Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. — I. Session 1871.

21

Dritter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages.
Nr. 1 — 199.

Von Seite 1 — 494.

Nebst Anhang: Petitionsverzeichnisse 1 bis 11.

Von Seite 1 bis 42.

Berlin, 1871.

Verlag von W. Moeser.

Stallschreiber-Straße 34./35.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
Nr. 1.	(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Mitglieder und des Gesammt-Vorstandes des Deutschen Reichstages)	1
Nr. 1 a.	(Nachweisung der Mitglieder des Deutschen Reichstages nach Wahlkreisen geordnet)	1
Nr. 2.	(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)	1
Nr. 3.	a. bis h. (Mitgliederverzeichnisse der Kommissionen)	1
Nr. 4.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches	1
Nr. 5.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Salvador	11
Nr. 6.	Gesetz-Entwurf, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammt-Ausgaben für das Jahr 1869	22
Nr. 7.	Mittheilung des Bundeskanzlers, betreffend die Ernennungen der Bevollmächtigten zum Bundesrathe	57
Nr. 8.	a. bis c. Alphabetische Verzeichnisse der Reichstags-Mitglieder deren Wahlen von den Abtheilungen geprüft und einstweilen als gültig zu betrachten sind.	58 u. 80
Nr. 9.	Antrag Dr. Biedermann wegen Entlassung des Abgeordneten Bebel aus der Untersuchungshaft	61
Nr. 10.	Antrag Schraps	
Nr. 11.	Antrag v. Bennigsen und Genossen auf Annahme einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser	61
Nr. 12.	Verbesserungs-Antrag Reichensperger (Olpe) und Genossen, zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. (Nr. 4.)	62
Nr. 13.	Interpellation Miquel und Genossen, betreffend die Erbauung eines Parlamentshauses	63
Nr. 14.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern	63
Nr. 15.	Antrag Augsburg, zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage mit dem Freistaate Salvador. (Nr. 5.)	68
Nr. 16.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen	68
Nr. 17.	Verbesserungs-Antrag Reichensperger (Crefeld) und Genossen, zu dem Antrage von Bennigsen und Genossen auf Erlaß einer Adresse. (Nr. 11)	73
Nr. 18.	Antrag Dr. Prosch, betreffend die reichsgesetzliche Regulirung der Steuer vom Hausirgewerbe	74
Nr. 19.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871	75
Nr. 20.	Verbesserungs-Antrag Dr. v. Zoltowski und Genossen, zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. (Nr. 4)	77
Nr. 21.	Resolution Graf v. Frankenberg und Genossen, betreffend die Anerkennung und den Dank des Deutschen Volkes für die von den Deutschen Stammesgenossen im Auslande ihrem schwerbedrohten gemeinsamen Vaterlande bewiesene Unterstützung. ꝛc.	77
Nr. 22.	Anträge Duncker, Dr. Boehme, Schulze, Wiggers, Hänel, zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. (Nr. 4)	78
Nr. 23.	Anträge Graf Renard und Genossen, Schulze und Genossen,	78
Nr. 24.	Anträge Sonnemann und Genossen, zu dem Verbesserungs-Antrage Reichensperger (Olpe) und Genossen (Nr. 12.) zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. (Nr. 4).	79
Nr. 25.	Abänderungsvorschläge Sonnemann und Genossen, zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. (Nr. 4)	79
Nr. 26.	Antrag Braun (Hersfeld), betreffend die Errichtung eines monumentalen Parlamentshauses	80
Nr. 27.	Bericht der 5. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im Bayern'schen 5. Wahlkreise von Oberfranken (Bamberg)	80
Nr. 28.	Bericht der 2. Abtheilung über einen gegen die Wahl des Abgeordneten für den 8. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreis Dr. Schleiden eingegangenen Protest.	84
Nr. 29.	Bericht der 7. Abtheilung über die Wahl im 3. Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Gumbinnen	85
Nr. 30.	Bericht der 4. Abtheilung über die im 18. Sächsischen Wahlbezirk stattgehabte Wahl des Abgeordneten Schraps	87
Nr. 31.	Resolution, betreffend die Anerkennung und den Dank des Deutschen Volkes für die von den Deutschen Stammesgenossen im Auslande ihrem schwerbedrohten gemeinsamen Vaterlande bewiesene Unterstützung ꝛc. — nach dem Beschlusse des Reichstages	88
Nr. 32.	Antrag Harkort, das von den Portugiesischen Behörden gesetzwidrig kondemnirte und versteigerte Barkschiff „Ferdinand Nieß" betreffend	89
Nr. 33.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien	89
Zu Nr. 33.	Berichtigung	142
Nr. 34.	Interpellation Graf Luxburg, betreffend die Herstellung einer Zollgrenzbewachung in Elsaß und Lothringen	103
Nr. 35.	Abänderungsvorschläge Braun (Hersfeld), v. Unruh (Magdeburg) und Genossen, Dr. Hänel, zum Antrage Braun (Hersfeld) wegen des Baues eines Parlamentshauses. (Nr. 26)	104
Nr. 36.	Antrag Schulze und Genossen, auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32. der Verfassung des Deutschen Reiches	104
Nr. 37.	Antrag der Petitions-Kommission zur mündlichen Bericht-Erstattung über die Petition des Gutsbesitzers Hillmann zu Nordenthal, betreffend die Beschränkung der Wahlfreiheit im Kreise Oletzko	105
Nr. 38.	Statistische Darstellung des Feldpostwesens während des letzten Krieges zwischen Deutschland und Frankreich	105
Nr. 39.	Interpellation Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen, wegen Bewerkstelligung von Packetsendungen an die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen	113
Nr. 40.	Abänderungs-Antrag Mosle zum Antrag Harkort, das Barkschiff „Ferdinand Nieß" betreffend. — (Nr. 32.) —	113
Nr. 41.	Interpellation Dr. Gerstner, wegen Beseitigung von Unregelmäßigkeiten im Deutschen Eisenbahn-Verkehr	113
Nr. 42.	Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben	113
Nr. 43.	Abänderungs-Antrag Dr. Hänel zu Nr. 26. und 35., den Bau eines Parlamentshauses betreffend	116
Nr. 44.	Antrag Schmidt (Stettin), wegen Vorlegung einer Strandungs-Ordnung für die gesammte Deutsche Küste	116
Nr. 45.	Antrag Schulze, auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen	116
Nr. 46.	Statistisches Material über die Verunglückungen von Gewerbetreibenden in ihrem Beruf	121
Zu Nr. 46.	Berichtigung dazu	142
Nr. 47.	Abänderungs-Antrag v. Bernuth, zu dem Antrage Braun (Hersfeld) wegen des Baues eines Reichstagshauses. (Nr. 26.)	129
Nr. 48.	Antrag Wilmanns, auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine ꝛc. im Gebiete des Deutschen Reiches	129
Nr. 49.	Antrag Graf v. Bethusy-Hue, zu dem Antrage Schulze	

a*

239442

Seite

und Genossen, betreffend die Abänderung des Artikel 32. der Verfassung des Deutschen Reiches. (Nr. 36.) . . 134
Nr. 50. Bericht der 6. Abtheilung über die in dem Wahlkreise des Fürstenthums Reuß ä. L. stattgehabte Wahl des Legationsraths v. Kommerstädt 135
Nr. 51. Antrag Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen, die Beförderung von Packeten an die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen betreffend 137
Nr. 52. Antrag Dr. Bamberger und Genossen, auf Niedersetzung einer Kommission Behufs Ausarbeitung eines Vorschlages wegen Reproduktion der Reichstags-Verhandlungen 138
Nr. 53. Bericht der 4. Abtheilung über die Wahl im 3. Wahlkreise des Königreichs Sachsen 138
Nr. 54. Bericht der 2. Abtheilung über die Reichstagswahl im 4. Wahlkreise Schleswig-Holstein 139
Nr. 55. Zusammenstellung des von dem Abgeordneten Schulze und Genossen beantragten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32. der Verfassung des Deutschen Reichs, mit den bei der 2. Berathung im Plenum gefaßten Beschlüssen 141
Nr. 56. Antrag v. Kardorff und Genossen, betreffend die von der Italienischen Regierung im Wiederspruch mit dem Handelsvertrage den dortigen Spiritusfabrikanten gewährten Steuerherabsetzungen 142
Nr. 57. Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. (Nachtrags-Etat.) 142
Nr. 58. Erster Bericht der Kommission für Petitionen . . 143
Nr. 59. Abänderungs-Antrag Dr. Elben und Genossen, zum Antrag Schulze und Genossen auf Abänderung des Artikel 32. der Verfassung. (Nr. 55.) 155
Nr. 60. Interpellation Dr. Elben, wegen Verlängerung der Frist zur Beschaffung der Subsidien für den Bau der St. Gotthard-Eisenbahn und Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1870 156
Nr. 61. Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche . . 156
Nr. 62. Bericht der Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikular-Beiträge zur Deckung der Gesammt-Ausgaben für das Jahr 1869. (Nr. 6.) 160
Nr. 63. Interpellation Sonnemann, wegen Beschränkung der, der israelitischen Realschule zu Frankfurt a. M. gewährten Berechtigung zur Ausstellung gültiger Berechtigungszeugnisse zum einjährig freiwilligen Militairdienste, Seitens des Provinzial-Schul-Kollegiums zu Kassel. 169
Nr. 64. Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen . . 169
Nr. 65. Abänderungs-Anträge Lasker und Genossen, zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ꝛc. (Nr. 16.) 177
Nr. 66. Bericht der 7. Abtheilung über die im 1. Danziger Wahlkreise stattgehabte Wahl des Abgeordneten v. Brauchitsch. 178
Nr. 67. Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl im 8. Arnsberger Wahlkreise (Lippstadt-Brilon) 179
Nr. 68. Antrag der Petitions-Kommission zur mündlichen Berichterstattung über eine Petition des Elberfelder Konsum- und Spar-Vereins 182
Nr. 69. Anträge der Petitions-Kommission zur mündlichen Berichterstattung über Petitionen 182
Nr. 70. Abänderungs-Anträge Reichensperger (Olpe), Dr. Roemer (Württemberg), zu Nr. 16. und Dr. Bähr zu Nr. 65 183
Nr. 71. Abänderungs-Anträge Schulze und Genossen, Dr. Schaffrath-Klotz (Berlin), Dr. Biedermann, Dr. Banks zu Nr. 16. 183
Nr. 72. Abänderungs-Anträge Ackermann und Genossen zu Nr. 65 . } zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz ꝛc. 184
Nr. 73. Abänderungs-Anträge v. Unruh (Magdeburg), Dernburg zu Nr. 16. und Dr. Websky zu Nr. 65 185
Nr. 74. Abänderungs-Anträge Ulrich, Wilmanns-Baron v. Minnigerode zu Nr. 16 185
Nr. 75. Abänderungs-Antrag Lesse zu Nr. 16. und 65. und Verbesserungs-Antrag Dr. Friedenthal zu Nr. 16. 185
Nr. 76. Anträge Lasker und Resolution Dr. Hammacher zu Nr. 16. 186
Nr. 77. Antrag Wiggers, auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes 186
Nr. 78. Abänderungs-Antrag Eysoldt und Resolution Tellkampf zu Nr. 16 . . } z. Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz ꝛc. 186
Nr. 79. Unter-Amendement Ulrich zu Nr. 65. und Abänderungs-Antrag Wichmann zu Nr. 72 187
Nr. 80. Antrag Lasker und Genossen, auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetz-Entwurfes . . 187
Nr. 81. Abänderungs-Anträge Lasker, Dr. Banks, ... } zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz ꝛc. (Nr. 16. und 65.) 188
Nr. 82. Abänderungs-Antrag Winter (Wiesbaden) 188
Nr. 83. Mittheilung des Deutschen Friedensfest-Komités zu New-York über die, von der am 10. April 1871 zur Feier des Deutschen Friedensfestes gehaltenen Massenversammlung der Deutsch-Amerikanischen Bürger gefaßten Beschlüsse . 188
Nr. 84. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen 190
Nr. 85. Zusatz-Antrag Dr. Biedermann und Genossen, zu dem Antrage der Petitions-Kommission Nr. 69. II. . 194
Nr. 86. Gesetz-Entwurf, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer 194
Nr. 87. Entwurf eines Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs 194
Nr. 88. Entwurf eines Gesetzes über das Posttaxwesen des Deutschen Reichs 201
Nr. 89. Gesetz-Entwurf, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 203
Nr. 90. Dritter Bericht der Kommission für Petitionen. . . 208
Nr. 91. Zusammenstellung des von den Abgeordneten Schulze und Genossen eingebrachten Gesetz-Entwurfs mit dem Königl. Bayerischen Gesetz vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. . . . 219
Nr. 92. Abänderungs-Antrag Pfannebecker und Genossen, zu dem 3. Bericht der Petitions-Kommission. (Nr. 90.) . 228
Nr. 93. Abänderungs-Anträge Reichensperger (Olpe) und Genossen, Dr. M. Barth und Genossen, Lasker und Genossen, Dr. Baehr und Genossen, Dr. Roemer, Windthorst (Berlin) und Genossen, } zur Zusammenstellung der Beschlüsse in der 2. Berathung über den Gesetz Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ꝛc. (Nr. 84.) 228
Nr. 94. Abänderungs-Anträge Grumbrecht, Ulrich und Genossen, ... 229
Nr. 95. Bericht der IV. Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien . . 230
Nr. 96. Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen 239
Nr. 97. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer mit den Beschlüssen in der zweiten Berathung 292
Nr. 98. Vierter Bericht der Kommission für Petitionen . 293
Nr. 99. Abänderungs-Anträge Hausmann, Dr. Schwarze, zu der Zusammenstellung der Beschlüsse in der zweiten Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ꝛc. (Nr. 84.) 296
Nr. 100. Antrag v. Below, zu §. 50. des Gesetz-Entwurfs über das Postwesen des Deutschen Reichs. (Nr. 87.) 296
Nr. 101. Gesetz-Entwurf, betreffend die Deklaration des §. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 296
Nr. 102. Abänderungs-Anträge Dr. Websky, Lesse, zu der Zusammenstellung der Beschlüsse in der zweiten Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ꝛc. (Nr. 84.) 297
Nr. 103. Anträge Dr. Elben, Dr. Seelig, zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs. (Nr. 87.) . . . 297
Nr. 104. Abänderungs-Vorschlag Dr. Völk, zu dem Antrage Wiggers, die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften ꝛc. betreffend. (Nr. 77.) 297
Nr. 105. Redaktion des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen nach den Beschlüssen in der dritten Berathung 298
Nr. 106. Abänderungs-Vorschläge Dr. Wolffson und Genossen, zu dem Bericht der IV. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 95.) 299

Seite

Nr. 107. Zusatz-Antrag Hölder, zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs. (No. 87.) . . . 300
Nr. 108. Erster Bericht der Kommission zur Berathung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. (Nachtrags-Etat.) 300
Nr. 109. Anträge Graf v. Rittberg, Dr. Bamberger, Grumbrecht, zu dem Gesetz-Entwurfe, über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. (Nr. 88.) 306
Nr. 110. Verbesserungs-Anträge Graf v. Rittberg, Fischer (Augsburg) und Genossen, Dr. Prosch, v. Bernuth und Genossen, zu dem Gesetze über das Postwesen (No. 87). 306
Nr. 111. Anträge Hausmann (Lippe), zu dem Gesetze über das Postwesen (Nr. 87), und Schenk und Genossen, zu dem Gesetz-Entwurf über das Posttaxwesen (Nr. 88). . . 307
Nr. 112. Zweiter Bericht der Kommission zur Prüfung des Nachtrags-Etats für das Jahr 1871. 307
Nr. 113. Anträge der Petitions-Kommission zu mündlichen Berichterstattungen über Petitionen 326
Nr. 114. Abänderungs-Antrag v. Blanckenburg und Genossen, zum Bericht der IV. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 95.) . 326
Nr. 115. Mittheilung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung einer Kommission zur Ermittelung eines Bauplatzes und Aufstellung eines Programms für das zu errichtende Reichstagsgebäude 327
Nr. 116. Antrag Harkort, wegen Revision des mit Portugal abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages. . 327
Nr. 117. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen. . 328
Nr. 118. Abänderungs-Antrag Martin und Genossen, zu dem Bericht der IV. Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 95.) . 332
Nr. 119. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs (Nr. 87) mit den Beschlüssen in der zweiten Berathung 332
Nr. 120. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs (Nr. 88) mit den Beschlüssen in der zweiten Berathung . 337
Nr. 121. Eventueller Abänderungs-Antrag Richter und Genossen, zu dem Bericht der IV. Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 95.) 338
Nr. 122. Interpellation Dr. Banks und Genossen, in Betreff der aus Hamburg nach Schwelm, resp. Stallupönen versetzten Postsecretaire 338
Nr. 123. Resolution v. Kardorff und Genossen, zum Kommissionsbericht über den Nachtrags-Etat pro 1871 (Nr. 108) wegen der Besetzung der Stellen beim Bundesamt für das Heimathswesen 339
Nr. 124. Anträge der Budget-Kommission zur mündlichen Berichterstattung über die Etatsabschnitte: „Marine-Verwaltung" und „Matrikularbeiträge" des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871. 339
Nr. 125. Dritter Bericht der Bundesschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870. 340
Nr. 126. Bericht der dritten Abtheilung über die Wahl in dem 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden (Stadt Frankfurt a. M.). 343
Nr. 127. Abänderungs-Anträge Dr. Hänel, Schulze, zu dem Kommissionsbericht über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 95.) 345
Nr. 128. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen . 346
Nr. 129. Abänderungs-Anträge Dr. Brockhaus, Dr. Elben-Dr. Gerstner, Dr. Becker, zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs (Nr. 87 und 119). 349
Nr. 130. Abänderungs-Anträge Richter und Genossen, Duncker, Dr. Prosch, Schenck, zu dem Gesetzentwurfe über das Postwesen des Deutschen Reichs. (Nr. 87 und 119.) 350
Nr. 131. Abänderungs-Antrag Ackermann zu dem Kommissionsbericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 95.) 351
Nr. 132. Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. . . . 351
Nr. 133. Bericht der VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. (Nr. 61.) . 353
Nr. 134. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (Nr. 33) mit den in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen 363
Nr. 135. Erklärung der Deutschen von Quincy Ills., bei der am 10. April 1871, zu Ehren des glücklichen und glorreichen Friedens zwischen Deutschland und Frankreich, abgehaltenen Feier 365
Nr. 136. Abänderungs-Anträge Dr. Prosch, Richter, Bamberger und Genossen, zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 134.) 365
Nr. 137. Abänderungs-Anträge v. Hennig, Kanngießer, zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 134) 366
Nr. 138. Bericht der 6. Abtheilung, betreffend die bei der Vorprüfung der Wahlen wahrgenommenen Mängel . . . 366
Nr. 139. Dringlicher Antrag v. Bunsen und Genossen, wegen Bildung eines Fonds zu Gewährung von Darlehen an die aus dem Kriege heimkehrenden Reservisten und Landwehrmänner 368
Nr 140. Redaktion des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (Nr. 33) — nach den Beschlüssen in der dritten Berathung 369
Nr. 141. Abänderungs-Anträge Duncker, Freiherr Schenck v. Stauffenberg-Lasker, Reichensperger (Olpe) und Genossen, zum Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. (Nr. 133.) 369
Nr. 142. Abänderungs-Anträge Dr. Reyscher, Dr. Wigard, 370
Nr. 143. Redaktion des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches, nach den Beschlüssen in der dritten Berathung 371
Nr. 144. Antrag Dr. Thomas-Dr. Köchly, betreffend die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens in Elsaß und Lothringen 375
Nr. 145. Verbesserungs-Anträge Dr. Lucius (Erfurt), Frhr. v. Dörnberg, zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen u. s. w., (Nr. 96.) 376
Nr. 146. Bericht der 7. Abtheilung über die Wahl im 6. Königsberger Wahlkreise (Braunsberg-Heilsberg) 377
Nr. 147. Abänderungs-Antrag Dr. Hänel und Genossen, zum Antrag Dr. Wigard (Nr. 142. II.) zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche 382
Nr. 148. Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung über den Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat pro 1871 gefaßten Beschlüsse 382
Nr. 149. Antrag v. Benda-Richter zur dritten Berathung des Nachtrages zum Bundeshaushalts-Etat für 1871 . . 383
Nr. 150. Bericht der VIII. Kommission zur Berathung des Antrags Lasker und Genossen, betreffend den Gesetz-Entwurf über die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetz-Entwurfs. (Nr. 80.) 384
Nr. 151. Bericht der V. Kommission über den Antrag Schulze auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. (Nr. 45.) 390
Nr. 152. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Nr. 61), mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen 406
Nr. 153. Verbesserungs-Anträge Greil und Genossen, Jensen-Dr. Windthorst (Meppen), v. Blanckenburg und Genossen, zu dem dringlichen Antrage Dr. v. Bunsen und Genossen. (Nr. 139.) 407
Nr. 154. Anträge der Kommission für die Geschäftsordnung zur mündlichen Berichterstattung über Anträge auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Zeitschriften wegen Beleidigungen des Reichstages. 408
Nr. 155. Resolution A. G. Mosle, zum Additional-Artikel des Postvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Nr. 132) und Verbesserungs-Antrag Dr. Wehrenpfennig, zu dem Antrage Thomas-Köchly. (Nr. 144.) 408
Nr. 156. Abänderungs-Antrag Duncker, zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. (Nr. 152.) 408
Nr. 157. Gesetz-Entwurf, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzleramts 409
Nr. 158. Abänderungs-Anträge Reyscher, Graf v. Kleist-Dr. Weigel, Wilmanns, Graf v. Kleist und Genossen, zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. (Nr. 152.) 410
Nr. 159. Mittheilung des Reichskanzlers, betreffend die von dem Bundesrathe für die Kommission zur Ermittelung eines passenden Bauplatzes für ein Reichstagsgebäude ꝛc., gewählten Mitglieder 411
Nr. 160. Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 10. Mai 1871 nebst Zusatz-Artikeln und Unterzeichnungsprotokoll ꝛc. 411
Nr. 161. Antrag Dr. Völk und Genossen, zu den Kommissions-

Seite

vorschlägen über das Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. (Nr. 151.) 416

Nr. 162. Antrag Dr. Völk-Dr. Banks-Hölder, wegen Beeinträchtigung des verfassungsmäßigen Petitions-Rechts der Beamten 416

Nr. 163. Verbesserungs-Anträge Frhr. v. Ketteler (Paderborn)-Freiherr v. Reichlin-Meldegg-v. Kesseler (Bonn), Frhr. v. Dörnberg, zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc. (Nr. 96.) 416

Nr. 164. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen. 417

Nr. 165. Gesetz-Entwurf, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen 419

Nr. 166. Gesetz-Entwurf, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei 421

Nr. 167. Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen . 424

Nr. 168. Gesetz-Entwurf, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend 424

Nr. 169. Zweiter Bericht der VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. (Nr. 61 und 152.) 426

Nr. 170. Zusammenstellung der Bestimmungen über die finanziellen und Rechtsverhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere 430

Nr. 171. Abänderungs-Antrag Herz, zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Nr. 169),
und
Abänderungs-Antrag Büsing (Rostock) und Genossen zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. (Nr. 166.) 433

Nr. 172. Verbesserungs-Anträge Dickert-Herz und Genossen, Richter und Genossen, ... } zu dem Gesetz-Entwurf, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen u. s. w. 433

Nr. 173. Verbesserungs-Anträge v. Bonin und Genossen, ... 434

Nr. 174. Verbesserungs-Anträge v. Bonin, van Freeden, ... 435

Nr. 175. Resolution Graf v. Kleist, . . . (Nr. 96.) 436

Nr. 176. Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. 436

Nr. 177. I. Abänderungs-Antrag v. Benda-Dr. Bamberger, zum Gesetz-Entwurf, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. (Nr. 168.)
II. Abänderungs-Antrag Dr. Bamberger-v. Benda zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. (Nr. 167). . . . .
III. Abänderungs-Antrag van Freeden und Genossen zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. (Nr. 166.) . 437

Nr. 178. Achter Bericht der Kommission für Petitionen . . 438

Nr. 179. Verbesserungs-Anträge: v. Bonin, Graf v. Rittberg, Graf v. Bethusy-Hue, v. Mallinckrodt, Dr. Bachr, zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen u. s. w. (Nr. 96) . 441

Nr. 180. Antrag der Petitions-Kommission zur mündlichen Berichterstattung über eine Petition des Stadtvorstandes von Mainz 442

Nr. 181. Abänderungs-Antrag Dr. Bachr-Dr. Lamey, zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. (Nr. 168),
und
Abänderungs-Antrag Dr. Wolffson und Genossen, zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. (Nr. 166) 442

Seite

Nr. 182. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc. (Nr. 96) mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen 443

Nr. 183. Abänderungs-Antrag Dr. Prosch, zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. (Nr. 165) 467

Nr. 184. Petition der Delegirten des Stadtvorstandes von Mainz, Carl Nacke und Genossen, um Bewilligung einer Summe von 2 Millionen Gulden als Zuschuß zu den Kosten der projektirten Erweiterung der Stadt Mainz 467

Nr. 185. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend (Nr. 168), mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen 468

Nr. 186. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Nr. 167) mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen 470

Nr. 187. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei (Nr. 166) mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. 471

Nr. 188. Verbesserungs-Anträge Freiherr v. Zedlitz und Genossen, Ludwig und Genossen, zur Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc. (Nr. 182) 473

Nr. 189. Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr . 473

Nr. 190. Gesetz-Entwurf, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste 474

Nr. 191. Verbesserungs-Anträge v. Bernuth und Genossen, Herz und Genossen . . . . . } zu der Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetz-Entwurf, 475

Nr. 192. Verbesserungs-Anträge v. Treskow, v. Winter, v. Zedlitz und Genossen, ... } betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen ꝛc. (Nr. 182.) 476

Nr. 193. Verbesserungs-Antrag Schmidt (Stettin), . . . 476

Nr. 194. Redaktion des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc. nach den Beschlüssen in der dritten Berathung 477

Nr. 195. Dringlicher Antrag Braun (Hersfeld), wegen Benutzung der Lokalitäten des Preußischen Herrenhauses für die Herbstsession des Reichstages und Errichtung eines provisorischen Sitzungssaales auf dem angrenzenden Grundstück 488

Nr. 196. Mündlicher Bericht der IX. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. (Nr. 190.) 488

Nr. 197. Abänderungs-Antrag v. Unruh (Magdeburg) und Genossen, zu dem Antrage Braun (Hersfeld), wegen Errichtung eines provisorischen Sitzungssaales für den Reichstag (Nr. 195) 488

Nr. 198. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste mit den bei der zweiten Berathung im Plenum gefaßten Beschlüssen 489

Nr. 199. Allerhöchste Botschaft, betreffend den Schluß der Sitzungen des Reichstages 489

Sachregister 491

Anhang.

Petitionsverzeichnisse 1 bis 11. Seite 1 bis 42.

Anlagen

zu

den Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

№ 1.

(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und Mitglieder des Deutschen Reichstages).

№ 2.

(Verzeichniß der Abtheilungen).

№ 3.

(Verzeichniß der Kommissionen).

№ 4.

Berlin, den 21. März 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Verfassung des Deutschen Reiches.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträgen vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte:

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2.

Die Bestimmungen in Art. 80. der in §. 1. gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 647), unter III. §. 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Art. 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt

vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§. 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Verfassung

des

Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt, Bayern . . . . . 6 „
Sachsen . . . . . 4 „
Württemberg . . . . . 4 „
Baden . . . . . 3 „
Hessen . . . . . 3 „
Mecklenburg-Schwerin . . . . 2 „
Sachsen-Weimar . . . . . 1 „
Mecklenburg-Strelitz . . . . . 1 „
Oldenburg . . . . . 1 „
Braunschweig . . . . . 2 „
Sachsen-Meiningen . . . . . 1 „
Sachsen-Altenburg . . . . . 1 „
Sachsen-Koburg-Gotha . . . 1 „
Anhalt . . . . . 1 „
Schwarzburg-Rudolstadt . . . 1 „
Schwarzburg-Sondershausen . 1 „
Waldeck . . . . . 1 „
Reuß älterer Linie . . . . . 1 „
Reuß jüngerer Linie . . . . . 1 „
Schaumburg-Lippe . . . . . 1 „
Lippe . . . . . 1 „
Lübeck . . . . . 1 „
Bremen . . . . . 1 „
Hamburg . . . . . 1 „

zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:
1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5., 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse
1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrath zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen, südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keine Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein

und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend sowie die, in den Artikeln 42. bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden

aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Artikel 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48. bis 51. finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphen-Verkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen, dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künst-

lichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In den Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichs-Kriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich soviel mal 225 Thaler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählich und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451. ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündniß-Vertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871, S. 9.) unter III. §. 5., in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militair-Konvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870, S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69. und 71. nur nach Maßgabe der, in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870, und der Artikel 72. nur in soweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während

dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre..

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74. bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Motive.

Der Gang der Verhandlungen, welche zur Gründung des Deutschen Reichs geführt haben, hat zur Folge gehabt, daß das Verfassungsrecht des letzteren in drei verschiedenen Urkunden enthalten ist, in der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen am 15. November v. J. vereinbarten Verfassung, in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. November v. J. und in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andrerseits vom 25. November v. J.

Diese Zerstreuung der Grundlagen, auf welchen der politische Zustand Deutschlands beruhet, ist ein Uebelstand, welcher dadurch noch fühlbarer wird, daß der Vertrag vom 23. November v. J. mehrere Bestimmungen der am 15. desselben Monats vereinbarten Verfassung nur ungenau wiedergeben konnte und daß die dadurch herbeigeführte Inkongruenz wichtiger Vorschriften, ungeachtet der vorsorglichen Verabredung unter Nr. XV. des Schlußprotokolls vom 23. November v. J., zu Mißverständnissen führen kann. Die Zusammenfassung der in diesen vier Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Dokument ist daher ein nicht zu verkennendes Bedürfniß.

Es kommt hinzu, daß diese drei Urkunden bereits unterzeichnet waren, als die Deutschen Fürsten und freien Städte, auf die Initiative Sr. Majestät des Königs von Bayern, sich zu dem Wunsche vereinigten, daß der erweiterte Bund den Namen des Deutschen Reichs wieder aufnehmen und Se. Majestät der König von Preußen die Präsidialrechte unter dem Namen des Deutschen Kaisers ausüben möge. Diese Lage gestattete es nicht, die einzelnen Bestimmungen der Verfassung entsprechend zu ändern; man mußte sich begnügen, die Namen: Kaiser und Reich an den beiden prägnanten Stellen der Verfassung — im Artikel 11 und im Eingange — einzuführen. Dem Text der Verfassung fehlt daher die Konsequenz der Terminologie und die Kongruenz mit der seit ihrer Unterzeichnung eingetretenen Entwickelung.

Die vorliegende Verfassung des Deutschen Reiches hat den Zweck, diesen formellen Mißständen abzuhelfen. Materielle Aenderungen des bestehenden Verfassungsrechts beabsichtigt sie nicht. Sie enthält nur eine Bestimmung, welche in den im Eingange erwähnten Dokumenten nicht vorkommt, nämlich die Bestimmung im Artikel 8, nach welcher der durch den Vertrag vom 23. November v. J. Nr. II. §. 6. geschaffene Ausschuß des Bundesrathes für die auswärtigen Angelegenheiten, außer aus den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg, aus zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten bestehen soll. Diese Bestimmung ist auf den Wunsch mehrerer Bundesstaaten, unter voller Zustimmung der beiden Kontrahenten des Vertrages vom 23. November v. J. getroffen worden.

Nicht aufgenommen sind die, auf die Einführung Norddeutscher Gesetze als Bundesgesetze bezüglichen transitorischen Bestimmungen, welche der Artikel 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung, der Vertrag vom 23. November v. Js. unter III. §. 8. und der Artikel 2. Nr. 6 des Vertrages vom 25. November v. J. enthält. Diese Bestimmungen gehören nicht zum Verfassungsrecht des Reichs und finden daher ihre richtige Stelle in dem Gesetze, durch welches die Verfassung verkündet wird. Dieses Gesetz ist zugleich der Ort, um die rechtlichen Wirkungen ein für allemal festzustellen, welche mit der Einführung eines Norddeutschen Gesetzes als Reichsgesetz verbunden sind.

Auch die Verabredungen, welche in den Schlußprotokollen vom 15., 23. und 25. November v. Js. und unter Nr. 6 des Vertrages vom 23. November v. J. getroffen sind, haben wegen ihres theils vorübergehenden, theils erläuternden, theils administrativen Charakters keine Aufnahme in die Verfassung gefunden. Ihre fortdauernde Geltung ist durch §. 3. des Einführungsgesetzes außer Zweifel gestellt.

№ 5.

Berlin, den 21. März 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden, am 13. Juni v. J. zu Berlin unterzeichneten

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits, nebst Denkschrift,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Bundeskanzler.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins

und

dem Freistaate Salvador.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihren Zoll- und Steuersystem angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg einerseits und der Freistaat-Salvador andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, Allerhöchstihren Staatsminister, Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

und

Seine Exzellenz der Präsident des Freistaats Salvador:
den Dr. Raphael Zaldivar, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Tratado de amistad, comercio y navegacion

entre

S. M. el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein

y

la Republica del Salvador.

Su Magestad el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y de los miembros de la Union Alemana de comercio y de aduanas, llamada el Zollverein, no pertenecientes á dicha Confederacion, á saber: la Corona de Baviera, la Corona de Wurttemberg, el Gran-Ducado de Baden y el Gran-Ducado de Hessen por sus posesiones situadas al Sur del Main, así que por el Gran-Ducado de Luxemburg comprendido en Su sistema de aduanas y de impuestos de una parte, y la República del Salvador de la otra, deseando fomentar y consolidar reciprocamente Sus relaciones é intereses, han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este fin, han nombrado Sus respectivos plenipotenciarios, á saber:

Su Magestad el Rey de Prusia,
á Su Ministro de Estado, Martino Federico Rodolfo Delbrück, Presidente de la Cancillería de la Confederacion Norte-Alemana;

y

Su Excelencia el Presidente de la República del Salvador,
al Dr. Rafael Zaldivar, Enviado extraordinario y Ministro plenipotenciario;

Quienes, despues de haberse comunicado sus plenos poderes, han convenido en los articulos signientes:

Art. I.

Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Art. II.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der Deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaates Salvador.

Die Angehörigen der beiden hohen vertragenden Theile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Salvadors und Deutschlands einlaufen, welche für die Schifffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Salvadoreuer in Deutschland und die Deutschen in Salvador werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die eigenen Angehörigen. Bezüglich des Küstenhandels und der Kabotage werden sie behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Art. III.

Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Magazine und Läden, deren sie bedürfen möchten, miethen und inne haben, Waaren und edle Metalle verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art auch diese sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den eigenen Angehörigen auferlegt sind oder auferlegt werden.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen, oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern u. s. w.; dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landsleuten oder von Fremden oder Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher u. s. w., und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die eigenen Angehörigen oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben.

Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

Art. IV.

Den Angehörigen des einen und des andern der vertragenden Theile soll in beiden Ländern der vollständigste und immerwährende Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie werden freien Zutritt zu den Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte

Art. I.

Habrá paz y perpetua amistad entre la Confederacion Norte-Alemana y los Estados de la Union aduanera Alemana por una parte y la República del Salvador por la otra; y entre los ciudadanos de ambas partes, sin excepcion de personas ni de lugares.

Art. II.

Habrá recíprocamente una completa y entera libertad de comercio entre todos los territorios de los Estados Alemanes y todos los territorios de la República del Salvador.

Los ciudadanos de las dos altas partes contratantes, podrán libremente y con toda seguridad ir con los buques y cargamentos, á todos aquellos parajes, puertos y rios del Salvador y de Alemania, donde la navegacion es actualmente permitida ó se permita en lo sucesivo, para los buques y cargamentos de cualquiera nacion ó Estado.

Los Salvadoreños en Alemania y los Alemanes en el Salvador, gozarán á este respecto, de la misma libertad y seguridad que los nacionales. Para el comercio de escala y de cabotage, serán tratados como los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida.

Art. III.

Los ciudadanos de cada una de las dos altas partes contratantes podrán recíprocamente entrar con toda libertad en cualquiera parte de los territorios respectivos, residir en ellos, viajar, comerciar asi por mayor como por menor, arrendar y poseer almacenes y tiendas de que tengan necesidad, hacer trasportes de mercaderías ó de plata, recibir consignaciones tanto del interior como de los países estrangeros, sin que se les pueda, en ningun caso, sujetar á contribuciones, sean generales ó locales, ni á impuestos ú obligaciones, de cualquiera clase que fueren, sino las que esten establecidas, ó puedan establecerse, sobre los nacionales.

Serán enteramente libres para hacer por si mismos sus negocios, para presentar en las aduanas sus propias declaraciones, ó para hacerse ayudar ó representar por quien mejor les parezca, con el nombre de apoderados factores, agentes, consignatarios, intérpretes ó cualquiera otro, ya para la compra, ya para la venta de sus bienes, efectos ó mercaderías, ya para la carga, descarga y despacho de sus buques.

Tendrán el derecho de desempeñar las funciones que se les confien por sus compatriotas, por estrangeros ó por nacionales, en concepto de apoderados, factores, agentes, consignatarios ó intérpretes; y en ningun caso se les someterá á otras contribuciones ó impuestos que aquellos á que esten sometidos los nacionales, ó los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida.

Gozarán de igual libertad en todas sus compras y ventas para fijar el precio de los efectos, mercaderías y objetos cualesquiera que sean, ora hayan sido importados ora se destinen á la exportacion.

En todo esto se entiende que se conformarán á las leyes y reglamentos del pais.

Art. IV.

Los ciudadanos de la una y de la otra parte contratante, gozarán en los dos paises de la mas completa y constante proteccion para sus personas y propiedades. Tendrán libre acceso á los Tribunales de Justicia, para la demanda y defensa de sus derechos. A este efecto

haben. Zu diesem Zwecke können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben, bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugen-Vernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Endlich werden sie in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, als die eigenen Angehörigen und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind.

Art. V.

Die Salvadoreuer in Deutschland und die Deutschen in Salvador sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und dergleichen dienstliche Verrichtungen zu übernehmen; sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militairischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den eigenen Angehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Art. VI.

Die Angehörigen des einen und des andern Landes können gegenseitig weder einer Beschlagnahme unterworfen, noch mit ihren Schiffen, Ladungen, Waaren und Effekten zum Zwecke irgend welcher militairischen Expedition oder irgend welcher öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige, eine Vergütung nach Landesgebrauch festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Art. VII.

Die Salvadoreuer, welche sich in Deutschland und die Deutschen, welche sich in Salvador aufhalten, genießen die vollständigste Gewissensfreiheit und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie beläftigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemessenen Achtung der Landesgesetze, Sitten und Gebräuche ausüben.

Auch sollen die Salvadoreuer und die Deutschen die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland und in Salvador mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst unter Vorwissen der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den von den Verwandten und Freunden des Verstorbenen gewählten Begräbnißorten zu bestatten und sollen die Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Art. VIII.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des an-

podrán emplear en cualesquiera circunstancias, los abogados, procuradores ó agentes de toda clase que ellos mismos designen.

Tendrán la facultad de estar presentes á las resoluciones y sentencias de los Tribunales en las causas en que fueren interesados, lo mismo que á las informaciones y declaraciones de testigos que puedan tener lugar con ocasion de los juicios, siempre que las leyes de los paises respectivos permitan la publicidad de esos actos.

Gozarán, en fin, á este respecto, de los mismos derechos y privilegios que los nacionales; y estarán sometidos á las mismas condiciones que á estos últimos les esten impuestas.

Art. V.

Los Salvadoreños en Alemania y los Alemanes en el Salvador, estarán exentos tanto de todo servicio personal, en los ejércitos de tierra y mar y en las guardias ó milicias nacionales, como de la obligacion de aceptar los cargos y oficios politicos, administrativos y judiciales; lo mismo que de todas la contribuciones extraordinarias de guerra, de los préstamos forzosos, requisas ó servicios militares, sean cuales fueren. En todos los demas casos no podrán ser sometidos por sus bienes muebles ó raices á otras cargas, exacciones é impuéstos, que los que sean exijidos á los mismos nacionales, ó á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida.

Art. VI.

Los ciudadanos del uno y del otro pais, no podrán ser sometidos respectivamente, á ningun embargo, ni ser detenidos en sus buques, cargamentos, mercancias y efectos para una espedicion militar cualquiera, ni para cualquier uso público, sin que se haya fijado préviamente por las partes interesadas, ó por peritos que ellos nombren, una indemnizacion suficiente en todos los casos, segun el uso, y por todos los perjuicios, pérdidas, retardos y daños que ocasione el servicio á que hayan de ser sometidos ó que de él pudieren resultar.

Art. VII.

Los Salvadoreños residentes en Alemania y los Alemanes residentes en el Salvador, gozarán de una perfecta libertad de conciencia; y sus respectivos gobiernos no permitirán que sean molestados, inquietados, ni perturbados por su creencia religiosa, ni por el ejercicio de su religion en casas privadas, ó en capillas ó lugares de adoracion designados al efecto, con el decoro debido á la Divinidad y el respeto correspondiente á las leyes, usos y costumbres del pais.

Los Salvadoreños y Alemanes tendrán tambien libertad pera enterrar á sus respectivos connacionales, que mueran en Alemania ó en el Salvador, en los lugares convenientes y adecuados, designados y establecidos por ellos mismos con acuerdo de los autoridades locales, ó en los lugares de sepultura que elijan los parientes ó amigos de los difuntos, y los funerales y sepulcros no serán trastornados de modo alguno por ningun motivo.

Art. VIII.

Los ciudadanos de cada una de las partes contratantes, tendrán el derecho de adquirir y poseer, en los

deren jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Die Ehe eines Salvadoreners soll in Deutschland und die Ehe eines Deutschen soll in Salvador für gültig angesehen werden, wenn diese Ehe geschlossen ist gemäß den Gesetzen seines Heimathlandes.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Salvadorener in Deutschland oder von einem Deutschen in Salvador erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einem noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind.

Art. IX.

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden hohen vertragenden Theilen gestört werden sollte, so wird von dem einen und von dem andern Theile ein Termin von wenigstens sechs Monaten den Handeltreibenden, welche an der Küste wohnen, und von einem Jahre denen, die sich im Innern des Landes niedergelassen haben, gewährt werden, damit sie ihre Geschäfte ordnen und über ihr Eigenthum verfügen können. Außerdem wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen werden, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt, noch blokirt sei, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

Alle anderen Angehörigen, welche einen festen und dauernden Wohnsitz in den betreffenden Staaten haben zum Zwecke der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes, können ihren Wohnsitz beibehalten und den Betrieb ihres Berufes oder ihres Gewerbes fortsetzen, ohne auf irgend welche Art beunruhigt zu werden, und der volle Besitz ihrer Freiheit und ihrer Güter wird ihnen gelassen werden, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Art. X.

In keinem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das Eigenthum oder die Güter der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, einer Beschlagnahme oder Sequestration oder anderen Lasten oder Auflagen unterworfen sein, als denjenigen welche von den Angehörigen des eigenen Landes erhoben werden. Ebenso wenig dürfen die Beträge, welche Privatpersonen ihnen schulden, die Staatspapiere, Bankantheile oder Aktien, welche denselben gleich stehen, zum Schaden der gedachten Angehörigen mit Beschlag belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

Art. XI.

Die Salvadorener Kaufleute in Deutschland und die Deutschen Kaufleute in Salvador werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind

territorios respectivos de la otra, toda clase de bienes muebles y raices; el de explotarlos con toda libertad, lo mismo que el de disponer de ellos, como les convenga, por venta, donacion, permuta, testamento ó de cualquiera otra manera. Igualmente los ciudadanos de uno de los paises, que sean herederos de bienes situados en el otro pais, podrán suceder sin impedimento en aquella parte de dichos bienes que les toquen abintestato ó por testamento, con la facultad de disponer de ellos á su arbitrio; salvo que pagarán los mismos derechos de venta, sucesion ó cualesquiera otros que en casos semejantes pagarian los nacionales.

El matrimonio de un Salvadoreño será considerado como válido en Alemania y el matrimonio de un Aleman será considerado como válido en el Salvador si este matrimonio está contraido conforme á las leyes de su respectivo pais.

Cuando llegue el caso de exportarse los bienos adquiridos, por cualquier titulo, por Salvadoreños en Alemania ó por Alemanes en el Salvador, no se impondrá sobre estos bienes en uno ni en otro pais ninguno de los impuestos conocidos con los nombres de jus detractus, gabela hereditaria, census emigrationis, ni otro alguno á que no esten sujetos los nacionales.

Art. IX.

Si (lo que Dios no permita), llegase á romperse la paz entre las dos altas partes contratantes, se concederá por una y otra parte un término de seis meses por lo menos, á los comerciantes que se encuentren en las costas, y el de un año á los que se hallen establecidos en el interior del país, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades. Ademas, se les dará un salvoconducto para embarcarse en el puerto que ellos mismos designen, á su voluntad, con tal de que no esté ocupado ó sitiado por el enemigo, y que su propia seguridad ó la del Estado, no se oponga á que marchen por aque puerto, en cuyo caso lo harán por donde y como sea posible.

Todos los otros ciudadanos que tengan un establecimiento fijo y permanente en los países respectivos, para el ejercicio de cualquiera profesion ó industria, podrán conservar sus establecimientos y continuar ejerciendo sus profesiones é industrias, sin ser inquietados de ninguna manera; y se les dejará la posesion completa y entera de su libertad y de sus bienes, en tanto que no cometan ninguna falta contra las leyes del pais.

Art. X.

En ningun caso de guerra ó de colision entre los dos países, estarán sujetas á ningun embargo ó secuestro, ni á otras cargas ó impuestos que los que se exijan de los nacionales, las propiedades ó bienes de cualquiera clase, de los ciudadanos respectivos. Las cantidades que les deban los particulares, los fondos públicos y las acciones de banco ó de compañias que les correspondan, tampoco podrán ser embargadas, secuestradas ó confiscadas, con perjuicio de dichos ciudadanos respectivos.

Art. XI.

Los comerciantes salvadoreños en Alemania y los comerciantes alemanes en el Salvador, gozarán para su comercio de todos los derechos, libertades y franquicias consentidas ó que se consintiesen en favor de los ciuda-

oder in Zukunft gewährt werden. In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes von Salvador und in Salvador auf die Erzeugnisse des Deutschen Bodens und Gewerbfleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten.

Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstrecken und die Förmlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der Waaren, die in das eine der beiden Länder eingeführt werden, beziehungsweise verlangt werden möchten, werden gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

Art. XII.

Die Salvadorener Schiffe, bei ihrem Einlaufen oder Auslaufen in Deutschland und die Deutschen Schiffe die in Salvadorener Häfen ankommen oder aus solchen ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine- und anderen den Schiffskörper treffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Salvador von Deutschen Schiffen nach Maßgabe des Deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

Art. XIII.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Art. XIV.

Die Salvadorener Schiffe in Deutschland und die Deutschen Schiffe in Salvador können einen Theil ihrer Ladung in dem ersten Ankunftshafen löschen und sich sodann mit dem Reste der Ladung nach anderen Häfen desselben Landes begeben, sei es, um das Entlöschen ihrer Ladung zu vollenden, oder um ihre Rückfracht zu vervollständigen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes zu entrichten haben.

Art. XV.

Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schifffahrtsabgaben welcher Art oder welches Namens unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen.

Dessen ungeachtet ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil

danos ó súbditos de la nacion mas favorecida. En consecuencia, los derechos de importacion impuestos en el Salvador sobre los productos del suelo ó de la industria de Alemania y en Alemania sobre los productos del suelo ó de la industria del Salvador, no podrán ser otros ó mas altos que aquellos á que esten ó sean sometidos los mismos productos de la nacion mas favorecida. El mismo principio se observará para la exportacion.

No tendrá lugar en el comercio recíproco de los dos países, ninguna prohibicion ó restriccion en la importacion ó exportacion de cualquier articulo, si no se estiende igualmente á todas las otras naciones; y las formalidades que puedan exijirse para justificar el origen y procedencia de las mercancías respectivamente, importadas en el uno de los dos paises, serán igualmente comunes á todas las otras naciones.

Art. XII.

Los buques salvadoreños á su entrada ó salida de Alemania y los buques alemanes que arriben á los puertos del Salvador ó salgan de ellos, no estarán sujetos á derechos mas altos de tonelage, faro, puerto, pilotage, cuarentena ú otros que afecten el cuerpo del buque, sino á aquellos á que respectivamente esten sujetos los buques nacionales.

Los derechos de tonelage y los demas que se cobren en razon de la capacidad de los buques, serán percibidos en el Salvador por los buques alemanes segun el registro aleman del buque, y recíprocamente.

Art. XIII.

Los objetos de cualquiera naturaleza importados en los puertos de uno de los dos países bajo el pabellon del otro, cualquiera que sea su orígen y de cualquier país que se haga la importation, no pagarán otros ni mas altos derechos de entrada, ni estarán sujetos á otras cargas que si fuesen importados bajo pabellon nacional.

Tambien los objetos de cualquiera naturaleza exportados de uno de los dos países, bajo el pabellon del otro, à cualquier país que sea, no serán sometidos à otros derechos ó formalidades, que si fuesen exportados bajo pabellon nacional.

Art. XIV.

Los buques salvadoreños en Alemania, y los buques alemanes en el Salvador, podrán descargar una parte de su cargamento en el puerto donde primero arriben, y pasar en seguida con el resto de aquel cargamento á los otros puertos del mismo país, sea para acabar de descargar su cargamento, sea para completar el de retorno; no pagando en cada puerto otros ó mas altos derechos, que los que pagarían los buques nacionales en circunstancias análogas.

Art. XV.

Los buques pertenecientes á los ciudadanos de la una de las dos altas partes contratantes, que naufraguen ó zozobren en las costas de la otra, ó que por consecuencia de arribada forzosa, ó de avería comprobada, entren en los puertos ó toquen en las costas de la otra no estarán sujetos á ningunos derechos de navegacion, cualquiera que sea el nombre con que esten establecidos; salvo los derechos á que esten sujetos en semejantes circunstancias los buques nacionales.

Sin embargo, les será permitido trasladar á otros buques ó colocar en tierra y poner en los almacenes, el

derselben am Lande und in Magazinen, um das Verderben der Waaren zu verhüten, unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten als solche, welche sich auf den Schiffslohn, die Lagermiethe und den Gebrauch der Schiffswerften zum Zwecke der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffes beziehen. Außerdem soll ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung und Schutz gewährt werden, ebenso, wie um sich mit Lebensmitteln zu versehen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise ohne Hinderniß fortzusetzen.

todo ó una parte de su cargamento, para evitar que perezcan las mercancías; sin que se pueda exijir de ellos otros derechos que los relativos al flete de buques, alquiler de almacenes y uso de astilleros públicos que sean necesarios, para depositar las mercancias y reparar las averías del buque. Les será ademas concedida toda facilidad y proteccion á este efecto, lo mismo que para procurarse víveres y ponerse en estado de continuar su viaje, sin ningun impedimento.

Art. XVI.

Als Salvadorener Schiffe werden in Deutschland und als Deutsche Schiffe werden in Salvador alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

Art. XVI.

Serán considerados como salvadoreños en Alemania y como alemanes en el Salvador, todos los buques que naveguen bajo las banderas respectivas, y que lleven la patente y demas documentos exijidos por las legislaciones de los dos países para juctificar la nacionalidad de los buques de comercio.

Art. XVII.

Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümlichen Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile, oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theils gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, und auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von einem Jahre, von den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten, oder von den Vertretern der betreffenden Regierung angebracht werden muß.

Art. XVII.

Los buques, mercancías y efectos pertenecientes á los ciudadanos respectivos, que sean tomados por piratas en los límites de la jurisdiccion de la una de las dos partes contratantes ó en alta mar, y que fuesen conducidos á los puertos, rios, radas ó bahías de la dominacion de la otra, ó encontrados en ellos, serán entregados á sus dueños, pagando, si hay lugar, los gastos de recobro que sean determinados por los tribunales competentes, cuando el derecho de propiedad haya sido comprobado ante dichos tribunales, por reclamacion que deberá ser hecha en el término de un año por las partes interesadas ó sus apoderados, ó por los Agentes de los Gobiernos respectivos.

Art. XVIII.

Die Kriegsschiffe des einen der beiden vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserung vornehmen. Sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile, als die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Art. XVIII.

Los buques de guerra de una de las dos partes contratantes podrán entrar, permanecer y repararse en los puertos de la otra, cuyo acceso esté concedido á la nacion mas favorecida; estarán allí sujetos á las mismas reglas, y gozarán de las mismas ventajas que los de dicha nacion mas favorecida.

Art. XIX.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß der eine der beiden vertragenden Theile mit einer dritten Macht im Kriege sich befände, so darf der andere unter keinen Umständen seinen Angehörigen gestatten, Kaperbriefe zu nehmen oder anzunehmen, um gegen den ersteren feindlich zu verfahren oder den Handel und das Eigenthum seiner Angehörigen zu beunruhigen.

Art. XIX.

Si sucediere que una de las dos partes contratantes, esté en guerra con una tercera Potencia, la otra parte no podrá en ningun caso autorizar á sus nacionales para tomar ni aceptar comision ó letras de corso, para obrar hostilmente contra la primera, ó para inquietar el comercio y las propiedades de sus ciudadanos.

Art. XX.

Die beiden hohen vertragenden Theile nehmen für ihre gegenseitigen Beziehungen nachstehende Grundsätze an:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
2. Die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegs-Konterbande;
3. Neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegs-Konterbande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;
4. Die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Ebenso kommen dieselben dahin überein, daß die Freiheit der Flagge diejenige der Personen sichert, und daß die

Art. XX.

Las dos altas partes contratantes adoptan en sus relaciones mùtuas, los principios siguientes:

1º. El corso está y queda abolido;
2º. La bandera neutral cubre la mercancía enemiga, con excepcion del contrabando de guerra;
3º. La mercancía neutral, con excepcion del contrabando de guerra, no puede ser tomada bajo la bandera enemiga;
4º. Los bloqueos para ser obligatorios deben ser efectivos; es decir, mantenidos por una fuerza suficiente para impedir realmente el acceso al territorio del enemigo.

Queda ademas convenido, que la libertad de la bandera asegura tambien la de las personas, y que los indivi-

Angehörigen einer feindlichen Macht, welche an Bord eines neutralen Schiffes angetroffen werden, nicht zu Gefangenen gemacht werden dürfen, ausgenommen, wenn sie dem Soldatenstande angehören und sich zur Zeit im Dienste des Feindes befinden.

Die beiden hohen vertragenden Theile werden jedoch diese Grundsätze auf andere Mächte nur insoweit anwenden, als letztere dieselben gleichfalls anerkennen.

Art. XXI.

Für den Fall, daß der eine der vertragenden Theile sich im Kriege befände und seine Schiffe auf der See das Durchsuchungsrecht auszuüben haben sollten, ist man einverstanden, daß, wenn diese einem Schiffe des andern neutral gebliebenen Theils begegnen, sie außer Kanonenschußweite sich halten sollen und lediglich ein Boot mit zwei Offizieren an Bord des neutralen Schiffes senden dürfen mit dem Auftrage, zur Prüfung der auf die Nationalität des letzteren und dessen Ladung bezüglichen Papiere zu schreiten.

Die Befehlshaber der Schiffe sind verantwortlich für jede Bedrückung oder gewaltthätige Handlung, welche sie bei dieser Gelegenheit begehen oder begehen lassen sollten.

Man ist gleichfalls einverstanden, daß in keinem Falle der neutrale Theil genöthigt werden könne, an Bord des durchsuchenden Schiffes zu gehen, weder um seine Papiere vorzuzeigen, noch zu irgend einem anderen Zwecke.

Die Durchsuchung wird nicht gestattet sein außer an Bord von Schiffen, die ohne Geleit fahren. Wenn sie mit Geleit reisen, so genügt es, daß der Befehlshaber des letzteren mündlich und auf sein Ehrenwort versichert, daß die unter seinen Schutz und seine bewaffnete Bedeckung gestellten Schiffe dem Lande angehören, dessen Flagge sie führen, und daß er, wenn diese Schiffe nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, ferner erklärt, daß sie keine Kriegs-Konterbande an Bord haben.

Art. XXII.

Im Falle das eine der beiden Länder mit einer dritten Macht im Kriege sich befände, sollen die Angehörigen des anderen Landes ihren Handel und ihre Schifffahrt mit dieser Macht fortsetzen können, außer mit solchen Städten oder Häfen, welche in Wirklichkeit belagert oder blokirt sind; diese Freiheit des Handels und der Schifffahrt darf sich jedoch in keinem Falle auf Gegenstände, welche als Kriegs-Konterbande gelten, erstrecken, nämlich auf Feuer- und blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militairische Ausrüstungsgegenstände und Geräthschaften aller Art, welche für den Gebrauch im Kriege bestimmt sind.

In keinem Falle darf ein, einem Angehörigen des einen der beiden Länder gehöriges Handelsschiff, welches nach einem von der betreffenden Macht des andern blokirten Hafen bestimmt ist, mit Beschlag belegt, weggenommen und kondemnirt werden, wenn ihm nicht vorher durch ein Schiff des blokirenden Geschwaders oder Abtheilung von dem Bestehen der Blokade eine Anzeige oder Verständigung gemacht worden ist, und damit es nicht eine angebliche Unkenntniß der Thatsachen für sich anführen könne, sowie damit ein regelrecht benachrichtigtes Schiff in den Fall kommen könne, aufgebracht zu werden, wenn es sich während der Dauer der Blokade nochmals vor demselben Hafen zeigen sollte, so soll der Befehlshaber des Kriegsschiffes bei der ersten Begegnung sein Visa auf die Papiere des Schiffes setzen mit Angabe des Tages, des Ortes und der Höhe, wo der Besuch gemacht wurde und die vorerwähnte Benachrichtigung mit den erforderlichen Förmlichkeiten stattgefunden hat.

Art. XXIII.

Jeder der beiden hohen vertragenden Theile kann in

duos pertenecientes á una Potencia enemiga que fuesen encontrados á bordo de un buque neutral, no podrán ser hechos prisioneros, á menos que sean militares y estén por el momento ocupados en el servicio del enemigo.

Las dos altas partes contratantes, no aplicarán estos principios en lo que concierne á las otras Potencias, sino á las que igualmente los reconozcan.

Art. XXI.

En el caso de que una de las partes contratantes estuviese en guerra, y de que sus buques hubiesen de ejercer en el mar el derecho de visita, queda convenido, que si encuentran un buque perteneciente á la otra parte que permanezca neutral, los primeros se mantendrán fuera del alcance del cañon, y que podrán envíar en sus lanchas únicamente dos examinadores encargados de proceder á la vista de los papeles relativos á su nacionalidad y cargamento.

Los comandantes serán responsables de cualquiera vejacion ó acto de violencia que cometan ó dejen cometer en tal ocasion.

Se conviene igualmente, que en ningun caso, la parte neutral, podrá ser obligada á pasar á bordo del buque visitante, ni para mostrar sus papeles, ni por ninguna otra causa.

La visita no será permitida sino á bordo de los buques que naveguen sin convoy. Bastará cuando caminen convoyados, que el comandante declare verbalmente y por su palabra de honor, que los buques puestos bajo su proteccion y al abrigo de su fuerza, pertenecen al país cuya bandera enarbolan; y que declare tambien, cuando esos buques tengan por destino un puerto enemigo, que no conducen contrabando de guerra.

Art. XXII.

En el caso de que uno de los dos países, esté en guerra con cualquiera otra Potencia, los ciudadanos del otro país podrán continuar su comercio y navegacion con esta misma Potencia, exceptuando las ciudades ó puertos que esten realmente sitiados ó bloqueados; sin que esta libertad de comercio y de navegacion pueda en ningun caso estenderse á los artículos que se reputan contrabando de guerra, tales como las armas de fuego, armas blancas, proyectiles, pólvora, salitre, objetos de equipo militar y todo instrumento cualquiera destinado para el uso de la guerra.

En ningun caso podrá ser tomado, capturado y condenado un buque de comercio, perteneciente á ciudadanos de uno de los dos países y que se encuentre despachado para un puerto bloqueado por fuerza del otro, si préviamente no le ha sido hecha una notificacion ó significacion de la existencia del bloqueo, por algun buque que forme parte de la escuadra ó division bloqueadora; y para que no se pueda alegar una pretendida ignorancia de los hechos, y que el buque que haya sido debidameute advertido esté en el caso de ser capturado, si despues llega á presentarse delante del mismo puerto, mientras que aun dure el bloqueo, el comandante del buque de guerra que le reconozca primero, deberá poner su visto en los papeles de aquel buque, indicando el dia, el lugar ó la altura á que le haya visitado y hecho la notificacion precitada, con las formalidades que ella exija.

Art. XXIII.

Cada una de las dos altas partes contratantes po-

den Gebieten des andern zum Schutze des Handels Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübung ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amte verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das „Exequatur" der Territorial-Regierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Art. XXIV.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretaire werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthaltes den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden möchten.

Die Berufskonsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militair-Einquartierung befreit sein, sowie von direkten Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein. Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben im Allgemeinen wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufskonsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theils sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingange ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift: Konsulat von . . . . . anbringen und ebenso können sie an öffentlichen oder nationalen Festtagen die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretaire von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Art. XXV.

Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörden weggenommen noch durchsucht werden.

Art. XXVI.

Die betreffenden General-Konsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsularbezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amtes dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" Seitens der Regierung des Landes. Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen, als der fremden ernannt werden.

drá establecer Cónsules en el territorio y dominio de la otra para la proteccion del comercio; pero estos Agentes no entrarán á ejercer sus funciones, ni gozarán de los derechos, privilegios é inmunidades inherentes à su cargo, sin haber obtenido préviamente el „exequatur" del Gobierno territorial; reservándose éste el derecho de determinar las residencias en que le convenga admitir Cónsules. Se entiende que, á este respecto, los Gobiernos no pondrán respectivamente, ninguna restriccion que no sea comun en su país á todas las naciones.

Art. XXIV.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Agentes consulares, lo mismo que los alumnos de Cónsul, Cancilleres y Secretarios adictos á su mision, gozarán en los dos países de todos los privilegios, exenciones é inmunidades que puedan ser otorgados en su residencia á los Agentes del mismo rango de la nacion mas favorecida.

Los Cónsules enviados (Cónsules missi) ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán la exencion de alojamientos, y de contribuciones directas, ya sean personales, mobiliarias ó suntuarias, impuestas por el Estado ó por las Municipalidades. Pero si dichos Agentes fuesen comerciantes, ó ejercieren alguna industria, ó poseyesen bienes inmuebles, se considerarán como ciudadanos del Estado á que pertenezcan en lo relativo á las cargas y contribuciones en general.

Los Cónsules enviados (Cónsules missi) ciudadanos de la parte contratante, que los nombre, gozarán de la inmunidad personal sin que puedan ser arrestados ni llevados à prision, salvo por delitos graves. En cuanto á los Cónsules ciudadanos del país de su residencia ó comerciantes, la inmunidad personal, deberá sólo entenderse por motivos de deudas ú otras causas civiles que no dimanen del comercio que ejercieren ellos mismos por si ó por sus dependientes.

Podrán dichos Agentes colocar sobre la puerta exterior de sus casas, un cuadro con las armas de su país y una inscripcion que diga: Consulado de . . . . y podrán tambien izar en los dias de fiestas públicas ó nacionales, la bandera de su país en la casa consular: pero por esas señales exteriores, nunca será considerado como constituido el derecho de asilo.

En caso de muerte, impedimento ó ausencia de los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Agentes consulares, los alumnos de Cónsul, Cancilleres y Secretarios serán admitidos de pleno derecho á desempeñar interinamente los negocios del Consulado.

Art. XXV.

Los archivos y en general, todos los papeles de las Cancillerías de los Consulados respectivos serán inviolables, y no podrán ser tomados ni visitados por la autoridad local bajo ningun pretesto, y en ningun caso.

Art. XXVI.

Los Cónsules generales y Cónsules respectivos, tendrán la libertad de establecer Vice-Cónsules y Agentes consulares en las diferentes ciudades, puertos ó lugares de su distrito consular, donde el bien del servicio que se les ha confiado lo exija; pero esto se entiende, salva la aprobacion y el „exequatur" del Gobierno territorial. Estos Agentes podrán ser nombrados entre los ciudadanos de los dos países y entre los extrangeros.

Art. XXVII.

Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind,

1) von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, welche derselben beiwohnen und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuzen darf, und von da an werden diese doppelten Siegel nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;
2) ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;
3) zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach der Gewohnheit des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4) persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen Bevollmächtigten ernennen für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, beides, ohne daß die Ortsbehörde ihrerseits bei diesen neuen Handlungen mitzuwirken haben soll.

Die gedachten Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distriktes erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben, den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, doch haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Art. XXVIII.

Den betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsular-Agenten steht die ausschließliche innere Polizei über die Handelsschiffe ihres Landes zu und die Ortsbehörden dürfen nicht auf denselben einschreiten, so lange nicht die ausgebrochenen Unordnungen eine Gestalt annehmen, welche die öffentliche Ruhe, sei es am Lande oder an Bord der Schiffe stören würde.

In Allem aber, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Art. XXVII.

Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Agentes consulares respectivos podrán, al fallecimiento de sus nacionales, muertos sin haber testado ni señalado ejecutores testamentarios:

1º. Poner los sellos, ya de oficio, ya á peticion de las partes interesadas sobre los bienes muebles y papeles del difunto, previniendo de antemano de esta operacion á la autoridad local competente, que podrá asistir á ella, y aun, si lo juzga conveniente, cruzar con sus sellos los puestos por el Cónsul; y desde entonces estos dobles sellos no serán quitados sino de acuerdo;

2º. Estender tambien en presencia de la autoridad competente, si ella cree deber presenciarlo, el inventario de la sucesion;

3º. Hacer proceder, segun el uso del país, á la venta de los efectos mobiliarios pertenecientes á la sucesion, cuando dichos muebles puedan, deteriorarse por efecto del tiempo, ó que el Cónsul crea útil su venta á los intereses de los herederos del difunto;

4º. Administrar ó liquidar personalmente, ó nombrar bajo su responsabilidad un Agente para administrar y liquidar dicha sucesion, sin que por otra parte la autoridad local haya de intervenir en estas nuevas operaciones.

Pero dichos Cónsules estarán obligados á hacer anunciar la muerte de sus nationales en uno de los periódicos que se publiquen en la estension de su distrito, y no podrán hacer entrega de la sucesion y de su producto á los herederos legitimos ó á sus mandatarios, sino despues de haber hecho satisfacer todas las deudas que el difunto pudiera tener contraidas en el país, ó hasta que haya pasado un año de la fecha de la publicacion del fallecimiento, sin que ninguna reclamacion hubiese sido presentada contra la sucesion.

Cuando no haya Cónsul en el lugar en que estaba domiciliado el difunto, las autoridades competentes harán por sí mismas los propios oficios que en iguales casos harian con los bienes de los naturales del pais; pero deberán dar conocimiento del fallecimiento acaecido al Cónsul ó Agente consular más próximo al lugar luego que sea posible.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Agentes consulares serán considerados como tutores de los huérfanos y menores de su país, y á ese titulo tomarán todas las medidas de conservacion que exija el bien de sus personas y propiedades, administrarán sus bienes y llenarán todos los deberes propios de los tutores, bajo la responsabilidad establecida por la leyes de su país.

Art. XXVIII.

Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Agentes consulares respectivos, estarán encargados esclusivamente de la policía interior de los buques de comercio de su país, y las autoridades locales no podrán intervenir en esto mientras que los desórdenes sobrevenidos no sean de tal naturaleza que turben la tranquilidad pública, ya en tierra, ya á bordo de los buques.

Pero en todo lo que toque á la policía de los puertos, á la carga y descarga de los buques, à la seguridad de las mercaderías, bienes y efectos, los ciudadanos de los dos países estarán respectivamente sujetos á las leyes y estatutos del territorio.

Art. XXIX.

Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können solche Seeleute, die von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden; auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. XXX.

Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Art. XXXI.

Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder, in dessen Ermangelung, den dem Orte des Unfalls nächsten General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Salvadorener, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche, in den Territorialgewässern von Salvador gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falles, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Die Intervention der Ortsbehörden soll in allen diesen Fällen keinerlei Kosten veranlassen, außer denjenigen, welchen in ähnlichen Fällen die Nationalschiffe unterworfen sind, und außer der Erstattung der durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßten Ausgaben.

Art. XXIX.

Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Agentes consulares respectivos podrán hacer arrestar y enviar ya á bordo, ya á su país, los marineros que hubieren desertado de los buques de su país. A este efecto, se dirijirán por escrito á las autoridades locales competentes y justificarán, por la exhibicion del registro del buque ó del rol del equipage, ó si dicho buque hubiese partido, por la cópia de dichas piezas, debidamente certificada por ellos, que los hombres reclamados hacian parte de dicho equipage. Con esta demanda, asi justificada, la entrega no podrá rehusárseles; se les dará ademas toda ayuda y asistencia para la pesquisa, aprehension y arresto de dichos desertores, quienes serán detenidos y guardados en las prisiones del país, á peticion y por cuenta de dichos Agentes, hasta que estos Agentes hayan encontrado una ocasion de entregarlos á quien corresponda, ó de hacerlos partir. Sin embargo, si esta ocasion no se presentase en el término de tres meses, contados desde el dia del arresto, los desertores serán puestos en libertad, y no podrán ya ser arrestados por la misma causa.

Las altas partes contratantes convienen en que los marineros y otros individuos de la tripulacion ciudadanos del país en que tenga lugar la desercion están exceptuados de las estipulaciones del presente articulo.

Art. XXX.

Siempre que no se hayan hecho estipulaciones, contrarias, entre los armadores, cargadores y aseguradores, las averías que los buques de los dos países hayan esperimentado en el mar, caminando para los puertos respectivos, serán arregladas por los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Agentes consulares de su país, á no ser que los habitantes del país donde residan dichos Agentes sean interesados en las averías, porque en este caso deberán ser arregladas por la autoridad local, á no ser que se celebre un compromiso amistoso entre las partes.

Art. XXXI.

Cuando naufrague ó encalle algun buque perteneciente al Gobierno ó á los ciudadanos de una de las altas partes contratantes en el litoral de la otra, las autoridades locales deberán ponerlo en conocimiento del Cónsul general, Consul y Vice-Cónsul ó Agente consular del distrito, ó en su defecto en el del Cónsul general, Cónsul, Vice-Cónsul ó Agente consular más próximo al lugar donde haya ocurrido el accidente.

Todas las operaciones relativas al salvamento de los buques salvadoreños que hubiesen naufragado ó varado en las aguas territoriales de la Alemania del Norte se harán conforme á las leyes del país; y reciprocamente todas las operaciones relativas al salvamento de los buques alemanes que hubieren naufragado ó encallado en las aguas territoriales del Salvador se efectuarán tambien conforme á las leyes del pais.

La intervencion de dichos Agentes consulares tendrá lugar únicamente en los dos países para vigilar las operaciones relativas á la reparacion ó al refresco de víveres, ó á la venta, si há lugar, de los buques encallados ó naufragados en la costa.

Por la intervencion de las autoridades locales en cualesquiera de estos casos no se ocasionarán costas de ninguna especie, fuera de los gastos á que den lugar las operaciones del salvamento y la conservacion de los objetos salvados y de aquellos á que estén sujetos en semejantes circunstancias los buques nacionales.

Die hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum inneren Verbrauch zugelassen werden.

Art. XXXII.

Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem andern Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wurde.

Art. XXXIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird von dem Tage des Austauschs der Ratifikationen an bis zum 31. Dezember 1877 Gültigkeit haben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Art. XXXIV.

Der gegenwärtige Vertrag, aus vier und dreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in Berlin ausgetauscht werden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen in der Hauptstadt Berlin, in zwei Originalen, am dreizehnten Juni achtzehnhundert und siebenzig.

gez. **Delbrück.** (L. S.)

gez. **Zaldivar.** (L. S.)

Las altas partes contratantes convienen ademas en que las mercaderías salvadas no estarán sujetas á ningun derecho de aduana, á menos que sean admitidas para el consumo interior.

Art. XXXII.

En el caso de que una de las partes contratantes juzgue que han sido infrinjidas con perjuicio suyo, algunas de las estipulaciones del presente tratado, deberá dirijir desde luego á la otra parte, una exposicion de los hechos, juntamente con una demanda de reparacion, acompañada de los documentos y de las pruebas necesarias para establecer la lejitimidad de su queja; y no podrá autorizar actos de represalia, ni cometer hostilidades, mientras que no se le haya negado ó diferido arbitrariamente la reparacion pedida.

Art. XXXIII.

El presente tratado durará hasta el 31. de Diciembre de 1877 desde el dia del cange de las ratificaciones; y si doce meses antes de que espire ese término, ni la una ni la otra de las dos partes anuncia por medio de una declaracion oficial, su intencion de hacer cesar sus efectos, será obligatorio por otro año; y asi sucesivamente, hasta que pase un año despues de hecha la declaracion oficial antes mencionada.

Art. XXXIV.

El presente tratado, compuesto de treinta y cuatro artículos, será ratificado, y las ratificaciones se cangearán en Berlin, en el término de doce meses, ó antes, si fuese posible.

En fé de cual los plenipotenciarios han firmado el presente Tratado y lo han sellado con sus sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de Berlin, en dos originales, el dia trece de Junio año mil ochocientos y setenta.

firm. **Delbrück.** (L. S.)

firm. **Zaldivar.** (L. S.)

Denkschrift.

Bereits im Jahre 1852 war zwischen Preußen und der zentralamerikanischen Republik Salvador ein auf dem Prinzipe der Gleichberechtigung und beziehentlich des Rechts der meistbegünstigten Nation beruhender Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und darin der Beitritt zu demselben den übrigen Zollvereins-Regierungen vorbehalten worden.

Dieser Vertrag erlangte die Genehmigung der Volksvertretung des genannten Freistaats mittelst Dekrets der Kammer der Senatoren vom 1. April 1853. Dagegen konnte seine Ratifikation von Seiten der Zollvereins-Regierungen nicht erfolgen, weil über die Bedürfnißfrage Meinungsverschiedenheiten obwalteten.

Neuerdings hat der Präsident des Freistaats, Herr Dueñas, derselbe, unter dessen früherer Präsidentschaft der Vertrag mit Preußen abgeschlossen wurde, einen Spezialgesandten nach Berlin entsendet, um die Angelegenheit wieder aufzunehmen. Die bezüglichen Unterhandlungen haben mit Einverständniß des Bundesraths des Zollvereins in den ersten Tagen des Monats Juni 1870 begonnen und nachdem schon die vorläufige Besprechung die Ueberzeugung gewährt hatte, daß der Abschluß gelingen werde, am 13. desselben Monats zur Unterzeichnung des dem Gesandten vorgelegten und von ihm unverändert angenommenen Entwurfs geführt.

Der Vertrag in der vorliegenden Gestalt unterscheidet sich im Wesentlichen weder von dem älteren Preußischen Ver-

trage, noch von den inzwischen mit Salvador von verschiedenen anderen Europäischen Staaten, namentlich von Frankreich und Belgien im Jahre 1858 und von Italien seit dem Jahre 1860 abgeschlossenen Verträgen. Wie diese beruht er theils auf dem Grundsatze der vollen Reziprozität, theils sichert er für Gegenwart und Zukunft die gleiche Behandlung der beiderseitigen Angehörigen mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Das erstere gilt insbesondere von der nach Maßgabe der korrespondirenden Artikel in den Verträgen Frankreichs und Italiens bedungenen Freizügigkeit und Verkehrsfreiheit (Art. II. und III.), hinsichtlich des Rechtsschutzes (Art. IV.), der Fähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben und darüber unter den Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen, sowie in Ansehung der s. Z. von Preußen stipulirten Abzugsfreiheit (Art. VIII.). Es gilt ferner in Betreff aller Abgaben vom Schiffskörper (Art. XII.), von der Schiffsladung (Art. XIII.), und bei Unglücksfällen zur See (Art. XV.), gleichwie in Betreff der Nationalität der Handelsschiffe (Art. XVI.) und der Behandlung geraubter Schiffe oder von Piraten weggenommener Gegenstände (Art. XVII.). Auch gehört hierher das in Art. XIV. anerkannte Recht der Schiffe, einen Theil ihrer Ladung in verschiedenen Häfen desselben Landes zu entlöschen oder zur Vervollständigung ihrer Rückfracht einzunehmen, wodurch der im Schlußsatze des Art. II. gebrauchte Ausdruck: „comercio de escala y de cabotage“ zugleich erläutert und beschränkt wird. Nicht minder ist neben der in den Art. V. und VI. stipulirten Freiheit vom Militairdienst, von Zwangs-Abgaben und von unentgeltlichen Dienstleistungen zu erwähnen: die in dem ersteren Artikel neu aufgenommene wechselseitige Befreiung von der Pflicht zur Uebernahme von Zivil-Aemtern. Es ist ferner hinzuweisen auf den aus dem Preußischen Vertrage übernommenen Art. VII., betreffend die unbeschränkte Ausübung des Gottesdienstes, Errichtung von Kapellen und Begräbniß-Orten. Endlich kommt hier in Betracht der neu eingeschobene zweite Absatz des Art. VIII., der in dieser Form bestimmt ist, den auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 von Angehörigen des Norddeutschen Bundes in Salvador und anderwärts im Auslande geschlossenen Ehebündnissen die volle bürgerliche Wirksamkeit zu sichern.

Was dagegen die Küstenschifffahrt anlangt (Art. II.) und in allen Beziehungen des Handels (Art. XI.) sollen die Angehörigen der beiden Kontrahenten gleich denjenigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Dasselbe wird der Fall sein mit ihrer Kriegsmarine (Art. XVIII.)

Die folgenden Art. XIX. bis mit XXII. enthalten theils die Anerkennung der im Jahre 1856 von dem Pariser Kongreß hinsichtlich des Handels der Neutralen angenommenen Grundsätze des Seerechts, theils regeln sie das Verfahren bei Ausübung des Durchsuchungsrechts und bei Blokaden unter namentlicher Aufzählung der als Kriegskonterbande zu betrachtenden Gegenstände.

Von den übrigen Artikeln IX. und X. und XXIII. bis mit XXXII. treffen die beiden ersten und der letzte Vorsorge für den Kriegsfall, beziehentlich für den Fall einer behaupteten Verletzung des Vertrages, während die Art. XXIII. bis mit XXXI. von dem Rechte zur Errichtung von Konsulaten und der Feststellung der Befugnisse der Konsularbehörden handeln, letzteres unter Wiederholung derjenigen Bestimmungen, die in den Art. 3, 4 und 18 der Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien vom 22. Februar 1870 Aufnahme gefunden haben.

Daß im Art. XXXIII. der 31. Dezember 1877, der Tag des Ablaufs für die Zollvereinsverträge, als vorläufiger Endpunkt der Vertragsdauer festgesetzt ist, erklärt sich durch das Datum des Vertrages.

In San Salvador hat der Vertrag die legislative Sanktion bereits erhalten.

№ 6.

Berlin, den 21. März 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammt-Ausgaben für das Jahr 1869,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Bundeskanzler.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Matrikularbeiträge zu den Ausgaben des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 werden an Stelle der im Kapitel 6. der Einnahmen des durch das Gesetz vom 29. Juni 1868 (B. G. Bl. von 1868 S. 437.) festgestellten Bundes-Haushaltsetats für das Jahr 1869 aufgeführten Beträge, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1869 (B. G. Bl. von 1869 S. 51.), auf den Gesammtbetrag von 23,548,205 Thlrn. festgestellt und

nach Anleitung der dem gegenwärtigen Gesetze als Anlage beigefügten Tabelle auf die Staaten des Norddeutschen Bundes vertheilt, wie folgt;

1) Preußen	19,819,419	Thlr.
2) Lauenburg	39,546	„
3) Sachsen	1,922,693	„
4) Hessen	207,249	„
5) Mecklenburg-Schwerin	455,481	„
6) Sachsen-Weimar	88,653	„
7) Mecklenburg-Strelitz	78,794	„
8) Oldenburg	121,441	„
9) Braunschweig	228,367	„
10) Sachsen-Meiningen	56,842	„
11) Sachsen-Altenburg	43,823	„
12) Sachsen-Coburg-Gotha	—	„
13) Anhalt	58,512	„
14) Schwarzburg-Rudolstadt	23,589	„
15) Schwarzburg-Sondershausen	21,216	„
Latus	23,165,625	„
Transport	23,165,625	Thlr.
16) Waldeck	18,558	„
17) Reuß ä. L.	13,655	„
18) Reuß j. L.	26,863	„
19) Schaumburg-Lippe	9,709	„
20) Lippe	36,398	„
21) Lübeck	13,169	„
22) Bremen	69,818	„
23) Hamburg	194,510	„
Summe	23,548,205	Thlr.

§. 2.

Die Rechnungslegung über die Verwendung des im §. 1. bezeichneten Betrages in Gemäßheit des Art. 72. der Verfassungs-Urkunde wird vorbehalten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anlage.

Berechnung

der

anderweitig festgestellten Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869.

№	Bundesstaat.	Zahl der Bevölkerung für Berechnung der Matrikulgr-Beiträge.	Matrikular-Beitrag zu den Ausgaben.	Davon sind abzurechnen:				Bleibt zu zahlen.
				der Antheil an den Postüberschüssen.	der Nachlaß an den Militair-Ausgaben		Zusammen.	
					für Mann.			
			Rt.	Rt.		Rt.	Rt.	Rt.
1.	Preußen	23,788,339	20,011,439	192,020	—	—	192,020	19,819,419
2.	Lauenburg	47,591	40,035	489	—	—	489	39,546
3.	Sachsen	2,329,293	1,959,469	36,776	—	—	36,776	1,922,693
4.	Hessen	246,733	207,559	310	—	—	310	207,249
5.	Mecklenburg-Schwerin	551,017	463,531	8,050	—	—	8,050	455,481
6.	Sachsen-Weimar	266,342	224,054½	712	2,721	134,689½	135,401½	88,653
7.	Mecklenburg-Strelitz	94,143	79,196	402	—	—	402	78,794
8.	Oldenburg	296,759	249,642	899	3,031	127,302	128,201	121,441
9.	Braunschweig	276,756	232,815	4,548	—	—	4,548	228,267
10.	Sachsen-Meiningen	169,579	142,655	79	1,732	85,734	85,813	56,842
11.	= Altenburg	131,850	110,915½	416	1,347	66,676½	67,092½	43,823
12.	= Coburg-Gotha	157,094	132,152	—	1,605	132,152	132,152	—
13.	Anhalt	174,612	146,889	69	1,784	88,308	88,377	58,512
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	70,231	59,080½	—	717	35,491½	35,491½	23,589
15.	= Sondershausen	63,408	53,341	49	648	32,076	32,125	21,216
16.	Waldeck	55,307	46,525½	—	565	27,967½	27,967½	18,558
17.	Reuß ältere Linie	40,593	34,148	—	414	20,493	20,493	13,655
18.	Reuß jüngere Linie	80,608	67,809½	208	823	40,738½	40,946½	26,863
19.	Schaumburg-Lippe	29,391	24,725	166	300	14,850	15,016	9,709
20.	Lippe	108,465	91,244	—	1,108	54,846	54,846	36,398
21.	Lübeck	41,861	35,214½	909	427	21,136½	22,045½	13,169
22.	Bremen	84,736	71,282	1,464	—	—	1,464	69,818
23.	Hamburg	234,916	197,618	3,108	—	—	3,108	194,510
	Summe	29,339,624	24,681,340	250,674	—	882,461	1,133,135	23,548,205

Motive.

Im Jahre 1869 ist nach erfolgtem Finalabschluß der Kassen der dem Etat des Norddeutschen Bundes angehörigen Verwaltungszweige eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge der Bundesstaaten für 1868 im Wege der Gesetzgebung vorgenommen — Gesetz vom 9. Juni 1869. B.-G.-Bl.. S. 165. —

Durch diese anderweite Feststellung sollten einerseits die im Bundeshaushalts-Etat für 1868 ausgesprochenen Vorbehalte der anderweiten Festsetzung des Ausgabequantums der Militair-Verwaltung, sowie der Berichtigung der Matrikularbeiträge nach Maßgabe des definitiven Resultats der Volkszählung erledigt und andererseits für den Mehrbedarf der Bundeskasse in Folge von Ausfällen an den Einnahmen und von Ueberschreitungen der etatsmäßigen Ausgaben Deckung geschafft werden.

Nach beiden Richtungen hin ist auch in Betreff des Bundeshaushalts vom Jahre 1869 im Wege der Gesetzgebung vorzugehen.

Der zu diesem Zwecke aufgestellte Entwurf schließt sich in seiner Fassung genau dem Gesetze vom 9. Juni 1869 an. Derselbe enthält, wie jenes Gesetz, nicht eine direkte Festsetzung des Quantums für die Militair-Verwaltung, sondern nur in der Anlage eine Feststellung der konventionsmäßigen Nachlässe für 1869, die Normalsumme des Quantums für die Bundes-Militairverwaltung ist bis zum Jahre 1871 eine verfassungsmäßig in jedem Jahre gleiche und bereits durch den Bundeshaushalts-Etats für 1870 festgestellt. Dagegen verändert sich von Jahr zu Jahr die Höhe der Nachlässe, welche von der Normalsumme in Abzug kommen.

Durch die Feststellung der Nachlässe in der Anlage zum Entwurf erscheint also auch die für die Ausgaben der Bundes-Militairverwaltung für das Jahr 1869 zur Verfügung stehende Summe gemäß dem dem Kapitel 5. des Bundes-Haushalts-Etats für 1869 beigefügten Vorbehalt anderweitig festgestellt.

Die im §. 1. des Entwurfs auf 23,548,205 Thlr. festgestellte Summe der Matrikularbeiträge gründet sich auf die anliegende Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für 1869, welcher in den Anlagen I. und II. eine Motivirung der in derselben nachgewiesenen Ueberschreitungen des durch die Gesetze vom 29. Juni 1868 und 18. März 1869 festgestellten Bundeshaushalts-Etats für 1869 und der im Etat nicht vorgesehenen extraordinairen Ausgaben für 1869, ferner eine Erläuterung der nachgewiesenen Mindereinnahmen beigefügt ist. In derselben ist die Ausgabesumme des Militair-Etats bereits mit dem berichtigten Betrage aufgeführt; von der Verwendung des Mehrbetrages von 214,645 Thlrn. ist in der Anlage I. unter Nr. 5. Kenntniß gegeben.

Bei der Restverwaltung für 1868 und 1867 hat sich ein Einnahmeüberschuß von 32,978 Thlrn. herausgestellt, welcher nach Artikel 70. der Bundesverfassung zur Deckung der Ausgaben für 1869 zu verwenden ist. Derselbe ist daher am Schluß der Uebersicht auf die durch die etatsmäßigen eigenen Einnahmen des Bundes nicht gedeckten Ausgaben erst in Anrechnung gebracht, so daß sich um den gleichen Betrag die durch Matrikularbeiträge aufzubringende Summe vermindert.

Die hauptsächlichste Abweichung von dem Etat findet sich laut der Uebersicht bei der Telegraphenverwaltung, bei welcher statt des erwarteten Ueberschusses von 324,945 Thlrn. in Folge des geringen Depeschenverkehrs ein Zuschuß bedarf von 258,034 Thlrn. eingetreten ist. Letzterer Betrag hat demnach unter II. Kap. 4. Nr. 6. als eine außerordentliche Ausgabe der Bundeskasse angesetzt werden müssen.

Zur Deckung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Telegraphenverwaltung war etatsmäßig der Ueberschuß dieser Verwaltung angewiesen. Da die Aussichten in Betreff dieses Ueberschusses sich ungünstig stellten, so sind jene außerordentlichen Ausgaben auf das nothdürftigste Maaß eingeschränkt worden, indem man dieselben auf die Zuendeführung einmal begonnener Neuanlagen und auf die Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen einschränkte. Der Betrag dieser Ausgaben von im Ganzen 81,382 Thlrn. hat, da ein Ueberschuß sich nicht ergab, als Vorschuß auf das Jahr 1870 übertragen werden müssen. Da die aus dem Jahre 1868 aus gleicher Veranlassung als Vorschuß auf das Jahr 1869 übertragenen 224,571 Thlr. im Jahre 1869 ebenfalls Deckung nicht fanden, so beläuft sich der auf 1870 übertragene Vorschuß auf zusammen 305,953 Thlr. (cfr. Nr. 168. der Drucksachen des Reichstags vom Jahre 1869 Seite 9.)

Im Ganzen sind nach den Anlagen bei den Ausgaben für 1869, welche etatsmäßig zu 77,810,935 Thlr. veranschlagt waren, Etats-Ueberschreitungen und extraordinaire im Etat nicht vorgesehene Verausgabungen im Betrage von 489,911 Thlr. vorgekommen.

Unter Hinzurechnung der Erhöhung des Militairetats um		214,645 "
ist Mehrausgabe		704,556 Thlr.
Davon werden gedeckt:		
1) durch Ersparnisse bei verschiedenen Ausgabe-Positionen . .	506,836 Thlr.	
2) durch Mehrerträge bei den eigenen Einnahmen des Bundes	67,243 "	
3) durch den Ueberschuß aus der Vorzeit . .	32,978 "	
Zusammen		607,057 "
Demnach sind durch Matrikularbeiträge mehr aufzubringen, als im Etat (einschließlich des Nachtrags-Etats) angenommen war		97,499 Thlr.

Die in der Anlage zum Gesetz-Entwurf aufgestellte Berechnung der anderweit festgestellten Matrikularbeiträge beruht auf folgenden Grundlagen:

Die Gesammtausgabe des Bundes beträgt im wirklichen Soll für 1869 . . .		78,008,655 Thlr.
Darauf kommen als gemeinschaftliche Einnahmen in Anrechnung:		
1) die Zölle und Verbrauchssteuern mit	48,843,142 Thlr.	
2) die verschiedenen Einnahmen, Kapitel 4. mit . .	173,052 "	
3) der Ueberschuß der Post-Verwaltung zur Deckung der extraordinairen Ausgaben mit . . .	11,704 "	
4) aus Anleihemitteln	5,148,900 "	
5) der Ueberschuß aus der Vorzeit .	32,978 "	
sind . .		54,209,776 "
bleiben . .		23,798,879 Thlr.

		23,798,879 Thlr.
Es treten dagegen hinzu:		
die einzelnen Bundesstaaten gewährten Nachlässe an den Militair-Ausgaben. Es würden nämlich die Ausgaben für 299,704 Mann à 225 Thlr. mit 67,433,400 Thlr. in Ansatz zu bringen sein, es sind aber für die Militair-Verwaltung nur in Ausgabe gestellt . .	66,550,939 =	
Die Differenz tritt obiger Summe hinzu mit		882,461 =
Danach sind überhaupt		24,681,340 Thlr.

gemäß der Bestimmung im Artikel 70. der Bundes-Verfassung von den einzelnen Staaten nach der Zahl ihrer Bevölkerung aufzubringen, mit der Maßgabe, daß denselben auf die sich ergebenden Beiträge ihre Antheile an den Post-Ueberschüssen und die Nachlässe an den Militair-Ausgaben zu gute gerechnet werden. Der in der Anlage zum Gesetz-Entwurf enthaltenen Vertheilung dieses Gesammtbetrages ist die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung zu Grunde gelegt, wodurch der im Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1869 zum Kapitel 6. der Einnahme gemachte Vorbehalt wegen Berichtigung der Matrikularbeiträge nach Maßgabe der wirklichen Bevölkerungszahl seine Erledigung findet.

Die gegenwärtige Vorlage ist die Wiederholung einer im vorigen Jahre dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gemachten Vorlage (Nr. 205 der Drucksachen), welche damals wegen des Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung gelangte. Bei der Beschlußfassung des jetzt versammelten Deutschen Reichstages über diesen Entwurf wird die Bestimmung im 2. Absatze des Artikels 28 der Reichsverfassung Anwendung zu finden haben.

Uebersicht

der

Ausgaben und Einnahmen

des

Norddeutschen Bundes

mit dem Nachweise

der

Etats-Ueberschreitungen

und

extraordinairen Ausgaben

für das Jahr

1869.

Allgemeine Bemerkung.

Die Einnahme- und Ausgabe-Beträge entsprechen dem wirklichen auf volle Thaler abgerundeten Rechnungs-Soll. Die aus dieser Abrundung entspringenden unerheblichen Abweichungen der Verwaltungs-Rechnungen von den hier zusammengestellten Haushalts-Ergebnissen bleiben vorbehalten.

Die Minder-Ausgaben gegen den durch die Gesetze vom 29. Juni 1868 und 18. März 1869 festgestellten Bundes-Haushalts-Etat sind, soweit es erforderlich schien, in der Bemerkungs-Spalte erläutert worden. Desgleichen die Mehr-Einnahmen, welche sich gegen den Etats-Anschlag ergeben haben.

Dagegen finden sich die Mehr-Ausgaben (Etats-Ueberschreitungen), sowie die extraordinairen, im Etat gar nicht vorgesehenen Ausgaben in der besonderen Anlage I. und die Minder-Einnahmen in der Anlage II. motivirt bezw. erläutert.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1869. Thlr.	Im Etat sind angesetzt. Thlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**Bundeskanzler-Amt.**		
	1.	Besoldungen	42,803	43,850
	2.	Andere persönliche Ausgaben	6,873	5,500
	3.	Sächliche Ausgaben	22,741	24,000
	4.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	125,629	30,000
	5.	Zu Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee	96,349	76,000
	6.	Normal-Eichungskommission	6,775	6,400
	7.	Verwaltung der Bundesschuld	1,700	1,700
		Summe Kapitel 1	302,870	187,450
2.		**Bundesrath und Ausschüsse des Bundesrathes.** Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 1. ausgesetzten Fonds mit bestritten.		
3.	Abschn.	**Reichstag.**		
	1.	Büreaukosten	26,637	16,845
	2.	Stenographie	5,453	3,318
	3.	Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten	477	400
		Summe Kapitel 3	32,567	20,563
4.	Tit.	**Bundes-Konsulate.**		
	1.	Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen	207,797	242,650
	2.	An Miethen für die Geschäftslokale, zu Büreaukosten und sonstigen amtlichen Ausgaben der Konsulate	85,365	55,000
	3.	Dispositionsfonds	3,247	10,000
		Summe Kapitel 4	296,409	307,650
5.		**Militairverwaltung.** Für sämmtliche Bedürfnisse der Militärverwaltung, und zwar für 299,704 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind	66,550,939	66,336,294
		Summe Kapitel 5 für sich.		
6.		**Marine-Verwaltung.** Central-Verwaltung.		
	1.	Besoldungen	55,069	55,950
	2.	Andere persönliche Ausgaben	8,300	8,300
	3.	Sächliche Ausgaben	8,233	7,600
		Latus	71,602	71,850

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr. Thlr.	weniger. Thlr.	
—	1,047	Die Ersparung ist zum größten Theile dadurch herbeigeführt, daß die Stelle eines vortragenden Raths noch nicht definitiv besetzt ist.
1,373	—	
—	1,259	
95,629	—	
20,349	—	
375	—	
—	—	
117,726	2,306	
115,420	—	Der ursprünglichen Etatssumme unter Kap. 1. von . . . . . 178,350 Thlr. sind laut des Nachtrags-Etats (Gesetz vom 18. März 1869) hinzugetreten: a) zu Titel 1. Besoldungen . . . . . 1,000 Thlr. b) als Titel 6. Normal-Eichungs-Kommission 6,400 " c) " " 7. Verwaltung der Bundesschuld 1,700 " zusammen . . . . . 9,100 " Der Etatsfonds beläuft sich demnach, wie nebenstehend, auf 187,450 Thlr.
9,792	—	
2,135	—	
77	—	
12,004	—	
—	34,853	Die Posten der General-Konsuln in Bukarest, London, Mexiko und in den La Plata-Staaten, sowie der Konsuln in Canton, Pesth und Tientsin sind zeitweise unbesetzt gewesen.
30,365	—	
—	6,753	Zu einer stärkeren Inanspruchnahme des Dispositionsfonds hat ein Anlaß nicht vorgelegen.
30,365	41,606	
—	11,241	Der ursprünglichen Etatssumme unter Kap. 4. von . . . . . 275,650 Thlr. sind laut des Nachtrags-Etats (Gesetz vom 18. März 1869) . . 32,000 " und zwar zu Titel 1. hinzugetreten. Der Etatsfonds stellt sich dadurch, wie nebenstehend, auf . 307,650 Thlr.
214,645	—	
—	881	Zeitweise sind Dienststellen unbesetzt gewesen.
—	—	
633	—	
633	881	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1869. Rt.	Im Etat sind angesetzt. Rt.
		Transport . . .	71,602	71,850
		Verwaltungsbehörden.		
	4.	Persönliche Ausgaben der Intendantur	19,890	20,200
	5.	Sächliche Ausgaben derselben	5,107	3,200
	6.	Persönliche Ausgaben der Lokalverwaltung	20,828	20,850
		Militairpersonal.		
	7.	Kommando-Behörden	22,392	22,482
	8.	Sonstiges Militärpersonal	836,693	88,030
		Indiensthaltung der Fahrzeuge.		
	9.	Persönliche Ausgaben	50,000	50,000
	10.	Sächliche Ausgaben	600,000	600,000
		Titel 9. und 10. sind in sich und gegenseitig von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.		
		Krankenpflege.		
	11.	Persönliche Ausgaben	29,739	29,739
	12.	Sächliche Ausgaben	27,000	27,000
	13.	Servis- und Garnison-Verwaltungskosten	58,644	38,500
	14.	Reisekosten	71,273	39,000
		Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.		
	15.	Persönliche Ausgaben	8,771	8,400
	16.	Sächliche Ausgaben	5,740	5,740
		Material.		
	17.	Persönliche Ausgaben	95,566	95,566
	18.	Kosten des Werft- und des Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars . .	550,000	550,000
	19.	Unterhaltung der Gebäude	30,000	30,000
	20.	Munition und Schießversuche und Unterhaltung des Artilleriematerials und Inventars	80,000	80,000
		Titel 18., 19. und 20. übertragen sich von einem Jahre in das andere.		
		Lootsenwesen und Betonnung der Jade.		
	21.	Persönliche Ausgaben	8,940	8,940
	22.	Sächliche Ausgaben	5,475	5,475
		Invalidenwesen.		
	23.	Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen	27,603	22,483
		Insgemein.		
	24.	Sächliche Ausgaben	11,142	18,950
		Summe Kapitel 6. . . .	2,636,405	2,636,405

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
Rt.	Rt.	
633	881	
—	310	
1,907	—	
—	22	
—	90	
—	51,337	Die Minderausgabe hat sich aus Ersparnissen bei vorübergehenden Manquements und aus dem, diesem Etatsfonds zugeflossenen höheren Betrage an Krankenlöhnung gebildet.
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
20,144	-	
32,273	—	
371	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
5,120	—	
—	7,808	Das Weniger beruht in Ersparnissen bei den Ausgaben für technische Versuche
60,448	60,448	
—	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1869. Fl.	Im Etat sind angesetzt. Fl.
7.		**Bundesschuld.**		
		Zur Verzinsung der Bundesanleihe (Gesetz vom 9. Nov. 1867)	211,988	277,875
		Summe Kapital 7. für sich		
8.		**Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.**		
	1.	Besoldungen	51,070	54,200
	2.	Andere persönliche Ausgaben	2,300	2,300
	3.	Sächliche Ausgaben	3,193	3,200
		Summe Kapitel 8. . . .	56,563	59,700
		Dazu = = 7. . . .	211,988	277,875
		= = 6. . . .	2,636,405	2,636,405
		= = 5. . . .	66,550,939	66,336,294
		= = 4. . . .	296,409	307,650
		= = 3. . . .	32,567	20,563
		= = 2. . . .	—	—
		= = 1. . . .	302,870	187,450
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .	70,087,741	69,825,937
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1.		**Bundeskanzler-Amt.**		
	1.	Für die Erwerbung eines Grundstücks für den Bund, erste Rate	150,000	150,000
	2.	Normal-Eichungskommission.		
		1) Dispositionsfonds für die Vorarbeiten und Anschaffungen zur Herstellung neuer Muttermaaße	3,000	3,000
		2) Für Hülfsleistungen bei Feststellung, Abnahme und Kontrole der Normalen und Eichungs-Normalen . . .	1,366	2,000
		Summe Kapitel 1. . . .	154,366	155,000

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
Rf.	Rf.	
—	65,887	Der im Etat ausgesetzte Betrag ist zur Verzinsung der vorläufig durch Emission von Schatzanweisungen aufgenommenen Schuldkapitalien nur zum Theil erforderlich gewesen. Der wirklich Soll-Betrag setzt sich, wie folgt, zusammen: a) Zinsen zu 3½ Prozent auf die Schatzanweisungen vom 15. Juli 1868 über 3,600,000 Thlr. pro $\frac{\text{1. Januar}}{\text{15. April}}$ 1869 . . . . . 36,750 Thlr., b) desgleichen auf die Schatzanweisungen vom 8. April 1869 über 4,500,000 Thlr. pro $\frac{\text{8. April}}{\text{ult. Dezember}}$ 1869 114,625 Thl., Dazu: Verluste bei Begebung dieser Schatzanweisungen . . . . . 10,092 = = 124,717 Thl., Ab: Die von den Abnehmern vergüteten Stückzinsen . . . . . 2,679 = bleiben . . . . . 122,038 Thlr., c) desgl. auf die Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 über 4,248,900 Thlr. pro $\frac{\text{15. Juni}}{\text{ult. Dezember}}$ 1869 . . 80,552 Thlr. Dazu Verluste bei Begebung dieser Schatzanweisungen . . . . . 18,284 = = 98,836 Thlr. Ab: Die von den Abnehmern vergüteteten Stückzinsen . . . . . 53,657 = bleiben . . . . . 45,179 = d) desgl. auf die Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 über zusammen 5,500,000 Thlr. pro 15. bis 31. Dezember 1869 . . . . . 8,021 = Summe 211,988 Thlr. Da der Erlös aus den unter d. aufgeführten Schatzanweisungen erst für 1870 in Einnahme kommt, werden für dasselbe Jahr auch die bei Begebung derselben eingetretenen Verluste in Ausgabe und die vergüten Stückzinsen in Anrechnung gebracht werden.
—	3,130	Einzelne Dienststellen sind nicht während des ganzen Jahres besetzt gewesen.
—	—	
—	7	
—	3,137	Der Etatsfonds ist in dem Nachtrags-Etat (Gesetz vom 18. März 1869) mit 59,700 Thlr. ausgebracht.
—	65,887	
—	—	
214,645	—	
—	11,241	
12,004	—	
—	—	
115,420	—	
342,069	80,265	
261,804	—	Die ursprüngliche Etatssumme des Abschnitts I. betrug . . . 69,725,137 Thlr. Laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 18. März 1869) sind hinzugetreten 100,800 = Mithin beträgt das Etats-Soll unter I. 69,825,937 Thlr.
—	—	
—	—	Diese beiden Ausgabefonds finden sich im Nachtrags-Etat (Gesetz vom 18. März 1869) angesetzt.
—	634	
—	634	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1869. Rt.	Im Etat sind angesetzt. Rt.
2.		**Bundes-Konsulate.**		
		Zum Ankauf eines Grundstücks für das Konsulat in Belgrad	11,334	—
		Summe Kapitel 2. für sich.		
3.		**Post-Verwaltung.**		
		1) Antheil der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes an den Ausgaben für die nach den Post-Verträgen mit den Süddeutschen Staaten und Oesterreich vorübergehend in Wirksamkeit getretene Taxirungs-Kommission . .	6,223	8,000
		2) Dispositionsfonds des Bundes-Präsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten und zwar:		
		für Lübeck	909	1,916
		= Bremen	1,464	3,087
		= Hamburg	3,108	6,552
		Summe Kapitel 3. . . .	11,704	19,555
4.		**Telegraphen-Verwaltung.**		
		1) Zu neuen Anlagen Behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen und zur Einrichtung von 100 neuen Telegraphen-Stationen	—	273,945
		2) Zur Erwerbung eines Gebäudes in Berlin zur Unterbringung der General-Telegraphendirektion (1. Rate) .	—	30,000
		3) zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Görlitz (3. Rate)	—	4,000
		4) Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Dresden (1. Rate)	—	10,000
		5) Zur Erbauung eines Maschinenhauses auf dem Hofe des Telegraphen-Gebäudes in Berlin	—	7,000
		6) Zuschuß zu den laufenden Ausgaben der Telegraphen-Verwaltung (s. unter Einnahme Kap. 3.)	258,034	—
		Summe Kapitel 4. . . .	258,034	324,945
5.		**Militair-Verwaltung.**		
		Zur Küstenbefestigung	1,500,000	1,500,000
		Summe Kapitel 5. für sich.		
6.		**Marine-Verwaltung.**		
		1) Zur Fortsetzung der Hafenbauten an der Jade . .	2,000,000	2,000,000
		2) Zur Befestigung des Jadehafens	400,000	400,000
		3) Zum Bau einer Kirche und einer Schule an der Jade, Rest	30,000	30,000
		4) Zur Beschaffung eines Feuerschiffes an der Jade, Rest	15,000	15,000
		5) Zum Bau des Kieler Etablissements	1,000,000	1,000,000
		Latus . . .	3,445,000	3,445,000

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr. Rr.	weniger. Rr.	
11,334	—	
—	1,777	Der wirkliche Bedarf ist hinter der Veranschlagung zurückgeblieben.
—	1,007	Die als wirkliches Soll angesetzten Beträge des Dispositionsfonds entsprechen gemäß Art. 52 der Verfassung der Hälfte der auf die Hansestädte fallenden Antheile an dem Ueberschusse der Postverwaltung für 1869.
—	1,623	
—	3,444	
—	7,851	
—	273,945	Zu neuen Anlagen sind im Jahre 1869 37,382 Thlr. verwendet worden. Da die etatsmäßig in Aussicht genommene Deckung dieser Ausgabe aus dem Ueberschusse der Telegraphen-Verwaltung Mangels eines solchen Ueberschusses nicht thunlich gewesen ist, so hat der verausgabte Betrag als Vorschuß auf das Jahr 1870 übertragen werden müssen.
—	30,000	Diese Beträge von zusammen 44,000 Thlrn. haben nach Maßgabe der betreffenden Verträge gezahlt und, da Deckungsfonds nicht vorhanden waren, gleichfalls vorschußweise verausgabt und auf das Jahr 1870 übernommen werden müssen.
—	4,000	
—	10,000	
—	7,000	Von der Erbauung des Maschinenhauses ist mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Telegraphen-Verwaltung einstweilen Abstand genommen.
258,034	—	
258,034	324,945	
—	66,911	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1869. Thlr.	Im Etat sind angesetzt. Thlr.
		Transport . . .	3,445,000	3,445,000
		6) Für die Befestigung und Armirung des Kieler Hafens	400,000	400,000
		7) Für Land- und Wasserbauten	110,000	110,000
		8) Zur Beschaffung schwerer Geschütze und zu Schießversuchen	300,000	300,000
		9) Für unterseeische Hafenvertheidigung	10,000	10,000
		10) Zum Bau von Schiffen	1,704,198	1,704,198
		11) Zur ersten Einkleidung der Verstärkung des Seebataillons	12,300	12,300
		Summe Kapitel 6. . . .	5,981,498	5,981,498
7.		**Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.**		
	1.	Für die erste Einrichtung der Büreaulokale und Ausstattung derselben mit Utensilien	3,978	4,000
		Summe Kapitel 7. . . .	3,978	4,000
		Dazu = = 6. . . .	5,981,498	5,981,498
		= = 5. . . .	1,500,000	1,500,000
		= = 4. . . .	258,034	324,945
		= = 3. . . .	11,704	19,555
		= = 2. . . .	11,334	—
		= = 1. . . .	154,366	155,000
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . . .	7,920,914	7,984,998
		Dazu Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .	70,087,741	69,825,937
		Summe der Ausgabe . . .	78,008,655	77,810,935

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr. Rl.	weniger. Rl.	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	22	Dieser Ausgabefonds ist in dem Nachtrags-Etat (Gesetz vom 18. März 1869) ausgebracht.
—	22	
—	—	
—	—	
—	66,911	
—	7,851	
11,334	—	
—	634	
11,334	75,418	
—	64,084	Die ursprüngliche Etatssumme des Abschnitts II. betrug . . . . 7,975,998 Thlr. Laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 18. März 1869) sind hinzugetreten 9,000 = Mithin beträgt das Etats-Soll unter II. . . . 7,984,998 Thlr.
261,804	—	
197,720	—	

Kap.	Tit.	Einnahme.	Fl.	Wirkliches Soll für 1869. Fl.
1.		**Zölle und Verbrauchssteuern.**		
		A. Von dem Zollverein.		
	1.	Ein- und Ausgangsabgaben	—	17,798,494
	2.	Rübenzuckersteuer	—	9,198,718
	3.	Salzsteuer	—	7,543,133
	4.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein . .	—	9,756,523
	5.	Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	—	3,006,359
	6.	Tabacksteuer und Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Fabrikaten	—	164,780
		B. Von Bundesgebieten und Bundesstaaten, welche nicht dem Zollvereine angehören.		
	7.	Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern von		
		a) Preußen	—	140,195
		b) Mecklenburg-Schwerin	—	—
		c) Mecklenburg-Strelitz	—	—
		d) Oldenburg	—	4,120
		e) Lübeck	—	—
		f) Bremen	—	246,101
		g) Hamburg	—	653,494
	8.	C. Nachsteuer von den dem Zollvereine neu hinzugetretenen Staaten und Gebietstheilen des Norddeutschen Bundes . .	—	331,225
		Summe Kapitel 1. . . .	—	48,843,142
2.		**Post- und Zeitungs-Verwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1.	Porto	16,397,145	—
	2.	Personengeld	2,819,230	—
	3.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte . . .	377,900	—
	4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	620,089	—
	5.	Sonstige Gebühren	27,091	—
	6.	Vermischte Einnahmen	117,012	—
	7.	Zuschuß aus der Telegraphenkasse	75,000	—
	8.	Postdampfschiffs-Verbindungen	59,193	—
	9.	Debit der Zeitungen, des Bundesgesetzblattes und des Post-Amtsblattes	497,245	—
		Summe der Einnahme . . .	20,989.905	—

Im Etat sind angesetzt. Thlr.	Gegen den Etat mithin mehr. Thlr.	Gegen den Etat mithin weniger. Thlr.	Bemerkungen.
17,930,180	—	131,686	
7,762,020	1,436,698	—	Die mit dem 1. September 1869 eingetretene Erhöhung des Steuersatzes hat eine Mehreinnahme von etwa 500,000 Thlrn. herbeigeführt. Außerdem hat auf den Steuerertrag die günstige Rübenernte im Jahre 1869 vortheilhaft eingewirkt. In Folge des Steigens der Einnahme erhöht sich jedoch auch der Betrag der daraus am 1. September 1870 an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg fällig gewordenen Herauszahlungen und zwar blieben für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1869 gegen denselben Zeitraum des Jahres 1868 97,372 Thlr. mehr herauszuzahlen.
7,927,280	—	384,147	
9,450,650	305,873	—	Etwa die Hälfte der Mehreinnahme bei der Branntweinsteuer hat der im Etat für 1869 noch nicht berücksichtigte Anschluß von Mecklenburg, Lübeck ꝛc. an den Zollverein herbeigeführt.
2,685,360	320,999	—	Das günstige Ergebniß der Braumalzsteuer ist vorzugsweise der Zunahme der Produktion und Konsumtion von inländischem Bier in dem alten Zollvereinsgebiete zu verdanken. Nur etwa der fünfte Theil des Mehrertrages ist durch die im Etat noch nicht vorgesehenen Zoll-Anschlüsse herbeigeführt.
247,350	—	82,570	
119,820	20,375	—	Die Bevölkerung der vom Zollvereine ausgeschlossenen Preußischen Gebietstheile (Altona ꝛc.) hat sich bei der Zählung im Dezember 1867 erheblich höher als im Jahre 1864 herausgestellt. Da bei Aufstellung des Etats für 1869 das definitive Resultat der Zählung von 1867 noch nicht vorlag, so sind die Aversa in dem Etat unter Zugrundelegung der früheren Bevölkerung zu gering veranschlagt worden.
896,800	—	896,800	
156,510	—	156,510	
3,920	200	—	Das Mehr bei Oldenburg hat dieselbe Veranlassung, wie zu 7. a. angegeben ist.
72,680	—	72,680	
252,390	—	6,289	
699,890	—	46,396	
—	331,225	—	In den in den Jahren 1868 und 1869 dem Zollverein angeschlossenen Staaten und Gebietstheilen des Norddeutschen Bundes sind bis zum Schlusse des Jahres 1869 überhaupt 395,190 Thlr. Nachsteuer für die Zollvereins-Gemeinschaft aufgekommen, davon 63,965 Thlr. im Jahre 1868. Die Abrechnung über diese Einnahme ist bis zur Abwickelung des Nachsteuer-Erhebungsgeschäfts verschoben worden; bis dahin verblieb die Einnahme der Bundeskasse. Aus der vorgedachten Summe von 395,190 Thlrn. sind nach Verhältniß der Bevölkerung etwa 90,811 Thlr. an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg herauszuzahlen.
	2,415,370	1,777,078	
48,204,850	638,292	—	
16,817,120	—	419,975	
3,118,900	—	299,670	
421,350	—	43,450	
821,870	—	201,781	
61,180	—	34,089	
154,390	—	37,378	
75,000	—	—	
47,000	12,193	—	Der Mehr-Einnahme aus der Abrechnung über die Postdampfschiffs-Verbindungen steht eine Mehr-Ausgabe bei Tit. 19. von ähnlichem Betrage gegenüber.
529,000	—	31,755	
	12,193	1,068,098	
22,045,810	—	1,055,905	

Kap.	Tit.	Einnahme.	Fl.	Wirkliches Soll für 1869. Fl.
		b. Ausgabe.		
		Betriebs-Ausgaben.		
	1.	Besoldungen und Remunerationen	7,076,406	—
	2.	Besoldungen und Remunerationen ꝛc. für Landbriefträger . .	1,283,067	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	950,886	—
	4.	Bau- und Unterhaltung der Postwagen	1,043,854	—
	5.	Post-Fuhrkosten	5,912,133	—
	6.	Vergütungen an Eisenbahngesellschaften	243,685	—
	7.	Vermischte Ausgaben	60,059	—
	8.	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten . .	253,576	—
		Verwaltungs-Ausgaben.		
	9.	General-Postamt, Besoldungen	116,079	—
	10.	Dasselbe, Dispositionsfonds	12,225	—
	11.	Ober-Postdirektionen, Besoldungen	547,141	—
	12.	Dieselben, Dispositionsfonds	72,744	—
	13.	Andere persönliche Ausgaben	623,027	—
	14.	Sächliche Ausgaben	1,857,042	—
	15.	Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten	243,453	—
	16.	Vergütungen an auswärtige Postbehörden ꝛc.	17,811	—
	17.	Restitutionen aus der Einnahme	170,007	—
	18.	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen . .	21,460	—
	19.	Kosten der Dampfschiffs-Verbindungen	104,395	—
		Latus . . .	20,609,050	—

Im Etat sind angesetzt. Thlr.	Gegen den Etat mithin mehr. Thlr.	Gegen den Etat mithin weniger. Thlr.	Bemerkungen.
7,314,160	—	237,754	Die Ersparnug beruht im Wesentlichen darauf, daß im Jahre 1869 mit Einrichtnug neuer Postanstalten erheblich zurückgehalten worden, ferner, daß ein großer Theil der Stellen für nachgeordnete Beamte und Hülfsarbeiter in Folge der in den letzten Jahren stattgehabten ungewöhnlichen Personalverstärkung noch durch jüngere Beamte wahrgenommen wird, die successive in die höheren Sätze einrücken, daß die Herstellung neuer Telegraphenstationen in Vereinigung mit Orts-Postanstalten gegen den Anschlag zurückgeblieben und die einheitliche Organisation der Unterbeamtendienste bei den Post-Expeditionen inmittelst weiter durchgeführt worden ist.
1,323,965	—	40,898	Die Lieferung der Dienstkleidung für Landbriefträger, welche hauptsächlich in dem altpreußischen Postbezirke nachzuholen war, hat daselbst erst mit dem Jahre 1870 begonnen.
933,850	17,036	—	
1,137,370	—	93,516	Die Ersparniß ist nur eine vorübergehende und beruht zum Theil darauf, daß die Liquidationen der Eisenbahngesellschaften bis zum Finalschluß des Jahres 1869 nicht vollständig erlangt worden sind.
6,080,945	—	168,812	Minderausgabe in Folge der Einschränkung der Postverbindungen aus Anlaß der Eröffnung von Bahnanlagen und der zunehmenden Konkurrenz der Privat-Fuhrunternehmungen, sowie in Folge der Abnahme des Post-Reiseverkehrs. Der Etats-Ansatz pro 1871 ist bereits um 200,000 Thlr. ermäßigt.
320,000	—	76,315	Confer. Bemerkung zu Tit. 4.
70,220	—	10,161	Geringerer Bedarf, welcher namentlich beim Extraordinarium hervorgetreten ist.
252,091	1,485	—	
120,900	—	4,821	Ein Theil der Dienststellen ist kommissarisch, resp. probeweise wahrzunehmen gewesen.
10,750	1,475	—	
558,319	—	11,178	Die Minderausgabe beruht fast ausschließlich auf der Vereinigung mehrerer Ober-Postdirektions-Bezirke.
81,500	—	8,756	Die Minderausgabe entspringt aus dem wechselnden Dienstbedarf.
596,487	26,540	—	
2,024,300	—	167,258	Die Minderausgabe beruht hauptsächlich auf den Ersparnissen aus Anlaß der erweiterten Einführung des Petroleums, auf dem verminderten Bedarf von Druckmaterialen nach Vereinfachung des technischen Dienstes und auf der Einschränkung der Ausgaben für neue Inventarien.
244,032	—	579	Die Ersparniß ist bei den Abgaben und Lasten in Bezug auf Grundstücke entstanden.
34,647	—	16,836	Die Minderausgabe beruht auf der wechselnden Gestaltung der Abrechnung mit dem Auslande. Dieselbe steht im Zusammenhange mit der Mindereinnahme sub Tit. 6.
186,865	—	16,858	Die Ersparniß beruht hauptsächlich darauf, daß, in Folge der zunehmenden Frankirung der Briefe, für zurück- oder nachzusendende Postsendungen geringere Beträge in Rechnung abzusetzen gewesen sind.
25,990	—	4,530	Geringerer Bedarf.
92,000	12,395	—	
21,408,391	58,931	858,272	

Kap.	Tit.	Einnahme.		Fl.	Wirkliches Soll für 1869. Fl.
		Transport . . .		20,609,050	—
		Bundesgesetzblatts- und Zeitungsdebits-Comtoir.			
	20.	Besoldungen		45,772	—
	21.	Andere persönliche Ausgaben		4,619	—
	22.	Sächliche und vermischte Ausgaben		67,846	—
		Summe der Ausgabe . . .		20,727,287	—
		Die Einnahme beträgt . . .		20,989,905	—
		Mithin ist Ueberschuß . . .		262,618	262,618
		Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschnitt II. Kapitel 3. Nr. 1. der Ausgabe) erforderlich . .		6,223	—
		Bleiben zur Vertheilung disponibel . . .		256,395	—
		Davon entfallen auf:	Prozent.		
		1) Preußen	74,8922	192,020	—
		2) Lauenburg	0,1907	489	—
		3) Sachsen	14,3436	36,776	—
		4) Hessen	0,1209	310	—
		5) Mecklenburg-Schwerin	3,1397	8,050	—
		6) Sachsen-Weimar	0,2777	712	—
		7) Mecklenburg-Strelitz	0,1568	402	—
		8) Oldenburg	0,3508	899	—
		9) Braunschweig	1,7738	4,548	—
		10) Sachsen-Meiningen	0,0309	79	—
		11) Sachsen-Altenburg	0,1621	416	—
		12) Sachsen-Coburg-Gotha	0,0935	240	ab: 240
		13) Anhalt	0,0270	69	—
		14) Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
		15) Schwarzburg-Sondershausen	0,0191	49	—
		16) Waldeck	—	—	—
		17) Reuß ältere Linie	—	—	—
		18) Reuß jüngere Linie	0,0811	208	—
		19) Schaumburg-Lippe	0,0647	166	—
		20) Lippe	—	—	—
		21) Lübeck	0,7090	909	—
		a) als eigenen Antheil		909	—
		b) zur Disposition des Bundes-Präsidiums			
		22) Bremen	1,1420	1,464	—
		a) als eigenen Antheil		1,464	—
		b) zur Disposition des Bundes-Präsidiums			
		23) Hamburg	2,4244	3,108	—
		a) als eigenen Antheil		3,108	—
		b) zur Disposition des Bundes-Präsidiums			
		Summe wie oben . . .		256,395	—
3.		Nach Abzug des Coburg-Gothaischen Antheils bleiben . . .		—	262,378
		Telegraphen-Verwaltung.			
		a. Einnahme.			
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen		2,226,603	—
	2.	Vermischte Einnahmen		26,733	—
		Summe . . .		2,253,336	—

Im Etat sind angesetzt. Thlr.	Gegen den Etat mithin mehr. Thlr.	Gegen den Etat mithin weniger. Thlr.	Bemerkungen.
21,408,391	58,931	858,272	
45,425	347	—	
2,400	2,219	—	
41,075	26,771	—	
	88,268	858,272	
21,497,291	—	770,004	
22,045,810	—	1,055,905	
548,519	—	285,901	
8,000	—	—	
540,519	—	284,124	
404,807	—	212,787	
1,031	—	542	
77,530	—	40,754	
653	—	343	
16,971	—	8,921	
1,501	—	789	
848	—	446	
1,896	—	997	
9,588	—	5,040	
167	—	88	
876	—	460	
505	—	265	Der für Sachsen-Coburg-Gotha berechnete Antheil an den Postüberschüssen im Betrage von 240 Thlrn. ist an diesen Staat baar herauszuzahlen, da derselbe in Folge des konventionsmäßigen Nachlasses an den Militairkosten einen Matrikular-Beitrag für 1869 nicht zu leisten hat.
146	—	77	
—	—	—	
103	—	54	
—	—	—	
—	—	—	
438	—	230	
350	—	184	
—	—	—	
1,916	—	1,007	
1,916	—	1,007	
3,086	—	1,622	
3,087	—	1,623	
6,552	—	3,444	
6,552	—	3,444	
540,519	—	284,124	
548,014	—	285,636	
2,750,000	—	523,397	
27,390	—	657	
2,777,390	—	524,054	

Kap.	Tit.	Einnahme.	Rt.	Wirkliches Soll für 1869. Rt.
		b. Ausgabe.		
		Betriebs-Ausgaben.		
	1.	Besoldungen	952,742	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	256,459	—
	3.	Anschaffung und Unterhaltung der Apparate und Batterien, sowie Unterhaltung der Stations-Einrichtungen	71,016	—
	4.	Unterhaltung der Telegraphenlinien	294,800	—
		Verwaltungs-Ausgaben.		
	5.	Centralverwaltung, Besoldungen	44,802	—
	6.	Dieselbe, Dispositionsfonds	8,420	—
	7.	Bezirksverwaltung, Besoldungen	104,398	—
	8.	Dieselbe, Dispositionsfonds	16,279	—
	9.	Andere persönliche Ausgaben	37,941	—
	10.	Sächliche Ausgaben	376,105	—
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude	11,455	—
	12.	Vermischte Ausgaben	336,953	—
		Summe der Ausgabe . . .	2,511,370	—
		Die Einnahme beträgt . . .	2,253,336	—
		Mithin ist { Ueberschuß . . .	—	—
		{ Zuschuß . . .	258,034	—

Im Etat sind angesetzt. Rtl.	Gegen den Etat mithin mehr. Rtl.	Gegen den Etat mithin weniger. Rtl.	Bemerkungen.
1,021,199	—	68,457	Die Minderausgabe gründet sich darauf, daß einzelne Dienststellen nur kommissarisch und gegen Gewährung des Gehaltsminimums verwaltet wurden, und daß den in Telegraphistenstellen beschäftigten Telegraphen-Kandidaten und den in Unterbeamtenstellen eingerückten Probisten während ihrer Probedienstzeit Remunerationen von nur 240 Thlrn. jährlich gewährt worden sind.
264,720	—	8,261	Für Remunerirung der Postbeamten, für Bewachung der Telegraphenlinien, für Remunerirung der Hülfsleitungs-Revisoren und an Zuschuß für die Leitungsrevisoren sind zusammen . . . . . 17,102 Thlr. weniger verausgabt worden, weil die Einrichtung neuer, bezw. mit der Post kombinirter Stationen beschränkt werden mußte, und die für die Jahre 1868 und 1869 vorgesehenen neuen Telegraphenlinien zum Theil nicht zur Ausführung gekommen sind. Dagegen sind mehr verausgabt für Hülfsboten und an Stellvertretungs-Kosten für Telegraphenboten im Ganzen . . . . . 8,841 = so daß eine Minderausgabe verbleibt von . . 8,261 Thlr. Die letzterwähnten Mehrausgaben sind theils in Folge der Zunahme des internen telegraphischen Verkehrs, theils in Folge der häufigen Erkrankungen von Telegraphenboten entstanden.
80,680	—	9,664	In Folge der ungünstigen Finanzlage der Telegraphen-Verwaltung sind die Ausgaben für Apparate, Batterien ꝛc. auf das Aeußerste beschränkt worden.
294,800	—	—	
48,200	—	3,398	Die Besoldung für einen Hülfsarbeiter mit 1500 Thlrn. ist vom 1. Februar 1869 ab erspart, ebenso die Besoldung für einen Lehrer an der Telegraphenschule mit 700 Thlrn. für das Jahr. Außerdem sind Minderausgaben dadurch eingetreten, daß mehrere Bureaubeamtenstellen im Abrechnungs-Bureau einstweilen durch minder besoldete Beamte verwaltet worden sind.
9,550	—	1,130	Das Weniger beruht auf Ersparungen an Remunerationen für Hülfsschreiber und für Hülfslehrer an der Telegraphenschule.
108,886	—	4,488	Einzelne Stellen sind durch geringer besoldete Beamte kommissarisch verwaltet worden.
19,850	—	3,571	
37,500	441	—	
396,745	—	20,640	Die Ersparung ist dadurch herbeigeführt, daß die Ausgaben an Diäten ꝛc., auf Amtsbedürfnisse, für Druckmaterialien, Inventarien, Amtsbibliothek und an Miethen für Geschäftslokale auf das Aeußerste eingeschränkt sind.
8,800	2,655	—	
161,515	175,438	—	
	178,534	119,609	
2,452,445	58,925	—	
2,777,390	—	524,054	
324,945	—	324,945	Der Zuschuß von 258,034 Thlrn. ist oben unter Kap. 4. Nr. 6. der einmaligen ꝛc. Ausgaben in Ausgabe gestellt.
—	—	258,034	
		582,979	

Kap.	Tit.	Einnahme.	Fr.	Wirkliches Soll für 1869. Fr.
4.		**Verschiedene Einnahmen**	—	173,052
		Summe Kapitel 4. für sich.		
5.		**Aus der Bundesanleihe** (Gesetz vom 9. November 1867)	—	5,148,900
		Summe Kapitel 5. für sich.		
		Wiederholung der Einnahmen Kap. 1.—5.		
		Kap. 1. Zölle und Verbrauchssteuern	—	48,843,142
		= 2. Ueberschuß der Postverwaltung	—	262,378
		= 3. Ueberschuß der Telegraphenverwaltung	—	—
		= 4. Verschiedene Einnahmen	—	173,052
		= 5. Aus der Bundesanleihe	—	5,148,900
		Summe der etatsmäßigen Einnahmen für 1869 exkl. der Matrikular-Beiträge	—	54,427,472
		Die Summe der Ausgabe beträgt . . .	—	78,008,655
		Mithin bleiben noch zu decken . . .	—	23,581,183
		Darauf kommt in Anrechnung:		
		Der Ueberschuß bei der Restverwaltung für 1868 und 1867 .	—	32,978
		Bleiben durch **Matrikular-Beiträge** aufzubringen . .	—	23,548,205

Im Etat sind angesetzt. Fl.	Gegen den Etat mithin mehr. Fl.	Gegen den Etat mithin weniger. Fl.	Bemerkungen.
133,496	39,556	—	Gegen die dem Etatsbetrage (4000 Thlr. sind im Nachtrags-Etat — Gesetz vom 18. März 1869 — aufgeführt) zu Grunde liegenden Ansätze haben mehr geliefert: die Konsulats-Verwaltung . . . . . 5,284 Thlr., = Militair-Verwaltung . . . . . 10,421 = = Marine-Verwaltung . . . . . 5,230 = An extraordinairen Einnahmen sind aufgekommen 18,621 = zusammen mehr . . 39,556 Thlr.
5,148,924	—	24	Der im Wege des Kredits zu beschaffen gewesene Betrag ist auch im Jahre 1869 einstweilen noch durch Emission von Schatzanweisungen flüssig gemacht. — Es sind emittirt worden: 1) Schatzanweisungen vom 8. April 1869 auf 9 Monate über . . . . . 4,500,000 Thlr., 2) desgleichen vom 15. Juni 1869 auf 9 Monate über . . . . . 4,248,900 = = 8,748,900 Thlr. Davon zur Einlösung der am 15. April 1869 fällig gewesenen Schatzanweisungen aus dem Jahre 1868 . . . . . 3,600,000 = bleiben der Bundeskasse für 1869 . . 5,148,900 Thlr.
48,204,850	638,292	—	
548,014	—	285,636	
324,945	—	324,945	
133,496	39,556	—	
5,148,924	—	24	
	677,848	610,605	
54,360,229	67,243	—	Der Erlös der unter 1. und 2. aufgeführten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schatzanweisungen konnte hier mit dem Nominalbetrage in Einnahme gestellt werden, da die wegen des geringen Zinssatzes bei der Begebung eingetretenen Verluste mit den Zinsen unter Abschnitt I. Kap. 7. in Ausgabe nachgewiesen sind.
77,810,935	197,720	—	
23,450,706	130,477	—	In Folge der Abrundung der Einnahme- und Ausgabe-Beträge in dem, dem Bundesrathe und Reichstage seiner Zeit vorgelegten Entwurf zu einem berichtigten Haushalts-Etat für 1868 auf volle Thaler hat die auf Grund dieses Entwurfes durch das Gesetz vom 9. Juni 1869 erfolgte anderweite Feststellung der Matrikular-Beiträge für 1868 gegen den rechnungsmäßigen Bedarf einen Ueberschuß geliefert von 11 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. Diesem Ueberschusse treten hinzu: 1) die bei der Restverwaltung über den Fonds für die Marine-Ausgaben (Ordinarium) als erspart in Abgang gestellten 33,861 = 13 = 2 = 2) ein nachträglicher Zugang bei den eigenen Einnahmen der Konsulats-Verwaltung von . 362 = 15 = 3 = 3) eine nachträgliche Einnahme auf Grund der Monita des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes zu der Rechnung über den Fonds des Bundeskanzler-Amtes für das II. Semester 1867 und das Jahr 1868 von — = 17 = 2 = 34,235 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Davon gehen ab: An nachträglichen Ausgaben auf Grund der vorgedachten Rechnungs-Monita . . 57 Thlr. 15 Sgr. Außerdem ist zurückzurechnen: ein noch nicht eingegangener Einnahmerest bei der Konsulats-Verwaltung für 1868 von 1200 = — = zusammen . . 1,257 = 15 = — = bleibt Ueberschuß . . 32,978 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.
—	32,978	—	
23,450,706	97,499	—	

Kap.	Tit.	Einnahme.	Fl.	Wirkliches Soll für 1869. Fl.
		* Nämlich:		
6.	1.	Preußen	19,819,419	—
	2.	Lauenburg	39,546	—
	3.	Sachsen	1,922,693	—
	4.	Hessen	207,249	—
	5.	Mecklenburg-Schwerin	455,481	—
	6.	Sachsen-Weimar	88,653	—
	7.	Mecklenburg-Strelitz	78,794	—
	8.	Oldenburg	121,441	—
	9.	Braunschweig	228,267	—
	10.	Sachsen-Meiningen	56,842	—
	11.	Sachsen-Altenburg	43,823	—
	12.	Sachsen-Coburg-Gotha	—	—
	13.	Anhalt	58,512	—
	14.	Schwarzburg-Rudolstadt	23,589	—
	15.	Schwarzburg-Sondershausen	21,216	—
	16.	Waldeck	18,558	—
	17.	Reuß ältere Linie	13,655	—
	18.	Reuß jüngere Linie	26,863	—
	19.	Schaumburg-Lippe	9,709	—
	20.	Lippe	36,398	—
	21.	Lübeck	13,169	—
	22.	Bremen	69,818	—
	23.	Hamburg	194,510	—
		Summe Kap. 6., wie oben	—	23,548,205
		Dazu: der Ueberschuß aus der Vorzeit	—	32,978
		Summe Kap. 1.—5.	—	54,427,472
		Summe der Einnahme	—	78,008,655
		Die Ausgaben betragen	—	78,008,655
		Balancirt.		

Im Etat sind angesetzt. Rt.	Gegen den Etat mithin mehr. Rt.	Gegen den Etat mithin weniger. Rt.	Bemerkungen.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
23,450,706	97,499	—	Im Bundeshaushalts-Etat für 1869 sind die Matrikular-Beiträge angesetzt mit zusammen . . . . 23,344,906 Thlr.
—	32,978	—	Laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 18. März 1869) sind hinzugetreten . . . . . . 105,800 „
54,360,229	67,243	—	Mithin beträgt das Etats-Soll 23,450,706 Thlr.
77,810,935	197,720	—	
77,810,935	197,720	—	

Anlage I.

Motivirung

der

in der Uebersicht von den Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 nachgewiesenen **Ueberschreitungen** des durch die Gesetze vom 29. Juni 1868 und 18. März 1869 festgestellten Bundeshaushalts-Etats für 1869 und der **extraordinairen Ausgaben** für dieses Jahr, welche in dem letztgedachten Etat gar nicht vorgesehen sind.

Des Bundeshaushalts-Etats Kap.	Titel.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Thlr.	Motive.
				I. Fortdauernde Ausgaben.
1.	2.	1,373	—	Die Bedürfnisse des Dienstes haben sich in höherem Maaße geltend gemacht, als bei der Veranschlagung angenommen ist. Von der Ueberschreitung fallen auf den Fonds zur Annahme von Hülfsarbeitern beim Bundeskanzler-Amte 591 Thlr. und auf die Ausgaben für Kanzleidiätarien und Kopialien . . . 782 = zusammen . . . 1373 Thlr.
	4.	95,629	—	Die erhebliche Ueberschreitung des als Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben ausgesetzten Betrages von 30,000 Thlrn. hat hauptsächlich darin ihren Grund, daß außer den Kosten, welche durch die Ausarbeitung des Entwurfs einer Civilprozeß-Ordnung, sowie eines Strafgesetzbuchs und einer Straßprozeß-Ordnung für den Norddeutschen Bund entstanden sind, im Betrage von rund . . . . . 38,000 Thlr. auch noch die auf Grund der §§. 3. und 14. des Gesetzes vom 7. April 1869 mit zirka . . . . . 67,000 = aus der Bundeskasse gezahlten Entschädigungen und Absperrungskosten in Folge des Ausbruchs der Rinderpest an der östlichen Grenze des Preußischen Staates auf den Dispositionsfonds zu übernehmen waren.
	5.	20,349	—	Für die Veranschlagung des Betrages der auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1868 an die Offiziere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zu zahlenden Pensionen ꝛc. fehlte es bei der Etatsaufstellung an sicheren Anhaltspunkten. Es kann daher nicht auffallen, daß diese Pensionen einen höheren Betrag erreicht haben, als vorausgesetzt ist.
	6.	375	—	Diese Ueberschreitung ist hauptsächlich durch die Höhe der Reisekosten, welche den auswärtigen Mitgliedern der Normal-Eichungskommission zu vergüten waren, herbeigeführt. Derselben steht übrigens eine Ersparung an dem Extraordinarium der Normal-Eichungskommission für 1869 von 634 Thlrn. und ein im Etat nicht vorgesehener Gebührenertrag von den Arbeiten der Kommission von 168 Thlrn. gegenüber. Letzterer ist bei Kapitel 4. des Etats mit in Einnahme gestellt worden.

Des Bundeshaltshaus-Etats. Kap.	Titel.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Rt.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Rt.	Motive.
3.	1.	9,792	—	Da die Reichstags-Session von 1869 einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen hat, als bei Aufstellung des Etats vorausgesetzt wurde, so haben sich die von der Dauer der Sitzungsperiode abhängigen Ausgaben entsprechend gesteigert. Zu 1. ist an Tagegeldern für Büreau-Assistenten, Kanzlei-Beamte und Boten eine Mehrausgabe von . . . . . 2041 Thlrn. entstanden. Auch zur Herstellung der Drucksachen sind . . . . 3634 = und zum Ankauf der stenographischen Berichte . . . . . 3254 = mehr als veranschlagt aufzuwenden gewesen. Bei den übrigen Etatspositionen des Titels 1. beläuft sich die Mehrausgabe nach Abzug einer Ersparniß bei den Kosten der Schreib- und Heizungsmaterialien von 114 Thlrn. auf zusammen 863 = ist mehr unter Titel 1 . . . 9792 Thlr.
	2.	2,135	—	
	3.	77	—	Die Ueberschreitung des Ausgabe-Betrages für die Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten des Reichstags hat hauptsächlich in Anschaffungen zur nothwendigen Ergänzung des Inventars ihren Grund.
4.	2.	30,365	—	In den Motiven zu der im Jahre 1868 bei diesem Titel eingetretenen Ueberschreitung war bereits bemerkt worden, daß dieselbe noch beträchlicher gewesen sein würde, wenn es thunlich gewesen wäre, sämmtliche den Konsuln pro 1868 zu erstattenden Amtsunkosten vor dem Rechnungsschluß zur Feststellung und Verausgabung zu bringen. Dies ist im Jahre 1869 zum größten Theile geschehen und dadurch die nebenstehende Mehrausgabe hervorgerufen worden. Ueberdies war der nebenstehende Fonds zu gering dotirt und ist er deshalb vom Jahre 1870 ab um 11,000 Thlr. erhöht.
5.		214,645	—	In dem Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1869 sind unter Abschnitt I. Kapitel 5. für sämmtliche Bedürfnisse der Militairverwaltung, und zwar für 299,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Nachlässe, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zu gewähren sind, überhaupt 66,336,294 Thlr. ausgeworfen, mit dem Zusatze, daß diese Summe nach dem Resultate der im Dezember 1867 stattgehabten Volkszählung eventuell anderweit festzustellen sein werde. Nachdem inzwischen die endgültige Festsetzung der Bevölkerungszahl der Staaten des Norddeutschen Bundes erfolgt und darnach die Stärke der Bundesarmee definitiv auf 299,704 Mann bemessen worden ist, berechnet sich das Ausgabequantum der Militairverwaltung für 1869 unter Berücksichtigung der vorgedachten, aus der Anlage zum Gesetzentwurf in ihren einzelnen Beträgen ersichtlichen Nachlässe von zusammen 882,461 Thlrn. auf 66,550,939 Thlr., so daß dem Bundes-Militair-Etat 214,645 Thlr. zuzusetzen sind. Der Betrag findet bei den Ausgaben unter Titel 57. des Etats für das Preußische Kontingent seine Verwendung. Bei letzterem hat sich in Wirklichkeit ein diesen Betrag absorbirender Mehrbedarf dadurch herausgestellt, daß sich bei Aufstellung des Militär-Etats pro 1869 die beträchtliche Steigerung der Pensionszahlungen noch nicht übersehen ließ, welche in Folge der Kriegsstrapazen und der Formations-Veränderungen in außergewöhnlicher Weise eintreten, und daß noch immer Invaliden in der Heimath die durch die Invaliden-Pensionsgesetze vom 16. Oktober 1866 und 9. Februar 1867 zugestandenen Pensionserhöhungen in Anspruch nehmen.
6.	3.	633	—	Die Ueberschreitung erklärt sich durch die Vermehrung der Geschäfte des Marineministeriums und, wie im Vorjahre, durch nothwendige Annahme eines Hülfskanzleidieners und eines dritten Hausdieners.
	5.	1,907	—	Der Geschäftsumfang der Marine-Intendantur hat sich dermaßen erweitert, daß der nur gering dotirte und seit 1866 nicht erhöhte Büreaukostenfonds sich als unzulänglich erwiesen hat.

Des Bundeshaushalts-Etats. Kap.	Titel.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Thlr.	Motive.
6.	13.	20,144	—	Diese Titel sind, obwohl von Jahr zu Jahr eine jedoch nur beschränkte Erhöhung derselben stattgefunden hat, doch immer noch nicht dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend dotirt. Die Etatsüberschreitung ist unvermeidlich gewesen, da eine Einschränkung der Ausgaben auf das etatsmäßige Soll im Interesse des Dienstes nicht thunlich erschien.
	14.	32,273	—	
	15.	371	—	Dieses Mehr ist dadurch herbeigeführt worden, daß die den engagirten Civillehrern der Marineschule zu zahlen gewesenen Honorare zusammen einen höheren Betrag erfordert haben, als der Etat zu diesem Behufe auswirft und eine Einschränkung der diesfälligen Ausgaben das Interesse der Schule geschädigt haben würde.
	23.	5,120	—	Dem Etatsanschlage hat die Zahl der damals vorhanden gewesenen Pensionaire zum Grunde gelegen. Die eingetretene Zunahme derselben hat die Ueberschreitung im Gefolge gehabt.
				II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
2.	—	—	11,334	Es hat von jeher große Schwierigkeiten gemacht, in Belgrad für das dortige früher Preußische Konsulat eine in geschäftlicher Beziehung geeignete und sonst angemessene Wohnung ausfindig zu machen. In dem einzig sich hierzu qualifizirenden und zugleich disponiblen Gebäude war das Konsulat miethweise untergebracht und zur Instandsetzung desselben waren der Eigenthümerin Vorschüsse gemacht, welche durch Anrechnung auf die jährlich 200 Dukaten betragende Miethe abgetragen werden sollten. Bei Uebergang des Konsulats auf den Bund ist der letztere in dieses Verhältniß eingetreten. Im Jahre 1869 gestalteten die Vermögensverhältnisse der Besitzerin sich so ungünstig, daß der Uebergang des Grundstücks in andere Hände und damit neben dem Verluste des noch nicht getilgten Theiles jener Vorschüsse auch die Aufhebung des Miethsverhältnisses zu befürchten stand. Diese Eventualität wäre um so mißlicher gewesen, als eine andere geeignete miethweise zu beschaffende Wohnung nicht zu ermitteln war. Es blieb daher, um dieser Eventualität vorzubeugen, nichts übrig, als der Erwerb des Gebäudes für Rechnung des Bundes. Der Kaufpreis von 3400 Dukaten (11,333 Thlr. 10 Sgr.) ist gegenüber der bisher gezahlten Miethe von 200 Dukaten ein sehr mäßiger zu nennen. Für die dem Konsul in dem Gebäude eingeräumte Wohnung zahlt derselbe eine jährliche Miethe von 400 Thlrn.
4.	6.	—	258,034	Um den nebenstehenden Betrag übersteigen die fortdauernden Ausgaben der Telegraphenverwaltung die Einnahmen derselben. Die Ursachen dieses ungünstigen finanziellen Erfolges ergeben sich aus den Erläuterungen und Motiven zum Kapitel 3. der Einnahme in der vorliegenden Uebersicht über den Bundeshaushalt für das Jahr 1869. Da der Telegraphenverwaltung anderweite Deckungsmittel nicht zu Gebote stehen, so muß der Betrag als eine außerordentliche Ausgabe auf die Bundeskasse übernommen werden.
				Ausgaben bei den Einnahme-Verwaltungen. (Betriebs- und Verwaltungsausgaben der Post- und der Telegraphen-Verwaltung.)
				a. Postverwaltung.
2.	3.	17,036	—	Die Mehrausgabe beruht theils auf Herstellung vermehrter Botenpost-Verbindungen, theils auf Zahlung höherer Fahrtgelder an Beamte und Postkondukteure auf ambulanten Eisenbahn-Postbureaux, in Folge der Eröffnung neuer Eisenbahnen und deren Begleitung durch Eisenbahn-Postbureaux.

Des Bundeshaushalts-Etats. Kap.	Titel.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Rt.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Rt.	Motive.
2.	8.	1,485	—	Vermehrtes Bedürfniß an Arbeitskräften aus Anlaß der Steigerung des Geschäftsbetriebes bei den Ober-Postämtern in den Hansestädten.
	10.	1,475	—	Die Mehrausgabe hat ihren Grund in dem erweiterten Geschäftsverkehre bei dem General-Postamte.
	13.	26,540	—	Das bei diesem Titel vorgesehene etatsmäßige Ausgabe-Quantum zu Pensionen für Beamte und Unterbeamte ist, ungeachtet der durch den Etat pro 1869 stattgehabten Verstärkung, für das gesteigerte Bedürfniß nicht ausreichend gewesen.
	19.	12,395	—	Der Mehrausgabe für die Dampfschiffsverbindungen steht eine Mehreinnahme von einem ähnlichen Betrage bei Tit. 8. gegenüber.
	20.	347	—	In Folge der nothwendig gewesenen Vermehrung der Unterbeamten-Kräfte bei dem Bundesgesetzblatts- und Zeitungsdebits-Comtoir.
	21.	2,219	—	Der Mehraufwand beruht auf vermehrten Kosten für Stellvertretungen von Unterbeamten und für Aushülfen im Unterbeamtendienste.
	22.	26,771	—	Die Mehrausgabe ist ausschließlich durch die größeren Kosten für das Papier und den Druck des Bundesgesetzblattes erwachsen. Bei der Stärke des Jahrganges 1869 ist der für die gedachten Kosten in dem Etatsquantum mit veranschlagte Betrag nicht ausreichend gewesen.
				b. Telegraphen-Verwaltung.
3.	9.	441	—	In Folge nothwendig gewordener Pensionirungen ist eine Mehrausgabe von 447 Thlrn. erwachsen.
	11.	2,655	—	Die Mehrausgabe ist dadurch herbeigeführt, daß die Kosten für den in den Jahren 1867 und 1868 bewirkten Umbau des freistädtischen Postgebäudes in Hamburg für die Zwecke der Telegraphenverwaltung mit 8340 Thlrn. hier verausgabt werden mußten.
	12.	175,438	—	Die Mehrausgabe stellt sich dadurch heraus, daß bei den Restitutionen im Allgemeinen . . . . . 13,492 Thlr., bei den Eisenbahnverwaltungen . . . . . 16,820 = aus den Abrechnungen mit fremden Verwaltungen . . . . . 145,379 = und bei dem Extraordinarium . . . . . 488 = mehr zu zahlen gewesen sind, als im Etat vorgesehen waren; in Summa . . . 176,179 Thlr., wogegen bei dem Fonds zu physikalischen Versuchen ein Betrag von . . . . . 741 = erspart worden ist; bleibt Mehrausgabe . . . . . 175,438 Thlr. Die Mehrausgaben an Restitutionen haben hauptsächlich darin ihren Grund, daß der Etatsansatz nach Maßgabe der Erfahrungen der früheren Jahre gemacht ist, während in Folge der erweiterten Beförderung von Depeschen nach Amerika und Indien sich die Herauszahlungen der Norddeutschen Telegraphen-Verwaltung an andere Verwaltungen ganz bedeutend gesteigert haben.

Erläuterungen

der

in der Uebersicht von den Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 nachgewiesenen **Minder-Einnahmen** gegen den durch die Gesetze vom 29. Juni 1868 und 18. März 1869 festgestellten Bundeshaushalts-Etat für 1869.

Des Bundeshaushalts-Etats. Einnahme-Kap.	Titel.	Betrag der Minder-Einnahmen. Thlr.	Erläuterungen.
1.	1.	131,686	Die Einnahme von den Zöllen ist gegen den Anschlag um den nebenstehenden Betrag zurückgeblieben, obwohl bei der Etatsaufstellung auf die im Jahre 1868 eingetretene Erweiterung des Zollvereinsgebiets noch nicht Rücksicht genommen war. Insbesondere hat die Preußische Provinz Schleswig-Holstein nach Aufhebung der Zollgrenze gegen das Gebiet von Lübeck, Lauenburg und einen Theil des Hamburgischen Landbezirks nicht den, in dem Etat nach der früheren Einnahme daselbst, besonders veranschlagten Ertrag geliefert. Wesentliche Ausfälle sind bei den Zöllen von Rohzucker, Taback und Tabacksfabrikaten entstanden. Noch viel ungünstiger würden sich übrigens die Zolleinnahmen gestaltet haben, wenn nicht die Ausfälle bei einzelnen Waaren durch beträchtliche Mehrerträge von anderen Artikeln gedeckt worden wären.
	3.	384,147	Der Ertrag der Salzsteuer ist geringer gewesen, als veranschlagt worden, weil in der, dem Etatsansatze zu Grunde liegenden Berechnung der Verbrauch steuerpflichtigen Salzes überschätzt worden ist. Eine genauere Ermittelung dieses Verbrauchs war unthunlich, da die, nach dem jetzigen Besteuerungssysteme von der Steuer befreit bleibenden, gewerblichen Zwecken dienenden Salzmengen im Voraus nicht festgestellt werden konnten. — 35,228 Thlr. von der nebenbezeichneten Summe sind für privative Rechnung des Norddeutschen Bundes freigeschrieben.
	6.	82,570	Die Minder-Einnahme bei der Tabacksteuer hat in der Aufhebung der Uebergangsabgabe von Taback und außerdem darin ihren Grund, daß über die, im Dezember 1869 fällig gewesene Hälfte der Steuer aus der Ernte von 1869 noch keine Abrechnung stattgefunden hat. Aus der Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Juli 1869 bis Ende Juni 1870 (Erntejahr 1869/70) hat der Norddeutsche Bund im Jahre 1870 von den Süddeutschen Staaten eine Herauszahlung von 122,183 Rthlr. empfangen.
	7b. c. e.	896,800 156,510 72,680	Zur Zeit der Aufstellung des Etats stand der Termin des Anschlusses der beiden Mecklenburg und Lübeck an den Zollverein noch nicht fest, es war deshalb für diese Staaten ein Aversum veranschlagt worden.
	f.	6,289	Die Bevölkerung von Bremen hat sich nach der Zählung von 1867, deren definitives Resultat bei der Aufstellung des Etats noch nicht bekannt war, niedriger gestellt, als bei der Veranschlagung angenommen ist.
	g.	46,396	Ein Theil des Hamburgischen Gebiets ist in den Jahren 1868 und 1869 dem Zollvereine angeschlossen. Für diesen war in dem Etat ein Aversum veranschlagt.
2.	1.	419,975	Das Zurückbleiben der Einnahme gegen den Etatsansatz beruht auf der durch das Gesetz über das Post-Tarwesen vom 4. November 1867 erfolgten Regulirung des Briefportos, an welche sich die Postverträge mit den Süddeutschen Staaten, mit Oesterreich, Luxemburg, den Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen, Dänemark, Belgien, der Schweiz und den Niederlanden, sowie mit Italien, Schweden und dem Kirchenstaate anlehnten.

Des Bundeshaushalts-Etats. Einnahme-Kap.	Titel.	Betrag der Minder-Einnahmen. Rt.	Erläuterungen.
2.	2.	299,670	Theils in Folge geringeren Reiseverkehrs, theils in Folge der Aufhebung von Personenposten aus Anlaß der Erweiterung der Eisenbahn-Verbindungen, sowie der zunehmenden Konkurrenz des Privatfuhrbetriebes. Der Etatsansatz pro 1871 ist bereits um 300,000 Thlr. ermäßigt worden.
	3.	43,450	Der Etatsansatz ist zwar noch nicht erreicht, indeß ist die Einnahme eine steigende.
	4.	201,781	
	5.	34,089	Hauptsächlich Minder-Einnahme von Porto-Konto-Gebühren und von Nebengebühren aus dem Extrapost-Verkehre. Mit Rücksicht auf das Zurückgehen der bezeichneten Einnahmen in Folge der ausgedehnteren Anwendung von Freimarken und Franko-Konverts zum Frankiren der Brief- und Fahrpost-Sendungen Seitens der Korrespondenten, beziehungsweise in Folge der Abnahme des Extrapost-Verkehrs, ist der Ansatz im Etats-Entwurf für 1871 bereits um 24,180 Thlr. ermäßigt worden.
	6.	37,378	Das Weniger beruht zum Theil darin, daß im Jahre 1869 der Verkauf von unbrauchbaren Papieren, ausrangirten Inventariengegenständen ꝛc., wofür der Erlös zur Bundes-Postkasse zu vereinnahmen war, erst in geringerem Umfange stattgefunden hat. Ein anderer Theil der Minder-Einnahme steht mit der Minder-Ausgabe bei Tit. 16 im Zusammenhange.
	9.	31,755	Der Etats-Ansatz ist zwar noch nicht erreicht, indeß ist die Einnahme eine steigende.
3.	1.	523,397	Bei Veranschlagung der Gebühren-Einnahme aus der Beförderung telegraphischer Depeschen für das Jahr 1869 war angenommen worden, daß eine Steigerung in der Depeschenzahl, wie solche namentlich in den Jahren 1861 bis 1866 stattgefunden hatte, auch von dem Augenblicke an wieder eintreten müßte, wo die durch die kriegerischen Ereignisse des Jahr 1866 neu geschaffenen staatlichen Verhältnisse einigermaßen geordnet sein würden. Diese Erwartung ist nicht zugetroffen und dadurch die Minder-Einnahme an Gebühren bei der Vereins- und internationalen Korrespondenz herbeigeführt worden.
	2.	657	Die zu den vermischten Einnahmen gehörigen ungewöhnlichen Einnahmen sind gegen den Etatssatz zurückgeblieben, weil ein Verkauf alter Inventarien ꝛc. nicht in dem vorgesehenen Umfange hat stattfinden können. Es ist möglichst vermieden worden, Neubeschaffungen an Inventarien ꝛc. eintreten zu lassen.

№ 7.

Berlin, den 21. März 1871.

Dem Präsidium des Reichstages beehre ich mich ein Exemplar der Nr. 7 des Bundesgesetzblattes pro 1871, durch welches die Ernennungen der Bevollmächtigten zum Bundesrathe bekannt gemacht worden sind, beifolgend mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, diese Ernennungen dem Reichstage gefälligst mittheilen zu wollen.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
das Präsidium des Reichstages.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung des Deutschen Reichs sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen:
- der Bundeskanzler Graf v. Bismarck-Schönhausen,
- der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Roon, der Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt,
- der Staats- und Finanzminister Camphausen,
- der Staatsminister und Präsident des Bundeskanzler-Amts Delbrück,
- der Vizeadmiral Jachmann,
- der Präsident der Seehandlung Guenther,
- der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Legationsrath v. Philipsborn,
- der Generaldirektor der indirekten Steuern, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Hasselbach,
- der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Moser,
- der Ministerialdirektor Ober-Baudirektor Weishaupt,
- der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius,
- der General-Postdirektor Stephan,
- der Generalmajor Klotz,
- der Unter-Staatssekretair, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Bitter,
- der Geheime Ober-Justizrath Dr. Falk;

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:
- der Staatsminister der Finanzen v. Pfretzschner,
- der Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. Schlör,
- der Staatsminister der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. Lutz,
- der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath Freiherr Pergler v. Perglas,
- der Ministerialrath Berr,
- der Oberst des General-Quartiermeisterstabes Fries;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:
- der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,
- der Appellationsgerichts-Präsident Klemm,
- der Geheime Regierungsrath Schmalz,
- der Major Freiherr v. Holleben;

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:
- der Justizminister v. Mittnacht,
- der Minister des Innern v. Scheurlen,
- der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Freiherr v. Spitzemberg,
- der Ober-Finanzrath Riecke;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:
- der Präsident des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern Dr. Jolly,
- der Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf,
- der Präsident des Finanz-Ministeriums Ellstätter;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:
- der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Hofmann,
- der Geheime Ober-Steuerrath Ewald,
- der Ober-Steuerrath Göring;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:
- der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow,
- der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach:
- der Geheime Staatsrath Dr. Stichling;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:
- der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:
- der Staatsminister v. Rössing;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg:
- der Staatsminister v. Campe,
- der Ministerresident Geheimrath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen:
- der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Krosigk;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:
- der Staatsminister v. Gerstenberg Zech;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha:
- der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Seebach;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:
- der Staatsminister v. Larisch;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:
der Staatsminister v. Bertrab;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:
der Staatsrath und Kammerherr v. Wolffersdorff;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:
der Landesdirektor v. Flottwell;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:
der Regierungspräsident Mensel;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:
der Staatsminister v. Harbou;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe:
der Geheime Regierungsrath Höcker;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:
der Präsident des Kabinetsministeriums Heldman;

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Ministerresident Dr. Krüger;

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:
der Senator Gildemeister;

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:
der Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

№ 8.

I.

Alphabetisches Verzeichniß

der

Herren Mitglieder des Deutschen Reichstages, welche die Abtheilungen dem Präsidenten als solche bezeichnet haben, deren Wahlen geprüft und im Sinne des §. 5. der Geschäfts-Ordnung einstweilen als gültig zu betrachten sind.

---

1) Mosig v. Aehrenfeld. 2. Sächsischer Wahl-Kreis.
2) Albrecht. 11. Hannöverscher W.-K.
3) Freiherr Carl v. Aretin. Ober-Bayern 4. W.-K.
4) Wilhelm, Prinz von Baden. 10. Badischer W.-K.
5) Dr. Bamberger. 9. Hessischer W.-K.
6) Dr. M. Barth. Mittelfranken, 6. W.-K.
7) Graf Baudissin. 3. Schleswig-Holsteinischer W.-K.
8) Bebel. 17. Sächsischer W.-K.
9) Bellinger. 4. Trierscher W.-K.
10) Bernards. 4. Düsseldorfer W.-K.
11) Dr. Birnbaum. 13. Sächsischer W.-K.
12) Freiherr v. Bodenhausen. 2. Merseburger W.-K.
13) Braun (Hersfeld). 6. Kasseler W.-K.
14) Dr. Braun (Gera). W.-K. im Fürstenthum Reuß j. L.
15) Briegleb. Sachsen-Coburg-Gotha, 1. W.-K.
16) Büsing (Güstrow). Mecklenburg-Schwerin, 6. W.-K
17) Dr. Buhl. Pfalz, 5. W.-K.
18) v. Busse. 3. Merseburger W.-K.
19) Dr. Bock. 2. Aachener W.-K.
20) Christensen. 2. Schleswig-Holsteinischer W.-K.
21) Crämer. Mittelfranken, 1. W.-K.
22) Fürst Roman von Czartoryski. 5. Posener W.-K.
23) v. Davier. 1. Erfurter W.-K.
24) Decker. 4. Aachener W.-K.
25) v. Denzin. 1. Cösliner W.-K.
26) Graf zu Dohna-Finkenstein. 2. Marienwerder W.-K.
27) Duncker. 5. Berliner W.-K.
28) Eckhard. 7. Badischer W.-K.
29) Emden. 7. Potsdamer W.-K.
30) Dr. Erhard. Mittelfranken, 5. W.-K.
31) Eysold. 8. Sächsischer W.-K.
32) Fischer (Kitzingen). Unterfranken, 2. W.-K.
33) Graf v. Frankenberg. 11. Oppelnscher W.-K.
34) Dr. Friedenthal. 12. Oppelnscher W.-K.
35) Dr. Gerstner. Unterfranken, 6. W.-K.
36) Golsen. Pfalz, 6. W.-K.
37) v. Grand-Ry. 6. Coblenzer W.-K.
38) Greil. 3. Nieder-Bayerischer W.-K.
39) Grumbrecht. 17. Hannoverscher W.-K.
40) Günther (Sachsen). 11. Sächsischer W.-K.
41) Dr. Hänel. 7. Schleswig-Holsteinischer W.-Kr.
42) Freiherr v. Hafenbrädl. Nieder-Bayern, 5. W.-K.
43) Hagen. 1. Berliner W.-K.
44) Freiherr v. Hagke. 3. Erfurter W.-K.
45) Dr. Hammacher. 4. Merseburger W.-K.
46) Prinz Handjery. 10. Potsdamer W.-K.
47) Dr. Harnier. 4. Kasseler W.-K.
48) Hauck. Unterfranken, 1. W.-K.
49) Haza-Radlitz. 4. Marienwerder W.-K.
50) Hebting. 3. Badischer W.-K.
51) Freiherr v. Heereman. 2. Münsterscher W.-K.
52) Herz. Mittelfranken, 4. W.-K.
53) Heydenreich. Pfalz, 1. W.-K.
54) v. Hoermann. Unterfranken, 5. W.-K.
55) Hoffmann (Darmstadt). 4. Hessischer W.-K.
56) Jordan. Pfalz, 2. W.-K.
57) Kämmerer. Sachsen-Coburg-Gotha, 2. W.-K.
58) v. Kalkstein (Pr. Stargard). 5. Danziger W.-K.
59) Freiherr v. Ketteler (Baden). 14. Badischer W.-K.
60) Kirsner. 2. Badischer W.-K.
61) Graf v. Kleist. 7. Frankfurter W.-K.
62) Dr. Köster. 9. Frankfurter W.-K.
63) v. Kommerstaedt. W.-K. im Fürstenthum Reuß ä. L.
64) Kottmüller. Ober-Bayern, 6. W.-K.
65) Krüger (Hadersleben). 1. Schleswig-Holsteinischer W.-K.
66) Krug v. Nidda. 5. Trierscher W.-K.
67) v. Krzyzanowski. 9. Posener W.-K.
68) Dr. Lamey. 11. Badischer W.-K.
69) Graf v. Landsberg-Velen u. Gemen. 3. Münsterscher W.-K.

70) Freiherr v. Landsberg. 4. Münsterscher W.-K.
71) Lesse. 3. Danziger W.-K.
72) Fürst v. Lichnowsky. 8. Oppelnscher W.-K.
73) Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Unterfranken, 3. W.-K.
74) Dr. Lorentzen. 5. Schleswig-Holsteinischer W.-K.
75) Dr. Lucius (Erfurt). 4. Erfurter W.-K.
76) Ludwig. 16. Sächsischer W.-K.
77) Lugscheider. Ober-Bayern, 5. W.-K.
78) Graf v. Luxburg. Unterfranken, 4. W.-K.
79) Lentz. 1. Oldenburger W.-K.
80) v. Mallinckrodt. 1. Münsterscher W.-K.
81) Dr. Marquardsen. Mittelfranken, 2. W.-K.
82) Minckwitz. 19. Sächsischer W.-K.
83) Graf v. Moltke. 1. Königsberger W.-K.
84) Mosle. Wahlkreis der freien Stadt Bremen.
85) Dr. v. Niegolewski. 1. Posener W.-K.
86) Dr. Nieper. 7. Hannoverscher W.-K.
87) Freiherr Nordeck zur Rabenau. 1. Hessischer W.-K.
88) Oehmichen. 10. Sächsischer W.-K.
89) Dr. Oetker. 1. Kasseler W.-K.
90) Graf v. Oppersdorff. 10. Oppelnscher W.-K.
91) Freiherr v. Ow. 1. Nieder-Bayerischer W.-K.
92) Pfannebecker. 7. Hessischer W.-K.
93) Dr. Pfeiffer. 1. Sächsischer W.-K.
94) Planck. 14. Hannoverscher W.-K.
95) Pogge (Strelitz). Mecklenburg-Strelitzer W.-K.
96) Dr. Prosch. Mecklenburg-Schwerin, 1. W.-K.
97) v. Puttkamer (Sorau). 8. Frankfurter W.-K.
98) Graf Renard. 3. Oppelnscher W.-K.
99) Röben. 2. Hannöverscher W.-K.
100) Römer (Hildesheim). 10. Hannoverscher W.-K.
101) Runge. 4. Berliner W.-K.
102) v. Rybinski. 4. Danziger W.-K.
103) Graf Schaffgotsch. 5. Oppelnscher W.-K.
104) Dr. Schaffrath. 9. Sächsischer W.-K.
105) v. Schaper. 1. Merseburger W.-K.
106) Dr. v. Schauß. Oberfranken, 1. W.-K.
107) Dr. Schmidt (Aichach). Ober-Bayern, 3. W.-K.
108) Schmidt (Zweibrücken). Pfalz, 4. W.-K.
109) Graf v. d. Schulenburg-Filehne. 1. Bromberger W.-K.
110) Schulze. 6. Berliner W.-K.
111) Dr. Schwarze. 4. Sächsischer W.-K.
112) Dr. Seelig. 9. Schleswig-Holsteinischer W.-K.
113) Dr. Simson. 4. Frankfurter W.-K.
114) Sombart. 5. Merseburger W.-K.
115) Graf Strachwitz. 2. Oppelnscher W.-K.
116) v. Swaine. Oberfranken, 4. W.-K.
117) Dr. Techow. 1. Düsseldorfer W.-K.
118) Dr. Thanisch. 3. Trierscher W.-K.
119) Freiherr v. Thimus. 12. Düsseldorfer W.-K.
120) v. Treskow. 6. Potsdamer W.-K.
121) Uhden. 6. Frankfurter W.-K.
122) Ulrich. 8. Düsseldorfer W.-K.
123) Wagener (Neustettin). 5. Cösliner W.-K.
124) Dr. Wagner (Altenburg). Sachsen-Altenburger W.-K.
125) v. Waldaw-Reitzenstein. 5. Frankfurter W.-K.
126) Dr. Weigel. 8. Kasseler W.-K.
127) Weissich. W.-K. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
128) Wilmanns. 1. Frankfurter W.-K.
129) Dr. Windthorst. 3. Hannöverscher W.-K.
130) Dr. Zehrt. 2. Erfurter W.-K.

Berlin, den 24. März 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

№ 8a.

Fortsetzung des alphabetischen Verzeichnisses

der

Herren Mitglieder des Deutschen Reichstages, welche die Abtheilungen dem Präsidenten als solche bezeichnet haben, deren Wahlen geprüft und im Sinne des §. 5. der Geschäfts-Ordnung **einstweilen** als gültig zu betrachten sind.

— Nr. **8** der Drucksachen. —

131) Ackermann. 6. W.-K., Königreich Sachsen.
132) Adickes. 6. Hannoverscher W.-K.
133) Graf v. Arnim-Boytzenburg. 3. Potsdamer W.-K
134) Augspurg. 18. Hannoverscher W.-K.
135) Dr. Baldamus. 2. Anhaltischer W.-K.
136) v. Behr. 2. Stralsunder W.-K.
137) v. Below. 2. Kösliner W.-K.
138) v. Bennigsen. 19. Hannoverscher W.-K.
139) v. Blanckenburg. 6. Stettiner W.-K.
140) Bode. 1. Braunschweigischer W.-K.
141) v. Bodelschwingh. 2. Mindener W.-K.
142) v. Cottenet. 5. Liegnitzer W.-K.
143) v. Cranach. 2. Frankfurter W.-K.
144) Dickert. 3. Königsberger W.-K.
145) Graf zu Dohna-Kotzenau. 4. Liegnitzer W.-K.
146) Düesberg. 3. Mindener W.-K.
147) Freiherr v. Eckardstein. 5. Potsdamer W.-K.
148) Graf zu Eulenburg. 7. Marienwerder W.-K.
149) Evelt. W.-K. Hohenzollern.
150) Evers. 5. Mindener W.-K.
151) Ewald. 8. Hannoverscher W.-K.
152) Genast. 3. Weimarscher W.-K.
153) Gravenhorst. 16. Hannoverscher W.-K.
154) Hirschberg. 7. W.-K., Königreich Sachsen.
155) Jacobi. 6. Liegnitzer W.-K.
156) Jüngken. 6. Merseburger W.-K.
157) Kannegießer. W.-K. Schwarzburg-Sondershausen.
158) Freiherr v. Ketteler (Paderborn). 4. Mindener W.-K.
159) v. Kendell. 3. Frankfurter W.-K.
160) v. Kirchmann. 6. Breslauer W.-K.
161) Knapp. 4. Wiesbadener W.-K.
162) Dr. Kraetzig. 13. Breslauer W.-K.
163) Lasker. Sachsen-Meiningen, 2. W.-K.
164) Dr. Lieber. 3. Wiesbadener W.-K.
165) Graf v. Maltzan-Militzsch. 2. Breslauer W.-K.
166) Freiherr v. Maltzan-Gültz. 1. Stettiner W.-K.
167) Dr. Metz. 8. W.-K., Großherzogthum Hessen.
168) Miquél. W.-K. Fürstenthum Waldeck.
169) Dr. Müller (Görlitz). 9. Liegnitzer W.-K.
170) v. Oheimb. 1. Mindener W.-K.
171) Prince-Smith. 1. Anhaltischer W.-K.
172) Graf v. Rittberg. 3. Liegnitzer W.-K.
173) v. Rochau. 2. Braunschweigischer W.-K.
174) Freiherr v. Romberg. 10. Königsberger W.-K.
175) Russell. 3. Oldenburger W.-K.
176) Graf Saurma-Jeltsch. 6. Oppelner W.-K.
177) Schmidt (Stettin). 4. Stettiner W.-K.
178) v. Seydewitz. 10. Liegnitzer W.-K.
179) v. Simpson-Georgenburg. 6. Gumbinner W.-K.

180) v. Sperber. 4. Gumbinner W.=K.
181) Stavenhagen. 3. Stettiner W.=K.
182) v. Stein. 8. Königsberger W.=K.
183) Dr. Stephani. 12. W.=K., Königreich Sachsen.
184) Graf zu Stolberg=Wernigerode. 5. Hannoverscher W.=K.
185) Dr. Tellkampf. 8. Liegnitzer W.=K.
186) Freiherr v. Unruhe=Bomst. 3. Posener W.=K.
187) Valentin. Sachsen=Meiningen, 1. W.=K.
188) v. Wedell=Malchow. 4. Potsdamer W.=K.
189) Winter (Wiesbaden). 5. Wiesbadener W.=K.
190) Dr. v. Zoltowski. 4. Posener W.=K.

Berlin, den 27. März 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

№ 8b.

Fortsetzung des alphabetischen Verzeichnisses

der

Herren Mitglieder des Deutschen Reichstages, welche die Abtheilungen dem Präsidenten als solche bezeichnet haben, deren Wahlen geprüft und im Sinne des §. 5. der Geschäfts=Ordnung **einstweilen** als gültig zu betrachten sind.

— Nr. **8** der Drucksachen. —

---

191) Dr. Becker. 6. Arnsberger Wahlkreis.
192) Graf v. Behr=Negendank. 1. Stralsunder W.=K.
193) Behringer. Schwaben, 4. W.=K.
194) v. Benda. 6. Magdeburger W.=K.
195) v. Bismarck=Briest. 2. Magdeburger W.=K.
196) v. Bockum=Dolffs. 7. Arnsberger W.=K.
197) v. Bonin. 3. Magdeburger W.=K.
198) Borowski. 9. Königsberger W.=K.
199) Büsing (Rostock). 5. Mecklenburg=Schwerinscher W.=K.
200) Dr. v. Bunsen. 3. Düsseldorfer W.=K.
201) Dietze. 7. Magdeburger W.=K.
202) v. Dziembowski. 5. Bromberger W.=K.
203) Eggert. 3. Bromberger W.=K.
204) Dr. Elben. 4. Württembergischer W.=K.
205) Dr. Endemann. Sachsen=Weimar, 2. W.=K.
206) Erxleben. 4. Hannoverscher W.=K.
207) Fernow. 2. Königsberger W.=K.
208) Fier. 2. Trierscher W.=K.
209) v. Forckenbeck. 5. Magdeburger W.=K.
210) Freytag. Oberpfalz, 2. W.=K.
211) Fries. Sachsen=Weimar,1. W.=K.
212) Dr. Georgi. 22. Sächsischer W.=K.
213) v. Goppelt. 3. Aachener W.=K.
214) Graepel. 2. Oldenburgischer W.=K.
215) Grosman (Kreis Köln). 2. Kölner W.=K.
216) Freiherr v. Grote. 15. Hannoverscher W.=K.
217) Hausmann (Lippe). W.=K. Fürstenthum Lippe.
218) v. Hennig. 3. Marienwerderscher W.=K.
219) Herrlein. 7. Casseler W.=K.
220) Fürst v. Hohenlohe=Schillingsfürst. Oberfranken, 3. W.=K.
221) Fürst v. Hohenlohe=Langenburg. 12. Württembergischer W.=K.
222) Freiherr v. Hüllessem. 4. Königsberger W.=K.
223) v. Jagow. 1. Potsdamer W.=K.
224) v. Kalkstein (Pr. Eylau). 5. Königsberger W.=K.
225) v. Karstedt. 2. Potsdamer W.=K.
226) Graf v. Keyserling=Rautenburg. 1. Gumbinner W.=K.
227) Klotz. 1. Wiesbadener W.=K.
228) Kraußold. Oberfranken, 2. W.=K.
229) Krieger (Lauenburg). Lauenburgischer W.=K.
230) v. Kusserow. 2. Düsseldorfer W.=K.
231) v. Lenthe. 9. Hannoverscher W.=K.
232) Dr. Löwe. 5. Arnsberger W.=K.
233) Louis. 3. W.=K., Pfalz.
234) Lucius (Geilenkirchen). 5. Aachener W.=K.
235) v. Mankowski. 7. Posener W.=K.
236) Baron v. Minnigerode. 7. Königsberger W.=K.
237) Overweg. 3. Arnsberger W.=K.
238) Reichensperger (Olpe). 2. Arnsberger W.=K.
239) Freiherr v. Reichlin=Meldegg. 3. W.=K., Oberpfalz.
240) Dr. Reyscher. 2. Württembergische W.=K.
241) Freiherr v. Roggenbach. 4. Badischer W.=K.
242) Rohland. 8. Merseburger W.=K.
243) v. Savigny. 2. Coblenzer W.=K.
244) Freiherr v. Sazenhofen. 5. W.=K., Oberpfalz.
245) Schels. 4. W.=K., Oberpfalz.
246) Schmid (Württemberg). 15. Württembergischer W.=K.
247) v. Schöning. 5. Stettiner W.=K.
248) Graf v. Seinsheim=Grünbach. 8. W.=K., Oberbayern.
249) Graf v. Spee. 3. Aachener W.=K.
250) Stadlberger. 4. Niederbayerischer W.=K.
251) Streich. 15. Württembergischer W.=K.
252) Graf Szembek. 10. Posener W.=K.
253) v. Taczanowski. 8. Posener W.=K.
254) v. Turno. 4. Bromberger W.=K.
255) v. Unruh (Magdeburg). 4. Magdeburger W.=K.
256) Freiherr v. Wagner (Württemberg). 6. Württembergischer W.=K.
257) Fürst v. Waldburg=Zeil. 6. W.=K., Düsseldorf.
258) Graf v. Walderdorff. 1. W.=K., Oberpfalz.
259) v. Watzdorff. 9. Potsdamer W.=K.
260) v. Weber. 11. Württembergischer W.=K.
261) Freiherr v. Wedekind. 2. Hessischer W.=K.
262) Dr. Wehrenpfennig. 3. Casseler W.=K.
263) Wichmann. Lübecker W.=K.
264) v. Woedtke. 7. Stettiner W.=K.
265) Ziegler. 7. Breslauer W.=K.

Berlin, den 29. März 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

№ 9.

Antrag.

Schraps: Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Bundeskanzler um schleunigste Anordnung der nöthigen Schritte Behufs der Freilassung des Abgeordneten Bebel zu ersuchen.

Berlin, den 27. März 1871.

Schraps, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Schulze. Ziegler. Eysoldt. Dickert. Dr. Häuel. Dr. Lorentzen. Rohland. Freiherr v. Hoverbeck. Herz. Harkort. Dr. Wigard. Dr. Windthorst. Dr. Erhard. Graf Baudissin. Dr. Müller (Görlitz). v. Lenthe. Fischer (Kitzingen). Dr. Böhme (Annaberg). Ludwig. Crämer. Moritz Wiggers. Runge. Duncker. Ewald. Richter. Fischer.

№ 10.

Dr. **Biedermann** und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß ein Mitglied des Reichstags der Drechslermeister August Bebel von Leipzig notorisch sich in Untersuchungshaft befindet,

im Hinblick auf Art. 31 der Verfassung des Deutschen Reichs, welcher besagt:

„Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben;"

„den Bundeskanzler um die erforderliche Auskunft über den Stand der Sache zu ersuchen."

Berlin, den 27. März 1871.

Dr. Biedermann. Birnbaum. Thiel. Ludwig. Dr. Stephani. Dr. Brockhaus. Fries. Sombart. Dr. Harnier. Planck. Dr. Wagner (Altenburg). Koch. Dr. Georgi. Genast. Albrecht.

№ 11.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

die anliegende Adresse an Seine Majestät den Kaiser anzunehmen.

Berlin, den 27. März 1871.

v. Bennigsen. v. Blanckenburg. v. Denzin. Dr. Erhard. Dr. Friedenthal. Dr. Gneist. Dr. Haenel. Fürst zu Hohenlohe-Herzog v. Ujest. Freiherr v. Hoverbeck. Kiefer. Lasker. Dr. Marquardsen. Miquél. Graf zu Münster (Hannover). v. Oheimb. Roemer (Württemberg). v. Seydewitz. Freiherr Schenk v. Stauffenberg.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser, Allergnädigster Kaiser und Herr!

Durch Gottes gnädige Fügung ist es Ew. Majestät und der einmüthigen Nation gelungen, die Sehnsucht der Vorfahren und die Hoffnung der Mitlebenden zu erfüllen. Auf festeren Grundlagen als je, ist das Deutsche Reich wieder aufgerichtet und die Nation ist entschlossen, es zu erhalten in der Fülle seiner Kraft, es fortzuentwickeln auf den Bahnen der Freiheit und des Friedens.

Wollen Ew. Majestät den Dank entgegennehmen, welchen die gesammte Nation dem erhabenen Feldherrn, dem Heldenmuth und der Hingebung des Deutschen Heeres schuldet, den Dank für die gewaltigen Thaten, denen es beschieden war, nicht allein die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auch die Zukunft vor der Wiederkehr gleicher Gefahren zu schützen. Denn mehr noch als die erlittenen Niederlagen wird die jetzt starke Befestigung unserer Grenzen den Nachbarn zur Vorsicht mäßigen.

Die schweren Drangsale, welche über die Noth des Krieges hinaus Frankreich heute erduldet, bekräftigen die oft, doch niemals straflos verkannte Wahrheit, daß in dem Verbande der civilisirten Völker selbst die mächtigste Nation nur in der weisen Beschränkung auf die volle Entfaltung ihres inneren Wesens vor schweren Verwirrungen gesichert bleibt.

Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprunges folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Verfalles empfangen. Das neue Reich ist dem selbsteigenen Gifte des Volkes entsprungen, welches, nur zur Abwehr gerüstet, unwandelbar den Werken des Friedens ergeben ist. Im Verkehr mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr, als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten und gönnt, unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung jeder Nation die Wege zur Einheit, jedem Staate die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Wahl zu finden. Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.

Ew. Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg, und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassung des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Berufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegen diejenigen, welche Leben oder Gesundheit für seinen Schutz geopfert haben.

Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerksame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmäßigen Gesetzgebung verzögert hat, und vermindert nicht unsere Hoffnung, daß die Gesetzgebung des Reiches sich eben so fruchtbar erweisen wird, wie die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Die umfangreiche Einführung Norddeutscher Gesetze in den Südstaaten erhöht unser Vertrauen zu dem harmonischen Zusammenwirken aller Glieder des Reiches, auch der Organe, welche berufen sind, die einzelnen Staaten zu vertreten.

Mit Genugthuung vernehmen wir, daß aus der Kriegs-Entschädigung zunächst das Bedürfniß des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen.

Für das Wohl der für Deutschland zurückerworbenen Gebiete ist das Deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Theilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler Deutscher Kultur und Deutschen Volkslebens erinnern an Deutsche Vergangenheit in Elsaß und Lothringen. Lange Entfremdung hat manche Spuren eines reichen Jahrtausends Deutscher Geschichte verwischt, doch unsere Sprache und Sitte

sind der Mehrzahl des Volkes noch unverloren. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des Deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüther die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen.

Kaiserliche Majestät! Der Zufriedenheit Deutschlands, der Sicherheit Europas hat die Einheit des Deutschen Reiches gefehlt. Jetzt ist die Einheit errungen und das Reich unter dem Schutze seines Kaisers, unter der Herrschaft seiner Verfassung und der Gesetze sicher gestellt. Jetzt kennt Deutschland keinen höheren Wunsch, als im Wettkampf um die Güter der Freiheit und des Friedens den Sieg zu erringen.

Ew. Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Der Deutsche Reichstag.

Zu № 11.

Dem Antrage sub Nr. 11 auf Erlaß einer Adresse sind noch nachträglich beigetreten die Herren Abgeordneten: Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Graf v. Arnim-Boytzenburg. Augspurg. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. M. Barth. Dr. Becker. v. Below. v. Benda. v. Bernuth. Graf v. Bethusy-Hue. Dr. Brockhaus. v. Bismarck-Briest. Bode. v. Bodelschwingh. Frhr. v. Bodenhausen. D. Boehme (Annaberg). Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Gera). Briegleb. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. v. Busse. Boehmer (Neuwied). Dr. Biedermann. Bürgers. Chevallier. Christensen. Crämer. v. Davier. Dennig. Dickert. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dr. Dove. Duncker. Dernburg. Eckhard. Dr. Elben. Dr. Endemann. Engel. Graf zu Eulenburg. Eysoldt Eggert. Fischer (Augsburg). Fischer (Kitzingen). France. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Fries. v. Frisch. von Freeden. Genast. Dr. Georgi. Dr. Gerstner. Golse. Graepel. Grumbrecht. Dr. Frhr. v. d. Goltz. Gerlic. Günther (Dt. Crone). Hagen. Dr. Hammacher. D. Harnier. Hausmann (Westhavelland). v. Hennig. Hrz. Hoelder. v. Hoermann. Freiherr v. Hüllessem Harkort. Jaeobi. v. Jagow. Jordan. v. Kalstein (Pr.-Eylau). Kaungießer. v. Karstedt. Kastner. Keßler (Württemberg). Graf v. Keyserling-Rautenburg. Kirsner. Klotz. Koch. Dr. Köster. Krausold. Krieger (Lauenburg). v. Kardorff. v. Kusserow. Dr. Lamey. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentz. Louis. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Baron v. Minnigerode. Mosle. Müllauer. L. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Martin. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Ohmichen. Graf Oppersdorf. Pfannebecker. Planck. Pogge Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Prosch. v. Puttkamer (Sorau). v. Puttkamer (Fraustadt). Richter. Graf v. Rittberg. v. Rochau. Freiherr v. Roggenbach. Röhen. Römer (Hildesheim). Rohland. Freihr v. Romberg. Roß. Runge. Dr. Schaffrath. v. Schaper. Dr. v. Schauß. Schenck. Schmidt (Stettin). Schroeter (Ohlau). Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Erbgraf zu Solms-Laubach. Schulze. v. Sperber. Staberger. Dr. Stephani. Graf Strachwitz. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Uhden. v. Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Wagner (Altenburg). Freiherr v. Wedekind. v. Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Wiggers. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). v. Woedtke. Dr. Wolffson. Dr. Wigard. v. Winter (Marienwerder). Wölfel.

№ 12.

Verbesserungs-Antrag

zu

Nr. 4. der Drucksachen.

Reichensperger (Olpe) und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen, in die Verfassung des Deutschen Reiches hinter Art. 1 die nachfolgenden Zusatzbestimmungen aufzunehmen und demgemäß die Nummern der weitern Artikel abzuändern:

II.

Grundrechte.

Art. 2. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 3. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 4. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 5. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (4) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 6. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 7. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Gründe.

In Folge Uebereinkommens zwischen dem norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen sind in Art. 4 Nr. 16 der Deutschen Reichsverfassung der Gesetzgebung des Reiches auch „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen" zugewiesen worden. Diese hochwichtigen Rechtsmaterien haben aber bereits in den meisten Bundesstaaten, insbesondere auch in Preußen unter der Form von Grundrechten verfassungsmäßige, für die Landesgesetzgebung maßgebende Garantien erhalten, und es kann nicht in der Absicht der Deutschen Reichsverfassung liegen, diese Garantien durch bedingungslose Ueberweisung der betreffenden Gesetzgebung an das Reich für die Zukunft in Frage zu stellen. Es ist daher jetzt geboten, die entsprechenden bewährten Bestimmungen der Art. 27, 28, 29 und 30 der Preußischen Verfassungs-Urkunde, sowie die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Bestimmungen der Art. 12 und 15 ibid. in die Deutsche Reichsverfassung aufzunehmen, damit dieselbe nicht blos als eine Schutzwehr nationaler Sicherheit und Ordnung, sondern auch als eine Bürgschaft nationaler Freiheit dastehe.

Berlin, den 27. März 1871.

Reichensperger (Olpe). v. Mallinckrodt. Lindau. Dr. Lieber. Dr. Reichensperger (Crefeld). Lingens. Dr. Windthorst. Bernards. Freiherr v. Ketteler (Baden). Dr. Zehrt. Evers. Freiherr v. Thimus. Dr. Thanisch. Freiherr v. Loë. Freiherr v. Landsberg. Obermayer. Freiherr v. Ketteler (Paderborn). Fier. Freiherr v. Heereman. Hauck. Dr. Mayer. Lugscheider. Dr. Bock. Freiherr v. Aretin. Probst. Freiherr v. Ow. Graf v. Spee. Schroeder (Lippstadt). v. Grand-Ry. Ulrich. Dr. A. Schmidt (Aichach). Dr. Schüttinger. v. Savigny. Greil. F. W. Grosman. Schels. Graf v. Walderdorf. Decker. Freiherr v. Reichlin-Meldegg. v. Kesseler (Bonn). Dr. Rudolphi. Lucius (Geilenkirchen). Fürst zu Löwenstein. Bellinger.

№ 13.

Interpellation.

Die Unterzeichneten richten an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage:

1) Wird der Bau eines neuen Parlamentshauses beabsichtigt?
2) Eventuell ist noch in der gegenwärtigen Session des Reichstags eine darauf bezügliche Vorlage zu erwarten?

Berlin den 28. März 1871.

Miquél.

Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. v. Rochau. v. Winter. Endemann. G. v. Bunsen. Albrecht. Augspurg. v. Puttkamer (Sorau). Grumbrecht. Dr. Tellkampf. Roemer (Hildesheim). Dr. Prosch. Dr. Hammacher. Dr. Stephani. Dr. Baldamus. Lentz. Dr. Techow. Hoelder. Planck. Dr. Brockhaus. Bode. Graepel. Dr. Georgi. Roemer (Württemberg). Dr. v. Schauß. Briegleb. Keßler (Württemberg). Büsing (Güstrow). Kanngießer. A. G. Mosle. Koch. Dr. Harnier. van Freeden. Büsing (Rostock). Valentin. Kiefer. Pfannebecker. Freiherr v. Wedekind. Dennig. Dr. Metz. Wölfel. Eggert. Dr. Hoffmann. v. Bennigsen. Röben Kirsner. Pogge (Strelitz). v. Puttkamer (Fraustadt). Böhmer (Neuwied).

№ 14.

Berlin, den 28. März 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Bundes-Kanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

Gesetz,

betreffend

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2.

I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten in Kraft:

1) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867,
2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867,
4) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,

5) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868,
6) das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,
7) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869,
8) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869,
9) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,
10) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869,
11) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870,
12) das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870;

ferner:

II. am 1. Juli 1871:
das Gesetz wegen der Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870;
III. am 1. Januar 1872:
1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870,
2) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.

§. 3.

Das Gesetz vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft. Der §. 24. erhält jedoch folgenden Zusatz:

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preußischen Obertribunals geht vom 1. Juli 1871 an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.

§. 4.

Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

Der Königlich Bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im §. 18. dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

§. 5.

Die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 beginnt am 1. Juli 1871.

In den nach dem Bayerischen Prozeßrechte zu verhandelnden Sachen treten an Stelle des letzten Satzes des §. 18 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen:

Handelt es sich um eine zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörige Nichtigkeitsbeschwerde, so hat der oberste Landesgerichtshof, sobald die vorgeschriebene Hinterlegung der Akten erfolgt ist oder eine Frist hiefür nicht mehr läuft, nach Vernehmung des Staatsanwalts mittelst eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses die Abgabe der Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht zu verfügen.

Den abzugebenden Akten ist in allen Fällen ein schriftliches Requisitorium des Staatsanwalts beizulegen.

§. 6.

Das Gesetz vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshülfe betreffend, wird vom 1. Juli 1871 an mit nachstehendem Zusatz zu §. 39 eingeführt:

Für die Anwendung derjenigen Vorschriften der Bayerischen Civil-Prozeß-Ordnung, welche den Gerichtsstand oder die Personalhaft betreffen oder überhaupt auf der Annahme beruhen, daß die Rechtsverfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Anspruches erschwere, ist gleichfalls das gesammte Gebiet des deutschen Reiches als Inland zu betrachten.

§. 7.

Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben treten am 1. Januar 1872 in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des §. 4 des gedachten Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.

§. 8.

Das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870 wird mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeführt.

Die nach §. 2 desselben zu leistende Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Aufhören der Erhebung.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präklusion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzler-Amt zu richten.

§. 9.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 1. Absatz 2., §. 8. Absatz 3. und §. 16.

§. 10.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erlangt vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an mit nachstehenden Vorschriften Geltung:

Die bis zu dem bezeichneten Tage vollzogenen Eintragungen in dem von den Bayerischen Bezirksgerichten geführten besonderen Register für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, gelten als Eintragungen im Handelsregister, und bleiben in Wirksamkeit, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

§. 11.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Art. 68. des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865.

§. 12.

Die in den §§. 3., 8. und 9. getroffenen Abänderungen der dort bezeichneten Gesetze finden im ganzen Reiche Anwendung, die Bestimmung im letzten Absatze des §. 8. auch in denjenigen Fällen, in welchen vor Erlaß dieses Gesetzes unzulässige Abgaben von der Flößerei durch Kaiserliche Verordnung außer Hebung gesetzt worden sind.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

In dem am 23. November 1870 mit Bayern abgeschlossenen Bündnißvertrage ist unter III. §. 8. bestimmt worden,

> daß die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibe.

Diesem Vorbehalte möglichst bald und in thunlichst weitem Umfange nachzukommen, entspricht nicht minder den Zwecken des Bundes überhaupt, als insbesondere den Absichten, welche bei Eingehung des Bündnißvertrages bestanden. In voller Würdigung dessen hat die Königliche Bayerische Regierung die Frage, welche der in Betracht kommenden Gesetze in Bayern einzuführen seien, ohne Verzug näherer Erwägung unterworfen und — als vorläufiges Ergebniß derselben — die im Entwurfe erwähnten vier und zwanzig Gesetze des Norddeutschen Bundes als solche bezeichnet, welche zum größten Theile ohne jede Veränderung, im Uebrigen mit geringen Modifikationen, Zusätzen und Uebergangsbestimmungen auch für Bayern zu Reichsgesetzen erhoben werden können. Die Zahl und Bedeutung dieser Gesetze ist eine zu große, als daß die unverzögerte Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf das Königreich Bayern nicht im höchsten Grade wünschenswerth, und die Verschiebung dieses Zeitpunkts bis dahin, daß weitere Erörterungen die Einführung noch anderer Gesetze des Norddeutschen Bundes in Bayern genügend vorbereitet haben, nicht durchaus unstatthaft erscheinen müßte.

Die Uebertragung der erwähnten Gesetze auf Bayern gewährt zugleich die anderen Falles besonders aufzusuchende Gelegenheit, einzelne Bestimmungen derselben, deren Abänderung theils geboten, theils wünschenswerth ist, zu modifiziren. Wenn, wie dies im Entwurfe geschieht, diese Aenderungen — vergleiche die §§. 3., 8., 9. — zunächst als solche hingestellt werden, welche sich an die Einführung der betreffenden Gesetze in Bayern anlehnen, demnächst aber durch einen Schlußparagraphen im ganzen Reiche Geltung erhalten — §. 12. — so wird die Auffassung, daß die Einschaltung der betreffenden Bestimmungen Fremdartiges in den vorliegenden Gesetzentwurf hineintrage, als durchgreifend nicht anzuerkennen sein.

Nach dem Entwurfe soll die große Mehrzahl der in Bayern einzuführenden Gesetze dort mit dem Tage in Kraft treten, an welchem das Einführungs-Gesetz, den Vorschriften der Reichsverfassung gemäß, Verbindlichkeit erlangt. Nur da ist ein anderer Termin — 1. Juli 1871 oder 1. Januar 1872 — für den Beginn der Wirksamkeit bezeichnet, wo dies entweder wegen der mit anderen süddeutschen Staaten getroffenen gleichlautenden Vereinbarungen wünschenswerth erscheint, oder die Nothwendigkeit obwaltet, die Bayerischen Landesgesetze zu ändern oder reglementarische Anordnungen zu erlassen.

Der Entwurf führt zuerst — §. 2. — diejenigen Gesetze auf, welche unverändert auf Bayern übergehen sollen, und schließt daran — §§. 2. bis 11. — diejenigen Gesetze, welche bei der Einführung in Bayern eine Modifikation zu erfahren haben, mit der betreffenden Ergänzung oder Abänderung. Es mußte in Frage kommen, ob es sich nicht mehr empfehle, zunächst sämmtliche Gesetze, auf welche sich die gegenwärtige Vorlage bezieht, zusammen zu stellen, und sodann die Abweichungen anzugeben, welche bei einzelnen Gesetzen einzutreten haben. Kann man zwar nicht verkennen, daß durch eine solche Anordnung eine gewisse Uebersichtlichkeit erlangt und zugleich eine wiederkehrende Gleichförmigkeit im Eingange der meisten Paragraphen vermieden werden würde, so ist doch auch nicht außer Betracht zu lassen, daß jene Uebersichtlichkeit nur eine äußerliche ist und andere Nachtheile dem zuletzt erwähnten Vortheile das Gleichgewicht halten. Welche Gesetze überhaupt in Betracht kommen, würde allerdings aus einem und demselben Paragraphen entnommen werden können, inwieweit dieselben gelten, aber nur unter Heranziehung sämmtlicher nachfolgender Paragraphen sich klar stellen lassen. Sollen ferner nicht erhebliche Zweifel entstehen, so würde in jeder die Modifikation eines Gesetzes bezweckenden Vorschrift das betreffende Gesetz vollständig zu bezeichnen und damit eine Wiederholung gegeben sein, der gegenüber die angedeutete Gleichförmigkeit jedenfalls nicht als etwas weniger Erwünschtes erscheint. Der Entwurf hat deshalb der eingehaltenen Anordnung den Vorzug gegeben.

Zur Erläuterung und Begründung der einzelnen Paragraphen dienen folgende Bemerkungen:

Zu §. 2.

1. Von Zusätzen zu dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 ist abgesehen worden, weil es nicht für zweifelhaft erachtet werden konnte, daß es sich nach den Landesgesetzen bestimme, welche Behörde als „Landespolizeibehörde" im Sinne des §. 3. a. a. O. anzusehen, und daher für Bayern den bestehenden Zuständigkeitsverhältnissen gemäß zunächst die dortigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, darunter zu begreifen seien und ferner, daß der §. 7. des bezeichneten Gesetzes, unerachtet der Bestimmung im §. 1. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, für diejenigen Deutschen Staaten, in welchen das letztere Gesetz nicht gilt, sowohl in den Beziehungen zu einander als zu dem Geltungsbereiche des erwähnten Gesetzes, in Kraft geblieben ist.

2. Im Hinblick auf §. 2. und 3. des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen u. s. w. als Bundesgesetze, kam in Anregung, ob es zur Beseitigung etwaiger Zweifel nicht angemessen sei, die fernere Anwendbarkeit der noch in Geltung befindlichen Vorschriften des Bayerischen Einführungsgesetzes zur Allgemeinen Wechsel-Ordnung vom 25. Juli 1850, des Bayerischen Gesetzes vom 10. November 1861 über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, sowie der Bestimmungen in den Artikeln 3., 7. und 10. des Bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, ausdrücklich auszusprechen. Dies hat, abgesehen davon, daß sich nicht mit

zweifelloser Gewißheit sagen läßt, welche jener Vorschriften noch in Geltung sind, auch um deswillen als statthaft nicht angesehen werden können, weil die betreffenden Bestimmungen nur zum geringsten Theile solche sind, welche dem Königreiche Bayern allein angehören, ihrer Mehrzahl nach vielmehr auch in anderen Deutschen Landesgesetzen Aufnahme gefunden haben, und dieselben Gründe, aus welchen es rücksichtlich dieser nicht für nöthig oder nicht für zulässig erachtet worden ist, die fernere Gültigkeit der in Rede stehenden Bestimmungen ausdrücklich anzuerkennen, auch für Bayern zutreffen. Es tritt hinzu, daß es einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen zu können scheint, diejenigen Vorschriften Bayerischer Gesetze, um derenwillen vornehmlich jene Anregung gegeben wurde, als solche anzusehen, welche nur zur Ergänzung der durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 betroffenen Gesetze dienen. In Betracht nämlich kommen

die Bestimmung im Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Verfallzeit der vom Auslande eingehenden Uso-Wechsel,

die im Artikel 10. des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 wiederholte und verallgemeinerte Vorschrift des Artikel 4. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, nach welcher auch Gerichtsboten (Gerichtsvollzieher) Proteste aufzunehmen ermächtigt sind,

die Bestimmung im Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, nach welcher unter allgemeinen Feiertagen im Sinne der Wechselordnung christliche Feiertage zu verstehen sind,

die über die Wechselzahltage in Augsburg bestehende Vorschrift — a. a. O. Artikel 6. —

Zu §. 3.

Durch §. 24. des Gesetzes über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 ist angeordnet, daß die Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Bundesgesetzbl. 1867 S. 144) geübt werde. Demzufolge bildet in allen Fällen, in welchen es nicht bei den Entscheidungen der Konsuln oder des als Gericht zweiter Instanz ein für alle Mal eingesetzten Appellationsgerichts in Stettin sein Bewenden hat, das Preußische Obertribunal in Berlin die höchste Instanz. Diese Einrichtung war zu einer Zeit, als im Bundesgebiete nur Landesgerichte bestanden, ebenso nothwendig wie zweckmäßig. Anders liegt die Sache, seit das Reich im Bundes-Oberhandelsgerichte ein eigenes höchstes Gericht besitzt. Werden Entscheidungen, welche eine Bundesbehörde getroffen oder vorbereitet hat, im geordneten Wege angegriffen, so erscheint es als das Natürlichste, daß über den Angriff, so weit dies angänglich, auch von Bundesbehörden befunden wird. Ist die Durchführung dieser Auffassung auch noch nicht völlig möglich, so ist dies doch der Fall, insoweit es sich um die angedeuteten Entscheidungen höchster Instanz handelt. Der Uebergang der Zuständigkeit des Preußischen Obertribunals auf das Bundes-Oberhandelsgericht bietet auch keine Schwierigkeiten. Die an dasselbe gelangenden Rechtsmittel können in Gemäßheit des Preußischen Gesetzes vom 29. Juni 1865 immer nur gegen Verfügungen oder Urtheile der Gerichte zu Stettin eingelegt sein, und müssen durchgehends nach den materiellen und formellen Bestimmungen des in den älteren Preußischen Landestheilen geltenden Rechts, also stets nach einem und demselben Rechte erledigt werden. Es genügt darum im Allgemeinen, dem Satze Ausdruck zu geben, daß das Bundes-Oberhandelsgericht an Stelle des Obertribunals trete. Nur in Bezug auf die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, welche nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852, beziehungsweise der Verordnung vom 28. Juni 1844 in Strafsachen und Ehesachen stets eintreten muß, bedarf es einer besonderen Bestimmung. Um einerseits den Geschäftsgang bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte nicht zu erschweren, andererseits nicht ein die richterliche Thätigkeit der Mitglieder dieses Gerichts beeinträchtigendes Maß staatsanwaltschaftlicher Funktionen auf dieselben zu häufen, ist, im Anschlusse an §. 20. des Gesetzes vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, sowie an §. 32. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., die Bestimmung des Staatsanwalts dem Präsidenten des mehrerwähnten höchsten Gerichtshofes übertragen worden.

Die Vorschriften des §. 3. können im Hinblick auf §. 5. erst mit dem 1. Juli 1871 in Kraft treten.

Wie schon in den allgemeinen Bemerkungen angedeutet, gehören dieselben zu denjenigen Bestimmungen, welche im ganzen Reiche Anwendung finden. Der §. 12. bringt dies zum Ausdruck.

Zu §. 4.

Im Königreiche Bayern sind die Zollbehörden in keiner Weise mit Stempelsachen befaßt. Der Uebertragung dieser Angelegenheiten auf dieselben stehen die Ressortverhältnisse entgegen. Aus einer solchen Uebertragung — auch wenn sie nur in den durch das Gesetz vom 10. Juni 1869 gezogenen Grenzen erfolgt — würde nach Lage der Gesetzgebung in Bayern für die Erledigung der betreffenden Sachen nur Verzug und Erschwerniß erwachsen. Der §. 4. gewährt deshalb der Bayerischen Staatsregierung die Befugniß, an Stelle der Zollbehörden andere Behörden zur Wahrnehmung der im §. 18. des Gesetzes vom 10. Juni 1869 gedachten Funktionen treten zu lassen.

Für eine weitere zusätzliche Bestimmung dahin, daß mit dem Ausdrucke „Vergehen" gegen die Zollgesetze nicht ein technisch-juristischer Begriff verbunden, darunter vielmehr alle Zuwiderhandlungen gegen jene Gesetze verstanden seien, läßt sich ein Bedürfniß nicht anerkennen, da bei dem Gesammtinhalte des §. 18. a. a. O. ein anderes Ergebniß der Auslegung mit Fug nicht zu gewinnen ist.

Zu §. 5.

Die Zusatzbestimmung dieses Paragraphen bezweckt die Vorschriften im §. 18. des Gesetzes vom 12. Juni 1869 mit denen der Bayerischen bürgerlichen Prozeßordnung in Einklang zu setzen. Während, namentlich im Hinblicke auf Artikel 743. und 649. des letzteren Gesetzes, in Betreff des Rechtsmittels der Beschwerde die §§. 17. und 18. des Bundesgesetzes ausreichend sind, bedarf es gegenüber den Bestimmungen der Artikel 148. u. 807 für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einer ausdrücklichen Anordnung über die Voraussetzungen, unter welchen der oberste Bayerische Gerichtshof über Einsendung der Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht zu beschließen hat; ebenso ist nach Artikel 803., 806., 810., 759. der Zeitpunkt für die Aktenabgabe anders zu fixiren, als der §. 18. des Bundesgesetzes am Schlusse vorschreibt. Diesen Erfordernissen genügt §. 5.

Zu §. 6.

Der Zusatz ist erforderlich geworden, um die Auffassung, welche dem §. 39. Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 zum Grunde liegt, auch im Geltungsbereiche der Bayerischen Civilprozeßordnung zur zweifellosen Anerkennung zu bringen. Ohne den Zusatz würde bei Fassung und Inhalt dieses Gesetzbuches der bezeichnete Zweck nicht mit Sicherheit zu erreichen sein. Der Grund liegt in einem doppelten Umstande. Zunächst hat sich nämlich die Bayerische Civilprozeßordnung an einigen hier in Betracht kommenden Stellen der Ausdrücke „Ausland, Inland ꝛc." statt „Ausländer, Inländer ꝛc." in einer Weise bedient, welche die Anwendbarkeit des §. 39. Abs. 1. des Bundesgesetzes auf die betreffende Stelle der Civilprozeßordnung mindestens sehr zweifelhaft machen würde. Sodann enthält aber auch die Bayerische Civilprozeßordnung Bestimmungen, welche zwar von der durch das Gesetz zu beseitigenden Voraussetzung ausge-

hen, daß die Rechtsverfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Anspruchs erschwere, zugleich aber die hieraus abgeleiteten Konsequenzen nicht gerade zu einer ausschließlichen Belästigung für Ausländer gestalten, sondern unter Umständen auch gegenüber den Inländern zur Geltung bringen. Die Artikel 19. (mit Art. 12. Abs. 2.), 611. (mit Art. 32.), 612. Absatz 1. und 1139. bieten in diesen Richtungen Belege, welche den Zusatz rechtfertigen.

Zu weiteren Zusätzen giebt das Gesetz vom 21. Juni 1869 keinen Anlaß.

In Frage kam allerdings, ob es nothwendig sei, durch eine besondere Vorschrift den §§. 25 bis 27. des Gesetzes über Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 die fernere Gültigkeit bis zu dem Termine zu sichern, an welchem das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 in Bayern in Kraft treten soll, also bis zum 1. Januar 1872 — §. 7. des Entwurfs. — Die Frage ist indeß verneint worden, weil die im §. 25 a. a. O. ausgesprochene Voraussetzung, unter welcher die in Betracht kommenden Vorschriften unwirksam werden sollen, der Erlaß eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs nämlich, für Bayern erst am 1. Januar 1872 eintritt, und daraus die weitere Gültigkeit der citirten Paragraphen bis zu diesem Tage mit Nothwendigkeit folgt.

Ferner wurde unter Verweisung auf §. 39. Abs. 2., welcher für Bayern von praktischer Bedeutung ist (Civ. Proz. Ordn. Art. 193. Nr. 6., Art. 194.), und aus welchem darum folgt, daß Zustellungen in Deutschland außerhalb Bayerns nach den Bestimmungen des §. 5. des Gesetzes vom 5. Juni 1869 erfolgen müssen, die Frage angeregt, ob es nicht erforderlich sei, die Auffassung zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen, daß die wesentlichen Vorschriften der Bayerischen Civilprozeßordnung über Form und Inhalt der Zustellungsurkunden — Art. 202. 203. 501. — Platz greifen, wenn auch nach §. 5 a. a. O. verfahren werden soll. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird allerdings anzuerkennen sein, ein Ausdruck derselben im Gesetz aber ist, weil sie allgemeinen Grundsätzen entspricht, kein Bedürfniß und kann nur den Zweifel erregen, ob die betreffende Bestimmung die Anerkennung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes oder eine Ausnahme von einem solchen enthalte.

Zu §. 7.

Mit der Bestimmung, daß das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche in Bayern erst am 1. Januar 1872 in Geltung tritt, ist auch gegeben, daß die §§. 6. und 7. desselben erst mit diesem Tage wirksam werden. Ohne daß es einer ausdrücklichen diesfälligen Bestimmung bedarf, wird daher das in den beiden Tagen genannte Datum des 1. Januar 1871 für Bayern durch das des 1. Januar 1872 ersetzt.

Die Vorschrift im letzten Absatze des §. 7. entspricht der Vorschrift unter III. §. 5. Nr. VI. des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 und dem gegenwärtigen Stande der Bayerischen Gesetzgebung, nach welcher außer dem militairisch erklärten Kriegs- und Belagerungszustande auch noch gegenüber von Civilpersonen im Frieden die Verkündigung des Standrechts gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zu §. 8.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 legt es — §. 1. — in die Macht des Kaisers, den Termin zu bestimmen, an welchem die Erhebung einer gesetzlich unstatthaften Flößereiabgabe aufhören soll. Dennoch schreibt es — §. 2. — vor, daß jede Entschädigungsforderung bei Strafe des Ausschlusses bis zum 1. Januar 1871 angemeldet sein müsse. Beide Vorschriften stehen nur unter der Voraussetzung im Einklange, daß überall das Aufhören der Hebung im Laufe des Jahres 1870 geschehen werde. In Betreff der Werra und Saale, deren Verhältnisse das Gesetz vom 1. Juni 1870 zunächst veranlaßt haben, ist unter demselben Tage allerdings die Aufhebung ausgesprochen, allein die Möglichkeit ist keineswegs ausgeschlossen, daß im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes später noch Aufhebungen ähnlicher Art eintreten. Auf einen solchen Fall ist der citirte §. 2. unanwendbar. Es bedarf daher einer anderweitigen, wenn auch inhaltlich dem §. 2. entsprechenden Vorschrift. Das Gleiche gilt für Süddeutschland, wo bereits durch Kaiserliche Verordnung vom 19. Februar 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 31) die Flößereiabgaben auf dem Neckar aufgehoben worden sind, ohne daß ein Präklusivtermin im Sinne des §. 2. a. a. O. bestände.

Die erforderliche neue Vorschrift kann nur dann in allen Fällen zutreffen, wenn sie eine relative ist, den Lauf der Anmeldungsfrist mit dem Erlasse der Kaiserlichen Aufhebungsverordnung in enge Verbindung setzt. Diesem Gesichtspunkte entspricht der letzte Absatz des §. 8. Die bestimmte Frist ist dieselbe, welche durch die oben erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni 1870 thatsächlich gewährt ist.

Wenn die Möglichkeit besteht, daß unzulässige Flößereiabgaben erst nach mehreren Jahren außer Hebung gesetzt werden, dann läßt sich in dem durchschnittlichen Reinertrage der Jahre 1867 bis 1869 eine berechtigte Grundlage für Ermittelung des Entschädigungsanspruchs nicht mehr finden. Wie diese Jahre für eine sachgemäße Berechnung einer im Jahre 1870 begründeten Entschädigungsforderung wohl geeignet sind, so haben diejenigen drei Jahre, welche dem jedesmaligen Aufhören der Hebung vorangehen, allgemein diese Eigenschaft. Hierauf gründet sich der zweite Absatz des §. 8.

Die vorstehende Ausführung zeigt, daß die entwickelten Abänderungen des Gesetzes vom 1. Juni 1870 im ganzen Reiche Geltung haben sollen.

Der bereits erwähnte Umstand, daß in Betreff der aufgehobenen Flößereiabgaben auf dem Neckar ein präklusivischer Anmeldungstermin für den Entschädigungsanspruch nicht besteht, nöthigt, der Anordnung insoweit rückwirkende Kraft zu verleihen.

Beides findet im §. 12. Ausdruck.

Zu §. 9.

Der §. 12 bestimmt ferner, daß diejenigen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, welche im §. 9 für Bayern außer Kraft gesetzt werden, im ganzen Reiche wegfallen. Der Inhalt der betreffenden Vorschriften ergiebt, in Verbindung mit der Ausdehnung des Bundesgebiets auf Süddeutschland, die Nothwendigkeit der Streichung.

Zu §. 10.

Nach §. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w., sollen alle bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche nach den bisherigen Vorschriften in das Handelsregister nicht einzutragen waren, sich unter gewissen Modifikationen der gedachten Eintragung unterwerfen. Da nach dem Bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, diese Gesellschaften nur in ein Register der Bezirksgerichte einzutragen waren, so würden dieselben genöthigt sein, sich zum zweiten Male — im Handelsregister — eintragen zu lassen. Gegen diese Konsequenz, welche bei der Uebereinstimmung beider Register in ihrer Natur und ihrer grundsätzlichen Einrichtung innerlich unbegründet ist und äußerlich zu Mißständen verschiedener Art führen würde, ist §. 10 gerichtet.

Zu §. 11.

Durch Erwähnung des Artikel 68 des Bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 über die Abgabe von Pflichtexemplaren der Verlagsartikel für öffentliche Bibliotheken soll einer irrigen Nichtanwendung dieses Artikels entgegengetreten werden.

Die Hervorhebung desselben berechtigt aber in keiner Weise zu der Folgerung, daß alle übrigen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865, welche durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 nicht berührt werden, weggefallen seien. Das letztere hat den Schutz der Werke der bildenden Kunst nicht zum Gegenstande, während das erstere auch diesen einen besonderen Abschnitt widmet. Insoweit kann daher, wenn nicht etwa das Verhältniß des Artikel 36 des Bayerischen Gesetzes zu §. 43 des Bundesgesetzes, welche beide sich auf gewisse Zeichnungen und Abbildungen beziehen, in Betracht kommt, eine Beseitigung des Bayerischen Gesetzes durch das Bundesgesetz nicht herbeigeführt werden.

§. 12.

ist durch die Bemerkungen zu den §§. 3., 8. und 9. motivirt.

№ 15.

Antrag

zu

Nr. 5. der Drucksachen.

Der Reichstag wolle nach Annahme des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Freistaate Salvador beschließen:

Der Bundeskanzler ist zu ersuchen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß vor Ratification desselben folgende Interpretation des Artikels IX. festgestellt werde:

Art. IX. des Vertrages ist, wie folgt, zu verstehen:

„Im unglücklichen Falle eines Krieges zwischen beiden hohen vertragenden Theilen sollen ohne Ausnahme sowohl die Kaufleute wie sämmtliche übrigen Angehörigen des einen, welche im Gebiete des anderen ihren Wohnsitz haben, denselben beibehalten und ihre Geschäfte ungestört fortsetzen können, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen."

Spanisch:

„El articulo IX. del presente tratado se deberá entender del modo siguiente:"

„En el caso desgraciado de una guerra entre las dos altas partes contratantes tanto los comerciantes, como todos los demas ciudadanos de la una residentes en el territorio de la otra, sin escepcion alguna, podran continuar su residencia y el egercicio libre de su profesion é industria, sin ser inquietados de ninguna manera, en tanto que no cometan ninguna falta contra las leyes del pais."

Motiv:

Jedes deutsche in Amerika etablirte Geschäftshaus hat in der Regel Ausstände, die seinem ganzen Vermögen gleich sind oder dasselbe übersteigen; es hat bei seinen Verkäufen häufig Credite von 8, 10 bis 12 Monaten zu bewilligen. Setzt man ihm für den Kriegsfall einen Ausweisungstermin, gleichviel, wie lang, so wird mit der Kriegserklärung sein Ruin unvermeidlich sein; denn der größte Theil seiner Schuldner wird die Zahlung hinausschieben, um nach Ausweisung seines Gläubigers gar nicht zu bezahlen.

Berlin, den 28. März 1871.

Augspurg.

№ 16.

Berlin, den 28. März 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Bundes-Kanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§. 2.

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder ein Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 3.

Der Schadensersatz (§§. 1. und 2.) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Erstattung der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, durch Erstattung des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbs-

fähigkeit erlitten hat, und, sofern der Getödtete zur Zeit seines Todes einem Anderen zur Gewährung des Unterhaltes vermöge Gesetzes verpflichtet war, durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der letztere in Folge des Todesfalls erleidet;

2) im Fall einer Körperverletzung durch Erstattung der Heilungskosten und durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§. 4.

Die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1. bis 3. enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 5.

Das Gericht hat, unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen, sowie des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung über die Wahrheit oder Unwahrheit der thatsächlichen Behauptungen zu entscheiden und insbesondere auch über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände zu erkennen.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und der gerichtlichen Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer oder der andern Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Auch unterliegt es dem richterlichen Ermessen, ob ein Schadensersatz in einer Rente oder in Kapital zuzubilligen ist.

§. 6.

Die Forderungen auf Schadensersatz (§§. 1. bis 3.) verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung der Forderung, und läuft von diesem Zeitpunkte an auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1. und 2. bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3. bis 6. finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatz-Anspruch gewähren.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes hat am 24. April 1868 eine Petition aus Leipzig, in welcher auf eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadens-Ansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen auf Eisenbahnen, in Bergwerken, Fabriken u. s. w. angetragen wird, dem Bundeskanzler zur thunlichsten Berücksichtigung übergeben.

Die Mängel der bestehenden Gesetzgebung sind in prozessualer Beziehung vornehmlich in der zu großen Beschränkung des richterlichen Ermessens bei Ermittelung des Thatbestandes und Abschätzung des Schadens, soweit es das materielle Recht betrifft, aber darin gefunden, daß die Klage auf Ersatz nur gegen den unmittelbaren, in der Regel unvermögenden Urheber gegeben wird, daß der Kreis der zur Entschädigungsklage berechtigten Personen zu sehr beschränkt, sowie daß das Maaß der Entschädigung in der Regel unzulänglich sei und fast niemals einen ausreichenden Ersatz für die Einbuße gewähre, welche dem Beschädigten aus seiner temporairen oder dauernden Arbeitsunfähigkeit, beziehungsweise den Hinterbliebenen durch den Verlust ihres Ernährers erwachse.

Eine eingehende Erwägung hat zu der Ueberzeugung führen müssen, daß die Fortschritte der Industrie allerdings Verhältnisse geschaffen haben, denen gegenüber die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadensersatze in den gedachten Fällen nicht mehr für ausreichend erachtet werden können.

Das gemeine Civilrecht und die von diesem beherrschten deutschen Partikularrechte gehen im Allgemeinen von dem Princip aus, daß für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich zu machen sei. Ist der Schadensstifter Vertreter einer dritten Person, so hat der Auftraggeber, sofern nicht seine Ersatzpflicht durch die Widerrechtlichkeit des Auftrages oder durch dessen kontraetswidrige Ausführung begründet wird, nur für erweisliche Versehen bei der Auswahl seines Beauftragten (culpa in eligendo) zu haften. Die letztere Verbindlichkeit hat das Preußische Landrecht (Th. I. Tit. 6. §. 53) noch weiter dahin beschränkt, daß derselbe nur subsidiär für den durch einen untauglichen Bevollmächtigten verursachten Schaden einzustehen habe.

Daß eine in so enge Grenzen eingeschlossene Verantwortlichkeit den bei industriellen Unternehmungen durch widerrechtliche Handlungen Beschädigten nur in sehr seltenen Fällen Aussicht auf Schadloshaltung gewährt, liegt auf der Hand. In der That haben Doctrin und Praxis den durch das Römische Recht überkommenen Normen eine weitere Ausbildung zu geben sich bemüht, ohne daß es ihnen jedoch gelungen wäre, zu übereinstimmenden Ansichten in diesem Punkte zu gelangen.

Anders verhält es sich in dem Gebiete des Rheinischen Rechts. Dem allgemeinen Princip, daß Jeder den durch seine Schuld einem Andern zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden sei, ist im Artikel 1384 des Französischen Civilgesetzbuches die weitere Anwendung gegeben, daß die Verantwortlichkeit für den Schaden nicht nur dem obliegt, der den Schaden durch eigenes Handeln verursachte, sondern auch dem, der für den Schadensstifter einzustehen hatte. Verantwortlich in solchem Maaße sind sowohl diejenigen welche ein Aufsichtsrecht zu üben haben, als auch jeder Prinzipal und Auftraggeber für seine Bedienstete und Angestellten bei den Verrichtungen, zu welchen sie gebraucht werden.

Man hat wohl behauptet, daß das Rheinische Recht in

der hier fraglichen Beziehung von dem gemeinen Deutschen Rechte nicht so sehr abweiche, der Unterschied vielmehr lediglich in der Anwendung beruhe, in der dem Französischen Verfahren eigenthümlichen Leichtigkeit des Beweises und in der freieren Bewegung des Richters, der, weniger an die strenge Verhandlungsmaxime gebunden, dem Beschädigten einen wirksamen Schutz gewähren könne. Ohne zu verkennen, daß ein theoretischer Rechtssatz je nach der Art seiner Handhabung im Prozesse sehr verschieden wirken kann, wird man doch einen tiefgreifenden Unterschied darin finden müssen, daß das Französische Recht den Beauftragten während der Ausführung der ihm übertragenen Dienstleistung mit dem Auftraggeber vollständig identifizirt und für solidarisch verbunden erklärt, während das Deutsche Recht an dem Dualismus beider Rechtssubjekte festhält und die Einheit nur bei einzelnen Willensakten und innerhalb mehr oder weniger eng gezogener Grenzen gelten läßt.

Dieses Unterschiedes ist sich die Kommission, welche 1865 bis 1866 in Dresden mit der Ausarbeitung eines den Deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Obligationenrechtes sich beschäftigte, auch vollständig bewußt gewesen. Sie hat den Versuch gemacht, sich dem Rheinischen Rechte zu nähern, ist aber in dem Artikel 216 ihres Entwurfes nicht über den Satz hinausgegangen, daß derjenige, welcher rechtlich verpflichtet ist, die Aufsicht über einen Anderen zu führen, für widerrechtliche Handlungen des Letzteren insoweit aufzukommen hat, als er jener Verpflichtung aus Verschuldung nicht nachkommt. Die für die Fälle der freien Stellvertretung vom Französischen Rechte an genommene Solidarität zwischen dem Prinzipal und Beauftragten hat jene Kommission sich bezüglich der Delikte nicht angeeignet. Augenscheinlich hat sie es für bedenklich erachtet, in diesem Punkte das Prinzip des bei uns eingebürgerten Rechtes zu verlassen.

Wenn es im Hinblick auf die in gleicher Proportion mit der Entwickelung industrieller Anlagen sich mehrenden Unglücksfälle die Aufgabe der Reichsgesetzgebung ist, der körperlichen Integrität einen erhöhten Rechtsschutz zu verleihen, so muß davon abgesehen werden, eine generelle Reform der Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadensersatz herbeizuführen. Ein so weit gestecktes Ziel würde nur im Zusammenhange mit dem ganzen System des Obligationenrechtes sich erreichen lassen. Zur Zeit wird es sich allein darum handeln können, im Wege eines Spezialgesetzes Bestimmungen zu treffen, um denjenigen, welche bei, mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unternehmungen an Leib oder Leben beschädigt werden, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen einen Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern.

Hierbei werden vorzugsweise die Eisenbahnen, Bergwerke und Fabriken in Betracht zu ziehen sein.

Zwar hat die Eingangs erwähnte Petition auch die Transport-Anstalten zur See (Segel- und Dampfschiffe) als Unternehmungen bezeichnet, bezüglich deren eine strengere Haftungsverbindlichkeit einzuführen wäre. Es ist jedoch hierbei übersehen, daß das, nunmehr als Reichsgesetz geltende Handelsgesetzbuch in diesem Punkte vollkommen ausreichende Bestimmungen enthält. Nach Vorschrift des Art. 451 dieses Gesetzbuches ist der Rheder für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt. Ebenso haftet der Schiffer nach Art. 478 für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, und ist durch Art. 479 noch besonders ausgesprochen, daß diese Haftung auch den Reisenden gegenüber bestehe. Wenn also, wie Petenten behaupten, in Folge der neuerlich auf Deutschen Auswandererschiffen vorgekommenen Unfälle keine Entschädigungsansprüche erhoben sind, so wird die Ursache dieser Erscheinung jedenfalls nicht darin zu finden sein, daß es an den rechtlichen Bestimmungen gemangelt hätte, um den Beschädigten den Ersatz ihres Schadens zu ermöglichen.

I. Was zunächst die Eisenbahnen anbelangt, so hat das Handelsgesetzbuch dieselben bezüglich der ihnen zur Beförderung übergebenen Güter für allen Schaden verantwortlich gemacht, sofern sie nicht die höhere Gewalt oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes als die Ursache des Verlustes oder der Beschädigung nachzuweisen vermögen (cfr. Artikel 421, in Verbindung mit Art. 395, 400 und 401). Die naheliegende Anwendung dieser Grundsätze auf den Personenverkehr ist im Handelsgesetzbuche nicht gemacht, sie würde auch, da der Grund der Haftungspflicht im Frachtvertrage ruht, nur zu Gunsten der Reisenden sprechen, nicht aber den Angestellten der Bahn, und noch weniger dritten Personen, welche durch Schuld des Eisenbahnbetriebes beschädigt werden, den Ersatz gewähren. Unter den Partikulargesetzgebungen hat dagegen die Preußische diesem Gegenstande schon früher ihre Aufmerksamkeit zugewendet. In der richtigen Erkenntniß, daß der Größe der mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen Gefahr und dem Vertrauen, mit dem das Publikum auf die Einrichtungen und Anordnungen der Eisenbahnverwaltung sich zu verlassen genöthigt ist, das höchste Maß der Verantwortlichkeit auf Seiten des Unternehmers entsprechen müsse, hat das Preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 im §. 25 bestimmt:

> die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.

Der Schwerpunkt dieser Bestimmung, welche auch in mehreren anderen Bundesstaaten gesetzliche Geltung erlangt hat, liegt darin, daß im Schadensfalle ein Verschulden des Betriebs präsumirt wird, die Eisenbahn mithin als ersatzpflichtig gilt, wenn sie nicht den Beweis der eigenen Verschuldung des Beschädigten, oder der höheren Gewalt zu führen vermag.

Diese Rechtsauffassung entspricht ebensowohl der Analogie des Artikels 395 des Handelsgesetzbuches, als dem Sachverhältnisse selbst. Sie ist dem am 5. März 1869 in Oesterreich erlassenen Gesetz über die Haftung der Eisenbahnunternehmungen wesentlich zum Grunde gelegt und kann auch als Anhalt für die Reichsgesetzgebung benutzt werden.

II. Die Unglücksfälle im Bergbau sind, soweit eine Verschuldung dabei in Betracht kommen kann, meistens durch Explosionen (schlagende Wetter), Bruch oder Zusammensturz des Grubengebäudes, Wasserdurchbrüche, Sprengarbeiten und Maschinen verursacht worden.

Im Hinblick hierauf muß sich zunächst die Frage aufdrängen, ob es zulässig ist, den für die Haftungspflicht der Unternehmer von Eisenbahnen aufgestellten Grundsatz in gleichem Maße auf den Bergbau anzuwenden.

Diese Frage läßt sich nicht unbedingt bejahen, weil zugegeben werden muß, daß zwischen dem Betrieb der Eisenbahnen und dem des Bergbaues in der hier fraglichen Beziehung sehr wesentliche factische Verschiedenheiten bestehen.

Man wird nicht zu weit gehen, wenn man annimmt, daß bei dem dermaligen Stande der Technik und der großen Menge von Hülfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle im Eisenbahnverkehr sich durch Sorgfallt im Betriebe in der Regel vermeiden lassen. Die Unfälle im Bergbau dagegen sind oftmals die Folge des Einwirkens von Elementen und Naturkräften, welche sich auch der sorgfältigen Controle entziehen. Ferner hat im Bergbau die selbstständige Thätigkeit des Arbeiters einen viel größeren Antheil am Be-

triebe, als bei den Eisenbahnen, wo es vornehmlich darauf ankommen wird, daß die dienstlichen Reglements und Anweisungen von den Angestellten pünktlich befolgt werden. Beim Bergbau handelt es sich nicht um den Schutz des Publikums, sondern um den Schutz des Arbeiters gegen die Verschuldungen des Unternehmers sowie der Bergwerksgenossen, und namentlich gegen die der eigenen Mitarbeiter selbst. Die Verantwortlichkeit des Werkbesitzers kann nicht füglich weiter ausgedehnt werden, als die Möglichkeit seiner Controle bei der Auswahl des zu verwendenden Personals reicht, und diese wird bei der großen Zahl der im Bergbau beschäftigten Arbeiter über letztere kaum zu führen sein. Der Hauptgesichtspunkt aber, welcher einer strengeren Haftungspflicht der Werkbesitzer entgegentritt und in den Abhandlungen des Dr. H. Achenbach über diesen Gegenstand mit Recht betont wird, ist der, daß jeder Bergmann in die Arbeit mit dem vollen Bewußtsein der Gefahren eintritt, welche aus der Mitarbeit zahlreicher Genossen ihm erwachsen können. Er weiß, daß ein einziger Mitarbeiter durch unzeitiges Oeffnen der Sicherheitslampe, durch Unvorsichtigkeit bei den Sprengarbeiten oder bei der Anwendung der Maschinen u. s. w. die Verstümmelung oder den Tod vieler Gefährten herbeiführen kann. Für die daraus entspringenden Schäden kann der Werkbesitzer nach Billigkeit nicht in Anspruch genommen werden, seine Haftung wird sich auf das eigene Verschulden und dasjenige seiner Techniker und Officianten beschränken müssen. Die französische Praxis ist, trotz der weitgehenden Bestimmungen des Code, in diesem Punkte schwankend gewesen, in England dagegen haben Theorie und Praxis die Haftbarkeit des Werkbesitzers für die, einem Arbeiter durch die Schuld eines Mitarbeiters verursachten Schäden entschieden verneint. An diese Auffassung von der Verantwortlichkeit des Werkbesitzers wird sich die weitere Folgerung anknüpfen, daß im Schadensfalle nicht, wie bei den Eisenbahnen, eine Verschuldung des Unternehmens ohne Weiteres präsumirt werden kann, der Beweis der Verschuldung vielmehr von demjenigen zu erbringen ist, der sich auf dieselbe als den Grund seines Anspruches beruft.

III. Mehrfache Bedenken werden der Gesetzgebung entgegentreten, wenn es sich darum handelt, bezüglich der Haftung für Körperbeschädigungen im Fabrikbetriebe besondere, von dem allgemeinen Rechte abweichende Grundsätze aufzustellen. Schon die Frage, welche industrielle Anlagen als Fabriken zu bezeichnen sind und worin das Kriterium zu finden ist, das sie von anderen gewerblichen Unternehmungen, insbesondere von dem Handwerk unterscheidet, wird Zweifel hervorrufen. Es giebt zudem Fabriken, deren Betrieb mit keiner oder geringer Gefahr für die körperliche Integrität verbunden ist, während eine solche Gefahr bei anderen Unternehmungen unleugbar vorhanden ist, die nicht den Fabriken zugerechnet werden.

Dieser naheliegenden Bedenken ungeachtet wird man doch in der alljährlich wachsenden Zahl von Unglücksfällen im Fabrikbetriebe eine dringende Mahnung erkennen müssen, durch Einführung einer strengeren Haftbarkeit der Unternehmer dem Leben und der Gesundheit der Fabrikarbeiter einen größeren Schutz zu verleihen. Der legislative Grund, welcher darauf hinführt, abweichend von dem gemeinen Rechte die Verantwortlichkeit der Eisenbahn- und Bergwerks-Unternehmer zu erhöhen, trifft jedenfalls bei denjenigen Fabriken zu, welche Naturkräfte in ihren Dienst nehmen, die nur zu leicht eine von dem Arbeiter nicht vorherzusehende oder abzuwendende zerstörende Wirkung ausüben. Angesichts der Ausdehnung, welche die Anwendung der Dampfkraft im industriellen Betriebe erlangt hat, wird man nicht einwenden können, daß es in der Hand des Arbeiters liege, in minder gefährlichen Unternehmungen Beschäftigung zu suchen, noch auch wird sich im Allgemeinen behaupten lassen, daß schon der Arbeitslohn eine Prämie für die Uebernahme der Gefahren enthalte. Da der Arbeiter in Fabriken bezüglich der Sicherheit seiner Person den Einrichtungen und Vorkehrungen des Unternehmers vertrauen und denselben oftmals willenlos sich überlassen muß, so wird die Forderung nicht abzuweisen sein, daß auch hier der Größe der Gefahr die Verantwortlichkeit des Unternehmers entsprechen müsse. Eine Ersatzpflicht des letzteren wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die für den Fabrikbetrieb erlassenen polizeilichen Vorschriften nicht eingehalten wurden und die vorgekommene Körperverletzung damit in kausalem Zusammenhange stehen konnte. Dagegen wird die Verschärfung der Haftbarkeit des Unternehmers nur so weit reichen dürfen, daß er die Verschuldung seiner Angestellten zu vertreten hat, nicht aber wird er für die widerrechtlichen Handlungen seiner Lohnarbeiter verantwortlich zu machen sein. Die Gründe, welche diese Beschränkung beim Bergbau rechtfertigen, treffen mehrentheils beim Fabrikbetriebe zu. Dem entsprechend wird es hinsichtlich der Beweislast im Wesentlichen bei den Regeln des gemeinen Rechts zu bewenden haben.

Vorstehende Gesichtspunkte sind für die Aufstellung des Entwurfes maßgebend gewesen. Zur Erläuterung seiner einzelnen Bestimmungen ist Folgendes hinzuzufügen.

§. 1.

Bei Redaction dieses Paragraphen hätte es angemessen erscheinen können, die Fassung des §. 25 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 nach Möglichkeit in das neue Gesetz zu übernehmen, da einestheils die letztere gesetzliche Bestimmung bereits durch die Jurisprudenz eine feste Auslegung erhalten hat, andererseits auch mehrere andere Bundesstaaten jene Vorschrift bei sich eingeführt haben. Indeß schon aus rein sprachlichen Gesichtspunkten war es geboten, eine Fassung aufzugeben, welche den Anforderungen nicht mehr genügt, die in neuerer Zeit an gesetzgeberische Arbeiten gestellt zu werden pflegen.

Bei der vorgeschlagenen Formulirung ist angenommen, daß sie keine irgend erhebliche Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen über diejenigen Grenzen hinaus herbeiführt, welche bisher in dieser Beziehung die Preußische Rechtsprechung und namentlich das Königliche Ober-Tribunal festgestellt hat, indem keineswegs zu besorgen ist, daß bei der Anwendung des Ausdrucks „Betrieb" die Haftpflicht aus §. 1 auf Unfälle bei Bauten, bei dem Betriebe von Maschinen-Werkstätten und ähnlichen Anlagen übertragen werden könne.

Der allgemeine Ausdruck Eisenbahnen soll auch die mit Pferden betriebenen Bahnen umfassen. Wenn letztere in Rücksicht auf die angewendete Triebkraft minder gefährlich erscheinen, als die mit Locomotiven befahrenen Bahnen, so sind sie doch, wie die Erfahrung vielfach gelehrt hat, in dem Betracht mit größeren Gefahren verbunden, daß sie die öffentlichen Straßen zu ihren Transporten benutzen. Daß die Pferdebahnen in der Regel von Actiengesellschaften erbaut und betrieben werden, dürfte ein Grund mehr sein, sie in dem hier fraglichen Punkte den Locomotivbahnen gleich zu behandeln.

Die Worte „durch einen unabwendbaren äußern Zufall" in §. 25. des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 sind mit dem Ausdrucke „durch höhere Gewalt" im Anschlusse an das Deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 395) vertauscht, wogegen der Schlußsatz des §. 25. „die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten" als nunmehr entbehrlich weggelassen ist.

§. 2.

1. Die Haftbarkeit der Bergwerksbetreiber kann nicht auf solche Bergwerke beschränkt werden, welche kraft des Bergregales oder des Berghoheitsrechts beliehen sind. Dieselbe Haftbarkeit muß vielmehr bei denjenigen Bergwerken eintreten, bei welchen das Recht zum Betriebe sich aus dem Grundeigenthum ableitet. Dies ist z. B. rücksichtlich der

Stein- und Braunkohlenbergwerke im Königreiche Sachsen nach dem Königlich Sächsischen Allgemeinen Berggesetze vom 16. Juni 1868. §. 4. und in den vormals Kursächsischen Landestheilen der Preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien nach dem Preußischen Gesetze vom 22. Februar 1869 der Fall. Das Wort „Bergwerk" bezeichnet hiernach die Anwendbarkeit der Grundsätze des Gesetzes auf alle Bergwerke ohne Ausnahme.

2. Neben den Bergwerken sind die Steinbrüche noch besonders aufgeführt, da die durchschnittliche Gefährlichkeit derselben die Anwendung des Gesetzes auf dieselben erheischt und andererseits es zweifelhaft sein konnte, ob ein Steinbruch unter die Bezeichnung „Bergwerk" zu subsumiren sein würde. Dasselbe trifft rücksichtlich der Mergel-, Kies-, Sand-, Thon-, Lehm- und ähnlicher Gruben zu, welche in Uebereinstimmung mit der Terminologie neuerer Berggesetze unter dem Ausdruck „Gräberei" zusammengefaßt sind. Die Anwendbarkeit des Gesetzes nach Analogie des §. 154. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund auf unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben zu beschränken, dürfte sich nicht rechtfertigen lassen.

3. Die Frage, welche industrielle Anlagen als Fabriken zu bezeichnen sind, und worin das Kriterium zu finden ist, das sie von anderen gewerblichen Unternehmungen, insbesondere von dem Handwerk unterscheidet, kann, wie schon oben bemerkt worden, mannigfache Zweifel hervorrufen. Die sonst üblichen Unterscheidungen, wonach im Handwerk die Handarbeit, in der Fabrik das mechanische Element vorherrsche, wonach beim Handwerk regelmäßig eine vollständige Herstellung der Erzeugnisse durch ein und dieselbe Hand, bei der Fabrik Theilung der Arbeit unter verschiedenen Arbeiterklassen stattfinde, wonach ferner der Handwerker auf Bestellung im Kleinen, die Fabrik auf Vorrath im Großen arbeite, oder wonach endlich als Ausdruck des socialen Unterschiedes beim Handwerk der Meister mitarbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigire, sind heut zu Tage nicht mehr als maßgebend und zutreffend anzusehen. Gleichwohl hat selbst die neueste Gesetzgebung an der Scheidung des Fabrikbetriebes von anderen gewerblichen Unternehmungen festgehalten, ohne dazu überzugehen, zur näheren Feststellung des Begriffs der Fabrik eine Definition derselben zu geben oder einzelne Unternehmungen speciell aufzuzählen, welche als Fabrikbetrieb angesehen werden sollen. So enthält die Gewerbe-Ordnung, für den Norddeutschen Bund in den §§. 127 ff. insbesondere Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Man wird daher auch bei dem vorliegenden Gesetze es in Zweifelfällen dem Richter überlassen müssen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob es sich um ein Fabrikunternehmen handelt oder nicht, und von dem vergeblichen Versuche abzustehen haben im Gesetze eine Feststellung des Begriffs einer Fabrik vorzunehmen. Eben so wenig kann es sich empfehlen, nach dem Vorgange englischer Gesetze diejenigen Etablissements speciell aufzuzählen, auf welche das vorliegende Gesetz Anwendung finden soll. Denn, abgesehen von der hierdurch eintretenden Kasuistik, kann eine solche Aufzählung niemals vollzählig sein und wird bei der rapiden Entwickelung der modernen Industrie, welche in rascher Folge alljährlich neue Arten von Fabriken hervorruft, mit dem wirklichen Bedürfnisse nicht im Einklange stehen.

Aus diesem Grunde verbietet es sich auch, den Umfang des Begriffs der Fabrik durch eine Hinweisung auf §. 16 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund zu begrenzen, zumal die daselbst aufgezählten konzessionspflichtigen Anlagen nicht unter dem Gesichtspunkte der Gefährlichkeit in die Gewerbe-Ordnung aufgenommen sind, da der Norddeutschen Gewerbe-Gesetzgebung die Scheidung der gewerblichen Anlagen in établissements dangereux, incommodes et insalubres fremd ist.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob eine Unterscheidung der Fabriken mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit unter dem Gesichtspunkte, wonach die Anwendung der Dampfkraft in den Fabriken eine besondere Gefährlichkeit bedingt, durchführbar erscheint. Auch dies war zu verneinen. Abgesehen von Wind und Wasser, bewegen gegenwärtig in Fabriken auch Wärme und Gas die vorhandenen Triebwerke, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb bei den durch Gas, Wärme, Wasser oder Wind bewegten Triebwerken oder denjenigen Fabriken, in welchen sich solche Triebwerke befinden, andere Prinzipien maßgebend sein sollen, als bei den durch Dampf betriebenen Werken. Hierzu kommt, daß in einer Anzahl der gefährlichsten Fabriken, wie z. B. in denjenigen, in welchen Zündwaaren oder explodirende Stoffe zubereitet werden, in vielen chemischen Fabriken sich überhaupt keine durch Naturkräfte bewegte Triebwerke befinden.

Hiernach mußte es sich empfehlen, das Gesetz auf alle Fabriken ohne Ausnahme für anwendbar zu erklären. Wenn auf diesem Wege ersteres sich auch auf eine Anzahl von weniger gefährlichen Unternehmungen beziehen wird, so ist dies beim Mangel der bei letzteren eintretenden Unglücksfällen ohne praktische Bedeutung, wogegen andererseits das erstrebte Ziel, alle gefährlichen Anlagen der Wirksamkeit des Gesetzes zu unterwerfen, mit Sicherheit erreicht ist.

Eine Unterscheidung der Fabriken nach der Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter, wie dies z. B. in der Englischen Akte 30 und 31. Vict. c. 103 (15. August 1867. An Act for the extension of the Factory Acts) 3. Nr. 7 geschehen ist, erscheint für den hier angestrebten Zweck nicht ausführbar.

4. Im Uebrigen findet sich zu diesem Paragraph noch zu bemerken, daß die Worte „eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommene Person" dem §. 74 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes entnommen sind. Diese Worte werden im weitesten Sinne aufzufassen sein, und namentlich auch diejenigen Bergleute umfassen, welche mit Dienstleistungen betraut werden, die für die Sicherheit des ganzen Betriebs von Wichtigkeit sind, wie z. B. die Prüfung, welche dem Einfahren in den Schacht vorauszugehen pflegt, die Herrichtung und Austheilung der Sicherheitslampen u. dgl. m.

§. 3.

Bei der Formulirung dieses Paragraphen ist abweichend von dem Dresdener Entwurf eines Obligationenrechts Art. 1007. ff. und dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen §§. 1489 ff. jede Kasuistik um so mehr vermieden, als die im §. 5. des Entwurfs dem Richter zugewiesene freiere Stellung in Beurtheilung der Thatsachen und Feststellung der Höhe des Schadens mit einer solchen Spezialisirung im Widerspruch stehen würde.

Als berechtigt zur Erhebung eines Anspruchs auf Ersatz des gesammten Vermögensverlustes sind nur diejenigen Personen bezeichnet, welchen von dem durch einen Unfall Getödteten Kraft des Gesetzes Unterhalt zu gewähren war. In Uebereinstimmung mit dem Dresdener Entwurfe kann eine Veranlassung, über diese Grenzen hinauszugehen, nicht anerkannt werden.

§. 4.

Wenn das Gesetz seinen Zweck erreichen soll, so darf den Inhabern der fraglichen Anlagen nicht gestattet sein, die Anwendung der in den §§. 1—3. enthaltenen Vorschriften durch Vertrag, namentlich auch nicht in den Dienstverträgen mit ihren Beamten, Arbeitern u. s. w. auszuschließen oder zu beschränken. Im Gebiet des Rheinischen Rechts versagt die Rechtsprechung vertragsmäßigen Einschränkungen einer derartigen gesetzlichen Haftpflicht, als gegen das öffentliche Interesse und die gute Sitte verstoßend, auf Grund des Art. 6. des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs die Geltung. Eine dem

entsprechende ausdrückliche Vorschrift ist, abgesehen von dem den Transport von Gütern auf Eisenbahnen betreffenden Art. 423. Handelsgesetzbuchs, hinsichtlich der Haftung der Eisenbahnen für Beschädigungen von Personen bereits in dem Preußischen Gesetze vom 3. Mai 1869 und in dem Oesterreichischen Gesetze vom 5. März desselben Jahres enthalten. Diesen Vorgängen schließt sich die Bestimmung des §. 4. des Entwurfs an. Es sagt sich von selbst, daß durch diese Bestimmung dem Unternehmer nicht die Befugniß entzogen werden soll, sich seine Regreß-Ansprüche gegen jeden seiner Angestellten im Vertragswege, für den Fall zu sichern, daß der Unternehmer aus dem Verschulden des Angestellten in Anspruch genommen werden sollte.

§. 5.

In dem überwiegend größeren Theile des Bundesgebiets bestehen für den bürgerlichen Prozeß noch positive Regeln über die Wirkung der Beweise. Die Anwendung dieser Regeln auf die hier in Rede stehenden Rechtsstreitigkeiten würde bei der Schwierigkeit eines formell ausreichenden Beweises, insbesondere hinsichtlich der Verschuldung (§. 2 des Entwurfs) und für die Höhe des Schadens, die Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigen und vielfach gänzlich lähmen. Die Ueberzeugung, daß auch in Civilprozessen dem Richter eine freie Würdigung der Thatsache zustehen müsse, ist gegenwärtig fast ausnahmslos zur Herrschaft gelangt, und in den bedeutenden, in den letzten Jahren in Deutschland zur Umgestaltung des bürgerlichen Verfahrens unternommenen gesetzgeberischen Arbeiten überall zum Ausdruck gebracht (vergl. §. 421. Preuß. Entw. v. 1864, §§. 306., 307. Hannov. Entw., §§. 455, 457. Norddeutschen Entw., Art. 345., 330. der Civil-Proz.-Ordn. für Bayern u. a. m.). Ungeachtet der hinsichtlich des Vortrags des thatsächlichen Materials und des Beweisverfahrens, fast ausschließlich schriftlichen Natur des Preußischen Civilprozesses, hat die in einzelnen Preußischen Spezialgesetzen dem Richter anheimgegebene freie Würdigung der Thatsachen in der Anwendung sich ebenfalls überall bewährt (vergl. §§. 111., 375. ff. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, §. 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1855). Aus der überwiegend schriftlichen Natur des in den meisten Bundesstaaten wenigstens zur Zeit noch geltenden Civilprozesses wird daher kein maßgebender Einwand gegen den Inhalt des Entwurfes hergeleitet werden können. Die einzelnen, in den ersten beiden Absätzen des §. 5. des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen fassen im Wesentlichen den Inhalt der §§. 455, 457 und 633 des Norddeutschen Civil-Prozeß-Entwurfs zusammen. Hinsichtlich des Beweises durch Eid, sowie der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse war es bei den Vorschriften der Landesgesetze zu belassen. Der letzte Absatz des §. 5. soll nur zur Vermeidung von Zweifeln dienen (vergl. Seuffert, Anh. Bd. 14. Nr. 235.). Von der Zulassung eines besonderen Gerichtsstandes etwa in der Weise, wie der §. 64. des Norddeutschen Entwurfs und der §. 708. des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen denselben für Forderungen aus unerlaubten Handlungen bestimmt, ist Abstand genommen. Als selbstverständlich darf vorausgesetzt werden, daß der Richter bei Abschätzung des Schadens auch darauf werde Rücksicht zu nehmen haben, ob etwa dem Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getödteten, insbesondere auf Grund von Leistungen des Ersatzpflichtigen, Pensions- oder sonstige Entschädigungs-Ansprüche zur Seite stehen. Nur die Schadloshaltung, nicht die Bereicherung des Beschädigten kann das Gesetz im Auge haben.

§. 6.

Bei Unfällen der in Rede stehenden Art entzieht der thatsächliche Vorgang sich in der Regel nach Verlauf einiger Zeit jeder sicheren Prüfung und Feststellung. Hieraus ergiebt sich das Bedürfniß zur Festsetzung einer kurzen Verjährungsfrist. Als Anfang dieser Frist ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Rechtes die Entstehung der Forderung angenommen.

§. 7.

Der §. 7. des Entwurfs berücksichtigt die Fälle, in welchen, sei es der Inhaber der Anlage, ein bei derselben beschäftigter Offiziant, Arbeiter u. s. w. oder ein Dritter aus eigenem Verschulden wegen einer bei dem Betriebe der Anlage herbeigeführten Tödtung oder Körperverletzung in Anspruch genommen wird. Mit der Anwendung der §§. 3. bis 6. auf die Ersatz-Ansprüche, welche in den Landesgesetzen ihr Fundament haben, bezweckt der Entwurf die Vermeidung sonst sich ergebender Ungleichheiten. Es kann nicht wohl zulässig erscheinen, den Urheber einer Körperbeschädigung, der als solcher nach dem Landesrecht zu haften hat, in materieller und formeller Beziehung günstiger zu behandeln, als den, der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes aus der Schuld eines Dritten in Anspruch genommen wird. Das Maaß der Entschädigung, welches der Urheber zu leisten hat, darf nicht geringer sein, als dasjenige, welches dem auferlegt wird, der fremde Schuld zu vertreten hat. Der Erstere darf auch nicht in der vortheilhaften Lage bleiben, daß ihm gegenüber der Schade im Wege der strikten Regeln der partikularrechtlichen Beweistheorie erwiesen werden muß, während derjenige, der nach diesem Reichsgesetze für fremde Schuld verantwortlich gemacht wird, dem freien richterlichen Ermessen sowohl hinsichtlich der Ermittelung des Thatbestandes als der Höhe der Entschädigung sich zu unterwerfen hat. Für die Fälle seiner Anwendung stellt sich sonach der nach §. 3. des Entwurfs zuzubilligende Schadensersatz als das Minimum dessen dar, was dem Entschädigten zu leisten ist. Daneben trifft der Schlußsatz Fürsorge, daß dem Berechtigten, sofern derselbe nach dem Landesgesetz einen höheren Schadensersatz in Anspruch nehmen kann, als der §. 3. des Entwurfs gewährt, dieser Anspruch nicht entzogen wird.

№ 17.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Antrage der Abgeordneten von Bennigsen und Genossen (Nr. 11. der Drucksachen) eine Adresse an Seine Majestät den Kaiser betreffend.

Der Reichstag wolle beschließen:

anstatt der vorbezeichneten die anliegende Adresse an Seine Majestät den Kaiser anzunehmen.

Berlin, den 28. März 1871.

Dr. Reichensperger (Crefeld). Probst. A. Freytag.

Unterstützt durch:

Russell. Dr. Bock. Bernards. Ulrich. Freiherr von Loë. Decker. Freiherr v. Reichlin-Meldegg. F. W. Grosman. Lingens. Hauck. Freiherr v. Thimus. Grosman (Stadt Cöln). Freiherr v. Ow. v. Kesseler (Bonn). Dr. Anton Schmid (Aichach). Lugscheider.

Lindau. Müller. Graf v. Landsberg-Velen u. Gemen. Dr. Lieber. A. v. Grand-Ry. Freiherr v. Ketteler (Baden). v. Mallinckrodt. Schroeder. Dr. Rudolphi. Freiherr v. Heereman. Lucius (Geilenkirchen). Freiherr v. Ketteler (Paderborn). Freiherr v. Landsberg. Borowski. Dr. Thanisch. Bellinger. Evers. Dr. Zehrt. Herrlein. Dr. Mayer. Freiherr Carl v. Aretin. Graf zu Walderdorff. Dr. Schüttinger. Obermayer. Greil. Schels. Graf Spee. Fier.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser, Allergnädigster Kaiser und Herr!

In dem großen Augenblicke, da Eure Kaiserliche Majestät nach glorreichen Siegen und nach wiederhergestellter Einigung der Deutschen Nation den ersten Reichstag um sich versammelt, beugen wir uns in Demuth vor Gott, mit dessen Gnade wir zu diesem Ziele gelangt sind.

Wir bringen Eurer Majestät, dem erhabenen Feldherrn, den Dank der Nation dar für den Heldenmuth und die Hingebung des deutschen Heeres, dem es beschieden war, von Deutschland die drohenden schweren Gefahren zu wenden und ihm die Stellung inmitten der europäischen Staaten zu sichern, die es durch seine Kraft und durch die Gesittung seiner Bürger einzunehmen berufen ist.

Was mit dem Einsatze so großer Opfer errungen worden, das wird sich Deutschland unter allen Umständen bewahren, es wird sich aber auch im Bewußtsein der erprobten Macht fortan um so eifriger seinen innern Aufgaben zuwenden, allen andern Staaten und Völkern eine Bürgschaft und ein Vorbild friedlicher Entwicklung.

Eurer Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassung des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Berufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegen diejenigen, welche seinem Schutze Leben oder Gesundheit geopfert haben.

Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerksame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmäßigen Gesetzgebung verzögert hat; um so zuversichtlicher ist unsere Hoffnung auf eine segensreiche Thätigkeit in der Zukunft.

Mit Genugthuung vernehmen wir, daß aus der Kriegs-Entschädigung zunächst das Bedürfniß des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen.

Für das Wohl der für Deutschland zurückerworbenen Gebiete ist das Deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Theilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler Deutscher Kultur und Deutschen Volkslebens erinnern an Deutsche Vergangenheit in Elsaß und Lothringen. Lange Entfremdung hat Vieles in Vergessenheit gebracht, aber reichhaltige Beziehungen der Stammesgemeinschaft sind noch vorhanden. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des Deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüther die Bande zu stärken welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen.

Kaiserliche Majestät! Die innere Befriedigung unseres Deutschen Vaterlandes nicht minder als die Sicherheit Europa's ist durch die errungene Einheit dauernd gesichert, eine Einheit, welche, weit entfernt, die Erhaltung altbegründeter, berechtigter Besonderheiten der einzelnen Stämme auszuschließen, dieselben vielmehr gewährleistet. Mit Eurer Kaiserlichen Majestät hegen wir das feste Vertrauen, daß aus dem neu beginnenden Wettkampfe um die Güter der Freiheit und des Friedens die Nation nicht minder siegreich hervorgehen wird, als aus dem Waffenkampfe, dessen Lorbeern Unseres erhabenen Kaisers Stirne schmücken.

Ew. Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Der Deutsche Reichstag.

№ 18.

Antrag

betreffend

die reichsgesetzliche Regulirung der Steuer vom Hausirgewerbe.

Dr. **Prosch.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in seiner nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, wonach die in den einzelnen Bundesstaaten vom Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben, im Bereiche der Gültigkeit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nach einheitlicher Ordnung als Reichssteuern zu erheben sein würden.

Berlin, den 27. März 1871.

Dr. Prosch, Dr. Braun (Gera)

Unterstützt durch:

Albrecht. Augspurg. Dr. Baldamus. v. Bennigsen. Bode. Dr. Banks. Braun (Hersfeld). Dr. Brockhaus. Dr. v. Bunsen. Büsing (Güstrow). Dr. Dove. Dr. Elben. Engel. Fries. Dr. Georgi. Grumbrecht. Gerlich. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Hebting. v. Hennig. Jüngken. Kaungießer. Kirsner. Krieger (Lauenburg). Lasker. Lesse. Miquél. Pfannebecker. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prince-Smith. v. Puttkamer (Sorau). Sombart. Dr. Stephani. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. v. Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Wehrenpfennig. Wichmann. Dr. Wolffson.

№ 19.

Berlin, den 28. März 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Bundeskanzler.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Dem durch das Gesetz vom 15. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 387) festgestellten Bundeshaushalts-Etat tritt unter Kapitel 4 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben folgender neuer Titel hinzu:

Titel 2. Zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das GeneralPostamt (erste Rate) . 161,375 Rthlr.

§. 2.

Diese Mehrausgabe von 161,375 Rthlr. wird aus dem Ueberschusse der Post-Verwaltung für das Jahr 1871 bestritten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Der Postverkehr in Berlin hat sich seit einigen Jahren außerordentlich gehoben. Die Zahl der ankommenden und abgehenden Briefpost-Gegenstände beträgt täglich gegen 130,000, der Packete und Geldsendungen 15,000 mit 3,500,000 Thlr. declarirtem Werthe, der Zeitungs-Exemplare 139,000, der Postanweisungen 4732 mit 56,537 Thlr. Der Betrieb nimmt ein Postpersonal von pptr. 2000 Köpfen in Anspruch: 620 Beamte und 1380 Unterbeamte. Die Porto-Einnahme von Berlin hat im Jahre 1869 1,287,304 Thlr. betragen.

Schon seit einer Reihe von Jahren reichten die in der Königsstraße und in der Spandauerstraße belegenen Postgebäude für die Ansprüche des stetig wachsenden Verkehrs nicht mehr aus. Die Postverwaltung ließ es sich zunächst angelegen sein, durch Decentralisation des Betriebes das Raumbedürfniß bei der Centralstelle zu vermindern. Zu diesem Zwecke sind außer dem Hof-Postamte noch 39 Postanstalten in den verschiedenen Theilen der Stadt errichtet worden; ist ferner dazu übergegangen, die Bearbeitung sämmtlicher hier eingehenden Postpäckereien vom Hof-Postamte abzuzweigen und die dazu erforderlichen Dienststellen auf das Postwagenhofs-Grundstück in der Oranienburgerstraße zu verlegen; ist endlich Anfang 1867 unter großer Erschwerniß des Betriebes und Verkehrs, weil in keiner anderen Weise der Raumbeengung zu begegnen war, auch das Zeitungs- und Gesetzblatts-Comtoir aus dem Hauptpostgebäude verlegt und einige Häuser weiter in der Spandauerstraße miethsweise untergebracht worden. Dieses Comtoir umfaßt nicht allein die Betriebsstellen für die Expedition der in Berlin erscheinenden Zeitungen, des Bundesgesetzblatts, der Gesetz-Sammlung und der sonstigen amtlichen Verordnungsblätter, sondern es bildet auch das Centrum der Vermittelung des Zeitungs-Verkehrs zwischen den östlichen und westlichen, den nördlichen und südlichen Theilen des Deutschen Postgebiets und den wichtigsten fremdländischen Gebieten. Dasselbe beschäftigt ein Personal von 136 Beamten und Unterbeamten und steht mit 2311 Poststellen des In- und Auslandes in direktem Bestellungs- und Abrechnungsverkehr.

Daß die räumliche Trennung eines so umfassenden Geschäftszweiges von den eigentlichen Betriebslokalitäten im Hauptpostgebäude, wohin die Zeitungs-Transporte schließlich doch immer geschafft werden müssen, um mit den Brief- und Packettransporten vereinigt zu werden, nicht allein mit erheblichen Kosten für Miethe, Transporte, Vermehrung der Beamtenkräfte u. s. w. verknüpft, sondern auch für den Zeitungs-Beförderungsdienst selbst sehr hinderlich ist, bedarf keines näheren Nachweises.

Endlich hat das Kontrolbüreau für Postanweisungen und Postvorschüsse mit einem Personal von 55 Beamten ebenfalls in ein gemiethetes Lokal nach der Krausnickstraße verlegt werden müssen.

Diese Auskunftsmittel, an sich schon mißlich und mehr Nothbehelfe als Abhülfen, sind jetzt erschöpft. Andererseits erfährt der Verkehr in Berlin eine unausgesetzte Steigerung und wird unter den Segnungen des Friedens bei der Zukunft, welcher die Stadt entgegen geht, gewiß einen neuen mächtigen Aufschwung nehmen. Die Erweiterung des Preußischen Postbezirks zum Norddeutschen Bundes- und jetzt zum Deutschen Postgebiet, die außerdem bevorstehende territoriale Vergrößerung durch den Wiedergewinn alter Deutscher Reichslande haben zugleich für das ebenfalls in den Räumen des Haupt-Postgebäudes befindliche General-Postamt eine Ausdehnung des Geschäftsbereichs, mithin auch des Raumbedarfs im Gefolge.

Das Postgrundstück — Königsstraße 60 und Spandauerstraße 19 bis 22 — enthält insgesammt ca. 78,000 Quadratfuß nutzbaren Raum. Der letzte Erweiterungsbau auf demselben hat in den Jahren 1865 bis 1866 stattgefunden. Derselbe konnte nicht erheblich sein, weil es an Grundfläche fehlte. Es mußte dazu bereits ein Theil des Posthofes zum Nachtheil des Verkehrs verwendet werden.

Zu größeren baulichen Erweiterungen bietet das Grundstück keine Gelegenheit. In dem Gebäude-Complexus sind untergebracht: das General-Postamt, einschließlich des Abrechnungs-Büreaus mit dem Auslande, die Ober-Post-Di-

rektion, die Ober-Post- und Telegraphen-Kasse, das Hof-Postamt, das Stadt-Postamt und eine Telegraphen-Expedition. Zu Dienstwohnungen sind und zwar nur für die unumgänglichst nöthigen Bedürfnisse nur wenige und zum Theil die schlechtesten Räume in den obersten Stockwerken und den Hintergebäuden verwendet. Es hat nicht einmal für den Vorsteher des so wichtigen Hof-Postamts eine Dienstwohnung im Posthause hergegeben werden können, während es allgemein Grundsatz der Verwaltung ist, daß bei dem vielen Geldverkehr und dem Nachtdienste der Vorsteher der Postanstalt im Posthause wohnt.

Die Diensträume des General-Postamts sind trotz der äußersten Einschränkung aller Bedürfnisse in keiner Weise mehr ausreichend. Bereits sind bloße Durchgänge durch Anbringung von Verschlägen zu Arbeitszimmern eingerichtet worden; Zimmer von 10 Fuß Breite und 20 Fuß Läge sind mit drei expedirenden Beamten besetzt. Für einen Zuwachs ist kein Raum mehr zu beschaffen und der Zusammenhang der geschäftsgangmäßig zum Ineinandergreifen bestimmten Büreaus ist aufgelöst.

Die Ober-Postkasse, mit welcher die Ober-Telegraphenkasse kombinirt ist, und bei der außer einem Rendanten und einem Kassirer 7 Buchhalter und Hülfsarbeiter beschäftigt sind, hat ihre Dienstlokalitäten theils zur ebenen Erde, theils 1 Treppe hoch belegen, was gerade für eine Kassenverwaltung besonders unerwünscht ist. Außerdem sind für den baaren Geldverkehr — der Umsatz beläuft sich auf 40 Millionen Thaler jährlich — und für die Wahrnehmung der nicht minder erheblichen Depositalgeschäfte die vom Rendanten und Kassirer benutzten beiden Zimmer, in welchen zugleich der nicht unbedeutende Verkehr mit dem Publikum stattfindet, viel zu klein. Die Sicherstellung des Kassenvermögens erheischt unbedingt eine baldige Zuweisung größerer und zusammenhängender Räume.

Im technischen Betriebe des Hof-Postamts sind beispielsweise:

a) die Briefpost-Abfertigungs-Expedition mit 25 Beamten und 13 Unterbeamten, in welcher zuweilen 31 Personen gleichzeitig anwesend sein müssen, auf ein Zimmer von 1500 Quadratfuß Grundfläche;

b) die Geld-Dekartirungs-Expedition mit 21 Beamten und 19 Unterbeamten, bei welcher täglich 3300 Geldsendungen im Werthe von 1,350,000 Thlrn. zu bearbeiten sind, auf ein Zimmer von 1630 Quadratfuß;

c) die Geld-Annahme-Expedition mit 10 Beamten und 5 Unterbeamten, in welcher täglich 1200 Geldsendungen im Werthe von 200,000 Thlrn. angenommen werden, auf einen Flächenraum von 800 Quadratfuß und

d) das Postanweisungs-Büreau mit 14 Beamten und 2 Unterbeamten (gleichzeitig anwesend vielfach 13 Personen), in welchem täglich 16,800 Thlr. (monatlich 504,000 Thlr.) in kleinen Einzelbeträgen baar umgesetzt werden, auf ein Zimmer von nur 370 Quadratfuß Grundfläche

angewiesen, auch sind die Schalterflure bei den zu c. und d. genannten Expeditionen dermaßen beengt, daß zur Zeit des lebhaften Andranges eine ordnungsmäßige Abfertigung des Publikums fast zur Unmöglichkeit wird.

Die durchgreifende Beseitigung solcher Zustände bei der Haupt-Postanstalt Deutschlands ist aus den verschiedensten Gründen dringend geboten.

Es sind deshalb die bereits seit mehreren Jahren eingeleiteten Ermittelungen nach einem zur käuflichen Erwerbung geeigneten Grundstücke jetzt wieder aufgenommen worden. Dieselben waren zunächst darauf gerichtet, ein benachbartes Haus in der Königs- oder Spandauerstraße zu erwerben. Da die Eigenthümer dieser Grundstücke indessen darauf rechnen, daß die Postverwaltung zum Ankaufe der Letzteren früher oder später gezwungen sein werde, so stellen sie übertriebene Forderungen, wie z. B. neuerdings für das in der Spandauerstraße Nr. 23. belegene, 50 Quadratruthen umfassende Grundstück mit dreistöckigem Gebäude, von dem Besitzer der überaus hohe Preis von 200,000 Thlrn. — d. h. 4000 Thlr. pro Quadratruthe — beansprucht worden ist, obwohl das Haus in allen vier Geschossen nicht mehr als 18,000 Quadratfuß nutzbaren Flächenraum enthält, mithin nur etwa halb so viel, als das General-Postamt allein jetzt schon inne hat.

Unter solchen Umständen mußte von der Königs- und Spandauerstraße gänzlich abgesehen und das Augenmerk auf einen anderen Stadttheil gerichtet werden. Bei der Wahl desselben kam in Betracht, daß, um im Haupt-Postgebäude den nöthigen Raum zu gewinnen, auf Erwerbung anderweiter Lokalitäten für das General-Postamt Bedacht zu nehmen war. Denn das wichtigste Erforderniß besteht darin, daß der räumliche Zusammenhang für die eigentlichen Postbetriebsstellen und die als unmittelbare Aufsichtsbehörde denselben vorgesetzte Ober-Postdirektion gewahrt bezw. hergestellt werde, während ein Bedürfniß, auch das General-Postamt mit jenen Behörden in unmittelbarer Verbindung zu halten, nicht vorliegt. Für das Letztere, als die I. Abtheilung des Bundeskanzleramts, ist vielmehr ein wesentlicher Gewinn an Zeit und Arbeitskraft dadurch zu erzielen, daß es, wenn thunlich, nach einem Punkte verlegt wird, von dem aus der geschäftliche Verkehr mit dem Bundesrathe und dessen Ausschüssen, dem Bundeskanzleramte, den Ministerien, dem Reichstage weniger Erschwernisse als jetzt erleidet. Von diesem Gesichtspunkte war auch schon früher ausgegangen und der Bezirk der Friedrichsstadt durchforscht worden, indessen scheiterten alle Versuche bisher an den Forderungen der Hausbesitzer. Als ein besonders günstiger Umstand muß es daher bezeichnet werden, daß den fortgesetzten Bemühungen unter Benutzung der Konjunkturen während des Krieges und obwaltender besonderer Verhältnisse die Ermittelung eines Grundstücks gelungen ist, welches allen Anforderungen entspricht und zu einem verhältnißmäßig billigen Preise erworben werden kann. Es ist dies nämlich das in der Leipzigerstraße Nr. 15 zwischen der Mauerstraße und Wilhelmsstraße belegene, dem Kaufmann Siegfried Löwinson in Charlottenburg gehörige Grundstück von 400 Quadratruthen Flächeninhalt. Dasselbe bietet nur eine mäßige Front von etwa 90 Fuß und gerade dieser Umstand ist für die vorliegenden Zwecke von besonderem Vortheile. Denn der Verkaufswerth des Grundstücks ist eben darum ein entsprechend geringer, während dasselbe dadurch an Nutzungswerth für die Postverwaltung insofern nichts verliert, als es der letzteren keineswegs darauf ankommt, einen monumentalen Prachtbau aufzuführen, zur Herstellung ausgedehnter Büreauräume in Seiten- und Hintergebäuden aber durch die sehr bedeutende Tiefe des Grundstücks ausreichende Gelegenheit gegeben ist.

Um diese Gelegenheit, welche gleich günstig sich kaum jemals wieder bieten dürfte, nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, sind durch eine sichere Mittelsperson Verhandlungen mit ꝛc. Löwinson angeknüpft worden, in deren Verlauf der Letztere sich hat bereit finden lassen, das fragliche Grundstück, unter Beding einer beträchtlichen baaren Anzahlung, zum Preise von 227,125 Thlrn. (d. h. 568 Thlr. pro Quadratruthe) zu veräußern. Es ist demnächst eine Punktation notariell abgeschlossen worden, wodurch der ꝛc. Löwinson sich rechtsgültig verpflichtet, das mehrerwähnte Grundstück an jenen Unterhändler, oder dessen Rechtsnachfolger bezw. Auftraggeber, für den genannten Preis zu verkaufen und an diese Abmachung bis zum 15. April d. J. sich gebunden hält, während der Vermittler gegen Erlegung eines Reugeldes von 150 Thlrn. für jede Woche, innerhalb welcher eine endgültige Erklärung seinerseits nicht erfolgt (als Minimum 500 Thlr.) berechtigt ist, von der Punktation bis zum 15. April zurückzutreten. Die aus dieser Punktation erworbenen Rechte hat

Unterhändler an die Postverwaltung übertragen. Die Postverwaltung behält sonach freie Hand, mit dem Abschlusse des wirklichen Kaufvertrages erst dann vorzugehen, wenn die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel durch den Bundesrath und den Reichstag erfolgt sein wird.

Das auf dem vorderen Theile des Grundstücks jetzt stehende Gebäude wäre für Postzwecke nicht verwendbar, also abzubrechen. An seiner Stelle wäre ein neues zweistöckiges Gebäude für das General Postamt aufzuführen, dessen Kosten

a) für das Vorderhaus 6160 Quadratfuß auf . . . . . 86,000 Thlr.,
b) für das Quergebäude 6000 Quadratfuß auf . . . . . 60,000 =
c) für zwei Seitenflügel 11,100 Quadratfuß auf . . . . . 111,000 =

in Summa auf 257,000 Thlr.

zu veranschlagen sind. Einschließlich des Grund und Bodens würde ein solches Gebäude daher einen Kostenaufwand von 484,125 Thlrn. erfordern, welcher Betrag, auf 3 Jahre vertheilt, als Extraordinarium in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen wäre. Jener einmaligen Ausgabe ist eine fortlaufende, erhebliche Ersparniß gegenüber zu stellen. Denn nach Errichtung des Gebäudes würden das Zeitungs-Comtoir und das Kontrolbüreau der Postanweisungen in das Postgebäude an der Königs- und Spandauerstraße zu verlegen sein.

Die Anmiethung der Lokalitäten für die genannten beiden Behörden hat bis jetzt einen Kostenaufwand von jährlich 8200 Thlrn. verursacht, da die bezüglichen Verträge aber binnen Kurzem ihre Endschaft erreichen und eine erhebliche Steigerung der Miethen dann unfehlbar eintreten wird; da ferner auch größere Lokalitäten, als bisher, miethsweise beschafft werden müßten; und überdies auf Erlangung erweiterter Räume für das General-Postamt, das Hof-Postamt und die Ober-Postkasse unabweislich Bedacht zu nehmen wäre: so können die Kosten, welche durch Anmiethung aller nöthigen Räume erwachsen, bei Errichtung eines General-Postamts-Gebäudes aber zu ersparen sein würden, auf mindestens 15,000 Thlr. jährlich veranschlagt werden. Rechnet man hierzu eine, im obigen Falle ebenfalls zu erzielende Ersparniß an Transport- ꝛc. Kosten von pptr. 1000 Thlrn., so ergiebt sich eine jährliche Minder-Ausgabe von 16,000 Thlrn., welche zu 5 Prozent gerechnet, einen Kapitalswerth von 320,000 Thlrn. repräsentirt.

Dabei würden immer noch die großen Uebelstände bestehen bleiben, welche mit der Trennung dieser Lokalität verbunden, und es würde vor Allem dem unabweislichen Dienstbedürfnisse für die obenerwähnten technischen Betriebsstellen nicht zu genügen sein.

Eine wirksame und dauernde Abhülfe läßt sich dagegen ohne Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten dann erreichen, wenn das in Vorstehendem entwickelte, unter der Gunst der jetzigen Verhältnisse in jeder Beziehung, und namentlich auch rücksichtlich des Kostenpunktes, so vortheilhaft vorbereitete Projekt zur Ausführung gelangt.

№ 20.

Verbesserungs-Antrag

zum

Art. 1 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. (Nr. 4 der Druckſachen.)

Dr. **v. Zoltowski** und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Polen zu allen Zeiten auf den betreffenden Repräsentativ-Versammlungen ihre national-politischen Rechte durch Proteste gewahrt haben, und insbesondere

in Erwägung, daß am 18. März 1867 die Polen auf dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gegen die Kompetenz des Reichstags protestirt haben, die ehemaligen Polnischen Landestheile durch einseitigen Beschluß dem Norddeutschen Bunde einzuverleiben,

in Erwägung, daß den unter Preußischer Herrschaft stehenden Polnischen Landestheilen, die übrigens auch zum ehemaligen Deutschen Bunde nicht gehört haben, durch die Wiener Kongreß-Akte ihre nationale Sonderstellung, Deutschland gegenüber feierlich gewährleistet ist,

in Erwägung, daß eine derartige auf internationalen Verträgen gegründete Garantie weder von einem der kontrahirenden Theile, noch durch Beschluß irgend einer Volksvertretung einseitig aufgehoben werden kann,

in Erwägung, daß Deutschland seine letzten großen Erfolge einer Politik verdankt, welche sich auf dem Nationalitätsprincipe und dem historischen Rechte gründet,

in Erwägung, daß die Achtung Deutschlands vor den Principien, die es für sich selbst in Anspruch nimmt, unmöglich gestatten kann, daß es, anderen Nationalitäten gegenüber, die Anwendung dieser Principien versagen könnte,

in Erwägung endlich, daß übereinstimmend damit, die Thronrede vom 21. März 1871 folgende Worte enthält: „die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, dem schwachen wie dem starken;"

im Art. 1 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 4 der Druckſachen):

1) daß es nicht zur Competenz des Reichstages des Deutschen Reichs gehört, die ehemaligen Polnischen Landestheile, die unter Preußens Herrschaft stehen, in das Deutsche Reich einzuverleiben, und folgerecht
2) zwischen die Worte: „Preußen mit Lauenburg" und „Baiern" die Worte: „mit Ausschluß der unter Preußischer Herrschaft stehenden Polnischen Landestheile" aufzunehmen.

Berlin, den 31. März 1871.

Die Antragsteller:

Dr. v. Zoltowski. Dr. v. Niegolewski. Mankowski. v. Krzyſanowski. v. Dziembowski. v. Taczanowski. Prinz R. Czartoryski. v. Rybinski. Graf Szembeck. v. Turno.

№ 21.

Resolution.

Der erste Deutsche Reichstag erfüllt eine patriotische Pflicht, indem er mit warmer Anerkennung und Freude der wohlthuenden Sympathien, der thatkräftigen Unterstützung und der liebevollen opferwilligen Hülfe gedenkt, welche die Deutschen

Stammesgenossen in den benachbarten Staaten, wie in den fernsten Ländern ihrem schwerbedrohten und nun wiedererstandenen gemeinsamen Vaterlande bewiesen haben. —

Im Namen des zum Reiche vereinigten Deutschen Volkes, spricht er seinen warmen Dank allen fernen Stammesgenossen aus, deren patriotische, oft unter Gefahren und Unbill bethätigte Theilnahme die nationale Erhebung stärkte, den Schritt der siegreichen Heere beflügelte, die gebrachten Opfer milderte und zur Heilung der geschlagenen Wunden beitrug.

Berlin, den 31. März 1871.

Graf v. Frankenberg. Graf zu Münster (Hannover). Frhr. v. Eckardstein. Dr. Künzer. Graf Bethusy-Huc. Günther (Deutsch-Crone). Graf v. Behr-Negendank. Fürst v. Waldburg-Zeil. Dr. Friedenthal. v. Behr. Frhr. v. Wagener (Württemberg). Dr. Lucius (Erfurt). Graf zu Solms-Laubach. Graf Saurma-Jeltsch. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Graf zu Stolberg. Fürst zu Carolath-Beuthen. Fürst v. Lichnowsky. Düesberg.

№ 22.

Anträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches. (Nr. 4. der Drucksachen.)

---

1) Der Reichstag wolle beschließen:
In der Ueberschrift I. statt Bundesgebiet zu setzen: Reichsgebiet und ebenso an allen weiteren Stellen der Verfassung, namentlich also in Art. 1., 2., Art. 35., Art. 65., 68.

Duncker.

---

2) Der Reichstag wolle beschließen:
In Art. 3. statt „eines jeden Bundesstaates" zu setzen: „eines jeden Einzelstaates" und ebenso an allen weiteren Stellen der Verfassung, namentlich in Art. 7., 18., 33., 35., 36., 39., 41., 42., 52., 54., 75., 76., 77., 78.

Dr. Boehmer.

---

3) Der Reichstag wolle beschließen:
In Art. 5. statt „Bundesrath" zu setzen: „Reichsrath" und ebenso an allen weiteren Stellen der Verfassung, namentlich Ueberschrift III. Art. 6., Art. 8., Art. 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 36., 39., 46., 72., Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt, Art. 74., 76., 78.

Schulze.

---

4) §. 53. Alin. 4. statt „Kaiserlichen" zu setzen: „Reichs."

Moritz Wiggers.

---

5) zu Art. 78.
Die Bestimmungen der Reichsverfassung, nämlich des Art. 4. No. 1., des Art. 35. Alin. 2, des Art. 46. Alin. 2., des Art. 52., der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt und der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt, durch welche bestimmte Rechte Bayern's und beziehentlich Württemberg's und Baden's in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Einzelstaates abgeändert werden.

Häuel.

Diese sämmtlichen Amendements unterstützt durch:
Hoverbeck. Schulze. Koechly. Dr. Schaffrath. Fischer (Kitzingen). Herz. Rohland. Richter. Klotz. Kraußold. Craemer. Schenck. Ludwig. Eysoldt. Oehmichen. Dr. Banks. Francke. Muellauer. Moritz Wiggers. Runge. Duncker. Dr. Böhme (Annaberg). Müller. Dr. Erhard. Dr. Seelig. Dr. Häuel. Dr. Wigard. Dr. Minckwitz. Hagen. Dr. Gerstner. Dr. Löwe.

№ 23.

Anträge

zu

dem Verbesserungs-Antrage der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen — Nr. 12 der Drucksachen. —

I.

Graf **Renard** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung,
daß dem Reichstage zur Zeit nur der Entwurf einer Redaktion der Verfassungs-Urkunde auf Grund der Verträge vorgelegt ist, die jüngst zur Gründung des Reiches in seiner dermaligen Gestaltung geführt haben;

in Erwägung,
daß der Antrag Reichensperger und Genossen (No. 12 der Drucksachen) zur Verfassung tiefgreifende Zusätze vorschlägt, welche den Gegenstand einer materiellen Verfassungs-Revision bilden und somit die formelle Feststellung des Verfassungsrechtes gefährden;

in fernerer Erwägung,
daß eine reichsverfassungsmäßige Gewährleistung des Vereinsrechtes, des Rechtes der freien Meinungsäußerung durch die Presse, sowie der Unabhängigkeit

und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses zwar von hervorragender staatlicher und nationaler Bedeutung sind, daß jedoch die beantragten Verfassungs-Bestimmungen in ihrer Allgemeinheit ungenügend erscheinen, das angestrebte Ziel zu sichern,

in endlicher Erwägung,

daß dem weiteren Ausbau der Reichsverfassung vorbehalten bleibt, eine befriedigende Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeizuführen

beschließt der Reichstag:

über den Antrag Reichensperger und Genossen — Nr. 12 der Drucksachen — zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 31. März 1871.

Graf Renard. Graf zu Stolberg. Guenther (D.-Crone). Dr. Künzer. Graf Bethusy-Huc. Fürst v. Lichnowsky. Graf zu Solms-Laubach. Freiherr v. Eckardstein. Graf v. Frankenberg. v. Kardorff. Graf Saurma. Graf v. Behr-Negendank. v. Behr. Dr. Friedenthal. Freiherr v. Wagner. Graf Schaffgotsch. Dr. Lucius (Erfurt). Fürst Carolath-Beuthen. Graf zu Münster (Hannover). Fürst v. Waldburg-Zeil.

II.

Schulze und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung:

daß es erst nach redaktioneller Feststellung des geltenden Verfassungsrechtes Aufgabe des Reichstages sein kann, aber auch sein wird, den Ausbau der Reichsverfassung in freiheitlicher Richtung in Angriff zu nehmen;

daß die in dem bezeichneten Verbesserungsantrage aufgestellten Grundrechte in ihrer Unvollständigkeit weder dem Rechtsbewußtsein noch den Bedürfnissen des Deutschen Volkes entsprechen,

über den Verbesserungsantrag von Reichensperger und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 31. März 1871.

Schulze. Erhard. Freiherr v. Hoverbeck. Runge. Dr. Köchly. Dr. Loewe. Dr. Schaffrath. Dr. Hänel. Wigard. Duncker. Schmidt (Stettin). Dr. Seelig. Dr. Banks. Wiggers. Rohland. Klotz (Homburg). Dr. Becker. Muellauer. Franke. Dr. Boehme. Hausmann (Westhavelland). Harkort. Dr. Minckwitz. Dickert. Ludwig. Eysoldt. Ziegler. v. Kirchmann. Oehmichen. Crämer. Dr. Gerstner. Kraußold. Herz. Fischer (Kitzingen). Emden. Hagen. Knapp. Schenk. Dr. Lorentzen. Richter. Müller (Görlitz).

№ 24.

Anträge

zu

dem Verbesserungs-Antrage der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen. — Nr. 12 der Drucksachen. —

Sonnemann und Genossen.

Zum Art. 2. Den zweiten Satz dieses Artikels durch folgenden Passus zu ersetzen:

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staats-Auflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Zum Art. 3. Diesen Satz durch folgenden Passus zu ersetzen:

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Zum Art. 4. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen können unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Zum Art. 5. Diesen Artikel folgendermaßen zu fassen:

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Berlin, den 31. März 1871.

Leopold Sonnemann. Fischer (Göttingen). Gravenhorst.

№ 25.

Abänderungs-Vorschläge.

zu

Nr. 4. der Drucksachen.

Sonnemann und Genossen.

Zum Art. 11. Dem zweiten Absatze die nachstehende Fassung zu geben:

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Am Schlusse des letzten Absatzes folgenden Zusatz aufzunehmen:

Friedensverträge unterliegen stets der Zustimmung des Bundesrathes und der Genehmigung des Reichstages.

Zum Art. 32. Dem Art. 32. folgende Fassung zu geben:

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld, auch Entschädigung für ihre Reisekosten. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig.

Zum Art. 59. In dem ersten Alinea den Zwischensatz „und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve"

zu streichen.

Zum Art. 62. Die Alineas 2., 3. und 4. zu streichen und an deren Stelle folgende Bestimmung zu setzen:

Die Höhe der Ausgaben für das gesammte Kriegswesen des Reichs wird für die Zeit vom 1. Januar 1872 ab jährlich durch das Reichs-Etat-Gesetz festgestellt.

Berlin, den 31. März 1871.

Leopold Sonnemann. Fischer (Göttingen). Gravenhorst.

№ 26.

Antrag.

Braun (Hersfeld): Der Reichstag wolle beschließen:

1) zu erklären: die Errichtung eines monumentalen Parlamentshauses, würdig, die Erfolge des Jahres 1870 zu verherrlichen, ist ein Bedürfniß der Deutschen Nation,
2) demnach dem Herrn Bundeskanzler gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß die zur Ausführung erforderlichen Vorarbeiten alsbald in Gemeinschaft mit einer Kommission des Reichstags vorgenommen werden mögen, daß jedoch bis zur Vollendung des Deutschen Parlamentshauses ein Umbau der provisorisch benutzten, gänzlich unzureichenden Räumlichkeiten dringend nothwendig und noch im Laufe dieses Sommers in Ausführung zu bringen sei,
3) seine Bereitwilligkeit zu erklären, die zu den Vorbereitungen zum Bau des Parlamentshauses erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 30. März 1871.

Braun (Hersfeld).

Unterstützt durch:

Dr. Barth. Dr. Marquardsen. Dr. Römer (Württemberg). Dr. Völk. H. Müller (Stuttgart). Birnbaum. Dr. v. Schauß. Dr. v. Wedekind. Jordan. Metz. v. Rauchau. Bamberger. A. Lamey. Fr. Kiefer. Dernburg. Dr. Stephani. Dr. Braun (Gera). Frisch. Chevallier. v. Goppelt. Martin. Dr. Hoffmann. Hoelder. Schenck. Klotz (Homburg). Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dove. Fries. Ludwig. Genast. Biedermann. Dr. Becker. Jordan.

№ 8c.

Fortsetzung des alphabetischen Verzeichnisses

der

Herren Mitglieder des Deutschen Reichstages, welche die Abtheilungen dem Präsidenten als solche bezeichnet haben, deren Wahlen geprüft und im Sinne des §. 5 der Geschäfts-Ordnung **einstweilen** als gültig zu betrachten sind.

— Nr. **8** der Drucksachen. —

---

266) v. Bernuth. 8. Magdeburger Wahlkreis.
267) Bürgers. 6. Kölner W.-K.
268) Chevalier. 7. Württembergischer W.-K.
269) Dennig. 9. Badenscher W.-K.
270) Dr. Dove. 6. Düsseldorfer W.-K.
271) Dr. v. Frisch. 8. Württembergischer W.-K.
272) Grosman (Stadt Köln). 1. Kölner W.-K.
273) Harkort. 4. Arnsberger W.-K.
274) Dr. Hasenclever. 1. Aachener W.-K.
275) Hoelder. 10. Württembergischer W.-K.
276) Freiherr v. Hoverbeck. 7. Gumbinner W.-K.
277) v. Kesseler (Bonn). 4. Aachener W.-K.
278) v. Keßeler (Württemberg). 5. Württembergischer W.-K.
279) Koch. 3. Braunschweiger W.-K.
280) Dr. Krebs. 5. Düsseldorfer W.-K.
281) Müller (Württemberg). 12. Württembergischer W.-K.
282) Pelzer. 9. Düsseldorfer W.-K.
283) Probst. 17. Württembergischer W.-K.
284) v. Puttkamer (Fraustadt). 6. Posenscher W.-K.
285) Dr. Römer (Württemberg). 14. Württembergischer W.-K.
286) Dr. Rudolphi. 3. Kölner W.-K.
287) Dr. Schleiden. 8. Schleswig-Holsteinischer Wahl-Kreis.
288) Schraps. 18. Sächsischer W.-K.
289) Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. 1. Magdeburgischer W.-K.
290) v. Treitschke. 4. Coblenzer W.-K.

Berlin, den 31. März 1871.

291) Dr. Brockhaus. 20. Sächsischer W.-K.
292) van Freeden. 1. Hannöverscher W.-K.
293) Dr. Gneist. 7. Liegnitzer W.-K
294) Hausmann. 8. Potsdamer W.-K.
295) Müllauer. 3. Gumbinner W.-K.
296) Graf zu Münster (Hannover). 13. Hannöverscher W.-K.
297) Graf zu Münster (Sachsen). 23. Sächsischer W.-K.
298) Freiherr v. Patow. 2. Stettiner W.-K.
299) Dr. Wigard. 5. Sächsischer W.-K.
300) v. Winter. 1. Marienwerderscher W.-K.

Berlin, den 3. April 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

№ 27.

Bericht

der

fünften Abtheilung über die Prüfung der Wahl im Bayern'schen fünften Wahlkreise von Oberfranken (Bamberg).

Die fünfte Abtheilung hat in drei aufeinander folgenden Sitzungen die Prüfung der Wahl im Baiernschen fünften Wahlkreise von Oberfranken (Bamberg) geprüft und ist in ihrer Majorität zu dem Beschluß gekommen, dem Reichstage die Ungültigkeits-Erklärung der Wahl des dort als gewählt proklamirten und einberufenen Dr. Schüttinger zu empfehlen.

Nach der Feststellung des Wahlvorstandes ist das Gesammt-Resultat der Wahl Folgendes:

Von 19,410 nach den Listen Wahlberechtigten haben gestimmt: 13,840

darunter waren nach der Annahme der Wahlvorstände in den Wahlbezirken ungültige Stimmen 23
bleiben gültige Stimmen . . . . 13,817.
Die absolute Majorität ist 6,909
Es haben erhalten:
Advokat Dr. Schüttinger . . 7,013
Advokat Dr. Schmidt . . . 6,790
zersplittert 14,

mithin hat Dr. Schüttinger 104 Stimmen über die absolute Majorität erhalten und ist als gewählt proklamirt worden.

Er hat die Wahl angenommen und seine Wählbarkeit ist bescheinigt.

Der Vorstand hat bereits eine Menge Unregelmäßigkeiten in dem Protokolle vom 7. März d. J. zur Sprache gebracht, von denen jedoch folgende von der Abtheilung aus den dabei angegebenen Gründen als unerheblich und nicht geeignet das Wahlresultat zu alteriren angenommen sind.

A. Die meisten Wählerlisten sind vom Wahlvorstande nicht abgeschlossen.

Man ist darüber hinweggegangen da, wo sonst die Wahl ausweislich des Protokolls vorschriftsmäßig hergegangen, das Protokoll und die Gegenlisten auch mit den vorgeschriebenen Namens-Unterschriften versehen sind.

B. In 24 Wahlprotokollen Nr. 31, 39, 43, 82, 87, 94, 95, 96, 97, 101, 102, 103, 106, 111, 112, 114, 116, 117, 119, 121, 122, 130, 136, 137, fehlen die Einträge der einzelnen Stimmen, das heißt: es sind nicht, wie in dem Formular vorgeschrieben, bei jedem Kandidaten, der überhaupt Stimmen erhalten hat, die Stimmen einzeln, sondern nur die Gesammtzahl der für ihn abgegebenen Stimmen notirt.

Da überall die angegebene Gesammtzahl der Stimmen mit der Zahl der Wähler, welche nach den Notizen in den beigefügten Wählerlisten überhaupt gestimmt haben, übereinstimmt, da ferner jedem Protokoll zwei von je zwei Beisitzern geführte Gegenlisten beigefügt sind, in denen jede abgegebene Stimme einzeln aufgeführt und gezählt ist, so hat die Abtheilung dieses Monitum nicht als erheblich ansehen können.

Bemerkt wird jedoch der Vollständigkeit wegen, daß in diesen 24 Bezirken abgegeben sind im Ganzen
1284 gültige Stimmen
davon haben erhalten
Dr. Schüttinger 782,
der Gegenkandidat 502.

C. In dem Protokoll wird ferner monirt, daß in zwei Bezirken Nr. 122 und 117 die Gegenlisten nicht gehörig abgeschlossen und unterschrieben seien, indeß die Akten ergeben, daß im Bezirk 117 eine Gegenliste vorschriftsmäßig abgeschlossen und unterschrieben ist und daß im andern Bezirke 122 beide Gegenlisten wenigstens vom Wahlvorsteher abgeschlossen und unterschrieben sind, mithin das Monitum als erheblich von der Abtheilung nicht anerkannt worden ist.

Dagegen wurden folgende Berichtigungen des Gesammt-Resultats von der Abtheilung für nothwendig erachtet.

1. Zufolge einer Bemerkung in dem Wahl-Protokoll des Bezirks Nr. 14, Sassendorf, sind zwei Zettel, welche außer dem Namen des Dr. Schüttinger die Namen der Wähler enthielten, für gültig erklärt, während sie offenbar nach §. 19 Nr. 4 des Reglements ungültig sind.

2. Zufolge der Bemerkungen in dem Wahlprotokoll des Bezirks Nr. 15, Breitengüßbach, ist ein Zettel für ungültig erklärt, weil er nur den Namen des Gewählten und zwar als
Advokat Jakob Schüttinger
ohne Angabe des Wohnorts enthielt.

Die Abtheilung hält die gebrauchte Bezeichnung für völlig ausreichend, um die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen, und die Stimme für gültig.

3. Im Bezirk Kirschletten Nr. 16 sind zwei Zettel mit Dr. Schüttinger bezeichnet, welche in einander gelegt waren, als eine Stimme gezählt, die andere als ungültig erklärt, während diese Stimmabgabe nach Ansicht der Mehrheit der Abtheilung nach §. 15 des Reglements überhaupt ungesetzlich war, mithin beide Zettel als ungültig hätten angenommen werden müssen und die Abtheilung hat also mit 22 gegen 8 Stimmen die Abrechnung auch der zweiten Stimme beschlossen.

4. Im Bezirk Nr. 100, Herzogenaurach, ist ein Zettel für Rechtsanwalt Dr. Joseph Schmitt mit der Namensunterschrift des Wählers versehen für gültig erklärt, während er nach §. 19 Nr. 4 des Reglements in Wirklichkeit ungültig ist.

5. In Tütschengereuth sind nach dem Protokoll 62 Stimmen auf Dr. Schüttinger abgegeben, während die Wählerliste nur 61 stimmberechtigte Wähler nachweist.

Die Prüfung der Letztern hat ergeben, daß von den 61 Stimmberechtigten nur 56 wirklich gestimmt haben, daß aber in dem Wahltermine sechs nicht in die Liste aufgenommene Personen erschienen sind und gestimmt haben; daß ihre Namen in der Kolonne: Bemerkungen der Liste nachgetragen und ihre Stimmzettel, wie das Protokoll ergiebt, für gültig erklärt sind.

Diese sechs Stimmen sind aber nach §. 8. des Wahlgesetzes in Wirklichkeit ungültig und daher von den gültigen in Abrechnung zu bringen.

Es sind demnach im Ganzen abzurechnen zehn Stimmen, hinzuzurechnen eine, mithin im Ganzen abzurechnen neun.
Der Stimmzahl des Dr. Schüttinger
abzurechnen 9
hinzuzurechnen 1
mithin abzurechnen 8
Der Stimmzahl des Dr. Schmitt abzurechnen 1.
Es ändert sich das Resultat dadurch, wie folgt:
Gesammtzahl der gültigen Stimmen 13,808
absolute Majorität 6,905
davon Dr. Schüttinger . . . 7,005
= Dr. Schmitt 6,789

Es sind drei Proteste gegen das Resultat der Wahl eingegangen und die unter Beweis gestellten Behauptungen derselben bereits durch das Königliche Bayernsche Bezirks-Amt Bamberg II. in Folge Anordnung der Königlichen Bayern'schen Regierung von Oberfranken auf das Genaueste erörtert.

Ein Protest anderer Bürger Bambergs enthält zunächst allgemeine Klagen über ungesetzliche Wahlbeeinflussung Seitens der Geistlichkeit und bemängelt alsdann die Gültigkeit der Wahlen in den Bezirken:
Oberhaid,
Trunstadt-Viereth,
Höfen,
Schönbrunn,
Zettmannsdorf,
Birkach-Vora und
Frensdorf.

Ferner ein Protest des Bürgermeisters und Wahlvorstehers von Oberhaid bezüglich der Wahl in diesem Bezirke.

Endlich ein Protest des Bürgermeisters des mit Trunstadt zu einem Bezirk vereinigten Orts Viereth gegen die Wahl in Trunstadt.

a. Was zunächst die Wahl in den Bezirken Schönbrunn, Zettmannsdorf, Birkach-Vora und Frensdorf betrifft, so wird in dieser Beziehung behauptet, daß in allen vier Bezirken den Wählern vom Wahllokale aus bedeutet worden sei:
sie dürften nur Dr. Schüttinger wählen.

Die vernommenen Zeugen, unter denen sich hinsichtlich des Bezirks BirkachVora, der Gendarmerie-Brigadier befindet, haben diese Behauptungen nicht bestätigt, vielmehr geht aus denselben hervor, daß in jenen Bezirken zwar eine lebhafte aber nicht über die Grenzen des Erlaubten und auch anderwärts Vorkommenden hinausgehende Partei-Agitation statt-

gefunden, daß in den Vorräumen der Wahllokale Zettel mit den Namen der beiden Kandidaten zu haben waren, daß aber in den Wahllokalen selbst, unerlaubte Diskussionen nicht stattgefunden haben oder gar von den Wahlvorstehern für einen oder den andern Kandidaten agitirt worden sei.

b. Bezüglich des Wahlbezirks Höfen steht durch Zeugen-Aussagen und Anerkenntniß des Wahlvorstehers selbst fest, daß die Wahlhandlung erst um ein Uhr Nachmittags begonnen hat, der Wahlvorsteher entschuldigt diese Unordnung damit, daß der dritte März ein katholischer Diözesan-Feiertag, nämlich Kunigunden-Tag gewesen, daß er durch den ausgesprochenen Wunsch der Gemeindemitglieder, welche fast sämmtlich katholisch sind, und, da in Höfen wegen Mangels eines Geistlichen kein Gottesdienst gewesen, nach Bamberg zur Kirche hätten gehen wollen, sich habe bewegen lassen, den Beginn des Wahlgeschäfts erst auf Nachmittags 1 Uhr festzusetzen.

Festgestellt ist ferner, daß zwei Wähler, Förster Albrecht und Oekonom Müller von Krohnhof gegen 11 Uhr erschienen sind um ihre Zettel abzugeben, sich ungehalten darüber geäußert, daß der Wahlausschuß noch nicht beisammen sei, und dem Lehrer Weingärtner, welcher später als Protokollführer bei der Wahl fungirte, die Zettel mit dem Ersuchen übergeben haben, sie in ihrem Auftrage abzugeben; daß Weingärtner die Zettel in Verschluß genommen, sie später in die Urne gethan und in der Wählerliste bei den Namen der beiden Wähler den üblichen Vermerk der erfolgten Wahl gemacht hat.

Es waren wahlberechtigt in diesem Bezirk 80 Personen, es haben inclusive Albrecht und Müller 62 gestimmt, und zwar 51 für Schüttinger, 11 für Schmitt.

Die Abtheilung ist in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß nicht nur die zwei Stimmen des Albrecht und Müller, da sie nicht vor gehörig besetztem Wahlvorstande abgegeben für ungültig erklärt und dem Gewählten abgerechnet werden müssen, sondern daß auch nach der bisher in andern parlamentarischen Versammlungen geübten Praxis angenommen werden müsse, durch die ungesetzlich abgekürzte Wahlzeit seien die 18, welche nicht gestimmt haben, verhindert worden zu stimmen und es seien dadurch dem Gegen-Kandidaten 18 Stimmen entzogen, die ihm zugerechnet werden müssen.

Das Stimmenverhältniß würde dadurch wie folgt geändert:

Gesammtzahl der gültigen Stimmen 13,824,
absolute Majorität 6,913.
Dr. Schüttinger 7,003.
Dr. Schmitt 6,807.

Alle diese Aenderungen würden sonach ohne Bedeutung sein. Von Wichtigkeit ist aber die Entscheidung hinsichtlich der Wahlen in Trunstadt und Oberhaid, und über die Beurtheilung dieser Wahlen herrscht Verschiedenheit der Ansichten in der Abtheilung.

c. Bezüglich Trunstadt's wird in dem Proteste des Bürgermeisters von Viereth angeführt der Pfarrer Schrauder und der Kaplan Knetzger hätten in ungehöriger Weise für den Kandidaten Schüttinger agitirt, Ersterer habe vor dem Schulhause (dem Wahllokal) die Zettel vertheilt, und der Letztere im Wahllokal selbst in der nächsten Nähe des Wahltisches die Wahl kontrollirt, so daß er sogar seinen Abendgottesdienst darüber versäumt habe.

Diese Behauptungen sind mit Recht von dem Bezirks-Amt nicht weiter erörtert, da sie auch, wenn sie auf Thatsachen beruhten, doch in keiner Weise eine über die Grenze des Erlaubten hinausgehende Agitation bekunden würden.

Dagegen wird in beiden Protesten, dem des Vierether Bürgermeisters, wie dem der Bamberger Bürger, behauptet, der Wahlvorstand habe im Termine noch Wähler in die Wahlliste nachgetragen, und Vornamen eingetragener Wähler geändert. In dieser Beziehung sagen die vernommenen Zeugen, und zwar der Bürgermeister von Viereth, welcher als Beisitzer bei der Wahl fungirt hat und drei andere Beisitzer:

> Die Wahlliste von Trunstadt sei nicht abgeschlossen gewesen, es seien Wähler erschienen, welche sich nicht in der Liste vorgefunden, darauf in dieselbe aufgenommen worden, und dann sei erst die Wählerliste abgeschlossen worden, der Bürgermeister von Viereth nennt ausdrücklich den Kaplan Knetzger als einen der Nachgetragenen.

Ferner bekunden dieselben Zeugen, es seien auch die Vornamen von einzelnen der eingetragenen Wähler in der Liste im Wahltermin abgeändert und das Alter nachgetragen worden.

Der Zeuge, Beisitzer Hellmann bekundet eine solche Namens-Aenderung hinsichtlich eines gewissen Schmidt, Oekonomen des zu Trunstadt gehörigen Weilers Weiher.

Der Gemeindeschreiber und Schullehrer Förtsch von Trunstadt, welcher die Liste angefertigt und als Protokollführer bei der Wahlhandlung fungirt hat, bekundet:

> So viel er wisse, habe er die Wählerliste von Trunstadt unter dem 25. Februar abgeschlossen. Allerdings seien am Wahltage Personen erschienen, die sich in der Liste nicht vorgefunden, und da sie sehr großen Lärm deßhalb gemacht, habe man im Ganzen 7 Wähler als Nachtrag in die Wählerliste neu eingestellt; allein die von ihnen übergebenen Stimmzettel habe man nicht in die Wahlurne gelegt, auch nicht mitgezählt, sondern neben auf den Wahltisch gelegt und sie seien noch jetzt in dem Gemeinde-Registratur-Schrank zu Trunstadt gesondert aufbewahrt. Außerdem sei noch das Alter von etwa 10 oder 12 Wählern im Termine nachgetragen.

Die Liste von Trunstadt ergiebt nun allerdings einen Nachtrag von 7 Wählern, die sämmtlich gestimmt haben, allein dieselbe hat zunächst unter dem Namen des letzten Wählers vor dem Nachtrage die einfache Unterschrift:

Trunstadt, den 2. Februar 1871.

Der Bürgermeister.
(Ohne Namens-Unterschrift.)

Dann folgen mit der Bemerkung: „NB. wurden aus Versehen übergangen und nachträglich eingetragen" die Namen von 7 Wählern und nun der Abschluß:

> Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt.
>
> Trunstadt, den 2. Februar 1871.
>
> gez. Farmbach, Bürgermeister.

Daß die vorliegende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 3. bis 11. d. Mts. zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, so wie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

Trunstadt, den 25. Februar 1871.

Der Bürgermeister.
(gez.) Farmbach.

Da nach der übereinstimmenden Aussage der Zeugen selbst des Gemeindeschreibers die Stimmen der 7 Wähler erst im Wahltermine, also am 3. März eingetragen sind, so können die erwähnten Bescheinigungen nicht richtig sein, da sie am 2. und 25. Februar also resp. 29 und 6 Tage vor dem Wahltermine ausgestellt sein sollen. Schon der Gesammtvorstand, der doch nur aus der Anschauung der Liste urtheilte und dem also die Zeugen-Aussagen nicht vorlagen, sagt in dem Protokolle:

> „es scheint die Wählerliste der Gemeinde Trunstadt erst nach oder während der Wahl durch Einlage eines neuen und zwar des letzten Bogens ergänzt und erweitert worden zu sein.

„Der erste Abschluß d. d. Trunstadt den 2. Februar 1871 entbehrt der Unterschrift des Bürgermeisters, worauf ein Nachtrag folgt, dem die Bemerkung vorangeht, daß die betreffenden Wahlberechtigten übergangen und nachträglich eingetragen worden sind, ohne daß des Datums des Eintrags Erwähnung geschieht, und dabei jede Beglaubigung mangelt."

Auch die Mehrheit der Abtheilung hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Wählerliste gefälscht, wenn auch nicht in der scharfen kriminalistischen Bedeutung des Wortes, sei.

Die Mehrheit der Abtheilung wird in dieser Ansicht noch dadurch bestärkt, daß auf der letzten Seite also der inneren Seite des Umschlagbogens die Rubriken: Wohnort mit Haus-Nr. und Vermerk der erfolgten Stimmabgabe ausgefüllt waren aber durchstrichen sind, und endlich daß die ebenfalls von den Zeugen bekundeten Veränderungen von Vornamen, insbesondere bei dem Namen des Oekonomen Schmitt sich nicht vorfinden, die Liste überhaupt den Eindruck einer in allen Eintragungen zu gleicher Zeit gefertigten Reinschrift macht.

Die Mehrheit der Abtheilung ist der Ansicht, daß die Wählerliste ein wichtiges zur Prüfung der Wahl unumgänglich nothwendiges Dokument sei, und daß eine Fälschung dieses Dokuments die Prüfung unmöglich, damit aber den ganzen Wahlakt ungültig mache.

Die Minderheit der Abtheilung ist der Ansicht, daß man auf Grund der Vorlagen noch nicht zu der Ueberzeugung einer Fälschung der Liste kommen könne, und man also, wenn es überhaupt auf die in Trunstadt abgegebenen Stimmen ankomme, eine Beanstandung der Wahl und noch nähere Ermittlungen namentlich die Einforderung des Hauptexemplars der Wählerliste werde beantragen müssen.

Ein Theil der Minderheit der Abtheilung ist ferner der Ansicht, daß man auch selbst, wenn man die Liste für gefälscht erachte, doch immerhin nur werde dazu kommen können, die 7 Stimmen der nachgetragnen Wähler, welche, wie ausdrücklich bemerkt wird, also der Aussage des Gemeindeschreibers zuwider, bei der Ermittlung des Resultats mit gerechnet sind, dem Dr. Schüttinger wieder abzurechnen.

In Trunstadt sind 199 Stimmen abgegeben, davon 169 für Dr. Schüttinger, 30 für Dr. Schmitt.

d. Endlich hinsichtlich des Wahlbezirks Oberhaid hat der Wahlvorsteher Bürgermeister Fösel selbst über ungesetzliches Verhalten des Pfarrers Keck Beschwerde geführt und gegen die Wahl protestirt.

In dieser Hinsicht ist Folgendes festgestellt, und zwar sagt der Pfarrer Keck in einem zu den Akten gegebenen Schreiben selbst Folgendes:

„Ich hielt am Wahltage meinen Gottesdienst um 8 Uhr, wie am vorausgehenden Sonntage verkündigt, mit Predigt und Amt. Nach der Predigt und dem Gebete für Se. Majestät ersuchte ich im Konversationstone von der Kanzel aus die Gemeindemitglieder bei der Wichtigkeit des Tages für unser Bayernland und das gesammte neugeschaffne Deutschland, sich vor der Knabenschule zu versammeln, dort werde ich meinen Vertrauensmann in Vorschlag bringen, hoffend, daß man mir mit Vertrauen entgegenkommt, da ich mir das Zeugniß geben kann, während meines 9jährigen Aufenthalts in der Gemeinde dieser nur guten Rath gegeben zu haben, mit der Bemerkung, ich hätte nicht gesprochen, wenn ich nicht von Einem oder dem Andern Vorwürfe fürchten müßte."

Nach dem Gottesdienst ist der Pfarrer nach der Knabenschule (dem Wahllokal) gegangen; der Bürgermeister, der angenommen, jener wolle in der Schule selbst seine Vorschläge machen, ist ihm entgegengetreten und hat ihn darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Wahllokal keine Diskussionen stattfinden dürften; hierdurch ist es zwischen beiden Personen zu heftigem Streit gekommen, es hat nach den Zeugen-Aussagen eine tumultuarische Scene stattgefunden, man hat dem Bürgermeister mit Fäusten gedroht, so daß er sich, geschützt von seiner Tochter, in seine Wohnung zurückgezogen. Er hat jedoch, wie er selbst zugiebt, sich kurz vor der festgesetzten Stunde nach dem Wahllokal begeben und pünktlich um 10 Uhr die Wahlhandlung eröffnet.

Der Pfarrer hat unterdeß, wie er selbst sagt, den Dr. Schüttinger empfohlen und Zettel mit dessen Namen etwa 200, vertheilt.

Die Wahl selbst ist ordnungsmäßig vor sich gegangen, es sind im Ganzen 148 Stimmen abgegeben, davon 125 für Dr. Schüttinger, 23 für Dr. Schmitt.

Die Mehrheit der Abtheilung ist der Ansicht, daß zwar dem Geistlichen, wie jedem andern Wahlberechtigten frei stehe, sich nicht allein bei der Wahl sondern auch bei der Wahlagitation zu betheiligen, daß aber Kanzel und Altar nicht dazu benutzt werden dürfen um von dieser geheiligten Stätte, wenn der Geistliche dieselben kraft seines geistlichen Amts betrete, Wahlagitation zu betreiben. Es sei Pflicht des Reichstags diesem Mißbrauch kräftigst entgegenzutreten und zu erklären, daß solche Agitation die Wahl zu einer unfreien das heißt also ungültigen mache.

Die Minderheit der Abtheilung tritt dieser Ansicht entgegen, sie findet in dem Auftreten des Geistlichen, wenn sie dasselbe auch keineswegs billigt, doch keine etwa der Beeinflussung eines Staatsbeamten gleichzustellende überhaupt keine ungesetzliche Agitation, hält somit die Wahl in Oberhaid, da sie im Uebrigen ordnungsmäßig vor sich gegangen, für gültig.

Beide Beschlüsse sowohl hinsichtlich Trunstadt's als Oberhaid's sind mit 24 gegen 12 Stimmen gefaßt.

Das Wahlresultat ändert sich demnach wie folgt:

es sind abzurechnen

für Trunstadt	199
für Oberhaid	148
im Ganzen	347

davon für Dr. Schüttinger:

in Trunstadt	169
in Oberhaid	125
im Ganzen	294

mithin bleiben gültige Stimmen 13,477.

absolute Majorität	6739
und für Dr. Schüttinger	6709

es fehlen ihm 30 Stimmen an der absoluten Majorität und die Mehrheit der Abtheilung hält ihn somit nicht für rite gewählt.

Die Minderheit der Abtheilung hält die in Oberhaid abgegebenen Stimmen für gültig und ist der Ansicht, daß es also auf Trunstadt nicht ankomme, weil das Resultat sich, auch ganz abgesehen von den in Trunstadt abgegebenen Stimmen, wie folgt herausstelle:

Gültige Stimmen	13,625.
Absolute Majorität	6,813.
Dr. Schüttinger behält noch	6,834

und ist also jedenfalls als gewählt zu betrachten; demnach ist die Minderheit der Abtheilung der Ansicht, daß weitere Erhebungen hinsichtlich Trunstadts nicht nöthig seien und die Wahl als gültig zu erklären sei.

Die Abtheilung trägt mit 24 gegen 12 Stimmen darauf an:

Der Reichstag wolle die Wahl des Dr. Schüttinger im Königlich Bayern'schen 5. Wahlkreise von Oberfranken (Bamberg) für ungültig erklären.

Berlin, den 3. April 1871.

Die fünfte Abtheilung des Reichstags.

Der Vorsitzende. **W. Loewe.** Der Referent. Freiherr **v. Unruhe-Bomst.**

№ 28.

Bericht

der

2. Abtheilung über einen gegen die Wahl des Abgeordneten für den 8. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreis Dr. R. Schleiden eingegangenen Protest.

Von dem „Arbeiter-Komité des 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises" ist unterm 31. März ein Protest gegen die dort vollzogene Wahl des Dr. R. Schleiden eingegangen.

Dieser Protest enthält folgende fünf Beschwerdepunkte:

1) Es sei mehreren Wählern im Wahllokale gesagt worden: „für Sie ist schon gewählt" — darin liege ein Verstoß gegen §. 10 des Wahlgesetzes.
2) Mehrere Wähler seien bei der ersten (weiteren) Wahl am 3. März, als nicht in der Wählerliste aufgeführt, abgewiesen, bei der zweiten (engeren) Wahl am 17. März aber zugelassen worden; es müsse also — gegen §. 31 des Wahlreglements — eine Abänderung der Wahlliste zwischen den beiden Wahlen stattgefunden haben.
3) Man habe „Leute im Alter von 22—23 Jahren wählen lassen" — gegen §. 1 des Wahlgesetzes.
4) Es seien Wähler, „welche ihren Reklamationsschein vorzeigten", dennoch zurückgewiesen worden.
5) Es sei in den Wählerlisten der Stadt Altona der Umzugstermin am 1. November v. J. nicht berücksichtigt worden; überhaupt fänden sich in diesen Listen mancherlei Unrichtigkeiten, Auslassungen u. s. w.; auch sei durch eine veränderte Bezirkseintheilung daselbst den Wählern das Wahlgeschäft erschwert und seien dadurch „circa 33⅓ Prozent der Altonaer Einwohnerschaft" theils ausgeschlossen, theils verhindert worden, innerhalb der erforderlichen Zeit zu wählen.

Von diesen fünf Beschwerdepunkten sind die unter 1., 3., 4., 5. so allgemein und unbestimmt gefaßt, ermangeln so sehr nicht nur jeder Bescheinigung, sondern sogar jedes Anhalts für eine nähere Erörterung, daß die Abtheilung sich völlig außer Stande sah, denselben irgend welche Folge zu geben. Es müßte doch — zu 1. — wenigstens angegeben sein, wo, von wem, gegen wen dies gesagt sei; es müßten — zu 3. — der oder die Wahlbezirke, wo dies vorgekommen sein soll, näher bezeichnet sein, da in den vorliegenden Wählerlisten nur Personen über 25 Jahre als wahlberechtigt eingetragen sind; es müßte — zu 4. — wiederum gesagt sein, welches diese Personen gewesen, damit ermittelt werden könne, ob dieselben rechtzeitig reklamirt haben und ob diese Reklamationen unberücksichtigt geblieben sind. Was endlich die Beschwerde unter 5. betrifft, so würde, wenn die Wählerlisten in Altona solche Unzuträglichkeiten wirklich enthielten, wie hier behauptet wird, dagegen von den dadurch Betroffenen rechtzeitig zu reklamiren gewesen sein. Daß diese Listen während der im Wahlgesetze (§. 8.) vorgeschriebenen Zeitfrist ausgelegen haben, geht aus den obrigkeitlichen Bescheinigungen hervor.

Es bleibt nur der Beschwerdepunkt unter 2 als ein solcher übrig, welcher wenigstens die Möglichkeit einer näheren Erörterung bietet. Wenn wirklich die Wählerlisten zwischen der ersten und der zweiten Wahl abgeändert, wenn, wie die Beschwerdeführer andeuten, gewisse Wähler das erste Mal zurückgewiesen, das zweite Mal zugelassen worden wären, so würde darin natürlich ein schwerer Verstoß gegen §. 31. des Wahlreglements liegen. Bescheinigt ist auch diese Behauptung in keiner Weise; es sind weder bestimmte Personen bezeichnet, mit welchen, noch bestimmte Wahlbezirke, in welchen solche Fälschungen vorgegangen sein sollen.

Die Abtheilung hat gleichwohl, um den Beschwerdeführern soweit als nur irgend möglich gerecht zu werden, den Versuch gemacht, von sich aus zu ermitteln, ob zu jener Annahme in Nr. 2 des Protestes ein Grund vorliege, und ob möglicherweise dadurch das Wahlresultat geändert werden könne.

Eine Abänderung der Wählerlisten, wie die Beschwerdeführer sie als geschehen voraussetzen, wäre auf dreierlei Weise allenfalls denkbar:

1) Durch Dazwischenschiebung neuer Namen zwischen die in den ersten Wählerlisten aufgeführten.

   Dies ist nicht möglich, weil die Wählerlisten unter fortlaufenden Nummern geführt werden.

2) Durch Streichung von Namen, die sich in der Liste befanden, und Ersetzung derselben durch andere Namen.

   Auch diese Aenderung müßte sofort dem Wahlvorstande ins Auge gefallen, überdies von den Wählern, deren Namen gestrichen wären, bemerkt und gerügt worden sein.

   Auch ist bei einer vom Referenten zu diesem Zwecke vorgenommenen genauen Durchsicht der Wählerlisten eine Abänderung der Art unter 1. gar nicht, eine der Art unter 2. nur in zwei einzelnen Fällen entdeckt worden, wo dieselbe aber offenbar nur die Verbesserung eines begangenen Irrthums und schon vor der ersten Wahl vorgenommen war.

3) Durch Hinzufügung neuer Namen unter fortlaufenden Nummern am Ende der Liste.

   Eine solche Aenderung wäre unter Umständen äußerlich schwerer erkennbar. Wenn jedoch die Wählerlisten als „abgeschlossene" nach §. 4. des Wahlreglements richtig bezeichnet sind, nämlich durch einen von dem letzten Namen aus bis zu der protokollarischen Bescheinigung am Fuße der Liste gezogenen Strich, so ist eine ordnungswidrige Hinzufügung von Namen unmöglich. Nur da, wo hierin nicht ganz genau verfahren worden, wäre es wenigstens nicht von Hause aus unmöglich, daß eine Hinzufügung neuer Namen stattgefunden hätte. Es haben sich nun einige Wählerlisten gefunden, wo der betreffende Strich nicht unmittelbar an den letzten Namen anschließt, sondern erst auf der nächsten Seite beginnt. Aber wenn man auch alle in einem Wahlbezirke, in welchem auch nur eine solche nicht streng correkt abgeschlossene Wählerliste vorkommt, auf die beiden Kandidaten gefallenen Stimmen ihnen abziehen wollte, so würde selbst dadurch das Gesammtresultat der Wahl noch nicht geändert werden. Es kommen nämlich solche nicht ganz correct abgeschlossene Wählerlisten in 9 Wahlbezirken vor; die Summe der in diesen 9 Wahlbezirken abgegebenen Stimmen betrug:

   a) für den Dr. R. Schleiden . . 529
   b) für seinen Gegencandidaten Herrn Bräuer von Hamburg 241
   zusammen 770.

Dies abgezogen von der Gesammtstimmenzahl 13,468, bleiben 12,698, so daß die absolute Majorität dann herabgehen würde von 6734 auf 6349. Ferner jene Ziffern beiderseits abgezogen, ergäbe sich folgendes Exempel:

a) Dr. R. Schleiden hat 7406 Stimmen
   davon ab . . . . 529 =
   bleiben 6877 Stimmen
b) Herr Bräuer hat . . 6062 Stimmen
   davon ab . . . . 241 =
   bleiben 5821 Stimmen.

Also, auch wenn man jene alleräußerste Voraussetzung zu Grunde legen wollte, würde dennoch Dr. R. Schleiden noch behalten:

528 Stimmen über die absolute Majorität
und 1056 Stimmen über seinen Gegencandidaten.

Unter diesen Umständen hat die Abtheilung sich einstimmig dem Gutachten des unterzeichneten Referenten und Korreferenten angeschlossen, welches dahin geht:

„den Protest des Arbeiterwahl-Komité des 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises gegen die Wahl des Dr. R. Schleiden auf sich beruhen zu lassen, — weil derselbe theils nur gänzlich unerwiesene und in ihrer Fassung völlig unbestimmte, theils solche Anführungen enthält, welche, möchten sie selbst als in gewissen Fällen erweisbar, ja erwiesen angenommen werden, dennoch das Gesammtresultat der Wahl nicht ändern würden, — die Wahl des Dr. Schleiden aber trotz dieses Protestes für gültig zu erklären.

Berlin, den 3. April 1871.

Die zweite Abtheilung.

Vorsitzender. Referent.
Graf zu Eulenburg. Dr. **Biedermann.**
Korreferent.
Dr. **Notter.**

№ 29.

Bericht

der

VII. Abtheilung über die Wahl im III. Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Gumbinnen.

Die VII. Abtheilung hat über die Wahl im III. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen, bestehend aus den landräthlichen Kreisen Gumbinnen und Insterburg, da gegen dieselbe verschiedene Proteste eingegangen sind, Folgendes zu berichten:

Nach der am 7. März cr. vorgenommenen amtlichen Zusammenstellung sind abgegeben

	11,399	Stimmen
hiervon ab ungültige Stimmen	47	=
bleiben gültige Stimmen .	11,352	Stimmen
Die absolute Mehrheit betrug hiernach	5,677	Stimmen
Es haben Stimmen erhalten:		
1) Gutsbesitzer Muellauer-Augstupoenen	5860	Stimmen
2) Sr. Kgl. Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen (Vater)	4719	=
3) Gutsbesitzer von Kries (Präsident a. D.) . .	757	=
4) Zersplittert sind . . .	16	=
Summa wie oben	11,352	Stimmen.

Es ist hiernach der Gutsbesitzer Muellauer-Augstupoenen, welcher 183 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat, als der rechtsgültig gewählte Abgeordnete für den Wahlkreis Gumbinnen-Insterburg proklamirt worden.

Gegen diese Wahl sind jedoch, wie bereits erwähnt, verschiedene Proteste erhoben worden, mit deren Prüfung sich die Abtheilung eingehend beschäftigt hat und deren Inhalt sich in folgende Punkte zusammenfassen läßt:

1) Es wird behauptet, daß das Wahlprotokoll des 97. Wahlbezirks des Kreises Insterburg, welcher aus den Ortschaften Groß und Klein Tammowischken und aus der Försterei Tammowischken besteht, gänzlich verschwunden und bei der Ermittelung des Wahlresultats für den Wahlkreis Gumbinnen-Insterburg unberücksichtigt geblieben sei.

Diese Behauptung findet sich durch das Protokoll vom 7. März cr. bestätigt. Es heißt darin:

„Das Wahlprotokoll des Wahlbezirks Tammowischken No. 97, Kreis Insterburg, ist hier nicht eingegangen, obwohl dasselbe nach Mittheilung des Landraths-Amtes Insterburg vom Wahlvorsteher bereits am Sonnabend zur Post gegeben ist."

Gleichwohl hat sich hier bei Durchsicht der betreffenden Wahlakten das vermißte Protokoll in denselben vorgefunden und zwar mit einem auf dem Umschlage enthaltenen Vermerk ohne Datum und Unterschrift, des Inhalts, daß dasselbe nach der Zusammenstellung des Wahlresultats im landräthlichen Büreau sich vorgefunden habe. Nach diesem, übrigens ganz legal befundenen Wahlprotokoll, sind in dem Wahlbezirk Tammowischken im Ganzen 52 gültige Stimmen abgegeben worden, von welchen 5 auf den Gutsbesitzer Müllauer und 47 auf den Prinzen Albrecht von Preußen, Königl. Hoheit, gefallen sind, — ein Resultat, worauf nochmals zurückgekommen werden wird.

2) Ein fernerer Einwand gegen diese Wahl besteht darin, daß sämmtliche Wähler im 25. Wahlbezirk des Kreises Gumbinnen, welcher aus den Ortschaften Discherlauken, Lenlauken, Antszirgessern und Buschlauken besteht, ohne ihr Verschulden ihres Wahlrechts verlustig gegangen seien, weil für Discherlauken eine Wählerliste nicht aufgestellt gewesen und deshalb vom Wahlvorsteher der Wahltermin nicht abgehalten worden sei, aus dem angeblichen Grunde, daß er einen Protokollführer aus der Zahl der Wähler nicht habe erlangen können.

Auch diese Behauptung wird durch das Protokoll vom 7. März c. bestätigt. Es heißt darin:

„Der Vorsitzende theilt mit, daß im Wahlbezirk Discherlauken, Nr. 25 des hiesigen Kreises nach der Anzeige des Wahlvorsteher Prellwitz keine Wahl stattgefunden hat, weil in Discherlauken keine Wählerliste aufgestellt war."

3) In den vorliegenden Protesten wird ferner behauptet, daß in mehreren Ortschaften, speziell aber, daß im Wahlbezirk Nr. 61 des Kreises Insterburg, bestehend aus den Ortschaften Groß- und Klein-Jägersdorf, Burgsdorfshöhe, Rose, Wiesenhorst und Sittenfelde nicht gewählt worden sei, weil keine Wählerliste aufgestellt gewesen sei.

Diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit wird durch die vorliegenden Wahlakten durchaus nicht bestätigt. Was dagegen den speciell angegebenen Fall anbelangt, so ist zu bemerken, daß bei den Wahlverhandlungen für den 61. Wahlbezirk des Kreises Insterburg die Wählerlisten für die Ortschaften Rose und Sittenfelde vermißt werden.

4) Es ist ferner eingewendet worden, daß in einem Wahlbezirk, nämlich Nr. 43, 44. des Kreises Insterburg, bestehend aus den Ortschaften Roßthal, Wittgirren, Kirchsp. Georgenburg, Augustlauken, Blumenthal, Waldhaus, Kamssarden, Stablaken, Pleinlauken, Szieleitschen und Freiwalde ein Theil der Wählerlisten nicht öffentlich ausgelegt worden sei, weil sie nicht angefertigt gewesen wären, mithin es an der Gewähr fehle, daß wirklich alle Wahlberechtigten in die Liste aufgenommen gewesen seien.

Die Akten haben die Richtigkeit dieser Behauptung nirgend ergeben, denn sämmtliche Wählerlisten des hier in Rede stehenden Wahlbezirks enthalten die vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Auslegung der Listen.

5) Ein weiterer Einwand gegen diese Wahl besteht darin, daß in Sprakten, dem Wahlort des 26. Wahlbezirk des Kreises Insterburg, während der Wahl im Wahlzimmer mehrere Quart Branntwein vertheilt worden seien, um Stimmen für Herrn Muellauer zu gewinnen; daß von dem Beisitzer Knoch sogar 5 Sgr. hierzu beigetragen und von Diesem nicht nur vor der Wahl gedroht, wenn man nicht nach seinem Willen Herrn Muellauer wähle, sondern auch während der Wahl für denselben geworben worden, endlich daß auch dort im Wahllokal einzelnen Wählern Zettel mit dem Namen des Prinzen Albrecht fortgenommen und zerrissen und ihnen dafür andere mit dem Namen Muellauer aufgenöthigt worden seien.

Beweise für diese sonst unzweifelhaft als ungesetzliche Wahlbeeinflussungen sich qualifizirenden Vorkommnisse sind nicht angegeben, sondern es ist zum Beweise derselben auf nicht vorliegende, jedenfalls erst zu veranlassende Ermittelungen des Königlichen Landraths-Amtes Insterburg Bezug genommen.

Die Abtheilung hat sich daher nicht in der Lage befunden, diesen Einwand gegen die hier in Rede stehende Wahl für begründet zu erachten, auch findet sie sich nicht veranlaßt, dem Wunsche der Protestirenden gemäß einen Antrag auf Herbeiführung amtlicher Ermittelungen in Betreff der erwähnten Vorgänge zu stellen.

Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der in einem nachträglich eingegangenen Proteste zur Sprache gebrachten Vorgänge, wonach

6) im Wahlbezirke Sodinehlen, Nr. 33. des Kreises Gumbinnen, im Wahllokale Wahlzettel mit dem Namen des Herrn Muellauer während des Wahlaktes an die Wähler vertheilt worden seien;

7) im Wahlbezirke Nestonkehmen, Nr. 39. des Kreises Gumbinnen, ein Beisitzer während des Wahlaktes diejenigen Wähler, welche einen Zettel mit dem Namen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht abgegeben, unter Lachen mit den Worten: „Schon wieder ein Prinz!" angeredet und hierdurch bekundet habe, daß er die Wahlzettel von außen gekannt haben müsse.

Alle sonstigen in den vorliegenden Protesten enthaltenen Einwendungen beziehen sich lediglich auf Mängel in der äußeren Form der Wählerlisten, welche der Reichstag in allen bisher zur Entscheidung gekommenen Fällen für unerheblich und auf das Resultat der Wahl für einflußlos erachtet hat. Betreff der in dieser Beziehung bei den Wahlprüfungen gemachten Wahrnehmungen behält die Abtheilung sich vor, am Schlusse der ihr obliegenden Wahlprüfungen einen besonderen Bericht an den Reichstag je nach Umständen zu erstatten.

Wenn demnach die Abtheilung sich nicht veranlaßt gesehen hat, den eingegangenen Protesten bei der Beurtheilung der in Frage stehenden Wahl einen entscheidenden Werth beizulegen, so hat sie doch geglaubt untersuchen zu müssen, wie anders das Resultat der Wahl sich gestalten würde, wenn

1) die bei der Zusammenstellung des Wahlresultats am 7. März cr. unberücksichtigt gebliebenen Ortschaften noch nachträglich zur Berücksichtigung gelangen, und
2) alle sonstigen in den vorliegenden Protesten enthaltenen Einwendungen für wahr angesehen und zu Ungunsten des gewählten Herrn Muellauer gedeutet würden,

und ob nicht etwa dessen gegenwärtig auf 183 Stimmen festgestellter Ueberschuß über die absolute Mehrheit sich so erheblich vermindern möchte, daß er unter die absolute Mehrheit hinabsänke, oder aber, daß wenigstens die Anfrechterhaltung der Wahl des Herrn Muellauer bedenklich erschiene.

Hierbei haben sich nun die folgende Resultate ergeben:

Nach den bereits mitgetheilten amtlichen Ermittelungen waren im Wahlkreise abgegeben worden
gültige Stimmen 11,352.
Es betrug die absolute Mehrheit . 5677 Stimmen.
Es hat erhalten
Gutsbesitzer Muellauer 5860 Stimmen,
mithin 183 Stimmen mehr als die absolute Mehrheit.

Wenn nun hierbei

1) die im Wahlbezirk Tammowischken ermittelten Resultate zur Berücksichtigung treten, so ergiebt sich Folgendes;

Es waren abgegeben 52 gültige Stimmen, was mit den bereits bekannten 11,352 Stimmen im Ganzen 11,404 Stimmen ergiebt. Die absolute Mehrheit würde demnach betragen
5,707 Stimmen.
Der Gutsbesitzer Muellauer hat von den 52 Stimmen erhalten 5, welche zu seinen bereits gezählten 5860 hinzugerechnet nunmehr 5865 Stimmen und ein Mehr über die absolute Mehrheit von 162 Stimmen ergeben.

2) wenn ferner 3 Stimmen, hinsichtlich deren in dem Wahlprotoll vom 7. März cr. bemerkt ist,
daß im Wahlbezirk 42 des Kreises Insterburg 3 Stimmzettel auf den Namen Kries lautend, mit Unrecht für ungültig erklärt seien,
als gültig angesehen und der ermittelten Gesammtzahl von 11,404 Stimmen hinzugerechnet werden, so ergiebt sich
gültige Stimmen 11,407,
absolute Mehrheit 5704,
Gutsbesitzer Muellauer 5865,
mithin 161 Stimmen über die absolute Mehrheit.

3) Es fehlen die Wählerlisten aus sämmtlichen vier Ortschaften des 25. Wahlbezirks des Kreises Gumbinnen und aus 2 Ortschaften des 61. Wahlbezirks des Kreises Insterburg.

Die Abtheilung ist nun zwar nicht im Stande gewesen, genau anzugeben, wie hoch sich die Zahl der Wähler in diesen Ortschaften belaufen haben würde, und wie viel Stimmen, wenn es wirklich zur Wahl gekommen wäre, für den einen oder den anderen Candidaten abgegeben sein würden, wohl aber hat sie aus einer amtlichen Quelle: „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer veranlagung im Regierungsbezirk Gumbinnen" und unter Mitbenutzung von Payne's Universal-Lexicon für Geographie, Statistik und Topographie der Deutschen Bundesstaaten, die Zahl der Einwohner in den fraglichen sechs Ortschaften ermittelt und hieraus einen Schluß gezogen, wie er für den vorliegenden Zweck ausreichend erscheint, und gegen welchen wohl von keiner Seite eine Einwendung dürfte gemacht werden können.

Nach jenen Ermittelungen beträgt nämlich die Zahl der Einwohner in den hier in Frage kommenden 6 Ortschaften 393. Der vierte Theil dieser Zahl dürfte wohl als Maximum der vermuthlichen Wähler anzusehen und demnach mit ungefähr 100 zur Berechnung zu stellen sein.

Dann ergiebt sich
Gesammtzahl der gültigen Stimmen
(Nr. 2) 11,407 + 100
= 11,507
absolute Majorität 5,754.

Dem Gutsbesitzer Muellauer wird keine Stimme der vermuthlichen 100 Wähler zu gut gerechnet; er hat thatsächlich erhalten 5865 Stimmen, also immer noch 111 Stimmen über die absolute Mehrheit.

4) Wenn die in der Erörterung der einzelnen Proteste sub. Nr. 5 erwähnten unerwiesenen Behauptungen, Vorkommnisse bei der Wahl in Sprakten betreffend, für wahr angenommen werden, und erklärt man in Folge dessen alle für den Gutsbesitzer Muellauer abgegebenen Stimmen für ungültig und läßt man dagegen die Stimmen der Gegner als gültig bestehen, so ergiebt sich:

Es haben in Sprakten erhalten:
Gutsbesitzer Muellauer 66 Stimmen,
Prinz Albrecht, Königliche Hoheit 11 =
von Kries 2 =

Zieht man nun die für den Gutsbesitzer Muellauer abgegebenen 66 Stimmen von dessen Ueberschuß über die absolute Mehrheit ab, so bleiben 161—66, also immer noch 95 Stimmen über die absolute Mehrheit.

5) In dem Protokolle der Wahlkommission vom 7. März cr. findet sich monirt, daß der „Polizeiverwalter" Grunau Beisitzer war. Im Ganzen haben nur drei Beisitzer in dem 92. Wahlbezirk des Kreises Insterburg, um welchen es sich hier handelt, fungirt. Es ist nirgend erwähnt, daß Grunau Königlicher Polizeiverwalter ist.

Es haben in diesem Wahlbezirk erhalten
Prinz Albrecht K. H. 35 Stimmen,
Gutsbesitzer Muellauer 33 =

Da das Resultat, für den Fall, daß das gezogene Monitum einen Grund zur Ungültigkeit der stattgefundenen Wahl abgeben sollte, sich nur zu Gunsten des Gutsbesitzer Muellauer verändern würde, so ist das Monitum hier außer Betracht gelassen worden.

Da hiernach auch unter Annahme der ungünstigsten Voraussetzungen sich für den Gutsbesitzer Muellauer noch immer ein Ueberschuß von 95 Stimmen über die absolute Mehrheit ergiebt, so beantragt die Abtheilung:

der Reichstag wolle die Wahl des Abgeordneten Muellauer im III. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen für gültig erklären.

Berlin, den 4. April 1871.

Für die VII. Abtheilung.

Der Vorsitzende **Hoelder.** Der Referent **v. Schaper.**

№ 30.

Bericht

der

IV. Abtheilung über die im 18. sächsischen Wahlbezirk stattgehabte Wahl des Abgeordneten Reinhold Schraps.

Bei der Ermittlung des Resultates der Wahl im 18. Sächsischen Wahlkreise, welche am 7. März d. J. vor der Wahlkommission zu Zwickau stattfand, ergab sich, daß

11,892 Wähler ihre Stimmen abgegeben hatten; hiervon wurden
11,610 Wahlzettel für gültig erklärt und erhielt
5,875 Stimmen Herr Advokat Reinhold Schraps in Crimmitschau,
5,706 Stimmen Herr Bürgermeister Lothar Streit in Zwickau,

so daß Herr Advokat Schraps, da die absolute Majorität 5,806 beträgt, als gewählt proklamirt werden konnte.

Ueber die letztere hat derselbe 69 Stimmen und 169 Stimmen mehr als sein Gegner Streit.

Schon am 8. März d. J. lief von einem Herrn Wilhelm Schmidt und Genossen ein Protest gegen die Wahl bei dem Wahlkommissar, Regierungsrath Gumprecht, ein und am 15. März d. J. eine ausführlich motivirte Reklamation von Adolf Kemke und Genossen in Crimmitschau an den Reichstag selbst.

Der Wahlkommissar erhob aus den einzelnen Wahlbezirken die Stimmzettel und legte dieselben und die Reklamationen mit einem Berichte, in welchem auf einige Unregelmäßigkeiten hingewiesen wird, dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern vor.

Die Beschwerden der Wähler sind folgende:

1) Es seien bei den einzelnen Stimmabgabestellen mehrere Hundert mit Advokat Reinhold Schraps bedruckte Stimmzettel abgegeben worden, welche sofort und auch in ziemlicher Entfernung von der Wahlurne kennbar gewesen seien, hierdurch aber sei die Freiheit der Wahl beeinträchtigt gewesen, weil die Führer der social-demokratischen Partei in dieser Weise die Abstimmung jedes Einzelnen zu kontroliren vermocht hätten;
2) in mehreren Wahlbezirken habe eine Verkürzung der gesetzlichen Wahlzeit stattgefunden, indem die Wahlhandlung vor dem gesetzlichen Endtermine geschlossen worden sei;
3) es sei eine große Zahl von Stimmzetteln angenommen und für gültig erklärt worden, obgleich auf denselben zwei Namen, nämlich Streit und Schraps genannt seien;
4) es seien Zettel angenommen worden, auf welchen der Name und Stand des Gewählten ungenau bezeichnet gewesen sei;
5) es sei im Wahlkreise Crimmitschau durch Proklamationen zur Wahl des Herrn Schraps aufgefordert worden, welche strafrechtlichen Inhalts gewesen seien und deshalb dem Königlichen Staatsanwalt zu Zwickau Veranlassung zur Einschreitung gegeben hätten.

Diese Beschwerdepunkte wurden von der IV. Abtheilung einer genauen Untersuchung unterzogen, deren Ergebniß bezüglich der bei fraglicher Wahl vorgekommenen erheblicheren Unregelmäßigkeiten im Folgenden dargestellt ist.

1. Dem oben erwähnten Beschwerdepunkte Ziff. 5 konnte ein Gewicht nicht beigelegt werden, da es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, nach welcher die fragliche Wahl deshalb für ungiltig erklärt werden könnte, weil die öffentlichen Aufforderungen der Gesinnungsgenossen des Herrn Schraps ihn zu wählen, maßlosen oder verbrecherischen Inhalts waren.

2. Auch der Beschwerdepunkt zu Ziffer 1 erwies sich als unbegründet, da sich zwar 133 mit „Reinhold Schraps" bedruckte Zettel vorfanden, welche etwas durchsichtig sind, jedoch nicht in dem Maaße, daß man dieselben — jedenfalls wenn sie zusammengelegt sind — als mit einem äußern Kennzeichen versehen betrachten könnte. Die vorliegenden mit „Lothar Streit" bedruckten Stimmzettel zeigen überdieß zum Theil den gleichen Mangel.

3. Dagegen fand sich eine erhebliche Zahl von Stimmzetteln in den auf den Wahlbezirk Zwickau bezüglichen Couvoluten, auf welchen innen die deutliche Bezeichnung einer Wohnung, oder doch wenigstens eine Nummer zu sehen ist.

Der Wahlkommissar erklärt diesen Umstand in seinem oben erwähnten Bericht damit, daß eine Anordnung auf den von dem Stadtrathe zu Zwickau ausgegebenen gedruckten Formularen von den betheiligten Wählern irrig aufgefaßt worden sei.

Es scheint dies auch richtig zu sein, da auf diesen Formularen in der Absicht, die Wähler auf ihr Verhalten bei der Abgabe der Stimmzettel hinzuweisen, die Anweisung erging, Name und Wohnung anzugeben.

Die IV. Abtheilung erblickte in der Beifügung eines Zusatzes oder auch nur einer Ziffer, woraus die Person des Wählenden erkannt werden kann, eine wesentliche Unregelmäßigkeit, weil hierdurch der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt sei und beschloß, diese Zettel als ungiltig zu behandeln.

Es fanden sich solche Zettel mit Schraps bezeichnet 61
" " Streit " 172.

Im siebenten Wahlbezirk der Stadt Zwickau wurden 39 solcher Zettel weder für giltig noch für ungültig erklärt, sondern wurde, entgegen klarer gesetzlicher Zustimmung die Entscheidung der „höheren Instanz" überlassen.

Da die Abtheilung diese Stimmen für ungültig erachtet, hat es hier auf dieselben nicht anzukommen.

Das Stimmverhältniß würde sich hiernach gestalten wie folgt:

giltige Stimmen 11,377
absolute Majorität 5,689
hiervon Herr Schraps 5,814
" Streit 5,534.

4. Im Wahlbezirke Schneppendorf (Amt Zwickau) begann die Wahl erst Nachmittags 3 Uhr und stimmten 17 statt der in die Wählerliste eingetragenen 13 wahlberechtigten Personen. Sämmtliche Stimmen fielen auf Streit. Die Abstimmung von vier Personen mehr, als die Wählerliste ausweist, wird damit erklärt, daß sechs Wahlberechtigte in die letztere aus Versehen nicht eingetragen gewesen, bei der Wahl aber erschienen seien.

Da sämmtliche Wähler gestimmt haben, kann der vorzeitige Schluß der Wahlhandlung nicht zur Kassirung der Wahl dieses Bezirkes führen. Dagegen konnten Herrn Streit nur 13 Stimmen zugerechnet werden, da die nachträgliche Zulassung Wahlberechtigter, welche die Reklamationsfrist verstreichen ließen, ungesetzlich war.

Herr Streit verliert daher hier vier Stimmen.

5. Im Wahlbezirke I. der Stadt Werdau fanden sich 2 Zettel mehr in der Wahlurne als Wähler vermerkt waren und sind diese Zettel mitgezählt worden. Da Herr Streit in diesem Bezirke die Mehrzahl der Stimmen hat, waren ihm zwei abzurechnen.

6. In Stöcker (Amt Werdau), wo Herr Schraps die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinte, wurde ein Zettel zu viel vorgefunden und gezählt, so daß hier Schraps eine Stimme verliert.

7. Im Wahlbezirke I. der Stadt Crimmitschau ist ein Zettel weniger vorgefunden, als Wähler vermerkt sind. In einer Bemerkung zum Protokoll erklärt der Wahlvorsteher, daß der fehlende Stimmzettel sein eigener sei, welchen er wegen großer Unruhe im Wahllokale nicht mehr habe einlegen können, obgleich er seine Stimmabgabe dem Listenführer bereits angezeigt gehabt habe.

8. Im Wahlbezirke Langenreinsdorf (Amt Crimmitschau), wo Streit die Mehrzahl der Stimmen hat, ist ein Zettel mehr in der Urne gefunden, als Wähler vermerkt sind. Es war hier für Streit eine Stimme abzurechnen.

9. Die Durchsicht der Stimmzettel des Wahlbezirkes Niederplanitz (Amt Crimmitschau) ergab, daß dort vier Stimmzettel abgegeben und für gültig erklärt wurden, welche zwei Namen tragen. Sämmtliche sind für Schraps gerechnet, dem sie als ungültig abzuziehen sind.

10. In Culten (Amt Crimmitschau) wurde das Wahlgeschäft um 12 Uhr begonnen und um 3 Uhr geschlossen. Der Grund ist aus dem Protokolle nicht ersichtlich. Es sind hier 30 Stimmzettel, sämmtlich für Schraps abgegeben worden. Die Wählerliste führt 52 Personen als wahlberechtigt auf, also 22 mehr, als abgestimmt hatten. Es ist hier entweder die ganze Wahl als nichtig zu erachten, wonach 30 für Schraps abgegebene Stimmen entfallen würden, oder es sind die Stimmen jener 22 Wähler, welche nicht gestimmt haben, aber in der Zeit vom Schluß der Wahl bis zu der gesetzlichen Stunde möglicher Weise noch gestimmt hätten, Herrn Streit zuzurechnen. Die Abtheilung entschied sich für den letzteren Weg, weil bezüglich der abgegebenen Stimmen die Absicht der Wähler, für Herrn Schraps zu stimmen, unzweifelhaft feststeht.

Nach dem Vorgetragenen entfallen 12 für gültig erklärte Stimmzettel, und sind dagegen mit Rücksicht auf den Vorgang in Culten 22 Stimmen zuzuzählen, so daß sich die Gesammtstimmenzahl um 10 mehrt.

Das Gesammtresultat stellt sich hiernach folgendermaßen:

11,387 giltige Stimmen,
5,694 absolute Majorität,
5,809 Stimmen für Herrn Schraps,
5,594 Stimmen für Herrn Streit.

Nachdem in keiner Weise dargethan werden konnte, daß unberechtigte, das Maaß erlaubter Agitation überschreitende Wahlbeeinflussungen stattgefunden hätten, sieht sich die Abtheilung zu dem Antrage veranlaßt:

die Proteste von Wählern in Zwickau und Crimmitschau auf sich beruhen zu lassen und die Wahl des Advokaten Reinhold Schraps für gültig zu erklären.

Berlin, 5. April 1871.

Die vierte Abtheilung.

Vorsitzender: **v. Bonin.** Referent: Dr. **v. Schauß.**

№ 31.

Der Deutsche Reichstag hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig die nachstehende Resolution angenommen:

Der erste Deutsche Reichstag erfüllt eine patriotische Pflicht, indem er mit warmer Anerkennung und Freude der wohlthuenden Sympathien, der thatkräftigen Unterstützung und der liebevollen opferwilligen Hülfe gedenkt, welche die Deutschen Stammesgenossen in den benachbarten Staaten, wie in den fernsten Ländern ihrem schwerbedrohten und nun wiedererstandenen gemeinsamen Vaterlande bewiesen haben. —

Im Namen des zum Reiche vereinigten Deutschen Volkes, spricht er seinen warmen Dank allen fernen Stammesgenossen aus, deren patriotische, oft unter Gefahren und Unbill bethätigte Theilnahme die nationale Erhebung stärkte, den Schritt der siegreichen Heere beflügelte, die gebrachten Opfer milderte und zur Heilung der geschlagenen Wunden beitrug.

Berlin, den 5. April 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

№ 32.

Antrag.

Harkort: Der Reichstag wolle beschließen:

den Bundeskanzler aufzufordern,

bei der Königlich Portugiesischen Regierung die erforderlichen Schritte zu thun, damit den Rhedern und Assekuradeuren des Stettiner Barkschiffs „Ferdinand Nieß", welches am 3. Februar 1863 im Hafen von Preia von den Portugiesischen Behörden gesetz- und rechtswidrig kondemnirt und versteigert ist, die gebührende Entschädigung werde.

Berlin, den 30. März 1871.

Harkort.

Unterstützt durch:

Runge. Knapp. Eysoldt. Francke. Dr. Schaffrath. Ludwig. Schulze. Dr. Erhard. Fischer (Kitzingen). Muellauer. Dr. Löwe. Freiherr v. Hoverbeck. Kraußold. Dr. Minckwitz. Dr. Banks. Oehmichen. Dr. Boehme (Annaberg). Herz. Dickert. Dr. Becker. Dr. Gerstner. Moritz Wiggers. Dr. Wigard. Richter. Crämer. Schenck. v. Kirchmann. Duncker. Schmidt (Stettin). Dr. Hänel. Dr. Lorentzen. Klotz (Homburg). Rohland. Dr. Seelig. Dr. Müller (Görlitz). Hagen.

Motive.

Die Angelegenheit wurde bereits auf dem letzten Norddeutschen Reichstage zur Sprache gebracht, nur durch eine Interpellation, weil die Kürze der Zeit die Einbringung eines Antrags nicht gestattete. Die Beantwortung derselben durch den Regierungs-Kommissar erwähnte einseitig nur des Rechtshandels und vermied sorgfältig auf den Kern der Sache: „die internationale Frage" einzugehen, obgleich der Portugiesische Justiz-Minister de Castro sie als eine solche bezeichnen ließ. Das Studium der beigefügten zahlreichen Actenstücke ergiebt klar: daß der Prozeß durch Unterschlagung von Actenstücken und absichtliche Verschleppung verdunkelt und niedergeschlagen worden ist. Demnach würde es, nach sieben Jahren, eine vergebliche Hoffnung sein, von der Portugiesischen Justiz irgend einen Ersatz zu erwarten.

Dagegen ist die Regierung Portugal's für die Handlungen ihrer öffentlichen Behörden verantwortlich.

Zu den Compromittirten gehören:

der Zoll-Director Nunes,
der Gouverneur Franco,
beide derzeit in Preia,
die Arsenal-Behörde in Lissabon.

Dieser schreiende Fall steht nicht allein da, die auffallend große Zahl der in dem kleinen Hafen binnen 3 Jahren condemnirten Schiffe giebt der Vermuthung Raum, daß auf den Capverdischen Inseln ein Complott zur Ausübung dieser Art von Piraterie besteht, gegen das die Deutsche Flagge sicher gestellt werden muß.

Das mächtige Deutsche Reich, dessen Handelsmarine die dritte der Erde ist, hat die Pflicht: die Ehre und das Recht der vaterländischen Flagge auf allen Meeren zu schützen und diese nehmen wir für das Schiff „Ferdinand Nieß" in Anspruch.

№ 33.

Berlin, den 13. April 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Bundeskanzler.
v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Inhaberpapiere mit Prämien.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben oder in Umlauf gesetzt werden.

§. 2.

Wer der Bestimmung des §. 1. entgegen, Inhaberpapiere mit Prämien ausgiebt oder in Umlauf setzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theil des Nennwerthes der ausgegebenen oder der in Umlauf gesetzten Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden keine Anwendung auf diejenigen Inhaberpapiere mit Prämien, welche zu den in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Prämienanleihen gehören.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Verzeichniß.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Verausgabung.	Ursprünglicher Nominalbetrag der Anleihe.	Nominalbetrag der Apoints.
	I. Deutsches Reich.			
	1. Preußen.			
1.	Preußische 3½ % Staats-Prämien-Anleihe . . .	1855	15,000,000 Thlr.	100 Thlr.
2.	Vormals Kurhessische Staatslotterie-Anleihe zur Erbauung der Main-Weser-Bahn	1845	6,725,000 Thlr.	40 Thlr.
3.	Vormals Nassauische Domanialkasse-Anleihe . . .	1837	2,600,000 Fl. Südd.	25 Fl.
	2. Baiern.			
4.	Baierische 4 % Staats-Prämien-Anleihe	1866	16,000,000 Thlr. oder 28,000,000 Fl. Südd.	100 Thlr. 175 Fl.
5.	Ansbach-Gunzenhausener Eisenbahn-Anleihe . . .	1856	1,750,000 Fl. Südd.	7 Fl.
6.	Augsburger Städtische Anleihe	1864	1,499,400 Fl. Südd.	7 Fl.
7.	Gräflich Pappenheimsche-Anleihe	1864	994,000 Fl. Südd.	7 Fl.
	3. Baden.			
8.	Badische 35 Fl.-Loose	1845	14,000,000 Fl. Südd.	35 Fl.
9.	Badische 4 % Staats-Prämien-Anleihe	1867	21,000,000 Fl. Südd. oder 12,000,000 Thlr.	175 Fl. 100 Thlr.
	4. Hessen.			
10.	Großherzoglich Hessische Staats-Anleihe	1825	6,500,000 Fl. Südd.	50 Fl.
11.	Großherzoglich Hessische Kabinets-Anleihe . . .	1834	2,375,000 Fl. Südd.	25 Fl.
	5. Oldenburg.			
12.	Oldenburgische Eisenbahn-Anleihe	1871	4,800,000 Thlr.	40 Thlr.
	6. Braunschweig.			
13.	Braunschweigische Staats-Eisenbahn-Anleihe . . .	1868	10,000,000 Thlr.	20 Thlr.
	7. Sachsen-Meiningen.			
14.	Staats-Eisenbahn-Anleihe	1870	3,500,000 Fl. Südd. oder 2,000,000 Thlr.	7 Fl. Südd. 4 Thlr.
15.	Pfandbriefe der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen	1871	10,000,000 Thlr.	100 Thlr.

Anzahl der Serien	Anzahl der zu	Anzahl der Loose, soweit keine Eintheilung in Serien stattfindet.	Prozentsatz des festen Zinses.	Jahr der ersten Verloosung.	Jahr der letzten Verloosung.
1,500	100 Rp.	—	3½	1855	1894
6,725	25 Rp.	—	—	1845	1895
—	—	104,000	—	1839	1887
3,200	50 Rp.	—	4	1867	1906
5,000	50 Rp.	—	—	1857	1906
2,142	100 Rp.	—	—	1865	1934
7,100	20 Rp.	—	—	1865	1913
8,000	50 Rp.	—	—	1846	1885
2,400	50 Rp.	—	4	1868	1917
—	—	130,000	—	1827	1876
—	—	95,000	—	1836	1879
—	—	120,000	3	1871	1930
10,000	50 Rp.	—	—	1869	1924
10,000	50 Rp.	—	—	1870	1926
4,000	25 Rp.	—	4	1871	1927

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Veranlassung.	Ursprünglicher Nominalbetrag der Anleihe.	Nominalbetrag der Apoints.
	8. Sachsen-Koburg-Gotha.			
16.	Pfandbriefe der Deutschen Grundkreditbank in Gotha	1869	6,000,000 Thlr.	100 Thlr.
	9. Anhalt.			
17.	Anhalt-Dessauische Staats-Prämien-Anleihe . . .	1857	2,000,000 Thlr.	100 Thlr.
	10. Schaumburg-Lippe.			
18.	Anleihe der Fürstlichen Rentkammer	1846	1,500,000 Thlr.	25 Thlr.
	11. Lübeck.			
19.	Lübeckische Staats-Prämien-Anleihe	1863	3,500,000 Thlr.	50 Thlr.
	12. Hamburg.			
20.	Hamburger Staats-Anleihe	1846	9,600,000 Mk. Bco.	100 Mk. Bco.
21.	Hamburger Staats-Anleihe	1866	5,000,000 Mk. Bco.	50 Mk. Bco.
22.	Köln-Mindener Prämien-Antheilsscheine unter Administration der Norddeutschen Bank in Hamburg	1871	20,000,000 Thlr.	100 Thlr.
	II. Ausländische.			
	1. Belgien.			
23.	Kommunal-Kredit-Anleihe	1861	6,800,000 Fr.	100 Fr.
24.	= = = ...	1868	15,000,000 =	100 =
25.	Brüssel, Städtische Anleihe	1853	7,000,000 =	100 =
26.	= = = ...	1856	7,000,000 =	100 =
27.	= = = ...	1862	25,000,000 =	100 =
28.	= = = ...	1867	25,000,000 =	100 =
29.	Antwerpen = = ...	1859	7,000,000 =	100 =
30.	= = = ...	1867	27,500,000 =	100 =
31.	Lüttich, = = ...	1853	7,200,000 =	80 =
32.	= = = ...	1860	3,000,000 =	100 =
33.	= = = ...	1868	11,870,000 =	100 =
34.	Gent, = = ...	1868	17,000,000 =	100 =
35.	Ostende, = = ...	1858	1,000,000 =	25 =

Anzahl der Serien	Anzahl der zu	Anzahl der Loose, soweit keine Eintheilung in Serien stattfindet.	Prozentsatz des festen Zinses.	Jahr der ersten Verloosung.	Jahr der letzten Verloosung.
3,000	20 Rp.	—	5	1870	1911
400	50 Rp.	—	3½	1857	1896
1,200	50 Rp.	—	—	1847	1886
3,500	20 Rp.	—	3½	1863	1912
1,920	50 Rp.	—	—	1847	1894
4,000	25 Rp.	—	3	1866	1926
4,000	50 Rp.	—	3½	1871	1927
680	100 Rp.	—	3	1861	1926
—	—	150,000	3	1868	1934
—	—	70,000	3	1853	1918
—	—	70,000	3	1857	1921
—	—	250,000	3	1862	1927
—	—	250,000	3	1868	1933
—	—	70,000	3	1860	1925
—	—	275,000	3	1867	1933
—	—	90,000	2½	1853	1918
—	—	30,000	3	1861	1920
—	—	118,700	3	1868	1934
—	—	170,000	3	1869	1934
—	—	40,000	—	1859	1913

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Verausgabung.	Ursprünglicher Nominalbetrag der Anleihe.	Nominalbetrag der Apoints.
	2. Frankreich.			
36.	Paris, städtische Anleihe	1852	50,000,000 Fr.	1000 Fr.
37.	= = = ...	1855	60,000,000 =	500 =
38.	= = = ...	1860	71,904,500 =	500 =
39.	Bordeaux, städtische Anleihe	1863	20,000,000 =	100 =
40.	Lille, städtische Anleihe	1860	17,500,000 =	100 =
41.	Roubaix u. Tourcoing, städtische Anleihe . . .	1860	3,000,000 =	50 =
	3. Italien.			
42.	Staats-Prämien-Anleihe	1866	350,000,000 Lire	100 Lire
43.	Florenz, städtische Anleihe	1868	29,367,500 Fr.	250 Fr.
44.	Neapel, = = ...	1868	24,450,000 =	150 =
45.	Mailand-Como Eisenbahn-Anleihe	1847	2,016,000 Fl. C.-M.	14 Fl. C.-M.
46.	Mailand, städtische Anleihe	1861	18,000,000 Lire	45 Lire
47.	= = = ...	1866	7,500,000 =	10 =
48.	Venedig, = = ...	1869	11,700,000 =	30 =
49.	Genua, = = ...	1870	10,500,000 =	150 =
50.	Bari, = = ...	1869	9,000,000 =	100 =
51.	Reggio, Anleihe der Stadt und Provinz	1871	13,080,000 Fr.	120 Fr.
	4. Niederlande.			
52.	Rotterdam, städtische Anleihe	1868	7,200,000 Fl. Holl.	100 Fl. Holl.
	5. Oesterreich und Ungarn.			
53.	Staats-Anleihe	1854	50,000,000 Fl. C.-M.	250 Fl. C.-M.
54.	= = ...	1860	200,000,000 Fl. Oe. W.	500 Fl. Oe. W. auch 1000 u. 100 Fl.
55.	Donau-Regulirungs-Anleihe	1870	4,000,000 Fl. Oe. W.	100 Fl. Oe. W.
56.	Staats-Anleihe	1839	30,000,000 Fl. C.-M.	250 Fl. C.-M.
57.	= = ...	1864	40,000,000 Fl. Oe. W.	100 Fl. Oe. W. auch halbe Loose zu 50 Fl.
58.	Ungarische Anleihe	1870	30,000,000 Fl. Oe. W.	100 Fl. Oe. W.
59.	Triest, städtische Anleihe	1855	2,400,000 Fl. C.-M.	100 Fl. C.-M.

Anzahl der Serien	Anzahl der zu	Anzahl der Loose, soweit keine Eintheilung in Serien stattfindet.	Prozentsatz des festen Zinses.	Jahr der ersten Verloosung.	Jahr der letzten Verloosung.
—	—	50,000	5	1854	1889
—	—	120,000	3	1856	1892
—	—	143,809	3	1861	1897
—	—	200,000	3	1864	1899
—	—	175,000	3	1861	1902
—	—	60,000	—	1860	1915
—	—	3,500,000	5	1869	1880
—	—	117,470	4	1868	1918
—	—	163,000	$4\frac{2}{3}$	1869	1918
40	3,600 Ap.	—	—	1849	1888
8,000	50 Ap.	—	—	1862	1916
—	—	750,000	—	1866	1921
15,600	25 Ap.	—	—	1869	1919
—	—	70,000	—	1870	1919
900	100 Ap.	—	—	1869	1939
—		109,000	$3\frac{1}{3}$	1871	1920
—	—	92,000	3	1869	1936
4,000	50 Ap.	—	4	1855	1904
20,000	10,000 Fl.	—	5	1860	1917
—	—	40,000	5	1871	1920
6,000	20 Ap.	—	—	1840	1878
4,000	100 Ap.	—	—	1864	1918
6,000	50 Ap.	—	—	1870	1920
—	—	24,000	$4\frac{1}{2}$	1856	1901

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Veraus-gabung.	Ursprünglicher Nominalbetrag der Anleihe.	Nominalbetrag der Apoints.
60.	Triest, städtische Anleihe	1860	1,000,000 Fl. Oe.W.	50 Fl. Oe.W.
61.	Anleihe der ersten K. K. priv. Donau-Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft	1857	6,000,000 Fl. C.-M.	100 Fl. C.-M.
62.	Ofen, städtische Anleihe	1859	2,000,000 Fl. Oe.W.	40 Fl. Oe.W.
63.	Oesterr., Kreditanstalt Eisenbahn-Anleihe . . .	1858	42,000,000 Fl. Oe.W.	100 Fl. Oe.W.
64.	K. K. Hospitalfonds-Rudolpf-Stiftung-Anleihe . .	1864	2,000,000 Fl. Oe.W.	10 Fl. Oe.W.
65.	Clary (Fürstliche) Anleihe	1856	1,680,000 Fl. C.-M.	40 Fl. C.-M.
66.	St. Genois d'Anneaucourt (Gräfl.) Anleihe . . .	1855	3,200,000 Fl. C.-M.	40 Fl. C.-M.
67.	Keglewich (Gräfliche) Anleihe	1847	670,000 Fl. C.-M.	10 Fl. C.-M.
68.	Palffy (Fürstliche) Anleihe	1855	3,720,000 Fl. C.-M.	40 Fl. C.-M.
69.	Salm-Reifferscheidt (Fürstliche) Anleihe	1855	4,000,000 Fl. C.-M.	40 Fl. C.-M.
70.	Waldstein-Warttemberg (Gräfliche) Anleihe . . .	1847	2,070,000 Fl. C.-M.	20 Fl. C.-M.
71.	Windischgrätz (Fürstliche) Anleihe	1846	2,000,000 Fl. C.-M.	20 Fl. C.-M.
	6. Rumänien.			
72.	Bukarest, städtische Anleihe	1869	15,000,000 Fr.	20 Fr.
	7. Rußland.			
73.	Russische, erste Staats-Prämien-Anleihe	1864	100,000,000 Rubel S.	100 R. S.
74.	= zweite = = < =	1866	100,000,000 Rubel S.	100 R. S.
75.	Anleihe des Großherzogthums Finnland	1868	2,400,000 Thlr.	10 Thlr.
	8. Schweden.			
76.	Staats-Eisenbahn-Anleihe	1860	2,400,000 Thlr.	10 Thlr.
77.	Güter-Hypotheken-Vereins-Anleihe	1858	10,000,000 Mk. Bco.	200 Mk. Bco.
	9. Schweiz.			
78.	Kanton Freiburg, Anleihe	1860	6,000,000 Fr.	15 Fr.
79.	Neuf-Châtel, städtische Anleihe	1857	1,250,000 Fr.	10 Fr.
	10. Spanien.			
80.	Madrid, städtische Anleihe	1869	42,500,000 Fr.	100 Fr.
	11. Türkei.			
81.	Ottomanische Prämien-Anleihe	1870	300,000,000 Fr.	400 F.

Anzahl der Serien	Anzahl der zu	Anzahl der Loose, soweit keine Eintheilung in Serien stattfindet.	Prozentsatz des festen Zinses.	Jahr der ersten Verloosung.	Jahr der letzten Verloosung.
—	—	20,000	4	1861	1905
—	—	60,000	4	1858	1902
—	—	50,000	—	1859	1909
4,200	100 Rp.	—	—	1858	1924
4,000	50 Rp.	—	—	1865	1914
—	—	42,000	—	1856	1913
—	—	80,000	—	1856	1904
—	—	67,000	—	1847	1891
—	—	93,000	—	1856	1911
—	—	100,000	—	1856	1912
—	—	103,500	—	1849	1900
—	—	100,000	—	1847	1893
7,500	100 Rp.	—	—	1869	1892
20,000	50 Rp.	—	5	1865	1925
20,000	50 Rp.	—	5	1866	1926
12,000	20 Rp.	—	—	1869	1912
—	—	240,000	—	1860	1898
2,500	20 Rp.	—	—	1859	1899
8,000	50 Rp.	—	—	1861	1914
—	—	125,000	—	1858	1907
—	—	425,000	3	1869	1938
—	—	750,000	3	1870	1974

Motive.

Die Ueberfüllung des Deutschen Kapitalmarktes mit Lotterieanleihen aller Länder ist schon seit längerer Zeit als ein empfindlicher Uebelstand anerkannt worden. Abgesehen davon, daß die Form der Lotterie oft ein Reizmittel bildet, durch welches minder kreditwürdigen oder minder kontrolirbaren Unternehmungen des Auslandes unser Kapitalmarkt geöffnet wird, der ihnen sonst verschlossen bleiben würde, nehmen die auf den Deutschen Markt gebrachten Anlehensloose häufig eine Gestalt an, durch welche sie den gewöhnlichen Lotterieloosen so nahe stehen, daß die Gesichtspunkte, welche für die gegen das Glücksspiel gerichtete Gesetzgebung maßgebend sind, auf dieselben Anwendung finden. Die Ausgabe solcher Anlehensloose bildet somit eine Umgehung dieser Gesetzgebung, vereitelt deren sittliche und wirthschaftliche Zwecke und führt das den inländischen soliden Unternehmungen, sowie dem Staatskredite vorenthaltene Kapital mit einer Prämie den Unternehmern zu, welche die einmal vorhandene Neigung zum Glücksspiel zur vortheilhaften Unterbringung ihrer Anlehenspapiere benutzen.

Der Grund, aus welchem gerade die Deutschen Börsen in so ausgedehntem Maaße zur Unterbringung fremder Lotterieanleihen benutzt werden, liegt zum großen Theil darin, daß an den größeren Kapitalmärkten des Auslandes fremde Lotterieanleihen entweder gar nicht oder nur gegen Zahlung eines Stempels zum öffentlichen Verkehr zugelassen werden, während in Deutschland präventive Bestimmungen, welche die Zulassung von Papieren zum Börsenverkehr regeln, nicht bestehen, und eine Stempelabgabe von den ausländischen Inhaberpapieren, die auf unsern Markt treten, nicht erhoben wird. In diesem Verhältnisse liegt geradezu eine Einladung an die Kapitalbedürftigen des Auslandes, durch Begebung von Lotterieanleihen in Deutschland sich einen durch die Vortheile des Anreizes zum Spiel privilegirten Zugang zum Deutschen Kapitalmarkte zu schaffen.

Die gesetzliche Regelung der Ausgabe und des Vertriebes von Inhaberpapieren mit Prämien wurde, nachdem schon das Preußische Abgeordnetenhaus in seiner Session von 1869/70 diese Frage angeregt hatte, vom Reichstage des Norddeutschen Bundes in seiner letzten ordentlichen Session zum Gegenstande einer eingehenden Berathung gemacht. Es waren zwei den Gegenstand betreffende Gesetz-Entwürfe eingebracht worden, und zwar

1) von den Abgeordneten Braun (Wiesbaden) und v. Kardorff (Nr. 96. der Drucksachen des Reichstags),
   betreffend die Ausgabe und den Vertrieb von Inhaberpapieren;
2) von den Abgeordneten v. Blankenburg, v. Heunig, Dr. Löwe und Genossen (Nr. 160 der Drucksachen des Reichtags):
   betreffend die Ausgabe und den Vertrieb von Inhaberpapieren mit Prämien.

Während der erstere Gesetzentwurf zinstragende Inhaberpapiere jeder Art in den Kreis seiner Bestimmungen zog und die Ausgabe derselben, insbesondere auch die von Inhaberpapieren mit Prämien, nicht von dem Erforderniß einer Konzession, sondern nur von Einhaltung der durch das Gesetz zu bestimmenden Vorschriften abhängig gemacht wissen wollte, bezog sich der zweite (v. Blankenburg'sche) Gesetzentwurf nur auf Prämienanleihen, deren Zulassung auf Anleihen des Bundes und der Bundesstaaten beschränkt, und innerhalb dieses beschränkten Kreises von der Konzessionirung durch die Bundesgesetzgebung abhängig gemacht werden soll, während gleichzeitig Einschränkungen bezüglich des Verkehrs mit den bis jetzt zugelassenen Inhaberpapieren mit Prämien vorgeschlagen wurden.

Der Reichstag trat am 18. Mai 1870 in die Verhandlung über diese Vorschläge ein; zu einem vollständigen Abschluß kam jedoch die Berathung nicht. Bei der zweiten Berathung wurde der erste Entwurf (Braun und v. Kardorff) abgelehnt, von dem zweiten Entwurfe (v. Blankenburg u. Gen.) dagegen wurde am 25. Mai 1870 der §. 1. angenommen, welcher lautet:

> „Inhaberpapiere mit Prämien, das heißt solche Papiere, in welchen allen Inhabern oder einem Theil derselben die Rückzahlung einer Geldsumme und eine nach ihrem Betrage durch Verloosung oder auf andere Weise zu ermittelnde Prämie zugesichert werden, dürfen innerhalb des Norddeutschen Bundes fortan nur auf Grund eines Bundesgesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Bundes verausgabt oder in Umlauf gesetzt werden."

Ein Amendement zu diesem §. 1 auf Durchstrich der Worte „Und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaats oder des Bundes" war mit großer Majorität abgelehnt worden. Von der Berathung der weiteren Artikel des Entwurfs v. Blankenburg und Gen. wurde mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Schluß des Reichstags abgestanden, dagegen der Beschluß gefaßt:

> den Bundeskanzler um die baldmögliche Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, „welches
>
> A. die Bedingungen feststellt, unter den die Rückzahlung und Verzinsung von Geldsummen in Verschreibungen, welche den Inhaber als Gläubiger anerkennen, versprochen werden darf, und demgemäß die Ausgabe sowie den Vertrieb solcher verzinslicher Inhaberpapiere regelt, sodann
>
> B. die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien, wie sie im §. 1 des Gesetz-Entwurfs Nr. 160 der Drucksachen bezeichnet worden, von einem Bundesgesetz abhängig macht und die erforderlichen Sicherungsmaßregeln wegen der im Umlauf befindlichen derartigen Papiere trifft." Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Session 1870, Band II. S. 1203.

Bei näherer Erwägung der Resolution des Reichstages stellte sich zunächst eine gesonderte legislative Behandlung der beiden durch dieselbe ins Auge gefaßten Fragen als zweckmäßig und im Sinne des Reichstagsbeschlusses selbst liegend heraus.

Der Reichstag will die Ausgabe von verzinslichen Inhaberpapieren nur von gewissen gesetzlich zu normirenden Bedingungen abhängig gemacht, also von der Konzessionspflicht befreit wissen, während er die Konzessionirung von Prämienanleihen dem Gesetzgeber selbst vorbehalten, die Ausgabe derselben ohne besonderes Gesetz also verboten wissen will. Der Standpunkt, von welchem der Reichstag die verzinslichen Inhaberpapiere behandelt wissen will, ist somit dem Standpunkte, welchen er den Prämienpapieren gegenüber einnimmt, im praktischen Resultate geradezu entgegengesetzt. Und ebenso sind die Gesichtspunkte durchaus verschiedene, welche nach dem Reichstagsbeschlusse für die legislative Behandlung beider Arten von Inhaberpapieren maßgebend sein würden.

Die Ausgabe von verzinslichen Inhaberpapieren würde als Ausfluß natürlicher Vertragsfreiheit betrachtet werden, und für die dafür aufzustellenden Normativbedingungen würde wesentlich der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit maßgebend sein. Die Ausgabe von Prämienanleihen dagegen würde, als mit der Kategorie der Glücksspielunternehmungen verwandt, der Regel nach verboten sein, und die Zulassung von Ausnahmen von diesem Verbot, die der Gesetzgeber sich selbst vorbehielte, würde abhängig sein theils von dem Zwecke, für welchen im

einzelnen Falle die Zulassung einer Prämienanleihe nachgesucht würde, theils von den Formen und Bedingungen dieser Prämienanleihe, die der Gesetzgeber in jedem Falle so einrichten würde, daß die Prämienanleihe sich von der gewöhnlichen Lotterie thunlichst entfernte. Während also dort Gesichtspunkte der Rechtssicherheit vorwalten, sind hier in erster Linie Rücksichten der Nützlichkeit maßgebend.

Durchaus anders würde die Frage der gemeinsamen oder gesonderten legislativen Erledigung der beiden in dem Reichstagsbeschluß gestellten Aufgaben liegen, wenn im Sinne einer Auffassung, welche nicht die der Mehrheit des Reichstages gewesen ist, für die Zulassung von Prämienanleihen unter Beseitigung der Konzessionspflicht Normativbedingungen aufgestellt werden sollten. In einem solchen Falle würde es freilich nicht möglich sein, von einer gleichzeitigen entsprechenden Regelung der Ausgabe von blos verzinslichen Inhaberpapieren abzusehen.

Ein solches Prinzip ist indeß vom Reichstage nicht aufgestellt, und es kann auch nicht in der Absicht liegen, demselben Geltung zu verschaffen. Wird hiervon abgesehen, so würde es zu einer unerwünschten Zusammenfassung ganz heterogener Bestimmungen in einem und demselben Gesetze führen, wollte man bei Gelegenheit der gesetzlichen Regelung der Ausgabe von Prämienanleihen zugleich die schwierige und in ihren Konsequenzen weittragende Frage der Aufhebung der Konzessionspflicht und Aufstellung von Normativbedingungen für verzinsliche Inhaberpapiere zur gesetzlichen Lösung bringen. Ob für die verzinslichen Inhaberpapiere die Konzessionspflicht aufzuheben sein wird, ist eine Frage, die einer gesonderten, eingehenden Prüfung zu unterziehen ist. Für jetzt liegt, da ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dieser Frage und der der Prämienanleihen nicht anzuerkennen ist, um so weniger eindringender Grund für ihre Erledigung vor, als, selbst wenn sie prinzipiell bejahet würde, im gegenwärtigen Augenblicke eine Freigebung der Ausgabe von verzinslichen Inhaberpapieren dennoch nicht für opportun erachtet werden könnte. Erst ganz neuerdings ist die Ausgabe von Aktien jeder Art von der Konzessionspflicht gesetzlich befreit worden. Die Motive, welche hierbei maßgebend waren, sind ähnliche wie diejenigen, welche sich für eine gleiche Befreiung bezüglich der Ausgabe von Inhaber-Obligationen geltend machen lassen; gewichtige Gründe lassen es aber durchaus nicht räthlich erscheinen, gerade jetzt eine solche Konsequenz zu ziehen. Viele Bedürfnisse sind ebensowohl in der Form von Aktien-Emissionen, als in der Form von Anleihen zu befriedigen. Es besteht ihnen gegenüber nur der wesentliche Unterschied, daß die Aktie sich darauf beschränkt, dem Inhaber den entsprechenden Antheil an dem eventuellen Ueberschuß des Unternehmens zu versprechen, während die verzinsliche Obligation ihm einen bestimmten Ertrag in Aussicht stellt, einerlei, ob die Kapitalanlage denselben ergiebt oder nicht. Das verzinsliche Papier führt leichter zu Täuschungen als die Aktie, weil es mehr verspricht als diese. Aus diesem Unterschiede folgt einerseits, daß die Befreiung der zinstragenden Inhaberpapiere von der Konzessionspflicht nicht ohne Weiteres als eine nothwendige Konsequenz der gleichen Befreiung der Aktien anzusehen ist, andererseits, daß es jedenfalls sachlich gerechtfertigt ist, der Befreiung der verzinslichen Inhaberpapiere von der Konzessionspflicht die der Aktien um eine nicht zu kurze Frist vorausgehen zu lassen. Daß auch die durch das neue Aktiengesetz gewährte Freiheit vorübergehend zu mancherlei Mißbräuchen und Uebelständen Veranlassung geben könne und werde, ist bei Erlaß des Gesetzes nicht verkannt worden. Um so bedenklicher würde es sein, die hieraus erwachsenden Gefahren durch eine gleiche Folgen mit sich führende Maßregel auf verwandtem Gebiete zu vermehren. Vielmehr ist es jedenfalls gerathen, vorerst die Wirkungen des neuen Aktiengesetzes sich vollziehen zu lassen und die hierbei zu gewinnenden Erfahrungen abzuwarten, ehe einer analogen Maßregel hinsichtlich der Inhaberpapiere mit Zinsversprechen näher getreten werde. Es steht zu hoffen, daß die Erfahrungen, welche das Publikum bei den Wirkungen des Aktiengesetzes sammeln wird, manchen Mißbräuchen vorbeugen werden, welche in Folge der Freigabe der Inhaberpapiere mit Zinsversprechen sonst unausbleiblich sein würden.

In Betreff der Inhaberpapiere mit Prämien kann der Standpunkt, welchen der Beschluß des Reichstages einnimmt, nur als zutreffend anerkannt werden.

Zunächst liegt es unverkennbar im Bedürfnisse, daß die Regelung der Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien von der Reichsgesetzgebung ausgehe. Die wesentlichste und historisch älteste Grundlage der Gemeinschaft zwischen den zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten bildet der gemeinsame Markt. Diese Gemeinsamkeit würde in Frage gestellt werden, wenn der Partikulargesetzgebung jene Aufgabe überlassen bleiben sollte, denn die aus solcher partikulargesetzlichen Regelung nothwendig hervorgehenden Verschiedenheiten würden zur unvermeidlichen Folge haben, daß dasselbe Papier von dem Markte des einen Staates ausgeschlossen bliebe, welches auf dem Markte des andern frei umliefe, ja daß Prämienanleihen, welche der eine Staat emittirte oder ausdrücklich konzessionirte, von dem Markte des andern ausgeschlossen würden. Wollte man aber diese letztere Konsequenz durch Bundesgesetz ausschließen, so würde einer der Einzelstaaten in der Behandlung der Frage der Prämienanleihen eine bestimmte Politik mit Erfolg in Anwendung bringen können, da die Zurückhaltung, welche er sich etwa in Bezug auf Ausgabe und Zulassung von Prämienanleihen zur Aufgabe stellte, für seinen Markt wirkungslos werden würde, wenn andere Bundesstaaten von anderen Grundsätzen in der Ausgabe und Konzessionirung von Prämienanleihen ausgingen, die er dann nicht von seinem Markte ausschließen könnte. Diese Gefahr tritt um so mehr in den Vordergrund, als Erfahrungen neuesten Datums lehren, daß in einzelnen Staaten die Regierung in der Partikulargesetzgebung nicht die Befugniß findet, gegen die beliebige Kreirung von Prämienanleihen überhaupt einzuschreiten. Nur die reichsgesetzliche Regelung der Ausgabe und des Vertriebes von Inhaberpapieren mit Prämien eröffnet die Möglichkeit gegenüber den inländischen wie den ausländischen Prämienanleihen, die durch die Einheitlichkeit des Marktes unerläßlich gewordene einheitliche Politik zur Geltung zu bringen.

Es könnte in Frage kommen, ob die Reichsgesetzgebung sich darauf zu beschränken haben würde, für die Zulässigkeit von Inhaberpapieren mit Prämien auf dem gemeinsamen Markte gewisse äußere Bedingungen, die sich auf die Person des Schuldners, den Zweck der Geldbeschaffung und auf die Formen der Anleihen beziehen könnten, aufzustellen. Solche Normativbedingungen würden, so lange die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren fortbesteht, die Wirkung einer Freigabe der Ausgabe von Prämienpapieren, welche diesen Bedingungen entsprechen, nicht haben, da in jedem Falle die Genehmigung noch versagt werden könnte. Durch diesen inneren Widerspruch, vermöge dessen das durch das allgemeine Gesetz als zulässig Erkannte dennoch der speziellen Genehmigung unterläge, würde das Genehmigungsrecht der einzelnen Regierungen zu einem unhaltbaren werden. Aber auch abgesehen hiervon würde die Formulirung solcher Normativbedingungen schwerlich zu dem gewünschten Ziele führen: den Geldmarkt vor unsoliden Prämien-Anleihen und deren Nachtheilen zu bewahren und doch die Freiheit der Bewegung soweit zu erhalten, um diese unter Umständen zulässige Art des Kreditgeschäfts in der für den einzelnen Fall geeignetsten Form in Anwendung bringen zu lassen. Eine diesen beiden Gesichtspunkten zugleich entsprechende Formulirung der Normativbedingungen würde sich als unmöglich herausstellen, da die Bedingungen, um die Möglichkeit des Mißbrauchs auszuschließen, so eng formulirt werden müßten, daß auch der legitime Gebrauch ausgeschlossen erschiene. Die Verschiedenheit des zu befriedigenden Bedürfnisses der und

Wechsel in den Konjunkturen des Geld- und Kreditmarktes sind zu mannigfaltig, als daß es gerathen erscheinen möchte, sie im Voraus abstrakten Regeln zu unterwerfen. Vielmehr empfiehlt es sich, die Prüfung und Beurtheilung jedes einzelnen Falles vorzubehalten. Daß eine solche Prüfung jedes Falles, wenn sie das Prinzip des Gesetzes bilden soll, den Reichsorganen zu überweisen, erscheint aus demselben Grunde unerläßlich, aus welchem, wie vorhin nachgewiesen ist, die gesetzliche Regelung der Ausgabe und des Vertriebes von Inhaberpapieren mit Prämien überhaupt, mit Rücksicht auf die Gemeinschaftlichkeit des Marktes im Reichsgebiete, dem Reiche vorzubehalten ist. Für den Weg der Gesetzgebung im einzelnen Falle endlich spricht die Rücksicht, daß in solchen große materielle Interessen berührenden Fragen die Oeffentlichkeit der über die Genehmigung zu pflegenden Verhandlungen nur erwünscht sein kann.

Wird hiernach in Uebereinstimmung mit dem mehrgedachten Beschlusse des Reichstages zu einer gesetzlichen Vorschrift geschritten, wonach die Befugniß zur Ausgabe von Prämienanleihen innerhalb des Reichsgebietes fortan nur durch ein in jedem Falle zu erlassendes Reichsgesetz erlangt werden kann, so erscheint es unerläßlich, die Zulassung der Obligationen ausländischer Prämienanleihen fortan an die gleiche Bedingung zu knüpfen. Allseitig ist es seither schon als ein empfindlich sich fühlbar machender Uebelstand anerkannt worden, daß der inländische Geldmarkt dem Auslande leichter zugänglich ist, als dem Kreditbedürfniß des Inlandes, daß namentlich der Verkehr mit ausländischen Prämienanleihen völlig freigegeben ist, während die Benutzung dieser beim Publikum beliebten Form der Anleihe den inländischen Kreditsuchenden versagt wird. Um so weniger würde es sich rechtfertigen, gegen die Ausgabe inländischer Prämienanleihen nur an die Stelle der seitherigen geringeren Schranke der Konzessionspflicht die ungleich größere der Nothwendigkeit eines Reichsgesetzes aufzurichten, und daneben den Verkehr mit ausländischen Prämienanleihen nach wie vor unbeschränkt zu lassen.

Hieraus rechtfertigt sich die in dem §. 1. vorgeschlagene Bestimmung, wonach nicht nur die Ausgabe inländischer, sondern auch der Umlauf ausländischer neu zu emittirender Prämienanleihen innerhalb des Reichsgebietes fortan von der Genehmigung durch ein Bundesgesetz abhängig gemacht wird.

Der §. 1. stimmt in dieser seiner Absicht mit dem von dem Reichstage in zweiter Lesung angenommen §. 1. des v. Blanckenburgschen Entwurfes vollständig überein, namentlich dehnt er, wie dieser, den Begriff der Inhaberpapiere mit Prämien nicht auf solche Papiere aus, durch welche — wie dies bei den sogen. Polnischen 4prozentigen Partialobligationen von 1835 und einzelnen anderen Papieren der Fall — den Inhabern eine für alle, oder doch für alle in den üblichen Amortisations-Terminen gleichzeitig zur Einlösung gelangende Obligationen gleiche sogenannte Prämie, welche mit der nach dem Amortisationsplane stattfindenden Rückzahlung des verschriebenen Kapitalbetrages fällig wird, versprochen wird. Diesen sogenannten Prämien fehlt das für die Natur des Lotteriespiels entscheidende Element der Ungewißheit der Höhe des auf den einzelnen Inhaber entfallenden Gewinnes, und da dieselben nur einen sehr mäßigen Zuschlag zu dem heimzuzahlenden Kapitale bilden, so kann ihnen der Vorwurf, daß sie die Spielsucht reizen, nicht gemacht werden, vielmehr bilden sie nur eine andere Form für die Begebung verzinslicher nach einem Amortisationsplan rückzahlbarer Schuldverschreibungen unter Pari.

Die Abweichungen des §. 1. von dem entsprechenden Paragraphen des v. Blanckenburgschen Entwurfs betreffen nur die Fassung, bei welcher das Bestreben leitend gewesen ist, die rechtlichen Begriffe in den Bestimmungen möglichst zu präzisiren. Aus diesem Grunde ist dem Worte „Papiere" in Zeile 1 des Entwurfs das Wort „Schuldverschreibungen", und ind den Worten: „allen Inhabern" in Zeile 1 die Worte: „allen Gläubigern" substituirt worden. Nicht unbedenklich erschien es ferner, zu sagen, daß der Betrag der Prämie, durch Verloosung oder auf andere Weise zu ermitteln sei. Das Charakteristische der Prämie ist, daß sie einen Gewinn darstellt, der im Wege des Spiels zufällt. Nur wenn die Zinsen ganz oder theilweise unter den Gläubigern ausgespielt werden handelt es sich um eine Prämien-Anleihe in dem von dem Gesetz gemeinten Sinne. Das Element des Spiels oder des Zufalls, wie er bei der Verloosung z. B. entscheidet, ist daher wesentlich, und nur eine auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung, nicht jede oder irgend eine andere Art der Feststellung konstituirt den Begriff der Prämie. Andererseits wird nicht der Betrag der Prämie, welcher in der Regel planmäßig feststeht, durch das Loos ermittelt, sondern die Serie resp. die einzelne Schuldverschreibung, welcher eine Prämie zufallen soll, sowie diejenige planmäßige Prämie, welche der einzelnen gezogenen Schuldverschreibung zukommt.

Eine Schwierigkeit bot in den Verhandlungen des Reichstages die Behandlung derjenigen ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien, welche im Reichsgebiete bereits in den Verkehr gebracht sind. Es hat indeß nicht zweifelhaft erscheinen können, daß die Anwendung des Gesetzes auf die bisher im Reichsgebiete in Umlauf gebrachten Prämienanleihen überhaupt auszuschließen ist. Eine nachträgliche Ausschließung der Papiere dieser Anleihen von unserem Markte würde die auf Grund der bestehenden Gesetzgebung im guten Glauben erworbenen Vermögensrechte der Inhaber solcher Papiere empfindlich beeinträchtigen und zu einem Mißtrauen gegen unsere Gesetzgebung Veranlassung geben, welches auf die auswärtigen Beziehungen unserer Märkte nur höchst nachtheilig Rückwirkungen üben könnte.

Damit im Laufe der Zeit nicht eine Unsicherheit darüber entstehe, welche Prämienpapiere hiernach an den Deutschen Märkten noch zulässig sind, erschien es zweckmäßig, die Anleihen, auf welche die §§. 1. und 2. keine Anwendung finden sollen, nicht begrifflich, sondern individuell durch ein dem Gesetze beizufügendes Verzeichniß zu bezeichnen. Aus diesen Erwägungen rechtfertigt sich die im §. 3. enthaltene Uebergangsbestimmung.

Das dem Entwurf angeschlossene Verzeichniß, auf welches dieser Paragraph Bezug nimmt, ist auf Grund der von den Vorständen der wichtigsten Börsenplätze erforderten Nachweisungen aufgestellt.

Zur Erläuterung desselben ist nur zu bemerken, daß die sonst gewöhnlich unter den Prämien-Anleihen aufgeführten „Polnischen vierprozentigen Partial-Obligationen von 1835" und einige andere ähnliche Papiere nicht aufgenommen sind, weil sie, wie vorhin erörtert, nicht unter die Definition, welche der §. 1. von den Inhaberpapieren mit Prämien giebt, fallen.

№ 34.

Interpellation.

Die mit Deutschland wieder vereinigten Provinzen Elsaß und Lothringen befinden sich gegenwärtig und bis zur definitiven Ordnung ihrer Stellung im Deutschen Zollgebiet in einer Lage, die als eine handels-politisch unhaltbare bezeichnet werden muß.

Die Ausfuhr nach Frankreich unterliegt schweren Zöllen und auf Grund der von der Französischen Regierung an die Zollbehörden kürzlich ergangenen Weisungen theilweise völliger Prohibition.

Die Ausfuhr aus Frankreich ist thatsächlich eine vollständig freie, da eine Deutsche Zollgrenzbewachnng gegen Frankreich noch nicht stattfindet.

Aus der Schweiz gehen Waaren aller Art, sowohl Schweizerischen, als sonstigen Ursprungs zollfrei nach Elsaß ein, da auch der Schweiz gegenüber eine Zollgrenz-Ueberwachung auf Deutscher Seite noch nicht hergestellt ist.

Elsaß und Lothringen dienen somit dermalen als Entrepot für verschiedene aus fremden Zollgebieten kommende Waaren, welche bei der Einfuhr nach Deutschland zollpflichtig waren und jetzt zollfrei angesammelt werden, um nach Aufnahme der neuerworbenen Provinzen in den Deutschen Zollverband zum Schaden der Deutschen Industrie auf den Deutschen Markt gebracht zu werden.

„Ich erlaube mir daher an den Herrn Reichskanzler die Anfrage, ob und welche Vorkehrungen getroffen sind oder demnächst getroffen werden, um den angeführten Mißständen bis zur definitiven Regelung des Verhältnisses von Elsaß-Lothringen zum Deutschen Zollverbande abzuhelfen?"

Berlin, den 14. April 1871.

Graf Luxburg.

Unterstützt durch:

Ackermann. Dr. M. Barth. v. Bernuth. Fischer (Augsburg). Günther (Sachsen). Böhmer (Neuwied). Hirschberg. v. Höremann. v. Hennig. Jordan (Bayern). Dr. Braun (Gera). v. Bonin. Kratz. Kastner. Kottmüller. v. Kusserow. v. Lottner. Marquardsen. Behringer. Louis. Graf zu Münster (Sachsen). Overweg. Freiherr v. Nordeck zur Rabenau. Freiherr v. Patow. Freiherr v. Roggenbach. Roß. Dr. Schleiden. Dr. Schwarze. Dr. Völk. v. Swaine. Stadlberger.

№ 35.

Abänderungs-Vorschläge

zu

Nr. 26. der Drucksachen, den Bau eines Parlamentshauses betreffend.

I.

Braun (Hersfeld). Der Reichstag wolle beschließen:
in dem unter Nr. 26. abgedruckten Antrage ad 2. hinter dem Worte „Räumlichkeiten" einzuschalten:
„oder die Bereitstellung anderer dem Bedürfnisse mehr entsprechender Räumlichkeiten".

II.

v. Unruh (Magdeburg) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
Statt Nr. 2. des Antrags des Abgeordneten Braun (Hersfeld) folgenden Passus anzunehmen:
2. Demnach dem Herrn Reichskanzler gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß zunächst die Ermittelung eines passenden Bauplatzes, die Aufstellung eines Programms und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine Kommission erfolge, welche aus Mitgliedern des Bundesraths, Mitgliedern des Reichstags, Kommissarien der Preußischen Regierung und Architekten zusammen zu setzen ist; ferner
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bis zur Vollendung des Parlamentsgebäudes für ein ausreichendes provisorisches Gebäude zu sorgen.

v. Unruh (Magdeburg). v. Winter (Marienwerder). Gerlich. Augspurg. Dr. Tellkampf. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Sorau). Dr. Thomas. Dr. Notter. Graepel. Büsing (Rostock). Dr. Georgi. Valentin. Kaemmerer. Bode. Kirsner. Eckhard. Fanler. Seiz. Paravicini. Wichmann. Dr. Baehr. Engel. Dr. Haummacher. v. Kessler (Württemberg).

III.

Dr. **Haenel:** Der Reichstag wolle beschließen:
Dem Bundeskanzler gegenüber die Erklärung und den Wunsch auszusprechen:
1) daß ein der Aufgabe des Deutschen Reichstages entsprechendes und ein der Deutschen Volksvertretung würdiges Parlamentshaus ein nicht aufschiebbares Bedürfniß ist;
2) daß die zur Ausführung erforderlichen Vorarbeiten alsbald in Gemeinschaft mit einer Kommission des Reichstages vorgenommen werden mögen.

Berlin, den 15. April 1871.

Dr. Haenel.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Hoverbeck. Schulze. Dickert. Dr. Böhme. Dr. Lorentzen. Crämer. Herz. Kraussold. Erhard. Dr. Banks. Klotz (Berlin). Oehmichen. Eysoldt. Schmidt (Stettin). Wiggers. Dr. Löwe. Hagen. Runge. Müllauer. Francke. Rohland. Knapp. Emden. Dr. Wigard. Fischer (Kitzingen). Richter. Dr. Minckwitz. Hausmann (Westhavelland). Dr. Seelig. Dr. Schaffrath.

№ 36.

Antrag.

Schulze und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:
dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reiches.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutsches Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Artikel 32. der Verfassung des Deutschen Reiches wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2.

Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest.

Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 15. April 1871.

Schulze. Dr. Becker. Dr. Böhme (Annaberg). Dickert. Dr. Banks. Crämer. Duncker. Emden. Dr. Erhard. Eysoldt. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Gerstner. Dr. Hänel. Hagen. Harkort. Freiherr v. Hoverbeck. Hausmann (Westhavelland). Herz. v. Kirchmann. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Köchly. Kraussold. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Minckwitz. Ludwig. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Richter. Oehmichen. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Dr. Seelig. Wiggers. Dr. Wigard. Ziegler.

№ 37.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Gutsbesitzers Hillmann zu Nordenthal, betreffend die Beschränkung der Wahlfreiheit im Kreise Oletzko — II. 42. —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Gneist.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die obenbezeichnete Petition bezüglich des Antrages: „die Wahlbezirke so bilden zu lassen, daß bei Zusammenlegung der an Einwohnern größere auch der Wahlort sein müsse", dem Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Abhülfe zu überweisen.

Berlin, den 16. April 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

№ 38.

Berlin, den 14. April 1871.

Dem Präsidium des Reichstages beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler

eine statistische Darstellung des Feldpostwesens während des letzten Krieges zwischen Deutschland und Frankreich

hierbei mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

Der Bundeskanzler.

von Bismarck.

An
das Präsidium des Reichstages.

Statistische Darstellung

des

Feldpostwesens während des letzten Krieges zwischen Deutschland und Frankreich.

Aufgestellt für den Zeitraum vom 16. Juli 1870 bis 31. März 1871.

Die Mobilmachung der Armee begann am 16. Juli 1870. Nach dem Mobilmachungsplane waren zu errichten: ein Feld-Ober-Postamt für das Große Hauptquartier, drei Armee-Postämter für die Ober-Commandos der drei Armeen, die Feld-Postämter für das Garde-Corps und zwölf Armee-Corps mit je drei Feld-Posterpeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen und die Corps-Artillerie; außerdem die den General-Etappen-Inspektionen der drei Armeen beizugebenden Etappen-Postdirektionen. Die Mobilmachung dieser Feld-Postanstalten war am 25. Juli an den im Voraus dafür bezeichneten Orten durch die Postbehörden beendigt, und an demselben Tage begannen die Feld-Postanstalten ihre Thätigkeit.

Diesen ersten Formationen traten im Laufe des Feldzuges nachträglich hinzu: die Feld-Posterpeditionen für fünf Landwehr- (Reserve-) Divisionen, die Feld-Postämter für zwei neue Armee-Corps (das 13. und 14. Armee-Corps) die Feld-Posterpeditionen zur Disposition der General-Gouvernements im Elsaß und in Lothringen, sowie für die beiden Ober-Commandos der Maas- und der Süd-Armee, ferner acht Feld-Posterpeditionen für die Cavallerie-Divisionen, endlich die Etappen-Postbehörden für die Maas-Armee und die Süd-Armee.

Die Gesammtzahl der mobilen Feld-Postanstalten beziffert sich hiernach auf 76,
diejenige der Etappen-Postbehörden auf . . . . . 5.

Für die Herstellung ununterbrochener Postverbindungen der Armee mit der Heimath, sowie auch, nach Möglichkeit, der Truppentheile unter einander, wurden außerdem stabile Feld-Postanstalten, Feldpostrelais, in den von der Armee besetzten Französischen Gebietstheilen ins Leben gerufen. Die Zahl dieser Relais belief sich im Ganzen auf 132.

In dem Maße, wie die Armee in Frankreich vorrückte, wurde gleichzeitig das Landes-Postwesen in Deutsche Verwaltung genommen. Die zu diesem Zwecke in Nancy, später in Rheims, errichtete Deutsche Post-Administration hat während der Dauer ihrer Wirksamkeit 40 Landes-Postanstalten hergestellt. Außerdem ist aber der Landespostdienst auch von einer Anzahl der Feldpostrelais mit wahrgenommen worden.

Bereits unterm 12. September 1870 wurde die Einrichtung zweier Ober-Postdirektionen für das Elsaß und für Deutsch-Lothringen angeordnet. Nachdem die desfallsigen Vorbereitungen getroffen waren, trat am 1. Oktober 1870, drei Tage nach der Uebergabe der Festung Straßburg, daselbst die Ober-Postdirektion für das Elsaß, und am 6. Oktober 1870 die Ober-Postdirektion für Deutsch-Lothringen, zunächst in Nancy, in Wirksamkeit. Nachdem Metz am 30. Oktober 1870 capitulirt hatte, wurde die zuletzt gedachte Ober-Postdirektion am 31. Oktober nach Metz verlegt.

Am 30. November waren im Elsaß und in Deutsch-Lothringen 121 auf Deutschem Fuße organisirte Postanstalten in Thätigkeit. Gegenwärtig beläuft sich deren Anzahl auf 158, und zwar classificiren dieselben sich nach den Anlagen A. und B. wie folgt:

	im Elsaß:	in Deutsch-Lothringen:
Postämter erster Klasse .	8	3
Postämter zweiter Klasse	19	6
Posterpeditionen erster Klasse	22	7
Posterpeditionen zweiter Klasse	42	51
zusammen	91,	67.

Im Ganzen sind demnach von der Bundes-Postverwaltung auf dem Kriegstheater errichtet worden:

a) mobile Feldpostanstalten und Feldpostbehörden. 81,
b) stabile Feldpostrelais 132,
c) Landes-Postanstalten in den occupirten Französischen Gebietstheilen 40,
d) Deutsche Postanstalten im Elsaß und in Lothringen 158,
zusammen . 411.

Die Deutschen Posteourse daselbst erstreckten sich über ein Gebiet von etwa 3000 Quadratmeilen; ihre Gesammtlänge betrug 5100 Kilometer, wovon 2700 Kilometer auf die Landstraßen, 2400 auf die Eisenbahnrouten kommen.

In den ersten Monaten des Krieges mußten, unter Benutzung der von dem großen Verkehrszuge längst verlassenen Landstraßen, auf weiten Strecken Brief-, Güter- und Courier-Posten eingerichtet werden; unter letzteren war die wichtigste die Courier-Post von Remilly über Pont-á-Mousson, Bar-le-Duc, Châlons, Epernay, Château-Thierry, Meaux und Langny nach dem Großen Hauptquartier in Ferrières, welche einen Cours von 46 Meilen Landweg in 30 Stunden zurücklegte, so daß mit Hülfe der Eisenbahn Verbindung von Berlin bis Remilly die Fahrt zwischen Berlin und Ferrières (etwa 150 Meilen) auf 70 Stunden abgekürzt wurde. Nach Wiederherstellung des Betriebes auf den Eisenbahnen wurden, Behufs möglichster Bearbeitung der Correspondenz während der Fahrt, ambulante Feld-Eisenbahn-Postbüreaus zunächst auf der Haupt-Verkehrsroute Straßburg-Nancy-Epernay (Rheims)-Langny, später auch auf der Nordbahn Metz-Mohon-Rheims St. Denis errichtet, und außerdem Feld-Eisenbahn-Posttransporte mit Conducteurbegleitung auf den Seitencoursen, südlich bis Dijon, nördlich bis Amiens und Rouen, sowie westlich bis Le Mans in Gang gesetzt, welche die Briefsäcke ꝛc. nach und von der Armee bis zu den Uebergangspunkten auf die Landrouten hinführten, bezw. an diesen Punkten von den Feld-Postanstalten zur Beförderung nach der Heimath in Empfang nahmen. Von den Eisenbahn-Uebergangs- und Endpunkten zweigten sich für die vier Feld-Postanstalten eines jeden Armee-Corps in der Regel vier Seitencourse ab, woraus bei fünfzehn Armee-Corps ein System von sechszig Feldpostcoursen entstand. Außerdem war zeitweise eine erhebliche Anzahl besonders errichteter Päckereitransporte im Gange.

In der Heimath erfolgte die Vorbereitung der Correspondenz für die Versendung nach der Armee an bestimmten Centralpunkten: den Post-Sammel-stellen, deren anfänglich sechs, später fünf bestanden, und zwar in Berlin, Hamburg (im Oktober 1870 eingezogen und mit der Berliner Sammelstelle vereinigt), Leipzig, Cassel, Cöln und Frankfurt am Main. Die bedeutendste dieser Stelle, die Berliner, hat zu gewissen Zeiten bis 300,000 Soldatenbriefe täglich umspedirt.

In der Richtung vom Felde nach der Heimath wurden zur Vorbereitung, Sortirung und Absendung der Correspondenz in Frankfurt am Main und Metz Vertheilungsstellen errichtet, welche die aus dem Felde zuströmende Correspondenz (bei der Vertheilungsstelle in Frankfurt durchschnittlich 125,000 Stück täglich) zu ordnen und solche auf die nach allen Richtungen hin sich verzweigenden Eisenbahn-Postbüreaus zu leiten haben.

Als Anhalt für die Spedition der Sendungen nach dem Felde dient die Feldpost-Uebersicht, welche die Angaben der Speditionspunkte für jeden Truppentheil, von den Stäben bis zu den einzelnen Fuhrpark-Colonnen herab, enthält. Das Material für die Aufstellung und Berichtigung dieser Uebersicht liefern die täglich von den Feld-Postanstalten, Etappen-Postbehörden und Feldpostrelais bei dem General-Postamte einlaufenden schriftlichen oder telegraphischen Rapporte über Marschbewegungen und Dislocationen der Truppen. Aus diesen Rapporten wird Behufs unverzögerter Benachrichtigung der betheiligten Dienststellen täglich eine Berichtigungs-Nachweisung für die Feldpost-Uebersicht in 350 Exemplaren ausgegeben. Bei der Größe der in Action befindlich gewesenen Truppenmassen und der Verschiedenartigkeit und Schnelligkeit der Operationen waren diese Veränderungen so bedeutend, daß in der Regel alle 8 bis 10 Tage eine neue Ausgabe der, aus 50 bis 60 Druckseiten bestehenden Feldpost-Uebersicht hergestellt werden mußte; am 8. April ist die dreißigste Ausgabe erschienen.

Zur Orientirung über die Feld-Postverbindungen in Frankreich ist den betreffenden Postanstalten eine Feldpost-Karte geliefert worden, welche während des Krieges in vier Auflagen erschienen ist.

An Personal wurden im Feldpostdienste verwendet:

Beamte	a) bei mobilen Feld-Postanstalten	294
	b) bei Relais	242
Unterbeamte und Postillone	a) bei mobilen Feld-Postanstalten .	496
	b) bei Relais . .	614
mithin zusammen		1646;
außerdem traten von dem Personal der Postverwaltung zu den Fahnen ein:		
Beamte . . .		840
Unterbeamte . .		1943
Summa		4429 Köpfe.

Unter Hinzufügung der Zahl der bei den Postanstalten im Elsaß und in Lothringen, sowie der bei den Post-Sammelstellen beschäftigten Beamten ergiebt sich ein Personal von über 5000 Köpfen, welches die Postverwaltung für die Zwecke des gegenwärtigen Krieges gestellt hat.

Was die Transportmittel betrifft, so waren bei den mobilen Feldpostanstalten entsprechend dem Feld-Etat, eingestellt . . . . . 670 Pferde;
zur Einrichtung von Postcoursen, Courierbeförderungen ꝛc. sind vom General-Postamte außerdem nach dem Kriegsschauplatze in verschiedenen Transporten zusammen . 1263 „
entsendet worden, so daß sich ein Gesammtbestand von . . . . . 1933 Pferden

ergab. Post-Pferde-Depots bestanden in Metz, Nancy, Epinal und Châlons sur Marne; das in letzterem Orte errichtete Depot wurde später nach Château-Thierry verlegt.

An Fahrzeugen befanden sich bei den mobilen Feld-Postanstalten . . . . . 186 Stück,
nachgeschoben wurden für den Relaisdienst 279 Stück,
mithin enthielt der Post-Fuhrpark . . . 465 Fahrzeuge, darunter 39 in Metz mit Beschlag belegte Französische Feldpostwagen und Feld-Telegraphenwagen.

Zur Bewältigung des Päckereiverkehrs für die Armee ließ das General-Postamt im Inlande Packet-Sammelstellen einrichten, bei welchen die Päckereien für die Versendung nach dem Kriegsschauplatze vorbereitet wurden. Dergleichen Sammelstellen bestanden: zwei in Berlin, die eine auf dem Postwagenhofe in der Oranienburger-Straße, die andere auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe; eine in Frankfurt a. M. im dortigen Sommertheater; eine in Saarbrücken in der Niederlage des Grenzzollamts daselbst, und eine in Leipzig in dem von der Zolldirektion hergegebenen Gebäude. Die Eisenbahnwaggons mit Päckereien liefen bis zu den Haupt-Etappenorten im Rücken der Armee. Dort waren zur Lagerung der Päckereien von der Postverwaltung Postpäckerei-Depots errichtet, und zwar in Metz, Lagny, Dammartin, Corbeil, Epinal, Orléans, später auch in Amiens. Soweit die Truppen nicht im Stande waren, die Abholung der Päckereien selbst zu bewirken, sind ihnen dieselben mittelst Postfuhrwerke nachgeführt worden, oft auf weiten Strecken, wie z. B. für die 17. Infanterie-Division von Lagny bis Chartres (135 Kilometer).

Aus den statistischen Ermittelungen über den Feldpostverkehr ergeben sich für den Zeitraum vom 16. Juli 1870 bis 31. März 1871 nachfolgende Resultate:

Es sind befördert worden:

1) Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten aus der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile unter einander . . . . . 89,659,000 Stück;

2) Zeitungen . . . . . 2,354,310 Exemplare, und zwar:
a) im Wege des Postdebits bezogen . . 904,760 Exemplare,
b) direkt und unter Kreuzband versandt . . 1,449,550 Exemplare;

3) Gelder in Militairdienstangelegenheiten . . . . . 43,023,460 Thlr. in 36,705 Briefen und Packeten, und zwar:
a) nach der Armee in 8635 Briefen und Packeten, 39,324,330 Thlr.
b) von der Armee in 28,070 Briefen und Packeten; 3,699,130 Thlr.

4) Gelder in Privat-Angelegenheiten der Militairs . . . . 16,842,460 Thlr. in 2,379,020 Briefen, und zwar:
a) nach der Armee in 1,443,010 Briefen, 5,615,830 Thlr.
b) von der Armee in 936,010 Briefen. 11,226,630 Thlr.

Von diesen Geldsendungen mit fast 60 Millionen Thalern sind bei den verschiedenen Ueberfällen, welchen die Posttransporte auf feindlichem, und einmal selbst auf neutralem Gebiete, ausgesetzt gewesen sind, soviel bis jetzt hat ermittelt werden können, im Ganzen 5428 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. in Verlust gerathen. Von einer auf requirirtem offenem Bauernwagen beförderten Postladung ist beim Transport in dunkler Nacht im Walde von St. Menehould ein Geldbeutel mit 1200 Thlrn. herabgefallen und verloren. Den Absendern der obigen Gelder ist Schadenersatz geleistet.

5) Packete in Militair-Dienstangelegenheiten . . . . . 125,916 Stück, und zwar:
a) nach der Armee . 74,886 Stück,
b) von der Armee . 51,030 Stück;

6) Packete in Privat-Angelegenheiten der Militairs . . . . 1,853,686 Stück.
Dieser Packetbeförderungsdienst hat periodisch bestanden; es sind befördert worden:
a) in der Zeit vom 15. Oktober 1870 bis 8. Dezember 1870 . 1,219,533 Stück,
b) in der Zeit vom 5. bis 21. Januar 1871 Offizier-Päckereien 63,686 Stück,
c) in der Zeit vom 3. bis 20. Februar 1871 . 570,467 Stück.

Seit der Mobilmachung sind bei dem General-Postamte mit Bezug auf die Organisation und obere Leitung des Feldpostdienstes bis Ende März eingegangen und erledigt: laufende Rapporte 2138 Stück, Telegramme 9509 Stück, sonstige Schriftstücke 15,567 Stück, zusammen 27,214 Nummern.

Vom 24. März ab ist die Verwaltung des Landespostdienstes in den okkupirten Französischen Gebieten an die Französische Regierung zurückgegeben, zur Vermittelung des Verkehrs der in Frankreich verbliebenen Deutschen Okkupationstruppen aber ein besonderer Deutscher Feldpostdienst organisirt und ein Kommissariat in Rheims errichtet worden.

Anlage A.

Verzeichniß

der

Deutschen Landes-Post-Anstalten im Elsaß.

(Ober-Postdirektions-Bezirk Straßburg.)

Ortsname der Postanstalt.	Departement.	Arrondissement.	Canton.
I. Postämter erster Klasse.			
Colmar	Ober-Rhein	Colmar	Colmar.
Hagenau im Elsaß	Nieder-Rhein	Straßburg	Hagenau.
Mühlhausen im Elsaß	Ober-Rhein	Mühlhausen	Mühlhausen.
Schlettstadt	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Schlettstadt.
Straßburg im Elsaß	Nieder-Rhein	Straßburg	Straßburg.
Thann	Ober-Rhein	Belfort	Thann.
Weißenburg im Elsaß	Nieder-Rhein	Weißenburg	Weißenburg.
Zabern im Elsaß	Nieder-Rhein	Zabern	Zabern.
II. Postämter zweiter Klasse.			
Barr	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Barr.
Bischweiler	Nieder-Rhein	Straßburg	Bischweiler.
Bitschweiler	Ober-Rhein	Belfort	Thann.
Brumat	Nieder-Rhein	Straßburg	Brumat.
Buchsweiler	Nieder-Rhein	Zabern	Buchsweiler.
Buckenheim (Saar-Union)	Nieder-Rhein	Zabern	Buckenheim (Saar-Union).
Gebweiler	Ober-Rhein	Colmar	Gebweiler.
Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines).	Ober-Rhein	Colmar	Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines).
Lauterburg	Nieder-Rhein	Weißenburg	Lauterburg.
Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines).	Ober-Rhein	Colmar	Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines).
Molsheim	Nieder-Rhein	Straßburg	Molsheim.
Münster im Elsaß	Ober-Rhein	Colmar	Münster.
Mutzig	Nieder-Rhein	Straßburg	Molsheim.
Neu-Breisach	Ober-Rhein	Colmar	Neu-Breisach.
Ober-Ehnheim	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Ober-Ehnheim.
Ober-Sulz	Ober-Rhein	Colmar	Ober-Sulz.
Rappoltsweiler	Ober-Rhein	Colmar	Rappoltsweiler.
Sennheim (Cerney)	Ober-Rhein	Belfort	Sennheim (Cernay).
Urbeis (Orbey)	Ober-Rhein	Colmar	Schnierlach (La Poutroye).

Ortsname der Postanstalt.	Departement.	Arrondissement.	Canton.
III. Post-Expeditionen erster Klasse.			
Altkirch	Ober-Rhein	Mühlhausen	Altkirch.
Benfeld	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Benfeld.
Dambach	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Barr.
Dammerkirch	Ober-Rhein	Belfort	Dammerkirch.
Ensisheim	Ober-Rhein	Colmar	Ensisheim.
Epfig	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Barr.
Erstein	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Erstein.
Hochfelden	Nieder-Rhein	Zabern	Hochfelden.
Illkirch-Grafenstaden	Nieder-Rhein	Straßburg	Geispoldsheim.
Kayersberg	Ober-Rhein	Colmar	Kayersberg.
Kestenholz (Chatenois)	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Schlettstadt.
Markolsheim	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Markolsheim.
Maursmünster (Marmoutier)	Nieder-Rhein	Zabern	Maursmünster (Marmoutier.)
Niederbronn	Nieder-Rhein	Weißenburg	Niederbronn.
Oberberkheim (Bergheim)	Ober-Rhein	Colmar	Rappoltsweiler.
Reichshofen im Elsaß	Nieder-Rhein	Weißenburg	Niederbronn.
Rosheim	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Rosheim.
Rufach	Ober-Rhein	Colmar	Rufach.
Schiltigheim	Nieder-Rhein	Straßburg	Schiltigheim.
Suffelnheim	Nieder-Rhein	Straßburg	Bischweiler.
Türkheim	Ober-Rhein	Colmar	Wintzenheim.
Wasselnheim	Nieder-Rhein	Straßburg	Wasselnheim.
IV. Post-Expeditionen zweiter Klasse.			
Andlau	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Barr.
Bennweier	Ober-Rhein	Colmar	Kayersberg.
Bollweiler	Ober-Rhein	Colmar	Ober-Sulz.
Drulingen	Nieder-Rhein	Zabern	Drulingen.
Drusenheim	Nieder-Rhein	Straßburg	Bischweiler.
Egisheim	Ober-Rhein	Colmar	Wintzenheim.
Geispoldsheim	Nieder-Rhein	Straßburg	Geispoldsheim.
Giromagny	Ober-Rhein	Belfort	Giromagny.
Hatten	Nieder-Rhein	Weißenburg	Sulz unterm Wald.
Ingweiler	Nieder-Rhein	Zabern	Buchsweiler.
Itteuheim	Nieder-Rhein	Straßburg	Schiltigheim.
Leberau (Lièpvre)	Ober-Rhein	Colmar	Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines).
Lembach	Nieder-Rhein	Weißenburg	Weißenburg.
Lützelhausen	Nieder-Rhein	Straßburg	Molsheim.
Lützelstein (La Petite-Pierre)	Nieder-Rhein	Zabern	Lützelstein (La Petite-Pierre).
Lutterbach	Ober-Rhein	Mühlhausen	Mühlhausen.
Marleuheim	Nieder-Rhein	Straßburg	Wasselnheim.
Munzenheim	Ober-Rhein	Colmar	Andolsheim.
Neuweiler	Nieder-Rhein	Zabern	Lützelstein (La Petite-Pierre).
Niederrödern	Nieder-Rhein	Weißenburg	Selz.
Pfaffenhofen im Elsaß	Nieder-Rhein	Zabern	Buchsweiler.
Pfirt (Ferette)	Ober-Rhein	Altkirch	Pfirt (Ferette).
Reichenweier	Ober-Rhein	Colmar	Kayersberg.
Rheinau	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Benfeld.

Ortsname der Postanstalt.	Departement.	Arroudissement.	Canton.
Röschwoog	Nieder-Rhein	Straßburg	Bischweiler.
Saales	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Saales.
Salmbach	Nieder-Rhein	Weißenburg	Lauterburg.
Schirmeck	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Schirmeck.
Selz	Nieder-Rhein	Weißenburg	Selz.
Sentheim	Ober-Rhein	Belfort	Masmünster (Massevaux).
Sierenz	Ober-Rhein	Mühlhausen	Landser.
St. Amarin	Ober-Rhein	Belfort	St. Amarin.
St. Louis	Ober-Rhein	Mühlhausen	Hüningen.
Sulz unterm Wald	Nieder-Rhein	Weißenburg	Sulz unterm Wald.
Truchtersheim	Nieder-Rhein	Straßburg	Truchtersheim.
Urbach (Fouday)	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Weiler (Villé).
Wallburg	Nieder-Rhein	Weißenburg	Wörth an der Sauer.
Wanzenau	Nieder-Rhein	Straßburg	Brumat.
Weiler (Villé)	Nieder-Rhein	Schlettstadt	Weiler (Villé).
Welschen-Kappeln (LaChapelle-sous-Rougemont)	Ober-Rhein	Belfort	Brunn (Fontaine).
Wintzenheim	Ober-Rhein	Colmar	Wintzenheim.
Wörth an der Sauer	Nieder-Rhein	Weißenburg	Wörth an der Sauer.

Anlage B.

Verzeichniß

der

Deutschen Landes-Postanstalten in Lothringen.

(Ober-Postdirections-Bezirk Metz).

Ortsname der Postanstalt.	Departement.	Arrondissement.	Canton.
I. Postämter erster Klasse.			
Diedenhofen (Thionville)	Mosel	Diedenhofen	Diedenhofen.
Metz	Mosel	Metz	Metz.
Saargemünd (Sarreguemines)	Mosel	Saargemünd	Saargemünd.
II. Postämter zweiter Klasse.			
Ars an der Mosel	Mosel	Metz	Gorze.
Château-Salins	früher Meurthe	Château-Salins	Château-Salins.
Dieuze	früher Meurthe	Château-Salins	Dieuze.
Forbach	Mosel	Saargemünd	Forbach.
Pfalzburg	früher Meurthe	Saarburg	Pfalzburg.
Saarburg in Lothringen (Sarrebourg)	früher Meurthe	Saarburg	Saarburg.
III. Post-Expeditionen erster Klasse.			
Bitsch	Mosel	Saargemünd	Bitsch.
Bolchen (Boulay)	Mosel	Metz	Bolchen.
Corny (Novéant)	Mosel	Metz	Gorze.
Montigny bei Metz	Mosel	Metz	Metz.
Saar-Albe (Sarralbe)	Mosel	Saargemünd	Saar-Albe.
St. Avold	Mosel	Saargemünd	St. Avold.
Vic an der Seille	früher Meurthe	Château-Salins	Vic.
IV. Post-Expeditionen zweiter Klasse.			
Albersweiler in Lothringen (Abreschwiller)	früher Meurthe	Saarburg	Lärchingen.
Albesdorf (Albestroff)	früher Meurthe	Château-Salins	Albesdorf.
Aulnois an der Seille	früher Meurthe	Château-Salins	Delme.
Avricourt	früher Meurthe	Saarburg	Rixingen.
Busendorf (Bouzonville)	Mosel	Diedenhofen	Busendorf.
Courcelles-Chaussy	Mosel	Metz	Pange.
Creutzwald	Mosel	Diedenhofen	Busendorf.
Dagsburg (Dabo)	früher Meurthe	Saarburg	Pfalzburg.
Delme	früher Meurthe	Château-Salins	Delme.

Ortsname der Postanstalt.	Departement.	Arrondissement.	Canton.
Falkenberg in Lothringen (Faulquemont)	Mosel	Metz	Falkenberg.
Finstingen (Fénétrange)	früher Meurthe	Saarburg	Finstingen.
Frei-Altdorf (Altroff)	früher Meurthe	Château-Salins	Albesdorf.
Götzenbrück	Mosel	Saargemünd	Bitsch.
Gorze	Mosel	Metz	Gorze.
Groß-Blittersdorf (Gros-Bliederstroff)	Mosel	Saargemünd	Saargemünd.
Groß-Täuchen (Grostenquin)	Mosel	Saargemünd	Groß-Täuchen.
Hayingen in Lothringen (Hayange)	Mosel	Diedenhofen	Diedenhofen.
Hellimer	Mosel	Saargemünd	Groß-Täuchen.
Hemmingen in Lothringen (Heming)	früher Meurthe	Saarburg	Lärchingen.
Hobeldingen (Haboudange)	früher Meurthe	Château-Salins	Château-Salins.
Homburg an der Rossel	Mosel	Saargemünd	St. Avold.
Hückingen in Lothringen (Uckange)	Mosel	Diedenhofen	Diedenhofen.
Kattenhofen (Cattenom)	Mosel	Diedenhofen	Kattenhofen.
Lärchingen (Lorquin)	früher Meurthe	Saarburg	Lärchingen.
Lagarde	früher Meurthe	Château-Salins	Vic.
Lauterfingen (Loudrefing)	früher Meurthe	Château-Salins	Albesdorf.
Lemberg in Lothringen.	Mosel	Saargemünd	Bitsch.
Lixheim	früher Meurthe	Saarburg	Pfalzburg.
Lucy	früher Meurthe	Château-Salins	Delme.
Lützelburg	früher Meurthe	Saarburg	Pfalzburg.
Maizières bei Metz	Mosel	Metz	Metz.
Maizières bei Vic	früher Meurthe	Château-Salins	Vic.
Marsal	früher Meurthe	Château-Salins	Vic.
Metzerwiese (Metzerwisse)	Mosel	Diedenhofen	Metzerwiese.
Mörchingen (Morhange)	Mosel	Saargemünd	Groß-Täuchen.
Moyenvic	früher Meurthe	Château-Salins	Vic.
Moyeuvre-la-grande	Mosel	Diedenhofen	Diedenhofen.
Niederweiler (Niderviller)	früher Meurthe	Saarburg	Saarburg.
Oettingen in Lothringen (Ottange)	Mosel	Diedenhofen	Kattenhofen.
Püttlingen (Puttelange)	Mosel	Saargemünd	Saar-Albe.
Remilly	Mosel	Metz	Pange.
Rixingen (Réchicourt-le-château)	früher Meurthe	Saarburg	Rixingen.
Rohrbach in Lothringen	Mosel	Saargemünd	Rohrbach.
Rüttgen (Roussy-le-village)	Mosel	Diedenhofen	Kattenhofen.
Sierk	Mosel	Diedenhofen	Sierk.
Solgne	Mosel	Metz	Verny.
Styring-Wendel	Mosel	Saargemünd	Forbach.
Valerienthal (Vallérysthal)	früher Meurthe	Saarburg	Saarburg.
Verny	Mosel	Metz	Verny.
Vigy	Mosel	Metz	Vigy.
Volmünster	Mosel	Saargemünd	Volmünster.

№ 39.

Interpellation.

Die Unterzeichneten erlauben sich die Anfrage, ob und welche Vorkehrungen getroffen sind Seitens der Postbehörde um die Sendung von Paqueten an die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen wieder zu bewerkstelligen?

Berlin, den 17. April 1871.

Dr. Lucius (Erfurt).

Schröter (Ohlau). v. Helldorff. v. Stein. Overweg. Graf zu Solms-Laubach. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Graf zu Eulenburg. v. Kardorff. Fürst v. Lichnowsky. v. Treskow. Dr. Künzer. v. Bonin. v. Oheimb. Graf v. Frankenberg. v. Bernuth. Carl, Fürst zu Carolath-Beuthen. Graf Saurma-Jeltsch. Graf v. Bethusy-Huc. Dr. Friedenthal. v. Kusserow. Freiherr v. Wagner (Württemberg). Düesberg. Dietze. Graf v. Behr-Negendank. Freiherr v. Eckardstein. Pelzer. v. Schaper. Graf v. Oppersdorff. v. Swaine. Graf Schaffgotsch. Freiherr v. Ende.

№ 40.

Abänderungs-Antrag

zum

Antrag Harkort. — Nr. 32 der Drucksachen. —

Statt des vorliegenden Wortlauts zu sagen:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Fall der Condemnirung wegen Seeuntüchtigkeit des Preußischen Schiffes „Ferdinand Nieß" in Porto- Praia (Hafen auf der Insel des grünen Vorgebirges Saõ João) am 3. Februar 1863, sowie den Gang des dieserhalb vor den Portugisischen Gerichten geführten Prozesses untersuchen zu lassen und das Resultat dieser Untersuchung dem Reichstage vorlegen zu wollen.

Berlin, den 17. April 1871.

Mosle.

№ 41.

Interpellation.

Die Klagen des Handelsstandes über die empfindlichen Nachtheile, welche die Störungen im Gütertransport auf den Deutschen Eisenbahnen verursachen, mehren sich beständig. Es gewinnt zugleich die Meinung immer größere Verbreitung, daß trotz der Erfüllung der jetzt gewiß vorangehenden militärischen Forderungen die Eisenbahnen doch in höherem Grade, als es der Fall ist, den Bedürfnissen des Handelsverkehrs zu dienen vermöchten.

Hat der Herr Reichskanzler die Absicht, auf Grund der §§. 41 u. f. der Deutschen Reichsverfassung in dieser Sache Erhebungen zu veranlassen und Sorge dafür zu tragen, daß die Unregelmäßigkeiten im Deutschen Eisenbahnverkehr nicht jenes Maß überschreiten, das die Erfüllung der militärischen Aufgabe unvermeidlich macht?

Berlin, den 17. April 1871.

Dr. Gerstner (Lauenburg).

Unterstützt durch:

Richter. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Krieger. Freiherr v. Hoverbeck. Craemer. Dr. Wiegard. Böhme (Annaberg). Dr. Loewe. Dickert. Knapp. Dr. Notter. Eysoldt. Duncker. Schulze. Wiggert. Oehmichen. Erhard. Herz. Kraussold. Ludwig. Schenck. Golsen. Dr. Becker. Schmidt (Zweibrücken). Dennig. Dr. Buhl. Louis. Kottmüller. Fischer (Augsburg). Stadlberger. Edel. Dr. Haunacher. Goppelt. Kastner. Müller (Württemberg). Chevalier. v. Keßler (Württemberg).

№ 42.

Berlin, den 17. April 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Bundeskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben des Norddeutschen Bundes über die durch die Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 (Bundesgesetzblatt S. 491 und 619) festgestellten Beträge von 120 und 100 Millionen Thaler hinaus weitere Geldmittel bis zur Höhe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von 120 Millionen Thalern erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Umlaufszeit der Schatzanweisungen kann auf einen längeren Zeitraum als den eines Jahres festgesetzt, auch können denselben nach Anordnung des Bundeskanzlers besondere Zinsscheine beigegeben werden.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die zugehörigen Zinskoupons können sämmtlich oder theilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Werthverhältniß gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen, sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Werthverhältnisses, sowie der näheren Modalitäten für Zahlungen im Auslande bleibt dem Bundeskanzler überlassen.

Im Uebrigen finden auf die Anleihe und auf die Schatzanweisungen die Bestimmungen des angezogenen Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt S. 491) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Bei Feststellung des Gesetzes vom 29. November v. J., betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung, lag es in der Absicht, die Mittel für die Kriegführung für die Zeit bis zum Zusammentritt des neuen Reichstages zu sichern. Als Zeitpunkt dieses Zusammentritts wurde die Mitte des Februar l. J. in Aussicht genommen und es wurde daher der Kredit so bemessen, daß die Deckung des Kriegsbedarfs bis zu diesem Zeitpunkt gesichert erschien.

Bekannte Verhältnisse machten einen so frühen Zusammentritt des Reichstags unmöglich. Es war vorherzusehen, daß zu der Zeit, wo die bewilligten Mittel erschöpft sein mußten, daß Deutsche Reich einer verfassungsmäßigen Vertretung, welche um eine neue Kreditbewilligung hätte angegangen werden können, entbehren werde. Der Verwaltung lag indeß die Sorge ob, unter allen Umständen dem vorzubeugen, daß auch nur vorübergehend eine Lage eintrete, in welcher die Geldmittel fehlten, um den Krieg, wenn nöthig, mit allem Nachdruck weiter zu führen.

In dieser schwierigen Lage wurde in dem Vertrauen, daß der Reichstag diesem Vorgehen seine nachträgliche Genehmigung nicht versagen werde, an die Preußische Regierung das Ansuchen gestellt, daß dieselbe die nöthigen Schritte thun möge, um auf verfassungsmäßigem Wege die Ermächtigung zu erhalten, der Reichs-Finanzverwaltung zur Bestreitung der auf Rechnung des Norddeutschen Bundes zu machenden Kriegsausgaben Vorschüsse zu leisten und die dazu nöthigen Geldmittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die Preußische Regierung entsprach diesem Ansinnen, indem sie dem in den ersten Monaten dieses Jahres versammelten Landtage einen Gesetz-Entwurf vorlegte, durch welchen der Finanzminister ermächtigt wurde, dem Bundeskanzler die Mittel zur Bestreitung der durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben der Militair- und Marineverwaltung bis zur Höhe von 50 Millionen Thaler als einen nebst Zinsen und Kosten zu erstattenden Vorschuß zur Verfügung zu stellen und zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel verzinsliche Schatzanweisungen, spätestens am 1. Juli d. J. fällig, auszugeben.

Beide Häuser des Landtages stellten mit patriotischer Bereitwilligkeit durch Genehmigung des Gesetz-Entwurfs den Kredit Preußens für die Kriegszwecke zur Verfügung.

Inzwischen begann die Einzahlung der der Stadt Paris durch den Kapitulationsvertrag auferlegten Kontribution. Diese Kontribution hat dem Bunde bis jetzt die Mittel gewährt, um die laufenden Kriegsausgaben zu bestreiten, so daß darauf verzichtet werden konnte, von der Bereitwilligkeit Preußens zu einer Vorschußleistung Gebrauch zu machen. Gegenwärtig, wo die Möglichkeit gegeben ist, die erforderlichen Gelder direkt durch den Bundeskredit flüssig zu machen, ist zugleich die Nothwendigkeit herangetreten, von Neuem für die Bereitstellung von außerordentlichen Fonds Sorge zu tragen.

In den Motiven zu dem Kreditgesetze vom 29. November v. J. ist dargelegt worden, in welcher Weise der durch das Gesetz vom 21. Juli v. J. bewilligte Kredit von 120 Millionen Thaler benutzt worden war. Danach waren die Verfügungen so getroffen, daß durch Begebung einer fundirten Anleihe 80 Millionen Thaler, durch Schatzanweisungen 40 Millionen Thaler flüssig gemacht wurden.

Später ist hierin eine Aenderung eingetreten. Als nämlich, wie weiter unten dargelegt werden wird, bei Realisirung des durch das Gesetz vom 29. November v. J. bewilligten Kredits sich die Nothwendigkeit ergab, über einen Restbetrag von 4,247,500 Thalern Schatzanweisungen von kurzer Verfallzeit ausfertigen zu lassen und gleichzeitig auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1867 für Marinezwecke Schatzanweisungen auf Höhe von 1,971,600 Thalern neu zur Ausgabe gelangten, erschien es zweckmäßig, den Diskontomarkt durch Fundirung eines Theils der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli v. J. ausgegebenen Schatzanweisungen zu entlasten. Zu diesem Zwecke wurde der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli v. J. durch eine fundirte Anleihe zu deckende Betrag, welcher durch Allerhöchste Präsidial-Verordnung vom 2. Oktober 1870 (Bundesgesetzbl. S. 545) von dem ursprünglichen Betrage von 100 Millionen auf 80 Millionen Thaler herabgesetzt worden war, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar d. J. auf 105 Millionen Thaler erhöht. Hierdurch ermäßigte sich der Betrag der für Kriegszwecke ausgegebenen Bundes-Schatzanweisungen auf 15 Millionen Thaler und erreichte, nachdem zur Flüssigmachung des oben bezeichneten Restbetrages des durch das Gesetz vom 29. November v. J. bewilligten Kredits auf 4,247,500 Thaler Schatzanweisungen mit einjähriger Einlösungsfrist neu ausgefertigt worden waren, wieder nahezu den Betrag von 20 Millionen Thalern, wie er ursprünglich bei den ersten Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Juli v. J. für die Höhe der Schatzschein-Emission in Aussicht genommen war.

Jene 40 Millionen wurden laut der Motive zum Kreditgesetze vom 29. November v. J. am 1. Dezember v. J. repräsentirt durch

10 Mill. Thlr. Schatz-Anweisungen Serie IV., vom 1. August v. J. ab sechs Monate laufend,

10 Mill. Thlr. Schatz-Anweisungen Serie VII., vom 1. Novbr. v. J. ab vier Monate laufend,

10 Mill. Thlr. Schatz-Anweisungen Serie VIII., vom 1. Dezbr. v. J. ab vier Monate laufend,
5 Mill. Thlr. Schatz-Anweisungen. Serie X., vom 1. Dezbr. v. J. ab drei Monate laufend, und
5 Mill. Thlr. Schatz-Anweisungen Serie XI., vom 1. Dezbr. v. J. ab vier Monate laufend.

Diese sämmtlichen Schatz-Anweisungen sind mit 10 Mill. Thlr. am 1. Februar, und mit je 15 Mill. Thlr. am 1. März und 1. April d. J. fällig geworden, und es sind an deren Stelle nur im Ganzen 15 Mill. Thlr. Bundes-Schatzanweisungen neu ausgefertigt und begeben, nämlich:

10 Mill. Thlr. Serie I. von 1871, laut Bekanntmachung vom 1. Januar d. J. (B. G. Bl. S. 1) vom 1. Februar d. J. 6 Monate, also bis zum 1. August d. J. laufend; ferner
5 Mill. Thlr. Serie V. von 1871, laut Bekanntmachung vom 18. März d. J. (B. G. Bl. S. 53) vom 1. April d. J. ab drei Monate, also bis zum 1. Juli d. J. laufend.

Die zur Erweiterung der fünfprozentigen Bundesanleihe von 1870 um 25 Millionen Thaler freirten Obligationen dieser Anleihe waren bis zum Ende vorigen Monats erst zu einem geringen Theile realisirt. Auf Rechnung des noch zu realisirenden Restes war ein erheblicher Betrag vorläufig durch Beleihung bei der Darlehnskasse flüssig gemacht worden, nachdem zunächst der Eingang der Pariser Kontribution die Konsolidirungsoperation wesentlich erleichtert hatte.

Zur Flüssigmachung der auf Grund des Gesetzes vom 29. November v. J. durch den Kredit bereitzustellenden Summe von 100 Millionen Thalern ist laut der Bekanntmachungen vom 13. Dezember v. J. (B. G. Bl. S. 624) und 6. Januar d. J. (B. G. Bl. S. 5) die Ausfertigung eines Nominalbetrages von zusammen 102 Millionen Thalern zu fünf Prozent verzinslicher Schatzanweisungen welche nach fünf Jahren (am 1. November 1875) fällig sind, jedoch schon früher mit sechsmonatlicher Frist zur Pari-Einlösung im Ganzen oder Serienweise gekündigt werden können, in zwei Emissionen (von 1870 und 1871) von je 51 Mill. Thlrn. oder 7,500,000 Pfd. Sterl. angeordnet worden. Beide Emissionen sind von einem Konsortium von Bankhäusern übernommen worden und haben einen Erlös von 95,752,500 Thlrn. ergeben. Außerdem sind laut Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. (B. G. Bl. S. 51) . . . . . 4,247,500 = in Schatzanweisungen (Serie III. von 1871) vom 1. Februar d. J. ab Ein Jahr laufend, ausgefertigt worden.

Summa 100,000,000 Thlr.

Außer den im Wege des Kredits zur Verfügung gestellten Summen ist für die Kriegsausgaben verwendbar geworden der aus der Kriegskontribution der Stadt Paris von 200 Millionen Franken, welche vollständig realisirt ist, für die Bundeskasse flüssig gewordene Betrag von 44,473,983 Thalern.

Die durch den Krieg veranlaßten Ausgaben haben bis zum 31. März d. J. im Ganzen 286,493,497 Thaler betragen. Dieselben überstiegen also schon am 1. d. M. die durch die beiden Kreditgesetze zur Verfügung gestellten und aus der Kontribution der Stadt Paris eingeflossenen Mittel von zusammen 264,473,983 Thlrn. um 22,019,514 Thlr., so daß ohne den Preußischen Staatsschatz das Bedürfniß weiterer Kreditbewilligung sich schon früher geltend gemacht haben würde.

Die zur Deckung des obigen Ausgabebetrages flüssig gewordenen Mittel sind folgende:

1) der vorschußweise zur Verfügung gestellte und noch nicht zurückerstattete Preußische Staatsschatz mit . . . . . 30,000,000 Thlr.

Latus 30,000,000 Thlr.

Transport 30,000,000 Thlr.

2) der Erlös der im vorigen Jahre begebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1870 im Nominalwerthe von 89,023,300 Thlrn. mit . . 79,944,785 „
3) der Erlös der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli v. J. im Umlauf befindlichen Schatzanweisungen mit . . . . . 15,000,000 „
4) der Erlös der auf Rechnung der Erhöhung der fundirten Anleihe von 1870 um 25 Millionen Thaler begebenen Schuldverschreibungen dieser Anleihe mit ca. . . . . 2,500,000 „
5) der Erlös der auf Grund des Gesetzes vom 29. November v. J. ausgegebenen fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen 95,752,500 „
6) die aus der Pariser Kontribution eingeflossenen Beträge mit . . 44,473,983 „
7) freiwillige Beiträge zu den Kriegskosten mit . . . . . 394 „
8) bei der Darlehnskasse unter Verpfändung noch nicht begebener Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen darlehnsweise entnommen. . . . . 17,000,000 „
9) der Rest von . . . . . 1,821,835 „ ist durch bereite Kassenbestände gedeckt, theils erst nach dem 1. April zur Auszahlung gelangt.

Summa 286,493,497 Thlr.

Dies war die finanzielle Lage am Anfange dieses Monats. Die laufenden Ausgaben haben seitdem ihren Fortgang genommen und weitere Mittel in Anspruch genommen.

Nach Artikel 2 des Friedenspräliminar-Vertrages ist Frankreich verpflichtet, von der Kriegskontribution einen Betrag von 1000 Millionen Franken im Laufe dieses Jahres zu entrichten. Bis jetzt ist eine Zahlung hierauf nicht eingegangen, und bei der gegenwärtigen Lage in Frankreich läßt sich zur Zeit nicht übersehen, wie lange vor dem Jahresschluß diese Zahlung erfolgen wird.

Außer dieser Kontributionsrate hat Frankreich nach Artikel 4 des Präliminar-Vertrages die durch besondere Konvention vereinbarten Geldbeträge zur Deckung der Kosten der Verpflegung der Deutschen Okkupationstruppen zu zahlen. Diese Zahlungen sind bis jetzt zum großen Theile rückständig geblieben, so daß auch die von Frankreich übernommenen Verpflegungskosten größtentheils aus der General-Kriegskasse einstweilen vorschußweise haben bestritten werden müssen. Neben den laufenden Ausgaben für die militairischen Operationen gelangen fortwährend noch sehr erhebliche Beträge der Kosten der Kriegführung zur Liquidation, zu deren Bestreitung die nöthigen Summen flüssig gemacht werden müssen.

Diese Lage erheischt es, die durch die Friedens-Präliminarien bedingten und sonst etwa erforderlich werdenden militairischen Maaßnahmen von dem Eingange der Zahlungen unabhängig zu machen, zu deren Leistung Frankreich verpflichtet ist. Der vorgelegte Gesetz-Entwurf soll die zur Herstellung dieser Unabhängigkeit erforderlichen finanziellen Vollmachten gewähren. Die durch denselben festgestellte Bedarfssumme ist unter Benutzung der bisherigen Erfahrungen so bemessen daß sie ausreichen würde, um, wenn es nöthig sein sollte, die erforderlichen Ausgaben bis dahin zu bestreiten, wo ein Wiederzusammentritt des Reichstages in Aussicht genommen werden kann.

Von dieser Kreditgewährung wird nur Gebrauch gemacht werden, so weit und so lange nicht durch den Eingang der von Frankreich konventionsmäßig zu zahlenden Summen anderweit die nöthigen Geldmittel flüssig werden. Auch liegt es in der Absicht, die erforderlichen Mittel, soweit irgend thunlich, durch Schatz-Anweisungen mit kurzer Verfallzeit flüssig zu machen, welche die baldige Wiederabstoßung der Kredite nach Eingang der zu erwartenden Zahlungen Frankreichs ermöglichen.

Die Bundesverwaltung hegt den Wunsch und die Hoffnung, daß nicht die Nothwendigkeit eintreten möge, von der Kreditbewilligung, wie sie der Entwurf in Aussicht nimmt, im vollen Umfange Gebrauch zu machen. Aber die augenblickliche Lage macht es ihr zur Pflicht, sich sowohl in Bezug auf die Höhe des Kredits als auch in Bezug auf die Modalitäten etwaiger weiterer Kreditoperationen diejenigen Vollmachten ertheilen zu lassen, welche sie in den Stand setzen, nöthigenfalls allen Eventualitäten zu begegnen.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs nur zu bemerken, daß durch das letzte Alinea des §. 2 auch die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 491) auf die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes auszugebenden Schuldverschreibungen und Schatz-Anweisungen für anwendbar erklärt worden ist, so daß die Süddeutschen Staaten zu den Kosten der Verzinsung und Tilgung derselben nicht beizutragen haben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 43.

Antrag.

Schmidt (Stettin) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage baldthunlichst eine Strandungs-Ordnung für die gesammte Deutsche Küste vorzulegen.

Berlin, den 17. April 1871.

Schmidt (Stettin) als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Hoverbeck. Hagen. Runge. Francke. Müllauer. Schulze. Hausmann (Westhavelland). Dr. Koechly. Dr. Wigard. Herz. Dr. Banks. Dr. Erhard. Dickert. Richter. Dr. Böhme (Annaberg). Ludwig. Wiggers. v. Kirchmann. Ziegler. Emden. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Dr. Becker. Crämer. Duncker. Eysoldt. Fischer (Kitzingen). Dr. Gerstner. Dr. Hänel. Harkort. Hausmann (Lippe). Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Scheuck. Rohland. Kraussold. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Dr. Seelig. Dr. Minckwitz. Dr. Schaffrath.

№ 44.

Zurückziehung des Antrages Nr. III. der Nr. 35,

anstatt dessen:

Dr. **Hänel:** Der Reichstag wolle beschließen:

Statt der Nr. 1 des Antrages Braun zu setzen:

1) zu erklären: die Errichtung eines den Aufgaben des Deutschen Reichstages entsprechenden und der Vertretung des Deutschen Volkes würdigen Parlamentshauses ist ein dringendes Bedürfniß.

Berlin, den 17. April 1871.

Dr. Hänel.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Hoverbeck. Schulze. Dickert. Dr. Böhme. Dr. Lorentzen. Crämer. Herz. Kraussold. Erhard. Dr. Banks. Klotz (Berlin). Oehmichen. Eysoldt. Schmidt (Stettin). Wiggers. Dr. Löwe. Hagen. Runge. Müllauer. Francke. Rohland. Knapp. Emden. Dr. Wigard. Fischer (Kitzingen). Richter. Dr. Minckwitz. Dr. Schaffrath. Hausmann (Westhavelland). Dr. Seelig.

№ 45.

Antrag.

Schulze. Der Reichstag wolle beschließen:

dem anliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, seine Zustimmung zu ertheilen.

Motive.

Die außerordentliche Bedeutung und Entwickelung des Vereinswesens in allen seinen Zweigen, mittelst dessen die moderne Gesellschaft ihre freie Bethätigung bei dem Erstreben der wichtigsten wirthschaftlichen und Kulturzwecke organisirt, macht es unmöglich, diesen Gestaltungen länger diejenigen vermögensrechtlichen Befugnisse zu versagen, ohne welche sie in Verfolgung ihrer Zwecke theils gehemmt, theils gefährdet sind.

In Anerkennung dessen hat der frühere Norddeutsche Reichstag in seiner Sitzungs-Periode von 1869 einem dahin zielenden, von dem Unterzeichneten eingebrachten Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung ertheilt, welcher in den Berathungen des Hauses die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten hat. Fast gleichzeitig wurde der gleiche Entwurf in den Bayrischen Kammern eingebracht, und erhielt durch die Zustimmung der Königlich Bayrischen Regierung Gesetzeskraft, während in dem früheren Norddeutschen Bunde weder eine Ablehnung noch Zustimmung Seitens des Bundesrathes bisher erfolgte. Unter diesen Umständen erschien es schon an sich geboten, die Wohlthaten des Gesetzes sämmtlichen zum Deutschen Reiche gehörenden Ländern zu Theil werden zu lassen, und damit einer überall im Vaterland so lebensvoll auf-

tretenden Bewegung die gesetzliche Basis zu sichern, deren sie zu ihrer gesunden Entfaltung bedarf. Dazu kommt aber noch: daß die bei der früheren Einbringung des Entwurfs zweifelhafte Kompetenzfrage gegenwärtig durch die Deutsche Verfassung dadurch erledigt ist, daß das Versammlungs- und Vereinswesen der Bundesgesetzgebung ausdrücklich unterstellt ist.

In Bezug auf zwei blos redaktionelle Aenderungen in der Wortfassung bei den §§. 1, 2 und 4 wird bemerkt, daß dieselben mit Rücksicht auf das Bayerische Gesetz vom angenommen sind.

Berlin, den 18. April 1871.

Schulze (Delitzsch).

Unterstützt durch:

Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Banks. Dr. Becker. Dr. Biedermann. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Briegleb. Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Crämer. Dernburg. Dickert. Duncker. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Emden. Engel. Dr. Erhard. Eysoldt. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gerstner. v. Goppelt. Dr. Hänel. Hagen. Harkort. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). v. Hennig. Herz. Heydenreich. Freiherr v. Hoverbeck. Kiefer. Klotz (Homburg). v. Kirchmann. Knapp. Koch. Dr. Köchly. Kraußold. Klotz (Berlin). Lasker. Lentz. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Miquél. A. G. Mosle. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Petersen.e Pogge (Schwerin). Pfannebecker. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Soran). Paravicini. Richter. Römer (Hildesheim). Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Seelig. Freiherr Scheuck v. Stauffenberg. Seiz. Dr. Stephani. Thiel. Valentin. Dr. Weigel. Freiherr v. Wedekind. Dr. Wigard. Wiggers. v. Winter (Marienwerder). Woelfel. Ziegler.

Gesetz,

betreffend

die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Reiches, was folgt:

§. 1.

Vereinigungen zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, welche nicht auf einzelne, bestimmte Mitglieder beschränkt sind, insofern sie nicht zu den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder den Versicherungs-Gesellschaften, so wie zu den im Gesetze vom 4. Juli 1868 für den Norddeutschen Bund charakterisirten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften gehören, und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen.

Diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche die Zulassung politischer und religiöser Vereine, sowie geistlicher Orden und Körperschaften vom Standpunkt des öffentlichen Rechts betreffen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Beschränkungen des Vermögens-Erwerbs der todten Hand und religiöser Orden.

Erster Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

§. 2.

Zur Gründung des Vereins bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung der Statuten;
2) der Annahme eines Vereins-Namens, welcher von dem aller andern an dem nämlichen Orte befindlichen Vereine unterschieden sein muß.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder eine schriftliche Erklärung.

§. 3.

Die Vereins-Statuten müssen enthalten:

1) Namen, Sitz und Zweck des Vereins;
2) die Zeitdauer desselben, insofern diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;
3) die Bedingungen des Ein- und Austritts sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
4) die Höhe der Beiträge, welche die Mitglieder zu den Vereinszwecken in die Gesellschaftskasse zu entrichten haben;
5) die Einsetzung eines Vorstandes, die Art seiner Wahl und seiner Legitimation, sowie der Wahl und Legitimation seiner Stellvertreter;
6) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereins-Angelegenheiten zustehenden Befugnisse, und die zum Behufe der Vertretung des Vereins nach Außen ihm ertheilten Vollmachten;
7) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, im Fall der Verein sich überhaupt für solche entscheidet;
8) die Formen für die Zusammenberufung der General-Versammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in derselben;
9) die Bezeichnung der Fälle, für welche die General-Versammlung ordentlicher Weise zu berufen ist;
10) die Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Statuten zulässig sein soll.

§. 4.

Die Statuten müssen bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck desselben beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewahrt sind, so giebt das Gericht die Original-Statuten dem Vorstande zurück, nachdem es den Vermerk: „Anerkannt nach dem Gesetz vom . . . . 1869" darauf gebracht hat, wogegen die Abschrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Anerkennung zu den Gerichts-Akten genommen wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Ge-

setze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der versagten Anerkennung.

§. 5.

Jede Abänderung der Statuten muß in der General-Versammlung der Vereinsmitglieder beschlossen, und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubten Aktes dem Gerichte angezeigt werden. Im Fall der Inhalt des Beschlusses keine dem Gesetz entnommene Bedenken bietet, erhält der Vorstand die eine Abschrift mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung vom Gericht zurück, die zweite geht mit demselben Vermerk zu den Akten und gilt dieser Vermerk der ausdrücklichen Anerkennung gleich. Finden sich dagegen Bedenken der erwähnten Art, so wird wie vorstehend (§. 4. sub fine) mit den Statuten verfahren.

§. 6.

Durch den auf den zurückgegebenen Statuten eingetragenen gerichtlichen Vermerk der Anerkennung (§. 4.) erhält der Verein die Eigenschaft eines „anerkannten Vereins" nach gegenwärtigem Gesetze. Ebenso erhält eine Abänderung der Statuten erst durch den entsprechenden gerichtlichen Vermerk (§. 5.) rechtliche Wirkung für die Verhältnisse des Vereins nach Außen.

§. 7.

Besitzt der Verein in einem andern Orte eine Zweiganstalt, so muß diese dem Ortsgerichte gegenüber ebenso verfahren, wie vorsteht, ehe sie die Eigenschaft eines anerkannten Vereins nach diesem Gesetze erlangt.

§. 8.

Die Einsicht in alle von „anerkannten" Vereinen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücken und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Ueberdem sind die Gerichte verpflichtet, über den Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen beglaubigte Bescheinigungen zu ertheilen.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Vereinsmitglieder zu dem Vereine bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz entscheidende Anordnung darüber trifft.

§. 10.

Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in dessen Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme, insoweit die Statuten dies nicht anderweit feststellen.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, unter Beobachtung der in den Statuten zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formen, auszutreten, selbst wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. In allen Fällen sind entgegengesetzte Bestimmungen der Statuten ohne rechtliche Wirkung.

Außerdem kann der Verein aus den in den Statuten angegebenen Gründen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, Mitglieder ausschließen.

§. 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben der durch den Tod ausgeschiedenen, bleiben dem Vereine wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge zur Vereinskasse verhaftet, haben aber, insofern die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen.

§. 13.

Die Verwendung des Vereinsvermögens wird durch die Statuten geregelt. Sofern aber dem Vereine Zuwendungen unter spezieller Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind, bewendet es in dieser Beziehung bei den Landesgesetzen.

§. 14.

Der anerkannte Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sein ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

§. 15.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet.

Abschnitt III.

Von den Organen der Vereine.

1. Vorstand.

Beamte und Bevollmächtigte.

§. 16.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen gewählten Vorstand haben, welcher ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt, die Vereinsangelegenheiten leitet, und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, besoldet sein, oder nicht. Seine Bestallung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestallung beim Gericht unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden.

Gleiches gilt bei jeder auch nur theilweisen Aenderung oder Stellvertretung im Personal des Vorstandes.

Die Anmeldung geschieht durch den Vorstand in Person oder mittelst Einreichung eines beglaubigten Aktes.

§. 18.

Der Vorstand hat in der in den Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für den Verein zu zeichnen. Im Mangel einer statutarischen Bestimmung findet die Zeichnung rechtsverbindlich nur durch sämmtliche Vorstands-Mitglieder statt.

Bewirkt wird dieselbe dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen des Vereins ihre Namens-Unterschriften nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.

§. 19.

Die Befugniß des Vorstandes, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, wird der Verein berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des §. 18. vom Vorstande gezeichnet. Im Falle nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäfts-Abschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich, in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organs der Urkunde beigefügt, und ist der Vorstand für die Aechtheit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Hypothekenbuch betreffenden und sonstigen Geschäften, welche beglaubigte Akte erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen demselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig (§. 17.) angemeldet sind.

§. 20.

Zur Führung von Prozessen für den Verein, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben, ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch anderweite Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an den Verein genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

Eide Namens des Vereins werden durch den Vorstand abgeleistet.

§. 21.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die zur Klarstellung der Vermögenslage erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden.

Auch hat derselbe spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Rechnungsjahres, als welches, wenn die Statuten nichts Anderes bestimmen, das Kalenderjahr anzusehen ist, die Rechnung des verflossenen Jahres der General-Versammlung abzulegen.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereins-Mitglieder einzureichen.

§. 22.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Statuten entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 23.

Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen des Vereins, sowie die Vertretung desselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäftszweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereins-Beschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten des Vereins zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen ertheilten Vollmacht, und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

2. Aufsichtsrath.

§. 24.

Die Statuten können dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Ausschuß) von mindestens 3 Mitgliedern an die Seite setzen, welcher von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht.

Die zu diesem Zwecke, sowie wegen Betheiligung bei der Verwaltung demselben zu übertragenden Befugnisse sind in den Statuten zu bestimmen.

Jedenfalls steht dem Aufsichtsrath die Befugniß zu, sobald er es für nöthig achtet, eine General-Versammlung der Vereinsmitglieder zu berufen.

§. 25.

Der Aufsichtsrath konstituirt sich selbstständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und erledigt seine Geschäfte nach der in Gemäßheit der Statuten zu regelnden Geschäfts-Ordnung.

Zur Vollziehung der von ihm zu erlassenden Schriftstücke genügt im Zweifel die Unterschrift des Vorsitzenden.

3. General-Versammlung.

§. 26.

Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die sonst statutarisch dazu ermächtigten Personen in den durch die Statuten bestimmten Fällen.

Eine außerordentliche General-Versammlung kann sowohl von dem Vorstande, als von dem Aufsichtsrathe berufen werden. Sie ist zu berufen, sobald es das Interesse des Vereins erheischt. Sie muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder, oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

§. 27.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende darin wird von dem Organe des Vereins, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, ebenso wie der Schriftführer, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 28.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung und drei andere Vereinsmitglieder.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung des Vereins und dem Konkurs über das Vereinsvermögen.

§. 29.

Ein Verein wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch Vereinsbeschluß in der General-Versammlung;
3) durch obrigkeitliche Schließung in den nach den Landesgesetzen, sowie nach der Bestimmung des §. 30. statthaften Fällen;
4) dadurch, daß seine Mitgliederzahl unter 3 herabsinkt;
5) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vereinsvermögen.

In den Fällen Nr. 1. und 2. hat der Vorstand, in dem Falle Nr. 3. die Behörde, welche die Schließung verfügt, sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht anzuzeigen. In dem Falle Nr. 4. spricht das Gericht auf erlangte Kenntniß von der verminderten Mitgliederzahl die Auflösung von Amts wegen aus.

§. 30.

Wenn ein Verein durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet, so kann er aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungs-Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§. 31.

In allen Fällen der Auflösung, mit Ausnahme der durch den Konkurs herbeigeführten, erfolgt eine Bekanntmachung derselben durch das Gericht, mittelst Aushangs an Gerichtsstelle und einmaliger Einrückung in die vom Gericht zu bestimmenden öffentlichen Blätter.

Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungs-Beschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Vermerke (§§. 4. und 5.) befinden, einzufordern und zu den Akten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungültigkeits-Erklärung der betreffenden Urkunden auszusprechen.

§. 32.

Auch nach Auflösung des Vereins kommen, bis zur völligen Abwickelung von dessen Vermögens-Verhältnissen, in Bezug auf die innern Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins gegen Dritte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung, und bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen der Verein zur Zeit seiner Auflösung hatte, bestehen.

Insbesondere haben der Vorstand, unter Mitwirkung der dazu in den Statuten berufenen Organe, oder besondere dazu von der General-Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich den Vorständen dem Gericht angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwickelung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für Erfüllung der Verpflichtungen des aufgelösten Vereins zu sorgen, zu diesem Behufe auch den Verein, wie vor der Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt — auch abgesehen von dem Falle des Konkurses (§. 35.), — wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts Anderes besagen, durch öffentliche Versteigerung.

§. 33.

Spätestens binnen 8 Tagen nach der Auflösung hat der Vorstand eine vollständige Uebersicht des aktiven und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz beim Gericht einzureichen.

§. 34.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins muß zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden.

Die Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens erfolgt, insofern nicht die Statuten oder besondere Vereins-Beschlüsse eine anderweite Verwendung bestimmen, durch den Vorstand unter die Vereinsmitglieder nach Köpfen, jedoch darf dieselbe nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.

Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die dem Vereine unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen derjenigen Gemeinde, und in deren Ermangelung demjenigen kommunalen oder politischen Verbande zu, innerhalb deren der Verein seßhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz gehabt hat, welches, auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§. 33.), den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachter Art von Amts wegen Nachricht zu geben hat.

§. 35.

Ergiebt die nach §. 33. vorgelegte Bilanz eine Ueberschuldung, ohne daß der Vorstand Mittel zur Deckung des Ausfalls dem Gerichte nachzuweisen vermag, so hat dasselbe den Konkurs über das Vereinsvermögen zu eröffnen. Auch außer diesem Falle wird der Konkurs eröffnet, sobald der Verein vor oder nach der Auflösung seine Zahlungen einstellt, oder sonst die Bedingungen für die Konkurseröffnung nach den Landesgesetzen vorliegen.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande des Vereins, und, insofern nach dessen Auflösung andere Bevollmächtigte an Stelle des Vorstandes getreten sind, diesen ob.

Abschnitt V.

§. 36.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die etwa an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den §§. 5., 17., 21. Alinea 3., 29. Alinea 2., 32. Alinea 2., 33., 35. Alinea 2. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amts wegen, und der Vorschriften des §. 21. Alinea 1. und 2., so wie §. 26. Alinea 2. auf Anrufen der betheiligten Vereinsmitglieder oder Gläubiger, durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 37.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande und dessen Stellvertretern obliegenden Anzeigen und sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Thlr. geahndet, ohne daß

dadurch die Anwendung härterer, durch ihre Handlungen sonst verschuldeter Strafen im ordentlichen Strafrechtswege ausgeschlossen wäre.

§. 38.

Die Vermerke der Gerichte auf die eingereichten Statuten und Abänderungs Beschlüsse (§§. 4., 5.) erfolgen kostenfrei.

§. 39.

Das Vermögen eines bereits bestehenden Vereines verbleibt, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, demselben auch nach seiner Anerkennung in Gemäßheit dieses Gesetzes.

Auf nicht anerkannte Vereine findet das Gesetz keine Anwendung.

§. 40.

In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bereits bestehender Stiftungen oder öffentlicher Korporationen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 41.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über das nach den §§. 36. und 37. eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen werden von den einzelnen Landes-Regierungen im Verordnungswege erlassen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 46.

Statistisches Material

über

die Verunglückungen von Gewerbtreibenden in ihrem Beruf.

Wie eine Abhandlung, betitelt die Unfall-Versicherung, im VI. Bande der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Büreau's ausweist, hat den Unterzeichneten schon im Jahre 1866 die Materie lebhaft beschäftigt, welche jetzt Gegenstand eines dem Hohen Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwurfes ist, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Allein es war nicht die juristische Seite der Frage, welcher er seine Aufmerksamkeit zuwandte, sondern lediglich die statistische, oder vielmehr die sozial-ökonomische. Amt und Beruf drängten ihn zur Beantwortung der Fragen: Wie groß ist der Schaden, für welchen Ersatz geleistet werden muß? und wie kann dieser Ersatz am besten und vollkommensten geleistet werden? Die Frage aber, wer diesen Ersatz von Rechtswegen zu leisten habe, glaubt er, weil außerhalb seiner Kompetenz liegend, unbeantwortet lassen zu sollen.

Der Aufsatz: „Materialien zur Unfall-Versicherung", im VII. Bande (1867) obengenannter Zeitschrift, ist der erste größere Versuch zur Lösung der selbstgestellten Aufgabe. So reich das dort mitgetheilte Material zu sein scheint, so wenig genügt es jedoch, die so eben formulirten Fragen zu beantworten, und in noch geringerem Maße kann es als statistische Grundlage eines Gesetzes dienen über die Haftverbindlichkeit der Arbeitgeber für die Leibesschäden, von welchen ihre Arbeitnehmer bei Ausübung ihres Berufs betroffen werden können.

Wesentlich um das hierfür nöthige statistische Material zu gewinnen, wurde auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern (conf. Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Büreau's VIII. Band (1868) IV. Quartalsheft) mit der Ermittelung der Verunglückungen im Preußischen Staate auf der Basis individueller Aufschreibung resp. Ausfüllung von Individual-Zählblättchen der nachstehenden Art vorgegangen.

18 . . . .

Zählblättchen
für
Verunglückungen
männlicher Personen.
Nr. . . . .

Kreis resp. Oberamt?
Bahnstation resp. Bahnstrecke?
Bergrevier?

Regierungs- resp. Landdrosteibezirk?
Eisenbahn?
Oberbergamtsbezirk?

1) Name des Verunglückten?
2) Wohnort desselben?
3) Geburtsjahr und Geburtstag?
4) Religionsbekenntniß?
5) Familienstand des Verunglückten:
   Unverheirathet? Hat er bedürftige Anverwandte, deren Stütze er war?
   Verheirathet? Wie viel unversorgte Kinder sind da?
   Verwittwet? = = = = = = ?
   Geschieden? = = = = = = ?
6) Stand oder Beruf (bei Kindern, Schülern, Gymnasiasten ꝛc.: Stand oder Beruf der Eltern)?
7) Arbeits- oder Dienstverhältniß?
8) Welchem Staate angehörig?
9) Art der Verunglückung (ob ertrunken, erstickt, verbrannt u. s. w.)?
10) Wie viel Personen wurden daneben noch von dem Unglücksfall betroffen?
11) Ursache der Verunglückung?
12) Ort der Verunglückung (mit Hinzufügung des Namens des Gemeindebezirks oder Gutsbezirks)?
13) Monat, Tag und Tageszeit der Verunglückung?
14) Schwere der Verletzung:
   a) Sofort todt?
   b) Wenn nicht sofort todt, in wie viel Zeit (Stunden resp. Tagen) nach der Verunglückung gestorben?
   c) Nicht todt, aber schwer verwundet, und zwar:
      mit Verlust beider Augen
      = = beider Beine oder Füße
      = = beider Arme oder Hände
      = = eines Armes und eines Beines
      = = eines Armes
      = = eines Beines
      oder in welcher anderen Weise?
      Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen ist dem Verluste derselben gleich zu achten.
15) Ist zu vermuthen, daß der Verunglückte dauernd erwerbsunfähig bleibt?
16) Vermögensverhältnisse des Verunglückten; anzugeben ob
   a) Mittellos?
   b) Oder in welcher Klassensteuer-Stufe stehend?
   c) Oder in welche Stufe der Einkommensteuer eingeschätzt?

d) Oder in welchem Tagelohn stehend?
oder Wochenlohn = ?
oder Monatsgehalt = ?
oder Jahresgehalt = ?
e) Grund- resp. Hausbesitzer?

17) Ist, resp. war der Verunglückte
a) Mitglied einer Knappschafts- oder Fabrikarbeiter- oder ähnlichen Unterstützungskasse?
b) Ist er gegen Verunglückung bei einer Unfall-Versicherungs-Gesellschaft versichert?
c) Hat er sein Leben versichert?

18) Sind kommunale oder korporative oder private Mittel zur Unterstützung des Verunglückten resp. seiner Hinterlassenen flüssig gemacht worden?
Welche?
Zu welchem Betrage?

19) Liegt Grund zur Annahme eines Selbstmordes oder Selbstmordversuches vor? Oder liegt der Verdacht einer Tödtung durch fremde Hand vor?

(Ort und Datum der Ausfüllung des Zählblättchens.)
. . . . . , den . . . . . .
(Unterschrift des Ausfüllenden.)

Zur Beachtung.

Die Verunglückungen von Personen im Ressort der Berg-, Hütten- und Salinenbehörden werden von diesen Behörden,

die Verunglückungen, welche Bahnbeamte, Bahnarbeiter sowie Reisende und sonstige Personen auf dem eigentlichen Bahn- und Bahnhofs-Terrain betreffen, werden durch die Bahnpolizei-Beamten,

alle übrigen Verunglückungen von Civilpersonen werden durch die Ortspolizei-Beamten registrirt.

Ueber jede verunglückte Person des Civilstandes ist Seitens der entsprechenden kompetenten Behörde ein Zählblättchen auszufüllen, und sind die auf demselben vorgedruckten Fragen nach bestem Wissen so kurz und bestimmt wie möglich zu beantworten. Wo über einen Umstand mehrere, sich gegenseitig ausschließende Fragen gestellt sind, da sind selbstverständlich nur die zutreffenden zu beantworten und die nicht zutreffenden zu durchstreichen. Die Fragen selbst sind so einfach und klar, daß eine Erläuterung oder Erklärung derselben überflüssig erscheint.

Die Urerhebungen aus dem Jahre 1869 liegen dem Königlichen statistischen Büreau vollständig, diejenigen aus dem Jahre 1870 leider nur erst theilweise vor, so daß eine umfassende Bearbeitung beider Jahrgänge bis jetzt noch nicht möglich gewesen ist und erst in einiger Zeit erfolgen kann. Indessen, schon die Bearbeitung des Jahrgangs 1869 nach einigen Hauptgesichtspunkten macht klar, daß es keineswegs blos die in dem dem Hohen Reichstage vorliegenden Gesetz-Entwurfe genannten Gewerbe sind, welche tödtliche Verunglückungen und Verstümmelungen herbeiführen, sondern daß einzelne andere darin nicht genannte Gewerbe gleichfalls ein ansehnliches Kontingent zu den alljährlich vorkommenden gewaltsamen Todesarten und Leibesbeschädigungen (für die das kürzere Wort Betriebs-Unfälle in Gebrauch gekommen ist) stellen.

Bei der Haftverbindlichkeit ist zunächst zu unterscheiden zwischen Unfällen, die den Betriebs-Unternehmer oder Arbeitgeber, ferner denen, die den Arbeitnehmer und endlich, die dritte Personen betreffen. Letztere kommen hauptsächlich bei den Transport- und Baugewerben in Betracht. Im Jahre 1869 betrug im ganzen Preußischen Staate die Zahl der in Ausübung ihres Berufs

	tödtlich verunglückten			nicht tödtlich verunglückten		
	Arbeitgeber.	Arbeitnehmer.	Zusammen.	Arbeitgeber.	Arbeitnehmer.	Zusammen.
A. bei der Landwirthschaft	107	455	562	25	86	111
B. = = Forstwirthschaft	3	67	70	—	12	12
C. = = Fischerei	25	22	47	—	—	—
D. = dem Bergbau- und Hüttenwesen .	—	523	523	—	137	137
E. = der großen und kleinen Industrie, und zwar:						
1) bei der Industrie der Erde und Steine	3	36	39	1	10	11
2) = = = = Metalle . . .	—	27	27	—	27	27
3) = = chemischen Industrie . . .	—	26	26	1	15	16
4) = = Textil-Industrie	—	23	23	—	46	46
5) = = Papier- und Leder-Industrie	2	21	23	—	13	13
6) = = Industrie des Holzes und der Schnitzstoffe	—	23	23	1	9	10
7) bei der Industrie der Nahrungsmittel, inkl. Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Zuckerfabrikation, Müllerei	9	91	100	2	51	53
8) bei der Industrie der Bekleidungsgewerbe	—	2	2	—	1	1
9) bei der Industrie der Maschinen und Werkzeuge	—	31	31	—	42	42
10) bei den Baugewerben	17	328	345	7	219	226
11) = = polygraphischen Gewerben .	—	—	—	—	2	2
F. bei dem Handel	6	18	24	4	16	20
Latus	172	1693	1865	46	686	727

	tödtlich verunglückten			nicht tödtlich verunglückten		
	Arbeitgeber.	Arbeitnehmer.	Zusammen.	Arbeitgeber.	Arbeitnehmer.	Zusammen.
Transport	172	1693	1865	46	686	727
G. bei dem Verkehr, und zwar:						
1) zu Lande (inkl. Eisenbahnen) . .	2	198	200	4	97	101
2) zu Wasser (inkl. See)	6	93	99	—	4	4
3) bei der Beherbergung ꝛc. . . .	3	1	4	2	2	4
H. persönliche Dienstleistungen	—	28	28	—	16	16
Summa . .	183	2013	2196	47	805	852
			3048			

Die soeben mitgetheilten Zahlen sind noch kein Maaß für die Gefährlichkeit der einzelnen Berufs- und Gewerbszweige, wohl aber lassen sie erkennen, daß, wenn der Gesetzentwurf nur die Unternehmer von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken zur Schadenersatzleistung verpflichtet erklärt, er fast genau eben so viel Betriebs-Unfälle unberücksichtigt lassen würde, als er berücksichtigt. Nach obigen Zahlen treffen auf die haftverbindlichen Gewerbszweige 1532 Unfälle, wovon 1068 tödtliche und 464 nicht tödtliche sind, während bei den nicht haftverbindlichen Gewerben im Jahre 1869 1516 Unfälle, und zwar 1128 tödtliche und 388 nicht tödtliche vorkommen. Daß von den im Jahre 1869 auf den preußischen Eisenbahnen gefahrenen 61,949,816 Passagieren (welche zusammen 301,261,210 Personen-Meilen zurücklegten) 4 tödtlich und 17 nicht tödtlich verunglückten, sei hier nur beiläufig erwähnt. Derselbe Bericht, dem wir diese Zahlen entnehmen, weist außerdem nach, daß in dem nämlichen Jahre von 45,849 mit der Beförderung der Züge und der Bewachung der Bahn beschäftigten Beamten und Angestellten ꝛc. 78 Bahnbeamte und 96 bei der Bahn beschäftigte Arbeiter, zusammen also 174 Personen beim eigentlichen Eisenbahnbetriebe ihr Leben verloren, und 171 Bahnbeamte und 207 Arbeiter, zusammen 378 Personen verletzt wurden. Hierbei sind jedoch auch die leichten Verletzungen mitgezählt, welche in den Zählblättern, die neben tödtlichen Unfällen nur noch Verstümmelungen (also schwere Verletzungen) ins Auge fassen, keine Aufnahme fanden.*)

Es sind auch keineswegs die lebensgefährlichsten Berufszweige allein, für welche der Gesetzentwurf die Haftpflicht der Unternehmer etablirt. Vergleicht man nämlich die Zahl der verunglückten Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit der Gesammtzahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der gleichnamigen Gewerbe, soweit die Materialien hierzu vorliegen, so ergiebt sich folgendes:

	Auf je 1000/00 Selbstthätige verunglückten in Ausübung ihres Berufs: tödtlich	nicht tödtlich
Bei der Landwirthschaft . . .	0/13	0/03
= = Forstwirthschaft . . .	1/99	0/34
= = Fischerei	3/24	—
Beim Bergbau und Hüttenwesen.	2/60	0/68
Bei der großen und kleinen Industrie excl. Baugewerbe .	0/17	0/13
Bei den Baugewerben . . .	1/38	0/90
Beim Handel	0/09	0/07
= Verkehr und zwar:		
zu Lande (Straßen und Eisenbahnen)	1/51	0/76
auf Eisenbahnen allein (nach dem XVII. Band der Preußischen Eisenbahn-Statistik) . . .	3/80	8/24
zu Wasser . . .	2/00	0/08
bei der Beherbergung	0/04	0/04
Bei den persönlichen Dienstleistungen	0/03	0/01

Auf je 1000/00 Selbstthätige verunglückten in Ausübung ihres Berufs: tödtlich / nicht tödtlich

Ganz deutlich sagen diese Zahlen, daß die Landwirthschaft hinsichtlich ihrer Ungefährlichkeit nur wenig vor der Industrie voraus hat, sobald aus letzterer die Baugewerbe ausgeschieden werden. Wollte man auch noch die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe, die Müllerei und Brauerei, die Spiritus- und Zuckerfabrikation aus der Industrie in die Landwirthschaft versetzen, und letzterer, wie recht und billig, die Forstwirthschaft und Fischerei zurechnen, so würde sie sogar absolut und relativ größere Verluste an Leib und Leben durch Betriebsunfälle aufweisen, als die Industrie. Weshalb also diese verschiedenen Gewerbszweige von dem Haftverbindlichkeits-Gesetz nicht einheitlich behandelt werden, läßt sich aus den Gefährlichkeitscoefficienten nicht erkennen.

Fragt man nach den Ursachen der Verunglückung, so ist zuerst Antwort darauf zu geben: Wie viele verunglückten durch eigene Schuld? wie viele durch Schuld mangelhafter Betriebseinrichtung? Für Jene fällt die Pflicht des Schadenersatzes durch die Unternehmer fort, im letzteren Falle aber hat der Unternehmer für denselben aufzukommen.

Bis jetzt war es nur möglich Verunglückungen beim Bergbau, Steinbruchbetrieb und Hüttenwesen nach diesen beiden Kategorien auseinander zu halten. Von den 660 tödtlichen und nicht tödtlichen Verunglückungen dieser Gewerbszweige müssen 214 eigener, 428 fremder Schuld zugeschrieben werden, und bei 18 Verunglückungen läßt sich die Schuld nicht erkennen.

Was die Ereignisse anlangt, welche die tödtlichen wie nicht tödtlichen Verunglückungen herbeiführten, so gestattet das Material, hierüber Folgendes auszusagen:

*) Die Zahlen der preußischen Eisenbahn-Statistik stimmen mit den aus den Zählblättern abgeleiteten nicht völlig überein. Jene beziehen sich auf die preußischen Bahnen, gleichviel ob sie eine kleinere oder größere Strecke in's Ausland hineinragen; diese respektiren die Territorialgrenzen des Staats.

	Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Zusammen.
A. Bei der Landwirthschaft verunglückten:			
durch landwirthschaftliche Maschinen	42	33	75
„ Sturz vom Boden (in den Scheunen) .	92	13	105
„ Sturz vom Wagen und durch Ueberfahren	259	13	272
„ Stoß und Schlag von Thieren	43	—	43
„ Verschüttung beim Graben von Sand, Mergel oder Kies	34	9	43
„ Herabfallen von Bäumen und beim Holzfällen	33	—	33
„ Ertrinken beim Pferdeschwemmen und bei der Schafwäsche	38	4	42
„ Blitzschlag	13	9	22
„ verschiedene andere Ursachen	31	7	38
	585	88	673
B. Bei der Forstwirthschaft.			
beim Holzfällen	68	3	71
überfahren	2	3	5
durch Schuß und Hieb	3	—	3
ertrunken	2	—	2
durch Blitzschlag	1	—	1
	76	6	82
C. Bei der Fischerei.			
durch fallen aus dem Kahn	15	—	15
= Kentern des Boots	13	—	13
= Einbruch auf dem Eise	4	—	4
= Uebersegeln von größeren Fahrzeugen . .	5	—	5
= verschiedene andere Ursachen	10	—	10
	47	—	47
E. Bei der Industrie (excl. Baugewerbe).			
durch Maschinen, Treibriemen, Mühlräder, ꝛc. .	200	26	226
= Explosion von Kesseln und Pulvermühlen	79	9	88
verbrannt, erstickt, verbrüht, durch Dämpfe, durch Ausströmen von glühendem Metall . . .	33	—	33
durch Herabsturz von Gerüsten beim Montiren von Maschinen ꝛc.	26	—	26
gequetscht durch fallende Maschinentheile, Werkzeuge oder sonstige Körper	52	—	52
durch verschiedene andere Ursachen	88	2	90
	478	37	515

	Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Zusammen.
E [10]. Bei den Baugewerben.			
a. beim Straßenbau:			
durch herabfallendes Gestein und durch Verschüttung	72	—	72
= durch Ueberfahren	17	—	17
b. beim Brückenbau:			
durch Einsturz von Gerüsten ꝛc.	27	—	27
c. beim Hoch- und Brunnenbau:			
durch Herabsturz von Gerüsten	262	—	262
= herabfallende Steine oder Balken	60	2	62
= Einsturz des Grundes von Gebäuden und ganzen Gebäuden	74	3	77
= Stickgase	10	—	10
= verschiedene andere Ursachen	44	—	44
	566	5	571
G. Beim Verkehr.			
a. beim Landverkehr:			
durch Eisenbahnen überfahren (ausschließlich Bahnbedienstete)	159	—	159
= gewöhnliches Fuhrwerk überfahren	92	—	92
= Herab- oder Umsturz von Wagen	16	—	16
= Herabstürzende Fracht beim Aufladen	4	—	4
= Schlag von Pferden	4	—	4
= verschiedene andere Ursachen	26	—	26
	301	—	301
b. beim Wasserverkehr:			
durch Fallen über Bord	61	—	61
= Einsturz eines Brückengerüstes ertrunken	4	—	4
= Kentern des Bootes	8	—	8
ohne Angabe der Ursache. Angeschwemmt	16	—	16
durch Explosion des Kessels	1	—	1
= Fall von den Masten	3	—	3
bei Stauung von Gütern	6	—	6
durch verschiedene andere Ursachen	4	—	4
	103	—	103
H. Persönliche Dienstleistungen.			
durch Sturz aus dem Fenster ꝛc.	2	8	10
= Verbrennung mit Spiritus, Petroleum ꝛc.	1	3	4
= Fall ins Wasser beim Wäschespülen ꝛc.	3	5	8
= Ueberfahren	10	—	10
= verschiedene andere Ursachen	12	—	12
	28	16	44

Der Haftverbindlichkeit und Schadenersatzleistung gegenüber wäre es wichtig zu wissen, erstens wie viele von den nicht tödtlichen Verunglückungen zu gänzlicher Invalidität der Betroffenen führten; zweitens, wie viele der Betroffenen Halbinvaliden und drittens, wie viele wieder arbeitsfähig wurden. Leider gewähren nur die Zählkarten vom Bergbau und Hüttenwesen die Möglichkeit dieser Unterscheidung, und es ergiebt sich daraus, daß während das Durchschnittsalter der 523 tödlich Verunglückten im Jahre 1869 — 34 Jahr war, sowohl die 21 durch den Unfall invalide Gewordenen, als auch die 11 halbinvalide gewordenen Personen zur Zeit der Verunglückung im Durchschnittsalter von 33 Jahren standen; die wieder arbeitsfähig gewordenen 102 Personen dagegen erst ein Durchschnittsalter von 29 Jahren erreicht hatten.

Nicht minder wichtig ist eine Nachweisung über den Familienstand der Verunglückten, d. h. die Angabe, ob sie ledig, verheirathet oder verwittwet waren, ob und wie viel unterstützungsbedürftige Anverwandte dieselben haben. Es beträgt die Gesammtzahl der unterstützungsbedürftigen und berechtigten Angehörigen der

	tödlich Verunglückten	nicht tödlich Verunglückten	sämmtlichen
A. Bei der Landwirthschaft	826	157	983
B. = = Forstwirthschaft	105	10	115
C. = = Fischerei	83	—	83
D. Beim Bergbau und Hüttenwesen	753	176	929
E. Bei der Industrie exkl. Bauwesen	372	248	620
E¹⁰. Bei den Baugewerben	476	258	734
F. Beim Handel	46	16	62
G. Beim Verkehr, und zwar:			
a) zu Lande	286	161	447
b) zu Wasser	110	1	111
c) bei der Beherbergung	5	—	5
H. Bei den persönlichen Dienstleistungen	22	14	36
In Summa	3084	1041	4125

Hierbei ist jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Frauen von verheiratheten Verunglückten nur dann als unterstützungsbedürftig angesehen wurden, wenn dies auf dem betreffenden Zählblatt ausdrücklich vermerkt war. Von den Kindern sind nur die unter 14 Jahr alten, als unterstützungsbedürftige gezählt worden.

Nicht eben in vielen Gewerben ist Vorsorge gegen die wirthschaftlichen Nachtheile getroffen, welche bei der tödtlichen Verunglückung über die Hinterlassenen des Verunglückten, bei der nicht tödtlichen über ihn selbst und die Seinigen dann hereinbrechen, wenn dadurch die Erwerbsquelle mit einem Male und vielleicht für immer versiegt. Mit Ausnahme des Bergbaus und des Eisenbahnwesens sieht es in den übrigen Gewerben sowohl mit der Alters- und Unfall-Invaliden-Versorgung, als auch mit der Unterstützung, unterstützungsbedürftiger und berechtigter hinterlassener Angehörigen aus Pensions- oder Versicherungskassen noch recht mißlich aus.

Von den Verunglückten waren nämlich

	Mitglieder einer Knappschafts- oder Arbeiter-Invaliden- oder Pensions-Kasse.	gegen Unfall versichert.	gegen den Todesfall bei einer Lebensversicherungs-Gesellschaft versichert.
A. Bei der Landwirthschaft	3	—	4
B. = = Forstwirthschaft	3	—	2
C. = = Fischerei	1	—	1
D. Beim Bergbau und Hüttenwesen	513*	1	10

*) inkl. 6 bei der Staats-Pensions-Kasse.

	Mitglieder einer Knapp-schafts- oder Arbeiter-Invaliden- oder Pensions-Kasse.	gegen Unfall versichert.	gegen den Todesfall bei einer Lebensver-sicherungs-Gesell-schaft ver-sichert.
E. Bei der Industrie, und zwar:			
1) bei der Industrie der Erden und Steine	5	—	—
2) = = = = Metalle . . .	—	—	—
3) = = chemischen Industrie	9	—	5
4) = = Textil-Industrie	32	—	1
5) = = Papier- und Leder-Industrie .	16	—	—
6) = = Industrie des Holzes und der Schnitzstoffe	4	—	2
7) bei der Industrie der Nahrungsmittel .	14	—	1
8) = = Bekleidungs-Industrie . . .	1	—	—
9) = = Industrie der Maschinen und Werkzeuge.	35	—	3
10) = den Baugewerben	139	—	13
11) = = polygraphischen Gewerben . .	—	—	—
F. Beim Handel . . . . , ...	—	1	2
G. = Verkehr, und zwar:			
a) zu Lande	55	4	17
b) = Wasser	4	—	1
c) Beherbergungs-Verkehr	—	—	2
H. Bei den persönlichen Dienstleistungen . .	2	—	2

Vorstehende Zahlen lehren, daß die Gewerbe, in welchen die meisten Verunglückungen an Leib und Leben vorkommen, (das sind, der Bergbau, die Baugewerbe und das Eisenbahnwesen) durch Invaliden- und Wittwen- und Waisen-Pensions-Kassen leidlich dafür gesorgt haben, daß die aus dem Betriebsunfall entstehenden Vermögensnachtheile die Betroffenen durch wirthschaftliches Elend nicht zu Boden drücken. Die Industrie und vor Allem der Bergbau, stehen (hinsichtlich der Vertheilung der Unterstützungs-Last auf viele Schultern) der Land- und Forstwirthschaft und dem Fischereigewerbe weit voran. Bei der vormaligen Verfassung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse war eine solche Assecuranz-Ausgleichung allerdings weniger nöthig; der Gutsherr war und ist theilweise noch der natürliche Verhaftete und Verpflichtete. Ueberall da aber, wo diese Verhältnisse gelöst sind und eine anderweite Regelung erfahren haben, befinden sich die Arbeitnehmer der Landwirthschaft ihren Arbeitgebern gegenüber in gleicher Lage wie die Arbeitnehmer in den Industrie- und Verkehrs-Gewerben. Sorgen letztere besser für Schadloshaltung bei den unausbleiblichen Betriebsunfällen, so ist auch die Behauptung gerechtfertigt, daß gegenwärtig durch die zahlreichen Verunglückungen bei der Gewinnung und Erzeugung der vegetabilischen und animalischen Rohprodukte den Heimgesuchten mehr Elend erwächst, als den Verunglückten bei der Gewinnung der mineralischen und der Umformung sämmtlicher Rohprodukte.

Es steht jetzt noch die Frage offen: Wie groß der Vermögensnachtheil, für welchen Schadenersatz zu leisten, wohl sei. Um sie vom juristischen Standpunkt aus richtig zu beantworten, müßte zunächst das Verschuldungsverhältniß klar gestellt sein. Allein damit wäre der Sache selbst nur wenig gedient. Das Elend, welches die erwerbsunfähig gewordenen Verunglückten und ihre Angehörigen, sowie die unterstützungsbedürftig Hinterlassenen tödtlich Verunglückter trifft, ist, wenn gegen die materiellen Nachtheile keine Vorsorge getroffen, ebenso hart, gleichviel ob eigene oder fremde Schuld die Verunglückung herbeiführte. Die Hauptsache ist daher, daß die Vermögensnachtheile von den von dem Unfall unmittelbar und mittelbar Betroffenen überhaupt abgewendet werden. Das kann nur auf dem bereits angedeuteten Wege der Versicherung geschehen. Und da ebenso häufig eigene wie fremde Schuld die Unglücksfälle herbeiführen, für erstere der Arbeitgeber aber niemals haftbar gemacht werden kann, so folgt mit Nothwendigkeit daraus, daß die Versicherungs-Prämie von beiden Theilen, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinschaftlich getragen werden muß. Letzteres ist hinsichtlich der Invaliditäts- und Wittwen- und Waisen-Pensionskassen jetzt auch beim Bergbau und Eisenbahnbetriebe der Fall. Wenn demnach, namentlich beim Bergbau, es sich ereignete, daß dessen Kassen unzureichend wären, um den Unterstützungs-Berechtigten die statutenmäßig zugesicherten Beihülfen oder Schadloshaltungen zugehen zu lassen, so liegt das theilweise an der unrichtigen Bemessung der Prämien, theilweise, und zwar vorwiegend, aber auch an der fehlerhaften Lokalisirung der Kassen und der Vermischung ihrer Zwecke. Glücklicherweise sind diese letzteren Uebelstände leicht zu beseitigen. Was die Prämien anlangt, so richtet sich ihre Höhe nach der Versicherungssumme. Diese darf wiederum nicht niedriger sein, als daß sie völlig zur Ausgleichung der Vermögensnachtheile der Unterstützungs-Berechtigten ausreicht.

Suchen wir jetzt diese Vermögensnachtheile zu ermitteln.

Als am 2. August 1869 in einem Steinkohlenwerke des Plauenschen Grundes bei Dresden 276 Bergleute auf einmal ihr Leben verloren, war es sehr erklärlich, daß einem solchen Massenunglück gegenüber die Knappschaftskasse des Werkes, und wenn sie 10mal reicher gewesen wäre, sich völlig insolvent erwies. Ihre Fundirung ruhte auf der Basis von 3 tödtlichen Verunglückungen pro 1000 Arbeiter im Jahre, nicht aber von 276, denn etwa 1000 Arbeiter umfaßte die ganze Knappschaft jenes so schwer heimgesuchten Werkes. Aufrufe zur

Hilfe für die Hinterlassenen gingen durch die ganze Welt, und sie hatten das hocherfreuliche Ergebniß, daß rund 441,260 Thlr. zur Linderung der Noth und Beseitigung der materiellen Sorgen der 1110 Hinterlassenen gesteuert wurden. Diese bedeutende Summe war dazu fast mehr als ausreichend; wenigstens würde nicht jeder Familienvater im Stande gewesen sein, so für die Seinen zu sorgen, wie es mit Hülfe jener Mittel seitens des Unterstützungs-Comités geschehen konnte. Auch die Knappschafts-Kassen gewähren so ansehnliche Pensionen ꝛc. keineswegs. Das Unterstützungswerk im Plauen'schen Grunde ward nach folgenden Grundsätzen geregelt:

Es empfangen, und zwar so, daß sich mit dem Tode des letzten Unterstützungsberechtigten Kapital und Zinsen (4½ pCt.) aufgezehrt haben, Einheiten à 60 Thlr.:

1. Fortlaufende Renten auf Lebenszeit.
   a) die Wittwen von Beamten 2 Einheiten, von Arbeitern 1 Einheit jährlich;
   b) die am 2. August 1869 über 65 Jahr alt gewesenen Ascendenten (Eltern und Voreltern) 1 Einheit jährlich;
   c) diejenigen über 16 Jahr alten sonstigen Personen, zu deren Unterhalt oder Unterstützung ein Verunglückter rechtlich oder moralisch verpflichtet war, jährlich;
   d) diejenigen Personen, welche bei Lebzeiten des Verunglückten an die volle oder theilweise Unterstützung desselben gewiesen waren;

die unter c und d gedachten Personen jedoch nur nach glaubhaftem Nachweise, daß sie ihren vollen Lebensunterhalt selbstständig zu erwerben nicht im Stande sein würden. Demgemäß empfangen: Bräute ½ Einheit, Stiefeltern ½ Einheit, Geschwister ½ Einheit jährlich.

2. Jährliche Erziehungsbeihülfen erhalten Kinder, welche am 2. August 1869 das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten oder nachgeboren worden sind, bis zum erreichten 16. Lebensjahre. Diese Beihülfen betragen: für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre 1) von Beamten 1 Einheit; 2) von Arbeitern ½ Einheit; 3) Enkel ½ Einheit; 4) Doppelwaisen ⅗ Einheit. Vom 14. bis zum vollendeten 16. Jahre betragen diese Beihülfen nur noch die Hälfte.
3. Dieselben Kinder erhalten zu Anfang ihres Confirmationsjahres eine weitere einmalige baare Unterstützung (Confirmationsbeitrag) von ⅓ Einheit.
4. Die am 2. August 1869 über 16 Jahr und unter 21 Jahr alt gewesenen Kinder einen sogenannten einmaligen Mündigkeits-, resp. Aussteuerbeitrag von 1½ Einheiten.
5. Außerdem wird denjenigen Eltern, deren Kinder unverheirathet und ohne Descendenten verunglückten, ein einmaliges Schmerzensgeld von 1½ Einheit verabreicht.

Dergleichen hohe Schadloshaltungen werden nicht überall und in allen Fällen zu gewähren sein, sie dürfen darum wohl als Maxima angesehen werden. Gesetzt nun, jene 276 verunglückten Bergleute repräsentirten den allgemeinen Durchschnitt des Familienstandes, so müßte, da auf 1 Verunglückten die Unterstützungsquote von rund 1600 Thlr. und auf 1 unterstützungsberechtigten Hinterlassenen eine Quote 397 Thlr entfällt, jeder Arbeiter (wenn nur tödtliche Verunglückungen vorkämen) mit 1600 Thlr. versichert werden, und es würde nach dem Maßstab von 1869 jährlich in Preußen lediglich für die in ihrem Berufe tödtlich Verunglückten eine Schadloshaltungs-Summe von 3084 × 1600 = 4,934,000 Thlr. erforderlich sein.

Unter der Voraussetzung, daß die nicht tödtlich Verunglückten mit der halben Summe, d. h. mit 800 Thlr., abgefunden werden können, so kommen noch hinzu 1041 × 800 = 832,800 Thlr. In Summa würden also die mehrfach genannten Gewerbe aus juristischer und moralischer Pflicht 5,766,800 Thlr. aufzubringen gehabt haben. Erwägt man aber, daß Ende 1867 die Zahl der Selbstthätigen, wie folgt, ermittelt wurde:

A. Bei der Landwirthschaft . . .	4,105,362
B. = = Forstwirthschaft und Jagd	35,098
C. = = Fischerei	14,511
D. Beim Bergbau und Hüttenwesen	201,479
E. Bei der großen und kleinen Industrie exkl. Baugewerbe . .	1,739,000
E¹⁰. Bei dem Baugewerbe	250,000
F. Beim Handel	290,750
G. Beim Verkehr, und zwar:	
beim Landverkehr	132,301
beim Wasserverkehr	49,413
bei der Beherbergung ꝛc. .	113,236
H. Bei den persönlichen Dienstleistungen	1,082,404
Summa	8,013,554

so würde, wenn sämmtliche, Verunglückungen ausgesetzte Selbstthätigen sich in einer gemeinsamen Kasse oder Versicherungs-Gesellschaft versicherten, doch Keiner eine höhere Jahresprämie als rund ⅘ Thlr. oder 24 Silbergroschen zu zahlen gehabt haben. Thun sich die einzelnen Berufszweige zu Versicherungsverbänden zusammen, so würden freilich die Jahresprämien sehr verschieden ausfallen müssen. In keinem Gewerbe aber würden sie eine unerschwingliche Last sein (ganz abgesehen davon, daß wenn es der Fall wäre, doch wohl eher das Gewerbe als die Menschen zu Grunde zu gehen hätten), denn die Schadloshaltung ist jetzt auch schon, allerdings hier und da ungleich niedriger als im obigen Falle erfolgt. Nur ist sie auf andere als die zunächst Verpflichteten abgewälzt worden. Die Anverwandten der Verunglückten, die Gemeinden haben die Vermögensnachtheile erlitten und ertragen, während die Consumenten der Erzeugnisse sie zu tragen verpflichtet und die Producenten der letzteren sie in den Erzeugungspreis einzurechnen berechtigt waren und sind. Daß hierdurch die Waaren kaum merklich vertheuert werden, läßt sich auch aus folgenden Thatsachen beweisen.

Im Jahre 1869 traf in Preußen auf eine Förderung von je 1,484,490 Centnern Steinkohlen im Werthe von 140,545 Thlr. eine tödtliche Verunglückung, die also, selbst wenn die Knappschafts-Kassen nicht schon zum Theil wenigstens für die erlittenen Vermögensnachtheile schadlos hielten, jene 1,484,490 Centner um 1600 Thlr. vertheuern würden; das beträgt pro Centner Kohle etwa ⁴/₁₀ Pfennig.

Ob es bei der so leichten Abhülfe aller wirthschaftlichen Inconvenienzen der Verunglückungen durch die zweckmäßig organisirte Versicherung und, wofern nöthig, durch die Zwangsversicherung (wie sie ja beim Bergbau zum Segen desselben seit Jahrhunderten besteht) noch geboten sein sollte, über die Haftpflicht der Arbeitgeber in gewissen Fällen zum Gegenstande eines Gesetzes zu machen, ob nicht ein Gesetz ungleich wohlthätiger wirken würde, welches einfach vorschreibt, daß Jeder in den benannten Gewerbszweigen Beschäftigte zu einem gewissen Minimalbetrage gegen Verunglückung versichert sein muß, daß der Arbeitgeber hierüber zu wachen hat, ja sogar verantwortlich für die richtige Ausführung der Gesetzesvorschrift ist, und daß für jeden Betriebsunfall die entsprechende Versicherungssumme (je nach früherer Wahl des Versicherten in Capital oder Rente) zur Auszahlung an den Unterstützungsberechtigten kommen muß — das sind Fragen, welche bis jetzt noch wenig öffentlich discutirt worden, gleichwohl im hohen Grade der eingehendsten Besprechung würdig sind. Soweit die Statistik der Verunglückungen im Jahre 1870 die Frage aufklären kann, wird es, wenn erst das Material hierzu vorliegt, gewiß geschehen.

Berlin, April 1871.

Dr. Engel,
Director des Königl. Preußischen statistischen Büreaus.

Nachtrag

zu

Seite 7 zwischen C. und E.

D. Ursachen der Verunglückung beim Bergbau und Hüttenwesen:

	männliche Personen.
durch Einsturz und Hereinbruch von Gebirgsmassen	283
durch Sturz in den Schacht	93
durch schlagende Wetter verunglückt	24
durch Explosionen von Pulver und Dynamit	43
durch in den Schacht gefallene Gegenstände inkl. Fördergefäße	25
durch den Fall ins gangbare Zeug, resp. durch Maschinen	30
durch Dampfkessel-Explosionen	12
durch Quetschung bei der Förderung und auf Bremsbergen	56
durch Sturz und Fall über Tage	51
durch Erstickung in matten Wettern	10
durch andere Verletzungen	33
Summa	660

inkl. 523 Todte.

Ich beantrage bei dem Herrn Präsidenten den Druck dieses Schriftstücks.

Berlin, den 18. April 1871.

v. Hennig,
Mitglied des Deutschen Reichstages.

Zu drucken und zu vertheilen.

Berlin, den 18. April 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson.**

№ 47.

Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 26 der Drucksachen.

---

v. Bernuth. Der Reichstag wolle beschließen:

1) zu erklären: „Die Errichtung eines den Aufgaben des Deutschen Reichstags entsprechenden und der Vertretung des Deutschen Volkes würdigen Reichstagshauses ist ein dringendes Bedürfniß";
2) demnach dem Herrn Reichskanzler gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß, unter Zuziehung des Beirathes von Sachverständigen, zunächst die Ermittlung eines passenden Bauplatzes, die Aufstellung eines Programms und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine Kommission erfolge, welche aus Mitgliedern des Bundesrathes, Delegirten des Reichstags und Kommissarien der Preußischen Regierung zusammenzusetzen ist;
3) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bis zur Vollendung des Reichstagsgebäudes auf thunlichste Beseitigung der Mängel des gegenwärtigen provisorischen Zustandes Bedacht zu nehmen;
4) die Bereitwilligkeit des Reichstags zu erklären, die zu den Vorbereitungen zum Bau des Reichstagshauses erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 19. April 1871.

v. Bernuth als Antragsteller.

Unterstützt durch:

v. Bonin. Freiherr v. Nordeck zur Rabenau. v. Swaine. Dr. Barth. Ackermann. Overweg. Freiherr v. Patow. Freiherr v. Roggenbach. Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Völk. v. Lottner. v. Kusserow. Behringer. Kastner. Stadlberger. Graf v. Luxburg. Kottmüller. Hirschberg. Dr. Schleiden. v. Hörmann. Günther (Sachsen). Fischer (Augsburg).

№ 48.

Antrag.

Wilmanns: Der Reichstag wolle beschließen:
dem beiliegenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung zu geben.

Wilmanns, Antragsteller.

Unterstützt durch:

v. Below. v. Bismarck-Briest. v. Blanckenburg. Freiherr von Bodenhausen. v. Cranach. v. Davier. v. Denzin. Graf zu Dohna-Finkenstein. Graf zu Eulenburg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Grimm. Freiherr v. Hülleſſem. v. Kalckstein (Pr. Eylau). v. Karstedt. Graf v. Keyserling-Rautenburg. Graf v. Kleist. Dr. Köster. Winter (Wiesbaden). Baron v. Minnigerode. v. Oheimb. Graf v. Rittberg. Freiherr v. Romberg. v. Schaper. v. Schöning. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Stavenhagen. v. Stein. Graf Strachwitz. Uhden. Wagener (Neustettin). v. Waldaw-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. v. Woedtke.

Gesetz,

betreffend

die Besteuerung der Schlußscheine ꝛc. im Gebiete des Deutschen Reiches.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages was folgt:

§. 1.

I. Schlußnoten und Rechnungen.

Einer Stempel-Abgabe von 1 Silbergroschen unterliegen: alle Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe und sonstige Schriftstücke, welche innerhalb des Bundesgebietes über den Abschluß oder die Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- oder Differenzgeschäftes über Wechsel, Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, über Quantitäten vertretbarer Sachen und Waaren jeder Art von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder anderen Unterhändlern ausgestellt werden, wenn das Geschäft einen Gegenstand von 50 Thlrn. oder mehr betrifft.

Enthält eines der bezeichneten Schriftstücke mehr als ein Geschäft, so ist zu demselben auch für das zweite und jedes fernere stempelpflichtige Geschäft ein Stempel von 1 Sgr. zu verwenden.

§. 2.

In Betreff der Stempel-Abgaben von Auktions-Protokollen und von Verträgen über Quantitäten vertretbarer Sachen und Waaren, welche weder zur Wiederveräußerung (in Natur oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung) noch zum Verbrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien bestimmt sind, insbesondere über die Anschaffung von Baumaterialien mit Bezug auf die Ausführung eines bestimmten Baues irgend einer Art, über die Anschaffung von Maschinen, Ausrüstungsgegenständen, Geräthschaften und Inventarienstücken für gewerbliche Einrichtungen, bewendet es bei den landesgesetzlichen Vorschriften. Auf die von Maklern und anderen Unterhändlern über solche Verträge aufgestellten Schriftstücke finden die Bestimmungen im §. 1 nur dann Anwendung, wenn die Verträge nicht nach den Landes-Gesetzen einer höheren Stempel-Abgabe unterliegen.

§. 3.

Einer Stempel-Abgabe von 1 Sgr. sind ferner unterworfen:

alle Rechnungen (Noten, Verzeichnisse, Konti und wie sie sonst bezeichnet werden mögen), welche innerhalb des Bundesgebietes über gemachte Geschäfte in Bezug auf den Kauf, Rückkauf, Tausch oder die Lieferung von Wechseln, Aktien, Staats- oder anderen für den Handels-Verkehr bestimmten Werthpapieren ausgestellt werden, wenn das Schriftstück einen Gegenstand von 50 Thlrn. oder mehr Werth betrifft.

Rechnungen über Geschäfte, welche in Bezug auf andere als die vorerwähnten Gegenstände gemacht und bereits von einem Theile erfüllt sind, bleiben stempelfrei.

§. 4.

Werden die nach §§. 1 und 3 stempelpflichtigen Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so ist von jedem Stück die Stempel-Abgabe zu entrichten.

Die Abschriften und Auszüge, welche der Aussteller eines stempelpflichtigen Schriftstückes für sich zurückbehält, bleiben stempelfrei, so lange sie nicht von dem Aussteller aus den Händen gegeben werden.

§. 5.

In Betreff der Stempelpflichtigkeit der in den §§. 1. und 3. bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform, in Form eines, auf ein anderes Schriftstück gesetzten Vermerkes oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.

Durch die Post beförderte Briefe zwischen Personen, welche sich nicht an oder innerhalb einer einmeiligen Entfernung von demselben Platze befinden und Telegramme über den Abschluß oder die Prolongation der im §. 1. bezeichneten Geschäfte sind stempelfrei. Duplikate und Abschriften solcher Briefe und Telegramme und Auszüge aus denselben, ingleichen die einem Briefe beigelegten oder angehängten stempelpflichtigen Schriften, sind aber vor deren Aushändigung nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 1. und 4. zu versteuern.

§. 6.

Werden die nach §. 1. stempelpflichtigen Schriftstücke gerichtlich oder notariell ausgefertigt, protokollirt oder beglaubigt, oder beglaubigte Abschriften oder Auszüge davon ertheilt, so ist die im §. 1. bestimmte Abgabe von diesen Gegenständen nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten. Daneben kommen in Betreff der vorbezeichneten Gegenstände die landesgesetzlichen Vorschriften wegen der Stempel und Gebühren von beglaubigten Abschriften, Auszügen, Ausfertigungen u. s. w. zur Anwendung.

§. 7.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 1 und §. 3 vorgeschriebenen Stempel-Abgaben wird erfüllt:

a) wenn zu den stempelpflichtigen Schriftstücken gedruckte oder in anderer Weise mechanisch vervielfältigte Formulare gebraucht werden, durch Ausstellung des Schriftstücks auf einem nach Anordnung des Bundesraths gegen Erlegung der Steuern vorher gestempelten Formular;

b) in allen anderen Fällen durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken, wenn hierbei die von dem Bundesrathe bekannt gemachten Bedingungen beobachtet werden.

Enthält eines der im §. 1 bezeichneten Schriftstücke mehr als ein Geschäft (§. 1 a. E.), so ist die Abgabe für das zweite und jedes fernere Geschäft durch Verwendung von Stempelmarken (unter b.) zu entrichten.

§. 8.

Die Verwendung der Stempelmarken muß erfolgen, ehe das stempelpflichtige Schriftstück von dem Aussteller aus den Händen gegeben wird.

§. 9.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der in den §§. 1 und 3 angeordneten Abgaben wird mit einer Geldbuße von 10 Thlrn. für jedes stempelpflichtige Schriftstück bestraft:

Diese Strafe ist besonders und zum vollen Betrage festzusetzen:

a) gegen den Aussteller und jeden Unterzeichner eines stempelpflichtigen Schriftstückes;

b) gegen jeden ferneren Inhaber, welcher es unterläßt, binnen 3 Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks die Versteuerung durch vorschriftsmäßige Verwendung der erforderlichen Stempelmarke zu bewirken.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe. Der Aussteller, jeder Mitunterzeichner und jeder fernere Inhaber des stempelpflichtigen Schriftstückes sind der Bundeskasse gegenüber für die Entrichtung der Abgabe solidarisch verhaftet.

§. 10.

Was in den §§. 7 bis 9 bezüglich der in den §§. 1 und 3 bezeichneten Schriftstücken bestimmt ist, gilt auch von den nach den Vorschriften in den §§. 4, 5 und 6 stempelpflichtigen Duplikaten, Auszügen u. s. w.

§. 11.

II. Lombarddarlehne.

Die zur Beurkundung von Darlehen, im Betrage von 50 Thalern oder mehr, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden, im Bundesgebiete ausgestellten Schriftstücke — mit Ausnahme der Bodmereibriefe, hinsichtlich deren es bei den landesgesetzlichen Vorschriften bewendet — unterliegen einer Stempel-Abgabe von ein halb vom Tausend jeder dargeliehenen Summe nach Maßgabe des für den Wechselstempel vorgeschriebenen hier beigefügten Tarifs (§. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer).

Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäftes ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung u. s. w.) ist die Abgabe nur einmal zu entrichten, und wie dies geschehen, auf den übrigen nicht versteuerten Schriften zu vermerken. Für die Entrichtung der Steuer sind die Vorschriften in den §§. 5 bis 8 maßgebend.

§. 12.

Oeffentliche und die von Aktien- oder Kommandit-Gesellschaften auf Aktien betriebenen Bank- oder Kredit-Anstalten sind verpflichtet, nach näherer Anordnung des Bundesrathes die Stempelabgaben bezüglich aller bei ihnen, ihren Kommanditen, Komtoiren, Agenten u. s. w. vorkommenden Darlehnsgeschäfte der im §. 10 bezeichneten Art von den Darlehnsempfängern einzuziehen und auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisungen, an die von der Landesbehörde zu bestimmende Steuerstelle im Ganzen abzuführen.

Dieselben Verpflichtungen können durch Anordnung des Bundesrathes auch andern gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, aufgelegt werden. Die Verwendung von Stempelmaterialien zu den in dieser Weise zu versteuernden Schriften kann von dem Bundesrath erlassen werden.

§. 13.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 11 angeordneten Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße geahndet, welche dem 25fachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommt, mindestens aber 10 Thlr. für jedes steuerpflichtige Schriftstück beträgt.

Werden in einer nach §. 12 von einer Bank- oder Kredit-Anstalt vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Abgaben gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldbuße vom 25fachen Betrage der hinterzogenen Abgaben, mindestens aber von 50 Thlrn.

Wird jedoch vollständig erwiesen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt sein konnte, so tritt eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. ein. Die betreffende Bank- und Kredit-Anstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen und der hinterzogenen Steuer solidarisch verhaftet.

§. 14.

III. Ausländische Werthpapiere.

Ausländische Aktien, Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften, industrieller Unternehmungen und andere für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Schuldverschreibungen sind, wenn sie innerhalb des Bundesgebietes ausgegeben, veräußert, verpfändet, oder wenn andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, einer einmal zu entrichtenden Stempel-Abgabe unterworfen, deren Betrag

1) für die vor dem 1. Juli 1871 ausgegebenen Effekten, welche bis zum 30. September 1871 zur Stempelung vorgelegt werden, auf 1 vom Tausend;

2) für die nach dem 1. Juli 1871 ausgegebenen und für alle erst nach dem 30. September 1871 zur Stempelung vorgelegten Effekten auf 1 Prozent;

3) für alle nach dem 1. Juli 1871 ausgegebenen und für alle erst nach dem 30. September 1871 zur Stempelung vorgelegten Verschreibungen über Prämien- oder Lotterie-Anleihen auf . . . . 2 Prozent des Nominalwerthes bestimmt wird. In welchen Abstufungen die nach vorstehenden Steuersätzen zu entrichtenden Abgaben erhoben werden, ist in dem beigefügten Tarife vorgeschrieben.

Für solche vor dem 1. Juli 1871 ausgegebenen Effekten, deren Börsenkurs dauernd unter dem Nennwerthe steht, wird der Bundesrath die Berechnung des Stempels nach bekannt zu machenden Mittelwerthen anordnen.

Die zum Zwecke der Stempelberechnung erforderlichen Reductionen ausländischer Werthe erfolgen nach den wegen Erhebung des Wechselstempels ergehenden Vorschriften.

§. 15.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 14. vorgeschriebenen Stempel-Abgaben wird erfüllt

durch Zahlung des Abgabebetrages an eine der von der Landesbehörde bestimmten Steuerstellen, welche auf dem vorzulegenden Werthpapier Bundes-Stempelmarken zum entsprechenden Betrage verwenden oder die Aufdrückung des Stempels veranlassen.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

Die desfallsigen Anordnungen werden durch das Bundes-Gesetzblatt veröffentlicht.

§. 16.

Wer ein nach §. 14. zu versteuerndes ausländisches Werthpapier im Inlande ausgiebt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung des Werthpapiers erfüllt ist, verfällt in eine Geldbuße, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleichkommen, mindestens aber 10 Thaler für jedes unversteuerte Werthpapier betragen soll.

Diese Strafe ist besonders und zum vollen Betrage gegen Jeden festzusetzen, der an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft Theil genommen hat. Dieselben Personen sind der Bundeskasse gegenüber für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§. 17.

IV. Uebertragung inländischer Aktien u. s. w.

Für die Uebertragung der von inländischen Aktien-, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bankanstalten und sonstigen Handels- oder industriellen Unternehmungen nach dem 30. Juni 1871 ausgegebenen Aktien, Antheilscheine und ohne Cessions-Instrument übertragbaren Schuldverschreibungen ist eine jährliche Abgabe von 1/3 vom Tausend des Werths jeder im Umlauf befindlichen Aktie, Schuldverschreibung u. s. w., auf welche für das betreffende Jahr eine Dividenden- oder Zinszahlung geleistet wird, nach Maßgabe des beigefügten Tarifs zu entrichten, ohne Unterschied, ob die Aktien, Schuldverschreibungen u. s. w. dem für solche Gegenstände in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Stempel unterlegen haben, oder von demselben befreit sind.

Wird jedoch ein Rechtsanspruch auf Befreiung der Uebertragungen der Aktien, Schuldverschreibungen u. s. w. von Landesstempelabgaben nachgewiesen und kann derselbe nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden, so bleibt die Abgabe von den betreffenden Werthpapieren bis zum Erlöschen des den Anspruch begründenden Rechtstitels unerhoben.

§. 18.

Die im §. 17. bezeichneten Gesellschaften, Anstalten und Unternehmungen sind verpflichtet, nach näherer Anordnung des Bundesrathes jährlich der ihnen bekannt gemachten Behörde eine Nachweisung

1) der Anzahl und Gattung aller während des verflossenen Jahres ausgegebenen oder in Umlauf befindlich gewesenen abgabepflichtigen Aktien, Schuldverschreibungen u. s. w. und
2) des mittleren Kurswerthes derselben vorzulegen und den nach Prüfung der Nachweisung festgestellten Abgabebetrag in Ganzen an die von der Landesbehörde bestimmte Steuerstelle gegen Quittung einzuzahlen.

Der bei Feststellung der Abgabe zum Grunde zu legende mittlere Kurswerth wird nach Maßgabe der in dem betreffenden Jahre notirten mittleren Tageskurse berechnet. Die Tageskurse bestimmen sich in der Regel nach den Notirungen an der am Sitz der Gesellschaft u. s. w. befindlichen oder der nächstbelegenen Börse. Für Effekten, welche nicht oder nur ausnahmsweise an den Börsen verhandelt werden, ist der mittlere Werth von dem Vorstande der Gesellschaft u. s. w. nach bestem Wissen zu schätzen.

In Betreff der nicht voll eingezahlten Actien, Antheilscheine und Schuldverschreibungen wird, ohne Rücksicht auf die an der Börse gebräuchliche Notirungsweise, der Betrag, welcher beim Anfang des betreffenden Jahres eingezahlt war, bei der Ermittelung des Kurswerthes als maßgebend angenommen.

Von Effekten, welche erst im Laufe des Jahres ausgegeben oder worauf während des Jahres neue Einzahlungen geleistet sind, wird die Abgabe verhältnißmäßig für den nach der Ausgabe oder vor und nach der ferneren Einzahlung verflossenen Theil des Jahres erhoben.

§. 19.

Werden in den nach §. 18. vorzulegenden Nachweisungen die für das betreffende Jahr zu entrichtenden Abgaben gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so kommen die im zweiten und dritten Satze des §. 13. enthaltenen Strafvorschriften zur Anwendung.

§. 20.

Von der im §. 17. angeordneten Abgabe sind befreit Aktien und Antheilscheine der ausschließlich auf wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke gerichteten Gesellschaften, sofern statutgemäß den Gesellschaftern an Zinsen und Dividenden höchstens 5 Prozent und im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder der Einziehung der Aktien und Antheilscheine nicht mehr als der Nominalwerth der letzteren gewährt wird.

§. 21.

Von der Umschreibung der im §. 18. bezeichneten Effekten in den Büchern und Registern der Gesellschaften ꝛc., sowie von den auf die Effekten selbst gesetzten Uebertragsvermerken (Indossamenten, Cessionen ꝛc.) darf in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches keine Stempel-Abgabe erhoben werden.

Ingleichen unterliegen die nach den Vorschriften in den §§. 1. bis 14. der Bundes-Stempel-Abgabe unterworfenen Gegenstände, soweit nicht besonders auf die Landesgesetze verwiesen ist (§§. 2. und 6.), in den einzelnen Staaten des Bundes keiner weiteren Stempel-Abgabe.

§. 22.

Die in diesem Gesetze angeordneten Abgaben fließen zur Bundeskasse.

Die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes entrichteten Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 23.

In Betreff der Stempelmaterialien, des Strafverfahrens, der Verjährung u. s. w. kommen die Vorschriften in den §§. 17. bis 20., im ersten Satze des §. 21. und in den §§. 22. und 23. des Bundesgesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, gleichmäßig auch hinsichtlich der Gegenstände dieses Gesetzes zur Anwendung.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Rücksichtlich der vor diesem Tage ausgestellten in den §§. 1. bis 11. bezeichneten Schriften bewendet es bei den bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Tarif,

nach welchem die in §§. 11, 14 und 17 vorgeschriebenen Abgaben zu erheben sind.

1) Die nach §. 11. zu entrichtende Stempel-Abgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der dargeliehenen Summe abgestuften Steuersätzen, erhoben, nämlich:

von einer Summe von 50 Thlr. bis 100 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr.
= = = über 100 = = 200 = 3 =
= = = = 200 = = 300 = $4\frac{1}{2}$ =

und so fort von jedem ferneren 100 Thlr. der Summe $1\frac{1}{2}$ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

2) Die nach §§. 14. und 17. zu entrichtende Abgabe beträgt:

I. nach dem Steuersatz von $\frac{1}{3}$ vom Tausend von einem steuerpflichtigen Werthe von		II. nach dem Steuersatz von 1 vom Tausend von einem steuerpflichtigen Werthe von:		III. nach dem Steuersatz von 1 oder 2 Prozent von einem steuerpflichtigen Werthe von		
					zu 1 Proz.	zu 2 Proz.
50 Thlr. oder weniger	$\frac{1}{2}$ Sgr.	25 Thlr. oder weniger	1 Sgr.	10 Thlr. oder weniger	3 Sgr.	6 Sgr.
über 50 Thlr. bis 100 Thlr.	1 =	über 25 Thlr. bis 50 Thlr.	$1\frac{1}{2}$ =	über 10 Thlr. bis 20 Thlr.	6 =	12 =
= 100 = = 150 =	$1\frac{1}{2}$ =	= 50 = = 100 =	3 =	= 20 = = 30 =	9 =	18 =
= 150 = = 200 =	2 =	= 100 = = 200 =	6 =	= 30 = = 40 =	12 =	24 =
= 200 = = 300 =	3 =	= 200 = = 300 =	9 =	= 40 = = 50 =	15 =	30 =
= 300 = = 400 =	4 =	= 300 = = 400 =	12 =	und so fort für je 10 Thlr.		
und so fort für je 100 Thlr.		und so fort für je 100 Thlr.		mehr	3 Sgr.	6 Sgr.
mehr	1 =	mehr	3 =		mehr.	mehr.
	mehr.		mehr.			

Gründe.

Der obige Gesetz-Entwurf ist bereits im Jahre 1869 von der Bundes-Regierung vorgelegt, damals aber gleichzeitig mit anderen Steuer-Vorlagen aus Gründen abgelehnt, welche zur Zeit nicht mehr Platz greifen. Wir haben denselben wieder aufgenommen, weil nach unserer Ueberzeugung die ausschließlich der Börse und den Banken gewährte „Befreiung" von der Stempelsteuer die Natur eines „Steuer-Privilegiums" hat, welches mit der Gleichheit vor dem Gesetz unvereinbar ist und den Volks-Wohlstand schädigt. In allen deutschen Staaten sind die Rechtsgeschäfte, welche den Umlauf der Kapitalien vermitteln, mit Stempel-Abgaben belastet; nur an den „Börsen- und Banken" findet ein stempelfreier Umschlag statt. Diese Steuer-Freiheit wirkt wie ein „Schutzzoll" zu Gunsten der Bank- und Börsengeschäfte. In fast allen anderen Culturstaaten, namentlich in England, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Italien hat man deshalb jene Bevorzugung längst beseitigt und auch die Bank- und Börsengeschäfte zur Stempelsteuer herangezogen. Der Einwand, daß die Börse nicht leistungsfähig sei, und der Stempel namentlich das Arbitrage-Geschäft unmöglich mache, wird durch die Vorgänge unserer Nachbarstaaten widerlegt, deren Börsen und Banken nach wie vor floriren, obgleich das Steuer-Privilegium beseitigt ist.

Besonders dringlich erscheint die Besteuerung der „ausländischen" Papiere. Bei ihnen wirkt der stempelfreie Umschlag wie eine auf die Ausfuhr der Kapitalien gesetzte „Exportprämie" indem die inländischen Gewerbtreibenden und Grundbesitzer bei jeder Kapital-Aufnahme hohe Stempel entrichten müssen, während den fremden Staaten und ausländischen Unternehmungen gestattet ist, ihre Anleihen im Inlande stempelfrei zu contrahiren, werden die Kapitalien von den inländischen Unternehmungen künstlich fern gehalten und den Unternehmungen des Auslandes künstlich zugeführt. Von den ausländischen Papieren finden aber nur diejenigen bei uns einen Markt, welche einen höheren als den landesüblichen Zinsfuß gewähren. Deshalb gelangen sichere Papiere mit niedrigem Zinsfuße, beispielsweise englische Stocks nur selten an unsere Börsen während die Anleihen halbentwirter oder finanziell zerrütteter Staaten eine große Rolle spielen. Gegen die dem National-Vermögen dadurch drohenden Verluste fehlt jeder Schutz. Andere Culturstaaten erheben in Form des Stempels von allen ausländischen Börsen-Papieren gewissermaßen eine Versicherungs-Prämie gegen die bei einzelnen dieser Papiere etwa eintretenden Verluste. Mag nun der einzelne Privatmann durch Betheiligung an derartigen Anleihen sein Vermögen einbüßen; das dem National-Vermögen daraus erwachsende Defizit wird durch die Gesammtsumme der erhobenen Werthstempel gedeckt. Die große Einbuße, welche unser National-Vermögen erst ganz neuerdings namentlich durch die Rumänischen Papiere erlitten hat, beweisen am besten, daß eine gleiche Kautel auch bei uns geboten ist.

Gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke aber liegt doppelte Veranlassung vor, die erwähnten Steuer-Privilegien aufzuheben: Der Krieg gegen Frankreich hat große Kapitalien in Anspruch genommen und mannigfache Stockungen auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens herbeigeführt. Deshalb ist es von höchster Wichtigkeit, daß nicht durch die ungleiche Besteuerung die Circulation der Kapitalien künstlich in einer einseitigen Richtung „zu Gunsten der Börse und des Auslandes" erhalten werde. — Ferner hat die traurige wirthschaftliche Lage, in welcher Frankreich gegenwärtig sich befindet, dort zu einer erheblichen Steigerung des Zinsfußes geführt. Die ausländischen Papiere strömen deshalb aus Frankreich zurück und suchen den englischen resp. unseren Geldmarkt auf. So ist neben der verstärkten Nachfrage nach Kapitalien Seitens der inländischen Gewerbetreibenden ein verstärktes Angebot von Kreditpapieren Seitens des Auslandes bereits eingetreten und in noch größerer Ausdehnung für die Zukunft mit Sicherheit zu erwarten. England hat — offenbar mit Rücksicht auf diese bevorstehenden starken Fluktuationen des Geldmarktes — seine Staats-Angehörigen geschützt: „Seit dem 11. Januar c. müssen in England alle ausländischen Fonds, sobald sie in Cirkulation kommen sollen, mit einem Werthstempel versehen sein." Wird den Staats-Angehörigen Deutschlands nicht mindestens derselbe Schutz gewährt und nach wie vor durch die Stempelfreiheit der Börsenpapiere dem Auslande ein Privilegium auf Kosten des Inlandes gewährt, so kann es nicht ausbleiben, daß die Kapital- und Kreditnoth, welche gegenwärtig auf vielen Landestheilen Deutschlands und ganzen Klassen der Bevölkerung lastet, auch in Zukunft progressiv wächst. —

Durch die Aufhebung der Steuerbefreiung werden die eigenen Einnahmen des Reiches erhöht, die Matrikularbeiträge in gleichem Maße verringert und so die einzelnen Staaten in den Stand gesetzt, besonders drückende Steuer-Prägravationen zu beseitigen, namentlich ein gerechteres Verhältniß zwischen den Stempeln von Immobiliar- und Mobiliar-Verkehr herbeizuführen und die den Hypotheken-Verkehr gegenwärtig in fast unerträglicher Höhe belastenden Kosten und Stempel zu ermäßigen.

Zur Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Vorschlages wird auf die der Regierungs-Vorlage vom Jahre 1869 (Nr. 192 der Drucksachen) beigefügten Motive Bezug genommen. Dieselben ergeben, daß die Steuersätze fast in allen Punkten weit niedriger sind, als in unseren Nachbarstaaten, und daß deshalb eine übermäßige Belastung nach keiner Richtung zu erwarten ist.

Berlin, den 18. April 1871.

№ 49.

Antrag

auf

motivirte Tages-Ordnung zu dem Antrage der Abgeordneten Schulze und Genossen, betreffend die Abänderung des Art. 32. der Verfassung des Deutschen Reiches. — Nr. 36 der Drucksachen. —

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß es sich — abgesehen von anderen Gründen — nicht empfiehlt, zur Zeit über eine Abänderung der Verfassung des Deutschen Reiches Beschluß zu fassen,

geht der Reichstag über den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung — Nr. 36 der Drucksachen — zur Tages-Ordnung über.

Berlin, den 19. April 1871.

Graf v. Bethusy-Hue.

Unterstützt durch:

v. Kardorff. Dr. Künzer. Dr. Lucius. v. Kendell. Fürst Hohenlohe. Wilhelm, Prinz von Baden. Graf v. Frankenberg. v. Kusserow. Graf Münster

(Hannover). v. Wedell-Malchow. Fürst v. Lichnowsky. Fürst Carolath-Beuthen. Graf Behr-Negendank. v. Oheimb. v. Denzin. v. Cranach. Wilmanns. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Köster. Graf v. Moltke.

№ 50.

Bericht

der

6. Abtheilung über die in dem Wahlkreise Fürstenthum Reuß älterer Linie stattgehabte Wahl des Legations-Raths v. Kommerstädt.

Die 6. Abtheilung hat über die Wahl im Fürstenthum Reuß älterer Linie Folgendes zu berichten:

Nach der am 7. März c. vorgenommenen Ermittelung des Wahlergebnisses sind abgegeben . . . 5708 Stimmen,
hiervon ab ungültige Stimmen 57
blieben gültige Stimmen 5651
Die absolute Majorität betrug demnach . 2826

Es erhielten Stimmen:

1) Legations-Rath v. Kommerstädt . . .	3023
2) Dr. Oppenheim von hier	2611
3) Dr. Jacobi zu Königsberg	17
Summa wie oben . . .	5651

Legations-Rath v. Kommerstädt erlangte hiernach 197 Stimmen über die absolute Majorität, und ist als Abgeordneter für den Wahlkreis Fürstenthum Reuß älterer Linie proklamirt worden.

Die Wahl ist bereits am 24. März cr. in der 6. Abtheilung geprüft, und da sich Anstände irgend welcher Art aus den Wahlacten nicht ergaben, für gültig erklärt worden.

Nachdem indessen am 25. März cr. ein Protest des nationalliberalen Wahlcomité's zu Greiz eingegangen, welchem am 12. April cr. sich ein schriftlicher und ein telegraphischer Nachtrag anschlossen, ist die fragliche Wahl in zwei Sitzungen einer erneuten sehr eingehenden Prüfung unterworfen, deren Ergebniß in Folgendem zusammengefaßt wird.

Die Proteste bringen vor Darlegung und Bescheinigung der eigentlichen Gründe zur Anfechtung der Wahl zunächst characteristische Züge, um den Geist zu kennzeichnen, welcher bei der Wahl-Agitation für v. Kommerstädt und gegen Dr. Oppenheim maßgebend gewesen sein soll.

In dieser Beziehung wird behauptet:

1. Daß viele Wähler des Wahlbezirks Naitschau, insbesondere Feld- und Kleinhäusler dieses Orts, durch die Befürchtung, daß es ihnen wiederum, wie bei der früheren Reichstagswahl, in den Aemtern entgolten werden würde, wenn sie nicht für den Regierungs-, sondern für den liberalen Kandidaten stimmten, sich der Wahl gänzlich enthalten hätten.

Als Zeugen werden genannt: die Weber Reißmann und Körner zu Naitschau.

Die Abtheilung war der Ansicht, daß diese sehr allgemein gehaltene Beschwerde für irrelevant zu erachten.

2. Wird angeführt: Fürstliche Beamtete hätten die Wahl zu Gunsten v. Kommerstädts beeinflußt, und wird in dieser Beziehung die eidliche Vernehmung der Wahlvorsteher und Ortsrichter der zum Justizamt II. gehörigen ländlichen Wahlbezirke darüber beantragt, ob sie durch den Justizamtmann Dietel zu Greiz und den Landrath Knoll daselbst instruirt worden seien, den Legationsrath v. Kommerstädt zu wählen, für die Wahl desselben zu wirken, Stimmzettel für ihn zu vertheilen und dafür zu sorgen, daß nicht für den Kandidaten Dr. Oppenheim gestimmt werde.

Ebenso wird die eidliche Vernehmung der in diesem ländlichen Bezirke stationirten Gendarmen darüber beantragt, ob sie nicht in gleicher Weise vom Landrath Knoll oder seinen Unterbeamten instruirt seien.

Der Landrath Knoll soll an die Ortsrichter des Landes briefliche Aufforderung zur Agitation für die Wahl v. Kommerstädt's erlassen haben, und wird dieserhalb beantragt, den Ortsrichtern die Edition der fraglichen Erlasse aufzugeben und die Ortsrichter selber zu vernehmen.

Ferner sollen die Justizamts-Kopisten Siegert und Holstein zu Greiz in dem Fürstlichen Justiz-Amte II. den Bewohnern der ländlichen Bezirke, welche in Geschäften im Amte anwesend waren, die Wahl v. Kommerstädt's dringend empfohlen haben und wird deren eidliche Vernehmung namentlich auch darüber beantragt, ob dies in Folge der Weisungen des Chefs des Justizamts geschehen sei.

In Zeulenroda soll der Justizamts-Kopist Wartenberg vom Kreisgerichtsrath Schwartz daselbst Anweisung erhalten haben, in den Wahlbezirken der Herrschaft Burgk für die Wahl v. Kommerstädt's zu wirken und Stimmzettel für denselben an die Wahlvorsteher, Ortsrichter und Wähler zu vertheilen. Er soll hierzu ausdrücklich vom Justizamtmann Scheibe Urlaub erhalten und seine Aufgabe bei mehrtägiger Anwesenheit in der Herrschaft Burgk ausgeführt haben.

Es wird hierüber die eidliche Vernehmung des Kreisgerichtsraths Schwarz, des Justizamtmanns Scheibe und des Amtskopisten Wartenberg, sämmtlich zu Zeulenroda, beantragt.

Die Abtheilung war der Ansicht, daß die angeführten Thatsachen falls sie sich als wahr erweisen sollten, Veranlassung geben würden, den fraglichen Personen, welche ihre amtliche Stellung zu Wahlbeeinflussungen gemißbraucht, eine ernste Rüge zu ertheilen und für die Zukunft ähnlichen Mißbräuchen aufs Entschiedenste entgegen zu treten. Andererseits aber hielt sie dafür, daß ein direkter Einfluß dieser amtlichen Ausschreitungen auf die stattgehabten Wahlen bei der gesetzlich bestehenden geheimen Abstimmung überhaupt nicht nachweisbar sei, und daß ein politisch mündiges Volk seine Entschlüsse durch derartige Manipulationen überhaupt nicht alteriren lasse.

3. Soll der Pastor Schwalbe zu Fröbersgrün in dem Wirthshause der zu seiner Parochie gehörigen Ortschaft Bernsgrün für die Wahl v. Kommerstädt's agitirt und die Anwesenden beschworen haben, um ihres Glaubens willen diesen zu wählen nicht aber den Dr. Oppenheim, da wenn letzterer gewählt würde, das ganze Land von Juden überschwemmt werden würde.

Als Zeugen werden namhaft gemacht: der Webermeister Schneider zu Greiz und der Wirth Heinich zu Bernsgrün.

Die Abtheilung erachtete das Verhalten des Pfarrers Schwalbe für das Wahlergebniß als irrelevant, überwies aber die fraglichen Aeußerungen, falls sie sich bewahrheiten sollten, zur Rüge.

4. Der Lehrer Zschirp der Gemeinde Wellsdorf, welche um eine Staats-Unterstützung für Schulzwecke im Belaufe von 300 Thlr. gebeten hatte, soll gesagt haben, in Wellsdorf habe man fast allgemein den Dr. Oppenheim wählen wollen, da sei zum Glück noch rechtzeitig der Gendarm gekommen und habe erklärt, wenn die Wellsdorfer den Dr. Oppenheim wählten, könnten sie sehen, woher sie ihre 300 Thlr. zur Schule bekämen; dann könnten sie sich auch das Geld von dem Dr. Oppenheim zahlen lassen. Dies

habe durchgeschlagen und eine erhebliche Majorität für v. Kommerstädt zu Wege gebracht.

Die Abtheilung hielt dafür, daß event. der Gendarm ebenfalls zu reetifiziren, ein Einfluß auf das Wahlresultat aber nicht nachweisbar sei.

5. Aus dem Umstande, daß die fast ausschließlich gebrauchten Stimmzettel der beiden Wahlparteien in ihrem Aeußeren leicht unterscheidbar gewesen, versucht der Protest zu deduziren, daß das Geheimniß der Wahl thatsächlich nicht stattgefunden habe.

Die Abtheilung erachtete diese Beschwerde für völlig unbegründet, da die qu. Stimmzettel den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen entsprechen.

6. In der Bierhalle, im sog. Meisterhause und in der Hupfer'schen Restauration zu Greiz soll an mehreren Abenden vor der Wahl im Auftrage des Fabrikanten Arnold zu Greiz, welcher an der Spitze des partikularistischen Wahlcomité's gestanden, gratis Bier geschenkt sein mit der direkten Aufforderung, v. Kommerstädt zu wählen.

Als Zeugen werden genannt der Bierhallenwirth Heinrich Lätzer, der Wirth im Meisterhaus und der Restaurateur Hupfer.

Die Abtheilung hielt dafür, daß Denunziat event. vom Staatsanwalt zur Rechenschaft zu ziehen, daß aber die fraglichen Vorfälle für das Wahlergebniß bedeutungslos seien.

Nach dieser Einleitung gelangt der Protest zur Darlegung und Bescheinigung der speziellen Gründe, welche das national-liberale Wahlcomité zu Greiz veranlaßt haben, die Ungültigkeit der v. Kommerstädt'schen Wahl zu beantragen, und behandelt:

I. Nichtigkeitsgründe wegen ausdrücklicher Bestimmungen des Wahlgesetzes und des Wahlreglements hinsichtlich Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, Bekanntmachung der Wahllokale u. s. w.

1. In der Stadt Greiz, welche sechs Wahlbezirke umfaßt, sind die Wählerlisten vom 19. bis inkl. 26. Januar c. auf dem Rathhause Behufs der etwa zu erhebenden Einsprachen öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Es wird nun hervorgehoben, die Zeit vom 19. bis 26. Januar umfasse zwar gerade acht Tage, da jedoch Sonntag den 22. Januar die Raths-Expedition, auf welcher sämmtliche Listen ausgelegen, geschlossen, und die Gelegenheit benommen gewesen sei, an diesem Tage die Wählerlisten einzusehen, so hätten die Listen nur sieben Tage zu Jedermanns Einsicht ausgelegen und sei deshalb die Einsprachefrist ungesetzlich um einen Tag gekürzt.

Als Zeugen werden angeführt:

Der Raths-Actuar Franz Schultz, der Raths-Registrator Ferdinand Schultz und der Rathsdiener Wenzel, sämmtlich zu Greiz.

Die Abtheilung war der Meinung, daß das Verfahren des Stadtraths, insoweit am genannten Sonntag die Rathsexpedition nicht geöffnet gewesen, event. zwar entschieden zu rügen, daß man aber, da die Vorschrift die Wählerlisten mindestens acht Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, expressis verbis nur im Wahl-Reglement, nicht aber im Wahl-Gesetz selber enthalten sei, die Vernachlässigung dieser reglementarischen Vorschrift um so eher passiren lassen könne, als ein wesentlicher Mangel in dieser faktischen Beschränkung auf sieben Tage nicht zu erblicken sei, da der fragliche Sonntag in die Mitte der Auslegungszeit gefallen und das Publikum somit noch vier Tage Zeit gehabt habe, Einsprache zu erheben.

2. Unter Beibringung zahlreicher Zeugen und Beweisstücke wird vorgetragen, in den Städten Greiz und Zeulenroda und in den Wahlbezirken Naitschau, Rothenthal und Döhlau seien für die diesjährige Wahl keine neuen Wählerlisten aufgestellt, sondern die alten im Juli 1870 für die 2te Legislatur Periode des Norddeutschen Bundes angefertigten benutzt worden, und weiter ausgeführt, es unterliege nach §. 18. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, nach welchem letzteres bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft treten solle, keinem Zweifel, daß für die Wahlen zum 1. Deutschen Reichstage neue Wählerlisten hätten aufgestellt werden müssen.

Die Abtheilung hielt dafür, daß es räthlicher gewesen, neue Listen zu fertigen, glaubte aber, daß der strikten Vorschrift des Wahlgesetzes dadurch genügt, daß überhaupt nach Emanation des fraglichen Gesetzes und des dazu gehörigen Reglements neue Listen aufgestellt seien und war der Ansicht, daß man nach Analogie des §. 34 des Wahl-Reglements folgern dürfe, daß die Gültigkeit der Listen aus dem Juli pr. ein Jahr dauere, während dieselben in Wirklichkeit erst 6 Monate alt und, da sie noch bei keiner Wahl zur Unterlage gedient, neue im Sinne des Gesetzes gewesen seien. Im Uebrigen hätten nach Auffassung der Abtheilung die Mängel der fraglichen Listen leicht durch Reklamation der nicht aufgenommenen Wähler beseitigt werden können. Eine solche Reklamation ist jedoch nicht erfolgt.

3. Im Wahlbezirk Naitschau soll die Bekanntmachung wegen Auslegung der Wählerlisten und wegen der gesetzlichen Reklamationsfrist gegen die Listen, die Bekanntmachung des Wahlvorstandes, der Wahlzeit ꝛc. und selbst die Auslegung der Wählerlisten zu Jedermanns Einsicht, während einer Frist von acht Tagen, nicht erfolgt sein.

Die Abtheilung erblickte eventuell in diesen, auf Zeugen gestellten Vorgängen, eine wesentliche Unregelmäßigkeit, welche die zu Naitschau stattgehabte Wahl ungültig erscheinen lassen würde. Es kämen danach 48 Stimmen für v. Kommerstädt, und 7 Stimmen für Dr. Oppenheim in Abzug.

4. In Raasdorf sind am Tage der Wahl im Wahllokale noch vier Wähler, welche nicht in der Liste standen, in derselben nachgetragen.

Die Abtheilung beschloß diese 4 Stimmen von der Majorität abzusetzen und kommen dadurch für v. Kommerstädt 4 Stimmen in Abzug.

Nächst diesen Verstößen gegen Bestimmungen des Wahlgesetzes und Wahlreglements in einzelnen Bezirken behandelt der Protest sodann

II. eine von dem Landes-Delegirten des Fürstenthums Reuß ä. L. für die freiwillige Krankenpflege für den ganzen Wahlkreis angeordnete Maßregel.

Der Landes-Delegirte des Fürstenthums, Meusel, welcher gleichzeitig Präsident der Fürstlichen Landes-Regierung ist, hat im Februar c., jedoch lediglich in seiner Eigenschaft als Landes-Delegirter, an die Wahlvorsteher für die Reichstagswahl die öffentliche Aufforderung erlassen, in den Wahllokalen Sammelbüchsen für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger aufzustellen und die Wähler in geeigneter Weise auf diese Sammelbüchsen aufmerksam zu machen.

In dem Umstande, daß die Wahlvorsteher aufgefordert seien, die Wähler auf die in den Lokalen vorhandenen Büchsen aufmerksam zu machen, erblickte das national-liberale Wahlcomité eine Verletzung des §. 13 des Wahlreglements, welcher Ansprachen während der Wahlhandlung verbietet, und wandte sich beschwerdeführend an das Bundeskanzler-Amt; ward aber abschläglich beschieden mit dem Bemerken, daß das Aufstellen von Sammelbüchsen für die Verwundeten in den Wahllokalen als gesetzlich unstatthaft nicht angesehen werden könne, und dem Hinzufügen, daß die Fürstliche Landesregierung ersucht sei, dafür zu sorgen, daß die den Wahlvorstehern aufgegebene Anregung der Wähler in einer dem §. 13 des Wahlreglements nicht zuwiderlaufenden Form geschehe. Der Landesdelegirte erklärte hierauf im Amtsblatt, daß er an seinem früheren Erlasse festhalte, jedoch selbstverständlich voraussetze, daß bei Hinweisung auf die etwa zu veranstaltende Sammlung jede Zuwiderhandlung gegen den §. 13 des Wahlreglements sorgfältig vermieden werde, und daß namentlich wäh-

rend der Wahlhandlung im Wahllokale keine auf die Sammlung bezügliche Ansprachen stattfänden.

Die Abtheilung vermochte diesen Vorgängen irgend welche Bedeutung um so weniger beizulegen, als im Proteste selbst nirgend behauptet ist, daß Ansprachen der fraglichen Art irgendwo wirklich stattgefunden hätten.

Endlich werden zur Begründung des Antrages auf Aufhebung der v. Kommerstädtschen Wahl

III. gröbliche Verstöße gegen die Wahlfreiheit und gegen das Prinzip der Oeffentlichkeit der Wahlen zur Sprache gebracht.

1. Auf Zeugnisse gestützt wird gesagt, in Arnsgrün habe im Wahllokale auf dem Tisch der Wahlurne ein Topf mit gedruckten Zetteln gestanden, aus welchem der Wahlvorsteher aufgefordert habe die Zettel zu nehmen; außerdem sei ein Gensdarm anwesend gewesen, welcher versucht habe, die Wähler zu beeinflussen.

Die Abtheilung beschloß die zu Arnsgrün stattgehabte Wahl event. für ungültig zu erklären, und kämen danach für v. Kommerstädt 63 Stimmen, für Dr. Oppenheim 4 Stimmen in Abzug.

2. Im Wahlbezirk Alt-Gomla und im 4. und 5. Greizer Stadtbezirk soll, jedoch nur bei Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Wahlergebnisses die Oeffentlichkeit ausgeschlossen gewesen und den anwesenden nicht zum Wahlvorstande gehörigen Personen aufgegeben worden sein, sich zu entfernen.

Zum Beweise wird auf das Zeugniß der Beisitzer provozirt, und deren Vernehmung beantragt.

In der Abtheilung herrschte Einstimmigkeit, daß diese 3 Wahlen event. für ungültig zu erklären seien. Eine längere Debatte entspann sich indessen darüber, in welcher Weise die Absetzung dieser Stimmen zu erfolgen habe.

Es ward von einer Seite ausgeführt, daß bei Ausschluß der Oeffentlichkeit jede Garantie für die stattgehabte Wahl fehle und daß deshalb dem Kandidaten, welcher die Majorität erhalten, sämmtliche in den Wählerlisten der fraglichen 3 Bezirke befindlichen Stimmen abgezogen werden müßten. Aus dem Grunde indessen, daß der Ausschluß der Oeffentlichkeit erst bei Ermittelung des WahlErgebnisses eingetreten, die eigentliche Wahlhandlung aber unter öffentlicher Controle stattgefunden, entschied sich die Majorität für eine mildere Auffassung und beschloß nur die in den Wahlhandlungen abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären.

Als Gesammt-Resultat der Wahlprüfung würde sich hiernach Folgendes ergeben:

Es waren abzusetzen:

a) für v. Kommerstädt		
für Altgomla . .	17	Stimmen.
= den 4. Greizer Stadtbezirk .	79	=
= den 5. Greizer Stadtbezirk .	138	=
= Arnsgrün . .	63	=
= Naitschau . .	48	=
= Raasdorf . .	4	=
zusammen .	349	Stimmen.
b) für Dr. Oppenheim		
für Altgomla . .	11	Stimmen.
= den 4. Greizer Stadtbezirk .	124	=
= den 5. Greizer Stadtbezirk .	143	=
= Arnsgrün . .	4	=
= Naitschau . .	7	=
zusammen .	289	Stimmen.
für Beide also .	638	Stimmen.

Dies abgezogen von der Gesammtstimmenzahl 5651. bleiben 5013., so daß die absolute Majorität herabgeht von 2826 auf 2507.

Zieht man nun obige Ziffern beiden Kandidaten ab, so erhält man folgendes Ergebniß:

a. v. Kommerstädt hatte	3023	Stimmen
davon ab	349	=
bleiben	2674	=
b. Dr. Oppenheim hatte	2611	=
davon ab	289	=
bleiben	2322	=

Demnach behält v. Kommerstädt 167 Stimmen über die absolute Majorität und 352 Stimmen über seinen Gegner.

Unter diesen Umständen und da die Majorität der Ansicht war, daß auch die Gesammt-Verhältnisse, unter welchen die Wahl des Legationsraths v. Kommerstädt stattgefunden, zu einer Beanstandung keine Veranlassung böten, schloß die Abtheilung sich dem Gutachten des Referenten und Correferenten an, welches dahin geht,

1. dem Antrage des Protestes nicht stattzugeben, vielmehr die Wahl des Legationsraths v. Kommerstädt im Wahlkreise Fürstenthum Reuß ä. L. für gültig zu erklären;
2. das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, falls die im Proteste behaupteten Thatsachen sich als wahr erweisen sollten, eine Rüge derselben und für die Zukunft Abstellung ähnlicher Verstöße zu veranlassen.

Berlin, den 16. April 1871.

Die 6. Abtheilung.

Vorsitzender: Dr. **Schwarze.** Referent: Graf **v. Behr-Negendank.** Korreferent: **Thiel.**

№ 51.

Antrag.

Dr. **Lucius** (Erfurt) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Kanzler des Deutschen Reichs zu ersuchen, das Erforderliche zu veranlassen, damit:

1) die Beförderung von Packeten an die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen wieder regelmäßig organisirt werde;
2) das Maximalgewicht der zu befördernden Packete auf mindestens acht Pfund festgestellt werde;
3) die Beförderung von Packeten für Militärpersonen vom Feldwebel abwärts portofrei erfolge.

Berlin, den 19. April 1871.

Dr. Lucius. Wilhelm, Prinz von Baden. v. Behr (Greifswald). Graf Bethusy-Huc. Dietze. Düesberg. Graf v. Frankenberg. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Dr. Friedenthal. v. Kardorff. Fürst v. Lichnowsky. Dr. Künzer. Graf v. Maltzan. Graf v. Münster (Hannover). Graf v. Oppersdorff. Fürst v. Pleß. Erbgraf zu Solms-Lanbach. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Frhr. v. Unruhe-Bomst.

№ 52.

Antrag.

Bamberger und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

eine Kommission von sechs Mitgliedern aus seiner Mitte niederzusetzen, mit dem Auftrag, einen Vorschlag auszuarbeiten zu dem Zweck:

eine auf die stenographischen Aufzeichnungen basirte summarische Reproduction der Reichstagsverhandlungen ins Leben zu rufen.

Berlin, den 19. April 1871.

Bamberger. Lesse. Freiherr Schlenck v. Stauffenberg. Mosle. Dr. Erhard. Fries. Graf zu Dohna-Kotzenau. Kraußold. Golsen. Dr. Schwarze. Genast. Dr. Buhl. Dr. Metz. v. Winter. Bode. Dr. Schleiden. Dr. Wehrenpfennig. W. Fischer. Gerlich.

Motive.

Die ungenügende Beschaffenheit der meisten diesen Stoff verarbeitenden Berichte, welche aus der Natur der Sache und nicht aus der Unzulänglichkeit der sich mit ihr befassenden Personen sich erklärt.

№ 53.

Bericht

der

4. Abtheilung über die Wahl im dritten Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Die 4. Abtheilung hat über die Wahl im 3. Wahlkreise des Königreichs Sachsen Folgendes zu berichten:

Bei der ersten Wahl wurden 9190 Stimmen abgegeben. Die absolute Mehrheit betrug demnach 4596. Es fielen auf Advocat Deumer 4126 Stimmen und auf Advocat Thiel 4098 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich. Da keiner der Kandidaten die absolute Majorität erhalten hatte, fand am 17. März die engere Wahl zwischen den Herren Deumer und Thiel statt.

Es wurden abgegeben	10,588	Stimmen
davon waren für ungültig erklärt	34	„
bleiben	10554	Stimmen.

Die absolute Majorität betrug demnach 5,278 Stimmen.

Es fielen auf Advocat Thiel . .	5,294	Stimmen.
und auf Advocat Deumer .	5,260	„

Herr Thiel hat demnach 16 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, ist als gewählt betrachtet worden, hat die Wahl angenommen und auch den Nachweis seiner Wählbarkeit geführt.

Es sind bei dieser Wahl verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen, wie solche die Abtheilung schon bei vielen andern Wahlen hat constatiren müssen. So sind in den Wahlvorständen zuweilen nur zwei Beisitzer gewesen, es fehlen auch von einigen Bezirken die Wähler- resp. die Gegenlisten u. s. w. Wenn man aber auch hiervon absehen wollte, so liegen noch Angaben vor, welche, wenn sie sich als richtig herausstellen sollten, wohl geeignet wären, das Wahlergebniß in Frage zu stellen.

Es ist nämlich ein von dem Bürgermeister Robert Sinz in Bischofswerder und eilf andern angesehenen Männern des dortigen Wahlkreises unterzeichneter Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Thiel eingegangen. Es soll hiernach in mehreren Wahlbezirken die im §. 9. des Reglements festgesetzte Zeit nicht innegehalten sein: in Oberneukirch, Rothnauslitz und Taschendorff soll der Wahlakt, obgleich viele Wähler ihre Stimmzettel noch nicht abgegeben hatten, bereits Nachmittag 3 Uhr geschlossen worden sein; in Rosenthal soll die Wahlhandlung von 3 bis 8 Uhr Nachmittags, in Schönbrunn von 12 bis 3 Uhr, in Obergurig von 11 bis 1 Uhr, in Auritz von 3 bis 7 Uhr gedauert haben.

Nach den vorliegenden Wahlverhandlungen, zu welchen man sich, mit Ausnahme von Rosenthal, gedruckter Formulare bedient hat, ist überall 10 Uhr Vormittags als Anfang der Wahl und 6 Uhr Abends als Ende derselben bezeichnet worden. Nur im Bezirk Rosenthal wo man sich bei Abfassung des Wahlprotokolls nicht eines gedruckten Formulars bedient hat, ist 3 Uhr Nachmittags als Anfang und 8 Uhr Abends als Ende angegeben. Dieser Bezirk zählte 36 Wähler von welchen 19 ihre Stimmen, und zwar sämmtlich für Herrn Thiel, abgegeben haben. Siebzehn Wähler haben also nicht gestimmt, event. nicht stimmen können, rechnet man diese Stimmen dem in der Minorität gebliebenen Kandidaten zu, so stellt sich das Stimmenverhältniß folgendermaßen:

Total aller gültigen Stimmen, wie oben .	10,554
Hinzuzufügen	17
	10,571

Absolute Majorität 5286. — Herrn Thiel würden dann nur noch 8 Stimmen über die absolute Mehrheit verbleiben.

Sollte sich nun aber herausstellen, daß, wie der Protest besagt, auch in den übrigen vorhin aufgeführten 6 Wahlbezirken die Wahl nicht während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit stattgefunden hat, so würde Herrn Thiel nicht mehr die absolute Majorität verbleiben. Diese 6 Bezirke zählen nämlich 752 Wähler, davon haben 337 gestimmt. Es würden also die nicht abgegebenen 415 Stimmen zu Ungunsten des Herrn Thiel in Rechnung kommen, d. h. nicht er, sondern Herr Deumer würde dann die erforderliche Majorität haben.

Es muß ferner bemerkt werden, daß in dem 2. Bezirke der Stadt Bautzen 3 auf den Advokaten Deumer in Kamenz lautende Stimmzettel auf Grund des §. 19, 3 des Reglements vom Wahlvorstande für ungültig erklärt worden sind. Der bei der Wahlzusammenstellung ausgesprochenen Ansicht, daß diese Stimmen als gültig zu erachten seien, ist von der Abtheilung beigepflichtet worden, und müssen diese 3 Stimmen zu Gunsten des Herrn Deumer in Rechnung gebracht werden.

Es ist endlich dem Wahl-Kommissar gleich nach der Wahlzusammenstellung folgende Anzeige zugegangen: „Der Gutsbesitzer Stegliz auf Zochau versicherte auf Grund der Wahrheit, daß der größte Theil der Stimmzettel in Oberputzkau durch die Schulkinder abgegeben worden sei." Sollte sich diese Angabe als wahr herausstellen, so müßten sämmtliche in Oberputzkau abgegebene 151 Stimmen kassirt werden, und da Herr Thiel 117 davon erhalten hatte, so würde im Fall der Kassirung das Wahl-Ergebniß ein anderes, d. h. zu Gunsten des Herrn Deumer sein.

Bei dem geringen Unterschiede zwischen der auf jeden der beiden Kandidaten gefallenen Stimmen-Anzahl, wird Behufs Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Herrn Thiel von der Abtheilung für erforderlich gehalten, zuvörderst über die oben berührten Angaben Ermittelungen zu veranlassen. —

Sie stellte daher den Antrag, der Reichstag wolle beschließen:

A. Das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, ermitteln zu lassen,

1) ob in der That die Wahlen in den erwähnten 6 Bezirken nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit stattgefunden haben,
2) ob in Oberputzkau Stimmzettel von Kindern abgegeben sind, wie es der Gutsbesitzer Stegliz in Zochau (Zosau?) versichert haben soll,

B. bis dahin, daß das Ergebniß dieser Ermittelungen dem Reichstage zugegangen, die Wahl des Herrn Thiel zu beanstanden.

Berlin, den 18. April 1871.

Die vierte Abtheilung des Reichstages.

v. Bonin, Vorsitzender. **Eggert,** Berichterstatter.

№ 54.

Bericht

der

2. Abtheilung über die Reichstagswahl im IV. Wahlkreise Schleswig-Holstein.

Nach Inhalt des Protokolles des Wahlvorstandes vom 7. März sind im Ganzen abgegeben worden 8821 Stimmen.

Darunter ungültige	11	=
Es blieben also gültige	8810	=
Davon die absolute Majorität:	4406	=

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

1) Pfenningmeister Petersen in Garding	3156	=
2) Hofbesitzer Krüger in Bestoft .	2811	=
3) Professor Forchhammer in Kiel	2560	=

Die übrigen Stimmen waren zersplittert.

Von 5 Wahlkreisen, nämlich: Lügumkloster, der Insel Pellworm, den Halligen Hooge, Groede und Ohland waren keine Wahlverhandlungen eingegangen. In Bezug hierauf ist am Schlusse des Protokolles bemerkt:

„In Betreff der noch zu gewärtigenden Wahlliste aus Lügumkloster hat Wahlkommissar unter Zuziehung des Beisitzers P. Hämkens und des Protokollführers das Resultat noch nachzutragen und zu veröffentlichen. Die 4 insularischen Wahlbezirke, in welchen ein Wahlakt in Folge der Naturereignisse nicht hat abgehalten werden können, kommen für die gegenwärtige Wahl nicht in Betracht."

Nachdem die Wahlverhandlungen von Lügumkloster eingegangen waren, ist das Resultat dieser Wahl laut Protokoll vom 9. März von den 3 vorbezeichneten Mitgliedern des Wahlvorstandes konstatirt und nachgetragen worden, wie folgt:

In Lügumkloster sind im Ganzen abgegeben worden 180 Stimmen.

Darunter ungültige keine.

Es haben erhalten:

1. Pfenningmeister Petersen . .	69	Stimmen.
2. Hofbesitzer Krüger die übrigen .	111	=

Es sind demnach im Ganzen abgegeben worden	9001	Stimmen.
Darunter ungültige.	11	=
Es bleiben gültige	8990	=

Davon haben erhalten:

1. Pfenningmeister Petersen . .	3225	=
2. Hofbesitzer Krüger	2922	=

Im Uebrigen hat sich das Zahlenverhältniß nicht geändert.

Dieses letztere Resultat hat der Wahlkommissar durch die betreffenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht und auf Grund desselben die engere Wahl zwischen Petersen und Krüger angeordnet. Bei dieser engeren Wahl hat dann von 8300 abgegebenen gültigen Stimmen Petersen 7854 und Krüger 446 erhalten. Petersen ist für gewählt erklärt worden.

Gegen diese Wahl sind rechtzeitig zwei Proteste eingegangen, nämlich von Lieutenant a. D. Gurlick zu Husum „wegen Nichtbetheiligung der Insel Pellworm und der Halligen an der ersten Wahl;" und von dem Stadtverordneten Andresen und 4 Genossen zu Tönning „weil die Insel Pellworm und die Hallige Hooge nicht mitgestimmt haben, zwei Bezirke, in welchen 446 Wähler vorhanden sind; hätten diese mitgestimmt, so hätte das Resultat der Wahl ein ganz anderes werden können, indem die Stimmendifferenz zwischen Krüger und Forchhammer nur 362 Stimmen beträgt."

Die Wahllisten der Halligen Groede und Ohland liegen jetzt vor; sie sind aber erst nach dem 9. März eingegangen und bei der Zusammenstellung der Wahlen vom 3. März nicht berücksichtigt worden. Uebrigens würde dadurch auch das Wahlergebniß im Ganzen nicht alterirt worden sein, indem in Ohland von keinem der vorhandenen 14 Wählern eine Stimme abgegeben worden ist, und in Groede alle 9 eingetragenen Wähler auf Landrath Reventlow in Husum gestimmt haben.

Ueber die Hallig Hooge liegt weiter nichts vor als ein Schreiben des dortigen Gemeindevorstehers an den Landrath von Husum vom 13. März, wornach die Wahllisten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 dort nicht ausgelegen haben. Es ist deshalb auch die Zahl der Wähler von Hooge nicht zu ersehen.

In der Wahlliste der Insel Pellworm, welche dem §. 8. des Wahlgesetzes gemäß vom 19. bis 27. Januar d. J. öffentlich ausgelegen hat, befinden sich 446 Wähler eingetragen.

Auf eine Aufforderung des Wahlkommissars hat der Landrath des Kreises Husum, in welchem die Insel Pellworm und die erwähnten Halligen gelegen sind, unter dem 24. März berichtet, „daß die Verfügung wegen Abhaltung der Reichstagswahlen am 3. März an sämmtliche Wahlvorsteher des Kreises unter dem 4. Februar erlassen und an demselben Tage zur Post gegeben worden, die Verkehrsunterbrechung aber eine absolute gewesen sei."

Bezüglich der Insel Pellworm insbesondere liegt dann noch Folgendes vor:

1. Ein Telegramm des Landraths von Husum an den Wahlkommissar vom 6. März, des Inhalts:

„daß Wahlen auf Pellworm nicht haben stattfinden können wegen Verbindungsunterbrechung vom Dezember bis Anfangs März."

2. Bericht der Landesvorsteherschaft von Pellworm vom 4. März:

„daß die Landesvorsteherschaft erst an diesem 4. März durch Zufall erfahren habe, daß die Reichstagswahlen am 3. März stattzufinden hätten und daher auf Pellworm die Wahlverhandlung ordnungsmäßig nicht habe vorgenommen werden können."

3. Bericht des Postamtes zu Husum vom 18. März:
„daß die Unterbrechung der Postverbindung mit Pellworm am 19. Dezember v. J. begonnen und am 27. Februar d. J. für Briefe und Zeitungen und am 7. März auch beziehentlich der Geld- und Packetsendungen aufgehört habe, an welchen letzteren Tagen die resp. Transporte nach Pellworm expedirt worden sind."

4. Bericht des Telegraphen-Stationsvorstehers zu Husum vom 19. März:
„daß die telegraphische Verbindung zwischen Husum und Pellworm vom 20. Februar bis zum 14. März d. J. unterbrochen gewesen ist."

Hiernach ist also auf's evidenteste konstatirt, daß auf der Insel Pellworm diesmal die Reichstagswahl wegen eines Naturereignisses nicht hat stattfinden können, indem die Kommunikation dieser Insel mit dem Festlande längere Zeit so sehr unterbrochen gewesen ist, daß man dort am 3. März d. J. noch keine Kenntniß davon gehabt hat, daß an diesem Tage überhaupt die Wahlen vorzunehmen waren.

Nach dem Protokolle der Zusammenstellung der Wahlen vom 7. März beträgt die Differenz der Stimmen, welche Krüger und Forchhammer erhalten haben, 251 und selbst, wenn man die Zusammenstellung vom 9. März gelten lassen könnte, so betrüge auch hiernach diese Differenz nur 362 Stimmen, also immer noch weniger als die Zahl der Wähler, welche die Insel Pellworm hat. Es läßt sich daher die Möglichkeit nicht bestreiten, daß, wenn die Wähler von Pellworm durch das erwähnte Naturereigniß an der Abgabe ihrer Stimmen nicht behindert gewesen wären, der ꝛc. Forchhammer mehr Stimmen als Krüger hätte erhalten können und dann statt des Letztern mit Petersen in die engere Wahl gekommen wäre. In diesem letztern Falle aber konnte sich dann möglicherweise die Majorität der Stimmen ebensowohl auf Forchhammer vereinigen, als sie nun auf Petersen gefallen ist. Demnach ist das richtige Endresultat der Wahl durch die Betheiligung der Insel Pellworm daran allein schon bedingt, so daß, abgesehen von der Hallig Hooge, deren Wählerzahl nicht bekannt ist, die Wahl des Petersen nicht als eine gültige angesehen werden kann.

Das hier angewandte und vom Reichstage bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Maranski in der Sitzung vom 28. März bereits anerkannte Princip, daß ein Naturereigniß, sobald die Zahl der dadurch an der Ausübung ihres Wahlrechts behinderten Wähler auf die Majorität der Stimmen von Einfluß ist, die Wahl ungültig mache, blieb auch jetzt nicht ohne Einspruch. Indessen wurde die Wahl mit allen gegen 6 Stimmen für ungültig erklärt.

Sodann war die Abtheilung einstimmig der Meinung, daß das von dem Wahlvorstande bei der Hauptwahl rücksichtlich des Wahlergebnisses des Wahlkreises Lügumkloster, wovon die Wahlverhandlungen am 7. März noch nicht eingegangen waren, beobachtete und Eingangs angegebene Verfahren so sehr gegen die Bestimmungen des §. 26 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und demzufolge auch gegen §. 9 des Wahlgesetzes verstoße, daß dasselbe, wenn gleich die in Lügumkloster abgegebenen Stimmen auf das Gesammtresultat der Wahl ohne Einfluß geblieben sind, für ungesetzlich erklärt werden müsse, damit dadurch dem Reichskanzler Veranlassung gegeben werde dafür Vorsorge zu treffen, daß solche Verstöße gegen das Wahlgesetz in der Zukunft vermieden werden.

Demnach beantragt die Abtheilung:
Der Reichstag wolle beschließen:
1) Die Wahl des Abgeordneten Petersen im IV. Wahlbezirke Schleswig-Holstein für ungültig,
2) das von dem Wahlvorstande bei der Hauptwahl rücksichtlich des Wahlkreises Lügumkloster beobachtete Verfahren für ungesetzlich

zu erklären.

Berlin, den 20. April 1871.

Die zweite Abtheilung

Graf **zu Eulenburg**, Vorsitzender. — **Kratz**, Berichterstatter.

№ 55.

Zusammenstellung

des

von den Abgeordneten Schulze und Genossen sub Nr. 36 der Drucksachen eingebrachten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reiches mit den bei der zweiten Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen. (§. 17 der Geschäfts-Ordnung.)

Vorlage der Antragsteller.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reiches.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtages, was folgt:

§. 1.

Der Artikel 32. der Verfassung des Deutschen Reiches wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2.

Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundes-Präsidium die Höhe derselben fest.

Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Deutschen Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reiches.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtages, was folgt:

§. 1.

Der Artikel 32. der Verfassung des Deutschen Reiches wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2.

Die Mitglieder des Reichstages erhalten **von der nächsten Legislaturperiode an** aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundes-Präsidium die Höhe derselben fest.

Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 20. April 1871.

Zu № 33.

Berlin, den 21. April 1871.

In dem, dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien — No. 33. der Drucksachen — angefügten Verzeichniß sind, in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers, unter der laufenden Nummer 21 für die Hamburger Staats-Anleihe

1) der ursprüngliche Nominalbetrag der Anleihe auf 5,000,000 Mk. Bco. statt auf 5,000,000 Thaler,
2) der Nominalbetrag der Apoints auf 50 Mk. Bco. statt auf 50 Thaler

angegeben. Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hiervon mit dem ganz ergebensten Ersuchen um entsprechende Berichtigung zu benachrichtigen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn Dr. **Simson**
Hochwohlgeboren.

Als Berichtigung zu Nr. 33 sogleich zu drucken und zu vertheilen.

Berlin, den 21. April 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

gez. Dr. **Simson.**

Zu № 46.

Berichtigung zu Nr. 46.

Bedauerlicherweise hat sich auf Seite 12. des „Statistischen Materials über die Verunglückungen von Gewerbtreibenden in ihrem Beruf" No. 46. der Vorlagen ein Irrthum eingeschlichen, welcher der Berichtigung bedarf. In der Eile, womit die Vorlage hergestellt wurde, ist die Zahl der Verunglückten überhaupt (3048) mit der der Angehörigen der tödtlich Verunglückten (3084) verwechselt worden. Jene Zahl zerfällt in 2196 tödtliche und 852 nicht tödtliche Verunglückte. In Folge dessen vermindert sich auch die Schadloshaltungssumme und die zur Aufbringung derselben erforderlichen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Letztere Summe ist 2196 × 1600 = 3,513,600 plus 285 × 800 = 681,600, zusammen = 4,195,200 Thlr. Mithin stellt sich die Jahresprämie auf rund $^{8}/_{15}$ Thlr. oder 16 Silbergroschen für jeden selbstthätigen Gewerbtreibenden.

№ 56.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Kanzler des Deutschen Reiches aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um zu verhindern, daß die Königlich Italienische Regierung, im Widerspruch mit den Bestimmungen des Handelsvertrages vom 31. Dezember 1865, willkürlich Italienischen Spiritus-Fabrikanten in der Form von Abonnements Erlasse und Herabsetzungen der in Italien durch Gesetz vom 11. August 1870 eingeführten Spiritussteuer verwilligt — hierdurch das vertragsmäßig innezuhaltende Verhältniß zwischen den Italienischen Zöllen und der dortigen Spiritussteuer alterirt, — und somit thatsächlich einen Prohibitiv- und Schutzzoll zu Gunsten des in Italien fabrizirten Spiritus ins Leben ruft, welcher die Konkurrenz des in Deutschland fabrizirten Spiritus auf den Italienischen Märkten ausschließt.

Berlin, den 22. April 1871.

v. Kardorff. v. Denzin. v. Hennig. v. Bonin

als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Graf v. Bethusy-Huc. Graf zu Münster. Herzog v. Ujest. Dr. Friedenthal. Freiherr v. Wageuer. Graf Frankenberg. Fürst v. Waldburg-Zeil. v. Behr-Schmoldow. Freiherr v. Unruh-Bomst. Overweg. Freiherr v. Eckardstein. Dr. Lucius. v. Benda. Dr. Prosch. Dr. Techow. v. Bennigsen. Miquél.

№ 57.

Berlin, den 22. April 1871.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Bundeskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 nebst Anlagen und einer erläuternden Denkschrift,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Bismarck.

An
den Reichstag.

№ 58.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

D. R. Journal II. Nr. 21. 22. 23. 24. 25. 32. 53. 71. 88. 137. 146.

Eine gleichlautende Petition von 11 landwirthschaftlichen Vereinen aus allen Gegenden Deutschlands, ursprünglich vom „Klub der Landwirthe zu Berlin" ausgehend, wendet sich an den Reichstag mit der Bitte um:

„Wiedereinführung einer stehenden zwölftägigen Quarantaine für alles Russisch-Oesterreichische Vieh an den östlichen Grenzen des Reichsgebietes."

Die Petenten erkennen die treffliche Wirkung des Gesetzes vom 7. April 1869 bei Erstickung eines Ausbruches der Seuche vollständig an. Gleichzeitig heben sie aber hervor, daß das Gesetz die Möglichkeit der Verhütung eines Seucheausbruches nicht scharf genug ins Auge fasse.

Die modernen Transportmittel führen das oft bereits angesteckte Vieh aus den Steppen Rußlands, Rumäniens und Oesterreichs binnen 4—6 Tagen bis in das Herz von Deutschland, während, — nach Ausführung der Petenten mit Berufung auf übereinstimmende thierärztliche Erfahrungen, — die Pestkrankheit des Rindviehs sich erst erkennbar in 10 Tagen entwickele. Auf diese Weise sei die Möglichkeit einen Ausbruch der Seuche zu verhüten, total illusorisch. Jeden Tag könne mitten in Deutschland die Rinderpest zum Ausbruch kommen mit allen ihren zerstörenden Consequenzen für den Nationalwohlstand und die Verkehrsfreiheit. Diesem Uebelstande abzuhelfen, sehen die Petenten in der Wiedereinführung einer zwölftägigen Quarantaine ein sicheres Mittel, da nur auf diese Weise eine Verzögerung im Transport des aus den steten Seuchenherde Europas kommenden Viehes zu bewerkstelligen ist und dadurch die Möglichkeit geboten wird, durch Beobachtung der importirten Thiere die Pest von Deutschland abzuhalten. — Es unterliege keinem Zweifel, führt die Petition ferner aus, daß die Wiedereinführung der Contumazmaßregeln der Bundeskasse eine erhebliche Minderausgabe bringen würde, gegenüber den hohen Entschädigungssätzen von Millionen von Thalern bei größerer Verbreitung der Seuche. Alle übrigen Argumente der Petition wurzeln in den angeführten Motiven.

In Gegenwart des Bundes-Kommissarius Herrn Geh. Regierungs-Rath v. Puttkamer, trat die Kommission in eine eingehende Debatte über die Petition, deren große Bedeutung für Handel und Verkehr, wie für Sicherstellung eines sehr erheblichen Theiles des Nationalwohlstandes von allen Seiten einstimmig anerkannt, dennoch zu ganz verschiedenen Anschauungspunkten führte.

Der Herr Bundes-Kommissarius stellte sich gegen den Antrag der Petition. Seine Auslassungen lassen sich in Folgendem zusammenfassen. Er hob vor Allem hervor, wie schädlich bei den jetzigen ausgedehnten Kommunikationsverhältnissen eine Maßregel wirken müsse, die an der Grenze eine beständig belästigende Kontrole für den Verkehr einführe. Ganz abstrahirt davon, daß diese Einrichtung vexatorisch sei, wäre die Vertheuerung des Fleisches für den Konsumenten die nächste Folge davon. Es sei undenkbar, daß Mastvieh ferner von der Oesterreichisch-Russischen Grenze importirt werden könne, wenn es 12 Tage in Quarantaine stehen müsse, indem das Vieh in den Räumlichkeiten der Quarantaineanstalt wegen Wechsel des Stalles nicht gehörig fresse, daher sehr abmagern würde. Diese Werthverminderung der Waare und die Kosten der Quarantaine würde der Händler dem Konsumenten aufbürden und die Fleischpreise, namentlich in den Städten, hinauftreiben. Was den Schutz vor der Einschleppung der Rinderpest betreffe, so wäre es fraglich, ob 12 Tage genügend seien, die im Keim importirte Krankheit zum Ausbruch zu bringen. Die Ställe der Contumazanstalt würden jedenfalls eine Brutstätte für die Seuche bilden und von den Händlern gemieden werden.

Selbst in dem Falle, daß man sich entschließen könnte, die Quarantaine wieder einzuführen, sei demungeachtet von ihr kein Schutz zu gewärtigen.

Die Prämie für den Schmuggel wäre zu bedeutend, um nicht dazu anzureizen, um so mehr als es seine großen Schwierigkeiten hätte eine so ausgedehnte Zollgrenze zu überwachen. Schließlich wurde hervorgehoben, daß die beiden letzten Jahre keine genügenden Anhaltepunkte zur definitiven Beurtheilung der Schwächen des Gesetzes vom 7. April 1869 abgeben könnten, da namentlich durch das Kriegsjahr 1870 Ausnahmezustände geschaffen worden seien. Die Regierung sei sich bewußt energisch das Uebel bekämpft zu haben und würde in Zukunft gern bereit sein alle Mittel anzuwenden, um dem Ausbruch der Rinderpest vorzubeugen. Schon jetzt bestehe die Sperre bezüglich des Podolischen Viehes an der ganzen Zollvereinsgrenze.

Die übrigen Mitglieder der Kommission, soweit dieselben gegen die Anträge der Petition waren, stimmten in ihren Auslassungen mit dem Herrn Bundes-Kommissarius wesentlich überein.

Von der anderen Seite fand die Petition in der Kommission ebenso lebhafte Fürsprache, die sich zu Gunsten der Einführung der Quarantaine in Nachstehendem rekapituliren läßt.

Gegenüber dem Einwurf, daß die Wiedereinführung der Quarantaine in unerhörter Weise in die Verkehrsfreiheit eingreife, wird zunächst auf den Umstand verwiesen, daß während mehr als 30 Jahre durch das Preußische Gesetz vom 27. März 1836 (21 täg. Quarantainevorschrift) Deutschland von der Ostgrenze her vor dem weiteren Umsichgreifen der Pest geschützt gewesen sei. Diesem Gesetze, das neben manchen veralteten Maßregeln seinen Schwerpunkt namentlich auf die möglichste Verhütung eines Ausbruches der Seuche legte, verdanke man die Lokalisirung der Pest während 3 Decennien in wenigen Grenzdistrikten. Es dürfte daher wohl begründet sein auf die verlassenen Maßnahmen zurückzugreifen, um so mehr als die Verkehrsfreiheit an der Grenze gegen Rußland durch das sorglose Importiren von bereits angestecktem Vieh im Jahre 1870, unter der Aera der Aufhebung der Quarantaine, — während 8 Monaten gänzlich aufgehoben gewesen sei und nur während 4 Monaten die Grenzsperre sistirt war. — Die vielen lokalen Sperren im Innern des Landes, so vernichtend für Handel und Verkehr, wie belästigend für den Einzelnen, wären nur eine Konsequenz des nicht kontrolirten Imports von Russisch-Oesterreichischem Vieh. — Unter zwei Uebeln sei das kleinere zu wählen und eine bleibende, verhältnißmäßig geringe Beschränkung der freien Einfuhr wäre gerade im Interesse der Abwendung von lokalen Sperren im Innern anzuempfehlen, um so mehr als hierdurch die Gefahr für einen Zweig des Volkswohlstandes wesentlich vermindert sein dürfte, der allein im Preußischen Staate ein Kapital von ungefähr 400 Millionen Rthlr. repräsentire.

An diese Ziffer anschließend, führen die Freunde der durch die Petition empfohlenen Einrichtung folgende Zahlenverhältnisse an, um zu beweisen, wie unwesentlich der Import gegenüber der angegebenen Werthsumme sei und wie wenig begründet die Angabe der Gegner wäre, daß unter gegebenen Verhältnissen eine Erschwerung des raschen Imports die Consumtion schädige.

Die Zahlen sind aus den Zollvereins-Tabellen extrahirt und das Jahr 1868 als Beispiel angezogen.

Die Gesammteinfuhr im Zollverein betrug an Rindvieh:

1. Ochsen 35,362
2. Kühe 50,905 } In Summa 110,160 Haupt.
3. Jungvieh 13,903

Die Gesammtausfuhr für dieselbe Zeit und Waare:

1. Ochsen 116,888
2. Kühe 48,682 } In Summa 180,197 Haupt.
3. Jungvieh 14,627

Die Mehrausfuhr hiermit . . . 70,037 Haupt.

Von der obigen Gesammteinfuhr repartiren sich auf die Russisch-Oesterreichische Grenze:

	Ochsen:	Kühe:	Jungvieh:
Rußland:	8798	11,844	1513
Oesterreich:	29,725	25,577	5919
	38,523	37,421	7432

Summa-Summarum 83,376 Haupt Rindvieh.

Aus diesen Data's ziehen die Anhänger der Petition in der Kommission den Schluß:

a) daß es unwirthschaftlich sei zu Gunsten der Einfuhr von 83,376 Stück Rindvieh den gesammten Rindviehbestand des Reichsgebietes zu gefährden. Selbst bei der empirisch vielleicht richtigen Annahme, daß der Consumtion, resp. dem Handel 10 Rthlr. Vortheil von jedem Thiere erwüchsen, ein sehr hoch gegriffener Satz, so würde diese Summe den Nationalwohlstand doch nur um 833,760 Rthlr. vergrößern, ein verschwindender Gewinn gegenüber dem gefährdeten Capital in Vieh von circa 900 Millionen Rthlr. des Reichsgebietes mit noch hinzuzurechnenden Kosten für die Sperre und die gesetzmäßigen Entschädigungen. (Diese letzteren beliefen sich, beiläufig bemerkt, im Jahre 1870 für einen einzigen Regierungsbezirk, Trier, auf 193,980 Rthlr. für 3223 Stück Rindvieh im Werthe von 60 Rthlr. durchschnittlich.)

b) Daß bei der starken Mehrausfuhr von Vieh (70,037 Stück) den Fleischconsumenten nichts entzogen werde, da notorisch **über** den Bedarf des eigenen Marktes producirt würde. Zudem sei die Mehrausfuhr nach Schlußfolgerung aus früheren Jahrgängen eine stetig steigende, wie die folgenden Data beweisen werden. (vide: Bienengräber, Statistik des Zollvereins. 1842 bis 1864. pag. 136.)

An Ochsen (meist gemästeten) fand eine Mehrausfuhr statt:

1847—50	4,036	Stück
1851—54	15,209	"
1855—59	24,605	"
1860—64	31,346	"

Hierzu — wurde seitens der Anhänger der Petitionsforderung ferner hervorgehoben — käme noch der Umstand, daß sehr wenig gemästetes Vieh von der Russisch-Oesterreichischen Grenze eingeführt würde. Meist wären es magere Thiere, die in deutschen Zuckersiedereien und Branntweinbrennereien erst gemästet werden. Dies würde aus gegebenen Verhältnissen dem Einwurfe begegnen, als ob die Einfuhr von gemästetem Vieh wegen Abmagerung auf den Quarantaineanstalten sistirt werden könnte. Verschwindend klein sei die Einfuhr gemästeten Viehes, das magere Vieh vertrüge aber sehr wohl eine zwölftägige Quarantaine, deren Kosten nicht höher als 15 Sgr. pro Tag und Haupt in den Kontumazanstalten angenommen würden. Dies betrage nur 6 Rthlr.

An die Vertretung der Interessen der Fleischconsumenten anschließend, wurde ferner seitens der Anhänger der Petition noch besonders hervorgehoben, daß die Zumuthung eine ungerechtfertigte sei, wenn man annehme, die Landwirthe Deutschlands beanspruchten mit der empfohlenen Maßregel gewissermaßen einen Schutzzoll für ihre Fleischproduction. Die Landwirthe seien bei der Consumtion von Vieh noch weit mehr interessirt als andere Berufsklassen, indem sie ebenfalls nicht nur im engeren Sinne Fleischconsumenten wären, sondern hauptsächlich ihren Gewinn in einer billigen Einfuhr von Vieh zur Mastung, wie von Jungvieh zur Aufzucht, fänden. Je freier der Handel mit Vieh im Lande sei, desto billiger kämen dem Stadtbewohner auch andere Erzeugnisse aus der Viehhaltung. Dafür wurde namentlich das Beispiel angezogen, daß die Milchpreise in den großen Städten hauptsächlich durch den Umstand hinaufgetrieben seien, daß bei den vielfachen localen Sperren und der mangelhaften Desinfection der Eisenbahnwagen die Landwirthe sich nicht immer frischmilchendes Vieh verschaffen konnten. Aus diesem Grunde wäre das Angebot für Milch vermindert, die Nachfrage aber zum Nachtheil der Stadtbewohner vergrößert worden.

Um dem Einwurf zu begegnen, daß es fraglich sei, ob denn 12 Tage auch sichere Anhaltpunkte für Erkenntniß der Krankheit gewähren, wurde hervorgehoben, daß darüber die meisten Fach-Autoritäten einig seien, besonders wurde unter anderen Namen der Departements-Thierarzt Ulrich in Berlin als Vertreter dieser Ansicht genannt. Einen ferneren Belag für die Richtigkeit der oben angeführten Annahme leiteten die Vertheidiger der Contumazanstalten aus dem §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 her, in welchem hervorgehoben wird, daß eine Entschädigung für getödtete Thiere nur dann gewährt werden soll, wenn das Vieh innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder Eintrieb über die Grenze an der Seuche fällt, resp. getödtet werden muß. Die Annahme von 10 Tagen für Erkennung der Krankheit würde im Gesetz jedenfalls auf begründeter Annahme beruhen.

Dem Gedanken, als ob die Ställe der Contumaz-Anstalt zur Brutstätte der Seuche werden müßten, wird entgegengehalten, daß die Desinfizirung der betreffenden Räumlichkeiten ebenso sicher herzustellen sei, wie die Desinfection der Eisenbahnwagen, die bei der jetzigen unausreichenden Kontrole recht eigentlich wandelnde Brutstätten seien. Es wäre aber leichter einen Stall zu desinfiziren, als einen Waggon, weil der erstere stetig unter den Augen desselben kontrolirenden Beamten bliebe.

Den Zweifeln gegenüber, ob eine Quarantaine denn auch wirklich praktisch durchzuführen sei, wurde zunächst ausgeführt, daß über 30 Jahre hindurch die Grenze auf diese Weise mit gutem Erfolge geschützt gewesen sei. Ein Schmuggel sei namentlich bei den jetzigen Verkehrsmitteln weniger zu befürchten, da die Transporte auf den Eisenbahnen nur gewisse leicht zu übersehende Eingangspunkte wählen müßten. — Sollte jedoch auf dem Wege eines langsamen Treibtransportes Vieh über die Grenze geschmuggelt werden, so hätten die Grenzwächter an den Bewohnern des flachen Landes gleichzeitig Gehülfen, die nach allen Kräften bemüht sein würden die Gesetzesüberschreitung im eigensten Interesse zu denunziren, da sie das Drückende einer vollkommenen Sperre durch Ausbruch der Pest am meisten fürchten müßten. — Eine sorgfältige Kontrole der Bescheinigungen über Ursprung des Viehes würde es zudem ungemein erschweren, ein durchgeschmuggeltes Thier innerhalb der Deutschen Grenzen auf der nächsten Eisenbahnstation zu verladen.

In Erwägung der so verschiedenen Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer Quarantaine konnte die Kommission sich nicht entschließen, über diese Sache endgültig abzurtheilen, da

1. es keineswegs ganz übereinstimmend konstatirt sei, daß 12 Tage zur Erkennung der Krankheit genügten, und
2. die Erfahrungen von 2 Jahren noch nicht berechtigten über das Unzureichende des Gesetzes vom 7. April 1869 zu entscheiden.

Aus diesen hauptsächlichsten beiden Gründen einigte sich die große Majorität der Kommission in Anerkennung der

nicht zu unterschätzenden Bedeutung der Angelegenheit zu folgendem Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Nr. 21—25. 32., 53., 88. 137. 146. dem Herren Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest erforderlichen Maßregeln, — insbesondere — über die den Eisenbahnen etwa aufzulegende Verpflichtung zur Sicherstellung der Desinfektion von Viehtransportwagen, sowie über die Zweckmäßigkeit der Wiedereinführung einer Quarantaine an der Russisch-Oesterreichischen Grenze, — nähere Ermittelungen zu veranlassen. —

B.

Journ II. Nr. 9.

Die Direktoren Deutscher Versicherungs-Anstalten Wichmann zu Lübeck, Dr. Amelung zu Stettin, Hartmann zu Berlin bitten um Abhülfe gegen eine von der Königlich Preußischen Regierung erlassene Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, durch welche in Pos. 16. den Versicherungs-Agenten eine besondere Hausir-Gewerbesteuer auferlegt werde, in Widerspruch, wie sie behaupten, mit jenem Gesetz selbst. Sie erinnern an den hartnäckigen Kampf, welcher in Preußen lange Jahre hindurch gegen die Privat-Versicherungs-Gesellschaften geführt worden sei. Unter Berufung auf ein Ober-Tribunalserkenntniß vom 24. Februar 1864 habe man das Preußische Hausir-Reglement auf die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften für anwendbar erklärt und in den Jahren 1864 und 1865 zahlreiche Strafverfolgungen gegen solche erhoben. Auf lebhaften Widerspruch der Handelskammern und der Betheiligten dagegen habe man im Preußischen Abgeordnetenhaus ein deklarirendes Gesetz eingeführt, durch welches die Versicherungs-Agenten ausdrücklich von dem Hausir-Reglement eximirt werden sollten. Dieser Gesetz-Entwurf sei an dem Widerspruch des Herrenhauses zwar gescheitert. Das praktische Bedürfniß habe sich indessen allmälig geltend gemacht, die Strafverfolgungen seien allmälig eingestellt, und der Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Agenten von der Verwaltung stillschweigend geduldet worden.

Diesem immerhin precären Zustand habe die Norddeutsche Gewerbeordnung Abhülfe schaffen wollen. Sie bestimme im §. 42., daß der selbstständige Gewerbebetrieb auch enthalten solle die Befugniß zum Betrieb außerhalb des Orts der Niederlassung. Eine Beschränkung dieses Grundsatzes sei nur im Titel III. vorbehalten, darunter aber das Geschäft der Versicherungs-Agenten nicht genannt, vielmehr in den Motiven gesagt: die Vermittelung von Geschäften solle als Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht angesehen werden. In den Motiven zu §. 42. sei ausdrücklich auch die Absicht ausgesprochen, die Geschäftsvermittelung der Versicherungs-Agenten außerhalb ihres Wohnorts nicht mehr als „Gewerbebetrieb im Umherziehen" zu behandeln.

Im Widerspruch damit nehme nun aber die Königlich Preußische Staatsverwaltung an, jene Vorschrift der Norddeutschen Gewerbeordnung habe nur den Sinn, die polizeilichen Beschränkungen des Hausirgewerbes für die Versicherungs-Agenten zu beseitigen. Das Besteuerungsrecht sei dadurch unverändert für die einzelnen Landes-Verwaltungen geblieben, und demgemäß die gesetzliche Gewerbesteuer von 16 Rthlrn. auch von diesem Gewerbebetrieb im Umherziehen zu entrichten.

Die Petenten beschweren sich darüber, daß die lange ersehnten wirthschaftlichen Befreiungen jenes Reformgesetzes damit in Preußen wieder aufgehoben und eine ungleichartige Behandlung dieses Gewerbes in den einzelnen Bundesstaaten herbeigeführt werde. Jenes Verfahren widerspreche also sowohl der volkswirthschaftlichen wie der nationalen Tendenz der Bundesgesetzgebung. Es wirke viel beschränkender als die ehemaligen Strafverfolgungen, indem es als Prohibitivmaßregel diesen mächtigen Hebel der Agentur zur Ausbreitung des Versicherungswesens geradezu unmöglich mache. Mit geringen Ausnahmen seien die zahlreichen kleinen Agenturen zu einer Aufbringung von 16 Rthlr. Gewerbesteuer außer Stande. (In den früheren Verhandlungen ist die statistische Notiz beigebracht, daß von 3237 Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft 1912 weniger als 20 Rthlr. Provision bezogen haben, 926 von 20 bis 100 Rthlr., 342 von 100 — 500 Rthlr., 17 Fünfhundert Thaler und darüber.) Und doch müsse das Gewerbe der Versicherungen sich nothwendig der Masse des Volks selbst anbieten. Es sei kein nahe liegendes Interesse, welches dazu auffordere; es bedürfe dazu einer kräftigen Anregung von außen bei der großen Mehrzahl. Nur diesem Mittel verdanke das Versicherungswesen seinen gewaltigen Aufschwung in den letzten Jahrzehnten.

Unter weiterer Ausführung der Unhaltbarkeit der der Bundes-Gewerbeordnung in Preußen gegebenen Auslegung wird unter anderen auch hervorgehoben, daß die Königlich-Bayerische Regierung eine Besteuerung der Versicherungs-Agenten für den Geschäftsbetrieb im Umherziehen als nicht statthaft ausdrücklich anerkenne. Die Petenten haben zunächst den Wunsch, daß durch eine gesetzliche Deklaration ihrer Beschwerde abgeholfen werde. Sollte eine solche nicht für nöthig erachtet werden, so bitten sie

die unter Position 16 der von den Preußischen Ministerien unter dem 4. September 1869 erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für dem Sinn und der Absicht dieses Bundesgesetzes widersprechend zu erklären, und den Bundeskanzler zu ersuchen, die Zurücknahme derselben zu erwirken.

Die vorstehende Petition ist in der Sitzung vom 20. April cr. in Gegenwart eines Kommissarius des Reichskanzler-Amts, Herrn Geh. Finanzrath Sieber, verhandelt worden. Derselbe erklärte zunächst, daß die Kompetenz des Reichstages zur Beurtheilung dieser Petition in sofern nicht unzweifelhaft sei, als dieselbe die Wiederaufhebung eines gewerbesteuerlichen Erlasses der Preußischen Minister zum Gegenstand habe, und die Gewerbesteuer unstreitig zu dem Ressort der Bundesverwaltungen gehöre.

In der Sache selbst deduzirt der Kommissar die Vereinbarkeit des angefochtenen Erlasses mit der Bundes-Gewerbeordnung. Die Geschäftsthätigkeit der Versicherungs-Agenten außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung stelle, nach den Preußischen Gesetzen einen Gewerbebetrieb im Umherziehen dar. Nach der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung aber falle solche unter den Begriff des stehenden Gewerbes.

Diese Aenderung der gesetzlichen Lage müsse ihre Wirkung in allen denjenigen Beziehungen äußern, welche die Zulässigkeit des Gewerbebetriebs und überhaupt den Gewerbebetrieb in polizeilicher Beziehung angehen. Die Motive zur Gewerbe-Ordnung sagen aber ausdrücklich,

„daß, da es sich in dem Entwurfe nicht um steuer-
„gesetzliche, sondern lediglich um gewerbepolizeiliche
„Bestimmungen handle, es sich von selbst verstehe,
„daß der Entwurf auf die Besteuerung des Gewer-
„bebetriebes im Umherziehen in den verschiedenen
„Bundesstaaten keine Einwirkung ausübe."

In gleichem Sinne habe sich der Berichterstatter über das Gesetz in der Reichstagssitzung vom 30. April 1869 ausgesprochen. Die Norddeutsche Gewerbeordnung habe also in steuerlicher Beziehung nichts ändern wollen oder können. Nach Preußischen Steuergesetzen sei die jetzt allerdings unbedingt zulässige Geschäftsthätigkeit der Versicherungs-Agenten außerhalb des Wohnorts noch heute unter die Klasse des Gewerbebetriebes ein Umherziehen zu subsummiren und dem-

gemäß zu besteuern. Eine neue Steuer sei durch die von den Petenten angefochtenem Erlasse überhaupt nicht eingeführt, sondern nur angeordnet, in welcher Weise die gesetzlich bestehende Steuer auf den fortan zulässigen Gewerbebetrieb der Agenten außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung zur Anwendung zu bringen.

Die bezüglichen Preußischen Gesetze vom 30. Mai 1820, §. 2, das Regulativ vom 28. April 1824 und das Gesetz vom 19. Juli §. 20 reguliren solche Steuer auf 16 Rthlr., die nunmehr von dem Gewerbeschein der Versicherungs-Agenten entrichtet werden müsse. In Uebereinstimmung damit spreche auch das Königlich Preußische Ober-Tribunal in einem Urtheil vom 18. November 1870 (Just.-Min. Bl. 1871 S. 25) den Grundsatz aus:

„Die Gewerbesteuern unterliegen hiernach weder „der Beaufsichtigung des Norddeutschen Bundes, „noch der Gesetzgebung desselben, sie sind vielmehr „lediglich Gegenstand der einzelnen Landesgesetz„gebungen. Dies gilt mithin auch von der Hausir„gewerbesteuer, so daß die bisherigen Preußischen „Hausirgesetze, soweit sie die Versteuerung des Hau„sirgewerbes betreffen, auch nach der Publikation „der neuen Gewerbeordnung für den Norddeutschen „Bund in Kraft geblieben sind ꝛc. ꝛc.

Uebrigens habe das Finanz-Ministerium angeordnet, daß alle streitig werdenden Fälle dieser Art vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag zu bringen seien; wenn diese im Sinne der Petenten entscheiden sollten, so werde Remedur gewährt werden.

Die hier erhobenen Streitpunkte über den Sinn der Norddeutschen Gewerbeordnung sind bereits ausführlich erwogen in dem VII. Bericht der Petitons-Kommission des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 18. Mai 1870. (Nr. 197. S. 6—17.).

Die Petitions-Kommission hat die damals von A. Wichmann und Genossen erhobenen Beschwerden einstimmig als begründet anerkannt, mit dem Antrag: „Die Petition dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auf die Zurückziehung der Position 16. der am 4. September 1869 in Preußen erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung hinzuwirken." Dieser Bericht ist indessen nicht bis zur Berathung im Reichstag gelangt. Eine am 21. November 1870 wiederholte Petiton ist überhaupt nicht zur Erörterung gekommen. Dieselbe Beschwerde ist ferner wiederholt bei dem Preußischen Landtage erhoben worden, und die Kommission für Handel und Gewerbe hat in ihrem III. Bericht vom 7. Februar 1870 (Nr. 139. de 1870/71 und übereinstimmend Nr. 349 de 1869) einstimmig beantragt, „die betreffenden Petitionen der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen"; doch ist auch dieser Bericht nicht zur Berathung in pleno gelangt.

Die Petitions-Kommission ist bei wiederholter Erwägung des Gegenstandes ebenso wie die frühere Kommission zu der Ansicht gelangt, die erhobenen Beschwerden für begründet zu erachten.

Der erhobene Zweifel, ob der Gegenstand zur Kompetenz des Deutschen Reichstages gehöre, erledigt sich dadurch, daß das Königlich Preußische Ministerium eine Anweisung „zur Ausführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes" erlassen hat, und es streitig ist, ob diese Ausführung dem Gesetz entspricht oder widerspricht. So unzweifelhaft das Bundeskanzleramt die Ausführung der Bundesgesetze in den einzelnen Staaten zu überwachen hat, so unzweifelhaft erscheint auch die Kompetenz des Reichstags für die darauf bezüglichen Petitionen.

In der Sache selbst rechtfertigt die Preußische Regierung ihre Maaßregeln durch eine Unterscheidung der gewerbsteuerlichen und der polizeilichen Seite des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Allein so sehr die angezogenen Motive zur Gewerbeordnung für diese Unterscheidung zu sprechen scheinen, so verschwindet doch dieser Schein, wenn man den angezogenen Worten den fehlenden Nachsatz hinzufügt:

„daß also der Gewerbetreibende, der durch seinen Gewerbeschein für das ganze Bundesgebiet legitimirt ist, in allen Bundesstaaten, auf welche er seinen Betrieb factisch ausdehnt, der den Gewerbebetrieb im Umherziehen treffenden Steuer, sofern eine solche besteht, unterliegen muß."

Jene Worte der Motive haben also nur das besondere Landes-Besteuerungsrecht im Auge, im Unterschied von dem für den ganzen Bund einheitlich geregelten Rechte zum Gewerbebetrieb.

Die Auslegung der Königlich Preußischen Staats-Regierung könnte begründet erscheinen, wenn die Norddeutsche Gewerbeordnung nicht mehr als ein deklarirendes Gesetz für die Polizei-Gesetzgebung über die Gewerbe, insbesondere Hausirgewerbe, darstellte. Sie ist aber nach Form und Inhalt ein durchgreifend allgemeines Gesetz, durch welches das Recht zum Gewerbebetrieb in allen Bundesstaaten, in Ausführung der Art. 3. und 4. der Verfassung, im Sinne der Gewerbefreiheit, und für alle Bundes-Angehörige gleich geregelt werden soll. Sie bestimmt in diesem Sinne im §. 42:

„Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe — — am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des III. Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben."

Zur Erläuterung dieses Paragraphen bemerken die Motive Folgendes:

„Der §. 42 stellt im Gegensatze zu den Bestimmungen der meisten Landesgesetze ein überaus wichtiges Princip fest. Während nach der Mehrzahl der letzteren jede nicht besonders dem stehenden Gewerbebetrieb vorbehaltene Ausübung des Gewerbes außerhalb des Wohnortes als umherziehender Betrieb aufgefaßt und den Bestimmungen über das Hausirgewerbe unterworfen werden konnte, wird durch §. 42 festgestellt, daß die Ausübung des stehenden Gewerbes außerhalb des Wohnortes soweit frei ist, als das vorliegende Gesetz nicht besondere Beschränkungen vorschreibt. Eine Ausübung des stehenden Betriebes außerhalb des Wohnorts, die nicht durch den Titel III. als Hausirbetrieb ausdrücklich qualifizirt ist, gilt daher als Ausübung des stehendes Betriebes. Dies ist namentlich gegenüber der bisherigen Preußischen Gesetzgebung folgenreich für die Gewerbebefugnisse der Versicherungs-Agenten. Das Gewerbe der Versicherungs-Agenten besteht in der Vermittelung von Versicherungsverträgen zwischen den zu Versichernden und der Versicherungs-Unternehmung. Von den verschiedenen Zweigen des Gewerbes der Vermittelung von Geschäften ist durch Abschnitt III. nur derjenige dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zugezählt, welcher in dem Aufsuchen von Waarenbestellungen besteht. Die Geschäftsvermittelung der Versicherungs-Agenten außerhalb ihres Wohnortes ist also nach dem Entwurfe als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes zu betrachten, nicht als Gewerbetrieb im Umherziehen. Nach der bestehenden Gesetzgebung in Preußen ist umgekehrt der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten außerhalb ihres Wohnortes als Gewerbebetrieb im Umherziehen und, da die Gesetzgebung über den letzteren diesen Betrieb nicht ausdrücklich zuläßt, als verboten zu betrachten."

Die Ausnahmen, in welchen der Betrieb eines Gewerbes außerhalb Gegenstand einer besonderen Regelung und eines besonderen „Legitimationsscheins" sein soll, sind im Titel III.

aufgezählt. Unter diesen Ausnahmen befindet sich der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten unstreitig nicht; die Motive sagen vielmehr ausdrücklich,

„daß der Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen (hier) bestimmt abgegrenzt werden solle. Es werde hiernach namentlich als „Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht angesehen, die Vermittelung von Geschäften."

Der allgemeine Grundsatz der hiermit sanktionirt ist, geht also dahin: wer zu dem selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes (also insbesondere eines Versicherungsgeschäfts) befugt ist, darf dasselbe auch außerhalb dieses Ortes ausüben (weil das Versicherungsgeschäft im Tit. III. nicht ausdrücklich ausgenommen ist). Folgerecht hat das Versicherungsgeschäft auch die Befugniß, seinen Betrieb außerhalb durch Stellvertreter, Commis, Agenten ꝛc. zu betreiben und darf dieser Betrieb durch Stellvertreter nicht als zweites besonderes Gewerbe in irgend einer rechtlichen Beziehung behandelt werden, weil er im Sinne der Gewerbeordnung nur ein Theil des stehenden Gewerbebetriebs ist.

Dieser Grundsatz der Gewerbeordnung ist nach der Auffassung der Kommission bindend für jede Landes-Gesetzgebung. Die Landes-Gesetzgebung mag eine besondere Behandlung des Hausirgewerbes, insbesondere auch eine besondere Besteuerung des Hausirgewerbes beibehalten oder neu einführen. Sie kann aber nicht als Hausirgewerbe behandeln, was nach §. 42. a. a. O. integrirender Theil des stehenden Gewerbebetriebes selbst ist.

Es kann der Königlichen Preußischen Regierung keineswegs das Recht bestritten werden, die im Titel III. §. 55. der Norddeutschen Gewerbeordnung aufgezählten Fälle (einer Feilbietung von Waaren, Aufsuchung von Waarenbestellungen, Schaustellungen ꝛc.) durch das Erforderniß eines „Legitimations-Scheins" und eine besondere Besteuerung zu beschweren und zu beschränken, und von dieser Frage handelt das von dem Bundes-Kommissar angezogene Urtheil des Obertribunals vom 18. November 1870, nämlich von einem Fall des Aufkaufens von Getreide zum Wiederverkauf, welcher unter Titel III. der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung fällt. Nicht entschieden aber ist die hier vorliegende Frage, ob die Landessteuer-Gesetzgebung einen Außengewerbebetrieb, der nach §. 42 der Gewerbeordnung Theil des stehenden Gewerbebetriebes ist, absondern und als zweites gesondertes Gewerbe besonders besteuern darf. Diese Frage ist nach Auffassung der Kommission zu verneinen, weil die rechtliche Behandlung des Außenbetriebes als Theil des Gewerbrechts eine gesetzliche Normativbestimmung darstellt, welche für das Verwaltungsrecht der Einzelstaaten fortan bindend ist, und zwar ebensowohl für die Steuer- wie für die Polizeigesetzgebung.

Es wurde von einer Seite angeregt, wie sehr das Bedürfniß eines Verwaltungsgerichtshofes für die gleichmäßige und sichere Anwendung solcher gemeinsam Deutschen Gesetze des Verwaltungsrechts hervortrete, wie dies Bedürfniß durch die gelegentlichen Entscheidungen der einzelnen Landesgerichte nicht ersetzt werden könne, die naheliegende Möglichkeit einer verschiedenartigen Entscheidung, vielmehr die Ausführung der Reichsgesetze nur noch mehr erschweren würde. Die Kommission glaubt indessen dieser Anregung auf Veranlassung des gegenwärtigen Falles noch keine Folge geben zu sollen.

Wenn der Bundes-Kommissar ferner geltend macht, daß der Erlaß der Preußischen Ministerien nur eine Ausführung bestehender Preußischer Gesetze sei: so sind diese Gesetze durch den höheren Grundsatz des §. 42. der Gewerbeordnung eben modifizirt worden. Die Petenten behaupten dagegen, daß das Preußische Gesetz vom 30. Mai 1820 und das Regulativ vom 28. April 1824 eine gesetzliche Ermächtigung zur Besteuerung der Versicherungs-Agenten in der That nicht einmal enthalte. Man könne diese Agenten nicht unter die Personen bringen, welche „Dienste im Umherziehen anbieten", da das Preußische Steuergesetz nur „Schleifer, Holzuhrmacher, Siebmacher, Topfbinder, Kesselflicker, Korbflechter, Viehkastrirer, Kammerjäger" nenne, der Vorbehalt einer Ausdehnung auf Gewerbtreibende „ähnlicher Art" also nur von gewerblichen Handdiensten (operae locari solitae) verstanden werden könne, nicht aber von den völlig verschiedenartigen rechtlichen Vermittelungsgeschäften der Versicherungs-Agenten. — Dieser selbstständige Beschwerdegrund ist in dem dritten Bericht der Kommission des Preußischen Abgeordnetenhauses (Anlage) erörtert und ebenfalls als begründet anerkannt worden.

Die hier vorliegende Beschwerde über eine nicht sinngemäße Ausführung des §. 42. der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes erscheint der Kommission in jedem Falle gerechtfertigt. Ohne deshalb die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Deklaration anzuerkennen, stellt die Kommission einstimmig den Antrag:

Die Petition des Direktor A. Wichmann und Genossen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auf die Zurückziehung der Pos. 16. der am 4. September 1869 in Preußen erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juli 1869 hinzuwirken.

C.

Journal II. Nr. 97.

Der Kaufmann Müller in Mainz glaubte die Aufmerksamkeit des Deutschen Reichstages auf die in Frankreich zurückgebliebenen Deutschen Okkupationstruppen und deren Klagen über schlechte Naturalverpflegung lenken zu sollen. Seine Behauptungen und Beweise schöpfte er ausweislich der Petition:

1) aus Feldpostbriefen Deutscher Soldaten, insbesondere aus dem Briefe eines Kavalleristen vom 18. März d. J.,

2) aus der Presse, insbesondere aus zwei Artikeln der Kölnischen Zeitung und des Rheinischen Couriers, von denen indessen der letztere hauptsächlich mit der Frage der Wiedereinrichtung der Packetbeförderung sich beschäftigt.

Nach einigen kurzen Bemerkungen über den wohlverdienten Anspruch der Deutschen Okkupationstruppen auf gute Verpflegung und über die Möglichkeit, solche zu gewähren, stellte der Petent an den Reichstag die Bitte,

„den vorgetragenen Klagen der Deutschen Okkupationstruppen über mangelhafte Verpflegung schleunigst und gründlich Abhilfe zu verschaffen."

Der Weg der Petition empfehle sich — bemerkte der Petent schließlich — aus dem doppelten Grunde, „weil offizielle Beschwerden der hungernden Soldaten selbst ihre dienstliche Stellung zu verschlimmern pflegen und weil weitere Angriffe in der Presse die schon vorhandene Mißstimmung im Volke steigern und das Ansehen der Deutschen Regierungen im In- und Auslande nur vermindern können."

Die Petitionskommission glaubte ihrerseits lediglich an das Thatsächliche der Petition sich halten zu sollen, die hieran von dem Petenten geknüpften Reflexionen dagegen auf sich beruhen lassen zu dürfen.

In ersterer Hinsicht behauptet die Petition die mangelhafte und schlechte Naturalverpflegung der Deutschen Okkupationstruppen und es geht deren Bitte auf schleunige und gründliche Abhilfe.

Die Richtigkeit der Behauptung vorausgesetzt, dürfte wohl nicht leicht — darüber herrschte auch in der Kommission selbstverständlich keine Meinungsverschiedenheit — eine Bitte begründeter sein, als die vorliegende; allein die Erfüllung der Bitte setzt ebenso selbstverständlich das Vorhandensein der Mängel voraus, um deren Abhülfe gebeten wird.

Einer Kriegsverwaltung gegenüber, die allen an sie herangetretenen großen und schwierigen Anforderungen in so ausgezeichneter Weise, wie dies in dem für Deutschlands Zukunft entscheidenden Deutsch-Französischen Kriege geschehen entsprochen hat, hielt die Kommission sich verpflichtet, die Beweisfrage schärfer ins Auge zu fassen, als solches in der vorliegenden Petition geschah und vielleicht auch geschehen konnte.

Die in der Petition berührten Mißstände wurden in einer Sitzung der Kommission, zu welcher auch ein Bundes-Kommissar in der Person des Herrn Geheimen Kriegsraths v. Goldenberg geladen und erschienen war, ausführlich erörtert, wobei sich herausstellte, daß allerdings ähnliche Klagen, wie sie der Petent vortrug, auch anderwärts aufgetaucht und auf verschiedenen Wegen, z. B. durch zurückgekehrte Soldaten, durch Feldpostbriefe, durch die Presse, zur allgemeineren Kenntniß gelangt sind; es wurde insbesondere auf Mittheilungen in angesehenen öffentlichen Blättern, z. B. der Nationalzeitung und einigen Süddeutschen Zeitungen, und auf Erwiderungen in Regierungsorganen, z. B. im Staatsanzeiger für Württemberg, hingewiesen und hieran die Bemerkung geknüpft, daß, wenn auch die Klagen nicht in ihrem ganzen Umfange für begründet zu erachten sein dürften, denselben doch immerhin ein oder der andere Mißstand zu Grunde zu liegen scheine.

Diesen Bedenken der Kommission setzte der Herr Bundes-Kommissar nachstehende Erklärung entgegen:

„Die Klagen über mangelhafte Natural-Verpflegung der in Frankreich zurückgebliebenen Deutschen Truppen könnten in der Allgemeinheit, wie die Beschwerden in der Petition wie auch in der Presse zur Sprache gebracht worden wären, nicht anerkannt werden. — Nach den Friedenspräliminarien vom 26. Februar cr. und der Konvention, betreffend die Ausführung derselben, vom 11. v. M. durften Requisitionen Seitens der Deutschen Militair-Behörden nicht mehr gemacht werden, und hätte daher überall diesseitige Magazinverpflegung gegen gleichmäßige Entschädigung der Kosten Seitens der Französischen Regierung erfolgen müssen. Es sei daher geboten gewesen, die Verpflegung mit den Verhältnissen und gegebenen Mitteln in Uebereinstimmung zu bringen. Dem entsprechend sei für alle Truppen gleichmäßig die Gewährung der vollen Feldportion nach den Vorschriften des Reglements über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867 angeordnet worden. Diese Portion sei nach den früheren Erfahrungen, namentlich des Krieges im Jahre 1866, normirt und bestehe aus: 1) ¾ Pfd. frischem oder gesalzenem Fleisch oder ½ Pfd. geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch oder ⅓ Pfd. Speck; 2) ¼ Pfd. Reis, Graupen oder Grütze, oder ½ Pfd. Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen oder Linsen) oder Mehl, oder 3 Pfd. Kartoffeln; 3) 1½ Loth Salz; 4) 1½ Loth gebranntem Kaffee und 5) 1½ Pfd. Brot. Dieselbe sei reichlicher, als die im Frieden bei großen Uebungen ꝛc. gewährte große Viktualienportion und noch reichlicher als die noch im Jahre 1866 gewährte Feldportion, welche nur ½ Pfd. frisches oder gesalzenes Fleisch resp. ⅓ Pfd. geräuchertes Rind oder Hammelfleisch oder ¼ Pfd. Speck, nur ⅕ Pfd. resp. 7 Loth Reis und nur ⅘ Loth resp. 1 Loth gebrannten Kaffee enthalte; dieselbe sei auch reichlicher als die der anderen Armeen und würde annäherungsweise nur bei der Englischen Armee erreicht. Die gegenwärtig gewährte Feldportion sei selbst für kriegerische Verhältnisse für ausreichend erachtet worden, und hätte daher schon an sich allein für die gegenwärtigen gewöhnlichen Verhältnisse der Truppen in Frankreich als völlig genügend erscheinen müssen.

Dessenungeachtet seien den Truppen mit Rücksicht auf die Theuerung daselbst und zur Beschaffung der kleineren Nebenbedürfnisse noch besondere Geldzulagen bewilligt und zwar: dem Offizier und oberen Beamten 5 Frcs. täglich (wobei derselbe die volle Portion aus dem Magazine gegen Vergütung von 8 Sgr. erhalten könne); den Mannschaften neben der Portion und zwar: den Gefreiten und Gemeinen eine tägliche Zulage von 2½ Sgr., den Unteroffizierchargen und gleichstehenden Unterbeamten eine solche in Höhe ihrer Feldlöhnung (5½ bis 16½ Sgr.) täglich (nicht 5 bis 16 Sgr. wie in der N. A. Z. zu lesen ist.) Den Truppen würde alles dasjenige, was ihnen gebühre, in bestmöglichster Qualität und unverkürzt in dem vorgeschriebenen Maaße verabreicht, und sei in dieser Beziehung von den Kommandobehörden auch keine Beschwerde geführt.

Wenn sich Unzufriedenheit über die Verpflegung kund gebe so liege der Grund nicht in der mangelhaften Ausführung derselben, sondern in dem Uebergange auf die reglementarische Verpflegung aus der früheren größeren Fülle, da bei den außergewöhnlichen Anstrengungen in der Zeit der kriegerischen Operationen noch höhere Portionen verabreicht worden seien, wozu wohl noch ein durch den eingetretenen Stillstand der Truppen, durch die widerwillige Haltung der feindlichen Bevölkerung erzeugtes Mißbehagen komme, welches diesen Uebergang noch empfindlicher mache.

Soweit es jedoch innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen thunlich sei, werde diesen Verhältnissen Seitens der Verwaltung Rechnung getragen; es sei angeordnet, bei Gewährung der Natural-Verpflegung die Wünsche der Truppen in Betreff der Einrichtung ihres Speisezettels, des Selbstankaufes namentlich des Fleisches nach Möglichkeit zu berücksichtigen und mit Strenge darauf zu halten, daß nur Verpflegungs-Artikel von bester Qualität verabreicht werden; die Truppen seien auch darauf aufmerksam gemacht, wie sie selbst durch Einrichtung von Menagen, Ankauf der Nebenbedürfnisse in größeren Quantitäten ꝛc. ihre Lage noch weiter verbessern könnten, und werde die Verwaltung auch ferner nicht außer Acht lassen, Mißständen, wo sie sich zeigen sollten, Abhilfe zu verschaffen. Auch liege es in der Absicht, im Sinne der vielseitig geäußerten Wünsche die Beförderung von Feldpostpacketen nach Frankreich für die Truppen wieder ins Leben treten zu lassen.

Durch diese amtliche Erklärung wird konstatirt:

1) daß in Folge der Friedenspräliminarien vom 26. Februar d. J. und der Convention vom 11. v. M. die Magazinsverpflegung eintreten mußte;

2) daß für alle Truppen gleichmäßig die Gewährung der vollen (reichlich bemessenen) Feldportion nach den Vorschriften des Reglements über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867 (§§. 15. bis 17.) angeordnet wurde;

3) daß außerdem mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Frankreich noch eine Geldzulage bewilligt wurde;

4) daß Verpflegung und Geldzulage pünktlich, erstere in vorgeschriebener Quantität und bestmöglichster Qualität, verabreicht werden.

Die amtliche Erklärung stellt überdies die Bereitwilligkeit der Kriegsverwaltung in Aussicht, allen billigen weiteren Wünschen der Truppen, soweit dies in ihren Kräften stehe, entgegenzukommen, insbesondere auch die Be-

förderung von Feldpostpacketen nach Frankreich für die Truppen wieder ins Leben treten zu lassen.

Mit dieser Zusage stimmt die Antwort vollständig überein, welche inzwischen der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, in der 17. Sitzung des Reichstages am 18. d. M. auf eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen, die Packetbeförderung an die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen betreffend (Nr. 39. der Drucksachen), ertheilt hat.

Wenn die Petitionskommission der sie vollkommen befriedigenden amtlichen Erklärung des Vertreters der Regierung unerachtet beschloß:

1) die Petition zur Verhandlung im Plenum für geeignet zu erklären,
2) einen schriftlichen Bericht zu erstatten,

so ging dieselbe von der Voraussetzung aus, daß Klagen und Beschwerden, wie die vorliegenden, in verschiedene Kreise unserer Bevölkerung gedrungen, daß dieselben dort vielfach ohne Widerlegung geblieben sein dürften, und daß eine öffentliche Berichterstattung am meisten geeignet sei, etwaige Beunruhigungen zu beseitigen und das in solchen Dingen so nothwendige öffentliche Vertrauen neu zu beleben und zu kräftigen.

Durch die in der Kommission abgegebene amtliche Erklärung halten wir die vorliegende Petition materiell für erledigt.

Aus den bereits oben näher entwickelten formellen Gründen aber bringen wir diese Sache zur Kenntniß des Hohen Reichstags und stellen hierbei den Antrag:

auf den Grund der von der Regierung abgegebenen Erklärung über die Petition des Kaufmann Müller in Mainz zur Tagesordnung überzugehen.

D.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind:

I. Verzeichniß.

2. (II. 2. II. 6.) 4. (II. 4.) 6. (II. 7.)
9. (II. 10. 11. (II. 12.) 13. (II. 14.)
14. (II. 15.) 15. (II. 16· 17. (II. 18.)
19. (II. 20.) 25. (II. 26.) 28. (II. 29.)
30. (II. 31.) 32. (II. 33.) 37. (II. 39.)
39. (II. 41.) 41. (II. 43.) 42. (II. 44.)
43. (II. 45.) 44. (II. 46.)

II. Verzeichniß.

1. (II. 50.) 2. (II. 51.) 3. (II. 52.) 10. (II. 95).
15. (II. 64.) 17. (II. 66.) 18. (II. 68.)
20. (II. 70.) 23. (II. 73. 24. (I. 382.)
27. (II. 78.) 28. (II. 79.) 39. (II. 90.)
42. (II. 93.) 43. (II. 94.)

III. Verzeichniß.

17. (II. 112.) 20. (II. 115.)

IV. Verzeichniß.

2. (II. 125.) 15. (II. 139.) 31. (II. 155).

Berlin, den 22. April 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Erbgraf **zu Solms-Laubach**. Freiherr **v. Landsberg**. Dr. **Minckwitz**. **Lentz**. **Evelt**. **Pfannebecker**. **Schröder** (Lippstadt). **Büsing** (Rostock). **Albrecht**. Dr. **Künzer**. **Probst**. **Craemer**. Freiherr **Carl v. Aretin**. **v. Below**. Dr. **Hammacher**. **Oehmichen**. Dr. **Gneist**. **v. Oheimb**. **v. Cranach**. **Winter** (Wiesbaden). **Schmidt** (Stettin). Freiherr **v. Hüllessem**. Dr. **Köster**. **Eckhard**. Dr. **Marquardsen**. **Wilmanns**. **Kraussold**.

Anlage zu Lit. B.

Dritter Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe über Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 31 und 131.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestimmt im §. 42:

> „Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe —— am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben."

Zur Erläuterung dieses Paragraphen bemerken die Motive Folgendes:

> „Der §. 42 stellt, im Gegensatze zu den Bestimmungen der meisten Landesgesetze ein überaus wichtiges Prinzip fest. Während nach der Mehrzahl der letzteren jede, nicht besonders dem stehenden Gewerbebetrieb vorbehaltene Ausübung des Gewerbes außerhalb des Wohnortes als umherziehender Betrieb aufgefaßt und den Bestimmungen über das Hausirgewerbe unterworfen werden konnte, wird durch §. 42 festgestellt, daß die Ausübung des stehenden Gewerbes außerhalb des Wohnortes soweit frei ist, als das vorliegende Gesetz nicht besondere Beschränkungen vorschreibt. Eine Ausübung des stehenden Betriebes außerhalb des Wohnorts, die nicht durch den Titel 3 als Hausirbetrieb ausdrücklich qualifizirt ist, gilt daher als Ausübung des stehenden Betriebes. Dies ist namentlich gegenüber der bisherigen Preußischen Gesetzgebung folgenreich für die Gewerbebefugnisse der Versicherungs-Agenten. Das Gewerbe der Versicherungs-Agenten besteht in der Vermittelung von Versicherungs-Verträgen zwischen den zu Versichernden und der Versicherungs-Unternehmung. Von den verschiedenen Zweigen des Gewerbes der Vermittelung von Geschäften ist durch Abschnitt III. nur Derjenige dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zugezählt, welcher in dem Aufsuchen von Waarenbestellungen besteht. Die Geschäftsvermittlung der Versicherungs-Agenten außerhalb ihres Wohnortes ist also nach dem Entwurfe als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes zu betrachten, nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen. Nach der bestehenden Gesetzgebung in Preußen ist umgekehrt der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten außerhalb ihres Wohnortes als Gewerbebetrieb im Umherziehen und, da die Gesetzgebung über den letzteren diesen Betrieb nicht ausdrücklich zuläßt, als verboten zu betrachten."

Gleicherweise besagen die Motive zu dem Titel III. der Gewerbe-Ordnung, daß

„der Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen gegen die anderen Formen der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes außerhalb der Betriebsstätte bestimmt abgegrenzt werden solle. Es werde hiernach namentlich als Gewerbetrieb im Umherziehen nicht angesehen die Vermittlung von Geschäften."

Unzweideutig erhellt hieraus:

1) daß der Gesetzgeber den „Gewerbebetrieb außerhalb der Betriebsstätte" unterscheidet:
   a) in den (eigentlichen) Gewerbebetrieb im Umherziehen,
   b) in andere Formen, welche lediglich zum stehenden Gewerbebetriebe gerechnet werden;
2) daß zu diesen anderen Formen des stehenden Gewerbebetriebs auch die Geschäftsthätigkeit der Versicherungs-Agenten außerhalb des Wohnorts gehört.

Es hatten nun 11 Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften in einer Petiton vom 24. Januar 1870 bei dem Hause der Abgeordneten Beschwerde darüber geführt, daß die Preußische Staats-Regierung mit dem Geiste dieser Bestimmungen dadurch in Widerspruch getreten sei, daß sie den auswärtigen Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Agenten, neben der Besteuerung ihres stehenden Gewerbes, noch einer besonderen Hausirgewerbesteuer unterworfen habe. Diese Petition ist der Gegenstand des gedruckten Berichtes der vorjährigen Kommission für Handel und Gewerbe vom 12. Februar 1870 (Drucksachen Nr. 349) gewesen, doch nicht mehr zur Berathung in das Plenum gelangt. Dieselbe ist gegenwärtig von Neuem mittelst Gesuches der Direktoren der Berlinischen, der Aachen-Münchener und der National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin vom 14. Dezember 1870 (II. Nr. 31) überreicht und zugleich durch eine befürwortende Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 2. Januar 1871 (II. Nr. 131) unterstützt worden.

Die unterzeichnete Kommission hat ebenso, wie ihre Vorgängerin, die Beschwerde gerechtfertigt befunden und begründet dieses Urtheil durch nachstehende Ausführungen.

Die ministerielle Anweisung vom 4. September 1869 zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung besagt unter Nr. 16 Folgendes:

„Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbe-Ordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

„Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebs im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zuentrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins. Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20 Absatz I. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 697) 16 Thlr."

Die 11 Versicherungs-Gesellschaften haben bei der Staats-Regierung um Zurücknahme dieser „denjenigen Agenten, welche außerhalb ihres Wohnortes Versicherungen aufsuchen wollen, auferlegten Verpflichtung zur Lösung eines steuerpflichtigen Gewerbescheins" nachgesucht, sind jedoch mittelst Erlasses der Königlichen Ministerien des Handels, der Finanzen und des Innern vom 10. Januar 1870 abschlägig beschieden worden. Dieser Bescheid führt im Wesentlichen Folgendes aus:

„Wenngleich die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die Agenten, welche ihr Gewerbe außerhalb des Wohnortes betreiben, nicht unter die Kategorie der Hausirer (§. 55 der Gewerbe-Ordnung) gestellt, das Aufsuchen von Versicherungs-Anträgen vielmehr als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt habe, so sei doch der Zweck dieser Anordnung nur auf die Beseitigung derjenigen polizeilichen Beschränkungen gerichtet, welcher der Gewerbebetrieb der Agenten außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung bisher unterworfen gewesen ist. Weder der allgemeine Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen, noch die Vorschriften der einzelnen Steuergesetzgebungen haben durch die mit der neuen Gewerbe-Ordnung dem Gewerbe gewährte Freiheit geändert werden sollen. Die Bestimmung der Gewerbe-Ordnung habe vielmehr nur die Bedeutung, daß in Bezug auf die Zulässigkeit des Agenturbetriebes jede weitere polizeiliche Beschränkung beseitigt worden ist. Soweit daher in Preußen bisher der in Rede stehende Gewerbebetrieb in polizeilicher Hinsicht beschränkt oder überhaupt nicht gestattet war, sei derselbe durch das Bundesgesetz freigegeben. Eine weitere, darüber hinausgehende Wirkung habe aber die neue Gewerbe-Ordnung nicht. Auf das gewerbepolizeiliche Gebiet beschränkt, habe dieselbe die Vorschriften der einzelnen Landesgesetzgebungen über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht aufgehoben, vielmehr in unveränderter Geltung belassen. Diese, der Natur des Bundesgesetzes entsprechende Auffassung habe sowohl in den Motiven des Gesetzes, als bei Gelegenheit der Berathungen des Reichstages deutlichen Ausdruck gefunden. Wie dort ausgeführt sei:

„„daß, da es sich in dem Entwurfe nicht um steuergesetzliche, sondern lediglich um gewerbepolizeiliche Bestimmungen handele, es sich von selbst verstehe, daß der Entwurf auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in den verschiedenen Bundesstaaten keine Einwirkung ausübe,""

so habe der Berichterstatter der Kommission in der Reichstagssitzung vom 30. April 1869 erklärt:

„„Die Kommission habe es für nothwendig gehalten, die Frage bezüglich der Besteuerung und der gesetzlichen Regelung des Gewerbebetriebes im Umherziehen völlig zu trennen, und diesem Gedanken namentlich dadurch Ausdruck zu geben, daß sie denjenigen Schein, der dem Gewerbetreibenden im Umherziehen zu ihrem (polizeilichen) Ausweise gegeben wird, als Legitimationsschein durchweg und nicht als Gewerbeschein bezeichnet habe.""

Bei der hiernach unveränderten Giltigkeit der Preußischen Steuergesetzgebung habe der Gewerbebetrieb der Agenten außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, des §. 26 des Regulativs vom 28. April 1824 und des §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 an das Erforderniß eines steuerpflichtigen Gewerbescheins und an die Entrichtung einer Jahressteuer von 16 Thlrn. geknüpft werden müssen."

Ueber diese Entscheidung beschweren sich die Petenten, und ihre Beschwerde ist aus folgenden Erwägungen für begründet zu erachten.

Die Staats-Regierung erkennt ausdrücklich an, daß die Bundes-Gewerbe-Ordnung „das Aufsuchen von Versicherungs-Anträgen außerhalb des Wohnortes der Agenten als einen Ausfluß des stehenden Gewerbes behandelt," nicht unter die Kategorie des umherziehenden Gewerbebetriebes gestellt habe. Sie ist jedoch des Dafürhaltens, daß hierdurch lediglich und ausschließlich die polizeilichen Beschränkungen des auswärtigen Agenturbetriebes beseitigt seien, daß es der Steuerverwaltung aber unbenommen bleibe, denselben nach wie vor als einen vom stehenden Gewerbebetriebe unterschiedenen Hausirbetrieb aufzufassen und demgemäß auch besonders zu besteuern. Die Staats-Regierung beruft sich zur Rechtfertigung dieser Ansicht darauf, daß in den Motiven zu der Gewerbe-Ordnung und in den Verhandlungen des Reichstages ausgesprochen sei: „es verstehe sich von selbst, daß das

Gesetz auf die Besteuerung des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen in den verschiedenen Bundesstaaten keine Einwirkung ausübe, — daß die Frage bezüglich der Besteuerung von der (sonstigen) gesetzlichen Regelung des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen völlig zu trennen sei."

Indessen die Berufung auf die Anführungen enthält eine petitio principii. Denn es fragt sich eben: „was gehört zum Gewerbebetriebe im Umherziehen?" Daß die Gewerbe-Ordnung fern davon ist, in die Besteuerung des wirklichen Hausirbetriebes einzugreifen, das ist ebenso wenig zweifelhaft, als daß sie an und für sich überhaupt nicht beabsichtigt, auf die Besteuerung irgend eines Gewerbebetriebes unmittelbar einen Einfluß auszuüben. Aber ebenso gut die allgemeine Frage: „was ist Gewerbebetrieb?" wie die besondere Frage: „was ist Gewerbebetrieb im Umherziehen?" können doch unmöglich ohne Hinblick auf die neue Gewerbe-Ordnung gelöst werden. Blickt man nun aber auf dieselbe, so kann man sich nicht füglich der Ansicht der Staats-Regierung dahin anschließen: „es habe der allgemeine Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht geändert werden sollen." Im Gegentheil wird durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentliche Umgestaltung dieses Begriffes ausgesprochen. Was früher Regel war, wird nun Ausnahme. Der Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes wird der Regel nach dem Betriebe am Orte völlig gleichgestellt und erhebt sich zu einem integrirenden Bestandtheile des stehenden Gewerbes. Wer seine Geschäftsthätigkeit außerhalb seines Wohnortes ausübt, betreibt regelmäßig damit in der That nichts anders, als ein stehendes Gewerbe. Wie oben schon dargethan, soll dies nach der Absicht des Gesetzgebers ganz insbesondere Platz greifen für den außerwohnortlichen Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Agenten. Die angezogenen Motive zu §. 39. (jetzt 41) sagen wörtlich, daß von demselben fortan das Umgekehrte gelten solle, wie nach der bestehenden Preußischen Gesetzgebung. Allerdings ist dies zunächst nur gesagt bezüglich des Fortfalls der polizeilichen Genehmigung. Darf dies aber die einzige Konsequenz des neuen Prinzips sein? Gewiß nicht. Die rechtliche Qualifizirung des auswärtigen Agenturbetriebes hat sich durch die neue Gesetzgebung schlechthin verändert. Er ist zum stehenden Gewerbebetriebe (Tit. II der Gewerbe-Ordnung) geschlagen und auf das Unzweideutigste und Absichtlichste von der Zubehörigkeit zu dem im Tit. III behandelten Gewerbebetriebe im Umherziehen befreit. Wie sollte man nun ohne ausdrückliche gesetzliche Ausnahmevorschrift sich berechtigt finden, denselben noch unter irgend einem Gesichtspunkte zu der Gattung der Hausirgewerbe zu rechnen? Wie die Steuer-Verwaltung insbesondere für befugt erachten, ihrerseits einen Geschäftsbetrieb als ein Hausirgewerbe zu behandeln, welchen die Gewerbe-Ordnung schlechthin als stehendes Gewerbe auffaßt? Eine solche gesetzliche Ausnahmebestimmung für die Steuer-Verwaltung ist aber nicht vorhanden. Im Gegentheil geben die Motive zu §. 42 (jetzt §. 44) zu bemerken, es solle auch in steuerlicher Hinsicht der Tit. III. den umherziehenden Gewerbebetrieb fest umgrenzen. Also: Was nicht unter den Titel III. fällt, ist im Sinne der neuen Gesetzgebung nicht Hausirbetrieb, kann deshalb auch nicht der Hausirsteuer unterliegen.

Im Uebrigen finden die von der Staats-Regierung für ihre Behauptung angezogenen Worte der Motive:

> „die Gewerbe-Ordnung wolle keine Einwirkung auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in den verschiedenen Bundesstaaten ausüben"

ihre einfache und natürliche Deutung dahin, daß so lange die Gewerbesteuer nicht zu einer Bundes- (Reichs-) Steuer erhoben ist, die Besteuerung des (selbstredend nur im Sinne der Gewerbe-Ordnung aufzufassenden) Gewerbebetriebes im Umherziehen „den verschiedenen einzelnen Bundesstaaten" unbenommen bleibt.

Fassen wir nach dieser allgemeineren Betrachtung noch das Versicherungs-Agentur-Gewerbe seiner besonderen Natur nach ausschließlich ins Auge und fragen wir uns, ob die Bundes-Gesetzgebung denkbarerweise wohl die Absicht gehabt haben könne, die Zerlegung desselben in einen einheimischen, wohnortlichen und einen auswärtigen, einen angeblichen Hausirbetrieb auch nur dem Steuerfiskus zu gestatten, so gelangen wir auch auf diesem Wege zu einer zweifellosen verneinenden Antwort.

Wenn man sich nämlich vergegenwärtigt, wie das Versicherungs-Gewerbe Jahre lang unter der polizeilich-politischen Konzessionirung der Agenten und unter der unerfindlichen Bedürfnißfrage wirkliche Drangsale erlitten hat, — wie sodann der Agenturbetrieb durch das absolute Verbot der Ausübung außerhalb des Wohnortes eingeschnürt worden ist und noch mehr darunter gelitten haben würde, wenn diese ganz unnatürliche Einschränkung nicht tagtäglich überschritten worden wäre, weil sie eben mit dem Wesen dieses Gewerbes unvereinbar ist, — vergegenwärtigt man sich diese offenkundige Kalamität und die lauten Klagen der Versicherungs-Anstalten und der Handelskammern darüber, so kann man den Männern der Bundes-Regierung, welchen wir die Vorlegung der in Rede stehenden Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und ihre treffliche Motivirung verdanken, unmöglich das Unrecht anthun, den Zweifel aufkommen zu lassen, ob sie sich hierbei auch wohl vollkommen klar gemacht hätten, welches der wirthschaftliche Beruf, welches die nothwendigen Lebensbedingungen dieses Gewerbes seien. Sie haben dies sicherlich gethan, und werden dabei erkannt haben, was Niemandem, welcher der Sache näher gestanden hat, zweifelhaft sein kann, — daß es nicht eine ganz besondere Betriebsweise, nicht eine willkürliche Ausdehnung des Geschäfts ist, wenn der Agent auch außerhalb seines Wohnortes Versicherungen vermittelt, sondern daß er die ihm zufallende wichtige Kultur-Aufgabe dem — bei uns leider noch viel zu wenig gewürdigten — wirthschaftlichen und sittlichen Segen der Versicherung Haus für Haus aufzuschließen und solchergestalt an seinem Theil die Wohlfahrt des Volkes zu heben und zu kräftigen, — gar nicht erfüllen kann, wenn die Grenze seines Weichbildes die regelmäßige Grenze seiner Thätigkeit ist, und er nicht vielmehr ohne jede Rücksicht auf Stadt und Land sich frei bewegt überall hin, wo er den wahren Boden seiner Wirksamkeit, das Vertrauen, findet oder sich erschließt. Dies hat der Bundes-Gesetzgeber zweifelsohne gewürdigt; er hat erkannt, daß der sogenannte „Hausirbetrieb" der Versicherungs-Agenten ganz wesentlich einen untrennbaren Bestandtheil des stehenden Geschäfts derselben bildet oder doch bilden soll; und was er erkannt hat, hat er auch anerkannt — sicherlich ohne befürchten zu wollen, daß nun die Steuerverwaltung sich berufen fühlen könne, wieder zu zerreißen, was er so eben für Eins erklärt hat. Ganz treffend machen die Petenten darauf aufmerksam, daß die Genesis der bezüglichen Vorschrift der Bundes-Gesetzgebung auf den Gesetz-Entwurf zurückführt, welchen das Abgeordnetenhaus im Januar 1867 in folgender Fassung annahm:

> „Beamte, Haupt- und Unter-Agenten von Versicherungs-Gesellschaften können ferner auch außerhalb ihres Wohnortes umherziehend Versicherungen aufsuchen.
>
> Dieser Gewerbebetrieb ist den Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht unterworfen."

Den damals ausgestellten Wechsel hat die Bundesgesetzgebung einlösen wollen. —

Aus der Mitte der Kommission wurde nach eigener Erfahrung noch bezeugt, daß die Preußische Verwaltung bis in den Anfang der Sechsziger Jahre davon Umgang genommen habe, gegen die wesentliche Lebensbedingung des Agenturgewerbes, nämlich gegen den örtlich unbegrenzten Betrieb desselben, den Buchstaben des Hausirgesetzes in das Feld zu führen. Man hatte stillschweigend, ja selbst ausdrücklich sich

damit einverstanden erklärt, daß es in dem eigentlichen Berufe jedes Versicherungs-Agenten liege, sein Gewerbe soweit unbehindert auszuüben, als ihm das Vertrauen entgegenkomme. Erst in dem Kampfe der öffentlichen Feuer-Sozietäten und der Privat-Anstalten sei gegen letztere aus dem Hausir-Regulativ der spanische Stiefel örtlicher Betriebs-Einschränkung hervorgeholt und in Gebrauch gesetzt worden.

Alle diese Erwägungen fassen sich dahin zusammen, daß eine steuerfiskalische Entgegensetzung des stehenden und des „umherziehenden" Betriebes der Versicherungs-Agentur nicht dem Sinne und der Absicht der Bundesgesetzgebung entsprechen kann.

Bei einem besonderen, an und für sich nur nebensächlichen, doch sehr bezeichnenden Punkte tritt noch schlagend hervor, wie unzukömmlich es sein würde, den auswärtigen Agenturbetrieb in polizeilicher Hinsicht als stehenden, in steuerlicher Hinsicht als umherziehenden Gewerbebetrieb gelten zu lassen. Ist dieser Betrieb nämlich ein stehender, so können nach §. 45. der Bundes-Gewerbeordnung „die Befugnisse desselben durch Stellvertreter ausgeübt werden," — ist er ein Umherziehender, so gilt nach §. 62. das Gegentheil. Zur Ausgleichung dessen sagt der Ministerialbescheid vom 10. Januar v. J.:

> „Da die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund den Gewerbetrieb der Agenten außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung in polizeilicher Hinsicht den Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht unterstellt, so findet die Vorschrift des §. 62 (das Verbot der Gewerbe-Ausübung durch Stellvertreter), als lediglich den im Titel III. behandelten Gewerbebetrieb betreffend, auf den Gewerbebetrieb der Agenten außerhalb des Wohnortes überhaupt keine Anwendung. Die Behandlung des auswärtigen Agenturbetriebes als eines gewerbescheinpflichtigen Hausirbetriebes sei sonach mit der Vorschrift des §. 45. der Gewerbe-Ordnung (wonach der Stellvertreterbetrieb zulässig ist) völlig vereinbar."

Aus dieser und den oben mitgetheilten Aeußerungen des angefochtenen Ministerial-Bescheides würden sich folgende Sätze entwickeln:

> Der Gewerbetrieb der Agenten außerhalb des Wohnorts fällt nicht unter Titel III. der Gewerbe-Ordnung. Es handelt aber lediglich dieser Titel III. von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen. Fällt nun der auswärtige Agenturbetrieb nicht unter diesen Titel, soll aber dennoch ein Hausirbetrieb sein, so gelangt man zu der Annahme: es giebt
> a) einen Gewerbetrieb im Umherziehen, welcher unter die Gewerbe-Ordnung (d. h. unter den Titel III. derselben) fällt, und
> b) einen anderen, welcher nur in den Heberegistern der Steuerverwaltung vorkommt.

So steht man in der That mit der Subsumtion des Agenturgewerbes unter dem fiskalischen Begriff des Hausirbetriebes ganz außerhalb des gewerbegesetzlichen Bodens.

Die Stellvertretungsfrage erledigt sich übrigens auch nicht ohne Weiteres so einfach, wie die Staats-Regierung angiebt. Denn, bildet der auswärtige Agenturbetrieb ein steuerpflichtiges Hausirgewerbe, so ist derselbe von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheins abhängig. Die Gewerbescheine werden aber nur für eine ganz bestimmte Person ausgestellt, enthalten das Signalement derselben und sind mit der Klausel versehen: „Inhaber hat diesen Gewerbeschein während des Betriebes seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen." Soll diese Beschränkung, wie es nach dem unumwundenen Zugeständnisse des uneingeschränkten Stellvertreter-Betriebes Seitens der Staats-Regierung die Absicht ist, den Versicherungs-Agenten gegenüber nicht gelten, so müßte für deren angeblichen Hausirbetrieb der Ausweis über die erfüllte Steuerpflicht ganz anders geregelt werden (durch ganz andere Gewerbeschein-Formulare ꝛc.), damit im Gegentheil die Benutzung dieses Ausweises durch Stellvertreter vor jeder fiskalischen Anfechtung geschützt sei. Denn das darf man doch der Staats-Regierung nicht imputiren, daß sie auch hier daran denke, die „polizeiliche" Zulässigkeit des Stellvertreter-Betriebes auswärtiger Agentur-Geschäfte zu entwerthen durch den „steuerlichen" Vorbehalt: eines Gewerbescheines à 16 Rthlr. für jeden Stellvertreter!

Schon aus diesem formalen Nebenpunkt erhellt, daß sich der Agenturbetrieb gar nicht in den herkömmlichen Rahmen unserer Hausirsteuer einzwängen läßt. Es erhellt ferner, daß sich die polizeiliche und die steuerliche Seite dieser Frage gar nicht so schlechthin trennen lassen. Während nämlich die Regierung selbst in dem angefochtenen Bescheide vom 10. Januar v. J. ausdrücklich anerkennt, daß der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten außerhalb des Wohnortes gesetzlich nicht legitimationspflichtig sein soll, macht sie ihn doch wider Willen dazu, indem sie ihn gewerbescheinpflichtig macht!

Vorstehend sind diejenigen Bedenken und diejenigen Einwendungen erörtert worden, welche sich ebenso aus dem Wortlaute, wie aus dem Geiste der Bundes-Gesetzgebung gegen die angefochtene Steuer-Anordnung erheben. Auch die Petitions-Kommission des Reichstages, an welchen eine gleichartige Beschwerde gerichtet war, gelangte laut ihres gedruckten, jedoch nicht mehr zur Plenar-Verhandlung gediehenen Berichts vom 16. Mai 1870, und zwar mittelst einstimmigen Beschlusses zu ganz demselben Resultate, daß nämlich eine besondere Hausir-Besteuerung der außerwohnortlichen Vermittelungsthätigkeit der Versicherungs-Agenten mit der durch die Bundes-Gesetzgebung festgestellten Gewerbe-Abgrenzung und Begriffsbestimmung ganz unvereinbar sei, und beantragte die Zurückziehung der diesfältigen Steuer-Anordnung der Preußischen Regierung herbeizuführen.

Indessen der Mangel gesetzlicher Begründung des Anspruchs der Steuer-Verwaltung tritt unter einem anderen Gesichtspunkte und zwar der speziellen Preußischen Steuer-Gesetzgebung vielleicht noch unbestreitbarer, noch unmittelbarer und noch greller an's Licht. Wenn man nämlich auch zugestehen wollte, daß unsere Gewerbegesetzgebung es zuließe, den auswärtigen Betrieb von Versicherungs-Geschäften von steuerlichem Gesichtspunkte aus unter den Begriff „des Gewerbebetriebes im Umherziehen" zu bringen, so würde dies dennoch unsere Steuerverwaltung nicht berechtigen, denselben zur Hausirsteuer heranzuziehen, einfach weil eine hierauf anwendbare positive Vorschrift in unserer Steuergesetzgebung fehlt. Gleicherweise fallen manche Erwerbsarten unter den Begriff der stehenden Gewerbe, unterliegen dessen ungeachtet aber nach unserer Gesetzgebung nicht der Gewerbesteuer.

Die Quelle unserer bestehenden Hausirbesteuerung ist das Gesetz wegen Entrichtung einer Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Dasselbe bestimmt in §. 2:

> „Gewerbesteuerpflichtig sind fortan: — Diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden."

In Ausführung dieses allgemeineren Grundsatzes bezeichnet das Gesetz in seinem weiteren Verfolg 4 Gattungen von umherziehend betriebenen Gewerben als hausirsteuerpflichtig: den Aufkauf, den Handwerksbetrieb, den Handel (Waaren-Verkauf) und Schaustellungen. Behufs näherer Anwendung dieser Gesetzes-Vorschriften ist das noch gegenwärtig maßgebende Regulativ vom 28. April 1824 ergangen. Auch dieses Regulativ kennt (wie solches u. a. in dem Ober-Tribunals-Erkenntnisse vom 18. Februar 1839 — Entscheidungen Bd. V. S. 170 — näher ausgeführt ist) nur dieselben 4 Klassen des gewerbescheinpflichtigen, d. h. steuerpflichtigen Gewerbebetriebes im Umherziehen, nämlich:

1) der Waaren-Verkäufer,
2) der Waaren-Aufkäufer und Sammler,
3) der Dienstleistenden besonderer Art (Schleifer, Holzuhrmacher, Siebmacher, Topfbinder, Kesselflicker, Korbflechter, Viehkastrirer, Kammerjäger),
4) der Schausteller (Musikanten, Kunstreiter, Taschenspieler ꝛc.).

Jeder andere Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach dieser älteren Gesetzgebung entweder verboten oder aber zulässig und gewerbescheinfrei.

Offenbar läßt sich nun unter keine jener 4 Klassen der auswärtige Betrieb der Vermittelungsgeschäfte bringen. Denn Agenten sind keine Waarenverkäufer, keine Waaren-Aufkäufer und Waarensammler, keine Schausteller, endlich auch nicht Dienstleistende von irgend einer auch nur annähernden Verwandtschaft mit denjenigen Gewerbetreibenden mechanischer Thätigkeit, welche die Hausirgesetzgebung bei dieser Kategorie im Auge hat, und welche daher das Gesetz vom 30. Mai 1820 — wie soeben bemerkt — schlechtweg unter dem Namen „Handwerk" begreift. Zwar ist in dem Regulative die **Ausdehnung** dieser Klasse vorbehalten, doch lediglich „auf Gewerbetreibende ähnlicher Art" (§. 17). Eine solche Ausdehnung entfällt also den Versicherungs-Agenten gegenüber gänzlich.

Bei der Unterstellung der umherziehenden Dienstleistenden unter die Hausirsteuer wird überdies von der Gesetzgebung vorausgesetzt (wie dies u. A. in dem vorgedachten Ober-Tribunal-Erkenntnisse vom 18. Februar 1839 ausgeführt ist), daß sie solche Geschäfte betreiben, die während des Umherziehens an Ort und Stelle vollständig zum Abschluß gebracht werden können. Diese Voraussetzung trifft bei den Agenten nicht zu. Dieselben sammeln bei ihrer auswärtigen Thätigkeit lediglich Material für den stehenden Gewerbebetrieb am Sitze ihres Geschäfts. Denn sie sind nach der gegenwärtigen Einrichtung des Versicherungswesens niemals befugt, Versicherungen abzuschließen, sie müssen sich vielmehr darauf beschränken, den Personen, mit welchen sie in Verbindung treten, die Momente, worauf es bei der Versicherungsnahme ankommt, auseinanderzusetzen, ihnen Formulare zu Versicherungs-Anträgen zu übergeben und die ausgefüllten Anträge mitzunehmen. Demnächst ist es Aufgabe des Agenten, sich von dem Ort seiner gewerblichen Niederlassung aus an die Gesellschaft zu wenden und ihr den Versicherungs-Antrag zur Ausfertigung der Polize einzureichen, die letztere nach Eingang dem Versicherten auszuhändigen und die Prämie von ihm in Empfang zu nehmen. Erst nach vollständiger Durchführung dieser Operation ist die Vermittlung des Geschäfts beendigt. Also auch von diesem Gesichtspunkte aus erhellt, wie sich das Agenturgewerbe dem Bereiche der Hausirsteuer-Gesetzgebung gänzlich entzieht.

Nach allem diesem darf man mit Recht auf den Agenturbetrieb die Schlußworte des bezogenen Ober-Tribunals-Erkenntnisses vom 18. Februar 1839 anwenden: „Ein jedes Gewerbe, welches seiner Natur nach nicht zu einer der aufgezählten 4 Kategorien gerechnet werden kann, ist auch nicht für ein gewerbescheinpflichtiges zu erachten." Der umherziehende Agenturbetrieb konnte daher nach dem Regulative vom 28. April 1824 nur unter das alterutrum des gänzlichen Verbots oder der völligen Freiheit fallen; — Ersteres bis zum Erlaß der Bundesgewerbe-Ordnung, — letzteres gewärtig, weil als integrirende Befugniß des stehenden Gewerbebetriebes gesetzlich anerkannt.

Was den von der Staatsregierung in Bezug genommenen §. 26. des Hausir-Regulativs vom 28. Februar 1824 betrifft, so besagt derselbe allerdings: „Wer umherziehend ein Gewerbe betreibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, u. s. w." Indessen auch hier bleibt die Vorfrage: „Was ist umherziehender Gewerbebetrieb?" Ferner spiegelt sich in diesem §. 26. nur ein Ausdruck des beseitigten Prinzips der alten Gesetzgebung wieder, daß nämlich jeder Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnorts der Regel nach unbefugt ist und nur ausnahmsweise durch die im Gewerbeschein liegende Konzession befugt wird. Diese Befugniß giebt aber gegenwärtig dem Agenturgewerbe ganz allgemein — das Gesetz.

Das Resultat der auf die bestehende Hausirsteuer-Gesetzgebung gerichteten Erwägungen drückt sich dahin aus:

> Eine ganz neue Steuer, — eine im Gesetze bisher nicht vorgesehene Besteuerung eines bis jetzt nicht zulässig gewesenen Gewerbebetriebes ist es, welche die Ministerial-Anweisung vom 4. September 1869 einführen will und — verfassungsmäßig schlechthin nicht einführen kann.

Wenn der Gesetzgeber es nöthig befand, mittelst Erlasses vom 3. Mai 1828 (Gesetz-Sammlung 1828 S. 64) eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen, um die Handels-Gewerbesteuerpflichtigkeit der „Privat-Versicherungs-Anstalten und deren Agenten" festzustellen, obgleich doch bereits §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung 1820 S. 148) „die Assekuranzgeschäfte" unter den steuerpflichtigen „Handelsgeschäften" besonders genannt hatte, — wieviel mehr würde eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift unentbehrlich sein, um einen Geschäftsbetrieb, welcher, wie derjenige der „umherziehenden Versicherungs-Agenten" in den Jahren 1820 und 1824 wohl so gut, wie ganz unbekannt war, und an den der Gesetzgeber damals absolut nicht gedacht hat, zu einem Objekte besonderer Steuerpflichtigkeit zu stempeln.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Gesetz vom 19. Juli 1861 §. 20 (Gesetz-Samml. S. 703), auf welches die Ministeral-Anweisung vom 4. September 1869 ebenfalls Bezug nimmt, für unsere Frage, ob nämlich das Versicherungs-Agentur-Gewerbe überhaupt für hausirsteuerpflichtig erachtet werden kann, ganz irrelevant ist, indem es die Abgrenzung der gewerbescheinpflichtigen Kategorien des Hausirbetriebes nicht im Mindesten berührt, sondern lediglich den Satz der vollen Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen" von 12 Thlr. auf 16 Thlr. erhöht hat.

Als statistisches Material sei hier die Nachricht angeknüpft, daß von den 3237 Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, abgesehen von 40 General-Haupt- und Ober-Agenturen, im Jahre 1868 an Provision bezogen haben:

> 500 Thlr. und mehr nur 17,
> 100 bis 500 Thlr. nur 342,
> 20 bis 100 Thlr. nur 926,
> unter 20 Thlr. aber mehr als die Hälfte, nämlich 1912 Agenten.

Es erhellt hieraus, daß eine noch neben der Gewerbesteuer für den stehenden Gewerbebetrieb zu entrichtende Hausir-Gewerbesteuer von 16 Thlrn. für die Versicherungs-Vermittelung außerhalb des Wohnortes mit dem Erwerbe des allergrößesten Theils aller Agenturen in dem schreiendsten Mißverhältnisse stehen würde, — ein Mißverhältniß, welches voraussichtlich auch bei fortan freier Ausnutzung des Rechts zum außerwohnortlichen Geschäftsbetriebe sich nicht beheben, also nur die Wirkung einer Fortdauer des früheren Verbots ausüben würde.

Diesen Anführungen und Folgerungen gegenüber hielt der in der Kommissionssitzung erschienene Herr Vertreter des Handels-Ministeriums die angefochtene Steuer-Verordnung vom 4. September 1869 und den Ministerial-Bescheid vom 10. Januar v. J., so wie dessen Deduktionen aufrecht und äußerte sich dieserhalb, wie folgt:

> Die Geschäftsthätigkeit der Versicherungs-Agenten außerhalb ihres Wohnorts stellte nach den Preußischen Gesetzen einen Gewerbebetrieb im Umherziehen dar. Nach der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung fällt dieselbe unter den Begriff des

stehenden Gewerbes. Diese Aenderung der gesetzlichen Lage muß ihre Wirkung, auch nach Auffassung der Regierung, ganz unbedingt in allen denjenigen Beziehungen äußern, welche die Zulässigkeit des Gewerbebetriebes, welche überhaupt den Gewerbebetrieb in polizeilicher Beziehung angehen. Dagegen wollte und konnte die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung in steuerlicher Beziehung nichts ändern. Nach Preußischen Steuergesetzen ist jene — jetzt an sich unbedingt zulässige — Geschäftsthätigkeit noch heute unter die Klasse des Gewerbebetriebs im Umherziehen zu subsummiren und demgemäß zu besteuern. Die Gewerbesteuern unterliegen zur Zeit überhaupt nicht der Gesetzgebung des Bundes. Die Worte der Motive zu der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869:

> daß, da es sich in dem Entwurfe nicht um steuergesetzliche, sondern lediglich um gewerbepolizeiliche Bestimmungen handele, es sich von selbst verstehe, daß der Entwurf auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in den verschiedenen Bundesstaaten keine Einwirkung ausübe,

und die entsprechende, in dem Bescheide vom 10. Januar 1870 erwähnte Bemerkung des Berichterstatters der Kommission in der Reichstagssitzung vom 30. April 1869, stellen auch als Absicht des Gesetzes fest, daß die Landessteuer-Gesetzgebung vorerst in jeder Beziehung völlig unberührt bleibe. Nicht anders ist die bei früheren Verhandlungen angezogene Stelle der Motive zu deuten, nach welcher das Inkrafttreten des Titels III. der Bundes-Gewerbe-Ordnung auf den 1. Januar 1870 deshalb verschoben wurde, weil in den einzelnen Staaten noch mancherlei Aenderungen namentlich in der Steuer-Gesetzgebung nothwendig sein würden. Es ist hierdurch direkt ausgesprochen, daß eine Aenderung der bisherigen Steuervorschriften nur im Wege der Gesetzgebung zum Vollzug kommen könne.

Eine neue Steuer ist durch die von den Petenten angefochtenen Verfügungen nicht eingeführt, es ist durch dieselben nur angeordnet, in welcher Weise die gesetzlich bestehende Steuer auf den fortan zulässigen Gewerbebetrieb der Agenten außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung zur Anwendung zu bringen ist.

Nach der allgemeinen Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 sind überhaupt alle im Umherziehen betriebenen Gewerbe für gewerbesteuer- d. h. hausirsteuerpflichtig erklärt. Das Regulativ vom 28. April 1824 zählt ausdrücklich zu den gewerbesteuerpflichtigen Kategorien auch die Klasse derjenigen „Personen, welche Dienste — im Umherziehen anbieten." Dies thun auch die Versicherungs-Agenten, welche außerhalb ihres Wohnortes ihre Vermittelungsdienste anbieten. Ist dies bestimmte Gewerbe oder sind verwandte Gewerbe nicht gerade in dem Regulativ ausdrücklich als gewerbescheinpflichtig genannt, so erklärt sich dies einfach daraus, daß ein umherziehender Betrieb derselben bis auf die neueste Zeit unzulässig war. Ueberhaupt ist nach jener älteren Gesetzgebung die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen als eine Ausnahmebegünstigung anzusehen gewesen, und das Regulativ drückt sich daher in dem von den „Dienstleistungen" handelnden §. 17 dahin aus: „Die Ministerien behalten sich vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibende ähnlicher Art auszudehnen." Diese Bewilligung ist nun gegenwärtig den Versicherungs-Agenten durch die Bundesgesetzgebung allgemein ertheilt worden und hiermit korrespondirt auch ihre Verpflichtung, bei Benutzung solcher Bewilligung die entsprechende Gewerbesteuer zu übernehmen.

Die in Frage stehende gewerbesteuerliche Behandlung der Versicherungs-Agenten findet ihr zutreffendes Analogon darin, daß nach §. 44. der Bundes-Gewerbe-Ordnung Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, zwar in Ausübung dieses stehenden Gewerbes befugt sind, außerhalb des Orts ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen; daß sie aber nichtsdestoweniger nach §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 verpflichtet sind, für diesen externen Gewerbebetrieb besondere Gewerbescheine zu 12 Thlr. für jeden Reisenden zu lösen.

Diese Auffassung hat seit den vorjährigen Verhandlungen eine wesentliche und ausdrückliche Unterstützung durch ein Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 18. November v. J. gefunden, welches in dem Justiz-Ministerialblatt 1871, Seite 25 abgedruckt ist. Dasselbe bezieht sich auf den soeben erwähnten analogen Fall des Waaren-Aufkaufs außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung; die eigentliche Rechtsfrage ist, wie auch die Gründe des Erkenntnisses des Näheren angeben, dieselbe wie im vorliegenden Falle. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung ist wörtlich Folgender:

> „Die Gewerbesteuern unterliegen hiernach weder der Beaufsichtigung des Norddeutschen Bundes, noch der Gesetzgebung desselben; sie sind vielmehr lediglich Gegenstand der einzelnen Landes-Gesetzgebungen. Dies gilt mithin auch von der Hausirgewerbesteuer, so daß die bisherigen Preußischen Hausirgesetze, soweit sie die Versteuerung des Hausirgewerbes betreffen, auch nach Publikation der neuen Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in Kraft geblieben sind, dergestalt, daß, wenn es auch in einem gegebenen Falle nach den Vorschriften der neuen Gewerbeordnung in polizeilicher Beziehung eines Gewerbescheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht bedürfen sollte, doch nach wie vor ein solcher Hausirgewerbeschein nach Maßgabe des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 und den Zusatzgesetzen zu demselben zu lösen, und die Hausirgewerbesteuer nach diesen bisherigen Gesetzen zu entrichten ist."
>
> Die etwaigen Unzuträglichkeiten des gegenwärtigen Zustandes können hiernach nicht in einer — nach Auffassung der Staatsregierung unrichtigen — Anwendung der bestehenden Gesetze, sondern nur in einer Aenderung der Gesetzgebung ihre Lösung finden. Eine Reform der einschlagenden Gewerbesteuer-Gesetzgebung steht in Erörterung und wird hierbei auch für eine legislatorische Entscheidung der jetzt streitigen Frage Raum gegeben sein.

Diese Darlegungen des Herrn Regierungsvertreters fanden in der Kommission keinen Fürsprecher. Man entgegnete denselben außer Zurückweisung auf die obigen Erörterungen noch Folgendes:

Die vorweg entscheidende Frage bleibt: „Welches ist diejenige positive Vorschrift unserer bestehenden Steuergesetzgebung, durch welche die von der Finanzverwaltung behauptete besondere Gewerbesteuerpflichtigkeit des außerwohnortlichen Gewerbebetriebes der Versicherungs-Agenten ausgesprochen wird?" Eine solche positive Vorschrift ist nicht nachweisbar. Ersetzbar ist dieselbe aber nicht durch Gründe finanzpolitischer Zweckmäßigkeit oder selbst Berechtigung; ebensowenig durch allgemeine leitende Ausgangspunkte unserer Gewerbesteuerverfassung, noch auch durch mehr oder minder entfernte Analogien. Hat die Steuerverwaltung in unserer Gesetzgebung keinen unmittelbar zutreffenden Titel für ihren Anspruch, so muß sie denselben fallen lassen. So steht aber in der That die Sache hier vorliegenden Falls. Es kann deshalb der Staatsregierung nur dringend empfohlen werden, von der Durchführung der angefochtenen steuerlichen Anordnung gänzlich Umgang zu nehmen. Praktikabel ist dieselbe doch nicht, da, wenn Versicherungs-Agenten von ihrer gesetzlichen Befugniß, das Gewerbe auch außerhalb des Wohnortes zu betreiben, unbeirrt Gebrauch machen, ein einzuleitender Steuerprozeß sicherlich mit einer Freisprechung enden würde.

Wenn die Staats-Regierung die Versicherung giebt, daß eine Reform unserer Gewerbesteuer-Gesetzgebung in förderlicher Vorbereitung begriffen sei, so spricht dies um so mehr dafür, sich einweilen einer Neuerung zu enthalten, welche nach der bestehenden Gesetzgebung mindestens den schwersten Bedenken unterliegt.

Man fühlte sich auch gedrungen, dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß gerade Preußen, die führende Macht des Reiches, in seinem Territorium auf einer Steueranordnung beharren wolle, deren Vereinbarkeit mit der allgemeinen Bundesgesetzgebung — gelinde ausgedrückt — von so vielen unbefangenen und sachkundigen Stimmen entschieden verneint werde.

Was die in Bezug genommene Entscheidung des Obertribunals vom 18. November 1870 anlange, so könne derselben keine Bedeutung für die hier beregte Frage beigelegt werden, da sie einen Fall mit geradezu kontradiktorischer Voraussetzung betreffe. In diesem Falle hatte nämlich ein Kaufmann, welcher außerhalb seines Wohnortes Aufkäufe von Getreide zum Wiederverkauf machte, sich der Lösung eines Hausir-Gewerbescheines und der Entrichtung der Hausir-Gewerbesteuer deshalb entziehen zu können geglaubt, weil ihn die Bundesgewerbe-Ordnung im §. 55 von der Lösung eines Legitimationsscheines entbindet. Dies hat das Obertribunal reprobirt und zwar mit Recht, indem es den Grundsatz feststellt, daß die Preußischen Gesetze über die Besteuerung des wirklichen Hausirgewerbes durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung nicht alterirt seien. In dem der Entscheidung unterliegenden Falle handelte es sich aber um ein Gewerbe (Ankauf zum Wiederverkauf), welches die Bundes-Gewerbe-Ordnung (§. 55[2]) ebenso ausdrücklich zum Gewerbebetrieb im Umherziehen rechnet, wie sie das Agentur-Gewerbe gänzlich davon ablöst. Also kann bei diesem Widerspruch der grundlegenden Voraussetzung beider Fragen die beabsichtigte Folgerung in keiner Weise Platz greifen.

Nicht unerwidert blieb endlich die regierungsseitige Hinweisung des Regierungs-Kommissarius auf die Gewerbescheinpflichtigkeit der Reisenden von Kaufleuten. Einmal liegt hier ein Gesetz, keine bloße Maßregel der Verwaltung in der Mitte. Dann ist gerade bei diesen Gewerben die innige Verbindung der stehenden Ausübung derselben und der bezeichneten Art ihres umherziehenden Betriebes von der Steuergesetzgebung selbst insofern anerkannt worden, als nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 (§. 20) für je 12 Thlr. der vom stehenden Gewerbe veranlagten Jahressteuer ein Gewerbeschein zum umherziehenden Betriebe steuerfrei ertheilt wird. De lege feranda könnte vielleicht auch für die Versicherungs-Agenten eine Anwendung dieses Grundsatzes, freilich mit Rücksicht auf den meist geringeren Satz der von ihnen zu entrichtenden Steuer vom stehenden Gewerbe angemessen modifizirt, in Betracht kommen; doch vorliegenden Falls ist lediglich über die richtige Auslegung der bestehenden Gesetze zu urtheilen.

Da die Diskussion zu der Ueberzeugung führte, daß die Beschwerde der Versicherungs-Gesellschaften schon aus gesetzlichen Erwägungen gerechtfertigt sei, so wurde den außerdem obwaltenden Gründen der Zweckmäßigkeit, welche davon abmahnen, die Entwickelung eines so gemeinnützig heilsamen Kulturzweiges nicht durch Steuer-Ueberbürdung unmöglich zu machen, nicht weiter, als oben angedeutet ist, näher getreten.

Die Kommission beantragt mit Stimmeneinheit:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petitionen II. 31 und 131 der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 7. Februar 1871.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

Dr. **Hammacher** (Vorsitzender). **Jacobi** (Berichterstatter). Dr. **Braun** (Waldenburg). Dr. **Achenbach.** Dr. **Becker. Klotz** (Homburg). **v. Nickisch-Rosenegk. Nels. v. Cranach. Bischoff.** Graf **v. Lymburg-Styrum.**

№ 59.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung des von den Abgeordneten Schulze und Genossen sub Nr. 36 der Drucksachen eingebrachten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reiches mit den bei der zweiten Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen. (Nr. **55** der Drucksachen.)

Dr. **Elben** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes-Entwurf in §. 2. die Worte „von der nächsten Legislaturperiode an" — auszulassen.

Dagegen beizufügen:

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf den im März 1871 gewählten Deutschen Reichstag.

Berlin, den 23. April 1871.

Dr. Elben. Dr. Lamey. Kaemmerer. Böhmer (Neuwied). Jordan. Schroeder. Freih. v. Stauffenberg. Dr. Thomas. Dr. Metz. Engel. Jacobi. Woelfel. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wedekind. Krieger. Kirsner. Dr. Brockhaus. v. Weber. Stephani. Hölder. Dr. Georgi. Lesse. Graepel. Albrecht. Paravicini. Wolffsohn. Mosle. Dennig.

№ 60.

Interpellation.

Durch den Krieg des Jahres 1870 ist der Abschluß der ihrer Beendigung nahen Vorbereitungen für den Bau der St. Gotthard-Eisenbahn verhindert worden; die früher festgesetzte Frist zur definitiven Genehmigung der nothwendigen Subsidien ist am 31. Januar 1871 abgelaufen. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870 bedarf, wie dies in der Vereinbarung mit Baden vom 15. November 1870 anerkannt ist, einer Abänderung.

Durch die Gründung des Deutschen Reichs, durch die festere Gestaltung auch der wirthschaftlichen Einheit Deutschlands, durch die Wiedergewinnung der industriell so bedeutenden Provinzen Elsaß-Lothringen hat das Interesse Deutschlands an dem großen internationalen Unternehmen sich namhaft gesteigert.

Es ist deshalb vom höchsten Werthe, die bisher aufgewendete Arbeit jetzt zu krönen durch die definitive Sicherung eines großartigen Friedenswerkes, dessen Zustandekommen dem Deutschen Reiche zur Ehre, dessen Vollendung ganz Deutschland zu wesentlichem Vortheil gereichen wird.

In diesem Sinne erlaube ich mir an den Herrn Reichskanzler die Anfrage zu stellen:

1) Ist die am 31. Januar d. J. abgelaufene Frist zu Beschaffung der Subsidien für den Bau der St. Gotthard-Eisenbahn rechtzeitig und mit Zustimmung aller Betheiligten verlängert worden?
2) Steht eine Vorlage zur Regelung der Betheiligung des Deutschen Reichs, in Abänderung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870, für diese oder die nächste Session des Reichstags in Aussicht?

Berlin, den 23. April 1871.

Dr. Elben.

Unterstützt durch:

v. Goppelt. Dr. v. Frisch. Kirsner. Hebting. Dr. Bamberger. Kiefer. Fauler. Dr. Lamey. Freiherr v. Wagner (Württemberg). Fürst v. Waldenburg-Zeil. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Freiherr v. Wedekind. Pfannebecker. Dr. Hoffmann. Louis. Golsen. Schmidt (Zweybrücken). Martin. Jordan. Heidenreich. v. Weber. Böhmer (Neuwied). Hoelder. Dr. Buhl. Dr. Blum. Dr. Notter. Prinz von Baden. Dr. Metz. Chevalier. Müller (Württemberg). Dr. Reyscher. Freiherr Nordeck zur Rabenau.

№ 61.

Berlin, den 23. April 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§. 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung werden auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt.

§. 3.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths ausgeübt.

Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Durch Artikel I. des in der Anlage abgedruckten, am 3. März d. J. ratifizirten Präliminarfriedens zwischen Deutschland und Frankreich vom 26. Februar d. J. hat Frankreich allen seinen Rechten und Ansprüchen auf die daselbst näher bezeichneten Gebiete zu Gunsten des Deutschen Reiches entsagt. Letzteres soll diese Gebiete für immer mit voller Landeshoheit und zu vollem Eigenthum besitzen. Vorbehalten ist nur die Bestimmung des bei Frankreich verbleibenden Rayons um Stadt und Festung Belfort.

Vorbehaltlich dieser, durch den Definitiv-Frieden zu treffenden Bestimmung befindet sich das Reich im rechtlichen Besitze des im gedachten Artikel bezeichneten Gebietes. Es ist daher befugt, die Verhältnisse des letzteren gesetzlich zu regeln und die baldige Regelung dieses Verhältnisses liegt ebenso sehr im Reichsinteresse, als in dem der Bewohner von Elsaß und Lothringen. Der vorliegende Gesetz-Entwurf soll diese Regelung einleiten. Derselbe bestimmt Folgendes:

I. Elsaß und Lothringen werden mit dem Deutschen Reiche sofort vereinigt.

II. Die Verfassung des Deutschen Reiches tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

III. Einzelne Theile der Reichsverfassung können durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes schon vor dem 1. Januar 1874 eingeführt werden.

IV. Von jetzt bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird das gesammte Gesetzgebungsrecht — auf den Gebieten der Reichs- und der Landesgesetzgebung — vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt.

V. Vom Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung an steht dem Reiche für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung auch bezüglich der Angelegenheiten zu, welche in den Bundesstaaten der Reichsgesetzgebung nicht unterliegen.

VI. Alle anderen Rechte der Staatsgewalt außer dem der Gesetzgebung übt der Kaiser aus.

I.

Elsaß und Lothringen werden für immer mit dem Deutschen Reiche staatsrechtlich vereinigt, sie werden nicht Bestandtheile eines einzelnen Bundesstaates, sondern unmittelbares Reichsland. Allerdings ist die Verfassung des Reichs für ein unmittelbares Reichsland noch nicht eingerichtet. Das Deutsche Reich ist seinem Grundcharakter nach ein Bund selbstständiger souveräner Staaten, welche einen durch die Reichsverfassung begrenzten Theil ihrer Staatshoheitsrechte an die gemeinsamen Organe des Reiches abgegeben, im Uebrigen aber ihre staatliche Selbstständigkeit bewahrt haben. Dabei nehmen die einzelnen Bundesstaaten wiederum Theil an der Ausübung der Reichshoheit durch ihre Bevollmächtigten zum Bundesrath und ihre gewählten Abgeordneten zum Reichstag. Das von Frankreich abgetretene Gebiet ist nicht bestimmt einen mit eigner Staatshoheit bekleideten selbstständigen Bundesstaat zu bilden; die Landeshoheit über dasselbe ruht im Reiche. Nicht ausgesprochen sodann (vergl. übrigens §. 76. Absatz 2. der Verfassung) aber vorausgesetzt in der Verfassung des Reiches ist das Bestehen von Verfassungen in den Einzelnstaaten, kraft welcher die Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten an die Zustimmung — die Landesverwaltung an die Kontrole von Landesvertretungen gebunden ist. Eben deshalb wird eine Landesverfassung durch die Reichsverfassung nicht vollständig ersetzt und es ist die Frage nicht abzuweisen, ob das Verfassungsrecht eines unmittelbaren Reichslandes einzig in der Reichsverfassung bestehen kann — wenn nicht, in welcher Weise eine Landesverfassung für Elsaß und Lothringen, in welchen Gebieten die Französische Staatsverfassung außer Kraft tritt, geschaffen oder wodurch sie ersetzt werden soll. Diese Erwägungen konnten indessen nicht davon abhalten, dem erworbenen Gebiete denjenigen staatsrechtlichen Charakter zu geben, welcher dem geschichtlichen Hergange entspricht, der zu der Erwerbung dieses Gebietes geführt hat. Die Wiedergewinnung von Elsaß und Lothringen ist das erhebende sichtbare Ergebniß der gemeinsamen kriegerischen Aktion, durch welche Deutschland in Abwehr des Französischen Angriffs auf seine Unabhängigkeit seine Einheit und Größe wiedergewonnen hat; es sind jene Lande der Siegespreis der Kämpfe, in welchen alle Deutschen Stämme mit- und nebeneinander geblutet haben, das äußere Pfand der Einheit des Deutschen Reiches, mit vereinter Kraft errungen, mit vereinter Kraft später vielleicht noch einmal zu vertheidigen. Deshalb sollen die wiedergewonnenen Gebiete als untrennbares Ganze dem ganzen Reiche einverleibt, nicht einem Bundesstaate überantwortet, nicht unter mehrere getheilt werden. Die Reichsverfassung bietet Raum, die formellen Schwierigkeiten eines solchen Verhältnisses im Wege der Reichsgesetzgebung zu überwinden.

II.

Wenn die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß und Lothringen in Kraft treten soll, so werden gewisse Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung nothwendig werden. Abgesehen von den vielfachen Bezugnahmen der Reichsverfassung auf die Stellung der Bundesstaaten, Bundesfürsten, Kontingentsherren, werden solche Abänderungen oder Ergänzungen erforderlich, z. B. bei der Beschreibung des Bundesgebiets (Verfassung Artikel 1.), bezüglich der Festsetzung der Zahl der in Elsaß und Lothringen zu wählenden Reichstagsabgeordneten (Art. 20.) und hinsichtlich der Bildung des Bundesraths (Art. 6.) Der Kaiser als solcher entsendet keine Bevollmächtigte zum Bundesrath und sind diese Bevollmächtigten als Vertreter ihrer Regierungen Mitglieder einer Versammlung, welche die Rechte eines Staatenhauses übt und bei deren Beschickung die Bevölkerungen wesentlich interessirt sind. Es kann allerdings gesagt werden, daß sich solche Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung von selbst verstehen. Es erschien aber als an sich richtig und zur Verhütung des Mißverständnisses, als solle Elsaß und Lothringen eine Vertretung im Bundesrath durch den Gesetzentwurf versagt werden, geeignet, eine bezügliche Hinweisung in das Gesetz aufzunehmen.

Daß eine Uebergangsperiode erforderlich, bevor das neue Reichsland in die Gemeinschaft des Reichs mit verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eintreten kann, daß für die Bevölkerung desselben ein solcher Uebergang wünschenswerth ist, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Der Termin des 1. Januar 1874 fällt mit der Erneuerung der Legislaturperiode des Reichstags zusammen. Daß es nöthig werden sollte, den Abschnitt vom „Reichstag" vor diesem Termin einzuführen, ist nicht wahrscheinlich. Sollte das Gegentheil sich herausstellen, so kann das jetzt ergehende Gesetz jederzeit entsprechend abgeändert werden.

III und IV.

Daß schon vor dem 1. Januar 1874 einzelne Theile der Reichsverfassung in Wirksamkeit treten, wie z. B. die Bestimmungen über das Indigenat, Zoll- und Handelswesen, Eisenbahnwesen, Post- und Telegraphenwesen, Kriegswesen, ist durch wichtige Interessen des Reichs wie des Reichslandes geboten. Nicht minder nothwendig wird vor jenem Termine die Einführung zahlreicher Reichsgesetze werden, mögen solche zur Ausführung jener Bestimmungen erlassen sein, oder mögen sie Institutionen begründen, deren Uebertragung auf das Reichsland durch die Einheit des Reichs gefordert wird. Endlich ist es unerläßlich, besondere in den Bereich der Landesgesetzgebung fallende Bestimmungen für das Reichsland zu treffen, welche, wie die Organisation der Justiz und der Verwaltung, der Etat u. s. w., keine Verzögerung dulden.

Der Entwurf beantragt im 2. Alinea des §. 2 und im 1. Alinea des §. 3 für den Kaiser und den Bundesrath die Ermächtigung, diese gesetzgeberischen Akte während der Uebergangsperiode ohne Mitwirkung des Reichstags vorzunehmen. Diese Abweichung von dem normalen Gange findet ihre Begründung in dem Umstande, daß die Thätigkeit der Gesetz-

gebung während jener Periode eine ununterbrochene und jederzeit bereite sein muß.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß bei Ausübung derselben ein Benehmen mit Notabeln und Sachkundigen des Reichslandes in allen Fällen stattfinden wird, wo die Dringlichkeit und die politischen Rücksichten es nicht hindern.

Im Einzelnen bleibt zu bemerken, daß der §. 2 dem Kaiser und Bundesrathe nicht die Befugniß ertheilt, die ganze Verfassung vor dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit zu setzen oder bei Einführung einzelner Theile derselben Abänderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

V.

Es würde eine dauernde Ausnahmestellung für Elsaß und Lothringen und eine Abweichung von dem bisherigen Reichsstaatsrechte bilden, wenn das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten für Elsaß und Lothringen von dem Reiche für immer ausgeübt würde.

Es wäre damit eine Provinzialvertretung im Gebiete der Administration, eine Landesvertretung mit konsultativem Votum auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen, wohl aber jede entscheidende Mitwirkung einer Landesvertretung. Daraus, daß das Reich als Träger der Staatshoheit über das Reichsland erscheint, folgt streng genommen, daß das ganze Recht der Gesetzgebung dem Reiche zusteht, im Reiche ruht. Dessen ungeachtet könnte unter Umständen eine Mitwirkung bei Ausübung der Landesgesetzgebung vom Reiche einer Landesvertretung übertragen werden zur Wahrnehmung solcher Interessen, welche vorwiegend Lokal-Interessen der Landesangehörigen sind.

Die Fassung des §. 3. Alinea 2. hat die Absicht hier in keiner Weise zu präjudiziren; sie drückt aus, daß die Meinung nicht die ist, es solle und müsse die ganze Gesetzgebung für Elsaß und Lothringen dauernd vom Reiche unmittelbar ausgeübt werden.

VI.

Sämmtliche übrigen Hoheitsrechte außer der Gesetzgebung werden vom Kaiser ausgeübt. Dieser Satz kennzeichnet das Verhältniß des unmittelbaren Reichslandes. Der Deutsche Kaiser als erblicher Vertreter der Gesammtheit, welcher die Souverainetät über das Reichsland zusteht, übt die landesherrlichen Rechte über das Reichsland aus.

Dem Bundesrathe ist eine Theilnahme an der Verwaltung nur nach Maßgabe seiner Zuständigkeit für das ganze Reich eingeräumt. Die Organisation des Bundesraths ist im Allgemeinen für eine Betheiligung an der lokalen Verwaltung nicht geeignet; und einzelne besonders wichtige Akte hier herauszugreifen ist schwer.

Selbstverständlich ist, daß außerhalb des Bereichs der Gesetzgebung liegende dem Bundesrathe durch besondere Gesetze eingeräumte Befugnisse durch die allgemeine Ausdrucksweise des Entwurfs nicht berührt werden.

In wieweit der Kaiser seinerseits Vollmacht ertheilen kann zur Vertretung in Ausübung der landesherrlichen Rechte ist nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Es scheint kein Bedürfniß vorzuliegen weder zu besonderer Beschränkung, noch zu ausnahmsweiser Ausdehnung der landeshoheitlichen Befugnisse.

Als selbstverständlich ist zu betrachten, daß die landesherrlichen Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Dieser Minister wird der Reichskanzler sein, es mag nun die gesetzgebende Gewalt dem Reichstage allein oder dem Reichstage und in Landesangelegenheiten einer Landesvertretung zugewiesen werden. Denn die letztere wirkt bei der Landesgesetzgebung kraft Uebertragung seitens des Reichs mit, für das Reich wird verwaltet, dem Reiche ist Verantwortung zu legen, wobei die Einräumung des Rechtes, Wünsche und Beschwerden vorzutragen, an eine Landesvertretung im engeren Sinne nicht ausgeschlossen ist.

Anlage.

Entre le Chancelier de l'Empire germanique Monsieur le Comte Otto de Bismarck-Schönhausen muni des pleins-pouvoirs de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

le Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Bavière, Monsieur le Comte Otto de Bray-Steinburg,

le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Wurttemberg, Monsieur le Baron Auguste de Wächter,

le Ministre d'Etat, Président du Conseil des Ministres de Son Altesse Royale, Monseigneur le Grand-Duc de Bade, Monsieur Jules Jolly,

représentant l'Empire germanique,

d'un côté,

et de l'autre

le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, Monsieur Thiers, et

le Ministre des Affaires Etrangères, Monsieur Jules Favre,

représentant la France,

les pleins-pouvoirs des deux parties contractantes ayant été trouvés en bonne et dûe forme, il a été convenu ce qui suit, pour servir de base préliminaire à la paix définitive à conclure ultérieurement.

Article I.

La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après designée.

La ligne de démarcation commence à la frontière nord-ouest du canton de Cattenom vers le Grand-Duché de Luxembourg, suit vers le sud les frontières occidentales des cantons de Cattenom et Thionville, passe par le canton de Briey en longeant les frontières occidentales des communes de Montois-la-Montagne et Roncourt ainsique les frontières orientales des communes de St. Marie-aux-chênes, St. Aie, Habonville, atteint la frontière du canton de Gorze qu'elle traverse le long des frontières communales de Vionville, Buxières et Onville, suit la frontière sud-ouest resp. sud de l'arrondissement de Metz, la frontière occidentale de l'arrondissement de Château-Salins jusqu'à la commune de Pettoncourt dont elle embrasse les frontières occiden tale et méridionale pour suivre la crête des montagnes entre la Seille et le Moncel jusqu'à la frontière de l'arrondissement de Sarrebourg au sudde Garde. La démarcation coincide ensuite avec la frontière de cet arrondissement jusqu'à la commune de Tanconville dont elle atteint la frontière au nord, de là elle suit la crête des montagnes entre les sources de la Sarre blanche et la Vezouze jusqu'à la frontière du canton de Schirmeck, longe la frontière occidentale de ce canton, embrasse les communes de Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures et St. Blaise-la-Roche du canton de Saales et coincide avec la frontière occidentale des départements du Bas-Rhin et du Haut-Rhin jusqu'au canton de Belfort dont elle quitte la frontière mèridionale non loin de Vourvenans, pour traverser le canton de Delle aux limites méridionales des communes de Bourogne et de Froide

fontaine, et atteindre la frontière suisse en longeant les frontières orientales des communes de Jonchery et Delle.

L'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété. Une commission internationale composée de représentants des Hautes Parties contractantes en nombre égal des deux côtés sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparés par la nouvelle frontière; en cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les membres de la commission en référeront à leurs Gouvernements respectifs.

La frontière telle qu'elle vient d'être décrite, se trouve marquée en vert sur deux exemplaires conformes de la carte du territoire formant le gouvernement général d'Alsace, publiée à Berlin, en septembre 1870, par la division géographique et statistique de l'état-major général, et dont un exemplaire sera joint à chacune des deux expéditions du présent traité.

Toutefois le tracé indiqué a subi les modifications suivantes le l'accord des deux parties contractantes: Dans l'ancien département de la Moselle les villages de St. Marie-aux-chênes près de St. Privat-la-Montagne et de Vionville, à l'ouest de Rezonville, seront cédés à l'Allemagne. Par contre la ville et les fortifications de Belfort resteront à la France avec un rayon qui sera déterminé ultérieurement.

Article II.

La France paiera à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne la somme de cinq milliards de francs.

Le paiement d'au moins un milliard de francs aura lieu dans le courant de l'année 1871 et celui de tout le reste de la dette dans un espace de trois années à partir de la ratification des présentes.

Article III.

L'évacuation des territoires français occupés par les troupes allemandes commencera après la ratification du présent traité par l'assemblée nationale siégeant à Bordeaux. Immédiatement après cette ratification les troupes allemandes quitteront l'intérieur de la ville de Paris ainsi que les forts situés à la rive gauche de la Seine, et dans le plus bref délai, possible fixé par une entente entre les autorités militaires des deux pays elles évacueront entièrement les départements du Calvados, de l'Orne, de la Sarthe, d'Eure et Loir, du Loiret, de Loir et Cher, d'Indre et Loire, de l'Yonne, et de plus les départements de la Seine inférieure, de l'Eure, de Seine et Oise, de Seine et Marne, de l'Aube, et de la Côte d'Or, jusqu'à la rive gauche de la Seine. Les troupes françaises se retireront en même temps derrière la Loir qu'elles ne pourront dépasser avant la signature du traité de paix définitif. Sont exceptées de cette disposition la garnison de Paris, dont le nombre ne pourra pas dépasser quarante mille hommes et les garnisons indispensables à la sûreté des places fortes.

L'évacuation des départements situés entre la rive droite de la Seine et la frontière de l'est par les troupes allemandes s'opérera graduellement après la ratification du traité de paix définitif, et le paiement du premier demi-milliard de la contribution stipulée par l'article II., en commençant par les départements les plus rapprochés de Paris, et se continuera au fur et à mesure que les versement de la contribution seront effectués; après le premier versement d'un demi-milliard cette évacuation aura lieu dans les départements suivant: Somme, Oise et les parties des départements de la Seine inférieure, Seine et Oise, Seine et Marne, situées sur la rive droite de la Seine, ainsi que la partie du département de la Seine et les forts situés sur la rive droite.

Après le paiement de deux milliards, l'occupation allemande ne comprendra plus que les départements de la Marne, des Ardennes, de la Haute-Marne, de la Meuse, des Vosges, de la Meurthe ainsi que la forteresse de Belfort avec son territoire, qui serviront de gage pour les trois milliards restants, et où le nombre des troupes allemandes ne dépassera pas cinquante mille hommes. Sa Majesté l'Empereur sera disposé à substituer à la garantie territoriale consistant dans l'occupation partielle du territoire français une garantie financière si elle est offerte par le Gouvernement français dans les conditions reconnues suffisantes par Sa Majesté l'Empereur et Roi pour les intérêts de l'Allemagne. Les trois milliards dont l'acquittement aura été différé, porteront intérêt à cinq pour cent à partir de la ratification de la présente convention.

Article IV.

Les troupes allemandes s'abstiendront de faire des réquisitions soit en argent soit en nature dans les départements occupés. Par contre l'alimentation des troupes allemandes qui resteront en France aura lieu aux frais du Gouvernement français dans la mesure convenue par une entente avec l'intendance militaire allemande.

Article V.

Les intérêts des habitants des territoires cédés par la France, en tout ce qui concerne leur commerce et leurs droits civiles seront réglés aussi favorablement que possible lorsque seront arrêtées les conditions de la paix définitive. Il sera fixé, à cet effet, un espace de temps pendant lequel ils jouiront de facilités particulières pour la circulation de leurs produits. Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés et ne pourra prendre contre eux aucune mesure atteignant leurs personnes ou leurs propriétés.

Article VI.

Les prisonniers du guerre, qui n'auront pas déjà été mis en liberté par voi d'échange seront rendus immédiatement après la ratification des présents préliminaires. Afin d'accélérer les transport des prisonniers français, le Gouvernement français mettra à la disposition des autorités allemandes à l'intérieur du territoire allemands une partie du matériel roulant de ses chemins de fer dans une mesure qui sera déterminée par des arrangements spéciaux et aux prix payés en France par le Gouvernement français pour les transports militaires.

Article VII.

L'ouverture des négociations pour le traité de paix définitif à conclure sur la base des présents préliminaires aura lieu à Bruxelles immédiatement après la ratification de ce dernier par l'assemblée nationale et par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

Article VIII.

Après la conclusion et la ratification du traité de paix définitif l'administration des départements devant encore rester occupés par le troupes allemandes sera remise aux autorités françaises. Mais ces dernières seront tenues

de se conformer aux ordres que les commandants des troupes allemandes croiraient devoir donner dans l'intérêt de la sûreté, de l'entretien et de la distribution des troupes.

Dans les départements occupés la perception des impots après la ratification du présent traité s'opérera pour le compte du Gouvernement français et par le moyen de ses employés.

Article IX.

Il est bien entendu que les présentes ne peuvent donner à l'autorité militaire allemande aucun droit sur les parties du territoire qu'elle n'occupe point actuellement.

Article X.

Les présentes seront immediatement soumises à la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et de l'Assemblée nationale française siégeant à Bordeaux.

En foi de quoi les soussignés ont revêtu le présent traité préliminaire de leurs signatures et de leurs sceaux.

Fait à Versailles de 26. Février 1871.

signé **v. Bismarck.** **A. Thiers.**
(L. S.) **Jules Favre.**

Les royaumes de Bavière et de Wurttemberg et le Grand Duché de Bade ayant pris part à la guerre actuelle comme alliés de la Prusse et faisant partie maintenant de l'Empire germanique, les soussignés adhèrent à la présente convention au nom de leurs souverains respectifs.

Versailles le 26. Février 1871.

signé **Comte de Bray-Steinburg. Mittnacht.**
Baron de Wächter. Jolly.

Für richtige Abschrift:
(L. S.) gez. **St. Blanquart,**
Hofrath im Auswärtigen Amte.

№ 62.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikular-Beiträge zur Deckung der Gesammt-Ausgaben für das Jahr 1869. — Nr. 6 der Druckſachen. —

Zweck der Gesetzes-Vorlage ist:

1) Die in dem Staatshaushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für 1869 vorbehaltene anderweitige Festsetzung des Ausgabequantums der Militair-Verwaltung, sowie der Matrikular-Umlagen nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 3. December 1867;
2) die Deckung eines Mehrbedarfs von 97,499 Thlr. an Matrikular-Beiträgen, welcher sich nach der dem Gesetzes-Entwurfe beigefügten Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes und dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und extraordinären Ausgaben für das Jahr 1869 ergeben hat.

Der Gesetz-Entwurf ist schon im vorigen Jahre eingebracht, wegen Schluß der Session aber nicht zur Berathung gelangt, er wird nunmehr ungeändert dem Deutschen Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Nachdem die Kommission sich kurz dahin verständigt hatte, daß die Frage der Kompetenz des letzteren nicht Gegenstand ihrer Untersuchung und durch den Beschluß des Reichstages erledigt sei, wurde die Vorfrage über die Form der Gesetzes-Vorlage und ihrer Beilagen einer sehr eingehenden Berathung unterworfen.

Als Kommissarius der Bundes-Regierung war der Geheime Regierungs-Rath Michaelis zugegen.

Um die Bedeutung dieser Vorfrage und die sich hieran knüpfende Divergenz der Ansichten im Schooße der Kommission zu erkennen, muß auf die früheren Vorgänge in dieser Angelegenheit zurückgegangen werden.

Im Norddeutschen Bunde wurde — wie in Preußen seit dem Jahre 1862 — die Einrichtung eingeführt, daß die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen jedes Finanzjahres nach erfolgtem Finalabschlusse der Kassen schon in dem darauf folgenden Jahre dem Reichs- resp. Landtage zur Feststellung vorgelegt wurden.

Dieses Verfahren, welches der Sicherung der parlamentarischen Kontrole im Allgemeinen diente, hatte für den Norddeutschen Bund gleichzeitig den besonderen Zweck, etwaigen Mehrforderungen an Matrikular-Umlagen als Grundlage zu dienen.

In diesem Sinne wurde schon bezüglich des Jahres 1868, welches ebenso wie das Jahr 1869 mit einem Defizit abschloß, seitens der Bundes-Regierung im Anfange des Jahres 1869 eine Gesetzesvorlage eingebracht — in der Form eines rektifikativen Budgets.

Gegen diese Form erhoben sich in dem Reichstage Bedenken, welche zur Verweisung der Vorlage an eine Kommission führten.

Der mündliche Bericht dieser Kommission führte aus, daß die Ausdehnung der Matrikular-Beiträge nicht in der Form des Voranschlages (Art. 69 der Verfassung) sondern in der Form eines Nachtraggesetzes vorzunehmen sei; die Verbindung dieses Gegenstandes (der Erhöhung der Matrikular-Umlagen) mit der Feststellung der Etats-Ueberschreitungen in Einem Gesetz-Entwurfe sei nicht rathsam; man habe daher die Etats-Ueberschreitungen nicht förmlich geprüft sondern nur als Information behandelt für die von der Bundes-Regierung geforderte Summe.

Mit diesen Erwägungen legte die Kommission einen Gesetz-Entwurf betreffend die anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge pro 1868 vor, welcher in der Form genau mit der Gesetzesvorlage übereinstimmt, welche nunmehr von der Bundes-Regierung für das Jahr 1869 eingebracht ist und den Gegenstand der vorliegenden Berathung bildet.

Zugleich sprach jedoch der Berichterstatter Namens der Kommission, den einstimmigen Wunsch derselben aus, „daß vom künftigen Jahre ab, die Etats-Ueberschreitungen so schnell als möglich zur Kenntniß des Reichstages gebracht, und demselben zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden mögen."

Der Kommissarius der Bundes-Regierung aber sicherte hierauf zu, daß auch künftig, ebenso wie 1868, die Feststellung der Etats-Ueberschreitungen beeilt, und dem Reichstage vorgelegt werden solle. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Form der Feststellung der Matrikularbeiträge sei die Bundes-Regierung einverstanden.

Es konnte hiernach kaum zweifelhaft sein, daß es die Absicht der Kommission war, durch ihren Berichterstatter zu

betonen, daß der Bewilligung einer künftigen eventuellen Geldforderung im ähnlichen Falle die eingehende Prüfung der Etats-Ueberschreitungen zum Zwecke ihrer vorläufigen Genehmigung vorhergehen müsse.

Gleichwohl trägt die nunmehr eingebrachte Gesetzes-Vorlage — Nr. 6 der Drucksachen — genau die Form des im Jahre 1869 vereinbarten Gesetzes, d. h. die Etats-Ueberschreitungen sind in derselben nicht zur Genehmigung vorgelegt, sondern nur als Motive der gestellten Geldforderung beigefügt.

Dieser Mangel kam schon bei der ersten Berathung des Gesetz-Entwurfes in der Sitzung vom 28. März d. J. zur Sprache, und führte im Laufe der hierüber gepflogenen Debatte den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes Herrn Staats-Minister Delbrück zu der Erklärung:

„daß die Bundes-Regierung, den ausgesprochenen Wünschen entsprechend, vom künftigen Jahre ab bereit sein werde, in erster Linie die Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen dem Reichstage als besondere Vorlage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen und zwar so früh, als es irgend möglich sei."

Nachdem hiernächst die Vorlage zur Berathung an die Kommission verwiesen war, hatte die letztere sich vor Allem die Vorfrage zu stellen,

ob man sich bei dieser Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes beruhigen und die Nachtragsforderung noch einmal in der im Jahre 1869 beliebten Form zur Berathung stellen solle, oder ob man dem Reichstage empfehlen müsse, die Vorlage in der jetzigen Form abzulehnen, resp. das Bundeskanzler-Amt aufzufordern, die Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen zunächst zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen?

Bei den Berathungen über diese Vorfrage herrschte in der Kommission allgemeines Einverständniß darüber, daß es ein correcteres Verfahren gewesen wäre, wenn die Bundes-Regierung die Gesetzesvorlage getheilt und in erster Stelle die Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt hätte.

Ueber das nunmehr zu beobachtende Verfahren aber gingen die Ansichten auseinander.

Ein Theil der Kommission war der Meinung, man könne für dies eine Jahr, noch über den gerügten Mangel hinweggehen, sei doch die Erledigung der Angelegenheit ganz in derselben Weise im Jahre 1869 aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen; man könne dies um so mehr, als die künftige rationellere, und der verfassungsmäßigen Stellung des Reichstages entsprechendere Behandlung durch die präzisen und jeden Zweifel ausschließenden Zugeständnisse des Präsidenten des Bundes-Kanzler-Amtes sichergestellt sei.

Daß das letztere absichtlich den von dem Berichterstatter im Jahre 1869 vorgetragenen Wünschen habe entgegentreten wollen, sei nicht anzunehmen. Vielmehr ergebe der Zusammenhang der Verhandlungen in der Sitzung vom 2. Juni 1869, daß sich im Schooße des Bundes-Kanzler-Amtes wohl habe die freilich irrige Auffassung bilden können, als wolle der Reichstag die damals gewählte Form der Gesetzes-Vorlage auch für die Zukunft als maßgebend angesehen wissen.

Nun sei die Umformung auch keineswegs ganz leicht und einfach; denn es handle sich nicht darum, den Gesetz-Entwurf zu amendiren, oder einen Gegen-Entwurf vorzulegen; das gewünschte Ziel lasse sich vielmehr nur, erreichen wenn die Bundes-Regierung die Vorlage zurücknehme, und sie in veränderter Gestalt wieder vorlege.

Hierzu bedürfe sie der Kaiserlichen Ermächtigung.

Daß diese Anforderung für die Bundes-Regierung keine erwünschte sei, gebe freilich keinen Bestimmungsgrund für den Reichstag ab; jedenfalls sei eine sehr unwünschenswerthe Verzögerung damit verbunden. Wie aus der Anlage I. hervorgehe, haben bei der Umrechnung der Matrikular-Beiträge pro 1869 einzelne, namentlich der kleineren Staaten erhebliche Herauszahlungen zu gewärtigen, welche für ihren Finanzhaushalt von Wichtigkeit seien. Die Vorlage sei schon im vorigen Jahre wegen des Schlusses der Session nicht zum Abschluß gekommen. Man dürfe sie wegen des in Rede stehenden Formmangels in diesem Jahre nicht einem gleichen Schicksale aussetzen. Es empfehle sich daher, in die Berathung des Gesetz-Entwurfes einzutreten, wie er einmal vorgelegt ist.

Bei Gelegenheit derselben könne man dann die Etats-Ueberschreitungen mit ihren Motiven mit derselben Gründlichkeit prüfen, als ob sie eine selbstständige Vorlage bildeten, und sich nach dem Ergebnisse derselben die weiteren Entschließungen über die dem Reichstage zu machenden Vorschläge vorbehalten.

Einige Mitglieder der Kommission waren hierin abweichender Ansicht.

Sie beriefen sich darauf, daß die konstitutionelle Anomalie in der Form der Vorlage allgemein anerkannt werde. Daraus folge einfach, daß man dieselbe ablehnen und die Bundes-Regierung zur Einbringung eines anderen Gesetz-Entwurfes auffordern müsse. Gerade weil es sich um eine finanziell nicht erhebliche Summe, um eine Mehrforderung von circa 97,000 Thlr. handele, biete dieser Weg keine Schwierigkeiten; die Sachlage im Jahre 1869 sei wesentlich verschieden gewesen. Damals habe die Größe der der Bundeskasse fehlenden Deckungsmittel und die Zeit gedrängt. Nur deshalb habe man das von der Kommission damals vorgeschlagene Auskunftsmittel gewählt. Jetzt käme es darauf an, das verfassungsmäßige Recht des Reichstages zu wahren, und keine Geldmittel zu bewilligen, ehe nicht die Ausgaben festgestellt seien; im Jahre 1870 werde es voraussichtlich kein Defizit mehr geben; dann falle für die Bundes-Regierung das compelle fort, sich den Wünschen des Reichstages anzuschließen.

Sei die Zurückziehung der Vorlage für die Bundes-Regierung unbequem, so trage sie selbst die Schuld; sie hätte bei sorgfältiger Einsicht in die Verhandlungen des Reichstages vom 2. Juni 1869 über den Sinn derselben nicht in Zweifel sein können; daß aber der erste Finanzbericht im Deutschen Reiche mit einer Censur der Bundes-Regierung über die Unvollkommenheit ihres Verfahrens beginne, sei für sie selbst gewiß nicht wünschenswerth.

Sie möge daher selbst die Schritte thun, um dem gerügten Mangel abzuhelfen; dann falle der einzige Grund, der für die gegentheilige Ansicht angeführt werde, nämlich das Bedenken wegen der Verzögerung der Sache hinweg.

Wolle die Bundesregierung eine entgegenkommende Erklärung in diesem Sinne nicht abgeben, so sei die Beschlußfassung über die neuen Matrikular-Umlagen auszusetzen und die Vorlage in ihrer jetzigen Form abzulehnen.

Auf diese Ausführung erklärte der Kommissarius der Bundesregierung, Herr Geheime Rath Michaelis:

die anderweitige Feststellung der Einnahmen aus Matrikular-Beiträgen auf Grund des Jahresabschlusses sei ein den Bundesfinanzen eigenthümliches Verfahren. Die Bundes-Regierungen seien davon ausgegangen, daß es im Interesse aller Betheiligten liege, wenn für einen solchen neuen Vorgang der Finanzgesetzgebung sich eine feste Praxis bilde.

Da im vorliegenden Falle dieselben Vorbehalte des Bundeshaushalts-Etats für 1869 zu erfüllen seien, wie durch das Gesetz vom 9. Juni 1869 rücksichtlich des Bundeshaushalts-Etats für 1868, so habe man sich sorgfältig der damals vom Reichstage gewählten und vom Bundesrathe acceptirten Form angeschlossen und auch die damals gemachte Zusage in Betreff der Vorlegung der Etatsüberschreitungen erfüllt. Wenn jetzt von Mitgliedern der Majorität des früheren Reichtages unter Hinweis auf den damaligen Vortrag des Referenten bezeugt werde, daß es die Absicht des Reichstages

gewesen sei, daß die Etatsüberschreitungen zugleich zur „verfassungsmäßigen Beschlußnahme" vorgelegt würden, so werde dadurch allerdings konstatirt, daß damals die von den Bundesregierungen vorausgesetzte klare Verständigung über die Form der künftigen gleichartigen Vorgänge nicht erfolgt sei. Die Bundesverwaltung habe übrigens durch die Vorlage für 1868, welche eine Beschlußnahme über die Etatsüberschreitungen habe herbeiführen wollen, bewiesen, daß sie diesem Wunsche des Reichstages principiell in keiner Weise entgegentrete. Die gegenwärtige Vorlage sei in der aufrichtigen Meinung, durch ihre Form der Auffassung des Reichstages zu entsprechen, aufgestellt. In der ersten Berathung sei, gegenüber dem aus der Mitte des Reichstags ausgesprochenen Wunsche, daß künftig die Etatsüberschreitungen nicht blos als Motive der anderweitigen Feststellung der Matrikularbeiträge, sondern selbstständig zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt würden, hierüber die bestimmteste Zusicherung ertheilt. Es könne also für den Reichstag kein Grund vorliegen, die gegenwärtige Vorlage wegen eines Formmangels zu beanstanden, zumal die Möglichkeit einer sorgfältigen Prüfung der im Jahre 1869 vorgekommenen Etatsüberschreitungen, auf welche es ihm doch für jetzt hauptsächlich ankommen müsse, durch die Vorlage und die der Kommission weiter zu gebenden Erläuterungen geboten sei. Es müsse, zumal im Hinblick auf die mit dem Jahre 1871 beginnende neue Periode, der größte Werth darauf gelegt werden, daß der ohnehin schon um ein Jahr verzögerte Abschluß des Jahres 1869 keine weitere Verzögerung erleide. Es liege dies auch im Interesse des Reichstags, da durch solche Verzögerung des legalen Jahresabschlusses die Klarheit der Bundesfinanzen nicht gewinne. Man möge daher von einem Antrage abstehen, dessen Annahme durch den Reichstag es ungewiß machen würde, ob die Angelegenheit überhaupt in der gegenwärtigen Session zum Austrag gelangen werde.

Im weiteren Verlaufe der Debatte wurde noch auf die später näher zu erörternden Bedenken Bezug genommen, zu welchen der Etat der Militair-Verwaltung, und der mangelnde Nachweis über den vollen Verbrauch der derselben im Jahre 1869 überwiesenen Fonds Veranlassung gebe; es wurde dem gegenüber aber wiederholt hervorgehoben, daß es bei der speciellen Berathung der Etatsüberschreitungen der Kommission immer noch unbenommen bleibe, sich ihre Beschlüsse vorzubehalten, falls sich Anstände finden sollten zu deren Beseitigung die Aufklärungen des Kommissarius der Bundesregierung nicht genügen.

Bei der hiernächst vorgenommenen Abstimmung wurde der gestellte Antrag:

1. den Bundeskanzler aufzufordern:
   a) die Genehmigung des Reichstages für die 1869 entstandenen Etatsüberschreitungen nachzusuchen;
   b) durch Mittheilungen über die Ergebnisse des Militairhaushalts pro 1868 und 1869 klarzustellen, ob resp. welche Ersparnisse in demselben gemacht worden sind;
2. bis dahin die Berathung des Gesetzes über die anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge auszusetzen —

in seinem 1. Theile abgelehnt, im 2. zurückgezogen und der sofortige Eintritt in die Berathung zunächst der Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres 1869; dann des Gesetz-Entwurfes über die anderweite Feststellung der Matrikular-Umlagen, mit Allen gegen 3 Stimmen beschlossen.

Als Grundlage der Berathung wurde hierbei die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes (pag. 11. sqq. der Vorlage) selbst gewählt, aus deren einzelnen Positionen sich die Etats-Ueberschreitungen und Minder-Einnahmen ergeben, welche in der Anlage I. und II. näher erläutert sind.

Als allgemeine Bemerkung ist vorauszuschicken, daß in der Uebersicht sich erhebliche Abweichungen des wirklichen, gegen das Etats-Soll sowohl in Einnahme wie in der Ausgabe vorfinden.

Nur großen Mehr-Einnahmen in einzelnen Zweigen der Verwaltung ist es zu danken, daß nicht abermals ein beträchtliches Defizit, wie 1868, hervorgetreten ist.

War es damals die Postverwaltung, bei welcher sich der Ausfall vorzugsweise ergab, so ist es hier die Telegraphen-Verwaltung, welche mit einem Defizit von 582,979 Thaler abschließt, welches sich nur dadurch etwas vermindert, daß die extraordinären Ausgaben auf das Jahr 1870 übertragen sind.

In der weiteren Entwickelung der Bundesfinanz-Verwaltung ist eine größere Sicherheit der Voranschläge zu erhoffen und zu erwarten.

Was die einzelnen Positionen der Uebersicht betrifft, so wird sich der Bericht darauf beschränken, nur Diejenigen unter laufenden Nummern aufzuführen, welche zu Erörterungen resp. zu Anträgen Veranlassung gegeben haben.

Es versteht sich nach Maßgabe des von der Kommission gefaßten Beschlusses von selbst, daß diese Prüfung nicht zu dem Zwecke der vorläufigen Genehmigung, sondern zu dem Zwecke der Information darüber geschieht, ob die von der Bundesregierung gemachten Mehrausgaben durch deren Motivirung soweit gerechtfertigt sind, um zu der von derselben beantragten Erweiterung der Matrikular-Umlagen die Zustimmung des Reichstages empfehlen zu können.

Fortdauernde Ausgaben.

No. 1. Kap. 1. Tit. 4. (pag. 12 der Vorlage) findet sich eine Etats-Ueberschreitung von 95,629 Thaler bei dem Dispositions-Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben für das Bundeskanzler-Amt. Die Mehrausgabe ist pag. 35. Anlage I. motivirt.

Da sich indessen die Motive nur auf einen Theil der aus dem Dispositionsfonds überhaupt gezahlten Summe von 125,629 Thaler beziehen, so wird Seitens der Kommission eine weitere Spezifizirung dieser Ausgaben beantragt, namentlich eine Erläuterung darüber, wie viel der militairische Schutz bei Gelegenheit der Rinderpest gekostet und welche Grundsätze man dabei beobachtet habe.

Auch wird von einer Seite angeführt, die Position von 38,000 Thaler für die Kosten der Ausarbeitung der Zivil-Prozeß-Ordnung, sowie des Strafgesetzbuches gehörten nicht unter die unvorhergesehenen Ausgaben; man habe gewußt, daß diese Ausgaben bevorstehen und hätte sie auf den Etat bringen müssen.

Der Kommissarius der Bundes-Regierung wandte hingegen ein, es habe sich bei Feststellung des Etats noch nicht übersehen lassen, ob die betreffende Kommission im Jahre 1869 noch in Thätigkeit sein werde; im Uebrigen gab er Betreffs der gesammten Ausgaben des Dispositions-Fonds die gewünschte Auskunft, und überreichte die in der Anlage II. dieses Berichtes beigefügte Nachweisung der geleisteten Ausgaben; indem er die Erklärung hinzufügte, daß hinsichts der Kosten für den militairischen Schutz bei der Rinderpest ganz den bestehenden Gesetzen gemäß verfahren sei. Das dies geschehen, werde sich bei der Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof ergeben.

Die Kommission erachtete durch die gegebenen Aufklärungen die Position als genügend justifizirt und wurde der Antrag auf Aussetzung der Position bis zu weiterer Auskunft über die Rinderpestcordonkosten mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Demnächst kam in der Kommission zur Sprache, daß die Liquidation von Etats-Ueberschreitungen dem Begriffe des Dispositions-Fonds überhaupt widerstreite; jeder Dispositions-Fonds sei seiner Natur nach in sich geschlossen und dürfe nicht überschritten werden. Habe die Verwaltung nach Er-

schöpfung desselben noch andere unvermeidliche Ausgaben zu machen, für welche sich kein Etatstitel vorfinde, so müßten dieselben unter die extraordinairen Ausgaben aufgenommen werden. Die besondere Verantwortlichkeit, welche mit der Leistung außerordentlicher Ausgaben für die Regierung verbunden sei, dürfe durch die Einreihung solcher Ausgaben in den Titel des Dispositions-Fonds nicht verdunkelt werden.

Dieser Auffassung entsprechend, wurde der Antrag gestellt:

„der Reichstag wolle die Erwartung aussprechen, daß künftig der Dispositions-Fonds für unvorhergesehene Ausgaben (Kap. I. Tit. 4) nicht überschritten, sondern etwaige, den Etatsbetrag überschreitende unvermeidliche Ausgaben als außeretatsmäßige Ausgaben behandelt werden."

Ueber diese Resolution, gegen welche der Kommissarius der Bundes-Regierung nichts erinnerte, wurde am Schlusse der Verhandlungen abgestimmt und erfolgte ihre einstimmige Annahme Seitens der Kommission.

No. 2. Zu Kap. I. Tit. 6 gab der Bundeskommissarius die Erläuterung, daß die Normal-Eichungs-Kommission aus dem Direktor und beigeordneten Mitgliedern aus den verschiedenen Bundesstaaten bestehe; das Amt der letzteren sei ein Ehrenamt; nur die auswärtigen Mitglieder erhalten für den Besuch der Versammlungen Diäten und Reisekosten.

No. 3. Kap. III. Tit. 1 hielt es die Kommission für angemessen, daß die Referenten, da es sich um die Ausgaben des Reichstags handelt, sich durch die Einsicht der Akten überzeugen, daß betreffs der beträchtlichen Etatsüberschreitungen alles in Ordnung sei; dies ist nachträglich geschehen und hat sich nichts zu erinnern gefunden. Die Motivirung befindet sich auf pag. 36 der Vorlage.

No. 4. Kap. IV. Tit. 2 ist die erhebliche Etats-Ueberschreitung an Miethen, Bureaukosten und sonstigen amtlichen Ausgaben der Konsulate (30,365 Thlr.) auf pag. 36 der Vorlage motivirt; es ist hier darauf hingewiesen, daß schon im Jahre 1868 die Ueberschreitung dieses Titels beträchtlicher gewesen sein würde, wenn es thunlich gewesen wäre, sämmtliche den Konsuln pro 1868 zu erstattenden Amtsunkosten vor dem Rechnungsschluß zur Feststellung zu bringen.

Obgleich die Kommission nicht verkannte, daß die neue Organisation des Konsulatswesens viele unvorhergesehene Ausgaben mit sich geführt haben mag, so wünschte sie doch diese Ausgaben näher, als in den Motiven geschehen, spezifirt zu sehen. Der Kommissarius der Bundesregierung erklärte indeß, es sei unmöglich, diese Spezifikation jetzt zu geben, da dieselbe aus den Liquidationen der Bundeskonsuln zu extrahiren sein würde, welche augenblicklich dem Rechnungshofe vorliegen.

Die Nachweisung dieser Mehrausgaben wird daher bei der Rechnungslegung näher zu prüfen sein.

No. 5. Kap. V. Militair-Verwaltung. Bei diesem Titel entspann sich eine sehr lebhafte und ausführliche Debatte.

Anerkannt wurde zunächst allerseits, daß es sich bei den hier liquidirten 214,645 Thlr. nicht um eine Etatsüberschreitung im gewöhnlichen Sinne, sondern um eine Berichtigung des Etatssoll handelt, welche durch den Vorbehalt bei Kap. 5 des Haushalts-Etats de 1869 vorgesehen, und daher, da sie auf dem Etatsgesetze beruht, unanfechtbar ist. Dagegen wurde von einer Seite in der Kommission hervorgehoben, daß man sich bei der Bemerkung in den Motiven der Vorlage (pag. 36), diese 214,645 Thlr. seien keine Ersparniß, sondern sofort im Jahre 1869 in gleichem Betrage durch die Steigerung der Pensions-Zahlungen absorbirt worden, nicht ohne Weiteres beruhigen könne.

Wenn die Bundes-Regierung im Angesichte einer solchen Mehreinnahme für das Jahr 1869 noch einen Zuschuß an Matrikular-Umlagen von 97,499 Thaler beanspruche, so müsse sie auch den Nachweis führen, daß in der Militair-Verwaltung keine Ersparnisse erzielt seien, welche nach Art. 67 der Verfassung der Bundes-Kasse zu Gute kommen.

Dieser Nachweis sei nicht allein durch die Ergebnisse der Militair-Verwaltung im Ganzen, sondern in ihren einzelnen Titeln beizubringen, namentlich sei eine Uebertragbarkeit der letzteren von einem Jahre in das andere, wie sich dies aus den bei Feststellung der Verfassung gepflogenen Verhandlungen ergebe, verfassungsmäßig ausgeschlossen.

Es genüge daher nicht die allgemeine Behauptung, in dem Militair-Etat sei nichts erspart, vielmehr komme es darauf an, daß in ähnlicher Weise, wie beim Marine-Etat, eine spezialisirte Nachweisung des wirklichen Solls der Ausgaben vorgelegt werde, aus der sich die Kommission überzeugen könne, daß keine Ersparnisse vorhanden seien, dies sei um so mehr erforderlich, als nicht anzunehmen sei, daß die Rechnungsziffer der Militair-Verwaltung bis auf Thaler und Silbergroschen mit der Etatsziffer übereinstimme.

Der Bundes-Kommissar gab hierauf folgende Erklärung ab:

In der Bemerkung zum Kap. 6 des Bundeshaushalts-Etats pro 1869 sei vorbehalten, das dem Bundesfeldherrn nach Vorschrift der Bundes-Verfassung zur Bestreitung der Ausgaben für das Bundesheer für 1869 zur Verfügung zu stellende Pauschquantum nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung anderweit festzustellen. Der Entwurf habe den Zweck, diesen Vorbehalt zu erfüllen und es geschehe dies, da das unveränderliche Normalquantum durch den Bundeshaushalts-Etat für 1870 bereits festgestellt sei, durch die anderweite Regulirung der konventionsmäßigen Nachlässe in der Anlage des Entwurfs. Da der gesetzlich festgestellte Etat das Pauschquantum für die Militair-Verwaltung in Einer Summe auswerfe und die vorbehaltene Berichtigung desselben lediglich nach Maßgabe des Ergebnisses der Volkszählung zu erfolgen habe, da außerdem in den Erläuterungen über die Verwendung des sich ergebenden Mehrbetrages Auskunft ertheilt sei, so könne er nicht anerkennen, daß zur Vervollständigung noch eine Vorlage des wirklichen Ausgabesolls der Militair-Verwaltung nach Maßgabe der einzelnen Titel des nur zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegten Haupt-Etats der Militair-Verwaltung für 1869 nothwendig sei. Er halte sich auch nicht für ermächtigt, die Erfüllung eines dahin gehenden Wünsches zuzusagen. Selbstverständlich werde seiner Zeit über die Verwendung des Pauschquantums den Bestimmungen der Bundes-Verfassung entsprechend, dem Reichstage vollständige Rechnung gelegt werden. Was die Frage angehe, ob sich bei der Militair-Verwaltung pro 1869 beim Jahres-Abschlusse Ersparnisse ergeben haben, so müsse er dieselbe verneinen. Das titelweise aufgestellte wirkliche Soll der Ausgaben der Militair-Verwaltung für 1869 ergebe eine dem berichtigten Pauschquantum gleiche Endsumme, indem die bei einigen Titeln eingetretenen Ersparnisse zur Deckung des bei andern Titeln hervorgetretenen Mehrbedarfs haben herangezogen werden müssen. Die Zulässigkeit einer solchen gegenseitigen Uebertragung liege in der Natur des Pauschquantums.

Dieser Auffassung schloß sich im Wesentlichen die Mehrheit der Kommission an. Während sie die Mehrforderung von 214,645 Thlr. für den Militair-Etat auf Grund der Volkszählung von 1867 für gesetzlich begründet erachten mußte, glaubte sie, die bestimmte Zusicherung des Bundes-Kommissars, es seien pro 1869 keine Ersparnisse im Militair-Etat disponibel, müsse an dieser Stelle genügen.

Der nähere rechnungsmäßige Nachweis hierüber werde erst bei der Rechnungslegung zu führen sein; die Forderung aber, daß die Militair-Verwaltung jetzt schon spezielle Nachweisungen über die von ihr pro 1869 geleisteten oder in der Restverwaltung noch zu leistenden Zahlungen vorlege, wenn sie überhaupt statthaft sei, würde eine vollständige Rechnungsprüfung voraussetzen, welche gegenwärtig praktisch unausführbar sei, von der man daher jener Erklärung des Bundes-Kommissars gegenüber Abstand nehmen könne. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde der gestellte Antrag:

„das Bundeskanzler-Amt aufzufordern, durch eine

Nachweisung der wirklichen Ergebnisse des Militairhaushaltes pro 1868 und 1869 klar zu stellen, ob in derselben nicht Ersparnisse im Sinne des Artikels 67 der Bundesverfassung gemacht worden sind," abgelehnt, und die erhobenen Bedenken durch die Erklärungen des Bundes-Kommissars für erledigt erachtet.

Nr. 6 bei Kap. VI. Tit. 9 und 10 (pag. 14 der Vorlage), wurde der Wunsch ausgesprochen, daß künftig bei Aufstellung der Bundeshaushalts-Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel jedesmal erkennbar gemacht werde, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt, und wie viel daher von demselben für das laufende Jahr noch disponibel ist.

Obgleich der Bundes-Kommissar hervorhob und nicht bestritten wurde, daß eine derartige Forderung eigentlich bei Berathung des Etats zu stellen sei, so hielt es die Kommission gleichwohl für unbedenklich, diese Anregung schon bei der gegenwärtigen Vorlage zu geben, damit bei Aufstellung der künftigen Etats sie dann event. Berücksichtigung finde. Die bezügliche Resolution wurde demgemäß am Schlusse der Verhandlungen durch die Mehrheit der Kommission angenommen.

Nr. 7, Kap. VI., Tit. 13 und 14. Der Kommission erschienen hier die sehr bedeutenden Mehrausgaben von 20,144 Thlr. und 32,273 Thlr. durch die Erläuterungen aus pag. 37 der Vorlage nicht genügend erläutert.

Der Bundes-Kommissarius überreichte die anliegende Uebersicht ꝛc. III. und bemerkte zur Erläuterung der Mehrausgaben, welche sich bei den einzelnen Nummern der Tit. 13 und 14 ergeben, Folgendes: Die Nr. 1 des Tit. 13 umfasse die Ausgaben an Personal-Servis und Miethe-Entschädigung, sowie zur Unterhaltung der Garnison-Anstalten. In der Position „Personal-Servis" sei nur der Servis für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts enthalten. Eine Veranschlagung des Personal-Servises, die der Wirklichkeit der Ausgabe auch nur annähernd entspreche, lasse sich im Voraus nicht bewerkstelligen, da die Verhältnisse bei der Marine so wandelbar sind, daß sie zur Zeit der Anfertigung des Etats nicht übersehen werden können. Im vorliegenden Falle sei der Grund der Ueberschreitung der, daß eine größere Anzahl Mannschaften am Lande Servis bezogen habe (an Bord wird kein Servis gezahlt), als bei der Etatsberechnung in Anschlag gebracht worden sei. Ebenso haben die Miethe-Entschädigungen eine größere als veranschlagte Ausgabe deshalb erfordert, weil sich auch hier im Voraus nicht habe übersehen lassen, in welchem Umfange Commandos und Versetzungen, die die Zahlung von Miethsentschädigung im Gefolge haben, im betreffenden Etatsjahr vorkommen würden. Endlich sei in Bezug auf die Ausgaben zur Unterhaltung der Garnison-Anstalten zu bemerken, daß es der Marineverwaltung bei der Neuheit der Sache noch an den nöthigen Erfahrungen mangele, um das wirkliche Bedürfniß im Voraus verläßlich abzuschätzen. Die Ueberschreitung bei Nro 2. (Servisszuschuß) sei nicht erheblich, der Grund derselben sei in demselben Sachverhalt zu suchen, auf den er zur Erläuterung der Ueberschreitung der in der Etatsposition 1 enthaltenen Quote an Personal-Servis hingewiesen habe. Bei Titel 14. sei nur die Ueberschreitung der Position 4 (zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften und Kommandirten auf Märschen) um 25,269 Thlr. von Erheblichkeit. Je nachdem der Ersatz aus fernen oder nahen Gegenden erfolge und ebenso die Reserve nach fernen oder nahen Gegenden entlassen werde, erhöhe oder vermindere sich diese Ausgabe. Es lasse sich also auch hier im Voraus nicht zuverlässig übersehen, welche Deckungsmittel für den in Rede stehenden Zweck etatsmäßig erforderlich sein werden. Indeß werde für die Zukunft eine Erhöhung dieser Position in Erwägung zu ziehen sein.

Die Kommission nahm nach dieser Erklärung die Angelegenheit als erledigt an.

Hierbei wurde von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Colonne Etat-Ueberschreitungen ausgeworfene Ziffer von 20,144 Thlr. nicht der Summe der bei Nr. 1. und 2. des Spezial-Etats für diesen Titel vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen entspreche, es sei vielmehr von der Summe beider Positionen die Ersparniß bei Nr. 3. des Spezialetats mit 1900 Thlr. vorweg in Abzug gebracht. Dieses Verfahren entspreche nicht dem Grundsatze, daß für die Regierung dem Reichstage gegenüber auch die Positionen des Spezial-Etats maßgebend seien.

Die Kommission nahm, da es sich nach ihrer Ansicht hier nicht um vorläufige Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen, sondern nur um die Motivirung des neuen Ausschreibens an Matrikularbeiträgen handele, von der weiteren Erörterung dieses Gegenstandes Abstand.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Nr. 8. Kapitel 2 ist der Ankauf eines Konsulats-Gebäudes in Belgrad pag. 37. der Motive ausführlich erörtert.

Hierzu erklärte der Bundes-Kommissarius auf gestellte Anfrage, warum die Bundes-Regierung die Genehmigung zu dem Ankaufe, resp. die Forderung der Summe von 11,334 Thlr. in den Nachtrags-Etat pro 1869 nicht aufgenommen habe; dies sei unmöglich gewesen, weil bei Aufstellung des letzteren die Nothwendigkeit des Ankaufs jenes Grundstücks noch nicht vorgelegen habe. Zugleich gab der Bundes-Kommissarius die nähere Erläuterung:

> Ueber die Frage des Ankaufs sei nach eingehenden Recherchen und Erwägungen und in dem Bewußtsein Beschluß gefaßt, daß es sich nicht um ein Geschäft handle, welches man auch unterlassen könne, sondern um eine Maßnahme, welche nöthig sei, um erhebliche Nachtheile vom Bunde abzuwenden, daß aber eben dieses unverkennbare Bundes-Interesse es erheische, die Maßnahme, zu welcher die Zustimmung des Reichstages nicht mehr eingeholt werden konnte, unter eigener Verantwortung zur Ausführung zu bringen.

Nr. 9. Kap. 4. 1—6. wurde in der Kommission unter allseitiger Zustimmung zur Sprache gebracht, daß das bisherige Verfahren, nach welchem die Ausführung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Telegraphen-Verwaltung von den eventuellen Ueberschüssen in diesem Verwaltungszweige abhängig gemacht ist, den Grundsätzen einer rationellen Wirthschaftsführung nicht entspreche. Gerade solche Ueberschuß-Verwaltungen, in welchen ungünstige Jahres-Abschlüsse hervortreten, bedürften in der Regel am meisten extraordinaire Hülfsmittel, um ihre Rentabilität zu heben.

Jenes Verfahren, welches die weitere Entwickelung des Telegraphen-Wesens wenn nicht lahm lege, doch nach Ausweis der sub Tit 1 bis 5 aufgeführten Zahlen in der Minder-Ausgabe wesentlich beeinträchtigen könne, beruhe nicht in Bestimmungen der Verfassung, sondern lediglich in der Art der bisherigen Etats-Ausstellung; die Kommission stimmt in dem Wunsche überein, daß künftig von dieser Praxis abgegangen und die Telegraphen-Verwaltung nicht ferner als ein gewissermaßen in sich abgeschlossener Verwaltungszweig behandelt werde, der zum Stillstand verurtheilt ist, wenn er sich nicht selbst die Mittel zum Fortschritte liefert.

Einnahmen (pag. 22 seq. der Vorlage.)

Nr. 10. Zu Kap. III. Tit. 3 wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Telegraphen-Verwaltung auf den bestehenden Hauptlinien die Telegraphendrähte vermehren möge; es werde hieraus auch ein besseres finanzielles Resultat der Verwaltung sich ergeben.

Zu Tit. 11. aber ertheilte der Bundes-Kommissar auf die an ihn gerichtete Anfrage und zur näheren Erläuterung der Motive (pag. 38 der Vorlage) die Auskunft, daß in Folge Vereinigung der in Hamburg bestandenen verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen unter die vom 1. Januar 1868

ab ins Leben getretene Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes, eine Erweiternng der vorhandenen Dienſträume unbedingt nothwendig geworden ſei. Dieſe ließ ſich am zweckmäßigſten durch Benutzung der im freiſtädtiſchen Poſtgebäude in Folge Aufhörens der Königl. Hannoverſchen und der Thurn- und Taxis'ſchen Poſt-Anſtalten frei gewordenen Räume erzielen.

Die Ausführung der hierzu nothwendigen baulichen Veränderungen wurde ſchon im Laufe des Jahres 1867 begonnen, damit die Benutzung der betreffenden Locale zu dem gedachten Zwecke, wenn irgend thunlich, gleich an dem Tage, an welchem die in Rede ſtehende Vereinigung der verſchiedenen Telegraphen-Verwaltungen ſtattzufinden hatte, am 1. Januar 1868 erfolgen konnte. Unterm 5. September 1867 wurde daher der Hamburger Senat erſucht, die qu. im Intereſſe der Norddeutſchen Bundes-Telegraphen-Verwaltung auszuführenden Veränderungsbauten, deren Koſten demnach aus den Fonds des Etats des am 1. Januar 1868 ins Leben tretenden Norddeutſchen Bundes zu beſtreiten waren, für Rechnung der Bundeskaſſe zur Ausführung zu bringen. Die Bau-Arbeiten ſind erſt im Laufe des Jahres 1868 beendet worden.

Nr. 11. Hinſichts der Matrikular-Beiträge Kap. VI. der Einnahmen wurde von mehreren Seiten der Vertheilungsmaßſtab derſelben lediglich nach der ſtaatsangehörigen Einwohnerſchaft, ohne Einrechnung der ortsanweſenden Fremden als ein unbilliger bezeichnet, bei welchem insbeſondere die Hanſeſtädte einen ungebührlichen Vortheil zögen.

Die Kommiſſion war der Anſicht, daß dieſe Frage, reſp. die anderweite Regelung des Vertheilungs-Maßſtabes der Matrikular-Beiträge weiterer Anregung vorzubehalten ſei.

Nr. 12. Schließlich kam die Kommiſſion auf eine ſchon im Anfange der Debatte angeregte, zum Schluſſe derſelben verwieſene Frage zurück,

> ob es nämlich zur Vermeidung weiterer Matrikular-Ausſchreibungen nicht möglich und rathſam ſei, das Defizit von 97,499 Thlr. ebenſo wie dies hinſichts der extraordinairen Ausgaben der Telegraphen-Verwaltung geſchehen, auf die zu erwartenden Ueberſchüſſe des Jahres 1870 zu verweiſen.

Der Kommiſſar der Bundes-Regierung wandte hiergegen ein, daß es gerade bei den eigenthümlichen Verhältniſſen der Bundes-Finanzverwaltung dringend nothwendig ſei, daß jedes Jahr ſeinen vollen Abſchluß ſoweit möglich erhalte, daß zur Zeit die Höhe der pro 1870 ſich ergebenden Ueberſchüſſe noch nicht feſtſtehe, und daß dieſe Ueberſchüſſe nach Art. 70 der Verfaſſung ohnehin den Matrikular-Beiträgen ſpäter zu Gute kommen, wenn die Bundesgeſetzgebung nicht anderweit darüber verfüge.

Hiernach wurde auch Seitens der Kommiſſion von der weiteren Verfolgung des Vorſchlages Abſtand genommen.

Nachdem ſolchergeſtalt die Anlagen des Geſetz-Entwurfes in allen ihren Poſitionen geprüft und dieſelben den gemachten Erinnerungen gegenüber als erledigt angenommen waren, wurde auch der Geſetz-Entwurf ſelbſt der Beſchlußnahme unterzogen, und da ſich gegen denſelben nichts zu erinnern fand, einſtimmig angenommen.

Die Kommiſſion ſchlägt daher dem Reichstage vor:

Der Reichstag wolle beſchließen:

1) den Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine anderweite Feſtſtellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Geſammt-Ausgaben für das Jahr 1869 unverändert anzunehmen.

Im Anſchluß an dieſe Annahme aber

2) die Erwartung auszuſprechen, daß künftig die Dispoſitionsfonds für unvorhergeſehene Ausgaben (Kap. 1, Tit. 4 der Ausgaben) nicht überſchritten, ſondern etwaige den Etatsbetrag überſchreitende unvermeidliche Ausgaben als außeretatsmäßige Ausgaben behandelt werden,

3) die Bundes-Regierung aufzufordern, daß künftig bei Aufſtellung der Bundeshaushalts-Etats hinſichtlich der übertragbaren Titel derſelben jedesmal erkennbar gemacht werde, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt, und wie viel daher von denſelben für das laufende Jahr noch disponibel iſt.

Berlin, den 24. April 1871.

Die Kommiſſion zur Berathung des Geſetz-Entwurfs, betreffend die anderweitige Feſtſtellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Geſammt-Ausgaben für das Jahr 1869.

Dr. **Hammacher** (Vorſitzender). **v. Benda** (Berichterſtatter). **Jordan. Grumbrecht. v. Hoverbeck.** Dr. **Tellkampf.** Frhr. **v. Heeremann. Bernards.** Baron **v. Minnigerode. Biedermann. Richter.** Graf **v. Behr-Negendank. v. Kardorff. Ulrich. v. Goppelt. v. Bodelſchwingh. v. Wedell-Malchow.** Dr. **Haenel.** Graf **v. Strachwitz. Kirsner. Fiſcher** (Augsburg).

Anlage I.

Matrikular-Beiträge für 1869.

Tit.	Staaten.	Wirkliches Soll. Fl.	Im Etat*) sind angesetzt. Fl.	Gegen den Etat mithin: mehr. Fl.	Gegen den Etat mithin: weniger. Fl.
1.	Preußen	19,819,419	19,490,825	328,594	—
2.	Lauenburg	39,546	39,281	265	—
3.	Sachsen	1,922,693	1,933,786	—	11,093
4.	Hessen	207,249	213,409	—	6,160
5.	Mecklenburg-Schwerin	455,481	448,449	7,032	—
6.	Sachsen-Weimar	88,653	91,961	—	3,308
7.	Mecklenburg-Strelitz	78,794	81,133	—	2,339
8.	Oldenburg	121,441	125,777	—	4,336
9.	Braunschweig	228,267	241,743	—	13,476
10.	Sachsen-Meiningen	56,842	60,724	—	3,882
11.	Sachsen-Altenburg	43,823	44,884	—	1,061
12.	Sachsen-Coburg-Gotha	—	—	—	—
13.	Anhalt	58,512	65,937	—	7,425
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	23,589	25,151	—	1,562
15.	Schwarzburg-Sondershausen	21,216	22,989	—	1,773
16.	Waldeck	18,558	17,885	673	—
17.	Reuß ältere Linie	13,655	14,302	—	647
18.	Reuß jüngere Linie	26,863	29,034	—	2,171
19.	Schaumburg-Lippe	9,709	10,216	—	507
20.	Lippe	36,398	36,712	—	314
21.	Lübeck	13,169	13,464	—	295
22.	Bremen	69,818	89,388	—	19,570
23.	Hamburg	194,510	247,856	—	53,346
				336,564	133,265
	Summa	23,548,205	23,344,906	203,299	—

*) excl. Nachtrags-Etat von 105,800 Thlrn.

Anlage II.

Ausgaben

auf Grund des Etats des Bundeskanzler-Amts Titel IV. pro 1869.

1) Kosten, welche durch Ausarbeitung der Entwürfe einer Civil-Prozeß-Ordnung, eines Strafgesetzbuchs und einer Straf-Prozeß-Ordnung entstanden sind .	38,000	Thlr.
2) Entschädigungen und Absperrungskosten in Folge Ausbruchs der Rinderpest	67,000	"
3) Kosten aus Anlaß der Prüfung über Einführbarkeit der Branntwein-Fabrikatsteuer	700	"
4) Ausgaben für Bundeszwecke bei den Gesandtschaften	2,100	"
5) Ausgaben für Ueberwachung des Auswanderungswesens	2,500	"
6) Geschenk für die dürftigen Bewohner der Brittischen Insel Fair Island als Anerkennung für ihr Verhalten bei Strandung des Norddeutschen Auswandererschiffes „Lessing"	700	"
7) Ausgaben für die Bundesschulkommission (Ausführung der Bestimmungen wegen Zulassung zum Freiwilligendienste)	900	"
8) Für Fertigstellung des Seesignalbuchs und für Vorarbeiten, betreffend das Schifferprüfungswesen .	3,400	"
9) Kosten aus Anlaß der Beschickung der Münchener Liquidations-Kommission (berufen zur Auseinandersetzung über das bewegliche Vermögen des vormaligen Deutschen Bundes)	5,600	"
10) Ausgaben aus Anlaß der Konferenz in Bern über den Bau der Gotthardbahn	500	"
11) Für Ausarbeitung verschiedener Gesetz-Entwürfe . .	1,300	"
12) Diverse Reisekosten (Regulirung der Saale-Zölle, Beschickung des internationalen Kongresses in Cairo, aus Anlaß des Zusammentritts einer Kommission für eine gemeinsame Pharmakopöe ꝛc.)	1,200	"
13) Kosten für die Verwaltung der Bundesschulden . .	700	"
14) Verschiedene sonstige Ausgaben in kleineren Beträgen, zusammen	1,029	"
Summa . .	125,629	Thlr.

Anlage III.

Ueberschreitungen

der

Titel 13. und 14. des Marine-Etats pro 1869.

Etat. Rt.	Sgr.	Pf.	Bezeichnung.	Ist Ausgabe. Rt.	Sgr.	Pf.	Mithin mehr Rt.	Sgr.	Pf.	Mithin weniger Rt.	Sgr.	Pf.
			Titel 13.									
26,500	—	—	1. Personal- Servis- und Miethsentschädigung, Garnison-Anstalten ꝛc.	47,394	16	2	20,894	16	2	—	—	—
10,000	—	—	2. Serviszuschuß	11,149	16	1	1,149	16	1	—	—	—
2,000	—	—	3. Miethsentschädigung für Handwerksstuben, Montirungskammern und Ausgaben für das Bekleidungs-Magazin.	100	—	—	—	—	—	1,900	—	—
38,500	—	—		58,644	2	3	22,044	2	3	—	—	—
							1,900	—	—	ab Ueberschreitung.		
							20,144	2	3			
			Titel 14.									
16,000	—	—	Zu Diäten und Reisekosten in Dienstangelegenheiten . .	18,910	6	8	2,910	6	8	—	—	—
2,000	—	—	Zu Informationsreisen der Beamten, besonders der Techniker	625	11	3	—	—	—	1,374	18	9
3,000	—	—	Zu Umzugs- und Transportkosten	4,472	15	10	1,472	15	10	—	—	—
15,000	—	—	Zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften und Kommandirten auf Märschen	40,268	28	11	25,268	28	11	—	—	—
3,000	—	—	Zu den Kosten der Brief- und Packet-Beförderung . .	6,996	8	9	3,996	8	9	—	—	—
39,000	—	—		71,273	11	5	33,648	—	2	1,374	18	9
							1,374	18	9	ab		
							32,273	11	5	—	—	—

№ 63.

Interpellation.

In der Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 2. September 1868 (Nr. 163 — Nr. 30 — des Bundes-Gesetzblattes, Seite 509) ist die Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. unter denjenigen höheren Lehr-Anstalten aufgeführt, welche nach Vorschrift des §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Das hierdurch der israelitischen Realschule zu Frankfurt a. M. eingeräumte Recht ist ihr thatsächlich wieder theilweise entzogen worden durch eine Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Kassel, welches verbietet, den die Schule besuchenden christlichen Zöglingen Berechtigungs-Zeugnisse zum einjährigen Freiwilligendienste auszustellen. Auf eine Remonstration des Magistrats und der Stadtverordneten vom 26. Januar 1869 hat das Provinzial-Schulkollegium mittelst Rescripts vom 18. Februar 1871 bei seiner früheren Entschließung beharrt.

Vor wenigen Jahren wurde die israelitische Realschule zu Frankfurt a. M. noch von 60 bis 70 christlichen Zöglingen besucht. Seit dem Erlaß des erwähnten Rescriptes ist diese Zahl auf 40 herabgegangen. Diese Schüler sind durch die Anordnung des Provinzial-Schulkollegiums in ihren verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt, da sie nach ihrem regelmäßigen Schulbesuch die zustehenden Qualifikations-Zeugnisse nicht erlangen können. Die Verfassung des Deutschen Reiches kennt in Bezug auf Militairdienst keinen Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Der Herr Bundeskanzler hat der betreffenden Lehranstalt die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikationszeugnissen ohne jede Beschränkung ertheilt. Das Provinzial-Schulkollegium war also nicht befugt, diese Berechtigung wieder theilweise aufzuheben.

Auf diese Darlegung gestützt richten die Unterzeichneten an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage:

1) Ist dem Bundeskanzleramte von der Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Kassel vom 18. Februar 1871 Mittheilung gemacht worden?
2) Beabsichtigt das Bundeskanzleramt anzuordnen, daß die der israelitischen Realschule zu Frankfurt a. M. einmal gewährte Berechtigung zur vollen Durchführung gelange?

Berlin, den 24 April 1871.

Sonnemann.

Unterstützt durch:

Herz. Crämer. Dr. Erhard. Lasker. Rohland. Dr. Bamberger. Roß. Dr. Techow. Römer (Hildesheim). Dr. Prosch. Dr. Köchly. Graf zu Dohna-Kotzenau. Böhmer (Neuwied). Duncker. Richter. Wölfel. Dr. Seelig. Gravenhorst. G. v. Bunsen. Dr. Minckwitz. Dickert. Hagen. Runge. Harkort. Dr. Böhme (Annaberg). Wiggers. Klotz (Berlin). Freiherr v. Hoverbeck. Kraußold. Dr. Hänel. Engel. Dr. Lorentzen.

№ 64.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

D. R. Journal II. Nr. 124. 154. 160. 167. II. 72. (mit 77). II. 40. und II. 48.

Durch §. 8. des Bundes-Gesetzes vom 4. November 1867 über das Post-Tax-Wesen ist das Brief-Bestellgeld zwar für die Orts-Bezirke der Post-Anstalten gänzlich aufgehoben, nicht aber auch irgend wie für diejenigen Bestell-Districte, welche außerhalb der Orts-Bezirke belegen sind, und demgemäß ist im §. 40. des general-postamtlichen Reglements vom 11. Dezember 1867 zum Gesetze über das Post-Wesen vom 2. November desselben Jahres ausdrücklich bestimmt, daß es für die Landbriefbestellung bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen zu bewenden habe.

Ferner: durch das Bundes-Gesetz vom 5. Juni 1869 ist bekanntlich die Portofreiheit sowohl für staatsdienstliche Korrespondenz überhaupt, wie auch insbesondere für alle unter diesen Begriff fallende, desgleichen für sonstige polizeiliche Korrespondenz, ebenso für alle steuerliche und für die Korrespondenz in allen kommunalen und Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Angelegenheiten durchweg aufgehoben.

Endlich: §. 16. des schon erwähnten Gesetzes vom 2. November 1867 sichert für die Posten des Norddeutschen Bundes (jetzt des Deutschen Reiches — soweit die Post-Verwaltung Reichssache geworden) Chausseegeld-Freiheit auf allen Chausseeen ohne Ausnahme, namentlich also auch bezüglich derjenigen Chausseeen, welche von Provinzial-Bezirken, Kreisen, und Kommunen gebaut worden und unterhalten werden.

Diese Bestimmungen sind es, die schon im Jahre 1870 zu verschiedenen Petitionen an den damaligen Norddeutschen Reichstag Veranlassung gaben und welche gegenwärtig von Neuem hauptsächlich den Gegenstand der oben aufgeführten 7 Petitionen bilden.

Von den Petitionen des Jahres 1870 gelangten nur diejenigen — und zwar am 23. März pr. — im Plenum zur Berathung, welche Gleichstellung des platten Landes mit den Städten in Ansehung der Postsendungs-Bestellgebühr forderten. Es waren dies die Petitionen N. B. P. Nr. 17, 70, 107, und 129, während zwei andere wegen Schlusses der Sessionen nicht zum Austrage kamen; bezüglich jener vier Petitionen aber beschloß der Norddeutsche Reichstag

„in Anerkennung des Uebelstandes der ungleichen Behandlung der Bewohner des platten Landes und der Städte in Betreff des Brief- und Zeitungs-Bestellgeldes

Ueberweisung an den Herrn Bundeskanzler zur Erwägung: ob die Abschaffung des Brief- und Zeitungs-Bestellgeldes bald zu ermöglichen sein möchte."

Was in Folge jenes Beschlusses etwa geschehen, ist bisher nicht bekannt geworden; inzwischen aber sind beim Deutschen Reichstage vorstellig geworden:

A. in Beziehung auf das Bestellgeld für Briefe und Zeitungen in den Land-Bestell-Bezirken.

I) Petent A. Reinersmann zu Oesede im Amte Iburg

1) wegen Abschaffung des Landbrief-Bestellgeldes,

2) wegen Ausdehnung des Landbrief-Bestellens auf alle Tage des Jahres, d. h. auch auf die Sonntage und Festtage, an denen jetzt nur in den Städten Brief-Bestellung geschehe.

II) H. Steenken, Sammt-Vorsteher zu Nolte in Preußen (Post-Station Herzlake im Oldenburgischen) und 26 andere Petenten, Theils aus demselben Orte, zum größten Theil aus Vinnen und anderen PreußischenOrtschaften an der großherzoglich Oldenburgischen Grenze, bitten:

der Deutsche Reichstag wolle beschließen, daß das sogenannte Bestellgeld für Zeitungen und Briefe in den Land-Bestell-Bezirken vollständig wegfalle und alle Deutschen vor dem Post-Gesetze in dieser Beziehung gleich sein sollen.

Petenten klagen darüber, daß sie für jeden frankirten gewöhnlichen Brief 6 Pf., für eine kleine, sechsmal wöchentlich erscheinende, Zeitung außer dem üblichen Postaufschlage 1 Thlr. 10 Sgr. jährlich extra bezahlen müßten. Die Hindernisse der weiteren Entfernung vom Postorte zu überwinden, sei Sache der Post, nicht der Landbewohner. Man pflege zu einer Anstalt in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem man Nutzen und Vortheil daraus ziehe; die Landbewohner aber hätten den geringsten Nutzen von den Postanstalten. Nur eine einmalige dürftige Expedition hätten sie und dabei müßten sie unverhältnißmäßig mehr bezahlen, als die Bewohner der Städte und sonstigen Postorte. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, von derselben Anschauung ausgehend, habe denn auch das sogenannte Bestellgeld längst aufgehoben und die Landbewohner stünden im Oldenburgischen den Bewohnern der Postorte gleich. Die hiernach bestehende Ungleichheit zwischen Preußen und Oldenburg werde von ihnen (den Petenten) um so mehr empfunden, weil ein Theil ihrer Gemeinde, die Bauerschaft Vinnen, von dem Oldenburgischen Postamte Löningen aus bedient werde. Ein und derselbe Postbote erhalte im Oldenburgischen kein Bestellgeld, wohl aber in dem Preußischen Orte Vinnen.

III. Der Gutsbesitzer Hecheltjen zu Obrighofen bei Wesel bittet den Reichstag,

dahin zu wirken, daß das Bestellgeld für gewöhnliche Briefe in den Land-Bestell-Bezirken nunmehr, gleich wie dies in den Städten (schon früher) geschehen sei, sofort aufgehoben werde.

Petent fügt hinzu: Es entspreche nur der Billigkeit und Gerechtigkeit, dem beregten Uebelstande abzuhelfen und es lasse sich überhaupt kein einziger triftiger Grund auffinden, daß die Landbewohner in dieser Hinsicht mehr besteuert werden, als die Städter, welche zur Zeit kein Bestellgeld für Briefe bezahlten und nebenbei die Annehmlichkeit hätten, täglich mehrmals ihre Korrespondenz unentgeltlich auf Kosten des Bundes in's Haus gebracht zu sehen, während die Landbewohner dies nur am nächstfolgenden Tage (soll wohl heißen: nach Ankunft der Post im Poststations-Orte) und auch dann nur gegen Zahlung eines Bestellgeldes erlangen könnten. Der ländliche Grundbesitz in Preußen sei ohnehin am allerschwersten mit Steuer belastet.

IV. Aus denselben Gründen beantragen 89 Petenten aus verschiedenen Orten im Hessischen (aus Usenborn bei Ortenberg, aus Gausau, Hirzenhain, Gundershausen, Nieder-Mockstadt, Ober-Mockstadt, und Heegheir):

der Deutsche Reichstag wolle bei Beschlußfassung über das Budget für 1872 einen Ansatz für Landpost-Bestell-Gebühr nicht passiren lassen.

Diese Petenten heben speziell noch hervor:

das Landbriefbestellgeld sei um so weniger zu billigen, weil gerade die weniger wohlhabenden Leute, deren Korrespondenz sich meist auf die nächsten Entfernungen beschränke, am schwersten davon betroffen würden. Die häufigen Kreuzband-Sendungen kosteten den Empfänger auf dem Lande noch einmal eben so viel wie den frankirenden Absender, während der Städter, auch wenn er eine halbe Stunde vom Postlokal entfernt wohne, derartige frankirte Sendungen frei ins Haus gebracht erhalte. Es möchte wohl an der Zeit sein, das Interesse der abgelegenen Landorte in der Gesetzgebung mehr zu berücksichtigen, denn es sei unläugbar eine bedenkliche Erscheinung, daß die Bevölkerung in Land-Orten, besonders in den Gebirgsgegenden, von Jahr zu Jahr mehr abnehme, während in den großen Städten und schon an den Orten (Nicht-Städten), welche Verkehrs-Anstalten besäßen, oft eine übermäßige Anhäufung der Volksmassen Statt finde, wodurch noch große sociale Schwierigkeiten entstehen dürften.

Alle unter A. erwähnten 4 Petitionen (II. 124, 154, 160 und 167) sind bei der Berathung innerhalb der Kommission getrennt von den weiter, unten unter B. und C. näher zu erörternden 3 Petitionen behandelt, und die Rechts-Auffassung der Kommissions-Mitglieder war divergirend.

Nachdem zunächst die beiden Referenten gleichmäßig die Fort-Erhebung des Brief- und Kreuzbandsendungs-Bestellgeldes von denjenigen Staatsbürgern, welche außerhalb der Orts-Bestell-Bezirke wohnen, trotz gänzlicher Beseitigung der gedachten Bestell-Gebühr für die Orts-Bestell-Bezirke als eine offenbare, dem Grundprinzipe des Posttaxwesens im Postgebiete des Deutschen Reiches obenein zuwiderlaufende, der Abhülfe bedürftige Ungerechtigkeit bezeichnet und namentlich auch hervorgehoben hatten, daß zur Zeit selbst für die Betroffenen unter einander in Ansehung des Landbrief-Bestellgeldes große Verschiedenheiten bestünden, nachdem ferner noch von den Referenten als ungerechtfertigt hingestellt worden, daß außerhalb der Ortsbezirke höhere Zeitungs-Bestellgebühr als in jenen Bezirken erhoben werde, nachdem endlich beide Referenten befürwortet hatten, daß der Reichstag, falls auf anderem Wege den beregten Uebelständen nicht abgeholfen werden könne, selbst seine Bereitwilligkeit zur Revision der Gesetzgebung über das Post-Taxwesen aussprechen möge, führte der Bundes-Kommissar, Herr General-Postdirektor Stephan, welcher gemeinschaftlich mit dem Herrn Geheimen Ober-Postrath Dambach der Erörterung aller diesem Kommissionsberichte zu Grunde liegenden Petitionen beiwohnte, aus:

„Die Leistung der Post bei Bestellung der Briefe auf dem platten Lande sei eine weit umfassendere als diejenige für die Städte, und zwar eine von dem eigentlichen Postdienste unabhängige, weil der Post an sich keine Verpflichtung obliege, die Briefe von der Poststation an die Adressaten zu befördern. Schon gegenwärtig entstünden aus der Brief-Bestellung auf dem Lande erhebliche, die Einnahme weit übersteigende, Kosten. Innerhalb des Norddeutschen Bundes habe im Jahre 1870 die Ausgabe für Besoldung der Land-Briefträger 1,384,484 Thlr. betragen, die Einnahme an Landbrief-Bestellgeld aber habe sich auf 752,106 Thlr., also auf 632,378 Thlr. weniger belaufen und außer den Besoldungen seien noch über 16,000 Thlr. extraordinäre Unterstützungen an Land-Briefträger gezahlt. Fiskus sei deshalb zur Zeit nicht im Stande, weitere Erleichterungen zu gewähren. In denjenigen Ländern, in welchen bisher Bestellgeld von Landbriefen nicht erhoben worden, werde es auch in Zukunft nicht geschehen — in den übrigen Landestheilen müsse vorläufig die Bestellgeld-Einrichtung fortbestehen. Die Revision des Tarifs endlich erscheine sehr schwierig, weil bei keinem der gegenwärtig gültigen Sätze eine Erhöhung sich empfehle.

Von anderer Seite (aus der Kommission) schloß man sich diesen Ausführungen an und hob noch hervor, daß die

neueren Erleichterungen des Post-Verkehrs auch für das platte Land sehr erheblich seien und daß aus diesem Grunde für jetzt das Fortbestehen des Landbrief-Bestellgeldes als dringender Uebelstand nicht anerkannt werden könne. Auch ward von einem Mitgliede ausgeführt, daß Porto und Bestellgeld als einheitliche Leistung zu betrachten seien und hiernach die Ungleichheit gänzlich wegfalle; im Gegentheil: das platte Land sei schon jetzt gegenüber den Städten bevorzugt. Dem gegenüber wurde von noch anderer Seite bekräftigt, daß das Landbrief-Bestellgeld der nothwendigen Gerechtigkeit der Staats-Einrichtungen in der That widerspreche. Das platte Land werde gegenüber den Städten, die ärmere Bevölkerung gegenüber der wohlhabenderen, in Wirklichkeit prägravirt. Auch die Ungleichheit zwischen den verschiedenen Landestheilen sei allerdings ein Uebelstand. Weiter erklärte ein Mitglied der Kommission: die Beseitigung des Landbrief-Bestellgeldes sei eine nothwendige Konsequenz der bisherigen Post-Gesetzgebung; Revision des Post-Tarifs aber Behufs Erhöhung einzelner Sätze müsse als nicht empfehlenswerth bezeichnet werden. Schließlich gelangten 3 Anträge zur Abstimmung und zwar in nachstehender Reihenfolge:

1) der Antrag eines Kommissions-Mitgliedes:
   Der Reichstag wolle beschließen,
   in Betracht, daß die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes zur Zeit aus finanziellen Gründen noch nicht ausführbar erscheine, über die Petitionen II. 124, 154, 160 und 167 in Ansehung auf Landbrief- und Zeitungs-Bestellgebühr zur Tages-Ordnung überzugehen;
2) der Antrag der beiden Referenten, welcher dahin ging:
   Der Reichstag wolle beschließen,
   an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, daß er für Gleichstellung aller Staatsbürger bezüglich der Brief- und Zeitungs-Bestellgebühr durch Vorbereitung eines Gesetz-Entwurfs für die nächste Reichstags-Sitzungsperiode Sorge trage,
   gleichzeitig aber auch auszusprechen:
   daß der Reichstag selbst bereit sei, in die Revision der Gesetzgebung über das Post-Taxwesen einzutreten, wenn aus finanziellen Gründen die vorerwähnte Reform ohne solche Revision völlig unangängig sei;
3) nachfolgender Antrag eines anderen Kommissions-Mitgliedes:
   Der Reichstag wolle beschließen:
   die Petitionen II. 124, 154, 160, und 167 — soweit sie die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes zum Gegenstande haben, dem Bundeskanzler-Amte zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser letzterwähnte Antrag wurde nach Ablehnung der beiden ersteren durch Stimmen-Mehrheit zum Beschluß erhoben;

einstimmig aber war man auf Vorschlag beider Referenten, welche ausführten, daß auch den Landbriefträgern Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes und sonst zur Sonntagsheiligung gegeben werden müsse, darin:

daß der Reichstag beschließen wolle:
über den in Petition II. Nr. 124 noch enthaltenen Antrag: daß die Landbrief-Bestellung auch an Sonn- und Festtagen geschehe, zur Tages-Ordnung überzugehen.

B. Eine andere Kathegorie von Petitionen (II. 72/77 und II. 40) wendet sich gegen das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Norddeutschen Bunde.

I. In der Petition II. 72/77 beantragen 798 Petenten aus dem Wirsitzer Kreise Herstellung der Portofreiheit für amtliche Korrespondenz aus folgenden Gründen:

„In der kurzen Zeit seines Bestehens habe das erwähnte Gesetz in allen Schichten der Bevölkerung eine solche Aufregung hervorgerufen, daß, wenn man es fragte, das ganze Volk sich fast wie ein Mann dagegen erheben würde. Es habe dies darin seinen Grund, daß zunächst in den Beamtenkreisen die Arbeitslast durch Eintragung sämmtlicher Briefporto's in dazu angelegte Bücher bedeutend vermehrt sei, während durch die gewährten Freimarken dem Staate gar keine Einnahmen erwüchsen. Andererseits würden die ländlichen Gemeinden (deren Vorsteher durch jenes Gesetz ebenfalls vermehrte Arbeitslast erhalten hätten, deren Grundbesitzer aber notorisch schon mit Steuern überbürdet seien) durch dasselbe thatsächlich zum Vortheile des Großhandels wiederum belastet. Wenn man nun noch erwäge, daß diese Korrespondenzen meist durch ihren Umfang das doppelte Porto und außerdem 6 Pf. Bestellgeld kosteten, wodurch also den ländlichen Gemeinden die Porto-Ermäßigung von 1867 fast ganz verloren gehe — und wenn man ferner erwäge, daß jene Porto- und Bestellgeld-Kosten die Ortspolizei-Verwaltungen umsonst leisten müßten (soll wohl heißen: in polizeilichen Angelegenheiten ihrer Verwaltungsbezirke tragen müßten) so sei es ganz natürlich, daß sich den Bewohnern des platten Landes das Gefühl der Prägravation aufdrängen müsse."

Einer der Unterzeichneten der in Rede stehenden Petition, Ackerbesitzer und Ortssteuer-Erheber Martin Rosenau, hat seiner Unterschrift die Bemerkung hinzugefügt:

„daß die Kontrole der ab- und anziehenden steuerpflichtigen Personen an und für sich sehr schwierig sei, wegen des Postportos aber eingestellt werden müsse, wenn nicht den Gemeinden bedeutende Kosten erwachsen sollten. Beispielsweise sei angeführt, daß jeder Brief, durch welchen die Steuer für eine Person in der letzten Steuerstufe für einen Monat in Abgang gestellt werde, 2 Sgr. Porto koste, die Steuer aber betrage nur 1 Sgr. 3 Pf., also weniger: 9 Pf."

II. Die 50 Unterzeichner der Petition II. Nr. 40 aus Warrischken bei Plaschken und anderen Orten beantragen Wiederherstellung der Portofreiheit für die Korrespondenz in amtlichen und kommunalen Angelegenheiten mit Einschluß der Korrespondenz in Kreis-Chausseebau-Angelegenheiten.

Diese Petenten führen an:

„es koste sie jetzt sehr viel Geld, für Amtsblätter, Kreisblätter, Gesetzsammlung, Impflisten, Wahllisten, Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Korrespondenz, polizeiliche Ordres, landräthliche Erlasse, Regierungs-Verordnungen ꝛc. ꝛc., das Porto zu bezahlen. Wenn die Posten ihre (der Petenten) Kreis-Chausseeen ohne Entschädigung befuhren, dann könnten dieselben wenigstens ihre amtlichen Korrespondenzen ohne Entschädigung befördern."

Bezüglich beider unter B I. und II. erwähnten Petitionen haben die Referenten der Kommission (nach Zurückziehung früheren weitergehenden Antrags im Laufe der Debatte) Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung beantragt — insoweit Herstellung der Portofreiheit für alle staatsdienstliche Korrespondenz (mit Einschluß polizeilicher und staatssteuerlicher Angelegenheiten) ferner insoweit Herstellung der Portofreiheit für diejenige Korrespondenz, welche den Bau oder die Unterhaltung von Bezirks-, Kreis-, Communal-, und Aktien-Chausseeen betrifft, von den Petenten angestrebt werde; im Uebrigen aber empfohlen,

daß über den Antrag auf Herstellung der Portofreiheit für die Korrespondenz in

Kommunal-Angelegenheiten zur Tages-Ordnung vom Reichstage übergegangen werde.

Die Referenten führten aus, daß daß Portofreiheits-Beseitigungsgesetz vom 5. Juni 1869 zu vielen Mißständen geführt habe — insbesondere zu folgenden:

1. „Handle sich's um Korrespondenz in rein staatsdienstlichen Angelegenheiten, dann bedeute die jetzige Portolästigkeit eigentlich nichts Anderes, als daß der Staat mit vieler Weitläuftigkeit und unnöthigem Kosten-Aufwande aus der einen Tasche in die andere sich selbst Zahlung leiste, denn es sei nicht anzunehmen, daß bei der früheren Portofreiheit für rein staatsdienstliche Korrespondenz der eine Bundesstaat vor dem andern absonderlichen Vortheil genossen habe, und durch die der Bundes-Postverwaltung im §. 11 des Gesetzes beigelegte Befugniß „mit Staats-Behörden die Zahlung von Aversionalsummen zu vereinbaren" könne diesem Uebelstande nicht genügend Abhülfe geschaffen werden, weil die Höhe der Aversionalsummen für viele Branchen — namentlich in größeren Staaten — zu schwer richtig zu bemessen sei. Daher werde es denn auch wohl kommen, daß von jener Aversional-Arrangements-Befugniß bislang nur in sehr geringem Maße Gebrauch gemacht worden.

2. Man habe die Portofreiheit mit wenigen Ausnahmen aufgehoben, ohne irgendwie nach Bedürfniß und Möglichkeit generell zu bestimmen oder auch nur der einzelstaatlichen Gesetzgebung ausdrücklich Feststellung darüber zuzuweisen: wer im gegebenen Falle das Porto zu bezahlen habe, so zweifelhaft auch unter Umständen diese Frage sich gestalten könne und so mißlich es gewesen, dergleichen generelle Feststellung reglementarischer Regelung durch die Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten zu überlassen. Ausführungs-Instruktionen verschiedener Behörden in den verschiedenen Bundesstaaten seien ergangen und daraus seien denn mit Nothwendigkeit Inkonvenienzen für die Staats-Angehörigen und Inkonsequenzen hervorgegangen.

So z. B. sei durch ministerielle Instruktion vom 22. Dezember 1869 zum Staats-Ministerialreglativ vom 28. November desselben Jahres, betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, für Preußen bestimmt:

> „Bei allen Post-Sendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen: ob dieselben ausschließlich in Staats-Interesse erfolgen oder nicht. Zu den Sendungen der letzteren Art, welche unfrankirt abzuschicken sind, gehören insbesondere:
>
> ꝛc. Sendungen an ständische und Kommunal-Behörden, gutsherrliche Orts-Obrigkeiten, Korporationen, Vereine, und Institute, welche deren Angelegenheiten betreffen."

Auf Grund dieser Bestimmung und eines Erlasses des Preußischen Herrn Ministers des Innern am 9. März 1870 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1870, Seite 126) werde nunmehr in Preußen von den Orts-Polizei-Behörden verlangt, daß sie in allen polizeilichen Angelegenheiten ihres speziellen Bezirks die Portokosten der bezüglichen Korrespondenz tragen, gleichgültig um welche auch noch so wenig von ihnen selbst verschuldeten Polizei-Kontraventionen eines Einheimischen oder Auswärtigen, vielleicht eines Vagabonden, sich's handle und gleichgültig ob die Korrespondenz in Ausübung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts geschehe oder nicht.

Dem entgegen habe der Preußische Herr Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in demselben Jahre 1870 — und mit Recht — für sein Ressort entschieden, daß die aus der staatlichen Ober-Aufsicht hervorgehenden Sendungen als Staats-Dienstsachen anzusehen seien, für welche das Porto aus der Staatskasse geleistet werden solle.

3. In steuerlicher Beziehung sei in Preußen die jetzige Portopflicht für die Korrespondenz der Kommunal-Behörden in Sachen der Veranlagung und Erhebung resp. Abführung der staatlichen Klassensteuer ohne Gesetz durch Verwaltungs-Anordnung den Kommunen aufgelegt, weil sie einen Antheil vom Betrage (nämlich 4 pCt. Hebegebühr) bezögen, und doch sei jene Gebühr, wie von dem Petenten Martin Rosenau richtig hervorgehoben worden, nicht selten erheblich geringer, als die korrespondirenden Portobeträge, zumal mit Einschluß der Bestellgebühr. Beläge für die Klassensteuer-Zu- und Abgänge seien im Interesse geordneter Finanz-Wirthschaft gar nicht zu entbehren und jede Belags-Sendung per Post koste ohne Bestellgeld mindestens 1 Sgr., mit Bestellgeld 1 Sgr. 6 Pf., möge der Steuerzugang resp. Abgang auch nur einen Monat umfassen und möge sich's auch nur um den Zugang resp. Abgang von 1 Sgr. 3 Pf. (Stufe 1a.) handeln. Jeder Umzug eines Klassensteuerpflichtigen im Inlande bedinge die Abgangsstellung in dem einen, und die Zugangsstellung in dem anderen Orte, demnach erfordere jeder Umzug mindestens 2 Belags-Sendungen.

4. Es sei auch nicht unrichtig, daß durch die Portofreiheits-Beseitigung für ortspolizeiliche und steuerliche Korrespondenz das platte Land vorwiegen betroffen werde, denn es sei offenbar, daß vom platten Lande aus in dergleichen Angelegenheiten mehr im Verhältniß korrespondirt werden müsse, als von den Städten.

5. In der That liege eine Unbilligkeit darin, daß die Korrespondenz zum Zwecke des Bau's und der Unterhaltung von sonst chausseegeldberechtigten Bezirks-, Kreis-, Kommunal- und Aktien-Chausseeen portopflichtig sei, während die Reichs-Posten jene Chausseeen frei von Chausseegeld passiren dürften.

6. Was sodann die Beseitigung der im Prinzip gesetzlich einmal festgestellten Portopflicht für die Korrespondenz in anderen kommunalen Angelegenheiten betreffe, für diese seien triftige, durchschlagende, Gründe nicht beigebracht und auch nicht erfindlich. —

Der Bundes-Kommissar Herr Geheimer Ober-Postrath Dambach empfahl Uebergang zur Tages-Ordnung und führte aus:

„das Portofreiheits-Gesetz sei erst vor 2 Jahren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes beschlossen und befinde sich erst seit 1. Januar 1870 in Wirksamkeit. Es müsse von vorn herein im höchsten Grade bedenklich erscheinen, ein Gesetz, welches nach den gründlichsten Berathungen der legislativen Faktoren erlassen worden und welches ein großes Prinzip auf dem postalischen Gebiete zur Geltung gebracht habe, schon nach so kurzer Zeit wieder umzustoßen. Eine Aenderung des Gesetzes würde sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn entweder die Motive dazu inzwischen weggefallen wären oder wenn dasselbe in der Praxis sich als unbrauchbar erwiesen hätte.

Beides sei nicht der Fall.

Die Motive zum Gesetze bestünden zunächst in dem Rechts-Grundsatze, daß der Bund weder berechtigt noch verpflichtet sei, unentgeltlich Leistungen zu Gunsten der einzelnen Staaten zu übernehmen, falls diese Leistungen nicht allen Staaten gleichmäßig zu Gute kämen. In Betreff der Portofreiheit für Sendungen in Staats-Dienstsachen bestehe eine solche Gleichmäßigkeit nicht, vielmehr ergebe die in der Anlage beigefügte auf Grund zehntägiger Ermittelungen im Juni und September 1869 amtlich zugelegte statistische Zusammenstellung, (in welcher allerdings auch die nicht erheblichen Beträge für portofreie Sendungen der Korporationen, Vereine, ꝛc. enthalten seien), daß in den einzelnen Staaten des früheren Norddeutschen Bundes die Zahl der portofreien Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, Kommunal-Angelegenheiten, ꝛc. eine äußerst verschiedene gewesen. Diese

Verschiedenheit sei eine so bedeutende, daß einzelne Staaten dreimal ja sogar sechsmal so viel Porto durch die portofreie Beförderung ihrer Sendungen erspart hätten, als andere Staaten von derselben Größe. Es sei auch nicht möglich, den Begriff der Staatsdienst-Angelegenheiten zu begrenzen oder gesetzlich zu fixiren; denn einer Seits habe eine langjährige Erfahrung gezeigt, daß die Feststellung dieses Begriff's in den einzelnen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden gewesen, anderer Seits komme hierbei die Behörden-Organisation der einzelnen Staaten wesentlich in Betracht. Es gebe zahlreiche Gegenstände der Verwaltung, welche in einigen Staaten als Theile des Staats-Dienstes in anderen dagegen als Theile der Kommunal-Verwaltung ꝛc. behandelt würden, und je nach diesem Unterschiede würde sofort die Ungleichheit in der Portofreiheit eintreten. Beispielsweise würden diejenigen Staaten, in denen die Schulen als Staats-Anstalten betrachtet werden, eine bei Weitem größere Portofreiheit genießen, als diejenigen Staaten, in welchen das Schulwesen der Kommunal-Verwaltung überwiesen sei.

Ein ferneres Motiv zum Gesetze vom 5. Juni 1869 habe die finanzielle Seite der Sache abgegeben. Durch die Ermäßigung der Portotaxe (von 1867) seien bekanntlich die Einnahmen der Post erheblich gesunken, und es hätten durch Aufhebung der Portofreiheiten der Postverwaltung diejenigen Mittel, wenigstens theilweise, gewährt werden sollen, welche nöthig seien, damit sie fortgesetzt Verkehrs-Erleichterungen schaffen könne. Auch dieser Grund bestehe noch gegenwärtig.

Nebenher sei zu berücksichtigen, daß in posttechnischer Beziehung das frühere komplizirte Portofreiheitswesen für die Postbeamten eine sehr große Last gewesen, daß die erhebliche Zahl einzelner Bestimmungen von den Beamten kaum im ganzen Umfange habe befolgt werden können.

Was nun die praktische Ausführung des Gesetzes betreffe, so solle in keiner Weise in Abrede gestellt werden, daß dieselbe für die Behörden mit mancherlei Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft gewesen; allein dies sei bei fast allen großen legislativen Reformen mehr oder weniger der Fall, und die Postverwaltung habe zur Erleichterung jener Ausführung für die Behörden alles Mögliche gethan. Es stehe denselben nämlich die Wahl offen, bei ihrer Dienst-Korrespondenz entweder

a. die Porto- und Gebühren-Beträge sich unentgeltlich kreditiren zu lassen und nur monatlich zu bezahlen, oder
b. sich der Dienstfreimarken zu bedienen, oder endlich
c. mit der Postverwaltung Abkommen wegen Aversionirung des Porto's zu treffen.

Wenn nun auch die beiden Verfahrens-Arten zu a. und b. immerhin noch insofern als etwas unbequem angesehen werden könnten, als das Kreditiren des Porto's die Eintragung der Sendungen in ein Kontobuch bedinge — und die Benutzung der Dienstfreimarken bei Packeten eine genaue Kenntniß der Taxen voraussetze, so biete doch das Aversionirungs-Verfahren alle Vortheile des Portofreiheitswesens, ja es sei dies sogar für die Behörden noch erheblich bequemer. Die Feststellung des Aversum's erfolge in der Art, daß die von den Behörden ausgehenden Sendungen und die dafür zu entrichtenden Porto-Beträge auf die Dauer von einem oder mehreren Monaten speziell notirt und daraus die Höhe des zu entrichtenden Jahres-Aversum's ermittelt würde. Sobald die Vereinbarung des Aversum's stattgefunden habe, würden alle Sendungen der betreffenden Behörde, sobald dieselben mit dem Vermerke „frei laut Aversum" versehen sind, portofrei befördert.

Dieses Verfahren biete für die Behörden nicht die geringste Unbequemlichkeit, und sei sogar geschäftlich insofern einfacher, als die frühere Porto-Freiheit, da die Behörde der oft schwierigen Prüfung: ob die Sendung ihrem Inhalte nach zur portofreien Beförderung geeignet sei, überhoben werde. Es hätten bereits mehrere Staats-Regierungen und Behörden mit der Post-Verwaltung solche Aversionirungs-Abkommen getroffen, und soweit bekannt geworden, hätten sich dieselben durchaus bewährt.

Schließlich machte der genannte Herr Bundes-Kommissar noch darauf aufmerksam, daß auch in England schon seit längerer Zeit alle Portofreiheiten in Staatsdienstsachen aufgehoben seien. —

Diesen Ausführungen wurde von der überwiegenden Mehrheit der Kommissions-Mitglieder beigetreten, von einem Mitgliede mit dem Hinzufügen des Bedauerns, daß nicht konsequent alle Portofreiheiten aufgehoben seien, von einem anderen, unter vielseitiger Zustimmung, mit dem Bemerken, daß die von den Petenten nicht mit Unrecht angegriffene Abwälzung der Portopflicht für verschiedentliche Korrespondenzen vom Staate auf die Kommunen einer nicht richtigen Finanz-Verwaltung der einzelnen Staaten beizumessen sei. Die an sich nicht unberechtigten Klagen seien deshalb nicht gegenüber dem Bunde sondern gegenüber den einzelnen Staaten zu erheben.

Der Bundes-Kommissar, Herr General-Post-Direktor Stephan hob noch hervor, daß auch die bei Wiedereinführung der Portofreiheit nothwendig werdende Erhöhung der Matrikular-Beiträge ein wohl zu erwägender Uebelstand sei — und, was die Korrespondenz in Bezirks- ꝛc. Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Angelegenheiten angehe, so seien die Portobeträge, um welche sich's hier handle, so unbedeutend, daß die praktischen Schwierigkeiten, welche aus der Herstellung der Portofreiheit in dieser Beziehung erwachsen würden, als ganz unverhältnißmäßig groß bezeichnet werden müßten.

Nachdem schließlich noch aus der Kommission heraus geltend gemacht war, daß die den Kommunen durch die Portofreiheits-Beseitigung erwachsenen Mehrkosten zum Theil Folge des Uebergangs zur Selbstverwaltung und zum Theil auch des Eintritt's in einen größeren Staats-Verband seien, wurde mit großer Stimmenmehrheit nachfolgender Antrag zum Beschluß erhoben:

Der Reichstag wolle beschließen:
mit Rücksicht auf die Erklärungen der Herren Bundes-Kommissarien über die Petitionen II. 72/77 und II. 40 zur Tages-Ordnung überzugehen.

C. In der Petition II. Nr. 48 (welche eine der im Jahre 1870 im Nord-deutschen Reichstage unerörtert gebliebenen Petitionen war und jetzt von Neuem eingebracht ist), trägt die ständische Chaussee-Bau-Kommission des Arnswalder Kreises vor:

Das Bundesgesetz vom 2. November 1867 berechtige die Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes im §. 16. zur unentgeltlichen Benutzung aller Chausseeen, also auch derjenigen, welche von Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Verbänden mit schweren Opfern gebaut worden. Diese Chausseeen rentirten bekanntlich fast nirgends, ihre Unterhaltung und die Amortisation der Bau-Schulden erforderten vielmehr meist beträchtliche Zuschüsse. Der Arnswalder Kreis habe in den Jahren 1853 bis 1856 zwei Chausseeen in der Gesammt-Länge von 6 Meilen gebaut und zu deren Unterhaltung resp. zur Amortisation der noch 109,000 Thlr. betragenden Bau-Schulden brächten die 42,578 Kreis-Insassen jährlich rund 10,000 Thlr. auf. Von dieser Summe blieben nur 2,600 bis 2800 Thlr. zur Schulden-Tilgung übrig, so daß die bestehende Chaussee- Steuer mindestens noch 20 bis 25 Jahre erhoben werden müsse. Durch die Chausseegeldfreiheit der Post entgehe dem Kreise eine Revenue von jährlich rund 600 Thlr., und ob er auch zu den ärmeren Kreisen des Preußischen Staates gehöre, sei ihm doch die Verzicht-

leistung auf jene Einnahmen leicht geworden, so lange die Postfreiheit der dienstlichen Korrespondenz der Insassen und der zahlreichen Gemeinden des Kreises resp. ihm selbst ein Aequivalent gewährt habe. Diese Wohlthat sei aber seit dem 1. Januar 1870 fortgefallen und zwar so vollständig, daß nicht einmal mehr die Dienst-Korrespondez in Chaussee-Verwaltungs-Angelegenheiten frei befördert werde, während die Post-Verwaltung gerade diesem Ressort einen großen Theil ihrer Revenuen direkt zu danken habe. Die Aufhebung der Portofreiheit drücke die Kommunal-Verbände ganz vorzugsweise und weit schwerer als die Bundes-Staaten selbst. Den Letzteren würden schließlich wenigstens die von der Post erzielten höheren Erträge auf die Matrikular-Beiträge angerechnet. Es werde nur des Hinweises auf solche Mißstände bedürfen, um eine Erleichterung der Kommunal-Verbände herbei zuführen.

Der Hohe Reichstag werde zweifelsohne anerkennen, daß es dem Deutschen Reiche nicht wohl anstehe, nach Aufhebung der Portofreiheit für Dienst-Sachen die unentgeltliche Benutzung der Kommunal-Chausseeen noch ferner in Anspruch zu nehmen.

Demnach werde gebeten,

die nach §. 16. des Bundes-Gesetzes vom 2. November 1867 der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes (jetzt des Deutschen Reiches) zustehende Chausseegeld-Freiheit bezüglich derjenigen Chausseeen in Wegfall zu bringen, welche auf Kosten einzelner Provinzen, Kreise, und Gemeinden unterhalten werden.

In der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 29. März v. J. sei der Inhalt dieser Petition beiläufig zur Sprache gekommen und der Herr Bundeskanzler habe demselben entgegengesetzt:

1) daß es zweifelhaft sei, ob die Post dem Arnswalder Kreise wirklich einen Schaden von 600 Thlrn. verursache,
2) daß der Wegfall der Chausseegeld-Freiheit der Post erhöhte Matrikular-Beiträge zur Folge haben werde, die den Arnswalder Kreis anderweitig belasten würden.

Dem gegenüber werde von ihr (der Petentin) bemerkt:

ad 1) Daß das Chausseegeld fast nirgends zur Deckung der Chaussee-Unterhaltungskosten hinreiche, sei allgemein bekannt. Auch im Arnswalder Kreise sei dies nicht der Fall; alljährlich müsse er sehr bedeutende Summen zuschießen. Es werde dadurch bewiesen, daß der Schade, den die einzelnen Wagen den Chausseeen zufügten, größer sei, als die Entschädigung, welche dafür gezahlt werde.

ad 2) Es hätten bei weitem nicht alle Kreise Chausseeen gebaut, wohl aber müßten alle zu den eventualiter erhöhten Matrikular-Beiträgen steuern. Es würden also die letzteren auf die mit Chausseebau-Lasten behafteten Kreise jedenfalls minder schwer drücken, als die Verluste, welche sie jetzt durch die Chausseegeld-Freiheit der Post erlitten.

In der KommissionsBerathung war zunächst vom Referenten der Antrag gestellt:

daß diese Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen werde,

vom Korreferenten dagegen der Antrag:

daß dieselbe für nicht geeignet zur Erörterung im Reichstage zu erachten;

indeß im Laufe der Debatte und nachdem der Bundeskommissar, Herr General-Postdirektor Stephan, darauf hingewiesen hatte, daß die Chausseegeld-Freiheit ein kleiner Vortheil sei, den die Kommunen der Post für die sehr wichtige Verkehrs-Erleichterung gewährten, und daß andererseits die Konsequenzen des von der Petentin gestellten Antrages in ihrer Anwendung auf die einzelnen Gemeinden und auf die ganzen Staaten sehr erheblich seien; nachdem ferner von anderer Seite darauf hingewiesen war, daß die Chausseebau-Prämien das vermißte Aequivalent für die Chausseegeld-Freiheit der Posten seien, von noch anderer Seite aber die Zulänglichkeit dieses Aequivalents bestritten worden, zogen die beiden Referenten ihre Anträge zu Gunsten des inzwischen anderweit gestellten Antrages:

dem Reichstage Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen,

zurück, und letzterer Antrag ist demnächst von der Kommission zum Beschluß erhoben.

B.

D. R. Journal II. Nr 102, 116, 132, 184, 185, 187, 189, 190.

Die Baptistenprediger Lehmann in Berlin und Hinrichs in Elbing — denen sich nachträglich, und zwar unterm 20., 22. und 23. April, die Baptistenprediger Geißler für die Gemeinde zu Oederan und Halle, Haese für Varel, Weiß in Stolzenberg, Pensky für Groß-Ksionsken mit gleichlautenden Petitionen, und der Prediger der freien Gemeinde, Uhlich, in Magdeburg mit im Wesentlichen gleicher Bitte anschlossen — richteten im Namen und Auftrage ihrer Gemeinden unterm 5., beziehungsweise 10. April d. J. an den Deutschen Reichstag die Bitte:

„Derselbe wolle ein Gesetz vereinbaren, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften, wie auch die betreffenden Baptistengemeinden Korporationsrechte erlangen können."

In den Petitionen wird beispielsweise angeführt, daß die Baptistengemeinde in Berlin, seit 1837 bestehend, 779 vollberechtigte Mitglieder zähle und seit 1848 im Besitze einer Kapelle sich befinde, während die Baptistengemeinde in Elbing, seit 1843 gegründet, 207 Abendmahlsgenossen zähle und gleichfalls ein Gemeindehaus mit einer Kapelle, desgleichen die Gemeinde in Varel seit 1857 eine Kapelle auf einem ihr zugehörigen Grundstücke besitze.

Es wird ferner ausgeführt, daß die petitionirenden Gemeinden und mit ihnen noch sehr viele im Deutschen Reiche, die gleichfalls im Besitze von Liegenschaften seien, keine Korporationsrechte besäßen, mithin besonders bei Todesfällen der nominell als Besitzer eingetragenen Personen, und bei vormundschaftlichen Verhandlungen in der Erhaltung ihres Besitzthums sehr gehindert, ja oftmals gefährdet seien.

Vergeblich hätten sie zur Hebung dieser Mißstände, nachdem, wie besonders betont wird, in Preußen laut Art. 13 der Staatsverfassung die Erlangung von Korporationsrechten an ein besonderes, bis jetzt noch nicht erlassenes, Gesetz geknüpft sei, sich mehrfach an das Preußische Abgeordnetenhaus und zuletzt auch an den Norddeutschen Reichstag gewendet, hofften jedoch nunmehr beim Deutschen Reichstage auf Grund der Ziff. 16 des Art. 4 der Reichsverfassung auf bessern Erfolg.

Aus den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes (Band II. Nr. 89, D. 2 der sämmtlichen Drucksachen) geht hervor, daß sich die Petitions-Kommission desselben bereits unterm 28. Mai 1868 mit einer gleichartigen Petition des Baptistenpredigers Lehmann beschäftigt und die mißliche Lage der Baptistengemeinden anerkannt hat. In dem Berichte über jene Sitzung wird ferner konstatirt, daß die Preußische Staats-Regierung die Bitte der Baptistengemeinden um Erlassung eines Spezialgesetzes über Ertheilung von Korporationsrechten bis dorthin abgelehnt und auch dem unterm 26. August 1862 vom Preußischen Abgeordnetenhause beschlossenen und an sie gerichteten Antrage auf Vorlage eines Gesetzes, durch welches den einzelnen Baptistengemeinden Korporationsrechte verliehen werden sollten, eine Folge nicht gegeben habe. Bei alledem mußte die Kommission damals

den Uebergang zur Tages Ordnung wegen mangelnder Competenz des Reichstages beantragen.

In der am 21. April d. J. abgehaltenen Sitzung der Petitions-Kommission zeigte sich bei der Verhandlung über die oben angeführte Petition von vornherein überwiegend die Geneigtheit, den Baptistengemeinden des Deutschen Reiches — deren laut einer der Petition No. 102 beigelegten statistischen Tabelle 71 mit 13,468 Seelen im Jahre 1869 waren — mit aus der üblen Lage herauszuhelfen, in welcher sie sich mit ganz wenigen Ausnahmen, und vorzüglich in Preußen, durch die Abneigung der Regierungen, die ihnen gesetzlich gewährten Korporationsrechte auch auf andere religiöse Genossenschaften, wie z. B. freireligiöse Gemeinden ꝛc. ausgedehnt zu sehen, bisher sich befinden.

Bei der hiebei nun in erster Reihe zu erwägenden Frage der Kompetenz des Reichstages gewann die Kommission nach längerer Diskussion die Ueberzeugung, daß dieselbe allerdings, und zwar durch Ziffer 16 der §. 4 der Reichsverfassung, wonach auch die Presse und das Vereinswesen in den Umkreis der Reichsgesetzgebung fällt, gegeben sei. Denn wenn auch durchaus nicht in Abrede gestellt werden könne, daß unter die beregte Ziffer nicht das ganze Verhältniß der einzelnen Kirchen und religiösen Vereine zum Staatswesen subsummirt und dadurch unter dem Titel „Vereinswesen" die kirchenrechtliche Stellung derselben innerhalb des Reiches und seiner Einzelstaaten als in den Bereich der Reichsgesetzgebung und der Beaufsichtigung seitens desselben gehörig erklärt werden könne, so dürfe doch auch anderseits nicht verkannt werden, daß es in dem Bestande einzelner religiöser Gemeinschaften Momente gebe, wonach dieselben, besonders in Bezug auf ihre privatrechtliche Stellung, der Gesetzgebung gegenüber lediglich wie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche weder Erwerbs- noch Wirthschaftsgenossenschaften sind, noch politischen Charakter an sich tragen, sich verhalten. Und aus den betreffenden Petitionen gehe unleugbar hervor, daß es sich für die Petenten, ganz unbeschadet ihrer sonstigen kirchenrechtlichen Stellung, nur um die Erlangung solcher korporativer Rechte handele, wie sie z. B. Museen, Schützen- und Sängergesellschaften ꝛc. in Bezug auf ihr Vereinseigenthum fordern und erhalten.

Es kam nun ferner in Erwägung, ob die betreffenden Petitionen nicht mit dem von dem Abg. Schulze und Genossen unterm 18. April. d. J. beim Reichstage eingereichten Gesetz-Entwurfe, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, in Verbindung zu bringen und von der Kommission der Antrag zum Beschluß erhoben werden soll, dieselben bei Gelegenheit der Berathung des erwähnten Gesetz-Entwurfes dem hohen Hause zur gleichzeitigen Behandlung zur Kenntniß zu bringen. Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß die Absätze 2. und 3. des §. 1. dieses Gesetz-Entwurfes, nachdem Absatz 1. im Allgemeinen die unter das vorgelegte Gesetz fallenden Vereine charakterisirt, bestimmen:

„Diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze,
„welche die Zulassung politischer und religiöser
„Vereine, sowie geistlicher Orden und Körper-
„schaften vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes
„betreffen, werden durch das gegenwärtige Gesetz
„nicht berührt."

„Dasselbe gilt von den Beschränkungen des
„Vermögens-Erwerbes der todten Hand und reli-
„giösen Orden."

Dies lasse es mindestens sehr zweifelhaft, ob nicht nach der Intention der Antragsteller die religiösen Vereine und Genossenschaften gerade als von dem Gesetze ganz unberührt zu lassen bezeichnet werden wollen. Dann aber sei es nicht gut gethan, das Schulze'sche Gesetz mit einer Materie zu belasten, welche für dasselbe schwierig und für sein Zustandekommen sogar bedenklich werden könne. Aber selbst für den Fall, daß die Antragsteller diese Intention nicht gehabt, könne doch immer noch das Haus gemäß derselben entscheiden und damit auch die Petition der Baptistengemeinden definitiv für erledigt erklären. Endlich wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man den Modus der Ueberweisung an den Herrn Reichs-Kanzler zur Berücksichtigung wähle, in dem Sinne, daß damit vor Allem die Bedürfnißfrage konstatirt werden solle, dadurch für die allenfallsige gleichzeitige Behandlung dieser Petitionen im Plenum mit dem Schulze'schen Gesetz-Entwurfe Nichts präjudizirt sei. In Folge dieser Erwägungen beschloß die Kommission mittelst schriftlichen Berichtes an den hohen Reichstag den Antrag zu stellen:

„Der Reichstag wolle beschließen:
„Die Petitionen der Baptistenprediger Lehmann
„und Hinrichs sowie die der Baptistenprediger
„Geißler, Haese, Weist und Peesky, endlich
„die des Predigers der freien Gemeinde in Mag-
„deburg, Uhlich, dem Herrn Reichskanzler zur
„Berücksichtigung zu überweisen."

C.

Ferner hat die Kommission **mündliche Berichterstattung** beschlossen über die Petition der Kaufleute Hoffmann, Heffter u. Komp. und Genossen zu Leipzig — II. No. 61 —

um Aufnahme einer Bestimmung in das demnächst zu erlassende Reichsgesetz über die Inhaberpapiere, wonach für die im Deutschen Reiche ausgestellten, auf den Inhaber lautende Zinskoupons und Dividendenscheine neben der etwaigen lokalen Einlösungsstelle mindestens in einer der Städte Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, Augsburg, eine Einlösungsstelle zu bezeichnen ist.

Berichterstatter: Dr. Hammacher.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition der Kaufleute Hoffmann, Heffter u. Komp. und Genossen zu Leipzig — II. 61 — dem Herrn Reichskanzler als Material für die desfallsige Gesetzgebung zur Erwägung zu überweisen.

D.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind:

Drittes Verzeichniß.

3. (II. 96.) 14. (II. 109).

Viertes Verzeichniß.

11. (II. 135.)

Berlin, den 25. April 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Freiherr **v. Landsberg.** Erbgraf **zu Solms-Laubach.** Dr. **Minckwitz. Lentz. Evelt. Pfannebecker. Schröder** (Lippstadt). **Büsing** (Rostock). **Albrecht.** Dr. **Künzer. Probst. Craemer.** Freiherr **v. Aretin. v. Below.** Dr. **Hammacher. Oehmichen.** Dr. **Gneist. v. Oheimb. v. Cranach. Winter** (Wiesbaden). **Schmidt** (Stettin). **Eckhard.** Freiherr **v. Hüllessem.** Dr. **Köster. Wilmanns. Kraußold.** Dr. **Marquardsen.**

Anlage zu Lit. A.

Uebersicht

des

Umfanges der früher portofreien Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, Kommunal-Angelegenheiten ꝛc. auf Grund der zehntägigen Ermittelungen im Juni und September 1869.

Nr.	Bundesstaat.	Porto und sonstige Gebühr. Fl.	Prozent des Betrages.
		1.	2.
1.	Preußen	2,356,580 *)	91,5431
2.	Lauenburg	1,747	0,0677
3.	Sachsen	68,500	2,6609
4.	Hessen (rücksichtlich der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile)	17,588	0,6832
5.	Mecklenburg-Schwerin	19,358	0,7520
6.	Sachsen-Weimar	14,932	0,5800
7.	Mecklenburg-Strelitz	2,550	0,0990
8.	Oldenburg	11,931	0,4635
9.	Braunschweig	17,435	0,6773
10.	Sachsen-Meiningen	10,182	0,3955
11.	Sachsen-Altenburg	2,341	0,0909
12.	Sachsen-Coburg-Gotha	11,713	0,4550
13.	Anhalt	13,004	0,5051
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	3,925	0,1525
15.	Schwarzburg-Sondershausen	3,942	0,1531
16.	Waldeck	3,288	0,1277
17.	Reuß, ältere Linie	739	0,0287
18.	Reuß, jüngere Linie	3,089	0,1200
19.	Schaumburg-Lippe	852	0,0331
20.	Lippe	2,773	0,1077
21.	Lübeck	509	0,0198
22.	Bremen	1,057	0,0415
23.	Hamburg	6,249	0,2427
	Summa	2,574,284	100.

*) Für Preußen sind 930,435 Thaler Porto ꝛc. für Sendungen mit dem Rubrum „Portofreie Justiz-Sache" hinzugerechnet

№ 65.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16. der Drucksachen).

Lasker und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Zum §. 1.
   a) in Zeile 2 und 3 die Worte „dadurch entstandenen" zu streichen.
   b) in Zeile 3 bis zu Ende des Paragraphen statt der Worte „durch höhere Gewalt u. s. w. bis verursacht ist" zu setzen: „durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall verursacht ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens ist als ein vom Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten."
2) Zu §. 2.
   a) hinter „Fabrik" zu setzen: „oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, einen Dampfkessel oder Triebwerk anwendet."
   b) in Zeile 2 hinter „wenn" zu setzen: „ein Beamter oder;"
   c) dem §. 2. folgende Fassung zu geben:
   „Wenn bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube), einer Fabrik oder einer anderen gewerblichen Anlage, bei der Anwendung eines Dampfkessels oder Triebwerkes ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den Schaden, sofern der Tod oder die Körperverletzung durch das Verschulden eines Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person verursacht ist."
   d) Zu §. 2. folgenden Zusatz zu machen:
   „Der Betriebsunternehmer haftet ferner, wenn er nicht beweist, daß diejenigen Vorkehrungen getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalles erforderlich sind."
3) Zum §. 3 Nr. 1.
   a) Zeile 1 statt der Worte: „Erstattung" zu setzen: „Ersatz";
   b) in Zeile 2 das Wort: „gesammten" zu streichen;
   c) in Zeile 5 bis zu Ende der Nummer statt der Worte: „und, sofern u. s. w. bis erleidet" zu setzen: „War der Getödtete zur Zeit seines Todes gesetzlich verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.
4) Zum §. 3 Nr. 2.
   statt der Worte: „durch Erstattung der Heilungskosten und durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils" zu setzen:
   „durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils;"
5) hinter §. 3 der Vorlage folgenden neuen Paragraph einzuschalten:
   „War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen versichert, so kann der Versicherer Ersatz der von ihm gezahlten Versicherungssumme bis zur Höhe der Entschädigung selbstständig von dem Verpflichteten fordern. Eine allgemeine Versicherung des Lebens wird nicht als Versicherung gegen den Unfall betrachtet.
   War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesammt-Entschädigung einzurechnen."
6) Zu §. 5 der Vorlage.
   a) den Absatz 1 wie folgt zu fassen: „Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.
   b) im Absatz 3 die Worte: „oder der andern" zu streichen;
   c) den Absatz 4 zu streichen:
7) hinter §. 5 der Vorlage folgenden neuen Paragraph einzuschalten:
   „Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, frei zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.
   Der Verpflichtete kann jeder Zeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.
8) Zu §. 6 der Vorlage.
   a) statt der Worte: „einem Jahre" zu setzen: „zwei Jahren";
   b) dem ganzen Paragraphen folgende Fassung zu geben:
   „Die Forderungen auf Schadensersatz (§§. 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.
9) Zu §. 7 der Vorlage.
   a) in Absatz 2 statt der „§§. 3 bis 6" zu setzen: „§§. 3, 4, 6 bis 8";
   b) folgende zwei neue Absätze an den Schluß des Paragraphen hinzuzufügen: „Die Vorschriften der §§. 3. 5. bis 8. finden auch Anwendung auf die Verfolgung des Anspruches, welchen der Versicherer (§. 4.) gegen den Haftpflichtigen geltend macht.
   Auf die Verhältnisse der Seeschifffahrt findet dieses Gesetz keine Anwendung.
10) hinter §. 7 der Vorlage folgenden neuen Paragraphen zu setzen: „Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201.) über die Zuständigkeit des Bundes-Ober-Handels-Gerichts zu Leipzig und das Ver-

fahren werden auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, welche durch eine der Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden."

Berlin, den 25. April 1871.

Lasker. Dr. Baehr (Kassel). Dr. Becker. v. Bernuth. Dr. Weigel. Dr. Biedermann. Freiherr v. Ende. Eysoldt. Dr. Friedenthal. Dr. Hammacher. Graf Kleist. Klotz (Berlin). Reichensperger (Olpe). Dr. Lamey. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Mayer. Overweg. Russel. Graf v. Rittberg. v. Schöning. Dr. Schwarze. Dr. Tellkampf. Baron v. Minnigerode. Dr. Marquardsen. Goppelt.

№ 66.

Bericht

der

7. Abtheilung über die in dem ersten Danziger Wahlkreise (Elbing-Marienburg) stattgehabte Wahl des Geheimen Regierungs-Raths v. Brauchitsch auf Klein-Katz.

Bei der am 3. März d. J. in obigem Wahlkreise stattgehabten Reichstagswahl wurden 9019 Stimmen abgegeben, wovon jedoch 54 als ungültig zu erachten waren, so daß 8965 gültige Stimmen abgegeben wurden, die absolute Mehrheit demnach 4483 betrug. Es erhielten Geheimer Regierungs-Rath v. Brauchitsch . . . . . 4156 Stimmen
Rechtsanwalt von Forckenbeck . . . . 3181 "
Pfarrer Austen . . . . . 1623 "
9 Stimmen zersplitterten sich, keiner der Kandidaten erhielt die absolute Mehrheit und wurde demzufolge auf den 16. März cr. engere Wahl zwischen den 2 meistbestimmten Kandidaten Herrn v. Brauchitsch und Herrn v. Forckenbeck angesetzt. Hierbei wurden 10,155 Stimmen abgegeben, nach Abzug von 36 als ungültig erklärten, blieben 10,119 gültige Stimmen, die absolute Mehrheit beträgt sonach 5060.
v. Brauchitsch erhielt 5436 Stimmen
v. Forckenbeck " 4683 "
also Ersterer 376 Stimmen über die absolute Mehrheit. Geheimer Regierungs-Rath v. Brauchitsch wurde als gewählt proklamirt und hat auch laut Erklärung vom 20. März, welche jedoch erst am 15. April dem Reichstage übermittelt wurde, die Wahl rechtzeitig angenommen.

Es wurde jedoch von dem liberalen Wahlcomité zu Elbing, den Herrn Philipps und Genossen, unterm 21./24. März sonach innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Gültigkeit der Wahl Protest erhoben. In diesem Protest wird der Wahlakt vom 16. März aus in ihm selbst liegenden Gründen dann aber auch deshalb angefochten, weil die Wahl vom 3. März nichtig sei, hieraus aber auch die Nothwendigkeit der Kassation der engeren Wahl am 16. März folge.

Was nun zuvörderst die gegen den Wahlakt vom 16. März selbst vorgebrachten Erinnerungen betrifft, so wird in dieser Beziehung Folgendes behauptet:

a) bei einer sehr großen Anzahl von Wahlprotokollen fehle die nach §. 2. Alinea 3. des Reglements erforderliche Bescheinigung, daß und wie lange die Auslegung der Wählerlist : geschehen, sowie daß die im §. 2. und 8. des Reglements vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt seien;
b) die große Mehrzahl der Wählerlisten sei entweder gar nicht oder nur von dem Wahlvorsteher, nicht aber von dem gesammten Wahlvorstande unterschrieben, die meisten Gegenlisten seien ebenfalls ohne Unterschrift und viele derselben seien in ganz unverständlicher Weise geführt;
c) es hätten, wie die betreffenden Wahlvorstände nöthigenfalls beeidigen würden, in verschiedenen Wahlbezirken Unordnungen von großem Gewichte stattgefunden, wie unter andern in Groß-Lesewitz wo der Schulze Wiebe angekündigt hätte: die Wahl werde im Lokale der evangelischen Schule stattfinden, dann aber die Wahlhandlung in seiner mehr als 1/4 Meile entfernten Wohnung vorgenommen habe, oder auch im Wahlbezirke Simonsdorf-Altenau. Hier sei zu dem Wahlvorstande kein Protokollführer hinzugezogen worden und außerdem sei ab und zu nur ein einziges Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokale anwesend gewesen.
d) Endlich habe ein starker Mißbrauch des amtlichen Einflusses stattgefunden. Unter andern habe, wie durch Vernehmung der betreffenden Personen zu beweisen sei, der Kreis-Sekretair Krahn in Marienburg an die Schulzen Wiebe in Groß-Lesewitz und Lange in Schloß Kaldowe mit den amtlichen Zuschriften in Betreff der Wahl zugleich Packete von Wahlzetteln, mit dem Namen des Herrn v. Brauchitsch bedruckt geschickt und die beiden Schulzen hätten dann diese Zettel ebenfalls in amtlicher Form durch den Gemeinde-Diener zu den einzelnen Wählern herumtragen lassen.

Die Abtheilung ist nach Prüfung dieser Erinnerungen zu nachstehendem Ergebniß gelangt:

Ad a. Diese Beanstandungen erscheinen nach den Wahlakten in erheblichem Maße nicht begründet.

Ad b. Eine sehr große Anzahl von Wählerlisten ist zwar nur von dem Wahlvorsteher nicht von dem gesammten Wahlvorstande unterschrieben. Die Gegenlisten sind zum Theil mangelhaft geführt, jedoch zumeist von dem gesammten Wahlvorstande unterzeichnet. Die Abtheilung vermag aber diesen Bemängelungen, so wie sie begründet sind, nach der Praxis des Hauses kein Gewicht beizumessen, zumal in keiner Weise angezeigt ist, daß hierdurch die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wahlergebnisses beeinträchtigt wird.

Ad. c und d. Der Wahlbezirk Groß-Lesewitz Nr. 18. des Marienburger Kreises zählt 93 Wahlberechtigte, der Wahlbezirk Simonsdorf-Altenau Nr. 34 desselben Kreises zählt 63. Bei der Wahl am 16. März wurden in diesen beiden Wahlbezirken für Herrn v. Brauchitsch 14 und 24 zusammen 38 Stimmen abgegeben. In Groß-Lesewitz wählten 30, in Simonsdorf-Altenau 26 Wahlberechtigte, es haben sich also in beiden Wahlorten 63 und 37, in Summa 100 der Wahl enthalten. Nimmt man selbst an, es hätten in beiden Wahlbezirken sämmtliche Wahlberechtigte gewählt, sämmtliche Wähler hätten Herrn v. Forckenbeck ihre Stimmen gegeben, rechnet man dann: v. Brauchitsch die fraglichen 38 Stimmen von den auf ihn gefallenen Stimmen ab, so stellt sich folgendes Ergebniß heraus: Die abgegebenen Stimmen betrugen 10,219, die absolute Mehrheit wäre 5110, Herr v. Brauchitsch hätte noch 5398 Stimmen, also immer noch 288 über die absolute Mehrheit.

Im vierten Marienburger Wahlbezirke Kaldowe sind 89 Wahlberechtigte, am 16. März wählten 33, 22 gaben ihre Stimme Herrn von Brauchitsch, 11 Herrn v. Forckenbeck.

Würde man auch hier annehmen, die 56 welche sich der Wahl enthielten, seien der Anzahl der abgegebenen Stimmen hinzuzurechnen, Herrn v. Brauchitsch die auf ihn gefallenen 22 Stimmen in Abzug zu bringen, so würde die Anzahl

der gültigen Stimmen 10,375, die absolute Mehrheit 5138 betragen, Herr v. Brauchitsch hätte immer noch 5376 Stimmen, folglich über die absolute Mehrheit 238.

Die zu c. und d. vorgetragenen Beschwerden, vermögen, ihre Wahrheit auch vorausgesetzt, an dem Wahlergebnisse nichts zu ändern, die Abtheilung ist deshalb der Ansicht, daß eine Beanstandung oder Kassation der Wahl aus diesen Gründen nicht beantragt werden kann.

Wie schon oben hervorgehoben, wird aber in dem Proteste weiter behauptet die Wahl vom 3. März sei schon nichtig und hieraus folge auch die Ungültigkeit der Wahl am 16. März. Es sei nämlich, sagt der Protest, am 3. März das Deltaland der Weichsel und Nogat, zu dem der größte Theil des Wahlkreises gehöre, von einer Wassersnoth, wie seit einem Jahrhundert nicht mehr, heimgesucht worden, ein großer Theil der Wahlberechtigten sei mit Abwehr der Deichdurchbrüche oder Rettung ihrer Habe beschäftigt gewesen und daher habe nur eine geringe Anzahl der Wähler aus dem Deltalande ihr Wahlrecht ausüben können. Insbesondere habe nach dem Wahlprotokolle vom 16. März in 32 Wahlbezirken keine Wahl stattfinden können. Es ist nun richtig, daß in dem eben angezogenen Wahlprotokolle konstatirt ist, daß von 32 Wahlbezirken keine Wahlprotokolle eingegangen sind, daß 18 Wahlvorsteher angezeigt haben, die Wahl habe wegen stattgehabten Eisganges und Ueberschwemmung nicht abgehalten werden können, während von den übrigen 14 Wahlbezirken der gleiche Hinderungsgrund als notorisch angenommen wird.

Diese 32 Wahlbezirke zählen zusammen 3184 Wahlberechtigte, setzt man nun den Fall, diese hätten sämmtlich von ihrem Wahlrechte am 3. März Gebrauch gemacht und rechnet ihre Stimmen zu den am 3. März abgegebenen 8,965 gültigen Stimmen hinzu, so betrüge die Stimmenanzahl 12,149, die absolute Mehrheit also 6,075. Nimmt man an, daß diese 3184 Stimmen sämmtlich auf Hr. v. Brauchitsch gefallen wären, so hätte derselbe 4056 plus 3184, zusammen 7240 Stimmen, also schon bei der Wahl am 3. März die absolute Mehrheit.

Rechnet man v. Forckenbeck zu den auf ihn gefallenen 3181 jene 3184 Stimmen hinzu, so hätte derselbe 6365 Stimmen also ebenfalls über die absolute Mehrheit. Würden aber die am 3. März an der Wahl verhinderten Wähler ihre Stimmen sämmtlich Pfarrer Austen gegeben haben, so hätte dieser erhalten 1623 + 3184 in Summa 4797 Stimmen, die absolute Mehrheit betrüge 6075, es wäre demnach zur engern Wahl zwischen v. Brauchitsch und Pfarrer Austen gekommen. Mit anderen Worten, es läßt sich bei Uebung des Wahlrechtes durch jene verhinderten Wähler nicht feststellen ob und welcher Kandidat am 3. März die absolute Mehrheit erhalten oder wer in die engere Wahl gekommen wäre und deshalb kann auch durch den Wahlakt am 16. März, bei welchem nur zwischen v. Brauchitsch und v. Forckenbeck zu wählen war, die Wahl am 3. März nicht als sanctirt erachtet werden.

Aus den nach dem 7. März eingelaufenen Wahlanzeigen geht nun wohl hervor, daß in 5 von jenen 32 Wahlbezirken am 3. März doch gewählt wurde.

Diese 5 Bezirke zählen zusammen 392 Wahlberechtigte. Es wählten 107, 106 gaben ihre Stimme Hrn. v. Forckenbeck, 1. Pfarrer Austen.

An dem Ergebnisse der Wahl vom 3. März vermögen diese nichts zu ändern.

Nimmt man nun aber auch nur die Wählerzahl in den übrigen 27 Wahlbezirken mit 2,792, summirt sie zu den abgegebenen 8,965 + 107 Stimmen, so ergiebt sich eine Gesammtwählerzahl von 11,864, die absolute Mehrheit betrüge dann 5933. Auch hier würden, wenn diese sämmtlichen 2792 Stimmen auf v. Brauchitsch oder v. Forckenbeck gefallen wären, der eine oder andere die absolute Mehrheit erlangt haben, bei der Zurechnung zu den Stimmen Austens wäre dieser zur engeren Wahl gekommen, es bleibt also das obige Ergebniß. Aus 9 von jenen 27 Wahlbezirken liegen überhaupt keine Wahlanzeigen vor. Bei den weiteren 18 ist zum Theil ersichtlich, daß ein Wahlvorstand nicht konstituirt werden konnte, zum Theil daß dies der Fall, aber nicht gewählt wurde. Die Mehrheit der Abtheilung ist der Ansicht, daß eine genaue Feststellung dieser Verhältnisse vor Schlüssigmachung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl erforderlich ist und es beantragt daher die Abtheilung,

die Wahl des Herrn v. Brauchitsch zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zuerst genau feststellen zu lassen, in welchem jener 27 Wahlbezirke eine Konstituirung des Wahlvorstandes nicht erfolgen konnte.

Berlin, den 26. April 1871.

Die VII. Abtheilung.

Hölder. Vorsitzender. **Erhard.** Referent.

№ 67.

Bericht

der

zweiten Abtheilung des Deutschen Reichstages über die Wahl in dem 8. Arnsberger Wahlkreise (Lippstadt-Brilon)

In dem 8. Arnsberger Wahlkreise sind als gültig abgegebene Stimmen gezählt worden 6695.

Die absolute Majorität betrug mithin 3348.

Erhalten haben

1) Rechts-Anwalt Schröder aus Beuthen 3395, also 47 Stimmen über die absolute Majorität;
2) Kaufmann Ohm 2580,
3) Graf Galen 707 Stimmen,
4) während 13 Stimmen sich anderweit zersplitterten.

Bei näherer Prüfung ergaben sich mehrfache Bedenken, welche in Folgendem übersichtlich zusammengestellt werden.

I.

Zunächst finden sich mancherlei Mängel der äußeren Form. So fehlt

a) häufig die Angabe des Beisitzers, welcher die Gegenliste geführt hat.
(Vergl. die Monita des Wahlkommissars Nr. I. 1, 3, 4, 5, 15, 17, 21, 32. II. 15);
b) desgleichen die Bezeichnung des Wahlkreises (Monita I. 2, 6, 9, 21, 33);
c) desgleichen die ausdrückliche Bescheinigung, daß gegen die Wählerliste keine Reklamationen erhoben worden sind.
(Monita I. 4, 6, 24, 28. II. 1);
d) ferner die Angabe im Wahlprotokoll, daß die Stimmzettel zuvor uneröffnet gezählt wurden. (Monita I. 5, 9, 17, 32. II. 14, vgl. Wahlreglement §. 17, Abs. 2);

e) in mehreren Wählerlisten ist die Schlußbescheinigung mangelhaft. S. auch oben Litr. c (Monita I. 6, 10, 26. II. 3, 4, 6, 8);

f) manche Wählerlisten sind zu spät abgeschlossen worden (Monita I. 7, 9, 10, 17, 18, 23, 24. II. 2), andere zu früh. S. Reglement §. 4, Abs. 2, desgl. mit §. 3, und zwar ohne daß Bescheinigung darüber vorliegt, daß bis zu dem verfrühten Abschlusse keine Reklamationen eingelaufen seien.

So hat beispielsweise die Wählerliste ad I. 11 nur vom 27. Januar bis 9. Februar offengelegen, die ad I. 13 und 20 fanden 10 Tage, die ad I. 30 sogar 14 Tage zu früh ihren Abschluß;

g) die Gegenliste wird vermißt für mehrere Wahlbezirke (Monita I. 10, 17. II. 17);

h) außerdem finden sich in mehreren Bescheinigungen der Wählerlisten wie namentlich in der des Wahlbezirks Olsberg, Widersprüche des Datums, welche offenbar auf Irrthum beruhen.

In der Abtheilung neigte man sich jedoch dahin, alle die bis hieher aufgezählten Mängel als untergeordnete zu betrachten. Aus diesem Grunde wird die Zusammenstellung der Stimmenzahlen, welche in den einzelnen Fällen eventuell in Berücksichtigung kommen würden, einstweilen unterlassen.

II.

Als erheblichere Bedenken wurden dagegen folgende hervorgehoben:

a. In dem Wahlbezirk Esbeck. (Monit. I. 14.) hat man 63 Stimmzettel in der Urne gefunden, während nur 62 Wähler gestimmt haben. Es würde sich somit darum handeln, ob 1 Stimme demjenigen Kandidaten abzurechnen sei, welcher die meisten Stimmen erhielt, also im vorliegenden Falle Herrn Schroeder.

b. In dem Wahlbezirk Hoppecke (Monit. II. 5.) ist an Stelle des in der Wählerliste eingetragenen Heinrich Klocke, am Wahltage Rudolph Klocke, der bis dahin nicht eingetragen war, durch Namenskorrectur nicht nur in die Wählerliste eingetragen, sondern auch zum Beisitzer ernannt worden. Derselbe hat sogar bei dem Wahlacte, die Gegenliste geführt, welche freilich auch von den übrigen Beisitzern (3) und dem Wahlvorsteher unterschrieben ist.

Abgegeben wurden in diesem Bezirke, sämmtlich für Schröder 30 Stimmen. Vergleiche Wahlgesetz §. 8 Absatz 2 letzter Satz und Reglement §. 10.

c. In dem Wahlbezirke Wülfte wird ein ungesetzliches Verfahren des Wahlvorstehers gerügt. Einer der Beisitzer giebt nach seiner Erklärung zu Protokoll des Wahlkommissars an, daß, als er gegen $^1/_2$6 Uhr in das Wahllokal trat, der Wahlvorsteher ein Gefäß mit Stimmzetteln offen vor sich stehen hatte, die Eintretenden fragte, ob sie für Schröder, Ohm oder Galen stimmen wollten, und dann je nach dem Ausfall der Antwort einen entsprechenden Zettel nahm und in die Stimmurne steckte. Vergleiche Gesetz §. 11. — Es wurden in dem Bezirke 34 Stimmen abgegeben, 28 für Schröder, 6 für Ohm. Die Zahl der eingeschriebenen Wahlberechtigten betrug 39.

d. In dem Wahlbezirk Silbach sind diejenigen, welche gestimmt haben in der Wählerliste nicht angemerkt worden. Vergleiche Reglement §. 16. Abgegeben sind 20 Stimmen 7 für Schröder, 12 für Ohm, 1 für Graf Galen.

e. Im Wahlbezirke Oberalme hat die Wählerliste erst vom 23. Februar an — bis zum 3. März ausgelegen. Vergleiche Gesetz §. 8. Absatz 2.

Abgegeben sind 14 Stimmen, 1 für Schröder, 13 für Ohm.

f. In dem Wahlbezirk Oberschledorn, wurden nur zwei Beisitzer ernannt. Abgegeben sind 28 Stimmen, sämmtlich für Schröder.

Sind die vorstehend unter a.—f. aufgeführten Mängel wesentliche, so ergiebt sich, daß

ad a.	überhaupt 1,	und zwar für Schröder 1,	für Ohm —,	für Graf Galen —,
ad b.	= 30 =	= =	,30, = =	—, = = = —,
ad c.	= 34 (39?) =	= =	28, = =	6, = = = —,
ad d.	= 20 und =	= =	7, = =	12, = = = 1,
ad e.	= 14 =	= = =	1, = =	13, = = = —,
ad f.	= 28 =	= = =	28, = =	—, = = = —.
Im Ganzen	127 =	= = =	95, = =	31, = = = 1

in Abrechnung kommen würden. Alsdann beträgt die Zahl der gültigen Stimmen insgesammt 6695 — 127 also 6568, mithin die absolute Majorität 3285.

Von den 3395 Schröder'schen Stimmen aber würden 95 abgehen, mithin noch 3300, d. h. 15 Stimmen über die absolute Majorität übrig bleiben.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Berechnung im Voraus für den Fall zu stellen, daß der eine oder der andere Posten nicht in Abzug zu bringen wäre.

III.

Ferner kam zur Sprache, daß in dem Wahlbezirk Langenstraße (Monit. I. 21) alle und jede Bescheinigung unter der Wählerliste fehlt.

Von mehreren Seiten sprach sich die Ansicht aus, daß dieser Mangel nicht unberücksichtigt bleiben könne, und daß wenigstens der Versuch zu machen sei, die erforderliche Bescheinigung nachträglich zu beschaffen.

Gewählt haben hier 56 Personen, 55 für Schröder, 1 für Ohm.

Von anderer Seite wurde bei dieser Gelegenheit hervorgehoben, daß, sofern das eben erwähnte Bedenken erheblich erscheine, auch die Mangelhaftigkeit noch anderer Bescheinigungen der Wählerlisten gerügt werden müsse. (Monit. II. 6.)

Namentlich wurde aufmerksam gemacht, einmal auf die Liste von Niederalme. Unter dieser ist die Offenlegung und die Nichterhebung von Reklamationen bezeugt. Es fehlt aber das förmliche Abschluß-Attest. Von 39 abgegebenen Stimmen fielen 6 auf Schröder, 33 auf Ohm.

Sodann ist die Wählerliste von Thülen nur mit der Bescheinigung der gehörigen Offenlegung versehen. Dort wurden 51 Stimmen, 17 für Schröder, 32 für Ohm, 2 für Graf Galen abgegeben.

Indessen verdient, falls man auf solche Mängel Werth legt, daran erinnert zu werden, daß gewisse Unvollständigkeiten der Attestirung unter den Wählerlisten auch in den oben I. e. zusammengestellten weiteren Fällen, in denen das Stimmverhältniß zum Theil ein ganz anderes ist, wahrnehmbar sind. Beispielsweise sind in dem Wahlbezirk Bökenförde (Monit. I. 6.) von 73 Stimmen 68 auf Schröder, 5 auf Ohm und in dem Wahlbezirk Sutrop (Monit. I. 36.) von 85 Stimmen 72 auf Schröder, 13 auf Ohm gefallen.

IV.

Zu den Wahlakten sind mehrere Reklamationen gelangt, welche Wahlvorgänge rügen. Die beiden ersten sind bereits in der Sitzung des Hohen Hauses vom 31. März mündlich vorgetragen worden.

a. Eine Zuschrift d. d. Hallenberg den 4. März 1871 beschwert sich im Allgemeinen, ohne irgend nähere Thatsachen anzuführen, über das Verhalten der katholischen Geistlichkeit, welche zu Gunsten Schröders gewirkt haben soll.

b. Eine andere Eingabe, herrührend von dem Apotheker Werte zu Brilon, hebt hervor, daß durch den uniformirten Polizeidiener Martini vor dem Wahllokal Stimmzettel, und zwar, wie der Beschwerdeführer behauptet, wesentlich zu Gunsten Schröders ausgetheilt worden seien. Darüber hat eine protokollarische Vernehmung vor dem Wahlkommissar stattgefunden. Der Stadtdiener Martini erklärte in derselben:

„Vor Beginn des Wahlgeschäftes war mir durch den Wahlbeisitzer, Stadtverordneten Meyer, ein Päckchen Stimmzettel, auf den Rechtsanwalt Schröder lautend, mit dem Auftrage zugestellt, mich vor dem Wahl-Lokal aufzuhalten, die ankommenden Wähler zurechtzuführen und die Zettel an diejenigen, welche davon verlangen würden, zu verabreichen. Zu gleichem Zweck war mir auch von dem pensionirten Bezirks-Feldwebel Appelkamp eine Partie Zettel, theils auf den Grafen Galen, theils auf den Kaufmann Ohm lautend eingehändigt worden. Ich habe darauf dem mir ertheilten Auftrage genügt und die Wahlzettel in der Weise, wie sie von den Eintretenden begehrt wurden, an dieselben abgegeben. Einige derselben waren nämlich nicht mit Zetteln versehen und fragten mich, wo solche zu haben seien. Eine Beredung zu Gunsten des einen oder des anderen Wahlkandidaten hat in keiner Weise stattgefunden."

Dieser Vorgang fand in dem Wahlbezirk II Brilon statt. In demselben fielen von 434 eingeschriebenen Wählern 153 Stimmen auf Schröder, 24 auf Ohm, 13 auf Graf Galen.

c. Erst nach der in der Sitzung vom 31. v. Mts. stattgefundenen mündlichen Berichterstattung, auf welche hin die Abtheilung aufgefordert wurde, einen schriftlichen Bericht abzufassen, wurde derselben weiter ein Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Schröder vorgelegt. Derselbe, datirt Lippstadt, den 30. März 1871, mit zehn Unterschriften versehen, ist am 31. März, Abends $10^3/_4$ Uhr, mithin noch rechtzeitig bei dem Präsidium des Reichstages eingelaufen.

Die Antragsteller sagen:

1) in dem Eingange wörtlich:

„Die Wahlagitation für Schröder, welche unseres Wissens ausschließlich Seitens der katholischen Geistlichkeit getrieben worden ist, hat in einer Weise stattgefunden, welche eine unberechtigte und unerlaubte Beeinflussung genannt werden muß. Nicht allein daß die Geistlichen überall mit ihrem Namen und Amts-Charakter für die Wahl Schröder's eingetreten sind und dabei und dadurch ihre geistliche Stellung und ihren geistlichen Einfluß zu Gunsten ihrer politischen Bestrebungen gebraucht haben, sondern es sind auch an verschiedenen Orten Seitens der Geistlichen politische Reden von den Kanzeln gehalten worden, in denen, z. B. in Horn, in Mellrich und in Hoinkhausen, alle drei im Kreise Lippstadt, ausdrücklich gegen die Wahl des Kaufmanns Ohm in Lippstadt (früheren Reichstags-Abgeordneten) geeifert, dagegen für die Wahl Schröder's lebhaft gesprochen ist.

Nach den Akten haben, soviel die vorgenannten Wahlkreise anlangt,

in Horn von 137 Wahlberechtigten 95, davon 74 für Schröder, 15 für Ohm, 6 für Graf Galen,

in Mellrich von 99 Wahlberechtigten 68, davon 48 für Schröder, 20 für Ohm,

in Hoinkhausen von 62 Wahlberechtigten 38, davon 27 für Schröder, 11 für Ohm gestimmt.

2) Sodann wird in dem Proteste an „Einzelheiten nach zuverlässigen Mittheilungen" angeführt:

aa. In dem Dorfe Stirpe sind in dem Wahllokale Wählern die Stimmzettel für Ohm abgenommen und zerrissen und dafür Stimmzettel mit anderen Namen gegeben worden, unter Anderen dem Oekonomen Schulte sen. Außer dem Wahlvorstande werden solches bezeugen der Oekonom Anton Rickert und Schulte in Meckinghausen.

Es sind dort 36 Stimmen auf den Grafen Galen, 24 auf Ohm, 1 auf Schröder gefallen.

bb. Im Dorfe Berge sollen im Wahllokale Stimmzettel an die Wähler vertheilt worden sein.

Zahl der erschienenen Wähler 43, für Graf Galen 42, für Ohm 1.

cc. Im Dorfe Störmede sind ebenfalls im Wahllokale den Wählern Stimmzettel abgenommen und dafür ihnen andere übergeben worden.

Zahl der abgegebenen Stimmen 77, für Ohm 62, für Graf Galen 9, für Schröder 6.

dd. In der Stadt Gesecke sind am Eingange zum Wahllokale den Wählern Stimmzettel mit dem Namen Ohm abgenommen und ihnen dafür solche mit dem Namen Schröder gegeben worden und zwar ist das unter Andern durch einen katholischen Geistlichen, dem Kaplan Evelt, geschehen. Zeuge dafür ist Pastor a. D. Glock in Gesecke.

Zahl der gültigen Stimmen in dem einen Wahlbezirk der Stadt 205, wovon 150 für Schröder, 45 für Ohm, 9 für Graf Galen, 1 für einen Andern, in dem andern Wahlbezirk 193, wovon 105 für Schröder, 59 für Ohm, 26 für Graf Galen, 3 zersplittert.

Die Petenten bemerken schließlich, daß auch noch sonst auffallende Ungehörigkeiten vorgekommen, die näher anzuführen sie aber nicht in der Lage seien. Sie bitten, falls der Hohe Reichstag nicht schon in ihren Angaben in Verbindung mit dem, was vielleicht aus anderen Orten des Bezirks eingegangen, ausreichende Gründe für eine Ungültigkeits-Erklärung finden sollte,

die Wahl des Herrn Rechts-Anwalts Schröder wenigstens zu beanstanden und eine Untersuchung über die betr. Wahlverhandlungen zu veranlassen.

Durch diese Eingabe sah sich die Abtheilung in Betreff der Wahlprüfung in eine andere Stellung versetzt, als zur Zeit der bereits erwähnten mündlichen Berichterstattung. Sie mußte den Inhalt des Protestes im Zusammenhange mit dem übrigen Material würdigen.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Reichstags über die Wahl in dem Bamberger Wahlkreise wurde der Antrag gestellt, die in dem Proteste angeführten Thatsachen bei dem obwaltenden, aus der vorstehenden Darstellung ersichtlichen Stimmverhältniß für erheblich zu erachten und unter Beanstandung der Wahl deren nähere Untersuchung zu erfordern.

Dagegen wurde von einer Seite geltend gemacht, daß, wenn man auch sämmtliche Behauptungen des Protestes ohne Weiteres als wahr betrachten wollte, doch aller Voraussicht nach das Endresultat der Wahl das nämliche bleiben werde. Indessen wies man von anderer Seite auf die Nothwendigkeit hin, erst die einzelnen Vorgänge konstatiren zu lassen, bevor beurtheilt werden könne, welchen derselben und in welchem Maaße ein Einfluß auf das Gesammtergebniß der Wahl zuzuschreiben sei.

Insbesondere wurde gegen den Antrag auf Beanstandung hervorgehoben, daß die oben unter Nr. 1 berührte Behauptung des Protestes, es sei von der Kanzel herab zu Gunsten des einen Kandidaten gewirkt worden, Mangels genauerer thatsächlicher Ausführungen zu unbestimmt laute, als daß sie überhaupt berücksichtigt werden könne. Allein auch dieser Einwand wurde bestritten, weil die namentliche Angabe der Orte, wo dergleichen vorgekommen sein solle, genügenden Anhalt zu einer amtlichen Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit darbiete.

Nachdem endlich ohne Widerspruch bemerkt worden war, daß es sich, sofern Ermittlungen in der eben gedachten Rich-

tung vorzunehmen seien, jedenfalls empfehlen werde, auch die Beseitigung der unter Nr. III dieses Berichtes erwähnten Mängel zu versuchen, entschied sich die Abtheilung mit großer Majorität für den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1) das Bundeskanzleramt wird ersucht,
eine gerichtliche Ermittelung in Betreff der in dem Proteste behaupteten Vorgänge, sowie die Beseitigung beziehungsweise nähere Aufklärung der unter Nr. III dieses Berichtes berührten Mängel vornehmen zu lassen.
2) Die Wahl des Abgeordneten Schröder wird einstweilen beanstandet.

Berlin, den 24. April 1871.

Die zweite Abtheilung.

Graf zu **Eulenburg.** Vorsitzender. — Dr. **Endemann.** Berichterstatter.

№ 68.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition der Mitglieder des Elberfelder Konsum- und Spar-Vereins, C. G. Boerner und Genossen — II. Nr. 89. —
um Erlaß einer Deklaration zu §. 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 dahin, daß den Genossenschaften der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern freistehe.

Berichterstatter: Herr Albrecht.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die vorbezeichnete Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage schleunigst und jedenfalls noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage zu machen, wodurch der §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, dahin deklarirt wird, daß auch solche Genossenschaften unter dieses Gesetz fallen, welche die Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Art bezwecken, daß der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen zum Verkauf auch an Nichtmitglieder den Gegenstand des Unternehmens bildet.

Berlin, den 28. April 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. Simson.

№ 69.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Vereins für das Hermanns-Denkmal, Dr. Karmarsch und Genossen zu Hannover, — II. Nr. 181. —
um Bewilligung einer Summe von 10,000 Thlr. aus Reichsmitteln zur Fertigstellung des im Teutoburger Walde zu errichtenden „Hermanns-Denkmals".

Berichterstatter: Herr Albrecht.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
Die Petition des Hannoverschen Vereins für das Hermanns-Denkmal (II. 181) dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen:

1) des Buch- und Steindruckereibesitzers Ed. Asl zu Rastenburg — II. Nr. 11. —
um Aufhebung der Zeitungskautionspflicht und Verweisung der politischen und Preßvergehen vor die Geschworenengerichte;
2) der vereinigten Buchdruckerei-Besitzer in Berlin, Deuter u. Niclas und Genossen — II. Nr. 19. —
um Erlaß eines für das Deutsche Reich geltenden Preßgesetzes;
3) des Buchdruckereibesitzers Reinhold Richter zu Peitz — II. Nr. 30 —
um Reform der Preßgesetzgebung.

Berichterstatter: Herr Eckhard.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die vorbezeichneten Petitionen soweit sie die Aufnahme von Bestimmungen über die Presse in die Verfassung beantragen, durch Annahme der Verfassung für erledigt zu erklären, im Uebrigen aber den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition von Hupfeld und Genossen zu Kassel — I. Nr. 433 —
betreffend die von dem dortigen Königlichen Landrath bei der Reichstagswahl ausgeübte Wahlbeeinflussung.

Berichterstatter: Herr Dr. Gneist.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
Die Petition von Hupfeld und Genossen zu Kassel — I. Nr. 433 — betreffend ein Cirkular an die Wahlvorsteher d. d. Kassel den 25. Februar 1871 mit der Nachschrift:
„Der Unterzeichnete empfiehlt für seine Person (nicht dienstlich) als Wahlkandidaten den Obervorsteher Herrn Carl v. Berlepsch zu Kassel. Weyrauch."
dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Herbeiführung ernstlichster Rüge der mit der Amtspflicht des Landraths und Wahlkommissars Weyrauch nicht zu vereinbarenden Wahl-Agitation desselben, zu überweisen.

IV.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Magistrats und Bürgervorsteher-Kollegiums zu Goslar. — II. 114 —
um schleunige Wiederaufnahme der Arbeiten zur Restauration des Kaiserhauses zu Goslar und Bewilligung der hierzu erforderlichen Geldmittel.
Berichterstatter: Freiherr v. Landsberg.

Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen,
im Vertrauen, daß die Preußische Regierung als dermalige Eigenthümerin des Gebäudes dafür Sorge tragen wird, daß das ehrwürdige Denkmal Deutscher Baukunst und Deutscher Geschichte erhalten werde, über die Petition II. Nr. 114 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 1. Mai 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson.**

№ 70.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16. der Drucksachen).

I.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe). Der Reichstag wolle beschließen,
zum §. 1. folgenden Zusatz anzunehmen:
„Der Betriebs-Unternehmer haftet insbesondere auch für die durch seine Angestellten und Arbeiter bei Gelegenheit ihrer Dienst-Verrichtungen verursachten Beschädigungen eines Menschen."

II.

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg). Der Reichstag wolle beschließen,
zu §. 4 folgende Bestimmung beizufügen:
„die vorbezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, einen Ersatzberechtigten mittelst der Einrede der Vorausklage oder der Theilung an eine andere neben dem Unternehmer haftende Person zu verweisen."

III.

Abänderungs-Antrag
zu Nr. **65.** der Drucksachen.

Abgeordneter Dr. **Bähr.** Der Reichstag wolle beschließen, den in Nr. 65. unter 2 d vorgeschlagenen Schlußsatz zu §. 2. dahin zu fassen:

Der Betriebs-Unternehmer haftet ferner, wenn diejenigen Vorkehrungen nicht getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalles erforderlich sind; auch nicht nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der fragliche Unfall unabhängig von dem Mangel jener Vorkehrungen eingetreten sei.

Berlin, den 27. April 1871.

№ 71.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16. der Drucksachen).

I.

Schulze und Genossen. An die Stelle der §§. 1 und 2 folgenden Paragraphen zu setzen:

Wenn beim Betriebe gewerblicher Anlagen, welcher seiner Natur nach mit der Gefahr von Tödtung und Körperverletzung verknüpft ist, ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den Schaden, so fern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

Zu diesen Anlagen gehören namentlich Eisenbahnen, Berg- und Hütten-Werke, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben) und alle Unternehmungen, in welchen der Dampf als Triebkraft benutzt wird, oder explodirende Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden.

Schulze.

Unterstützt durch:

Dr. Häuel. Duncker. Dr. Banks. Schenck. Müllauer. Dr. Wigard. Klotz (Homburg). Hausmann (Lippe). Ludwig. Dr. Müller (Görlitz). Klotz (Berlin). Wiggers. Dr. Köchly. Dr. Minckwitz.

II.

Dr. **Schaffrath. Klotz** (Berlin). Der Reichstag wolle beschließen:
Dem §. 2 folgende Fassung zu geben:

„Wenn bei der Anwendung eines Dampfkessels oder Triebwerkes, bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube), einer Fabrik oder einer andern gewerblichen Anlage ein Mensch getödtet oder verletzt worden, so haftet der Unternehmer für den Schaden, wenn er nicht beweist, daß bei der Einrichtung und dem Betriebe die nach

bestehenden Verordnungen oder nach Wissenschaft und Erfahrung zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Vorkehrungen getroffen waren.

Der Unternehmer haftet ferner, wenn der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden eines Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen Person verursacht ist."

III.

Dr. **Biedermann.** Der Reichstag wolle beschließen:

1) Zu §. 2. „Wenn bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei oder einer Fabrik ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den Schaden, wenn er nicht beweist, entweder, daß der Beschädigte selbst an seiner Beschädigung Schuld war, oder daß von ihm (dem Unternehmer), seinen Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten und den von ihm zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiter angenommenen Personen, sowohl bei der Anlage als dem Betriebe des Unternehmens, zur Verhütung derartiger Unfälle diejenige Vorsicht aufgewendet war, welche die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, so wie Wissenschaft und Erfahrung ihm zur Pflicht machten."

---

2) Zu Nr. 5. des Antrages von Lasker und Genossen an den Schluß des dort vorgeschlagenen neuen Paragraphen, als Zusatz:

— einzurechnen, „vorausgesetzt, daß jene Mitleistung des Entschädigungsverpflichteten mindestens 50% der Gesammtbeiträge erreicht."

---

3) Zu §. 5. des Entwurfs. — Zusatz hinter Alinea 3.: — überlassen. „Die Zuziehung von Sachverständigen muß jedoch erfolgen, wenn eine der beiden Parteien es verlangt. In diesem Falle steht jeder Partei die Ernennung der gleichen Zahl von Sachverständigen, dem Gerichte die Bestellung eines Obmannes zu."

---

4) Zu Nr. 7 des Antrags Lasker und Genossen. In Alinea 2 des dort vorgeschlagenen neuen Paragraphen hinter den Worten: „inzwischen wesentlich verändert sind" einzuschalten:

„Wenn umgekehrt eine Körperverletzung, wegen deren bereits innerhalb der Verjährungsfrist (s. §.) Klage erhoben und eine Entschädigung vom Gericht zuerkannt war, später, ohne Hinzutritt anderer Ursachen, eine erhöhte Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat, so kann der Beschädigte, beziehungsweise im letzteren Falle der nach §. 3. 1. zur Klage Berechtigte, auch nach Ablauf der Verjährungsfrist auf eine neue Feststellung der Entschädigung (gemäß §. 3.) antragen."

IV.

Dr. **Banks.** Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 3. sub 1. die Worte: „vermöge Gesetzes" zu streichen;

eventuell im Abänderungs-Antrag von Lasker und Genossen zum §. 3. Nr. 1. sub c. das Wort: „gesetzlich" zu streichen.

Berlin, den 27. April 1871.

№ 72.

Abänderungs-Anträge

zu

den Abänderungs-Anträgen der Abgeordneten Lasker und Genossen Nr. 65. der Druckſachen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16. der Druckſachen).

Ackermann und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Nr. 2 (§. 2) der Vorlage

lit. c. die Worte „einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik oder einer anderen gewerblichen Anlage — Triebwerkes" mit folgenden Worten: „oder einer Gräberei (Grube)" zu vertauschen.

lit. c. nach den Worten: „der Arbeiter angenommenen Person" einzuschalten: „in Ausführung der Dienstverrichtungen."

lit. d. zu streichen.

Zu Nr. 3:

lit. c. statt „gesetzlich" zu setzen: „vermöge Gesetzes".

Zu Nr. 5. (neuer Paragraph).

Alinea 1. zu streichen.

Alinea 2. folgendermaßen zu fassen:

„War der Getödtete oder Verletzte bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesammtentschädigung einzurechnen, wenn und insoweit die Versicherung unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen erfolgt ist."

Eventuell, wenn Alinea 1 des neuen Paragraph angenommen wird, zu sagen:

— so kann der Versicherer Ersatz der von ihm gezahlten Versicherungssumme insoweit selbstständig von dem Verpflichteten fordern, als dieser durch die Versicherung von der Leistung der Entschädigung frei wird.

Zu Nr. 7 (neuer Paragraph).

Alinea 1 statt „frei zu erkennen" zu setzen: „nach freiem Ermessen".

Zu Nr. 8.

§. 6 (der Vorlage) folgendermaßen zu fassen:

„Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1—3) verjähren gegen Denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte, binnen einem Jahre von dem Todestage, gegen andere Ersatzberechtigte binnen zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Die Verjährung läuft ꝛc."

Berlin, den 28. April 1871.

Ackermann. Dr. M. Barth. Behringer. v. Bonin. Fischer (Augsburg). Günther (Sachsen). Hirschberg. Kottmüller. Kastner. v. Lottner. Louis. Frh. v. Patow. Roß. Dr. Schleiden. Stadlberger. Dr. Völk. Wagner (Dillingen).

№ 73.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16. der Druckſachen).

---

v. Unruh (Magdeburg). Der Reichstag wolle beschließen, im §. 1. Zeile 1 statt der Worte:

„Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn"

zu setzen:

„Wenn bei der Beförderung auf einer Eisenbahn, oder durch deren Lokomotiven und Wagen auf den Fahrgeleisen der Bahn."

Dernburg. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Zu §. 2.

Hinter den Worten „angenommene Person" einzuschalten:

„oder ein Maschinist, oder Heizer,"

eventuell dem Abänderungsantrag von Lasker und Genossen 2. c. hinter den Worten „angenommene Person" einzuschalten:

„oder eines Maschinisten oder Heizers."

II. Dem Abänderungsvorschlage von Lasker und Genossen 2. d. folgenden Zusatz zu geben:

„Die Bestimmung des vorstehenden Satzes findet jedoch keine Anwendung auf Betriebsunternehmer, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht."

Abänderungs-Antrag
zu Nr. 65. der Druckſachen.

Dr. **Webſky.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Nr. **5.** (neuer Paragraph)

Absatz 1 zu streichen.

Zu Nr. 9.

den ersten der zwei neuen unter b hinzugefügten Absätze zu streichen.

Berlin, den 28. April 1871.

№ 74.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16. der Druckſachen).

Ulrich. Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 1. des Gesetzes hinter dem Worte: „Eisenbahn" die Worte einzuschalten: „oder eines Bergwerks".

Im §. 2. des Gesetzes die Worte: „ein Bergwerk" und die Worte: „oder ein Repräsentant" zu streichen.

Wilmanns und Baron **v. Minnigerode.** Der Reichstag wolle beschließen:

1) dem §. 2. folgenden Zusatz beizufügen:

„Die Schadenersatzverbindlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Betriebsunternehmer nachweist, daß der Unfall durch das eigene Verschulden oder mit Verschulden des Getödteten oder Verletzten herbeigeführt ist."

2) in dem unter 2c der Nummer 65 vorgeschlagenen Satze die Worte: „einer anderen gewerblichen Anlage" zu streichen.

Berlin, den 28. April 1871.

№ 75.

Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 16 und 65. der Druckſachen.

Lesse. Der Reichstag wolle beschließen

Zu §. 2 des Gesetz-Entwurfes folgenden Zusatz zu machen:

Der Beschädigte sowie der Betriebsunternehmer kann sofort nach geschehenem Unfalle die Ursachen desselben durch Einnahme des Augenscheins sowie durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen feststellen lassen.

Der hierauf gerichtete Antrag ist innerhalb acht Tagen nach dem Unfalle beim Richter des Ortes anzubringen. Ueber diesen Antrag wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Berlin, den 28. April 1871.

Verbesserungs-Antrag
zu Nr. 16. der Druckſachen.

Dr. **Friedenthal.** Der Reichstag wolle beſchließen:
folgenden Zuſatz dem §. 2. zu geben:

War der beſchädigende Unfall durch ſolche Vorkehrungen abzuwenden, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Sicherung der Geſundheit und des Lebens erforderlich ſind, ſo haftet der Betriebs-Unternehmer ferner, wenn er nicht beweiſt, daß dieſe Vorkehrungen getroffen waren, oder daß der fragliche Unfall unabhängig von dem Mangel jener Vorkehrungen eingetreten iſt.

Berlin, den 28. April 1871.

№ 76.

Anträge
zum
Entſchädigungs-Geſetz (Nr. 16. der Druckſachen).

I.

Lasker. Der Reichstag wolle beſchließen:
1) Den Reichskanzler aufzufordern darauf Bedacht zu nehmen, daß die Deutſche Civil-Prozeß-Ordnung für Streitigkeiten, welche nach den Prozeßgrundſätzen dieſes Geſetzes zu entſcheiden ſind, die Mitwirkung von Laien (Geſchworenen, Schöffen) anordne, namentlich ſo weit die Feſtſtellung der Entſchädigungspflicht, die Höhe und die Art des Schadenerſatzes in Betracht kommen.
2) Der Reichstag wolle ferner beſchließen:
den Reichskanzler aufzufordern, jedenfalls in der nächſten Seſſion, unter Mittheilung des bis dahin zu beſchaffenden ſtatiſtiſchen Materials, den Entwurf eines Geſetzes vorzulegen, welches Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbe-Kaſſen für Geſellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter anordnet und die Beitragspflicht der ſelbſtſtändigen Arbeitsnehmer und der Arbeitgeber regelt.

II.

Reſolution.

Dr. **Hammacher.** Der Reichstag wolle beſchließen:
an den Herrn Bundeskanzler die Aufforderung zu richten, Erhebungen zu veranſtalten, welche die Grundlagen eines auf gegenſeitiger Verſicherung der gewerblichen und landwirthſchaftlichen Beamten und Arbeiter gegen die wirthſchaftlichen Folgen der Körperverletzung und Tödtung in ihrem Berufe beruhenden Geſetzes, — ſo wie die Bildung von allgemeinen Alterverſorgungs- und Invaliden-Kaſſen umfaſſen.

Berlin, den 28. April 1871.

№ 77.

Antrag.

Abgeordneter **Wiggers:** Der Reichstag wolle beſchließen:
dem nachſtehenden Geſetz-Entwurfe ſeine Zuſtimmung zu geben:

Geſetz,
betreffend die Kautionspflichtigkeit periodiſcher Druckſchriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen u. ſ. w., verordnen im Namen des Deutſchen Reiches, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

Die Vorſchriften der Landesgeſetze, nach welchen die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitſchriften zur Stellung einer Kaution verpflichtet werden, ſind durch den §. 1 der Bundesgewerbe-Ordnung aufgehoben.

Art. 2.

Die nach §. 143 der Bundes-Gewerbeordnung noch in Kraft gebliebenen Vorſchriften der Landesgeſetze, welche die Entziehung der Befugniß zum ſelbſtſtändigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Preſſe begangenen Zuwiderhandlung vorſchreiben oder zulaſſen, ſind durch den §. 5 des Einführungsgeſetzes zum Bundes-Strafgeſetzbuch aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Moritz Wiggers.

Unterſtützt durch:
Eyſoldt. Hausmann (Weſthavelland). Dr. Böhme (Annaberg). Schulze. Dr. Becker. Dr. Schaffrath. Dr. Banks. Dr. Seelig. Rohland. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter. Runge. Schenck. Schmidt (Stettin). Dr. Wigard. Ziegler. Knapp. Krauſſold. Dr. Loewe. Crämer. Dr. Gerſtner. Hagen. Freiherr v. Hoverbeck. Hausmann (Lippe). Dr. Köchly. Klotz (Berlin). Dr. Lorentzen. Ludwig. Francke. Dr. Hänel. Harkort. Herz. Dr. Erhard. Duncker. Dickert. Klotz (Homburg). Dr. Minckwitz. Müllauer.

№ 78.

I.

Abänderungs-Antrag
zu
dem Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenerſatz für die bei dem Betriebe von Eiſenbahnen, Bergwerken u. ſ. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16. der Druckſachen).

Eyſoldt. Der Reichstag wolle beſchließen:
Für den Fall der Annahme des Antrages Lasker und Genoſſen

sub 7 (Nr. 65. der Drucksachen) zwischen den Worten in Alinea 2:

„inzwischen wesentlich verändert sind"

und den Worten

„der Berechtigte kann auch nachträglich ꝛc."

folgenden Satz einzuschalten:

„Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§.) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maaßgebend waren, wesentlich verändert sind."

II.

Resolution.

Tellkampf. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Abfassung der Deutschen Civilprozeß-Ordnung in Erwägung zu nehmen, daß auch bei Entscheidung der nach dem Deutschen Handelsgesetzbuche zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz des Schadens bei der Personen-Beförderung auf Seeschiffen das Gerichtsverfahren nach Analogie der Bestimmungen des §. 5 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes geordnet werde.

Berlin, den 27. April 1871.

№ 79.

I.

Unter-Amendement

zu

2 d. der Abänderungs-Anträge von Lasker und Genossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. (Nr. **65.** der Drucksachen.)

Ulrich. Der Reichstag wolle beschließen:

Hinter dem unter Nr. 2d. der obigen Abänderungs-Anträge noch folgenden Zusatz zu machen:

„Bei Bergwerken haftet der Betriebs-Unternehmer auch dann, wenn er nicht beweist, daß zur Zeit des Unfalles eine zur ordnungsmäßigen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ausreichende Anzahl von dazu befähigten Personen auf dem Bergwerke vorhanden gewesen ist. Es wird bei Bergwerksunfällen ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden vermuthet, wenn bei dem betreffenden Bergwerke in den letzten zwei Jahren wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift, welche die Sicherheit der Arbeiter bezweckt, eine Bestrafung vorgekommen ist.

II.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Amendement der Abgeordneten Ackermann und Genossen. (Nr. 72 der Drucksachen.)

Wichmann. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Nr. 5 (neuer Paragraph).

Alinea 2 von den Worten an: „wenn und insoweit" folgendermaßen zu fassen:

— — „der Haftpflichtige die Prämien ganz oder zum Theil gezahlt, oder andere Beiträge geleistet hat."

Berlin, den 29. April 1871.

№ 80.

Antrag.

Lasker und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachfolgenden Gesetz-Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz,

betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetz-Entwurfes.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Ueber einen Gesetz-Entwurf von ungewöhnlich großem Umfang kann derReichstag nach dem Abschluß der ersten Berathung unter Zustimmung des Bundesrathes beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, die Verhandlung des Reichstages in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortgesetzt und in der Zwischenzeit die Vorberathung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde.

§. 2.

Auf die Verhandlungen, sowie auf die persönlichen Rechte der Mitglieder der Kommission für die Dauer der Kommissionssitzung finden die in dem Artikel 21, Absatz 1, Artikel 22, Absatz 2, Artikel 30 und Artikel 31, Absatz 1 und 2 der Verfassung enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Im Uebrigen bleibt der Geschäfts-Ordnung des Reichstages vorbehalten, die Regeln über die Zusammensetzung und die Wahl der Kommission, so wie die durch den Beschluß bedingten Regeln des Verfahrens in dem Reichstag und in der Kommission festzustellen.

§. 3.

Für die zwischen einer und der andern Session abgehaltenen Sitzungen der Kommission erhalten deren Mitglieder Ersatz der Reisekosten und außerdem Diäten, deren Höhe bis zu gesetzlicher Feststellung durch das Bundespräsidium festgesetzt wird.

Urkundlich u. s. w.
Gegeben u. s. w.

Berlin, den 25. April 1871.

Lasker.

A. Lamey. Kanngießer. Tellkampf. Dr. Elben. Techow. Seiz. Miquél. Dr. Wedekind. Dr. Prosch. Wehrenpfennig. v. Freeden. Wolffson. v. Winter. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Baldamus. Genast. Thiel. Sombart. Lesse. Marquardsen. Dr. Dove. Dr. Harnier. Stephani. Dr. Bähr. Dr. Weigel. Pogge (Schwerin). G. v. Bunsen. Büsing (Rostock). Dr. Hoffmann. Dr. Hammacher. Büsing (Güstrow). Wichmann. Kiefer. Fries. v. Bennigsen. Braun (Gera). Grumbrecht. Jordan. Fauler. Goppelt. Kirsner.

№ 81.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. (Nr. 16. und 65. der Drucksachen.)

I.

Lasker. Der Reichstag wolle beschließen:
anstatt der in Nr. **65.** der Drucksachen sub 5 vorgeschlagenen Fassung, hinter §. 3 der Vorlage folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen und unter der Bedingung versichert, daß der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erheben dürfe, so wird die gezahlte Versicherungssumme auf die Beschädigungssumme abgerechnet und der Versicherer kann den Ersatz derselben bis zur Höhe der Entschädigung selbstständig von dem Verpflichteten fordern.

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesammt-Entschädigung einzurechnen, jedoch nur dann, wenn die Mitleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt."

II.

Dr. **Banks.** Der Reichstag wolle beschließen:
hinter §. 6 als neuen Paragraphen einzuschalten:

§. . .

Für die Aburtheilung der auf dieses Gesetz sich gründenden Schadens-Ansprüche ist neben den Gerichten, welche nach den jedesmaligen Landesgesetzen zuständig sind, immer auch das Gericht des Ortes, an welchem der Unfall stattgefunden hat, zuständig.

Berlin, den 29. April 1871.

№ 82.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperletzungen (Nr. 16. und 65. der Drucksachen).

Winter (Wiesbaden): Der Reichstag wolle beschließen:
statt der in Nr. **81** der Drucksachen vorgeschlagenen Bestimmung hinter §. 3 der Vorlage als neuen Pa-Paragraph einzuschalten:

War der Getödte oder Verletzte gegen den Unfall versichert, so findet eine Einrechnung der versicherten Leistung auf die Entschädigungssumme nur in dem Verhältniß statt, in welchem der Haftpflichtige bei den Gegenleistungen für die Versicherung betheiligt war.

Berlin, den 30. April 1871.

№ 83.

Euer Hochwohlgeboren!

Im Auftrage des Deutschen Friedensfest-Comité's der Stadt New-York und Umgegend, hat der unterzeichnete Vorstand desselben die hohe Ehre, Euer Hochwohlgeboren die beifolgende Abschrift der einstimmig gefaßten Beschlüsse der am 10. April d. J. zu New-York abgehaltenen Volksversammlung mit der Bitte zu übersenden, dieselben dem Deutschen Reichstage vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir

New-York, den 15. April 1871.

Euer Hochwohlgeboren ergebenste

Eduard Salomon, Präsident.
Oswald Ottendorfer, Vize-Präsident.
Viktor Precht, Erster Sekretair.
Paul Lichtenstein, Zweiter Sekretair.
Friedrich Kühne, Schatzmeister.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Berlin.

An das Deutsche Volk.

Beschlüsse der zur Feier des Deutschen Friedensfestes am 10. April 1871 gehaltenen Massenversammlung der Deutsch-Amerikanischen Bürger von Stadt New-York und Umgegend.

Mit tiefster, innigster Theilnahme sind wir Bürger der Vereinigten Staaten Deutscher Abkunft den weltbewegenden Ereignissen gefolgt, deren Schauplatz in jüngster Zeit Europa war.

Wir theilten die Empörung und den Ingrimm, die das gesammte Deutschland über eine beispiellos frivole Kriegserklärung empfand, welche hunderttausende friedlicher Bürger aus dem Schooße ihrer Familien in die Gefahren eines furchtbaren Kampfes riß.

Wir theilten die Begeisterung, mit der die Deutschen Stämme aus Nord und Süd einmüthig zu den Waffen sprangen, um, eine feste Wacht am Rhein, gemeinsam den Deutschen Strom zu hüten.

Wir theilten die Freude über die kräftigen Deutschen Hiebe, welche den frevelhaften Angreifer empfingen, ihn betäubten, des Krieges Weh' von Deutschland abhielten und in wenigen Wochen das stolzeste Heer Europas vernichteten, den glänzendsten, auf Meineid und Gewalt gebauten Thron umstürzten.

Wir billigten den ernsten, im vollen Bewußtsein der noch erforderten Anstrengungen und Opfer gefaßten Entschluß des Deutschen Volkes, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis materielle Garantieen geboten wurden gegen eine Wiederholung der Angriffskriege, welche seit Jahrhunderten die Regierungen Frankreichs, mit der Zustimmung des Französischen Volks, gegen Deutschland geführt und welche unsägliches Elend und den Verlust blühender Provinzen in ihrem Gefolge gehabt haben.

Wir folgten dem Verlaufe des Riesenkampfes mit athemloser Spannung und den wechselnden Gefühlen — der höchsten Bewunderung für den Heldenmuth und die Ausdauer des von den genialsten Führern der Zeit geleiteten Deutschen Volksheeres — der tiefsten Trauer über die zahllosen Opfer an Blut und Gut; — und so begrüßen wir jetzt mit ungetheilter Freude den Abschluß eines ehrenvollen und, wie wir hoffen, dauernden Friedens.

In großer, ernster Volksversammlung vereinigt, die Wiederkehr des Friedens festlich zu begehen, sind wir, als freie Bürger der Vereinigten Staaten, uns seiner hohen, weit über die Grenzen Deutschlands und Frankreichs hinausreichenden Bedeutung bewußt und in diesem Sinne legen wir unsere Gefühle und Erwartungen in den nachfolgenden Beschlüssen nieder:

1. Wir blicken mit Stolz und Bewunderung auf die durch den Frieden gewonnenen Errungenschaften des Deutschen Volks: die Entwaffnung eines Feindes, welcher in der Verhinderung der Deutschen Einheit das Hauptziel seiner Politik erblickte, — die Aufhebung der Mainlinie und die Verbindung der Nord- und Süddeutschen Staaten mit einem aus dem allgemeinen Stimmrechte hervorgegangenen Reichstage. Das zu schöner Entfaltung gelangte Nationalgefühl und die in allen Schichten der Bevölkerung tief gewurzelte Bildung sind uns eine Bürgschaft für Deutschlands dauernde Einheit und Größe.

2. Wir sprechen unser tiefstes Mitleid mit den Opfern des Krieges aus und hegen die Zuversicht, daß der Reichstag und die Regierungen Deutschlands es als heilige Pflicht erachten werden, die Invaliden und die Wittwen und Waisen der Gefallenen durch umfassende Gesetze in würdiger Weise zu versorgen; wir aber versprechen, die Anstrengungen des Deutsches Volkes, die durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen, nach Kräften zu unterstützen.

3. Wir vertrauen, daß das durch eigene freie That zur klaren praktischen Erkenntniß seiner wahren Bedürfnisse gereifte Deutsche Volk den Ausbau seiner politischen Einrichtungen zu einer freien Verfassung mit Einsicht und Entschiedenheit vollenden, und alle Versuche, ihm seine Rechte zu schmälern, oder seine innere Entwickelung zu hemmen, mit derselben Kraft und Einmüthigkeit zurückweisen werde, mit der es seine Einheit gegen den äußern Feind wahrte.

4. Wir erwarten, daß die deutsche Nation, deren innerstem Wesen Angriffskriege fremd sind, sich auch jetzt von Waffenerfolgen und Kriegsruhm nicht berauschen lasse, sondern durch Frankreichs Beispiel gewarnt, ihren Beruf darin erkenne, durch die errungene einflußreiche Stellung im Rathe der Völker eine neue Aera im internationalen Verkehr anzubahnen, in welcher Angriffskriege erschwert, die Abschaffung der großen stehenden Heere ermöglicht und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität die allgemeine Anerkennung gesichert werde.

5. Wir leben der Hoffnung, das es dem durch Einheit starken, nach außen geachteten und in seiner freiheitlichen Entwickelung stetig fortschreitenden deutschen Volke schon in nächster Zukunft gelinge, die jetzt noch entfremdeten Gemüther der nach Sprache und Sitte deutsch gebliebenen Bewohner von Elsaß und Lothringen dem alten Vaterlande in alter Liebe und Treue wieder zu gewinnen.

6. Wir wünschen und hoffen, daß wie einst für Deutschland die selbstverschuldete tiefste Erniedrigung der Anfang der Selbsterkenntniß und nationalen Wiedergeburt gewesen ist, so auch für das Französische Volk die selbstverschuldete tiefe Demüthigung der Anfang ernster Selbsterkenntniß und ruhiger Selbstbeherrschung werde und daß dasselbe fortan seine wahre Größe nicht, wie in der Vergangenheit, in Eroberungs- und Angriffskriegen, sondern im Ausbau seiner innern Freiheit auf der Grundlage allgemeiner Volksbildung und in der mannhaften Vertheidigung der wahren Volkssouveränetät gegen despotische Reaktion auf der einen — und blutige Anarchie auf der andern Seite suchen und dauernd begründen möge.

7. Als amerikanische Bürger Deutscher Abkunft berufen, die mannigfachen Wechselbeziehungen, welche die Vereinigten Staaten stets enger und enger mit Deutschland verbinden, klar zu erkennen und kräftig zu fördern, sind wir berechtigt und verpflichtet, unsere feste Ueberzeugung öffentlich auszusprechen, daß die großen Resultate des jetzt in Europa geschlossenen Friedens auch für Amerika von tiefgreifendem, segenbringendem Einflusse sein werden. „Es war die Aufgabe Frankreichs, das alte baufällige Gebäude der europäischen Gesellschaft zu zerstören und abzutragen; es ist die Aufgabe des Deutschen Volkes, das neue Gebäude zu gründen und aufzuführen. — Auf dem künftigen Friedenskongresse der Völker Europa's wird einst Deutschland den Vorsitz führen" — und der großen Republik, in welcher Millionen seiner Söhne eine neue Heimath finden, zur Förderung aller höchsten Interessen der Menschheit, über den Ocean die Bruderhand zum Bunde reichen!

Der Vorstand der Friedensfeier:

Oswald Ottendorfer, Vize-Präsident. **Eduard Salomon**, Präsident. **Paul Lichtenstein**, zweiter Sekretär. **Victor Precht**, erster Sekretär. **Friedrich Kühne**, Schatzmeister.

№ 84.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen — Nr. 16 der Drucksachen — mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Deutschen Reichstages gefaßten Beschlüssen. (§. 17. der Geschäfts-Ordnung.)

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

betreffend

die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§. 2.

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene

Beschlüsse des Deutschen Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 3

Der Schadenersatz (§§. 1 und 2) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Erstattung der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, durch Erstattung des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat, und, sofern der Getödtete zur Zeit seines Todes einem Anderen zur Gewährung des Unterhaltes vermöge Gesetzes verpflichtet war, durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der letztere in Folge des Todesfalles erleidet;

2) im Fall einer Körperverletzung durch Erstattung der Heilungskosten und durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§. 4.

Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 5.

Das Gericht hat, unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen, sowie des Ergebnisses einer et-

Beschlüsse des Deutschen Reichstages.

§. 3.

Der Schadenersatz (§§. 1 und 2) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, durch Erstattung des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;

2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§. 4.

War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen und unter der Bedingung versichert, daß der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erheben dürfe, so wird die gezahlte Versicherungssumme auf die Entschädigungssumme abgerechnet und der Versicherer kann den Ersatz derselben bis zur Höhe der Entschädigung selbstständig von dem Verpflichteten fordern.

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesammt-Entschädigung einzurechnen, jedoch nur dann, wenn die Mitleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§. 5.

Unverändert wie §. 4. der Vorlage.

§. 6.

Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des ge-

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

waigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung über die Wahrheit oder Unwahrheit der thatsächlichen Behauptungen zu entscheiden und insbesondere auch über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände zu erkennen.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch den Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und der gerichtlichen Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer oder der andern Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Auch unterliegt es dem richterlichen Ermessen, ob ein Schadensersatz in einer Rente oder in Kapital zuzubilligen ist.

§. 6

Die Forderungen auf Schadensersatz (§§. 1 bis 3.) verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung der Forderung, und läuft von diesem Zeitpunkte an auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine an-

Beschlüsse des Deutschen Reichstages.

sammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und der gerichtlichen Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§. 7.

Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jeder Zeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maaßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§. 8.

Die Forderungen auf Schadensersatz (§§. 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§. 9.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1. und 2. bezeichneten Anlage oder eine

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

dere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3. bis 6. finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatz-Anspruch gewähren.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Deutschen Reichstages.

andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatz-Anspruch gewähren.

Die Vorschriften der §§. 3, 5 bis 8 finden auch Anwendung auf die Verfolgung des Anspruches, welchen der Versicherer (§. 4) gegen den Haftpflichtigen geltend macht.

§. 10.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben, werden auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch geltend gemacht wird.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

№ 85.

Zusatz-Antrag

zu

dem Antrage der Petitions-Kommission (Nr. 69 II. der Drucksachen).

Der Reichstag wolle ferner beschließen:

„Den Reichskanzler zu ersuchen, den betreffenden Entwurf eines Reichsgesetzes über die Presse auch der öffentlichen Kritik rechtzeitig vorher zu unterbreiten."

Berlin, den 1. Mai 1871.

Dr. Biedermann. Dr. E. Brockhaus. Dr. Elben.

Unterstützt durch:

Lasker. Dr. Reyscher. Dr. Marquardsen. Kiefer. v. Bennigsen. Dr. Notter. v. Weber. Dernburg. Genast. Dr. Techow. Martin. Kämmerer. Engel. Frhr. v. Wedekind. Dr. Prosch. Jordan. Dr. Metz. Pfannebecker. Westphal. Müller (Württemberg). Dr. Hoffmann. v. Rochau. Dr. Georgi. Hoelder. Dr. v. Frisch. Augspurg. Dr. Thomas. Dr. Wagner (Altenburg).

№ 86.

Berlin, den 1. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Kriegs-Denkmünze für das Reichsheer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Kosten der Anfertigung der von dem Kaiser zur Erinnerung an den letzten Krieg mit Frankreich für das Reichsheer gestifteten Kriegs-Denkmünze für Rechnung des Reichs zu bestreiten.

Urkundlich u. s. w.
Gegeben u. s. w.

Motive.

Der glorreich durchgekämpfte letzte Krieg mit Frankreich, in welchem die verbündeten Deutschen Heere, wetteifernd in heldenmüthiger Tapferkeit, Ausdauer, Ertragung von Strapazen und edler Manneszucht, durch eine Reihe glänzender Siege die Einigung Deutschlands mit ihrem Blute besiegelt haben, legt den Gedanken nahe, den Theilnehmern an dem großen Kampfe für das Gesammtvaterland eine gemeinsame äußere Auszeichnung zu verleihen. Seine Majestät der Kaiser und König hat deshalb beschlossen, zur Erinnerung an die erfochtenen Siege eine Kriegs-Denkmünze für die unter Seinem Oberbefehl vereint gewesenen Deutschen Armeen zu stiften. Die Kosten der Anfertigung dieser Kriegs-Denkmünze, welche noch nicht bestimmt zu veranschlagen sind, aber die Summe von 250,000 Thlrn. voraussichtlich nicht erheblich übersteigen werden, dürften als eine für die Zwecke des Kriegs gemachte gemeinschaftliche Ausgabe demnächst aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmen und einstweilen aus den bereitesten Mitteln des Reichs zu bestreiten sein.

Der beigefügte Gesetz-Entwurf ertheilt dem Reichskanzler hierzu die Ermächtigung.

№ 87.

Berlin, den 1. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz

über

das Postwesen des Deutschen Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1.

Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,

2) aller Zeitungen politischen Inhalts

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1. und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3.

Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1.) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 4.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahn-Gesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, Falls nicht in der bereits ertheilten Konzessions-Urkunde ein ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

§. 5.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1) der Briefe mit Werthangabe,
   2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kourses oder markgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder

c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Deutschen-Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§. 6. II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8 und 9, und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kouriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurück kommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikations-Abgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privat-Unternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privat-Personen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kouriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kouriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kourieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kouriren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Post-Anstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Post-Anstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) Wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte.
2) Wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird.
3) Wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.
4) Wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2. und 3. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27.) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 27. bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Defraudationen verübt.

§. 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§. 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27. unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein. Die Dauer derselben soll von dem Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu fünf Thalern einer Haft von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Freiheitsstrafe beträgt höchstens sechs Wochen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§. 33.

Die in den §§. 27. bis 29. bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde vor

Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so ist die Sache damit rechtskräftig beendet; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§. 35 bis 46.

§. 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen ꝛc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 37.

Die Zustellungen (§. 34.) und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit dem ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, als auch mit der Straferhöhung, welche er im Falle der Wiederholung der Defraudation zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Execution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prü-

fung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) Die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Post-Anweisungen, Vorschuß-Sendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreß-Sendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, der Landbriefe, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§. 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben.

Motive.

Die Lage der Postgesetzgebung im Gebiet des Deutschen Reichs ist gegenwärtig folgende:

a. Im Gebiet des früheren Norddeutschen Bundes gilt das Gesetz über das Postwesen vom 2. November 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 S. 61).
b. Dieses Gesetz ist auf Grund des Artikels 2 des zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrages vom 19. Juli 1867 auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen ausgedehnt worden, welcher nicht zum Norddeutschen Bunde gehörte.
c. Nach dem Protokolle, de dato Versailles den 15. November 1870 und der demselben anliegenden Verfassung des Deutschen Bundes soll das Gesetz vom 2. November 1867 vom 1. Januar 1872 ab auch im Großherzogthum Baden in Kraft treten.
d. In den Königreichen Bayern und Württemberg ist das Postwesen bisher nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern durch einzelne Königliche Verordnungen und durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden geregelt worden.

Nach Artikel 4 Nr. 10 der Verfassung des Deutschen Reichs unterliegt das Postwesen der Gesetzgebung des Reichs, und nach Artikel 52 a. a. O. erstreckt sich diese Gesetzgebung auch auf Bayern und Württemberg, soweit sie die Vorrechte der Post und die rechtlichen Verhältnisse der Post zum Publikum zum Gegenstande hat, jedoch ausschließlich der reglementarischen Bestimmungen für den internen Verkehr Bayerns und Württembergs.

Diese Bestimmungen machen es nothwendig, den Erlaß eines gemeinsamen Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs in Aussicht zu nehmen, welches mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt. Der vorliegende Entwurf schließt sich dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 an und enthält, abgesehen von redaktionellen Aenderungen, nur in einigen Punkten materielle Abänderungen, welche im Interesse des Publikums und des freien gewerblichen Verkehrs sich als wünschenswerth herausgestellt haben.

Es erschien unbedenklich, das Gesetz vom 2. November 1867 bei dem vorliegenden Entwurfe zu Grunde zu legen, da sich dasselbe in der praktischen Anwendung bewährt hat, in Betreff der Bestimmungen über die Garantie bereits bei dem zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württem-

berg und Baden abgeschlossenen Postvertrage vom 23. November 1867 zum Vorbilde gedient hat und auch im Uebrigen von den in Bayern und in Württemberg über das Postwesen ergangenen Bestimmungen nicht erheblich abweicht.

Der erste Abschnitt des Gesetz-Entwurfs handelt von den grundsätzlichen Rechten und Pflichten der Post. Es werden in demselben die Bestimmungen über Postzwang, über die Verbindlichkeiten der Eisenbahngesellschaften zu Leistungen im Interesse der Post und über die Wahrung des Briefgeheimnisses gegeben.

Das Gesetz vom 2. November 1867 enthält im §. 1 die Bestimmung, daß es verboten ist, ohne Genehmigung der Postverwaltung gewerbemäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs oder Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln zu befördern, wenn bei Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der betreffenden Strecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht.

Im Interesse des freien gewerblichen Verkehrs ist diese im Norddeutschen Bunde noch bestehende Beschränkung aus dem vorliegenden Entwurfe fortgelassen worden, so daß fortan, mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, bezüglich der gewerbemäßigen Beförderung von Personen überhaupt keine Beschränkung durch die Post bestehen bleibt, also dem Fuhrgewerbe in dieser Beziehung völlig freier Betrieb zugestanden ist.

Der Postzwang ist in den bisherigen Grenzen des Gesetzes vom 2. November 1867 aufrecht erhalten worden. Demnach ist es verboten: „versiegelte zugenähte oder sonst verschlossene Briefe und Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post zu befördern."

In Bayern und in Württemberg besteht gegenwärtig ein umfangreicherer Postzwang. In Bayern erstreckt sich derselbe nach §. 2 der Transportordnung vom 16. September 1868 auf:

1) alle Briefe und Schriftensendungen ohne Werthangabe,
2) Drucksachen unter Band, sowie Waarenproben und Mustersendungen,
3) Aktenpackete in portofreien Staatsdienstsachen bis zum Gewichte von 1 Pfund,
4) Postanweisungen.

In Württemberg sind nach der Eisenbahn-Transportordnung vom Jahre 1863 postzwangspflichtig:

Briefe, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold, Silber, Platina, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanteriewaaren, insofern sie aus Gold und Silber verfertigt oder mit echten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold- und Silberstoffe, echte goldene und silberne Borden, endlich Geld, mit Ausnahme baarer Geldsendungen und der Sendungen von verarbeitetem Gold und Silber, welche über 25 Pfund wiegen, bezw. mindestens 1000 Gulden betragen und in Kisten oder Fässern verpackt sind.

Ein Postzwang für politische Zeitungen besteht gegenwärtig in Bayern und Württemberg zwar nicht; indessen erscheint es ohne Beeinträchtigung der Interessen des Publikums angänglich, die in dieser Beziehung im Gesetze vom 2. November 1867 gegebenen Bestimmungen auch in Bayern und in Württemberg einzuführen, da dem durch §. 1 des Entwurfs ausgesprochenen Rechte der Post auf Beförderung der politischen Zeitungen die durch §. 3 der Post auferlegte Verpflichtung zur Beförderung und gleichmäßigen Debitirung politischer Zeitungen gegenübersteht.

Die Bestimmungen im §. 4 des Entwurfs über die Verbindlichkeiten der Eisenbahngesellschaften zu Leistungen im Interesse der Post sind dem Gesetze vom 2. November 1867 (§. 5) entlehnt. Auf Bayern und Württemberg konnten dieselben indessen mit Rücksicht auf die in diesen Staaten obwaltenden besonderen Verhältnisse der Post zu den Eisenbahnen nicht wohl angewendet werden. Da nun auch das Reich kein Interesse daran hat, wie das Verhältniß der Bayerischen und Württembergischen Post zu den dortigen Eisenbahnen geregelt wird, indem diesen beiden Staaten der Ertrag ihrer eigenen Postverwaltung verbleibt, so ist bestimmt worden, daß die Festsetzungen des §. 4 auf Bayern und Württemberg keine Anwendung finden.

Die Bestimmung im §. 5, betreffend die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, entspricht wörtlich dem zweiten Absatze des §. 58 des Gesetzes vom2. November 1867.

Der zweite Abschnitt regelt die Garantiepflicht der Postverwaltung. Die Bestimmungen dieses Abschnitts stehen im Einklange mit dem Gesetze vom 2. November 1867, mit den Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossenen Postvertrages vom 23. November 1867 und im Wesentlichen mit den betreffenden inneren Vorschriften für Bayern und für Württemberg. Bezüglich der für den inneren Verkehr von Württemberg gegenwärtig über die Garantie bestehenden Bestimmungen ist nur als abweichend von den vorliegenden Bestimmungen anzuführen, daß

1) für den Verlust oder die Beschädigung von Passagiergut ohne Werthangabe für jedes Pfund 3 Gulden 30 Kreuzer (= 2 Thlr.) Ersatz gezahlt wird, während
2) für den Schadenersatz bei körperlichen Beschädigungen eines Postreisenden eine Bestimmung gegenwärtig nicht vorhanden ist.

In dem vorgedachten Vertrage vom 23. November 1867 ist vereinbart, daß die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung u. A. ausgeschlossen bleibt, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung „durch Krieg" herbeigeführt worden ist. Diese Bestimmung ist in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen worden, da nach §. 15 desselben der Postverwaltung im Falle eines Krieges oder gemeiner Gefahr das Recht zusteht, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Sendungen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung anzunehmen.

Der Abschnitt III. enthält diejenigen besonderen Vorrechte, welche die Postverwaltung für sich und ihre Beamten im Interesse des Dienstes in Anspruch nimmt. Die betreffenden Bestimmungen aus dem Gesetze vom 2. November 1867 haben im Allgemeinen unverändert Aufnahme gefunden, da sich dieselben in der Praxis bewährt haben. Hinzugefügt ist nur im §. 16., daß auch solche Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden, von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikations-Abgaben befreit sein sollen. Der Erlaß einer solchen Bestimmung hat sich in der Praxis als äußerst wünschenswerth herausgestellt, indem es durch dieselbe wesentlich erleichtert wird, von der Einrichtung kostspieliger Posten Abstand zu nehmen, und bereits bestehende Privat-Personenfuhrwerke zur Beförderung von Reisenden und Postsendungen zu benutzen.

In Württemberg hat gegenwärtig die Post noch das Vorrecht, im Falle dringenden Bedürfnisses Requisition von Pferden vom Publikum zu verlangen. Eine derartige Bestimmung galt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. November 1867 u. A. auch in Preußen; im Interesse des Publikums ist indessen seiner Zeit für angänglich erachtet worden, eine solche Bestimmung in das eben genannte Gesetz nicht mit zu übernehmen.

Im Abschnitt IV, betreffend die Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen, sind die Strafbestimmungen auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt worden. Es werden nur bestraft:

die unbefugte Beförderung und Versendung von Briefen und politischen Zeitungen, der Mißbrauch des portofreien Rubrums, die Wiederverwendung entwertheter Freimarken ꝛc., die Mitgabe von Briefen oder anderen Sachen an Postbeamte oder Postillone zur Umgehung des Portos, sowie die unbefugte Benutzung von Posten zur Mitfahrt.

Das Norddeutsche Postgesetz vom 2. November 1867 bestraft außerdem die unbefugte gewerbemäßige Beförderung von Personen, sowie die Versendung von Gegenständen unter Kreuz- oder Streifband, welche nach den reglementarischen Vorschriften unter Band nicht verschickt werden dürfen. Die erstere Strafbestimmung mußte mit Rücksicht darauf fortfallen, daß der vorliegende Entwurf eine Beschränkung des Personenfuhrgewerbes überhaupt nicht mehr enthält; die Strafbarkeit der Versendung reglementswidrig beschaffener Kreuzband- und Streifbandsendungen ist im Interesse des korrespondirenden Publikums aufgehoben. Eine langjährige Erfahrung hat nämlich ergeben, daß gerade diese Uebertretung zum größten Theile aus Unkenntniß der bestehenden reglementarischen Bestimmungen begangen wird, und es erscheint daher hart, dieselbe mit einer kriminellen Strafe zu belegen. Im Interesse der Postverwaltung wird es genügen, wenn Streifband- oder Kreuzbandsendungen, welche den reglementarischen Vorschriften nicht entsprechen, als unzureichend frankirte Briefe angesehen und demnach mit dem vollen Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, belegt werden. Auch in Bayern und in Württemberg besteht keine Strafbestimmung wegen Einlieferung reglementswidrig beschaffener Streif- oder Kreuzbandsendungen.

Die Höhe der Strafen ist durch den vorliegenden Entwurf, gegenüber dem Gesetze vom 2. November 1867, insofern gemildert worden, als derjenige, welcher unbefugt Briefe oder politische Zeitungen befördert, nicht mehr, wie bisher mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern, sondern nur mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, mindestens aber mit 1 Thaler, bestraft werden soll.

In Bayern und in Württemberg sind die Strafen für Porto-Uebertretungen bisher im Allgemeinen etwas härter bemessen gewesen.

Im Uebrigen ist zu dem Abschnitt IV. noch zu bemerken, daß die §§. 36 und 37 des Gesetzes vom 2. November 1867, welche von der Verjährung und der Konkurrenz bei Post- und Portodefraudationen, von dem Versuche und von der Theilnahme an solchen Defraudationen handeln, in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen sind, da in Betreff dieser Materien das Bundes-Strafgesetzbuch zur Anwendung kommen muß.

In Betreff des Rückfalls bestimmen die §§. 29 und 31. des Gesetzes vom 2. November 1867, daß ein solcher vorliegen solle, wenn die Defraudation innerhalb der nächsten fünf Jahre nach erfolgter Verurtheilung von Neuem begangen wird. Diese Frist erschien zu lang und ist dieselbe deshalb auf drei Jahre herabgesetzt worden.

Der §. 31 des Entwurfs, betreffend die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen, ist mit den Grundsätzen des Bundes-Strafgesetzbuches in Einklang gebracht worden. Gänzlich entbehrt konnte dieser Paragraph nicht werden. Es ist nämlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die durch die Post- oder Portodefraudation verwirkte Geldstrafe so hoch ist, daß die ihr zu substituirende Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches mehr als sechs Wochen betragen oder nicht in Haft, sondern in Gefängnißstrafe umzuwandeln sein würde. Es erschien aber nicht angemessen, wegen Post- oder Porto-Uebertretungen eine längere oder schwerere Freiheitsstrafe als sechs Wochen Haft eintreten zu lassen, und mußte dies daher besonders ausgesprochen werden.

Im Abschnitt V. ist das bei Post- und Portodefraudationen anzuwendende Strafverfahren in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 2. November 1867 geregelt. Eine Abweichung erhält nur der §. 34., welcher einer Bestimmung aus dem früheren Postgesetze für das Königreich Sachsen vom 7. Juni 1859 (§. 56) nachgebildet ist. Es hat sich nämlich in der Praxis in vielen Fällen als wünschenswerth herausgestellt, dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu gewähren, ohne jedes weitere Verfahren, und ohne daß er genöthigt ist, sich vernehmen zu lassen, die verwirkte Geldstrafe zu zahlen und dadurch die Sache zu erledigen. Es ist deshalb im §. 35 vorgeschrieben, daß die Ober-Postdirektion ꝛc. dem Angeschuldigten vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens eröffnet, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und ihm gleichzeitig freistellt, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von 10 Tagen zu vermeiden. Erlegt hierauf der Angeschuldigte die Strafe ꝛc., so ist damit die Sache erledigt, erfolgt die Zahlung nicht, so wird das förmliche Untersuchungsverfahren eingeleitet.

Der Abschnitt VI. enthält die nothwendigen allgemeinen Bestimmungen über die rechtliche Bedeutung diensteidlicher Anzeigen der Briefträger und Postboten, über die Wirkungen der Abholungs-Erklärungen, über die Befreiung der Post von der Verpflichtung, die Aechtheit der Unterschrift unter den vollzogenen Ablieferungsscheinen zu prüfen, und endlich über die Befugniß der Post zum Erlaß reglementarischer Vorschriften.

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften des Gesetzes vom 2. November 1867. Zu bemerken ist nur, daß im §. 50, gegenüber den betreffenden Stellen des Gesetzes vom 2. November 1867, einige Ergänzungen, welche sich im Laufe der Zeit als nothwendig herausgestellt hatten, aufgenommen worden sind. Außerdem ist bestimmt worden, daß der Erlaß derjenigen reglementarischen Vorschriften, welche nicht technischer oder lokaler Natur sind, von der Zustimmung des Bundesraths abhängig sein soll. Es beruht dies darauf, daß Bayern und Württemberg, welche ihr eigenes Postwesen behalten, wegen des Wechselverkehrs ein wesentliches Interesse daran haben, daß diese reglementarischen Vorschriften nicht ohne ihre Mitwirkung erlassen werden.

Die Bestimmung am Schlusse des §. 50, wonach für den inneren Verkehr von Bayern und von Württemberg das Reglement von den obersten Behörden dieser Staaten zu erlassen ist, entspricht den Bestimmungen unter III. §. 4 des Vertrages vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, und im Artikel 2 unter 4 des Vertrages vom 25. November 1870, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes.

№ 88.

Berlin, den 1. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz
über
das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen
bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 1 Silbergr.
bei größerem Gewichte . . . . 2 „

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Breifes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2.

Packetporto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Packetporto beträgt:

		pro Pfund:
bis 5 Meilen		2 Pfennige,
über 5 bis 10 Meilen		4 „
„ 10 „ 15 „		6 „
„ 15 „ 20 „		8 „
„ 20 „ 25 „		10 „
„ 25 „ 30 „ . . .	1 Sgr.	— „
„ 30 „ 40 „ . . .	1 „	2 „
„ 40 „ 50 „ . . .	1 „	4 „
„ 50 „ 60 „ . . .	1 „	6 „
„ 60 „ 70 „ . . .	1 „	8 „
„ 70 „ 80 „ . . .	1 „	10 „
„ 80 „ 90 „ . . .	2 „	— „
„ 90 „ 100 „ . . .	2 „	2 „
„ 100 „ 120 „ . . .	2 „	4 „
„ 120 „ 140 „ . . .	2 „	6 „
„ 140 „ 160 „ . . .	2 „	8 „
„ 160 „ 180 „ . . .	2 „	10 „
„ 180 Meilen	3 „	— „

Ueberschießende Gewichttheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr., und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen:

bis 5 Meilen	$1\frac{1}{2}$ Sgr.,
über 5 bis 15 „ . .	2 „
„ 15 „ 25 „ . .	3 „
„ 25 „ 50 „ . .	4 „
„ 50 Meilen	5 „

2) für Packete und die etwa dazu gehörige Begleitadresse:

der nach §. 2 sich ergebende Betrag;

und

b. Versicherungsgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des angegebenen Werths:

	bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.	bei größeren Summen für je 100 Thlr.
bis 15 Meilen . .	$\frac{1}{2}$ Sgr. . .	1 Sgr. . .	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen . .	1 „ . .	2 „ . .	2 „
„ 50 Meilen	2 „ . .	3 „ . .	3 „

Uebersteigt die angegebene Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungsgebührensätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Dem Portosatze von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5.

Convertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen convertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen &c. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung

der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7.

Nachforderung von Porto.

Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Correspondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

§. 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten Briefe ohne Werthangabe, Correspondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

§. 9.

Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franko-Konverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Correspondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Interer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den innern Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§. 14.

Anfangstermin.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den

Motive.

Nach der Verfassung des Deutschen Reichs unterliegt das Posttaxwesen der Reichsgesetzgebung, jedoch ausschließlich der Tarifbestimmungen für den innern Verkehr in Bayern und Württemberg. In Folge dessen ist der Entwurf des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs aufgestellt worden.

Gegenwärtig ist das Posttaxwesen geregelt im Norddeutschen Postgebiete durch das Gesetz vom 4. November 1867, und für den Verkehr Norddeutschlands, Bayerns, Württembergs und Badens untereinander durch den Postvertrag vom 23. November 1867.

Die durch das Gesetz von 4. November 1867 und durch den Postvertrag vom 23. November 1867 festgesetzten Tarife stimmen im Wesentlichen überein und bilden die Grundlage des vorliegenden Gesetz-Entwurfs. Eine Abweichung bestand bisher insofern, als in dem Gesetz vom 4. November 1867 hinsichtlich der Zeitungsprovision (§. 10) ein Minimum nicht festgesetzt war, während nach dem Postvertrage vom 23. November 1867 für jede abonnirte Zeitung jährlich mindestens der Betrag von 4 Sgr. entrichtet werden mußte. Die letztere Bestimmung, welche sich im bisherigen Verkehr zwischen Norddeutschland und den Süddeutschen Staaten bewährt hat, ist in den Gesetz-Entwurf aufgenommen, weil die Provision nach dem Gesetze vom 4. November 1867 bei selten erscheinenden, sehr billigen Zeitschriften in manchen Fällen nur wenige Pfennige beträgt und in keinem richtigen Verhältnisse steht zu der Mühwaltung, welche der Postverwaltung aus der Annahme der Abonnements und deren Ausführung erwächst.

Das Porto für Briefe wurde bisher nach zwei Gewichtsstufen berechnet:

erste Stufe bis 1 Loth Zollgewicht incl.,
zweite Stufe bei größerem Gewicht.

Vom 1. Januar 1872 ab müssen diese Gewichtsstufen anders geregelt werden, da mit diesem Termine die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 im Deutschen Reiche in Kraft tritt.

Die dem neuen System entsprechend abgerundete Gewichtsstufe von 15 Grammen schließt sich dem Gewichte von 1 Loth Zollgewicht ziemlich nahe an. Auch ist bereits in mehreren Europäischen Staaten für den innern Verkehr das einfache Briefgewicht auf 15 Grammen festgesetzt, und sind namentlich in den Postverträgen Norddeutschlands mit fremden Staaten in der Regel 15 Grammen als Norm des einfachen Briefes vereinbart.

№ 89.

Berlin, den 1. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Einleitende Bestimmungen.

§§. 1. und 2. unverändert.

§. 3.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländliche Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§§. 5. und 6. unverändert.

§. 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

§. 9.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10.

Auf deutsche Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 11.

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Die folgenden Ueberschriften, sowie die §§. 13 — 30 unverändert.

§. 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernd Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere un der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigke zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen z Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Straf setzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das No riat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mit griffen

§§. 32. und 33. unverändert.

§. 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bekt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestim ten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein
6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§§. 35. und 36. unverändert.

§. 37.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

Von §. 38 an bis zum §. 79. einschlüssig unverändert; desgleichen die Ueberschriften vor dem §. 80.

§. 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81.

Wer außer den Fällen des §. 80. es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4) das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§§. 82. und 83. unverändert.

§. 84.

Die Strafvorschriften des §. 83. finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt, oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§§. 85. und 86. unverändert.

§. 87.

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges:

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87., 89. 90. bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87., 89. und 90. bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92.

Wer vorsätzlich

1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93., sowie die Ueberschrift vor §. 94. unverändert.

§. 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 96. bis §. 101., dann die Ueberschrift vor §. 102. unverändert.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 80. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 80. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Ueberschrift vor §. 105. unverändert.

§. 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahr ein.

§. 106. unverändert.

§. 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Von §§. 108—111. einschlüssig unverändert.

§. 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Obern nicht Gehorsam zu leisten; wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§§. 113—134. einschlüssig unverändert.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§§. 136.—140. einschlüssig unverändert.

§. 141.

Wer einen Deutschen zum Militairdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§§. 142. und 143. unverändert.

§. 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Ueberschrift vor §. 146, dann von §. 146 an bis §. 148 einschlüssig unverändert.

§. 149.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reiche, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

Von §§. 150—196 einschlüssig unverändert.

§. 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

Von §. 198 an bis §. 358 einschlüssig unverändert.

§. 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

Ueberschrift vor §. 360, dann von §. 360 an bis §. 368 unverändert.

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

§. 370 unverändert.

Motive.

Das Bundesstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 ist das erste große Gesetzbuch, welches mit und nach Begründung des Deutschen Reichs für dessen ganzen Umfang neu in Geltung tritt.

Der Inhalt dieses Gesetzbuchs ist vorzugsweise bestimmt, in das allgemeine volksthümliche Rechtsbewußtsein überzugehen. Ebendeshalb ist aber auch eine möglichst große Verständlichkeit dieses Gesetzbuchs für Jedermann ein nothwendiges Erforderniß.

Diese Verständlichkeit wird jedoch bezüglich einer Reihe von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs dadurch nicht unerheblich beeinträchtigt, daß in demselben nach ihrem dermalen noch bestehenden Wortlaute formell noch vom Norddeutschen Bunde, dessen Gebiet, Angehörigen ꝛc. gesprochen wird, während sich diese Vorschriften sachlich jetzt auf das ganze Reich, dessen sämmtliche Angehörige ꝛc. beziehen.

Wenn letzteres auch für den Rechtskundigen nach §. 2 des Publikationsgesetzes zu der neu redigirten Reichsverfassung keinem Zweifel unterliegt, so wird dieses Ergebniß juristischer Interpretation doch immer dem Gesichtskreise des mit allen einzelnen Gesetzesbestimmungen und ihrer Kombination nicht vollkommen vertrauten Staatsbürgers mehr oder weniger entrückt oder ihm zum mindesten dunkel sein. Schon deshalb empfiehlt es sich dringend, mittelst einer förmlichen im Gesetzgebungswege vorzunehmenden Rektifikation des Textes des Strafgesetzbuchs, an die Stelle der fraglichen, dem früheren norddeutschen Bundesverhältnisse angepaßten Ausdrücke, die dem jetzigen Reichsorganismus entsprechenden zu setzen.

Ein Vorgehen in diesem Sinne erscheint auch noch aus einem anderen Grunde dringend angezeigt. Nach der bayerischen Strafprozeßgesetzgebung (vergl. Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 Artikel 206., 231. Ziffer 13. und 303.) ist es nämlich vorgeschrieben, daß bei der Verkündung von Strafurtheilen alle angewendeten Gesetzesstellen wörtlich abgelesen werden müssen. Eine Unterlassung in diesem Punkte hat Nichtigkeit des Urtheils zur Folge. Zur Erfüllung der eben gedachten Vorschrift müßte nun, so oft einer der kritischen Paragraphen des Strafgesetzbuchs zu verlesen wäre, immer auch der §. 2 des erwähnten Publikationsgesetzes mit zur Verlesung gebracht werden. Dieses Verfahren wäre aber nicht nur weitwendig und belästigend, sondern würde auch den Endzweck jener im System der Prozeßgesetzgebung liegenden Vorschrift, durch welche den Betheiligten und Zuhörern das Gesetz lebendig vor das Auge gestellt werden soll, meistens als verfehlt erscheinen lassen.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhet der vorliegende Gesetz-Entwurf. Zu den, in demselben enthaltenen Vorschlägen ist noch Folgendes zu bemerken.

Behufs Feststellung der neuen Redaktion des Strafgesetzbuchs bieten sich zwei Wege, indem man entweder, wie es in der Vorlage geschieht, eine vollständige Reproduktion des Gesammt-Inhalts des Gesetzbuches durch das Reichsgesetzblatt in der neuen Fassung mit einem einleitenden Gesetze in Aussicht nimmt, oder sich darauf beschränkt, lediglich in einem eigenen Gesetze zu den betreffenden Artikeln die eintretenden Redaktions-Aenderungen festzustellen. Der letztere Weg gewährt aber jedenfalls nicht die nöthige Uebersichtlichkeit und bedingt nothwendig, daß die Exemplare der bisherigen offiziellen Ausgaben sämmtlich zum Gebrauche noch eigens berichtigt werden. Bei dem ersterwähnten Wege empfangen dagegen alle Behörden durch das Reichsgesetzblatt den neuen amtlich festgestellten Text sofort vollständig, womit dann auch für

Süddeutschland und speziell für Bayern der oben betonten Nothwendigkeit der nachträglichen amtlichen Veröffentlichung des Gesetzbuchs abgeholfen ist. In den Stadien der Vorbereitung des Gesetzes wird es dabei genügen, bei der Drucklegung auf die unverändert bleibenden Artikel in der Weise summarisch zu verweisen, wie es in der Vorlage geschieht. Die in der letzteren vorgeschlagenen Ausdrücke schließen sich der in der neuen Redaktion der Reichsverfassung gebrauchten Terminologie an.

Wenn statt des Ausdruckes „Norddeutscher Bund" in der Vorlage bald die Fassung: „Deutsches Reich", bald blos das Wort „Reich" gewählt wird, so beruht solches auf einer absichtlichen Unterscheidung. Der Ausdruck „Deutsches Reich" ist nämlich überall da gebraucht, wo ein bestimmter Gegensatz zum Auslande hervortritt, oder sonst das Wort „Deutsches" zu betonen ist, während in den übrigen Fällen nur vom „Reiche" gesprochen wird.

Im §. 149. werden neben den einzuschaltenden Worten: „dem Reiche" die Worte: „dem Norddeutschen Bunde" stehen zu bleiben haben, da es thatsächlich Papiere der im §. 149. erwähnten Art giebt, welche vom Norddeutschen Bunde emittirt wurden und die Natur vom Reiche ausgestellter Papiere auch virtuell nicht erlangen werden, den gesetzlichen Schutz aber nicht verlieren können.

№ 90.

Dritter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

D. R. Journ. II. Nr. 54, 55, 56, 62, 92, 100, 133.

Mehrere Weingroßhändler zu Stralsund — II. 62 —, zu Berlin — II. 55 —, zu Stettin — II. 54 —, zu Frankfurt a O. — II. 56 —, zu Lüneburg — II. 92 —, sowie die Handelskammern zu Lübeck — II. 133 — und zu Leipzig — II. 100 — beschweren sich in mehrfachen, durch beigefügte Denkschriften unterstützten Petitionen über die neuerdings von dem Bundesrathe gefaßten, die event. Aufhebung des Weinzoll-Rabattes betreffenden Beschlüsse.

I. Bei der Berathung dieser Petitionen, welcher sich die Kommission unter Theilnahme des Preußischen Bundesbevollmächtigten, Herrn General-Steuerdirektors Hasselbach, und des Würtembergischen Bundesbevollmächtigten, Herrn Ober-Finanzraths Rieke, unterzog, wurde zunächst festgestellt, daß der Bundesrath in der That am 3. März cr. den Beschluß gefaßt hat:

> Den den Weingroßhändlern im Zollverein für ihre Bezüge von außervereinsländischen Weinen seither zugestandenen Zollerlaß, und zwar:
>
> a) von 6⅔ % für Abgang und Auslaufen, oder
> b) von 20 % für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz
>
> mit dem Tage für aufgehoben zu erklären, von welchem ab für Französischen Wein der tarifmäßige Zollsatz von 2⅔ Thlr. pro Zentner nach No. 25e. der ersten Abtheilung des Zolltarifs wieder Platz greifen wird.

Sodann vergegenwärtigte sich die Kommission, daß seit dem Ausbruche des Krieges mit Frankreich die Erhöhung des normalen Weinzolles von 2⅔ Thlr. auf 4 Thaler pro Zentner Frankreich gegenüber eintrat, weil Französischerseits Deutschland im Zollverkehre nicht mehr die Stellung der meist begünstigten Nationen eingeräumt wurde. Endlich konstatirte man, daß dermalen bei dem Bezuge ausländischer Weine folgende Zollrabatte bewilligt werden:

a) ein Zollerlaß von 6⅔ % für Abgang und Auslaufen solchen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 40 Orhoft Wein überhaupt oder von 25 Orhoft fremden Weines halten, wenn sie gewöhnlichen Wein in einer Menge von 10 Orhoft oder gewisse, näher bezeichnete feine Weine in einer Menge von 4 Orhoft entweder aus dem Auslande einführen oder aus einer Packhofs-Niederlage beziehen;

b) ein Zollerlaß von 20 % für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz denjenigen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 120 Orhoft Wein überhaupt, oder von 50 Orhoft fremden Weines halten, und zwar dann, wenn sie auf einmal wenigstens 20 Orhoft Wein unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs einführen.

II. Petenten halten die Aufrechterhaltung dieser Rabatte für durchaus gerechtfertigt, und erkennen in dem fraglichen Beschlusse des Bundesrathes eine durch die Gesammt-Interessen des Landes nicht gebotene Schädigung des Deutschen Weinhandels. Der Weinzollrabatt bezwecke seiner Natur nach, die vereinsländischen Weinhändler dafür schadlos zu halten, daß diese, um ihr Geschäft überhaupt gewinnbringend zu machen, nur junge Weine guter Jahrgänge von den Ursprungsorten beziehen, — daß solche junge Weine aber 3 bis 4 Jahre und länger lagern und bis zu ihrer Reife beständig behandelt und gepflegt werden müssen. Der während dieses Zeitraumes und bis zur Reife durch Verdunsten, Einzehren, Leccage und Abgang (Druf) entstehende Verlust betrage reichlich 20%. Der Rabatt sei mithin eine durch die Eigenschaft der Weine gebotene Maßnahme, und entspreche durchaus dem Grundgedanken der Zollgesetze vom 18. Mai 1868 und 1. Juli 1869, wornach bei der Verzollung der in öffentlichen Niederlagen gelagerten Waaren nur das Auslagerungsgewicht maßgebend sein solle. In der Wirkung komme der Weinzoll einer Konsumtionssteuer gleich und dürfe er daher nur von denjenigen Wein-Quantitäten erhoben werden, welche in den Konsum gelangen, wenigstens konsumtionsreif seien.

Die in Aussicht genommenen Ersatzmittel für einen pauschalen Rabatt durch Packhofs- oder steuerfreie Privatläger, bei deren Benutzung die Verzollung nach dem Ausgangsgewichte erfolge und die Behandlung des Weines im zollfreien Zustande gestattet sei, bezeichnen Petenten als unbrauchbar und deshalb den Zweck verfehlend. Abgesehen davon, daß die Räume der Packhofs-Niederlagen meistentheils nicht ausreichten, sei das Lagern und die Behandlung der Weine in denselben schon um deßwillen unthunlich, weil diese in der Nähe trockener und scharfriechender Waaren, wie z. B. Oel, Juchten, Häute, Käse ꝛc., nachtheiliger Qualitäts-Einwirkung ausgesetzt seien, und weil unerläßliche Manipulationen des Wein-Geschäftes, z. B. das Schwefeln der Fässer in den öffentlichen Niederlagen zweifellos nicht gestattet werden könne. Der zu erreichende Zweck, nur den ausländischen Wein zur Besteuerung heranzuziehen welcher im Zustande der Genußreife in den freien Verkehr komme, werde keinenfalls auf diesem Wege erreicht. Denn auch der bei der Behandlung der jungen Weine entstehende Abgang (Druf) unterliege der ganzen Steuer, obschon er nicht als Wein in den Handel gebracht werden könne.

Ebenso wenig biete die Einrichtung von Privat-Transitlägern (Wein-Theilungslägern) einen hinlänglichen Ersatz für den Rabatt. Die zum Auffüllen eingeführten Weine, selbst

wenn sie bereits verzollt waren, nähmen wieder den Charakter unverzollter Waare an und müßten zum zweiten Male versteuert werden. Die größte und entscheidende Inkonvenienz liege aber bei den Privat-Transitlägern in der Bewachung derselben durch Zollbeamte. Diese belästige und erschwere die geschäftlichen Dispositionen, sei mit fortwährendem Zeitverlust verbunden und habe bedeutende Kosten im Gefolge. In Lübeck allein würden ca. 300 Privatkeller und andere Lagerräume zur Lagerung von ausländischen Weinen verwendet; welch' eine große Zahl von Zollbeamten würde erforderlich sein, um eine Bewachung dieser Räume durchzuführen!

Die durch den Weinzollrabatt herbeigeführte Gleichstellung der Weinhändler in dem zollvereinten Deutschen Reiche mit denen außerhalb des Zollverbandes könne daher nach Durchführung des Bundesrathsbeschlusses vom 3. März cr. nicht mehr als existent angesehen werden. An Stelle derselben werde ein wirthschaftliches Unrecht zum Nachtheile des Deutschen Weinpflegegeschäftes und der damit zusammenhängenden wirthschaftlichen Werthe und Kräfte, eine Bevorzugung des Zollvereins-Auslandes, namentlich der in der Freihafenstellung befindlichen Seestädte Bremen, Hamburg und Altona treten. Eine solche Wirkung könne aber nicht gewünscht werden, weil sie, abgesehen von der unmittelbaren Schädigung der unter dem Einflusse des Weinzollrabattes geschaffenen Zustände, auch die Interessen der Weinkonsumenten verletze. Das Deutsche Weinhandelgeschäft innerhalb des Zollvereins sei ein weitverzweigtes, die Konkurrenz förderndes. Es habe sich den Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten des Geschmackes der Deutschen Konsumenten angepaßt. Vertreibe man die Weinpflegestellen aus dem Zollverein, so vertheuere man naturgemäß die Weine, zumal es in der Handelsstadt des hier hauptsächlich in Frage kommenden Ursprungslandes (Bordeaux) an den nöthigen Lagerräumen fehle, und schon jetzt daselbst sehr hohe Lagermiethen berechnet würden.

Was speziell die in Folge der Aufhebung des Weinzollrabatts besorgte Bevorzugung Bremens, Hamburgs und Altona's betrifft, so veranschaulicht dieselbe eine Seitens der Handelskammer zu Lübeck an den Lübecker Senat gerichtete, der Petition beigefügte Vorstellung vom 1. März cr. zahlenmäßig wie folgt:

a) Ein Weinhändler im Zollverein bezieht 1000 Oxhoft Bordeaux-Weine à 50 Thlr.	50,000 Thlr.
Dazu der sofort in Rechnung kommende Zoll à 15 Thlr.	15,000 "
	65,000 Thlr.
Nach 4- bis 5jähriger Lagerung betragen die 1000 Oxhoft nur noch 800 Oxhoft, macht für das Oxhoft	81¼ Thlr.
b) Ein Bremer oder Hamburger Weinhändler bezieht 1000 Oxhoft zu demselben Preise von 50 Thlr. . . .	50,000 Thlr.
Nach Ablauf der nöthigen Lagerzeit betragen die 1000 Oxhoft 800 Oxhoft, das Oxhoft kostet also . . .	62½ Thlr.
Bei der Einfuhr in den Zollverein kommt hierzu der Zoll mit . . .	15 "
Das Oxhoft inkl. Zoll kostet also .	77½ Thlr.
oder	3¾ Thlr.
weniger, als es dem zollvereinsländischen Weinhändler kostet. Das macht bei einem Umschlage von 1000 Oxhoft pro Jahr	3750 Thlr.

Es könne aber, so führen die Petitionen weiter aus, unmöglich in der Absicht des Bundesraths liegen, zu Gunsten von Bremen, Hamburg und Altona ein Monopol des Deutschen Handels in fremdländischen Weinen herbeizuführen.

Daß der jetzige Weinzoll-Rabatt eine ungerechtfertigte Begünstigung des Groß-Kapitals enthalte, wird von den Petenten unter dem Hinweise darauf in Abrede gestellt, daß die Bedingungen, unter denen der Rabatt benutzt werden könne, auch schon einem mit verhältnißmäßig geringen Kapitale ausgestatteten Geschäfte erreichbar seien; überdies würden junge, der Pflege bedürftige Weine der Natur des Geschäftes nach nur von Großhandlungen bezogen werden, zumal das mit dem Bezuge junger Weine verbundene Risiko größeres Kapital zur Voraussetzung habe. Wirthe, Kleinhändler und Private finden ihre Rechnung überhaupt besser bei dem Bezuge fertiger Weine, sei es direkt von dem Auslande oder von inländischen Großhändlern.

Endlich suchen Petenten den Einwurf zu widerlegen, daß die Zollbundes-Kasse durch den Weinzollrabatt Schaden habe. Denn wenn die Steuer auch nach dem Auslagerungsgewicht aus den Transitlägern erhoben werde, so erkenne es sich leicht, daß der alsdann in Folge des Schwindens ꝛc. des Weines eintretende quantitative Ausfall eben so erheblich sei, als der, den der jetzige Zollrabatt veranlasse.

Sämmtliche Petitionen verlangen den Ausspruch des Reichstages zu Gunsten der Beibehaltung des Weinzollrabatts auf ausländische Weine.

III. Ueber die Stellung des Bundesrathes zu der vorliegenden Frage gaben die Herren Bundes-Kommissarien, welche an der Kommissionsberathung Theil nahmen, folgende Erklärung ab:

„Nach den im Jahre 1824 für Preußen erlassenen Bestimmungen sei der Zollrabatt von 20% nur für rohen, jungen Wein bewilligt worden, welcher in Quantitäten von wenigstens 25 Oxhoft, unmittelbar aus dem Erzeugungslande eingeführt wurde. Es habe sich indeß bald ergeben, daß ein überzeugender Nachweis über die Eigenschaft des eingehenden Weins als rohen sehr schwer zu führen war. Man habe daher von einem solchen Nachweise abgesehen und den Rabatt ohne Rücksicht auf das Alter des Weins, allen Weinhändlern bewilligt, welche regelmäßig ein Lager von 150 oder doch mindestens 100 Oxhoft ausländischen Weins hielten, jährlich wenigstens 3000 Thlr. an Ein- und Durchgangsabgaben entrichteten und den Wein in der bezeichneten Menge unmittelbar aus dem Lande der Erzeugung einführten. Nach dem Inslebentreten des Zollvereins seien besonders mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Weinhändler in den südlichen Vereinsstaaten die Bedingungen für die Gewährung des Rabatts noch insofern erleichtert worden, als das nothwendige Bezugsquantum auf 20 Oxhoft herabgesetzt, der erforderliche Lagerbestand nur auf 50 Oxhoft ausländischen Weines oder auf 120 Oxhoft Wein überhaupt festgesetzt, und von dem Nachweise einer bestimmten jährlichen Zollzahlung abgesehen sei. Zugleich habe man indeß den Rabatt von einer konsularischen Bescheinigung des Ursprungs und eine Versiegelung der Gebinde in den Abgangshäfen abhängig gemacht, um den unmittelbaren Bezug des Weins mehr als früher sicher zu stellen.

Der Zweck des Rabatts von 20 pCt., wie er bis jetzt fortbestehe, sei derselbe geblieben. Indem man die Gewährung desselben an die oben bezeichneten Kriterien knüpfte, glaubte man von der Voraussetzung ausgehen zu können, daß es sich bei den unmittelbar aus dem Erzeugungslande bezogenen Weinen wesentlich um junge rohe Weine handele, welche bei der erforderlichen längeren Bearbeitung durch Abgang, Auslaufen, Gährung und Satz erhebliche Verluste erleiden. Der Rabatt sollte einen Ersatz dafür gewähren, daß nach den früher gültigen zollgesetzlichen Bestimmungen (§. 35 der Preußischen Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, §. 60 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838) Wein in der Regel von der Aufnahme in die Packhofs-Niederlagen ausgeschlossen war, auch das bei der Einlagerung festgestellte Gewicht die Grundlage der Verzollung bildete und eine Bearbeitung in der Niederlage nicht stattfinden durfte. Die Erfahrung zeigte jedoch, daß jene Voraussetzung vielfach nicht zutraf und der Rabatt zum Nachtheil

der Staatskasse und ohne den Konsumenten zu Gute zu kommen, mehr und mehr den Charakter einer Zollermäßigung zu Gunsten der Weingroßhändler annahm.

Schon seit längerer Zeit seien daher von verschiedenen Seiten gegen die Einrichtung Bedenken erhoben und Anträge auf deren Beseitigung gestellt. Auch in den vom bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages im Jahre 1868 dem Bundesrath überreichten Anträgen, sowie von der Delegirten-Konferenz der Seestädte sei unter Anderm die Aufhebung des Weinzollrabatts befürwortet. In gleichem Sinne hätten sich Stimmen bei der Berathung des Handelsvertrages mit Oesterreich im Zollparlament erhoben.

Nachdem, durch das vom 1. Januar v. Js. ab in Kraft getretene Vereinszollgesetz, die früheren Beschränkungen in der Benutzung der Niederlagen beseitigt sind und das Auslagerungsgewicht zur Grundlage der Verzollung gemacht ist, der Zweck daher, welchen man bei der Gewährung des Weinzollrabatts im Auge hatte, in anderer Weise erreicht werden kann, hätten die Bundesregierungen geglaubt, den Anregungen wegen Beseitigung des Rabatts Folge geben zu sollen. Zugleich mit dem desfallsigen Beschlusse vom 3. März c. sei jedoch die Einrichtung von Weintheilungslägern in Aussicht genommen, durch welche die Weinhändler in die Lage gesetzt würden, sich den Vortheil zu sichern, daß nur das in den Verbrauch übergehende Gewicht des Weins der Verzollung unterliege.

Die Gewährung des Weinzollrabatts bilde eine Anomalie in der Zollgesetzgebung. Sie sei eine Begünstigung des großen Kapitals, indem sie an einen gewissen Umfang des Geschäftes geknüpft sei. Möge auch zugegeben werden, daß bei der Einführung des Rabatts sehr beachtungswerthe Motive für die Einrichtung sprachen, so hätten diese doch durch die veränderte Zollgesetzgebung wesentlich an Gewicht verloren und würden dieselben den allgemeinen und finanziellen Bedenken, deren der Rabatt unterliege, gegenüber nicht für durchgreifend erachtet werden können.

Die Petenten würden nicht bestreiten, daß thatsächlich der Rabatt vielfach für reifere Weine bewilligt werde, die sogleich oder in kurzer Zeit in den Verbrauch übergehen. Fehle es auch an einer sichere Grundlage, um festzustellen, wie hoch sich das eingeführte Quantum an jungen und an reifen Weinen beläuft, so werde man doch kaum fehlgreifen, wenn man annehme, daß etwa die Hälfte in solchen Weinen bestehe, bei denen die Voraussetzung nicht zutrifft, auf welcher die Gewährung des Rabatts beruht. Es komme in Betracht, daß die verbesserten Kommunikationsmittel und die Entwickelung des Verkehrs unleugbar den Bezug reifer Weine aus den Produktionsorten befördert haben, daß die mit Rabattgenuß bezogenen Weine häufig alsbald mit anderen Weinen gemischt werden, ferner daß erfahrungsmäßig nur die Bordeaux-Weine einer längeren Behandlung bedürfen, um dem Geschmack der Konsumenten, namentlich in Norddeutschland, zu entsprechen, während andere französische so wie spanische, portugiesische u. s. w. Weine viel früher in die Konsumtion übergehen. Die Beseitigung einer derartigen mißbräuchlichen Benutzung des Rabatts sei schon im finanziellen Interesse geboten. Da es aber nach den früher gemachten Erfahrungen nicht ausführbar erscheine, die Gewährung des Rabatts an den Nachweis zu knüpfen, daß der eingehende Wein jung und roh sei, so bleibe nur der von den Bundes-Regierungen in Aussicht genommene Ausweg, daß denjenigen Weinhändlern, welche Weine beziehen, die einer längeren Bearbeitung bedürfen, soweit die allgemeinen Niederlagen nicht den erforderlichen Raum darbieten, Privatläger zugestanden werden, in welchen die Weine unverzollt unter amtlicher Kontrole einer beliebigen Behandlung unterworfen werden können, und aus denen alsdann nur die in den Verbrauch übergehende Menge der Verzollung unterliegt. Daß die Einrichtung dieser Läger mit einigen Belästigungen für die Betheiligten verbunden sei, lasse sich nicht verkennen. Diese Belästigungen seien jedoch nicht zu vermeiden. Uebrigens dürfe versichert werden, daß Seitens der Zollverwaltung in thunlichst liberaler und schonender Weise werde verfahren werden.

Wenn von den Petenten ganz besonders das Verhältniß zu den Weinhändlern in Hamburg und Bremen betont sei, so dürfe zunächst darauf hingewiesen werden, daß das gegenwärtige Verhältniß der gedachten Städte zu dem übrigen Deutschland eine besondere Begünstigung der vereinsländischen Weingroßhändler unzulässig erscheinen lasse, daß die Weinhändler in Hamburg und Bremen aber in der Gewährung des Rabatts von 20 % nicht etwa eine Ausgleichung gegen die Vortheile, welche ihnen ihre Lage außerhalb des Zollvereins bietet, sondern stets eine besondere Begünstigung der vereinsländischen Weinhändler erblicken zu müssen geglaubt haben, wie dies auch aus dem an den Bundesrath gerichteten Antrage der Hamburger Weinhändler hervorgehe, daß ihnen für den in die Zollvereins-Niederlage in Hamburg aufzunehmenden Wein gleichfalls der Rabatt von 20% gewährt werden möge. Es sei ferner zu berücksichtigen, daß den vereinsländischen Weinhändlern neben den ihnen zu bewilligenden Transit- und Theilungs-Lägern noch der Vortheil des fortlaufenden (eisernen) Kredits verbleibt. Uebrigens komme in Betracht, daß bei Einführung des Rabatts der Eingangszoll von Wein 8 Thlr. vom Zentner betragen, der Rabatt daher gegenwärtig sehr erheblich an Bedeutung verloren habe.

Es müsse hiernach die event. vom Bundesrathe beschlossene Aufhebung des Rabatts von 20 % für gerechtfertigt erachtet und dafür gehalten werden, daß die Maßregel sich ohne Schädigung der vereinsländischen Weingroßhändler durchführen lasse.

Gegen die Aufhebung des Rabatts von 6⅔ %, welcher als Entschädigung für Abgang und Auslaufen gewährt wird, seien von den Petenten keine besondere Bedenken geltend gemacht. In der That habe sich dieser Rabatt zu einer reinen Zollermäßigung gestaltet und dessen Aufhebung sei um so mehr angezeigt, als derselbe für die aus den allgemeinen Niederlagen oder Transitlägern entnommenen und nach dem Auslagerungsgewicht verzollten Weine nicht bewilligt werde, so daß in dieser Beziehung die Weinhändler in den Zollausschlüssen und im Auslande, vor den vereinsländischen begünstigt erscheinen."

IV. Diese Ausführungen der Herren Bundes-Kommissarien fanden innerhalb der Kommission insofern allgemeine Zustimmung, als man sich nicht verhehlte, daß in Folge des jetzigen Zustandes der Weinzollrabatt theilweise den Charakter einer reinen Zollermäßigung habe und insofern die Bundes-Einnahmen beeinträchtige. Unbestritten ist ein Theil der in den Zollverein unter Benutzung des Rabatts eingehenden ausländischen Weine in bereits reifem und genußfähigem Zustande. Genaue Angaben über das prozentuale Verhältniß dieser Weine zu den bis zu ihrer Genußfähigkeit einer quantitativen Herabminderung unterliegenden genau festzustellen, ist, wie auch die Herren Bundes-Kommissarien anerkannten, nicht möglich, weil sich die Kontrole bei der Einfuhr darauf nicht erstreckt. Die Schätzung, daß es etwa die Hälfte sein möchte, ist eine arbiträre. Petenten nehmen einen viel geringeren Prozentsatz an, indem sie behaupten, daß der genußreif zum Import gelangende Wein zum bei Weitem größten Theile ohne Rabatt verzollt werde.

Von sachkundiger Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß allerdings seit einigen Jahren geringere Sorten Französischer Weine aus dem mittleren Frankreich in größeren Quantitäten nach Deutschland eingeführt werden, welche ihrer Natur und Beschaffenheit nach sofort in den Konsum gelangten, und, soweit sie den Zollrabatt genössen, den Prozentsatz der unberechtigt den Zollrabatt genießenden Einfuhr erhöhten.

Eben so wenig verkannte die Kommission, daß die Bestimmungen, welche nach dem bestehenden Reglement den An-

spruch der Importeure auf den Zollrabatt normiren, eine Bevorzugung des Großhandels und Großkapitals zur Folge haben. Jedes Weingeschäft, welches rohe und unfertige fremde Weine einführt, hat in Wirklichkeit einen solchen Umfang, daß es den Zollrabatt beanspruchen kann, und erhält dadurch auch in dem Handel mit aus dem Auslande eingeführten fertigen Weinen, für die es den Zollrabatt ebenfalls genießt, einen immerhin belangreichen Vorsprung vor den Händlern, welche nur fertige Weine kaufen und einführen. Unter den letzteren ist wiederum derjenige, dessen Kapital- und Geschäftsumfang die Unterhaltung des vom Zollreglement vorgeschriebenen Lagers und den Bezug der vorgeschriebenen Minimal-Quantitäten gestattet, vor vielen seiner minder günstig situirten Konkurrenten bevorzugt.

Einzelne Mitglieder der Kommission glaubten auch in der Thatsache, daß in Folge des bestehenden Zollrabatts fremdländische fertige Weine unter Benutzung des Zollrabatts eingeführt werden, und in dem Umstande, daß das Wesen des bestehenden Zollrabatts dem Großweinhandel und dem darin angelegten Großkapitale gewisse Vorzüge verschafft, einen genügenden Grund zu erkennen, um die vorliegenden Petitionen ohne Berücksichtigung zu lassen, und die von dem Bundesrathe eventuell beschlossene Beseitigung des Weinzollrabatts gerechtfertigt zu finden.

Die Majorität der Kommission war aber anderer Ansicht:

Unleugbar hat das seitherige System, wonach der Genuß des Zollrabatts von einem gewissen Geschäftsumfange abhängig gemacht wird, insofern günstige Wirkungen für den Deutschen Handel, namentlich an den in der Nähe des Meeres gelegenen Deutschen Plätzen, geäußert, als daselbst sich ein erheblicher, die Gewerbthätigkeit in bedeutsamer Weise beeinflussender Weinhandel herausgebildet und konzentrirt hat, der unter minder begünstigenden Verhältnissen sich wahrscheinlich im Auslande niedergelassen hätte. Die Erhaltung dieses Weinhandels ist nach der Meinung der Kommission eine wichtige Frage für das wirthschaftliche Leben der betreffenden Landestheile.

Auch bleibt immerhin die Frage offen, ob es sich nicht empfiehlt, die Grenzen der Benutzungsfähigkeit des Weinzollrabatts weiter zu ziehen, als es nach den bestehenden Reglements geschehen ist.

Was aber das Motiv betrifft, daß bei der Fortdauer des Weinzollrabatts die Benutznug desselben für die Einfuhr fertiger und genußreifer Weine, also ein prinzipwidriger Zustand und eine Benachtheiligung der Zollvereinskassen unvermeidlich sei, so würde die Kommission demselben nur dann entscheidendes Gewicht beimessen können, wenn es möglich wäre, das berechtigte Verlangen nach Bewilligung einer Zollbegünstigung für unreife Weine in anderer Weise zu befriedigen, ohne gleichzeitig neue Ungerechtigkeiten und erhebliche wirthschaftliche Inkonvenienzen zu erzeugen. Die Majorität der Kommission geht nämlich in Uebereinstimmung mit den Herren Bundes-Kommissarien von der unzweifelhaften Richtigkeit der Voraussetzung aus, daß es auch auf dem Gebiete der Zollpolitik richtigen Wirthschaftsgrundsätzen entspricht, dem Weinpflegegeschäfte geeignete Rücksicht angedeihen zu lassen und die wirthschaftlichen Zustände schonend zu behandeln, welche sich unter der Herrschaft der seitherigen Weinzollgesetze und -Reglements herausgebildet haben.

Eine Schädigung der bestehenden legitimen Weinhandels-Interessen will nun der Bundesrath abwenden, indem er nach Beseitigung des Weinzollrabatts die zollfreie Lagerung und Behandlung des Weines nicht blos auf den öffentlichen Packhofs- und Transitlagern, sondern auch auf den Privatlagern unter steuerlicher Kontrole gestattet, und den Zoll, wie es das Zollgesetz von 1869 vorschreibt, nach dem Ausgangsgewichte erhebt. Dieses Auskunftsmittel scheint jedoch der Majorität der Kommission nicht ausführbar, ohne das Weingeschäft mit jungen ausländischen Weinen, wie es hier allein in Frage kommen kann, wesentlich zu beeinträchtigen und das Weinpflegeschäft zu verkümmern. Sie tritt in dieser Richtung den von den Petenten hervorgehobenen Gründen bei. Es ist fast undenkbar, daß die Zollverwaltung, sofern nicht besondere Weinzolllager bestehen, den Weinhändlern gestatten könnte, die Behandlung junger Weine und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Manipulationen in den öffentlichen Niederlagen vorzunehmen; und die zollamtliche Bewachung von Privatlagern und Privatkellern würde, selbst abgesehen von den davon unzertrennlichen Behinderungen und Plackereien, voraussichtlich einen Kostenaufwand erfordern, der den Nutzen der Verzollung nach dem Ausgangsgewicht aufwöge.

Nicht mit Unrecht bezeichnen Petenten es als eine nothwendige Folge der von dem Bundesrathe beschlossenen eventuellen Maßregel, daß dieselbe den Weingroßhandel nach Bremen, Hamburg und Altona drängen werde. Hier kann alsdann der Weinhändler unbelästigt und unkontrolirt von Steuerbeamten den ausländischen Wein behandeln und er ist um die ganze Summe der Vortheile, welche diese Stellung vor der des Weinhändlers im Zollverein hat, bevorzugt. Ohne eine ziffermäßige Berechnung dieses Vortheils zu versuchen, kann man doch, indem man erwägt, welch großes Gewicht der kaufmännische Verkehr und das kaufmännische Geschäft überall auf Freiheit der Bewegung legt, annehmen, daß Bremen und Hamburg nach Einführung der fraglichen Maßregel des Bundesrathes in eine höchst angenehme Stellung den Zollvereinsländischen Weinhandelsplätzen gegenüber kämen. Diese herbeizuführen, liegt sicher außerhalb der Absichten des Bundesrathes und des Reichstages. Es würde jedenfalls bedauerlich sein, wenn das Deutsche Reich durch irgend welche Maßregeln die Interessengründe vermehrte, welche die benannten Seestädte abhalten, aus ihrer exemten Freihafenstellung zu dem übrigen zollvereinten Deutschland herauszutreten.

Die von den Herren Bundes-Kommissarien hervorgehobene Thatsache, daß die Stadt Hamburg für ihren Weinhandel die Theilnahme an dem Weinzollrabatt in Anspruch genommen habe, steht übrigens der Auffassung, daß Hamburg durch Aufhebung des Weinzollrabatts bevorzugt werden würde, nicht entgegen.

Auch verliert die Beschwerdefrage der Petenten durch die Herabsetzung des Weinzolles nur quantitativ nicht rechtlich an Bedeutung.

Wie erheblich der Weinzollrabatt ist, geht aus der Notiz der Berliner Petition hervor, wonach im Jahre 1869 an „Wein in Gebinden", der überwiegend den Rabatt genießt, 47,550 Zentner in die Stadt Berlin eingeführt wurden.

Indem die Kommission hiernach die vorliegenden Petitionen der Berücksichtigung des Bundesrathes werth hält, glaubt dieselbe keineswegs, sich dahin aussprechen zu müssen und auszusprechen, daß der Weinzollrabatt auf den seitherigen Grundlagen und in seitheriger Höhe fortzubestehen habe. Die Petenten suchen zwar darzulegen, daß namentlich die Höhe des Rabatts nicht die Forderungen der Billigkeit übersteige. Auch hat die Petition der Handelskammer der Stadt Leipzig auf Grund eingehender Erhebungen werthvolle Materialien über die Weinlager-Verhältnisse der Stadt Leipzig zusammengestellt, aus denen hervorgeht, daß der jeweilige Bestand des regelmäßigen eisernen Kredits durchschnittlich der Einfuhr je der letzt vorhergegangenen drei Jahre ungefähr gleichkommt, und daß der unter Genuß des großen Rabatts bezogene Wein durchschnittlich 3 bis 5 Jahre auf Lager bleibt, ehe er in den Konsum übergeht.

Ein Mitglied der Kommission sprach sich dahin aus, daß diese Zeitdauer des Lagerns wohl nicht überall zutreffe, — daß der Substanz-Verlust bei der Weinlagerung von den Petenten sehr übertrieben werde, und daß beispielsweise für die Klärung des Druf (Abgangs) bei der Weinpflege die Technik sichere Mittel an die Hand gebe.

Auf diese spezifisch sachverständigen Dinge einzugehen, hielt sich jedoch die Kommission weder für verpflichtet, noch für befähigt. Gelangt der Bundesrath bei näherer Prüfung zu der Ueberzeugung, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, worauf die Bemessung der Höhe des Rabatts beruht, namentlich also die Voraussetzungen über die Höhe des Substanzverlustes bei der Pflege und über die Dauer der Lagerung bis zur Genußreife des Weines nicht zutreffen, vielmehr eine Herabsetzung des Rabatts rechtfertigen, so würde eine darauf gestützte Rabattermäßigung mit dem Sinne, in welchem der Kommissionsbeschluß gefaßt ist, nicht im Widerspruch sein.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

die den Weinzollrabatt betreffenden Petitionen mehrerer Weingroßhändler zu Stralsund, Berlin, Stettin, Frankfurt a. O. und Lüneburg, sowie der Handelskammern zu Lübeck und Leipzig — II. Nr. 54, 55, 56, 62, 92, 100, 133 — dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

D. R. Journal II. Nr. 8.

Die Kramer-Innung zu Leipzig führt Beschwerde über die Königlich Sächsische Regierung wegen Verletzung des §. 104 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und bittet um Abhülfe. Zur Begründung der Beschwerde wird Folgendes angeführt.

Nach dem Erscheinen der Bundesgewerbe-Ordnung habe die Kramerinnung in Hinblick auf den §. 104 der Bundesgewerbe-Ordnung, welcher lautet:

„Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels"

die Ueberzeugung gewonnen, daß die Bestimmungen der Bundesgewerbe-Ordnung für sie, als kaufmännische Korporation mit Rücksicht auf ihren Wirkungskreis und ihre Statuten nicht maaßgebend seien. Die Verwaltung der Innung habe daher beschlossen, diese in Gemäßheit des Königlich Sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend vom 15. Juni 1868, als juristische Person in das Genossenschaftsregister des Königlichen Bezirksgerichtes Leipzig eintragen zu lassen. Diese Eintragung der Innung sei unter dem 18. Dezember 1869 erfolgt.

Auch der Rath der Stadt Leipzig habe dieser Auffassung beigepflichtet, indem derselbe unter dem 22. November 1869 folgende Bekanntmachung erlassen habe:

„Nach §. 95 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund hat die Gemeindebehörde Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten beizuwohnen.

Demgemäß werden alle hier bestehenden Innungen, mit alleiniger Ausnahme der Kramer-Innung auf welche obige Bestimmung in Ansehung des §. 104 des angezogenen Gesetzes keine Anwendung zu leiden hat, hierdurch aufgefordert, sobald sie über Abänderung ihrer Statuten, ihre Auflösung oder Vereinigung mit einer andern Innung verhandeln wollen, Anzeige darüber unter Angabe von Zeit und Ort der anberaumten Versammlung bei uns zu erstatten und Abordnung eines Deputirten zu beantragen."

Dieser Auffassung sei ferner die Juristenfakultät der Universität zu Leipzig in einem der Innung erstatteten Rechtsgutachten beigetreten, in welchem Folgendes ausgeführt ist:

„Als die Grundlage des ganzen Rechtszustandes der Kramer-Innung müssen wir die uns übergebenen Statuten vom 7. Oktober 1867 betrachten, welche am 23. Oktober 1867 die nach dem damaligen Rechte erforderliche Bestätigung der Königlichen Kreisdirektion erlangt haben. Nach diesem Statute sollte die Genossenschaft den Charakter einer „Innung" haben, beziehentlich erhalten. Als Zweck derselben führt der §. 2 Folgendes auf:

a. Regelung ihrer Vermögensverhältnisse;
b. Gründung einer Unterstützungskasse für hülfsbedürftige Mitglieder und deren Wittwen und Kinder;
c. Förderung des Handels im Allgemeinen, Verwaltung und Förderung der Fachschulen, Gründung von Kassen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten, unter besonderer Berücksichtigung der Gründung einer der Stadt Leipzig würdigen Börse.
d. Wahrung aller derjenigen Rechte, welche der Kramer-Innung beigelegt sind, oder künftig beigelegt werden.

Daß die so gegründete Kramer-Innung zur Zeit ihrer Errichtung der Bestimmung des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 unterworfen war, kann einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen. Denn wenn auf der einen Seite bei ihr keines der Kriterien zutrifft, welche nach §. 1 des angeführten Gesetzes eine Ausnahme von seiner Herrschaft begründen, so passen andererseits die im §. 88 c. und d. hervorgehobenen Zwecke der vom Gesetze in's Auge gefaßten Innungsverhältnisse genau auf die Kramer-Innung.

War demnach das Gesetz vom 15. Oktober 1861 überhaupt entscheidend, so ergab sich aus seinen Bestimmungen auch leicht die genauere rechtliche Ordnung der Innungsverhältnisse. Nach §. 89 hatte sie durch die Bestätigung ihres Statuts Seitens der Regierungsbehörde den Charakter einer juristischen Person erhalten. Nach §. 100 und 101, Absatz 2 vergl. mit dem Gesetz vom 11. August 1855 §. 7. war die Aufsichtsbehörde über die Kramer-Innung der Stadtrath zu Leipzig. Ueber die Auflösung der Innung und das Schicksal ihres Vermögens würden eintretenden Falles die §§. 93 und 94 zur Anwendung gekommen sein, insbesondere also auch die Bestimmung, daß das Innungsvermögen in keinem Falle zur Vertheilung unter die Mitglieder gebracht werden dürfe.

Die Gewerbe-Ordnung vom 15. Oktober 1861 ist nun durch die Publikation der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 beziehungsweise die Königlich Sächsische Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 jedenfalls in allen die Kramer-Innung betreffenden Bestimmungen aufgehoben und außer Kraft gesetzt worden.

Andrerseits ist an die Stelle der das Innungswesen betreffenden Rechtssätze der Sächsischen Gewerbe-Ordnung von 1861 eine neue, auf die Kramer-Innung bezügliche gesetzliche Ordnung nicht getreten. Denn der §. 104 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung schließt ausdrücklich Korporationen von Kaufleuten, welchen (wie in unserem Falle), ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, von der Unterordnung unter die Bestimmungen aus, welche dieses Gesetz über Gewerbs-Innun-

gen aufstellt, und das Königlich Sächsische Einführungsgesetz hat mit keinem Worte die fortdauernde Geltung der desfallsigen Bestimmungen des Sächsischen Gewerbegesetzes gewahrt."

Diesen Ansichten entgegen habe nun das Königlich Sächsische Ministerium des Innern in einer an den Vorstand der der Kramer-Innung gehörigen Handelslehranstalt gerichteten Verfügung vom 23. Februar 1870 ausgesprochen, daß die Kramer-Innung nicht zu den kaufmännischen Korporationen gehöre, welche nach §. 104 der B. G. O. den Vorschriften des Tit. VI. derselben nicht unterliegen sollen.

„Das Ministerium des Innern hat dem Vorstande der Handelslehranstalt zu Leipzig auf die Eingabe vom 13./19. vorigen Monats, das Statut der Anstalt betreffend, Folgendes zu eröffnen.

1) Der Einwand der zur Handelslehranstalt deputirten Mitglieder der Handelskammer gegen den die Auflösung der Anstalt betreffenden Schlußpassus in §. 2 ist als begründet anzuerkennen. Daß der Kramer-Innung zu Leipzig früher ausschließliche Gewerbs-Befugnisse zugestanden haben, ist notorisch; sie gehört daher nicht zu den Handels-Korporationen, welche nach §. 104 der Bundes-Gewerbe-Ordnung den Vorschriften des Tit. VI. der letzteren nicht unterliegen sollen. Zur Begründung der gegentheiligen Ansicht kann namentlich nicht darauf Bezug genommen werden, daß die früheren Verbietungsrechte der Kramer-Innung zur Zeit des Inkrafttretens der Bundes-Gewerbe-Ordnung bereits nicht mehr bestanden, sondern schon vorher durch die Sächsische Gesetzgebung beseitigt worden waren. Daß hierin kein entscheidendes Kriterium zu Gunsten der Ansicht der Majorität des Schulvorstandes liegt, geht ganz deutlich aus den Motiven zu §. 104 cit. hervor.

Demnach leiden insonderheit die Bestimmungen der §§. 92 und 94 der Bundes-Gewerbe-Ordnung auf die Kramer-Innung, ihr Vermögen und die damit fundirten Anstalten unzweifelhaft Anwendung. Aus diesen beiden Paragraphen ergiebt sich aber, daß der zur Unterhaltung der Handelslehranstalt dienende Theil des Vermögens der Kramer-Innung diesem Zwecke niemals entzogen werden darf, und es daher nicht zulässig ist, der Kramer-Innung das Recht der Auflösung der Anstalt, so, wie §. 2 des Statutentwurfs bestimmt, beizulegen."

In einer an das Königliche Ministerium des Innern gerichteten Denkschrift vom 9. März 1870 habe die Innung den von ihr eingenommenen Standpunkt zu wahren gesucht; indeß habe das Königliche Ministerium des Innern in einer an den Rath der Stadt Leipzig gerichteten Verordnung diesen angewiesen, die Kramerinnung als unter der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung stehend zu betrachten und demgemäß zu behandeln. Der Rath der Stadt Leipzig habe darauf an die Kramerinnung unter dem 13. April 1870 folgende Verfügung erlassen:

„Da gemäß Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom $\frac{\text{14. März}}{\text{1. April}}$ l. J. nach dessen Ansicht die hiesige Kramerinnung, wie sie als Innung im Sinne der Sächsischen Gewerbegesetzgebung bis zum Inkrafttreten der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung unzweifelhaft bestanden habe, diesen Charakter auch dermalen noch unverändert besitzt, und dem Titel VI. der Bundes-Gewerbe-Ordnung untersteht, unserer gegentheiligen Ansicht und den darauf gegründeten Entschließungen und Maßnahmen bis auf Weiteres keine Folge zu geben ist, so wird in Gemäßheit der angezogenen Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern die genannte Innung hierdurch unter Wiederaufhebung des dieselbe betreffenden Abschnittes unserer Bekanntmachung vom 22. November 1869 aufgefordert, sobald sie über Abänderung ihrer Statuten, ihre Auflösung oder Vereinigung mit einer andern Innung verhandeln will, Anzeige darüber unter Angabe von Zeit und Ort der anberaumten Versammlung bei uns zu erstatten und die Abordnung eines Deputirten zu beantragen."

Auf eine weitere Eingabe der Innung vom 23. April 1870, worin diese erklärt habe der Verfügung vom 13. April 1870 nicht nachkommen zu können, habe der Rath der Stadt Leipzig ihr unterm 2. Mai 1870 eröffnet, daß es bei der Bescheidung vom 13. April 1870 zu bewenden habe.

Auf Antrag des Königl. Ministeriums des Innern habe sodann das Königl. Sächsische Appellationsgericht zu Leipzig durch Verordnung vom 25. Juli 1870 beschlossen, den Eintrag der Kramerinnung in das Genossenschaftsregister außer Kraft setzen zu lassen und dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig aufgegeben, das betreffende Folium wieder zu schließen. Aus den Motiven ist Folgendes hervorzuheben:

„Das Königliche Appellationsgericht zu Leipzig giebt dem Gerichtsamte im dasigen Bezirksgerichte auf dessen, den Eintrag der hiesigen Kramerinnung in das Genossenschaftsregister betreffenden Bericht vom 15./18. laufenden Monats Folgendes zu erkennen.

Dem Blt. 1 u. fg. der anbei zurückerfolgenden Spezialakten unter dem 6./7. Dezember vorigen Jahres angebrachten Gesuche der genannten Innung, sie in das Genossenschaftsregister einzutragen, konnte überhaupt nur dann entsprochen werden, wenn dieselbe als ein den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1868 zu unterstellender Personenverein anzusehen war. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des ersten Paragraphen soll dieses Gesetz auf „durch besondere Gesetze bereits geregelte juristische Personen z. B. ꝛc. Innungen" keine Anwendung leiden, das Gerichtsamt hat sich dem ohnerachtet für die Gewährung jenes Gesuches entschieden und ist hierbei Inhalts seiner berichtlichen Anzeige davon ausgegangen, daß die Kramerinnung

1) obwohl sie schon seit Jahrhunderten bestanden „erst" durch das ihren vom 7. Oktober 1867 datirten Statuten beigefügte Bestätigungsdekret der Königlichen Kreisdirektion zu Leipzig vom 23. desselben Monats, die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt habe,
2) hiernach aber und weil „sämmtliche das Innungswesen betreffenden Königlich Sächsischen Gesetze nur von Handwerksinnungen handelten," den durch besondere Gesetze bereits geregelten juristischen Personen nicht beizuzählen, endlich
3) überhaupt nicht als Innung zu behandeln sei, da §. 104 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestimme, daß Korporationen von Kaufleuten, denen (wie nach dem Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 der Kramerinnung) ausschließliche Gewerbebefugnisse nicht zugestanden hätten, den Vorschriften des VI. Titels der Gewerbeordnung nicht unterliegen sollten.

Gegen alle diese Gründe ergeben sich nicht unwesentliche Bedenken.

Zu 1.

Nach einem allhier vorliegenden Abdrucke der Leipziger Kramer-Ordnung vom Jahre 1841 sind die von der Kramer-Innung aufgerüsteten Innungsartikel bereits im siebzehnten Jahrhunderte wiederholt landesherrlich konfirmirt worden (zu vergl. auch

§. 31 der Statuten vom 7. Oktober 1867 Bl. 86 der Spezialakten). Einerseits würde sich daher fragen, ob die Kammerinnung nicht schon vor der neuerlichen voraussetzlich in Gemäßheit §. 88, 89 und 96 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 vbd. mit §. 63 fg. und §. 72 der Ausführungsverordnung von demselben Tage erfolgten Statutenbestätigung die Rechte einer juristischen Person besessen habe, andererseits ist nicht recht erkennbar, welchen Einfluß überhaupt dieser Umstand auf die Beschlußnahme über den Bl. 1 act. dict. ersichtlichen Antrag gewinnen konnte.

Zu 2 bedarf es nur der Verweisung auf §. 87 unter B. und §. 88 unter c. des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 verbd. mit §. 72 Abs. 2 der zitirten Ausführungsverordnung, um die Unrichtigkeit der Annahme zu zeigen, daß die Königlichen Sächsischen Gesetze blos auf Handwerksinnungen Bezug hätten. Allerdings waren die obgedachten Vorschriften nicht mehr in Kraft, als die Kramerinnung den Eintrag in das Genossenschaftsregister nachsuchte. Allein dafür besteht nunmehr ein anderes Gesetz, die Norddeutsche Gewerbeordnung, welche die Verhältnisse der Innungen normirt. Der zu 3 bemerkten Auslegung des §. 104 dieser Gewerbeordnung vermag das Königliche Appellationsgericht übereinstimmend mit den Ihm bekannt gewordenen Ansichten des Königlichen Ministeriums des Innern und der Königlichen Kreisdirektion zu Leipzig nicht beizupflichten.

Der hiesigen Kramerinnung sind, wie notorisch ist, und das Gerichtsamt selbst nicht bestreitet, früher zahlreiche Verbietungsrechte zuständig gewesen. Daß letztere mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Gewerbegesetzes vom Jahre 1861 aufgehört, also bei Erlaß der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung nicht mehr bestanden haben, kann die Anwendung des §. 104 cit. auf die Leipziger Kramerinnung nicht rechtfertigen. Derselbe nimmt nur diejenigen kaufmännischen Korporationen von den Vorschriften Titel VI. der Gewerbe-Ordnung aus „welchen ausschließliche Gewerbebefugnisse nicht zugestanden haben." Daß hiervon auch solche Korporationen getroffen werden sollten, denen dergleichen Befugnisse zwar früher zugekommen aber bereits vor Publikation der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung entzogen gewesen sind, läßt sich den Worten des Gesetzes nicht entnehmen. Es kann dies auch nicht füglich die Absicht des Gesetzes gewesen sein.

Dasselbe würde dann eben sämmtliche Kaufmannskorporationen, ohne Unterschied ob sie jemals mit Verbietungsrechten privilegirt waren oder nicht von der Beurtheilung nach Tit. VI. ausgeschlossen haben, so daß der mit dem Worte „welchen" beginnende Zwischensatz ganz überflüssig wäre. Denn zur Zeit der Bekanntmachung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gab es überhaupt keine mit Verbietungsrechten ausgestatteten kaufmännischen Körperschaften mehr. Durch §. 1 des den Betrieb der stehenden Gewerbe betreffenden Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 waren alle den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehenden Rechte, Andre vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, in Wegfall gebracht worden. Der §. 104 cit. könnte daher allenfalls nur in dem Sinne verstanden werden, welcher ausgedrückt sein würde, wenn man in jenem Zwischensatze nach dem Worte „welchen" etwa Folgendes: „nach der früheren Gewerbeverfassung" einschalten wollte.

Indessen dies käme den Intentionen der Leipziger Kramer-Innung nicht zu Statten, da sie eben nach der früheren Gewerbeverfassung ausgedehnte Verbietungsrechte hatte. Die Zufälligkeit, daß die in §. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 enthaltene Anordnung im Königreiche Sachsen bereits einige Jahre vorher (durch §. 43 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861) getroffen worden war, kann die ehemals privilegirten sächsischen Kaufmannsinnungen offenbar nicht besser stellen, als die Innungen dieser Art in anderen Bundesländern."

Eine hiergegen von der Kramer-Innung an das Königl. Sächsische Ministerium der Justiz gerichtete Beschwerde ward durch nachfolgenden Bescheid vom 8. September 1870 abgewiesen:

„Gegen die Blt. 24 fg. der beifolgenden Fol. 18 des Genossenschafts-Registers für Leipzig betreffenden Akten des Gerichtsamts im Bezirksgerichte Leipzig anzutreffende Verordnung des Appellationsgerichts daselbst ist von der dortigen Kramer-Innung Blt. 29b das Rechtsmittel der Beschwerde eingewendet worden.

Das Justizministerium hat diese vom genannten Bezirksgerichts-Amt mittelst der Blt. 61 der gedachten Akten befindlichen Registratur vom 27. vorigen Monats näher angezeigte Beschwerde für unbegründet befunden.

Dieselbe ist in der Blt. 31 fg. zu den Akten gekommenen Vorstellung zunächst auf die Behauptung gestützt worden, daß die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 überhaupt nur auf die Gewerbe der Handwerker, nicht aber auf das kaufmännische Gewerbe zu beziehen sei. Die Grundlosigkeit dieser Behauptung darzuthun, genügt ein Hinweis auf die Bestimmungen in §§. 3, 4, 14 Abs. 2, §. 33 Abs. 1, 3, §§. 34, 35 Abs. 2, §§. 44, 55 unter 1, 56, 62, und §. 126, verbunden mit §§. 106 Abs. 2, 116, 117, sowie auf die Bestimmungen im IV. Titel und im Abschnitt II. des VII. Titels dieses Gesetzes beziehendlich verbunden mit Artikel 271 unter 1, und 272 unter 1 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Die Vorschriften des gedachten Bundesgesetzes leiden auf alle Gewerbe, und demzufolge auch auf das kaufmännische Gewerbe Anwendung, insoweit nicht in demselben in Betreff einzelner seiner Bestimmungen hiervon eine Ausnahme gemacht ist. Sonach ist auch die Leipziger Kramerinnung dem VI. Titel der Bundes-Gewerbeordnung zu unterstellen und folgeweise denjenigen Genossenschaften beizuzählen, auf welche das Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868, nach dessen §. 1. nicht Anwendung leidet, sofern nicht anzunehmen ist, daß die genannte Innung unter die Ausnahmebestimmung in §. 104. der Bundes-Gewerbeordnung falle, wie dies von der Kramerinnung behauptet wird und auch in dem Blt. 47. fg. in Abschrift beigebrachten Fakultätsgutachten (Blt. 49. a. b. 58b.) behauptet worden ist. Das Justiz-Ministerium hat sich der entgegengesetzten Annahme, auf welcher die angefochtene Anordnung des Appellationsgerichts zu Leipzig beruht, anzuschließen und auch den Blt. 25b. fg. dafür angeführten Gründen allenthalben beizutreten gehabt.

Da der Kramerinnung, wie notorisch und von ihr auch jetzt (vergl. Bl. 37) nicht bestritten worden ist, in früheren Zeiten ausschließliche Gewerbebefugnisse zugestanden haben, so hängt die Entscheidung der unbestrittenen Frage ausschließlich davon ab, ob man die Ausnahmebestimmungen §. 104. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 dahin, daß nur solche Korporationen von Kaufleuten, welche bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Besitze von ausschließlichen Gewerbsbefugnissen gewesen, den Vorschriften des

Titels VI. dieses Gesetzes unterliegen sollten, oder dahin zu verstehen habe, daß alle kaufmännischen Korporationen denen überhaupt in früheren Zeiten einmal ausschließlich Gewerbsbefugnisse zugestanden haben, also auch diejenigen, den Vorschriften des VI. Titels des Gesetzes unterliegen sollen, welche zwar in früheren Zeiten im Besitze von ausschließenden Gewerbsbefugnissen gewesen, dieser Befugnisse jedoch schon vor dem Inkrafttreten des Bundes-Gewerbeordnung verlustig gegangen waren.

Läßt sich nun auch zugeben, daß die Wortfassung des gedachten §. 104, wenn schon sie keineswegs zu der zuerst erwähnten Auslegung nöthigt, doch diese Auslegung auch nicht geradezu ausschließt, so kann doch kein Zweifel daran übrig bleiben, daß §. 104 nur in der zuletzt angegebenen Weise zu verstehen sei, daß also die in derselben für kaufmännische Korporationen enthaltene Ausnahmebestimmung den früherhin mit ausschließlichen Gewerbsbefugnissen ausgestattet gewesenen, derselben jedoch schon vor dem Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung wieder verlustig gegangenen kaufmännischen Korporationen nicht zu Statten kommen solle, wenn man das Blatt 26 angezogene Bundesgesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 in's Auge faßt, in dessen §. 1, jede den kaufmännischen Korporationen zuständig gewesene ausschließende Gewerbsbefugniß aufgehoben worden ist. Das zuletzt erwähnte Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, ist mit dem Ablaufe der in Artikel 2 der Bundesverfassung geordneten vierzehntägigen Frist vom 13. Juli 1868 (vergl. Seite 403 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1868) an gerechnet, mithin vor der Festsetzung der Bestimmungen der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Kraft getreten, zur Zeit des Erlasses dieses letzteren Gesetzes hat es daher Korporationen von Kaufleuten, denen ausschließliche Gewerbsbefugnisse noch zugestanden, im Gebiete des Norddeutschen Bundes überhaupt gar nicht mehr gegeben, und folgenderweise ist es auch ganz unmöglich, daß man bei der Festsetzung der im §. 104 der Bundes-Gewerbe-Ordnung enthaltenen Bestimmung als solche kaufmännische Korporationen, auf welche die Vorschriften des VI. Titels Anwendung leiden sollten, andere kaufmännische Korporationen im Auge gehabt haben könne, als eben solche, welche, wie die Leipziger Kramerinnung in früheren Zeiten, einmal ausschließliche Gewerbsbefugnisse gehabt, dieselben aber schon vorher wiederum verloren hatten. Es findet sich denn auch in den Motiven zu §. 106 des Entwurfs der Bundes-Gewerbe-Ordnung in unzweideutigster Weise ausgesprochen, daß die Exemtion der Kaufmanns- und Krämer-Innungen von den Bestimmungen des VI. Titels denjenigen Innungen nicht zu Statten kommen solle, welchen früher ausschließliche Gewerbsbefugnisse zugestanden, weil solche Innungen den Charakter wahrer Innungen an sich tragen.

Vgl. Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes v. J. 1869. Bd. I. Nr. 13. S. 82.

Hiernach allenthalben gehört die Kramer-Innung zu Leipzig nicht zu denjenigen Korporationen von Kaufleuten, welche nach der Ausnahmebestimmung in §. 104. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 den Vorschriften des VI. Titels dieses Gesetzes nicht unterliegen. Die dortigen Vorschriften leiden vielmehr auf die Leipziger Kramer-Innung allerdings Anwendung, dieselbe durfte daher nach §. 1. des Gesetzes über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 in das Genossenschafts-Register nicht eingetragen werden und es erscheint deshalb als gerechtfertigt, daß vom Appellationsgericht zu Leipzig Aufsichtswegen die Schließung des für diese Innung eröffneten Foliums im Genossenschaftsregister angeordnet worden ist.

Das genannte Appellationsgericht wolle das Erforderliche verfügen, daß die Beschwerdeführerin unter Abweisung mit ihrer unbegründeten Beschwerde demgemäß beschieden werde."

Die Petenten nehmen nun zur Rechtfertigung ihrer Beschwerde zunächst Bezug auf die ihrer Petition angelegten unter dem 23. Oktober 1867 von der Königlich Sächsischen Kreis-Direktion zu Leipzig genehmigten Statuten der Kramer-Innung vom 7. Oktober 1867. Die §§. 1, 2 und 31 derselben lauten:

§. 1.

Die Kramer-Innung zu Leipzig ist eine Genossenschaft von selbstständigen, in Leipzig wohnenden oder daselbst ihr Geschäft betreibenden Kaufleuten und Kaufmanns-Wittwen. Die Kramer-Innung bleibt als Innung bestehen und führt auch ferner den Namen

„Kramer-Innung"

fort.

Zweck der Innung.

§. 2.

Die Kramer-Innung hat den Zweck:

a) Regelung ihrer Vermögensverhältnisse;
b) Gründung einer Unterstützungskasse für hülfsbedürftige Mitglieder und deren Wittwen und Kinder;
c) Förderung des Handels im Allgemeinen, Verwaltung und Förderung der Fachschulen, Gründung von Kassen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten, unter besonderer Berücksichtigung der Gründung einer der Stadt Leizzig würdigen Börse;
d) Wahrung aller derjenigen Rechte, welche der Kramer-Innung beigelegt sind oder künftig beigelegt werden.

§. 31.

Durch Bestätigung dieses Statuts Seitens der Regierungs-Behörde erlangt die Kramer-Innung die Eigenschaft als juristische Person. Die ihr verliehene Kramer-Ordnung vom Jahre 1612 nebst Nachträgen d. d. Leipzig, 19. Juni 1817, 3. September 1831, 4. April 1837 verliert ihre Gültigkeit und wird das gegenwärtige Statut als allein gültiges Grundgesetz angenommen.

Sie führen dann aus.

1. Sämmtliche Mitglieder der Kramerinnung seien selbstständige Kaufleute; der Zweck der Innung sei ein rein Kaufmännischer. Die Bundes-Gewerbeordnung gebe aber nur Vorschriften für Gewerbetreibende, zu denen die Kaufleute nicht gerechnet werden, wie aus den §§. 1., 2., 3., 4., 14., 44. der Bundes-Gewerbe-Ordnung hervorgehe. Schon aus diesem Grunde werde die Kramerinnung durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung überall nicht betroffen.

2. Insbesondere handele der Artikel VI. der Bundes-Gewerbe-Ordnung nur von „Innungen von Gewerbetreibenden," worunter nur „Handwerks-Innungen, nicht aber „kaufmännische Korporationen" verstanden seien, zu welchen letzteren die Kramer-Innung gehöre.

3. Jedenfalls aber gehöre die Kramer-Innung zu den im §. 104 der Bundesgewerbe-Ordnung genannten Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbebefugnisse nicht zugestanden haben, da sie die ihr durch die Kramer-Ordnung vom Jahre 1612 nebst Nachträgen verliehenen ausschließlichen Gewerbsbefugnisse bereits mit dem Inkrafttreten der Königlichen Sächsischen Gewerbegesetzgebung vom Jahre 1861 verloren gehabt und ihr zur Zeit des Inkraftretens der Bundesgewerbe-Ordnung irgend welche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben. Für diese Auffassung sprächen auch die Motive des Bundesraths zu dem betreffenden §. 104: denn die Statuten der Innung seien modernen Ursprungs, ihre Zwecke hätten mit Ideen, die dem Mittelalter entsprungen, nichts gemein; auch habe der Vorstand der Kramer-Innung im Verein mit den Handlungsdeputirten bis zur Einrichtung der durch das Sächsische Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 eingeführten Handelskammern den Handelsvorstand von Leipzig gebildet, welcher bis zum Jahre 1868 bei der Aufnahme israelitischer Glaubensgenossen zu Leipziger Bürgern von dem Rathe der Stadt Leipzig habe gehört werden müssen, auch auf Verlangen in Handelssachen Gutachten an Behörden und Privatpersonen zu geben gehabt, und dem die Beaufsichtigung der Börse obgelegen habe. Die Petenten weisen endlich auf die Haushaltspläne und Rechenschaftsberichte der Innung aus den Jahren 1868—1871 und darauf hin, daß diese eine Handelsschule unterhalte; damit werde ihre von den Handwerks-Innungen wesentlich verschiedene bedeutende Stellung in der Stadt Leipzig charakterisirt; sie bitten:

ihre Beschwerde anzuerkennen und dieselbe dem Deutschen Reichskanzler zur baldigsten Abhülfe zu überreichen.

Ueber die Petition ist in den Sitzungen der Kommission vom 24. und 25. April d. J. in Gegenwart des Königlichen Sächsischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe Herrn Geheimen Regierungsrath Schmalz verhandelt.

Von dem Referenten ward in Uebereinstimmung mit dem Korreferenten beantragt:

bei dem Reichstag den Antrag zu stellen:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

und zur Rechtfertigung das Folgende hervorgehoben.

Die Petenten beschweren sich über die Königlich Sächsische Regierung wegen Verletzung der Vorschrift des §. 104. der Bundes-Gewerbe-Ordnung; der korrekte Weg wäre gewesen, wenn sich die Petenten mit dieser Beschwerde direkt an den Reichskanzler gewandt hätten, da nach Artikel 17 der Reichsverfassung die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze dem Kaiser zusteht. Da jedoch die Petenten den Reichstag gebeten haben, ihre Beschwerde dem Reichskanzler zur Abhilfe zu überweisen und der Reichstag allerdings wohl Veranlassung hat, bei ihm eingereichte Petitionen dem Reichskanzler zu überweisen, wenn er sich überzeugt, daß ein Reichsgesetz von einer Bundes-Regierung verletzt ist, so kommt es auf eine materielle Prüfung der Beschwerde an. Darnach erscheint aber die Beschwerde unbegründet.

Die Petenten vermeinen die Königlich Sächsische Regierung habe mit Unrecht die Bestimmungen des Titel VI. der Bundes-Gewerbe-Ordnung über die Innungen von Gewerbetreibenden auf die Kramer-Innung angewandt und zwar zunächst deshalb, weil die Bundes-Gewerbe-Ordnung überall nicht auf Kaufleute, also auch nicht auf die nur aus Kaufleuten bestehende Leipziger Kramer-Innung anwendbar sei.

Diese Auffassung wird als offenbar unrichtig durch eine große Anzahl völlig klarer Bestimmungen der Gewerbeordnung widerlegt, die es außer Zweifel stellen, daß der Geschäftsbetrieb der Kaufleute unter den Begriff des Gewerbebetriebes fällt, und die Kaufleute zu den Gewerbetreibenden gerechnet werden, für welche in der Gewerbe-Ordnung Bestimmungen getroffen; daß diese Bestimmungen in Beziehung auf den kaufmännischen Gewerbebetrieb vielfach abweichend sind von den in Beziehung auf den Gewerbebetrieb der Handwerker getroffenen Vorschriften, liegt in der Natur der Sache und schließt den Zweig des kaufmännischen Gewerbebetriebes nicht von dem Gewerbebetriebe überhaupt aus.

cf. u. a. §. 4. 14 Abs. 2. §§. 33. 34. 35, insbesondere §. 44 der BundesGewerbe-Ordnung:

„Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Orts ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen."

Ebenso hinfällig ist der zweite von den Petenten angeführte Grund, daß die Kramer-Innung zu Leipzig um deswillen nicht unter die Bestimmungen des Tit. VI. der Bundes-Gewerbe-Ordnung falle, weil dieser nur von Innungen von „Gewerbetreibenden" handle, damit aber nur Handwerks-Innungen gemeint seien, die Kramer-Innung aber aus Kaufleuten bestehe, welche nicht Gewerbetreibende im Sinne der Bundes-Gewerbe-Ordnung seien. Es sind vorhin eine Reihe von Bestimmungen der Bundes-Gewerbe-Ordnung hervorgehoben, woraus hervorgeht, daß die Kaufleute zu den Gewerbetreibenden gehören, mithin auch die Innungen von Kaufleuten zu den Innungen von Gewerbetreibenden gezählt werden müssen.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob die Kramer-Innung zu Leipzig zu denjenigen „Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben," zu zählen ist, und deshalb nach §. 104 der Bundes-Gewerbe-Ordnung den Vorschriften des Tit. VI. der Bundes-Gewerbe-Ordnung nicht unterliegt. Diese Frage muß verneint werden, denn der Kramer-Innung zu Leipzig haben in der That nach der eigenen Angabe der Petenten ausschließliche Gewerbsbefugnisse zugestanden, welche wiederholt durch die der Innung verliehenen Kramerordnungen vom Jahre 1612 und den dazu erlassenen Nachträgen landesherrlich konfirmirt und erst in Folge des §. 43 des Sächsischen Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861, welcher alle gewerbliche Ausschließungsrechte aufhob, weggefallen sind. Der Umstand, daß die Kramer-Innung, die ihr Jahrhunderte lang zugestandenen ausschließlichen Gewerbebefugnisse schon einige Jahre vor dem Erlaß der Bundes Gewerbe-Ordnung im Jahre 1861 verloren hatte, ist dabei irrelevant; denn der §. 104 cit. spricht nicht von Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse, „zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes nicht zustehen," sondern von solchen, welchen ausschließliche Gewerbebefugnisse nicht zugestanden haben. Das kann nur bedeuten, „welchen früher ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben," also zu der Zeit, in welcher es in dem betreffenden Lande überall noch ausschließliche Gewerbsbefugnisse gab. Daß diese Auslegung die richtige ist, und nicht, wie die Petenten meinen, nur solche Korporationen von Kaufleuten unter die Bestimmungen des Tit. VI. der Bundes-Gewerbe-Ordnung fallen sollen, welchen bis zum Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung ausschließliche Gewerbsbefugnisse zugestanden haben, erhellt klar daraus, daß es solche Korporationen von Kaufleuten im Norddeutschen Bunde gar nicht mehr geben konnte. Denn bereits ein Jahr vor dem Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung sind durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, §. 1 alle den kaufmännischen Korporationen zuständig gewesenen ausschließlichen Gewerbsbefugnisse aufgehoben. Ebenso willkürlich würde es sein, wenn man annehmen wollte, die Bundes-Gewerbe-Ordnung habe im §. 104 diejenigen kaufmännischen Korporationen ausschließen wollen, welchen zwar zur Zeit des Erlasses des eben erwähnten Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht mehr, wohl aber noch einige Jahre vorher zugestanden haben. Vielmehr liegt das hier entscheidende Moment darin, daß die Kramer-Innung zu Leipzig,

der bis zum Jahre 1861 ausschließliche Gewerbsbefugnisse zugestanden haben, auch nach Verlust dieser Exklusivrechte als dasselbe Rechtssubjekt mit dem unter der Herrschaft der gewerblichen Exklusivrechte gesammelten Vermögen, auch nach Inhalt des im Jahre 1867 angenommenen neuen Statuts als Kramer-Innung bestehen geblieben ist und als solche noch fortbesteht.

Diese Auslegung des §. 104 der Bundes-Gewerbe-Ordnung wird durch die dem Reichstage vom Bundesrathe bei der Vorlage der Bundes-Gewerbe-Ordnung mitgetheilten Motiven zu dem Tit. VI. und insbesondere zum §. 104, entschieden bestätigt.

Die Motive sagen:

„Gegenüber den ihrer Exklusivrechte entkleideten Innungen haben die bisherigen Gesetzgebungen zwei verschiedene Systeme befolgt. Entweder wurden die Innungen als reine Privatvereine betrachtet, die das etwa vorhandene Vermögen als Vereinsvermögen verwalteten und im Falle der Auflösung, über welche die Beschlußnahme ihnen freistand, unter die Mitglieder vertheilen konnten, oder man ging davon aus, daß das durch gesetzlichen Zwang zusammengebrachte Vermögen der Innungen hierdurch einen öffentlichen Charakter gewonnen habe und daß dafür gesorgt werden müsse, daß dieses Vermögen entweder in den Händen der Innungen, oder, wenn diese sich auflösen, in den Händen der Gemeinden gemeinnützigen gewerblichen Zwecken diene. Im letzteren Falle ist den Innungen als Instituten gewerblicher Selbstverwaltung ihre gesetzliche Stellung zu geben und es sind zugleich Vorkehrungen zu treffen, daß sie einerseits nicht den Charakter der Exklusivität annehmen, und daß andererseits das Vermögen nicht seinen gemeinschaftlichen Zwecken entfremdet und in irgend welcher Weise zur Vertheilung unter die Mitglieder gebracht werde.

Der Entwurf hat sich für das letztere System entschieden, weil sich nicht verkennen läßt, daß die Innungen, wenn ihre Statuten mit den Prinzipien des Gesetzes in Einklang gebracht sind, eine den Betheiligten erwünschte gemeinnützige Wirksamkeit entfalten können, und daß ihrem Vermögen, welches bei manchen in gemeinsamen gewerblichen Anstalten angelegt ist, der Charakter des Privat-Eigenthums der zufälligen augenblicklichen Mitglieder nicht beigelegt werden kann."

Ferner zum §. 104 (im Entwurfe §. 105):

„Im §. 105 des vorjährigen Entwurfs war bestimmt, daß kaufmännische Korporationen den Bestimmungen dieses Titels nicht unterliegen.

Veranlaßt wurde diese Bestimmung dadurch, daß die in verschiedenen Preußischen Städten (Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg i. Pr., Danzig, Memel und Elbing) bestehenden kaufmännischen Korporationen, von ganz anderen Grundlagen als denen des aus dem Mittelalter überkommenen Innungswesens ausgehend, eine besondere Entwickelung genommen haben, indem ihnen namentlich die Stellung der Handelskammern beigelegt ist. Es liegt kein Bedürfniß vor, in den für sie geltenden Bestimmungen, welche durchaus modernen Ursprungs sind, etwas zu ändern. Der deshalb in dem vorjährigen Entwurf aufgenommene Vorbehalt würde indeß, wie anerkannt werden muß, zu weit greifen, weil er auch diejenigen Kaufmanns- und Krämer-Innungen umfassen würde, welche dadurch, daß ihnen früher ausschließliche Gewerbebefugnisse zustanden, den Charakter wahrer Innungen an sich tragen. Jenem Vorbehalte ist daher in dem §. 106 des vorliegenden Entwurfs eine andere Fassung gegeben, welche denselben auf die kaufmännischen Korporationen modernen Ursprungs und Charakters beschränkt."

Die Kramer-Innung zu Leipzig ist von der Grundlage des aus dem Mittelalter überkommenen Innungswesens ausgegangen, hat früher ausschließliche Gewerberechte gehabt, hat sich nach Verlust ihrer ausschließlichen Gewerbebefugnisse nicht aufgelöst, und etwa unter Abgabe ihres unter der Herrschaft des Zwangs zusammengebrachten Vermögens an die Gemeinde als anerkannte Korporation ausgebildet, sondern hat ihr Vermögen nicht aufgegeben und trägt den Charakter einer wahren Innung noch immer an sich. Sie muß sich daher trotz ihrer behaupteten ansehnlichen Stellung und ihres erheblichen Vermögens gefallen lassen, unter die Bestimmungen des Titels VI. der Bundes-Gewerbe-Ordnung subsummirt zu werden.

Dieser von den Referenten entwickelten Ansicht entgegen führte ein Mitglied der Kommission aus:

Die Bestimmungen des Titels VI. der Bundes-Gewerbe-Ordnung, welche die Innungen unter die Aufsicht der Behörden stellen, seien gegenüber der allgemeinen freiheitlichen Tendenz der Bundes-Gewerbe-Ordnung als Ausnahmsbestimmungen anzusehen, welche im Zweifel im Sinne der Freiheit der Korporationen von der Aufsicht der Behörden zu interpretiren seien. Nun lasse der Wortlaut des §. 104 die Auslegung zu, daß Korporationen von Kaufleuten, welche zur Zeit des Erlasses der Bundes-Gewerbe-Ordnung und sogar schon in einer — wie im vorliegenden Falle bis zum Jahre 1861 — zurückliegenden Zeit ihre früheren ausschließlichen Gewerbebefugnisse verloren hätten, nicht unter den Titel VI. fallen sollen, zumal wenn sie wie die Kramer-Innung zu Leipzig durch Annahme eines neuen Statuts im Jahre 1867, wenn auch historisch sich anschließend an den früheren Zustand, sich doch im Sinne der modernen Entwicklung des Innungswesens neu konstituirt hätten. Er halte daher die Vorschrift des §. 104 der Bundes-Gewerbe-Ordnung durch Unterordnung der Krämer-Innung unter den Titel VI. der Bundes-Gewerbe-Ordnung für verletzt und beantrage:

die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Von einem andern Mitgliede wurde zwar materiell dieser letzteren Auffassung beigetreten und hervorgehoben, daß der charakteristische Unterschied der modernen Korporation im Gegensatz zu der alten Innung der sei, daß die moderne Korporation sich auf vermögensrechtliche Zwecke beschränke, während die alte Innung die ganze Person ihrer Mitglieder, insbesondere der gewerblichen Ausbildung derselben umfaßt habe. Dagegen wurde dem Antrage der Referenten aus dem Grunde beigestimmt, weil es nicht Sache des Reichstages sei, in die Entscheidung der Verwaltungsbehörden bei Anwendung zweifelhafter Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung einzugreifen.

Von anderer Seite ward im Einverständnisse mit den von den Referenten entwickelten Gesichtspunkten die Beschwerde der Petenten für zweifellos unbegründet erachtet und hervorgehoben, daß die Kramer-Innung stets auf Wahrung ihrer gewerblichen Exklusivrechte bedacht gewesen sei.

Bei der Abstimmung ward der Antrag der Referenten mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Demnach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition der Kramer-Innung zu Leipzig (II. 8) zur Tages-Ordnung überzugehen.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß:

34. (II. 35). 35. (II. 36). 45. (II. 47).

Zweites Verzeichniß:

8. (II. 57). 9. (II. 58). 11. (II. 60). 14. (II. 63). 32. (II. 83). 35. (II. 86).

Drittes Verzeichniß:

5. (II. 98). 8. (II. 101). 10. (II. 104). 11. (II. 105). 13. (II. 108). 15. (II. 110). 23. (II. 119). 24. (II. 120). 25. (II. 121). 26. (II. 122).

Viertes Verzeichniß.

3. (II. 126). 14. (II. 138). 17. (II. 141). 18. (II. 142). 21. (II. 145). 25. (II. 149). 29. (II. 153).

Fünftes Verzeichniß.

2. (II. 157). 3. (II. 158). 7. (II. 162). 11. (II. 166). 13. (II. 168). 17. (II. 172). 19. (II. 174). 23. (II. 178). 39. (II. 196). 41. (II. 198). 42. (II. 200). 43. (II. 201). 44. (II. 202). 50. (II. 208). 51. (II. 209). 53. (II. 211.

Berlin, den 1. Mai 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Erbgraf **zu Solms-Laubach.** Freiherr **v. Landsberg.** Dr. **Minckwitz. Lentz. Evelt. Schröder** (Lippstadt). **Büsing** (Rostock). **Albrecht.** Dr. **Künzer. Probst. Craemer. Pfannebecker.** Freiherr **Carl v. Aretin. v. Below. Oehmichen.** Dr. **Gneist. v. Oheimb. Winter** (Wiesbaden). **Schmidt** (Stettin). Freiherr **v. Hüllessem.** Dr. **Köster. Eckhard. v. Cranach.** Dr. **Marquardsen. Wilmanns. Kraußold.** Dr. **Hammacher.**

№ 91.

Zusammenstellung

des

von den Abgeordneten Schulze und Genossen eingebrachten Gesetz-Entwurfs mit dem Königlich Bayerischen Gesetz vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

Gesetz,

betreffend

die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Reiches, was folgt:

§. 1.

Vereinigungen zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke,*) welche nicht auf einzelne, bestimmte Mitglieder beschränkt sind, insofern sie nicht zu den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder den Versicherungs-Gesellschaften, so wie zu den im Gesetze vom **4. Juli 1868 für den Norddeutschen Bund** charakterisirten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften gehören, und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins **nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes** unter den nachstehenden Bedingungen.

Diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche die Zulassung politischer und religiöser Vereine, sowie geistlicher Orden und Körperschaften vom Standpunkte des öffentlichen Rechts betreffen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Beschränkungen des Vermögens-Erwerbs der todten Hand und religiöser Orden.

*) Reichstagsfassung von 1869. „Vereinigungen von nicht geschlossenem Mitgliederbestande ꝛc."

Gesetz,

die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Vereinigungen, welche nicht auf einzelne, bestimmte Mitglieder beschränkt sind, **denen vielmehr unter den in den Satzungen bestimmten Voraussetzungen jeder beitreten kann,** sofern sie nicht **zu den öffentlichen Korporationen,** zu den im Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder den Versicherungs-Gesellschaften, sowie **ihrem Zwecke nach** zu den **im Gesetze vom 29. April 1869 behandelten** Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften gehören, **auch sonst nicht** auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erhalten die Rechte eines „anerkannten Vereins" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Absatz 2. und 3. fehlen. (Vgl. dafür Art. 37. des Bayerischen Gesetzes*.)

*) Im Art. 37 des Bayrischen Gesetzes heißt es: An den Bestimmungen der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, dem Gesetze vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine und an den bestehenden Gesetzen über Erwerbungen zur todten Hand (Amortisationsgesetze) wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

I. Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

§. 2.

Zur Gründung des Vereins bedarf es:
1) der schriftlichen Abfassung **der Statuten**;
2) der Annahme eines **Vereins-Namens**, welcher von dem aller andern an dem nämlichen Orte befindlichen Vereine unterschieden sein muß.*)

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder eine schriftliche Erklärung.

§. 3.

Die Vereins-Statuten müssen enthalten:
1) Namen, Sitz und Zweck des Vereins;
2) die Zeitdauer desselben, insofern diese auf eine bestimmte **Frist** beschränkt sein soll;
3) die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
4) die **Höhe** der Beiträge, welche die Mitglieder zu den Vereinszwecken in die **Gesellschaftskasse** zu entrichten haben;
5) die Einsetzung eines Vorstandes, die Art seiner **Wahl und seiner Legitimation, sowie der Wahl und Legitimation** seiner Stellvertreter;
6) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereins-Angelegenheiten zustehenden Befugnisse, und die zum Behufe der Vertretung des Vereins nach Außen ihm ertheilten Vollmachten;
7) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, im Fall der Verein sich **überhaupt** für solche entscheidet;
8) die Formen für die Zusammenberufung der General-Versammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in **derselben**;
9) die Bezeichnung der Fälle, für welche die General-Versammlung ordentlicher Weise zu berufen ist;
10) die Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Statuten zu lässig sein soll.

§. 4.

Die Statuten müssen bei dem **ordentlichen Gerichte**, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck **desselben** beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewahrt sind, so giebt das Gericht die Original-Statuten dem Vorstande zurück, nachdem es **den Vermerk**: „Anerkannt nach dem Gesetz vom . . . . 1869“**) darauf **gebracht** hat, wogegen die Ab-

*) Nach §. 2. der Reichstagsfassung von 1869 wurde die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftbarkeit“ erfordert.

**) Die Worte: „mit beschränkter Haftbarkeit der Vereinsmitglieder,“ welche im §. 4. des Reichstagsbeschlusses von 1869 standen, nun gestrichen.

I. Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

Art. 2.

Zur Gründung des Vereins bedarf es:
1) der schriftlichen Abfassung **des Gesellschaftsvertrags (Statuts)**;
2) **der staatlichen Genehmigung in denjenigen Fällen, in welchen eine solche gesetzlich erforderlich ist**;
3) der Annahme eines **Gesammtnamens. Derselbe muß in der Regel von dem Zwecke des Vereins hergenommen sein und die zusätzliche Bezeichnung: „anerkannter Verein“ enthalten. Der Name von Mitgliedern oder anderen Personen darf in den Gesammtnamen nicht aufgenommen werden** und es muß dieser von allen andern, **innerhalb derselben Gemeinde** befindlichen unterschieden sein.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder **die** schriftliche Erklärung.

Art. 3.

Die Vereins-Statuten müssen enthalten:
1) Namen, Sitz und Zweck des Vereins;
2) die Zeitdauer desselben, insoferne diese auf eine bestimmte **Zeit** beschränkt sein soll;
3) die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
4) die **Art und Größe** der Beiträge, welche die Mitglieder zu den Vereinszwecken in die **Vereinskasse** zu entrichten haben;
5) die Einsetzung eines Vorstandes, die Art seiner **Bestellung und Zusammensetzung und die Formen seiner Legitimation, sowie der** seiner Stellvertreter;
6) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereins-Angelegenheiten zustehenden Befugnisse und die zum Behufe der Vertretung des Vereins nach Außen ihm ertheilten Vollmachten;
7) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, im Fall der Verein sich für solche entscheidet;
8) die Formen für die Zusammenberufung der General-Versammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in **denselben**;
9) die Bezeichnung der **zur Zuständigkeit dieser Versammlungen gehörigen Gegenstände und die Art der Unterzeichnung der darüber aufzunehmenden Protokolle.**
10) **fehlt im Bayerischen Gesetz.**

Art. 4.

Die Statuten müssen bei dem **Bezirksgerichte**, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck **derselben** beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewahrt sind, so gibt das Gericht die Originalstatuten dem Vorstande zurück, nachdem es **die Vormerkung**: „Anerkannt nach dem Gesetze vom **29. April 1869**“ darauf **gesetzt** hat, wogegen die Ab-

schrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Anerkennung zu den Gerichts-Akten genommen wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der versagten Anerkennung.

§. 5.

Jede Abänderung der Statuten muß in der General-Versammlung der Vereinsmitglieder beschlossen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubten Aktes dem Gerichte angezeigt werden. Im Fall der Inhalt des Beschlusses keine dem Gesetz entnommene Bedenken bietet, erhält der Vorstand die eine Abschrift mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung vom Gericht zurück, die zweite geht mit demselben Vermerk zu den Akten und gilt dieser Vermerk der ausdrücklichen Anerkennung gleich. Finden sich dagegen Bedenken der erwähnten Art, so wird wie vorstehend (§. 4 sub fine) mit den Statuten verfahren.

§. 6.

Durch den auf den zurückgegebenen Statuten eingetragenen gerichtlichen Vermerk der Anerkennung (§. 4.) erhält der Verein die Eigenschaft eines „anerkannten" Vereins nach gegenwärtigem Gesetze. Ebenso erhält eine Abänderung der Statuten erst durch den entsprechenden gerichtlichen Vermerk (§. 5.) rechtliche Wirkung für die Verhältnisse des Vereins nach Außen.

§. 7.

Besitzt der Verein in einem andern Orte eine Zweiganstalt, so muß diese dem Ortsgerichte gegenüber ebenso verfahren, wie vorsteht, ehe sie die Eigenschaft eines anerkannten Vereins nach diesem Gesetze erlangt.

§. 8.

Die Einsicht in alle von „anerkannten" Vereinen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücke und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Ueberdem sind die Gerichte verpflichtet, über den Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen beglaubigte Bescheinigungen zu ertheilen.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Vereinsmitglieder zu dem Vereine bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz entscheidende Anordnung darüber trifft.

§. 10.

Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in dessen Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme, insoweit die Statuten dies nicht anderweit feststellen.

schrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Vidimation zu den Gerichtsakten genommen wird.

Sind jedoch in den Statuten die gesetzlichen Erfordernisse nicht gewahrt, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück und sind demselben zugleich die Gründe für die Versagung der Anerkennung mitzutheilen.

Art. 5.

Jede Abänderung der Statuten muß in der General-Versammlung der Vereinsmitglieder beschlossen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes dem Gericht angezeigt werden. Im Fall der Inhalt des Beschlusses keine dem Gesetz entnommenen Bedenken bietet, erhält der Vorstand die eine Abschrift mit der Vormerkung der geschehenen Einreichung vom Gerichte zurück, die zweite geht mit derselben Vormerkung zu den Akten und gilt diese Vormerkung der ausdrücklichen Anerkennung gleich. Finden sich dagegen Bedenken der erwähnten Art, so wird nach Art. 4. Absatz 2. verfahren.

Gegen die in Art. 4. und 5. bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde an die höheren Instanzen statt.

Art. 6.

Vor Rückgabe der mit der gerichtlichen Vormerkung versehenen Statuten (Art. 4.) hat der Verein die Eigenschaft eines nach dem gegenwärtigen Gesetze anerkannten Vereins nicht. Ebenso hat eine Abänderung der Statuten keine rechtliche Wirkung, bevor nicht die Einreichung der betreffenden Abschrift vom Gericht nach Art. 5. bescheinigt ist.

§. 7. fehlt im Bayerischen Gesetz.

Art. 7.

Die Einsicht in alle von „anerkannten" Vereinen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücke und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Außerdem sind die Gerichte verpflichtet, über den Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen, welche ein Interesse dazu glaubhaft darthun, beglaubigte Atteste zu ertheilen.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder unter sich, sowie gegen Dritte.

Art. 8.

Die Rechtsverhältnisse der Vereinsmitglieder untereinander bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz bindende Anordnung darüber trifft.

Art. 9.

Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in dessen Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat hiebei Eine Stimme, insoweit die Statuten nicht anders bestimmen.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, unter Beobachtung der in den Statuten zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formen, auszutreten, selbst wenn der **Vertrag** auf bestimmte Zeit geschlossen ist. **Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. In allen Fällen sind entgegengesetzte Bestimmungen der Statuten ohne rechtliche Wirkung.**

Außerdem kann der Verein aus den **in den Statuten** angegebenen Gründen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, Mitglieder ausschließen.

§. 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, **sowie die Erben der durch den Tod ausgeschiedenen**, bleiben dem Vereine wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge zur Vereinskasse verhaftet, haben aber, insofern die Statuten **nicht ausdrücklich** anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen.

§. 13.

Die Verwendung des Vereinsvermögens wird durch die Statuten geregelt. Sofern aber dem Vereine Zuwendungen unter spezieller Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind, bewendet es in dieser Beziehung bei den Landesgesetzen.

§. 14.

Der anerkannte Verein kann auf seinen **Namen** Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sein ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

§. 15.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet.

III. Abschnitt.

Von den Organen der Vereine.

1. Vorstand.

Beamte und Bevollmächtigte.

§. 16.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen **gewählten** Vorstand haben, welcher **ihn** gerichtlich und außergerichtlich vertritt, **die Vereinsangelegenheiten leitet, und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.**

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren **Personen** bestehen, besoldet sein, oder nicht. **Seine Bestallung ist** jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 32.

Auch während der Dauer des Vereines hat jedes Mitglied desselben das Recht, unter Beobachtung der im Gesellschaftsvertrag zu diesem Zweck vorgeschriebenen Formalitäten, auszutreten, selbst wenn der **Gesellschaftsvertrag** auf bestimmte Zeit geschlossen ist. **Entgegengesetzte Bestimmungen im Statute sind ohne rechtliche Wirkung. Jedenfalls erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.**

Außerdem kann der Verein Mitglieder aus den **im Gesellschaftsvertrage** angegebenen Gründen ausschließen; **ebenso wegen rechtskräftiger Verurtheilung in eine Strafe, womit die in Art. 28. des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.**

Art. 33.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder bleiben dem Vereine wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge zur Vereinskasse **haftbar**, haben aber, insoferne die Statuten nicht anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheide vorhandene Vereinsvermögen.

§. 13. fehlt im Bayerischen Gesetz.

Art. 10.

Der anerkannte Verein kann auf seinen **Gesammtnamen** Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Absatz 2. fehlt im Bayerischen Gesetz*).

Art. 11.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet.

III. Abschnitt.

Von den Organen der Vereine.

Weitere Ueberschriften fehlen im Bayerischen Gesetz.

Art. 12.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen **bestellten** Vorstand haben, welcher **den Verein** gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Vorstand kann aus **einem** oder mehreren **Mitgliedern** bestehen. **Diese können** besoldet oder unbesoldet sein. **Ihre Bestellung** ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

*) Nach Artikel 16. der Civil-Prozeß-Ordnung ist der allgemeine Gerichtsstand für die hier fraglichen Vereine durch den Sitz ihrer Verwaltung und in Ermangelung eines solchen durch den regelmäßigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt. Klagen von Mitgliedern der Vereinigungen unter sich, welche die Verhältnisse der Vereinigung betreffen, können bei den nämlichen Gerichten angestellt werden.

§. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer **Bestallung** beim Gericht unter Beifügung ihrer Legimation angemeldet werden.

Gleiches gilt bei jeder auch nur theilweisen Aenderung oder Stellvertretung im Personal des Vorstandes.

Die Anmeldung **geschieht** durch den Vorstand in Person **oder mittelst Einreichung eines beglaubigten Aktes.**

§. 18.

Der Vorstand hat in der in den Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für den Verein zu zeichnen. **Im Mangel einer statutarischen Bestimmung findet die Zeichnung rechtsverbindlich nur durch sämmtliche Vorstands-Mitglieder statt.**

Bewirkt wird dieselbe dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen des Vereins ihre Namens-Unterschriften nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.

§. 19.

Die Befugniß des Vorstandes, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, wird der Verein berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des **(§. 18.)** vom Vorstande gezeichnet. Im Falle nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäfts-Abschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich, in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organs **der Urkunde** beigefügt, und ist der Vorstand für die Aechtheit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das **Hypothekenbuch** betreffenden und **sonstigen** Geschäften, **welche beglaubigte Akte** erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen demselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig **(§. 17.)** angemeldet sind.

§. 20.

Zur Führung von Prozessen für den Verein, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben, ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch **anderweite Bevollmächtigte** vertreten lassen.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an den Verein genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes **geschieht.**

Eide Namens des Vereins werden durch den Vorstand abgeleistet.

Art. 13.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes, **sowie die Stellvertreter** müssen alsbald nach ihrer **Bestellung** bei dem Gerichte unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden.

(Statt Absatz 2. s. Art. 17 unten:

Die Anmeldung ist durch den Vorstand **unter Beifügung seiner Legitimation** entweder in Person zu bewirken **oder in beglaubigter Form** einzureichen.

Art. 14.

Der Vorstand hat in der in den Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für den Verein zu zeichnen. **Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.**

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden **zu dem Gesammtnamen des Vereins ihre Unterschrift** nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.

Art. 15.

Die Befugniß des Vorstandes, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Dieselbe kann sich auf alle oder nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken und zum rechtsgiltigen Abschlusse derselben die Mitwirkung anderer Organe des Vereins erfordern.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird der Verein berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des **Art. 14.** vom Vorstande gezeichnet. Im Falle, daß nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäftsabschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organs **dem Dokumente** beigefügt, und ist der Vorstand für die Aechtheit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das **Hypothekenwesen** betreffenden und **anderen** Geschäften, **welche die Beglaubigung der Vollmacht erfordern,** genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen demselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig angemeldet sind.

Art. 16.

Zur Führung von Prozessen für den Verein, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben, ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch **Unterbevollmächtigte** vertreten lassen.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an den Verein genügt es, wenn dieselben an ein Mitglied des Vorstandes geschehen.

Absatz 3. fehlt im Bayerischen Gesetz*).

Art. 17.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Gerichte, unter Einreichung der Legitimation, angemeldet werden.

*) Nach Artikel 452 der Civil-Prozeß-Ordnung sind für Gesellschaften, deren Vertretung nicht durch das Gesetz geregelt ist, die Vorstände oder die sonstigen nach den Satzungen bestellten Vertreter schwurpflichtig.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§. 21.

Art. 18.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die zur Klarstellung der Vermögenslage erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden.

Auch hat derselbe spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Rechnungsjahres, als welches, wenn die Statuten nichts Anderes bestimmen, das Kalenderjahr anzusehen ist, die Rechnung des verflossenen Jahres der General-Versammlung abzulegen.

Nebiger Absatz 1. und 2. fehlt im Bayerischen Gesetz.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereins-Mitglieder einzureichen.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Mitglieder des Vereins einzureichen.

§. 22.

Art. 19.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Statuten entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen der Statuten und der in Gemäßheit derselben gefaßten Vereinsbeschlüsse verpflichtet und dafür dem Vereine verantwortlich. Mitglieder des Vorstandes, welche dieser ihrer Pflicht oder den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 23.

Art. 22.

Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen des Vereins, sowie die Vertretung desselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäftszweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereins-Beschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten des Vereins zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen ertheilten Vollmacht, und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen des Vereins, sowie die Vertretung desselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäftszweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereinsbeschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten des Vereins zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen ertheilten Vollmacht, und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

2. Aufsichtsrath.

Ueberschrift fehlt im Bayerischen Gesetz.

§. 24.

Art. 20.

Die Statuten können dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Ausschuß) von mindestens 3 Mitgliedern an die Seite setzen, welcher von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht.

Die zu diesem Zwecke, sowie wegen Betheiligung bei der Verwaltung demselben zu übertragenden Befugnisse sind in den Statuten zubestimmen.

Jedenfalls steht dem Aufsichtsrath die Befugniß zu, sobald er es für nöthig erachtet, eine General-Versammlung der Vereinsmitglieder zu berufen.

Die Statuten können dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Ausschuß) von mindestens 3 Mitgliedern an die Seite setzen, welcher von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht.

Die zu diesemZwecke, sowie wegen Betheiligung bei der Verwaltung demselben übertragenen Befugnisse sind in den Statuten zu bestimmen.

Jedenfalls hat der Aufsichtsrath die Befugniß, sobald er es für nöthig erachtet, eine General-Versammlung der Vereinsmitglieder zu berufen.

§. 25.

Art. 21.

Der Aufsichtsrath konstituirt sich selbstständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und erledigt seine Geschäfte nach der in Gemäßheit der Statuten zu regelnden Geschäfts-Ordnung.

Zur Vollziehung der von ihm zu erlassenden Schriftstücke genügt im Zweifel die Unterschrift des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrath konstituirt sich selbstständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und erledigt seine Geschäfte nach Maßgabe der Statuten.

Absatz 2. fehlt im Bayerischen Gesetz.

3. General-Versammlung.

Ueberschrift fehlt im Bayerischen Gesetz.

§. 26.

Art. 23.

Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die sonst statutarisch dazu ermächtigten Personen in den durch die Statuten bestimmten Fällen.

Die General-Versammlung der Vereinsmitglieder wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrath berufen. Es kann aber in den Statuten auch anderen Personen die Befugniß dazu ertheilt werden. Außer den in den Statuten be-

Eine außerordentliche General-Versammlung kann sowohl von dem Vorstande, als von dem Aufsichtsrathe berufen werden. Sie ist zu berufen, sobald es das Interesse des Vereins erheischt. Sie muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder, oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

§. 27.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende darin wird von dem Organe des Vereins, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, ebenso wie der Schriftführer, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 28.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung und drei andere Vereinsmitglieder.

IV. Abschnitt

Von der Auflösung des Vereins und dem Konkurs über das Vereinsvermögen.

§. 29.

Ein Verein wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch Vereinsbeschluß in der General-Versammlung;
3) durch obrigkeitliche Schließung in den nach den Landesgesetzen, sowie nach der Bestimmung des §. 30. statthaften Fällen;
4) dadurch, daß seine Mitgliederzahl unter 3 herabsinkt;
5) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vereinsvermögen.

In den Fällen Nr. 1. und 2. hat der Vorstand, in dem Falle Nr. 3. die Behörde, welche die Schließung verfügt, sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht anzuzeigen. In dem Falle Nr. 4. spricht das Gericht auf erlangte Kenntniß von der verminderten Mitgliederzahl die Auflösung von Amtswegen aus.

§. 30.

Wenn ein Verein durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet, so kann er aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungs-Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

stimmten Fällen ist eine General-Versammlung zu berufen, sobald dieses im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Sie muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Art. 24.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende und Schriftführer in derselben wird von dem Organ des Vereins, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 25.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung, die anwesenden Vorstands- und Aufsichtsraths- und die anderen Vereinsmitglieder, wenn diese es wünschen.

IV. Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins und der Gant über das Vereinsvermögen und dem Ausscheiden einzelner Mitglieder.

Art. 26.

Der Verein wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch Beschluß des Vereins in der General-Versammlung;
3) durch die in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über Versammlungen und Vereine erfolgte Schließung;
   Nebige Ziffer 4 fehlt im Bayerischen Gesetz.
4) durch Eröffnung der Gant über das Vereinsvermögen.

In den Fällen Ziffer 1.—3. hat der Vorstand sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht in Person oder mittelst beglaubigten Aktes anzuzeigen.

Der letzte Satz fehlt im Bayerischen Gesetz.

Fehlt im Bayerischen Gesetz.

§. 31.

In allen Fällen der Auflösung, mit Ausnahme der durch **den Konkurs** herbeigeführten, erfolgt eine Bekanntmachung derselben durch das Gericht **mittelst Aushang an Gerichtsstelle und einmaliger Einrückung in die vom Gericht zu bestimmenden öffentlichen Blätter.**

Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungs-Beschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Vermerke (§§. 4. und 5.) befinden, einzufordern und zu den Akten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungültigkeits-Erklärung der betreffenden **Urkunden** auszusprechen.

§. 32.

Auch nach Auflösung des Vereins kommen, bis zu völligen Abwickelung **von dessen** Vermögens-Verhältnissen in Bezug auf die innern Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins gegen Dritte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes **in** Anwendung, und bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen der Verein zur Zeit seiner Auflösung hatte, bestehen.

Insbesondere haben der Vorstand, unter Mitwirkung der dazu in den Statuten berufenen Organe, **oder** besondere dazu von der General-Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich **den Vorständen** dem Gericht angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwickelung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für Erfüllung der Verpflichtungen des aufgelösten Vereins zu sorgen, zu diesem Behufe auch den Verein, wie vor **der** Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt — **auch abgesehen von dem Falle des Konkurses (§. 35.),** — wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts Anderes **besagen,** durch öffentliche Versteigerung.

§. 33.

Spätestens **binnen** 8 Tagen nach der Auflösung hat der Vorstand **eine vollständige Uebersicht** des aktiven und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz beim Gericht einzureichen.

§. 34.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins muß zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden.

Die Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens erfolgt, insofern nicht die Statuten oder besondere Vereins-Beschlüsse eine anderweite Verwendung bestimmen, durch den Vorstand unter die Vereinsmitglieder nach Köpfen, jedoch darf dieselbe nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.

Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die dem Vereine unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen derjenigen Gemeinde, und in deren Ermangelung demjenigen kommunalen oder politischen Verbande zu, innerhalb deren der Verein seßhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Art. 27.

In **den** Fällen der Auflösung mit Ausnahme der durch **die Gant** herbeigeführten, erfolgt die Bekanntmachung derselben durch das Gericht.

Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungsbeschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Vormerkungen **(Art. 4. und 5.)** befinden, einzufordern und zu den Akten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungültigkeits-Erklärung der betreffenden **Dokumente** auszusprechen.

Art. 30.

Auch nach **der** Auflösung des Vereins kommen bis zur völligen Abwickelung **der Vermögensverhältnisse desselben** in Bezug auf die innern Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins gegen Dritte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes **zur** Anwendung und bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen der Verein zur Zeit seiner Auflösung hatte, bestehen.

Insbesondere haben **sowohl** der Vorstand unter Mitwirkung der dazu in den Statuten berufenen Organe, **als auch** besondere dazu von der General-Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich **dem Vorstande** dem Gerichte angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwickelung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für die Erfüllung der Verpflichtungen des aufgelösten Vereins zu sorgen **und** zu diesem Behufe auch den Verein, wie vor **dessen** Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt, wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts Anderes **bestimmen**, durch öffentliche Versteigerung.

Art. 28.

Spätestens 8 Tage nach der Auflösung hat der Vorstand **einen vollständigen Status** des aktiven und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz beim Gericht einzureichen. **Werden im Falle der Ueberschuldung vom Vorstande nicht die Mittel zur Deckung des Defizits dem Gericht in genügender Weise nachgewiesen, so hat dasselbe die Gant über das Vereinsvermögen zu eröffnen.**

Art. 29.

Die Vertheilung des Ueberschusses des Aktivvermögens eines aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vorstand unter sämmtliche Vereinsmitglieder, und zwar, in Ermanglung anderer Bestimmungen in den Statuten, gleichmäßig nach der Kopfzahl.

Dieselbe darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen **öffentlichen** Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.

Absatz 3. und 4. fehlen im Bayerischen Gesetz.

Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz gehabt hat, welches, auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§. 33.), den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amts wegen Nachricht zu geben hat.

§. 35.

Ergiebt die nach §. 33. vorgelegte Bilanz eine Ueberschuldung, ohne daß der Vorstand Mittel zur Deckung des Ausfalls dem Gerichte nachzuweisen vermag, so hat dasselbe den Konkurs über das Vereinsvermögen zu eröffnen. Auch außer diesem Falle wird der Konkurs eröffnet, sobald der Verein vor oder nach der Auflösung seine Zahlungen einstellt, oder sonst die Bedingungen für die Konkurseröffnung nach den Landesgesetzen vorliegen.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande des Vereins, und, insofern nach dessen Auflösung andere Bevollmächtigte an Stelle des Vorstandes getreten sind, diesen ob.

V. Abschnitt.

§. 36.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die etwa an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den §§. 5., 17., 21. Alinea 3., 29. Alinea 2., 32. Alinea 2., 33., 35. Alinea 2. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amts wegen, und der Vorschriften des §. 21. Alinea 1. und 2., so wie §. 26. Alinea 2. auf Anrufen der betheiligten Vereinsmitglieder oder Gläubiger, durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 37.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande und dessen Stellvertretern obliegenden Anzeigen und sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Thlr. geahndet, ohne daß dadurch die Anwendung härterer, durch ihre Handlungen sonst verschuldeter Strafen im ordentlichen Strafrechtswege ausgeschlossen wäre.

§. 38.

Die Vermerke der Gerichte auf die eingereichten Statuten und Abänderungs-Beschlüsse (§§. 4., 5.) erfolgen kostenfrei.

§. 39.

Das Vermögen eines bereits bestehenden Vereines verbleibt, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, demselben auch nach seiner Anerkennung in Gemäßheit dieses Gesetzes.

Auf nicht anerkannte Vereine findet das Gesetz keine Anwendung.

§. 40.

In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bereits bestehender Stiftungen oder öffentlicher Korporationen wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert.

§. 41.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über das nach den §§. 36. und 37. eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen werden von den einzelnen Landes-Regierungen im Verordnungswege erlassen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Statt des nebigen Paragraphen enthält das Bayerische Gesetz den oben bei §. 33. angeführten zweiten Satz im Art. 28., sowie nachfolgenden:

Art. 31.

Ueber das Vermögen des Vereins wird, außer dem Falle des Art. 28. die Gant eröffnet, sobald derselbe vor oder nach der Auflösung seine Zahlungen einstellt und solches von einem Gläubiger des Vereins beantragt wird.

V. Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

Art. 34.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den Artikeln 5., 13., 17., 18., 26. Absatz 2., Art. 28., 30. Absatz 2. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amts wegen, und der Vorschriften der Artikel 23. Absatz 2. und Artikel 29. auf Anrufen der betheiligten Vereinsmitglieder oder Gläubiger, zur Befolgung durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Für das hiebei zu befolgende Verfahren sind die in Art. 9. bis 23. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch getroffenen Bestimmungen maß-gebend.

Art. 35.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen und sonstigen amtlichen Angaben ziehen gegen die Vorstandsmitglieder Ordnungsstrafen bis zu 25 fl. nach sich, ohne daß dadurch die Anwendung der Strafgesetze ausgeschlossen wäre.

Art. 36.

Die Vormerkungen der Gerichte auf die eingereichten Statuten und Abänderung derselben, die Anmeldungen der bestellten Vorstände und die hiedurch veranlaßten Beschlüsse sind tax- und stempelfrei.

§. 39. fehlt im Bayerischen Gesetz.

Art. 37.

An den Bestimmungen der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, dem Gesetze vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine und an den bestehenden Gesetzen über Erwerbungen zur todten Hand (Amortisationsgesetze) wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 41. fehlt im Bayerischen Gesetz. Vergl. Art. 34. Absatz 2.

№ 92.

Abänderungs-Antrag

zu

dem 3. Berichte der Kommission für Petitionen. — Nr. 90. der Drucksachen. —

Pfannebecker und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen II. Nr. 54., 62. u. s. w., den Wegfall der 20 resp. 6⅔ Prozent Weinzollrabatt betreffend, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Pfannebecker. Oehmichen. Krausfold. Crämer. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Eckhard. Schenck. Martin. Dr. Marquardsen. Dr. Buhl. Louis. Dr. Schaffrath. Ludwig. Dr. Gerstner. Herz. Erhard. Hausmann. Dr. Lamey. Dr. Minkwitz. Klotz (Homburg). Duncker. Eysoldt. Paravicini. Jordan. Golsen. Dr. Metz. v. Swaine. Fauler. Dr. Thomas. Kastner. Wagner. v. Hörmann. Kiefer. Kanngießer.

№ 93.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz u. s. w. — Nr. 84. der Drucksachen. —

I.

Reichensperger (Olpe) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen,

dem §. 1. folgenden Zusatz zu geben:

„Als höhere Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht zu betrachten, wenn die Beschädigung eines Menschen durch Angestellte oder Arbeiter des Betriebs-Unternehmers in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden ist."

Reichensperger (Olpe). Lingens. Dr. Mayer. Freiherr v. Loë. Evers. v. Mallinckrodt. Dr. Lieber. Dr. Moufang. Dr. Nieper. Probst. v. Bernuth. Dr. Windthorst (Meppen). Dr. Schwarze. Grosman (Stadt Cöln). Lucius (Geilenkirchen). v. Grand-Ry. Freiherr v. Ow. Schroeder (Lippstadt). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Freiherr v. Grote. Dr. Rudolphi. Graf v. Walderdorff. Dr. Bock. Freiherr v. Thimus. Freiherr v. Heereman. Bernards. Dr. Thanisch. Freiherr v. Landsberg. Grosman (Kreis Cöln). Decker.

II.

Dr. **M. Barth** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Den Eingang des §. 2 zu fassen wie folgt:
Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, in welcher durch Dampf, Wasser oder Wind bewegte Triebwerke angewendet oder explodirende Stoffe hergestellt, benutzt oder verarbeitet werden, haftet ꝛc.

2) §. 3.

Den Eingang der Ziffer 1 zu fassen:

1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, und durch Ersatz des Vermögensnachtheils ꝛc.

3) §. 6.

In Alinea 2, statt „der gerichtlichen Geständnisse" zu setzen: „gerichtlicher Geständnisse."

4) Den §. 8 folgendermaßen zu fassen:
Die Forderungen — verjähren in einem Jahre. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3, Nr. 1.), beginnt die Verjährung mit dem Todestage, in den übrigen Fällen vom Tage des Unfalles an. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige ꝛc.

Dr. M. Barth. Behringer. v. Bernuth. v. Bonin. Fischer (Augsburg). v. Hoermann. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Kastner. Kottmüller. Louis. v. Kusserow. v. Lottner. Graf zu Münster (Sachsen). Freiherr v. Patow. Roß. Dr. Schleiden. v. Swaine. Dr. Schwarze. Stadlberger.

III.

Lasker und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

a) dem §. 2. folgende Fassung zu geben:
„Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik, oder andere gewerbliche Anlage betreibt, desgleichen wer ein durch Dampf, Wasser oder Wind bewegtes Triebwerk anwendet, haftet u. s. w. (Das Uebrige unverändert.)

b) §. 9 solle folgender neue Absatz beigefügt werden:
„Auf die Verhältnisse der Seeschifffahrt findet dieses Gesetz keine Anwendung."

Lasker. Dr. Baehr. Dr. Hammacher. Dr. Becker.

IV.

Dr. **Baehr** und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 4 soll Absatz 1 gestrichen werden.

Absatz 2 desselben Paragraphen soll folgende Fassung erhalten:

„War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunter-

nehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt."

In §. 9 soll Absatz 3 gestrichen werden.

Dr. Baehr. Dr. Barth. v. Bernuth. Behringer. v. Bonin. Fischer (Augsburg). Dr. Hammacher. von Hoermann. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Kastner. Kottmüller. v. Kusserow. Lottner. Lonis. Graf zu Münster (Sachsen). Frhr. v. Patow. Roß. Dr. Schleiden. Dr. Schwarze. Stadlberger. von Swaine. Wagner (Dillingen).

V.

Dr. **Römer.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzesentwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betrieb von Eisenbahnen u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen — §. 7. der Vorlage des Bundespräsidiums, §. 9. der Beschlüsse des Reichstags — Nr. 84. der Drucksachen — folgende Bestimmung beizufügen:

„Die vorbezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, einen Ersatzberechtigten mittelst der Einrede der Vorausklage oder der Theilung an eine andere neben dem Unternehmer haftende Person zu verweisen."

Begründung.

Auf den ausdrücklichen Wunsch mehrer Kollegen füge ich dem obigen Antrag folgende Bemerkungen bei.

Das Römische Recht giebt, wo mehrere Personen für den Ersatz eines bestimmten Schadens haften, aber der Eine am dem gestifteten Schaden erst in zweiter Linie schuldig ist, diesem die Einrede der Vorausklage, mit welcher er den Ersatzberechtigten zunächst an den an dem gestifteten Schaden in erster Linie Schuldigen verweisen kann, ferner giebt es, wenn die mehreren Personen gleich schuldig sind an dem gestifteten Schaden, und der Ersatzberechtigten Eine von ihnen auf Ersatz des ganzen Schadens belangt, dem Belangten die Einrede der Theilung, mit der er den Ersatzberechtigten für die Theile der übrigen Ersatzpflichtigen zunächst an diese verweisen darf.

Leistet der erst in zweiter Linie an dem gestifteten Schaden Schuldige den Ersatz, so hat er den Rückgriff gegen den in erster Linie Schuldigen auf Vergütung des von ihm Geleisteten (Regreß) und einen Anspruch gegen den Ersatzberechtigten, welchen er befriedigt, auf Abtretung der diesem gegen den in erster Linie zustehenden Schadensersatzforderung, und dieselben Befugnisse hat derjenige von mehreren an dem gestifteten Schaden gleich Schuldigen, welcher dem Ersatzberechtigten mehr als den auf seinen Kopf fallenden Theil der Ersatzsumme leistet.

(vgl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts II. §. 298.)

Unser Gesetz führt eine Haftung des Unternehmers des Betriebs von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. für den durch Tödtung oder Körperverletzung gestifteten Schaden in sehr weitem Umfange ein. Neben dem Betriebsunternehmer haftet für den Ersatz dieses Schadens nach Römischem Recht ganz unzweifelhaft auch Derjenige, der durch seine schuldhafte Handlung oder Unterlassung die Tödtung oder Körperverletzung verursacht, also den Schaden herbeigeführt hat, worauf §. 7 des Gesetzes-Entwurfs ausdrücklich hinweist.

Es liegt nun sehr nahe, daß der Richter, der nach Römischem Recht zu sprechen hat, dem auf Ersatz des Schadens belangten Betriebsunternehmer nach Maßgabe der obigen Bestimmungen des Römischen Rechts die Einrede der Vorausklage giebt, wenn er gar nicht oder doch nicht in erster Linie schuldig ist, und die Einrede der Theilung, wofern er und der Andere sich in gleicher Verschuldung befindet, wofern diese Einreden im Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Daß dadurch die Erreichung des Zwecks unseres Gesetzes wesentlich beeinträchtigt würde, bedarf keiner Ausführung, und eben die Durchführung dieses Zwecks für alle Fälle zu sichern, ist das Ziel meines Antrags.

Dessen Annahme hat jedenfalls keinerlei Nachtheil im Gefolge.

Der Sicherung des Regresses für den Unternehmer gegen den Schuldigen in unserem Gesetz bedarf es nicht, da ja das Römische Recht den Regreß und den Anspruch auf Abtretung der Forderung des Ersatzberechtigten unzweifelhaft gewährt und zudem der Schuldige dem Betriebs-Unternehmer, der den Schaden ersetzen müßte, sehr häufig aus dem Vertragsverhältniß, in dem sie mit einander stehen (Dienstvertrag) auf Ersatz haftet.

VI.

Windthorst (Berlin) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Zu §. 3.
   Die Nummer 1 dahin zu fassen:
   „im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachtheils, welchen u. s. w."
2) Zu §. 4.
   Den ganzen §. 4., eventuell aber den Absatz 1 desselben zu streichen.
3) Zu §. 7.
   Den Absatz 2 zu streichen.
4) Zu §. 8.
   Statt des §. 8. folgenden Paragraph anzunehmen:
   „die Forderungen auf Schadensersatz (§§. 1 bis 3.) verjähren in zwei Jahren."

Berlin, den 6. Mai 1871.

Windthorst (Berlin). Dr. Becker. Dr. Böhme (Annaberg). Dr. Banks. Craemer. Dickert. Duncker. Emden. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Fischer (Kitzingen). Dr. Gerstner. Dr. Hänel. Hagen. Harkort. Herz. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). Frhr. v. Hoverbeck. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Köchly. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Schulze. Dr. Seelig. Dr. Wigard. Wiggers. Ziegler.

№ 94.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz u. s. w. — Nr. 84 der Drucksachen. —

I.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

I. dem §. 2

prinzipaliter folgenden Zusatz:

Der Betriebsunternehmer haftet ferner, wenn er nicht beweist, daß diejenigen Vorkehrungen getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalls erforderlich sind.

eventualiter aber folgenden Zusatz:

Kann die Tödtung oder Verletzung durch einen Mangel der Anlage oder der Einrichtung des Betriebes veranlaßt sein, so haftet der Unternehmer, sofern er nicht beweist, daß diejenigen Vorkehrungen getroffen waren, welche zur Abwendung eines solchen Unfalls aus irgend einem Grunde getroffen werden mußten.

zu geben.

II. dem §. 6. jetzt §. 8 hinzuzufügen:

Während der Anhängigkeit einer Klage auf Entschädigung gegen einen dazu Verpflichteten ruht die Verjährung der Forderungen gegen andere Verpflichtete.

II.

Ulrich und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:

1) Zum §. 1.
hinter dem Worte: „Eisenbahn" die Worte: „oder eines Bergwerks" einzuschalten;
2) zum §. 2
die Worte: „ein Bergwerk" und die Worte: „oder ein Repräsentant" zu streichen.

Berlin, den 7. Mai 1871.

Ulrich.

Unterstützt durch:

Bernards. Schroeder. Dr. Rudolphi. Fier. v. Mallinckrodt. Graf Walderdorff. Dr. Bock. Graf v. Seinsheim-Grünbach. Grosman (Stadt Cöln). Dr. Mayer. Decker. Lingens. Lueins (Geilenkirchen). Dr. Monfang. Bellinger. Grosman (Kreis Cöln). Dr. Thanisch. Dr. Lieber. Probst. Dr. Nieper. v. Grand-Ry. Freiherr v. Thimus. Evers. Freiherr v. Heeremann. Müller (Pleß). Freiherr v. Reichlin-Meldegg. Graf v. Landsberg-Velen und Gemen. Dr. Windhorst (Meppen).

№ 95.

Bericht

der

IV. Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Nr. 33 der Drucksachen. —

Die Vorgänge, welche zu der Gesetzes-Vorlage vom 13. April c. geführt haben, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden; der Gesetz-Entwurf lehnt sich an die Verhandlungen und Beschlüsse des Norddeutschen Reichstages vom 25. Mai 1870 an; über die ihm zu Grunde liegenden Prinzipien hat in der Sitzung vom 24. April d. J. ausführliche Berathung stattgefunden, deren Ergebniß die Verweisung an die Kommission war.

Die Kommission hat sich der Prüfung des Gesetz-Entwurfes in Gegenwart des Bundes-Kommissarius Herrn Geh.-Rath Michaelis in drei Sitzungen unterzogen, und denselben in der unten verzeichneten modifizirten Gestalt, schließlich angenommen.

Die Berathung schied sich der Natur des Gegenstandes gemäß in zwei Haupttheile

1) in die Frage über die künftige Ausgabe neuer Prämien-Anleihen (§. 1. des Gesetz-Entwurfs);
2) die Frage über die Behandlung der im Verkehr befindlichen inländischen und ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. (§. 3. des Gesetz-Entwurfs.)

Uebereinstimmung herrschte in der Kommission nur darüber, daß der gegenwärtige Zustand betreffs der Prämien-Anleihen nach zwei Richtungen hin unhaltbar sei, einmal wegen der ungleichmäßigen Behandlung des Konzessionswesens innerhalb des Bundesgebietes, dann, weil die auswärtigen Prämien-Anleihen freien Zutritt zu den Deutschen Geldmärkten haben, während gerade die größten Deutschen Staaten die Ausgabe derartiger inländischer Anleihen seit Jahren nicht gestattet haben.

Ueber die Mittel zur Beseitigung dieses Mißstandes gingen dagegen die Anschauungen in der Kommission weit auseinander; sie schied sich hierbei in zwei Gruppen, von welchen die eine die Basis des Gesetz-Entwurfs für annehmbar erachtete, und in ihrer Mehrheit die gegen die Emission neuer Prämien-Anleihen gerichteten Vorschriften noch verschärft zu sehen wünschte, während die andere Gruppe im Wesentlichen in der Ansicht übereinkam, daß die Richtung des Gesetz-Entwurfes eine verfehlte sei und daß an die Stelle des §. 1 der Vorlage, welcher die Ausgabe derartiger Anleihen von der Reichsgesetzgebung abhängig macht, Normativ-Bestimmungen zu setzen seien, sei es mit oder ohne Beibehaltung der staatlichen Konzession.

Die allgemeine Besprechung wurde mit der Diskussion über §. 1 verbunden; bei der ausführlichen Erörterung, welche über die grundsätzlichen Fragen im Reichstage bereits stattgefunden hat, wird sich die Berichterstattung darauf beschränken, die für die eine und die andere Ansicht in der Kommission geltend gemachten Gründe in Verbindung mit den dazu gestellten Anträgen in gedrängter Kürze zu verzeichnen.

1. §. 1 des Gesetz-Entwurfs und die dazu gestellten Anträge.

Die grundsätzlichen Freunde der Gesetzes-Vorlage hielten es zunächst nicht für rathsam, daß die künftige Emission von Prämien-Anleihen, wie in §. 1 der Vorlage geschieht, von der Genehmigung des Reichstages abhängig gemacht werde. Sie traf in diesem Punkte mit den Gegnern in der Erwägung überein, daß, wenn auch in Deutschen Verhältnissen die Gefahren derartiger Spezialgesetze in Angelegenheiten materieller Interessen in weiter Ferne liege, doch schon die Verdächtigungen, welche sich daran knüpfen können, zu vermeiden seien. Sie befreundeten sich daher mit diesem Gedanken auch mit der Maßgabe nicht, daß die Initiative zu derartigen Gesetzen nur vom Bundesrathe ausgehen solle, ein hierauf gerichteter Antrag wurde zurückgezogen.

Dagegen wurde von mehreren Mitgliedern die Meinung aufgestellt, daß es unbedenklich sei, im §. 1 einfach das Verbot künftiger Emission von Prämien-Anleihen auszusprechen.

Demzufolge wurde der Antrag gestellt:

Antrag I.

im §. 1 statt der Worte „nur auf Grund eines Reichsgesetzes" u. s. w. zu setzen: „fortan weder ausgeben noch in Umlauf gesetzt werden."

Die Vertheidiger dieses Antrages beriefen sich darauf, daß die Prämien-Anleihen an sich eine wirthschaftlich schädliche Sache seien.

Es handle sich dabei um ein System künstlicher Reizmittel, bei welchen eine Anzahl von Personen bestimmt werde,

gemeinsam eingeschossenes Geld Einem unter ihnen im Wege des reinen Zufalles zuzutheilen; in Betracht komme hier derjenige Theil der Zinsen, welcher der angemessenen Verzinsung entzogen und zum Spiel verwendet werde. In Betreff dieses Theiles, gelte Alles was gegen Geschäfte, die die Natur des Spieles an sich tragen, zu sagen sei; wie hoch sich die Summe belaufe, die jährlich in Form von Zinsen durch die Prämien-Anleihen verspielt werde, dies ergebe ein Blick auf die täglich anschwellende Liste derselben.

Das System der Prämien-Anleihen sei daher nichts weiter als ein System der Ausbeutung, welches weder der Staat noch die Wissenschaft dulden könne; seine Schädlichkeit zeige sich in den verschiedensten Richtungen. Es lenke in künstlicher Weise das Geld von seinen natürlichen Wegen ab — zum großen Schaden derer, welche von diesem Mittel keinen Gebrauch machen können; es sei ein eminentes Privilegium des großen Kapitals, welches allein der Prämien-Anleihen sich bedienen könne, es leite die Aufmerksamkeit von der produktiven Thätigkeit ab und erzeuge in denjenigen, welche sich in der Hoffnung eines großen Gewinnstes wiegen, eine Abschwächung ihrer wirthschaftlichen Kraft. Es führe unaufhaltsam zum wilden Promessenspiel, welches durch Strafgesetze schwer zu verhindern sei.

Wenn man es als ein Mittel zum Sparen bezeichne, so sei dies irrig; erfahrungsmäßig gebe es keinen größeren Feind der Sparkassen, als die Prämienloose. Man dürfe nicht sagen, daß es sich hier um ein Ausnahme-Gesetz, um ein Polizei-Gesetz gegen die Prämienpapiere handele, vielmehr sei die bisherige Duldung dieser Anleiheform eine Ausnahme von der allgemeinen Gesetzgebung über das Hazard- und Lotteriespiel; es handle sich nur um andere Ausdrucksformen desselben Systems, welches hier mit Strafen droht, dort unberechtigter Weise mit denselben verschont geblieben sei. Aus diesen Gründen sei auch die Aufstellung von Normativ-Bedingungen nicht annehmbar.

Richtig möge sein, daß die sogenannten soliden Prämien-Anleihen etwas weniger schädlich wirken, als die Anleihen ohne festen Zinsfuß. Aber schädlich wirken sie immer. Gewiß sei, daß man Normativ-Bedingungen für Prämien-Anleihen nicht aufstellen könne, so lange man nicht im Stande sei, Normative für alle übrigen Inhaberpapiere zu erlassen. Ein darauf gerichteter Versuch werde sich als unausführbar erweisen und führe nicht minder zur Einschränkung der wirthschaftlichen Freiheit, wie das Verbot. Nicht die Unsittlichkeit der Prämien-Anleihe sei es daher, welche man vorzugsweise oder allein zur Basis der Angriffe gegen dieselben mache, sondern ihre wirthschaftliche Verwerflichkeit. Sie gebe den vollkommen hinreichenden Grund, das absolute Verbot derselben für die Zukunft auszusprechen.

Diesen Ausführungen schloß sich ein anderer Theil der Freunde des Gesetz-Entwurfes zwar im Wesentlichen an; er hielt es gleichwohl für bedenklich, das absolute Verbot im §. 1. auszusprechen, einestheils, weil dasselbe gegen die Ausgabe von Prämien-Anleihen im Wege späterer Gesetzgebung doch nicht schütze, anderntheils weil durch die Annahme des Antrages möglicherweise das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet werden könne.

Von dieser Seite wurde hervorgehoben, daß man die Bedenken gegen die jetzige Fassung des §. 1. dadurch beseitigen könne, daß man die Möglichkeit der Emission von Prämien-Anleihen nur für Anleihen des Bundes resp. der Bundesstaaten offen halte.

Demzufolge wurde der Antrag gestellt:

Antrag II.

zu §. 1. hinter den Worten „nur auf Grund eines Reichsgesetzes" die Worte einzuschieben: „und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches."

Anerkannt wurde hierbei, daß sich dieser Antrag von dem sub I. gestellten Antrage nicht weit entferne, und in seiner praktischen Anwendung ziemlich mit demselben übereintreffen werde.

Was die grundsätzlichen Gegner des Gesetz-Entwurfes betrifft, so waren zwei Stimmen unter denselben für die vollständige Freiheit des Verkehrs auch auf diesem Gebiete unter Aufhebung alles Konzessionswesens und Ausdehnung der bezüglichen Verkehrsfreiheit auf alle Inhaberpapiere.

Die übrigen Mitglieder dieser Gruppe wollten so weit nicht gehen; sie hielten dafür, daß an die Stelle der im §. 1. angeordneten Reichsgesetzgebung gewisse Normativbedingungen treten müßten, unter Beibehaltung der staatlichen Kontrole, d. h. der Konzessionsertheilung, sei es des Bundesraths, oder der Einzelstaaten, innerhalb jener Normative, so lange nicht durch ein allgemeines Gesetz die Ausgabe der Inhaberpapiere überhaupt geregelt sei.

Die Vertheidiger dieser Ansicht bestritten vor Allem, daß die Prämien-Anleihen in der Regel den Charakter der Lotterien an sich trügen; bei letzteren finde eine gewisse Kontinuität des Spieles statt, welches eben ihre Gefahr sei. Dies sei bei Prämien-Anleihen nicht der Fall. Hier finde immer wirthschaftliche Verwendung statt; mancher Thaler werde auf diesem Wege gespart, der sonst unwirthschaftlich verwandt worden wäre.

Wirthschaftliche Unternehmungen ohne Reizmittel, so wurde ausgeführt, gehören überhaupt zu den Seltenheiten, wolle man Alles verbieten, wobei dem Zufall eine entscheidende Rolle zufällt, so müsse man alle Differenzgeschäfte, alle Tontinengeschäfte, vielleicht das Erbrecht selbst verbieten.

Am wenigsten sei es gerechtfertigt, zu Gunsten der Reichsfinanzen die Konkurrenz derartiger Privat-Anleihen auszuschließen. Völlig unbegreiflich aber sei, wie man sich zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe verstehen könne, ohne zugleich die noch bestehenden Klassen-Lotterien aufzuheben.

Das Verbot werde die gewünschte Wirkung der Einschränkung des Spieles nicht haben; es werde die einmal bestehende Neigung zum Spiele in schädliche und gefährliche Bahnen lenken. Auch mache der §. 3. des Gesetz-Entwurfes den §. 1. geradezu illusorisch.

Der größte Liebhaber der Prämien-Anleihen müsse für das Gesetz stimmen, denn die vorhandenen Inhaberpapiere mit Prämien genügen noch für Generationen; habe doch das ihnen nach §. 3. in Aussicht stehende Privilegium ihren Cours bereits erhöht.

Während man vermöge dieses Gesetzes die schlechtesten Prämien-Anleihen geradezu nach Deutschland hinein locke, belebe man neu die bereits in Abnahme begriffene Vorliebe des Publikums zur Lotterie.

Anerkannt könne werden, daß eine größere Zahl derartiger Unternehmungen, namentlich der neueren Zeit auf unsolider Basis beruhen und sich dem Lotteriespiele nähern.

Dem könne man und müsse man durch Aufstellung von Normativbedingungen begegnen, welche gleiche Anwendung auf inländische und ausländische Prämienpapiere finden; vielleicht könne man den Import der letzteren für die Zukunft ganz verbieten oder mit angemessenen Steuern belegen.

Solche Normative zu finden, seien keine sehr schwierige Aufgaben. Man könne sich einfach an die Bedingungen halten, unter welchen einige anerkannt solide Prämien-Anleihen ausgegeben seien.

Ueberdem sei, so lange die Konzessionspflicht der Inhaberpapiere nicht ganz allgemein aufgehoben worden, die individuelle Prüfung jedes solchen Unternehmens nach Zweck und Sicherheit der Begründer, durch den Bundesrath oder die Organe der Einzelstaaten beizubehalten.

Hierin liege allerdings eine Beschränkung des Verkehrs mit Prämien-Anleihen, aber eine zulässige Beschränkung; das völlige Vorbot, wie es beantragt sei, und im Grunde genommen auch durch die Gesetzes-Vorlage herbeigeführt werde, sei dagegen eine unberechtigte und unweise Maßregel.

Diesen Ausführungen entsprechend wurden folgende beide Haupt-Anträge gestellt:

Antrag III.

§. 1a.

1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen . . . . . .

— wie §. 1 des Entwurfs —

dürfen nur unter folgenden Bedingungen ausgegeben und in Umlauf gesetzt werden:

1) die Schuldverschreibung muß die genaue Angabe des Zinsfußes, des Theiles des Zinses, der zu Prämien verwendet wird und des Theiles, der dem Gläubiger als Zins vergütet wird, und den Tilgungsplan enthalten.
2) Der Zinstheil, der als Prämie verwendet wird, darf nicht mehr als $^1/_4$ des Zinses und keinenfalls höher als 1% sein.
3) Der Theil des Zinses, der als solcher dem Gläubiger vergütet wird, muß mindestens in Jahresraten entrichtet werden. Die zulässig niedrigste Jahresrate ist 2 Thaler.
4) Die höchste Prämie darf nicht mehr als das tausendfache des einfachen Betrages der Schuldverschreibung sein.
5) Die Prämie kann nur zugleich mit der Heimzahlung der Schuldverschreibung gezogen werden. Keine Schuldverschreibung kann mehr als eine Prämie erhalten.
6) Zu Prämien auf die der Reihe nach erfolgenden Ziehungen dürfen nur bereits fällige Zinsen verwendet werden.
7) Die Ziehung darf nur einmal im Jahre erfolgen. Sie darf nicht in Serien- und Gewinnziehung so getrennt werden, daß zwischen beiden Ziehungen ein Zeitraum dazwischen liegt.

Andere Schuldverschreibungen mit Prämien sind als Loose verbotener Lotterien zu behandeln.

Antrag IV.

2. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über Inhaberpapiere dürfen innerhalb des Deutschen Reiches auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), nur auf Grund einer von dem Bundesrathe ertheilten Genehmigung ausgegeben oder in Umlauf gesetzt werden.

Der Bundesrath hat diese Genehmigung zu verweigern, wenn nicht die folgenden Erfordernisse gewährt sind:

1) Die einzelnen Obligationen dürfen nicht auf weniger als hundert Thaler oder deren Werth lauten.
2) Die Prämien dürfen nicht mehr als ein Viertel des Zinssatzes und nicht über ein Prozent des Nominalkapitals in jedem Jahre betragen.
3) Der reine Zins darf nicht unter drei Prozent per Jahr betragen.
4) Die Amortisationsfrist darf nicht über sechszig Jahre dauern.
5) Die erste Ziehung darf nicht früher als sechs Monate nach der Emission stattfinden.
6) Die Prämien dürfen nicht später als die Serien gezogen werden, und es darf jährlich nur eine Ziehung stattfinden.
7) Die Prämien der ersten Ziehungen dürfen nicht höher sein, als die der späteren.
8) Auf den Obligationen ist der Betrag der Annuität, die jährliche Vertheilung derselben auf die Zinsen, die Amortisation und die Prämien, die Dauer der Tilgungsperiode und die Höhe des Gesammtzinsfußes, welche sich aus dem reinen Zins und den Prämien zusammensetzen, anzugeben.

Ob der Bundesrath die Genehmigung ertheilen will, wenn diese Bedingungen vorhanden sind, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Neben diesen beiden Haupt-Anträgen aber wurden im Laufe der Debatte noch die weiteren theils präjudiziellen, theils eventuellen Anträge gestellt und ihrem Inhalte gemäß begründet.

Antrag V.

a. Die Vernehmung von sachverständigen Börsenleuten, und zwar namentlich über folgende Fragen zu veranlassen:
   1) welche Prämien-Anleihen sind am Markte außer den im Verzeichniß aufgeführten?
   2) wie stark sind die verschiedenen Prämien-Anleihen in Deutschland placirt?
   3) welche Einwirkung würden die verschiedenen Vorschläge, die bis jetzt gemacht sind, auf die vorhandenen Prämien-Anleihen ausüben?
   4) Ist eine Beschränkung oder ein Verbot der Prämien-Anleihen nützlich?
   5) Welche Mittel giebt es, ausländische Prämien-Anleihen fernzuhalten vom Deutschen Markte?

Antrag IV.

b. Dem §. 1 hinzuzufügen:
„Die im Umfange des Deutschen Reichs noch bestehenden regelmäßigen Lotterien werden längstens bis Ende des Jahres 1873 aufgehoben.

Die Bewilligung zu Verloosungen, bei denen Geldprämien oder Preise in Liegenschaften ausgespielt werden, welche den Werthvon 10,000 Thlr. übersteigen, steht nur dem Bundesrathe zu."

Antrag VII.

c. Hinter §. 1 einzuschalten:
„Das Ausbieten und Verkaufen des Anrechts auf eine Ziehung (Verheuern) ist, bei Meidung der für verbotenes Lotteriespiel angedrohten Strafen, untersagt."

Die Gegner der Normative wiesen hierauf den beiden Haupt-Anträgen (III. und IV.) gegenüber wiederholt darauf hin, daß die darin gemachten Vorschläge keineswegs mustergültig seien und daß sich bei näherer Prüfung derselben die Unmöglichkeit ergeben werde, vor Erlaß eines allgemeinen Gesetzes, welches die Bedingungen für die Ausgabe von Inhaberpapieren ordnet, Normativ-Bestimmungen für die Prämien-Anleihen allein festzustellen. Wolle man aber bei Aufstellung dieser Normative die Konzessionirung beibehalten, so sei dies ein Widerspruch in sich und für den Bundesrath eine für denselben unannehmbare Quelle von Verlegenheiten.

Die nähere Prüfung der gemachten Vorschläge hinsichts der Normative behielt sich die Kommission im Uebrigen bis zur eventuellen Annahme eines der gestellten Anträge vor.

Der Kommissarius der Bundesregierung trat sowohl dem sub I. als auch den sub III. und IV. beantragten Abänderungen des Gesetz-Entwurfes entgegen.

Er führte aus:

Das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien werde von beiden Seiten anerkannt. Der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung, wonach nicht besonders erlaubte Privatlotterien unter schwere Strafe gestellt, der Markt aber für Anleihen in Verbindung mit Gewinn-Ausspielungen vom Auslande her frei zugäng-

lich und im Innern die Zulassung der Ausgabe von Prämien-Anleihen nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen geregelt sei, werde allgemein als unhaltbar anerkannt, dagegen sei nicht zuzugeben, daß ein absolutes Verbot der Ausgabe von Prämien-Anleihen dem Stande der öffentlichen Meinung entspreche.

Ein Gesetz, welches zu Gunsten theoretischer Anschauungen den festen Boden der herrschenden Ueberzeugungen verlasse, verspreche weder Kraft noch Dauer. Es liege daher im Interesse der Sache, von dem absoluten Verbote abzusehen. Ebenso möge man aber, wenn man das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Ausgaben von Prämien-Anleihen anerkenne, auch davon absehen das Schicksal des Entwurfs dadurch zu gefährden, daß man denselben mit Bestimmungen über Lotterien belaste, zumal keine Nöthigung vorliege, beide Fragen ungetrennt zur Lösung zu bringen. Die Aufstellung von Normativbedingungen für Prämien-Anleihen ohne das Erforderniß der Konzession sei unthunlich, so lange nicht das gleiche Regime für alle Inhaberpapiere eingeführt werde, und würde selbst unter dieser Voraussetzung nicht rathsam sein. Normativbedingungen neben dem Konzessionsrecht würden aber das letztere auf die Dauer unhaltbar machen, da es schwer sei, eine Konzession, die dem Einen ertheilt sei, dem Anderen zu versagen, wenn derselbe die vorgeschriebenen formellen Bedingungen erfülle. Müsse man also von Normativbedingungen absehen, so erscheine es als das Zweckmäßigste, das Reichsgesetz als Vorbedingung der Ausgabe von Prämienanleihen hinzustellen, wie dies ja auch bei anderen Konzessionsfragen, an welche große materielle Interessen sich knüpfen, wie beider Banknotenausgabe, geschehen sei. Für Ausnahmebewilligungen, deren Ertheilung mit großer Verantwortlichkeit verknüpft sei, trete am besten die gesammte Gesetzgebung ein. Den Bedenken, welche man der Betheiligung des Reichstags entgegengestellt habe, könne auf mehr als eine Weise vorgebeugt werden, beispielsweise dadurch, daß man die gesetzliche Zulassung einer Prämien-Anleihe analog der bezüglichen Bestimmung des Banknotengesetzes an den Antrag der betheiligten Landesregierung knüpfe.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde

der Antrag III. mit 13 gegen 7 Stimmen,
der Antrag IV. mit 11 gegen 9 Stimmen,
der Antrag I. mit 15 gegen 5 Stimmen

abgelehnt, dagegen der Gesetz-Entwurf mit der Abänderung des Antrags II. mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Anträge V., VI., VII. wurden abgelehnt.

Der §. 1 des Gesetz-Entwurfes lautet daher nach der von der Kommission angenommenen Fassung nunmehr:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes, und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder der Reiches ausgegeben oder in Umlauf gesetzt werden.

Es wird indessen hier schon bemerkt, daß die vorstehende Fassung in Folge der Beschlüsse zu §. 3 des Gesetz-Entwurfes eine kleine Aenderung erfahren hat, welche aus dem Schlusse des Berichts und der im Anhange befindlichen Zusammenstellung der Regierungsvorlage mit den Kommissionsbeschlüssen sich ergiebt.

II. §§ 2 und 3 des Gesetz-Entwurfes und die dazu gestellten Anträge.

Nachdem im §. 1 über die Behandlung der künftig neu zu emittirenden Prämien-Anleihen entschieden war, handelte es sich bei Berathung des § 3 und der zu demselben gestellten Amendements um die Frage, wie es fortan mit den vorhandenen und bereits im Verkehr befindlichen Prämen-Papieren des In- und Auslandes zu halten sei.

Einig war hierbei Kommission darüber, daß die im Bundesgebiete ausgegebenen und für inländische Zwecke bestimmten Prämien-Anleihen von dem Gesetze nicht getroffen und der Verkehr mit denselben beschränkenden Vorschriften nicht unterworfen werden dürfe. Man nahm Anstand, hiervon selbst die in Hamburg emittirte Cöln-Mindener-Prämien-Anleihe auszuschließen, da die formelle Legalität ihrer Ausgabe nicht in Zweifel gezogen werden konnte; dagegen waren die Ansichten verschieden über die Behandlung der auswärtigen im Verkehr befindlichen Anleihen. Ein Theil der Kommission ging davon aus, daß es unbedenklich sei, alle diese im Auslande creirten oder für das Ausland bestimmten Prämien-Anleihen binnen einer Frist von wenigen Monaten aus dem Deutschen Bundesgebiete auszuweisen, und den Verkehr mit denselben im öffentlichen Handel bei Strafe zu untersagen. Man berief sich darauf, daß dies Verfahren wiederholt von den großen Nachbarstaaten, ja von der hiesigen Börse selbst einigen Papieren gegenüber beobachtet worden sei.

Auch könne man, wie dies von einigen Seiten geschehen, von einer Vermögens-Konfiskation nicht sprechen. Die betreffenden Loos-Papiere hätten ihre Heimath, nach welcher sie unbehindert zurückwandern könnten. Sei dies ohne einigen Verlust nicht möglich, so müsse man beachten, daß es sich hier nicht um einen unberechtigten Eingriff der Gesetzgebung in wohlerworbene Rechte, sondern um die Aufhebung eines nur thatsächlichen Vorzuges handele, den derartige Papiere an den Deutschen Börsen im Gegensatze zu anderen Großstaaten, bisher genossen.

Es wurde demgemäß der Antrag gestellt, an Stelle der §§. 2. und 3. des Gesetz-Entwurfs folgende drei Paragraphen zu setzen:

Antrag Ia.

§. 2.

Die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits in Umlauf befindlichen Inhaberpapiere mit Prämien unterliegen innerhalb drei Monate keiner Beschränkung.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen dieselben weder an einer Börse noch an einem anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorte angekauft, verkauft oder zur Festsetzung eines Courswerthes notirt, noch an solchen Orten oder in anderer Weise öffentlich angekündigt, ausgeboten oder empfohlen werden.

§. 3.

wie §. 2. der Regierungs-Vorlage mit folgendem Zusatz:

Derselben Strafe verfällt, wer den Bestimmungen des §. 2. entgegen nach Ablauf der drei Monate Inhaberpapiere mit Prämien ankauft, verkauft, notirt, ankündigt, ausbietet oder empfiehlt.

§. 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Inhaberpapiere mit Prämien, welche innerhalb des Deutschen Reiches vor Verkündung dieses Gesetzes verausgabt worden sind.

Diesen Antrag noch zu verschärfen wurde von einer Seite das Amendement gestellt, am Schlusse des §. 2. des Antrags Ia. die Worte hinzuzufügen:

Unter-Amendement zum Antrag Ia.

„noch sonst gewerbsmäßig gekauft und verkauft werden."

Von anderer Seite aber wurde hervorgehoben, daß es gegenüber dem langjährigen Verkehre, in welchem sich namentlich einige der auswärtigen Staats-Prämien-Anleihen in Deutschland befinden, und wohl auch aus internationalen Rücksichten bedenklich erscheine, mit der beantragten radikalen Maßregel vorzugehen, ohne von derselben die bestehenden Staats-Prämien-Anleihen auszunehmen; dieser Ansicht entspricht der Antrag, dem Gesetz-Entwurfe als §. 2. 3. 4. und 5. die folgenden Bestimmungen einzufügen:

Antrag IIa.

§. 2. Der Verkehr mit den innerhalb des Deutschen Reiches vor dem 1. Mai d. J. ausgegebenen Inhaber-Papieren mit Prämien unterliegt keiner Beschränkung.

§. 3. In gleicher Weise ist der Verkehr mit den außerhalb des Deutschen Reiches vor dem 1. Mai d. J. ausgegebenen Staats-Prämien-Anleihen auch fernerhin gestattet.

§. 4. Alle im §. 2 und 3. nicht inbegriffenen Inhaber-Papiere mit Prämien dürfen nach Ablauf von 3 Monaten nach Publikation dieses Gesetzes weder an den Deutschen Börsen verkauft, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten angekauft, verkauft, zur Festsetzung eines Courswerthes notirt, oder in anderer Weise angekündigt, ausgeboten und empfohlen werden.

§. 5. Wer der Bestimmung der §§. 1. bis 4. entgegen u. s. w. wie §. 2.

Auch gegen diesen Vorschlag wie gegen den Antrag I. wurde eingewandt, daß er Vermögens-Rechte, welche unter dem Schutze und im Vertrauen auf die bestehenden Gesetze wohlerworben seien, in unzulässiger Weise schädige. Wolle man überhaupt mit der Ausweisung der auswärtigen Prämien-Anleihen vorgehen, so müsse man wenigstens den Stücken derselben, welche bei Erlaß des vorliegenden Gesetzes in Deutschland domizilirten, nach wie vor den freien Verkehr gestatten. Die Kenntlichmachung dieser Stücke lasse sich durch Abstempelung sehr wohl erreichen. Die Präsentation zur Abstempelung sei binnen einer kurzen Präklusivfrist zu bewirken. Für später sich meldende Stücke möge man einen strengen Nachweis erfordern, daß sie bei Erlaß des Gesetzes innerhalb Deutschland im Verkehr oder festem Besitze sich befanden. Noch wirksamer werde eine solche Einrichtung dann sein, wenn man die Abstempelung nicht unentgeltlich vornehme, sondern einen mehr oder minder beträchtlichen Werthstempel für diese Stücke einführe.

Diesem System entsprechend, wurden folgende beiden Anträge gestellt, deren wesentlicher Unterschied in der Höhe des proponirten Stempelbetrages besteht.

Antrag IIIa A.

Zu §. 3. in fine hinzuzusetzen:

Jedoch dürfen nach Ablauf von 6 Wochen von den hierin aufgeführten außerdeutschen Prämien-Anleihen nur solche Stücke in Umlauf gesetzt werden, welche während dieser Frist abgestempelt sind.

Der zur Reichskasse fließende Stempelbetrag ist 5 pCt. des Nominalwerths, mindestens aber 1 Thlr. à Stück.

Das Reichskanzleramt erläßt die zur Ausführung der Stempelung nothwendigen Verordnungen.

Antrag IVa B.

§. 2.

Von den vor Verkündung dieses Gesetzes aufgeführten Prämien-Anleihen dürfen nur solche Schuldverschreibungen in Umlauf erhalten werden, welche mit einer amtlichen Abstempelung versehen worden sind. Die Abstempelung wird nur solchen Schuldverschreibungen ertheilt, welche innerhalb 4 Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes von den Inhabern bei der hierzu bestimmten Behörde zur Abstempelung vorgelegt werden.

Der Reichskanzler wird die Behörden bezeichnen, welche mit der Abstempelung der Schuldverschreibungen beauftragt sind.

Für die Abstempelung wird eine Gebühr entrichtet, welche für Schuldverschreibungen

im Nennwerthe unter 50 Thlr. oder Gulden 5 Sgr.,
von 50 bis 100 = = = 10 =
über 100 = = = 20 =

beträgt.

§. 3.

Wer den Bestimmungen der §§. 1 und 2 entgegen, Inhaberpapiere mit Prämien-Anleihen in Umlauf setzt oder erhält u. s. w. wie im §. 2 der Regierungs-Vorlage.

§. 4.

Der Bundesrath wird die zur Ausführung des Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, welcher aus entschuldbaren Gründen die Anmeldungsfrist versäumt hat, noch nachträglich die Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann.

§. 5.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Inhaberpapiere mit Prämien, welche innerhalb des Deutschen Reichs vor Verkündung dieses Gesetzes verausgabt worden sind.

Auch gegen dieses System wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben. Es wurde geltend gemacht, daß dasselbe in seiner praktischen Durchführung großen Schwierigkeiten unterliegen und die betreffenden Papiere kaum wieder entwerthen werde, wie das gänzliche Verbot; zumal in einem hohen Werthstempel könne nichts weiter gefunden werden, als die Konfiskation eines Theiles des Werthes dieser Papiere; deshalb würden die Schwindelpapiere den Stempel eher ertragen können, wie die soliden; der Stempel würde ihnen in der Meinung des Publikums den Werth beilegen, den sie an sich nicht besitzen.

Alle die gemachten Vorschläge, so wurde ausgeführt, seien theils unbillig, theils unausführbar; es bleibe, nachdem §. 1. einmal angenommen sei, nichts übrig, als sich auch Betreffs des §. 3. im Wesentlichen an die Bestimmungen der Regierungs-Vorlage zu halten.

Nur darüber könne kein Zweifel sein, und darüber scheine in der Kommission Uebereinstimmung zu herrschen, daß es wünschenswerth sei, die der Gesetzvorlage beigefügte Liste der angeblich im Verkehr befindlichen Prämien-Papiere aus dem Gesetze ganz zu entfernen; der Reichstag sei ebensowenig wie die Kommission in der Lage, die Richtigkeit derselben zu prüfen und sie demgemäß festzustellen; die Gesetzgebung habe nur die Aufgabe, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, die Ausführung, die Anwendung desselben auf die vorhandenen Verkehrs-Objekte sei Sache der Verwaltung, resp. der Gerichtsbehörden. Es wurde demgemäß der Vorschlag gemacht, an die Stelle der §§. 2. und 3. des Gesetz-Entwurfes hinter §. 1. folgende Vorschriften aufzunehmen:

Antrag V a.

§. 2.

Der Bestimmung im §. 1. zuwider im Inlande, sowie nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegebene Inhaberpapiere mit Prämien dürfen weder an den Börsen noch an andern, zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäfts-Vermittelung gemacht, noch anderweitig öffentlich ausgeboten werden.

§. 3.

Wer den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll. Die nichtbeizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch nicht ein Jahr übersteigen darf, umzuwandeln.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2. bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder anempfiehlt, oder zur Feststellung eines Courswerthes notirt.

Der Bundeskommissarius theilte zunächst eine das Verzeichniß in der Beilage des Entwurfs betreffende Eingabe der Handelskammer zu Frankfurt a. M. mit und bestätigte, daß die Nr. 77. des Verzeichnisses wegfallen müsse, da die Obligationen der Schwedischen Güter-Hypotheken-Vereins-Anleihe seit 1869 mit einem jährlich gleichen Aufschlage ausgeloost werden, sowie daß bei Nr. 47. in die betreffenden Kolonnen die Angabe aufzunehmen sei, daß diese Prämien-Anleihe in 7500 Serien zu 100 Schuldverschreibungen eingetheilt sei.

Hiernächst sprach er sich unter Hinweis auf die im Norddeutschen Reichstage stattgefundenen Verhandlungen gegen die Anträge aus, welche eine Ausschließung der bereits im Verkehr befindlichen und zum Theil seit langen Jahren eingebürgerten auswärtigen Prämien-Anleihen vom Börsenverkehr bezweckten. So unerwünscht es auch in manchen Beziehungen erscheinen möge, die Erbschaft der Vergangenheit zu übernehmen, so dürfe doch die Gesetzgebung nicht ohne die dringendste Noth eine so schwere Schädigung des unter dem früheren Gesetz bona fide Erworbenen dekretiren. Das dem Entwurf beigefügte Verzeichniß habe den Zweck, durch namentliche Bezeichnung der bereits in den Verkehr getretenen und deshalb von dem Gesetz auszunehmenden Prämien-Anleihen die volle Rechtssicherheit zu schaffen, welche durch bloße begriffliche Bezeichnung jener Anleihen für eine weit aussehende Zukunft nicht herbeigeführt werden könne. Die Befürchtungen, daß die hiernach zugelassenen Anleihen ausschließlich den Deutschen Markt suchen würden, könne er nicht theilen. Die Wirkung des Gesetzes würde sein, daß auch im Auslande weniger Prämien-Anleihen ausgegeben, daß also alle Märkte weniger mit neuen Papieren dieser Art behelligt werden würden. Unter den in dem Verzeichniß aufgeführten Anleihen eine Auswahl zu treffen, würde im Widerspruch mit dem Grundsatz stehen, der für den §. 3. des Entwurfs maßgebend sei, gebe auch, wenn das Maß der Modalität als Grund angeführt werde, zu der Auffassung Veranlassung, als bilde das Verzeichniß eine Empfehlung für die zugelassenen Anleihen.

Von dem Gedanken der Feststellung der im Verkehr in Zukunft zulässigen ausländischen Prämienpapiere durch Abstempelung der einzelnen Schuldverschreibungen habe man bei Aufstellung des Entwurfs abgesehen, weil man befürchtet habe, daß gerade die noch in erster Hand befindlichen Massen sich zur Stempelung einfinden und die eigentliche Absicht dieser Maßnahme illusorisch machen würden. Der Vorschlag, eine eidesstattliche Versicherung des bona fide Eigenthums bei der Abstempelung zu verlangen, sei unannehmbar, da es die Gesetzgebung vermeiden müsse, Konflikte zwischen dem Geld- und Konkurrenz-Interesse und dem Gewissen zu provoziren. Anders stelle sich dagegen die Frage der Abstempelung der einzelnen Stücke, wenn sie mit der Erlegung einer mäßigen Stempelgebühr verbunden werde.

Wenn die Stempelgebühr so bemessen werde, daß sie einerseits nicht als eine lediglich fiskalische und zur Umgehung reizende zu betrachten sei, andererseits aber auch hinreiche, um die erste Hand von der Abstempelung großer Massen auf eine ungewisse Aussicht auf Absatz hin abzuhalten, so würde der Zweck der individuellen Bezeichnung der bereits in den Deutschen Verkehr getretenen und deshalb von dem Gesetz auszunehmenden ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien auf durchaus sachgemäße Weise so weit möglich erreicht. Es würde sich als zweckentsprechend eine einfache Gebühr von etwa 5 Sgr. per Obligation, oder höchstens eine nach dem Nominalwerthe der Obligation einmal abgestufte, zu 5 Sgr. und 10 Sgr. empfehlen. Sollte die Kommission sich daher mit dem von der Vorlage eingeschlagenen Weg nicht befreunden können, so empfehle er die auf Abstempelung gegen Stempelgebühr gerichteten Anträge von dem bezeichneten Gesichtspunkte aus in Erwägung zu ziehen.

Die Kommission glaubte indeß, auf die Berathung derartiger Details erst dann eingehen zu können, wenn sich die Mehrheit etwa für das auf Abstempelung beruhende System entschieden hätte.

Bei der hiernächst vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag I. a., mit Stimmenmehrheit verworfen; nicht minder fielen das Unteramendement zum Antrag I. a. sowie die Anträge II. bis IV. a., der letztere ebenfalls mit Stimmengleichheit. Der Antrag V. a. dagegen wurde, nachdem eine früher etwas abweichende Fassung die Stimmenmehrheit erlangt hatte, in der bis zur Berichterstattung vorbehaltenen Schluß-Redaktion, mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen, womit die Kommission auch die Abstimmung über das Ganze des Gesetz-Entwurfes für erledigt erachtete.

Die Kommission überzeugte sich hierbei, daß nach Annahme dieses Antrages im §. 1 die Worte „oder in Umlauf" zu streichen seien, da sie ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben.

Sie empfiehlt demgemäß dem Reichstage die Annahme des Gesetz-Entwurfes über die Inhaber-Papiere mit Prämien, in folgender geänderter Gestalt:

Gesetz,

betreffend

die Inhaberpapiere mit Prämien.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaber-Papiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes, und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reiches ausgegeben werden.

§. 2.

Der Bestimmung im §. 1. zuwider im Inlande, sowie nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegebene Inhaberpäpiere mit Prämien dürfen weder an den Börsen noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht, noch anderweitig öffentlich ausgeboten werden.

§. 3.

Wer den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Neunwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Courswerthes notirt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 6. Mai 1871.

Die IV. Kommission für die Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend Inhaberpapiere mit Prämien.

v. Benda, Vorsitzender und Berichterstatter. Dr. **Bamberger.** Dr. **Banks.** **v. Behr** (Greifswald). Dr. **Braun** (Gera). **v. Blanckenburg.** Dr. **Hänel.** **v. Kardorff.** Dr. **Lamey.** **Lasker.** Dr. **Loewe.** Dr. **Nieper.** Freiherr **v. Patow.** **Reichensperger** (Olpe). Graf **Renard.** Frhr. **v. Reichlin-Meldegg.** Dr. **v. Schauß.** Dr. **Schleiden.** **v. Seydewitz.** **v. Wedell-Malchow.** Dr. **Wolffson.**

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfes, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien — Nr. 33 der Druckſachen — mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

betreffend

die Inhaberpapiere mit Prämien.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben oder in Umlauf gesetzt werden.

§. 2.

Wer der Bestimmung des §. 1. entgegen, Inhaberpapiere mit Prämien ausgiebt oder in Umlauf setzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theil des Nennwerthes der ausgegebenen oder in Umlauf gesetzten Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.

Kommissions-Beschlüsse.

Gesetz,

betreffend

die Inhaberpapiere mit Prämien.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes, **und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reiches** ausgegeben werden.

§. 2.

Der Bestimmung im §. 1 zuwider im Inlande, sowie nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegebene Inhaberpapiere mit Prämien dürfen weder an den Börsen noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht, noch anderweitig öffentlich ausgeboten werden.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden keine Anwendung auf diejenigen Inhaberpapiere mit Prämien, welche zu den in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Prämienanleihen gehören.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Kommissions-Beschlüsse.

§. 3.

Wer den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Courswerthes notirt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 96.

Berlin, den 8. Mai 1871

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen,

nebst Motiven, wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Anspruch auf Pension.

Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3.

Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

a. die bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen äußeren Verletzungen,
b. anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeit des Militairdienstes hervorgerufene bleibende Störungen der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Entscheidung, ob auf Grund einer Dienstbeschädigung eine Pension in Anspruch genommen werden könne, erfolgt für die einzelnen Personen mit Ausschluß des Rechtsweges durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4.

Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann.

Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5.

Wird außer dem in §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem Durchschnitts-Einkommen der innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charakter-Erhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7.

Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8.

Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militairdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2. und 3.).

§. 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre

eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens; in dem Falle des §. 5 höchstens $^{15}/_{60}$ desselben.

§. 10.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
d) für die Offiziere vom Regiments-Kommandeur einschließlich abwärts der Werth der Bedienung durch einen dienstfreien Burschen;
e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;
f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

§. 11.

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn die letztere 900 Thlr. jährlich und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich;
b) wenn dieselbe 800 Thlr. und weniger beträgt, um 200 Thlr. jährlich;
c) wenn die Pension zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich.

§. 13.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thlr. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.
Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet.
b) bei dem Verlust des Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, noch schlimmer als der Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thlrn. nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thlrn. und 400 Thlrn. jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen; so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militair-Aerzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensions-Erhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußerliche Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§. 15.

Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Dienst-Einkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16.

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12.), erfolgt mit Ausschluß des Rechtsweges durch die oberste Militairverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 18.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b) mit Gehalt zur Disposition gestanden hat.

§. 20.

Die im Civildienst des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit den Pensionsansprüchen des gegenwärtigen Gesetzes aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $1/60$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Dagegen erlangen diejenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, welche nach anderen Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, wenn sie in der vorbezeichneten Weise zum Dienst wieder herangezogen werden, eine höhere Pension auf Grund fortgesetzter Dienstzeit nur nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements und Bestimmungen.

§. 22.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24.

Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

§. 25.

Mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

§. 26.

Verfahren bei der Pensionirung.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht vierzig Jahre gedient haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche eine Dienstzeit von vierzig Jahren zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensions-Erhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensions-Erhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 17. angegebenen Fristen beantragt wird.

§. 30.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31.

Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:
a) durch den Tod des Pensionairs,
b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 33.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:
a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer;
c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Dienst-Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensions-Erhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Dienst-Einkommens übersteigt.

§. 34.

Das Recht auf den Bezug der Pensions-Erhöhungen (§§. 12. und 13.) ruht in dem Falle des §. 33. unter a., desgleichen der Regel nach in dem Falle des §. 33. unter b.; es verbleiben jedoch die Pensions-Erhöhungen dem Pensionair:
a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Straf-Abtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappen-Inspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;
b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten;
d) bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35.

Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensions-Erhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wieder gewährt.

§. 36.

Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33. unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 34 bis 38 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38.

Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

§. 39.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Deszendenz, so wird die Pension noch für den, auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40.

Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 40) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41.

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten der Feld-Armee, welche
a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von	500 Thlr.,
den Wittwen der Stabsoffiziere . . .	400 „
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere	300 „

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42.

Für jedes Kind der im §. 42 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thlrn. jährlich gewährt.

§. 43.

Die §§. 41. und 42. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung,

wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 44.

Die nach §. 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 41 gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

§. 45.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 46.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklang mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Das letztere hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehen der Militairärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 16. Oktober 1866 zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im §. 14. bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militairdienste herangezogenen Pensions-Empfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensions-Erhöhung (§. 12) nach der näheren Bestimmung des §. 14. gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrang stehenden Militairärzte findet der §. 33. unter c. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 47.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 48.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§§. 9 und 10) wird in Anrechnung gebracht:

1) für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen,
2) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere
   a) das etatsmäßige Gehalt,
   b) der mittlere Chargen-Serviszuschuß und
   c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütigung,
3) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure der Werth der Bedienung durch einen dienstfreien Burschen,
4) für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage.

§. 49.

Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt.

§. 50.

Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3. bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militair- beziehentlich Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird.

§. 51.

Die auf Seereisen nachweislich durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im §. 12. festgesetzten Pensions-Erhöhungen Anspruch.

Auch sind den Wittwen der, in Folge der oben gedachten klimatischen Einflüsse auf solchen Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere die im §. 42. und für die Kinder derselben die im §. 43 festgesetzten Beihülfen zu gewähren.

§. 52.

Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 53.

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

§. 54.

Die durch dieses Gesetz der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

§. 55.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12. bis 19., §. 46.—d., 49., 50. und 51., auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 42., 43., 44. und 51. dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 42.) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

§. 56.

Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militairbeamten gleich behandelt:

1) die Marineverwalter und
2) die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg — §. 12 — oder eine Verstümmelung und Erblindung — §. 13 resp. der Tod in Folge des Krieges — §§. 42 und 43 — eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 58.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,
b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem, den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 59.

Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18—25, 49 und 53 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 60.

Die Invaliden sind entweder:

Halb-Invalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganz-Invalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. 61.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich, als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 62.

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 63.

Als Invaliden-Versorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Zivilversorgungsschein, die Aufnahme in Invaliden-Institute, die Verwendung im Garnisondienst.

§. 64.

Pension.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr.	4. Klasse. Thlr.	5. Klasse. Thlr.
a) für Feldwebel .	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere	11	8	6	4	3
d) für Gemeine .	10	7	5	3	2

§. 65.

Die Invaliden-Pension erster Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 25jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 66.

Die Invaliden-Pension zweiter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 20jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 67.

Die Invaliden-Pension dritter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 15jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68.

Die Invaliden-Pension vierter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69.

Die Invaliden-Pension fünfter Klasse wird gewährt:
A. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 58. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind;
B. den Halbinvaliden, welche
1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 58. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

§. 70.

Pensions-Zulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Verwundung vor dem Feinde ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Verwundungszulage von 2 Thlrn. monatlich neben der Pension.

§. 71.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Verwundungszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thlr. monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges;
die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
b) beim Verlust der Sprache;
c) bei Störung der Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:
d) bei schweren Schäden an den übrigen wichtigen Körpertheilen, welche einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thlrn. monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 58. a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thlrn., beziehentlich 12 Thlr. monatlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 72.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 73.

Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von ½ Thlr. monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 70. und 71. bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

§. 74.

Civilversorgungsschein.

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 75.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.

§. 76.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

§. 77.

Invaliden-Institute.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institut kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§. 78.

Verwendung im Garnisondienst.

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 79.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

§. 80.

Anmeldung des Versorgungs-Anspruchs.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

§. 81.

Versorgungs-Ansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,
wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:
1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 85 zu a. und b.), oder
2) durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,
wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,
wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 82.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 81 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 58 zu c. und 81 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 83.

In den Fällen des §. 81. zu A. 1. und 2. unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Verwundungs- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 81. zu A. 2. unter b. und C. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 81. zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 84.

Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 83. mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 81 zu B. und zu C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 85.

Für Temporärinvalide (§. 62.) sind die in den §§. 64. bis 72 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 86.

Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 74. und des §. 75. 1. und 2.

Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 87.

Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militairbeamte.

§. 88.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thlrn., nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thlrn. bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität in Folge Verwundung vor dem Feinde und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 70. und 71. gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 89.

Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 70 und 71 Anwendung, wenn sie durch Verwundung vor dem Feinde ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. 90.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den General-Kommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähiger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 89 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 91.

Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. 88 bis 90 zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 70 und 71 einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 81 maßgebend.

§. 92.

Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 65 bis 70 für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine, im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 71 und 72. Anwendung.

C. Unterstützung von Wittwen und Waisen.

§. 93.

Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. 92 erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind.
c) in Folge der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 58 c) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Unterstützungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, gewährt.

Die im §. 44. über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 94.

Die Unterstützung beträgt für
a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thlr.
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thlr.
c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thlr.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 92 erwähnten Personen ist für die Höhe der Unterstützung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thlrn. und darüber jährlich auf die Unterstützung von 9 Thlrn. monatlich;
2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thlrn. jährlich auf die Unterstützung von 7 Thlrn. monatlich;
3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thlrn. jährlich auf die Unterstützung von 5 Thlrn. monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Unterstützung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Unterstützung gewährt.

§. 95.

Für jedes Kind der im §. 93 bezeichneten Militairpersonen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 3½ Thlr. monatlich gewährt.

§. 96.

Die §§. 94 und 95 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 97.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Deszendenz, so finden wegen der Bewilligung der Pension für den Gnadenmonat die im §. 39 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die in den §§. 39 und 40 bezeichneten Unterstützungen können im Fall des Bedürfnisses zur Bestreitung der Kosten für das Begräbniß und die Pflege in der letzten Krankheit

noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 98.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc.

Die Zahlung der Pensionen, Pensionszulagen, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen erfolgt monatlich im voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung hebt mit dem ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruches durch die kompetente Behörde folgt.

Haben Verzögerungen in der Anerkennung des Anspruchs ohne Verschulden des Betheiligten stattgefunden, so werden die im Rückstande gebliebenen Pensionsbeträge, soweit sie nicht der Verjährung unterworfen sind, nachgezahlt.

§. 99.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1) durch den Tod,
2) im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,
3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. 100.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer.

§. 101.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Verwundungs- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflege-Anstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;
c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 102.

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . 200 Thlr.,
b) „ „ Sergeanten oder Unteroffizier nicht . . . . . 150 „
c) „ „ Gemeinen nicht . . . . 100 „

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 103.

Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 105. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 104.

Wer über das in dem §. 101. zu c. angegebene Zeitmaaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich ohne prozessualisches Verfahren bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Dienst-Einkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

Gegen die diesfälligen Anordnungen der Verwaltungsbehörden ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung unzulässig.

§. 105.

Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher.

§. 106.

Den im Civildienst angestellten Militair-Pensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in denselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civil-Pension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invaliden-Pension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civil-Pensionsfonds bestritten.

Die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militairfonds bestritten.

§. 107.

Den im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militair-Pensionairen, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

§. 108.

Schlußbestimmungen.

Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

Gegen die Entscheidung derselben ist die Beschreitung des Rechtsweges unzulässig, wenn es sich um das Urtheil über den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, um

die Entscheidung darüber, ob in besonderen Fällen das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen, ferner um Beantwortung der Frage, ob die vorhandene Dienst- und Erwerbsunfähigkeit durch Dienstbeschädigung entstanden ist oder nicht, und endlich um die Beurtheilung der Führung handelt.

§. 109.

Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 110.

Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Unterstützungen an Wittwen und Waisen.

§. 111.

Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 98—107. unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Die Gemeinsamkeit der von den Deutschen Heeren in dem letzten Kriege erstrittenen Erfolge bedingt auch die gemeinsame Heilung der durch diesen Krieg geschlagenen Wunden, in erster Linie also ein gemeinsames Pensions- und Versorgungsgesetz für diejenigen, welche in dem großen Kampfe Blut und Leben für das Vaterland dahingegeben haben. Der beigefügte Gesetz-Entwurf ist dazu bestimmt, für das gesammte Deutsche Heer und für die Kaiserliche Marine die Pensionsansprüche der Offiziere und Soldaten, sowie die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen nach gleichmäßigen Grundsätzen auf der Basis einer auskömmlichen, den Rangverhältnissen entsprechenden Versorgung zu regeln. Er kommt damit einem von dem Norddeutschen Reichstage in seiner letzten Session ausgedrückten Wunsche entgegen, und füllt zugleich die legislativen Lücken aus, welche in Bezug auf das Militairpensionswesen, sowohl in Nord- als auch in Süddeutschland, zur Zeit noch vorhanden sind.

Was die Anordnung des Stoffs betrifft, so war eine gesonderte Behandlung der Pensionsverhältnisse der Offiziere und derjenigen der Unteroffiziere und Soldaten und damit die äußerliche Trennung des Gesetzes in zwei Theile durch die Verschiedenartigkeit der für die beiderseitigen Ansprüche vorwiegend maßgebenden Gesichtspunkte von selbst gegeben. Die Militairpersonen der Unterklassen widmen sich mit verhältnißmäßig sehr geringen Ausnahmen dem Militairdienste, nicht als einem selbstgewählten dauernden Lebensberufe, sondern entweder zur Erfüllung ihrer persönlichen Wehrpflicht oder zur Erwerbung anderweitiger Versorgungsansprüche. Es kann daher für die Bemessung ihrer Versorgungsansprüche bei eintretender Invalidität weder das Diensteinkommen noch die Dienstzeit von so entscheidender Bedeutung sein wie bei den Offizieren. Diese durchgehende Verschiedenheit der wesentlichsten Voraussetzungen für die Begründung und die Bemessung des Pensionsanspruchs schließt die Nothwendigkeit einer getrennten legislativen Behandlung in sich ein.

Der Entwurf beschäftigt sich nicht mit den aus ihm für das Reich erwachsenden finanziellen Aufgaben. Die Lösung dieser letzteren wird einer dem Reichstage später zu machenden besonderen Vorlage vorzubehalten sein. Für den zunächst in Betracht kommenden Zweck wird es genügen, auf die nachstehenden finanziellen Gesichtspunkte hinzuweisen. Der Größe der von den Deutschen Heeren in dem letzten Kriege errungenen Erfolge entspricht leider auch die Schwere der in diesem Kriege erlittenen Verluste, welche sich zwar zur Zeit noch nicht genau übersehen lassen, indessen mit 5000 Offizieren und 120,000 Unteroffizieren und Soldaten kaum zu hoch berechnet sein dürften. Für die letztgedachte Klasse würde sich unter Zugrundelegung der in dem gegenwärtigen Entwurfe vorgeschlagenen Pensionssätze der jährliche Geldbedarf auf ca. 9,666,000 Thlr. belaufen (vergleiche die in der Anlage G. enthaltene Berechnung). Für die Offiziere und Aerzte sind die genaueren Anhaltspunke für eine ähnliche Berechnung schwieriger zu ermitteln. Es wird jedoch im Wesentlichen nicht fehlgegriffen sein, wenn die für die Pensionen ꝛc. der Offiziere erforderliche Summe auf ein Drittel des oben bezifferten Betrages angenommen wird. Hiernach würde sich der muthmaßliche Gesammtbedarf an Pensionen und Unterstützung für die durch den letzten Krieg invalide gewordenen Deutschen Krieger beziehentlich für die Hinterbliebenen der Gefallenen oder an ihren Wunden Gestorbenen zunächst auf

13,288,000 Thlr.

jährlich belaufen.

Es ist die Absicht, zur Deckung dieses Bedürfnisses einen dem Werthe der obigen Summe entsprechenden Theil der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Kontribution zu verwenden.

Bis zur definitiven Regelung dieser Frage werden die inzwischen zahlbar werdenden Pensionen und Unterstützungen vorschußweise aus den zur Führung des Krieges bestimmten Fonds zu bestreiten sein.

Erster Theil.

A. Reichsheer.

Das Militair-Pensionswesen, soweit es die Offiziere und im Offizierrange stehenden oberen Militairärzte betrifft, entbehrt im Deutschen Reiche zur Zeit noch der gesetzlichen Grundlage. Es gilt in dem Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes gegenwärtig das Preußische Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825 mit seinen Erläuterungen und Ergänzungen. Unter den letzteren befindet sich zwar das Gesetz vom 16. Oktober 1866, betreffend die Pensions-Erhöhung für die im Kriege invalide gewordenen Offiziere ꝛc., sowie die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder; dieses Gesetz umfaßt jedoch nur ein beschränktes Gebiet, während die Hauptgrundsätze für das gesammte Pensionswesen:

> „unter welchen Bedingungen nämlich und in welchem Umfange den Offizieren bei ihrer Verabschiedung Pensionen zu gewähren sind,"

lediglich in Erlassen reglementarer Natur Aufnahme gefunden haben.

In Bayern war die legislative Regelung des Offizier-Pensionswesens beabsichtigt; der den Kammern vorgelegte Gesetz-Entwurf ist jedoch zurückgezogen, so daß auch für Bayern das

gleiche Bedürfniß einer legislativen Regelung der fraglichen Materie obwaltet.

Das Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825 vermag überdies nach einer Geltung von fast einem halben Jahrhundert den Pensionären den ihren Verhältnissen entsprechenden Unterhalt nicht mehr zu sichern. Während hinsichtlich der Gehalts-Erhöhungen und anderweiter Einnahme-Verbesserungen mit den in den wirthschaftlichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen wenigstens annähernd Schritt gehalten ist, sind die Pensionen ohne die entsprechende Erhöhung geblieben.

Die Steigerung der Pension, welche nach dem Reglement vom 13. Juni 1825 vom 20. Dienstjahre ab nur in Abschnitten von zehn zu zehn Jahren, mithin sehr schwer zu erreichen war, muß in gerechter Würdigung der dafür sprechenden Billigkeitsgründe zugänglicher gemacht und deshalb der Umfang der Zeitstufen auf eine viel kürzere Dauer (auf die eines Jahres) herabgesetzt werden.

Die bisherigen Bestimmungen über die Pensionirung der Offiziere des Beurlaubtenstandes gewährten denselben in Friedenszeiten einen zu geringen Pensionsbetrag, und es ist deshalb auch für diese Kategorie eine Aufbesserung der Pension in Aussicht genommen, auch versucht worden, in Bezug auf den Anspruch dieser Offiziere zur Pension überhaupt eine richtigere Grundlage zu gewinnen.

Ferner gehört zu den wesentlichen Aenderungen des neuen Entwurfs die Gleichstellung der pensionirten Offiziere mit den Civil-Pensionairen hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen bei Anstellungen im Civildienst, beziehungsweise beim Ausscheiden aus solchen Civilstellungen. Die bisher für die pensionirten Offiziere gegebenen bezüglichen Vorschriften waren im Vergleich zu den für die pensionirten Beamten gültigen sehr ungünstig.

Von geringerer Tragweite sind nachstehend beabsichtigte Veränderungen:

Die Bestimmung des Reglements vom 13. Juni 1825, daß Pensionen, welche ins Ausland gezahlt werden, einen Abzug erleiden sollen, entspricht nicht mehr den Ansichten und Bedürfnissen der Gegenwart und ist deshalb in den neuen Entwurf nicht aufgenommen worden. Ausgeschlossen von demselben ihrer fiskalischen Natur wegen ist ferner die Bestimmung, daß nur nach dem Verlauf eines Dienstjahres nach der Beförderung in eine höhere Charge oder nach dem Aufrücken in ein höheres Gehalt der Anspruch auf die normalmäßige Pension der zuletzt bekleideten Charge begründet werden kann.

Wenn der neue Entwurf wesentliche Abänderungen in den bisherigen Bestimmungen enthält, so sind andererseits doch die hauptsächlichsten prinzipiellen Grundlagen des jetzigen Reglements beibehalten worden.

Dazu gehört der allen neueren Pensions-Reglements für Offiziere gemeinsame Grundsatz, daß die Pensionen nach der Länge der Dienstzeit und dem Betrage des letzten Diensteinkommens bemessen werden.

Das Preußische Militair-Pensions-Reglement weicht von diesem Grundsatze insofern ab, als die Pension nicht nach dem letzten Diensteinkommen des Einzelnen, sondern nach einem Durchschnitts-Einkommen der betreffenden Charge bemessen wurde. Die Gehälter in ein und derselben Charge sind nämlich verschieden bei den verschiedenen Waffen, höher bei solchen, welche mehr Ausgaben erheischen. Die Miethsentschädigungen — Servis — zeigen gleichfalls erhebliche Mehr- und Minderbeträge je nach dem Garnisonorte. Diese Unterschiede müssen bei der Pensionirung ausgeglichen werden; es beruhte daher in der Billigkeit, die Pensionen nach dem pensionsfähigen Durchschnitts-Einkommen der Charge, d. h. als Chargenpensionen festzustellen und als solche auch in die neue Gesetzesvorlage zu übernehmen.

Dies zur allgemeinen Orientirung vorausgeschickt, ist zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfs — A. Reichsheer — Nachstehendes zu bemerken:

Anspruch auf Pension.

Nach §. 2. beginnt der Anspruch auf lebenslängliche Pension für Offiziere und obere Militair-Aerzte, in Uebereinstimmung mit der in Aussicht genommenen Regulirung der Pensionsverhältnisse der Reichsbeamten, einschließlich der Militairbeamten, eine Uebereinstimmung, welche, soweit es die besonderen militairischen Verhältnisse gestatten, in dem ganzen vorliegenden Entwurf thunlichst festgehalten, beziehungsweise durchgeführt ist, regelmäßig nach einer Dienstzeit von zehn Jahren.

Das zweite Alinea des §. 2 handelt von dem Erwerbe des PensionsAnspruchs bei kürzerer, als zehnjähriger Dienstzeit im Falle einer durch Verwundung oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes eingetretenen Dienstunfähigkeit, und der §. 3 bestimmt den Begriff einer solchen Dienstbeschädigung den bereits seit langer Zeit in der Preußischen Armee geltenden Bestimmungen entsprechend. Danach ist eine Dienstbeschädigung nicht anzunehmen, wenn die Störung der Gesundheit zwar während einer Dienstverrichtung, aber unter Umständen eingetreten ist, wie sie das gewöhnliche, nicht militairische Leben für alle Stände täglich und stündlich mit sich bringt. Die Dienstbeschädigung soll dagegen nicht nur bei äußeren Verletzungen, sondern auch dann als solche anerkannt werden, wenn die Eigenthümlichkeit des Militairdienstes auf dem Wege innerer Erkrankung zu einer bleibenden Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit Veranlassung gegeben hat.

Im Schlußsatze des §. 3 ist die in der Natur des militairischen Dienstverhältnisses begründete Bestimmung enthalten, daß die Entscheidung: „ob auf Grund einer Beschädigung eine Pension in Anspruch genommen werden könne," für die einzelnen Personen mit Ausschluß des Rechtsweges durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents erfolgen soll.

Inhalts des §. 4 soll der Pensions-Anspruch bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit zuvörderst regelmäßig auf ein oder einige Jahre beschränkt werden und mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlöschen. Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Praxis. Die Aufrechthaltung derselben kann einem Bedenken um so weniger unterliegen, als die zu lebenslänglicher Pension berechtigende Dienstzeit von fünfzehn auf zehn Jahre herabgesetzt ist, es sich hier also um Männer handelt, welche in der Regel noch an der Schwelle des Mannesalters stehen, mithin die beste Aussicht haben, auf Grund der ihnen zu ertheilenden Anstellungsberechtigung, ein geeignetes anderweites Unterkommen mit gesicherter Lebensstellung im Staats- oder Kommunaldienst oder auch im Privatdienst zu erlangen.

Wenn in dem letzten Alinea des §. 4. zu Gunsten im Kriege verwundeter oder äußerlich beschädigter Offiziere der obige Grundsatz verlassen ist, so dürfte dies darin seine volle Begründung finden, daß die größere Rücksichtsnahme und Fürsorge unseren vor dem Feinde Verwundeten und Beschädigten gebührt, zumal bei denselben ein Zweifel darüber, ob die Invalidität überhaupt eine Folge des Militairdienstes sei oder nicht, völlig ausgeschlossen ist.

§. 5. berücksichtigt in angemessener Weise die im §. 2. Absatz 2. nicht vorgesehenen Invaliditätsfälle bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit. Ein Anspruch auf Pension findet jedoch in solchen Fällen nicht statt.

Für die Reichsbeamten ist eine ähnliche Bestimmung in Aussicht genommen.

§. 6. enthält den allen neueren Pensionsreglements gemeinsamen Grundsatz, daß die Pension nach der Dienstzeit und dem Einkommen bemessen wird.

Zur Erläuterung des §. 7. diene folgendes Beispiel: Ein Hauptmann und Kompagnie-Chef erster Klasse mit 1200 Thlrn. Gehalt findet in der Stelle eines Platz-Majors mit 800 Thlrn. Gehalt Verwendung. In diesem Falle soll durch die Bestimmung des Paragraphen dem betreffenden

Offizier die Pensionsberechtigung eines Hauptmanns erster Klasse gesichert bleiben.

§. 8 enthält die näheren Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen Offiziere und obere Militair-Aerzte des Beurlaubtenstandes Anspruch auf Pension erwerben. Die Absicht geht ganz allgemein dahin, die bezeichneten Kategorien den Offizieren 2c. des stehenden Heeres insoweit gleichzustellen, als nicht die Verschiedenheit der beiderseitigen Verhältnisse eine Ausnahme unbedingt erheischt. — In dieser Beziehung ist Nachstehendes anzuführen.

Die Offiziere des stehenden Heeres haben in dem von ihnen erwählten Stande ihren Lebensberuf. Die Vorbereitung zu diesem Beruf, sowie die Verfolgung desselben erheischen persönliche Opfer, für welche es billig ist, eine Entschädigung zu gewähren, wenn der Betreffende zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird, den Abschied nachsuchen muß und auf diese Weise oftmals schon in jungen Jahren seinen ganzen Lebensplan über den Haufen geworfen sieht. — Auf diesem Verhältniß beruht die Bewilligung einer Pension beim Eintritt der Invalidität nach einer gewissen Reihe von Dienstjahren und auf Grund derselben.

Anders liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse der Offiziere 2c. des Beurlaubtenstandes.

Die Nothwendigkeit, aus dem Militairdienst zu scheiden, bringt diesen Personen an sich keinen Nachtheil, da sie neben dem militairischen Verhältnisse noch anderen Berufs- und Erwerbskreisen angehören; es kann mithin dem Reiche nur dann eine Verpflichtung zu ihrer Pensionirung erwachsen, wenn sie eine Beschädigung im Militairdienst und als Folge derselben Nachtheile in ihren Erwerbsverhältnissen erleiden.

Betrag der Pension.

Nach dem für die Norddeutschen Kontingente des Reichsheeres geltenden Preußischen Militair-Pensionsreglement vom 13. Juni 1825 beträgt die Pension bei fünfzehn Dienstjahren $^2/_8$, bei zwanzig Dienstjahren $^3/_8$ des Einkommens, und steigt von da ab mit je ferneren zehn Jahren um $^1/_8$. Der durch die Dienstzeit erworbene höchste Pensionssatz darf den Betrag des bezogenen reinen Gehaltes niemals übersteigen.

Es ist bereits in der Einleitung zu diesen Motiven ausgesprochen worden, daß die seit fünfzig Jahren vollständig veränderten Verhältnisse eine Aufbesserung der Pensionen nothwendig machen. Diesem Gesichtspunkt trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er die Pensionsberechtigung schon mit dem Ablauf des zehnten Dienstjahres beginnen, daß er ferner die Höhe der Pension mit dem Ablaufe jedes Dienstjahres sich steigern läßt, und daß er endlich die jährliche Steigerung auf $^1/_{60}$ (statt wie bisher $^1/_{80}$) vornimmt. Diesen erheblichen durch den Entwurf gewährten Verbesserungen gegenüber erscheint es nicht unbillig, daß der höchste Betrag der Pension durch $^3/_4$ des Diensteinkommens beschränkt ist.

Alle diese Vorschriften entsprechen demjenigen, was für die Pensionsverhältnisse der Reichsbeamten vorgeschlagen ist.

Der §. 10. giebt dasjenige Diensteinkommen an, welches bei Berechnung der Pension in Betracht zu ziehen ist. — Hierüber wird Folgendes bemerkt:

ad a. Das chargenmäßige Gehalt beträgt allgemein:

für einen General oder General-Lieutenant	4000 Thlr.,
für einen General-Major	3000 „
für einen Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur	2600 „

jährlich. — Bei den nächstfolgenden Chargen sind die Gehälter zum Theil bei gleichen Dienststellungen und je nach der Waffe verschieden. Es beziehen nämlich an jährlichem Gehalt:

ein Stabsoffizier,
welcher nicht Regiments-Kommandeur ist:

bei der Infanterie	1800 Thlr.,
bei der Artillerie	1300 „
bei dem Ingenieur-Korps und bei dem General-Stabe	oder 1900 „
bei der Kavallerie	1900 „

ein Hauptmann resp. Rittmeister I. Klasse.

bei der Infanterie	1200 Thlr.,
bei der Kavallerie, bei der Artillerie und bei dem Ingenieur-Korps	1300 „
bei dem General-Stabe und der Zeughauptmann I. Klasse .	1000 „

ein Hauptmann resp. Rittmeister II. Klasse:

bei der Infanterie und bei dem General-Stabe	600 Thlr.,
bei der Kavallerie, bei der Artillerie, bei dem Ingenieur-Korps und der Zeug-Hauptmann II. Klasse . . .	720 Thlr.,

ein Hauptmann III. Klasse:

bei der Artillerie	456 Thlr.

(Die Hauptleute resp. Rittmeister III. Klasse der Infanterie mit 420 Thlrn., der Kavallerie und des Ingenieur-Korps mit je 480 Thlrn. Gehalt sind eingegangen.)

ein Premier-Lieutenant:

bei der Infanterie	360 Thlr.,
bei der Kavallerie und bei dem Ingenieur-Korps	420 „
bei der Artillerie	396 Thlr.,
der Zeglieutenant	480 „

ein Sekonde-Lieutenant:

bei der Infanterie.	300 Thlr.,
bei der Kavallerie	336 „
bei der Artillerie.	360 „
und bei dem Ingenieur-Korps.	396 „

Da die Verschiedenheit der Gehälter in den gleichen Chargen größtentheils darin ihren Grund hat, daß der Dienst bei der einen Waffe Ausgaben erfordert, welche bei der andern nicht vorkommen, dieser Grund aber bei der Pensionirung nicht fortbesteht, so erscheint es gerechtfertigt, für jede Dienstcharge ein bestimmtes pensionsfähiges Durchschnittsgehalt festzustellen, welches nur das niedrigere Infanterie-Gehalt sein kann.

In den Stellungen jedoch, in welchen das Chargengehalt niedriger als das Infanterie-Gehalt ist, kann dem Prinzip des Gesetzes entsprechend, nur das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht werden.

ad b. Der an die Stelle des früheren Naturalquartiers getretene Servis stellt den Theil der Civil-Beamtenbesoldung dar, welcher in der letzteren zur Bestreitung der Kosten für Wohnung, Mobiliar, Heiz-, Koch- und Erleuchtungsmaterial enthalten ist. Der Servis gehört daher zweifellos zu dem pensionsfähigen Diensteinkommen.

Die Höhe des Servises, welcher für die norddeutschen Kontingente gegenwärtig nach dem Tarife vom 21. Dezember 1867 gewährt wird, ist wie nach den Chargen resp. den Dienststellen, so auch nach den Garnisonorten verschieden. Beispielsweise bezieht ein Oberst als Regiments-Kommandeur in Berlin einen Servis von 438 Thlrn., in Münster dagegen von 225 Thlrn., ein Oberst aber als Brigade-Kommandeur den Servis einer solchen Stelle in Berlin mit 540 Thlrn., in Münster mit 312 Thlrn. jährlich. Es beträgt sonach der Servis eines Obersten als Brigade-Kommandeur in Mün-

ster erheblich weniger, als der Servis eines Obersten in Berlin, der nur Regiments-Kommandeur ist.

Wollte man also den Servis überall nach seinem wirklichen Betrage anrechnen, so würde es sich bei dem häufigen Garnisonwechsel, welchem die Offiziere unterworfen sind, leicht ereignen, daß ein Offizier, je nach seinem zeitweisen Aufenthaltsorte, bald einen höheren, bald einen geringeren Pensionsanspruch hätte, ohne daß in der That eine wirkliche Erhöhung oder Verringerung seines Diensteinkommens eingetreten wäre. Um diesem Mißverhältnisse, welches den zu Pensionirenden an dem einen Orte begünstigt, an dem anderen Orte benachtheiligt, vorzubeugen, bleibt nur übrig, den Servis als pensionsfähigen Einkommenstheil für jede Charge resp. Dienststelle nach dem Durchschnittssatze der verschiedenen Servisklassen festzustellen.

Hierbei muß jedoch in Berücksichtigung gezogen werden, daß die Garnisonen vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts fast sämmtlich nur in den größeren, resp. solchen Städten sich befinden, in denen der Berliner, oder der Servis der 1. oder 2. Klasse gezahlt wird, daß also bei Feststellung des pensionsfähigen Durchschnittsservises für die in Rede stehenden Chargen nur die eben gedachten Servisklassen in Betracht kommen können. — Da ferner der Personalservis der beiden letzten Klassen, der 4. und 5., für alle Chargen in sich derselbe ist, so wird bei Feststellung des Durchschnittsservises für die Chargen vom Obersten einschließlich abwärts, die 5. Servisklasse außer Betracht bleiben müssen.

ad c. Die Dienstzulagen, welche mit den höheren Kommando- und diesen gleichen Stellen etatsmäßig verbunden und bei der Pensionirung zu berücksichtigen sind, betragen:

für einen kommandirenden General .	6000	Thlr.,
für den Chef des Generalstabes ꝛc. .	4000	=
für den General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens	2000	=
für einen Divisions-Kommandeur ꝛc.	1500	=
und für einen Brigade-Kommandeur	300	=

Mehrbeträge der Dienstzulagen einzelner höherer Stellen, wie z. B. der Kommandanten von Mainz und Berlin, welche statt der Zulage von 300 Thlrn. eine solche von 600 Thlrn. jährlich beziehen, kommen bei der Pensionirung nicht in Betracht, da die höhere Bemessung der Zulage in solchen Fällen lediglich wegen der mit diesen Stellen verbundenen besonderen Repräsentationskosten erfolgt ist.

ad d. Die den Offizieren vom Regiments-Kommandeur einschließlich abwärts zustehende Berechtigung eines dienstfreien Burschen, welche mit 100 Thlr. jährlich wohl nicht zu hoch geschätzt wird, sowie ad e. und f. die den Premier- und Sekonde-Lieutenants zustehende Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische, beziehungsweise der hierfür im Etat ausgesetzten Tischgelder und die den oben gedachten Chargen und den Hauptleuten 3. Klasse zustehende Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen billige Durchschnittsvergütigung, sind Vortheile, welche diesen Offizieren zu ihrer standesmäßigen Existenz zugebilligt worden und daher als wirklicher Dienstgenuß auch bei der Pensionirung in Anschlag zu bringen sind.

Die Bestimmung des §. 11., wonach bei jedem pensionsfähigen Diensteinkommen von insgesammt mehr als 4000 Thlr. immer nur die Hälfte des überschießenden Betrages in Anrechnung kommen soll, entspricht der für die norddeutschen Kontingente geltenden Vorschrift.

Die Berechnung des pensionsfähigen Einkommens, welches den Pensionssätzen der einzelnen Chargen zum Grunde gelegt wird, ist aus der Anlage A. zu ersehen. Diese Anlage enthält auch eine vergleichende Uebersicht des pensionsfähigen Diensteinkommens, sowie der einzelnen Pensionssätze, beziehungsweise nach dem Entwurf und nach dem Reglement vom 13. Juni 1825.

Anspruch auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Dieser Abschnitt hat die Hauptbestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 16. Oktober 1866 in sich aufgenommen.

Die Erfahrungen, welche bei Ausführung des letzteren gemacht worden sind, haben zu einigen Abänderungen in der neuen Vorlage geführt.

§. 12. §. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 legt den Anspruch auf Pensionserhöhung jedem Offizier bei, „welcher im Kriege invalide und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist." Die Vorlage dagegen, jedem Offizier, „welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist." Letztere Fassung ist vorzuziehen, weil die Invalidität in vielen Fällen erst nach dem Kriege eintrifft, gleichwohl im Kriege unzweifelhaft der Grund dazu gelegt worden ist.

Sodann wird im §. 12 die Gewährung der Pensionserhöhung beziehungsweise von 100 und 200 Thlrn. nicht mehr an die Bedingung geknüpft, daß der höhere Satz denen gewährt werden soll, welche unter dem Range eines Hauptmanns 1. Klasse stehen. Nach der Vorlage soll vielmehr der Betrag der eigentlichen Pension den Anhalt geben und die geringere Erhöhung von 100 Thlrn. bewilligt werden, sobald einschließlich derselben ein Gesammt-Pensionsbetrag von 1000 Thlrn. erreicht wird; daraus ergiebt sich, daß die Pensionserhöhung von 200 Thlrn. gewährt wird, sobald die eigentliche Pension 800 Thlr. und weniger beträgt.

Diese neue Bestimmung enthält eine weitere höchst wünschenswerthe Verbesserung der Lage unserer vor dem Feinde verwundeten und beschädigten Offiziere ꝛc.

Eine größere Fürsorge ist demnächst auch für die Verstümmelten beabsichtigt, und hat auf Grund der seit 1866 gemachten Erfahrungen zu einer Erweiterung der bisherigen bezüglichen Bestimmungen im §. 13 des Entwurfs Veranlassung gegeben.

Es ist Thatsache, daß in dem blutigen Kriege der Jahre 1870/71 oftmals ein und dieselbe Person von einer großen Zahl von Schußverwundungen betroffen worden, es mußte deshalb der Fall vorgesehen werden, daß nicht nur an zwei Gliedmaßen, sondern darüber hinaus Verstümmelungen erlitten sein können.

Da nun das Gesetz vom 16. Oktober 1866 über den Verlust von zwei Gliedmaßen nicht hinausging, so ist eine Fassung angenommen worden, welche gestattet, für jedes weiter noch verlorene Glied ebenfalls den Betrag von 200 Thalern zu gewähren. Es würden also beispielsweise für 3 verlorene Glieder 600 Thlr. zu bewilligen sein.

Diese weiter gehende Bewilligung ist jedoch auf Lähmungsfälle solcher Art nicht auszudehnen, welche Folge innerer Erkrankung sind, beispielsweise bei Rückenmarksleiden häufig vorkommen und meistentheils die volle Sicherheit nicht gewähren, daß ihre Entstehung durch den aktiven Militairdienst wirklich herbeigeführt worden ist.

Demnächst ist unter d. den Verstümmelten noch eine weitere Kategorie von schwer Leidenden zugesellt worden, welche ebenfalls die größte Theilnahme verdienen, z. B. solche, welche in Folge von penetrirenden Schußverwundungen durch die Lunge und dergleichen mehr dem lebenslänglichen Siechthum verfallen.

Es soll jedoch die Bewilligung der Pensionserhöhung in solchen Fällen nicht obligatorisch, sondern nur zulässig sein, weil der Grad des Leidens und der Pflegebedürftigkeit hierbei schwerer erkennbar ist, als bei dem Verluste von Gliedmaßen, der mißbräuchlichen Ausnutzung des Gesetzes aber vorgebeugt werden muß.

Im vorletzten Alinea des §. 13. ist sodann ausdrücklich bestimmt, daß, wie es bisher schon Praxis war, solche Unglückliche, welche das Sehvermögen verloren und zugleich

eine Verstümmelung erlitten haben, die Blinden- und Verstümmelungszulagen neben einander beziehen sollen.

Schließlich noch die Bemerkung, daß unter c. von den großen Gliedmaßen auch „der Arm" aufgenommen worden ist, weil in Folge von Resektionen es vorkommt, daß die aktive Bewegungsfähigkeit des Armes vollständig verloren gegangen, während die Hand noch brauchbar geblieben ist.

§. 14. behandelt die als Invalide mit Pension ausgeschiedenen und demnächst reaktivirten Offiziere ꝛc.

Dieselben erhalten den Anspruch auf die Pensionserhöhung der §§. 12. und 13., jedoch mit der Beschränkung, daß die Erhöhung für Invalidität durch den Krieg — §. 12. — nur dann gewährt werden soll, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußerliche Beschädigung eine bleibende Störung der Gesundheit herbeigeführt worden ist. — Diese Beschränkung erscheint nothwendig, weil ohne dieselbe Ansprüche auf Grund von Leiden erhoben werden würden, welche bereits vor dem Kriege die Invalidität bedingten, mithin eine Berechtigung nicht verleihen können.

Die §§. 15. und 16. wiederholen im Wesentlichen die Bestimmungen des §. 3. des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Oktober 1866, mit der Maßgabe, daß als entscheidender Zeitpunkt für die Begrenzung des Anspruchs an Stelle des Tages der erlittenen Beschädigung der Friedensschluß gesetzt ist. Es empfiehlt sich dies aus dem Grunde, weil der Friedensschluß als ein allgemein feststehender Termin einen einfacheren Anhalt bietet als der Tag der erlittenen Beschädigung.

§. 17. enthält die Bestimmung, daß die Entscheidung darüber, ob ein Offizier den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sei, der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents mit Ausschluß des Rechtweges übertragen werden solle.

Die Nothwendigkeit dieses Paragraphen hat sich bei der Ausführung des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 herausgestellt. Nach §. 1. desselben, sowie nach §. 12. der Vorlage wird der Anspruch auf Pensions-Erhöhung erworben, wenn ein Offizier ꝛc. im Kriege und durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist. Die Vorfrage ist also die, ob der den Anspruch Erhebende den Krieg mitgemacht hat oder nicht.

Wenn man sich einen Truppentheil — Besatzungstruppe — vorstellt, der während des Krieges zur Feldarmee nicht gehörte, zur unmittelbaren Verwendung gegen den Feind nicht bestimmt war, und dazu auch nicht gelangt ist, sondern vielleicht mehr als 100 Meilen vom Kriegsschauplatz entfernt, seine scharfen Patronen nur nach der Scheibe verschossen, kriegerischen Anstrengungen oder kriegerischen, dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen nicht ausgesetzt gewesen ist und nun bei einem solchen Truppentheil unter durchaus friedlichen Verhältnissen eine Militairperson beim Exerzieren oder einer Felddienstübung beschädigt und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird, so dürfte wohl ziemlich übereinstimmend die Auffassung Platz greifen, daß die betreffende Person den Krieg nicht mitgemacht und deshalb auch auf die Pensionserhöhung für Invalidität im Kriege keinen Anspruch habe. Zwischen dem erwähnten Falle aber und der Theilnahme an einer blutigen Schlacht liegen die Verhältnisse so vielgestaltet, daß oft sehr eingehende Erwägungen nothwendig sind, um darüber Entscheidung treffen zu können, ob eine Theilnahme am Kriege vorhanden ist. Wenn nun die Militairbehörde zu einer solchen Entscheidung unzweifelhaft allein befähigt ist, so erscheint es auch angemessen, ihr dieselbe ausschließlich zu übertragen. Im Uebrigen wird hierbei noch auf die Motivirung zu §. 3. Bezug genommen.

Berechnung der Dienstzeit.

Die §§. 18. — 25. betreffen die bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Dienstzeit.

Es erscheint namentlich die Vorschrift im §. 18. Abs. 2. gerechtfertigt, nach welcher den Offizieren des Beurlaubtenstandes nur die Zeit angerechnet wird, während welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Verfahren bei der Pensionirung.

Dieser Abschnitt (§§. 26. bis 29.) enthält im Wesentlichen nur die Legalisirung der bisher für die Norddeutsche Kontingente gültigen Praxis.

Zu §. 28. ist zu bemerken, daß hier nicht blos die effektiven Jahre gemeint, sondern die erworbenen Kriegsjahre mit einzurechnen sind.

Unter dem am Schlusse des Paragraph erforderten Nachweis für den Anspruch auf die Pensions-Erhöhungen ist lediglich der Nachweis der Voraussetzungen zu verstehen, unter welchen die §§. 12. und 13. überhaupt Platz greifen.

Zahlbarkeit der Pensionen, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

Zur Erläuterung des §. 31 wird bemerkt, daß nach §. 80 des Preußischen Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden bei der Pensionirung eines Offiziers das Datum der dieselbe aussprechenden Ordre für die fernere Gehaltszahlung entscheidend ist, dergestalt, daß jeder pensionirte Offizier für den Monat, in welchem die betreffende Ordre ausgefertigt ist, das Einkommen behält, welches ihm für diesen Monat nach den allgemeinen Zahlungsgrundsätzen zustand und für den folgenden Monat das volle etatsmäßige Gehalt mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente bezieht. Ist nun der Betrag dieses letzten Gehaltes geringer als die Pension, was bei Gewährung von Pensionserhöhungen vorkommen kann, so soll nach §. 31 der Ausfall vergütet werden, damit die wohlwollende Absicht der Gewährung des Gehalts über den Verabschiedungsmonat hinaus — Gnadengehalt — dem Verabschiedeten nicht zum Nachtheil gereiche.

Hinsichtlich der folgenden Paragraphen:

§. 33. über den event. Bezug der erdienten Militairpension bei Anstellungen im Civildienst,

§. 34. über den Fortbezug der Pensionserhöhung in den, den halbinvaliden Offizieren zugänglichen Militairstellen,

§. 35. über den event. Bezug der erdienten Militairpension beim Ausscheiden aus Civilanstellungen,

ist anzuführen, daß sie neue, den Offizieren günstigere Bestimmungen enthalten.

Die bisher innerhalb der Norddeutschen Kontingente gültig gewesenen Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen der im Civildienst angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militairbeamten sind im Wesentlichen folgende:

Den im Staats- oder Kommunaldienst wieder angestellten versorgungsberechtgiten Offizieren und Militairbeamten wird, sofern ihr reines Civileinkommen den Normalsatz von 250 Thlrn. jährlich nicht übersteigt, die Militairpension belassen und nur in demselben Maße gekürzt, als das reine Civileinkommen über jenen Normalsatz hinausgeht.

Hiernach empfängt ein mit 120 Thlrn. Pension ausgeschiedener Sekondelieutenant die Pension unverkürzt neben einem Civilgehalt von 250 Thlrn., steigt das letztere z. B. um 50 Thlr., so verliert er durch Abzug von der Pension denselben Betrag und kann mithin in seiner Einnahme eine Verbesserung erst dann erlangen, wenn das Civilgehalt den Betrag von 250 Thlrn. + 120 Thlr. = 370 Thlr. übersteigt. Zieht man nun in Betracht, daß schon bei Erlaß des Militair-Pensionsreglements vom 13. Juni 1825 das pensionsfähige Diensteinkommen auf 480 Thlr. festgestellt worden und seit jener Zeit das Gehalt dieser Charge um 96 Thlr. jährlich erhöht worden ist, so erscheint die in dem §. 33 unter c. enthaltene Abänderung der bis jetzt geltenden

ungünstigen Bestimmungen um so mehr geboten, als in fast allen Deutschen Staaten pensionirte und demnächst reaktivirte Civilbeamte in der gedachten Beziehung günstiger gestellt sind.

§. 36 enthält eine Abweichung von dem im ersten Absatz des §. 35 ausgesprochenen Grundsatze zu Gunsten der aus einer Stellung im Kommunaldienste pensionirten ehemaligen Offiziere. Diese sollen die Militairpension und die Civilpension bis zur Höhe des der Militairpension zu Grunde liegenden früheren Diensteinkommens zusammen beziehen dürfen.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Die hierüber gegebenen Bestimmungen geben im Wesentlichen die bezüglichen Vorschriften des bereits mehrmals angeführten Preußischen Gesetzes vom 16. Oktober 1866 mit nachstehenden Maßgaben wieder.

§. 41. Das Gesetz vom 16. Oktober 1866 gewährt den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Offiziere ꝛc. (§§. 5. und 6.) eine Beihülfe aus Staatsmitteln nur „im Falle des Bedürfnisses." Die Prüfung der Bedürftigkeit ist aber gerade in der hier wesentlich in Betracht kommenden gesellschaftlichen Sphäre eben so schwierig wie peinlich für die Betheiligten. Es ist daher auf eine derartige Prüfung in der gegenwärtigen Vorlage verzichtet. Außerdem sind die den Wittwen zu gewährenden Unterstützungen um je 100 Thlr., d. h. auf 500, 400 und 300 Thlr. erhöht.

Selbstverständlich sollen durch diese besonderen Beihülfen nicht etwa andere Pensionen und Unterstützungen in Wegfall kommen, auf welche die Hinterbliebenen außerdem einen Anspruch besitzen (z. B. die bei der Militair-Wittwenkasse versicherte Pension).

Im §. 42. sind die Erziehungsgelder für Kinder ohne Unterschied des Geschlechts auf 50 Thlr. jährlich normirt, es soll also künftig für die Töchter eine Erhöhung von 10 Thlr. jährlich eintreten.

§. 43. gewährt die Möglichkeit, die Wohlthaten des Gesetzes auch den Hinterbliebenen der Vermißten zu Theil werden zu lassen.

§. 44. ist eine Reproduktion des §. 5. des für die Norddeutschen Kontingente geltenden Gesetzes vom 9. Februar 1867, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866 mit der Maßgabe, daß für die bezüglichen Entscheidungen der Rechtsweg aus den zu §. 2. erörterten Gründen ausgeschlossen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Der §. 45. schützt bereits erworbene höhere Pensions-Ansprüche.

§. 46. enthält diejenigen Fälle, für welche dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden soll, und erklärt zugleich die Vorschriften des §. 33 zu c. auf die bereits Pensionirten für anwendbar. —

Es entspricht der Billigkeit diejenigen süddeutschen Offiziere, welche an dem letzten Kriege mit Frankreich Theil genommen haben und zur Zeit noch niedrigere Gehälter beziehen wie die Offiziere der Norddeutschen Armee, in Bezug auf das bei der Pensionsbemessung zu Grunde zu legende Dienst-Einkommen (§. 10.) den Norddeutschen Offizieren gleich zu stellen. Dies wird durch das letzte Alinea des §. 46. erreicht.

B. Kaiserliche Marine.

Was die Offiziere der Kaiserlichen Marine betrifft, so ist durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Dezember 1863 bestimmt worden, daß die Militairpersonen der Marine denen der Land-Armee hinsichtlich der Pensionirung durchweg gleichgestellt werden sollen, dergestalt, daß die Pensionen den Chargen entsprechend, nach den Bestimmungen des Militair-Pensionsreglements festzustellen sind.

Hiernach ist auch in der Marine bisher verfahren worden.

Die Gründe, welche für eine neue Regelung des Pensionswesens resp. für eine Erhöhung der Pensionen der Offiziere des Heeres sprechen, treffen daher in gleicher Weise auch auf die Offiziere der Marine zu.

Die Chargen der Offiziere vom Unterlieutenant zur See aufwärts, entsprechen, ausweislich der (im Bundesgesetzblatt pro 1867, Seite 283 abgedruckten) Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen den einzelnen Chargen des Heeres.

Außerdem stimmt auch, wie aus der angeschlossenen vergleichenden Uebersicht (Anl. B.) und speziellen Berechnung (Anl. C.) hervorgeht, das Diensteinkommen der qu. Chargen der Marine mit demjenigen der bezüglichen Chargen des Reichsheeres, bis auf die Chargen: Korvettenkapitaine und Kapitain-Lieutenants I. Klasse und II. Klasse überein.

Diese Abweichung beruht indeß darauf, daß die gedachten drei Chargen das Gehalt der korrespondirenden Chargen des Ingenieur-Korps beziehen, welches höher ist, als das der betreffenden Chargen der Infanterie.

Eine besondere Festsetzung des pensionsfähigen Dienst-einkommens hat nur in Ansehung des Oberbefehlshabers der Kaiserlichen Marine und derjenigen Chargen erfolgen müssen, welche in dem Reichsheere nicht vorkommen.

Diese letzteren Chargen sind:

1) Maschinen-Ingenieure,
2) Deckoffiziere I. Klasse und
3) = II. =

Das pensionsfähige Dienst-Einkommen dieser Chargen ist in der vorgedachten Berechnung zusammengestellt worden.

Was die Chargen selbst betrifft, so ist zu bemerken, daß die Maschinen-Ingenieure Offizierrang habende Personen des Soldatenstandes sind und aus der Zahl der ältesten Obermaschinisten hervorgehen. Gegenwärtig sind einige Obermaschinisten zu Maschinen-Unter-Ingenieurs mit dem Range der Unterlieutenants zur See ernannt.

Es liegt in der Absicht, vom Jahre 1872 ab für sie ein pensionsfähiges Gehalt auf den Etat zu bringen, welches mindestens das gegenwärtige Gehalt und die von ihnen bezogene Landzulage repräsentirt.

Das gegenwärtige Gehalt der ältesten Obermaschinisten beträgt aber incl. des darin liegenden Servises

von 36 Thlrn.	600 Thlr.
oder nach Abzug des Servises mit	36 =
als reines Gehalt	564 Thlr.
Dazu tritt der Servis der Unterlieutenants zur See mit	100 =
und die Landzulage mit	480 =

Das Gehalt der Maschinen-Unter-Ingenieure muß daher wenigstens . . . . 1144 Thlr. betragen.

Mit Rücksicht hierauf ist das pensionsfähige Gehalt der genannten Ingenieure auf 1200 Thlr. jährlich festgesetzt worden und wird in dieser Höhe auf den Etat gebracht werden.

Die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine sind ebenfalls Personen des Soldatenstandes, sie rangiren aber nach den Offizieren, jedoch vor den Unteroffizieren mit Portepée und sind bisher, nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 28. Juli 1864, wie die Sekonde-Lieutenants der Armee resp. die Unter-Lieutenants zur See pensionirt worden.

Ihre dienstliche Beschäftigung, bei welcher sie ganz besonders den zur Invalidität führenden Umständen ausgesetzt sind, erheischt ihre besondere Berücksichtigung, und gilt dies namentlich von den Maschinisten, welche aus Veranlassung

ihres anstrengenderen Dienstes auch ein höheres Einkommen beziehen, als ihnen nach ihrer Charge gebühren würde.

Es sind daher die Pensionssätze der Deckoffiziere 1. und 2. Klasse lediglich nach ihrem Einkommen, welches für die Deckoffiziere 1. Klasse höher ist als das der Sekonde-Lieutenants, bemessen worden.

Eine Veranlassung, die Deckoffiziere 2. Klasse, deren Einkommen nur 480 Thlr. beträgt, den Unter-Lieutenants zur See, welche ein pensionsfähiges Diensteinkommen von 540 Thlrn. beziehen, gleichzustellen, liegt nicht vor.

Die in den Gesetz-Entwurf für das Reichsheer aufgenommenen Bestimmungen über den Bezug der Pension, den Anspruch auf Pensionserhöhung und Betrag derselben, die Berechnung der Dienstzeit, das Verfahren bei der Pensionirung, die Zahlbarkeit der Pension, sowie Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben, ferner über die Bewilligungen für Hinterbliebene sind selbstverständlich auch für die Marine maßgebend.

Durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Marinedienstes ꝛc. werden jedoch in einzelnen Punkten Abweichungen von den bezüglichen Bestimmungen für das Reichsheer nothwendig, welche in den §§. 48—54 Aufnahme gefunden haben.

Die Bestimmung im §. 48 ad 4, daß bei den Marine-Aerzten die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage als pensionsfähiges Dienst-Einkommen in Anrechnung zu bringen ist, ergiebt sich aus dem Etatsgesetz. Es enthält nämlich der Haupt-Etat der Marineverwaltung Tit. 11 zu 5 die Anmerkung:

> „Aus diesem Fonds erhalten die bei der Marine angestellten, resp. kommandirten Aerzte für jedes volle, am Schlusse des vorangegangenen Jahres zurückgelegte Dienstjahr eine jährliche, unter Zurechnung der bis ultimo 1867 erdienten Seedienstzulage zahlbare Zulage von 30 Thlrn., welche bei der dereinstigen Pensionirung in der Marine als pensionsberechtigendes Einkommen mit in Betracht gezogen wird.
>
> Das Anwachsen der Zulage hört mit dem vollendeten 20. Dienstjahre in der Marine und bei der Ernennung zum General-Arzt der Marine auf.
>
> Die erworbene Zulage, ebenso wie die damit erdiente höhere Pensionsberechtigung geht verloren, wenn der betreffende Arzt zur Land-Armee oder in ein Civilstaats-Amt übertritt."

Der Zweck dieser Zulagebewilligung ist lediglich der, die Marine-Aerzte an den Dienst in der Marine zu fesseln und ihren Uebertritt resp. Rücktritt zur Land-Armee zu verhindern.

§§. 49. und 55. Die Wahrnehmung, daß der längere Aufenthalt oder die Stationirung von Schiffen der Kriegsmarine in fernen Gegenden nicht nur während solcher Stationirung in der Regel eine auffallend große Anzahl von Krankheits- und Todesfällen unter den Besatzungen der Schiffe herbeiführt, sondern daß auch nach der Rückkehr derselben in die Heimath noch zahlreiche Erkrankungen und Todesfälle als Nachwirkung des Aufenthalts in außereuropäischen Klimaten vorkommen, haben s. Z. Veranlassung gegeben, statistische Uebersichten über die Krankheits- und Sterbefälle der Marine-Mannschaften einerseits in der Heimath, andererseits bei weitergehenden Expeditionen aufstellenzu lassen.

Das Resultat dieser Uebersichten war Folgendes:

I. Von den Marine-Mannschaften in der Heimath erkrankten $4^4/_5$ pCt. und starben $^4/_5$ pCt.

II. Von den Schiffsbesatzungen während der Ostasiatischen Expedition erkrankten 8 pCt. und starben $1^1/_2$ Prozent.

III. Nach beendeten Expeditionen starben von den noch in Kontrole resp. im Dienst verbliebenen Mannschaften 18 und wurden 57 invalide.

Daraus ergab sich zunächst für die Ostasiatischen Expeditionen — ganz abgesehen von den Todes- und Invaliditätsfällen nach der Rückkehr — ein etwa doppelt so hoher Prozentsatz an Krankheits- und Todesfällen, als bei den in der Heimath verbliebenen Mannschaften, während die zahlreichen Invaliditätsfälle bei verhältnißmäßig jungen Besatzungen außer Zweifel stellten, daß die Veranlassung zu denselben in der aufreibenden Natur des Seedienstes überhaupt und namentlich desjenigen in ungesunden Klimaten zu suchen ist.

Ferner legt der Seedienst den Schiffsbesatzungen eine Menge von harten Entbehrungen auf und ist mit einem sehr erheblichen Risiko für das Leben der Seeleute jederzeit verknüpft, wie schon daraus hervorgeht, daß die Deutsche Kriegsmarine bereits den Verlust zweier Schiffe mit der gesammten Besatzung zu beklagen hat.

In gerechter Würdigung solcher Verhältnisse bestehen in anderen Marinen Einrichtungen, nach welchen dem Marine-Personal, theils für die Seedienstzeit überhaupt, theils für solche in ungesunden Gegenden besondere Vergünstigungen zu Theil werden.

So wird in der Französischen Marine den länger als 25 Jahre gedienten Offizieren und Mannschaften jede Fahrzeit auf Schiffen, vom 16. Lebensjahre an, anderthalbfach und die Dienstzeit bei Entdeckungsreisen doppelt, die Seedienstzeit vom 10. bis 16. Lebensjahre aber einfach in Anrechnung gebracht, während in der Niederländischen Marine der Dienst innerhalb der Tropen nach längerem als sechsmonatlichen Aufenthalt, sowie der Dienst in überseeischen Kolonien von vornherein doppelt gerechnet wird; ähnlich geschieht es in der Englischen Marine, wo durch hohe Pensionen und durch treffliche Invalidenstiftungen für die Invaliden sehr ausreichend gesorgt wird und die Höhe der Pensionen ebenfalls nach der Dienstzeit auf auswärtigen Stationen und in ungesunden Klimaten, bei einzelnen Personalbranchen aber danach bemessen wird, ob die Dienstzeit durch Hafen- oder Seedienst erlangt ist.

Es kam daher darauf an, auch für die Deutsche Kriegsmarine Festsetzungen zu treffen, welche eine Entschädigung für die durch langandauernde Abwesenheit von der Heimath auferlegten Entbehrungen und für die durch ein ungesundes Klima herbeigeführte frühzeitige Abnutzung der Körperkräfte gewähren und möglichst allen Offizieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften bei der Pensionirung zu Gute kommen, da ja ohne Zweifel der Seedienst überhaupt, in Folge der damit verknüpften Strapazen und Unfälle, geeignet ist, eine frühzeitige Invalidität herbeizuführen.

Auf diesen Gründen und Erwägungen beruhet der Inhalt des §. 49. und stützt sich ferner die in den §§. 50. und 55. enthaltene Bestimmung, daß auch die lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird, als Dienstbeschädigung anzusehen sei; hierher gehört auch die Vorschrift, nach welcher die auf Seereisen nachweislich durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte, Deckoffiziere und oberen Marinebeamten auf die im §. 12. festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch haben und den Wittwen der in Folge der oben gedachten klimatischen Einflüsse auf Seereisen, oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des betreffenden Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte, Deckoffiziere und oberen Marinebeamten die im §. 42., dagegen für die Kinder derselben die im §. 43. festgesetzten Beihülfen zu gewähren sind.

§. 52. Die Vorschrift, nach welcher den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinisten (zu welcher Kategorie die Maschinen-Ingenieure, Ober-Maschinisten und Maschi-

nisten gehören) die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktsverhältnisse bei der Marine befunden haben, als Dienstzeit in Anrechnung gebracht wird, gründet sich darauf, daß die Maschinisten sich sehr schwer für den Dienst in der Kriegsmarine gewinnen lassen und daß ihr Engagement im ausschließlichen Interesse der Marine selbst erfolgt, weshalb ihnen auch Vergünstigungen zugestanden werden müssen, welche zu ihrem Verbleiben in der Kriegs-Marine beitragen.

§. 53. Nach dem, in der Kriegsmarine sowohl früher, wie gegenwärtig gültigen Offizier-Ergänzungs-Modus muß der Eintritt der Kadetten in den Marinedienst vor dem vollendeten 17. Lebensjahre erfolgen, während bei den übrigen Militairs, abgesehen von den Schiffsjungen, von welchen weiter unten die Rede ist, ein so frühzeitiger Eintritt in den aktiven Dienst, mit Ausnahme vielleicht in Kriegszeiten, jetzt überhaupt nicht vorkommen darf. Da nun die Betreffenden sogleich eingeschifft werden und allen Strapazen und Gefahren des Seelebens ausgesetzt sind, so rechtfertigt es sich, daß den See-Offizieren die Dienstzeit vom vollendeten 17. Lebensjahre ab, oder, falls die Vereidigung und Einschiffung früher stattgefunden, von dem Tage der nach der Vereidigung stattgehabten Einschiffung gerechnet wird.

Den Schiffsjungen, aus welchen die größte Zahl der in der Reichsmarine dienenden Deckoffiziere hervorgeht, wird bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität die Dienstzeit von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie zur ersten Einschiffung gelangt sind.

Nach §. 142. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bleiben die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien, bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheile in voller Geltung.

Die Motive, welche zu der Anrechnung der Dienstzeit der See-Offiziere und Schiffsjungen von ihrer ersten Einschiffung ab Veranlassung gegeben haben, nämlich der Umstand, daß sie während ihrer Einschiffung den Strapazen und Gefahren des Seelebens ausgesetzt sind und daß bei ihnen eine frühzeitigere Abnutzung der Körperkräfte und im Zusammenhange damit eine schnellere Invalidität eintritt, treffen aber auch bei den übrigen Personen zu, welche vor dem für den Beginn ihrer pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine eingeschifft gewesen sind.

Mit Rücksicht hierauf und da eine Nothwendigkeit dazu, einen Unterschied zwischen den als Kadetten und den als Schiffsjungen ꝛc. in die Marine eintretenden Personen in Bezug auf die Berechnung der Dienstzeit zu machen, nicht vorliegt, ist der §. 53. dahin gefaßt worden, daß den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen, wenn sie vor dem für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffs der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit gerechnet werden soll, gleichviel bei welchem Marinetheile resp. in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

In einer solchen Fassung würde gleichzeitig die Ermächtigung liegen, denjenigen aus der Marine hervorgegangenen und in derselben verbleibenden Personen, welche, was aus dienstlichen Rücksichten nothwendig werden kann, in ein Amt übertreten, dessen Inhaber den für die Pensionirung der Beamten maßgebenden Bestimmungen unterworfen ist, ebenfalls die Zeit von ihrer ersten Einschiffung ab als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Die Bestimmung im §. 54. rechtfertigt sich durch die bezüglichen Anführungen in den Motiven für das Reichsheer, sowie durch die Ressortverhältnisse.

Der §. 55. stellt in Bezug auf die Pensions-Erhöhungen und die Bewilligungen für Hinterbliebene die oberen Militairbeamten den Offizieren gleich.

Die eigentliche Pensionirung der oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der Marine, welche, soweit sie dem Norddeutschen Bunde angehören, in der Anlage D. aufgeführt sind, erfolgt jedoch nicht nach der gegenwärtigen Vorlage, sondern nach dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

§. 56. Die Marine-Verwalter haben bei einem Gehalte von 500 Thlr. jährlich den Rang der Deckoffiziere, und sind daher wie diese in Bezug auf die Pensionirung zu behandeln.

Die beim Lootsen- und Betonnungswesen angestellten Lootsen-Kommandeure mit 800 Thlrn., die Ober-Lootsen und Schiffsführer mit je 700 Thlrn. und die Steuerleute mit 500 Thlrn. Gehalt sind zwar einstweilen nur Civilbeamte, welche aus dem Marine-Etat ihr Gehalt empfangen. Bei ihrer dienstlichen Beschäftigung kommen sie indeß in Kriegszeiten sehr leicht in die Lage, unmittelbar den feindlichen Kugeln ausgesetzt zu sein, und ebenso wie die Personen des Soldatenstandes und die Marine- (Militair-) Beamten während des Kampfes beschädigt zu werden.

Es rechtfertigt sich daher auch deren Theilnahme an den für die Beamten in dem qu. Gesetze vorgeschlagenen Vergünstigungen.

Dienstliche Rücksichten machen es für jetzt unthunlich, dieselben für die Dauer des Krieges als Militairbeamte betrachten und sie demzufolge unter die Militair-Strafgesetze stellen zu lassen. Würde dies geschehen, so wäre eine besondere Erwähnung des qu. Personals nicht nöthig.

Zweiter Theil.

Die Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen und ihrer Hinterbliebenen ist für die Norddeutschen Kontingente des Reichsheeres durch die Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 geregelt. Unter den frischen Eindrücken der Kriege von 1864 und 1866 entstanden, haben sich diese Gesetze die Aufgabe gestellt und, wie anerkannt werden muß, gelöst, das harte Loos des Invaliden zu mildern und ihn für das Opfer seiner Gesundheit, welches er dem Vaterlande gebracht, soweit als möglich zu entschädigen. Ihre prinzipiellen Grundlagen haben daher für den zweiten Theil des Deutschen Militairpensionsgesetzes um so unbedenklicher beibehalten werden können, als ihre wesentlichsten Bestimmungen auch in das für Bayern erlassene Gesetz vom 28. Mai 1868 übergegangen sind, und ein eigentliches Bedürfniß zu einer erneuten gesetzlichen Regelung dieser Materie nicht vorliegt.

Der vorliegende Entwurf schließt sich daher an die vorbezeichneten beiden Gesetze formell wie materiell mit der Maßgabe an, daß er einerseits eine durchgängige nicht unerhebliche Erhöhung der Pensions- beziehungsweise Unterstützungssätze gewährt, und andererseits zugleich mehrere mit dem Invalidenwesen in unmittelbarem Zusammenhange stehende Materien, namentlich die Civilversorgung, sowie die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Invalidenpension angemessen regelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

§. 57. enthält die allgemeinen Voraussetzungen, neben welchen ein Anspruch auf Versorgungsberechtigung erworben wird; es ist dabei von den bisher in Preußen geltenden Grundsätzen nur insofern abgewichen, als der Nachweis, daß die Dienstunfähigkeit durch den aktiven Dienst verursacht sei, nicht unter allen Umständen verlangt wird, ebenso wie es bei Offizieren und Beamten, welche längere Zeit gedient haben, nicht geschieht.

§. 58. enthält die nähere Erläuterung dessen, was unter der im §. 57. bezeichneten Dienstbeschädigung zu verstehen ist. Die Bestimmungen unter a., b. und d. stehen in Uebereinstimmung mit den in den bisherigen Versorgungsgesetzen

enthaltenen Normen. Durch die Vorschrift unter c. ist der Begriff der sogenannten inneren Dienstbeschädigung als Invaliditätsursache im Anschluß an die für die Offiziere erlassenen Bestimmungen auch für die Unterklassen geschaffen.

Bis zum Jahre 1865 galten nämlich in Preußen als Dienstbeschädigung überhaupt nur Verwundung vor dem Feinde, äußere Dienstbeschädigung und das Erleiden der kontagiösen Augenkrankheit; es hat sich jedoch im Laufe der Zeit das Bedürfniß als ein dringendes herausgestellt, auch in solchen Fällen dem Soldaten die Versorgungsberechtigung zuzusprechen, in welchen eine dauernde Störung seiner Gesundheit durch außerordentliche Einwirkungen des Militairdienstes herbeigeführt war. Diese Berücksichtigung mußte sachgemäß auf solche Fälle beschränkt werden, in denen die Nothwendigkeit, dem Betheiligten mit einer Unterstützung Seitens des Staates zu Hülfe zu kommen, überzeugend vorlag. Eine derartige Nothwendigkeit wird sich aber nur dann anerkennen lassen, wenn es sich nicht sowohl um die ganz oder theilweise eingetretene Unfähigkeit zur Fortsetzung des Militairdienstes, als vielmehr um die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit handelt.

§. 60 theilt die Invaliden je nach dem Grade der Dienstuntauglichkeit in Halb-Invalide und Ganz-Invalide ein.

Die im §. 62 ausgesprochene Vorschrift bezweckt, das Reich gegen lebenslängliche Versorgungsansprüche solcher verhältnißmäßig jungen Soldaten zu schützen, deren Invalidität voraussichtlich eine vorübergehende ist.

§. 63 giebt eine Uebersicht der einzelnen Arten der Invaliden-Versorgung.

§§. 64—69. In den Anlagen (E. F. G.) ist eine Vergleichung der bisherigen und der neu vorgeschlagenen Sätze enthalten, sowie ein ungefährer Ueberschlag über die durch den Krieg von 1870/71 voraussichtlich erwachsenden Kosten an Invaliden-Pensionen und Unterstützungen für die Unterklassen.

§. 71 gewährt den Unteroffizieren und Soldaten ähnliche Verstümmelungszulagen wie der §. 13 den Offizieren.

Daß die dort sub d. angeführte Pflegebedürftigkeit hier nicht erwähnt ist, hat seinen Grund darin, daß für einen derartigen Zustand schon die Pension der ersten Klasse vorgeschlagen worden ist. Sofern also bei einem invaliden Unteroffizier oder Soldaten eine Beschädigung vorliegen sollte, welche der Verstümmelung gleich zu achten und gleichzeitig mit einem Zustande verbunden ist, der fremde Wartung und Pflege nothwendig macht, so würde dem Betreffenden nicht nur die Verstümmelungszulage, sondern auch die Pension der ersten Klasse zu Theil werden.

§. 72. giebt feste, äußerlich erkennbare Kriterien für die in den §§. 65. und 66. aufgeführten Grade der völligen Erwerbsunfähigkeit.

§. 73. Bereits bei Berathung des bisherigen Preußischen Versorgungsgesetzes war von Seiten der Regierung darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Beschränkung, wie sie dort in Betreff der genannten Dienstzulagen dahin eingeführt ist, daß dieselben nur von völlig erwerbsunfähigen Unteroffizieren beansprucht werden können, zu Härten führen werde; es hatte danach ein Feldwebel, der nach 40jähriger Dienstzeit nicht als völlig, sondern nur als größtentheils erwerbsunfähig in den Ruhestand trat, kein Recht auf die 8 Thlr. monatliche Dienstzulage, welche dem gleichstehenden, aber als völlig erwerbsunfähig ausscheidenden Kameraden zu zahlen waren.

Im bayerischen Gesetz ist denn auch die Gewährung von Dienstzulage nur vom Dienstalter und von der Invalidität überhaupt abhängig gemacht, und erscheint dies um so gerechtfertigter, als der größere oder geringere Grad der Erwerbsunfähigkeit schon bei Festsetzung der Klassenpension Berücksichtigung gefunden hat.

Der Wegfall jener Beschränkung ist daher vorgeschlagen und zugleich in Analogie mit den Bestimmungen des ersten Theils die Steigerung nach jedem Dienstjahr.

Die in Aussicht genommene geringe Erhöhung, nämlich ½ Thlr. statt ⅖ Thlr. pro Dienstjahr, bezweckt neben der an sich wohl zu rechtfertigenden Aufbesserung die Abrundung des Betrages.

Die Herabsetzung des Maßes der Dienstzeit, von deren Vollendung ab für die Fortsetzung des Dienstes die Zulage gewährt werden soll, von 20 auf 18 Jahre entspricht der Grenze, welche im letzten Alinea des §. 57. für die Pensions-Berechtigung ohne Nachweis der Invalidität festgesetzt ist.

§. 74. Die Aussicht auf Anstellung im Civildienste ist, so lange sie eben nur in einer bloßen Anwartschaft besteht, als eine ausreichende Versorgung für sich allein nicht anzusehen, weshalb sie auch nur den Halb-Invaliden als solche angerechnet werden soll.

§. 75. Daß Leuten, welche mit Epilepsie behaftet sind, der Civilversorgungsschein nicht ertheilt werden darf, liegt in der Natur der Verhältnisse und ist eine durch die bisherigen Gesetze bereits festgestellte Regel; daß jedoch dergleichen Leuten, wenn ihr Leiden durch Dienstbeschädigung verursacht ist, für den Verlust des Civilversorgungs-Anspruchs durch Gewährung der nächst höheren Klasse der Pension eine Entschädigung gewährt werde, dürfte wohl der Billigkeit entsprechen.

In gleichem Maße ist es eine Forderung der Billigkeit, denjenigen Invaliden überhaupt, welche durch die Art ihrer Gebrechen die Fähigkeit eingebüßt haben, eine Beamtenstelle im öffentlichen Dienst zu bekleiden, und dadurch zur Verbesserung ihrer Lage zu gelangen, eine besondere Entschädigung zu gewähren.

§. 76. Zu den wichtigsten Interessen des Reichsheeres gehört die Ausbildung und Erhaltung eines tüchtigen Unteroffizierstandes. Das wirksamste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist erfahrungsmäßig die Versorgung der Militair-Invaliden im Civildienste. Diese Erkenntniß hat in Preußen schon seit längerer Zeit zu dem Grundsatze geführt, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden ausschließlich oder wenigstens zur Hälfte mit Militair-Anwärtern zu besetzen. Eine gleiche Verpflichtung ist den städtischen Kommunen auferlegt worden. Die Einführung der bezüglichen Preußischen Normen, soweit sie den Staatsdienst, ausschließlich des Forstdienstes, betreffen, ist nach längeren Verhandlungen für das Gebiet des früheren Norddeutschen Bundes vom Bundesrathe beschlossen. Der erste Absatz des §. 76. erhebt dasjenige, was auf die oben bezeichnete Weise von den Preußischen Civilversorgungs-Vorschriften auf die übrigen Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes übertragen ist, zu einer gesetzlichen Norm für das gesammte Reichsgebiet, unbeschadet der in Preußen bestehenden, weitergehenden Vorschriften.

Eine derarte Bestimmung liegt zugleich im finanziellen Interesse des Reichs.

§. 77. Nach dem Preußischen Versorgungsgesetz sollten in Invaliden-Anstalten vorzugsweise solche Invaliden aufgenommen werden, welche Anspruch auf die Pension der 1. Klasse und auf die Verstümmelungs-Zulage besitzen. Mit sehr geringen Ausnahmen haben dergleichen Invaliden es jedoch vorgezogen, mit ihren Pensionsbezügen in bürgerlichen Verhältnissen zu bleiben, und es sind meist nur Invaliden mit niedrigen Pensionen, die nach ihrer Entlassung verunglückten, oder Veteranen der Feldzüge von 1813/15, denen eine Pensionsberechtigung nicht zur Seite stand, deren Hülfsbedürftigkeit aber sie der Berücksichtigung dringend empfahl, im Laufe der Jahre zur Aufnahme gelangt.

Was die Invalidenhäuser insbesondere anlangt, so können die gemachten Erfahrungen zu ihrer Vermehrung auf Reichskosten nicht ermuntern. In Ländern, wo die allgemeine

Wehrpflicht durchgeführt ist, kehrt der Soldat in jungen Jahren zum bürgerlichen Leben zurück und es wird Werth darauf gelegt werden müssen, daß dies auch seitens des jungen Invaliden geschehe, um sich dort einer nützlichen Thätigkeit zu widmen; dazu fehlt es ihm im Invalidenhause an Gelegenheit, und erzeugt dieser Mangel nur zu häufig den Hang zum Müßiggang und sonstiger Mißstände.

Für diejenigen, welche wirklich ganz hilflos und deren Pensionen nicht hoch genug sind, um ihnen das Verbleiben in ihren Familien möglich zu machen, reicht der vorhandene Raum in den Invalidenhäusern vorläufig aus, und wenn Mangel daran eintreten sollte, so erscheint es zweckmäßiger, die Invaliden in bürgerlichen Pflege-Anstalten unterzubringen und aus Reichsfonds hierfür den erforderlichen Zuschuß zur Pension zu gewähren, als dergleichen Anstalten mit großen Kosten neu einzurichten und zu unterhalten.

Die Invalidenkompagnien werden eingehen können, wenn eine Berücksichtigung alter Soldaten der Befreiungskriege nicht mehr erforderlich sein und wenn nach §. 113. die Gewährung angemessener Unterstützungen für andere hülfsbedürftige entlassene Soldaten, die einen gesetzlichen Versorgungs-Anspruch nicht haben, das Auskunftsmittel ihrer Aufnahme in Invalidenkompagnien nicht mehr nothwendig machen wird.

Die Bestimmung am Schluß des Paragraphen, daß das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institut von dem Invaliden nicht beansprucht werden kann wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen, hat vorzugsweise den Zweck der Invalidenhäuser, als Pflege-Anstalten für völlig hülfsbedürftige Invaliden zu dienen, im Auge. Andererseits kann in einzelnenFällen auch die Immoralität eines Invaliden seine Entfernung aus dem Institut zum allgemeinen Nutzen desselben nothwendig machen. Die Befugniß der Militairbehörde, eine Enfernung unter solchen Umständen anzuordnen, hat Ausdruck finden sollen.

§. 78. Die Beibehaltung von Halbinvaliden des Gemeinenstandes im aktiven Militairdienst, welche nach den bisherigen Bestimmungen zulässig war, ist den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend durch die gewählte Fassung ausgeschlossen. Dies hat darin seinen Grund, daß Garnisontruppen, die zur Aufnahme von halbinvaliden Gemeinen dienen könnten, allgemein nicht mehr bestehen, die hier bezeichneten Stellen aber ausschließlich solche sind, deren Wahrnehmung durch Unteroffiziere erfolgen muß.

§. 81. Inwiefern und wie lange Pensionsansprüche nach der Entlassung aus dem Militairdienste geltend gemacht werden können, bedarf der besonderen stufenweisen Festsetzung nach Maßgabe der Veranlassung und des Grades der Invaliditätsursache.

Die Vorschrift zu A. führt erfahrungsmäßig allerdings dahin, daß fast alle im Kriege Verwundeten, auch die Leichtverwundeten, mit der Zeit zur Invalidenversorgung gelangen, wogegen sich aber auch nichts zu erinnern finden dürfte. Dagegen sind die zu B. und C. vorgeschriebenen Beschränkungen unbedingt erforderlich, wenn man den haltlosen Bezugnahmen auf die geringfügigsten, während der Dienstzeit vorgekommenen Leiden, überhaupt eine Grenze setzen will.

§. 82. Die Feststellung der Dienstbeschädigungen vor der Entlassung ist durchaus nothwendig. Dem Soldaten wird darüber, daß und wie er seine Rechte wahrzunehmen hat, eingehende Instruktion zu Theil, und es ist ihm nicht unbekannt, daß der Anspruch, den er etwa auf Versorgung hat, im Nothfall auf dem Wege Rechtens von ihm verfolgt werden kann. Es wird daher auch ohne Unbilligkeit von ihm verlangt werden können, daß er seinerseits durch rechtzeitige Anmeldung die Feststellung des Anspruchs ermöglicht.

Die im zweiten Satze statuirte Ausnahme entspricht dem bisher beobachteten, von Rücksichten des Wohlwollens geleiteten Verfahren, bezüglich Berücksichtigung der nachträglichen schädlichen Folgen von Kriegsstrapazen; es soll aber durch das Wort „nachweislich“ darauf hingedeutet werden, daß nicht alle Krankheiten, die in dem 3jährigen Termin nach dem Feldzuge hervortreten, Versorgungsansprüche begründen, sondern nur diejenigen, bei denen der Nachweis geführt ist, daß sie durch die Kriegsstrapazen verursacht sind.

§§. 83. und 84. Der hier angegebene Modus, nach welchem die Berücksichtigung der nach der Entlassung geltend gemachten Ansprüche erfolgt, entspricht den im Norddeutschen Bunde bisher gültigen Bestimmungen. Jedoch ist durch Erweiterung der Kompetenzen, welche in Anspruch genommen werden können (mehr als die bisherige Pension 1. Klasse statt der 2. Klasse), eine nicht unbeträchtliche Vergünstigung eingetreten. Dies ist geschehen, weil die Gewährung von 4 Thlrn. monatlich beim höchsten Grade der Invalidität, falls ein Anspruch auf Verwundungs- oder Verstümmelungszulage nicht vorliegt, zu niedrig erschien, selbst wenn man berücksichtigt, daß bei nachträglichen Krankheitssteigerungen ꝛc. nie der frühere Militairdienst allein, sondern auch die späteren bürgerlichen Verhältnisse mit als Ursache angesehen werden müssen, vom Staate also eigentlich nicht die volle Entschädigung beansprucht werden kann.

§. 85. Bisher war darüber, wie lange Temporärinvalide nach den §§. 64 bis 72 zu behandeln seien, eine gesetzliche Bestimmung nicht gegeben; da aber diese Invaliden dadurch, daß man nur temporär über sie Entscheidung trifft, nicht benachtheiligt werden sollen, so sind ihnen die Vergünstigungen jenes Abschnitts hier ausdrücklich bis zu der Zeit eingeräumt, wo definitiv über sie entschieden wird.

§. 87. Eine Festsetzung darüber, wie oft ehemalige Soldaten eine erneute Prüfung ihrer vermeintlichen Versorgungsansprüche verlangen können, ist zur Vermeidung unnützer Weitläufigkeiten, welche durch die häufigen Wiederholungen durchaus unbegründeter Anträge entstehen, nothwendig.

§. 88. Bei Berathung des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wurde gegen die vorgeschlagene Berücksichtigung der Büchsenmacher mit Pensionen zwar geltend gemacht, daß den Büchsenmachern ihre Arbeit kontraktlich bezahlt werde, und daß es ihre Sache sei, sich davon einen Nothgroschen zurückzulegen; in Rücksicht auf den Werth, den gute Büchsenmacher für die Armee haben, einigte man sich jedoch schließlich dahin, daß ihnen nach einer angemessenen Dienstzeit bei dann eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihrer Arbeit ein bestimmter Rückhalt an Pensionen zugesichert wurde. Die damaligen Sätze sind beibehalten bis auf die Zahl der Dienstjahre, deren Herabsetzung von fünfzehn auf zehn Jahre in Analogie mit den bezüglichen Bestimmungen des ersten Theils vorgeschlagen ist.

§. 89. Die unteren Militairbeamten, von denen in diesem Paragraphen die Rede ist, sind aus der Anlage (H.) ersichtlich.

§. 90. enthält die für das Zeug- und Festungs-Personal und die Registratoren bei den General-Kommandos bisher innerhalb der Norddeutschen Kontingente gültigen Bestimmungen. Ein Bedürfniß zu einer wesentlichen Aenderung hat sich nicht geltend gemacht; nur ist in Rücksicht darauf, daß unter Umständen dergleichen Militairpersonen bei längerer als fünfzehnjähriger Dienstzeit nach den für Civil-Staatsdiener gültigen Bestimmungen geringere Pensionen zu beanspruchen haben, als ihnen nach dem Invaliden-Versorgungsgesetz schon bei kürzerer Dienstzeit zustände (Dienstbeschädigung), den Betreffenden die Anwendung der für sie günstigeren Bestimmung ausdrücklich zugesichert worden.

§. 91. In den bisherigen Norddeutschen Gesetzen war darüber, ob in Fällen, wo die Pension nach den für Civil-Staatsdiener gültigen Bestimmungen gewährt wird, eine Zuwendung von Zulagen für Verwundung und Verstümmelung noch nach der Pensionirung beansprucht werden kann, Ausdrückliches nicht festgesetzt. Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird es zweifellos gemacht, daß den Militairbe-

anten dieselbe Vergünstigung wie den Soldaten zu Theil werden soll, wenn die schädlichen Wirkungen von Verwundung ꝛc. erst nach der Pensionirung mehr hervortreten.

§. 92. Die beim Lootsen- und Betonnungswesen der Kaiserlichen Marine angestellten Lootsen mit 350 bis 450 Thaler Gehalt sind zwar einstweilen nur Civilbeamte, und die Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen entbehren der eigentlichen Beamtenqualität überhaupt. Bei ihrer dienstlichen Beschäftigung kommen sie indeß ebenso, wie die Lootsen-Kommandeure, Ober-Lootsen ꝛc., für welche die bezüglichen Pensionsbestimmungen in den §. 56 aufgenommen worden sind, leicht in die Lage, verwundet und verstümmelt zu werden.

Es rechtfertigt sich daher auch ihre Theilnahme an den für die Unterbeamten der Marine vorgeschlagenen Vergünstigungen.

§§. 93 bis 95. Die hier enthaltenen Bestimmungen entsprechen denen der §§. 42. bis 44. Inwiefern eine Aufbesserung der Beträge stattgefunden hat, ergiebt sich aus der Anlage.

Eine besondere Unterstützungsstufe für Wittwen von Sergeanten, wie solche das Bayerische Gesetz enthält, ist hier nicht angenommen worden; es hat dies seinen Grund in dem an sich ganz geringen Rangunterschied zwischen Sergeanten und niederen Unteroffizieren, und der meist von Zufälligkeiten abhängenden früheren oder späteren Beförderung zu dieser Charge.

§. 98 entspricht im Wesentlichen dem § 30. Für die Verjährung von Pensionsbeträgen werden die in den einzelnen Staaten dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als maßgebend anzusehen sein.

§ 99. schließt sich an den §. 32. an.

Ebenso der

§. 100. dem §. 33. zu a. und b.

§. 101. Die Bestimmungen zu a. und b. waren bisher bereits maßgebend. Der zu b. gemachte Zusatz enthält eine Vergünstigung, welche ebenfalls bisher den betreffenden Invaliden in der Praxis zugestanden worden ist.

Die Bestimmung zu c. enthält das auch für die Offiziere im Allgemeinen angenommene, aus der Natur der Sache folgende Prinzip, daß der gleichzeitige Bezug der Militairpension und eines Civilgehaltes nicht stattfinden darf.

§. 102. Die bisher in Preußen angenommenen Sätze des Civildienst-Einkommens, neben welchen der Bezug der Pension nicht stattfinden durfte (für Feldwebel 100, Unteroffiziere 72, Gemeine 50 Thlr.) entsprechen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr. Sie sind daher verdoppelt und es ist daneben die Alternative beibehalten, daß, wenn es den Betheiligten günstiger ist, im Falle das reine Diensteinkommen aus der Civilstelle nicht den doppelten Betrag der eigentlichen Militair-Pension erreicht, die Pension bis zur Erfüllung dieses Doppelbetrages, zu belassen ist.

§. 106. Bisher galt es innerhalb der Norddeutschen Kontingente als Regel, daß wenn Militair-Pensionaire nach Eintritt in den Civildienst wiederum pensionirt wurden, dem betreffenden Civil-Pensionsfond die gesammte dann zu berechnende Pension zur Last fiel; von den Militair-Pensionsfonds wurden nur die Verwundungs- und Verstümmelungszulagen, sowie derjenige Pensionszuschuß fortgezahlt, welcher, falls die beim Ausscheiden aus dem Civildienst zu berechnende Pension geringer war als die ursprüngliche Militair-Pension, zur Erreichung deren Betrages dem Invaliden gewährt wurde.

Es dürfte dem Bundesverhältniß umsomehr entsprechen, daß die einmal auf den Militair-Pensionsfond angewiesene Pension, sobald sie wieder zahlbar wird, auf denselben wieder übernommen wird, als die Ergebnisse des letzten großen Krieges ohnehin voraussichtlich dazu führen werden, für die Verwaltung und Verwendung der zur Versorgung der Invaliden des Reichsheeres bestimmten Fonds eine besondere Centralstelle unter der Kontrole des Bundesraths einzurichten.

§. 107. Diese Bestimmung bezweckt, die im Kommunaldienst ꝛc. angestellten Militair-Pensionaire soweit als thunlich vor der Benachtheiligung zu schützen, welche daraus für sie erwächst, daß bei ihrer Pensionirung nicht die gesammte Dienstzeit, sondern nur die im Kommunaldienst ꝛc. zugebrachte angerechnet wird.

§. 108. Soll zwar den Invaliden, falls sie sich in ihren Versorgungs-Angelegenheiten benachtheiligt glauben, die Beschreitung des Rechtsweges im Allgemeinen gestattet sein, so erscheint es doch auf der andern Seite wünschenswerth, daß ein nutzloses Prozessiren da vermieden werde, wo es sich um technische Fragen handelt, deren Entscheidung nicht Sache der Gerichte, sondern nur Sache der Fachbehörden sein kann.

§. 109. gewährt die Möglichkeit der Berücksichtigung solcher Fälle, in welchen die Dienstuntauglichkeit zwar während der aktiven Dienstzeit, aber nicht durch den Militairdienst entstanden ist.

Anlage A.

Berechnung

des

pensionsfähigen Diensteinkommens

nebst

vergleichender Uebersicht der Pensionssätze nach dem Gesetz-Entwurf und nach dem Reglement vom 13. Juni 1825.

I. Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens.

1) Kommandirender General.

Das pensionsfähige Diensteinkommen eines kommandirenden Generals, welches in dem Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825

a) für einen General-Lieutenant,
mit 4,000 Thlr. . . . Gehalt
3,000 „ von 5,000 Thlr. Zulage
1,000 „ für ein möblirtes Haus u. Holz
auf 8,000 Thlr.

b) für einen General
mit 6,000 Thlr.
3,000 „
1,000 „
auf 10,000 Thlr.

durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1856 aber allgemein
mit 4000 Thlr. Gehalt,
2500 „ Hälfte der Dienstzulage von 5000 Thlr.
auf 6500 Thlr.
festgestellt worden,
berechnet sich nach dem Gesetz-Entwurf wie folgt:

4,000 Thlr. Gehalt,			
6,000 „ Dienstzulage,			
660 „ Durchschnitts-Servis, nämlich:	Berlin	840 Thlr.	
10,660 Thlr.	1. Klasse	648 „	
4,000 „ . . . . 4000 Thlr.	2. „	492 „	
6,660 Thlr. = 3330 „		1980 „ od.	
2		3	
auf 7330 Thlr.		660 Thlr.	

oder rund: 7320 Thlr.*) (1/60 hiervon = 122 Thlr.).

2) a) Chef des Generalstabes der Armee,
b) General-Inspekteur der Artillerie,
c) Chef des Ingenieur-Korps und der Festungen.

Das pensionsfähige Einkommen dieser Chargen, welches in dem Reglement
mit 4000 Thlr. Gehalt,
1800 „ von der Dienstzulage von 2000 Thlr.
700 „ Servis
auf 6500 Thlr.,
durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1856 aber
mit 4000 Thlr. Gehalt,
1000 = Hälfte der Dienstzulage von 2000 Thlrn.
auf 5000 Thlr.
festgestellt worden,
berechnet sich nach dem Entwurf wie folgt:
4000 Thlr. Gehalt,
4000 = Dienstzulage,
660 = Durchschnitts-Servis (wie ad 1.)
8660 Thlr.
4000 = ... 4000 Thlr.
4660 Thlr. = 2330 =
2 auf 6330 Thlr.
oder rund: 6360 Thlr. (1/60 hiervon = 106 Thlr.).

3) General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens.

Das pensionsfähige Einkommen desselben, welches bisher
mit 4000 Thlr. Gehalt,
1000 = Hälfte der Dienstzulage von 2000 Thlrn.
auf 5000 Thlr.
festgestellt gewesen,
berechnet sich nach dem Entwurf wie folgt:
4000 Thlr. Gehalt,
2000 = Dienstzulage,
660 = Durchschnitts-Servis (wie ad 1.)
6660 Thlr.
4000 = ... 4000 Thlr.
2660 Thlr. = 1330 =
2 auf 5330 Thlr.
oder rund: 5340 Thlr. (1/60 hiervon = 89 Thlr.).

4) Divisions-Kommandeur als General-Lieutenant.

Das pensionsfähige Einkommen dieser Charge, welches in dem Reglement
mit 4000 Thlr. Gehalt,
1000 = von der Dienstzulage von 1200 Thlrn.,
500 = Servis
auf 5500 Thlr.,
durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1856 aber
mit 4000 Thlr. Gehalt,
600 = Hälfte der Dienstzulage von 1200 Thlrn.
auf 4600 Thlr.
festgestellt worden,
berechnet sich nach dem Entwurf wie folgt:
4000 Thlr. Gehalt,
1500 = Dienstzulage,
518 = Durchschnittsservis, nämlich:

	Berlin	654 Thlr.	
6018 Thlr.	1. Klasse	504 =	
4000 = . . . 4000 Thlr.	2. =	396 =	
2018 Thlr. = 1009 =		1554 Thlr. = 518 Thl.	
2 auf 5009 Thlr.		3	

oder rund: 4980 Thlr. (1/60 hiervon = 83 Thlr.).

5) Divisions-Kommandeur als General-Major.

Das pensionsfähige Einkommen dieser Charge, welches in dem Reglement
mit 3000 Thlr. Gehalt,
1000 = von der Dienstzulage von 1200 Thlr.
500 = Servis (wie ad 4.)
auf 4500 Thlr.,
sodann aber
mit 3000 Thlr. Gehalt,
1000 = von der Dienstzulage von 1200 Thlr.
auf 4000 Thlr.
festgestellt worden,
berechnet sich nach dem Gesetz-Entwurf wie folgt:
3000 Thlr. Gehalt,
1500 = Dienstzulage,
518 = Durchschnitts-Servis (wie ad 4.)
5018 Thlr.
4000 = ... 4000 Thlr.
1018 = = 509 =
2 auf 4509 Thlr.
oder rund: 4500 Thlr. (1/60 hiervon = 75 Thlr.).

6) General-Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.

In dem §. 4. des Reglements ist dem General-Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades (ohne Dienstzulage) der Pensionsanspruch eines General-Majors als Divisions-Kom-

*) Allgemeine Bemerkung:
Zur Vermeidung von Brüchen bei Feststellung der Pensionssätze für die einzelnen Chargen und Jahre sind bei Berechnung des pensionsfähigen Einkommens die Summen vorkommenden Falles derartig abgerundet worden, daß mit der Theilung durch 60 keine Reste verbleiben und zwar sind überschießende Beträge unter 30 Thlr. von der eigentlichen Summe des pensionsfähigen Einkommens in Abrechnung gebracht, überschießende Beträge von 30 Thlrn. und darüber unter Ergänzung bis zu 60 Thlrn. der eigentlichen Summe des pensionsfähigen Einkommens hinzugezählt worden.

mandeur (ad 5.) beigelegt, weil damals das pensionsfähige Einkommen beider (4500 Thlr.) gleich war.

Nunmehr, resp. nach dem Entwurf aber berechnet sich das pensionsfähige Einkommen eines General-Lieutenants ohne Dienstzulage wie folgt:

4000 Thlr. Gehalt,
518 = Durchschnitts-Servis (wie ad 4.)
4518 Thlr.
4000 = ... 4000 Thlr.
518 = = 259 =
2 auf 4259 Thlr.
oder rund: 4260 Thlr. (1/60 hiervon = 71 Thlr.).

7) Brigade-Kommandeur als Generalmajor.

Das pensionsfähige Dienst-Einkommen dieser Charge,
welches in dem Reglement
mit 3000 Thlr. Gehalt,
200 = von der Zulage von 300 Thlr.
400 = Servis
auf 3600 Thlr.
festgestellt worden,
berechnet sich nach dem Entwurf wie folgt:
3000 Thlr. Gehalt,
300 = Dienstzulage,
420 = Durchschnitts-Servis, nämlich:
auf 3720 Thlr. Berlin 540 Thlr.
(1/60 hiervon = 62 Thlr.). 1. Klasse 408 =
2. = 312 =
1260 Thlr. = 420 Thlr.
3

8) General-Major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.

Der §. 4 des Reglements hat dem General-Major mit dem Gehalte seines Grades (ohne Dienstzulage) den Pensions-Anspruch eines Brigade-Kommandeurs seines Ranges (also wie ad 7) zuerkannt.

In den Entwurf ist diese Bestimmung nicht aufgenommen worden, weil das pensionsfähige Dienst-Einkommen eines General-Majors ohne Dienstzulage sich wie folgt berechnet:

3000 Thlr. Gehalt,
420 = Servis (cfr. Nr. 7)
auf 3420 Thlr. (1/60 hiervon = 57 Thlr.)

9) Brigade-Kommandeur als Oberst.

Das pensionsfähige Diensteinkommen dieser Charge,
welches in dem Reglement
mit 2500 Thlr. Gehalt,
200 = von der Dienstzulage von 300 Thlr.,
400 = Servis,
auf 3100 Thlr. festgestellt worden,
berechnet sich nach dem Entwurf, wie folgt:
2600 Thlr. Gehalt,
300 = Dienstzulage,
420 = Durchschnitts-Servis (wie ad 7.),
auf 3320 Thlr.
oder rund 3300 = (1/60 hiervon = 55 Thlr.).

10) Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur.

Das pensionsfähige Diensteinkommen eines Regiments-Kommandeurs,
welches in dem Reglement
mit 2500 Thlr. Gehalt,
300 = Servis,
auf 2800 Thlr. festgestellt worden,
berechnet sich nach dem Entwurf, wie folgt:
2600 Thlr. Gehalt,
288 = Durchschnitts-Servis . . . . nämlich:
100 = f. d. Burschen Berlin 438 Thlr.
auf 2988 Thlr. 1. Klasse 324 =
oder rund 3000 Thlr. 2. = 252 =
(1/60 hiervon = 50 Thlr.). 3. = 228 =
4. = 198 =
1440 Thlr.
5 = 288 Thlr.

11) Stabsoffizier als Bataillons-Kommandeur.

Das pensionsfähige Diensteinkommen dieser Charge,
welches in dem Reglement
mit 1800 Thlr. Gehalt,
214 = Servis
2014 Thlr.
rund auf 2000 = festgestellt worden,
berechnet sich nach dem Entwurf, wie folgt:
1800 Thlr. Gehalt,
213 = Durchschnitts-Servis, nämlich:
100 = f. d. Burschen Berlin 324 Thlr.
auf 2113 Thlr. 1. Klasse 234 =
oder rund 2100 Thlr. 2. = 192 =
(1/60 hiervon = 35 Thlr.) 3. = 168 =
4. = 144 =
1062 Thlr. =
5
212 2/5 oder
rund 213 Thlr.

12) Hauptmann oder Rittmeister 1. Klasse.

Das pensionsfähige Dienst-Einkommen dieser Charge, welches schon im Reglement auf 1500 Thlr. festgestellt worden, berechnet sich auch nach dem Entwurf
mit 1200 Thlr. Gehalt,
213 = Durchschnitts-Servis (wie ad 11),
100 = für den Burschen
auf 1513 Thlr.
oder rund 1500 Thlr. (1/60 hiervon = 25 Thlr.)

13) Hauptmann oder Rittmeister 2. Klasse.

Das pensionsfähige Einkommen der Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse, welches in dem Reglement auf 1000 Thlr. festgestellt worden, berechnet sich nach dem Entwurf
mit 600 Thlr. Gehalt,
213 = Durchschnitts-Servis (wie ad 11),
100 = für den Burschen
nur auf 913 Thlr.
oder rund 900 = (1/60 hiervon = 15 Thlr.).

14) Hauptmann 3. Klasse.

Die erst im Jahre 1852 eingeführte Klasse der Hauptleute 3. Klasse, deren pensionsfähiges Einkommen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1852 auf 700 Thlr. festgestellt worden ist, kommen nur noch bei der Artillerie (Gehalt 456 Thlr.) vor.

Mit Rücksicht hierauf, wie auf den Umstand, daß den Hauptleuten 3. Klasse später mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Januar 1857 auch die Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen Entrichtung der Durchschnittskosten zugestanden worden, berechnet sich das pensionsfähige Diensteinkommen derselben, wie folgt:

456 Thlr. Gehalt,
213 = Durchschnitts-Servis (wie ad 11),
100 = für den Burschen,
5 = für Lazareth-Verpflegung
auf 774 Thlr.
od. rund 780 = (1/60 hiervon = 13 Thlr.).

15) Premier-Lieutenant.

Das pensionsfähige Diensteinkommen eines Premier-Lieutenants, welches in dem Reglement auf 600 Thlr. festgestellt worden, berechnet sich nach dem Entwurf, wie folgt:

360 Thlr. Gehalt,
130 = Durchschnitts-Servis, nämlich:
100 = für den Burschen, Berlin 180 Thlr.
36 = Tischgelder, 1. Klasse 150 =
5 = Lazareth-Verpflegung, 2. = 120 =
3. = 102 =
631 Thlr. 4. = 96 =
oder rund 660 Thlr. 648 = $129\frac{3}{5}$ Thlr.
($\frac{1}{60}$ hiervon = 11 Thlr.). 5
rund 130 Thlr.

Der Betrag von 60 Thlr., um welchen das nach dem Entwurf festgestellte pensionsfähige Einkommen eines Premier-Lieutenants den in dem Reglement der Pension dieser Charge zum Grunde gelegten Einkommenssatz überschreitet, entspricht genau der Gehalts-Verbesserung, welche den Premier-Lieutenants in neuerer Zeit zu Theil geworden ist.

16) Sekonde-Lieutenant.

Der Pension eines Sekonde-Lieutenants ist in dem Reglement ein Einkommen von 480 Thlr. zum Grunde gelegt. Rechnet man dieser Summe den Betrag von 60 Thlr., um welchen das Gehalt der Sekonde-Lieutenants in neuerer Zeit erhöht worden, hinzu, so ergiebt sich ein pensionsfähiges Einkommen von 540 Thlr., welches sich nach dem Entwurf, wie folgt, zerlegen läßt:

in 300 Thlr. Gehalt,
130 = Durchschnitts-Servis (wie ad 15),
100 = für den Burschen,
36 = Tischgelder,
3 = für Lazareth-Verpflegung,
569 Thlr.
oder rund 540 Thlr. ($\frac{1}{60}$ hiervon = 9 Thlr.)

Zu Anlage A.

Vergleichende Uebersicht

der

Pensionssätze nach dem Gesetz-Entwurf und nach dem Reglement vom 13. Juni 1825.

Charge.	Jahresbetrag des pensionsfähigen Einkommens. Mk.	Jährliche Steigerung der Pension (1/60). Mk.	Pensions= 10. 15/60	11. 16/60	12. 17/60
1. Kommandirender General	7320 6500	122	1830 1625	1952 1625	2074 1625
2. a) Chef des Generalstabes der Armee, b) General=Inspekteur der Artillerie, c) Chef des Ingenieur=Corps und der Festungen.	6360 5000	106	1590 1250	1696 1250	1802 1250
3. General=Inspekteur des Militair=Erziehungs= und Bildungswesens.	5340 5000	89	1335 1250	1424 1250	1513 1250
4. Divisions=Kommandeur als General=Lieutenant	4980 4600	83	1245 1150	1328 1150	1411 1150
5. Divisions=Kommandeur als General=Major	4500 4000	75	1125 1000	1200 1000	1275 1000
6. General=Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	4260 4000	71	1065 1000	1136 1000	1207 1000
7. Brigade=Kommandeur als General=Major	3720 3600	62	930 900	992 900	1054 900
8. General=Major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	3420 3600	57	855 900	912 900	969 900
9. Brigade=Kommandeur als Oberst	3300 3100	55	825 775	880 775	935 775
10. Stabs=Offizier als Regiments=Kommandeur	3000 2800	50	750 700	800 700	850 700
11. Stabs=Offizier als Bataillons=Kommandeur	2100 2000	35	525 500	560 500	595 500
12. Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse	1500 1500	25	375 375	400 375	425 375
13. Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse	900 1000	15	225 250	240 250	255 250
14. Hauptmann 3. Klasse	780 700	13	195 175	208 175	221 175
15. Premier=Lieutenant	660 600	11	165 150	176 150	187 150
16. Sekonde=Lieutenant	540 480	9	135 120	144 120	153 120

NB. Die kleinen Zahlen sind die bisher nach dem Reglement vom 13. Juni 1825 gültigen Pensionssätze.

Beträge nach Jahren.

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
18/60	19/60	20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60
2196	2318	2440	2562	2684	2806	2928	3050	3172	3294	3416
1625	1625	1625	1625	1625	1625	1625	2438	2438	2438	2438
1908	2014	2120	2226	2332	2438	2544	2650	2756	2862	2968
1250	1250	1250	1250	1250	1250	1250	1875	1875	1875	1875
1602	1691	1780	1869	1958	2047	2136	2225	2314	2403	2492
1250	1250	1250	1250	1250	1250	1250	1875	1875	1875	1875
1494	1577	1660	1743	1826	1909	1992	2075	2158	2241	2324
1150	1150	1150	1150	1150	1150	1150	1725	1725	1725	1725
1350	1425	1500	1575	1650	1725	1800	1875	1950	2025	2100
1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1500	1500	1500	1500
1278	1349	1420	1491	1562	1633	1704	1775	1846	1917	1988
1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1500	1500	1500	1500
1116	1178	1240	1302	1364	1426	1488	1550	1612	1674	1736
900	900	900	900	900	900	900	1350	1350	1350	1350
1026	1083	1140	1197	1254	1311	1368	1425	1482	1539	1596
900	900	900	900	900	900	900	1350	1350	1350	1350
990	1045	1100	1155	1210	1265	1320	1375	1430	1485	1540
775	775	775	775	775	775	775	1160	1160	1160	1160
900	950	1000	1050	1100	1150	1200	1250	1300	1350	1400
700	700	700	700	700	700	700	1050	1050	1050	1050
630	665	700	735	770	805	840	875	910	945	980
500	500	500	500	500	500	500	750	750	750	750
450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700
375	375	375	375	375	375	375	560	560	560	560
270	285	300	315	330	345	360	375	390	405	420
250	250	250	250	250	250	250	375	375	375	375
234	247	260	273	286	299	312	325	338	351	364
175	175	175	175	175	175	175	263	263	263	263
198	209	220	231	242	253	264	275	286	297	308
150	150	150	150	150	150	150	225	225	225	225
162	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252
120	120	120	120	120	120	120	180	180	180	180

Charge.	Pensions=					
	24.	25.	26.	27.	28.	29.
	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60
1. Kommandirender General	3538 2438	3660 2438	3782 2438	3904 2438	4026 2438	4148 2438
2. a) Chefs des Generalstabes der Armee, b) General=Inspekteur der Artillerie, c) Chef des Ingenieur=Corps und der Festungen.	3074 1875	3180 1875	3286 1875	3392 1875	3498 1875	3604 1875
3. General=Inspekteur des Militair=Erziehungs= und Bildungswesens.	2581 1875	2670 1875	2759 1875	2848 1875	2937 1875	3026 1875
4. Divisions=Kommandeur als General=Lieutenant	2407 1725	2490 1725	2573 1725	2656 1725	2739 1725	2822 1725
5. Divisions=Kommandeur als General=Major	2175 1500	2250 1500	2325 1500	2400 1500	2475 1500	2550 1500
6. General=Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	2059 1500	2130 1500	2201 1500	2272 1500	2343 1500	2414 1500
7. Brigade=Kommandeur als General=Major	1798 1350	1860 1350	1922 1350	1984 1350	2046 1350	2108 1350
8. General=Major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	1653 1350	1710 1350	1767 1350	1824 1350	1881 1350	1938 1350
9. Brigade=Kommandeur als Oberst	1595 1160	1650 1160	1705 1160	1760 1160	1815 1160	1870 1160
10. Stabs=Offizier als Regiments=Kommandeur	1450 1050	1500 1050	1550 1050	1600 1050	1650 1050	1700 1050
11. Stabs=Offizier als Bataillons=Kommandeur	1015 750	1050 750	1085 750	1120 750	1155 750	1190 750
12. Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse	725 560	750 560	775 560	800 560	825 560	850 560
13. Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse	435 375	450 375	465 375	480 375	495 375	510 375
14. Hauptmann 3. Klasse	377 263	390 263	403 263	416 263	429 263	442 263
15. Premier=Lieutenant	319 225	330 225	341 225	352 225	363 225	374 225
16. Sekonde=Lieutenant	261 180	270 180	279 180	288 180	297 180	306 180

NB. Die kleinen Zahlen sind die bisher nach dem Reglement vom 13. Juni 1825 gültigen Pensionssätze.

Beträge nach Jahren.

30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.
35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60
4270	4392	4514	4636	4758	4880	5002	5124	5246	5368	5490
3250	3250	3250	3250	3250	3250	3250	3250	3250	3250	4000
3710	3816	3922	4028	4134	4240	4346	4452	4558	4664	4770
2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	3125
3115	3204	3293	3382	3471	3560	3649	3738	3827	3916	4005
2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	3125
2905	2988	3071	3154	3237	3320	3403	3486	3569	3652	3735
2300	2300	2300	2300	2300	2300	2300	2300	2300	2300	2875
2625	2700	2775	2850	2925	3000	3075	3150	3225	3300	3375
2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2500
2485	2556	2627	2698	2769	2840	2911	2982	3053	3124	3195
2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2500
2170	2232	2294	2356	2418	2480	2542	2604	2666	2728	2790
1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	2250
1995	2042	2109	2166	2223	2280	2337	2394	2451	2508	2565
1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	2250
1925	1980	2035	2090	2145	2200	2255	2310	2365	2420	2475
1545	1545	1545	1545	1545	1545	1545	1545	1545	1545	1930
1750	1800	1850	1900	1950	2000	2050	2100	2150	2200	2250
1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1750
1225	1260	1295	1330	1365	1400	1435	1470	1505	1540	1575
1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1250
875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125
745	745	745	745	745	745	745	745	745	745	930
525	540	555	570	585	600	615	630	645	660	675
500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	600
455	468	481	494	507	520	533	546	559	572	585
350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	420
385	396	407	418	429	440	451	462	473	484	495
300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	360
315	324	333	342	351	360	369	378	387	396	405
240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	300

Vergleichende Uebersicht

der

Pensionssätze der Offiziere, sowie der Maschinen-Ingenieure und der Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine nach dem Gesetz-Entwurfe und nach dem Reglement vom 13. Juni 1825.

Charge.	Jahresbetrag des pensionsfähigen Einkommens. Rt.	Jährliche Steigerung der Pension (1/60). Rt.	Pensions- 10. 15/16	11. 16/60	12. 17/60
1. Der gegenwärtige Ober-Commandeur der Kaiserlichen Marine.	5520 5000	92	1380 1250	1472 1250	1564 1250
2. Marine-Stations-Chef als Vice-Admiral	4980 4600	83	1245 1050	1328 1050	1411 1050
3. Marine-Stations-Chef als Contre-Admiral	4500 4000	75	1125 1000	1200 1000	1275 1000
4. Vice-Admiral mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	4260 4000	71	1065 1000	1136 1000	1207 1000
5. Contre-Admiral mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	3420 3600	57	855 900	912 900	969 900
6. Capitain zur See	3000 2800	50	750 700	800 700	850 700
7. Corvetten-Capitain	2100 2000	35	525 500	560 500	595 500
8. Capitain-Lieutenant 1. Gehaltsklasse	1500 1500	25	375 375	400 375	425 375
9. Capitain-Lieutenant 2. Gehaltsklasse	900 1000	15	225 250	240 250	255 250
10. Lieutenant zur See	660 600	11	165 150	176 150	187 150
11. Unterlieutenant zur See	540 480	9	135 120	144 120	153 120
12. Maschinen-Ingenieure	1320 (neu)	22	330	352	374
13. Deckoffizier 1. Klasse	600 480	10	150 120	160 120	170 120
14. Deckoffizier 2. Klasse	480 480	8	120 120	128 120	136 120

NB. Die kleinen Zahlen sind die bisher nach dem Reglement vom 13. Juni 1825 gültigen Pensionssätze.

Beträge nach Jahren.

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
18/60	19/60	20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60
1656	1748	1840	1932	2024	2116	2208	2300	2392	2484	2576
1250	1250	1250	1250	1250	1250	1250	1875	1875	1875	1875
1494	1577	1660	1743	1826	1909	1992	2075	2158	2241	2324
1050	1050	1050	1050	1050	1050	1050	1725	1725	1725	1725
1350	1425	1500	1575	1650	1725	1800	1875	1950	2025	2100
1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1500	1500	1500	1500
1278	1349	1420	1491	1562	1633	1704	1775	1846	1917	1988
1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1500	1500	1500	1500
1026	1083	1140	1197	1254	1311	1368	1425	1482	1539	1596
900	900	900	900	900	900	900	1350	1350	1350	1350
900	950	1000	1050	1100	1150	1200	1250	1300	1350	1400
700	700	700	700	700	700	700	1050	1050	1050	1050
630	665	700	735	770	805	840	875	910	945	980
500	500	500	500	500	500	500	750	750	750	750
450	475	500	525	550	575	600	625	650	675	700
375	375	375	375	375	375	375	560	560	560	560
270	285	300	315	330	345	360	375	390	405	420
250	250	250	250	250	250	250	375	375	375	375
198	209	220	231	242	253	264	275	286	297	308
150	150	150	150	150	150	150	225	225	225	225
162	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252
120	120	120	120	120	120	120	180	180	180	180
396	418	440	462	484	506	528	550	572	594	616
180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280
120	120	120	120	120	120	120	180	180	180	180
144	152	160	168	176	184	192	200	208	216	224
120	120	120	120	120	120	120	180	180	180	180

Charge.	Pensions-					
	24.	25.	26.	27.	28.	29.
	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60
1. Der gegenwärtige Ober-Commandeur der Kaiserlichen Marine.	2668 1875	2760 1875	2852 1875	2944 1875	3036 1875	3128 1875
2. Marine-Stations-Chef als Vice-Admiral	2407 1725	2490 1725	2573 1725	2656 1725	2739 1725	2822 1725
3. Marine-Stations-Chef als Contre-Admiral	2175 1500	2250 1500	2325 1500	2400 1500	2475 1500	2550 1500
4. Vice-Admiral mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	2059 1500	2130 1500	2201 1500	2272 1500	2343 1500	2414 1500
5. Contre-Admiral mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	1653 1350	1710 1350	1767 1350	1824 1350	1881 1350	1938 1350
6. Capitain zur See	1450 1050	1500 1050	1550 1050	1600 1050	1650 1050	1700 1050
7. Corvetten-Capitain	1015 750	1050 750	1085 750	1120 750	1155 750	1190 750
8. Capitain-Lieutenant 1. Gehaltsklasse	725 560	750 560	775 560	800 560	825 560	850 560
9. Capitain-Lieutenant 2. Gehaltsklasse	435 375	450 375	465 375	480 375	495 375	510 375
10. Lieutenant zur See	319 225	330 225	341 225	352 225	363 225	374 225
11. Unterlieutenant zur See	261 180	270 180	279 180	288 180	297 180	306 180
12. Maschinen-Ingenieure	638	660	682	704	726	748
13. Deckoffizier 1. Klasse	290 180	300 180	310 180	320 180	330 180	340 180
14. Deckoffizier 2. Klasse	232 180	240 180	248 180	256 180	264 180	272 180

NB. Die kleinen Zahlen sind die bisher nach dem Reglement vom 13. Juni 1825 gültigen Pensionssätze.

Beträge nach Jahren.

30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.
35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60
3220	3312	3404	3496	3588	3680	3772	3864	3956	4048	4140
2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	2500	3125
2905	2988	3071	3154	3237	3320	3403	3486	3569	3652	3735
2300	2300	2300	2300	2300	2300	2300	2300	2300	2300	2875
2625	2700	2775	2850	2925	3000	3075	3150	3225	3300	3375
2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2500
2485	2556	2627	2698	2769	2840	2911	2982	3053	3124	3195
2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2500
1995	2052	2109	2166	2223	2280	2337	2394	2451	2508	2565
1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	2250
1750	1800	1850	1900	1950	2000	2050	2100	2150	2200	2250
1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1750
1225	1260	1295	1330	1365	1400	1435	1470	1505	1540	1575
1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1250
875	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125
745	745	745	745	745	745	745	745	745	745	930
525	540	555	570	585	600	615	630	645	660	675
500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	600
385	396	407	418	429	440	451	462	473	484	495
300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	360
315	324	333	342	351	360	369	378	387	396	405
240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	300
770	792	814	836	858	880	902	924	946	968	990
350	360	370	380	390	400	410	420	430	440	450
240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	300
280	288	296	304	312	320	328	336	344	352	360
240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	300

Anlage C.

Berechnung

des

pensionsfähigen Dienst-Einkommens der Offiziere und der Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine im Vergleiche zu dem pensionsfähigen Dienst-Einkommen der Offiziere des Reichs-Heeres.

Der von den Offizieren der Kaiserlichen Marine zu empfangende Servis-Zuschuß und der, in den Gehältern derselben einbegriffene Servis zusammen repräsentiren den Servis-Betrag, welchen die korrespondirenden Chargen der Armee erhalten.

A. Reichs-Heer.		B. Kaiserliche Marine.
Charge.	Jährliches pensionsfähiges Dienst-Einkommen.	Charge und Dienst-Einkommen.
	Thaler.	
ad 1. Kommandirender General.	7320	vacat.
	5520	Der gegenwärtige Ober-Befehlshaber der Kaiserlichen Marine. Der gegenwärtige Ober-Befehlshaber der Kaiserlichen Marine, Admiral Prinz Adalbert von Preußen Königliche Hoheit, bezieht zur Zeit nur ein Gehalt von 7000 Thlrn. jährlich (incl. 2000 Thlr. Dienstzulage und 1000 Thlr. Servis). Das Gehalt ꝛc. für einen, aus den übrigen Seeoffizieren, hervorgegangenen Ober-Befehlshaber der Kaiserlichen Marine ist noch nicht festgesetzt. Die Festsetzung des pensionsfähigen Dienst-Einkommens desselben würde s. Z. dem Marine-Ministerium zu überlassen sein. In Wirklichkeit stellt sich das pensionsfähige Dienst-Einkommen des gegenwärtigen Ober-Kommandeurs der Marine auf Gehalt . . . . . 5000 Thlr. (incl. 1000 Thlr. Servis), Dienstzulage . . 2000 = 7000 Thlr. ab 4000 = = 4000 Thlr. 3000 Thlr. 2 1500 = = 5500 Thlr. rund 5520 = 1/60 hiervon = 92 =
ad 2. Chef des Generalstabes der Armee ꝛc.	6360	vacat.
ad 3. General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens.	5340	vacat.

A. Reichs-Heer.		B. Kaiserliche Marine.
Charge.	Jährliches pensionsfähiges Dienst-Einkommen.	Charge und Dienst-Einkommen.
	Thaler.	
ad 4. Divisions-Kommandeur als General-Lieutenant.	4980	Marine-Stations-Chef als Vize-Admiral. Thlr. Gehalt (incl. 400 Thlr. Servis) . . . . . 4400 Berlin 654 Thlr. Servis-zuschuß I. Klasse 504 = ... 118 II. Klasse 396 = 1554 Thlr. / 3 = 518 Thlr. Dienstzulage . . . . . 1500 6018 Thlr. ab 4000 = 4000 2018 / 2 = 1009 5009 rund 4980 Nach demselben Einkommen werden pensionirt die in anderen Dienstverhältnissen stehenden Vize-Admirale mit dem Gehalt ihres Grades und der Zulage eines Stations-Chefs (z. B. Direktor im Marine-Ministerium als Vize-Admiral).
ad 5. Divisions-Kommandeur als General-Major.	4500	Marine-Stations-Chef als Kontre-Admiral. Gehalt (incl. 300 Thlr. Servis) . . . 3300 Thlr. Servis-zuschuß wie ad 4. . . . . 218 = Dienstzulage . . . . . 1500 = 5018 Thlr. ab 4000 = = 4000 Thlr. 1018 Thlr. / 2 = 509 = 4509 Thlr. rund 4500 = Nach demselben Einkommen werden pensionirt die in anderen Dienstverhältnissen stehenden Kontre-Admirale mit dem Gehalte ihres Grades und der Zulage eines Stations-Chefs (z. B. Direktor im Marine-Ministerium als Kontre-Admiral).

A. Reichs-Heer.		B. Kaiserliche Marine.
Charge.	Jährliches pensionsfähiges Dienst-Einkommen.	Charge und Dienst-Einkommen.
	Thaler.	
ad 6. General-Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	4260	Vize-Admiral mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage. Gehalt (incl. 400 Thlr. Servis) . . . 4400 Thlr. Serviszuschuß wie ad 4. . . . . 118 = 4518 Thlr. ab 4000 = = 4000 Thlr. 518 Thlr. = 259 = 2 4259 Thlr. rund 4260 =
ad 7. Brigade-Kommandeur als General-Major.	3720	vacat. Eine den Brigade-Kommandeuren gleiche Charge befindet sich in der Marine nicht. Es fungiren daselbst zwar Kontre-Admirale als Geschwader-Chefs. Ein Geschwader ist indessen mit einer Brigade nicht zu vergleichen, da ersteres aus einer beliebigen Anzahl größerer und kleinerer Schiffe zusammengesetzt sein kann, während eine Brigade einen in sich bestimmt begrenzten Theil der bewaffneten Macht repräsentirt, ersteres außerdem nur vorübergehend gebildet wird, während letztere fortbesteht. Ueberdies tritt der Geschwader-Chef nach Aufhörung seines Kommandos in die Kompetenzen seiner Charge zurück. Das Kommando eines Geschwader-Chefs ist daher nur ein vorübergehendes.
ad 8. General-Major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage.	3420	Kontre-Admiral, mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage. Gehalt (incl. 300 Thlr. Servis) . . . . . 3300 Thlr. Serviszuschuß wie ad 5. . . . . 120 = 3420 Thlr.
ad 9. Brigade-Kommandeur als Oberst.	3300	vacat. Die Bemerkung ad 7. gilt auch in Bezug auf die Geschwader welche von einem Kapitain zur See geführt werden.

A. Reichs-Heer.		B. Kaiserliche Marine.
Charge.	Jährliches pensionsfähiges Dienst-Einkommen.	Charge und Dienst-Einkommen.
	Thaler.	
ad 10. Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur.	3000	Kapitain zur See Gehalt (incl. 200 Thlr. Servis) . . . . . 2800 Thlr. Serviszuschuß: Berlin 438 Thlr., I. Klasse 324 „, II. „ 252 „, III. „ 228 „, IV. „ 198 „ — 1440 Thlr. / 5 = 288 Thlr. . . . . 88 „ für den Burschen . . . . . 100 „ 2988 Thlr. rund 3000 „ Nach demselben Einkommen werden pensionirt die Staabsoffiziere des Seebataillons und der See-Artillerie-Abtheilung mit dem Range und dem etatsmäßigen Gehalte der Regiments-Kommandeure.
ad 11. Stabs-Offizier als Bataillons-Kommandeur.	2100	Korvetten-Kapitain. Gehalt (incl. 200 Thlr. Servis) . . . . . 2100 Thlr. Serviszuschuß: Berlin 324 Thlr., I. Klasse 234 „, II. „ 192 „, III. „ 168 „, IV. „ 144 „ — 1062 Thlr., $212^2/_5$ oder / 5 = 213 Thlr. . . . . 13 „ für den Burschen . . . . . 100 „ 2213 Thlr. Die Stabs-Offiziere als Bataillons-Kommandeure bei dem Ingenieur-Korps, der Artillerie und der Kavallerie des Reichsheeres haben ein pensionsfähiges Dienst-Einkommen von Gehalt . . . . . 1900 Thlr. Servis . . . . . 213 „ für den Burschen . . . . 100 „ = 2213 Thlr.

A. Reichs-Heer.		B. Kaiserliche Marine.
Charge.	Jährliches pensionsfähiges Dienst-Einkommen.	Charge und Dienst-Einkommen.
	Thaler.	
ad 11. (Fortsetzung.)	2100	demnach werden dieselben nach dem Einkommen der Infanterie-Offiziere Gehalt . . . . . 1800 Thlr. Servis . . . . . 213 = für den Burschen . . . . 100 = = 2113 Thlr. rund 2100 = pensionirt. Nach demselben Einkommen werden pensionirt die Stabs-Offiziere des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung mit dem Range und dem etatsmäßigen Gehalte eines Bataillons- resp. Abtheilungs-Kommandeurs.
ad 12. Hauptmann und Rittmeister I. Klasse.	1500	Kapitain-Lieutenant 1. Gehaltsklasse. Gehalt (incl. 200 Thlr. Servis) . . . 1500 Thlr. Servis-Zuschuß . . . . . 13 = für den Burschen . . . . . 100 = 1613 Thlr. Die Hauptleute 1. Klasse bei den Ingenieur-Korps, der Artillerie und Kavallerie des Reichsheeres haben ein Gehalt von . . . . 1300 Thlr. dazu Servis . . . . . 213 = für den Burschen . . . . 100 = 1613 Thlr. diejenigen bei der Infanterie dagegen ein Gehalt von . . . 1200 Thlr. dazu Servis . . . . . 213 = für den Burschen . . . . . 100 = 1513 Thlr., rund 1500 Thlr. Nach demselben Einkommen werden pensionirt: der Hauptmann 1. Gehaltsklasse des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung, deren Einkommen ist: a) bei dem See-Bataillon: Gehalt (incl. 200 Thlr. Servis) . . . . 1400 Thlr.; Servis-Zuschuß . . . 13 =; für den Burschen . . 100 =; 1513 Thlr. b) bei der See-Artillerie-Abtheilung: 1450 Thlr.; 13 =; 100 =; 1563 Thlr.

A. Reichs-Heer.		B. Kaiserliche Marine.
Charge.	Jährliches pensionsfähiges Dienst-Einkommen.	Charge und Dienst-Einkommen.
	Thaler.	
ad 13. Hauptmann und Rittmeister II. Klasse.	900	Kapitain-Lieutenant 2. Gehaltsklasse. Gehalt (incl. 200 Thlr. Servis) . . . . . 920 Thlr. Servis-Zuschuß . . . . . 13 " für den Burschen . . . . . 100 Thlr. 1033 Thlr. rund 1020 " Nach demselben Einkommen werden pensionirt: die Hauptleute 2. Gehaltsklasse des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung, deren Einkommen beträgt: a) bei dem See-Bataillon (wie bei der Infanterie): 800 Thlr. + 13 " + 100 " = 913 Thlr., rund 900 " b) bei der See-Artillerie-Abtheilung: 900 Thlr. + 13 " + 100 " = 1013 Thlr.
ad 14. Hauptmann III. Klasse.	780	vacat.
ad 15. Premier-Lieutenant.	660	Lieutenant zur See. Gehalt (incl. 100 Thlr. Servis) . . . . . 500 Thlr. Servis-Zuschuß { Berlin . . 180 Thlr. / I. Klasse 150 " / II. " 120 " / III. " 102 " / IV. " 96 " } . . . . . 30 " $\frac{648}{5} = 129\frac{3}{5} = 130$ Thlr. für den Burschen . . . . . 100 " Lazareth-Verpflegung . . . . . 5 " 635 Thlr. rund 660 "

A. Reichs-Heer.		B. Kaiserliche Marine.
Charge.	Jährliches pensionsfähiges Dienst-Einkommen.	Charge und Dienst-Einkommen.
	Thaler.	
ad 15. (Fortsetzung.)	660	Nach demselben Einkommen werden pensionirt: die Premier-Lieutenants des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung, deren Einkommen beträgt: a) bei dem See-Bataillon: Gehalt (incl. 100 Thlr. Servis) . . . . . 460 Thlr. Servis-Zuschuß . . . 30 „ für den Burschen . . 100 „ Tischgelder . . . . 36 „ Lazareth-Verpflegung . 5 „ 631 Thlr. rund 660 „ b) bei der See-Artillerie-Abtheilung: 496 Thlr. 30 „ 100 „ 36 „ 5 „ 667 Thlr. rund 660 „
ad 16. Sekonde-Lieutenant.	540	Unter-Lieutenant zur See. Gehalt (incl. 100 Thlr. Servis) . . . . . 400 Thlr. Servis-Zuschuß . . . . . 30 „ für den Burschen . . . . . 100 „ Lazareth-Verpflegung . . . . . 3 „ 533 Thlr. rund 540 „ Nach demselben Einkommen werden pensionirt: die Sekonde-Lieutenants des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung, deren Einkommen besteht: a) bei dem See-Bataillon: aus Gehalt (incl. 100 Thlr. Servis) . . . . . 400 Thlr. aus Servis-Zuschuß . . . 30 „ „ für den Burschen . . 100 „ „ „ Tischgelder . . . 36 „ „ „ Lazareth-Verpflegung 3 „ 569 Thlr. b) bei der See-Artillerie-Abtheilung: 460 Thlr. 30 „ 100 „ 36 „ 3 „ 629 Thlr.

A. Reichs-Heer.		B. Kaiserliche Marine.
Charge.	Jährliches pensionsfähiges Dienst-Einkommen.	Charge und Dienst-Einkommen.
	Thaler.	
		Chargen, welche bei dem Reichsheer nicht vorkommen.
	1320	Maschinen-Ingenieur.

Nach S. 39 der Motive sollen diese Maschinen-Ingenieure vom Jahre 1872 ab ein pensionsfähiges Gehalt erhalten, welches wenigstens das jetzige Gehalt und die Landzulage repräsentirt.

Die gedachten Ingenieure gehen in der Regel aus der Zahl der ältesten Ober-Maschinisten hervor, deren Gehalt 600 Thlr. und deren Zulage 480 Thlr. beträgt.

Mit Rücksicht hierauf und da in dem qu. Gehalt ein Servisbetrag von 36 Thlrn. enthalten ist, während den Maschinen-Ingenieuren als im Offizier-Range stehenden Personen des Soldatenstandes, ein im Gehalte liegender Servisbetrag von 100 Thlrn. zusteht, ist das Durchschnittsgehalt der gedachten Ingenieure auf:

1200 Thlr. festgesetzt worden.

Das pensionsfähige Dienst-Einkommen derselben berechnet sich daher wie folgt:

Gehalt (incl. 100 Thlr. Servis)	1200	Thlr.
Servis-Zuschuß	30	„
für den Burschen	100	„
Lazareth-Verpflegung	3	„
	1333	Thlr.
rund	1320	„

(hiervon $^1/_{60}$ = 22 Thlr. jährlich).

A. Reichs-Heer.		B. Kaiserliche Marine.
Charge.	Jährliches pensionsfähiges Dienst-Einkommen.	Charge und Dienst-Einkommen.
	Thaler.	
	600	Deckoffiziere I. Klasse. Gehalt (incl. 36 Thlr. Servis) . . . . . 600 Thlr. Servis-Zuschuß: Berlin . . . . . 72 Thlr.; I. Klasse . . . . 60 „; II. „ . . . . 48 „; III. „ . . . . 42 „; IV. „ . . . . 36 „ 258 / 5 = 51 3/5 Thlr. rund 52 Thlr. ab 36 „ = 16 „ Lazareth-Verpflegung . . . . . 3 „ 619 Thlr. rund 600 „ (hiervon 1/60 = 10 Thlr.).
	480	Deckoffizier II. Klasse. Gehalt (incl. 36 Thlr. Servis) . . . . . 450 Thlr. Servis-Zuschuß (wie vor) . . . . . 16 „ Lazareth-Verpflegung . . . . . 3 „ 469 Thlr rund 480 „ (hiervon 1/60 = 8 Thlr.).

I. Nachweisung der oberen Militairbeamten des Reichsheeres.

a) Der General-Auditeur der Armee und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats,
b) die Auditeure und Militairgerichts-Aktuarien,
c) bei den Militair-Intendanturen:
   1) die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
   2) die Referendarien,
   3) die Sekretaire, Registratoren, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
d) der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee, die evangelischen und katholischen Militair-Pfarrer,
e) der Korps-Stabsapotheker,
f) der Plankammer-Inspektor,
g) der Inspektor des Festungs-Modellhauses (in Berlin),
h) die Fortifikations-Sekretaire und Büreau-Assistenten,
i) die bei Militair-Instituten ꝛc. angestellten Stallmeister,
k) die Zahlmeister,
l) der Expedient in der Kanzlei des Chefs des General-Stabes der Armee,
m) die Ingenieur-Geographen,
n) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
   1) die dem vortragenden General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs beigegebenen Civilbeamten: Geheime expedirende Sekretaire, Geheime Registratoren und Geheime Kanzlei-Sekretaire,
   2) die zum Stabe des Kriegs-Ministers gehörenden Civilbeamten: Civil-Räthe, Geheime expedirende Sekretaire, Geheime Registratoren und Geheime Kanzlei-Sekretaire,
   3) die oberen Beamten der Feldkriegskasse bis einschließlich der Kassen-Assistenten,
   4) die Oberdrucker der Metallographie,
   5) die oberen Feld-Magazinbeamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
   6) die oberen Feldpost-Beamten bis einschließlich der Feld-Postsekretaire,
   7) die oberen Feld- und Etappen-Telegraphenbeamten,
   8) die oberen Beamten des Feld-Eisenbahnwesens,
   9) die oberen Feld-Lazarethbeamten,
   10) die Feld-Apotheker.

II. Nachweisung der oberen Marine- (Militair-) Beamten der Kaiserlichen Marine.

1) Marine-Intendant,
2) = Intendantur-Rath,
3) = = Assessor,
4) = = Referendar,
5) = = Sekretair,
6) = = Registrator,
7) = = Sekretariats-Assistent,
8) = = Registratur-Assistent,
9) = Auditeur,
10) = Aktuar,
11) = Rendant,
12) = Kontroleur,
13) Werft-Sekretair,
14) Marine-Prediger, evangelischer,
15) = Pfarrer, katholischer,
16) Direktor
17) Ober-Ingenieur
18) Ingenieur
19) Unter-Ingenieur
} des Marine-Schiffs, Maschinen- und Hafenbaues,
20) Marine-Ober-Zahlmeister,
21) = Zahlmeister,
22) = Unter-Zahlmeister,
23) = Garnisonverwaltungs-, Kasernen- und Lazareth-Inspektor in einer Festung während des Krieges.

Anlage E.

Tabelle

zur

Vergleichung der neu vorgeschlagenen und der gegenwärtig in Norddeutschland gültigen Sätze an Pensionen, Pensions-Zulagen, Wittwen- und Kinder-Unterstützung für die Unterklassen.

		1. Klasse			2. Klasse			3. Klasse			4. Klasse			5. Klasse			Summa		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Feldwebel	Neue Sätze	14	—	—	11	—	—	9	—	—	7	—	—	5	—	—	46	—	—
	Bisherige Sätze in Norddeutschland	13	—	—	10	—	—	7	—	—	5	15	—	3	—	—	38	15	—
	Mehr gegen die bisherigen Sätze	1	—	—	1	—	—	2	—	—	1	15	—	2	—	—	7	15	—
Sergeanten	Neue Sätze	12	—	—	9	—	—	7	—	—	5	—	—	4	—	—	37	—	—
	Bisherige Sätze in Norddeutschland	11	—	—	8	—	—	6	—	—	4	15	—	2	15	—	32	—	—
	Mehr gegen die bisherigen Sätze	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	15	—	1	15	—	5	—	—
Unteroffiziere	Neue Sätze	11	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	32	—	—
	Bisherige Sätze in Norddeutschland	10	—	—	7	—	—	5	—	—	3	15	—	2	—	—	27	15	—
	Mehr gegen die bisherigen Sätze	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	15	—	1	—	—	4	15	—
Gemeine	Neue Sätze	10	—	—	7	—	—	5	—	—	3	—	—	2	—	—	27	—	—
	Bisherige Sätze in Norddeutschland	9	—	—	6	—	—	4	—	—	2	15	—	1	—	—	22	15	—
	Mehr gegen die bisherigen Sätze	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	15	—	1	—	—	4	15	—
	Summa der Differenzen	4	—	—	4	—	—	5	—	—	3	—	—	5	15	—	21	15	—

	künftig			bisher			künftig mehr		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Verwundungs-Zulage	2	—	—	2	—	—	—	—	—
Verstümmelungs-Zulage a)	6	—	—	5	—	—	1	—	—
b)	12	—	—	10	—	—	2	—	—
Dienst-Zulage	—	15	—	—	12	—	—	3	—
Wittwen-Unterstützung a)	9	—	—	8	10	—	—	20	—
b)	7	—	—	6	7	6	—	22	6
c)	5	—	—	4	5	—	—	25	—
Kinder-Unterstützung	3	15	—	2	15	—	1	—	—

Summe der neuen Klassen-Pensionssätze . . . . . = 46 + 37 + 32 + 27 = 142 Thlr. — Sgr. — Pf.
" " " Pensions-Zulagesätze . . . = 2 Thlr. + 6 Thlr. + 12 Thlr. + 15 Sgr. = 20 " 15 " — "
" " " Wittwen- und Kinder-Unterstützungssätze . . = 9 + 7 + 5 + 3½ Thlr. = 24 " 15 " — "
187 Thlr. — Sgr. — Pf.

Summe der bisherigen Norddeutschen Klassen-Pensionssätze . . = 38½ + 32 + 27½ + 22½ = 120 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
" " " " Pensions-Zulagesätze = 2 Thlr. + 5 Thlr. + 10 Thlr. + 12 Sgr. = 17 " 12 " — "
" " " " Wittwen- und Kinder-Unterst.-Sätze = 8⅓ + 6¼ + 4⅛ + 2½ Thlr. = 21 " 7 " 6 "
159 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.

Differenz . . . . 27 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
also 17 Prozent mehr als die bisherigen Sätze.

Anlage F.

Tabelle

zur

Vergleichung der neu vorgeschlagenen und der gegenwärtig in Bayern gültigen Sätze an Pensionen, Pensions-Zulagen, Wittwen- und Kinder-Unterstützung für die Unterklassen.

		1. Klasse						2. Klasse						3. Klasse						4. Klasse						5. Klasse					
		Fl.	Xr.	Rh.	Sgr.	₰.		Fl.	Xr.	Rh.	Sgr.	₰.		Fl.	Xr.	Rh.	Sgr.	₰.		Fl.	Xr.	Rh.	Sgr.	₰.		Fl.	Xr.	Rh.	Sgr.	₰.	
Feldwebel.	Neue Sätze			14	—	—				11	—	—				9	—	—				7	—	—				5	—	—	
	Bisherige Sätze in Bayern							18	—	10	8	$6\frac{6}{7}$		15	—	8	17	$1\frac{5}{7}$		12	—	6	25	$8\frac{4}{7}$		9	—	5	4	$3\frac{3}{7}$	
	gegen die bisherigen Sätze mehr	—	—	—	—	—		—	—	—	21	$5\frac{1}{7}$		—	—	—	12	$10\frac{2}{7}$		—	—	—	4	$3\frac{3}{7}$		—	—	—	—	—	
	gegen die bisherigen Sätze weniger	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	4	$3\frac{3}{7}$	
Sergeanten.	Neue Sätze			12	—	—				9	—	—				7	—	—				5	—	—				4	—	—	
	Bisherige Sätze in Bayern							14	—	8	—	—		11	—	6	8	$6\frac{6}{7}$		8	30	4	25	$8\frac{4}{7}$		6	—	3	12	$10\frac{2}{7}$	
	gegen die bisherigen Sätze mehr									1	—	—				—	21	$5\frac{1}{7}$				—	4	$3\frac{3}{7}$				—	17	$1\frac{5}{7}$	
Unteroffiziere.	Neue Sätze			11	—	—				8	—	—				6	—	—				4	—	—				3	—	—	
	Bisherige Sätze in Bayern							12	30	7	4	$3\frac{3}{7}$		9	30	5	12	$10\frac{2}{7}$		7	—	4	—	—		4	30	2	17	$1\frac{5}{7}$	
	gegen die bisherigen Sätze mehr									—	25	$8\frac{4}{7}$				—	17	$1\frac{5}{7}$				—	—	—				—	12	$10\frac{2}{7}$	
Gemeine.	Neue Sätze			10	—	—				7	—	—				5	—	—				3	—	—				2	—	—	
	Bisherige Sätze in Bayern							10	30	6	—	—		7	30	4	8	$6\frac{6}{7}$		5	—	2	25	$8\frac{4}{7}$		3	—	1	21	$5\frac{1}{7}$	
	gegen die bisherigen Sätze mehr									1	—	—				—	21	$5\frac{1}{7}$					4	$3\frac{3}{7}$				—	8	$6\frac{6}{7}$	

	künftig					bisher					künftig mehr				
	Fl.	Xr.	Rh.	Sgr.	₰.	Fl.	Xr.	Rh.	Sgr.	₰.	Fl.	Xr.	Rh.	Sgr.	₰.
Verwundungs-Zulage			2	—	—	3	—	1	21	$5\frac{1}{7}$			—	8	$6\frac{6}{7}$
Verstümmelungs-Zulage a)			6	—	—	10	—	5	21	$5\frac{1}{7}$			—	8	$6\frac{6}{7}$
b)			12	—	—	20	—	11	12	$10\frac{2}{7}$			—	17	$1\frac{5}{7}$
Dienst-Zulage			—	15	—	—	40	—	11	$5\frac{1}{7}$			—	3	$6\frac{6}{7}$
Wittwen-Unterstützung a)			9	—	—	15	—	8	17	$1\frac{5}{7}$			—	12	$10\frac{2}{7}$
b)			7	—	—	11	—	6	8	$6\frac{6}{7}$			—	21	$5\frac{1}{7}$
c)			5	—	—	8	—	4	17	$1\frac{5}{7}$			—	12	$10\frac{2}{7}$
Kinder-Unterstützung			3	15	—	6	—	3	12	$10\frac{2}{7}$			—	2	$1\frac{5}{7}$

Anlage G.

Kosten-Anschlag,

betreffend

die durch den Krieg von 1870/71 verursachten, resp. erwachsenden Ausgaben an Invaliden-Pensionen und Unterstützungen für die Unterklassen im Jahresbetrage.

---

1) Im Feldzuge von 1866 betrug der durch die feindlichen Waffen verursachte Verlust der Preußischen Armee an Unteroffizieren und Soldaten:
   a) todt . . . . . 2,416 Mann,
   b) verwundet . . . 13,216 =
   Summa . . 15,632 Mann.

2) Als Invalide des Feldzuges von 1866 sind in Preußen an Unteroffizieren und Soldaten anerkannt:
   a) Verwundete . . . . . 8,020 Mann,
   b) Anderweit Beschädigte . . 3,765 =
   Summa . . 11,785 Mann.

3) Der Jahresbetrag der den Invaliden des Feldzuges von 1866 und den Hinterbliebenen der Gefallenen ꝛc. in Preußen auf Grund der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 zuerkannten Pensionen und Unterstützungen beläuft sich für die Unterklassen auf:
   a) Pensionen für Unteroffiziere und Soldaten . . . . . 839,784 Thlr.,
   b) Unterstützungen für Wittwen und Kinder von Unteroffizieren und Soldaten . . . . . 236,420 =
   1,076,204 Thlr.

4) Gestattet man sich die allerdings willkürliche Annahme, daß das Verhältniß zwischen der Zahl der Todten und Verwundeten einerseits und der Zahl der auf andere Weise als durch feindliche Waffen Beschädigten (deren Ansprüche erst im Laufe der auf den Frieden folgenden drei Jahre zur Kenntniß kommen) bezüglich der Kriege von 1866 und 1870/71 ein gleiches ist, so wird man aus
   a) der Zahl der Todten und Verwundeten von 1866,
   b) dem Jahresbetrag der anläßlich des Krieges von 1866 zu zahlenden Invalidenpensionen und Unterstützungen, sowie
   c) der Zahl der Todten und Verwundeten von 1870/71

   annähernd berechnen dürfen
   d) den Jahresbetrag der anläßlich der Krieges von 1870/71 zu zahlenden Invaliden-Pensionen und Unterstützungen.

5) Die Berechnung ad 4. ergiebt, wenn man die noch nicht genau festgestellte Zahl der Todten und Verwundeten von 1870/71 an Unteroffizieren und Soldaten für das gesammte Deutsche Heer auf 120,000 Mann annimmt,
   a) nach den bisherigen Sätzen einen Jahresbetrag an Pensionen und Unterstützungen für die Unterklassen von . . . . 8,261,545 Thlr.,
   b) nach den neu vorgeschlagenen Sätzen . . . . . 9,666,007 =

Anlage H

Untere Militairbeamte

in der Armee:

a) Militair-Küster,
b) unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehende Unterbeamte,
c) Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten,
d) Zeughaus-, Regiments- und Bataillons-Büchsenmacher,
e) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
   1) Kassendiener bei den Feld-Kriegskassen,
   2) Druckergehülfen bei der Metallographie,
   3) Feld-Magazin-Aufseher und Feld-Backmeister,
   4) Feldpostschaffner und Feldpostillone,
   5) Vorarbeiter der Feld-Telegraphen- und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen,
   6) Chirurgische Instrumentenmacher und Apotheken-Handarbeiter bei den Feld-Lazarethen,
   7) Kanzleidiener beim mobilen Stabe des Kriegsministers und bei dem vortragenden General-Adjutanten Sr. Majestät.

in der Marine:

a) Marine-Küster,
b) Marine-Zeichner,
c) Werk-, Schleusen- und Dockmeister, sowie Schleusenmeister-Gehülfen,
d) Magazin- und Bau-Aufseher, sowie Schleusen- und Dockwärter,
e) Büchsenmacher,
f) Werkstatts- und Bauschreiber,
g) unter dem Ingenieur vom Platz stehende Marine-Unterbeamte.

Anmerkung:

Für Bayern gilt bis zur Herbeiführung völliger Uebereinstimmung folgende Klassifikation:

1) Feldwebel:	2) Sergeanten:	3) Unteroffiziere:	4) Gemeine:
Feldwebel,	Sergeant,	Korporal,	Pionier,
Oberjäger,	Sekondjäger,	Führer,	Gefreiter,
1. Wachtmeister,	2. Wachtmeister,	Hoboist,	Tambour,
Oberfeuerwerker,	Feuerwerker,	Hornist,	Bombardier,
Obermeister,	Untermeister,	Trompeter,	Fahrbombardier,
Musikmeister,	Bataillons-Tambour.	Büchsenmacher,	Gemeiner,
Stabshornist,		Sattler,	Profosengehülfe.
Stabstrompeter,		Schmied	
Regiments-Tambour,		Vize-Korporal.	
Profos,			
Auditoriats-Aktuar.			

№ 97.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer. — Nr. 86. der Drucksachen — mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen. (§. 17. der Geschäfts-Ordnung.)

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

betreffend

die Kriegs-Denkmünze für das Reichsheer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Kosten der Anfertigung der von dem Kaiser zur Erinnerung an den letzten Krieg mit Frankreich für das Reichsheer gestifteten Kriegs-Denkmünze für Rechnung des Reichs zu bestreiten.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Kriegs-Denkmünze für **die bewaffnete Macht des Reiches.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Kosten der Anfertigung der von dem Kaiser zur Erinnerung an den letzten Krieg mit Frankreich für **die bewaffnete Macht des Reiches** gestifteten Kriegs-Denkmünze für Rechnung des Reiches zu bestreiten.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben u. s. w

№ 98.

Vierter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Oheimb.

D. R. Journ. II. Nr. 28.

Der Rentier Schneider zu Colberg, welchem die Anlegung aufrechtstehender Dachfenster in seinem im zweiten Festungs-Rayon belegenen Wohnhause mit Rücksicht auf die bestehenden Rayonvorschriften von den zuständigen militairischen Instanzen verweigert war, wandte sich mit einer Petition vom 3. März 1869 an den Reichstag des Norddeutschen Bundes mit dem Antrage:

> auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für die Beschränkung des Grundeigenthums durch die Festungs-Rayonbestimmungen.

Diese Petition kam in der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 2. Juni 1869 zum Vortrage und wurde im Anschluß an den in derselben aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten Kratz gefaßten Beschlusses:

> „den Bundeskanzler zu ersuchen, in der nächsten Session dem Reichstage eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher für alle durch die Festungs-Rayonvorschriften eintretenden Beschränkungen des Privateigenthums Entschädigung gewährt werde"

dem Bundeskanzler als Material für die Gesetzgebung überwiesen.

Der Rentier Schneider hat nun unter dem 20. März d. J. eine Petition an den Reichstag gerichtet, in welcher derselbe unter Erneuerung seiner früheren speciellen Beschwerde und unter Hervorhebung der Nachtheile, welche im Allgemeinen den Hausbesitzern in den Festungen durch die Rayonvorschriften, so wie durch die Befestigung der Städte überhaupt erwachsen, beantragt:

1) dahin zu wirken, daß die Anlage von Dachfenstern in Wohnhäusern des zweiten Festungs-Rayons so wie solcher Baulichkeiten, welche die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nicht beschränken, gestattet und den Civilbehörden bei Differenzen mit den fortifikatorischen Behörden eine Einwirkung gesichert werde;
2) zu veranlassen, daß endlich die schon seit langen Jahren zugesicherte Revision des Rayonregulativs des Schleunigsten erfolge, dasselbe den Landesverfassungen und den Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert und darin namentlich die Entschädigung für das während eines eventuellen Bombardements vernichtete Privateigenthum festgesetzt werde.

Die Petitions-Kommission empfiehlt dem Reichstage:

> Die Petition des ꝛc. Schneider in so weit in derselben die Beschleunigung einer Gesetzesvorlage, betreffend die Festungs-Rayonvorschriften, beziehungsweise die Entschädigung für die durch diese eintretenden Beschränkungen des Privateigenthums beantragt wird, dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 2. Juni 1869 zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Lentz.

D. R. Journ. II. Nr. 150.

Im Auftrage der baugewerklichen Vereine Deutschlands ist von den Vorstehern des Brandenburger Baugewerken-Vereins eine von mehr als 3000 Bautechnikern Deutschlands unterschriebene Petition bei dem Reichstage eingereicht, worin der Erlaß eines Reichsgesetzes, betreffend die Einführung bautechnischer Schiedsgerichte beantragt wird.

In der Petition wird vorgestellt:

Fast in keinem Zweige des öffentlichen Verkehrs entständen so leicht Differenzen zwischen den verkehrenden Parteien als im Baugewerke. Es sei sehr schwierig den Kostenpunkt vor Abschließung des Vertrags genau festzustellen. Aus unvorhergesehenen Ursachen rein technischer Natur erwüchsen sehr oft während des Baues Mehrarbeiten und Mehrausgaben, welche dann Streitigkeiten zwischen dem Bauherrn und dem Bauausführenden erzeugten. Diese Streitigkeiten könne der Richter in der Regel nur unter Zuziehung von Sachverständigen entscheiden. Die Entscheidungen entsprächen aber sehr oft nicht dem objektiven Rechte; jedenfalls seien die Bauprozesse kostbar und langwierig.

Mit Sorgfalt in Fachkreisen gepflogene Berathungen hätten zu der Erkenntniß geführt, daß eine Abhülfe für diesen Mißstand nur geschaffen werden könne durch Ausscheidung der Prozedur mit Sachverständigen aus dem ordentlichen Verfahren. Die technische Frage müsse zu einer Vorfrage gemacht und vor Anstrengung des ordentlichen Prozesses klar gestellt werden. Dieser Zweck werde am vollkommensten erreicht durch die Organisation einer neuen staatlichen Behörde in Gestalt bautechnischer Schiedsgerichte. Zu diesen Schiedsgerichten wären, je nach der Größe der Städte bezw. Kreise, eine Anzahl geachteter, das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzenden Bautechniker als Sachverständige zu ernennen, aus deren Mitte dann die streitenden Parteien je einen Schiedsrichter und diese wiederum nöthigenfalls einen Obmann zu wählen hätten. Ein solches Schiedsgericht wäre mit der Befugniß auszustatten, ohne viele Kosten und ohne Zeitverlust zuerst einen Vergleich zu versuchen; im Falle des Mißlingens wäre das streitige Objekt in Gegenwart der Parteien zu prüfen, zu begutachten und die Höhe der Forderung festzustellen, wobei alle von jeder Seite zu machenden Einwendungen sofort beizubringen, spätere aber auszuschließen wären. — Diese Schiedsgerichte müßten, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollten, obligatorisch sein. Ihre Stellung zu den ordentlichen Gerichten wäre die einer die technische Frage nach allen Richtungen hin vollkommen erledigenden Staatsbehörde, ausgestattet mit der Autorität für die technische Seite, dagegen in juridischen Fragen den ordentlichen Gerichten untergeordnet. Sie würden den Vortheil gewähren, daß sie manche Prozesse beseitigten, dem Instanzenrichter eine sichere Basis für die definitive Entscheidung des Prozesses von vornherein verschafften, die Prozesse abkürzten und eine größere Sicherheit für eine richtige Entscheidung gäben.

Petenten bitten deshalb der Reichstag wolle ein Gesetz beschließen, welches bestimme:

1. „Sämmtliche Streitigkeiten über bautechnische Arbeiten, so wie alle in dieses Fach einschlagende Klagen und Beschwerden müssen, bevor der Rechtsweg zulässig ist, vor ein aus Sachverständigen zu bildendes Schiedsgericht gebracht, und erst nachdem ein Ausgleichungsversuch unter den Parteien durch die Sachverständigen sich fruchtlos erwiesen, darf ein Prozeß anhängig gemacht werden.
2. Bei den oben angeführten Streitigkeiten des Inhalts, betreffend:
   a) die fachgemäße oder nicht fachgemäße Ausführung des Bauwerks,

b) eine zu hohe Preisforderung für die gefertigten Arbeiten,

ist von den Schiedsrichtern nach Anhörung und Vernehmung der Parteien eine Revision der betreffenden Forderung vorzunehmen und ein Gutachten abzugeben, welches vom Gerichtshofe als Grundlage und Beweis für den Rechtsspruch anzuerkennen ist."

Die Petitions-Kommission glaubt sich eines Urtheils über den materiellen Inhalt der Petition enthalten zu dürfen, weil der Gegenstand derselben mit der Civil-Prozeßordnung in nächster Verbindung steht und von ihr abgetrennt nicht wohl beurtheilt werden kann, auch es als durchaus unzweckmäßig erscheint, vor dem in Aussicht stehenden allgemeinen Gesetz noch ein besonderes über den hier fraglichen Gegenstand zu erlassen. Derselbe wird durch die Civil-Prozeßordnung seine Erledigung finden. Bei Berathung dieser wird der Werth der gestellten Anträge daher auch zu prüfen sein. Die Kommission kann demnach nur beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die von Vorstehern des Brandenburger Bangewerk-Vereins, Schwager und Holland in Berlin, Namens zahlreicher Bautechniker eingereichte Petition, betreffend die Einführung bautechnischer Schiedsgerichte (II. 150) dem Herrn Reichskanzler als Material zur Berathung bei der Civil-Prozeßordnung zu überweisen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Büsing (Rostock.)

D. R. Journal II. Nr. 111. und 152.

Der Petitions-Kommission haben zwei Petitionen vorgelegen, welche beide, wenn auch nach verschiedener Richtung, die Befestigung von Städten zum Gegenstande haben und daher nach Ansicht der Kommission zu einer gemeinschaftlichen Behandlung geeignet erschienen.

1. Die erste Petition geht aus von dem Magistrat zu Minden. Derselbe richtet an den Reichstag die Bitte:

zu beschließen, daß das Wohl des Deutschen Reichs die baldige Beseitigung aller Stadtfestungen verlangt, und den Bundesrath resp. den Bundeskanzler aufzufordern, im Sinne dieser Resolution an Allerhöchster Stelle die zweckentsprechenden Anträge zu stellen.

In den ausführlichen Motiven dieser Petition wird hervorgehoben, daß die großen Ereignisse der letzten Monate Jedem die Ueberzeugung würden beigebracht haben, daß es äußerst dringlich geworden sei, die Eroberung, das Bombardement volkreicher, befestigter Wohnstätten dadurch unmöglich zu machen, daß den letzteren reine Militairfestungen (befestigte Lager) substituirt würden. Die Befestigung bevölkerter Städte hemme nicht nur deren wirthschaftliche Entwicklung, sondern mache auch die Kriegsführung unnöthiger Weise grausam, indem die Belagerer suchten, durch die Schrecken eines Bombardements, welches Leben und Eigenthum der Civilbevölkerung vernichte, die Kapitulation zu erzwingen. Ein solches Bombardement müsse schließlich immer zum Ziele führen, wie auch die Erfahrung des letzten Krieges zeige. Befestigte volkreiche Städte seien daher keine Festungen mehr und die auf dieselben gemachten Verwendungen seien verschwendet und nachtheilig. Es liege im eigenen Interesse des Staates, alle Städte zu entfestigen und an deren Stelle befestigte Lager, d. h. reine Soldaten-Festungen, zu bauen, welche allein dasjenige leisten könnten, was der Staat von großen Festungen im Interesse des Allgemeinen verlangen müsse und wozu die befestigten Städte nicht ferner befähigt seien. Auch durch den Bau weit vorgeschobener Außenwerke könne der Feind nicht in einer solchen Entfernung von einer befestigten Stadt gehalten werden, daß er mit den vervollkommneten Geschützen nicht das Innere der Stadt erreichen könne; überdies ermögliche die Einnahme eines einzigen Forts das Bombardement der ganzen Stadt, die außerdem noch der Hungersnoth und Seuchen ausgesetzt sei.

Die Petenten gehen sodann einzeln auf die im letzten Kriege bei Metz, Paris, Belfort und anderen französischen Festungen gemachten Erfahrungen ein und heben hervor, daß voraussichtlich die Trag- und Treffähigkeit der Geschütze im Laufe der Zeit noch erhöht werden würde. Sie beziehen sich ferner auf das Urtheil der Tagespresse, welche gleichfalls auf Beseitigung der Stadtbefestigungen aus Humanitätsrücksichten dringe, sowie auf militairische Fachschriftsteller, welche wiederholt ausgesprochen hätten, daß auch in Bezug auf die Landesvertheidigung die vollständige Beseitigung der Stadtfestungen und deren Ersetzung durch verschanzte Lager zu einem unabweislichen Bedürfnisse geworden sei. Der Preußische General von Grolmann habe sich schon im Jahre 1817 für die Anlage eines großen befestigten Lagers in der Eifel ausgesprochen und in Frankreich hätten sich schon vor 50 Jahren die Generale Lamarque, de Sainte-Suzanne und Tarayne gegen die Stadtfestungen erklärt.

Die Petenten weisen ferner darauf hin, daß nicht blos die befestigten Städte, sondern auch die mit dem Wohlstande derselben eng verwachsene Umgebung der Zerstörung ausgesetzt seien.

Sie führen weiter aus, daß durch den Festungsgürtel in Friedenszeiten jeder materielle Aufschwung gehemmt werde, daß Industrie, Gewerbfleiß und Kunst zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht gelangen könnten, und daß die Gesundheit der Festungsbewohner durch die aus den stagnirenden Festungsgräben aufsteigenden Miasmen gefährdet werde.

Schließlich wenden die Petenten sich noch gegen die militärischen Fachmänner, indem sie voraussetzen, daß sich auch jetzt noch gewichtige militairische Autoritäten finden würden, welche die Stadtbefestigungen im Interesse der Landesvertheidigung für unbedingt nothwendig erklären würden. Petenten sind der Ansicht, daß die Sachverständigen zu sehr mit der Sache verwachsen seien, als daß dieselben beim besten Willen im Stande wären, die leitenden allgemeinen Gesichtspunkte mit der erforderlichen Unbefangenheit ins Auge zu fassen. Bis jetzt hätten dieselben ihre Aufgabe nicht dahin aufzufassen verstanden, daß die möglichst große Vertheidigungsfähigkeit des Landes bei möglichst geringer Störung der produktiven Kraft der Bevölkerung zu erstreben sei. —

2. Die zweite Petition geht aus von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Küstrin. Dieselben beantragen:

Der Reichstag wolle an maßgebender Stelle die Erweiterung und neue Befestigung Küstrins, als im Interesse der Landesvertheidigung und allgemeinen Wohlfahrt liegend, beantragen und befürworten.

Die Petenten heben zur Motivirung hervor, daß bei der jetzigen Befestigung Küstrins die Stadt an jedem Aufschwunge gehindert sei und gegen andere minder günstig belegene Orte zurückbleibe. Wenn nun auch an ein Aufgeben der Festungswerke schwerlich zu denken sei, so müsse die Stadt doch dringend wünschen, durch Hinausschiebung der Werke endlich Baufreiheit im Innern zu gewinnen. Die Widerstandskraft Küstrins sei, wenn nicht gerade Hochwasser eintrete, eine geringe. Die Bemühungen des Regierungspräsidenten Freiherrn von Nordenflycht zu Frankfurt a/O., der kleinen Stadt Licht und Luft zu verschaffen, seien an höchster Stelle gescheitert und habe Se. Majestät den Magistrat auf bezügliches Bittgesuch im Juli v. J. durch drei Ministerien abschläglich bescheiden lassen. Die Wohnungsnoth in der kaum 200 Privathäuser zählenden inneren Stadt sei groß und das Kasernement reiche selbst für die Friedensbesatzung nicht aus.

Die Petenten legen sodann dar, daß die Frage der Stadterweiterung schon seit Jahrzehnten ventilirt worden sei und referiren die von ihnen zur Erreichung dieses Zweckes unternommenen Schritte, von denen jedoch keiner zum Ziele geführt habe, obwohl die Stadt ihrerseits zu einem nicht unbedeutenden Opfer bereit sei.

Schließlich betonen die Petenten, daß die Stadt bei der gegenwärtigen Befestigung aus ihrer günstigen Lage an zwei schiffbaren Flüssen und mehreren Eisenbahnlinien keinerlei Nutzen ziehen könne.

Die beiden vorbesprochenen Petitionen kamen in der Sitzung der Kommission vom 4. Mai d. J. zur Verhandlung. Auf ergangene Einladung war als Bundeskommissar der Herr Oberstlieutenant und Chef der Ingenieur-Abtheilung im Kriegs-Ministerium v. Waugenheim in der Sitzung erschienen. Derselbe gab im Laufe der Verhandlung rücksichtlich beider Petitionen die nachstehende Erklärung ab:

„Beide Petitionen behandeln einen verwandten Gegenstand, obgleich sie Beide sich wesentlich von einander unterscheiden. Während die eine die vollständige Beseitigung aller Städtebefestigungen als ihr Objekt bezeichnet, will die andere nur im Interesse der Landesvertheidigung und allgemeinen Wohlfahrt die Erweiterung der Festung Küstrin.

In wie weit es überhaupt möglich ist, die Städte zu entfestigen, darüber hat sich zu wiederholten Malen die speziell mit der Vorsorge für die Landes-Vertheidigung Allerhöchst eingesetzte Kommission beschäftigt und sind in Folge dessen auch einige Festungen, die ihren militairischen Werth verloren hatten, aufgegeben worden. Wenn aber verschiedene Zeitungen und Schriften mit einem Uebermaaß von Phrasen zu beweisen vermeinen, daß in jetziger Zeit nur neue Militairfestungen den an sie zu stellenden Anforderungen genügen können und alle Städte aus Humanitäts- und anderen Rücksichten zu entfestigen sind, so übersehen die Vertreter dieser Richtung vollständig, daß Festungen nicht an beliebigen Orten plazirt werden können, sondern daß sie an strategisch wichtigen Punkten liegen müssen, um ihren Zweck zu erfüllen, und daß man jetzt — wenn es sich nicht etwa um ganz spezielle Zwecke handelt — nur große Waffenplätze anlegen wird. Derartige Festungen müssen aber selbstverständlich schon im Frieden eine größere Garnison erhalten, und wird sich in Folge der dadurch bedingten nothwendigen Bedürfnisse sehr bald eine Civilbevölkerung dorthin ziehen, der in kurzer Zeit Civil-Behörden ꝛc. nachfolgen müssen, so daß nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren alle dieselben Einwendungen, die augenblicklich gegen die jetzt bestehenden Städte-Festungen gemacht werden, auch für die neuen Plätze gelten würden.

Eine Beseitigung aller Städtebefestigungen ist, falls man nicht die Vertheidigungsfähigkeit des Staates auf das Wesentlichste alteriren will, ein Ding der Unmöglichkeit; die Entfestigung einzelner Orte findet aber statt, sobald ihre strategische Wichtigkeit nicht mehr derartig ist, daß die damit gebrachten Opfer im Verhältniß zu ihrem Werthe stehen. Uebrigens kann ein Theil der den Festungen gemachten Vorwürfe dadurch beseitigt werden, daß rechtzeitig auf eine Erweiterung der umschließenden Enceinte Bedacht genommen wird. Daß dies in vielen Fällen ohne Inkonvenienzen ausführbar ist, davon liegen in neuerer Zeit Beweise vor.

Dies führt auf die zweite Petition, diejenige des Magistrats von Küstrin.

Alle die für den gestellten Antrag der Erweiterung der Festungswerke beigefügten Beweisstücke sind der Staatsregierung bekannt, und haben sich auch die kompetenten Militairbehörden mit der in Anregung gebrachten Idee bereits vielfach beschäftigt. So wie die Verhältnisse augenblicklich liegen, ist aber keine militairische Nothwendigkeit vorhanden, die Festung Küstrin zu vergrößern, d. h. die dazu nothwendigen, sehr bedeutenden Geldmittel auf den Militair-Etat zu übernehmen. Sollten aber die Verhältnisse sich noch einmal derartig gestalten, daß es möglich wäre, das schon mehrfach in Anregung gebrachte Projekt, Stettin als Festung aufzugeben, auszuführen, dann müßte Küstrin voraussichtlich bedeutend erweitert werden und könnte event. ein Theil der durch das Aufgeben von Stettin gewonnenen Gelder, bei Küstrin zur Verwendung kommen, und dadurch der Stadt Küstrin ein wesentlicher Vorschub zur Erfüllung ihrer Wünsche geleistet werden.

Da es sich bei der Petition um eine Erweiterung und Neubefestigung von Küstrin handelt, so würden die dafür erforderlichen Kosten, die sich auf Millionen belaufen, für die Stadt unerschwinglich sein, und da der Staat bei den übrigen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, für jetzt nicht in der Lage sein würde, eine erkleckliche Summe dafür herzugeben, so hat der Antrag des Magistrats in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Erfolg."

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß durch die vorstehende Erklärung des Herrn Bundeskommissars der Inhalt beider Petitionen seine Erledigung gefunden habe und daß ein weiteres Eingehen auf die Anträge der Petenten sich nicht empfehle. Da jedoch beide Petitionen wichtige Interessen berühren und namentlich die Frage wegen Beseitigung aller Stadtbefestigungen in Anlaß des letzten Krieges im Publikum und in der Presse vielfach ventilirt worden ist, so glaubte die Kommission, den Inhalt der Petitionen und der auf dieselben regierungsseitig abgegebenen Erklärung dem hohen Reichstage nicht vorenthalten zu dürfen und durch öffentliche Berichterstattung zur Klärung der im Publikum über die angeregten Fragen herrschenden Ansichten beizutragen. Aus diesen Gründen beschloß die Kommission einstimmig, über beide Petitionen schriftlichen Bericht an den hohen Reichstag zu erstatten, an letzteren aber den Antrag zu stellen:

> mit Rücksicht auf die von der Bundesregierung abgegebene Erklärung über die Petitionen des Magistrats zu Minden und des Magistrats und der Stadtverordneten zu Küstrin zur Tagesordnung überzugehen.

D.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

47. (II. 49.)

Zweites Verzeichniß.

19. (II. 69.) 25. (II. 75.) 34. (II. 85.)

Drittes Verzeichniß.

18. (II. 113.)

Viertes Verzeichniß.

5. (II. 128.) 7. (II. 130.) 20. (II. 144.)

Fünftes Verzeichniß.

9. (II. 164.) 26. (II. 182.) 52. (II. 210.) 54. (II. 212.)

Sechstes Verzeichniß.

1. (II. 213.) 2. (II. 215.) 3. (II. 216.) 7. (II. 221.) 10. (II. 225.) 12. (II. 227.) 13. (II. 228.) 15. (II. 232.) 18. (II. 235.) 21. (II. 239.)

Berlin, den 8. Mai 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Freiherr **v. Landsberg. Evelt.** Erbgraf **zu Solms-Laubach. Craemer.** Dr. **Minckwitz. Lentz. Pfannebecker.** Freiherr **Carl v. Aretin. Schröder** (Lippstadt). **Probst. v. Below. Albrecht.** Dr. **Künzer. Oehmichen. Büsing** (Rostock). Dr. **Hammacher.** Dr. **Gneist. v. Oheimb. v. Cranach. Winter** (Wiesbaden). **Schmidt** (Stettin). **Eckhard.** Freiherr **v. Hüllessem.** Dr. **Köster. Wilmanns.** Dr. **Marquardsen. Krausold.**

№ 99.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz u. s. w.
— Nr. 84 der Drucksachen. —

Zu §. 4.

Hausmann. Der Reichstag wolle beschließen:
Beziehen der Verletzte oder die Erben des Getödteten aus Veranlassung des Unfalls irgend eine Pension, so ist diese von der zu leistenden Gesammt-Entschädigung abzurechnen.

Dr. **Schwarze.** Der Reichstag wolle beschließen, den §. 10. folgendermaßen zu fassen:
Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in §. 9. erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Berlin, den 8. Mai 1871.

№ 100.

Antrag

zu

§. 50 Al. 6 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs.
(Nr. 87 der Drucksachen.)

v. Below. Der Reichstag wolle beschließen:
Der Reichstag spricht die Erwartung aus, das General-Post-Amt werde dem Geldvermittelungs- und Postvorschuß-Verkehr seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Post umfangreicher als bisher vom Publikum zum Zahlungsausgleich benutzt werde.

Motive.

Der Gebrauch, sich der Post-Anstalten zur Geldübermittelung zu bedienen, nimmt eher ab als zu, (vergl. Post-Stat. pag. 17.) und die Durchschnitts-Post-Anweisungen werden von Jahr zu Jahr kleiner (vergl. ebendaselbst), während allgemein anerkannt ist, daß dieser Weg der bequemste und sicherste für den Geldausgleich ist. — Bei einem civilen Kostentarif müßte sich der Umfang dieses Verkehrs verdoppeln und verdreifachen lassen, wobei selbstredend die Post-Intraden erheblich vermehrt werden könnten.

Berlin, den 8. Mai 1871.

v. Below.

Unterstützt durch:

Albrecht. Dr. Bamberger. Dr. Becker. v. Blankenburg. Crämer. v. Denzin. Genast. Dr. Grimm. v. Helldorff. Dr. Marquardsen. Baron v. Minnigerode. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Oehmichen. v. Oheimb. Graf v. Rittberg. Schmidt (Stettin). v. Seydewitz. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. v. Sperber. Dr. Stephani. v. Wedell-Malchow. Wilmanns. v. Woedtke.

№ 101.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines
Gesetzes, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 415)
wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 415).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Ge-

setzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 102.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz u. s. w. — Nr. 84 der Drucksachen. —

I.

Dr. **Websky.** Der Reichstag wolle beschließen:
Das Alinea 2 des §. 4 folgendermaßen zu fassen:
War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, und war in den Statuten der Kasse ausdrücklich ausgesprochen, daß die Unfälle, für welche dieses Gesetz den Unternehmer haftpflichtig macht, in der Versicherung mit inbegriffen seien, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesammt-Entschädigung einzurechnen.

II.

Lesse. Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 10. der Zusammenstellung die Worte: „durch Klage", sowie im Antrag Schwarze die Worte: „durch die Klage" zu streichen.

Berlin, den 9. Mai 1871.

№ 103.

Anträge

zu

dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs. — Nr. 87. der Drucksachen. —

I.

Dr. **Elben.** Der Reichstag wolle beschließen:
1) zu §. 1 des Gesetzes. Im Absatz 1 die Worte:
„2) aller Zeitungen politischen Inhalts,"
im Absatz 2, die Worte:
„und Zeitungen,"
2) im §. 2 die Worte:
„und politischen Zeitungen,"
3) im §. 27 Ziffer 1 die Worte:
„oder politische Zeitungen"
zu streichen,
4) folgende Resolution anzunehmen:
Der Vertrieb der politischen Zeitungen im Wege des Postdebits, mit den die Freiheit der Presse auch auf dem Gebiete der Staatspost schützenden Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs, erfüllt so sehr das berechtigte Kultur-Interesse der raschen, sicheren und gleichmäßigen Verbreitung der Deutschen Zeitungen durch das ganze Reich, daß auf der Beibehaltung des Debits durch die allein zu dessen genügender Besorgung befähigte Post-Anstalt zu beharren ist, selbst wenn der Nutzen der Post aus dem Zeitungsvertrieb ein unerheblicher würde.

Dr. Elben.

Unterstützt durch:

Dr. Buhl. Dr. Gerstner.

II.

Dr. **Seelig.** Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 1, Alinea 1 anstatt der Worte:
„die Beförderung"
zu setzen:
„die gewerbsmäßige Beförderung."

Berlin, den 9. Mai 1871.

№ 104.

Abänderungs-Vorschlag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Wiggers, die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften u. s. w. betreffend.
— Nr. 77 der Drucksachen. —

Dr. **Völk** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
An die Stelle des Art. 1 und 2 des vorgeschlagenen Gesetz-Entwurfs zu setzen:
Einziger Artikel.
„Die Vorschriften der Landesgesetze, welche
1) die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Kaution verpflichten,
2) die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes im Falle

einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen,

werden aufgehoben."

Berlin, den 9. Mai 1871.

Dr. Völk. Dr. M. Barth. Freiherr v. Roggenbach. Stadlberger. Kastner. Wagner (Dillingen). Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Behringer. Louis. Dr. Hasenclever. Graf v. Luxburg. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Kottmüller. Roß. Fischer (Augsburg). v. Hoermann. v. Lottner. v. Kusserow. v. Bernuth. Hirschberg. Kratz. Evelt. Pelzer. v. Bockum-Dolffs. Dr. Schleiden. Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Marquardsen. Boehmer (Neuwied). Kiefer. Jordan. Dr. Bamberger. Fauler. Golsen. v. Swaine.

№ 105.

Gesetz,

betreffend

die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in der dritten Berathung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§. 2.

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 3.

Der Schadenersatz (§§. 1 und 2) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.
2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungkosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§. 4.

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungs-Anstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§. 5.

Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 6.

Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§. 7.

Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jeder Zeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§. 8.

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3) ver-

jähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§. 9.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatz-Anspruch gewähren.

§. 10.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in §. 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 106.

Abänderungs-Vorschläge

zu

dem Bericht der IV. Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Nr. 95 der Drucksachen. —

Dr. **Wolffson** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen den §. 1 des Antrags der Kommission folgendermaßen zu fassen:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung, die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaber-Papiere mit Prämien), dürfen bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über Inhaber-Papiere innerhalb des Deutschen Reichs nur mit Genehmigung des Bundesraths ausgegeben werden.

§. 1a.

Für künftig auszugebende oder in Umlauf zu setzende Inhaber-Papiere mit Prämien gelten die folgenden Vorschriften:

A. Die einzelnen Schuldverschreibungen dürfen auf nicht weniger als fünfzig Thaler oder deren Werth lauten und nicht in kleinere Theile als von diesem Betrage zerlegt werden.

B. Die Schuldverschreibungen müssen außer den Prämien wenigstens 3 pCt. jährliche Zinsen geben, die mindestens alljährlich auszuzahlen sind.

C. Der alljährlich zu Prämien verwandte Betrag darf nicht mehr als ein Viertel der bereits fälligen Gesammtzinsen und nicht mehr als 1 pCt. des Nominalkapitals betragen. Der Ueberschuß der Gesammtzinsen über den reinen Zinsbetrag muß alljährlich zu Prämien verwandt werden.

D. Die höchste Prämie darf sich nicht auf mehr als auf das Tausendfache des Betrags der Schuldverschreibung belaufen.

E. Die Ziehung darf nur einmal im Jahre stattfinden. Die Ziehung der einzelnen Nummern darf nicht später erfolgen, als die der Serien.

F. Die Auszahlung der Prämie muß zugleich mit der Rückzahlung des Kapitals erfolgen. Keine Schuldverschreibung darf mehr als eine Prämie erhalten.

G. Die Amortisationsfrist darf nicht mehr als 60 Jahre betragen.

H. Auf den Schuldverschreibungen muß der Gesammtzinsfuß, der Theil desselben der zu Prämien und der Theil der zur reinen Vergütung verwandt wird, sowie der Tilgungsplan angegeben sein.

Der Bundesrath hat die Genehmigung zu verweigern wenn die Anleihe, für welche dieselbe nachgesucht wird, den vorstehenden Erfordernissen nicht entspricht. Ob er die Genehmigung ertheilen will, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Berlin, den 9. Mai 1871.

Dr. Wolffson. Dr. Braun. Dr. Bamberger. Krieger. Eggert. Dr. Schleiden. Valentin. Büsing (Güstrow.) Jensen. Fauler. Sonnemann. Dr. Lamey. Eckhard. Dr. v. Schauß. Fischer (Augsburg). Dr. Marquardsen. v. Lottner. Dr. Seelig. Genast. Dr. Gerstner. Dr. Banks. Golsen. Dr. Erhard. Graf v. Luxburg. Wichmann. v. Kardorff. Fürst Hohenlohe Herzog v. Ujest. Graf Renard. Freiherr v. Eckardstein. v. Kusserow. Günther (D. Crone). Graf Schaffgotsch. Freiherr v. Roggenbach. v. Winter (Marienwerder). Müller (Württemberg). Richter. Prince-Smith. Dernburg.

Motive.

Die Antragsteller beabsichtigen, durch die von ihnen in Vorschlag gebrachten Normativbestimmungen für die künftig im Inlande auszugebenden Prämien-Anleihen namentlich das zu verhindern, daß dieselben eine Gestalt annehmen, „durch welche sie den gewöhnlichen Lotterieloosen so nahe stehen, daß die Gesichtspunkte, welche für die gegen das Glücksspiel gerichtete Gesetzgebung maßgebend sind, auf dieselben Anwendung finden" und dadurch jede Veranlassung zu einer weiteren Beschränkung des Verkehrs mit Prämien-Obligationen zu beseitigen.

Da aber in den weitaus meisten Bundesstaaten die Aus-

gabe von Inhaberpapieren überhaupt noch an eine Regierungs-Konzession gebunden ist und unzweifelhaft so lange an dieselbe gebunden bleiben wird, bis dem Verlangen des Norddeutschen Reichstags entsprechend ein Reichsgesetz über Inhaberpapiere erlassen sein wird, so mußte mit Rücksicht darauf, daß jede Prämien-Obligation auch Inhaberpapier ist, neben den vorstehend erwähnten Normativbestimmungen, welche nur den besonderen Charakter der Prämien-Obligation in's Auge fassen, auch die Regierungs-Konzession beibehalten werden. Es empfiehlt sich im Interesse einer einheitlichen Handhabung und mit Rücksicht auf den Zusammenhang unter den Deutschen Geldmärkten die Befugniß zu solcher Konzessionsertheilung von den Einzelregierungen auf den Bundesrath zu übertragen.

Die Bedeutung der vorgeschlagenen Normativbestimmungen ergiebt sich großentheils von selbst, nur einige Erläuterungen werden am Platze sein.

Hier, wie bei andern Anleihen, wird die Höhe der Zinsen, die der Schuldner im Ganzen, wenn auch unter verschiedenen Formen, zu zahlen hat (der Gesammtzinsen), von seiner Kreditwürdigkeit und dem derzeitigen Stande des Geldmarktes abhängen, eine feste Bestimmung des Zinsfußes daher nicht möglich sein. Um aber dem Inhaber der Schuldverschreibung neben der Gewinnchance eine regelmäßige von Zufälligkeiten unabhängige Vergütung zu sichern, ist unter C. vorgeschlagen, nicht mehr als 1/4 des Gesammtzinses zu Prämien zu verwenden und unter B. das Minimum des mindestens alljährig auszuzahlenden reinen Zinses auf 3% festzustellen.

Durch diese Bestimmungen wird andererseits auch der Theil der Zinsen, welcher zu Prämienverloosungen bestimmt ist und somit auch die Chance des außerordentlichen Gewinnes in gewisse Grenzen eingeschlossen. Zur Erreichung desselben Zweckes dient, auch eine Reihe anderer Bestimmungen. So die gleichfalls unter C. enthaltene, daß nur Theile der fälligen Zinsen zur Verloosung verwandt werden dürfen — wodurch zugleich bewirkt wird, daß nicht unmittelbar nach der Emission eine Prämienziehung stattfinden kann, — daß nicht mehr als 1% des Nominalkapitals jährlich verspielt werden darf —, so daß die Differenz zwischen dem reinen Zins und dem Gesammtzins höchstens 1% betragen kann; ferner daß der ganze Ueberschuß der Gesammtzinsen über den reinen Zins alljährlich zur Verloosung kommen muß, wodurch die Anhäufung der zum Spielen bestimmten Zinstheile verhindert wird; endlich die Bestimmung unter D., daß der höchste Gewinn nicht das tausendfache des Obligationsbetrags übersteigen darf.

Die Bestimmung unter E., daß die Ziehung nur einmal im Jahre stattfinden darf, soll die häufige Wiederkehr der durch die Ziehungen bewirkten Spannung und den davon etwa zu befürchtenden Nachtheil verhindern. Die Vorschriften desselben Satzes, daß Serien- und Nummernziehungen nicht getrennt werden sollen, ist gegen den Handel mit gezogenen Serienloosen gerichtet, der dem Handel mit Lotterieloosen sehr nahe steht. Da das eigentliche Anleihegeschäft durch die Rückzahlung des Kapitals erledigt wird, so soll nach dem Vorschlage unter F. Kapital und Prämie zugleich ausgezahlt werden und keine Obligation eine mehrfache Prämie erhalten.

Der Vorschlag unter A. über die Minimalgröße der Prämien-Obligationen hat zunächst den Zweck dem Zinskoupon einen in Betracht kommenden Werth zu sichern, wird aber auch denen zur Beruhigung gereichen, die es für bedenklich halten, daß die Prämien-Obligationen auch zur Anlegung geringerer Ersparnisse verwandt werden.

Endlich ist in der Bestimmung unter H. dafür gesorgt, daß der Erwerber der Obligation sofort erkennen kann, zu welchem Gesammtzinsfuße die Anleihe emittirt ist, wodurch er ohne eine Berechnung, der die Fähigkeiten und Kenntnisse der meisten Käufer nicht gewachsen sind, einen wesentlichen Faktor für Beurtheilung des Werthes kennen lernt.

Alle diese Beschränkungen sind den bisherigen Erfahrungen entnommen. Es soll die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden, daß noch andere, durch diese Vorschriften nicht ausgeschlossene Formen, durch welche die Zwecke dieser Vorschriften vereitelt werden würden, gefunden werden können. Gegen solche neue Formen wird aber einstweilen die erforderliche Genehmigung des Bundesraths ausreichenden Schutz gewähren, da derselbe ja nicht verpflichtet sein soll, jedem diesen Bestimmungen entsprechenden Projekte die Konzession zu ertheilen. Umsoweniger wird in dieser Möglichkeit ein Grund liegen, auch die unschädlichen Formen der Prämien-Anleihe um der schädlichen willen zu verbieten und weiter zu beschränken. —

№ 107.

Zusatz-Antrag

zu

dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

— Nr. 87 der Druckſachen. —

Hölder. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 3 folgenden Zusatz zu geben:

„ebenso darf die Benutzung der Post bezüglich ihres sonstigen Geschäftsbetriebs nicht verweigert werden, sofern die Vorschriften des Reglements (§. 50) beobachtet sind und die zur Verfügung stehenden Betriebsmittel ausreichen."

Berlin, den 9. Mai 1871.

№ 108.

Erster Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1871.

I. Gruppe.

I. Fortdauernde Ausgaben.
Kapitel 1, 4, 5, 10.

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
Kapitel 2, 3, 8.

Einnahme. Kapitel 5.
Anlagen I., II., III., V.
— Nr. 57 der Druckſachen nebst Anlagen. —

Die Kommission hat in ihren Sitzungen vom 4. und 9. Mai die oben bezeichneten Ausgabe- und Einnahme-Kapitel des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr

1871, sowie die zu denselben gehörenden Anlagen, betreffend die Nachträge zu folgenden Etats:

1) für das Bundeskanzler-Amt,
2) für das auswärtige Amt,
3) für die Konsulate,
4) für das Bundes-Oberhandelsgericht

einer eingehenden Prüfung unterworfen. Als Kommissarien der Bundes-Regierung waren bei den Verhandlungen der Geheime Regierungsrath Michaelis und der Wirkliche Legationsrath v. Bülow, letzterer für die Etats betreffend: das auswärtige Amt und die Konsulate, zugegen.

Das Resultat der Kommissions-Berathung, welche sich an die Anlagen zu dem Nachtrags-Etat angeschlossen hat, ist Gegenstand des nachfolgenden Berichts.

A. Nachtrag zum Etat für das Bundeskanzler-Amt.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel I. Titel 1, 2, 7, 8, 9

des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für 1871 und Anlage I.

Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1.	Nr. 3., 7., 8., 10., 11.	in Summa	7350	Thlr.
„ 2.	„ 2., 3.	„ „	2000	„
„ 7.	„ 4.	„ „	3000	„

wurden auf Grund der in der Kolonne „Bemerkungen" enthaltenen Motivirung von der Kommission genehmigt.

Es wurde jedoch in der Diskussion von einigen Mitgliedern darauf aufmerksam gemacht, daß die Gehalte für die neu zu schaffenden Beamtenstellen, sowohl in den vorliegenden Etat als auch für das auswärtige Amt und die Konsulate auf 3 Quartale angesetzt seien, während man sich jetzt doch schon im zweiten Quartal befinde. Es müsse deshalb in Frage kommen, ob nicht eine Reduktion der geforderten Summen auf eine kürzere Zeit zu empfehlen sei. Insbesondere wurde von einem Mitgliede der Vorschlag gemacht, den 1. Juni cr. als Anfangstermin für die Berechnung der Gehalte anzunehmen, dieselben also nur für sieben Monate zu bewilligen.

Der Bundes-Kommissar erklärte hiergegen: Die Gehälter für die neuen Stellen beim Ober-Handelsgericht seien nur mit einem Halbjahrsbetrage in Ansatz gebracht, weil das Bedürfniß für die Besetzung dieser Stellen erst mit dem Zeitpunkt eintrete, wo der Wirkungskreis des Ober-Handelsgerichts sich auf das ganze Reich ausdehne. Für die beantragte Vermehrung der Beamtenkräfte beim Bundeskanzler-Amt und beim auswärtigen Amt sei ein dringendes Bedürfniß schon jetzt vorhanden. Man habe die Gehälter derselben daher für 3 Quartale ausgeworfen, um die betreffenden Anstellungen noch im Laufe des zweiten Quartals nach Zustandekommen des Nachtrags-Etats vornehmen zu können. Selbstverständlich werde durch diese Bewilligung der Grundsatz, daß Anstellungen auf Grund dieses Etats erst nach dessen gesetzlicher Feststellung vorgenommen werden können, nicht alterirt.

Die Kommission glaubte nach dieser Erklärung und mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Summe, um welche es sich handle, von dem angeregten Bedenken absehen zu sollen.

Titel 8. Nr. 1. 2. 3. Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle

waren Gegenstand einer längeren Berathung. Zur Klarlegung der Sachlage muß zuvörderst Folgendes erwähnt werden:

durch Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 sind die Elbzölle aufgehoben worden und ist zugleich in §. 2. dieses Gesetzes dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin für diese Aufhebung eine Abfindung von 1 Million Thaler, dem Herzogthum Anhalt eine solche von 85,000 Thalern gewährt. Der Abtrag derselben soll in folgender Weise geschehen:

a) an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin innerhalb 20 Jahren mittelst 40 halbjährlicher Zahlungen von gleicher Höhe, welche das Kapital und die abnehmenden Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassen;
b) an das Herzogthum Anhalt innerhalb 5 Jahren mittelst 10 halbjährlicher Zahlungen von gleicher Höhe, welche das Kapital und die abnehmenden Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassen.

In den Entwurf, welcher dem Gesetze vom 11. Juni 1870 zu Grunde lag, war außer den erwähnten Abfindungen für Mecklenburg-Schwerin und Anhalt auch noch eine Abfindung für das Herzogthum Lauenburg im Betrage von 36,000 Thlrn. aufgenommen. Die Bewilligung dieser Abfindung wurde jedoch vom Norddeutschen Reichstage mit 105 gegen 102 Stimmen abgelehnt. (Conf. Stenographischen Bericht 51. Sitzung I. Session 1870 p. 1117.)

In dem vorliegenden Nachtrag zum Etat des Bundeskanzler-Amts ist nun außer den für Mecklenburg und Anhalt aus den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden jährlichen Zahlungen von 73,112 Thlrn. resp. 18,926 Thlrn. noch eine Abfindung an Lauenburg (jährlich bis 1875 inkl. in halbjährlichen Raten) mit 8016 Thlrn. angesetzt. Diese Summe entspricht der im Jahre 1870 für Lauenburg in Anspruch genommenen Abfindung von 36,000 Thlrn., berechnet als Rente auf 5 Jahre mit Zinsen nach dem für das Herzogthum Anhalt gesetzlich festgestellten Modus.

Bei der Diskussion war man zuvörderst darüber einverstanden, daß die Zahlungen an Mecklenburg und Anhalt als auf Gesetz beruhend zu bewilligen seien. Dagegen traten in Betreff der Abfindung für Lauenburg entgegengesetzte Ansichten hervor, welche in den folgenden Ausführungen ihren Ausdruck fanden.

Zunächst erklärte der Bundes-Kommissarius:

Bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung der Elbzöll sei die Bestimmung des Entwurfs, nach welcher Lauenburg nach denselben Grundsätzen, wie Anhalt eine Abfindung gewährt werden sollte, vom Reichstage abgelehnt worden. Die Billigkeitsgründe, welche der Reichstag gegenüber dem Herzogthum Anhalt anerkannt habe, hätten mit mindestens gleichem Gewicht zu Gunsten Lauenburgs gesprochen. Da in der Debatte ein Motiv für die ungünstige Behandlung Lauenburgs nicht hervorgetreten sei, so habe man geglaubt annehmen zu müssen, daß die Ablehnung mit Rücksicht auf die vorausgesetzte baldige Einverleibung Lauenburgs in den preußischen Staat erfolgt sei, indem der Reichstag geglaubt habe, Anstand nehmen zu müssen, durch ein Gesetz für eine längere Periode eine Jahresrente zahlbar zu machen, während die erwähnten Billigkeitsrücksichten auf die Lage des Lauenburgischen Finanzhaushalts nur so lange für die Fortzahlung dieser Abfindung sprächen, als Lauenburg ein besonderes Staatswesen bilde. Man habe daher geglaubt, den Absichten des Reichstages zu entsprechen, wenn man diese Abfindung jetzt lediglich durch den Etat, also in einer Form ausbringe, welche in jedem Jahre eine freie Entschließung über die Fortdauer der Abfindungszahlungen zulasse. Zum Nachweise, daß eine billige Rücksichtnahme auf die Finanzlage mindestens eben so nachdrücklich zu Gunsten Lauenburgs spräche, wie sie zu Gunsten Anhalts vom Reichstage anerkannt sei, führte der Bundes-Kommissar an, daß das auf Grund der bisherigen Einnahmequellen aufgestellte Budget des Herzogthums Lauenburg für 1871 in Einnahme mit 339,500 Thlrn., in Ausgabe mit 412,500 Thlr., also mit

einem Defizit von 73,000 Thlrn. abschließe. Dieses Defizit, welches für einen Staat von ca. 20 □Meilen und ca. 50,000 Einwohnern als ein sehr erhebliches betrachtet werden müsse, sei herbeigeführt einerseits durch die in Folge der Auseinandersetzung mit Dänemark kreirte Domanialanleihe von 1,700,000 Thlrn., welche jährlich 85,000 Thlr. koste, andererseits durch die wesentlichen Finanzeinbußen, welche das Herzogthum in Folge des Anschlusses an den Norddeutschen Bund erlitten, indem, abgesehen von der Schmälerung der Postintraden, namentlich die Landtransitabgabe mit jährlich 58,000 Thlr. und die Elbzolleinnahme mit jährlich ca. 46,000 Thlr. weggefallen seien. Die nach Wegfall der Elbzollintraden unverändert fortbestehende konventionsmäßige Pflicht des Landes zur Unterhaltung des Fahrwassers der Elbe auf einer Uferlänge von 5936 rheinischen Ruthen, bildeten eine für die Finanzkraft des Landes bedeutende Last, die um so schwerer empfunden werde, als das in Lauenburg bestehende Interesse an der Elbschifffahrt, den Ausgaben nicht entfernt entspreche.

Die Ausgaben für Instandhaltung des Fahrwassers, denen die für Unterhaltung des Lauenburgischen Winterhafens hinzutreten, haben für die Unterhaltung

	der Elbstrecke:	des Winterhafens:	Zusammen:
1. April 1857/58	2379 Thlr.	199 Thlr.	2578 Thlr.
„ 1858/59	2684 „	195 „	2879 „
„ 1859/60	5370 „	198 „	5568 „
„ 1860/61	4797 „	199 „	4996 „
„ 1861/62	4399 „	200 „	4599 „
„ 1862/63	9699 „	— „	9699 „
„ 1863/64	9699 „	200 „	9899 „
„ 1864/65	9700 „	600 „	10300 „
„ 1865/66	9700 „	594 „	10294 „
„ 1866/67	9700 „	1193 „	10893 „
„ 1867/68	9596 „	439 „	10036 „
„ 1868/69	9629 „	19 „	9648 „

betragen und seien im Etat für 1871 mit 9600 Thlr. veranschlagt, seien also von Jahr zu Jahr gestiegen und belaufen sich gegenwärtig auf durchschnittlich etwa 10,000 Thlr. jährlich. Eine Ausgabe von 10,000 Thlr. jährlich, also von $^1/_5$ Thaler pro Kopf habe für Lauenburg die nämliche Bedeutung wie für das Deutsche Reich eine Ausgabe von $7^1/_2$ Millionen Thlrn. jährlich; der Ausfall an Elbzoll-Einnahme, der sich für Lauenburg auf mehr als $^9/_{10}$ Thlr. pro Kopf berechne, würde einem Ausfalle im Reichsbudget von fast 34 Millionen Thlr. entsprechen — zur theilweisen Deckung des Defizits sei von den Ständen die Erhebung einer Klassen- und Einkommensteuer für das laufende Jahr mit 29,000 Thlr., für das nächste Jahr mit 58,000 Thlr. bewilligt. Trotz dieser verhältnißmäßig so bedeutenden Mehrbelastung des Landes bliebe immer noch ein erheblicher ungedeckter Rest. — Es liege also unstreitig eine schwere Gefährdung der Finanzlage Lauenburgs in Folge der Aufhebung des Elbzolles vor, welcher der Reichstag eine billige Berücksichtigung durch Erleichterung des Ueberganges nach denselben Grundsätzen, welche Anhalt gegenüber befolgt seien, nicht versagen möge.

Gegen diese Erklärung des Bundeskommissarius führten die Gegner der Bewilligung aus: Das Gesetz vom 11. Juni 1870 habe, auf Grund der Ablehnung der Abfindung für Lauenburg durch den Norddeutschen Reichstag, erst vor 11 Monaten die ganze Entschädigungsfrage wegen Aufhebung der Elbzölle definitiv entschieden, und liege kein Grund vor schon jetzt wieder eine Aenderung zu treffen, da ein Novum zur Begründung des Anspruches für Lauenburg nicht vorgebracht sei. Bei der eigenthümlichen staatsrechtlichen Stellung, in welcher sich dies Herzogthum durch seine Personalunion mit Preußen befinde, und in Erwägung, daß seine Einverleibung doch nur eine Frage der nächsten Zeit sein könne, handle es sich hier eigentlich nicht um Gewährung einer Summe von 8016 Thlrn. an Lauenburg, sondern an Preußen, und für dies letztere Land müsse man es entschieden ablehnen auf Kosten des Reichs für Aufhebung eines Flußzolls Entschädigung zu gewähren, nachdem von ihm selbst und von den meisten kleineren Staaten, sowohl für die Elbe als auch früher für den Rhein auf eine solche verzichtet sei. Auch für Lauenburg selbst sei keine Veranlassung vorhanden, demselben ein Geschenk mit den geforderten 8016 Thlrn. zu machen. Was das Defizit betreffe, welches für Lauenburg im Jahre 1871 nach Mittheilung des Vertreters der Bundesregierung 73,000 Thlr. betrage, so sei es nicht Sache des Reichs hierfür Abhilfe zu verschaffen, um so mehr als eine solche sehr leicht durch Einverleibung Lauenburgs in Preußen herbeigeführt werden könne, auch nicht zu übersehen sei, ob sich nicht durch Einführung eines besseren Steuer-Systems und Aenderung der Finanzverwaltung ein günstigeres Resultat herbeiführen lasse. Auch sei das Herzogthum Lauenburg Seitens des Reichs nicht mehr belastet worden als andere kleine Staaten. Ein Armenrecht für dasselbe sei keinen Falls nachgewiesen, nicht einmal Prästationsunfähigkeit; übrigens sei eine Summe von 8016 Thlr. für ein Defizit von 73,000 Thlr. auch von gar keiner Bedeutung. Wenn auf die Gleichartigkeit der Stellung von Anhalt und Lauenburg verwiesen würde, so sei dies nicht richtig, da Anhalt ein besonderes Land sei, für welches es in der Billigkeit gelegen habe, demselben über die durch Aufhebung der Elbzölle entstandenen finanziellen Schwierigkeiten fortzuhelfen; es habe freilich einen Vorbehalt seiner Rechte, wie Mecklenburg nicht gemacht, jedoch sei es daran wohl nur durch den Druck der Verhältnisse bei seinem Eintritt in den Norddeutschen Bund verhindert worden. Dagegen sei die Regierung von Lauenburg bei ihrem Verhältniß zur Preußischen in der Lage gewesen, beim Eintritt in den Norddeutschen Bund sich ihre Rechte zu wahren. Da sie dies nicht gethan, könne man nur annehmen, daß sie mit vollem Bewußtsein auf jede Entschädigung habe verzichten wollen. Was die große Belastung von Lauenburg durch die Verpflichtung zur Instandhaltung seiner Elbstrecke betreffe, so sei die Härte, welche in der Belassung der Unterhaltungskosten nicht für Lauenburg allein, sondern für alle Uferstaaten entstehe, allerdings nicht in Abrede zu stellen; auf eine, bei den früheren Verhandlungen im Reichstage in dieser Beziehung gegebene Andeutung, diese Kosten auf das Reich zu übernehmen, sei aber von der Bundesregierung nicht eingegangen.

Gegen diese ablehnenden Ausführungen wurde von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche die Bewilligung befürworteten, angeführt: die jetzige Vorlage im Etat habe, wie der Kommissarius der Bundesregierung bereits erklärt, eine andere Bedeutung als die frühere Vorlage der Regierung zum Gesetz vom 11. Juni 1870 und könne also die frühere Entscheidung des Norddeutschen Reichstags und die auf Grund desselben erfolgte gesetzliche Regulirung durchaus nicht als Motiv der Ablehnung geltend gemacht werden. Durch die jährliche Bewilligung im Etat sei der Hauptgrund der früheren Ablehnung, welcher darin gelegen habe, Preußen als baldigen wahrscheinlichen Rechtsnachfolger von Lauenburg nicht auf Kosten des Reichs eine Geldentschädigung zuzuführen, beseitigt, da die in Rede stehende Zahlung sofort nach Einverleibung Lauenburgs in Preußen durch Nichtbewilligung im Etat in Wegfall gebracht werden könne. Wie die Sache jetzt aber noch liege und bis zur Einverleibung Lauenburgs, sei dies Land als ein besonderer Staat zu betrachten, und die augenblickliche Personal-Union mit Preußen dürfte für Beurtheilung der Frage durchaus nicht maßgebend sein. Es sei demnach irgend ein Unterschied zwischen Anhalt und Lauenburg nicht zu ersehen, und nachdem einmal Ersteres eine Entschädigung erhalten habe, müßten die für Anhalt in Anwendung gekommenen Billigkeitsgründe auch für Lauenburg Platz greifen. Derartige Gründe der Billigkeit seien aber für Lauenburg noch in größerem Maße als für Anhalt vorhanden. Wäh-

rend nämlich letzteres Land sich notorisch in guter finanzieller Lage befinde, sei Lauenburg ohne seine Schuld in Folge seiner Ablösung von Dänemark und seines Eintritts in den Norddeutschen Bund und in den Zollverein mit einem Defizit von 73,000 Thlr. belastet, dessen Ansteigen sogar noch in den nächsten Jahren zu fürchten sei, falls dasselbe zur Uebernahme eines Antheils an der sogenannten Dänischen Schuld gezwungen würde. Dazu komme noch, und sei hierauf ein Hauptgewicht zu legen, daß Lauenburg eine für seine Größe unverhältnißmäßige Belastung durch seine Verpflichtung zur Instandhaltung des Fahrwassers der Elbe und des Winterhafens erleide, während sein Interesse an der Elbschifffahrt nur ein sehr geringes sei. Die jährlich für die erwähnten Zwecke nothwendige Aufwendung betrage durchschnittlich 10,000 Thlr., was pro Kopf der Bevölkerung 6 Sgr. ergebe und unzweifelhaft als eine sehr schwere Last von dem kleinen Herzogthum empfunden werden müsse. Unter diesen Umständen sei die Bewilligung von 8016 Thlr. auf 5 Jahre oder bis zu seiner event. Einverleibung in Preußen jedenfalls für Lauenburg von großem Werthe. Als ein Geschenk oder eine Armen-Unterstützung könne eine Bewilligung, welche, wie die in Rede stehende, auf vielfachen Gründen der Billigkeit beruhe, keinen Falls bezeichnet werden. Aus dem Umstande, daß Lauenburg beim Eintritt in den Norddeutschen Bund wegen seines Elbzolls keine Verwahrung eingelegt habe, könne kein Grund gegen die jetzige, nur aus Billigkeits-Rücksichten, wie für Anhalt geforderte Bewilligung hergenommen werden, weil die Regierung von Lauenburg gerade in ihrem Verhältniß zur Preußischen Regierung am allerwenigsten in der Lage war, den Eintritt dieses Herzogthums in den Norddeutschen Bund an Bedingungen zu knüpfen. Aus den angeführten Gründen müsse die Bewilligung der in Rede stehenden 8016 Thlr. für Lauenburg empfohlen werden.

Bei getrennter Abstimmung wurde Titel 8, Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle,

Nr. 1. an Mecklenburg-Schwerin (jährlich bis 1890 inkl. in halbjährlichen Raten) . . . . . 73,112 Thlr.

Nr. 2. an Anhalt (jährlich bis 1875 inkl. dgl.) . . . . . 18,926 Thlr.

in Summa 92,038 Thlr.

bewilligt.

Nr. 3. an Lauenburg (jährlich bis 1875 inkl. dgl.) . . . . . 8,016 Thlr.

mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Tit. 9 Nr. 1 und 2, Bundesamt für das Heimathswesen, wurde im Ganzen mit Rücksicht auf die der Vorlage beiliegende Denkschrift nicht beanstandet.

Es wurde jedoch von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben, daß es mit den Bestimmungen und dem Geiste des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz insbesondere nach §. 42,*) welcher die Anstellung auf Lebenszeit vorschreibe, nicht vereinbar sei, daß Verwaltungs-Beamte eine Stelle im Bundes-Amt für das Heimathswesen als Nebenamt erhielten. Sie seien jederzeit in der Lage, durch ihre vorgesetzte Behörde im Interesse des Dienstes versetzt zu werden, oder eine Zwangsversetzung im Disziplinarwege zu erleiden, wodurch dann sie gezwungen seien auch ihr Nebenamt als Mitglied des Bundesamts für das Heimathswesen aufzugeben. Bei dem mehr provisorischen Charakter, welchen die jetzige erste Einrichtung des genannten Bundesamts habe, könne man die geforderten Etat-Ansätze wohl bewilligen, jedoch müsse man die vorliegende Frage schon jetzt urgiren, und empfehle sich, dies in Form einer Resolution zu thun.

Eine solche wurde demnächst in folgender Form eingebracht:

> Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären:
> Die als Nebenamt zu verwaltenden Stellen im Bundesamte für das Heimathswesen (Tit. 9 sub 1 und 2) dürfen nur an solche Beamte übertragen werden, welche nicht ohne ihren Willen versetzbar sind.

Hiergegen sprach sich der Bundeskommissar dahin aus: Wie die Denkschrift nachweise, sei es wegen des voraussichtlich in nächster Zeit geringen Geschäftsumfanges des Heimathsamtes zweckmäßig gewesen, das Amt des Präsidenten und dreier Mitglieder als Nebenämter zu qualifiziren. Dadurch werde allerdings in abstracto die Möglichkeit zugelassen, daß ein Mitglied in der Stellung seines Hauptamtes eine unfreiwillige Versetzung erleide und wegen derselben das Nebenamt aufgeben müsse. Allein thatsächlich liege kein Anlaß vor, einen solchen Konflikt nur für entfernt wahrscheinlich zu halten. Daß die Landesregierung, als welche hier die Preußische zu betrachten sei, einen solchen Konflikt durch Versetzung wider Willen etwa wegen der Thätigkeit des betreffenden Beamten im Heimathsamte herbeiführen sollte, sei, wenn man den Boden, auf welchem die Thätigkeit dieser Behörde sich bewege, in Betracht ziehe, nicht denkbar. Es könne also nur der Fall in Betracht kommen, daß die dem betreffenden Beamten in seinem Hauptamte vorgesetzte Behörde aus Gründen, die in der von ihr ressortirenden Amtsthätigkeit liegen, eine „Versetzung im Interesse des Dienstes" verfüge, oder eine Zwangsversetzung im Disziplinarwege herbeiführe. Dieser Möglichkeit gegenüber sei in's Auge zu fassen, daß es bei der hohen Stellung des Heimathsamtes sich von selbst verbiete, andere Beamte in dasselbe zu berufen, als solche, gegen welche ein Disziplinarverfahren, in Preußen vor dem Disziplinarhofe, stattfinden muß, deren amtliche Stellung also eines besonderen Schutzes genießt. Außerdem werde schon im Interesse der Vermeidung zu häufiger Wechsel der Mitglieder bei den Anstellungen mit besonderer Sorgfalt darauf gesehen werden, die Mitglieder des Heimathsamtes aus solchen Stellungen zu wählen, welche die Möglichkeit einer Versetzung von Berlin in weite Ferne rückten. Die ausgesprochenen Besorgnisse hätten also äußerst geringen thatsächlichen Boden und seien nicht geeignet, die beantragte Resolution zu begründen. In dem Gesetze finde dieselbe keinen Boden, denn dasselbe schließe die Behandlung der Stellen beim Heimathsamte als Nebenämter nicht aus und setze nur von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern voraus, daß sie die Qualifikation zum höheren Richteramte haben. Der Resolution dagegen würde nicht anders genügt werden können, als dadurch, daß man den Präsidenten und drei Mitglieder geradezu aus dem Richterstande wähle, wenn man nicht etwa zu Pensionsempfängern greifen wolle. Ein solches Verlangen gehe weit über das Gesetz hinaus. Sollte die Verwaltung durch dasselbe gebunden werden, so würde die Auswahl bei Besetzung der Stellen auf einen so äußerst engen Kreis eingeschränkt werden, daß es unmöglich wäre, die Verantwortung für eine sachgemäße Erledigung der Geschäfte seitens eines so konstituirten Heimathsamtes zu übernehmen. Er müsse sich daher gegen die Annahme dieser Resolution aussprechen.

Auf diese Erklärung des Vertreters der Bundesregierung wurde von dem Antragsteller und anderen Mitgliedern der Kommission, welche sich seiner Ansicht anschlossen, ausgeführt: Der Bundeskommissar erkenne in seiner Erklärung selbst an, daß die Konsequenz des Gesetzes es mit sich bringe, Mitglieder des Heimathsamtes sollten dieselben Garantien in Bezug auf Absetzbarkeit und Versetzbarkeit genießen, wie richterliche Beamte. Eine solche Garantie liege aber offenbar, wie schon bei Einbringung der Resolution ausgeführt sei, für einen Preußischen Verwaltungsbeamten nicht vor. Daß er

*) §. 42 lautet: Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche in Berlin ihren Sitz hat.
Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Bundes-Präsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

bei etwaiger Versetzung als Mitglied des Bundesamts für Heimathswesen in Berlin wohnen bleiben könne, sei für die Unabhängigkeit des Beamten wenig tröstlich, und soweit widerspreche also eine solche Regelung direkt der Absicht des Gesetzes. Es gebe unzweifelhaft hier in Berlin genug Beamte in richterlicher Stellung und Qualifikation, um die in Rede stehenden Stellen als Nebenämter auszufüllen. Praktisch handle es sich übrigens nur um eine einzige Stelle, da 3 Stellen ja ohnehin mit richterlichen Beamten besetzt werden müßten, und die eine als volles Amt projektirte, jedenfalls mit einem Verwaltungsbeamten besetzt werden könne. Sollte die eine Stelle, um welche es sich nur noch handeln könne, durchaus mit einem Verwaltungsbeamten besetzt werden müssen, wovon freilich die Nothwendigkeit nicht zugegeben werden könne, so würde es Sache der Bundesregierung sein, eine höhere Summe zu fordern, um dies eine Amt sofort voll zu besetzen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde der ganze Etat-Ansatz für das Bundes-Heimathswesen, da er dem Gesetze nicht entspreche, für unannehmbar erklärt, und die Ansicht ausgesprochen, daß die Bundes-Regierung zur Aufstellung eines anderen dem Gesetz entsprechenden Nach-Etats aufzufordern sei.

Gegen vorstehende Aeußerungen wurde von verschiedenen Mitgliedern, welche gegen Annahme der Resolution sprachen, ausgeführt:

Es sei allerdings anzuerkennen, daß durch die in dem Etat des Bundesamts für das Heimathswesen vorgesehene Besetzung einzelner Stellen dieser Behörde als Neben-Aemter das im Gesetz enthaltene Prinzip der Unabsetzbarkeit der Mitglieder nicht vollständig gewahrt sei, denn faktisch werde der Beamte, welcher wider seinen Willen das Hauptamt aufgeben müsse in der Regel auch das Nebenamt nicht beibehalten können. Der Mangel liege aber im Gesetze, und es könne nicht für zulässig erachtet werden, eine in demselben nicht enthaltene Beschränkung der Bundesregierung für Besetzung der in Frage stehenden Stellen bei Gelegenheit der Etat-Berathung herbeiführen zu wollen, um so weniger, als nicht behauptet werden könne, daß bei Verlust des Hauptamts eine absolut zwingende Nothwendigkeit vorliege, die Mitgliedschaft beim Bundesamt für das Heimathswesen aufzugeben. Von anderer Seite wurde in derselben Richtung noch bemerkt, daß die Besetzung der Stellen beim Bundes-Heimaths-Amt durch richterliche Beamte allein sehr bedenklich, vielmehr die Zuziehung erfahrener Verwaltungs-Beamten durchaus nothwendig sei. Es empfehle sich aber, dem Bundeskanzler-Amt gegenüber die Erwartung auszusprechen, nur solche Verwaltungs-Beamte in das Bundes-Heimaths-Amt zu berufen, bei denen eine Versetzung nicht zu erwarten sei, da ein häufiger Personenwechsel die Bildung einer konstanten Praxis gefährde. Ueberdies müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Gesetz überhaupt nicht die Anstellung richterlicher Beamten verlange, sondern nur solcher Beamten, welche die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen. Das Verlangen, alle Stellen mit richterlichen Beamten zu besetzen, gehe also jedenfalls weit über die Bestimmungen des Gesetzes hinaus.

Endlich wurde noch im Anschluß an die Ausführungen des Vertreters der Bundesregierung hervorgehoben, daß die Etatsvorlage der Bundesregierung durchaus dem System einer weisen Sparsamkeit entspreche und deshalb dringend zur Annahme empfohlen werden müsse. Dagegen seien die hervorgetretenen Bedenken, welche in der beantragten Resolution ihren Ausdruck fänden, von keiner irgendwie erheblichen materiellen Bedeutung, so daß zur Annahme derselben kein Grund vorliege.

Bei der Abstimmung wurde

Titel 9, Nr. 1 und 2, in Summa 2350 Thlr.,

bewilligt und

die eingebrachte Resolution angenommen.

In Folge ihrer zu den einzelnen Titeln und Nummern des Nachtrags zum Etat für das Bundeskanzler-Amt gefaßten Beschlüsse beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. im Nachtrage zum Etat des Bundeskanzler-Amts Titel 8. Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle Nr. 3 an Lauenburg (jährlich bis 1875 inkl. in halbjährlichen Raten) 8,016 Thl. zu streichen, den übrigen Positionen des Nachtrages zum Etat des Bundeskanzler-Amts seine Genehmigung zu ertheilen, und

im Nachtrag zum Bundeshaushaltsetat für 1871.

1) Fortdauernde Ausgaben Kapitel 1. Bundeskanzler-Amt.

Titel 1.	Besoldungen	7350 Thlr.
= 2.	Andere persönliche Ausgaben	2000 =
= 7.	Pensionen und Unterstützungen	3000 =
= 8.	Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle 100,054 — 8016 Thlr. =	92,038 =
= 9.	Bundes-Amt für das Heimatswesen . . .	2350 =
	Summa Kapitel 1 =	106,738 Thlr.

zu bewilligen;

II. zu erklären:

Die als Nebenamt zu verwaltenden Stellen im Bundesamte für das Heimathswesen (Tit. 9 sub 1 und 2) dürfen nur an solche Beamte übertragen werden, welche nicht ohne ihren Willen versetzbar sind.

B. Nachtrag zum Etat für das auswärtige Amt.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 4, Tit. 1 und 2.

II. Einmalige außerordentliche Ausgaben.

Kap. 2

des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für 1871 und Anlage II.

I. Die fortdauernden Ausgaben.

Titel 1. Nr. 3, 5, 8, 10 (Anlage II.) in Summa . . . . . 4350 Thlr.

Titel I. Nr. 2 (Anlage II.) in Summa 400 =

fanden Seitens der Kommission keine Beanstandung, indem man dieselben durch die von der Bundesregierung gegebenen Erläuterungen für genügend motivirt erachtete.

II. Die einmalige außerordentliche Ausgabe

„zum Neubau eines Gesandtschafts-Hotel in Konstantinopel (1. Rate)" mit . . 85,000 Thlr.

wurde gleichfalls mit Rücksicht auf die ausführliche Motivirung in der bei der Anlage II. befindlichen Denkschrift genehmigt, obwohl nur die Bauzeichnungen nicht aber ein genauer Kosten-Anschlag vorliegen. Der Anschlag, welcher jetzt der Bewilligung zu Grunde liegt und sich auf 245,000 Thlr. beläuft, ist nämlich nur als ein vorläufiger zu betrachten, indem er nach Verhältniß anderer Bauten in Konstantinopel pro Quadratfuß bebaute Fläche berechnet ist.

Die Kommission ging dabei zuvörderst von der Ansicht aus, daß der sofortige Neubau ein durchaus dringlicher sei, wie sich aus den Gutachten des Baudirektor Dalmann zu Hamburg und des zur technischen Untersuchung der ganzen Angelegenheit nach Konstantinopel geschickten Baumeister Göbbels unzweifelhaft ergebe.

Diese Dringlichkeit des Baues, sowie der Umstand,

daß der erwähnte Baumeister Göbbels gleich nach seiner Rückkehr von Konstantinopel zur Armee eingezogen wurde und deshalb an Ausarbeitung eines genauen Kosten-Anschlages bis jetzt verhindert war, veranlaßte die Kommission für dies Mal von der vorhergängigen Vorlegung eines genauen Kosten-Anschlages abzusehen, ohne jedoch dadurch das Prinzip, für derartige Bauten genaue Vor-Anschläge zu verlangen, alteriren zu wollen.

Endlich wurde noch zur Begründung der Bewilligung von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben, daß der Ankauf des Gesandtschafts-Hotel im Jahre 1864 in Anbetracht des dadurch gewonnenen Bauplatzes ein sehr günstiges Geschäft gewesen sei, wie dies aus den Bemerkungen zu der allgemeinen Rechnung über den Preußischen Staatshaushalt des Jahres 1865 Seite 179 hervorgehe, und sich auch im Eingange der bei der Anlage II. befindlichen Denkschrift ausgeführt befinde. Man könne deshalb die Gelder zu dem jetzt projektirten Neubau ohne Bedenken bewilligen, da etwaige Ueberschreitungen des Anschlags durch den früheren billigen Ankauf des Grundstücks ausgeglichen würden.

Die Kommission beantragt demnach:

der Reichstag wolle beschließen:

den im Nachtrag zum Etat für das auswärtige Amt geforderten Summen (Anlage II.) die Genehmigung zu ertheilen und im Nachtrag zum Bundeshaushalt-Etat für 1871.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 4. auswärtiges Amt:

Titel 1. Besoldungen . . .	4350 Thlr.
= 2. andere persönliche Ausgaben . . .	400 =
Summa	4750 Thlr.

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 2. auswärtiges Amt:

Zum Neubau eines Gesandtschafts-Hotel in Konstantinopel (erste Rate) . . . . 85,000 Thlr.

zu bewilligen.

C. Nachtrag zum Etat für die Konsulate.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 5. Titel 1.

II. Einmalige außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 3.

Einnahme-Kapitel 5.

des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für 1871 und Anlage III.

Die Einnahme Titel 3. (Anlage III.)

Zinsen für die durch den Etat pro 1868 zum Bau eines General-Konsulatsgebäudes in Alexandrien bewilligten, in der Zeit vom 28. August 1868 bis 21. Oktober 1870 bei einem dortigen Bankhause deponirt

gewesenen	35,000 Thlr.
mit	4,478 Thlr.

wurde Seitens der Kommission nicht beanstandet, indem diese Einnahme durch die Erläuterungen zu der einmaligen außerordentlichen Ausgabe, betreffend: Ankauf ꝛc. eines Konsulats-Gebäudes in Alexandrien ihre Motivirung findet. Es wird hierbei bemerkt, daß die vorstehende Position im Nachtrage zum Bundeshaushalts-Etat pro 1871 unter

„Einnahme Kapitel 5.
Verschiedene Einnahme"

aufgeführt ist.

Die Ausgaben und zwar

I. Fortdauernde Ausgaben:

Tit 1. Nr. 1 und 2 (Anlage III.) in Summa 9600 Thlr., sowie

II. Einmalige außerordentliche Ausgabe:

„zum Ankauf und zur baulichen Einrichtung eines Konsulatsgebäudes in Alexandrien" (Anlage III) mit 3650 Thlrn.

wurden gleichfalls von der Kommission ohne Widerspruch genehmigt, indem auch hier die von der Bundesregierung in der Kolonne „Bemerkungen" beigefügten Erläuterungen der Kommission die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der beanspruchten Geldverwendungen verschafften. Man trug insbesondere in Betreff eines Konsulatsgebäudes in Alexandrien um so weniger Bedenken die im vorliegenden Nachtragsetat geforderte Summe von . . . 3650 Thlrn. zu bewilligen, als dieser Ausgabe die obenerwähnten Zinsen im Betrage von

— 4478 Thlrn. —

als Einnahme gegenüberstehen und somit die ganze Ausgabe für das in Rede stehende Konsulatsgebäude bereits durch die früheren Geldbewilligungen für dasselbe gedeckt ist.

Die Kommission beantragt demnach:

der Reichstag wolle beschließen:

den im Nachtrag zum Etat für die Konsulate (Anlage III.) geforderten Summen die Genehmigung zu ertheilen und im Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat für 1871

I. Fortdauernde Ausgaben:

Kap. 5. Bundes-Konsulate. Tit. 1. Besoldungen, Lokalzulage und Remunerationen.

1) General-Konsulate	2100 Thlr.
2) Konsulate	7500 =
in Summa . .	9600 Thlr.

II. Einmalige außerordentliche Ausgaben:

Kap. 3. Bundes-Konsulate.

Zum Ankauf und zur baulichen Einrichtung eines Konsulatsgebäudes in Alexandrien 3650 Thlr.

Einnahme Kap. 5.

Verschiedene Einnahmen . . . 4478 =

zu bewilligen.

D. Nachtrag zum Etat für das Bundes-Oberhandels-Gericht.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 10. Titel 1 u. 2.

II. Einmalige außerordentliche Ausgaben.

Kap. 8.

des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für 1871 und Anlage V.

Die Ausgaben und zwar:

I. Fortdauernde Ausgaben:

Titel 1. Nr. 3., 4., 5. (Anlage V.) in Summa 6750 Thlr.

= 2. = 3. und 4. (Anlage V.) in Summa 500 Thlr.

sowie

II. Einmalige außerordentliche Ausgabe:

Zu Umzugs- und persönlichen Reisekosten (Anlage V.) mit . . . . . 5900 Thlrn.

fanden Seitens der Kommission keine Beanstandung, indem auch hier die von der Bundes-Regierung in der Vorlage gegebenen Erläuterungen als ausreichend zur Bewilligung der verlangten Summen angesehen wurden.

In Betreff der Position zu „Umzugs- und persönlichen Reisekosten" war die Kommission der Ansicht, daß zwar kein Rechtsgrund für dieselbe vorliege, jedoch den von der Bundes-

Regierung in den Erläuterungen hervorgehobenen Billigkeitsgründen die Anerkennung nicht wohl zu versagen sei; die Kommission entschied sich daher aus diesen Billigkeitsgründen für Genehmigung, wobei jedoch von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, daß durch diese Genehmigung kein Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen werden solle, man vielmehr im Allgemeinen die strengeren, im Interesse einer weisen Sparsamkeit getroffenen Bestimmungen, wie sie in Preußen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 in Geltung sind, auch für das Reich aufrecht gehalten zu sehen wünsche.

Die Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen: –

Den im Nachtrage zum Etat für das Bundes-Oberhandelsgericht (Anlage V.) geforderten Summen die Genehmigung zu ertheilen und im Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat für 1871

I. Fortdauernde Ausgaben, Kap. 10. Bundes-Oberhandelsgericht, Tit. 1. Besoldungen 6750 Thlr.

Tit. 2. Andere persönliche Ausgaben . . . . . 500 =

in Summa 7250 Thlr.

II. Einmalige außerordentliche Ausgaben, Kap. 8. Bundes-Oberhandelsgericht, zu Umzugs- und persönlichen Reisekosten 5900 Thlr.

zu bewilligen.

Berlin, den 11. Mai 1871.

Die Kommission zur Berathung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1871.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **v. Wedell-Malchow**, Berichterstatter. Dr. **K. J. Hoffmann. v. Benda.** Freiherr **v. Hoverbeck. Hölder.** Dr. **Hänel.** Freiherr **Schenk v. Stauffenberg. Richter. Bernards.** Dr. **C. Lamey. Ulrich.** Graf **v. Behr-Negendank. v. Hörmann.** Dr. **Techow. v. Behr** (Greifswald). Freiherr **v. Eckardstein.** Baron **v. Minnigerode. v. Helldorf.** Freiherr **v. Heeremann. v. Bonin.**

№ 109.

Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurfe, über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches. — Nr. 88. der Drucksachen. —

I.

Graf **v. Rittberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 1. folgenden Zusatz zu geben:

„mit dem 1. Juni 1872 kommt das Landbrief-Bestellgeld für die Sendungen unter Kreuz- oder Streifband in Wegfall."

II.

Dr. **Bamberger.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 9. hinzuzufügen:

Zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs mit Freimarken, Franko-Kouverts, Streifbändern und Korrespondenzkarten ist die Postdirektion ermächtigt, bestimmten sich zu dem Verschleiß verpflichtenden Personen einen Rabatt bis zu höchstens 2% auf den Normalsatz obiger Gegenstände zu gewähren.

III.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

zum §. 10.

an die Stelle der Schlußworte des ersten Absatzes des §. 10. „die seltener als monatlich vier Mal erscheinen" zu setzen:

„welche nicht öfter als wöchentlich ein Mal erscheinen."

Berlin, den 11. Mai 1871.

№ 110.

Verbesserungs-Anträge

zu

dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

— Nr. 87 der Drucksachen. —

I.

Zu §. 2.

Graf **von Rittberg.** Der Reichstag wolle beschließen:

die Worte: „gegen Bezahlung" in der ersten und zweiten Zeile des §. 2 zu streichen.

II.

Fischer (Augsburg) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 2 folgendermaßen zu fassen:

„Das Verbot in §. 1 Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen zwischen Orten, welche nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, und auf die Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren. Doch darf bei einer Entfernung von mehr als zwei Meilen ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen."

Fischer (Augsburg). v. Bernuth. Kastner. Lonis. Dr. M. Barth. Dr. Schwarze. Freiherr v. Roggenbach. Kottmüller. Dr. Schleiden. Hirschberg. Behringer. Graf zu Münster (Sachsen). Stadlberger. v. Lottner. Wagner (Dillingen). Freiherr v. Patow.

III.

Dr. **Prosch.** Der Reichstag wolle beschließen:

1) im §. 16. den zweiten Satz des ersten Alinea, welcher mit den Worten: „dasselbe gilt von Personenfuhrwerken ꝛc." beginnt, zu streichen.
2) dem §. 40. folgende Fassung zu geben:
„Findet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde" u. s. w. wie im Entwurfe.

IV.

v. Bernuth und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:

1) Zu §. 6.
Absatz 3, Litr. b. statt der Worte: „durch die unabwendbaren Folgen eines Natur-Ereignisses" zu setzen: „durch höhere Gewalt."
2) Zu §. 11.
Ziffer 2 statt der Worte: „durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden" zu setzen: „durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden."
3) §. 28.
Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:
Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.
Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.
4) §. 31.
folgendermaßen zu fassen:
die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.
5) §. 34.
a) In Zeile 3 nach „Postbehörde" einzuschalten:
„mittels besonderer Verfügung".
b) In Zeile 8 statt der Worte:
„so ist die Sache damit rechtskräftig beendet"
zu setzen:
„so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid".
6) §. 37.
Das Allegat: „(§. 34)" zu streichen.
7) Dem §. 40
folgenden Zusatz zu geben:
„und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten."
8) §. 41.
a) Alinea 1 statt:
„Dem — Rechtsmittel"
zu setzen:
„Den — Rechtsmitteln (§. 42)."
b) Alinea 1. statt: „im Falle der Wiederholung" zu setzen: „beim Rückfalle (§. 29.)"
9) §. 46.
Nach diesem Paragraph folgenden neuen Paragraph einzuschalten:
Zur Beitreibung von Geldstrafen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, ein Grundstück nicht subhastirt werden.

Berlin, den 11. Mai 1871.

v. Bernuth. Kanngießer. Dr. Schwarze.

№ 111.

Anträge

zu

dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs. — Nr. 87 der Drucksachen. —

I.

Hausmann (Lippe). Für den Fall, daß der Verbesserungs-Antrag des Dr. Seelig zu §. 1 — Nr. 103, II. der Drucksachen — nicht angenommen werden sollte,
wolle der Reichstag beschließen:
den zweiten Satz des §. 2 nach dem Worte „gestattet" zu streichen.

II.

Schenck und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 8. die Worte: „und nach dem Ortsbestellbezirke der Post-Anstalten gerichteten" zu streichen.

Berlin, den 11. Mai 1871.

Schenck. Klotz (Homburg). Knapp.

№ 112.

Zweiter Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Nachtrags-Etats für das Jahr 1871 über den Nachtrag zum Postetat, betreffend:

1) Kapitel 3. der Einnahmen — Post- und Zeitungsverwaltung.
2) Kapitel 4. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — Postverwaltung.
3) Kapitel 2. der Einnahmen — Wechselstempelsteuer.

1) Kapitel 3. der Einnahmen: **Post- und Zeitungs-Verwaltung.**
S. 8. und 9. des Nachtragsetats — Anlage VI. zu diesem Etat.

Die Kommission erledigte ihre Aufgabe in zwei Sitzungen, denen als Bundes-Kommissarien der Herr General-Post-Direktor Stephan, der Geheime Ober-Postrath Wolff und der Geheime Postrath Dunkel beiwohnten. —

Die in Vorschlag gebrachten Aenderungen des Ausgabeetats der Postverwaltung haben im Allgemeinen den Zweck, durch Ersparnisse an den der Postverwaltung für ihre Bedürfnisse bereits überwiesenen Mitteln eine Gehaltsaufbesserung der mittleren Beamten-Klassen herbeizuführen. Diese Ersparnisse einerseits und die Gehalts-Aufbesserung andererseits stellen den Anfang einer durchgreifenden Reform der Postverwaltung dar, wie sie in ihren Grundzügen auf den beiden ersten Seiten der dem Etat beigefügten Denkschrift (S. 19 u. folgende) dargelegt ist.

Eine Durchsicht der sämmtlichen in Vorschlag gebrachten Abänderungen des Etats ergiebt, daß im Ganzen zur Aufbesserung der Beamtengehälter folgende

Ersparnisse

verwandt werden sollen:

1)	Tit. 1 Nr. 2a. Besoldung der Beamten im Kündigungsverhältniß . . .	104,200 Thlr.
2)	Tit. 1 Nr. 2b. Remunerirung der Hülfsarbeiter	1,480 =
3)	Tit. 1 Nr. 4 Bau und Unterhaltung der Postwagen ꝛc. . .	10,000 =
4)	Tit. 5a. Beförderung der ordinairen Posten ꝛc.	174,000 =
5)	Tit. 13 Nr. 1a. zur Remunerirung für ungewöhnliche Leistungen der Beamten ꝛc. . .	30,000 =
6)	Tit. 14 Sächliche Ausgaben .	104,842 =
7)	Durch zum Heimfall gekommene Aussterbegehälter bei verschiedenen Besoldungstiteln (S. 25, 27, 33, 35 der Vorlage) im Ganzen .	5,593 =
	Summe der Ersparnisse	430,115 Thlr.

Diese Positionen sub 1—7, welche die finanzielle Voraussetzung für die in der Vorlage beantragte Gehaltsaufbesserung bilden, glaubt die Kommission zunächst einer näheren Prüfung unterwerfen zu müssen, namentlich auch, um zu erkennen, ob und inwieweit diese Ersparnisse dauernd oder nur vorübergehend sind, ob sie mit den vorgeschlagenen Gehaltsaufbesserungen im Zusammenhang stehen und im Allgemeinen dem öffentlichen Interesse entsprechen.

1) Zu Tit. 1, Nr. 2a. **Besoldung der Beamten im Kündigungsverhältniß 104,200 Thlr.**

Diese Ersparniß setzt sich nach Ausweis von Seite 26 und 27 der Vorlage aus zwei getrennten Positionen zusammen, nämlich:

a) aus Ersparnissen in Folge Umwandlung von Post-Expeditionen in Post-Agenturen mit 23,000 Thlr.

und

b) aus Ersparnissen in Folge der geringeren Zahl von Post-Amts-Assistenten gegenüber der bisherigen Zahl der Post-Expedienten im Betrage von . . . . . 81,200 Thlr.

Hierzu ist im Einzelnen zu bemerken:

ad a. Nach Seite 20 der Vorlage sollen an Stelle der kleineren Post-Expeditionen zweiter Klasse Post-Agenturen eingerichtet werden. Mit dieser Umwandlung wird bereits vorgegangen; es ist anzunehmen, daß diese Umgestaltung für das laufende Jahr auf etwa 200 Post-Anstalten sich erstrecken wird. Für die Vorsteher von Post-Expeditionen war bisher ein Durchschnittsgehalt von 235 Thlrn. etatsmäßig. Für die Vorsteher von Post-Agenturen wird dagegen nur ein Durchschnittsgehalt von 120 Thlr. in Ansatz gebracht. Der Unterschied von 120 und 235 Thlr. mit der Zahl der in der Umwandlung zu Agenturen begriffenen Expeditionen vervielfacht, ergiebt die oben aufgeführte Summe von 23,000 Thlr. als Ersparniß. Auf den Wunsch der Kommission, näher motivirt zu sehen, inwiefern die Vorsteher von Post-Agenturen künftig mit einer geringeren Bezahlung, als bisher die Post-Expediteure vorlieb nehmen könnten, gab der Herr Bundes-Kommissar die nachstehenden Erläuterungen:

Die Post-Agenturen werden sich von den jetzigen Post-Expeditionen 2. Klasse hauptsächlich dadurch unterscheiden:

a) Daß sie mit der Bezirks-Oberpostkasse nicht in direkte Abrechnung treten, sondern in rechnungsmäßiger Beziehung Filialen einer benachbarten größeren Postanstalt bilden, wodurch ihre Buch- und Rechnungsführung eine höchst einfache wird;

b) daß der Postagent den Dienst unter seiner Verantwortlichkeit auch durch Familien-Angehörige und sonstige geeignete Personen wahrnehmen lassen kann;

c) daß derselbe zur Unterhaltung eines ausschließlich für den Postdienst bestimmten Lokales so wie zum Tragen einer Uniform nicht verpflichtet ist.

Die Post-Agenturen werden danach nicht die Anstellung besonderer Beamten erfordern, wie dies jetzt mit wenigen Ausnahmen bei den Post-Expeditionen 2. Klasse der Fall ist, sondern sie werden von Orts-Einwohnern, die schon einen anderweiten Beruf und durch denselben ihre Subsistenz haben, als bloßes Nebengeschäft mit übernommen werden können. Dadurch wird sehr wohl möglich sein, mit dem Durchschnittssatze von 120 Thlr. pro Stelle auszukommen.

Die Kommission überzeugte sich durch diese Darlegung, daß diese Verminderung der Kosten der kleineren Post-Anstalten nicht nur durchaus unbedenklich, sondern auch für die Zukunft die Vermehrung der kleineren PostStationen in hohem Maße zu erleichtern geeignet sei.

Auf die Seitens der Kommission gestellte Frage, wie weit die Umwandlung von Post-Expeditionen 2. Klasse in Post-Agenturen künftig noch über die Ziffer von 200 hinaus in Aussicht genommen werden könne, bemerkte der Herr Bundes-Kommissar, daß von den übrigen 3200 Expeditionen wohl noch 800—1000 in solche Post-Agenturen umgewandelt werden würden. Die Gehalts-Ersparniß bei dieser Position würde sich dem entsprechend also künftig über den Betrag von 23,000 Thlr. hinaus bis noch um weitere 92,000—115,000 Thlr. erhöhen.

Es wurde in der Kommission noch die Frage aufgeworfen, welches Schicksal den durch die Einrichtung von Post-Agenturen vakant werdenden Beamten bevorstehe. Der Herr Bundes-Kommissar erwiederte hierauf, daß bei Einrichtung der Agenturen theils Vakanzen abgewartet, theils Verwendungen der Beamten als Postamts-Assistenten vorgenommen werden sollten.

Ad b. Nach Seite 26 der Vorlage sollen statt 1532 Post-Expedienten (im Kündigungsverhältnisse) nur 1300 Postamts-Assistenten, (wie diese Beamten von jetzt ab heißen sollen), etatsmäßig sein. Dagegen soll die Zahl der Postgehülfen in entsprechender Weise, also um 232 vermehrt werden. Da das Durchschnittsgehalt der ersteren Klasse 350, das der letzteren 210 Thaler beträgt, so ergiebt sich hieraus eigentlich eine Ersparniß von 350 — 210 = 140 × 232 = 32480 Thaler. Statt dieser Summe sind bei dieser Etatsposition 81200 Thaler als Ersparniß in Ansatz gebracht, weil die Remuneration für die 232 neuen Gehülfenstellen bei der Etatsposition Nr. 2 b. verrechnet wird. Die erwähnten 81200 Thaler entsprechen, dem vollen Betrage der mit einem Gehalt von durchschnittlich 350 Thaler in Wegfall kommenden Post-Assistenten. In der Kommission erhob sich das Bedenken, ob diese Vermehrung der Zahl der Gehülfen im Verhältniß zur Zahl der Assistenten (früher Expedienten) nicht eine erhebliche Verschlechterung der Verhältnisse dieser Kategorie von Beamten, welchen überdies eine Gehaltsverbesserung nicht zu Theil werden solle, darstelle. Seitens des Herrn Bundeskommissars wurde darauf bemerkt, wie das künftige etatsmäßige Verhältniß nur dem thatsächlichen Verhältniß entspreche, wie es bis jetzt bestanden habe. In Wirklichkeit seien auch jetzt nur 1300 Post-Expedienten im Kündigungsverhältniß vorhanden; künftig werde wie schon bisher die Zahl dieser Beamten (welche jetzt Postamts-Assistenten heißen sollen) doppelt so groß ein wie die Zahl der Gehülfen.

2) Titel 2. Nr. 2b. **Remunerirung der Hülfsarbeiter 1480 Thaler.** Seite 4., 5. und 26., 27. der Vorlage.

Die Zahl der auf diesen Titel angewiesenen Personen

hat sich in Folge der bereits unter Nr. 1b. erwähnten Vermehrung der Postgehülfen um 232 Köpfe vermehrt. Außerdem ist noch, wie sich aus dem der Kommission mitgetheilten neuen „Reglement über die Annahme und Anstellung von Civil- und Militair-Anwärtern im Postdienste," ergiebt, die Remuneration der Postpraktikanten, (bisher Post-Assistenten genannt), von bisher täglich 25 — 30 Silbergroschen auf 30 Silbergroschen pro Tag erhöht worden. Wenn gleichwohl bei dieser Etatsposition noch schließlich eine Ersparniß von 1480 Thaler erzielt wird, so erklärt sich dies aus einer Verringerung der Remunerationen für Eleven.

Der Eleve erhielt bisher gleich vom Tage des Eintritts in den Postdienst eine tägliche Beihülfe von 12 bis 20 Silbergroschen und später 20 bis 25 Silbergroschen Diäten, wenn er soweit vorgeschritten war, um eine nothwendige vorhandene Dienststelle auszufüllen und in derselben als Hülfsarbeiter oder bei vorkommenden Stellvertretungen verwandt wurde. In Zukunft sollen für die Remuneration der Eleven nachfolgende Bestimmungen gelten:

> „Der Eleve muß im Allgemeinen im Stande sein, sich während der Ausbildungszeit ohne Beihülfe aus der Postkasse zu unterhalten.
>
> Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, denjenigen Eleven, welche ihre Ausbildung an einem nicht selbst gewählten Orte erhalten, bei besonderer Bedürftigkeit und tadelloser Führung zu den Kosten des Unterhalts von Zeit zu Zeit mäßige Beihülfen zu gewähren, deren Höhe sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet.
>
> Diäten, in Höhe von 15 bis 20 Silbergroschen, an Orten mit besonders kostspieligem Lebensunterhalt bis 25 Silbergroschen, erhält der Eleve nur dann, wenn er zur Wahrnehmung einer etatsmäßigen Stelle herangezogen wird. Erfolgt die Verwendung in einer etatsmäßigen Stelle indeß an dem selbstgewählten Ausbildungs-Orte, so werden dem Eleven dafür erst vom zweiten Dienstjahre ab Diäten, innerhalb des ersten Dienstjahres aber nur zeitweise Beihülfen gewährt."

Von Seiten des Herrn Bundes-Kommissars wurden die neuen Bestimmungen durch nachstehende Ausführungen noch näher erläutert:

Die veränderten Grundsätze über die Remunerirung der Posteleven rechtfertigen sich

a) durch die ähnliche Behandlung der Supernumerarien in anderen Staats-Verwaltungszweigen;

b) durch die Erfahrung, daß bei den jüngeren Beamten Unzufriedenheit entstand, wenn nach Zurücklegung der ersten Dienstjahre ihr Diensteinkommen sich gegen denjenigen Betrag, welcher ihnen gleich vom Tage des Eintritts ab gewährt worden war, nicht erheblich verbesserte. Diese Unzufriedenheit machte sich namentlich bei den Post-Assistenten (den künftigen Postpraktikanten) bemerkbar;

c) durch die Aussicht, daß die Verwaltung den erforderlichen Zuwachs an Eleven auch dann erhalten wird, wenn die jungen Männer erst remunerirt werden, nachdem sie die Fähigkeit erworben haben, der Verwaltung wirkliche Dienste zu leisten.

Aus der Mitte der Kommission wurde die Frage gestellt, wie lange die unentgeldliche Beschäftigung der Eleven künftig wohl im Durchschnitt dauern werde. Seitens des Herrn Bundes-Kommissars erfolgte hierauf die Antwort, daß dieselben wohl schon nach etwa 6 Monaten als Hülfsbeamten gegen Bezahlung verwandt werden könnten.

Was die Remuneration der übrigen Klassen betrifft, so soll in der Remunerirung der Postgehülfen und hinsichtlich des Adjutums für Post-Expediteurs für ihre Hülfsarbeiter nichts geändert werden. Die Erhöhung des Durchschnittssatzes von 200 Thlr. auf 210 Thlr. erklärt sich daraus, daß die Remunerationen für Post-Eleven mit denen für die ersteren Kategorien zu einer Etatsposition verbunden worden sind.

3) Tit. 1. Nr. 4. **Bau und Unterhaltung der Postwagen ꝛc. 10,000 Thlr.** und

4) Tit. 5a. **Beförderung der ordinairen Posten ꝛc. 174,000 Thlr.** Seite 4. und 5. der Vorlage.

Der Ansatz dieser Ersparnisse wird in der Vorlage als zulässig mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden Ersparnisse bezeichnet. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Ersparnisse nicht schon durch Minder-Einnahmen an dem Titel für Personengeld ausgeglichen werden. Der Herr Bundes-Kommissar erklärte darauf: In Wirklichkeit sind bei dem Titel 5. weit höhere Ersparnisse als 174,000 Thlr. zu erwarten. Auf den letzteren Betrag ist der Ansatz beschränkt geblieben, weil das Mehr an Ersparnissen als Kompensationsobjekt für die Mindereinnahme an Personengeld zu betrachten war. Die vorliegenden und die noch zu erwartenden Ersparnisse beruhen zum Theil darin, daß vorhandene Personenposten eingezogen und regelmäßige Privatfuhrwerke zur Beförderung der Postsachen benutzt werden. Anderntheils wirkt auf die Ermäßigung der bezüglichen Ausgaben die Einschränkung der früher nach sehr hohen Prozentsätzen an die Posthalter gezahlten Theuerungszuschüsse, sowie die Einführung einer neuen Postfuhr-Ordnung ein, durch welche den Posthaltern eine freiere wirthschaftliche Bewegung gestattet, und dadurch eine geringere Bezahlung derselben ermöglicht wird. —

Auf eine dieserhalb noch besonders gestellte Anfrage in der Kommission glaubte der Herr Bundes-Kommissar annehmen zu können, daß wie in diesem Jahre, so auch künftig die Ausgaben bei Titel 4. und 5. im Verhältniß zur Einnahme aus Personengeld sich um mindestens 10,000 resp. 174,000 Thlr. günstiger für den Etat stellen würden.

An diese Erläuterungen knüpfte sich eine Debatte darüber an, ob und wie weit auch das Interesse des reisenden Publikums bei der Verminderung der Personenposten gewahrt werde. Von einer Seite wurde dabei ausgeführt, daß das allgemeine Verkehrs-Interesse unter Umständen die Aufrechthaltung auch wenig rentabler Personenposten wünschenswerth erscheinen lassen könne. Auch würde es zweckmäßig sein, wenn die Postverwaltung bei Aufgabe eigner Personenposten und Abschluß der Kontrakte mit Privat-Fuhrunternehmern wegen Beförderung der Poststücke auf den Seitens derselben aufzustellenden Personengeldtarif eine Einwirkung übe. Der Herr Bundes-Kommissar bemerkte darauf, daß die Postverwaltung bei Verminderung der Personenposten mit großer Vorsicht zu Werke gehe. Freilich würde es sich der Gesammtheit der Steuerzahler gegenüber nicht rechtfertigen lassen, gewisse Personenposten, welche Tausende von Thalern kosteten, aber im Laufe eines Semesters nur 1—2 Dutzend Reisende zu befördern Gelegenheit hätten, bestehen zu lassen. Nirgend schließe die Aufgabe einer Personenpostverbindung auch die Aufgabe einer Postverbindung ein, da wegen Beförderung der Poststücke auf dieser Verbindung mit Privat-Unternehmern Kontrakte abgeschlossen würden. Diese Kontrakte seien mit kurzen Fristen kündbar, ein schädliches Privilegium werde daher diesen Unternehmern nicht ertheilt. Eine Einmischung in den innern Haushalt der Privat-Fuhrunternehmer durch Beeinflussung ihres Personengeldtarifs aber widerstreite den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz. Von anderer Seite wurde in der letzterwähnten Beziehung noch hervorgehoben, wie das eigene Interesse die Privat-Unternehmer schon davor bewahren werde, ein übermäßiges Personengeld zu verlangen.

5) Titel 13. Nr. 1a. **zur Remunerirung für ungewöhnliche Leistungen der Beamten, zu Un-**

terstützungen für bedürftige Beamte, deren jährliches Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt und zur ausnahmsweisen Unterstützung höher besoldeter Beamten in außerordentlichen Bedarfsfällen 30,000 Thlr.

Der gesammte Remunerationsfonds bei diesem Titel betrug bisher 109,467 Thlr. Die Verkürzung des Fonds beläuft sich also auf ein Viertel bis ein Drittel. Die Kommission erachtet eine soche Verkürzung gegenüber einer Aufbesserung der Beamtengehälter im Betrage von rund 430,000 Thlr. für durchaus zulässig. Im Reichstage ist namentlich im Herbst 1867 von den Abgeordneten Dr. Loewe und Dr. Becker (Verhandlungen S. 232) befürwortet worden, den Remunerationsfonds, weil er unberechtigte Erwartungen der Beamten herausfordere und damit eine geordnete Wirthschaftsführung bei denselben gefährde, bei künftigen Gehaltsverbesserungen angemessen herabzusetzen. Auf eine in der Kommission gestellte Frage, ob man den Remunerationsfonds auch künftig auf den Betrag von 79,467 Thlr. einzuschränken beabsichtige, erklärte der Herr Bundes-Kommissarius, daß dies nicht thunlich sein werde, vielmehr vom nächsten Jahre ab schon wegen der durch die Uebernahme der Elsassischen, Lothringischen, Badenschen Posten eintretenden Personalvermehrung wieder eine entsprechende Erhöhung des Fonds vorzusehen sein werde. Die Kommission war der Ansicht, daß die gründliche Erörterung der Frage der Zulassung einer Erhöhung des Remunerationsfonds den Berathungen des Jahres vorbehalten bleiben müsse, für welches solche Erhöhung werde beantragt werden.

6) Titel 14. **Sächliche Ausgaben 104,842 Thlr.**

Auf Verlangen der Kommission gab der Herr Bundes-Kommissar hierzu noch folgende Erläuterungen: Die in Rede stehende Minderausgabe wird ermöglicht werden

a. durch einfachere Einrichtung der Dienstutensilien bei den Postanstalten überhaupt, beispielsweise weniger kostspielige Schränke zum Sortiren der Briefe;
b. durch Gewährung von Pauschquantis auf Lokalmiethe und Büreaubedürfnisse an die Vorsteher der mittleren Postanstalten, — namentlich der Postverwaltungen — an Stelle der jetzt üblichen Beschaffung der Lokale und Büreaubedürfnisse für unmittelbare Rechnung der Postkasse;
c. durch die erheblichen Ersparnisse an Büreau-Miethe und sonstige Büreaukosten bei den in die Stelle der kleineren Post-Expeditionen tretenden Postagenturen.

7) **Durch zum Heimfall gekommene Aussterbegehälter bei verschiedenen Besoldungstiteln** (S. 25. 27. 33. 35. der Vorlage) **im Ganzen 5593 Thlr.**

Diese Position bedarf keiner näheren Erläuterung.

Die Kommission erkannte hiernach gern an, daß die sämmtlichen sub 1—7 aufgeführten Ersparnisse im Einzelnen dem öffentlichen Interesse nicht widersprechend seien, begrüßte dieselben noch besonders beifällig, insofern sie theilweise aus veränderten Einrichtungen der Verwaltung sich ergeben, welche für dieselben neben den finanziellen auch noch erhebliche andere Vortheile versprechen.

Es wurde indessen in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht etwa diese jetzt zu Gehaltsverbesserungen bestimmten Ersparnisse reservirt bleiben müßten zur Deckung von Etatsüberschreitungen bei anderen Titeln des Postausgabeetats. Hieran reihte sich die Frage nach dem allgemeinen Stand der Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung zu dem Etat des laufenden Jahres. Der Herr Bundes-Kommissar erwiderte darauf Folgendes: Nach den Finanzresultaten der Postverwaltung für die ersten 3 Monate dieses Jahres darf mit vollster Sicherheit auf die Erreichung des etatsmäßigen Ueberschusses der Postverwaltung gerechnet werden, denn wenn auch in den Einnahmen die Nachwirkung des Krieges sich noch bemerkbar macht, so haben die Mindereinnahmen auch eine entsprechende Verringerung der Betriebsausgaben zur Folge.

Nach diesen Erklärungen konnte bei der Kommission kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die in Vorstehendem erläuterten Ersparnisse von zusammen 430,115 Thlr. für Aufbesserung von Gehältern wirklich verfügbar seien. Die Kommission vergegenwärtigte sich dabei, daß jene Ersparnisse nach den von den Vertretern der Bundesregierung gegebenen Erklärungen mit Ausnahme vielleicht der Ersparnisse bei dem Remunerationfonds im Betrage von 30,000 Thalern als dauernd anzusehen sind und deshalb auch in den folgenden Jahren zur Deckung des durch die Gehaltsaufbesserungen entstehenden Mehraufwands verfügbar bleiben werden. Außerdem stellt wie oben unter Nr. 1. a. näher dargethan ist, die fortschreitende Umwandlung von Post-Expeditionen in Post-Agenturen noch eine Erhöhung dieser Ersparnisse von über 100,000 Thlr. in Aussicht. Darauf wird mit Bezugnahme auf Gehaltsverbesserungen, welche sich für die Zukunft als nothwendige Folge der jetzt in Vorschlag gebrachten Gehaltsverbesserungen ergeben, schon an dieser Stelle aufmerksam gemacht. —

Die Kommission wandte sich nunmehr der Prüfung der in Vorschlag gebrachten

Gehaltsverbesserungen

zu, indem sie ihren Berathungen die „Vergleichende Zusammenstellung der bisherigen und der durch den Nachtrags-Etat der Bundes-Postverwaltung für 1871 in Anspruch genommenen Gehaltssätze für Beamte" auf Seite 25—35 der Vorlage zum Grunde legte.

Die Gehaltsverbesserungen werden in Vorschlag gebracht gleichzeitig mit der Vornahme von **Aenderungen in der Eintheilung der mittleren Postbeamten und von Aenderungen in den an die einzelnen Kategorien zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Schulbildung:** Bisher gab es nach dem Grade der beim Eintritt nachzuweisenden Schulbildung drei verschiedene Klassen von Civilanwärtern in dem mittleren Postdienst. Junge Männer mit dem Zeugniß der Reife als Abiturient eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, wurden bisher als Post-Eleven zugelassen, konnten nach drei Dienstjahren das Postassistenten-Examen ablegen und wurden dann später als Post-Sekretaire angestellt. — Junge Männer mit der Reife für Ober-Sekunda oder dem entsprechenden Zeugnisse wurden bisher als Post-Expedienten-Anwärter zugelassen und konnten nach 3jähriger Dienstzeit die Expedienten-Prüfung ablegen und 1 Jahr nach erhaltener Bestätigung als Postexpedient den Nachweis ihrer Befähigung zum Vorsteher einer Post-Expedition erster Klasse oder zum Post-Sekretair führen. Im letzteren Falle rückten sie nach bestandener Prüfung in die sonst aus der Klasse der Eleven sich ergänzende Klasse der Postassistenten ein. Militairanwärter brauchten bisher um die Bestätigung als Postexpedienten zu erhalten, statt 3 Jahre nur 1 Jahr als Postexpedientenanwärter zu dienen, auch war ihre Anstellung nach dieser Zeit an keine Prüfung gebunden. Zum Eintritt als Expedientenanwärter wurde nicht wie für Civilanwärter Reife für Oberseecunda verlangt, sondern genügte der Nachweis einer hinreichenden Elementarbildung. — Civilanwärter mit der Reife für Untersecunda wurden bisher als Expeditionsgehülfen angenommen und konnten erst nach 4 Jahren, statt wie die Expedientenanwärter schon nach 3 Jahren zur Expedientenprüfung zugelassen werden.

Der Unterschied der jetzt in Vorschlag gebrachten neuen Eintheilung von der bisherigen besteht nun im Wesentlichen darin, daß die mittlere Kategorie, die Klasse der Expedienten bei den Postämtern, und der Vorsteher bei den Expeditionen 1. Klasse mit der höheren, der Sekretairklasse, zu einer Ka-

tegorie verschmolzen wird. Die bisherigen Stellen der mit Pensionsberechtigung angestellten Expedienten und die Stellen der Vorsteher von Expeditionen erster Klasse werden künftig mit Sekretären besetzt. Die zwischen den Posteleven und Postexpeditionsgehülfen bestehende Anwärterklasse der Postexpedienten-Anwärter fällt fort. Die in dieser Klasse bisher eintretenden Militairanwärter werden künftig der Klasse der Postexpeditionsgehülfen eingereiht. Für die Posteleven werden die Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung insoweit ermäßigt, daß an der Forderung des Abiturienten-Examens nicht unter allen Umständen festgehalten wird, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch Primaner zugelassen werden können. —

Von der bisherigen dritten Klasse von Anwärtern, den Expeditionsgehülfen (künftig Postgehülfen) wird auch für Civilanwärter statt der Reife für Sekunda künftig nur hinreichende Elementarbildung verlangt, sodaß die Anforderungen für Civil- und Militairanwärter hinsichtlich der Schulbildung in dieser Klasse gleichartige sein werden. Die Militairanwärter genießen nur die Begünstigung, daß sie statt nach vierjähriger Dienstzeit und Ablegung eines Examens, schon nach einjähriger Dienstzeit ohne Examen als Post-Expedienten (sollen künftig Postamts-Assistenten heißen) bestätigt werden können. Auch ist ihnen die Möglichkeit offen gelassen als Postsekretäre angestellt zu werden, wenn sie das Postsekretär-Examen bestehen, während für die Civilanwärter, welche künftig als Postgehülfen eintreten, der bisher offene Eintritt in die höheren Beamtenklassen abgeschnitten ist. Diese Postgehülfen können künftig nur noch Postamts-Assistenten (der künftige Name für die bisherigen Expedienten im Kündigungsverhältniß) und Büreaubeamte 2. Klasse werden. Der Ausschluß der höheren Laufbahn ist für dieselben die Folge der geringeren Anforderungen, welche beim Eintritt in diese Klasse künftig hinsichtlich des Nachweises der Vorbildung gestellt werden sollen. Die näheren Bestimmungen über die künftige Annahme und Anstellungsbedingungen sind in dem diesem Bericht unter Beilage A. beigefügten Auszug aus dem neuen Reglement enthalten. —

Die Kommission erkannte die vorgedachte Reform in ihren Grundzügen als durchaus zweckentsprechend an. Die Verminderung der Zahl der verschiedenen Beamtenkategorien erleichtert der Verwaltung eine zweckmäßige Vertheilung der Arbeitskräfte. Die Beschäftigung der Postsekretaire und der bisherigen Post-Expedienten bei den Post-Aemtern war keineswegs eine so verschiedene, daß es gerechtfertigt erscheinen könnte, beide Beamtenklassen noch länger als besondere Kategorien nebeneinander bestehen zu lassen. Der Eintritt der Postsekretaire in die höhere Laufbahn vom Post-Inspektor aufwärts bleibt überdies nach wie vor von der Ablegung eines besonderen Examens abhängig. Wenn in der beabsichtigten Weise (vgl. die §§. 2., 7., 11., 12. des als Beilage A. beigefügten Auszugs aus dem Reglement) bei der Annahme von Post-Eleven die Anforderung des Abiturienten-Zeugnisses auch in ihrer Unbedingtheit aufgegeben wird, so soll damit doch nicht darauf verzichtet werden, bei einer entsprechend großer Anzahl von Bewerbern die möglichst gründlich Vorgebildeten für den Postdienst auszuwählen. Gerade weil der Unterschied zwischen Primanern, die mit dem Abiturienten-Zeugniß abgehen und anderen Primanern ein sehr großer ist, hat, wie auf eine desfallsige Bemerkung in der Kommission von Seiten des Herren Bundeskommissars noch besonders hervorgehoben wurde, die Postverwaltung (vgl. die §§. 2., 7., 11. und 12. des Reglements) der letzteren Klasse vielfach erschwerende Bedingungen auferlegt. In der Kommission konnte es auch nur Billigung finden, daß die verhältnißmäßig wichtigen Stellen der Postmeister, wie die Vorsteher von Expeditionen 1. Klasse künftig heißen sollen, aus der Klasse der Postsekretaire besetzt werden sollen. Andererseits erachtete man es in der Kommission für unbedenklich, die Anforderungen an die Civil-Anwärter hinsichtlich der Schulbildung für die untere Klasse der mittleren Postbeamten auf das Maaß der bisher für Militair-Anwärter gestellten Anforderungen — statt der Reife für Sekunda soll nur hinreichende Elementarbildung gefordert werden — herabzusetzen. Freilich war es nun kaum zu umgehen, die Grenze zwischen dieser Beamtenklasse und der höheren Beamtenklasse, deren Angehörige mindestens die Bildung eines Primaners besitzen müssen, schärfer als bisher abzuschließen. Durch die vorgedachte Verringerung der Anforderungen an Civil-Anwärter wird eine größere Gleichheit hinsichtlich der an Civil- und Militair-Anwärter zu stellenden Bildungs-Anforderungen herbeigeführt, wovon die Kommission mit Befriedigung Kenntniß nahm. Ein im Uebrigen mehr theoretischer als praktischer Unterschied zwischen beiden Kategorien besteht nur noch darin, daß den civilversorgungsberechtigten Postgehülfen es freisteht, auch das Postsekretair-Examen zu machen, während den übrigen Postgehülfen dies nicht gestattet ist. Diese Ungleichheit folgt aus den bestehenden Vorschriften über die Civilversorgung der Militairpersonen, deren Bestimmungen die Postverwaltung hier wie auch in allen übrigen Punkten ihres neuen Reglements sich zur Richtschnur dienen lassen mußte.

Die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation soll nach den in der Beilage B. zu diesem Bericht mit abgedruckten Grundsätzen stattfinden. Die Kommission erkannte daraus das gewissenhafte Bestreben der Postverwaltung, die vorhandenen Beamten nicht nur in ihren bisherigen Stellungen und Gehaltsansprüchen, sondern auch in ihren gegenwärtigen Avancementsaussichten nicht zu schädigen. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, daß für Beamtenkategorien, welche künftig einer niederen Klasse angehören sollen und worin der Eintritt an ermäßigtere Bedingungen geknüpft werden soll, keine oder nicht eben solche Gehaltsverbesserungen in Ansatz gebracht worden sind, wie für die anderen Klassen. Eine Verringerung der Avancementsaussichten tritt nur ein für die im Kündigungsverhältniß befindlichen Postexpedienten. Dieselben konnten bisher bei guter Führung in die Klasse der pensionsberechtigten Postexpedienten ohne neue Prüfung aufrücken. Da die Klasse der letzteren auf den Aussterbe-Etat kommt, wird ihnen diese Aussicht entzogen. Dagegen bleibt den bisherigen wie überhaupt allen bisherigen Expedienten und Expedienten-Anwärtern die Möglichkeit, durch die Ablegung eines Examens in die Sekretairklasse aufzurücken. Da die Expedienten im Kündigungsverhältniß durchweg jüngere Beamte sind, überdies noch keine feste Anstellung erhalten haben, so vermochte die Kommission in dem Wegfall der Klasse der pensionsberechtigten Expedienten für jene Beamte um so weniger eine Kränkung berechtigter Ansprüche zu erkennen, als das erwähnte für die gesammte bisherige Expedientenklasse als Bedingung des Aufrückens in die Sekretairklasse vorgeschriebene Examen sich auf den bisher für das Aufrücken der Expedienten in die Stellen der Vorsteher von Expeditionen erster Klasse oder Sekretaire erforderlichen „Nachweis einer erweiterten Dienstkenntniß" [§. 23. des Reglements vom 15. Februar 1868*)] im Allgemeinen beschränken soll.

Den bisher pensionsberechtigten Post-Expedienten soll für Ablegung des Examens eine bestimmte Frist von etwa 4 Monaten gesetzt werden. Diejenigen, welche innerhalb der Frist das Examen bestehen, sollen von einem gleichen, später

*) Der angezogene Paragraph verlangt den Nachweis einer „erweiterten Dienstkenntniß, und zwar hauptsächlich in Ansehung des Kassenwesens und Abrechnungsgeschäfts bei den Post-Anstalten, eingeschlossen die Führung der Hauptkasse, ferner der Konventions-Verhältnisse mit dem Auslande, der über das Postwesen bestehenden speziellen Gesetze, der auf das Postfreiheitsthum sich beziehenden Regulative und derjenigen in der Postdienst-Instruktion enthaltenen Verwaltungsgrundsätze, welche, weil sie bereits im Kreise der Post-Anstalt öfter Anwendung zu finden haben, namentlich auch von den Vorstehern größerer Post-Expeditionen näher gekannt werden müssen. Der Nachweis dieser erweiterten Dienstkenntniß ist bei der Ober-Postdirektion vor der betreffenden Kommission zu führen."

noch festzusetzenden Termin ab zu Postsekretairen befördert werden noch rangiren demnächst unter sich mit der Anciennetät vom Tage der Verleihung der Pensionsberechtigung. Unter den gewöhnlichen Bedingungen soll ihnen auch nach dieser Frist die Ablegung des Examens gestattet werden. Die Anstellung erfolgt aber dann lediglich mit der Anciennetät vom Tage des abgelegten Examens. Diejenigen, welche nicht die Prüfung bestanden haben, bilden als Sekretariats-Assistenten eine besondere Beamtenklasse, welche auf den Aussterbe-Etat kommt. Die Kommission verkennt nicht, daß auch unter den vorbeschriebenen Bedingungen es vielen der älteren, im unmittelbar praktischen Dienste ergrauten Beamten schwer fallen wird, die vorgeschriebene Prüfung zu bestehen. Auch wird die Prüfung den Expedienten in größeren Städten, wie beispielsweise Berlin, welche in Folge der hier im Postdienst Platz greifenden größeren Arbeitstheilung nur eine einseitige Beschäftigung und praktische Ausbildung finden konnten, schwerer fallen als andern. Indeß kann nun einmal vor der Ernennung zum Postsekretair auf eine Prüfung überhaupt nicht verzichtet werden; ein solcher Verzicht würde bei der großen Verschiedenartigkeit der in der Expedientenklasse jetzt vorhandenen Elemente eine gewisse Unbilligkeit gegen die erst durch den Nachweis höherer Schulbildung und nach Ablegung weit schwierigerer Examen bisher zu Postsekretairen ernannten oder künftig noch zu ernennenden Beamten darstellen. Die Kommission begnügt sich daher, den Wunsch auszusprechen, daß bei dieser Prüfung überhaupt auf die bisherigen praktischen Leistungen und die bisherige Beschäftigungsweise der Beamten billige Rücksicht genommen werden möge. Auch sei bei definitiver Festsetzung der oben erwähnten Frist auf die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse, die Inanspruchnahme der Zeit der Beamten durch die Vertretung der zur Feldpost oder nach Elsaß-Lothringen delegirten Beamten Rücksicht zu nehmen. Der Herr Bundeskommissar erklärte, daß das Angeführte den Absichten der Postverwaltung vollkommen entspreche und daß es auch nicht ausgeschlossen sein solle, die Frist von vier Monaten den Umständen entsprechend zu verlängern. Eine kurze Frist liege übrigens im Interesse der Beamten selbst. Sie kommen dabei desto früher in den Genuß der höheren Kompetenzen. Nachdem der Verwaltung entsprechend größere Mittel pro 1871 bewilligt seien, müsse sie auch wünschen, daß dieselben vollständige Verwendung finden könnten.

Die Kommission erachtete es für selbstverständlich, daß für die bei der Feldpost thätigen Beamten die erwähnte Examenfrist erst nach der Rückkehr in das gewöhnliche Dienstverhältniß zu laufen beginne.

In besonderer Lage befinden sich nach Ansicht der Kommission die Büreaubeamten 2. Klasse bei den Ober-Post-Direktionen und dem General-Postamt. Denselben müßte die Ablegung der erwähnten Prüfung und der Eintritt in die Postsekretairlaufbahn um so schwerer fallen, als sie durch ihren Büreaudienst dem eigentlichen praktischen Dienst mehr entfremdet seien. Auch werde es ihnen oft schwer fallen die Kaution zu stellen, von deren Leistung sie bei ihren bisherigen Funktionen befreit waren. Es entstand daher in der Kommission die Frage, ob es nicht der Billigkeit entspreche, den nicht versorgungsberechtigten Büreaubeamten 2. Klasse (die ehemaligen Militairs haben einen Anspruch auf die Kanzlistenstellen bei den Oberpost-Direktionen und dem Generalpost-Amte) eine besondere Anwartschaft auf die Stellen im Zeitungskomtoir zu Berlin zuzusprechen. Der Herr Bundes-Kommissar erklärte: Es steht im Prinzipe Nichts entgegen, Büreaubeamte 2. Klasse nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen auf ihren Wunsch auch in Büreaubeamtenstellen beim BundesGesetzblatts- und Zeitungs-Debits-Komtoir übertreten zu lassen. Die Absolvirung eines besonderen Examens würde zu diesem Behufe nicht einmal gefordert werden. Mit einer solchen Veränderung ihrer Dienststellung wird indeß den Büreaubeamten 2. Klasse wohl nur in höchst vereinzelten Fällen gedient sein, da der Dienst im Zeitungs-Komtoir seiner Einfachheit wegen auch sehr einseitig und wegen des starken Nachtverkehrs auch sehr beschwerlich ist.

Die Kommission nahm von dieser Erklärung Akt.

Bei Durchsicht der Grundsätze für die Ueberleitung wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob es den jetzt in der Klasse die Expedienten neu hinzutretenden Postsekretären ebenso wie den bereits vorhandenen Sekretären möglich sein werde auch bis zu den Stellen von Ober-Postkassenrendanten aufzurücken. Der Herr Bundes-Kommissar erwiderte, daß die Ernennungen zum Expeditions-Vorsteher u. s. w. nach Maßgabe der Anciennetät und Qualifikation aus der Gesammtklasse der Postsekretäre stattfinden würden. Für den Eintritt in die höheren Poststellen, Post-Inspektor, Postdirektor, Postrath ꝛc., aber bedürfe es selbstverständlich noch für sämmtliche Postsekretäre einer besonderen Prüfung.

Die Kommission wandte sich nach dieser Erörterung der neuen Beamten-Kategorien der Prüfung der in Vorschlag gebrachten **Gehalts-Verbesserungen** im Einzelnen zu. Die Kommission vergegenwärtigte sich zunächst, welche Gehalts-Aufbesserungen bei ähnlichen Beamten-Kategorien in dem größten Bundesstaate Preußen seit 1866 stattgefunden haben. Hier sind im Jahre 1867 die Besoldungen der Unterbeamten und in den Jahren 1868 und 1869 diejenigen der Subalternbeamten bei den Kreis- und Lokalbehörden erhöht worden. Im Jahre 1870 hat eine Erhöhung der Remunerationssätze der bei den Provinzial-Behörden im Büreau-, Kassen- und Kanzleidienst beschäftigten Hülfsarbeiter stattgefunden. Ohne den Krieg würde wahrscheinlich 1871 die Reihe der Gehalts-Aufbesserung an die Subalternbeamten bei den Provinzialbehörden gekommen sein. An der Gehalts-Aufbesserung von 1867 haben die damals noch zu den Preußischen Beamten zählenden Unterbeamten der Post Theil genommen. Unter der Anregung des Reichstages hat dann im Jahre 1869 eine Aufbesserung der Gehälter der mittleren Postbeamten bis einschließlich der Sekretaire um jährlich 50 Thlr. stattgefunden. Die jetzige Vorlage setzt einmal diese Gehalts-Aufbesserung aufwärts fort bis zu den Posträthen einschließlich, sodann läßt die Vorlage den Postsekretairen, pensionsberechtigten Expedienten und Vorstehern von Post-Expeditionen erster Klasse eine nochmalige Gehalts-Aufbesserung zu Theil werden. Die Kommission erwog, daß diese zweite Gehalts-Aufbesserung für die letztgenannten Kategorien durch den besondern Umstand wohl zu rechtfertigen sei, daß die mittleren Postbeamten bisher unverhältnißmäßig schlecht gestellt gewesen seien, im Verhältniß zu entsprechenden Beamtenklassen bei anderen Dienstzweigen. Auch kann die noch nicht eingetretene Gehalts-Aufbesserung der Subalternbeamten bei den Preußischen Provinzialbehörden keinen Grund abgeben, auch die diesmalige Gehalts-Aufbesserung der Postbeamten bei den Postsekretairen wiederum abschließen zu lassen. Wenn ferner diesmal die 1869 mit den höher stehenden Klassen im Gehalt aufgebesserten Post-Expedienten im Kündigungsverhältniß (welche jetzt Postamts-Assistenten heißen sollen) unberücksichtigt bleiben, so erklärt sich dies daraus, daß die an diese Klasse zu stellenden Bildungs-Anforderungen ermäßigt werden. Statt der Reife für Secunda soll künftig hinreichende Elementarbildung beim Eintritt in diese Laufbahn genügen. Den in der Klasse bereits vorhandenen Beamten bleibt es dabei, wie bereits oben erwähnt, freigestellt, durch Ablegung eines Examens sich den Eintritt in die besser bezahlte Sekretairklasse zu eröffnen. Diejenigen, welche das Examen nicht bestehen, erhalten übrigens insofern doch eine Verbesserung, als das Maximalgehalt dieser Klasse (bei unverändertem Durchschnittsgehalt von 350 Thlr. und unverändertem Minimalgehalt von 300 Thlr.) von 400 Thlr. auf 500 Thlr. erhöht werden soll. Die Kommission erachtete es auch für selbstverständlich, daß wo das künftige Gehalt dem bisherigen

Gehalt einschließlich einer Lokalzulage gleichkomme, die Lokalzulage in Wegfall zu bringen sei. Hiernach wandte sich die Kommission den Gehalts-Aufbesserungen bei den **einzelnen Beamtenkategorien,** zunächst **bei den Lokal-Postanstalten** zu.

Die Vorsteher der Postämter werden im Durchschnittsgehalt um 100 Thlr. erhöht und kommen damit auf ein Durchschnittsgehalt von 950 Thlr. Nach wie vor sollen 57 Vorsteher größerer Postämter Zuschüsse erhalten. Der Betrag dieser Zuschüsse wird für 17 Vorsteher von 200 auf 300 Thlr. und für 6 Vorsteher von 100 auf 200 Thlr. erhöht. Die Kommission fand hiergegen in Anbetracht der Erweiterung des Geschäftsbetriebes bei sämmtlichen Postämtern und der dadurch erhöhten Wichtigkeit der Stellung an und für sich nichts zu erinnern. Die Erhöhung des Gehalts des Vorstehers des Stadtpostamts in Berlin um 200 Thlr. entspricht der Verbesserung, welche die Vorsteher der 17 größeren Städte durch Erhöhung des Gehalts um 100 Thlr. und Erhöhung des Zuschusses um 100 Thlr. erfahren. Von einer Seite wurde in der Kommission noch hervorgehoben, daß die wichtige Stellung der Amtsvorsteher im Verhältniß zu anderen Stellen auch nach der jetzt erfolgenden Gehalts-Aufbesserung für eine genügend besoldete noch nicht erachtet werden könne.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, welche nähere Bewandtniß es mit der Reservirung der Vorsteherstellen bei gewissen Postämtern für pensionirte Offiziere, den **sogenannten Offiziers-Postämtern** habe. Der Herr Bundes-Kommissar gab darauf nachstehende Erläuterungen: Sogenannte Offizierspostämter sind solche Postämter, für welche die Vorsteherstellen von der Postverwaltung nur mit pensionirten Offizieren besetzt werden dürfen. Solche Offizierspostämter bestehen nur in Preußen und in Ländern, für welche Preußen durch besondere Verträge die gesammte Postverwaltung übertragen ist. Die Reservirung gewisser Postämter für Offiziere schreibt sich aus der Zeit König Friedrich II. her. Solcher Offizierspostämter giebt es im Ganzen 132; sie machen also etwa ein Drittel der in den betreffenden Gebietstheilen überhaupt bestehenden Postämter aus. Dotirt sind diese Aemter nach den bisher für die Amtsvorsteher gültigen Gehaltssätzen wie folgt: 1 Amt mit 1200 Thlr. dotirt, 2 Aemter mit je 1100 Thlr. dotirt, 12 Aemter mit je 1000 Thlr. dotirt, 21 Aemter mit je 900 Thlr. dotirt, 32 Aemter mit je 800 Thlr. dotirt, 33 Aemter mit je 700 Thlr. dotirt, 31 Aemter mit je 600 Thlr. dotirt. Nach Genehmigung der vorgeschlagenen Gehaltsverbesserung würden sich diese Dotationen um je 100 Thlr. erhöhen. Besetzt werden vorgenannte Aemter, und zwar diejenigen zu 1200 Thlr. und 1100 Thlr. (künftig 1200 Thlr.) mit Stabsoffizieren, die eine Pension von nicht über 1000 Thlr. beziehen, diejenigen zu 1000 Thlr. und 900 Thlr. (künftig 1100 und 1000 Thlr.) mit Stabsoffizieren, die nur eine Pension bis zur Höhe von 750 Thlr. und mit Hauptleuten und Rittmeistern I. Klasse, die eine Pension bis zur Höhe von 745 Thlr. beziehen, diejenigen zu 800 und 700 Thlr. (künftig mit 900 und 800 Thlrn.) mit Hauptleuten und Rittmeistern II. und III. Klasse, diejenigen zu 600 (künftig 700 Thlr.) mit Premier- und Sekonde-Lieutenants. In den Jahren 1868, 1869 und 1870 sind 42 Aemter mit Offizieren besetzt worden, und zwar durch 7 Stabsoffiziere, 19 Hauptleute und 16 Lieutenants. Zur Zeit sind 40 Aemter durch Offiziere nicht besetzt. Davon werden jedoch 7 Aemter in nächster Zeit durch bereits examinirte Offiziere besetzt worden, sobald dieselben, die während des letzten Krieges reactivirt worden sind, in den Pensionsstand zurückgetreten sein werden. Zur Besetzung der dann noch verbleibenden 33 Aemter sind noch 46 Exspektanten notirt, die zum größten Theil den Vorbereitungsdienst bereits angetreten haben.

Auf die in der Kommission noch besonders gestellte Frage, welche Anforderungen an die sich um die Vorsteherstellen bewerbenden Offiziere hinsichtlich der postalischen Qualifikation gestellt würden, erwiderte der Herr Bundes-Kommissar noch Folgendes: Die Bewerber werden zunächst eine Zeit lang — durchschnittlich etwa ein Jahr lang — im praktischen Postdienst beschäftigt. Wenn dann nach Ansicht des betreffenden Ober-Postdirektors ihre Vorbildung für eine genügende gehalten wird, können sie zum Examen zugelassen werden, nach dessen Bestehen ihnen die Verwaltung einer Vorsteherstelle kommissarisch übertragen wird. Bewähren sie sich hierbei, so erfolgt etwa nach einjährigem Kommissarium ihre definitive Anstellung. Die erwähnte Prüfung ist nach einem 1862 aufgestellten Prüfungsreglement lediglich eine schriftliche, sie besteht in der schriftlichen Beantwortung von etwa 50 Fragen rein posttechnischen Inhalts, welche unter Klausur zu erfolgen hat. Die Examenarbeiten werden dem General-Postamt zugesandt, welchem die schließliche Entscheidung über die Qualifikation des Examinanden zusteht. Auf das in der Kommission gestellte Ersuchen um Mittheilung des Reglements erwiderte der Herr Bundes-Kommissar, daß die Mittheilung dieses bisher noch nicht veröffentlichten Reglements nur unter Zustimmung des Kriegsministeriums erfolgen könne, unter dessen Mitwirkung das Reglement ausgearbeitet worden sei.

Nach diesen Erläuterungen wurde die Einrichtung der Offiziers-Postämter in der Kommission einer eingehenden Besprechung unterzogen. Es wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, daß diese Einrichtung sich nur als eine historische begreifen lasse. In früheren Zeiten sei bei der Postverwaltung die Ordnung des Fuhrwesens und des Fuhrparks die Hauptsache gewesen. Andererseits hätten damals sehr ungenügende Pensionen für die Offiziere bestanden. Das sei aber in beiden Beziehungen jetzt anders. Eine Aufbesserung der Militairpensionen stehe überdies gerade jetzt unmittelbar bevor, weshalb es noch besonders gerechtfertigt erscheine, diesen Gegenstand jetzt in das Auge zu fassen. — In der Postverwaltung sei jetzt der Büreaudienst die Hauptsache. Bei den Postämtern bestehe ein überaus komplizirter Büreaudienst. Die Dienst-Instruktionen wären sehr ausführlich, deren Auslegung und Handhabung erfordere eine genaue Kenntniß und Uebung im praktischen Dienst, wie sie nur eine langjährige Beschäftigung im Postdienst verschaffen können. Die Eleven und Postsekretaire könnten im günstigsten Falle erst nach einer 8jährigen Postdienstzeit zu Amtsvorstehern gelangen. Wenn es dagegen pensionirten Offizieren gestattet werde, sich schon nach einjährigem postalischen Dienst um eine solche Stellung zu bewerben, so liege darin schon eine Ungleichheit, selbst wenn im Uebrigen das Examen für die aus den Eleven und die aus den pensionirten Offizieren hervorgehenden Amtsvorsteher ein gleiches sei; denn ein Examen für sich allein beweise niemals etwas für die amtliche Befähigung, wenn es nicht ergänzt werde durch den Nachweis praktischer Dienstleistungen während einer längern, der Prüfung vorhergegangenen Zeit. Man könne zugeben, daß die Anforderungen an die allgemeine Schulbildung, nachdem dieselben in jüngster Zeit für die Offizier-Aspiranten wesentlich verschärft seien, nicht mehr allzu sehr verschieden seien von den an Post-Eleven gestellten Anforderungen. Anders aber sei es hinsichtlich der in dem Examen bei der Post nachzuweisenden besondern Befähigung für den Postdienst.

Der Postbeamte müsse, um seine Befähigung zum Postamtsvorsteher darzuthun, nicht nur das Sekretärexamen, sondern auch noch das höhere Postverwaltungs-Examen vor einer bei dem General-Postamt eingesetzte Examinations-Kommission bestehen. Beide Prüfungen hätten nicht nur einen schriftlichen, sondern auch einen mündlichen Theil. Die Offiziere würden dagegen einer mündlichen Prüfung gar nicht unterworfen, obwohl eine solche erfahrungsmäßig den besten Maßstab für die Geisteskräfte und den Umfang von Kenntnissen bei den Examinanden gewähre. Schon bei dem Postsekretär-Examen erstrecke sich die mündliche Prüfung bei den nicht mit dem Abiturientenzeugniß in den Postdienst Einge-

tretenen über den posttechnischen Theil hinaus, auf die Prüfung in der Kenntniß lebender Sprachen, Geographie, Geschichte und Arithmetik. Beim höheren Verwaltungsexamen kommen noch die Literaturgeschichte, die Hauptgrundzüge der Staatswissenschaft, des deutschen Staatsrechts, Prozeßrechts, der Finanzwissenschaft und Volkswirthschaft hinzu. Außerdem müsse ein mündlicher Vortrag aus Akten gehalten werden. Was endlich das schriftliche Examen anbelange, so würde die Beantwortung von Fragen über rein posttechnische Gegenstände, wie sie von den Offizieren allein verlangt werden, schon als Anforderung an die Postgehülfen gestellt, obwohl letztere nach bestandenem Examen es nur bis zum Assistenten bringen könnten. Schon im Postsekretärexamen verlange man Darstellung einzelner Disziplinen des Dienstes, gutachtliche Aeußerungen über den Zweck oder die Mängel gewisser Einrichtungen, sodann im höheren Examen Ausarbeitungen über ein bestimmtes Thema und Anfertigung einer mit motivirten Schlußanträgen versehenen Relation aus geschlossenen Akten, beides Arbeiten von solchem Umfang, daß dem Examinenden zu deren Anfertigung eine viermonatliche Frist gewährt werde. In allen diesen Beziehungen lasse sich das Examen für Offiziere nicht entfernt vergleichen, selbst wenn man annehmen wolle, daß nicht für letzteres eine fast mechanische Vorbereitung möglich sei. Seien die Anforderungen an die Vorbildung für Civilisten und Offiziere in dieser Weise ohne inneren Grund verschiedene, so bleibe nur der Schluß übrig, daß entweder an die Civilisten zu hohe oder an die Militärs zu geringe Anforderungen gestellt werden. Das Erstere werde man nicht behaupten wollen, also müsse das letztere zutreffen. Daraus erwachsen aber nicht nur unmittelbar große Schädigungen für den Postdienst, welche nicht entfernt durch die Entlastung des Militärpensions-Etats um einige tausend Thaler ausgeglichen werden; es müsse auch die Bevorzugung der Offiziere bei Besetzung eines großen Theils der wichtigsten und höchsten Stellen auf die Postbeamten eine überaus entmuthigende, moralisch niederdrückende Einwirkung üben, somit auch mittelbar der Postverwaltung zum größten Schaden gereichen. Ueberhaupt stelle diese Einrichtung eine Anomalie der gesammten preußischen Civilverwaltung dar, welche trotz ihrer umfassenden Bestimmungen über die Versorgung ehemaliger Militairs in allen Dienstzweigen doch nirgend bei Besetzung von Stellen von dieser Wichtigkeit solche Ungleichheiten zwischen Civilisten und ehemaligen Militairs aufzuweisen habe. Die jetzt in Vorschlag gebrachten Gehaltsverbesserungen und die nach den „Grundsätzen über die Ueberleitung der Beamtenkategorien in die neue Organisation" in Aussicht genommene Rangerhöhung für die Vorsteher von Postämtern lassen erkennen, wie auch in den Augen der Verwaltung diese Stellen eine noch zunehmende Bedeutung gewönnen. Es sei darum hohe Zeit jene antiquirte Einrichtung der Offizierspostämter zu beseitigen. — Aus diesen Anschauungen ging folgender Antrag hervor: Der Reichstag wolle beschließen:

> den Reichskanzler aufzufordern die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte von dem Eintritte des neuen Pensionsreglements an die Reduktion und endliche Aufhebung der Offiziers-Postmeisterstellen eintreten zu lassen.

Gegen diesen Antrag und die demselben zu Grunde liegenden Ausführungen wurde in der Kommission Folgendes angeführt: Die Klagen des Publikums über die Offizier-Postämter gehörten wesentlich einer früheren Zeit an. Die frühere Einrichtung, wonach die Offiziere das ihnen übertragene Amt durch einen untergebenen Postbeamten verwalten lassen konnten und selbst am Orte ihres Postamts nicht zu wohnen brauchten, bestehe längst nicht mehr. Die Offiziere könnten jetzt ohne das erwähnte Examen und eine Probezeit ein Postamt nicht erhalten. Außerdem brächten die Offiziere manche auch für den Postdienst sehr schätzenswerthe Eigenschaften aus ihrer früheren Laufbahn mit, so namentlich eine gewisse Büreauroutine, wie Gewöhnung an strenge Pflichterfüllung und Pünktlichkeit. Beispielsweise eigneten sich Offiziere erfahrungsmäßig in der Rheinprovinz sehr gut zu Bürgermeistern. Seien für den Postdienst keine befähigten Bewerber unter den Offizieren vorhanden, so können die für dieselben reservirten Aemter bei Vakanzen einstweilen kommissarisch verwaltet werden. Zudem erhalten die Offiziere nicht die guten Vorsteherstellen. Daß Offiziere als Postmeister Schaden angerichtet, sei nicht erweislich. Beim Ausschluß der Offiziere vom höheren Postdienst würde eine Anzahl guter, sonst nicht verwerthbarer Personen, welche nur ihrer körperlichen Eigenschaften wegen nicht mehr im Militairdienst zu verwenden seien, überhaupt unverwendet bleiben müssen. Für den Militairpensions-Etat liege in der Verwendung der Offiziere im Postdienst doch eine wesentliche Erleichterung. Uebrigens werde die Erhöhung der Militairpensionen den Andrang der Offiziere zu dem Postdienst erheblich vermindern.

Hierauf wurde von anderer Seite unter Aufrechthaltung der früheren Behauptungen noch erwiedert: Gerade die Erhöhung der Militairpensionen verschlimmere den Zustand. Es würden jetzt zwar weniger Offiziere höherer Grade, desto mehr aber Subaltern-Offiziere sich um die Stellen bewerben. Da die Post die 132 Stellen unter allen Umständen mit Offizieren besetzen müsse, so müsse sie ihre Anforderungen stets nach dem Durchschnitt der jeweiligen Bewerber einrichten. Ueber die Qualifikation der Offiziere zu Bürgermeister-Aemtern in der Rheinprovinz bestände dort große Meinungsverschiedenheit. Offiziere würden dort nur in Land-Bürgermeistereien angestellt und nicht von der Gemeindevertretung gewählt, sondern von den Regierungen ernannt. Es müsse für die Offiziere selbst peinlich sein, aus rein persönlichen Rücksichten in Stellen einzurücken, für welche sie nicht genügend qualifizirt erscheinen. Da die Offiziere als Postdirektoren neben dem Gehalt noch einen Betrag von 250 Thlr. von der erdienten Militairpension fortbezögen, sei die Erleichterung des Pensions-Etat nicht so sehr erheblich, käme überdies dem Schaden dieser Einrichtung für die Postverwaltung gegenüber nicht in Betracht.

Der Herr Bundes-Kommissar Geheimer Postrath Dunkel bezog sich im Wesentlichen auf die oben angeführten thatsächlichen Mittheilungen, nach denen die Offiziere den Nachweis ihrer Befähigung zu führen hätten. Allerdings werde von anderen Bewerbern um solche Stellen auch das geschilderte höhere Post-Examen verlangt. Dieses Examen gäbe diesen aber auch die Möglichkeit, auch noch zu Posträthen und weiter zu avanciren, welches Avancement für die Offizier-Postdirektoren abgeschnitten sei. Die den Offizieren vorbehaltenen Aemter seien übrigens nicht schlechter als die anderen. Die größten Postämter gehörten allerdings nicht zu den vorbehaltenen, unter den jetzt mit Offizieren besetzten, sei das Postamt zu Halberstadt das größte. Auch die künftig zahlbaren Pensionen ermöglichten es den nach kurzer Dienstzeit ausscheidenden Offizieren nicht, standesgemäß zu leben. Er bat, den gestellten Antrag abzulehnen.

Aus der Mitte der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß diese Erklärungen deutlich klar legten, wie die Postdirektorstellen zu der Klasse der höchsten im Postdienst erreichbaren Stellen gehörten. Es wurde noch von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen, wie die in Preußen bestehende Einrichtung der Offiziers-Postämter Süddeutschen Ansichten ganz und gar widerspreche. Man solle solche lokalen Einrichtungen nicht auf das Reichspostwesen ausdehnen. Der Herr General-Postdirektor bemerkte darauf: Dem Großherzogthum Baden sei die Anstellung der Postamtsvorsteher verfassungsmäßig vorbehalten, es könne daher auch von Reichswegen die Einrichtung der Offiziers-Postämter dort **nicht ohne Weiteres** eingeführt werden. Ueber die Aus-

dehnung dieser Einrichtung auf Elsaß-Lothringen sei ein Beschluß **noch** nicht gefaßt worden.

Die Kommission nahm hierauf, nachdem sie zuvor den Gehaltserhöhungen für die Postamtsvorsteher zugestimmt hatte, die vorgeschlagene Resolution mit 12 gegen 8 Stimmen an.

Den bisherigen Orts-Postkassen-Kontrolleuren wird an Stelle der Vorsteher die Führung der Hauptkassen übertragen. Entsprechend ihrer wichtiger und verantwortlicher werdenden Stellung als Kassirer erfährt der Durchschnittsgehalt eine Erhöhung um 100 Thlr. Dabei kommen Lokalzulagen von je 150 Thlr. für 2 Stellen in Frankfurt a. M. in Wegfall.

Das Durchschnittsgehalt der Expeditionsvorsteher erfährt eine Erhöhung nur um 50 Thlr. In großen Städten kann das Maximalgehalt von 1000 Thlr. bis 1200 Thlr. erhöht werden. Dabei soll der Zuschuß von je 200 Thlr. für 3 Expeditions-Vorsteher in Berlin und die Lokalzulage von je 150 Thlr. für 16 Expeditions-Vorsteher in Frankfurt a. M. künftig fortfallen. Bisher überstieg das Durchschnittsgehalt der Expeditionsvorsteher dasjenige der Sekretaire um 200 Thlr. Da die Postsekretaire jetzt durchschnittlich um 98 Thlr. aufgebessert werden sollen, verringert sich der Unterschied im Durchschnittsgehalt zwischen dem Sekretair und Expeditionsvorsteher um durchschnittlich 48 Thlr., in großen Städten um 100 Thlr., in Berlin sogar um 150 Thlr.

Auf die in der Kommission aufgeworfene Frage, warum nicht den Expeditionsvorstehern eine ihrem Verhältniß zu den Sekretairen mehr entsprechendere Gehaltsaufbesserung zu Theil geworden sei, erwiderte der Herr Bundes-Kommissar: Bei den Postsekretairen handelt es sich zunächst um eine Nachholung, indem dieselben geringer besoldet waren, als ähnliche Beamtenkategorien in andern Zweigen des Staatsdienstes; es lag bei ihnen das dringendste Bedürfniß vor, in der Aufbesserung des Einkommens soweit zu gehen, als es im Nachtragsetat geschehen ist. Gerade hier handelte es sich um Beseitigung wirklicher Noth. Bei den Oberpostsekretairen wird das dringendste Bedürfniß wenigstens für dieses Jahr durch die allerdings sehr mäßige Erhöhung des Durchschnittssatzes um 50 Thlr. pro Stelle und durch die Erhöhung des Maximalsatzes in großen Städten befriedigt werden. Es wäre erwünscht gewesen, wenn auch bei den Oberpostsekretairen eine weitergehende Aufbesserung hätte in Anspruch genommen werden können. In solchem Falle wäre aber die Aufbringung des im ursprünglichen Etat pro 1871 angesetzten Ueberschusses fraglich geworden. Da der ganze Nachtrags-Etat auf der Grundlage beruht, daß der ursprünglich etatisirte Ueberschuß der Postverwaltung nicht verringert wird, so hat ein Mehreres für die Oberpostsekretaire nicht geschehen können.

Die Kommission glaubte hiernach von einer weiteren Erhöhung der Gehälter der Expeditionsvorsteher für dieses Jahr Abstand nehmen und den künftigen Etatsfeststellungen vorbehalten zu müssen. Zu näheren Erörterungen gaben in der Kommission die Gehaltsaufbesserungen der **Postsekretaire in bereits vorhandenen Stellen** Veranlassung. Bisher betrug das Durchschnittsgehalt der Postsekretaire 600 Thlr. und erhielten nur die Sekretäre in Frankfurt a. M. daneben Lokalzulagen von je 50 Thlr. Das Gehalt der Postsekretäre soll nun um durchschnittlich 98 Thlr. erhöht werden. Diese Erhöhung wird aber den einzelnen Sekretairen je nach der Größe der Städte in verschiedener Weise zu Gute, kommen. Die Gehälter der Sekretaire sollen nämlich künftig verschieden sein für Berlin, die Städte mit mehr als 40,000 Einwohnern und die Städte mit weniger als 40,000 Einwohnern. Das Durchschnittsgehalt soll in diesen Städten 800, 750 und 637½ Thlr. betragen. Dergestalt erhöht sich also das Durchschnittsgehalt für die Sekretaire in diesen Orten um 200 Thlr. beziehungsweise 150 Thlr., beziehungsweise 37½ Thlr. — Die Kommission vergegenwärtigte sich zunächst, wie die beabsichtigte Gehaltsaufbesserung die Postsekretaire im Ganzen den Büreau- und Kassenbeamten erster Klasse bei den Gerichten erster Instanz in den altpreußischen Landestheilen (ausschließlich der Rheinprovinz) gleichstellen würde. Diese Beamten beziehen nämlich in Berlin ein Durchschnittsgehalt von 800 Thlr., in anderen Städten über 50,000 Einwohner 750, in Städten von 20—50,000 Einwohner 700 Thlr. in allen übrigen Städten durchschnittlich 625 Thlr. Diese Abstufung unterscheidet sich von der jetzt für Postsekretaire vorgeschlagenen Abstufung nur insofern als im Postetat auch die Städte von 40,000—50,000, den Städten über 50,000 Einwohnern gleichgestellt werden und die beiden letzten Klassen im Justizetat im Postetat zu einer einzigen Klasse zusammengezogen werden dergestalt, daß statt der Durchschnittsgehälter im Justizetat von 700 Thlr. und 625 Thlr. im Postetat ein Durchschnittsgehalt von 637½ Thlr. normirt wird.

Die Kommission erkannte zunächst im Allgemeinen die Erhöhung der Gehälter der Postsekretaire auf die Gehaltsstufe der Gerichtssekretaire für um so gerechtfertigter an, als der Dienst der Postsekretaire in Anbetracht des damit verbundenen Nachtdienstes, der Kassenführung u. s. w. der Beschwerlichkeit des Justizdienstes in keinem Falle nachsteht. Auch darüber herrschte in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit, daß die Abstufung der Gehälter nach Ortsklassen auf einem richtigen Prinzip beruhe.

Wenn anerkannt werden muß, daß die Beamten in gleichen Stellungen auch gleichen Anspruch auf Lebensgenuß erheben können und nicht bestritten werden kann, daß gleiche Lebensverhältnisse in verschiedenen Städten zufolge namentlich des verschiedenen Preises der Wohnungen und Nahrungsmittel einen verschiedenen Geldaufwand voraussetzen, so kann die Forderung einer Abstufung der Honorirung der Dienstleistungen nach diesen Verschiedenheiten nicht abgewiesen werden. Es wurde indeß die Frage aufgeworfen, ob diese Abstufung nicht durch ein System von Lokalzulagen, welche bei der Pensionsberechnung nicht mit in Anschlag zu bringen wären, erzielt werden könne. Von der Pensionirung ab sei der Beamte ja nicht mehr verpflichtet, sich an einem theueren Orte aufzuhalten, und könne daher auch keinen Anspruch mehr erheben auf eine den Theuerungsverhältnissen einzelner Orte entsprechende Pension. Darauf wurde indessen erwiedert, daß man es den in den Ruhestand tretenden, in der Regel bejahrten Beamten nicht ansinnen könne, den Ort zu verlassen, in welchem sie mit ihrer Familie während einer langjährigen Dienstthätigkeit gewissermaßen festgewurzelt seien.

Ueberdies würde sich dann der Anspruch auf Gewährung von Umzugsgeldern bei der Pensionirung kaum abweisen lassen.

Die Kommission erkennt diese Gründe als durchschlagend an. Weiter erhob sich die Frage, ob es richtig sei, die Ortsklassen lediglich nach der Einwohnerzahl abzugrenzen.

In Städten mit geringerer Einwohnerzahl sei das Leben oft theurer, als in größeren Städten. Die Militairverwaltung bildet daher ihre Servisklassen unabhängig von der Einwohnerzahl. Um die Unterschiede klarzustellen, welche zwischen diesen Servisklassen und den lediglich nach der Einwohnerzahl gebildeten Ortsklassen bestehen, wurde in der Kommission die als **Beilage C.** zum Kommissionsbericht abgedruckte Tabelle aufgestellt.

Der Herr Bundes-Kommissar bemerkte, daß das Generalpostamt die Frage, ob nicht für die Postsekretaire den Servisklassen der Militairverwaltung analoge Gehaltsklassen zu bilden seien, reiflich erwogen habe. Die bezüglichen Akten der Militairverwaltung wären zu dem Zwecke eingesehen worden. Man habe dem Prinzip der Eintheilung nach der Einwohnerzahl den Vorzug gegeben, weil dasselbe eine feste, von keiner Seite anfechtbare Norm und Abgrenzung für die einzelnen Klassen gewähre. Bei einer anderen Eintheilung sei

es zufolge der unendlichen Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse überaus schwer, einen einheitlichen sicheren Maßstab zu gewinnen. Jedenfalls lasse sich der Schein der Willkür nicht vollständig vermeiden. Für die Militairverwaltung stelle sich die Aufgabe insofern leichter, als hier die Abgrenzung nicht nach der Gesammtheit der örtlichen Preisverhältnisse, sondern nur nach den Kosten für die Unterkunft getroffen werde. Die Kommission schloß sich dem im Allgemeinen an, wenngleich sie nicht verkannte, daß die alleinige Berücksichtigung der Einwohnerzahl manche Ungleichheiten verursachen werde. Es wurde an dieser Stelle ein Antrag angemeldet, die Besoldung der Sekretaire in Hamburg, Altona, Bremen und Frankfurt a. M., als in denjenigen Städten, welche mit Berlin dieselbe Servisklasse bilden, den Besoldungen in Berlin gleichzustellen. Die Verhandlung darüber wurde bis nach Erörterung den vorgeschlagenen Ortsklassen vorbehalten.

Was nun die Zahl dieser Ortsklassen anbelangt, so sind im Postetat, wie schon oben bemerkt, abweichend vom Justizetat statt vier nur drei Ortsklassen vorgesehen. Der Herr Bundes-Kommissar machte darauf aufmerksam, wie mit der größeren Zahl der örtlichen Gehaltsklassen auch die Schwierigkeiten wüchsen, welche einer Versetzung der einzelnen Beamten entgegen stünden. Der Postverwaltung müsse aber daran gelegen sein, den veränderlichen Betriebsverhältnissen gegenüber in der Vornahme von Versetzungen nicht allzusehr behindert zu sein. Die Kommission erkannte diesen Grund gern an, hielt sich aber um so mehr für verpflichtet, die Abgrenzung der drei Klassen unter einander einer genauen Prüfung zu unterwerfen. —

Hierbei wurde zunächst geltend gemacht, daß die Preußischen Gerichtssekretaire zwar in Städten zwischen 40,000 und 50,000 Einwohnern um durchschnittlich 50 Thlr. schlechter (statt 750 nur 700 Thlr.) gestellt seien als künftig die Postsekretaire, daß aber andererseits die Postsekretaire in 26 Städten zwischen 20 und 40,000 Einwohnern (statt 700 Thlr. nur 637½ Thlr. durchschnittlich) um 62½ Thlr. schlechter zu stehen kommen würden als die Gerichtssekretaire, ein Umstand, welcher bei der verhältnißmäßig großen Zahl von Sekretairen in diesen Städten durch den erwähnten Vortheil und den Umstand, daß sich in Städten mit weniger als 20,000 Einwohnern wieder die Postsekretaire um 12½ Thlr. besser als die Gerichtssetretaire ständen (637½ Thlr. statt 625 Thlr.), kaum ausgeglichen werde. Man würde den thatsächlich bestehenden Verhältnissen zwischen großen und kleinen Städten eher gerecht werden, wenn man wenigsten die 5 Städte zwischen 30,000 und 40,000 Einwohnern noch der zweiten Ortsklasse zulege. Von diesen 5 Städten gehöre Lübeck zu denjenigen, in welchen schon bisher Lokalzulagen gezahlt worden wären, die das Einkommen der Sekretaire dem hiernach in Vorschlag gebrachten Durchschnittssatz von 750 Thlr. gleichgestellt hätten. Lübeck und die zwei hierher gehörigen Städte Dortmund und Wiesbaden gehörten ihrer theuren Miethspreise wegen zur ersten Servisklasse. In Wiesbaden seien überdies in Folge der großen Zahl von Badegästen, welche in der Einwohnerzahl nicht einbegriffen seien, auch die Preise der Nahrungsmittel ungewöhnlich hoch. Dehne man die zweite Ortsklasse auf die Städte bis 30,000 Einwohner herunter aus, so würden demnächst bei einiger Zunahme der Bevölkerung auch Koblenz (27,112 Einwohner) und Kiel (24,216 Einwohner), Städte, welche trotz ihrer verhältnißmäßig geringeren Einwohnerzahl doch wegen der herrschenden Theurung zur ersten Servisklasse gehörten, in die zweite Ortsklasse des Postetats aufrücken. Es wurde zunächst in der Kommission festgestellt, daß die Gleichbehandlung der Städte von 30- bis 40,000 Einwohnern mit den Städten über 40,000 Einwohnern einen Mehraufwand von 5137½ Thlr. jährlich verursachen werde. Der Herr Bundes-Kommissar erkannte die Bereitwilligkeit zu einer entsprechenden Erhöhung des Etats dankend an, hält auch die Frage der Gleichstellung der erwähnten Städte der Erwägung werth, er wünscht aber nicht, daß für dieses Jahr der Etat eine Aenderung erfahre, da hierdurch das Gleichgewicht zwischen den Ersparnissen einerseits und den Mehrausgaben andererseits gestört werden würde. Es fand hierauf die nachstehende Resolution in der Kommission Annahme:

> den Reichskanzler aufzufordern, bei Aufstellung des Etats für 1872 in Erwägung zu nehmen ob nicht die Gehälter der Postsekretäre in Städten von 30—40,000 Einwohner den Gehältern der Sekretaire in größeren Städten gleichzustellen sind. —

Es kam hierauf der oben erwähnte Antrag, betreffend die Gleichstellung der Gehälter in Hamburg, Altona, Bremen und Frankfurt a. M. zur Verhandlung.

Die Kommission vergegenwärtigte sich zunächst, daß die Sekretaire in Hamburg und Bremen schon jetzt einschl. eine Ortszulage von 50 Thlr. das Durchschnittseinkommen der Berliner Sekretaire nach der Vorlage beziehen.

Die Gleichstellung der Postsekretaire in den letztgenannten Orten mit den Postsekretairen in Berlin würde eine Mehrausgabe nicht verursachen. Es würde sich nur darum handeln, die Orts-Zulage in Gehalt umzuwandeln und das Minimal- und Maximal-Gehalt für Postsekretaire in Hamburg und Bremen, welches künftig (inkl. einer Ortszulage von 50 Thlr.) 650 Thlr. und 950 Thlr. betragen soll, entsprechend den Sätzen für Berlin auf 600 Thlr. und 1000 Thlr. zu normiren. Für Hamburg ist die Erweiterung des Maximalsatzes auf 1000 Thlr. ohne Bedeutung, da für die 5 ältesten Postsekretaire daselbst im Nachtragsetat bereits eine Besoldung von 1000 Thlr. (inkl. 100 Thlr. Lokalzulage) ausgebracht ist, in Bremen würden höchstens die 2 ältesten eine Besoldung von 1000 Thlr. erhalten können. Dagegen würde sowohl in Hamburg als in Bremen die Minimalbesoldung für Postsekretaire von 650 Thlr. auf 600 Thlr. herabgemindert werden müssen. Wenn hiernach die Gleichstellung von Hamburg und Bremen mit Berlin auch von geringer praktischer Bedeutung ist, so wurde doch in der Kommission von einer Seite diese Gleichstellung anempfohlen, um die bisherige, zu vieler Unzufriedenheit bei den Beamten anderer Orte Veranlassung gebender Ausnahmestellung der Hansestädte zu beseitigen, und das System der Ortsklassen an Stelle der Lokalzulage vollständig zur Durchführung zu bringen. Die Gleichstellung von Altona mit Hamburg rechtfertigte sich dadurch, daß Altona und Hamburg zwar politisch verschieden, wirthschaftlich aber eng zusammenhängende Städte sind, in denen im Ganzen die Preisverhältnisse sich gleichstehen. Was endlich Frankfurt a. M. betreffe, so ist das Leben dort so theuer, wie in den vorgenannten Städten. Es gehöre deßhalb auch zur selbigen Servisklasse wie Berlin und hätten die Beamten dort schon bisher durch Lokalzulage eine Ausnahmestellung gehabt. Es wurde hierauf zunächst in der Kommission festgestellt, daß die angeregten Abänderungen des Etats im Ganzen eine Erhöhung desselben um 4,550 Thlr. zur Folge haben würde. Der als Zuhörer in der Kommission anwesende Abgeordnete für Altona bestätigte die angeführte Behauptung, daß die Preisverhältnisse in Hamburg und Altona durchweg dieselben seien. Ebenso machte der als Zuhörer in der Kommission anwesende Abgeordnete für Frankfurt a. M. auf die Bedeutung des Postverkehrs grade bei dem dortigen Postamt aufmerksam. Dieser lebhafte Verkehr habe eine besondere Anspannung der Kräfte der Beamten zur Folge, welche ebenso wie die notorische Theuerung in Frankfurt eine Gleichstellung der Gehälter mit Berlin rechtfertige. Sowohl von Seiten des Herrn Bundes-Kommissar als auch aus der Mitte der Kommission wurde hiergegen darauf hingewiesen, zu welchen Mißständen das Verlassen der Klasseneintheilung nach der Einwohnerzahl führen müsse. Man begebe sich damit auf ein Gebiet des Gutdünkens und der Willkür, rufe eine Unzahl von Beschwerden wach und rege

Verhandlungen an, bei welchen ein Ende sich gar nicht absehen lasse. Ebenso wie Altona und Hamburg hingen auch andere Städte, wie beispielsweise Köln und Deutz zusammen. In Altona sei es nicht theurer, als in Kiel, einer in der letzten Ortsklasse stehenden Stadt. Darauf wurde erwiedert, daß auch bei strenger Festhaltung der Eintheilung der Ortsklassen nach der Einwohnerzahl der Gleichstellung Hamburgs mit Berlin nichts entgegenstehe, da Hamburg Berlin in der Einwohnerzahl unmittelbar folge. Die hierauf beantragte Resolution, der Bundeskanzler möge in Erwägung nehmen, ob nicht die Sekretairgehälter in den erwähnten Städten den Gehältern in Berlin gleichzustellen seien, wurde von der Mehrheit der Kommission abgelehnt.

Für die aus der Klasse der bisherigen Expedienten neu hinzutretenden 1500 Postsekretaire wird im Etat ein Durchschnittsgehalt von nur 550 Thaler ausgeworfen. Darin liegt eine Aufbesserung gegen das bisherige Expedientengehalt von durchschnittlich 75 Thalern. Es soll außerdem die weitere entsprechende Erhöhung des Durchschnittsgehaltssatzes durch die späteren Etats vorbehalten bleiben. Auf eine dieserhalb gestellte Anfrage erwiederte der Herr Bundes-Kommissar, daß die Absicht dahin gehe, die neu hinzutretenden Stellen allmälich auf die Gehaltsstufen der bereits vorhandenen Stellen zu heben. Die Kommission vergegenwärtigte sich, daß hieraus eine Mehrbelastung künftiger Etats von 698 — 550 = 148 × 1500 im Betrage von 222,600 Thalern erwachsen werde. Es wurde noch die Frage gestellt, ob bei Vertheilung des jetzigen Durchschnittsgehalt von 550 Thalern neben der Anciennität auf die Theuerung der verschiedenen Orte, annähernd den Ortsklassen der bereits vorhandenen Sekretairen Berücksichtigung finden würde. Der Herr Bundes-Kommissar bejahte dies.

Diejenigen bisherigen Expedienten, welche das Sekretairexamen nicht bestehen, erhalten den Titel Sekretariats-Assistenten. Die Klasse dieser Beamten soll aussterben und die Zahl der Sekretairstellen ihrer Verminderung entsprechend vermehrt werden. Es wird angenommen, daß von den vorhandenen 1700 Expedienten 200 in der Klasse verbleiben werden. Diese erfahren eine Gehaltsverbesserung von durchschnittlich 50 Thalern. Die Kommission erklärte sich damit einverstanden. Sie vergegenwärtigte sich auch, daß durch die allmäliche Umwandlung der noch erübrigenden 200 Sekretaire als Assistentenstellen in Sekretairstellen eine Mehrbelastung künftiger Etats im Betrage von 698 — 525 = 173 × 200 = 34,600 Thalern erwachsen werde.

Die Postmeister, wie die Vorsteher der Post-Expeditionen 1. Klasse künftig heißen sollen, werden zu einer Gehaltsaufbesserung von durchschnittlich 100 Thalern in Vorschlag gebracht. — Diese Beamten werden künftig aus der Zahl der Postsekretaire gewählt werden. Die Kommission erklärte sich hiermit um so bereitwilliger einverstanden, als sie die Stellen solcher Vorsteher durchschnittlich für mindestens ebenso wichtig und verantwortlich erachtete, als die Stellen der Postsekretaire. — Von diesem Standpunkt aus, wurde auch noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht angemessen sei, die Gehälter der Vorsteher demnächst dem Durchschnitt der Sekretairgehalte in der letzten Ortsklasse völlig gleichzustellen, das Durchschnittsgehalt der Vorsteher also von 600 Thalern auf 637½ Thalern zu erhöhen. Der Herr Bundes-Kommissar bemerkte darauf: Die Vorsteher der Postverwaltungen leben der Mehrzahl nach in Städten, die noch kleiner sind, als diejenigen, welche die 3. Ortsklasse der Sekretaire bilden; sie genießen auch meistens das Benefizium einer Dienstwohnung. Die Erhöhung des Durchschnittssatzes auf den Betrag von 637½ Thalern würde für den Etat eine Mehrbelastung von 19,350 Thalern veranlassen, durch welche die Aufbringung des ursprünglich etatisirten Ueberschusses in Zweifel gestellt worden wäre.

Darauf wurde in der Kommission erwiedert: Wenn auch in kleineren Städten das Leben verhältnißmäßig billiger ist, so sind doch die Vorsteher der Postexpeditionen in solchen Städten in Bezug auf ihre Lebenshaltung sozialen Anforderungen unterworfen, welche an die Postsekretaire nicht in gleichem Maße herantreten. Es liege im Interesse des Dienstes, diese wichtigen Stellen dauernd mit den tüchtigeren Postsekretairen zu besetzen. Da indessen aus den Bemerkungen des Herren Bundes-Kommissars nur hervorgehe, daß die Postverwaltung für dieses Jahr aus finanziellen Rücksichten Bedenken trage, mit der höheren Dotirung dieser Stellen weiter vorzugehen, wurde von der Stellung eines Antrages für dieses Jahr abgesehen.

Für die Beamten im Kündigungsverhältniß werden, abgesehen von einer geringen Erhöhung der Remuneration der Postpraktikanten (wie die bisherigen Postamts-Assistenten künftig heißen sollen) und der bereits früher erwähnten Erhöhung des Maximalgehalts der Post-Assistenten, Gehaltsverbesserungen nicht in Vorschlag gebracht.

Bevor die Kommission zu den Gehaltsveränderungen bei dem Postpersonal in den Hansestädten überging, wandte sie sich der Prüfung der Gehälter der Beamten bei den **Ober-Postdirektionen** zu. Die Gehaltsveränderungen in den Hansestädten sind nämlich eine Folge der Veränderungen der Gehälter theils bei den Lokalpostanstalten, theils bei den Ober-Postdirektionen. — Bei den Ober-Postdirektionen erkannte die Kommission zunächst die beabsichtigte Zusammenziehung der Klasse der Bezirks-Aufsichtsbeamten und der Bezirks-Postkassen-Kontroleure zu einer Post-Inspektorenklasse und die Zusammenziehung der Buchhalter und Hülfsbuchhalter zu einer Buchhalterklasse für sachlich gerechtfertigt an. Die Gehaltsaufbesserung der Posträthe um durchschnittlich 100 Thlr. entspricht ihrer mit der Zeit wichtiger und verantwortlicher gewordenen Stellung. Im Uebrigen sollen alle den Posträthen nachstehenden mittleren Beamten bei den Ober-Postdirektionen eine Gehaltsaufbesserung von durchweg 50 Thlr. erfahren. Die Gehaltsaufbesserung der Postinspektoren und Bezirks-Postkassenkontroleure beträgt nach der erwähnten Zusammenziehung beider Gehaltsklassen und Wegfall einer Lokalzulage durchschnittlich 2950 Thlr.: 70 = 42⅐ Thlr. Die Aufbesserung der Buchhalter und Hülfsbuchhalter ebenfalls nach der erwähnten Zusammenziehung beider Gehaltsklassen und Wegfall von zwei Lokalzulagen beträgt 2990 Thlr.: 63 = 47½ Thlr.

Auch bei den Kanzlisten findet eine Aufbesserung des Durchschnittsgehalts um 50 Thlr. statt. Das Gehalt der Kanzlisten stellt sich hiernach gleich dem Gehalt der Kanzlisten bei Preußischen Bezirks-Regierungen (450—650 Thlr.) Auch das Durchschnittsgehalt der Buchhalter entspricht mit 830 Thlr. genau den Durchschnittsgehalt derselben Beamtenklasse bei den Preußischen Bezirks-Regierungen. Die Rendanten sind künftig den Posträthen im Durchschnittsgehalt gleichgestellt. Das Gehalt der Büreau- und Rechnungsbeamten 1. Klasse übersteigt zwar das Gehalt der Preußischen Regierungs-Sekretäre um 50 Thlr. Doch entspricht der Gehaltssatz von 850 Thlr. nur dem künftigen Durchschnittsgehalt der diesen Büreaubeamten gleichstehenden Expeditions-Vorsteher. Das künftige Gehalt der Büreaubeamten 2. Klasse übersteigt ebenfalls den Durchschnittsgehalt der Büreaubeamten 2. Klasse bei den Preußischen Bezirks-Regierungen um 50 Thlr. Da aber demnächst wie bereits oben erwähnt wurde, auch in Preußen eine Gehaltsverbesserung dieser Klasse zu erwarten steht, sah die Kommission keinen Grund ein, die Büreaubeamten 2. Klasse bei der Post von der Gehaltsverbesserung jetzt auszunehmen. Zudem werden diese Stellen künftig die höchst erreichbaren sein für die als Postgehülfen eintretenden Civilanwärter. Das Maximalgehalt von 600 Thlr. bei diesen Beamten übersteigt hier das Durchschnittsgehalt nur um 25 Thlr., während letzteres das Minimalgehalt um 75 Thlr. übersteigt. In der Kommission erachtet man dies für nicht im Verhältniß stehend mit der sonstigen Normirung des Verhältnisses zwischen Durchschnitts- und Maximalgehalt. Es

wurde deshalb in Anregung gebracht, ob hier nicht der Maximalgehalt auf 650 Thlr. zu erhöhen sei. Dafür wurde noch geltend gemacht, daß dieses Gehalt künftig für die große Klasse der aus den Postgehülfen hervorgehenden Beamten das höchste erreichbare Gehalt im Postdienst darstellen würde. Zudem würde, wie das schon oben erörtert worden ist, es den bereits vorhandenen Büreaubeamten 2. Klasse besonders schwer fallen, das zum Eintritt in die Sekretairstellen erforderliche Examen abzulegen. Endlich zieme es sich, daß das Durchschnittsgehalt dieser Klassen dasjenige der Sekretariatsassistenten um 50 Thlr. übersteige, auch das Maximalgehalt um denselben Betrag sich höher stelle. Der Herr Bundes-Kommissar erwiderte darauf, daß man hier das Maximalgehalt für jetzt noch nicht weiter erhöht habe, weil dasselbe auch für die Büreaubeamten 2. Klasse bei den Preußischen Bezirks-Regierungen das Maximalgehalt, den Satz von 600 Thlr. nicht überschreite. Die künftige Erhöhung dieses Maximalgehaltes werde in Erwägung genommen werden.

Die Kommission wandte sich nun den Veränderungen in den Gehaltsansätzen bei der **Verwaltung und dem Betrieb in den Hansestädten** zu. Die Aenderungen in den Stellen der Inspektoren, Postkassen-Kontroleure und Expeditionsvorsteher entsprechen den bei den Oberpost-Direktionen vorgenommenen Aenderungen. Eine Gehaltsverbesserung tritt hier nicht ein, da die betreffenden Beamten ohnedies schon besser gestellt sind als die entsprechenden Beamten bei den Oberpost-Direktionen und Lokalanstalten. Die Verhältnisse der bereits vorhandenen Sekretaire sind schon oben bei Erörterung der Ortsklassen der Sekretaire bei den Lokalstellen Gegenstand der Erörterung und Beschlußnahme in der Kommission gewesen. Was die neu hinzutretenden Postsekretaire betrifft, so bezogen dieselben schon bisher als Expedienten ein um 25 Thlr. höheres Gehalt (575 Thlr) als es die neu hinzutretenden Sekretäre bei den übrigen Lokalanstalten, erst jetzt erhalten sollen. Es erscheint gleichwohl angemessen das Durchschnittsgehalt jetzt noch um 25 Thlr. zu erhöhen, da sich bei den Lokalanstalten der Durchschnittssatz auf eine große Zahl auch in kleinen und wohlfeilen Orten befindlichen Sekretaire bezieht, während der hier ausgewiesene Durchschnittssatz nur auf die in dem großen und theuren Hamburg befindlichen Sekretaire Anwendung findet.

General-Postamt.

Die hier vorgeschlagenen Gehaltsaufbesserungen der Büreau- und Rechnungsbeamten entsprechen den für die Büreaubeamten bei den Oberpost-Direktionen festgesetzten Gehaltsaufbesserungen. Die Kommission erklärte sich mit denselben einverstanden. Hinsichtlich der Büreaubeamten 2. Klasse gilt hier das oben hinsichtlich der Büreaubeamten 2. Klasse bei den Oberpost-Direktionen Gesagte.

Bundes-Gesetzblatts- und Zeitungsdebits-Komptoir in Berlin.

Der bisherige Zuschuß von 200 Thlr. für den Expeditionsvorsteher, wird integrirender Theil des Gehalts für denselben. Die Bureau- und Rechnungsbeamten bei diesen Bureaux sind bisher den Sekretairen gleich behandelt worden. Die Kommission befremdet es, daß gleichwohl diese Beamten nicht dieselbe Gehaltsaufbesserung erfahren sollen, wie die Berliner Sekretaire. Der Herr Bundes-Kommissar erklärte: Die Bureaubeamten des Zeitungskomptoirs sind mit den Postsekretairen nicht auf völlig gleiche Stufe zu stellen. Ihr Dienst ist zwar ebenfalls sehr beschwerlich, aber doch weit einfacher und, da sie Werthsendungen nicht zu bearbeiten haben, auch weniger verantwortlich, als derjenige der Postsekretaire. Sie sind sämmtlich aus versorgungsberechtigten Unteroffizieren hervorgegangen und verhältnißmäßig jung in ihre jetzigen Dienststellen eingerückt. Eine spätere Gleichstellung dieser Beamten mit den Berliner Sekretairen soll übrigens nicht ausgeschlossen sein.

Es wurde noch die Frage aufgeworfen, ob die hier neu hinzutretenden Bureaubeamten auch ein Examen zu bestehen hätten, beziehungsweise aus welchem Grunde man von diesem sonst zur Bedingung gestellten Examen hier absehen wolle.

Der Bundes-Kommissar erwiedert darauf, daß man nur wegen der großen Einfachheit des diesen Beamten obliegenden Dienstes von der Forderung einer Prüfung Abstand genommen habe.

Hiernach beantragt die Kommission im Ganzen die sämmtlichen Positionen des Nachtrags zum Ausgabeetat der Postverwaltung zu genehmigen.

Außerdem beantragt die Kommission zu diesem Etat folgende Resolutionen:

1) Zu Titel 1. Nr. 1a. (S. 2. u. 3. des Nachtragsetats und S. 24. und 25. der vergleichenden Zusammenstellung):
   Der Reichstag wolle beschließen:
   Den Reichskanzler aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte von dem Eintritte des neuen Pensionsreglements an die Reduktion und endlich Aufhebung der Offiziers-Postmeisterstellen eintreten zu lassen.
2) Zu Titel 1. Nr. 1b. (S. 2. u. 3. des Nachtrags-Etats und S. 24. u. 25. der vergleichenden Zusammenstellung):
   Der Reichstag wolle beschließen:
   Den Reichskanzler aufzufordern, bei Aufstellung des Etats für 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Gehälter der Postsekretaire in Städten von 30—40,000 Einwohnern den Gehältern der Sekretaire in größeren Städten gleichzustellen sind.

Endlich beantragt die Kommission die Petitionen von Postbeamten aus Königsberg und Kassel (II. 129. u. 207.) durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

---

2) Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 4. Postverwaltung. (S. 6 u. 7 des Haupt-Etats.)

Die Kommission beantragt die Genehmigung der Titel 1 und 2. Die Positionen Titel 2 (Dienstgebäude für das Generalpostamt) ergibt sich aus dem vom Reichstage angenommenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871. (Nr. 19 der Drucksachen.) Die Aenderungen bei Titel 1 (Dispositionsfonds für die Hansestädte) folgen unmittelbar aus der anderweitigen Berechnung des Ueberschusses der Postverwaltung, welcher durch die Ausgabe für das Dienstgebäude des Generalpostamts nöthig geworden ist.

---

3) Kapitel 2 der Einnahmen. **Wechselstempelsteuer.**

Für 1871 treten hinzu: 147,200 Thlr.

Nach den vom Herrn Bundes-Kommissar Geheimen Rath

Dr. Michaelis gegebenen Erläuterungen beruht die Veranschlagung der in Süddeutschland für 1871 zu erwartenden Einnahme an Wechselstempelsteuer auf folgenden Grundlagen:

Der Haushalts-Etat für 1871 veranschlagt den Ertrag der Wechselstempelabgabe im Gebiete des Norddeutschen Bundes auf 1,400,000 Thlr. oder auf 1,4 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung. Wenn man für Süddeutschland auf eine Einnahme von gleicher verhältnißmäßiger Höhe rechnen könnte, so würde dies

1) für diejenigen Gebiete, in welchen das Wechselstempelsteuergesetz vom 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist (Württemberg, Baden, Süd-hessen und Hohenzollern) rund . .	180,000 Thlr.
2) für Bayern für ein Semester . .	110,000 =
also im Ganzen . .	290,000 Thlr.

ergeben. Es haben jedoch diese Einnahmen erheblich niedriger angenommen werden müssen, weil nach den Erfahrungen, welche schon zur Zeit der Aufstellung des Etats vorlagen, die Einnahme sich in Süddeutschland nicht so hoch stellen wird, wie sie für Norddeutschland veranschlagt ist. Es hatten sich nämlich im Januar l. J. die Wechselstempel-Einnahmen in Württemberg auf . . . . 7239 Thlr.,
in Baden auf . . . . . 5956 =
zusammen auf . . 13,195 Thlr.
gestellt. Im Norddeutschen Bunde stellte sich das Verhältniß der Januar-Einnahme zur Jahres-Einnahme im Jahre 1870 wie 231,000 zu 1,520,000. Nimmt man ein gleiches Verhältniß für Süddeutschland an, so würde auf Württemberg und Baden eine Jahres-Einnahme von . 86,825 Thlrn., oder nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf die unter 1. genannten Gebiete von . 103,830 Thlrn. entfallen.

Zwischen diesen Ziffern und der oben berechneten ist das ungefähre Mittel in Ansatz gebracht, nämlich statt 180,000 Thlr. . . . . 140,000 Thlr.
und für Bayern ein ungefähr in gleichem Maße herabgesetztes Quantum von . . . 90,000 =

Die — seit Aufstellung des Etats bekannt gewordenen — Wechselstempel-Einnahmen des ersten Quartals betrugen in

	Württemberg:	Baden:
im Januar . .	7239 Thlr.	5956 Thlr.
= Februar . .	3112 =	2911 =
= März . .	3572 =	3509 =
zusammen .	13,923 Thlr.	12,376 Thlr.

26,299 Thlr.

Im Norddeutschen Bunde betrug 1870 die Wechselstempel-Einnahme in einem Quartal c. 476,000 Thlr., im ganzen Jahre 1,520,000 Thlr. Nach diesem Verhältniß würden in Württemberg und Baden zu erwarten sein: 83,983 oder rund 84,000 Thlr. oder, nach dem Bevölkerungsverhältniß in dem für das ganze Jahr 1871 hinzutretenden Gebiete nur 100,450 Thlr., während nach Maßgabe der Januar-Einnahme 103,830 Thlr. berechnet wurden.

Aus der Mitte der Kommission wurde dieser Berechnung entgegengehalten, daß das Verhältniß des Ertrags der Wechselstempelsteuer in Norddeutschland während des ersten Monats oder ersten Quartals des Jahres 1870 zu dem Ergebnisse dieser Steuer aus dem ganzen Jahr 1870 keine Unterlage gewähren könne für die Berechnung des Einnahmesolls in Süddeutschland für das ganze Jahr 1871 aus der Einnahme des ersten Monats oder ersten Quartals dieses Jahres. Das Jahr 1870 sei mit seinem ersten Quartal ein Friedensjahr, mit seinem zweiten Semester ein Kriegsjahr gewesen. Natürlich machten unter diesen Verhältnissen die Einnahmen des Friedensquartals einen größeren Faktor in der Gesammteinnahme des Jahres aus, als dies unter gewöhnlichen Verhältnissen zutreffen würde. Andererseits verkannte die Kommission nicht, daß gerade das Jahr 1870 sich deshalb zur Unterlage der Berechnung eigene, weil es in Norddeutschland wie jetzt in Süddeutschland das Jahr 1871, das erste Jahr nach Einführung des Stenergesetzes sei. Gleich nach Einführung des Gesetzes mußten viele Kaufleute sich einen gewissen Vorrath von Stempelmarken anschaffen, welcher sich in die folgende Zeit übertrage. Dieser Umstand erhöhte in der ersten Zeit die Einnahmen auf einen Betrag, welcher für die Folgezeit nicht erwartet werden könne.

Der Herr Bundes-Kommissar bemerkte noch, daß die Kriegsverhältnisse des Jahres 1870 ihre Berücksichtigung gefunden hätten in der Erhöhung der sich aus der Vergleichung mit 1870 ergebenden Position von 103,830 Thlr. auf 140,000 Thlr. für Württemberg, Baden und Hessen und entsprechender Erhöhung derselben Position für Bayern. Die Kommission überzeugte sich hiernach, daß bei der schwierigen Berechnung aller in Betracht kommenden Faktoren man nicht wohl eine andere Berechnung, als im Etat aufgestellt worden ist, zum Grunde legen könne. Sie beantragt daher die Genehmigung der in Rede stehenden Position.

Berlin, den 13. Mai 1871.

Die Kommission zur Berathung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für das Jahr 1871.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Richter,** Berichterstatter. **v. Wedell-Malchow.** Dr. **K. J. Hoffmann.** **v. Benda.** Freiherr **v. Hoverbeck.** **Hölder.** Freiherr **Schenk v. Stauffenberg.** **v. Bonin.** Dr. **Hänel.** Dr. **C. Lamey.** **v. Hörmann.** Dr. **Techow.** **v. Helldorf.** Graf **v. Behr-Negendank.** **Ulrich.** Freiherr **v. Eckardstein.** Baron **v. Minnigerode.** **Bernards.** Freiherr **v. Heeremann.** **v. Behr** (Greifswald.)

Beilage A.

Auszug

aus

dem neuen Reglement über die Annahme und Anstellung von Civil- und Militair-Anwärtern im Postdienste.

A. Civil-Anwärter.

§. 1.

Allgemeine Uebersicht.

Die Annahme von Civil-Anwärtern für den Postdienst erfolgt:

als Posteleve, oder
als Postgehülfe.

Die Posteleven werden bei guter Führung nach Ablegung des Postsekretair-Examens zu Post-Praktikanten ernannt und rücken demnächst nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen und ihrer Qualifikation in die Dienststellungen als Postsekretair, Ober-Postsekretair, Postamts-Kassirer, Postmeister, Ober-Postdirektions-Sekretair, Buchhalter, Kassirer und Rendant bei den Ober-Postkassen ein. Nach Ablegung des höhern Postverwaltungs-Examens werden sie bei vorhan-

dener Gelegenheit in die Dienststellungen als Postinspektor, Postdirektor, Postrath, Ober-Postrath, Ober-Postdirektor, sowie in die betreffenden Dienststellungen beim General-Postamte befördert.

Die Postgehülfen werden zunächst für die Dienstleistungen bei den Postverwaltungen und Post-Expeditionen angenommen. Sie erlangen die Aussicht, bei guter Führung, nach genügender Ausbildung für den technischen Dienst bei Postämtern und Postverwaltungen diätarisch beschäftigt zu werden. Nach einer mindestens vierjährigen Dienstzeit werden die Postgehülfen, insofern sie die vorgeschriebene Prüfung bestehen, zu Postamts-Assistenten ernannt, und bei weiterer praktischer Bewährung nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen als Post-Expediteur, Postamts-Assistent oder als Büreau-Assistent bei einer Ober-Postdirektion angestellt.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, auf Verlangen der Postbehörde auch den Telegraphendienst zu erlernen.

§. 2.

I. Bedingungen für Posteleven. Schulwissenschaftliche Vorbildung.

An junge Männer, welche als Posteleven eintreten wollen, werden in schulwissenschaftlicher Beziehung folgende Anforderungen gestellt:

1) Der Bewerber muß in der Regel
   a) auf einem Gymnasium das Zeugniß der Reife zur Universitäterlangt haben,
   oder
   b) in Preußen von einer Realschule erster Ordnung, in anderen Bundesstaaten aber von einer öffentlichen Schulanstalt, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den in Preußen bestehenden Realschulen erster Ordnung gleich zu achten ist, mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sein.
2) Es sollen aber auch solche Bewerber zugelassen werden, welche
   c) mindestens ein halbes Jahr lang an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen der Prima einer der vorbezeichneten Schulanstalten (1) mit Erfolg Theil genommen haben,
   oder
   d) in Preußen von einem anerkanten Progymnasium oder von einer Realschule zweiter Ordnung, oder von einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höhern Bürgerschule oder von einer ähnlichen, in Bezug auf die Höhe der Anforderungen diesen Lehranstalten entsprechenden öffentlichen Schule, in einem andern Bundesstaate aber von einer öffentlichen Schulanstalt, welche in Bezug auf die Ausbildung der jungen Leute im Allgemeinen gleiche Anforderungen erfüllt, mit dem Zeugnisse der bestandenen Abgangsprüfung entlassen sind. Voraussetzung ist dabei, daß der Bewerber in der betreffenden Lehranstalt Unterricht in der Lateinischen Sprache erhalten und darin das durch das Preußische Reglement für die Abgangsprüfungen bei den höheren Bürgerschulen vorgeschriebene Maß von Kenntnissen erworben hat.

Die Annahme der zu 2 bezeichneten jungen Männer erfolgt indeß unter besonderen Bedingungen (vergl. die §§. 7., 11 und 12 dieses Reglements).

§. 7.

Zulassung zum Dienste.

Die Zulassung der Eleven erfolgt nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses; es wird dabei zunächst auf die im §. 2 zu 1 bezeichneten jungen Männer Rücksicht genommen u. s. w.

§. 8.

Der Eleve muß im Allgemeinen im Stande sein, sich während der Ausbildungszeit ohne Beihülfe aus der Postkasse zu unterhalten. Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, denjenigen Eleven, welche ihre Ausbildung an einem nicht selbst gewählten Orte erhalten, bei besonderer Bedürftigkeit und tadelloser Führung zu den Kosten des Unterhalts von Zeit zu Zeit mäßige Beihülfen zu gewähren, deren Höhe sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet.

Diäten in Höhe von 15 bis 20 Sgr., in Orten mit besonders kostspieligem Lebensunterhalt bis 25 Sgr. erhält der Eleve nur dann, wenn er zur Wahrnehmung einer etatsmäßigen Stelle herangezogen wird. Erfolgt die Verwendung in einer etatsmäßigen Stelle indeß an dem selbstgewählten Ausbildungsorte, so werden dem Eleven dafür erst vom zweiten Dienstjahre ab Diäten, innerhalb des ersten Dienstjahres aber nur zeitweise Beihülfen gewährt.

§. 11.

Zulassung zum Postsekretair-Examen.

Der Eleve, welcher ein Gymnasium oder eine Realschule erster Ordnung ꝛc. (§. 2 zu 1) mit dem Zeugnisse der Reife verlassen hat, kann bereits nach drei Postdienstjahren zum Postsekretair-Examen zugelassen werden.

Bezüglich der Eleven, welche nicht zu dieser Klasse gehören (§. 2 zu 2), wird jene Frist bei den Primanern (§. 2 zu 2 c.) um soviel, als an dem zweijährigen Besuche der Prima fehlt, bei zweijährigem Besuche ohne Abiturienten-Zeugniß um ein halbes Jahr, und bei den übrigen Eleven (§. 2 zu 2 d.) um zwei Jahre verlängert.

Bei besonders hervortretender Brauchbarkeit des Eleven können die Fristen mit Genehmigung der obersten Postbehörde verhältnißmäßig abgekürzt werden.

§. 12.

Anforderungen beim Postsekretair-Examen.

Die Prüfung ist bei der Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der Eleve zuletzt beschäftigt gewesen ist, vor einer dazu niedergesetzten Kommission abzulegen. Sie zerfällt in eine technische, schriftliche und mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in ihrem wissenschaftlichen Theile auf postalische Geographie, auf die lebenden Sprachen, und bezüglich derjenigen Eleven, welche nicht im Besitz eines Abiturienten-Zeugnisses von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung sind, auch auf die Geschichte, allgemeine Geographie und Arithmetik. Die Prüfung hat zum Zweck, die Ueberzeugung zu begründen, ob der Eleve während seiner Beschäftigung bei den Postanstalten sich diejenigen postdienstlichen Fachkenntnisse und eine solche Uebung und Sicherheit in den verschiedenen Dienstzweigen erworben hat, daß er als ein vollständig diensttüchtiger und zuverlässiger technischer Assistent anerkannt werden kann, ferner, ob er in dem Verständniß und dem Gebrauch fremder Sprachen, sowie in den wichtigsten Schulwissenschaften auf der erforderlichen Bildungsstufe sich befindet.

§. 14.

Post-Praktikant.

Die Posteleven, welche das Postsekretair-Examen bestanden haben, erhalten das Prädikat „Post-Praktikant"; sie werden grundsätzlich zur Wahrnehmung von Hülfsarbeiter-Stellen und zu Stellvertretungen verwendet und empfangen 1 Thaler pro Tag.

§. 15.

Weitere Laufbahn der Post-Praktikanten.

Bei befriedigender Führung werden die Post-Prakti-

kanten, nach Maßgabe ihres Dienstalters als solche, etatsmäßig als Postsekretaire angestellt; vor der Anstellung muß die definitive Erledigung der Militairpflicht stattgefunden haben.

Das weitere Vorrücken der Postsekretaire in diejenigen höheren Dienststellen, welche für sie ohne Ablegung des höheren Postverwaltungs-Examens zugänglich sind, ist, nächst der Qualifikation, von der vorhandenen Gelegenheit abhängig und erfolgt mit thunlichster Rücksicht auf das Dienstalter.

§. 16.

Höheres Examen.

Zur Ablegung des höheren Postverwaltungs-Examens können sich solche Beamte, welche in allen Theilen des Postsekretair-Examens mindestens die Censur „gut" erhalten haben, frühestens zwei Jahre, die anderen Beamten frühestens drei Jahre nach bestandenem Sekretair-Examen melden.

Die Anforderungen in der höhern Prüfung sind darauf berechnet, gebildete Fachmänner, welche alle Zweige des Postdienstes theoretisch und praktisch gründlich kennen gelernt und darüber hinaus sich die erweiterte administrative Ausbildung für die schwierigeren und vielseitigeren Geschäftskreise erworben haben, zur Besetzung der betreffenden höheren Stellen der Verwaltung zu gewinnen. Die Postdienst-Instruktion, welche bei jedem Postamte und bei jeder Postverwaltung vorhanden ist, giebt Auskunft über die auf die höhere Prüfung sich beziehenden Vorschriften. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die Zulassung zur höhern Prüfung wesentlich durch die von dem betreffenden Beamten bewiesene Brauchbarkeit, Ausdauer, Berufsliebe und Führung bedingt wird.

§. 17.

Beamte, welche das höhere Examen bestanden haben.

Der Beamte, welcher das höhere Examen bestanden hat, rückt nach Maßgabe der hierbei erworbenen Anciennetät und der sich darbietenden Gelegenheit, seine befriedigende dienstliche und außerdienstliche Führung vorausgesetzt, in eine der betreffenden oberen Stellen der Verwaltung ein.

Bis dahin wird derselbe, nach dienstlichem Bedürfnisse, vorzugsweise zu Stellvertretungen in derartigen Dienststellen verwendet.

§. 18.

II.

Bedingungen für die Postgehülfen.

Schulbildung.

Junge Männer, welche als Postgehülfen in den Postdienst eintreten wollen, haben mindestens folgenden Anforderungen zu genügen:

Sie müssen richtig und zusammenhängend Deutsch schreiben und sprechen, mit den gewöhnlichen Rechnungsarten bis einschließlich zur Decimalbruch- und Verhältniß-Rechnung vollständig vertraut sein, eine deutliche Handschrift besitzen, die Lage der wichtigsten Orte kennen und Französische Adressen, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen im Stande sein.

Wird der Besitz dieser Vorbildung durch Schulzeugnisse dargethan, so bedarf es eines weitern Nachweises nicht. Können genügende Schulzeugnisse nicht beigebracht werden, so hat der Bewerber in einem Tentamen, in der Regel bei der Ober-Postdirektion oder nach Bestimmung derselben bei einem Postamtsvorsteher oder bei einem Aufsichtsbeamten des Bezirks, den Nachweis der vorbezeichneten Vorbildung zu führen.

§. 19.

Beschäftigung vor der Anmeldung zum Postdienste.

Da ein junger Mann die im §. 18 bezeichnete Schulbildung in der Regel vor dem Lebensalter, in welchem er in den Postdienst eintreten kann, erworben haben wird, so muß Werth darauf gelegt werden, daß derselbe in der Zwischenzeit einer geschäftlichen Thätigkeit sich gewidmet hat, welche als eine gute Vorbereitung für seine künftige Beschäftigung angesehen werden kann, z. B. als Protokollführer, Schreiber u. s. w. bei anderen Behörden, namentlich aber in der Eigenschaft als Schreibhülfe bei einer Post-Expedition.

§. 23.

Zulassung zum Dienste.

Erscheint der Bewerber zur Annahme geeignet, so genehmigt die Ober-Postdirektion, insofern ein dienstliches Bedürfniß dazu vorhanden ist, seine Zulassung als Postgehülfe nach vorangegangener Kautionsleistung.

Der Eintritt erfolgt in der Regel bei einer Postverwaltung oder bei einer Post-Expedition als Privatgehülfe, ausnahmsweise auch bei einem Postamte als überzähliger Arbeiter zur Erlernung des Dienstes.

§. 24.

Beschäftigung bei Postverwaltungen und Post-Expeditionen.

Die Beschäftigung des Gehülfen bei den Postverwaltungen bezw. den Post-Expeditionen beruht auf einem Engagement (einem Privat-Dienstverhältniß) bei dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt.

Zur Erlangung eines solchen Engagements ist die Ober-Postdirektion dem Gehülfen insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vakanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Die Kosten der Reise nach dem Orte der ersten Beschäftigung hat der Gehülfe zu tragen; für Reisen beim spätern Engagementswechsel kann nach Umständen eine Entschädigung aus der Postkasse gewährt werden.

§. 25.

Engagements-Bedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Postverwaltung bezw. der Post-Expedition das Engagement des Postgehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Postgehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Postgehülfen gewähren will. Die Ober-Postdirektion überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bedingung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Postgehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Ober-Postdirektion des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement ohne vorhergegangene Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Postgehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten aus der Postkasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. 26.

Diätarische Verwendung.

Wenn das dienstliche Bedürfniß es erheischt, Postgehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten aus der Postkasse zu beschäftigen, so werden dazu vorzugsweise diejenigen Gehülfen gewählt, welche sich am meisten als brauchbar, zuverlässig und diensteifrig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben. Die Diäten betragen 15 bis 20 Sgr., bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhalts am Orte bis 25 Sgr.

§. 28.

Prüfung zum Postamts-Assistenten und weitere Laufbahn.

Der Postgehülfe wird nach einer vierjährigen Dienstzeit, von welcher ein Theil in einer diätarischen Dienststelle zugebracht sein muß, zur Postamts-Assistentenprüfung zugelassen. Dieselbe erstreckt sich auf die Ausführung praktischer Arbeiten in allen Zweigen des technischen Dienstes, auf die Anfertigung von Schriftstücken über Gegenstände des postdienstlichen Gebiets und auf die Aufstellung von Liquidationen ꝛc., ferner im mündlichen Theile auf alle Zweige der eigentlichen postdienstlichen Technik und auf postalische Geographie.

Besteht der Gehülfe die vorgeschriebene Prüfung nicht, so kann er nur einmal zur Wiederholung derselben nach Ablauf der von der Ober-Postdirektion bestimmten Frist verstattet werden.

Der Postgehülfe, welcher die Prüfung besteht, wird zum Postamts-Assistent ernannt, bleibt als solcher zunächst in diätarischer Beschäftigung, erlangt aber die Aussicht, nach einigen Jahren bei fortgesetzter guter Führung angestellt zu werden. Die Anstellung, welcher die definitive Erledigung der Militairpflicht vorhergegangen sein muß, kann erfolgen:

als Post-Expediteur,
als Postamts-Assistent bei einer Postverwaltung oder einem Postamte,
als Büreau-Assistent bei einer Ober-Postdirektion.

Zu anderen als den vorbezeichneten Dienststellungen können Postgehülfen nicht gelangen.

B. Militair-Anwärter.

§. 29.

Anstellungs-Berechtigung.

Der Militair-Anwärter muß den Anspruch auf Versorgung oder Anstellung im Civildienste nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erworben haben.

§. 33.

Schulbildung.

In Bezug auf den Bildungsgrad wird verlangt, daß der Bewerber richtig Deutsch spricht, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen kann, eine deutliche Handschrift besitzt, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut ist, von der Länder-Eintheilung in Europa, von den hauptsächlichen Gebiets-Eintheilungen in den außereuropäischen Ländern und von der Lage der wichtigeren Verkehrsorte in Europa, ferner der größeren Verkehrsorte außerhalb Europas, gehörige Kenntniß hat, sowie Französische Adressen, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen im Stande ist.

§. 35.

Tentamen.

Den Nachweis der im §. 33 bezeichneten Vorbildung hat jeder Militair-Anwärter ohne Unterschied, ob derselbe sich direkt hat melden dürfen, oder ob seine Ueberweisung auf dienstlichem Wege erfolgt ist, in einem Tentamen, nach Bestimmung der Ober-Postdirektion, vor dem Vorsteher einer Postanstalt oder vor einem Bezirks-Aufsichtsbeamten zu führen.

§. 36.

Probezeit.

Nach der Erfüllung jener Anforderungen tritt die Einberufung des Bewerbers zur Ableistung des Probedienstes ein. Zu diesem Berufe erfolgt seine Annahme und Beschäftigung als Post-Anwärter; die Heranbildungs- und Probezeit dauert für ihn ein Jahr. Es wird ihm während dieser Zeit aus der Postkasse zu den Kosten seines Unterhalts bei vorhandener Bedürftigkeit und tadelloser Führung eine Beihülfe gewährt, deren Höhe sich zunächst nach den örtlichen Verhältnissen richtet.

Sobald der Anwärter eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er während der Probezeit eine Remuneration bis zu 20 Sgr. täglich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhalts im Orte bis zu 25 Sgr. täglich.

§. 37.

Bestätigung.

Diejenigen Anwärter, welche während der Probezeit sich ihrer Ausbildung für den Postdienst mit gehörigem Eifer und genügendem Erfolge gewidmet haben, so daß auf ihre Qualifikation, namentlich bei längerer Uebung und Beschäftigung, mit Vertrauen gerechnet werden kann, und sich zugleich durch ein befriedigendes Verhalten im Dienste, sowie durch ihre außerdienstliche Führung bewährt haben, erhalten mit Ablauf der Probezeit die Bestätigung als Postamts-Assistent ꝛc.

§. 38.

Weitere Laufbahn.

Die bestätigten Postamts-Assistenten rücken nach Maßgabe der Vakanzen und der durch die Bestätigung erworbenen Anciennetät, bei befriedigender dienstlicher und außerdienstlicher Führung in die etatsmäßige Anstellung ein. Von der Bestätigung bis zur ersten Anstellung empfängt der Postamts-Assistent eine Remuneration von jährlich 300 Thalern.

Die Anstellung kann erfolgen:

a) in einer Postamts-Assistentenstelle bei den Postämtern oder bei den Postverwaltungen,
b) in einer Bureau-Assistenten- oder Kanzlistenstelle bei den OberPostdirektionen.

Die etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei den Ober-Postdirektionen, welche nur mit Versorgungsberechtigten besetzt werden, sind vorzugsweise den Postamts-Assistenten aus der Zahl der Militair-Anwärter zugänglich.

Die Anstellung als Bureau-Assistent oder Kanzlist erfolgt unwiderruflich, diejenige als Postamts-Assistenten auf dreimonatliche Kündigung. Bei Postamts-Assistenten, welche sich gleichmäßig und dauernd durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung empfehlen, wird jedoch die Anstellung auf Kündigung in eine solche mit Pensionsberechtigung umgewandelt.

Postamts-Assistenten bezw. Bureau-Assistenten und Kanzlisten können auch als Postsekretaire angestellt werden, wenn sie das Postsekretair-Examen (§. 12) bestehen.

Der Postamts-Assistent ist verpflichtet, auf Verlangen der Postbehörde auch der Erlernung des Telegraphendienstes sich zu unterziehen.

Beilage B.

Grundsätze

für

die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation.

I. Diejenigen Post-Assistenten, welche früher pensionsberechtigte Post-Expedienten waren,

werden sämmtlich, von einem noch zu bestimmenden Termine ab, als Postsekretaire angestellt und rangiren als solche unter sich wie bisher mit der Anciennetät vom Tage des bestandenen Assistenten-Examens.

II. Mit ihnen zugleich sollen, soweit die Postsekretairstellen reichen, auch diejenigen Post-Assistenten angestellt werden, welche bis Ende Dezember 1867 das Assistenten-Examen abgelegt haben. Diese Post-Assistenten rangiren als Postsekretaire, wenn ihre Anstellung zu demselben Termine, wie die der Post-Assistenten zu I. stattgefunden hat, mit jenen Beamten zusammen in derselben Reihenfolge wie bisher als Post-Assistenten.

III. Vom gleichen Termine (zu I.) sollen ferner, falls hierzu die erforderlichen Postsekretairstellen sich darbieten, auch diejenigen unter den **sonst** vorhandenen Post-Assistenten als Postsekretaire angestellt werden, welche früher eine Reihe von Jahren Post-Expedienten auf Kündigung waren und nur deshalb nicht die Pensionsberechtigung erhalten hatten, weil die Post-Expedientenstellen, in welchen sie früher fungirten und im dienstlichen Interesse belassen werden mußten, zu den Stellen für Beamte im Kündigungs-Verhältnisse gehörten. Ueber jeden einzelnen derartigen Fall haben die Ober-Postdirektionen zu berichten. Es wird dann beim General-Postamte, unter billiger Rücksichtnahme auf die in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse, auch darüber Entscheidung getroffen werden, welche Anciennetät als Postsekretair dem betreffenden Beamten beizulegen ist.

IV. Die übrig bleibenden Post-Assistenten erhalten das Prädikat „Post-Praktikant". In ihrem sonstigen Dienst-, sowie in ihrem Anciennetäts-Verhältniß tritt eine Aenderung nicht ein. Dieselben werden später, sobald die Reihe an sie kommt, zu Postsekretairen befördert.

V. Den in nachgeordneten Stellen fungirenden pensionsberechtigten Post-Expedienten wird die Aussicht eröffnet, als Postsekretaire angestellt zu werden, sobald sie ihre Befähigung hierfür durch ein besonderes Examen nachweisen. Dieses Examen darf im Allgemeinen nicht schwieriger gehalten werden, als der jetzt vorgeschriebene Nachweis erweiterter Dienstkenntniß (§. 23. des bisherigen Reglements); es soll jedoch den Ober-Postdirektionen unbenommen sein, das Examen auch auf die Anfertigung eines schriftlichen Aufsatzes auszudehnen. Von der nachträglichen Darlegung der sonstigen schulwissenschaftlichen Vorbildung, wie solche bisher für Post-Expedienten-Anwärter reglementsmäßig verlangt wurde, werden, unter Festhaltung des bisher in dieser Beziehung beobachteten Grundsatzes, alle diejenigen pensionsberechtigten Post-Expedienten entbunden, welche am 1. Juli 1863 bereits Post-Expedienten oder Post-Expedienten-Anwärter waren.

Für Ablegung des Examens wird den pensionsberechtigten Post-Expedienten zunächst eine bestimmte Frist, etwa von 4 Monaten, gesetzt und dann wie folgt verfahren:

a) Diejenigen von ihnen, welche innerhalb der Frist das Examen bestehen, werden von einem gleichen, später noch festzusetzenden Termine ab zu Postsekretairen befördert und rangiren demnächst unter sich mit der Anciennetät vom Tage der Verleihung der Pensionsberechtigung.

b) Nach Ablauf der Frist werden sämmtliche in nachgeordneten Stellen fungirende, pensionsberechtigte Post-Expedienten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, zu Sekretariats-Assistenten ernannt. Dieselben können auch ferner zu dem Sekretair-Examen, unter den für Darlegung der schulwissenschaftlichen Vorbildung vorangeschickten Grundsätzen, zugelassen werden. Ihre Anstellung als Postsekretair erfolgt aber dann lediglich in der Reihenfolge, wie sie das Examen bestanden haben.

VI. Die auf Kündigung angestellten oder noch remunneratorisch beschäftigten Post-Expedienten, ferner diejenigen Post-Expedienten-Anwärter, welche das Expedienten-Examen bestanden haben und sich in der Ableistung des Probejahrs befinden, werden zu Postamts-Assistenten ernannt, wobei das Anstellungs-Verhältniß auf Kündigung, soweit ein solches vorhanden ist, bestehen bleibt.

VII. Die vorhandenen, nicht examinirten Post-Expedienten-Anwärter aus dem Civilstande haben die Amtsbezeichnung „Post-Anwärter" anzunehmen, statt des bisherigen Expedienten-Examens aber künftig das Postamts-Assistenten-Examen abzulegen, wonächst sie zu Postamts-Assistenten ernannt werden.

VIII. Die Post-Expedienten-Anwärter aus dem Militairstande führen ebenfalls künftig die Amtsbezeichnung „Post-Anwärter" und werden nach befriedigender Ableistung des Probejahrs als Postamts-Assistenten kündbar angestellt.

IX. Die Postamts-Assistenten (VI., VII. und VIII.) werden frühestens ein Jahr nach der Ernennung als solche, oder falls sie bereits vorher ein Jahr als Post-Expedienten gedient haben, zu dem Sekretair-Examen (V.) zugelassen, insofern sie die jetzt für Post-Expedienten-Anwärter reglementsmäßig erforderliche schulwissenschaftliche Vorbildung besitzen oder von der Darlegung derselben nach den vorangeschickten Grundsätzen (V.) entbunden werden können. Ueber die Postamts-Assistenten, welche das Examen bestanden haben, wird demnächst eine besondere Liste geführt und bei der Besetzung von Sekretairstellen darauf gehalten, daß sie gleichzeitig mit denjenigen aus der Klasse der Eleven hervorgegangenen Post-Praktikanten zur Anstellung gelangen, welche zwei Jahre später als sie das Sekretair-Examen abgelegt haben.

X. Die bestätigten, mit Pensionsberechtigung angestellten Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse werden von demselben Termine, wie die unter V. a. bezeichneten Post-Expedienten zu Postsekretairen ernannt. Diejenigen unter ihnen, welchen früher der Titel „Postverwalter" verliehen worden ist, können denselben fortführen. Der Rang der Postsekretaire bleibt ihnen dabei gewahrt. Es ist demnächst in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Beamte auch unter den veränderten Verhältnissen in seiner Stelle zu belassen oder abzulösen ist. Findet eine Ablösung statt, so wird der Beamte unter die Postsekretaire bei den Postämtern mit der Anciennetät vom Tage der Verleihung der Pensionsberechtigung einrangirt.

XI. Diejenigen pensionsberechtigten Post-Expedienten, welche den Nachweis erweiterter Dienstkenntniß zu dem Zwecke geführt haben, um eine Vorsteherstelle bei einer Post-Expedition erster Klasse zu erlangen, in eine solche Stelle aber noch nicht definitiv eingerückt sind, werden von demselben Termine, wie die unter V.a. bezeichneten Post-Expedienten zu Postsekretairen ernannt, sofern

sie die jetzt für Posterpedienten-Anwärter reglementsmäßig vorgeschriebene schulwissenschaftliche Bildung besitzen oder von der Darlegung derselben nach den vorangeschickten Grundsätzen (V.) entbunden werden können. Ihre Einrangirung unter die Postsekretaire erfolgt mit der Anciennetät vom Tage der Verleihung der Pensionsberechtigung. Wenn einzelne dieser Beamten dagegen den Nachweis über die vorgeschriebene schulwissenschaftliche Bildung nicht zu führen vermögen und ihre Entbindung von demselben unzulässig ist, so werden sie zu Sekretariats-Assistenten ernannt.

XII. Diejenigen kündbar angestellten oder remuneratorisch beschäftigten Post-Expedienten, welche den Nachweis erweiterter Dienstkenntniß zu dem Zwecke geführt haben, um eine Vorsteherstelle bei einer Post-Expedition erster Klasse zu erlangen, in eine solche Stelle aber noch nicht definitiv eingerückt sind, werden:

a) soweit sie die jetzt für Postexpedienten-Anwärter vorgeschriebene Schulbildung besitzen, bezw. von der Darlegung derselben nach den vorangeschickten Grundsätzen (V.) entbunden werden können, in die Liste der zum Postsekretair examinirten Postamts-Assistenten (IX.) aufgenommen oder

b) sofern diese Vorbedingungen auf sie nicht zutreffen, unter Ernennung zu Postamts-Assistenten in eine besondere Liste behufs der künftigen Anstellung als Sekretariats-Assistenten eingetragen.

In beiden Fällen datirt die Anciennetät dieser Beamten von dem Tage, an welchem sie den Nachweis erweiterter Dienstkenntniß geführt haben.

XIII. Die jetzt vorhandenen Post-Expediteure können, sobald sie vier Jahre bei der Post dienen, zum Postamts-Assistenten-Examen zugelassen und später als Postamts-Assistenten oder Büreau-Assistenten (XVI.) angestellt werden.

XIV. Die bisherigen Posterpeditions-Gehülfen (mit Ausschluß der für den Ort angenommenen) treten in das Verhältniß der Postgehülfen über, werden nach dreijähriger Dienstzeit zum Gehülfen-Examen zugelassen und, wenn sie dies bestehen, zu Postamts-Assistenten ernannt. Es bleibt ihnen nach den unter IX. angegebenen Grundsätzen die weitere Laufbahn zum Sekretair, im Uebrigen auch die zum Büreau-Assistenten und Post-Expediteur eröffnet.

XV. In Betreff der Posterpeditions-Gehülfen für den Ort ist in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob der Betreffende sich nach Schulbildung und Lebensalter zur Aufnahme in die Klasse der Postgehülfen eignet.

XVI. Den mit Pensionsberechtigung angestellten Büreaubeamten zweiter Klasse bei den Ober-Postdirektionen soll es freigestellt sein, in ihrem Dienstverhältnisse zu verbleiben oder nach Erfüllung der Bedingungen unter V. und nach Bestellung der gesetzlichen Kaution als Postsekretaire in den technischen Dienst überzutreten. Falls sie das letztere vorziehen, werden sie von demselben Termine, wie die unter V.a. bezeichneten Post-Expedienten, zu Postsekretairen ernannt und unter diese mit der Anciennetät vom Tage der Verleihung der Pensionsberechtigung einrangirt.

Wünschen sie dagegen in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse zu verbleiben, so haben sie künftig die Amtsbezeichnung als „Büreau-Assistent" zu führen.

XVII. Sämmtliche jetzt vorhandene Postmeister erhalten Bestallungen als Postdirektoren, sofern nicht die persönlichen Verhältnisse einzelner Beamten dem entgegenstehen, oder die Umwandlung des Postamts in eine Postverwaltung gerechtfertigt erscheint. Für die Vorsteher der größten Postämter (z. B. Breslau, Königsberg i. Pr., Cöln), sowie für die Posträthe, wird die Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse Allerhöchsten Orts nachgesucht werden.

XVIII. Die vorhandenen Bezirks-Postkassen-Kontroleure werden zu Post-Inspektoren ernannt.

XIX. Die bestätigten Büreaubeamten erster Klasse erhalten die Bezeichnung: „Ober-Postdirektions-Sekretair". Wer von denselben den Titel „Ober-Postkommissarius" erhalten hat, kann solchen weiterführen.

Beilage C.

Tabelle

der Städte mit über 20,000 Einwohnern, nebst Angabe der Servis-Klasse.

Lauf. №	Namen der Städte.	Einwohnerzahl.	Servis-Klasse.	Lauf. №	Namen der Städte.	Einwohnerzahl.	Servis-Klasse.
1.	Berlin	702,437	Berlin A.	29.	Essen	40,695	II.
2.	Hamburg	224,974	Berlin A.	30.	Lübeck	36,998	I.
3.	Breslau	171,926	I.	31.	Görlitz	36,689	II.
4.	Dresden	156,024	I.	32.	Dortmund	33,453	I.
5.	Cöln	125,172	I.	33*)	Darmstadt	31,389	—
6.	Königsberg i. Pr.	106,296	I.	34.	Wiesbaden	30,085	I.
7.	Leipzig	90,824	I.	35.	Rostock	28,849	II.
8.	Danzig	89,311	I.	36.	Elbing	28,055	II.
9.	Magdeburg	78,552	I.	37.	Stralsund	27,593	II.
10.	Frankfurt a. Main	78,277	Berlin A.	38.	Coblenz	27,112	I.
11.	Bremen	74,945	Berlin A.	39.	Bromberg	26,662	II.
12.	Hannover	73,979	I.	40.	Duisburg	25,757	III.
13.	Stettin	73,714	I.	41.	Brandenburg a. H.	25,516	II.
14.	Aachen	68,178	I.	42.	Münster	25,453	II.
15.	Altona	67,350	Berlin A.	43.	Halberstadt	25,336	II.
16.	Elberfeld	65,321	II.	44.	Schwerin i. Mecklbg.	25,053	II.
17.	Barmen	64,945	II.	45.	Zwickau	24,509	II.
18.	Düsseldorf	63,389	II.	46.	Kiel	24,216	I.
19.	Chemnitz	58,573	I.	47.	Bonn	23,801	II.
20.	Crefeld	53,821	II.	48.	Gladbach, Rg. Düsseld.	22,149	II.
21.	Posen	53,392	I.	49.	Flensburg	21,999	I.
22.	Mainz	50,649	I.	50.	Trier	21,849	II.
23.	Braunschweig	50,502	I.	51.	Freiberg i. Sachsen	20,566	II.
24.	Halle a. S.	48,946	II.	52.	Plauen i. Sachsen	20,508	II.
25.	Potsdam	42,863	II.	53*)	Offenbach a. M.	20,308	—
26.	Erfurt	41,760	II.	54.	Nordhausen	20,183	III.
27.	Kassel	41,587	I.	55.	Liegnitz	20,069	II.
28.	Frankfurt a. Oder	40,994	II.				

*) In der durch das Armee-Vrordnungsblatt pro 1869 Nr. 3 veröffentlichten Klassen-Eintheilung der Orte sind Darmstadt und Offenbach nicht aufgeführt.

№ 113.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Rittergutsbesitzers Müller zu Juskeln bei Aulowoenen — II. Nr. 234 —

betreffend die Auswechselung der noch in Frankreich internirten Deutschen Gefangenen.

Berichterstatter: Herr von Cranach.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die vorbezeichnete Petition — II. Nr. 234 — dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen

1) des Vorstandes des Vereins mittelrheinischer Fabrikanten zu Mainz — II. Nr. 34 —,
2) des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages zu Berlin — II. Nr. 292 —,

betreffend die Errichtung eines Reichsverkehrs-Ministeriums, beziehungsweise einer, zur Ausübung der dem Reiche nach Artikel 41 bis 47 der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse, geeigneten Centralbehörde ꝛc.

Berichterstatter: Herr Dr. Hammacher.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die vorbezeichneten Petitionen — II. Nr. 34 und II. Nr. 292 — dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zur Berücksichtigung zu überweisen, das durch den Beschluß des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 21. April 1870 beantragte Gesetz über das Eisenbahnwesen, insbesondere zum Zwecke der Herstellung geeigneter Organe für die Ausübung der dem Reiche in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse, mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen:

1) des Predigers A. Baumgärtner, Namens der Baptistengemeinde zu Rossitten, Kreis Pr. Eylau — II. Nr. 250. — und
2) des Predigers Niemetz und Genossen, Mitglieder der Baptistengemeinde zu Memel — II. Nr. 252. —

um Erlaß eines Gesetzes, wonach religiöse Gesellschaften, namentlich auch die Baptistengemeinden, Korporationsrechte erlangen können.

Berichterstatter: Herr Probst.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die vorbezeichneten Petitionen — II. Nr. 250. und II. Nr. 252. — unter Bezugnahme auf den, in der Plenarsitzung am 2. Mai d. J. über Petitionen desselben Inhalts gefaßten Beschluß, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

IV.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt Dömitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin — II. Nr. 71. —

um Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Berichterstatter: Herr v. Below.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die vorbezeichnete Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

V.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Thierarztes und Direktors der Braunschweigischen Allgemeinen Viehversicherungs-Gesellschaft, Dr. W. Bartels zu Braunschweig — II. Nr. 76. —

um bedingungsweise Gestattung der Heilversuche bei Rinderpest.

Berichterstatter: Herr v. Below.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wole beschließen:

über die vorbezeichnete Petition — II. Nr. 76. — zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 12. Mai 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. Simson.

№ 114.

Abänderungs-Antrag

zum

Bericht der IV. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Nr. 95 der Drucksachen. —

---

v. Blanckenburg und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen:

1) Zu §. 2 statt der Worte:
   „dürfen weder an der Börse"
   zu setzen;

„dürfen weder weiter gegeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungs-Orten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden."

2) Hinter §. 2 folgende neue Paragraphen einzuschalten:

§. 3 (neu).

Dasselbe gilt von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche vor dem 30. April 1871 ausgegeben sind, sofern dieselben nicht bis zum 15. Juli 1871, diesen Tag eingeschlossen, zur Abstempelung eingereicht werden.

§. 4 (neu).

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 100 Thlr. nicht übersteigt, 5 Sgr. oder 17½ Kr. S.-W.
für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag, den Werth von 100 Thlr. übersteigt, 10 Sgr. oder 35 Kr. S.-W. beträgt.

§. 5. (neu.)

Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen, und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Anmeldungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Abstempelung zu erfolgen hat.

3) zu §. 3 der Kommissionsbeschlüsse:
a) im Absatz 1 hinter den Worten:
„§§. 1 und 2„
zu setzen:
„oder des §. 3".
b) den Absatz 2, wie folgt, zu fassen:
„Mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2 oder §. 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt."

Berlin, den 12. Mai 1871.

v. Blanckenburg. Hennig. Dr. Loewe.
Freiherr v. Patow.

№ 115.

Berlin, den 11. Mai 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 19. v. Mts. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Bundesrath, im Einverständniß mit der am 19. v. Mts. vom Reichstage angenommenen Resolution, in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, daß, unter Zuziehung des Beirathes von Sachverständigen, die Ermittelung eines passenden Bauplatzes für ein Reichstags-Gebäude, die Aufstellung eines Programms für letzteres und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine, aus Mitgliedern des Bundesrathes, Delegirten des Reichstages und Kommissarien der Königlich Preußischen Regierung zu bildende Kommission vorzunehmen sei. Der Bundesrath hat beschlossen, zu dieser Kommission drei Mitglieder und, für den Fall deren Verhinderung, zwei Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen.

Der Bundesrath theilt ferner die in der erwähnten Resolution ausgesprochene Ansicht des Reichstags, daß, bis zur Vollendung des Reichstags-Gebäudes, auf thunlichste Beseitigung der Mängel des gegenwärtigen provisorischen Zustandes Bedacht zu nehmen sei. Er hat beschlossen, die von ihm für die vorgedachte Kommission zu wählenden Mitglieder mit der Mitwirkung bei denjenigen Berathungen zu beauftragen, welche über den Weg zur Beseitigung dieser Mängel einzuleiten sind, und er ist der Ansicht, daß es im Interesse der Sache liegen würde, wenn der Reichstag die von ihm für jene Kommission zu wählenden Delegirten für eine gleiche Mitwirkung mit Auftrag versehen wollte.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, die vorstehenden Beschlüsse gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An

den Präsidenten des Deutschen Reichstags
Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren.

№ 116.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, baldigst die Revision des mit dem Königreich Portugal am 6. Juni 1844 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, namentlich die Ausführung der Art. 11. und 12., herbeizuführen.

Berlin, den 12. Mai 1871.

Harkort, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Dr. Becker. Dr. Böhme (Annaberg). Crämer. Dickert. Duncker. Dr. Erhard. Eysoldt. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Gerstner. Hagen. Hausmann (Westhavelland). v. Kirchmann. Herz. Freiherr v. Hoverbeck. Hausmann (Lippe). Dr. Hänel. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Knapp. Dr. Köchly. Kranßold. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Minckwitz. Ludwig. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Runge. Oehmichen. Richter. Rohland. Dr. Schaffrath. Schulze. Schenck. Schmidt (Stettin). Dr. Seelig. Dr. Wigard. Wiggers. Windthorst (Berlin). Ziegler.

Motive.

Ein ähnlicher Antrag wurde in Form einer Petition am 2. Februar d. J. in das Preußische Abgeordnetenhaus gebracht. Die Kommission für Handel und Gewerbe erkannte zwar die Begründung an, erklärte indessen, in Rücksicht auf das Zollparlament, das Haus für inkompetent, jedoch sei die Petition zur Kenntniß des Handelsministers zu bringen; dieses geschah.

Der Minister lehnte indessen die Befürwortung unterm 25. Februar ab, weil die Portugiesische Regierung die Anwendung der unterm 11. Juli 1867 Frankreich zugestandenen Begünstigungen der Zollermäßigung auf die aus Preußen eingeführten Waaren, von einer besondern Uebereinkunft abhängig mache, welche den Anforderungen des Art. 12 vom 6. Juni 1844 entspräche. Der Abschluß einer solchen sei wiederholt Gegenstand von Verhandlungen gewesen, ohne daß bisher eine Verständigung erzielt sei.

Dieses Geschäft scheint unsererseits nicht eifrig betrieben zu sein.

Am 1. Juni 1866 erklärte der Portugiesische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Casal Ribeiro in der Deputirtenkammer: den Vertrag mit Preußen für einen vortheilhaften, er sei mit der Revision eifrig beschäftigt, erkenne die Wichtigkeit an und werde sie so viel wie möglich fördern.

Unsere Diplomatie trieb nicht und am 11. Juli 1867 schloß Frankreich im Stillen den ihm so vortheilhaften, uns schädlichen Vertrag mit Portugal ab. Die Anlage I. liefert den Beweis.

Da die diplomatische Vertretung jetzt auf das Deutsche Reich übergegangen ist, so wird dadurch die Anrufung des Reichstags gerechtfertigt.

Es mag dahin gestellt sein, ob der Art. 12. unseres Vertrags mit Portugal uns das Recht giebt, die Gleichstellung mit Frankreich unbedingt zu fordern, wir beschränken uns auf die Nachweise, daß sie im beiderseitigen Interesse liegt, und der Handelsstand beider Länder fordert deshalb dringend die Revision und wünscht ein rasches Vorgehen in der fünf Jahre schwebenden Sache.

Die Ausfuhr Portugals nach Deutschland fiel von 1790 bis 1868 jährlich um 1,194 : 223 ℔ 380 Reis, Deutschlands Ausfuhr dorthin um 667 : 151 ℔ 758 Reis.

Dagegen stieg Frankreichs Ausfuhr nach Portugal als Folge des Handelsvertrags von 1843 bis 1868 von 668 ℔ 910 Reis auf 2920 : 004 ℔ 900 Reis.

Allein die portugiesische nach Frankreich weniger
1866 vor dem Abschluß . . . . 747: 388 ℔ 900 Reis.
1868 nach demselben . . . . 839: 149 ℔ 000 „

Der Vortheil ist also handgreiflich auf Frankreichs Seite, da Portugal jährlich ca. 3½ Mill. Thaler herauszahlt und ein solches Verhältniß wird bleiben so lange Portugal Deutschland zurücksetzt.

Frankreich und seine Kolonien erzeugen selbst das was Portugal bieten kann, umgekehrt bedarf Deutschland der Produkte Portugals und seiner Kolonien.

Wir heben vorzugsweise den Wein hervor, der einmal in Deutschland eingebürgert durch billigen Preis und Güte den Bordeaux-Weinen große Konkurrenz machen würde. Von den 700,000 Centnern die seewärts in den Zollverein eingeführt wurden, stammt die große Mehrzahl aus Frankreich; die Wirren zwischen Frankreich und Deutschland sollte Portugal benutzen.

Portugal war beim Abschluß des Traktats mit Frankreich nicht gut unterrichtet, denn es gestand Ermäßigungen zu, auf Artikel, die Frankreich nicht selbst herstellt, sondern im Auslande kauft und so den Gewinn als Zwischenhändler einsteckt.

Bei Revision des Traktats mit Preußen darf Portugal mit Recht die Ermäßigung des Weinzolls fordern.

Deutschland dagegen die Gleichstellung mit Frankreich, namentlich bei

kleinen und groben Eisenwaaren jeder Art,
Messer aller Gattungen,
einfache und gezwirnte Garne,
Bandwaaren, Kordeln, Litzen in Wolle, Seide und Baumwolle und Leinen,
mit Seide gemischte Stoffe,
Besatzbänder aller Art,
Wollentücher,
Leder- und Schuhwaaren,
Schirme und deren einzelne Theile u. s. w.

Der portugiesische Konsument kann durch die größere Konkurrenz nur gewinnen.

Portugal's Kolonial-Politik folgt der Englands nicht, sie schließt die Fremden aus, um die Kolonien auf den Verkehr mit dem Mutterlande zu beschränken; der Staat behält sich das Monopol mit gewissen Produkten vor, die Zölle sind hoch und ungleich. Portugal besitzt daheim nicht die Intelligenz und Kapital, um eine blühende Industrie und Handel zu entwickeln und kann um so weniger damit die Kolonien unterstützen, deren Unfreiheit schließlich zum Abfall führen wird.

Die Portugiesische Marine ist zu schwach, um eine lebhafte Verbindung zu unterhalten und Englische Dampfer wechseln in Lissabon ihre Flagge, und verkehren so vortheilhaft mit den Kolonien, die anstatt bedeutende Ueberschüsse zu liefern, oft vom Mutterlande noch Subventionen fordern.

Nun sind zwar seit dem Abschluß unseres Vertrags vom 6. Juni 1844 unter beschränkenden Bedingungen folgende Häfen den Fremden eröffnet worden:

Im Archipel von Cap Verde: Praja und Juglez;
Küste von Guinea: Bissau, Freihafen und Cachea.
Auf der Insel St. Thomi der Hafen Citade.
Insel Principe: da Bahia das Angelos.
Angela und Benguella: Loando und Benguella.
Küste von Mozambique: der Hafen Mozambique.
In India Oriental: Goa, Damao und Diu.
Archipel de Solor und Timor: der Hafen von Delly.

Der Hafen der Delagoa-Bay ist 1869 bis 1870 zur Hälfte der Republik der Boers abgetreten und bietet einen wichtigen Anschlußpunkt für den Handel mit jenen produktreichen Gebieten.

Nun bestimmt der Art. 11. unseres Vertrags:

„über die Zulassung und Behandlung der Preußischen Schiffe in den Kolonien bleiben besondere Unterhandlungen vorbehalten."

Sind diese abgeschlossen und unter welchen Bedingungen?

Ist es der Fall, dann ist die Frage berechtigt: weshalb in jenen Häfen keine Konsular-Agenten angestellt sind.

№ 117.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

D. R. Journal II. 243 und 251.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Oheimb.

Die Gemeinden der Bürgermeisterei Meisenheim haben in einer am 20. v. M. an den Abgeordneten Stumm gerichteten, von diesem dem Reichstage übergebenen Vorstellung und eine

größere Anzahl von Fuhrbesitzern aus verschiedenen Gemeinden der Bürgermeisterei Burgbrohl hat in einer Vorstellung vom 20. v. M. direkt bei dem Reichstage darüber Beschwerde erhoben, daß die Vergütung für diejenigen während des Krieges gegen Frankreich von den Gemeinden gestellten Fuhrwerke, welche auf unbestimmte Zeit resp. auf unbestimmte Entfernungen requirirt worden, nach den von dem Bundesrathe gefaßten Beschlüssen aus der Bundeskasse nur mit täglich 1⅓ Thlr. für ein einspänniges Fuhrwerk und 1 Thlr. Zulage für jedes weitere Pferd bei mehrspännigen Fuhrwerken gewährt werden solle. Es wird in der Petition hervorgehoben, daß die Gestellung einer größeren Zahl von Fuhrwerken — u. A. von den 10 Gemeinden der Bürgermeisterei Meisenheim 103 — welche Wochen, ja Monate lang zurückgehalten seien, für die Gemeinde wie für die Fuhrbesitzer um so drückender gewesen sei, als bereits starke Einquartierung, Lieferungen von Fourage, und zahlreiche Kriegsfuhren auf kürzere Entfernung sie schwer belastet hätten; als ferner zu jener Zeit, in welcher bei ungünstiger Witterung die Ernte und demnächst die Ackerbestellung gefallen sei, auch bei unverhältnißmäßig hoher Vergütung kaum die für den eigenen Wirthschaftsbetrieb erforderlichen anderweiten Spannkräfte hätten beschafft werden können. Es wird ferner hervorgehoben, daß für die Fuhrwerke in der Regel fremde Leute mit einem täglichen Lohn von 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. als Führer hätten gedungen werden müssen, da die Eigenthümer derselben zu Hause unentbehrlich gewesen seien; daß die ungewohnten Strapazen auf Menschen und Pferde nachtheilig gewirkt hätten, so daß nach deren Rückkehr längere Schonung und bessere Pflege nothwendig gewesen sei; daß endlich, wenn auch für die Verluste und Beschädigungen, welche unverschuldet an Pferden, Wagen und Geschirren erwachsen seien, sowie für außergewöhnliche Abnutzung der Transportmittel, aus Bundesmitteln Ersatz geleistet werden solle, der Nachweis dieser Verluste und Beschädigungen ꝛc. in vielen Fällen so schwer werden würde, daß auch dieses bei Beurtheilung der Angemessenheit der Vergütung nicht außer Acht gelassen werden könne. Die Petenten sind hiernach der Ansicht, daß die in Aussicht gestellte Vergütung in keiner Weise ausreichend sei, und daß die in dem Gesetze vom 11. Mai 1851 vorbehaltene Erhöhung derselben durch die Gemeinden bei der ohnehin schweren Belastung der letzteren, so wie bei dem Umstande, daß die zu entschädigenden Fuhrenbesitzer in diesem Falle als die in der Regel vermögendsten Mitglieder der Gemeinden selbst den größten Theil dieser Erhöhung zahlen müßten, nicht in Betracht kommen könne, während die ebenfalls in dem Gesetze vorbehaltene Ausgleichung durch die Kreise und die Provinz lediglich eine facultative sei. Indem schließlich hervorgehoben wird, daß von den Intendanturen zu Coblenz und Cöln für die von diesen gemietheten Fuhrwerke 6 bis 8 Thlr. pro Tag gezahlt seien, beantragen die Petenten aus der Bürgermeisterei Meisenheim:

> daß die geringste Entschädigung für ein zweispänniges Fuhrwerk pro Tag auf 4 Thlr. und für ein einspänniges auf 2 Thlr. normirt werde,

während die Petenten aus der Bürgermeisterei Burgbrohl täglich 6 Thlr. beanspruchen.

Es wurde diese Petition einer eingehenden Diskussion unterzogen, an welcher sich der Geheime Regierungs-Rath v. Puttkamer als Kommissarius des Bundesraths betheiligte. Letzterer gab hierbei folgende Erklärung ab:

„Die verbündeten Regierungen seien nicht zweifelhaft darüber gewesen, daß die in §. 10 des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 für den Vorspann normirten Vergütigungssätze in denjenigen Fällen unzureichend seien, wo die von den Gemeinden gestellten Fuhrwerke den Truppen auf das feindliche Gebiet hätten folgen müssen.

Der Bundesrath habe in Erwägung dieser exceptionellen Sachlage folgenden Beschluß gefaßt:

1) Für diejenigen während des Krieges gegen Frankreich von den Gemeinden gestellten Fuhrwerke, welche auf unbestimmte Entfernungen beziehungsweise für unbestimmte Dauer requirirt worden sind, ist eine für jedes Pferd tageweise für die ganze Dauer der Abwesenheit des Fuhrwerks vom Gestellungsorte zu berechnende Entschädigung von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Pferd und Tag des einspännigen Fuhrwerks, mit 1 Thlr. Zulage pro Tag für jedes weitere Pferd bei mehrspännigem Fuhrwerke zu gewähren.
2) Den Eigenthümern requirirter Gespanne und sonstiger Transportmittel, welche der mobilen Armee haben folgen müssen, ist für Verluste und Beschädigungen, welche sie unverschuldet an Pferden, Wagen und Geschirre erlitten haben, sowie für außergewöhnliche Abnutzung der Transportmittel und für Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Pferde aus Bundesmitteln Ersatz zu leisten. Für den Beweis der Thatsache, daß ein Verlust, eine Beschädigung oder eine außergewöhnliche Abnutzung eingetreten, ist auf die bei Feststellung von Schadensberechnungen in der Verwaltungspraxis üblichen Beweismittel zurückzugehen und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung auf Grund sachverständiger Gutachten zu bemessen.

Für die Bemessung der zu 1 festgesetzten Vergütung sei maßgebend gewesen, daß die Königlich Preußische Regierung nach dem Feldzuge von 1866 unter ganz ähnlichen Verhältnissen den Vorspännern aus der Provinz Schlesien eine Entschädigung von 1 Thlr. pro Pferd und Tag zugebilligt habe; diese Entschädigung sei damals, so viel bekannt, auch von den Betheiligten als ausreichend anerkannt worden. In Betracht des Umstandes, daß in dem letzten Kriege die Fuhrwerke durchschnittlich auf eine längere Dauer in Anspruch genommen seien, als 1866, habe der Bundesrath gegen den obigen Entschädigungssatz eine nicht unerhebliche Erhöhung eintreten lassen.

Die verbündeten Regierungen glaubten, daß in dem von ihnen eingeschlagenen Verfahren eine angemessene Ausgleichung zwischen den berechtigten Ansprüchen der Gemeinden und dem finanziellen Interesse des Bundes zu finden sei."

Die Majorität der Kommission stimmte dagegen der folgenden Ausführung zu:

Der §. 10. des Gesetzes vom 11. Mai 1851, demzufolge für den Vorspann die für Friedenszeiten bestehenden Vergütungssätze Anwendung finden sollen, sei auf den vorliegenden Fall nicht zutreffend, da für den auf unbestimmte Zeit und auf unbestimmte Entfernungen requirirten Vorspann ein Vergütungssatz in den vorhandenen Bestimmungen überall nicht normirt sei. Für diejenigen Transportmittel, welche nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810 in Vorspann zu gestellen seien, sei die Vergütung auf 7½ Sgr. pro Pferd und Meile festgesetzt — cfr. Anlage Litt. A. zu der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. — Diese Bestimmung beschränke sich selbstredend auf denjenigen Vorspann, welcher zu einzelnen Märschen auf bestimmte Zeit und bestimmte Entfernungen requirirt sei, und jeder Maaßstab für eine, wie in dem vorliegenden Falle, nicht nach den zurückgelegten Meilen zu bemessende Vergütung fehle. Es enthalte somit das Gesetz vom 11. Mai 1851 in dieser Beziehung eine Lücke. Unter diesen Umständen müßten rücksichtlich der für den Vorspann der vorliegenden Art zu gewährenden Vergütung, diejenigen Bestimmungen jenes Gesetzes analoge Anwendung finden, welche der §. 11. desselben, hinsichtlich der Vergütung der gleich dem Vorspann nach §. 3. des Gesetzes, von den Gemeinden zu gewährenden Arbeitskräfte und Transportmittel enthalte. Für diese aber sei die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen

Preisen zu gewähren. Diesen Preisen werde im Allgemeinen die von dem Bundesrathe festgesetzte Vergütung nicht entsprechen und seien deshalb die vorliegenden Petitionen dem Herrn Reichskanzler unter diesem Gesichtspunkte zur Berücksichtigung zu überweisen, während andererseits es nicht zulässig erscheine, daß der Reichstag sich dem Antrage der Petenten gemäß für einen bestimmten Vergütungssatz ausspreche und diesen unter Berücksichtigung der von den Intendanturen auf Grund besonderer Verträge gezahlten Miethe normire. Daß eine nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bemessende Vergütung aus Bundesmitteln erfolge, entspreche aber jedenfalls dem Recht und der Billigkeit, da die Leistungen im Interesse des ganzen Bundes erfolgt seien, und die betreffenden Gemeinden schon dadurch, daß sie die Gespanne in einer Zeit hätten gestellen müssen, in welcher sie diese für den eigenen Wirthschaftsbetrieb nicht entbehren konnten, dem Ganzen Opfer hätten bringen müssen, für deren pekuniäre Ausgleichung im Falle der Ueberbürdung immerhin noch das in dem Gesetze in Aussicht genommene eventuelle Eintreten der Kreise oder der Provinz nothwendig erscheine.

Eine Minorität der Kommission findet dagegen die vom Bundesrathe festgestellten Vergütungssätze, namentlich auch im Hinblick auf die im Jahre 1866 in der Provinz Schlesien gezahlten Vergütungen und auf die längere Dauer der Fuhrengestellung, an sich nicht für zu gering, war sodann aber auch weiter der Ansicht, daß, selbst wenn letzteres wirklich der Fall sein sollte, die betreffenden Gemeinden ein solches den großen Gefahren und Nachtheilen gegenüber, welche die ihnen in erster Linie drohende und glücklich abgewandte feindliche Invasion für sie herbeigeführt haben würde, jedenfalls geringes pekuniäres Opfer wohl tragen könnten.

In überwiegender Majorität beantragt die Kommission: der Reichstag wolle beschließen, die Petitionen aus den Bürgermeistereien Meisenheim und Burgbrohl dem Herrn Reichskanzler mit dem Antrage zu überweisen:

1) den Petenten für die Fuhrwerke eine Vergütung aus der Bundeskasse zu gewähren, welche den für gewöhnliche Zeiten ortsüblichen Preisen entspricht;
2) die Lücke, welche das Gesetz vom 11. Mai 1851 hinsichtlich des Maaßstabes der Vergütung für die auf unbestimmte oder auf längere Zeitdauer requirirten Fuhrwerke enthält, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Hammacher.

D. R. Journal II. Nr. 81.

Das Kieler Komité für den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals, (Dr. Karsten und Genossen), überreicht dem Reichstage eine Petition nebst Denkschrift, worin der Antrag begründet wird,

„daß der erste Deutsche Reichstag seinen gewichtigen Einfluß geltend machen möge, um den Deutschen Regierungen den Bau des Nord-Ostsee-Kanals anzurathen."

Die Petition hält die Ausführung eines die Nord- und Ostsee verbindenden Kanals nach den Erfahrungen des letzten Krieges mit Frankreich für doppelt geboten:

„Frankreichs Vertheidigungsfähigkeit nach dem Verluste vieler großer Schlachten habe den hohen Werth eines ausgebildeten, innern Kanalsystems überzeugend nachgewiesen.

Die Deutsche Kriegsmarine sei zu geringen Leistungen verurtheilt gewesen. Sie habe von der Deutschen Schifffahrt Schaden nicht abwenden, die Blokade der Ostseehäfen nicht verhindern können. Hätte es in der Möglichkeit gelegen, die in der Nordsee vereinigten Deutschen Schiffe nach Belieben auch in der Ostsee zu verwenden, so würde erheblicher Nachtheil abgewendet worden sein.

Die hochwichtige zweite Seite der Angelegenheit liege in dem Werthe des Kanals für den Seehandel, — einem Werthe, der um so höher anzuschlagen sei, als der Kanal zu allen Zeiten den volkswirthschaftlichen Interessen diene, während er für Kriegszwecke nur eine kräftige Wehrhaftmachung im Frieden bedeute. Die Verluste an Menschenleben und an Gütern, welche in jedem Jahre die gefährliche Schifffahrt an den Westküsten und im Kattegat erheischen, fordern laut im Interesse der Humanität und der Volkswirthschaft das Werk des Kanalbaues zu beginnen. Die Möglichkeit dazu sei jetzt gegeben, indem die ausbedungene große Kriegs-Entschädigung die Mittel gewähre."

Derselbe Gegenstand ist wiederholt im Reichstage des Norddeutschen Bundes, aus Anlaß von Petitionen und einer Interpellation zur Sprache gebracht worden.

Eine, die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals anregende Petition wurde durch Beschluß des Reichstages vom 10. Juni 1868 dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung überwiesen,

„um zunächst eine eingehende Prüfung sachverständiger Männer über die vorliegenden Kanalprojekte zu veranlassen und die demnächstige Ausführung des Werkes vorzubereiten."

Am 2. Juni 1869 beschloß der Reichstag, „den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage eine Mittheilung über die Lage der Frage, betreffend die Herstellung eines die Ostsee mit der Nordsee verbindenden Marine-Kanals, zu machen," — und in der Sitzung vom 14. Mai 1870 veranlaßte der Herr Abgeordnete von Bunsen interpellirend den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts zu einer Erklärung dahin, „daß das Bundeskanzler-Amt die von der Königlich Preußischen Regierung angefertigten Vorarbeiten eines Nord-Ostsee-Kanals zwar eingefordert und erhalten, einen Beschluß über das Projekt aber noch nicht gefaßt habe, zumal es sich um ein in seiner Ausführung sehr kostspieliges Unternehmen handle, und der Moment zur Aufwendung solcher Summen für einen Kanalbau nicht geeignet sei."

Die Kommission glaubt, nachdem sie die Petition unter Theilnahme des Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Michaelis als Bundes-Kommissarius berathen hat, vorschlagen zu müssen:

Der Reichstag wolle beschließen:

„die Petition des Kieler Komité's für den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals — II. 81 — dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1868 zur Kenntnißnahme und Erwägung zu überweisen."

Die Erwägungsgründe liegen in den von den Petenten hervorgehobenen Gesichtspunkten, und in der Nothwendigkeit einer vorzunehmenden sachverständigen Prüfung des Unternehmens.

Ueber die große Bedeutung des Nord-Ostsee-Kanals für den Seehandel kann kein Zweifel sein. Abkürzung und größere Sicherheit der Wasserstraße, — in Folge hiervon Zeit- und Kosten-Ersparnisse des Seetransports, sind so einleuchtende Vortheile zu Gunsten des Kanals und im Gegensatze zu dem jetzigen Seewege durch das Kattegat, daß es keiner näheren Darlegung bedarf.

Auch dürfte der Nord-Ostsee-Kanal mit neuen Landkanälen und bestehenden Wasserstraßen des Binnenlandes in eine fruchtbringende Verbindung zu ziehen sein, so daß seine Ausführung wirthschaftlich nicht blos für den transitirenden Seeverkehr, sondern auch für den Güter-Austausch mit dem Innern Deutschlands von Bedeutung wäre.

Endlich liegt es auf der Hand, daß ein die Nord- und Ostsee auf Deutschem Boden verbindender Kanal im Falle eines Krieges für die Entwickelung der militairischen Kräfte des Deutschen Reiches zur See von dem größten Nutzen sein kann, und namentlich dann auch zur Erhöhung der Schlagfertigkeit der Deutschen Marine und zur Abwehr von feindlichen Angriffen und Blokaden beitragen wird, wenn der östliche Verbindungspunkt mit der Ostsee für die Zusammenziehung von maritimen Streitkräften genügenden Schutz gewährt.

Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß das Verlangen der Petenten, wenn auch nicht in seinem auf die Empfehlung zur Ausführung gerichteten Theile doch in so weit Berücksichtigung verdiene, als es sich darum handelt, den hochwichtigen Gegenstand nicht aus dem Auge zu verlieren, und nunmehr, nach glücklich herbeigeführtem Frieden und nach Begründung des Deutschen Reiches allseitig auf seine Ausführbarkeit und seinem relativen Werth für das Vaterland zur Untersuchung und Erörterung zu ziehen.

Bekanntlich hat bereits im Jahre 1865 die Königlich Preußische Regierung eingehende technische Erhebungen über den Nord-Ostsee-Kanal machen lassen. In der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 13. November 1869 behauptete der Preußische Handelsminister, daß die zur Ausführung nöthige Summe 34,000,000 Thlr. betrage. Natürlich bezieht sich diese Berechnung auf eine bestimmte Linie. Andere Kanallinien sind ebenfalls untersucht worden, und werden von Lokal-Interessenten und Sachkundigen als vorzüglicher empfohlen. Im jetzigen Stadium hierüber eine Entscheidung zu treffen, oder auch nur eine Ansicht zu gewinnen, ist vom Standpunkte des Deutschen Reichstages nicht möglich. Vorerst müssen die technischen, wirthschaftlichen und strategischen Gesichtspunkte einer genauen Vorprüfung sowohl an und für sich, als auch in der Gegenstellung der einzelnen Kanallinien unterworfen werden, dann wird sich ergeben, ob das für den Kanalbau aufzuwendende Kapital mit den durch den Kanal zu gewärtigenden Vortheilen in einem angemessenen Verhältniß steht, und bei der Ausführung welcher Kanallinie die absolut und relativ größten Vorzüge zu erreichen sind.

Der Herr Bundes-Kommissarius gab während der Kommissionsberathungen die Erklärung ab, daß in Folge des Beschlusses des Norddeutschen Reichstages vom 10. Juni 1868 damit begonnen sei, die zur Vorbereitung der Entscheidung über den Plan nöthigen Ermittelungen anzustellen, deren Resultat zu einem eventuellen Urtheil über die verschiedenen vorgeschlagenen Linien führen werde. Der Krieg habe diese Ermittelungen unterbrochen. Jetzt werden dieselben wieder aufgenommen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Probst.

D. R. Journal II. Nr. 191.

Ein Herr v. Zenner aus Danzig schlägt ein neues internationales Münzsystem vor. Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß sich der Reichstag nicht aus Veranlassung dieser einzelnen Privatarbeit mit der Münzfrage materiell zu beschäftigen hat, daß aber der in das Detail eingehende Vorschlag auch nicht einfach bei Seite zu legen ist; sie beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:
den Vorschlag als Material für die bevorstehende Münzgesetzgebung dem Herrn Reichskanzler zu übergeben.

D.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß:

5. (II. 5.) 16. (II. 17.)

Zweites Verzeichniß:

36. (II. 87.)

Drittes Verzeichniß:

2. (II. 95.) 12. (II. 106.) 22. (II. 117.)

Viertes Verzeichniß:

12. (II. 136.)

Fünftes Verzeichniß:

4. (II. 159.) 36. (II. 193.) 40. (II. 197.)

Sechstes Verzeichniß:

5. (II. 219.) 6. (II. 220.) 9. (II. 224.) 11. (II. 226.) 16. (II. 233.) 25. (II. 246.) 26. (II. 247.) 28. (II. 249.) 32. (II. 253.)

Siebentes Verzeichniß:

2. (II. 255.) 4. (II. 257.) 7. (II. 260.) 9. (II. 262.) 11. (II. 264.) 12. (II. 265.) 14. (II. 267.) 15. (II. 268.) 16. (II. 269.) 17. (II. 270.) 18. (II. 271.) 19. (II. 272.) 20. (II. 273.) 21. (II. 274.) 22. (II. 275.) 23. (II. 276.) 24. (II. 277.) 25. (II. 278.) 26. (II. 279.) 27. (II. 280.) 28. (II. 281.) 34. (II. 287.) 35. (II. 288.) 36. (II. 289.) 41. (II. 294.) 42. (II. 296.) 43. (II. 295.) 45. (II. 298.) 46. (II. 299.) 48. (II. 301.) 49. (II. 302.) 51. (II. 304.) 52. (II. 305.) 54. (II. 307.)

Berlin, den 13. Mai 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Freiherr **v. Landsberg. Evelt.** Erbgraf **zu Solms-Laubach.** Dr. **Minckwitz. Lentz. Graemer. Schröder** (Lippstadt). **Probst. Pfannebecker.** Freiherr **Carl v. Aretin. Albrecht. v. Below.** Dr. **Künzer. Büsing** (Rostock). **Winter** (Wiesbaden). Dr. **Hammacher. Oehmichen. Eckhard.** Dr. **Gneist. v. Oheimb. v. Cranach. Schmidt** (Stettin). Freiherr **v. Hüllessem.** Dr. **Köster. Wilmanns. Kraußold.** Dr. **Marquardsen.**

№ 118.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der IV. Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien.
— Nr. 95 der Drucksachen. —

Martin und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: dem Gesetze folgende 2 Paragraphen vorauszuschicken, so daß der seitherige §. 1., §. 3. wird u. s. f.

§. 1.

Die im Umfange des Deutschen Reichs noch bestehenden regelmäßigen Lotterien werden spätestens bis Ende 1873 aufgehoben.

§. 2.

Die Bewilligung zu gelegentlichen Lotterien, bei denen Geldpreise oder Preise in Liegenschaften ausgespielt werden, welche den Gesammtwerth von 10,000 Thlrn. übersteigen, steht nur dem Bundesrath zu.

Berlin, den 12. Mai 1871.

Martin. Dr. Lamey. Dr. Notter. Kiefer. Dr. Metz. Dr. Schleiden. Dr. Bamberger. Crämer. Wagner (Dillingen). Wichmann. Dr. Gerstner. Dr. Edel. Herz. Dr. Marquardsen. Richter. Pfannebecker. Eggert. Chevalier. Dernburg. Dr. v. Schauß. Dr. Reyscher. Dr. v. Frisch. v. Goppelt. Dr. Freiherr v Wedekind. Braun (Hersfeld). Golsen. Scheuck. Dr. Wolffson. Paravicini. Hebting. Dr. Thomas. v. Hoermann. Dr. Stephani. Dr. Hoffmann. Dr. Banks. Dr. Blum. Genast. Eckhard. Kirsner. Dr. Buhl. Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Seiz. Fauler. Woelfel. v. Kardorff. Behringer. Kastner. Dennig. Graf Renard. Fischer (Augsburg). Freiherr v. Roggenbach. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Künzer. Dr. Wehrenpfennig. Müller (Württemberg).

№ 119.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs (Nr. 87. der Drucksachen) mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen. (§. 17. der Geschäfts-Ordnung.)

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz

über

das Postwesen des Deutschen Reichs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz

über

das Postwesen des Deutschen Reichs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3.

Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§§. 4. 5.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Ge-

Beschlüsse des Reichstages.

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Das Verbot in §. 1. Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Beförderung von politischen Zeitungen zwischen Orten, welche nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, und auf die Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren. Doch darf bei einer Entfernung von mehr als zwei Meilen ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3.

Die Annahme und Beförderung von **Postsendungen** (§. 1) darf von der Post nicht verweigert **werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§. 50) beobachtet sind.** Insbesondere darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§§. 4. 5.

Unverändert.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die **Verpackung** der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und **Verpackung** unverletzt und das

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

wicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§§. 8. 9. 10.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8 und 9, und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§§. 12. 13. 14. 15.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§§. 16 bis 26.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Defraudationen verübt.

Beschlüsse des Reichstages.

Gewicht mit dem beider Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§§. 8. 9. 10.

Unverändert.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8 und 9, und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch **höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit** des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§§. 12. 13. 14. 15.

Unverändert.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§§. 16 bis 26.

Unverändert.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Unverändert.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§§. 29. 30.

§. 31.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein. Die Dauer derselben soll von dem Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu fünf Thalern einer Haft von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Freiheitsstrafe beträgt höchstens sechs Wochen.

§§. 32. 33.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so ist die Sache damit rechtskräftig beendet; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§. 35 bis 46.

§§. 35. 36.

§. 37.

Die Zustellungen **(§. 34.)** und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§§. 38. 39.

§. 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

Beschlüsse des Reichstages.

§§. 29. 30.

Unverändert.

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§§. 32. 33.

Unverändert.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde **mittels besonderer Verfügung** vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so **gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid;** entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§. 35 bis 46.

§§. 35. 36.

Unverändert.

§. 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§§. 38. 39.

Unverändert.

§. 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten **und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.**

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit dem ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, als auch mit der Straferhöhung, welche er im Falle der Wiederholung der Defraudation zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§§. 42 bis 46.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§§. 47 bis 52.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit **den** ihm dagegen zustehenden **Rechtsmitteln, (§. 42)** als auch mit der Straferhöhung, welche er **beim Rückfalle (§. 28)**. der Defraudation zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§§. 42 bis 46.

Unverändert.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§§. 47. bis 52.

Unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben.

Resolution.

Der Reichstag spricht die Erwartung aus, das General-Post-Amt werde dem Geldvermittelungs-Verkehr seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Post umfangreicher als bisher vom Publikum zum Zahlungsausgleich benutzt werde.

№ 120.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. — Nr. 88. der Drucksachen — mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen. (§. 17. der Geschäfts-Ordnung.)

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

über

das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§§. 1 bis 7.

§. 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen **und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten** Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgeführen für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz

über

das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§§. 1. bis 7.

Unverändert.

§. 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§§. 9. bis 14.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den

Beschlüsse des Reichstages.

§§. 9. bis 14.

Unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den

№ 121.

Eventueller Abänderungs-Antrag

zu

dem Bericht der IV. Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Nr. 95 der Drucksachen. —

Richter und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

zu streichen:

im §. 2. die Worte: „noch anderweitig öffentlich ausgeboten" im §. 3. die Worte: „öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder"

Berlin, den 14. Mai 1871.

Richter. Dr. Banks. Dr. Boehme (Annaberg). Crämer. Dickert. Dr. Erhard. Dr. Hänel. Herz. Freiherr v. Hoverbeck. Klotz (Homburg). Knapp. Ludwig. Dr. Minckwitz. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Schenck. Schulze Wiggers. Windthorst (Berlin).

№ 122.

Interpellation

an den Herrn Reichskanzler.

Auf Grund der nachfolgenden Anlagen 1—4 stellen wir die Anfragen:

1) Ist es wahr, daß zwei in Hamburg angestellte Postsekretaire nach Schwelm resp. Stallupönen versetzt worden sind, weil sie eine Petition, betreffend Aufbesserung ihres Gehalts an den Reichstag zu richten beabsichtigten?
2) Ist es wahr, daß für die Postbeamten Verfügungen erlassen sind, welche denselben die Einreichung von Petitionen an den Reichstag ganz oder bedingungsweise untersagen?
3) Welche Schritte beabsichtigt der Herr Reichskanzler zu thun, um im Fall der Bejahung der Anfragen unter 1 und 2 das Petitionsrecht für alle Reichsbeamten in Zukunft zu wahren und die im vorliegenden Falle den getroffenen Beamten zugefügten Benachtheiligungen rückgängig zu machen?

Berlin, den 14. Mai 1871.

Dr. Banks. Dr. Becker. Dr. Boehme (Annaberg). Crämer. Dickert. Duncker. Emden. Dr. Erhard. Eysoldt. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Gerstner. Dr. Hänel. Hagen. Harkort. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). Herz. Freiherr v. Hoverbeck. v. Kirchmann. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Köchly. Krausfold. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Schulze. Dr. Seelig. Dr. Wigard. Wiggers. Windthorst (Berlin). Ziegler.

Anlage 1.

Hamburg, den 2. Mai 1871.

Nach so eben telegraphisch eingegangener Verfügung des General-Postamts werden Sie zum 16. d. Mts. von hier versetzt werden.

Nähere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Der Ober-Postdirektor.

Geh. Postrath **Schulze.**

An
den Herrn Postsekretair Richter
hier.

Anlage 2.

Hamburg, den 3. Mai 1871.

Sie sollen vom 16. Mai c. ab die Verwaltung einer Postsekretairstelle bei dem Postamte in Schwelm übernehmen. Ihr Gehalt bleibt unverändert, dagegen kommt von demselben Tage ab die Ihnen für die Dauer Ihrer Beschäftigung in Hamburg bewilligte widerrufliche Ortszulage von 150 Thlrn. jährlich in Wegfall.

Die reglementsmäßige Entschädigung auf die Kosten der Versetzung empfangen Sie aus der Ober-Postkasse in Arnsberg.

Der Ober-Postdirektor.
Geh. Postrath **Schulze.**

An
den Herrn Postsekretair Richter
hier.

Anlage 3.

Berlin, den 11. Mai 1871.

Es muß bei der Verfügung vom 2. Mai, wonach der Postsekretair Richter daselbst vom 16. Mai ab eine Postsekretair-Stelle bei dem Postamte in Schwelm zu übernehmen hat, sein Bewenden behalten.

Das Ober-Postamt hat den ꝛc. Richter mit Bezug auf seine Eingabe vom 5. Mai hiernach zu bescheiden. Der Tag der Abreise ist anzuzeigen.

General-Postamt.
gez. **Stephan.**

Abschrift dem Postsekretair Herrn Richter zur Kenntnißnahme. Die Abreise desselben soll am 15. Mai cr. Morgens erfolgen.

Hamburg, den 12. Mai 1871.

Der Ober-Postdirektor.
Schulze.

Anlage 4.

Hamburg, den 12. Mai 1871.

Die Aeußerung, welche ich bei der mündlichen Rücksprache am 5. d. M. aus Anlaß Ihres Gesuches um meine Verwendung für die Ihrerseits beabsichtigte Eingabe an den Herrn General-Postdirektor, um die Zurücknahme Ihrer Versetzung nach Schwelm herbeizuführen, gethan habe, ist mindestens ungenau wiedergegeben. Es ist Ihnen von mir mitgetheilt worden, „daß aus Anlaß der in den letzten Tagen stattgehabten Vorgänge, (Bemühung um das Zustandekommen einer später allseitig als gegenstandslos anerkannten Petition an den Reichstag) Ihre Versetzung von hier bei dem Herrn General-Postdirektor beantragt worden sei." Gleichzeitig habe ich Ihnen ausgesprochen, daß ich bei weiterer Vorlage Ihres Gesuches gern berühren würde, „wie Ihre postdienstlichen Leistungen zufriedenstellend gewesen seien."

Der Ober-Postdirektor.
Schulze.

An
den Postsekretair Herrn Richter
hier.

№ 123.

Resolution

zu

dem ersten Berichte der Budget-Kommission — Nr. 108 der Drucksachen — und Anlage 1 des Etats für das Bundeskanzler-Amt.

---

v. Kardorff und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Bewilligung der Etats-Positionen unter Titel IX. sub. 1 und 2 erfolgt in der Erwartung, daß bei der Besetzung der Stellen des Bundes-Amtes für Heimathswesen den Vorschriften der §§. 42 und 43 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 genügt und zu diesem Behufe bei Vorlage des Etats für 1872 die erforderliche Mehrbewilligung in Ansatz gebracht werde.

Berlin, den 14. Mai 1871.

v. Kardorff. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Prinz Wilhelm von Baden. Dr. Friedenthal. Dr. Lucius. Freiherr v. Ende. Freiherr v. Wagner. v. Behr (Greifswald). Graf v. Behr-Negendank. Graf Frankenberg. Schröter.

№ 124.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über Kap. VII. Titel 11. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Nachtrags zu dem Bundeshaushalts-Etat pro 1871.

Marine-Verwaltung.
Berichterstatter: Herr v. Benda.

Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Position von 177,000 Thlr. zum Ankauf eines Dienst-Gebäudes für das Marine-Ministerium zu genehmigen.

II.

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über Kapitel VII. der Einnahmen des Nachtrages zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871. (Anlage VII. zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für 1871.)

Matrikularbeiträge.
Berichterstatter: Herr v. Benda.

Anträge der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

1) Die Kapitel VII. des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871 aufgestellte Vertheilung der von den einzelnen Staaten zur Deckung der Gesammtausgaben des Deutschen Reiches pro 1871 aufzubringenden Matrikularbeiträge, und demgemäß die letzteren selbst im Gesammtbetrage von 1,700,727 Thlr. (vorbehaltlich der eventuellen Berichtigung nach den Beschlüssen des Reichstaegs über die anderweiten Einnahmen resp. Ausgaben des Haushalts-Etats) zu genehmigen.
2) Bei Ertheilung dieser Genehmigung die Erwartung auszusprechen, daß das Reichskanzler-Amt bedacht sein werde, bis zur Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1872 die Regulirung des Bundes-Gesandtschaftswesens an den süddeutschen Höfen unter Absetzung der bezüglichen Ausgabepositionen von dem Haushalts-Etat, sowie baldmöglichst die Beseitigung der Nachlässe an den Ausgaben für die Bundesgesandtschaften, welche den im Bundes-Auslande eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten bisher gewährt worden sind, soweit letztere nicht in den bestehenden Verträgen ausdrücklich ausbedungen worden sind, herbeizuführen.

Berlin, den 13. Mai 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson.**

№ 125.

Berlin, den 13. Mai 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich den an den Bundesrath und den Reichstag gerichteten dritten Bericht der Bundesschulden-Kommission vom 5. d. Mts. beifolgend ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstages Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren.

Dritter Bericht

der

Bundesschulden-Kommission

an den

Bundesrath und den Reichstag über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870.

Berlin, den 5. Mai 1871.

Die Bundesschulden-Kommission hat seit Erstattung des zweiten Berichts vom 7. April v. J. das Ableben eines ihrer Mitglieder, des Reichstags-Abgeordneten, Stadtgerichtsrath Twesten zu beklagen gehabt. Im Uebrigen hat in dem Personal derselben eine Veränderung nicht stattgefunden, indem die von dem Bundesrathe für die Session von 1870 gewählten Mitglieder:

der Königlich Sächsische Appellationsgerichts-Präsident Klemm und der Herzoglich Braunschweigische Geheimrath v. Liebe

für die Session von 1871 wiedergewählt worden sind, und in Stelle des verstorbenen Stadtgerichtsrath Twesten ein anderer Reichstags-Abgeordneter der Kommission nicht zugewiesen ist.

Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hat für das Jahr 1870 eine Uebersicht der Verwaltung der Norddeutschen Bundesschuld vorgelegt, welche die Kommission hierbei überreicht.

Nach derselben sind die im vorigen Bericht erwähnten, im Jahre 1869 eingelösten Schatzanweisungen über 3,600,000 Thaler nach Vorschrift des §. 16. des Preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 niedergelegt worden.

Von den im Jahre 1869 ausgegebenen Schatzanweisungen im Betrage von	14,248,900 Thlr.
sind	798,900 =
als nicht verkauft an die Kontrole der Staatspapiere zurückgegeben und im Beisein von Kommissarien der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Bundesschulden-Kommission verbrannt, die übrigen	13,450,000 Thlr.

aber im Jahre 1870 eingelöst und nach Vorschrift des oben erwähnten Gesetzes niedergelegt worden.

Auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 157) und 20. Mai 1869 (S. 137) sind im Jahre 1870 Schatzanweisungen im Betrage von	17,400,000 Thlr.
ausgegeben davon aber	7,200,000 =
im Laufe desselben Jahres wieder eingelöst, so daß Ende 1870 nur	10,200,000 Thlr.

in Umlauf waren.

Die eingelösten 7,200,000 Thlr. sind in der gesetzlichen Weise niedergelegt worden.

Zur Beschaffung der Mittel zur Führung des Krieges gegen Frankreich sind bis zum Schlusse des Jahres 1870 auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 491)

in Schuldverschreibungen der Bundesanleihe von 1870	89,023,300 Thlr.
und in Schatzanweisungen . . .	40,000,000 =

ausgegeben, von welchen Schatzanweisungen ein Betrag von 10,000,000 Thlr. im Jahre 1870 wieder zur Einlösung gekommen und durch neue Schatzanweisungen über einen gleichen Betrag ersetzt ist.

Ferner sind auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 499) Darlehnskassenscheine in Höhe von 29,651,000 Thlrn. ausgefertigt und an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen abgeliefert.

Die Verwaltungskosten sind am Schlusse der Uebersicht nachgewiesen.

Von dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes sind der Kommission

1) die zweite Rechnung der Kontrole der Staatspapiere über die Anfertigung und Ausgabe von Schatzanweisungen für das Jahr 1869, und
2) die Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse über den Einlösungsfonds der Schatzanweisungen für das Jahr 1869,

nachdem solche für richtig angenommen worden, zugegangen. Die Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen ebensowenig etwas zu bemerken gefunden und trägt deshalb darauf an,

der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

Die Einsicht der die Bundesschulden betreffenden Journale und Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden und die am 11. März und 20. Dezember v. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der Kontrole der Staatspapiere und der Staatsschulden-Tilgungskasse haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Bundesschulden gewährt.

Die Bundesschulden-Kommission.
Guenther. v. Liebe. Hagen. Dr. **Friedenthal. Stünzner.**

Uebersicht

der

Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der Norddeutschen Bundesschuld für das Jahr 1870.

Berlin, den 17. April 1871.

Obgleich die Rechnungslegung über die Verwaltung der Schulden des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 bis jetzt wegen Kürze der seit dem Finalabschluß pro 1870 verflossenen Zeit noch nicht erfolgen konnte, glauben wir doch der Bundesschulden-Kommission schon jetzt einen Ueberblick über die Verwaltung der in Rede stehenden Schulden für 1870 geben, dabei jedoch, soweit sich ein rechnungsmäßiger Nachweis noch nicht führen läßt, solchen der nächsten Uebersicht vorbehalten zu sollen.

Die Ereignisse des Jahres 1870 haben im Schuldenwesen des Norddeutschen Bundes eine derartige Veränderung hervorgebracht, daß die vorliegende Uebersicht dadurch gewissermaßen in zwei Abschnitte zerfällt. Der erste Abschnitt schließt sich nothwendig an die Uebersicht vom 24. Februar 1870 an und umfaßt die auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 157) und vom 20. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 137) kreirte Schuld, während sich der zweite Theil auf die Behufs Beschaffung der nöthigen Mittel zur Kriegführung gegen Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt S. 491) negoziirte Schuldbezieht.

I. In Bezug auf die Verwaltung der ersteren Schuld für das Jahr 1870 ist uns ein Etat, welcher die zur Verzinsung dieser Schuld erforderlichen Mittel enthält, zugegangen. Zur Tilgung derselben sind Mittel nicht ausgeworfen, da der zur Einlösung der Schatzanweisungen nöthige Geldbedarf durch Emission neuer Schatzanweisungen zu beschaffen gewesen ist. Auf die in diesem Etat ausgeworfenen Verwaltungskosten wird am Schlusse dieser Uebersicht noch näher eingegangen werden.

Im Anschluß an die vorige Uebersicht ist zunächst zu bemerken, daß die nach derselben im Jahre 1869 eingelösten 3,600,000 Thaler Schatzanweisungen vom Jahre 1868 inzwischen, worüber nach der vorigen Uebersicht der gegenwärtigen der Nachweis vorbehalten worden, kassirt und unter gemeinschaftlichen Verschluß der Bundesschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden genommen sind, und die über diese Einlösung gelegte Rechnung vom Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes für richtig angenommen worden ist. Die nach der vorigen Uebersicht bereits für richtig angenommene Rechnung über die Verbriefung obiger Schatzanweisungen ist inzwischen vom Reichstage dechargirt worden. Die Vernichtung dieser Schatzanweisungen wird durch die nächste Uebersicht nachgewiesen werden.

Der Gesammtbestand der Schuld Ende 1869 betrug nach der vorigen Uebersicht überhaupt 14,248,900 Thlr., welcher Betrag durch Schatzanweisungen verbrieft war. Die Rechnung über die Verbriefung dieser Schatzanweisungen ist inzwischen gelegt und von dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes auch unterm 30. August 1870 für richtig angenommen, vom Reichstage ist jedoch Decharge noch nicht ertheilt.

Von diesen Schatzanweisungen sind im Jahre 1870	798,900	Thlr.
als nicht verkauft an die Kontrole der Staatspapiere zurückgegeben worden, aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst worden, so daß die gesammten in 1869 emittirten	13,450,000	=
	14,248,900	Thlr.

in 1870 zur Einlösung, resp. Rückgabe gelangt sind.

Durch Kommissarien der Bundesschulden-Kommission und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat die Vernichtung der nach Obigem unverkauft zurückgegebenen 798,900 Thlr. Schatzanweisungen und die Deponirung der eingelösten und kassirten 13,450,000 Thlr. Schatzanweisungen stattgefunden.

An Stelle der obigen in 1870 eingelösten Schatzanweisungen aus 1869 resp. an Stelle von im Laufe des Jahres 1870 wieder eingelösten Schatzanweisungen vom Jahre 1870 sind im Jahre 1870 auf Grund der Eingangs gedachten Gesetze vom 9. November 1867 und vom 20. Mai 1869 und der nachbezeichneten Allerhöchsten Präsidialerlasse in Folge besonderer Verfügungen des Herrn Bundeskanzlers folgende Schatzanweisungen sämmtlich zum Zinssatz von 3½ Prozent ausgefertigt und abgeliefert worden:

1) Ser. I. vom 15. Februar 1870 auf 8 Monate über	3,500,000	Thlr.
2) Ser. II. vom 15. Februar 1870 auf 9 Monate über . . . . ad 1 und 2 auf Grund des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 6. Februar 1870 (B. G. Bl. S. 35).	3,700,000	=
3) Ser. V. vom 8. Oktober 1870 auf 6 Monate über	3,000,000	=
4) Ser. VI. vom 22. Oktober 1870 auf 6 Monate über . . . . ad 3 und 4 auf Grund des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 30. September 1870 (B. G. Bl. S. 523).	3,500,000	=
5) Ser. IX. vom 15. November 1870 auf 6 Monate über . . . . auf Grund des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 18. Oktober 1870 (B. G. Bl. S. 598).	3,700,000	=
Eine Ueberschreitung des in dem Gesetze vom 20. Mai 1869 bestimmten Maximalbetrages von 17,000,000 Thlrn. hat durch die obigen Emissionen nicht stattfunden, da die Ausgabe der ad 4 und 5 bezeichneten Schatzanweisungen nur an Stelle der in 1870 wieder zur Einlösung gekommenen, oben ad 1 und 2 bezeichneten . . 3,500,000 Thlr. und . . . 3,700,000 =		
zusammen . .	7,200,000	=
erfolgt ist.		
Im Umlauf befanden sich ultio 1870 sonach nur	10,200,000	Thlr.

Die eingelösten 7,200,000 Thlr. Schatz-Anweisungen sind kassirt und unter gemeinschaftlichen Verschluß von Kommissarien der Bundesschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden genommen.

Die Emission von Schuldverschreibungen an Stelle jener Schatzanweisungen hat auch im Jahre 1870 nicht stattgefunden.

Was die Verzinsung der Bundesschulden anlangt, so hat dieselbe in der Zahlung der Zinsen für die in 1870 zur Einlösung gekommenen Schatzanweisungen bestanden. Der Etat für 1870 setzt hierzu überhaupt aus

530,950 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

davon sind jedoch als erspart in Abgang gekommen die 3½ prozentigen Zinsen auf 6 Monat für die nach Obigem unverkauft zurückgegebenen 798,900 Thaler Schatzanweisungen mit . . . 13,980 = 22 = 6 =

so daß nur . . . . . 516,969 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

zu zahlen gewesen sind, wie die zur Zeit noch nicht gelegte Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse für 1870 des Näheren ergeben wird.

II. Der nun folgende Theil der Uebersicht bezieht sich auf die Behufs Beschaffung der Mittel zur Führung des Krieges gegen Frankreich kreirte Bundesschuld. In Bezug auf diese Schuld ist uns, wie in der Natur der Sache liegt, für 1870 ein Etat nicht zugegangen, die desfallsigen Operationen gründen sich vielmehr lediglich auf Anordnungen des Herrn Bundeskanzlers in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870.

Nach dem Allerhöchsten Präsidial-Erlasse vom 24. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt S. 505) war von dem durch dieses Gesetz bewilligten Kredite von 120,000,000 Thlr. ein Baarbetrag von 100,000,000 Thlrn. durch Aufnahme einer verzinslichen Bundes-Anleihe zu beschaffen. Durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 2. Oktober 1870 (Bundesgesetzblatt S. 545) ist diese Bestimmung dahin geändert worden, daß nur 80,000,000 Thlr. durch Emanation einer Anleihe flüssig zu machen waren. Die durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 27. Januar 1871 (Bundesgesetzblatt S. 29) getroffene fernere Bestimmung, wonach der Betrag der Anleihe so zu erhöhen, daß dieselbe zur Beschaffung von 105,000,000 Thlrn. baar ausreicht, kommt hier noch nicht in Betracht, da die Ausführung dieser Bestimmung erst in das Jahr 1871 fällt. Zur Beschaffung von 80,000,000 Thlrn. baar ist, wie sich aus Nachstehendem ergiebt, die Ausgabe von Schuldokumenten zum Nominalbetrage von 89,023,300 Thlrn. nöthig gewesen, deren Zinsfuß auf 5 pCt. bestimmt worden ist.

Bei der in Folge Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 26. Juli 1870 stattgehabten Subskription auf die in Rede stehende Anleihe ist zum Kourse von 88 pCt. ein Nominalbetrag in Schuldverschreibungen von 68,323,300 Thlrn. gezeichnet worden, welcher zu obigem Kourse

einen Baarbetrag von 60,124,504 Thlrn.

ergiebt. Ein weiterer Betrag von . 20,700,000 Thlrn.

Schuldverschreibungen ist auf Verfügung des Herrn Bundeskanzlers vom 17. Oktober 1870 zum Kourse von 95¾ pCt. an ein Konsortium begeben und es ergiebt sich dafür ein Baarbetrag von . . . 19,820,250 =

es sind also zusammen emittirt für baar 79,944,754 Thlr.

u Schuldverschreibungen obige . . . 89,023,300 Thlr.

Die Schuldverschreibungen über diesen Betrag sind ausgefertigt und fast ganz von der Kontrole der Staatspapiere ausgereicht. Nur insoweit der Umtausch einzelner Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen von den Interessenten noch nicht nachgesucht ist, befinden sich die betreffenden Schuldverschreibungen noch bei der Kontrole der Staatspapiere.

In weiterer Benutzung des durch das Gesetz vom 21. Juli 1870 bewilligten Kredites sind auf Anordnung des Herrn Bundeskanzlers 40,000,000 Thlr. Schatzanweisungen ausgegeben worden und zwar, da das Gesetz vom 21. Juli 1870 dem Herrn Bundeskanzler die Ermächtigung zur Ausgabe derselben definitiv ertheilt, ohne besondere Allerhöchste Präsidialerlasse lediglich auf Grund der Anordnungen des Herrn Bundeskanzlers.

Ausgegeben sind:

1) Serie III. vom 1. August 1870 auf 4 Monate verzinslich mit 5 Prozent . . . . . 10,000,000 Thlr.
2) Serie IV. vom 1. August 1870 auf 6 Monate verzinslich mit 5 Prozent . . . . . 10,000,000 =
3) Serie VII. vom 1. November 1870 auf 4 Monate verzinslich mit 3½ Prozent . . . 10,000,000 =
4) Serie VIII. vom 1. Dezember 1870 auf 4 Monate verzinslich mit 3½ Prozent . . 10,000,000 =

Summa 40,000,000 Thlr.,

davon sind in 1870 wieder zur Einlösung gekommen und kassirt unter gemeinschaftlichen Verschluß der Bundesschulden-Kommission und der unterzeichneten Hauptverwaltung genommen: die Schatz-Anweisungen der Serie III. mit . . . . . 10,000,000 =

bleiben . . 30,000,000 Thlr.

An Stelle der eingelösten . 10,000,000 Thlr. sind jedoch weiter ausgegeben:

5) Serie X. vom 1. Dezember 1870 auf 3 Monate verzinslich mit 5 pCt. . . 5,000,000 Thlr.
6) Serie XI. vom 1. Dezember 1870 auf 4 Monate verzinslich mit 5 pCt. . . . 5,000,000 =

zusammen . . . . 10,000,000 =

so daß der Gesammtbestand der Schatz-Anweisungsschuld ult. 1870 . . . . . 40,000,000 Thlr. betragen hat.

Zur Verzinsung der in 1870 wieder zur Einlösung gekommenen . . . . 10,000,000 Thlr. Schatz-Anweisungen der Serie III. sind 166,666 Thlr. 20 Sgr. erforderlich gewesen und gezahlt worden.

Zu erwähnen ist ferner noch, daß auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt S. 499) Darlehnskassenscheine in Höhe von 29,651,000 Thlr. von uns ausgefertigt worden und an die Hauptverwaltung der Darlehnskassenscheine abgeliefert worden sind.

Was die Verwaltungskosten anlangt, so ist zunächst mit Bezug auf die vorige Uebersicht zu bemerken, daß sich deren Verausgabung nicht auf einen, dem Preußischen Gesetze vom 24. Februar 1850 entsprechenden Etat gründet. Es ist uns zwar, wie Eingangs gedacht, für 1870 ein Etat zugegangen, derselbe enthält aber an Verwaltungskosten nur 1900 Thlr. zu den sächlichen Kosten der Herstellung der

Schuldverschreibungen und Zinskoupons der Bundes-Anleihe, beziehungsweise der Bundes-Schatzanweisungen, nicht aber auch die zu persönlichen Ausgaben bestimmten Summen. In letzterer Hinsicht enthält der Etat nur die Bemerkung: „die persönlichen Ausgaben und die Kosten der gewöhnlichen Büreaubedürfnisse werden von Preußen gegen ein aus der General-Kasse des Norddeutschen Bundes erfolgendes Aversum von jährlich 1700 Thlrn. mit bestritten. Die spezielle Verrechnung dieser Ausgaben für 1870 erfolgt demnach auf Grund des Verwaltungskosten-Etats der Preußischen Staatsschulden-Verwaltung und sind dieselben daher hier nur nachrichtlich aufzuführen."

Die Verwendung der danach zu persönlichen Ausgaben und zu Büreaubedürfnissen bestimmten 1700 Thlr. ist in 1870, ebenso wie nach der vorigen Uebersicht pro 1869 geschehen, auf Grund eines zwischen dem Herrn Bundeskanzler und dem Preußischen Herrn Finanzminister getroffenen Abkommens in der Weise erfolgt, daß:

a)	zur Remunerirung des Mitgliedes der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, Geheimen Ober-Regierungsrathes Eck	300 Thlr.
b)	zur Remunerirung der Subaltern-, Kassen- und Unterbeamten . . .	1200 „
c)	zu den Büreaubedürfnissen ꝛc. . . .	200 „

verausgabt worden sind.

Wir haben wiederholt beantragt, auch die persönlichen Verwaltungskosten, den bestehenden Bestimmungen entsprechend, in den der Bundesschulden-Verwaltung zu Grunde zu legenden Etat aufzunehmen, so daß der Nachweis von der Verausgabung nicht in der Preußischen Verwaltungskosten-Rechnung, mit welcher diese Ausgaben in gar keinem Zusammenhange stehen, sondern in einer Rechnung der Bundesschulden-Verwaltung zu geschehen hat.

Es erübrigt hiernach nur noch in Bezug auf die Verwaltungskosten pro 1870 anzuführen, daß von den nach dem Etat zu sächlichen Ausgaben bestimmten

	1900 Thlr.	— Sgr.
nur	830 „	9 „
verausgabt und	1069 Thlr.	21 Sgr.

als erspart in Abgang gebracht sind.

Für Bearbeitung der Angelegenheiten in Bezug auf die zur Beschaffung der Mittel zur Kriegführung gegen Frankreich kreirten Schulden sind vom Herrn Bundeskanzler für die Subaltern-, Kassen- und Unterbeamten der Hauptverwaltung pro 1870 1200 Thlr. bewilligt worden, der Nachweis über deren Verrechnung kann jedoch ebenso wie der über die übrigen durch Aufnahme der gedachten Schulden entstandenen Kosten erst durch die nächste Uebersicht geführt werden, da die betreffenden Beträge nicht mehr pro 1870 zur definitiven Verrechnung gekommen sind.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 126.

Bericht

der

dritten Abtheilung über die Wahl in dem sechsten Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Wiesbaden (Stadt Frankfurt a. M.)

Bei der am 3. März d. J. stattgefundenen Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für den Wahlkreis Frankfurt a. M. sind nach der am 7. März d. J. von der Wahl-Kommission vorgenommenen Ermittelung des Wahlergebnisses 7083 gültige Stimmen abgegeben, von welchen erhalten haben:

1.	Leopold Sonnemann . .	3060 Stimmen
2.	Freiherr M. C. v. Rothschild	2540 „
3.	Heinrich Bürgers	621 „
4.	Jakob Schmidt	447 „
5.	E. Th. Thiessen	228 „
6.	Dr. Kugler	185 „
7.	Professor Steinthal . . .	1 „
8.	Direktor Vogtherr . . .	1 „
	zusammen	7083 Stimmen.

Da hiernach auf keinen der Kandidaten sich die absolute Mehrheit der Stimmen — 3542 Stimmen — vereinigt hatte, mußte eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar:

dem Eigenthümer der Frankfurter Zeitung, Herrn Leopold Sonnemann, und

dem Herrn Mayer Carl Freiherrn von Rothschild

stattfinden. Diese ward auf den 17. März d. J. anberaumt. Bei dieser engeren Wahl sind, wie sich bei der am 21. März vorgenommenen Ermittelung des Wahlergebnisses ergeben hat, 7464 Stimmen abgegeben. Hiervon sind von den Wahlvorständen 27 Stimmen für ungültig erklärt; danach beträgt die Zahl der gültigen Stimmen 7437,

die absolute Majorität also 3719.

Es haben Stimmen erhalten:

1. Herr Leopold Sonnemann 3758.
2. Herr Mayer Carl Freiherr v. Rothschild 3679.

Danach hat Herr Leopold Sonnemann 79 Stimmen mehr als Herr Mayer Carl Freiherr von Rothschild, und 39 Stimmen über die absolute Mehrheit. Derselbe ist als gewählter Abgeordneter proklamirt und hat die Wahl angenommen.

Bei der Prüfung der Wahl hat die Abtheilung erhebliche formelle Mängel nicht gefunden; nur ist sie der Ansicht, daß zwei auf den Frhrn. Mayer Carl v. Rothschild lautende Stimmzettel mit Unrecht für ungültig erklärt sind. Der eine dieser Stimmzettel ist für ungültig erklärt, weil derselbe keinen lesbaren Namen enthalten, obgleich der darauf gedruckte Name des Frhrn. Mayer Carl v. Rothschild ganz deutlich zu lesen ist.

Der zweite ist für ungültig erklärt, weil außer dem gedruckten Namen des Frhrn. Mayer Carl v. Rothschild auch noch darauf gedruckt ist „Druck von J. P. Streng." Dieser Beisatz macht nach Ansicht der Abtheilung den Stimmzettel nicht ungültig.

Zählt man diese beiden Stimmen den gültig abgegebenen hinzu, so beträgt die Zahl der gültigen Stimmen . 7439,

die absolute Majorität also . . . 3720.

Davon hat erhalten Leopold Sonnemann 3758,

und Mayer Carl Frhr. v. Rothschild 3681.

Leopold Sonnemann hat danach 38 Stimmen über die absolute Majorität und 77 Stimmen mehr als Frhr. v. Rothschild erhalten.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nun aber zwei Proteste eingebracht, der eine unter dem 18./20. März d. J. von Franz Abb zu Frankfurt a. M., der zweite von dem Königl. Bayrischen Zoll-Inspektor Adolph Zieblaud zu Frankfurt a. M. und 4 Genossen vom 21./24. März d. J. Die Gültigkeit der Wahlen wird aus dem Grunde angefochten, weil die Protestirenden und über 600 andere in Frankfurt a. M. domizilirende wahlfähige Baiern, von den Wählerlisten und den Wahlen ausgeschlossen seien.

In den Protesten wird hervorgehoben, die Bündnißverträge im Zusammenhalt mit §. 1 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die in Frankfurt a. M. domizilirenden wahlfähigen Baiern

zur Theilnahme an den Wahlen zum gegenwärtigen Reichstage berechtigt gewesen seien. Die betreffenden Wahllisten haben in Frankfurt a. M. vom 19. bis 26. Januar d. J., also zu einer Zeit zur öffentlichen Einsicht und Erhebung von Einsprachen ausgelegen, zu welcher es den Baiern nicht möglich gewesen, Einsprache zu erheben, da die Verträge mit Baiern erst im Bundesgesetzblatte Nr. 5 vom 31. Januar d. J. veröffentlicht worden. Nach Publikation der Verträge hätten mehrfach Bairische Staats-Angehörige sich an die kompetente Behörde gewandt und angeregt, daß die Wählerlisten durch Aufnahme der wahlfähigen Baiern ergänzt werden möchten. Es sei ihnen aber erwidert, daß für dieses Mal die Baiern nicht mitwählen könnten, da ihrer Aufnahme in die Wählerlisten prinzipielle Bedenken entgegenständen. Im Interessealler Betheiligten wird gebeten, die stattgefundenen Wahlen für ungültig zu erklären und die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß zu der zu erfolgenden Neuwahl neue Wählerlisten aufgestellt und ausgelegt werden.

Die Abtheilung hat, um prüfen zu können, ob die Stimmenabgabe von in Frankfurt a. M. zur Zeit der Wahl befindlich gewesenen wahlberechtigtenBaiern auf die stattgefundene Wahl von Einfluß gewesen wäre, durch Vermittelung des Herrn Präsidenten des Reichstags bei dem Herrn Reichskanzler Erhebungen darüber beantragt, ob die in der Stadt Frankfurt a. M. anwesenden Baiern aus der Wählerliste des Stadtkreises Frankfurt a. M. grundsätzlich fortgelassen und somit von der Wahl ausgeschlossen worden, auch wie viel wahlberechtigte Baiern zur Zeit der Wahlen sich in dem betreffenden Wahlkreise aufgehalten haben. In Folge davon ist von dem Herrn Reichskanzler unter dem 6. Mai d. J. dem Herrn Präsidenten des Reichstages ein Schreiben des Königlich Preußischen Herrn Ministers des Innern und ein Bericht des Wahlkommissars, Polizei-Präsidenten v. Madai zu Frankfurt a. M. vom 29. April d. J. übersandt. In dem ersteren wird mitgetheilt, daß die Zahl der zu Anfang dieses Jahres in Frankfurt a. M. wohnhaft gewesenen Baierischen Staatsangehörigen, welche auf Grund ihrer persönlichen Qualifikation in die Wählerlisten für den Deutschen Reichstag hätten aufgenommen werden können, nach annähernder Schätzung des dortigen Magistrats etwa 800 beträgt.

In dem Bericht des Polizeipräsidenten v. Madai wird bestätigt, daß die in Frankfurt a. M. anwesenden Baierischen Unterthanen grundsätzlich aus der Wählerliste für den Deutschen Reichstag fortgelassen, und somit von der Wahl ausgeschlossen sind, und zwar weil zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten und der auf den 19. bis 26. Januar angeordnet gewesenen Auslegung derselben der Vertrag über den Beitritt des Königsreichs Baiern zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 noch nicht publizirt gewesen, solche Publikation erst durch das am 31. Januar in Berlin ausgegebene Bundesgesetzblatt Nr. 5 mithin zu einer Zeit erfolgt sei, wo die zur Anbringung von Beschwerden gegen die Wählerlisten bestimmte Frist bereits verstrichen, eine Ergänzung der Wählerlisten nach §. 3. und 4. des Reglements von 28. Mai 1870 also nicht mehr zulässig gewesen. Nach Publikation des gedachten Vertrages haben allerdings mehrere Baierische Staatsangehörige bei dem Magistrate zu Frankfurt a. M. mündlich auf Zulassung zu Wahl angetragen, es sei ihnen indeß ebenfalls mündlich eröffnet worden, daß Nachtragungen in die Wählerlisten nicht mehr stattfinden könnten.

Bei der Berathung der Abtheilung über die Relevanz der Proteste stellte der Referent den Antrag, bei dem Reichstage zu beantragen:

> Die Wahl des Herrn Leopold Sonnemann in dem sechsten Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Wiesbaden (Stadt Frankfurt a. M.) für ungültig zu erklären und den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine neue Wahl auf Grundlage neu aufzustellender und auszulegender Wählerlisten zu veranlassen

und hob zur Begründung Folgendes hervor:

Der Vertrag betreffend den Beitritt Baierns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870, ist in dem am 31. Januar 1871 zu Berlin ausgegebenen Bundesgesetzblatts Nr. 5. publizirt. Nach der Bestimmung Nr. VI. des Vertrages tritt dieser mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit. Durch die sub II., §§. 10 und 26, darin festgestellten Verfassungsbestimmungen, ist das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 zu einem Gesetze des Deutschen Bundes erklärt und vom Tage der Wirksamkeit der festgestellten Verfassung des Deutschen Bundes in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß wo in solchem Gesetze von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Staaten, Angehörigen u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. Es erscheint hiernach im Hinblick auf die §§. 1. und 7. des Wahlgesetzes unzweifelhaft, daß seit dem 31. Januar 1871 die ca. 800 Baiern, welche in Frankfurt am Main damals ihren Wohnsitz hatten, zu den wahlberechtigten Wählern für den Reichstag gehörten und berechtigt waren, ihr Wahlrecht in dem Stadtkreise Frankfurt am Main bei den nach §. 1. der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1871, betreffend die Wahlen zum Reichstage, (publizirt im Bundesgesetzblatte Nr. 4; ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1871) im ganzen Reiche am 3. März d. J. vorzunehmenden Wahlen zum Reichstage auszuüben. Zu dem Ende mußten sie in die zum Zwecke dieser Wahlen nach §. 1. des Wahlgesetzes in dem Frankfurter Wahlbezirke anzulegenden und spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage (3. März), also spätestens am 3. Febr. d. J. zu Jedermanns Einsicht auszulegenden Listen aufgenommen werden, da nur diejenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind, welche in die Listen aufgenommen. Das ist in Frankfurt a. M. nicht geschehen, obgleich von wahlberechtigten Baiern bei dem Magistrate in Frankfurt a. M., welcher die Wahllisten aufzustellen, auszulegen und zu berichtigen hatte, nach dem 31. Januar d. J. darauf angetragen ist. Der zur Rechtfertigung des Ausschlusses der Baiern angeführte Grund, daß die Aufstellung der Wahllisten in Frankfurt a. M. vor dem 31. Januar d. J. stattgefunden, ebenso die Auslegung derselben in der Zeit vom 19. bis 26. Januar d. J. schon beendigt war, als die Baiern durch Publikation des Bündniß-Vertrages am 31. Januar d. J. wahlberechtigt wurden, erscheint ungenügend. Vielmhr konnte auf zwei Wegen ihre nachträgliche Aufnahme in die Wählerliste bewirkt werden.

Einmal konnten auch nach dem am 26. Januar erfolgten Ablaufe der Auslegungsfrist, aber noch vor dem erst am 9. Februar erfolgten Abschlusse der Wählerlisten die seit dem 31. Januar d. J. allererst wahlberechtigt gewordenen Baiern, welche in der Reklamationsfrist nicht hatten reklamiren können, von dem Magistrate von Amtswegen nachgetragen werden. Denn durch §. 4. des Wahlreglements ist erst nach Abschluß der Wählerliste jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

Wenn dieser Weg aber allerdings aus dem Grunde für bedenklich erachtet werden muß, daß für solche Nachtragungen die durch das Wahlgesetz vorgeschriebene in der öffentlichen Auslegung der Listen zu befindende Kontrole des Publikums gefehlt haben würde, so konnte doch den Baiern die Ausübung ihres Wahlrechts auf dem Wege möglich gemacht werden, daß nach dem 31. Januar d. J. die Wählerlisten von Neuem ausgelegt wurden, nachdem inzwischen die mit dem 31. Januar wahlberechtigt gewordenen Baiern in dieselben nachgetragen worden. Wären diese Nachtragungen aber auch bei der Kürze der Zeit nicht, oder doch nicht vollständig geschehen, so hätten die wahlberechtigten Baiern auf diese Weise wenigstens die Möglichkeit gehabt, innerhalb der 8tägigen Reklamationsfrist Einsprache zu erheben und so die Vervollständigung der Listen zu erwirken. Daß dazu noch hinreichende Zeit war, ist daraus klar, daß, wie schon oben angeführt, die Auslegung der Listen erst vier

Wochen vor dem auf den 3. März bestimmten Wahltermine, also spätestens erst am 3. Februar zu erfolgen brauchte (§. 8. des Wahlgesetzes).

Der Ausschluß der wahlberechtigten ca. 800 Baiern ist bei der geringen Stimmenzahl (38) über die absolute Majorität der Stimmen, welche Herr Leopold Sonnemann erhalten hat, von entscheidendem Einflusse auf das Wahlresultat gewesen. Hätten die 800 Baiern an der Wahl theilgenommen, so wären Stimmen abgegeben: 7439 + 800 = 8239; die absolute Majorität hätte betragen: 4120, während Herr Sonnemann nur erhalten hat: 3758, also 362 weniger, als die absolute Majorität. Wären dagegen die 800 Stimmen der Baiern auf von Rothschild gefallen, so hätte dieser erhalten: 3681 + 800 = 4481, also 361 über die absolute Majorität.

Hiernach muß die Wahl für ungültig erklärt werden, und zugleich müssen, um die Theilnahme der wahlberechtigten Baiern bei der Neuwahl zu ermöglichen, für die Neuwahl neue Wahllisten aufgestellt und ausgelegt werden.

Der Korreferent schloß sich dem Antrage des Referenten nicht an, hielt vielmehr die Sonnemann'schen Wahl für gültig. Er hob hervor, daß schon bezweifelt werden müsse, ob der Bündnißvertrag mit Baiern schon mit dem 31. Januar 1871 und nicht vielmehr erst mit dem 14. Tage nach dem Tage der Ausgabe des Bundesgesetzblattes, in welchem er publizirt sei (31. Januar), also erst mit dem 13. Februar d. J. verbindliche Kraft erhalten habe. (Art. 2. der Bundesverfassung). Nach dem 13. Februar d. J. sei es aber nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes unmöglich gewesen, die Bayern noch in die Wahllisten für die auf den 3. März anstehende Wahl aufzunehmen. Ebensowenig erscheine eine nachträgliche Aufnahme von Wählern in die Wahllisten von Amts wegen nach Ablauf der Reklamationsfrist mit dem Sinne des Wahlgesetzes vereinbar, da dadurch die nothwendige öffentliche Kontrole, welche in der öffentlichen Auslegung der Liste liege, illusorisch würde. Eine wiederholte Auslegung der Listen aus Anlaß des Bündnißvertrages mit Baiern erscheine gleichfalls nicht geboten, da die Vorbereitungen zur Wahl, wie sie bis zum 31. Januar d. J. erfolgt seien in den vorgeschriebenen legalen Formen geschehen seien und ihre legale Wirkung durch den erfolgten Bündnißvertrag mit Baiern auch für die später erfolgten Wahlen nicht verlieren könnten.

Bei der erfolgten Abstimmung trat die Majorität der Abtheilung dem Antrage des Referenten bei:

Die Abtheilung beantragt demnach,

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Leopold Sonnemann in dem sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden (Stadt Frankfurt a. M.) für ungültig zu erklären und den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine neue Wahl auf Grundlage neu aufzustellender und auszulegender Wählerlisten zu veranlassen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Die dritte Abtheilung.

Fürst **zu Hohenlohe Herzog von Ujest. Albrecht.**

Vorsitzender. Referent.

№ 127.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Bericht der IV. Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien.

— Nr. 95. der Druckſachen. —

I.

Dr. **Hänel.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 1 anstatt der Schlußworte:

„dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden"

zu setzen:

„dürfen innerhalb des Deutschen Reiches fortan weder ausgegeben noch in Umlauf gesetzt werden."

II.

Schulze. Der Reichstag wolle beschließen:

statt der §§. 2 und 3. folgende Paragraphen zu setzen:

§. 2.

Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits im Umlauf befindlichen Inhaberpapiere mit Prämien unterliegen innerhalb zweier Jahre nach Verkündigung dieses Gesetzes keiner Beschränkung.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen dieselben weder an einer Börse noch an einem andern zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorte angekauft, verkauft oder zur Feststellung eines Kourswerthes notirt werden.

§. 3.

Wer den Bestimmungen des §. 1. entgegen Inhaberpapiere mit Prämien ausgiebt oder in Umlauf setzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der ausgegebenen oder in Umlauf gesetzten Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Bestimmungen des §. 2. entgegen Inhaberpapiere mit Prämien ankauft, verkauft oder notirt.

§. 4.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Inhaberpapiere mit Prämien, welche innerhalb des Deutschen Reiches vor Verkündigung dieses Gesetzes verausgabt worden sind.

Berlin, den 15. Mai 1871.

№ 128.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Büsing (Rostock).

D. R. Journ. II. Nr. 127.

Der Buchbinder F. W. Buddi zu Plau im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin beschwert sich über Beschränkung in der Ausübung des Freizügigkeitsrechtes. Der Sachverhalt ist nach dem Inhalt der Petition und deren Original-Anlagen folgender:

Petent hat sich am 4. Mai v. J. in Plau niedergelassen, um dort das Gewerbe der Buchbinderei zu betreiben. Am 10. Mai hat derselbe dies schriftlich dem Magistrat zu Plau angemeldet und zum Nachweise seiner Bundesangehörigkeit einen Bürgerbrief de dato Güstrow, den 1. Februar 1860 überreicht, laut welchem er an dem genannten Tage das Bürgerrecht in Güstrow erworben hat. Auf diese Meldung ist ihm unterm 11. Mai vom Magistrat zu Plau erwidert worden:

> daß er vor Weiterem innerhalb der gesetzlichen Frist bei der gesetzlichen Strafe die Nachweisung seiner jetzigen Angehörigkeit beizubringen habe.

In Folge dieses Responses will Petent sich persönlich an den Vorsitzenden des Magistrats gewandt und um Aufklärung darüber gebeten haben, wie er den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit noch besser erbringen könne und solle, als durch den nachgewiesenen Erwerb des Bürgerrechts in einer zum Norddeutschen Bunde gehörigen Stadt. Hierauf habe er die Antwort erhalten: „durch einen Heimathschein und durch nichts Anderes." Zur Beibringung eines solchen hat Petent sich nicht für verpflichtet gehalten und daher die Auflage des Magistrats unberücksichtigt gelassen. Darauf ist ihm vom Magistrat unterm 24. Mai notifizirt worden, daß er in eine Strafe von 2 Thlr. und in die Kosten verurtheilt werde, da er der Auflage vom 11. Mai nicht nachgekommen sei, und daß ihm aufgegeben werde, innerhalb 8 Tagen bei härterer Ahndung den Nachweis seiner jetzigen Angehörigkeit zu den Akten zu bringen. Hiegegen hat Petent sich beschwerend an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin gewendet, ist aber von letzterem mit seiner Beschwerde zurückgewiesen. In den Gründen des Ministerial-Bescheides heißt es, daß, wenngleich für den im §. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Januar 1868 zum Bundesgesetze über die Freizügigkeit vorgeschriebenen, bei Anmeldung des Zuzugs vorzulegenden Nachweis der Angehörigkeit an einen Ort der beiden Großherzogthümer Mecklenburg oder des übrigen Norddeutschen Bundes, die spezielle Form eines Heimathscheins nicht festgesetzt sei und dieser Nachweis auch durch einen Bürgerbrief geliefert werden könne, so müsse der Nachweis doch allemal ein solcher sein, aus welchem die gegenwärtig bestehende Ortsangehörigkeit des Meldenden hervorgehe, und sei daher der Magistrat zu Plau, als demselben der Bürgerbrief vom 1. Februar 1860, seit dessen Ausstellung ein länger als 10jähriger Zeitraum verflossen sei, vorgelegt worden, wohlberechtigt gewesen, eine Vervollständigung dieses Nachweises dahin, daß die dadurch bezeugte Ortsangehörigkeit in Güstrow auch jetzt noch fortbestehe, zu begehren oder einen sonstigen Nachweis der gegenwärtigen Ortsangehörigkeit zu fordern.

Kurz vor Empfang dieses Bescheides ist nun dem Petenten ein weiteres Notifikatorium des Magistrats zu Plau zugegangen, welches ihn in eine Strafe von 5 Thlr. verurtheilt und mit einer weiteren Strafe von 10 Thlr. für den Fall, daß er nicht binnen noch 8 Tagen den verlangten Nachweis erbringe, bedroht. Nunmehr hat Petent dem Magistrat einen Heimathschein überreicht, sich in dem bezüglichen Vortrage jedoch alle seine Rechte reservirt. Wegen der erkannten Strafen und der Kosten ist darauf nach Angabe des Petenten die Exekution gegen ihn vollstreckt; zu dem bereits verfügten Verkauf der abgepfändeten Sachen kann es jedoch nach dem Inhalt späterer Aktenstücke nicht gekommen sein. Inzwischen hat Petent sich am 6. Juli mit einer Beschwerde an den Bundesrath gewandt, in welcher er unter Darstellung des Sachverhalts und Ueberreichung der Akten bittet, den Magistrat zu Plau anzuweisen, die ihm gemachten Auflagen aufzuheben und ihm die entstandenen Kosten, Schäden und Strafen zu vergüten. Auf diese Eingabe hat Petent, wie er angiebt, eine Antwort vom Bundesrath nicht erhalten. Nach Verlauf von 2 Monaten hat er sich noch einmal an letzteren gewandt und gebeten, den Magistrat zu Plau anzuweisen, bis nach Erledigung der Beschwerde die verfügten Exekutionen zu sistiren. Aber auch hierauf ist nach Angabe des Petenten eine Antwort Seitens des Bundesraths nicht erfolgt. Am 30. Oktober v. J. ist nun dem Petenten ein Reskript des Großh. Ministerii des Innern zu Schwerin zugegangen. Dasselbe lautet:

> „In Veranlassung Ihres an den Bundesrath des Norddeutschen Bundes gerichteten, vom Bundeskanzleramte hierher mitgetheilten Vortrages vom präs. den 6. Juli d. J. sind die Akten, betreffend Ihren Zuzug in die Stadt Plau, vom dortigen Magistrate wiederum eingefordert.
>
> Aus denselben ergiebt sich, daß inzwischen der Magistrat auf Grund der von Ihnen gelieferten weiteren Nachweisungen den erforderlichen Meldeschein für Sie ausgestellt und Ihren Zuzug nicht weiter beanstandet hat, in soweit also Ihre Beschwerde gegenstandlos geworden ist. —
>
> Es handelt sich demnach nur noch um die Ihnen zuerkannten Strafen und die Kosten, von welchen bisher übrigens nur die Gebühren für das Magistrats-Respons vom 11. Mai und für den Meldeschein vom 5. Juli d. J. durch Sie berichtigt sind, und, ob wohl das Vorschreiten des Magistrats gegen Sie für ungerechtfertigt nicht zu erachten ist, weil durch den unterm 11. Mai d. J. von Ihnen produzirten Bürgerbrief Ihre Bundesangehörigkeit nicht ohne Weiteres nachgewiesen und außer Zweifel gestellt war, ist dem Magistrate zu Plau doch Inhalts des abschriftlichen Anschlusses eröffnet worden, daß aus bewegenden Gründen die rückständigen Strafen und Kosten Ihnen aus landesherrlicher Gnade erlassen sein sollen."

Auf den vorstehenden Sachverhalt gründet nun der Petent zwei Beschwerden.

1. Die erste Beschwerde geht dahin, daß der §. 1 der Mecklenburg-Schwerinschen Ausführungsverordnung zum Freizügigkeitsgesetze mit dem letzteren in Widerspruch stehe und er durch solchen Widerspruch Nachtheil erlitten habe. Der Eingang und der §. 1 der gedachten Meckl. Ausführungs-Verordnung vom 8. Januar 1868 zum Bundesgesetze über die Freizügigkeit lauten:

> „Zwecks näherer Feststellung der im §. 10 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit im Gebiete des Norddeutschen Bundes der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten vorbehaltenen Vorschriften über die Anmeldung der Neu-An-

ziehenden verordnen Wir, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Kommunikation mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach vorgewesener Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Wer an einem Orte neu anzieht, dem er nicht angehört, um daselbst nach §. 1 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich, unter Nachweisung seiner Angehörigkeit an einen Ort im Gebiete der beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Heimathsberechtigung) oder an einen der anderen Staaten des Norddeutschen Bundes, binnen 8 Tagen nach bewirktem Zuzuge bei der Orts-Obrigkeit zu melden, welche darüber, daß und wann dies geschehen, eine Registratur aufzunehmen und dem Angemeldeten eine Bescheinigung auszustellen hat."

Petent sucht nun auszuführen, daß die vorstehende Bestimmung der Meckl. Ausführungs-Verordnung, wonach jeder Zuziehende ohne Ausnahme verpflichtet ist, den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit zu erbringen, nicht im Einklang stehe mit dem §. 2. des Freizügigkeitsgesetzes, nach welchem der Nachweis der Bundesangehörigkeit nur auf Verlangen zu erbringen sei. Das Gesetz gehe offenbar davon aus, daß der Nachweis nur dann zu verlangen sei, wenn die Ortsbehörde über die Bundesangehörigkeit des Zuziehenden Zweifel hege. Die Ausführungs-Verordnung verlange den Nachweis auch dann, wenn die Ortsbehörde offizielle Kenntniß von der Bundes-Angehörigkeit des Zuziehenden habe, die letztere mithin notorisch sei. Dieselbe verwandle die eventuelle Verpflichtung des Gesetzes in eine positive. Dies gehe über das Bundesgesetz hinaus und sei eine nach §. 1 des letzteren verbotene lästige Bedingung, durch welche der Bundes-Angehörige in der Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Befugniß beschränkt werde. In concreto sei dem Magistrat zu Plau seine Bundes-Angehörigkeit bekannt gewesen; nach dem Freizügigkeitsgesetze würde derselbe daher einen Nachweis von ihm überall nicht begehrt haben; nach der Ausführungs-Verordnung habe derselbe aber solchen Nachweis begehren müssen. Es sei nicht zu rechtfertigen, daß auch der Beweis notorischer Thatsachen noch verlangt werde. Petent bittet daher:

seine Beschwerde dem Bundeskanzler zur Abhülfe zu überweisen zu der Wirkung, daß die Mecklenburgische Ausführungs-Verordnung mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes in Einklang gebracht werde.

2. Die zweite Beschwerde des Petenten richtet sich gegen die Mecklenburgische Verwaltung, indem von dem Magistrat zu Plau unter Bestätigung des Großh. Ministerii des Innern ihm der Beweis der Bundesangehörigkeit in einer Weise auferlegt worden sei, die er für rechtlich begründet nicht anerkennen könne und die ihn in der Ausübung des Freizügigkeitsrechtes behindert und ihm sonst materielle Schäden verursacht habe. Zur Begründung dieser Beschwerde führt Petent aus, daß er durch den produzirten Bürgerbrief den Erwerb des Bürgerrechts in einer Mecklenburgischen Stadt nachgewiesen habe; die Fortdauer dieses Rechtes müsse nach bekannten Grundsätzen präsumirt werden. Der Magistrat zu Plau habe daher die Fortdauer seines Bürgerrechts in Güstrow so lange als erwiesen annehmen müssen, als demselben nicht das Gegentheil amtlich bekannt geworden und nachgewiesen sei. Von letzterem enthielten die Zuschriften des Magistrats keine Andeutung. Daß der Nachweis der Bundesangehörigkeit durch einen Bürgerbrief geführt werden könne, habe das Ministerium anerkannt; dann sei aber nicht erfindlich, wie ein 10 Jahre alter Bürgerbrief anders zu behandeln sei, wie ein jüngerer, und wo die Grenze zuziehen sei. Dadurch, daß er schließlich einen Heimathsschein eingereicht habe, sei seine Beschwerde keineswegs gegenstandlos geworden. Die Ausübung des Freizügigkeitsrechtes sei ihm durch lästige Bedingungen erschwert worden und dadurch sei er noch jetzt beschwert. Ueberdies habe er materielle Schäden erlitten, deren Ersatz er fordern müsse. Auch die ihm zu Theil gewordene Begnadigung stelle ihn nicht beschwerdelos. Sein Fall habe sich zu einer Begnadigung überall nicht geeignet, da ihm das strenge Recht zur Seite stehe; die ihm gewährte Gnade ergreife nur die noch rückständigen Strafen und Kosten, nicht aber die schon bezahlten; der ihm erwachsene materielle Nachtheil sei also nur zum Theil aufgehoben, der viel schwerere ideelle Nachtheil werde durch die Gnade gar nicht berührt. Petent bittet daher:

Der Reichstag wolle das Verfahren des Magistrats zu Plau und das Großh. Mecklenburgische Ministerii des Innern wider ihn für ungerechtfertigt anerkennen und seine Beschwerde dem Bundeskanzler zur Abhülfe überweisen, dahin gehend, daß der Magistrat zu Plau angewiesen werde, ihm die verursachten Kosten zu ersetzen.

Die vorstehende Petition kam in der Sitzung der Petitionskommission vom 9. Mai, in welcher als Bundes-Kommissar der Herr Geheime Regierungs-Rath v. Puttkammer erschienen war, zur Verhandlung.

Der Herr Bundes-Kommissar erklärte bezüglich der ersten Beschwerde, daß die fragliche Großh. Mecklenburgische Ausführungs-Verordnung ebenso wie die Ausführungs-Verordnungen der übrigen Bundesstaaten dem Bundeskanzleramte vorgelegen habe und von diesem nach der Richtung der Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Freizügigkeitgesetzes geprüft worden sei. Das Bundeskanzler-Amt habe in der Mecklenburgischen Ausführungs-Verordnung keine dem Freizügigkeitsgesetze widersprechende Bestimmung gefunden und könne speziell auch keinen Widerspruch zwischen dem §. 1 der ersteren und dem §. 2 des letzteren finden, da der §. 2 des Gesetzes das Verlangen des Nachweises freilasse und die Mecklenburgische Verordnung von dieser Freilassung in der Weise Gebrauch mache, daß sie für alle Fälle das Verlangen des Nachweises vorschreibe. Anlangend dagegen die zweite Beschwerde, so habe das Bundeskanzleramt dieselbe in Folge der vom Petenten an den Bundesrath gerichteten Eingabe der Großh. Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung übergeben, um dieselbe zu Gunsten des Petenten zu ordnen. Letzteres sei geschehen und daher die Beschwerde jetzt erledigt und gegenstandslos.

Dieser Erklärung der Herrn Bundes-Kommissars gegenüber wurde Seitens des Referenten ausgeführt, daß die fragliche Bestimmung des §. 1. der Mecklenburgischen Ausführungs-Verordnung nicht im Einklang stehe mit dem §. 2. des Freizügigkeitgesetzes und daß daher die erste Beschwerde des Petenten begründet erscheine. Es könne vielleicht zugegeben werden, daß der §. 2. des Gesetzes den obersten Behörden der Einzelstaaten freilasse, mittelst Instruktion sämmtliche Ortsbehörden anzuweisen, das Verlangen des Nachweises der Bundesangehörigkeit in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme an den Zuziehenden zu stellen. Hier liege der Fall aber anders, es handle sich nicht um eine Instruktion an die Behörden, den Nachweis ausnahmslos zu verlangen, sondern um ein Gesetz, welches jedem Zuziehenden die Verpflichtung auferlege, in jedem Falle den Nachweis seiner Bundes-Angehörigkeit zu erbringen. Das Bundesgesetz verpflichte den Zuziehenden nur, den fraglichen Nachweis auf Verlangen zu erbringen; die Mecklenburgische Verordnung verpflichte ihn, denselben immer zu erbringen. Dies sei ein Widerspruch mit dem Gesetze und müsse daher die weitergehende Verpflichtung der Mecklenburgischen Verordnung als eine lästige Bedingung im Sinne des §. 1. des Gesetzes,

welche nicht zulässig sei, angesehen werden. Es könne nicht angenommen werden, daß die Worte des Gesetzes „auf Verlangen" ohne Bedeutung seien und daß dieselben ohne bestimmte Absicht in das Gesetz aufgenommen seien. Diese Worte des Gesetzes bezweckten offenbar, daß die Behörde nach Lage des einzelnen Falles ermessen solle, ob ein Nachweis erforderlich sei oder nicht; durch dieselben werde das Begehren eines Nachweises im Falle der Notorietät ausgeschlossen. Mit dieser Absicht des Gesetzes, den einzelnen Fall maßgebend sein zu lassen, stehe es nicht im Einklang, wenn unterschiedlos die Verpflichtung des Zuziehenden, den Nachweis zu erbringen, statuirt werde.

Anlangend dagegen die zweite Beschwerde des Petenten, so erscheine dieselbe formell unbegründet. Zunächst sei aktenmäßig ein Heimathschein vom Petenten nicht begehrt worden, sondern angeblich nur mündlich; auch habe das Ministerium ausdrücklich erklärt, daß für den Nachweis der Angehörigkeit die spezielle Form eines Heimathscheins nicht festgesetzt sei. Was nun den vom Petenten produzirten Bürgerbrief anlange, so könne derselbe als ein genügendes Beweismittel für die Bundesangehörigkeit nicht angesehen werden. Denn in Mecklenburg bedinge das Bürgerrecht in einer Stadt nicht die Staatsangehörigkeit; das erstere sei vielmehr ohne letztere möglich. Der §. 5 der Meklenburgischen Verordnung vom 1. Juni 1853, betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans, anerkenne ausdrücklich die Befugniß der Ortsobrigkeiten, Ausländern ohne erlangte Naturalisation das Bürgerrecht zu verleihen. Schon hienach erscheine der produzirte Bürgerbrief als ein untaugliches Beweismittel, da aus dem verliehenen Bürgerrechte die Staatsangehörigkeit nicht folge. Außerdem komme noch in Betracht der §. 9 sub 1 der allegirten Mecklenburgischen Verordnung, nach welchem die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthanen verloren werde, wenn Jemand ohne Erlaubniß Mecklenburg verlasse und nicht binnen 10 Jahren zurückkehre. Es sei zum Mindesten zweifelhaft, ob dieser Bestimmung gegenüber die vom Petenten für sich angezogene Präsumtion der Fortdauer eines erworbenen Rechtes Anwendung finden könne, oder ob nicht vielmehr ein über 10 Jahre alter Bürgerbrief, auch wenn man denselben sonst als beweistüchtig für die Staatsangehörigkeit ansehen wollte, ein durch Zeitablauf untauglich gewordenes Beweismittel sei. Der Magistrat zu Plan sei daher zu dem Verlangen eines besseren Nachweises formell berechtigt gewesen.

Aus diesen Gründen ward Seitens des Referenten rücksichtlich der ersten Beschwerde Ueberweisung an den Reichskanzler zur Abhülfe, rücksichtlich der zweiten Beschwerde Uebergang zur Tages-Ordnung beantragt.

Bei der darauf folgenden Diskussion ergab sich als einhellige Ansicht der Kommission, daß die zweite Beschwerde des Petenten aus den referirten Motiven unbegründet sei. Rücksichtlich der ersten Beschwerde dagegen gingen die Ansichten auseinander. Gegen die Darlegung des Referenten ward geltend gemacht, daß der §. 1. des Freizügigkeitsgesetzes jedem Bundesangehörigen außer dem Rechte, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, noch zwei weitere Befugnisse eingeräumt habe. Die Bestimmung des §. 2. des Gesetzes „hat auf Verlangen u. s. w." sei nicht blos auf das erstere Recht, sondern auch auf die beiden anderen Rechte zu beziehen. Bezüglich des ersteren Rechtes enthalte der §. 10. des Gesetzes eine Spezialvorschrift, indem derselbe die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden den Landesgesetzen vorbehalte. Die Mecklenburgische Gesetzgebung habe von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht; die Ausführungs-Verordnung enthalte nur Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden. Daß dies allein der Zweck der Verordnung sei, werde im Eingange derselben ausdrücklich gesagt. Die Verordnung beseitige daher nicht die fragliche Bestimmung des §. 2. des Gesetzes, welche vielmehr für die beiden anderen Befugnisse von Bestand bleibe, sondern dieselbe modifizire die Bestimmung nur in Bezug auf die Anmeldung der neu Anziehenden und halte sich damit innerhalb des von der Bundes-Gesetzgebung den Landesgesetzen vorbehaltenen Kompetenzkreises. Es ward ferner geltend gemacht, daß der §. 2. des Gesetzes es völlig offen lasse, wann, wie und von wem das Verlangen des Nachweises gestellt werden könne. Dies führe zu der Konsequenz, daß das Verlangen des Nachweises auch von der Gesetzgebung des Einzelstaates und für alle Fälle gestellt werden könne.

Diesen Ansichten gegenüber wurde von der anderen Seite hervorgehoben, daß, wenn zwar die Bestimmung des §. 2. des Gesetzes auf alle drei der im §. 1. eingeräumten Befugnisse zu beziehen sei, dieselbe doch für keine einzige derselben durch die Landesgesetze außer Anwendung gesetzt werden dürfe. In dieser Beziehung statuire der §. 10. keine Ausnahme in Betreff der neu Anziehenden und sei es nicht ersichtlich, weßhalb die im §. 10. den Landesgesetzen vorbehaltenen Vorschriften über die Anmeldung die fragliche Bestimmung des §. 2. nicht sollten respektiren müssen. Der §. 2. sei ferner seiner Wortfassung nach nicht anders zu verstehen, als daß das Verlangen des Nachweises in concreto an den Zuziehenden gestellt werden müsse; dies schließe eine Verpflichtung aller Zuziehenden im Wege der Gesetzgebung aus.

Ein Mitglied sprach sich dahin aus, daß auch eine generelle Instruktion an die Behörden, in jedem Falle das Verlangen des Nachweises zu stellen, nach dem Geiste des Gesetzes nicht für zulässig erachtet werden könne. Von einer andern Seite ward zwar eine derartige Instruktion für zulässig erklärt, nicht aber ein Gesetz, wie das zur Frage stehende, und dabei hervorgehoben, daß eine Instruktion nach den Umständen leicht zurückgenommen oder modifizirt werden könne und daher weniger gefährlich sei als ein Gesetz. Dem letzteren Motiv gegenüber wies der Herr Bundeskommissar darauf hin, daß die fragliche Mecklenburgische Verordnung nicht mit Zustimmung der Stände, sondern nur „nach vorgewesener Berathung mit denselben" vom Großherzoge erlassen worden sei und daher ebenso leicht wie eine Instruktion modifizirt und wieder aufgehoben werden könne.

Die schließlich vorgenommene Abstimmung ergab eine Majorität zu Gunsten der Ansicht, daß die Mecklenburgische Ausführungs-Verordnung zum Freizügigkeits-Gesetze mit letzterem nicht in Widerspruch stehe und daher auch die erste Beschwerde des Petenten unbegründet sei.

Dagegen war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß, da ein Bundesgesetz und dessen Ausführung zur Frage stehe, Mittheilung an das Plenum erforderlich sei.

Die Kommission stellt demnach den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition des Buchbinders F. W. Buddi zu Plan — II. 127. — in Erwägung, daß der §. 1. der Mecklenburg-Schwerinschen Ausführungs-Verordnung zum Freizügigkeits-Gesetz mit dem §. 2. des letzteren nicht in Widerspruch steht, sowie in Erwägung, daß durch den vom Petenten produzirten Bürgerbrief in Beihalt des §. 5. Alinea 1. und §. 9. sub 1. der Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 1. Juni 1853, betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthanen, der Nachweis der Angehörigkeit desselben an Mecklenburg nicht erbracht werden konnte, zur Tages-Ordnung überzugehen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Büsing (Rostock).

D. R. Journ. II. Nr. 314.

Der Schiffskapitain Hook zu Carolinensiel stellt in einer an den Reichstag gerichteten Petition vor, daß er am 13. Juli v. J. mit seinem Kuffschiffe „Fortuna" von der Jahde nach Arendal in Norwegen gesegelt sei, um eine Ladung Holz von dort nach Elsfleth zu holen. Am 18. Juli sei er in Arendal angekommen, habe jedoch, da inzwischen der Krieg mit Frankreich ausgebrochen, nicht auslaufen können. Am 8. Oktober habe ihn die Nachricht, daß die Blokade der Weser aufgehoben und die Französische Flotte heimwärts gesegelt sei, bestimmt, die Reise nach Elsfleth zu unternehmen. Am 14. Oktober sei er jedoch in der Nähe Helgolands von den Franzosen aufgebracht und Schiff und Ladung nach Dünkirchen transportirt worden. Er selbst sei nach Le Puy in die Gefangenschaft geführt, aus welcher er erst durch Abschluß der Friedens-Präliminarien befreit sei. Durch den Verlust seines Schiffes sei er in eine sehr traurige Lage gekommen. Die Ungewißheit, ob er sein Schiff wieder erhalten werde oder nicht, mache es ihm unmöglich, sich als Steuermann auf einem andern Schiffe zu verheuern, da er im ersteren Falle gewärtig sein müsse, zur Abholung seines Schiffes nach Dünkirchen zu reisen. Für alle Schiffer, die in der gleichen Lage seien, wie er, sei es dringend wünschenswerth, darüber Gewißheit zu erhalten, ob die gekaperten Schiffe zurückgegeben werden würden oder ob und wann Ersatz für den Verlust geleistet werden würde. Petent bittet daher:

der Reichstag wolle im allgemeinen Interesse des beschädigten Schifferstandes in geeigneter Weise veranlassen, daß baldigst den Betreffenden die Gelegenheit wiedergegeben werde, ihrem Berufe nachzugehen, oder doch wenigstens der Zustand der Ungewißheit beseitigt werde.

In der Sitzung der Petitions-Kommission vom 15. Mai, in welcher die vorstehende Petition zur Verhandlung kam, war als Bundes-Kommissar der Herr Regierungsrath Jungermann anwesend. Derselbe erklärte:

„In dem Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai d. J. ist über die Behandlung der gekaperten Handelsschiffe Folgendes verabredet worden: diejenigen Schiffe, welche bis zum Tage der Ratifikation der Versailler Friedenspräliminarien von einem Prisengericht legal kondemnirt worden sind, werden nicht herausgegeben; eine Herausgabe gekaperter Handelsschiffe erfolgt vielmehr nur hinsichtlich solcher Schiffe, welche erst nach jenem Zeitpunkt legal kondemnirt oder gekapert wurden. Ob das hier fragliche Schiff zu der einen oder der anderen Kategorie gehört, geht aus der Eingabe nicht hervor und hat auch aus den Akten des Bundeskanzler-Amts nicht ermittelt werden können. Es liegt indeß in der Absicht der verbündeten Regierungen, den Eigenthümern solcher Deutschen Schiffe, welche der angegebenen Bestimmung des Friedensvertrags zu Folge von Frankreich nicht herausgegeben werden, eine Entschädigung zu gewähren und es wird eine hierauf bezügliche Vorlage dem Hohen Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session zugehen."

Die Kommission anerkannte allseitig die große Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes und die Begründetheit des Wunsches der Interessenten, aus dem Zustande der Ungewißheit herauszukommen. Dieselbe hielt aber diesen Wunsch durch die von dem Herrn Bundes-Kommissar abgegebene Erklärung für erfüllt und die Angelegenheit durch den Inhalt der Erklärung für erledigt. Die Kommission ging davon aus, daß, da die Herausgabe der vor Ratifikation der Friedenspräliminarien kondemnirten Schiffe erfolgen und eine Vorlage wegen Entschädigung für die später kondemnirten Schiffe noch in der gegenwärtigen Session dem Reichstage zugehen solle, zu einer Ueberweisung der sonst zur Berücksichtigung allerdings sehr geeigneten Petition an den Reichskanzler zur Berücksichtigung keine Veranlassung mehr vorliege.

Die Kommission kann daher, da der Gegenstand der Petition nach der Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars inzwischen bereits die gewünschte Berücksichtigung gefunden hat, nur beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:
über die Petition des Schiffskapitäns Hook zu Carolinensiel — II. 314. — mit Rücksicht auf die von dem Herrn Bundes-Kommissar abgegebene Erklärung zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Freiherr **v. Landsberg.** Erbgraf **zu Solms-Laubach. Lentz. Albrecht.** Dr. **Künzer. Probst. Evelt. Schröder** (Lippstadt). Dr. **Minckwitz. Büsing** (Rostock). **Pfannebecker. Craemer.** Freiherr **Carl v. Aretin. v. Below. Oehmichen.** Dr. **Gneist. Winter** (Wiesbaden). **v. Oheimb.** Freiherr **v. Hüllessem.** Dr. **Köster. Schmidt** (Stettin). **Eckhard.** Dr. **Marquardsen. v. Cranach. Wilmanns.** Dr. **Hammacher. Krausold.**

№ 129.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs. (Nr. 87 und 119 der Drucksachen.)

I.

Dr. **Brockhaus:** Zu §. 1 hinter den Worten:
„2) aller Zeitungen politischen Inhalts,"
falls diese Worte nicht ganz gestrichen werden, hinzuzufügen:
„mit Ausnahme der wöchentlich nur einmal oder noch seltener erscheinenden."

In §. 3 die Worte:
„so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt"
zu streichen und am Schluß hinzuzufügen:
„die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Dr. Brockhaus.

Unterstützt durch:

Dr. Elben. Dr. Metz. Dr. Hoffmann. Dr. Reyscher. Dr. Birnbaum. Dr. Thomas. Dr. Müller (Görlitz). Golsen. Lentz. Dr. Wolffson. Lasker. Dr. Georgi.

Jordan. Büsing (Rostock). Dr. Römer. Dr. Buhl. Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Dr. v. Bunsen. v. Benda. Duncker. Dr. Stephani. v. Puttkamer (Sorau). Dr. Marquardsen. Hebting. Dr. Barth. Dr. Biedermann. Genast. Dr. Pfeiffer. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Kiefer. v. Hoermann. Dr. Blom.

II.

Dr. **Elben.** Dr. **Gerstner.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1) zu §. 1 des Gesetzes. Im Absatz 1 die Worte:
„2) aller Zeitungen politischen Inhalts,"
im Absatz 2 die Worte:
„und Zeitungen",
2) im §. 2 (nach der Fassung des Regierungs-Entwurfs) die Worte:
„und politische Zeitungen",
3) im §. 27, Ziffer 1, die Worte:
„oder politische Zeitungen"
zu streichen.

Motive.

Die in Süddeutschland gemachten Erfahrungen, welche unwiderleglich beweisen, daß die Postverwaltung den Postzwang für politische Zeitungen ohne Nachtheil entbehren kann und daß die Befreiung von solchem Zwange zugleich der Presse wie dem Publikum zum Vortheile gereicht.

Unterstützt durch:

Fischer (Augsburg). Kastner. Buhl. Dr. v. Schauß. Dr. Birnbaum. Freiherr v. Stauffenberg. Lentz. Dr. Stephani. Dr. Edel. Golsen. Stadlberger. Dr. Wehrenpfennig. Wagner (Dillingen). Jordan. Dr. Marquardsen. v. Hörmann. Dr. Erhard. Herz. Craemer. Hausmann (Lippe). Schenck. Dr. Völk. Dr. Reyscher. v. Lottner. Kottmüller. Dr. Barth. Braun (Hersfeld). Hirschberg. Louis. Heydenreich. Lasker. Schmid (Württemberg). Martin. Kiefer. Dr. Thomas. Seiz. Probst. Ulrich. v. Kesseler (Bonn). Dr. Bock. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lieber. Grosman (Stadt Köln).

III.

— Für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Amendements der Abgeordneten Dr. Elben und Dr. Gerstner. —

Dr. **Becker.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 1. dem ersten Absatze folgende Fassung zu geben:

die Beförderung
1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,
gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes;

in §. 2. die Vorlage des Bundesrathes wieder herzustellen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

№ 130.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurfe über das Postwesen des Deutschen Reichs. — No. 97 und 119. der Drucksachen. —

I.

Richter und Genossen. Der Reichstag wolle für den Fall der Ablehnung des Amendements Dr. Elben und Dr. Gerstner — No. 129 II. der Drucksachen — beschließen:

am Schlusse des §. 1 hinzuzufügen:
Die Bestimmungen dieses Paragraphen über Zeitungen politischen Inhalts finden nicht Anwendung auf Baiern und Württemberg.

Richter.

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Dr. Becker. Dr. Boehme (Annaberg). Crämer. Dickert. Duncker. Emden. Dr. Erhard. Eysoldt. Dr. Gerstner. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Hänel. Hagen. Harkort. Herz. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). Frhr. v. Hoverbeck. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Kraussold. Dr. Köchly. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Dr. Seelig. Schenck. Schmidt (Stettin). Schulze. Wiggers. Dr. Wigard. Windthorst (Berlin). Ziegler.

II.

Duncker. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 3 der Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstags und beziehentlich der Vorlage des Bundes-Präsidiums
1) nach den Worten „nicht verweigert" das Wort „insbesondere" zu ersetzen durch das Wort „auch",
2) die Worte: „so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt" zu streichen und
3) die unmittelbar darauf folgenden Worte:
„von demselben"
zu ersetzen durch die Worte:
„vom Postdebit."

Duncker.

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Dr. Becker. Dr. Boehme (Annaberg). Crämer. Dickert. Emden. Dr. Erhard. Eysoldt. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Gerstner. Hagen. Dr. Hänel. Harkort. Hausmann (Lippe). Freiherr v. Hoverbeck. Hausmann (Westhavelland). Dr. Loewe. Herz. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Dr. Köchly. Knapp. Kraussold. Dr. Lorentzen. Dr. Minckwitz. Ludwig. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Richter.

Oehmichen. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Schulze. Dr. Seelig. Dr. Wigard. Wiggers. Windthorst (Berlin). Ziegler.

III.

Dr. **Prosch.** Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 16. den zweiten Satz des ersten Alinea, welcher mit den Worten:
„dasselbe gilt von Personen-Fuhrwerk ꝛc."
beginnt, zu streichen.

IV.

Schenck. Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 50. pos. 7, die Worte
„der Landbriefe"
zu streichen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Schenck.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Hoverbeck. Hagen. Schmidt (Stettin). Klotz (Homburg). Knapp. Dr. Bauks. Dr. Müller (Görlitz). Krämer. Runge. Oehmichen. Dr. Köchly. Schulze. Herz. Dickert. Müllauer. Wiggers.

№ 131.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Bericht der IV. Kommission über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Nr. 95. der Drucksachen. —

Ackermann. Der Reichstag wolle beschließen:
Im §. 1. anstatt der Schlußworte:
„dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden."
zu setzen:
„Dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes, und, insoweit es sich nicht um eine Anleihe des Reiches handelt, nur nach vorausgegangenem Antrag der betheiligten Landes-Regierung ausgegeben werden."

Berlin, den 16. Mai 1871.

№ 132.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden
Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870
nebst Motiven, nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Der erwähnte Additional-Artikel ist von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika bereits genehmigt worden.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Additional-Artikel

zu dem

am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7/23. April 1870.

Wenn eine regelmäßige Dampfschiffs-Linie zwischen einem Hafen Deutschlands und einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika zum Transport der Deutsch-Amerikanischen Posten gegen eine solche Vergütung benutzt werden kann, daß die gesammten Beförderungskosten zwischen den Grenzen der beiden Gebiete für jeden einfachen Brief ½ Silbergroschen nicht übersteigen: So haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Vollmacht von ihren Auftraggebern, resp. dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika versehen, sich über folgenden Additional-Artikel zu dem Postvertrage vom 21. Oktober 1867 und zu dem Additional-Vertrag vom 7/23. April 1870 verständigt.

Einziger Artikel.

Der einfache Briefportosatz bei der zwischen den beiden Verwaltungen mittelst der betreffenden Linie direkt ausgewechselten Korrespondenz wird, wie folgt, festgesetzt:

1) Für Briefe aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten:
   a) bei der Vorausbezahlung in Deutschland 2½ Silbergroschen,
   b) bei der Bezahlung in den Vereinigten Staaten 12 Cents.
2) Für Briefe aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland:
   a) bei der Vorausbezahlung in den Vereinigten Staaten 6 Cents,
   b) bei der Bezahlung in Deutschland 5 Silbergroschen.

Dieser Additional-Artikel tritt an dem Tage der Abfertigung der ersten Post mittelst der betreffenden Linie in Kraft, und hat von da ab gleiche Dauer mit dem Vertrage vom 21. Oktober 1867 und mit dem Additional-Vertrage vom 7/23. April 1870.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und unterzeichnet zu Berlin am 14. Mai Eintausend Achthundert Ein und Siebenzig, und zu Washington am 31. März Eintausend Achthundert Ein und Siebenzig.

(gez.) **Stephan,**

General-Postdirektor des Deutschen Reichs.

(L. S.)

Additional-Article

to the

Convention for the amelioration of the postal service, concluded on the 21st October 1867, between the Post Departments of the North German Union and the United States of America, as well as to the Additional-Convention of the 7/23 April 1870.

As a regular Steamship line, between a port of Germany and a port of the United States of America, can be employed for the transportation of the German-American mails, at such a compensation, that the entire cost of transportation, between the boundaries of the two countries, shall not exceed ½ Silbergroschen for each single letter: Now therefore, the undersigned, duly authorized by their respective governments, that is to say: the government of the German Empire and the government of the United States of America, have agreed upon the following Additional Article to the Postal Convention of the 21st October 1867 and to the Additional Convention of the 7/23 April 1870.

Sole Article.

The single letter rate, on correspondence exchanged directly between the two Administrations, by means of such Steamship line, shall be as follows, viz:

1) For letters from Germany to the United States:
   a) When prepaid in Germany 2½ Silbergroschen,
   b) When paid in the United States 12 cents.
2) For letters from the United States to Germany:
   a) When prepaid in the United States 6 cents,
   b) When paid in Germany 5 Silbergroschen.

This Additional-Article takes effect, on the date of the despatch of the first mail by such Steamship line, and from that date forward has the same duration as the Convention of the 21st October 1867 and the Additional Convention of the 7/23 April 1870.

Done in duplicate and signed in Berlin the 14. day of May one thousand eight hundred and seventy one, and in Washington the thirty first day of March one thousand eight hundred and seventy one.

sig. **Creswell,**

Postmaster General of the United States.

(L. S.)

Motive.

Die unter der Firma „Baltischer Lloyd" zu Stettin gegründete Stettin-Amerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft beabsichtigt, in nächster Zeit eine regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und New-York herzustellen.

Der Baltische Lloyd hat sich der Bundes-Postverwaltung gegenüber erboten, die Beförderung von geschlossenen Briefpacketen nach den Vereinigten Staaten von Amerika gegen einen Vergütungssatz von ½ Sgr. pro einfachen Brief zu übernehmen.

Bei Annahme dieses Anerbietens bot sich die Möglichkeit dar, ohne jeden Nachtheil für die Bundes-Postkasse folgende ermäßigte Portosätze für die auf Verlangen des Absenders via Stettin beförderten Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika einzuführen:

für den einfachen frankirten Brief 2½ Sgr. oder 6 Cents,

für den einfachen unfrankirten Brief 5 Sgr. oder 12 Cents.

Es läßt sich annehmen, daß die neue Linie namentlich zur Versendung von Konnossementen, Avisbriefen u. s. w. zu solchen Gütern, welche mit den Schiffen des Baltischen Lloyd zur Absendung gelangen, benutzt werden wird. Auch für Briefe der Auswanderer wird die Stettiner Linie der billigeren Portosätze halber in Betracht kommen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist der beigefügte Additional-Artikel zwischen der Bundes-Postverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart worden.

№ 133.

Bericht

der

7. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. — Nr. 61. der Drucksachen. —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Lamey.

Die 7. Kommission hat sich am 4. Mai konstituirt. Dieselbe hat in sechs Sitzungen sich der Lösung ihrer Aufgabe unterzogen. Als Vertreter des Bundesraths wohnten ihren Sitzungen an der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, der Königlich Baierische Staatsminister v. Pfretschner, der Königlich Sächsische Geheimrath Schmalz, der Königlich Württembergische Justizminister v. Mittnacht und der Großherzoglich Oldenburgische Staatsminister v. Rössing. Das Resultat der Berathschlagungen der Kommission führte zur schließlichen Annahme des Gesetz-Entwurfs mit einzelnen Modifikationen und Zusätzen.

Das Bedürfniß der gesetzlichen Regelung des staatlichen Verhältnisses von Elsaß und Lothringen ist eine Folge aus dem zwischen Deutschland und Frankreich am 26. Februar d. J. zu Versailles abgeschlossenen und am 3. März ratifizirten Präliminarfriedens, in dessen Artikel 1. Frankreich zu Gunsten des Deutschen Reichs auf seine bisherigen Staatshoheitsrechte in den Gebietstheilen verzichtet, welche der Gesetz-Entwurf unter den Worten „Elsaß und Lothringen" begreift. Während der Berathschlagungen der Kommission ist es gelungen, diesen Präliminarfrieden in einen definitiven zu verwandeln und damit die Störungen zu beseitigen, womit die eigenthümlichen Zustände Frankreichs das Friedenswerk noch in verschiedenen Beziehungen bedrohten.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Kommission, der hohen Befriedigung Worte zu verleihen, welche das Deutsche Volk ausnahmslos darüber empfindet, daß als Siegespreis eines glorreichen Krieges ihm sein alter fast für verloren gegebener Besitz von Elsaß und Lothringen zugefallen ist. Wie die ihm aufgedrungene Herausforderung zum Kriege nach ihrem Grunde und ihren Zielpunkten das nationale Gefühl des Deutschen Volks auf das Aeußerste beleidigte, so konnte ihm auch keine Sühne befriedigender erscheinen, als die, daß der Friede zugleich die Grenzen Deutschlands gegen künftige Angriffe sicher stelle und zugleich diejenigen Gebiete mit dem Deutschen Reiche vereinige, welche Deutschland einst gewaltsam entrissen, noch bis auf den heutigen Tag den Grundcharakter Deutschen Volksthums bewahrt haben. Ja, die letztere Anschauung, die, daß der Gewinn von Elsaß und Lothringen nur als die Wiederherstellung eines alten, theuren Rechtsstands des Deutschen Volks betrachtet wird, ist vielleicht die, welche dem Instinkt desselben am meisten zusagt und entspricht. Diese Anschauung machte sich in gewissem Sinn auch in der Kommission geltend, insoferne dieselbe ungetheilt der Ansicht war, daß die wiedererworbenen Gebiete in vollem Sinn als Deutsche behandelt werden müßten, daß wir in ihren Bewohnern keine Fremdlinge zu sehen haben, sondern die Bürger alter Deutscher Stammlande, die, wenn auch lange von uns getrennt und gewöhnt, Frankreich als neues Vaterland zu betrachten, doch bei wohlwollender, ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechender Verwaltung bald sich wieder an Deutschland mit ganzem Herzen anschließen würden, dessen Eigenart und Sprache sie stets theilten und dessen Recht und dessen Macht mit ihnen zu theilen die Deutsche Nation gewillt ist.

Der zu berathende Gesetzes-Entwurf beschränkt sich darauf, die staatsrechtliche Stellung von Elsaß und Lothringen in gewissen Grundzügen zu ordnen, und damit den dort noch bestehenden thatsächlichen Zustand, wie er zunächst aus dem bloßen Rechte der Eroberung hervorgegangen ist, in ein gesetzliches Verhältniß hinüberzuführen. Dessen ungeachtet wurden auch die materiellen Wünsche und Bedürfnisse von Elsaß und Lothringen, insbesondere soweit sie Folge der Kriegserlittenheiten sind, und eine schleunige Hülfe beanspruchen, in der Kommission kurz besprochen. Es wird genügen, zu konstatiren, daß der Wunsch, es möge die Reichsregierung ihr Augenmerk insbesondere darauf richten, daß die schweren Beschädigungen einzelner, besonders hart mitgenommener Städte und die Kriegsleistungen der Gemeinden und Bewohner eine Ausgleichung finden und daß für dringende Bedürfnisse eine rasche Hilfe gewährt werden möge, keinen Widerspruch fand.

Nach diesen Vorbemerkungen soll näher auf den Gesetz-Entwurf selber eingegangen werden. Der Gesetz-Entwurf enthält theils definitive Bestimmungen, theils Uebergangsbestimmungen für die Zeit, bis zu welcher der Eintritt des Definitivums aufgeschoben ist. Die staatsrechtlichen Anordnungen des Entwurfs, welche sich als definitive erweisen, lassen sich auf folgende vier Sätze zurückführen:

1) Elsaß und Lothringen werden mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

2) Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt auch für Elsaß und Lothringen in Wirksamkeit.

3) Die Rechte der Staatsgewalt daselbst übt der Kaiser aus.

4) Der Kaiser ist jedoch im Recht der Gesetzgebung beschränkt, sei es durch die Reichsgewalten (Bundesrath und Reichstag), sei es durch sonstige erst künftig zu erlassende reichsgesetzliche Bestimmungen.

Die Uebergangsbestimmungen knüpfen sich alle an die Verfügung des §. 2, wonach die Wirksamkeit der Reichsverfassung erst für den 1. Januar 1874 zugesagt ist. Sie theilen sich

1) in Uebergangsbestimmungen, welche die wirkliche Einführung der Reichsverfassung zum Vorwurf haben (§. 2.),

2) in solche, welche das Recht der Gesetzgebung betreffen oder doch damit in Verbindung stehen (§. 3).

In beiden Fällen ist dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths eine Vollmacht zur Vornahme bestimmter staatsrechtlicher Akte ausgestellt, zu denen sonst der Reichstag mitzuwirken hat oder künftig haben soll.

Die Anträge, welche in der Kommission formulirt gestellt wurden, bewegten sich alle innerhalb dieser Grundlagen des Gesetz-Entwurfs, d. h. sie modifizirten, erweiterten oder beschränkten nur die im Gesetz-Entwurf irgendwie berührten oder mindestens angedeuteten Verhältnisse. Nur von einer Seite wurde Einwendung gegen die ganze Grundlage des Gesetz-Entwurfs erhoben, ohne daß jedoch ein bestimmter Antrag daran geknüpft war. Diese Einwendung bestand darin, daß der Gesetz-Entwurf statt blos provisorische Feststellungen über die Art der Ausübung der Regierungsgewalt in Elsaß und Lothringen zu enthalten, bereits definitive, der Zukunft des Landes präjudizirende Anordnungen umfasse. Ein Gebot des heutigen Staatsrechts verlange, daß über das Geschick eines Landes nicht entschieden werden dürfe, ohne daß die Vertretung des Landes bei der Entscheidung betheiligt oder mindestens gehört worden sei. Könne dermalen eine gewählte Vertretung nicht berufen werden, so müsse man sich mit einem Provisorium genügen lassen, das diesem Gebote des modernen Staatsrechts für die Zukunft noch den erforderlichen Raum gewähre. Der Ausspruch, daß Elsaß und Lothringen mit Deutschland vereinigt würden, sei berechtigt; aber über die Art, wie diese Vereinigung zu vollziehen sei, ob durch Annexion, oder Union mit einem andern Staate, oder durch Begründung eines neuen Bundesgebiets oder durch die Schaffung eines neuen, noch nicht definirbaren Gebildes, eines sogenannten Reichslandes, darüber solle zur Zeit und ohne Gehör einer Vertretung von Elsaß und Lothringen nichts Endgültiges bestimmt werden.

Da wie bemerkt, ein formulirter Antrag in dieser Hinsicht nicht eingebracht wurde, und nicht zur Diskussion kam, so kann der Bericht sich darauf beschränken, auszusprechen, daß die überwiegende Mehrheit diese Anschauung nicht theilte. Sie fand vielmehr die Grundlagen des Gesetzes annehmbar.

Es kann sich nach ihrer Ansicht nicht mehr darum handeln, daß Elsaß und Lothringen etwa mit einem andern Deutschen Staate vereinigt zu sein wünsche. Ueber die Erfüllung dieses Wunsches, der indeß nicht bestehe, könne nicht Elsaß und Lothringen allein entscheiden, sondern darein müsse vor Allem der Staat willigen, an den der Anschluß erfolgen solle, und überdies stehe nach den Bestimmungen des Friedensvertrags auch dem Deutschen Reiche eine Stimme zu. Im Grunde sei nur Anschluß an Preußen oder Theilung von Elsaß und Lothringen oder die Bildung eines neuen Bundesstaats in's Auge zu fassen. Preußen habe die Annexion seinerseits niemals beansprucht, Theilung widerstrebe ebenso sehr den Elsässern und Lothringern als der Ansicht der Deutschen Nation, und die Schaffung eines weiteren Bundesstaats werde, abgesehen von ihren großen praktischen Schwierigkeiten, ziemlich allgemein als eine Sache angesehen, welche schon mit der geographischen Lage von Elsaß und Lothringen und der politischen Stimmung daselbst im Widerspruch stehe, und überdies vielfach nur einem ausgesprochenen Widerwillen und Argwohn begegnen werde. Für die Zustände des Landes sei es aber von hohem Werth, daß die künftige Gestaltung der Staatsverfassung mindestens in ihren Grundzügen gegeben sei. Hier biete sich nun der im Entwurfe aufgestellte Begriff von selbst dar, Elsaß und Lothringen als ein Reichsland zu behandeln; er wahre seine Einheit, beseitige die Bedenken, welche jede andere Anordnung hervorrufe, entspreche den Wünschen von Elsaß und Lothringen, und besitze auch bereits die Sympathien des Deutschen Volkes. Die Schwierigkeit, der Reichsverfassung gegenüber den Begriff des Reichslandes festzustellen und daraus die Gesammtsumme staatsrechtlicher Konsequenzen zu ziehen, sei nur eine theoretische; sie werde seiner Zeit leicht ihre praktische Lösung finden.

Demgemäß wurde auf dieser Grundlage in die Berathung des Gesetz-Entwurfs eingetreten. Ein weiteres Eingehen auf die allgemeine Besprechung erscheint nicht nöthig, weil die Erörterung der einzelnen Paragraphen und der dazu gestellten Anträge den Stoff dazu reproduzirt. Es dürfte daher genügen, die Anträge in Kürze zu charakterisiren. Zunächst stehe hier nur noch die Bemerkung, daß mehrfach von Mitgliedern der Kommission, übrigens nicht unwidersprochen, in ihren Ausführungen betont wurde, daß die Bestimmungen des Gesetzes aus ihrem eigenen Inhalte auszulegen seien, und daß dies hervorgehoben werden müsse, weil die dem Gesetze beigegebenen Motive nicht ihrem ganzen Wortlaute nach als folgerichtige Erläuterungen aus diesem Wortlaut des Gesetz-Entwurfs angesehen werden könnten.

Was sodann die zu dem Gesetz-Entwurf gestellten Anträge betrifft, so lassen sie sich in dieselben zwei Gruppen zerlegen, in welche oben der Gesetz-Entwurf selbst dem Werth seiner Bestimmungen nach zerlegt worden ist. Sie betreffen hiernach

A die definitiven staatsrechtlichen Anordnungen in folgenden Richtungen:

1) bezüglich der Präzisirung der Stellung des Kaisers als Trägers der Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen;

2) den Umfang der Rechte des Bundesraths und Reichstags bei Ausübung der Landesgesetzgebung und besonders den Eintritt einer Elsässisch-Lothringenschen Landesvertretung in die Theilnahme an diesen Rechten;

3) die Stellung des Reichskanzlers, den Kaiserlichen Akten für Elsaß und Lothringen gegenüber.

B. Die Uebergangsbestimmungen und zwar:

1) Die Zeit des Eintritts der Wirksamkeit der Reichsverfassung, womit auch die Zeitdauer des Provisoriums in §. 3 in Verbindung steht;

2) die Rechte des Reichstags während dieses Provisoriums;

3) die Frage, ob und in wie weit auf die Reichsgesetzgebung der §. 78 der Reichsverfassung da anwendbar sei, wo durch den Eintritt von Elsaß und Lothringen in das Reich Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung nothwendig fallen.

Während einige dieser Anträge sich lediglich auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes beziehen, und somit individueller Natur sind, so stehen andere unter sich in Verbindung und sind von den Antragstellern als Folgerungen aus einem und demselben Prinzip oder doch aus unter sich verwandten Grundgedanken eingebracht worden. Bezüglich auf die eine Gruppe derselben kann als dieser Grundgedanke der betrachtet werden, daß die Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen in möglichst nahem Zeitpunkt einzuführen sei, daß das bis dahin vorhandene Provisorium die Rechte des Reichstages so wenig wie möglich beeinträchtigen dürfe, und daß thunlichst bald für Elsaß und Lothringen landesverfassungsmäßige Rechte herbeizuführen seien. Eine zweite Gruppe begnügte sich, für den Reichstag bestimmte Rechte in Bezug auf Besteuerung und Kontrahirung von Anlehen während des Provisoriums zu reserviren, und für die in Elsaß und Lothringen eintretende Staatsgewalt eine bestimmtere Formulirung zu finden.

Hiernach kann zu den einzelnen Paragraphen übergegangen werden.

Zu §. 1.

Der §. 1 des Entwurfs veranlaßte keine weitere Diskussion. Seine Verfügung, daß Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt werde, wurde zu-

nächst als Folgerung aus dem Friedensvertrag angesehen, im Uebrigen aber dahin aufgefaßt, daß dem Deutschen Reiche die freie Bestimmung darüber zustehe, welche Anordnungen es in Bezug auf die Staatsgewalt treffen werde, welcher die erworbenen Gebietstheile zu überweisen seien. Demgemäß erfolgte die einstimmige Annahme dieses Paragraphen.

Zu §. 2.

Der Paragraph behandelt die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen. Er setzt dafür fest:

1) einen spätesten Zeitpunkt, bis zu welchem die Reichsverfassung ihrem ganzen Umfange nach in dem neu erworbenen Gebiete in Wirksamkeit tritt, nämlich den 1. Januar 1874; (Abs. 1.)

2) eine Vollmacht für den Kaiser, unter Zustimmung des Bundesraths einzelne Theile derselben, welche weder Aenderungen noch Ergänzungen der Reichsverfassung bedingen, auch schon früher einzuführen; (Abs. 2.)

3) bestimmt er, daß die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung auf verfassungsmäßigem Wege festzustellen seien. (Abs. 3.)

Zu Abs. 1. sind 2 Fragen, für welche Anträge eingebracht wurden, zu besprechen. Der erste betrifft den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Reichsverfassung, der zweite die Frage, ob das Deutsche Reichsbürgerrecht (Art. 3. der Reichsverfassung) nicht sofort für Elsaß und Lothringen eingeführt werden könne und solle.

a) Darüber war man nun allseitig einig, daß die Einführung der Reichsverfassung eine bestimmte zeitliche Vorbereitung bedarf. Schon der Umstand, daß Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung nothwendig werden, und daß es sich dabei nicht um einen bestehenden Staat mit einem Bundesgebiet, sondern um eine neue Schöpfung, um ein Reichsland, handelt, dessen staatliche Bedeutung noch nicht einmal zu einem klaren Ausdruck gekommen ist, macht besondere Erwägungen nöthig. Aber auch den sonstigen Bestimmungen der Reichsverfassung steht Elsaß und Lothringen weit fremder gegenüber, als es bei irgend einem Deutschen Lande der Verfassung des Norddeutschen Bundes entgegen der Fall war. Man braucht deshalb nur auf das Zollwesen und das Reichskriegswesen hinzuweisen. Aber über das Maß der Zeit, die zur Verwirklichung der Einführung der Reichsverfassung nöthig falle, waren die Ansichten der Kommission getheilt. Ein Antrag (Antrag 1) wurde dahin eingebracht, „statt 1. Januar 1874" zu setzen, „1. Januar 1872." Ein anderer Antrag (Antrag 2) schlug vor, zu setzen „1. Januar 1873". Das nähere Verständniß dieser Anträge fordert, daß darauf hingewiesen wird, wie dieser Zeitpunkt, an welchem die Reichsverfassung in Wirksamkeit treten soll, zugleich auf die Stellung des Reichstages gegenüber der Landesgesetzgebung für Elsaß und Lothringen influirt. Nach §. 3. des Entwurfs ist die Zuständigkeit des Reichstages zur Theilnahme an der Landesgesetzgebung so lange suspendirt, als die Reichsverfassung nicht eingeführt ist. Für diese Zwischenzeit soll der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths allein die Gesetzgebung ausüben. Da nun zu §. 3. Anträge angekündigt waren, zufolge deren auch für diese Zwischenzeit dem Reichstage eine mehr oder minder bedeutsame Mitwirkung an der sonstigen, der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Landesgesetzgebung in Elsaß und Lothringen vindizirt wurden, da überdies ein solcher Antrag auch zu Abs. 2. des §. 2. vorlag, der auch für die Einführung einzelner Theile der Verfassung die Zustimmung des Reichstags forderte, und da diese Zwischenzeit an Bedeutung gewinnt oder verliert, je nachdem der Zeitpunkt der Einführung der Verfassung ferner oder näher gerückt wurde, so beschloß die Kommission, die entscheidende Abstimmung über die kalendermäßige Festsetzung dieses Zeitpunkts zu vertagen, bis diese Anträge erledigt seien. Der Bericht wird auf diese Berathung weiter unten näher eingehen.

Für die Annahme eines möglichst nahen Zeitpunkts wurde übrigens schon in der allgemeinen Diskussion hervorgehoben, daß wenn man von Elsaß und Lothringen begehre, seine Bewohner sollten sich wieder als Deutsche fühlen, man ihnen vor Allem auch die Rechte der Reichsverfassung und die Möglichkeit des Eintritts in den Reichstag geben müsse. Der Zeitpunkt sei überdies günstig, da die Zustände Frankreichs zweifelsohne die Anziehungskraft dieses Landes für Elsaß und Lothringen sehr minderten. Im Uebrigen seien die Elsässer und Lothringer daran gewöhnt, eine Vertretung zu besitzen, und würden den Ausschluß von einer solchen im Deutschen Reiche sicher als eine Verletzung ihrer Rechte schwer empfinden. Man erfülle durch einen frühern Zeitpunkt Wünsche, die von dort schon geäußert worden seien. Auch sei die Mitwirkung der Abgeordneten dieser Gebiete unerläßlich, wenn es sich um die Landesgesetzgebung für Elsaß und Lothringen handle; ihre Mitwirkung hänge aber gleichfalls von dem möglichst frühen Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ab.

Auf der andern Seite wurde die besondere politische Lage von Elsaß und Lothringen, betont, die daraus hervorgehe, daß sie seit Jahrhunderten zu Frankreich gehörten, und sich nur widerwillig von diesem Staate getrennt sähen. Es sei genug, daß überhaupt ein naher Zeitpunkt bestimmt sei, daraus könnten sie die Absicht, sie als Deutsche zu behandeln, klar ersehen. Ihnen den Eintritt in den Reichstag sofort, schon in wenigen Monaten eröffnen, das Land der Aufregung rein politischer Wahlen überliefern, demonstrative Wahlergebnisse hervorrufen, liege weder im Deutschen und noch weniger im elsässischen Interesse. Eine Frist des Ueberganges, groß genug, daß eine Wandlung der Gesinnung sich auch vollziehen könne, sei nothwendig, ja sie sei selbst für solche Angehörige von Elsaß-Lothringen wünschenswerth, die sich in die eingetretene Thatsache zu fügen entschlossen seien. Ueberdies verlange die definitive Einführung der Reichsverfassung noch andre schwierige Vorbereitungen, für deren Bewältigung ein kurzer Zeitraum sich als ganz ungenügend erweise.

In der nach Berathung des Art 3. vollzogenen Schlußabstimmung (siehe unten Seite 361) wurde der Antrag, den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit auf 1. Januar 1873 festzusetzen, angenommen.

2) Der weitere Antrag (Antrag 3) zu Abs. 1. des §. 2. ging dahin, daß demselben die Worte beigefügt werden sollen:

„Art. 3. derselben findet jedoch sofort Anwendung."

Zur Begründung wurde hervorgebracht, daß die Ursachen, welche die Hinausschiebung des Zeitpunkts bedingten, bis zu welchem die Reichsverfassung in Wirksamkeit treten sollen, nur auf Fragen der Organisation oder der Gesammtlage des Elsasses und Lothringens Anwendung fänden, dagegen die rein individuellen Rechte der Bewohner dieser Gebiete nicht berühre. Art. 3. der Reichsverfassung, dessen Abs. 1, 2 und 6 hier anwendbar erschienen, setzten aber das gemeinsame Indigenat und den gemeinsamen Schutz der Deutschen im Auslande fest; die Theilnahme der Bewohner von Elsaß und Lothringen an diesem Reichsbürgerrecht, das überdies für die bisherigen Reichsangehörigen die Reziprozität begründe, könne ohne jegliches politisches Bedenken sofort eintreten, und die sofortige Verwilligung desselben beurkunde den neuen Reichsgenossen gegenüber, daß sie von Deutschland als Deutsche Mitbürger bereits angesehen und als Einzelne so behandelt würden.

Während dagegen theils eingewendet wurde, daß diese Bestimmung nur von geringem Werthe, und daß ihre volle Wirksamkeit von Einführungsgesetzen bedingt sei, ohne welche der Satz theoretisch bleibe, auch daß nach Absatz 2. die recht-

zeitige Einführung des Art. 3. der Reichsverfassung ja vom Kaiser und Bundesrath bewilligt werden könne und würde, hob der Präsident des Bundeskanzleramts, Staats-Minister Delbrück, insbesondre hervor:

Die Angehörigkeit zu Elsaß und Lothringen sei noch eine offene Frage, weil im Friedensvertrage den Einwohnern dieser Gebiete das Recht garantirt werden würde, nach Frankreich zu übersiedeln, beziehungsweise sich für die französische Nationalität zu erklären. Der Termin dafür werde im Frieden festgesetzt werden; so lange dieses Wahlrecht bestehe, erscheine die unbedingte Anwendung des Art. 3. als bedenklich.

Von der andern Seite wurde auf die immerhin vorliegende praktische Tragweite dieser Verfassungsbestimmung hingewiesen und bemerkt, daß durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich die Bewohner dieser Länder rechtlich Deutsche geworden seien: gebe der Friedensvertrag, wie dies üblich sei, eine Frist, binnen deren es gestattet sei, daß der Einzelne sich für die französische Nationalität erkläre, so habe diese Frist nur den Sinn, daß innerhalb ihres Laufes das Deutsche Reich nicht verhindern dürfe, daß die davon Gebrauch Machenden nöthigenfalls nach Frankreich übersiedelten, und daß ihnen Frankreich zusage, sie aufzunehmen und sie so zu behandeln, als hätten sie die französische Nationalität nie verloren. Diese Frist hindere daher nicht, daß die Bewohner jetzt schon als Deutsche betrachtet werden könnten und müßten; häufliche Verhältnisse seien bei allen Landabtretungen in Friedensschlüssen selbst der neuesten Zeit vorgekommen, und stets in diesem Sinne behandelt worden.

Bei der Abstimmung wurde der beantragte Zusatz mit 14 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu Abs. 2 des §. 2 wurde ein Antrag (Antrag 4) gestellt, der dahin geht, daß dieser Absatz lauten soll:

„Durch Reichsgesetze können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden."

Die Begründung dieses Antrags wies darauf hin, daß die Einführung einzelner Theile der Verfassung immerhin dem Ganzen präjudizirlich sei; es wurde insbesondere die Wichtigkeit der Einführung der Zollgesetzgebung und des dafür zu wählenden Zeitpunkts und der Modalitäten hervorgehoben, es läge kein Grund vor, sich dabei der Mitwirkung des Reichstags zu entschlagen, dies heiße eine Impotenz-Erklärung für denselben ausstellen.

Der Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister Delbrück erklärt das gestellte Amendement für unannehmbar und gleich einer Ablehnung des Gesetzes. Durch die Einführung eines Theils der Verfassung trete keine Aenderung der Verfassung selbst, nur eine solche in dem Umfange ihrer Wirksamkeit ein. Ueber Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung verfüge Abs. 3.

Weiter wurde noch bemerkt, daß das Mandat, welches Abs. 2 dem Kaiser und Bundesrath verleihe, ein unerläßliches sei, weil sonst der Reichstag, was er nicht könne, in Permanenz bleiben müsse, daß seine Bedeutung überschätzt werde, weil aus der Ausübung desselben nach nicht langer Zeitfrist ja die Wirksamkeit der ganzen Reichsverfassung hervorgehen müsse, daß der Reichstag, wenn er eine Vollmacht aus politischen und praktischen Gründen ausstelle, seiner Stellung in Nichts vergäbe, und daß im Uebrigen bei §. 3 noch Gelegenheit gegeben sei, die Frage der Zoll- und Steuergesetze zu erörtern.

Der gestellte Antrag wurde in der Kommission mit 17 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Zu Abs. 3 des §. 2.

Zu diesem Absatz lag ursprünglich nur der Antrag (Antrag 5) vor, ihn dahin zu fassen:

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung werden durch Reichsgesetz (Art. 5 der Reichsverfassung) festgestellt.

Im Laufe der Diskussion wurde diesem Antrag ein anderer substituirt. Derselbe (Antrag 6) geht dahin, zu setzen:

„Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags."

Zur Begründung des ersten Antrags wurde darauf verwiesen, daß das vorliegende Gesetz an sich offenbar ein Verfassungsgesetz sei, insofern es die Aufnahme von Elsaß und Lothringen in das Reich und die Anwendbarkeit der Reichsverfassung auf dasselbe festsetze. Dies werde von keiner Seite bestritten. Dem Satze gegenüber, daß die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen zu einem bestimmten Zeitpunkt in Wirksamkeit trete, erscheine es nur als Aufgabe des Vollzugs, da, wo diese Verfassung Aenderungen und Ergänzungen erheische, diese auch zu machen. Bloße Vollzugsgesetze könnten aber der Bestimmung des §. 78 der Reichsverfassung, wonach Veränderungen der Verfassung als abgelehnt gelten, wenn 14 Stimmen des Bundesraths sich dagegen erklären, nicht mehr unterliegen. Das Versprechen des ersten Absatzes, daß die Reichsverfassung in Wirksamkeit trete, verlange, daß dessen Erfüllung so weit thunlich gesichert sei. Dies sei nur der Fall, wenn sie nach Art. 5 der Reichsverfassung durch Mehrheitsbeschlüsse im Reichstag sowohl als im Bundesrath ermöglicht würden. Die Fassung des Entwurfs sage, daß die Feststellungen „auf verfassungsmäßigem Wege" erfolgen solle. Gerade in diese Fassung könne aber der Gedanke getragen werden, daß §. 78 der Reichsverfassung unter allen Umständen anwendbar sei. Praktisch dürfte überdies diese Frage nur in Bezug auf die Stimmen im Bundesrath und deren Vertheilung im Art. 6 der Reichsverfassung werden, weil der Entwurf darüber, ob Elsaß-Lothringen im Bundesrath vertreten werden solle und wenn dies der Fall sei, in welcher Weise es geschehe, keine Bestimmung enthalte, und man über die deßhalb zu ziehenden Konsequenzen verschiedener Meinung sein könne. Eben deßhalb stehe zu erwarten, daß darüber im Bundesrath eine Verständigung bestehe. Jedenfalls müsse das Gesetz eine einfache und klare Entscheidung geben, und dies bezwecke der betreffende Antrag.

Dagegen wurde insbesondere von den Herren Bundes-Kommissarien, dem Präsidenten des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück und dem Königlich Württembergischen Justizminister v. Mittnacht bemerkt, daß man zwischen bloßen Konsequenzen aus dem Gesetze und wirklichen Veränderungen der Verfassung unterscheiden müsse. Bei den ersteren werde Niemand an die Anwendbarkeit des Art. 78 der Reichsverfassung denken, bei den letzteren könne je nach dem Gehalt der Verfassungsänderung, dieselbe anwendbar befunden werden. Der Absatz 3 habe zunächst die Absicht, auszusprechen, daß die Ermächtigung des Absatz 2 in diesen Fällen nicht anwendbar sei, sodann bedeute der Ausdruck „verfassungsmäßiger Weg" den im einzelnen Fall der Verfassung entsprechenden Weg, es könne daher nach Umständen ein einfaches Reichsgesetz genügen oder aber ein Verfassungsgesetz nöthig sein. Unter die erschwerenden Bestimmungen des Verfassungsgesetzes könne dann die Regelung der Vertretung von Elsaß-Lothringen im Bundesrathe fallen. Das Amendement beseitige übrigens die möglichen Zweifel auch nicht, denn man könne im einzelnen Fall streitig machen, ob und in wie weit eine Aenderung „erforderlich" sei.

Nachdem der im Laufe der Debatte gestellte weitere Antrag (6) von dem Präsidenten des Bundeskanzler-Amts als den Intentionen des Gesetzes entsprechend erklärt, ein weiterer Vorschlag, den Absatz 3 ganz zu streichen, als Antrag nicht aufrecht erhalten worden war, ergab die Abstimmung die Verwerfung des erst aufgeführten Antrags mit 14 gegen 12 Stimmen, worauf das weitere Amendement mit großer

Mehrheit angenommen ward, wonach der Schlußsatz lauten soll:

> Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Zu §. 3.

Zu diesem Paragraphen wurde eine größere Reihe von Anträgen eingebracht. Sie lassen sich übersichtlich dahin gruppiren:

I. Genereller Antrag (Antrag 7):

Statt des im Entwurf enthaltenen Paragraphen zu setzen:

§. 3.

Die Landesverfassung für Elsaß und Lothringen wird unter Beirath einer Landesvertretung und mit Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags festgestellt und vom Kaiser verkündigt.

Die Landesgesetzgebung übt bis zum Eintritt der Landesverfassung der Kaiser unter Beirath derselben Landesvertretung mit Zustimmung des Bundesraths und Reichstags aus.

Diese Landesvertretung für Elsaß und Lothringen wird durch allgemeine und direkte Wahlen berufen.

Dem Kaiser steht das Recht der Auflösung der Landesvertretung zu, im Falle der Auflösung ist jedoch binnen 3 Monaten eine neue zu berufen.

Das dem Reichstage zustehende Recht der Zustimmung bei der Landesgesetzgebung für Elsaß und Lothringen übt derselbe in der Zeit, in welcher er nicht versammelt ist, durch einen Reichstag-Ausschuß aus, welcher aus 21 Mitgliedern besteht.

§. 3a.

Alle andern Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus.

II. Anträge, welche sich dem Entwurfe mehr oder weniger anschließen, ihn modifiziren oder Zusätze zu demselben machen.

1) Unter Bezug auf Absatz 3 des Entwurfs wurde vorgeschlagen, (Antrag 8) dafür an die Spitze des Paragraphen zu stellen:

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

2) Unter Bezug auf Abs. 1 des Entwurfs, wurden folgende Amendements eingebracht:

A. (Antrag 9). Hinter „Bundesrathes" hinzuzufügen „und des Reichstags," und sodann folgendes neues Alinea einzufügen:

In dringenden Fällen können jedoch, sofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen vom Kaiser mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen, und treten außer Wirksamkeit, falls der Reichstag diese nicht ertheilt.

B. Im Fall der Ablehnung dieses Antrages wurde eventuell ein von anderer Seite gestellter und später modifizirter Antrag (Antrag 10) in seiner ursprünglichen Fassung aufgenommen.

Derselbe giebt dem Absatz 1 des Entwurfs folgende Fassung:

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange an die Zustimmung des Bundesraths und bei Gesetzen, welche die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern, oder die Belastung von Elsaß und Lothringen mit Schulden betreffen, zugleich an die des Reichstags gebunden.

C. Im Fall der Nichtannahme des Antrages unter B., wurde folgende Fassung vorgeschlagen (Antrag 11):

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung, ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange an die Zustimmung des Bundesraths gebunden. Die Auflegung neuer, durch die Reichsgesetzgebung nicht schon für alle Deutsche Staaten festgestellter, und die Erhöhung bestehender Steuern, sowie die Belastung von Elsaß und Lothringen mit Schulden, bedarf jedoch der Zustimmung des Reichstags.

D. Ein weiterer Antrag (Antrag 12a) schlug für Absatz 1 des Entwurfs, folgende Fassung vor:

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung, ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange an die Zustimmung des Bundesraths gebunden. Die Auflegung neuer, durch die Reichsgesetzgebung nicht schon festgestellter Steuern, sowie die Belastung von Elsaß und Lothringen mit Schulden zu andern Zwecken als zu Eigenthums-Erwerb, bedarf zugleich der Zustimmung des Reichstags.

Sodann wurde als Zusatz beantragt (Antrag 12b:)

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Zu Bezug auf diesen Zusatz wurden zwei Unter-Amendements beantragt, dahin gehend:

a) (Antrag 13.) Die Worte: „und über den Fortgang der Verwaltung" zu streichen.

b) (Antrag 14). Dafür zu setzen: „und über die Verwaltungsstatistik."

E. Durch einen weiteren Antrag (Antrag 15) wurde der erste Satz des Antrags unter D., dahin gefaßt:

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei Gesetzen, welche die Belastung von Elsaß und Lothringen mit Schulden betreffen, zugleich an die Zustimmung des Reichstags gebunden.

3) Anträge in Bezug auf Absatz 2 des Entwurfs:

A. (Antrag 16). Statt der Worte: „bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz," zu setzen:

> Bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen.

B. (Antrag 17). Diesen Absatz so zu fassen:

> Nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung und bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz (Art. 5 der Reichsverfassung), ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags gebunden.

Dazu wurde folgendes Unter-Amendement gestellt (Antrag 18):

> In der ersten Session nach dem Eintreten der Deutschen Verfassung in Wirksamkeit (§. 2.), wird demselben der Entwurf einer solchen Verfassung vorgelegt.

C. Ein weiterer Antrag (Antrag 19) modifizirte die Fassung unter B. dahin:

> Nach Eintritt der Wirksamkeit der Verfassung übt bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz der Kaiser das Recht der Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten mit Bundesrath und Reichstag aus.

4. Als Zusatz zu Abs. 2 wurde von derselben Seite ferner vorgeschlagen (Antrag 20):

Ein Verfassungsstatut für Elsaß-Lothringen kann erst erlassen werden, nachdem die Vertreter von Elsaß-Lothringen nach Einführung der Reichsverfassung in den Reichstag eingetreten sind.

5. Endlich wurde noch folgender Zusatz (Antrag 21) vorgeschlagen:

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Ein zu gleichem Zweck in anderer Fassung gestellter Antrag wurde mit diesem vereinigt.

Da die Anträge hier in ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Paragraphen und Absätzen derselben aufgeführt sind, die innere Zusammengehörigkeit aber gleichfalls, wie bereits bemerkt, ihre Bedeutung hat, so wird hier bemerkt, daß der Antrag zu §. 2, den Zeitpunkt auf 1. Januar 1872 festzustellen, sowie der Antrag zu Abs. 2 des §. 2, ferner die Anträge zu §. 3, die unter II. 2. A., II. 3. A., II. 5. (Anträge 1., 4 , 9., 16, 21.) erwähnt sind, von einer und derselben Seite gleichzeitig eingebracht wurden. Dasselbe ist der Fall mit den Anträgen zu §. 2, die als Zusatz zu Abs. 1 und Aenderung des Abs. 3, ferner zu §. 3 II. 1., II. 2. D., II. 3. B. und II. 5. (Anträge 3., 5., 8., 12a. und b., 18. 21.) aufgeführt wurden.

In Folge des generellen Antrages zu §. 3 (Antrag 7.) wurde in eine allgemeine Diskussion über §. 3 eingetreten.

Auf eine in der Kommission gestellte Anfrage, ob und welche Grundsätze etwa über die gesammte Organisation in Elsaß und Lothringen im Bundesrath festgestellt seien, sprach sich der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, dahin aus, daß im Bundesrath hierüber noch keine Beschlüsse gefaßt worden seien, und er sich deshalb nur über die bei dem Bundeskanzleramt zur Zeit obwaltenden Ansichten aussprechen könne. Diese Ansichten gingen dahin, daß an die Stelle der Arrondissements, die keine organische Einrichtung seien, eine Kreiseintheilung ungefähr im Umfange der Preußischen trete. Diesen Kreisen soll juristische Persönlichkeit innewohnen. Die Kantonaleintheilung werde möglichst erhalten werden. Drei größere politische Bezirke oder Departements seien zu bilden, wobei man sich möglichst an das Bestehende anlehnen wolle, nämlich das bisherige Departement des Oberrheins, des Niederrheins mit Schirmeck, endlich eines aus den Theilen des Departements Mosel und Meurthe mit dem Hauptorte Metz. Ob über diesen drei Bezirken eine im Lande befindliche Oberbehörde bestehen werde, sei eine offene Frage, wofür Gründe für und wider vorhanden seien.

Die steuerliche Organisation werde dagegen für die 3 Departements eine einheitliche sein, indem eine Steuer-Direktion alle indirekten Steuern und Zölle verwalten solle; ob auch die direkten Steuern ihr unterstellt werden, sei nicht festgestellt. Ebenso sei unentschieden, ob die Forstverwaltung centralisirt werden solle. Die Centralverwaltung werde sich an das Bundeskanzleramt anzulehnen haben, dieselbe würde unter dem Reichskanzler stehen.

Für den gestellten allgemeinen Antrag (Antr. 7.) wurde angeführt, daß die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen eine Landesvertretung erwarte, und daß eine solche nur zu deren Beruhigung führen werde. Der Antrag verlange übrigens während des Provisoriums für diese Vertretung nur eine berathende Stimme, sei also nicht bedenklich.

Dagegen wurde ziemlich allgemein der Zeitpunkt für die Festsetzung solcher Einzelbestimmungen, wie sie der Antrag enthalte, noch nicht als vorhanden betrachtet. Es werde jedenfalls genügen, damit zu warten, bis die Bewohner von Elsaß-Lothringen im Reichstag vertreten seien, und ihre dahin entsendeten Organe gehört werden und mitwirken könnten.

Der Antrag No. 7 wurde hiernach abgelehnt.

Uebrigens kann hier beigefügt werden, daß auf eine Anfrage, ob nicht zur Beruhigung von Elsaß-Lothringen eine Erklärung darüber gegeben werden könne, daß bei Organisationen und Gesetzesfragen die Angehörigen von Elsaß-Lothringen in geeigneter Weise gehört würden, der Vertreter des Bundes-Kanzler-Amts, Staatsminister Delbrück sich dahin aussprach,

> daß es in Absicht liege, über die in Elsaß-Lothringen zu treffenden Einrichtungen den Rath von Angehörigen des Landes zu hören.

Für den hierauf zur Berathung gezogenen Antrag No. 8, an die Spitze des §. 3. den Satz zu stellen, „die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus," wurde geltend gemacht, daß dieser Satz, den der Entwurf an's Ende stelle, und so fasse, daß die dem Kaiser zustehenden Rechte wie der Rest dessen erschienen, was Bundesrath und Reichstag übrig lassen, als allgemeiner Satz vorausgesetzt werden müsse. So erscheine er in der nöthigen Klarheit und Präzision. Er spreche übrigens nur die Thatsache aus, daß der Kaiser die Rechte der Staatsgewalt ausübe, ohne zu untersuchen, weßhalb ihm die Staatshoheit übergeben worden sei und übertragen werden mußte.

Der Ansicht gegenüber, daß die Umstellung des Absatzes 3 des Entwurfs an die Spitze und die Fassung eine größere Tragweite habe, und daß mindestens beigefügt werden solle, daß der Kaiser die Staatsgewalt im Namen des Reichs ausübe, wird auf die Bedenklichkeit dieses Zusatzes hingewiesen; es sei genug, daß dies Gesetz ihm die Ausübung der Staatsgewalt als dem Kaiser zuspreche. Der Präsident des Bundeskanzleramts erklärt sich dahin, daß er in der beantragten Umstellung keine sachliche Aenderung erblicke.

Der Antrag wurde mit 19 gegen 8 Stimmen angenommen.

Die zum 1. Absatz des Gesetz-Entwurfs gestellten Anträge haben die gemeinschaftliche Absicht, das Provisorium, welches der Entwurf für die Ausübung der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, also ununterschieden zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung, vor Eintritt der Kraft der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesrath überträgt, dahin zu ordnen, daß auch der Reichstag in dasselbe eingeführt werde.

Die Stellung des Bundesraths dabei bezeichnete der Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück dahin:

Das Amendement, wonach der Reichstag bei Ausübung der Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen sofort eintrete und die gestatteten Provisorien der späteren Zustimmung desselben bedürften (Antrag 9.) sei für die Bundes-Regierungen unannehmbar. Es komme darauf an, in Elsaß einen gesicherten Rechtszustand herbeizuführen, und die Ueberzeugung zu begründen, daß derselbe ein dauernder sei. Deßhalb konnten die provisorisch vom Kaiser erlassenen Gesetze nicht der nachträglichen Sanktion des Reichstages unterstellt werden, denn durch den Vorbehalt dieser Sanktion würden solche Gesetze die Ansicht erzeugen, daß nur etwas Provisorisches bezweckt sei. Die Möglichkeit der Anfechtung der Gesetze schaffe Unsicherheit.

Ebenso unannehmbar sei der zweite Antrag (Antr. 10.) der für die Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Steuern und für Schulden ausnahmslos die Zustimmung des Reichstags fordert. Der Abschnitt VI. der Reichsverfassung sei nicht so sehr dem Elsaß als Deutschland gegenüber von Bedeutung, weil man ohne ihn die Zolllinie gegen Elsaß nicht aufheben könne. Er gäbe aber an sich kein Befugniß, den Deutschen Zolltarif in Elsaß einzuführen, die Einführung der Zollgesetze müsse durch besondere Verordnung geschehen. Die Zoll- und Steuergesetze, welche auf Abschnitt VI. der Reichsverfassung basirten, seien der Zolltarif, die Salz-, Tabak-, Zucker- und Rüben-Steuer. Die Einführung dieser Steuern und des Zolltarifs bedingten die Herstellung des

freien Verkehrs zwischen Deutschland und Elsaß. Ohne Permanenz des Reichstags wäre sie nicht möglich. Auch bezüglich der Schulden komme es auf gesicherte Rechtszustände an. Durch die Uebernahme der abgetretenen Ostbahnlinie könne für Elsaß-Lothringen eine Schuldenkontrahirung entstehen.

Auch das etwas beschränktere Amendement (Antrag 11), welches die für alle Deutschen Staaten durch die Reichsgesetzgebung eingeführten Steuern ausnimmt, sei nicht annehmbar. Es bleibe dahin gestellt, ob die finanziellen Ergebnisse des Friedens, darunter auch die Eisenbahnfrage, noch in eine Gesetzesvorlage gebracht werden könnten. Aber unmöglich sei, zu übersehen, wie weit die Entwickelung der Dinge die Uebernahme von anderen, wenn auch unbedeutenden Schulden, herbeiführen könne. Die Befugnisse der Departementalvertretung zur Kontrahirung von Schulden würde man ohnehin nicht aufheben wollen; damit verliere aber der Antrag den größten Theil seiner praktischen Bedeutung.

Das weitere Amendement (Antrag 12a), welches die durch die Reichsgesetzgebung festgestellten Steuern und die Schulden zu Eigenthumsbewerb ausnimmt, beseitige zwar manche Bedenken, dennoch könne er ihm nicht zustimmen, weil es immerhin Rechtsunsicherheit erzeuge. Neue Steuern einzuführen, liege nicht in der Absicht der Regierung; die Regierung sei aber einer Aenderung der Getränkesteuer, der sog. droits réunis, nicht entgegen; ob sie einträte, könne er nicht sagen. Sei auch keine Gesammterhöhung dabei beabsichtigt, so bleibe doch für Einzelheiten der in Antrag gebrachte Begriff „Erhöhung" ein zweideutiger und ebenso könne bezüglich der Schuldaufnahmen die Frage, ob sie zu Eigenthumserwerb geschehen seien, zu möglichen Zweifeln führen.

In dem dem Antrag beigefügten Zusatze (Antrag 12b), der gewisse jährliche Vorlagen verlangt, habe er Bedenken gegen die Worte „und über den Fortgang der Verwaltung". Es sei nicht klar, was darunter verstanden werde.

Auf den Wunsch um Auskunft darüber, welche ungefähre Veränderung in der Besteuerung von Elsaß-Lothringen durch die Einführung der für das Reich geltenden Zoll- und Steuergesetze eintrete, sprach sich der Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück dahin aus:

Das Maß der Erhöhung oder Verminderung der Steuern in Elsaß-Lothringen lasse sich nicht genau beantworten; das Tabakmonopol berechne sich auf $1\frac{1}{3}$ Thlr. für den Kopf, die Tabaksteuer im Zollverein nur auf etwa 3 Sgr. Die Ermäßigung betrage daher über einen Thaler per Kopf. Die Vergleichung des Französischen und Deutschen Zolltarifs beweise, daß der letztere erheblich niedriger sei. Die Konsumtionsartikel, abgesehen vom Wein, seien in Frankreich höher oder eben so hoch belegt. Ueber die Verminderung der Lasten durch den Deutschen Tarif sei also kein Zweifel, wenn es auch ungemein schwer falle, eine bestimmte Zahl dafür anzugeben. Im Uebrigen repräsentire die Salzsteuer eine kleine Erhöhung, die Wechsel-Stempelsteuer schon wegen der durch sie bedingten Freiheit des Verkehrs mit Deutschland eine unzweifelhafte Ermäßigung, die Rübensteuer gleiche sich ungefähr aus.

Für den weitestgehenden Antrag (Antrag 9) wurde besonders geltend gemacht: die Absichten der Regierung bezüglich der Organisation im Elsaß und Lothringen und der sonst dort vorzunehmenden Aenderungen seien noch nicht so weit festgestellt, daß sie es rechtfertigten, die Theilnahme des Reichstags dabei aufzugeben; für dringende Fälle sorge die der Regierung verwilligte provisorische Gesetzgebung; der Antrag sei auch geeignet, die Regierung zu möglichst baldiger Beschlußfassung über die dem neuen Gebiete zu gebende Landesverfassung zu veranlassen. Man habe allen Grund, daß demselben gegenüber der Pflichten und Lasten, die den Bewohnern auferlegt würden, auch Rechte gewährt würden, und daß die Elsässer für die vorgeschlagene Diktaturperiode mindestens unter den Schutz des Reichstages gestellt würden. Die sich auf die Steuern beziehenden Anträge seien nicht genügend, es müßten auch die persönlichen Freiheiten und was in dies Gebiet gehört, sicher gestellt werden.

Dagegen wurde die Nothwendigkeit eines dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths zu übertragenden Mandats für die Zeit des Uebergangszustands aus den besonderen für Elsaß-Lothringen eintretenden Verhältnissen abgeleitet. Der Reichstag sei nicht so organisirt, daß er die Arbeitslast bewältigen könne, die ihm aus einer absoluten Theilnahme an der Gesetzgebung erwüchse. Für provisorische Gesetze eine nachträgliche Zustimmung vorzubehalten, sei auch deßhalb gefährlich, weil dann die Frage der Zustimmung oft nicht mehr blos von der innern Beschaffenheit des Gesetzes, sondern zugleich von der politischen und praktischen Frage abhänge, ob die Aufhebung des Gesetzes und die Wiederherstellung des frühern Zustandes ausführbar und nicht schlimmer als die Zustimmung sei. Der Reichstag würde dann in die Zwangslage kommen können, zuzustimmen, wo er prinzipiell verwerfen möchte. Uebrigens verändere die Konkurrenz des Reichstags den Begriff der Diktatur nicht, sie mache ihn nur zum Theilnehmer daran. Die Landesinteressen von Elsaß und Lothringen fänden ihre legitime Vertretung auch nicht im Reichstag, selbst dann nicht, wenn elsässische Reichstags-Abgeordnete eingetreten seien.

In Bezug auf die weitern Anträge 10, 11, 12 a, und 15, welche die Zustimmung des Reichstags bezüglich der Zoll- und Steuergesetze, und der Anlehen unbeschränkt oder mit Begrenzungen fordern, wurde besonders geltend gemacht, daß diese Gegenstände in hervorragender Weise nach den bestehenden staatsrechtlichen Grundsätzen der Zustimmung einer Volksvertretung bedürften, und daß sie auch in Elsaß und Lothringen nicht einführbar seien, ohne daß sie eine Rückwirkung auf das Reich selbst äußerten, was besonders bei der Zollgesetzgebung und bei Anlehen der Fall sei. Für die Beschränkungen auf die nicht aus der Reichsgesetzgebung abzuleitenden Steuern (Antr. 12 a) wurde bemerkt, daß die Reichssteuern doch jedenfalls in Elsaß-Lothringen eingeführt werden müssen, es sich daher nur um Modalitäten, insbesondere betreffs der Zeit, handle, die der Reichstag doch nicht allein in der Hand habe. Der Zusatz, daß Schuldaufnahmen zu produktiven Zwecken zulässig sein sollten, begründe sich durch einen praktischen Gesichtspunkt, den der Eisenbahnfrage, bei welcher man der besonderen Schwierigkeit der Verhandlungen halber der Regierung freie Hand lassen solle. Der weitere Zusatz, Antrag 12b, wurde als Correlat zu der Vollmacht bezeichnet, welche dem Kaiser gegeben würde. Mittheilungen über den Fortgang der Verwaltung beständen auch in andern Ländern; es werde nicht besonders schwierig sein, das statistische Material und die nöthigen sachlichen Erläuterungen zusammen zu stellen.

Die zu Absatz 2 des §. 3 gestellten Anträge haben eine doppelte Beziehung, die Anträge 16 mit dem Unteramendement 17 und 20 haben die Frage der Einführung einer Landesverfassung zum Inhalt, die Anträge 18 und 19 betreffen die Konkurrenz der Reichsgewalten bei der Landesgesetzgebung für Elsaß und Lothringen.

Was Antrag 16 betrifft, so wurde geltend gemacht, daß die neuen Gebiete nicht auf den allgemeinen Satz der Vorlage „bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz" verwiesen werden könnten, sondern daß ihnen, nachdem einmal angenommen sei, daß sie ungetheilt beisammen bleiben, die bestimmte Aussicht auf eine Landesverfassung zu eröffnen sei. Diese Aussicht werde wesentlich dazu beitragen, die Bewohner von Elsaß und Lothringen über ihr künftiges Schicksal zu beruhigen, und ihnen die Ueberzeugung verschaffen, daß sie den Aussprüchen des heutigen Staatsrechts gemäß behandelt würden. Den Zustand der Diktatur endige nur die Landesorganisation. Den beiden Richtungen in Deutschland gemäß, Einheitsstaat und Bundesstaat, müsse man, wenn man keine

krankhafte Centralisation wolle, auch in Elsaß Rechnung tragen. Es handle sich dabei nicht bloß um Elsaß, sondern auch um die Rückwirkung auf allgemeine Reichsverhältnisse.

Das Unteramendement Antrag 17 wird damit motivirt, daß diese Absicht nur dann vollständig erreicht würde, wenn auch der Zeitpunkt ihrer Verwirklichung bestimmt sei. Der vollzogene Eintritt der Reichstagsabgeordneten aus Elsaß-Lothringen bezeichne dieser Zeitpunkt am zweckmäßigsten.

Dem Antrage 20 liegt der Gedanke zu Grunde, zu verhüten, daß durch Verfügungen, die vor Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung und somit früher als elsässische Reichsabgeordnete im Reichstag erscheinen, dem Landesverfassungsstatut präjudizirt werde.

Auf der andern Seite wurde hervorgehoben, daß es nicht gut sei, Versprechungen zu geben, die einen bestimmten Inhalt haben und somit gemißdeutet werden könnten. Man stehe der Frage, wie diese Landesverfassung beschaffen sein solle, noch allzu fremd gegenüber, um ihrer ausdrücklich zu erwähnen; vielfach begegne der Gedanke einer solchen Landesverfassung dem Mißtrauen, daß damit ein neues Bundesland geschaffen werden solle. Trete seiner Zeit diese Frage in concreto an den Reichstag heran, so werde man klarer sehen. Auch die Stimmung in Elsaß-Lothringen sei zu berücksichtigen. Die im Gesetz-Entwurf vorbehaltene anderweitige Regelung bezeichne im Allgemeinen, daß dem neuen Reichslande ein gerechtes Maß des Eigenlebens nicht vorenthalten werden solle; sie lasse aber freie Hand über Zeit, Umfang, und gestatte Uebergänge. Dies liege im Interesse des Reichslandes selbst, dessen Verfassung vielleicht am ungünstigsten ausfalle, wenn sie zu frühzeitig gegeben werde.

Der in Antrag 20 niedergelegte Gedanke sei schon im Gesetze ausgedrückt. Der Absatz 2 des Gesetzes lasse nicht zu, daß während der s. g. Diktatur ein Verfassungsstatut für Elsaß erlassen werde.

Von Seiten der Vertretung des Bundesraths wurde ausgesprochen, daß die letztere Ansicht von dem Bundesrathe getheilt werde.

Was die Anträge 18 und 19 betrifft, so wurde, nachdem gegen den Antrag 18 eingewendet worden war, daß er nicht etwa blos ein kaiserliches Veto bei der elsässischen Landesgesetzgebung einführe, sondern auch die Initiative des Bundesraths und Reichstags beseitigen werde, derselbe zu Gunsten des Antrags 19 aufgegeben.

Gegen die Aenderung der Fassung des Entwurfs wurde überdieß eingewendet, daß die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen so lange als Reichsangelegenheit zu betrachten sei, bis eine künftige Landesverfassung eine anderweitige Bestimmung treffen werde. Das Gesetzgebungsrecht in Reichsangelegenheiten stehe aber nach der Reichsverfassung dem Bundesrath und Reichstag zu. Eine Aenderung jetzt zu treffen, wie dies die Anträge bezwecken, dürfte nicht angemessen sein, und werde das Recht der Initiative gefährden.

Die Fassung des Absatzes 2 nach dem Antrage 19 ihrerseits wurde damit vertheidigt, daß der Entwurf die Landesgebung dem Reiche überweise. Müsse man dies dahin auslegen, daß nunmehr die Bestimmung der Reichsverfassung maßgebend seien, so werde der Kaiser eigentlich auf Präsidialrechte angewiesen, und bezüglich der Landesgesetzgebung auf die Bestimmung des Art. 17 beschränkt, während der Bundesrath z. B. die im Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung genannten Vollzugsrechte erhalte. Dem gegenüber lasse sich zwar anführen, daß der Absatz 2 des Entwurfs nur „das Recht der Gesetzgebung" dem Reiche zuweise, immerhin blieben aber Zweifel, deren Lösung durch den gestellten Antrag am einfachsten erfolge. Der Antrag entspreche auch der Stellung, welche der Absatz 3 des Entwurfs an der Spitze des Paragraphen erhalten solle, und scheine auch dem Sinn der Vorlage gemäß zu sein, die ja im Absatz 1 der §. 3 auch nur Zustimmung des Bundesraths verlangt habe.

Was die Erklärungen der Vertretung des Bundesraths betrifft, so sprach sich zuerst Justizminister v. Mittnacht gegen den Antrag 19 aus: er habe gegen die Voranstellung des Absatzes 3 Nichts eingewendet, weil ausgesprochen worden sei, daß diese Umstellung den sachlichen Sinn nicht ändre. Daher dürfe man den jetzigen Antrag auch nicht als Konsequenz der Umstellung bezeichnen. Hier handle es sich nicht mehr um Theorie, sondern um praktische Dinge. Der Entwurf wolle die Theilung zwischen den Faktoren, wie sie die Reichsverfassung normire, während die Vertheidiger des Antrags neues Staatsrecht machen wollen. Als Landesherr solle der Kaiser etwas Anderes sein, als im Reiche, wo er kein selbstständiger Faktor der Gesetzgebung, sondern nur das einflußreichste Mitglied der Gesammtheit sei. In Folge dessen werde der Bundesrath eine erste, der Reichstag eine zweite Kammer. Diese Ansicht entspreche nicht dem Sinn des Gesetz-Entwurfs, auch könnten dadurch auf einem Umwege über Elsaß die Grundlagen der Reichsverfassung verdunkelt werden. Warum wolle man jetzt schon die Fundamente eines neuen Staatsrechts legen, während die Reichsfaktoren provisorisch das Elsaß besorgen und das Weitere der künftigen Landesgesetzgebung überlassen werden könne. Der Kaiser habe auch in der Reichsverfassung eine einflußreiche Stellung, obwohl die oberste Gewalt, die Gesetzgebung, föderativ gedacht sei. Der Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staats-Minister Delbrück, erklärte: der Antrag richte sich gegen einen Absatz der Vorlage, der von dem Präsidium dem Bundesrathe in der nämlichen Fassung vorgelegt worden. Man sei davon ausgegangen, daß man praktische Politik machen müsse, nicht theoretische. Man möge sich nicht über das Veto streiten. Die Präsidialmacht werde im Definitivum (für das Provisorium stehe die Sache anders) bei Gesetzen, welche die Mehrheit des Bundesraths beschließe und der Reichstag annehme, auch ihrerseits in der Mehrheit sein. Die Annahme des Antrags werde jedenfalls Schwierigkeiten für das Verhältniß der Bundes-Regierungen untereinander schaffen, und deshalb warne er davor.

Bei der Abstimmung wurden alle Anträge zu Absatz 1 des Gesetzentwurfs abgelehnt, und zuletzt der Regierungs-Entwurfs nunmehr als Absatz 2 mit 21 Stimmen angenommen.

Ferner wird der Zusatzantrag 12 a. als Absatz 3 mit 20 Stimmen angenommen, nach Ablehnung der Unteramendements 13 und 14.

Die Anträge und Zusätze zu Absatz 2. der Regierungs-Vorlage werden gleichfalls abgelehnt, und der Absatz 2. derselben nunmehr als Absatz 4. angenommen.

Die Ablehnungen erfolgten:

bei Antrag	9	mit	19	gegen	8	Stimmen.
= =	10	=	22	=	5	=
= =	11	=	18	=	9	=
= =	12a	=	17	=	11	=
= =	15	=	15	=	13	=
= =	16	=	19	=	9	=
= =	19	=	15	=	13	=

Der weitere Antrag 21, die Gegenzeichnung durch den Reichskanzler betreffend, wurde in Kürze als der Reichsverfassung und dem Inhalt der Motive entsprechend bezeichnet, wobei inzwischen rathsam sei, ihn zur Beseitigung alles Dunkels ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Derselbe wurde mit 24 Stimmen angenommen, und dabei beschlossen, aus demselben einen Paragraphen 4. zu bilden.

Nachdem nunmehr wieder auf Absatz 1. des §. 2. der Regierungsvorlage behufs der vorbehaltenen Beschlußfassung über den Zeitpunkt zurückgegangen worden war, an welchem die Reichsverfassung in Wirksamkeit treten solle, wurde der Antrag 2, diesen Zeitpunkt auf 1. Januar 1873 zu fixiren, eingebracht. Für die Annahme dieses verkürzten Zeitpunkts wurde hervorgehoben, daß das Provisorium überhaupt nicht im Interesse des Reichs, sondern nur im Interesse der innern Regierung des Landes geboten sei; für den Reichstag sei der Eintritt der Elsässer keine Gefahr. Nicht nur der Umstand,

daß alle die Vollmacht der Regierung während des Provisoriums beschränkenden Anträge verworfen worden seien, auch der weitere, daß man in Elsaß nur Lokalinstanzen schaffen, aber im Uebrigen von Berlin aus regieren zu wollen scheine, bestimme, den Zeitpunkt, während dessen der Reichstag auf seine Mitwirkung verzichte, auf das Jahr 1873 zu beschränken.

Andererseits wurde dieser Termin für unzureichend gehalten; erweise sich ein früherer Zeitpunkt als der 1. Januar 1874 wirklich im Lauf der Dinge als zulässig, so könne er immer noch aus der Initiative der Regierungen oder des Reichstags hervorgehen.

Der Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück erklärt sich für den Gesetz-Entwurf. Wenn Niemand nachweisen könne, daß gerade die Frist bis 1. Januar 1874 nothwendig sei, so könne doch ebenso wenig der Beweis geführt werden, daß diese Frist entbehrlich sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 1, zu setzen 1. Januar 1872, mit 20 Stimmen gegen 8 abgelehnt, dagegen der Antrag 2, zu setzen 1. Januar 1873, mit 20 Stimmen gegen 8 angenommen.

In der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe mit 20 Stimmen gegen 8 angenommen. Dasselbe soll nach den Beschlüssen der Kommission dahin lauten:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel 1. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§. 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am **1. Januar 1873** in Wirksamkeit; **Artikel 3. derselben findet jedoch sofort Anwendung.**

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

§. 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths ausgeübt.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§. 4 (neu).

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Die Kommission beantragt die Annahme des Gesetz-Entwurfs in der vorstehenden Fassung.

Berlin, den 16. Mai 1871.

Die VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

Freiherr **Schenck v. Stauffenberg** (Vorsitzender). Dr. **Lamey** (Berichterstatter). Freiherr **v. Roggenbach. Wilhelm**, Prinz von Baden. **v. Oheimb.** Dr. **Erhard.** Fürst **zu Hohenlohe**, Herzog von Ujest. **v. Bennigsen.** Dr. **Wigard.** Graf **zu Stolberg-Wernigerode. Lasker. Miquél. Kiefer.** Graf **v. Luxburg.** Dr. **Friedenthal.** Graf **v. Walderdorff.** Freiherr **v. Hoverbeck.** Dr. **Wehrenpfennig.** Dr. **Stephani. v. Denzin.** Dr. **Windhorst** (Meppen). **Duncker. v. Blanckenburg.** Dr. **Reichensperger** (Crefeld). Graf **v. Rittberg. Hoelder. v. Unruh** (Magdeburg). **Probst.**

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche — Nr. 61. der Drucksachen — mit den Vorschlägen der Kommission

---

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

betreffend

die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§. 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderliche Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung werden auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt.

§. 3.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths ausgeübt.

Vorschläge der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§. 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am **1. Januar 1873** in Wirksamkeit; **Artikel 3 derselben findet jedoch sofort Anwendung.**

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

§ 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Vorschläge der Kommission.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der **Reichs**-Verfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§. 4. (neu.)

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 134.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien — Nr. 33. der Drucksachen — mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen. (§. 17. der Geschäfts-Ordnung.)

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

betreffend

die Inhaberpapiere mit Prämien.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Inhaberpapiere mit Prämien.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben oder in Umlauf gesetzt werden.

§. 2.

Wer der Bestimmung des §. 1 entgegen, Inhaberpapiere mit Prämien ausgiebt oder in Umlauf setzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theil des Nennwerthes der ausgegebenen oder in Umlauf gesetzten Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.

Beschlüsse des Reichstages.

der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes, **und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reiches** ausgegeben werden.

§. 2.

Der Bestimmung im §. 1 zuwider im Inlande, sowie nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegebene Inhaberpapiere mit Prämien dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungs-Orten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden.

§. 3.

Dasselbe gilt von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche vor dem 30. April 1871 ausgegeben sind, sofern dieselben nicht bis zum 15. Juli 1871, diesen Tag eingeschlossen, zur Abstempelung eingereicht werden.

§. 4.

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 100 Thlr. nicht übersteigt, 5 Sgr. oder 17½ Kr.-S.-W. für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag, den Werth von 100 Thlr. übersteigt, 10 Sgr. oder 35 Kr. S.-W. beträgt.

§. 5.

Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen, und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Anmeldungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Abstempelung zu erfolgen hat.

§. 6.

Wer den Bestimmungen der §§. 1., 2. oder 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden keine Anwendung auf diejenigen Inhaberpapiere mit Prämien, welche zu den in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Prämienanleihen gehören.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2. oder §. 3. bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kourswerthes notirt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 135.

Die Deutschen von Quincy, Ills.

gaben bei der am 10. April 1871 abgehaltenen Feier zu Ehren des glücklichen und glorreichen Friedens zwischen Deutschland und Frankreich folgende Erklärungen, als Ausdruck ihrer Gesinnungen, einstimmig ab:

„Wir sind unsern Brüdern im alten Vaterlande zu ewigem Danke verpflichtet für die Vertheidigung der Deutschen Gauen und die erfolgreiche Beschützung Deutscher Kultur und Civilisation in dem so eben beendigten Riesenkampfe, begonnen von Frankreich mit der offenbaren und deutlichen Absicht, den so oft an Deutschland begangenen Frevel der Eroberung und Ausbeutung zu wiederholen.

Deutschland war im vollsten Rechte, sich französischen Anmaßungen gegenüber zu vertheidigen, seine ihm früher geraubten Provinzen zurückzunehmen, und sich für die Zukunft gegen mögliche Wiederholung räuberischer Gelüste sicher zu stellen.

Wir sehen in dem jetzt begonnenen Einigungswerke Deutschlands den Morgen einer großen Zukunft für unser geliebtes altes Vaterland, die bessere Sicherung des Weltfriedens, die Beförderung der Aufklärung der Menschheit und die Anbahnung einer vernünftigen und wahren Freiheit.

Die hohe geistige Entwickelung Deutschlands bürgt uns dafür, daß es eine neue gebietende Machtstellung nicht mißbrauchen und nicht in dieselben Fehler verfallen wird, die die Ursache des jähen Sturzes seines gedemüthigten Nachbarn waren.

Wir hoffen und wünschen von Grund unseres Herzens, daß Frankreich recht bald wieder den unheilstiftenden Geist der Anarchie in seinen Grenzen unterdrücken, Ruhe und Ordnung wieder herstellen und sich von seiner Niederlage erholen möge, daß ferner kein Gefühl der Rachsucht bei ihm zurückbleibe, sondern daß beide Nationen, sich gegenseitig achtend, zur Lösung der großen Fragen um das höchste Wohl der Menschheit fester zusammenwirken. Mögen beide Nationen einsehen, daß Krieg der größte Fluch der Menschheit ist, daß beide Völker, wenn nicht von Tyrannen und Demagogen irre geführt und verdorben, den größten Segen für sich und die Menschheit wirken werden in der gemeinsamen Verfolgung der Werke des Friedens, der Entwickelung der Wissenschaften, der Künste, der Industrie und des Ackerbaues.

Obgleich wir amerikanische Bürger sind und völlig durchdrungen von der Heiligkeit unserer Pflichten gegen die neue Heimath, so blicken wir doch, ein gedenk der Thatsache, daß wir Söhne Deutschlands, mit Stolz auf die Heldenthaten unseres Volkes, durch die es der Welt bewiesen hat, daß es ein heiliges Recht hat auf vollständige Ebenbürtigkeit mit anderen Nationen und daß die Tage seiner politischen Erniedrigung, seiner Spaltung und Schwäche, von jetzt an aufgehört haben. Mit Hoffnung bauen wir auf die freiheitliche Entwickelung unseres Volkes zu seiner eigenen Ehre und Größe und zum Nutzen der ganzen Welt."

Resolutions-Comité:

Dr. Daniel Stahl. Louis Korth. August H. Schmidding. John Altmir. Dr. Julius Günther, Präsident. R. F. Schilling, Sekretär.

Es wurde beschlossen, diese Beschlüsse an die Vertreter des Deutschen Volkes, an das Deutsche Reichsparlament, zu Händen des Präsidenten desselben, Herrn Simson, zu senden, um Deutschland davon zu überzeugen, daß ihm selbst vom fernen Mississippi her Deutsche Herzen warm und freudig entgegenschlagen.

Dr. Julius Günther.

№ 136.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Nr. 134 der Drucksachen. —

I.

Dr. **Prosch:** Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 2. folgende Fassung zu geben:

„Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Be-

stimmung im §. 1. zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, ingleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder" u. s. w. wie in der Zusammenstellung.

II.

Richter. Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 2. die Worte zu streichen:
„weiter begeben, noch"
im §. 6., Absatz 2, die Worte zu streichen:
„öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder".

III.

Bamberger und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
1) In §. 2. der in zweiter Lesung angenommenen Fassung die Worte:
„weiter begeben, noch"
zu streichen.
2) Die §§. 3., 4. und 5. zu streichen.
3) in §. 6. die Worte: „2 oder 3" zu streichen und statt dessen zu sagen: „oder 2."

Berlin, den 18. Mai 1871.

Dr. Bamberger. Boehmer (Neuwied). Braun. Büsing (Rostock). Gerlich. Golsen. v. Goppelt. Dr. Hammacher. Hoelder. Jüngken. Kiefer. Kirsner. Krieger (Lauenburg). Dr. Metz. Müller (Württemberg). Paravicini. Prince-Smith. Dr. v. Schauß. Thiel. Valentin. Freiherr v. Wedekind. Dr. Weigel. Wichmann. Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson.

№ 137.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Nr. 134 der Drucksachen. —

I.

v. Hennig. Der Reichstag wolle beschließen:
1) dem §. 3. folgende Fassung zu geben:

§. 3.

Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4. 5.).

2) a. im §. 4. demselben folgendes neue Alinea voranzusetzen:
Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zweck eingereicht werden.
b. demselben §. 4. nachstehendes neue Alinea nachzusetzen:
Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.
3) a. im §. 5. an Stelle des Wortes: „Anmeldungsfrist" zu setzen:
„Einreichungsfrist."
b. in der vorletzten Zeile zwischen die Worte: „die" und „Abstempelung" die Worte zu setzen: „Einreichung zur."
c. hinter das Wort: „Abstempelung" zu setzen: „(§. 4.)"
4) im §. 6. Alinea 2 Zeile 3 an Stelle der Worte: „im §. 2 oder §. 3. bezeichnetes" die Worte zu setzen: „den Verbotsbestimmungen des §. 2. oder des §. 3. unterliegendes"
5) dem Gesetze folgenden neuen §. 7 hinzuzufügen:

§. 7.

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch Reichsgesetz verkündet wird.

II.

Kanngießer: Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 6, Alinea 1
den zweiten, mit den Worten: „die nicht beizutreibende Geldstrafe" beginnenden Satz zu streichen.

Berlin, den 19. Mai 1871.

№ 138.

Bericht

der

VI. Abtheilung, betreffend die bei der Vorprüfung der Wahlen wahrgenommenen Mängel.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kanngießer.

Die VI. Abtheilung ist mit der Vorprüfung der Wahlen
des Königreichs Württemberg,
der beiden Reußischen Fürstenthümer
und der zum Königreich Preußen gehörigen Rheinprovinz
betraut gewesen.

Bei dieser Vorprüfung sind Verletzungen der Wahlfreiheit, des Wahlgesetzes und des Wahlreglements zur Sprache gekommen, welche gelegentlich der durch Protest angegriffenen Wahlen bereits zur Kenntniß des Reichstages gebracht sind. Bei einer Reihe anderer Verletzungen ist dies nicht der Fall, weil sie weder zum Gegenstand eines Protestes gemacht, noch auf das Wahlergebniß von Einfluß gewesen sind. Solche Verstöße gegen das Wahlgesetz und die schützenden Formen des Wahlreglements dem Reichstage mitzutheilen und damit auf deren Vermeidung bei zukünftigen Wahlen hinzuwirken, hat die Abtheilung für ihre Pflicht erachtet.

Dieselben beschränken sich auf die Wahlen in den Reuß'schen Fürstenthümern und in der Rheinprovinz, wogegen sich die Wahlverhandlungen aus dem Königreich Württemberg durch zweckmäßige Einrichtung des Wahlgeschäfts namentlich der dahin gehörigen Formulare und durch eine gewissenhafte Beobachtung der Wahlvorschriften in dem Maße

auszeichnen, daß es einem, mit einer Württemberger Wahlprüfung beauftragten Mitgliede der Abtheilung bei größter Sorgfalt, „beim besten Willen" nicht hat gelingen wollen, Verstöße gegen Wahlgesetz und Reglement herauszufinden.

Die Verletzungen selbst angehend, so kommen sie auf Rechnung der Gemeindevorstände, des Wahlvorstehers, des gesammten Wahlvorstandes, des Wahlkommissars und der gesammten Wahlkommission.

I. Verstöße der Gemeindevorstände.

1) In verschiedenen Wahlbezirken sind die Wählerlisten nicht abgeschlossen, in anderen findet sich ein Abschlußvermerk, aber nicht unmittelbar unter dem letzten Namen der Liste. Der dadurch entstehende Zwischenraum, welcher nicht selten mehrere Seiten beträgt, macht eine nachträgliche ordnungswidrige Hinzufügung von Wählern möglich. Diese kann in den Fällen wo sich das Formular des Abschlußvermerkes auf der letzten Rückseite der Wählerlisten gedruckt findet, durch einen von dem Namen des letzten eingetragenen Wählers bis zu diesem formulirten Vermerk gezogenen Strich abgewendet werden.
2) Das Wahllokal ist nicht gehörig bekannt gemacht.
3) Fehlt die Bescheinigung des Gemeindevorstandes
   a) daß das in die Hände des Wahlvorstandes gelangende Neben-Exemplar der Wählerliste mit dem Hauptexemplar übereinstimmt;
   b) daß die Wählerlisten und zwar während der 8tägigen Frist ausgelegen haben und daß während dieser Frist Reklamationen nicht eingegangen sind;
   c) daß die ortsübliche Bekanntmachung der Wahl erfolgt; statt dessen ist einmal vom Polizeidiener, einmal vom Wahlvorstand die betreffende Bescheinigung ertheilt.

II. Versehen des Wahlvorstehers.

1) Unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes.
2) Verspätete Einsendung des Wahlprotokolls.

III. Versehen des Wahlvorstandes

1) Nachtragung von Wählern am Wahltage.
2) Mangel des Vermerks der Stimm-Abgabe in der Wählerliste.
3) Verschiedenheit der Zahl der Stimmenden und der Stimmzettel (mehr Stimmzettel als Abstimmende).
4) Mangel der Unterzeichnung der Wählerliste durch den Wahlvorstand — ein fast durchweg vorkommender Mangel. —
5) Beurkundung der abgegebenen Stimmen durch Striche oder Punkte an Stelle von Ziffern.
6) Vorzugsweise ist im Betreff der Gegenliste verstoßen:
   a. Dieselbe fehlt ganz;
   b. besteht aus Bleistiftnotizen und Abreviaturen;
   c. sie ist mangelhaft geführt, indem sie die stimmenden Wähler, welche durch die Vermerke in den Wählerlisten kontrolirt werden sollen, aufführt, nicht aber beurkundet, auf welchen Kandidaten die abgegebenen Stimmzettel lauten.
7) Nichtversiegelung der Stimmzettel.
8) Mangelhafte Vollziehung des Wahlprotokolls und der Gegenliste.

IV. Versehen des Wahl-Kommissars.

1) Uebernahme resp. Beibehaltung der Funktion als Wahl-Kommissar nach Annahme einer Kandidatur für den Reichstag in demselben Wahlkreise.
2) Mangelnde Bekanntmachung des Termins zur Feststellung des Wahl-Ergebnisses.

V. Versehen der Wahlkommission:
Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen.

Besonderes Gewicht legt die Abtheilung auf die für die Prüfung des Wahlergebnisses unentbehrliche Versiegelung der Stimmzettel Seitens des Wahlvorstandes §. 13. des Wahlgesetzes, auf die durch die eigene Kandidatur gefährdete unparteiische Stellung des Wahlkommissars und auf die strenge Enthaltung der auf Zusammenstellung des Wahlergebnisses beschränkten Kompetenz der Wahlkommission §§. 9. 13. des Wahlgesetzes §§. 26., 27. des Wahlreglements. Sie hält außerdem dafür, daß nach dem Muster der Württembergischen Wahlakten:

1) Die unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes durch eine förmliche Einladung nebst Beurkundung und Behändigung derselben an die gewählten Beisitzer.
2) Die fehlende Vollziehung der Wählerlisten Seitens des Wahlvorstandes durch ein darauf hinweisendes Formular hinter der Bescheinigung des Gemeindevorstandes über die Auslegung der Wählerlisten ꝛc.
3) Die Mängel der Gegenliste durch Einführung eines Formulars nach Art des Wahlprotokolls

in vielen Fällen vermieden werden würden.

Nach Ansicht der Abtheilung genügt es auch die Aufmerksamkeit des Reichskanzler auf die in Frage gekommenen Mängel zu richten, und sie glaubt deshalb, zumal in dem gegenwärtigen Stadium der Sitzungsperiode, weitere bestimmte Vorschläge auf Abhülfe der Mängel nicht machen, vielmehr sich auf den Antrag beschränken zu sollen

„diesen Bericht dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme mitzutheilen."

Der Abtheilung ist endlich ein Protest aus Köln zugegangen, welcher von Geh. Justizrath Ammon, Dr. Claessen, Ober-Bürgermeister Bachem und einer Reihe anderer Personen unterzeichnet ist. Derselbe beginnt:

> Der Ausfall der jüngsten Reichstags-Wahlen in der Rhein-Provinz hat unter dem größten Theile der gebildeten und vaterlandsliebenden Bevölkerung eine allgemeine Entrüstung hervorgerufen.
>
> Dieselbe Partei, welche im Jahre 1866 auf das feindseligste gegen Preußen und für Oesterreich agitirte, und welche jüngst besonders im Süden die Einigung Deutschlands unter einem protestantischen Kaiser zu hindern suchte, hat vermöge des allgemeinen Stimmrechts, welches nur der Kopfzahl, nicht der Bildung, dem Besitz und der sozialen Stellung Rechnung trägt, durch die von ihr beherrschten unteren Volksklassen fast durchgängig ihren ultramontanen Kandidaten zum Siege verholfen, um durch diese Organe die Interessen der katholischen Kirche über die des Deutschen Vaterlandes zu setzen.

Sodann heißt es nach Anführung der erlaubten Wahlagitationen der Kirche:

> Wenn aber zu der Macht der Kirche, der damit zusammenhängenden Kongregationen, Bruderschaften und Gesellen-Vereine und des sich der Kontrole entziehenden Beichtstuhles die öffentliche Verdächtigung und Verläumdung der Gegen-Kandidaten, — der Mißbrauch der dem politischen Streite entzogenen Kanzel, — wie der Kinderlehre — hinzutritt, wenn den Wählern nicht nur die Stimmzettel in aufdringlicher Weise eingehändigt, sondern auch an den Pforten des Wahl-Lokals die entgegengesetzten Stimmzettel aus den Händen genommen und ihnen unbewußt durch andere untergeschobene Stimmzettel ersetzt werden, — dann werden die Grenzen des Erlaubten überschritten.
>
> Derartige Mißbräuche sind aber in unserer Stadt wie im ganzen Rheinlande vielfach vorgekommen. Wir wollen als Probe nur einige Beispiele anführen:
>
> In einer hiesigen Kirche predigte ein Kaplan: die Frauen — worauf diese Herren eine besondere Gewalt üben, — sollten ihre Männer selbst zum Wahltische führen, um im Sinne der Kirche zu stimmen.
>
> In einer andern Kirche predigte der Pastor von der Kanzel: Jedermann muß zur Wahl kommen, die Religion ist in Gefahr und damit Ihr nicht den Unrechten wählt, lasset Euch von Niemanden beeinflussen. Ich werde selbst am Wahllokal stehen und Euch die Zettel in die Hand geben.
>
> In einer dritten sagte der Pastor anläßlich der Wahl: es sei ihm ein Wolf (Anspielung auf den Namen des Gegen-Kandidaten) in die Heerde gefallen, er bitte aber die Gemeinde, für diesen Wolf zum Schlusse drei Vaterunser zu beten, damit der Herr ihm ein gnädiger Richter sein möge.
>
> In einer vierten wurde der Gegen-Kandidat namentlich

als ein Freimaurer bezeichnet, „worunter man so ungefähr einen Abgesandten der Hölle verstehe!"

So tobte die fanatische Wuth von den Kanzeln fast aller katholischen Kirchen des Landes, und Himmel und ewige Seeligkeit wurde auf der einen Seite — Hölle und Feuer und ewige Verdammniß auf den andern je nach der Abstimmung in Aussicht gestellt.

In mehreren Gemeinden theilte der Pfarrer in der Kinderlehre den Kindern die Wahlzettel für den ultramontanen Kandidaten aus, um sie mit gehörigen Empfehlungen den Vätern zuzustellen.

Auch außerhalb der Kirchen machte sich der fanatische Eifer der Geistlichen geltend. Ein Pfarrer hetzte die Bevölkerung gegen den der entgegengesetzten Partei angehörigen Orts- und Wahlvorsteher auf und insultirte denselben sogar auf öffentlicher Straße wegen seiner Protektion des Gegen-Kandidaten.

Ein anderer Pfarrer machte seinem Orts-Vorsteher Vorwürfe über seine entgegengesetzte Abstimmung und als dieser antwortete: „Das ist meine Sache!" erwiderte ihm der Pastor: „Sie sind fünfzehn Jahre älter als ich und werden auch wohl früher sterben, und wenn Sie in der Todesstunde meiner bedürfen, dann sprechen wir uns weiter, dann werde ich auch sagen: das ist meine Sache!" —

Allenthalben waren die Wahllokale von den katholischen Geistlichen umlagert, welche den Wählern die Zettel einhändigten, ihnen die mitgebrachten aus den Händen nahmen, sie einsahen und dann zurückgaben — ob die ursprünglichen oder andere gleichgefaltete — bleibt dahin gestellt. In einem Wahllokal erklärten zehn Wähler unter dem Erbieten eidesstattlicher Erhärtung, daß sie nach ihrer Intention zehn Wahlzettel für den liberalen Kandidaten in die Urne gelegt hätten, während sich bei Eröffnung nur sechs darin fanden. Dieses konnten sich vier nur dadurch erklären, daß ihnen vor dem Wahllokal die Zettel aus den Händen genommen und mit andern vertauscht worden seien.

Dieser Protest schließt mit den Worten:

Es sind dieses aus vielen andern nur einzelne Thatsachen, für deren Wahrheit wir bürgen. Wir bescheiden uns, damit nicht auf Annulirung einzelner Wahlen — zumal bei der großen Majorität, womit sie durch solche Mittel erfolgt sind — antragen zu können, da sich nicht feststellen läßt, welchen Einfluß diese Mittel auf die einzelnen Wähler gehabt haben. Aber wir fühlen uns gedrungen vor Einem Hohen Reichstage Protest zu erheben gegen solchen Mißbrauch der Religion und der Kirche — gegen solche Fälschung der öffentlichen Meinung.

Dieser Protest ist sofort nach seinem Eingange während der Prüfung der Rheinischen Wahlen zur Kenntniß der Abtheilung gebracht.

Nach Beendigung jener Prüfungen, überreicht durch den Abgeordneten Grosman, ist ein Gegenprotest, unterzeichnet vom Appellrath Hagens und 52 anderen Personen, darunter mehrere Stadtverordnete, der Abtheilung zugefertigt, welcher lautet:

„In Erwägung, daß — abgesehen von dem auffallenden, ganz unmotivirten Angriffe auf das allgemeine Stimmrecht — der Inhalt des Protestes, nach gründlicher Beleuchtung und eingehender Besprechung sich als ein, jeden Beweises entbehrendes Machwerk herausstellt, erklärt die Versammlung, daß sie, die Unterzeichner desselben, so lange und in so weit der Verläumdung und Beleidigung der Katholiken der Rheinlande und ihrer Kirche bezüchtigt, bis sie die Wahrheit der unerlaubten und, nach ihrer eigenen Erklärung, verbürgten Thatsachen erwiesen haben."

Der Kölner Protest ist seiner eigenen Erklärung nach keine Wahlanfechtung, er bezeichnet nicht einmal die Wahlkreise, in welchen die vorgetragene Wahlbeeinflussung Seitens der Kirche stattgefunden haben soll.

Die Abtheilung, welcher geschäftsordnungsmäßig lediglich die Vorprüfung bestimmter Wahlen und der dabei vorgekommenen Ungesetzlichkeiten und Unregelmäßigkeiten obliegt, hält sich deshalb zu einer selbstständigen, materiellen Prüfung des Inhalts des Protestes nicht für kompetent, ihre Aufgabe vielmehr durch eine Mittheilung desselben und Gegenprotestes an den Reichstag für erledigt.

Berlin, den 17. Mai 1871.

Dr. Schwarze. Vorsitzender. — Kannegießer. Als Generalreferent.

№ 139.

Dringlicher Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu stellen, daß bei Ausarbeitung der Vorlage eines Gesetzes, die Verwendung der französischen Kriegs-Entschädigung betreffend, auf Bildung eines Fonds Bedacht genommen werde, um daraus denjenigen Reservisten und Landwehrmännern, welche bei ihrer Heimkehr aus dem Kriege gegen Frankreich einer Aufhülfe zum Wieder-Antritt ihres bürgerlichen Berufs dringend bedürfen, diese Aufhülfe durch Darlehen oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben zu gewähren.

Berlin, den 19. Mai 1871.

Antragsteller:

G. v. Bunsen. v. Bonin. Schulze. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Dr. Niegolewski. v. Mallinckrodt.

Unterstützt durch:

Adickes. Mosig v. Aehrenfeld. Augspurg. Wilhelm, Prinz von Baden. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Dr. Becker. Graf v. Behr-Negendank. v. Behr. Behringer. v. Berunth. Graf v. Bethusy-Huc. Dr. Boehme (Annaberg). Briegleb. Büsing (Rostock). Dr. Buhl. Chevalier. Christensen. v. Cottenet. Prinz Roman v. Czartoryski. Denuig. Dernburg. Dickert. Dietze. Freiherr v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. v. Dziembowski. Dr. Elben. Fischer (Augsburg). Graf v. Frankenberg. Fries. van Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. v. Frisch. Genast. v. Goppelt. Dr. Gerstner. Golsen. Grumbrecht. Guenther (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Harkort. Dr. Hasenclever. Hausmann. (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hebting. Herz. Hirschberg. v. Hoermann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Holzer. Jordan. Kämmerer. v. Kardorff. v. Kesseler (Bonn). v. Kendell. Kiefer. v. Kirchmann. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Kratz. Dr. Köchly. v. Kusserow. Lasker. Dr. Lieber. Dr. Lorentzen. Louis. Dr. Lucius (Erfurt). Lucius (Geilenkirchen). Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Miquél. A. G. Mosle. Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Graf v. Oppersdorff. Overweg. Freiherr v. Patow. Pelzer. Fürst v. Pleß. Pogge (Schwerin). Probst. v. Puttkamer (Fraustadt). Pogge (Strelitz). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr v. Reichlin-Meldegg. Dr. Reyscher. Röben. Frhr. v. Roggenbach. Roß. Rohland. v. Rybinski. Dr. v. Roenne. Graf Saurma-Jeltsch. Dr. v. Schauß. Schenck. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schroeder (Lippstadt). Schroeter (Ohlau). Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Graf Skorzewski. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf Szembek. Freiherr v. Thimus. v. Turno. v. Taczanowski. v. Treitschke. Dr. Völk. Freiherr v. Wagner (Württemberg). Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Websky. Dr. Wehrenpfennig. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windthorst (Meppen). v. Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch. Dr. Zehrt.

Ziegler. Dr. v. Zółtowski. Albrecht. Dr. Baldamus. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Dr. Edel. Emden. Dr. Georgi. Graepel. Heydenreich. Jüngken. v. Keßler (Württemberg). Kirsner. Martin. Dr. Notter. Dr. Prosch. Schraps. v. Simpson-Georgenburg. Dr. Techow. Dr. Thomas. Valentin. Wichmann. Freiherr v. Wedekind.

№ 140.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Inhaberpapiere mit Prämien. — Nr. 33. der Drucksachen. —

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes, und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reiches ausgegeben werden.

§. 2.

Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im §. 1. zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden.

§. 3.

Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4. 5.).

§. 4.

Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zweck eingereicht werden.

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 100 Thlr. nicht übersteigt,

5 Sgr. oder 17½ Kr. S.-W.

für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag, den Werth von 100 Thlr. übersteigt, 10 Sgr. oder 35 Kr. S.-W. beträgt.

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

§. 5.

Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen, und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Einreichung zur Abstempelung (§. 4) zu erfolgen hat.

§. 6.

Wer den Bestimmungen der §§. 1., 2. oder 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2. oder §. 3. bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kourswerthes notirt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 141.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der 7. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. — Nr. 133. der Drucksachen.

I.

Duncker. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Im ersten Alinea des §. 2. anstatt der Jahreszahl „1873" zu setzen:
   „1872."
2) Im zweiten Alinea des §. 2. anstatt der Worte: „Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes" zu setzen:
   „durch Reichsgesetz"
3) In §. 3. Alinea 2. hinter „Bundesrath" hinzuzufügen:
   „und des Reichstages"
   und zugleich folgendes neues Alinea einzuschalten:

„In dringenden Fällen können jedoch, sofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen vom Kaiser mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, falls der Reichstag diese nicht ertheilt.

4) In §. 3. Alinea 4. statt „Verfassung":
„Reichsverfassung"
und statt „bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz" zu setzen:
„bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen durch ein Reichsgesetz."

Duncker.

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Dr. Becker. Dr. Boehme (Annaberg). Cräuer. Dickert. Emden. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Dr. Gerstner. Hagen. Dr. Hänel. Harkort. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland) Herz. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Lorentzen. Dr. Köchly. Krausfold. Dr. Loewe. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter. Rohland. Runge. Schenck. Dr. Schaffrath. Schmidt (Stettin). Dr. Seelig. Schulze. Dr. Wigard. Wiggers. Ziegler.

II.

Freiherr **Schenck v. Stauffenberg** und **Lasker.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 3. Abs. 2. zu fassen:

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichs-Verfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantieen belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Freiherr Schenck v. Stauffenberg. Lasker.

Unterstützt durch:

v. Unruh (Magdeburg). Graepel. Dr. M. Barth. Freiherr v. Patow. Wölfel. Dr. Websky. Augspurg. v. Kusserow. Dr. Marquardsen. Kiefer. Wagner (Dillingen). Fischer (Augsburg). Dr. Prosch. Valentin. Dr. Notter. Dr. Hoffmann. Dr. Völk. Pelzer. Dr. Baldamus. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Büsing (Güstrow). Frhr. v. Roggenbach. Briegleb. Heydenreich. Dernburg. Pogge (Strelitz). Freiherr Overweg. Dr. Brockhaus. Nordeck zur Rabenau. Kirsner. Stadlberger. Dr. Wolffson. Paravicini. Dr. v. Wedekind. Kottmüller. Roemer. Bode. Metz. Golsen. Hebting. Louis. Kratz. Koch. Schmid (Württemberg.) Dr. Schleiden. Hirschberg. v. Puttkamer (Soran). Müller (Württemberg). Lentz. Westphal. Pogge (Schwerin). Dr. Wagner (Altenburg). v. Bernuth. G. Gerlich. v. Treitschke. v. Keßler. Dr. Thomas. Frisch. v. Kardorff. Dr. Friedenthal. Prinz Wilhelm v. Baden. Schröter. Frhr. v. Zedlitz. Kastner. Graf Münster (Hannover). Dr. Lucius (Erfurt). Frhr. v. Eckardstein. Graf Bethusy-Huc.

III.

Reichensperger (Olpe) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen,

in §. 3. des Kommissions-Antrages den Absatz 4 zu streichen und statt desselben folgenden Zusatz-Paragraphen anzunehmen:

§. 3a.

Nach Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen wird das Recht der Landesgesetzgebung und Besteuerung in den der Reichs-Gesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten unter Mitwirkung einer Landesvertretung ausgeübt, welche auf Grund einer, unter Zustimmung des Reichstags festzustellenden Landesverfassung für Elsaß und Lothringen gewählt werden soll.

Event. nach Verwerfung dieses Antrags zu §. 3 der Kommissions-Anträge folgenden Zusatz anzunehmen:

„In der ersten auf die Einführung der Reichsverfassung folgenden Session des Reichstages wird demselben der Entwurf einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen vorgelegt.

Durch dieselbe wird insbesondere einer gewählten Landesvertretung das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung des Landes in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten übertragen werden."

Berlin, den 19. Mai 1871.

Reichensperger (Olpe). Reichensperger (Crefeld). Dr. Windthorst (Meppen). v. Mallinckrodt. Probst. Graf v. Walderdorff. Carl Fürst zu Löwenstein. Dr. Zehrt. Dr. Lieber. Bernards. Lingens. Grosman (Kreis Köln). Freiherr v. Thimus. Dr. Bock. Dr. Mayer. Graf Seinsheim. Grosman (Stadt Köln). Frhr. v. Reichlin-Meldegg. Schröder. v. Grote. Freiherr v. Heereman. Lucius (Geilenkirchen). Freiherr v. Kesseler (Bonn). Dr. Moufang. v. Ketteler (Paderborn). Hanck. Dr. Schmid (Aichach).

№ 142.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Berichte der 7. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. — Nr. 133. der Drucksachen.

I.

Dr. **Reyscher.** Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 1 des Entwurfs in folgender Weise zu ergänzen:

Die von Frankreich durch den Art. 1. des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 und Art. 1 des Frankfurter Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden unbeschadet der vorbehaltenen endlichen Grenzregulirung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

II.

Dr. **Wigard**. Der Reichstag wolle beschließen:
nach §. 3 folgenden Paragraphen einzuschalten:

§. 4.

Während der in §. 3 vorgesehenen Uebergangszeit bedarf es zur Erlassung von Gesetzen und allgemeinen Anordnungen des vorgängigen Gutachtens einer gewählten Landesvertretung.

Die Bildung der Landesvertretung erfolgt nach Maßgabe des §. 3. entweder durch allgemeine Wahlen nach Analogie des Reichswahlgesetzes oder in möglichstem Anschluß an die in Elsaß und Lothringen bestehenden Kommunal-Vertretungen.

Berlin, den 20. Mai 1871.

№ 143.

Gesetz

über

das Postwesen des Deutschen Reichs.

Nach den Beschlüssen des Reichstages in der dritten Berathung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1.

Die Beförderung
1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten, mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§. 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§. 4.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahn-Gesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, Falls nicht in der bereits ertheilten Konzessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

§. 5.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1) der Briefe mit Werthangabe,
   2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,
II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kourses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung
   a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
   b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
   c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§. 6. II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:
   1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8 und 9, und
   2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8., 9., 10. und 11. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kouriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke

und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikations-Abgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privat-Unternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privat-Personen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kouriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kouriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kourieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kourieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§ 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Post-Anstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Post-Anstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) Wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte.
2) Wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird.
3) Wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.
4) Wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2. und 3. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§. 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27. unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind.

§. 33.

Die in den §§. 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§. 35 bis 46.

§. 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen ꝛc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§. 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§. 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§. 28.) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) Die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Post-Anweisungen, Vorschuß-Sendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreß-Sendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§. 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

№ 144.

Antrag.

Dr. **Thomas** und Dr. **Köchly**. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen,

daß bei der im Anschluß an das Gesetz, „betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche" vorzunehmenden Regelung der Verhältnisse dieser neuen Reichsgebiete, sofort auch

die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens — von der sogenannten Primärschule bis zu den höchsten wissenschaftlichen Anstalten — unter möglichster Schonung bestehender Verhältnisse, in Hand genommen,

daß zu diesem Zwecke ein Landes-Schulkollegium für Elsaß und Lothringen gebildet;

daß ferner namentlich die Aufrichtung einer Deutschen Universität in Straßburg in's Werk gesetzt;

daß endlich zugleich die Wiederherstellung der Straßburger Bibliothek ausgeführt werde.

Berlin, den 20. Mai 1871.

Antragsteller:

Dr. Thomas. Dr. Köchly.

Unterstützt von:

Dr. Websky. Kirsner. Dr. Völk. Marquardsen. v. Hoermann. Dr. Edel. Dr. Georgi. Golsen. Dr. Lamey. Schmidt (Württemberg). Dr. Stephani. Kiefer. Jordan. Dr. Schaffrath. Dr. Hoelder. v. Unruh. Müller (Württemberg). Dr. Notter. Braun (Hersfeld). Dernburg. v. Puttkamer (Sorau). Dr. v. Frisch. Schulze. Augspurg. Dr. Hoffmann. Dr. Brockhaus. Lasker. v. Treitschke. Dr. Buhl. v. Stauffenberg. v. Goppelt. Dr. Biedermann. Kaemmerer. Dr. Metz. Büsing (Güstrow). Dr. Birnbaum. Duncker.

Motive.

Wer die Schule hat, hat das Land; in der Erziehung und Bildung der Jugend liegt die Hoffnung der Zukunft. Die Umgestaltung des gesammten Schul- und Unterrichtswesens in Elsaß-Lothringen — dort selbst lebhaft gewünscht — muß nach Deutscher Art und in Deutschem Geiste geschehen, jedoch unter weiser Bedachtnahme geschichtlicher und örtlicher Verhältnisse.

Damit hierin ohne Verletzung und mit sicherem Erfolg verfahren wird, muß eine eigene Schulbehörde an die Spitze treten. Zu derselben sind naturgemäß theils eingeborne, mit den Dingen durch ihre bisherige Stellung vertraute Männer beizuziehen, theils wissenschaftlich tüchtige Gelehrte und vorurtheilsfreie Pädagogen aus anderen Deutschen Ländern zu berufen.

Die in Straßburg bestehende Fakultäts-Verbindung ist mit möglichster Beibehaltung bisher erprobter und bereiter Lehrkräfte und mit gebotener Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten jener Grenzlande in eine Deutsche Muster-Universität umzubilden und nach den Bedürfnissen der Wissenschaften frei und reichlich auszustatten. Unter den Hilfsanstalten steht die Bibliothek voran; ihre durch freiwillige Theilnahme bereits angebahnte würdige Herstellung zu vollenden ist eine nationale Verpflichtung.

№ 145.

Verbesserungs-Anträge

zum

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen u. s. w. (Nr. 96 der Drucksachen.)

I.

Dr. **Lucius** (Erfurt). Der Reichstag wolle beschließen:

§. 42. in folgender Weise zu fassen:

„Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten 17. Jahre eine Erziehungsbeihülfe von **72 Thlr.** jährlich und wenn das Kind zugleich auch mutterlos ist oder wird, eine solche von 100 Thlr. jährlich gewährt."

II.

Freiherr **v. Dörnberg**. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Die Ueberschrift C. vor §. 93 zu fassen:
„Unterstützung von Wittwen, Waisen und andern Angehörigen."

2) Hinter §. 93 folgenden §. 93a. zu inseriren:
„Die Hinterbliebenen (leiblichen, Stief-, Adoptiv- oder Groß-Eltern), welche zu einer der im §. 93 erwähnten Militairpersonen thatsächlich in einem solchen Ernährungs-Verhältniß standen, daß sie nach den bestehenden Aushebungsvorschriften (Siehe Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. §. 43.) im Frieden die Befreiung des Gebliebenen oder Verstorbenen vom Eintritt in das stehende Heer hätten erwirken können, sind ebenfalls pensionsberechtigt und erhalten die Pension einer Wittwe.

Bei dieser analogen Anwendung der Aushebungsvorschriften ist namentlich zu beachten, daß der Gebliebene oder Verstorbene der Familie nicht blos zeitweise, sondern für immer verloren ist.

III.

Dr. **Lucius** (Erfurt). Der Reichstag wolle beschließen:

1) In §. 96 einzuschalten:
„die §§. 94, 94a und 95" u. s. w.

2) In §. 95 hinter die Worte „von $3\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich" einzuschalten:
„und wenn das Kind zugleich auch mutterlos ist oder wird, eine solche von 5 Thlr. monatlich gewährt."

3) den §§. 41 und 93 folgendes Alinea beizufügen:
„Wittwen, welche sich wieder verheirathen, erhalten den dreifachen Betrag ihrer jährlichen Pension als Gnadengeschenk."

Sämmtlich unterstützt durch:

Dr. Friedenthal. Freiherr v. Eckardstein. v. Kardorff. Graf Frankenberg. Prinz Wilhelm von Baden. v. Behr (Greifswald). Schröter (Ohlau). Freiherr v. Zedlitz. Graf zu Münster (Hannover). Freiherr v. Ende. Graf zu Solms-Laubach. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Günther (D. Crone). Graf Bethusy-Huc. Dr. Lucius (Erfurt). Freiherr v. Dörnberg. Dietze. Graf Saurma. Fürst zu Carolath. Graf v. Oppersdorff.

№ 146.

Bericht

der

VII. Abtheilung über die Wahl im sechsten Königsberger Wahlkreis (Braunsberg—Heilsberg).

Nach den Ermittelungen der Wahlkommission sind abgegeben: 7290 Stimmen, davon fallen als ungültig fort 27, bleiben daher gültig 7263; hiervon sind auf den Rittergutsbesitzer Blell-Tüngen 4146 und auf den Erzpriester Dr. Pohlmann-Heilsberg 3075 gefallen, und ist der Erstere demzufolge als gewählt proklamirt worden. Die übrigen Stimmen sind völlig zersplittert.

Diese Zahlen verändern sich zunächst dadurch, daß bei Ermittelung des Wahlresultats sechs Wahlbezirke vollständig übersehen sind, und daß bei einem siebenten Wahlbezirk (Wernegitten) sich im Protokoll der Wahlkommission der unrichtige Vermerk findet, daß das Wahlresultat nicht zu ermitteln sei, obgleich im Bezirkswahlprotokolle nur das Zusammenzählen der Stimmen nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Man muß also die Ergebnisse der Wahl in diesen 7 Bezirken unter allen Umständen in Anrechnung bringen.

	Zahl d. abgegebenen Stimmen:	f. Blell:	f. Pohlmann:	Zersplittert:
Wahlbezirk Plauten . . .	12	11	1	—
= Steinbotten .	16	16	—	—
= Bevernick . .	33	16	17	—
= Kerwienen . .	45	—	45	—
= Blankenberg .	49	41	—	8
= Krekollen . .	33	5	28	—
= Wernegitten .	74	—	74	—
	262	89	165	8
Letztes Gesammtresultat	7263	4146	3075	
	7525	4235	3240	

In Abzug zu bringen sind sodann sowohl von der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, als auch von der auf Herrn Blell-Tüngen gefallenen Stimmenzahl 30, weil von der Wahlkommission irrthümlich angenommen ist, im Bezirk Wolfsdorf seien 74 Stimmen abgegeben und sämmtlich auf Herrn Blell-Tüngen gefallen, während in Wirklichkeit nur 44 Stimmen abgegeben und auf Herrn Blell-Tüngen gefallen sind.

Ferner ist sowohl von der Gesammtzahl der Stimmen, als auch von den auf Herrn Blell-Tüngen gefallenen Stimmen definitiv abziehen 1 Stimme, weil im Bezirk Kaschaunen, außer den in den Wählerlisten eingetragenen 32 Wählern, welche gestimmt haben, auch der nicht in die Listen eingetragene Invalide Kather einen Stimmzettel abgegeben hat, so daß 33 Stimmen, welche sämmtlich auf Herrn Blell-Tüngen gefallen sind, gezählt wurden.

Im Wahlbezirk Heilsberg II, sind 2 Stimmzettel für gültig erklärt worden, auf welchen unter dem gedruckten Namen „Dr. Pohlmann" ein geschriebener Name sich befindet, während dieselben nach dem Wahlreglement §. 19., 4 für ungültige zu erachten sind, diese beiden Stimmen müssen daher von der Gesammtzahl und dem Herrn Dr. Pohlmann zugerechneten Stimmenzahl abgezogen werden, so daß das Resultat nunmehr folgendes wird:

	Letztes Gesammtresultat:	Für Blell:	Für Dr. Pohlmann:
	7525	4235	3240
davon in Abzug	33	31	2
verbleiben	7492	4204	3238

Im Wahlbezirk Sugnienen, in welchem das Wahlresultat folgendes ist:

Eingetragene Wähler:	Abgegebene Stimmen:	Für Blell:	Für Dr. Pohlmann:
62	21	12	9

ist statt der Gegenliste ein Verzeichniß geführt worden, für welchen Candidaten ein jeder Wähler seine Stimme abgegeben hat.

Die Abtheilung ist der Ansicht, daß diese Verletzung des Prinzips der geheimen Wahl die Wahlhandlung in diesem Bezirke nicht nur nichtig macht, sondern daß man, um zu ermessen, ob resp. wie weit das Resultat der ganzen Wahl dadurch afficirt wird, annehmen muß, als hätten sämmtliche Wähler des Bezirkes mitgestimmt und ihre Stimmen gegen den als erwählt proklamirten Kandidaten abgegeben.

Das Resultat stellt sich folgendermaßen:

Letztes Gesammtresultat:	Für Blell:	Für Dr. Pohlmann:	Stimmen gegen Blell zu rechnen:
7492	4204	3238	—
dazu 41 (d. h. 62 minus 21)	davon 12	—	62
giebt 7533	4182	3238	62

In den Wahlbezirken:

	Zahl der eingetragenen Wähler:	Abgegebene Stimmen:	Für Blell:	Für Dr. Pohlmann:	Zersplittert:
1) Bornitt . .	30	8	7	1	—
2) Eschenau . .	32	32	32	—	—
3) Knobloch . .	16	12	11	1	—
4) Körpen . .	30	14	14	—	—
5) Kreuzdorf . .	55	28	10	18	—
6) Lichtwalde .	32	19	19	—	—
7) Rodelshofen .	20	18	18	—	—
8) Seefeld . .	43	17	17	—	—
9) Settau . .	26	14	1	13	—
10) Stolzenhagen	115	54	—	54	—
11) Termbach . .	73	12	12	6	—
12) Deppen . .	22	16	16	—	—
13) Petersdorf .	94	10	10	—	—
14) Klotainen .	65	39	—	28	11
	653	299	167	121	11

sind im Widerspruch mit §. 10. des Wahlreglements nur 2 Beisitzer ernannt worden. Nach Ansicht der Abtheilung ist bei Erwägung der Folgen dieser Unregelmäßigkeit diesen Wahlbezirken gleichzustellen der Bezirk Kaschannen, in welchem zwar 3 Beisitzer ernannt worden sind, unter diesen 3 Beisitzern sich aber der nicht in den Wählerlisten eingetragene Invalide Kather befindet, der nach dem angezogenen §. 10. des Wahlreglements aus diesem Grunde nicht Beisitzer sein durfte.

Die Abtheilung hat ferner den Wahlbezirk Warlach, in welchem nur ein Beisitzer ernannt worden, nach denselben Grundsätzen behandeln zu müssen geglaubt, wie die eben angeführten Bezirke, so daß also dem Resultate der Wahlhandlung in demselben jene 14 angeführten Bezirke hinzuzurechnen sind.

	Eingetragen sind:	Gestimmt haben:	Für Blell:	Für Dr. Pohlmann:	Zersplittert:
Die 14 Bezirke:	653	299	167	121	11
Kaschannen:	89	32	32	—	—
Warlach:	40	16	16	—	—
	782	347	215	121	11

Nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung waren nun diese Wahlbezirke, weil ihr Vorstand nicht in vorgeschriebener Weise konstituirt, von dem bisherigen Gesammtresultat einfach in Abzug zu bringen, obgleich gegen den regelmäßigen Verlauf der Wahlhandlung in keinem dieser Bezirke ein Protest vorliegt, auch weitere Unregelmäßigkeiten, welche aus der unregelmäßigen Konstitnirung des Vorstandes gefolgt wären, nicht erkennbar sind. Die Minorität der Abtheilung glaubte dagegen die erwähnte Unregelmäßigkeit der Art berechnen zu müssen, daß sie annahm, sämmtliche Wähler hätten ihre Stimmen abgegeben und gegen den als erwählt proklamirten Kandidaten gestimmt.

Die Ansicht der Majorität ergiebt das folgende Resultat:

Letztes Gesammtresultat:	Für Blell:	Für Dr. Pohlmann:	Stimmen gegen Blell zu rechnen:
7533	4182	3238	62
davon 347	davon 215	davon 121	—
giebt 7186	3967	3117	62

Die Ansicht der Minorität würde dagegen ergeben:

7533		4182	3238	62
dazu 435 (782 minus 247)	davon	215	zu 661 (782 minus 121)	
7968		3967	3238	723

also würden auf Herrn Blell-Tüngen nur 3867 Stimmen gefallen sein, während die absolute Majorität 3985 beträgt, die Wahl wäre daher zu kassiren und es müßte eine Neuwahl stattfinden und zwar eine engere Wahl zwischen Herrn Blell-Tüngen und Herrn Dr. Pohlmann, weil kein anderer Kandidat genügend Stimmen erhalten hat bei der vorliegenden Wahlhandlung, um auch unter fingirter Zurechnung aller durch die gerügten Unregelmäßigkeiten betroffenen Stimmen, einem derselben Konkurrenz machen zu können.

Im Wahlbezirk Gayl ist nur 1 Beisitzer ernannt worden und bemerkt die Wahlkommission in ihrem Protokoll, es sei kein Wahlvorstand gebildet, die Wählerliste nicht vollzogen, es fehle die Gegenliste, die abgegebenen Stimmen hätten für das Wahlresultat nicht für maßgebend erachtet werden können, die Stimmzettel lägen bei. Die Stimmzettel liegen nicht bei, es läßt sich durchaus nicht ersehen, welche Vorgänge bei der Wahlhandlung vorgekommen und würde vorgängig nähere Aufklärung darüber zu fordern sein, falls das Resultat dieser Wahl in Betracht käme. Es sind 32 Wähler in den Listen eingetragen und davon haben 27 gestimmt. Die Wahlkom-

mission hat diesen Bezirk nicht weiter berücksichtigt, man wird aber die Gesammtzahl der Wähler der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen zunächst hinzurechnen müssen.

Ganz ebenso ist das Verhältniß im Wahlbezirk Hogendorf. Die Wahlkommission hat einfach bemerkt, es fehle das Wahlprotokoll und die Gegenliste, die Stimmzettel seien eingesendet (bei dem jetzigen Wahlakte befinden sich auch diese nicht) und das Resultat nicht berücksichtigt. Es sind in Hogendorf 47 Wähler eingetragen und davon haben 34 gestimmt. Falls die Zahlen relevant würden, so müßten auch hier nähere Erkundigungen nach den Vorgängen bei der Wahl und dem Verbleiben von Wahlprotokoll, Gegenliste, Stimmzettel erfolgen.

Im Bezirk Zecher ist nicht gewählt worden, es liegt darüber eine Beschwerde des zum Wahlvorsteher ernannte Herr von Buhl-Zecher, vor, welche namentlich dagegen gerichtet ist, daß die Gemeinden Zecher und Sperling zu einem Wahlbezirke zusammengelegt seien und hervorhebt, die Verbindung zwischen beiden Orten sei durch Ueberschwemmung gestört. Der Landrath und Wahlkommissar widerstreitet diesen Angaben und es würden nähere Erkundigungen einzuziehen sein, wenn das Resultat der Wahlhandlung in diesem Wahlbezirke auf den Ausfall der Wahl hätte von Relevanz sein können. In Zecher und Sperling finden sich 27 Wähler eingetragen, dieselben sind also ebenfalls als solche zu fingiren, welche an der Wahl sich betheiligt und gegen den proklamirten Kandidaten gestimmt hätten.

Letztes Gesammtresultat		für Blell	für Pohlmann	Stimmen gegen Blell zu rechnen.
	7186	3967	3117	62
Gayl	32			32
Hogendorf	47			47
Zecher	27			27
	7292	3977	3117	168

In Kleefeld haben nach den Wählerlisten nur 7 Wähler gestimmt, im Wahlprotokoll finden sich jedoch 8 Stimmen als abgegeben verzeichnet, von denen 7 auf Herrn Blell, 1 auf Herrn Dr. Pohlmann gefallen sind, im Bezirk Stegmannsdorf haben nach der Wählerliste 30 Wähler gestimmt, im Wahlprotokoll sind jedoch 33 Stimmen als abgegeben bezeichnet, von denen 5 auf Herrn Blell und 28 auf Herrn Dr. Pohlmann gefallen sind.

Im Bezirk Stadt Frauenburg, in welchem 199 Stimmen für Herrn Blell und 52 Stimmen für Herrn Dr. Pohlmann abgegeben worden, sind zwei Wahlzettel, welche ineinander gefaltet gefunden nicht mit berechnet worden, während nach der Ansicht der Abtheilung einer derselben hätte gezählt werden müssen, wenn beide auf denselben Namen gelautet haben. Da die Zettel nicht beiliegen, so läßt sich die Sache nicht entscheiden, und es würde über den erwähnten Sachverhalt in den Bezirken Kleefeld, Stegmannsdorf und Stadt Frauenburg Erkundigung eingezogen werden müssen, wenn die fragliche Stimme von Relevanz für das Resultat wären. Es werden daher, um dies zu ermitteln von dem Gesammtresultat und den für Herrn Blell gerechneten Stimmen 4 abzuziehen sein, während 1 Stimme dem Gesammtresultat hinzuzuzählen und als gegen Herrn Blell abgegeben anzunehmen ist.

Letztes Gesammtresultat		für Blell		für Dr. Pohlmann	Stimmen gegen Blell zu rechnen.
	7292		3967	3117	168
ab	4	ab	4		
zu	1				1
giebt	7289		3963	3117	169

In Betreff des Bezirkes Stegmannsdorf liegt ferner ein Protest des Rittergutsbesitzers von Woisky-Karben (?), Mitgliedes der Wahlkommission, vor, welcher behauptet, die Wahlhandlung habe erst ½ Stunde nach 12 Uhr begonnen. Es finden sich 67 Wähler dort eingetragen, von denen unter Abzug der oben erwähnten drei, nur im Protokoll, nicht in der Wählerliste verzeichneten 3 Stimmen 30 gestimmt haben und zwar 2 für Herrn Blell, 28 für Herrn Dr. Pohlmann, falls dieser Protest auf Wahrheit beruht, was nur durch weitere Erkundigungen zu ermitteln wäre, würden die Wähler, welche nicht gestimmt haben, angesehen werden müssen, als hätten sie sich an der Wahl betheiligt und ihre Stimmen gegen den proklamirten Kandidaten Herrn Blell abgegeben, um zu ermitteln, ob der Vorgang auf das definitive Resultat habe Einfluß ausüben können.

Letztes Gesammtresultat		für Blell	für Dr. Pohlmann	Stimmen gegen Blell
	7289	3963	3117	169
zu	37			37
	7326	3963	3117	206

In fast sämmtlichen Wählerlisten des Kreises Braunsberg ist es versäumt, einen ordnungsmäßigen Abschluß derselben zu machen, so daß keine Sicherheit vorhanden ist, ob Wähler, resp. wenn und aus welchen Gründen dieselben nachgetragen sind.

Nach dem Augenscheine zu urtheilen, finden sich Nachtragungen von Wählern, welche an der Wahl Theil genommen, ohne Vermerk, daß die Nachtragung rechtzeitig geschehen, oder aus welchem Grunde nachgetragen in folgenden Bezirken:

	Abgegebene Stimmen:	für Blell:	für Dr. Pohlmann:	Anscheinend Nachgetragene haben ohne Vermerk über den Nachtrag:	die gestimmt
Betkendorf . . .	27	23	4	1	
Braunsberg Schloßdamm . .	26	25	1	1	
Bürgerwalde . .	39	38	1	2	
Curau	57	57	—	4	
Dom Frauenburg, (Gemeinde Neufeld).	44	8	36	1	
Kleinhoff, - (Gemeinde Pillau).	24	24	—	1	
Schönbamerau	102	102	—	4	
				14	

Falls diese 14 Stimmen relevant würden, würde nähere Erkundigung einzuziehen sein, vorläufig sind sie daher von der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, und von den für Hrn. Blell abgegebenen Stimmen abzurechnen.

Letztes Gesammtresultat:	für Blell:	für Dr. Pohlmann:	Stimmen gegen Blell zu rechnen:
7289	3963	3117	206
ab 14	ab 14		
giebt 7275	3949	3117	206

In folgenden Wahlbezirken sind im Widerspruch mit den Vorschriften des Wahlreglements keine Gegenlisten geführt: Körpen, Lichtwalde, Deppen, Borkitt, Eschenau, Petersdorf, Warlach, Settau und Stolzenhagen, da dieselben aber bereits wegen unvollständiger Besetzung des Vorstandes in Abzug gebracht, so kommen sie nicht weiter in Betracht.

Keine Gegenlisten sind ferner geführt in den Wahlbezirken:

	Eingetragene Wähler:	Abgegebene Stimmen:	für Blell:	für Pohlmann:	zersplittert:
Beiswalde	78	50	50	—	—
Drewenz	133	21	21	—	—
Altgarschen	73	34	34	—	—
Hausberg	59	30	30	—	—
Heiligenthal	109	73	73	—	—
Jegothen	38	28	—	28	—
Unterkapheim	115	19	19	—	—
Kalken	66	21	20	1	—
Knopen	48	33	33	—	—
Neuendorf	71	28	—	28	—
Noßberg	164	36	33	3	—
Pomehren	80	50	22	28	—
Regerteln	82	12	12	—	—
Rehagen	50	38	—	37	1
Reichenberg	104	46	—	46	—
Reimerswalde	130	89	—	89	—
Thegsten	128	23	—	23	—
Workeim	89	77	—	77	—
Krickhausen	73	39	39	—	—
Liebenthal	39	11	8	3	—
Lilienthal	68	12	11	1	—
Plastwich	123	19	5	14	—
Rawusen	42	14	14	—	—
Schalmey	40	24	24	—	—
Sonnewald	93	19	14	5	—
Woelken	23	16	16	—	—
Woppen	35	14	14	—	—
Kerwienen	99	45	—	45	—
Krekollen	108	33	5	28	—
Wernegitten	96	74	—	74	—
30 Bezirke	2458	1028	497	530	1

während es in den folgenden Bezirken ungewiß ist, ob Gegenlisten ordnungsmäßig geführt sind, da dieselben den Wahlakten nicht beiliegen.

	Eingetragene Wähler:	Stimmen:	für Blell:	für Pohlmann:
Kleenefeld . .	57	22	22	—
Konnegen . .	55	44	—	44
Launau . . .	100	40	11	29
Münsterberg . .	144	89	89	—
Polpen . . .	81	19	2	17
Siegfriedswalde .	98	70	1	69
Lotterbach . . .	42	29	27	2
Lotterfeld . . .	40	9	9	—
8 Bezirke	607	322	161	161

Die Abtheilung ist der Ansicht, daß dieser Ordnungswidrigkeit kein Einfluß auf das Wahlresultat beizulegen, da weder ein Protest vorliegt, noch aus den Wahlakten sich ein Anhaltspunkt zu Folgerungen ergiebt, welche das Wahl-Resultat in den genannten Bezirken in Zweifel stellen.

Während in Betreff der ländlichen Wahlbezirke, Ausweise vorliegender Belegblätter, die in §. 8. des Wahlgesetzes und §. 2. des Wahlreglements vorgeschriebenen Publikationen richtig geschehen sind, fehlt jeder Nachweis darüber, daß in den städtischen Wahlbezirken, wie sie nachstehend verzeichnet sind, eine solche Publikation erfolgt ist.

	Eingetragene Wähler:	Gestimmt haben:	für Blell:	für Pohlmann:	zersplittert:	ungültig:
Braunsberg I.	414	172	145	25	2	—
Braunsberg II.	705	197	119	74	1	3
Braunsberg III.	553	161	115	43	3	1
Frauenburg	515	253	199	52	—	2
Mehlsack I.	324	80	66	8	5	1
Mehlsack II.	345	84	72	9	3	1
Wormditt I.	433	185	134	45	4	2
Wormditt II.	446	116	92	18	2	4
Guttstadt I.	275	56	52	—	4	—
Guttstadt II.	414	77	75	1	1	—
Heilsberg I.	487	156	12	142	2	—
Heilsberg II.	586	202	6	193	—	3

Da aber kein Protest eine derartige Versäumniß der Publikation behauptet, auch das Verhältniß der Zahl der abgegebenen Stimmen zu derjenigen der eingetragenen Wähler nicht auffallend ist, so glaubt die Abtheilung keine Veranlassung zu haben, desfalls Erkundigungen zu beantragen.

Von dem Wahlbezirk Lichtenau, der aus den Gemeinden Lichtenau und Steinkerwalde besteht, fehlt in den Wahlakten jede Nachricht; nicht einmal die Zahl der eingetragenen Wähler läßt sich ermitteln, da aber das Ergebniß der Wahl nach Berücksichtigung der sämmtlichen von der Abtheilung für relevant erachteten Unregelmäßigkeiten ergiebt, daß von 7275 abgegebenen gültigen Stimmen 3949 auf den proklamirten Kandidaten Herrn Bell-Tüngen gefallen sind, dieser somit noch 311 Stimmen mehr als die absolute Majorität hat, also 623 Wähler würden ihre Stimmen gegen ihn haben abgeben müssen, um das bisher festgestellte Resultat in Frage stellen zu können, glaubt die Abheilung, daß keine Veranlassung zu Nachforschungen über das Wahlresultat in diesem Bezirk gegeben ist.

Die Notiz in dem Protokolle der Wahlkommission: im Bezirke Winken sei nicht gewählt worden, ist unrichtig; es existirt nämlich gar kein Wahlbezirk Winken, die Gemeinde Winken ist aber nebst andern Gemeinden dem Wahlbezirk Thegsten zugetheilt, ein Mitglied der Gemeinde hat im Wahlvorstande dieses Bezirkes gesessen, auch das Wahlprotokoll mit unterschrieben, und daß kein Mitglied der Gemeinde Winken einen Stimmzettel abgegeben hat, ist natürlich irrelevant.

Die Abtheilung beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Bell-Tüngen im 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg (Braunsberg-Heilsberg) für gültig zu erklären.

Berlin, den 19. Mai 1871.

Die VII. Abtheilung.

Vorsitzender: Dr. **Hoelder.**

Berichterstatter: Dr. **Banks.**

№ 147.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Wigard zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. — Nr. **142.** II. der Drucksachen. —

Dr. **Hänel** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: den Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Wigard in folgender Fassung anzunehmen:

§. 4.

Während der in §. 3. vorgesehenen Uebergangszeit bedarf es zur Erlassung von Gesetzen des vorgängigen Gutachtens einer gewählten Landesvertretung.

Die Bildung der Landesvertretung erfolgt nach Maßgabe des §. 3. in möglichstem Anschluß an die in Elsaß und Lothringen bestehenden Kommunal-Vertretungen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Dr. Hänel. Jensen. Dr. Lorenzen. Dr. Seelig.

№ 148.

Zusammenstellung

der

bei der zweiten Berathung über den Nachtrag zum Bundes-Haushalts-Etat für das Jahr 1871 gefaßten Beschlüsse. — (§. 17. der Geschäfts-Ordnung.) —

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Nachtrag

zum

Bundes-Haushalts-Etat

für das Jahr

1871.

Ausgabe.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 1. Bundeskanzler-Amt.
Tit. 1, 2 und 7.
Tit. 8. Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle.
Nr. 1 und 2 (cfr. Anlage I.)
Nr. 3 an Lauenburg . . . . . 8016 Thlr.

Tit 9. und 10.
Kapitel 4. Auswärtiges Amt.
Kapitel 5. Bundes-Konsulate.
Kapitel 10. Bundes-Oberhandelsgericht.

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
Kapitel 2. Auswärtiges Amt.

Beschlüsse des Reichstages.

Nachtrag

zum

Bundes-Haushalts-Etat

für das Jahr

1871.

Ausgabe.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 1. Bundeskanzler-Amt.
Tit. 1, 2 und 7. Unverändert.
Tit. 8. Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle.
Nr. 1 und 2. Unverändert.
Nr. 3 an Lauenburg 8016 Thlr. abgelehnt.
Tit. 9 und 10. Unverändert.
Kapitel 4. Auswärtiges Amt. Unverändert.
Kapitel 5. Bundes-Konsulate. Unverändert.
Kapitel 10. Bundes-Oberhandelsgericht. Unverändert.

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
Kapitel 2. Auswärtiges Amt. Unverändert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.	Beschlüsse des Reichstages.
Kapitel 3. Bundes-Konsulate.	Kapitel 3. Bundes-Konsulate. Unverändert.
Kapitel 4. Postverwaltung.	Kapitel 4. Postverwaltung. Unverändert.
Kapitel 7. Marine-Verwaltung.	Kapitel 7. Marine-Verwaltung. Unverändert.
Kapitel 8. Bundes-Oberhandelsgericht.	Kapitel 8. Bundes-Oberhandelsgericht. Unverändert.
Einnahme.	**Einnahme.**
Kapitel 2. Wechselstempelsteuer.	Kapitel 2. Wechselstempelsteuer. Unverändert.
Kapitel 3. Post- und Zeitungs-Verwaltung.	Kapitel 3. Post- und Zeitungs-Verwaltung. Unverändert.
	Resolutionen.
	1) zu Tit. 1. Nr. 1a. Den Reichskanzler aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte von dem Eintritte des neuen Pensionsreglements an die Reduction und endlich Aufhebung der Offiziers-Postmeisterstellen eintreten zu lassen.
	2) zu Tit. 1. Nr. 1b. Den Reichskanzler aufzufordern, bei Aufstellung des Etats für 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Gehälter der Postsekretaire in Städten von 30–40,000 Einwohnern den Gehältern der Sekretaire in größeren Städten gleichzustellen sind.
Kapitel 5. Verschiedene Einnahmen.	Kapitel 5. Verschiedene Einnahmen. Unverändert.
Kapitel 7. Matrikular-Beiträge.	Kapitel 7. Matrikular-Beiträge. Unverändert.
	Resolution.
	Die Erwartung auszusprechen, daß das Reichkanzler-Amt bedacht sein werde, bis zur Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1872 die Regulirung des Bundes-Gesandtschaftwesens an den süddeutschen Höfen unter Absetzung der bezüglichen Ausgabepositionen von dem Haushalts-Etat, sowie baldmöglichst die Beseitigung der Nachlässe an den Ausgaben für die Bundesgesandtschaften, welche den im Bundes-Auslande eigne Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten bisher gewährt worden sind, soweit letztere nicht in den bestehenden Verträgen ausdrücklich ausbedungen worden sind, herbeizuführen.

№ 149.

Antrag.

v. Benda und **Richter.** Im Falle auch in dritter Lesung in dem Nachtrage zum Bundeshaushalts-Etat für 1871 unter den fortdauernden Ausgaben Kap. 1 Tit. 8 die Position Nr. 3 an Lauenburg (jährlich bis 1875 inkl. desgl.) . . . . . 8016 Thlr. abgesetzt werden, wird beantragt, der Reichstag wolle beschließen:

I) in dem Nachtrage zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871

1) bei den fortdauernden Ausgaben die Beträge Kap. 1 Tit. 8 auf . . . . . 92,038 Thlr.
Kap. 1 Summa auf . . 106,738 „
die Summe 1 Fortdauernde Ausgaben auf . . . . . 128,338 „
die Summe der Ausgabe auf 557,959 „

2) bei der Einnahme das Kap. 2 in folgender Weise festzustellen:

	Thaler	Für 1871 gehen ab Rt.	Für 1871 treten hinzu Rt.
Kap. 2 Wechselstempelsteuer	217,475		
davon ab, gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 36 Prozent oder . .	78,291		
Bleiben	—	—	139,184

und die Summe der Einnahme auf 557,959 Thlr. festzusetzen;

II) den §. 1 des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 wie folgt zu fassen:

der diesem Gesetze u. s. w. (wie im Entwurf) wird in Ausgabe auf 557,959 Thlr.,

nämlich auf . . . . 128,338 Thlr.
an fortdauernden und auf 429,621 Thlr.
an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und
in Einnahme auf . . . 557,959 Thlr.
festgestellt u. s. w. wie im Entwurf.

Motive.

Es ist wünschenswerth, durch Absetzung eines entsprechenden Theiles der Einnahme an Wechsel-Stempelsteuer die durch die Streichung von 8016 Thlr. für die Lauenburger Elbzoll-Entschädigung erforderliche Umrechnung der Matrikularbeiträge Kap. VII. der Einnahme zu vermeiden.

№ 150.

Bericht

der

VIII. Kommission des Reichstages zur Berathung des Antrags der Abgeordneten Lasker und Genossen, betreffend einen Gesetz-Entwurf über die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetz-Entwurfs. (Nr. 80. der Drucksachen.)

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schwarze.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1871 nach Beendigung der ersten Berathung des oben erwähnten Antrags die Verweisung desselben zur Vorberathung an eine Kommission von 14 Mitgliedern beschlossen. Die, von den Abtheilungen gewählte, Kommission hat sich konstituirt und den Abgeordneten Kanngießer zum Vorsitzenden gewählt, wogegen das Referat dem Abgeordneten Dr. Schwarze übertragen worden ist. Die Kommission hat sich dem ihr ertheilten Auftrage in 3 Sitzungen unterzogen, in welchen auch der Abgeordnete Lasker erschienen und seinen Antrag näher motivirt hat. Ferner hat an derjenigen Sitzung, in welcher die einzelnen Bestimmungen des von dem Abgeordneten Lasker proponirten Gesetz-Entwurfs berathen worden sind, in Vertretung des Reichskanzler-Amts der Herr Geh. Regierungsrath von Puttkammer Theil genommen. Derselbe hat hierbei folgende Erklärung abgegeben:

Der Bundesrath sei bisher nicht in der Lage gewesen, in eine eingehende prinzipielle Prüfung der vorliegenden Frage zu treten und beschränke er (Herr v. Puttkammer) sich deshalb, die politischen Gesichtspunkte bei Seite lassend, auf die Erklärung, daß nach der vorläufigen Anschauung, welche das Reichskanzler-Amt über die Sache gewonnen habe, in dem Antrage des Abgeordneten Lasker für die Vorberathung von Gesetzes-Entwürfen, welchen ein spezifisch-technischer Charakter beiwohnt und welche deshalb für die gründliche Berathung durch das Plenum des Reichstags besondere Schwierigkeiten darbieten, namentlich also von den in Aussicht stehenden organischen Gesetz-Entwürfen, betreffend die Civilprozeß-Ordnung, die Criminalprozeß-Ordnung und die Justizorganisation unter Umständen vom praktischen Standpunkte aus ein annehmbares Auskunftsmittel für besondere Ausnahmsfälle erblickt werden könne. Jedenfalls würden von Seiten der verbündeten Regierungen die Beschlüsse des Reichstags in dieser Frage in die sorgfältigste Erwägung gezogen werden.

Die Kommission erstattet nunmehr über den Inhalt ihrer Verhandlungen folgenden Bericht:

Es ist wiederholt auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, welche mit der Berathung umfassender Gesetz-Entwürfe in größeren, namentlich politischen Versammlungen verbunden sind. Insbesondere liegt die Gefahr nahe, daß durch Vornahme von Abänderungen, welche zwar nach der Absicht des Antragstellers, wie nach ihrem Wortlaute auf einzelne Bestimmungen des Entwurfs sich beschränken, doch eine, über diese Schranken hinausgehende Aenderung des Systems oder eine Kollision mit anderen, unverändert gebliebenen Bestimmungen herbeigeführt wird, weil diese Tragweite der Aenderung nicht sofort klar gestellt, vielmehr die letztere ihrer wahren Bedeutung und Wirksamkeit nach nur bei einer eingehenden, den gesammten Entwurf mit berücksichtigenden Prüfung gewürdigt werden kann. Die wechselnden Majoritäten mit der Adoption der für einzelne Anträge vorgebrachten, keineswegs aber unter sich stets übereinstimmenden Motive erhöhen diese Gefahr. Bei Gesetzbüchern, durch welche eine große Materie vollständig und einheitlich geordnet werden soll, wird die Störung in dem Systeme des Gesetzes mit besonders schweren Nachtheilen verbunden sein, indem durch sie zugleich das wichtigste Element der Gesetzesauslegung, die Zurückführung der einzelnen Bestimmungen bei ihrer Auslegung und Anwendung auf das System und die Prinzipien des Gesetzes, erschüttert wird.

Die Niedersetzung von Kommissionen, welche unter Mitwirkung von Regierungs-Kommissarien den Entwurf prüfen und das Ergebniß der Prüfung der Versammlung selbst vorlegen, ist stets als ein geeignetes Mittel erschienen, diesen Gefahren thunlichst entgegenzuwirken.

Dieses Mittel reicht jedoch nicht hin, wenn so umfangreiche Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden, daß die Berathung derselben durch eine Kommission während der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung nahezu eine Unmöglichkeit wird. Bereits die Arbeiten, welche die Mitgliedschaft der Versammlung mit sich bringt, verlangen zu ihrer Erledigung einen sehr erheblichen Aufwand an Zeit und Kraft. Wie daher die Uebernahme von anderen Arbeiten, z. B. die Theilnahme an den Arbeiten einer Kommission, die Kräfte auf das Aeußerste anspannt, so erfordert die Berathung eines Entwurfs von größerem Umfange ein Maß von Zeit und Kraft, welches thatsächlich in der Periode, in welcher gleichzeitig die Versammlung selbst ihre Sitzungen abhält, für die Mitglieder nicht vorhanden ist. Wollte man aber die Sitzungen der Versammlung so lange fortsetzen, bis die Kommission ihre Arbeiten beendigt hätte, so würden nicht nur alle die Nachtheile, welche mit so ausgedehnten Sitzungen verbunden sind, eintreten, sondern auch ein großer Theil der Mitglieder zur Unthätigkeit während dieser Zeit verurtheilt sein und hierdurch lebhafte Beschwerden hervorgerufen werden. Aus dieser Unthätigkeit einer Mehrzahl der Mitglieder bei dem Beginne des Reichstags entspringt wohl auch der Wunsch, ihr durch Einbringung von neuen Anträgen und Entwürfen ein Ziel zu setzen und auch sonst die Berathungen des Plenums mit Stoff zu versehen.

Auch treten die Arbeiten der Kommissionen und die des Plenums nicht selten in Kollision, indem oft gerade die Mitglieder, welche in den Kommissionen beschäftigt sind, vorzugsweise auch an den Arbeiten des Plenums und den Berathungen desselben sich betheiligen und sie nicht beiden Thätigkeitsrichtungen gleiche Kraft und gleiche Sorgfalt zuwenden können. Es ist ferner die Thätigkeit des Plenums an den Schluß der Kommissionsberathungen und den Eingang des Kommissionsberichts geknüpft; es fehlt daher der Kommission auch an der Ruhe, welche zu einer gründlichen und er-

schöpfenden Untersuchung erforderlich ist, da die Anwesenheit des Plenums sie zu der schleunigsten Erledigung der Arbeiten drängt.

Diese Erfahrungen haben auch in andern Ländern dazu geführt, eine Einrichtung zu treffen, durch welche die Berathung besonders wichtiger und umfangreicher Gesetzes-Entwürfe in der betreffenden Landesvertretung vor den geschilderten Nachtheilen thunlichst gesichert und der Berathung selbst eine feste und die Einheit der Behandlung wahrende Basis verliehen wird.

Diese Einrichtung besteht in der Niedersetzung von Zwischen-Kommissionen der Landesvertretung, welche in der Zeit zwischen zwei Sessionen der letzteren die vorgelegten Entwürfe unter Zuziehung von Regierungs-Kommissarien berathen und den über das Ergebniß ihrer Berathung verabfaßten Bericht der Landesvertretung bei deren nächstem Zusammentritte vorlegen.

Insbesondere haben die Gesetzgebungen Bayerns und des Königreichs Sachsen, so wie Oesterreichs mit dieser Materie eingehend sich beschäftigt. Es ist daselbst im Wege der Gesetzgebung entweder für bestimmte oder im Allgemeinen für größere Gesetzes-Entwürfe die Niedersetzung von solchen Zwischen-Kommissionen verfügt, bez. nachgelassen worden.

Die Erfahrungen, welche in Bayern und in Sachsen gemacht worden sind, sprechen für diese Einrichtung. Einzelne Mißstände, welche hierbei vorgetreten sind, haben fast ausschließlich ihren Grund in Zufälligkeiten und Hinderuissen gehabt, welche mit der Einrichtung selbst und ihrem Wesen nichts gemein haben. Auch sind einzelne Unbequemlichkeiten und Verschleppungen von der Art gewesen, daß ihnen durch vorsorgliche Bestimmungen der Geschäftsordnung mit Leichtigkeit vorgebeugt werden kann. Jedenfalls würden die, in diesen Ländern gemachten Erfahrungen willkommenen Stoff bei der näheren, im §. 2. des Lasker'schen Entwurfs vorbehaltenen Regelung der Sache bieten.

Gegen den Laskerschen Vorschlag sind nun bei der Berathung im Plenum, wie in der Kommission prinzipielle Bedenken erhoben worden, welche den Gegenstand eingehender Prüfung in der Kommission gebildet haben:

Es ist behauptet worden, daß durch den Vorschlag das Prinzip der Diskontinuität der Reichstagssitzungen verletzt sei. Allerdings ist es ein anerkannter Grundsatz, daß mit der Schließung des Parlaments alle seine, bis dahin nicht völlig beendigten Arbeiten erlöschen und daß mit jeder Session eine neue Einbringung und Berathung der Gesetzesvorlagen eintreten muß. Dieser Grundsatz leidet auch auf die Sessionen derselben Legislaturperiode, ohne Unterschied, ob innerhalb derselben eine theilweise Erneuerung des Parlaments stattfindet oder nicht, Anwendung. Allerdings äußert der Grundsatz insbesondere seine Wirksamkeit bei Verfassungen mit dem Zweikammersysteme, insofern hierselbst ein Gesetz nur durch die Uebereinstimmung der Krone und beider Kammern zu Stande kommt, welche von dem Beginne der Berathung bis zum Schlusse derselben gleichzeitig getagt haben, so daß, wenn der Gesetz-Entwurf bis zum Schlusse der Session nicht die Stadien der Berathung in beiden Kammern durchlaufen und die Zustimmung der letzteren erlangt hat, die Kammern bei einer anderweiten Vorlegung des Entwurfs in der folgenden Session an die früheren Beschlüsse nicht gebunden sind. Allein es ist dieser unbestrittene Satz nur die Anwendung des obersten Prinzips über die Diskontinuität auf das Zweikammersystem.

Dieses Prinzip ist nun zwar in unserer Reichsverfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen. Allein es bedurfte nach der Ansicht der Kommission einer ausdrücklichen Verlautbarung desselben in der Verfassung nicht, da dieses Prinzip ein feststehender, aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit folgender Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts ist, dasselbe auch in den Bestimmungen des Art. 12 eine besondere Stütze findet. Durch diese Bestimmungen ist es nämlich zur Genüge ausgesprochen, daß mit dem Schlusse des Reichstags seine Thätigkeit vollständig erlischt und er nur wieder durch eine Berufung Seiten des Kaisers zu neuer Thätigkeit zusammentreten kann.

Die Geschäfts-Ordnung des Reichstags schreibt endlich in §. 67 vor: „Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu achten."

Mit dem Antrage, Kommissionen der vorgeschlagenen Art behufs der Berathung der in der einen Session eingebrachten Gesetz-Entwürfe niederzusetzen, dergestalt, daß der Reichstag in seiner nächsten Session sie auf Grund des zu erstattenden Kommissionsberichts einer ferner weitern Berathung unterwirft, wird sonach der Grundsatz der Diskontinuität verletzt, indem eine anderweite Einbringung der Entwürfe nicht stattfindet und die fernerweite Berathung als die Fortsetzung der begonnenen Berathung, deren erstes Stadium in der frühern Session bereits erledigt ist, sich darstellt.

Es wurde zwar von einer Seite hervorgehoben, daß der Reichstag bei der ersten Berathung in keiner Weise eine, das Materielle des Entwurfs berührende Entschließung fasse, vielmehr ihm bei der zweiten und der dritten Berathung des Entwurfs, welche er in derselben Session vornehme, völlig freie Entschließung gesichert sei, auch der Bericht seiner Kommission ihn in keiner Weise binde, ja er nicht gehindert sei, bei seinem Wieder-Zusammentritte eine anderweite Kommission zu bestellen, und mithin das Prinzip der Diskontinuität nach seinem Grundgedanken und seinem Zwecke, durch den Lasker'schen Vorschlag nicht verletzt werde. Allein es wurde von dem betreffenden Kommissionsmitgliede dieser Anschauung keine weitere Folge gegeben und aus ihr insbesondere ein Widerspruch gegen die Form, in welcher der Lasker'sche Vorschlag vorgelegt worden, nicht abgeleitet.

Ein zweites prinzipielles Bedenken gegen den Antrag Lasker ist aus der Bestimmung in §. 3. des Entwurfs abgeleitet worden. Der Artikel 32 der Verfassung hat bekanntlich die Diätenlosigkeit der Reichstagsmitglieder ausgesprochen. Es ist nun zwar behauptet worden, daß diese Vorschrift mit der Bestimmung in §. 3 nicht in Widerspruch trete. Denn die Kommissions-Sitzungen seien nicht Sitzungen des Reichstags, und die Mitglieder der Kommission seien zwar aus dem Reichstage gewählt, vollzögen jedoch ihren Auftrag nur als Sachverständige, welche vom Reichstage zur Vorbereitung seiner Berathung gewählt worden, Artikel 32 beschränke aber die Diätenlosigkeit auf die Mitglieder des Reichstags „als solche." Allein diese Unterscheidungen wurden in der Kommission nicht als zutreffend, vielmehr die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Artikel 32 auf die Mitglieder der Zwischenkommissionen anerkannt. Ebenso konnte sie in der jüngst vollzogenen Wahl von Reichstagsmitgliedern in die Kommission wegen Erbauung ꝛc. eines Parlamentsgebäudes, dafern diesen Mitgliedern für den Fall ihrer Berufung nach Berlin zur Theilnahme an den Kommissions-Arbeiten Diäten bewilligt werden, keinen maßgebenden Präzedenzfall erblicken, da es sich bei der Kommission für das Parlamentsgebäude um eine Regierungs-Kommission, an deren Arbeiten Reichstagsmitglieder theilnehmen, und um eine, die gesetzgeberische oder sonstige verfassungsmäßige Thätigkeit des Parlaments nicht berührende Maßregel handelt.

Die Kommission war ferner der Ansicht, daß, dafern man eine Ausdehnung der Diätenlosigkeit auf die Mitglieder von Zwischenkommissionen beschließen würde, hierdurch eine ganz wesentliche und der Sache selbst nachtheilige Beschränkung in der Wahl dieser Mitglieder herbeigeführt und der Zweck des Antrags Lasker vereitelt werden würde.

Geht man also davon aus, daß sowohl in der Niedersetzung von Zwischen-Kommissionen in der vorgeschlagenen Weise, als auch in der Bewilligung von Diäten an die Kommissionsmitglieder eine Abänderung der Verfassung liegt,

so kann auch der vorliegende Antrag des Abgeordneten Lasker, sofern man ihm im Uebrigen zustimmt, nur im Wege eines förmlichen Gesetzes, und insbesondere nicht durch eine bloße Zusatzbestimmung zu der Geschäfts-Ordnung erledigt werden.

Die Kommission war nun in ihrer Majorität der Meinung, daß der Zweck, welchen der Laskersche Antrag verfolgt, ein so wichtiger und für das Zustandekommen einer guten und segensreichen Gesetzgebung so maßgebender sei, daß eine derartige Abänderung der Verfassung durch ihn und in der Beschränkung der Abänderung auf einzelne Gesetz-Entwürfe, wohl zu rechtfertigen sei.

Sowohl in dem Plenum des Reichstages, wie in der Kommission sind nun Bedenken gegen den Vorschlag Lasker erhoben worden, welche in ihm ebensowohl eine Schädigung der Stellung des Bundesraths, wie der des Reichstages erblicken und insbesondere der Befürchtung Ausdruck geben, daß mit Aufstellung solcher Zwischen-Kommissionen der Schwerpunkt der parlamentarischen Thätigkeit in letztere gelegt werde.

Die Bedenken sind bei der ersten Berathung im Plenum ausführlich vorgebracht worden; es kann hier auf letztere verwiesen werden.

Die Kommission hat auch diese Bedenken in den Kreis ihrer Erörterung gezogen, sich jedoch in ihrer Mehrheit nicht davon zu überzeugen vermocht, daß sie so weit begründet seien, daß durch sie die Annahme des Laskerschen Antrages widerrathen werde.

Bei den Berathungen in der Kommission wurden hierbei folgende Ausführungen vorgebracht:

Die Erfahrungen in anderen Ländern Deutschlands bestätigen diese Bedenken nicht. Obgleich daselbst nicht so große Verhältnisse vorliegen, wie die des Deutschen Reichstages, so würden doch gerade die, in diesen Bedenken hervorgehobenen Gefahren daselbst um so rascher und entschiedener vorgetreten sein und ihre verderblichen Wirkungen gezeigt haben. Es ist jedoch daselbst weder die monarchische Gewalt auf Kosten des Parlamentarismus, noch das Ansehen und die Stellung des Landtages durch seine Kommissionen geschädigt worden. Insbesondere ist die Einwirkung der Regierung auf die Berathungen der Kommission keineswegs, ihrer Natur wie ihrem Erfolge nach, eine andere, als diejenige, welche sie auf die Berathungen der regulären Kommissionen des Reichstages ausübt. Wohl aber ist die Regierung in die Lage gesetzt, wichtige und tiefgreifende Aenderungen, welche in der Kommission beantragt und beschlossen werden, einer näheren und gründlicheren Erwägung zu unterziehen, als ihr dies, wie in der Plenarberathung sehr richtig hervorgehoben worden, während des Reichstages, namentlich bei einem bevorstehenden Abschlusse seiner Sitzungen, oft möglich ist. Der Bundesrath wird hier bei einer Zwischen-Kommission näher auf die Motiven seines Vorschlages, wie auf die der Abänderung eingehen können, während er jetzt leicht in die Gefahr geräth, Entwürfe, welche in der Kommissionsberathung und im Plenum wesentliche Abänderungen erfahren haben, einfach abzulehnen, weil ihm nicht die Zeit mehr geboten ist, über diese Abänderungen in eine neue Verhandlung einzutreten.

Wenn man hierbei insbesondere noch darauf Werth gelegt hat, daß die Kommissionsmitglieder in völliger Isolirung von dem Reichstage arbeiten und sonach auch von dem Einflusse desselben abhängig seien, so ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß wohl nicht zu befürchten ist, es werde die Unabhängigkeit der Mitglieder durch diese Isolirung gefährdet werden. Die Ansicht, daß die Kommission die Anschauungen des Hauses nicht kennen lerne, ist ohnedem nicht begründet.

Es muß hier daran erinnert werden, daß Entwürfe in Frage stehen, welche vorzugsweise technischer Natur sind; — es wird hier die Fühlung mit dem Plenum weniger maßgebend sein, als der Austausch der Meinungen mit sachverständigen Mitgliedern des Hauses. Gerade darin aber, daß die Mitglieder des Hauses nach der ersten Berathung im Hause mit dem Entwurf in ihre Heimath zurückkehren, ihn daselbst sachverständigen Freunden mittheilen und durchsprechen, überhaupt ihn zur größeren Oeffentlichkeit bringen, liegt ein erheblicher Vortheil des neuen Verfahrens. Die Mitglieder, ebenso wie jeder Dritte, zu dessen Kenntniß der Entwurf gelangt, werden befugt sein, Bedenken und Fragen, welche auf das Princip oder einzelne Bestimmungen des letzteren sich beziehen, zur Kenntniß der Kommission zu bringen und hierdurch ihr bei ihren Arbeiten eine wesentliche Unterstützung zu leisten. Die einzelnen Mitglieder in der Heimath bilden, ein jedes gleichsam den Mittelpunkt zu einer Prüfung des Entwurfs in dem Kreise ihrer Bekannten, und mancher Praktiker, welcher Anstand nehmen wird, durch einen Aufsatz in einer Zuschrift oder durch Einsendung eines Gutachtens an die Kommission sich an der Arbeit zu betheiligen, wird zur Mittheilung einzelner Bemerkungen gewiß gern bereit sein. In dieser Mitwirkung der Praktiker, welche gestützt auf ihre Erfahrungen und die Kenntniß von dem Bedürfnisse der Praxis den Entwurf prüfen, liegt zugleich ein Gewinn der vorgeschlagenen Maßregel.

Es wird daher in der Zwischenzeit eine derartige Mitwirkung der Mitglieder des Reichstags, wie auch dritter sachverständiger Personen gesichert, und durch sie ein reicher Stoff der Kommission mit unterbreitet.

Die Prüfung des Entwurfs gestaltet sich hierdurch zu einer so allseitigen und erschöpfenden, daß die Berathungen im Hause selbst nur kurze Zeit beanspruchen werden und die Gefahr einer Ueberfluthung mit Amendements durch die Darlegungen in den Kommissionsberichten wesentlich abgeschwächt wird.

Es ist ferner in Frage gezogen worden, ob es nicht angemessen sei, die in dem Antrage des Abgeordneten Lasker vorgeschlagene Einrichtung nicht im Allgemeinen anzuordnen, sondern nur in jedem einzelnen Falle besonders in Antrag zu bringen, je nachdem sie in Hinblick auf die Bedeutung und die Natur des Entwurfs als angemessen sich darstelle. Man war hierbei in der Ansicht einig, daß in jedem solchen Falle die Erlassung eines besonderen Gesetzes behufs der erforderlichen Abänderung der Bestimmungen in der Verfassung nöthig sein werde, keineswegs aber dieser Zweck durch eine einfache Resolution zu erreichen sei. Hierin erblickte jedoch die Majorität der Kommission einen erheblichen Uebelstand. Wenn bei jeder einzelnen Gesetzesvorlage, bezüglich deren der Bundesrath und der Reichstag einig sind, sie in einer Zwischenkommission berathen zu lassen, der umständliche Weg einer besonderen Regulirung der Frage durch ein Verfassungsgesetz eingeschlagen werden soll, so können manche Zufälligkeiten und Irrungen eintreten, welche auf das Zustandekommen desselben hindernd einwirken und hiermit eine erhebliche Gefährdung des gemeinsam gewollten Zweckes herbeiführen.

In der in §. 1. des Entwurfs bestimmten Voraussetzung, daß in jedem einzelnen Falle zur Anwendung des Gesetzes die Uebereinstimmung des Entschlusses des Bundesraths und des Reichstags erforderlich sei, wird dem Bundesrathe sowohl als dem Reichstage für den einzelnen Fall die volle Freiheit seiner Entschließung gewahrt. Es wird hierdurch dem Bedenken, welches aus der Allgemeinheit des Vorschlags in Bezug auf den einzelnen Fall abgeleitet wird, volle Abhülfe gewährt.

Hiernächst ist auch der Antrag in der Kommission eingebracht worden, daß die Vorlage auf die Berathung der in Aussicht gestellten großen Prozeßgesetze und der mit ihnen in nächster Verbindung stehenden Gesetze beschränkt werde. Der Antrag war dahin formulirt worden, den Eingang des §. 1 folgendermaßen zu fassen:

> Ueber Entwürfe neuer Gesetzbücher, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das Strafverfahren, und über Entwürfe der hier-

mit in Verbindung stehenden Gesetze kann der Reichstag nach dem Abschlusse der ersten Berathung unter Zustimmung des Bundesraths beschließen, daß dieselben theilweise, einzeln oder in ihrer Gesammtheit einer Kommission zur Vorberathung u. s. w.

Dieser Antrag steht in Uebereinstimmung mit dem Verfahren, welches die Bayerische Gesetzgebung in den Jahren 1848 und 1865 eingeschlagen hatte. In dem Königlich Bayerischen Gesetze vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, ist in Art. 1 ff. die Niedersetzung besonderer Ausschüsse der Kammern behufs des Beiraths und der verfassungsmäßigen Zustimmung der Kammern auf die Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Strafrecht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, den Entwurf einer Wechsel-Ordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches beschränkt worden. Ebenso ist in Art. 1 des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 4. Juni 1865 die Bildung besonderer Ausschüsse zur Berathung der „von der Königlichen Staatsregierung angekündigten Gesetz-Entwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbwesen" vorgeschrieben worden.

Es mag nicht in Abrede gezogen werden, daß bei dem Antrage Lasker von den Antragstellern die oben erwähnten Prozeßgesetz-Entwürfe vorzugsweise in das Auge gefaßt gewesen sind und zu dem Antrage selbst die erste Veranlassung gegeben haben. Grade die Eigenthümlichkeit dieser Gesetze, wie die nahen Beziehungen, in denen sie zu einander stehen und durch welche sie sich gegenseitig bedingen, sprechen für eine Behandlung, wie sie in dem Antrag Lasker proponirt worden ist.

Allein nach der Ansicht der Majorität in der Kommission liegt kein Grund vor, die Maßregel, dafern sie überhaupt als eine zweckmäßige sich darstellt, auf diese Entwürfe zu beschränken; — sie haben die Anregung zu dem Antrage gegeben, ohne daß die Motive des letzteren auf sie sich beschränken und in ihnen sich erschöpfen. Es kann beispielsweise auf das angekündigte Militairstrafgesetzbuch und auf das, wiederholt in Folge des Schlusses des Reichstags zurückgelegte Bundesbeamten-Gesetz verwiesen werden; — auch bei ihnen kann es in Frage kommen, ob ihre Berathung in einer Zwischenkommission als zweckmäßig sich darstellt.

Ueberdieß hat das Amendement seinen konkreten Inhalt durch den Zusatz: „die Entwürfe der hiermit in Verbindung stehenden Gesetze" wieder aufgegeben. Zwar hat hiermit das Amendement die zur Grundlage der beiden Prozeß-Ordnungen gehörigen Bestimmungen über die Organisation der Gerichte berücksichtigen wollen. Allein keineswegs ist der Wortlaut der fraglichen Klausel auf diese Bestimmungen beschränkt; vielmehr hebt die Allgemeinheit der Klausel die Vortheile des Amendements selbst wieder auf und giebt einer unsicheren Interpretation im einzelnen Falle vollen Spielraum.

Die Majorität der Kommission hat daher das gestellte Amendement abgelehnt.

Dagegen erlangte der Vorschlag, die Anwendung der im Antrage Lasker proponirten Maßregel zunächst auf die gegenwärtige Legislaturperiode zu beschränken, die erforderliche Majorität. Es würde hiernach dem vorgelegten Entwurf folgender Zusatzparagraph angefügt werden:

> Gegenwärtiges Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sobald die verfassungsmäßige Zuständigkeit des gegenwärtig gewählten Reichstages durch Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung erloschen ist.

Eine gleiche Bestimmung findet sich in Art. 8. des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 4. Juni 1865, woselbst ebenfalls die Wirksamkeit des Gesetzes auf die damalige Kammer der Abgeordneten ausdrücklich beschränkt worden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung werden nach der Ansicht der Majorität in der Kommission diejenigen Bedenken völlig beseitigt, welche vom parlamentarischen Standpunkte aus gegen den Antrag Lasker erhoben worden sind. Alle die Befürchtungen, welche in Hinblick auf eine mögliche künftige Zusammensetzung des Reichstages und den Mißbrauch der Maßregel in demselben ausgesprochen worden, erledigen sich mit Annahme dieser Bestimmung. Es ist nicht zu erwarten, daß der gegenwärtige Reichstag selbst sich und seinen Mitgliedern gegenüber die Befürchtung eines solchen Mißbrauchs hege. Die Nachtheile der Kontinuität, wenn die Fluthen im politischen Leben wieder hoch gehen sollten, sind mit dem Vorschlage beseitigt.

Von der Minorität ist insbesondere gegen diesen Vorschlag eingewendet worden, daß er von einem Mißtrauen gegen die Maßregel der Zwischen-Kommission selbst zeuge, und es nicht zu rechtfertigen sei, gleichsam auf Probe sie einzuführen. Dagegen ist jedoch wieder geltend gemacht worden, daß es sich hier um eine geschäftliche Einrichtung handle, deren Werth oder Unwerth am zweckmäßigsten durch die Praxis selbst festgestellt werde, keineswegs um eine, über das Innere der geschäftlichen Behandlung hinausgehende, irgend eine Institution der allgemeinen Gesetzgebung ergreifende Maßregel. Würde sich während der jetzigen Legislaturperiode darüber ein Einverständniß zwischen Bundesrath und Reichstag herausstellen, daß die Maßregel vortheilhaft sei, so werde es ein Leichtes sein, sie wiederum zu legalisiren, außerdem und im entgegengesetzten Falle aber keine Pression des einen oder des andern Gesetzgebungsfaktors bei weiterer Anwendung des Gesetzes zu befürchten sein, weil es von selbst mit Ablauf der Periode erlösche.

Die Kommission wendet sich nunmehr zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesvorschlags.

Zu §. 1.

Es wurde zunächst der Antrag gestellt, den §. 1. folgendermaßen zu fassen:

> Der Reichstag kann auf den Vorschlag des Bundesraths mit Unserer Zustimmung beschließen, daß ein Gesetz-Entwurf einer Kommission mit der Befugniß, die Berathung auch in der Zeit zwischen zwei Sitzungsperioden derselben Legislaturperiode zu beginnen oder fortzusetzen, überwiesen werde, und daß die weitere Verhandlung des Reichstags darüber erst in der nächsten Sitzungsperiode stattfinde.

Zur Motivirung dieses Antrags wurde geltend gemacht, daß in der ausschließlichen Befugniß des Bundesraths, die Niedersetzung einer Bundes-Kommission zu beantragen, eine Gewähr gegen manche Befürchtungen, welche ausgesprochen worden, zu finden sei.

Allein die Majorität lehnte dieses Amendement ab, indem sie Bedenken trug, dem Bundesrathe ein Befugniß einzuräumen, welches dem Reichstage entzogen bleiben solle. Es werde hiermit eine Verschiedenheit in der Stellung beider Gesetzgebungsfaktoren etablirt, welche der Würde des Reichstags nicht entspreche, und ein Mißtrauen gegen letzteren ausdrücke, welches er selbst durch eine solche Beschränkung gleichsam legalisire. Auch werde, wenn man einmal von derartigen Anschauungen ausgehe, sehr leicht eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, dazu benutzt werden, daß der Reichstag in den ihm hierzu geeignet scheinenden Angelegenheiten den Bundesrath zu einem solchen Vorschlage auffordere, der Bundesrath aber sich dieser Aufforderung nicht entziehen können. Sonach werde thatsächlich die vorgeschlagene Bestimmung den beabsichtigten Zweck nicht erreichen.

Es wurde ferner der Antrag eingebracht, den §. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

> Der Reichstag kann bezüglich einzelner Gesetzes-Entwürfe, welche demselben in Unserem Auftrage vorgelegt sind, beschließen, daß der Entwurf u. s. w. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch zur Gültigkeit der Zustimmung des Bundesraths.

Allein auch dieser Antrag erlangte nicht die erforderliche Majorität.

Die Beschränkung der Bestimmung auf die von dem Bundesrathe ausgehenden Gesetzes-Entwürfe habe keine innere Berechtigung. Wenngleich zumeist die größeren und organischen Gesetze aus der Initiative des Bundesraths hervorgehen würden, so liege doch kein gesetzgeberischer Grund vor, diese Wahrscheinlichkeit als Gewißheit zu behandeln und hiernach die an sich als zweckmäßig erkannte Maßregel auf die Gesetzes-Entwürfe des Bundesrathes zu beschränken. Auch sei in dem Laskerschen Entwurfe im Allgemeinen, also auch bei den vom Reichstage eingehenden Entwürfen, dem Bundesrathe das Recht der Beschlußfassung über die Frage der Zwischenkommission gesichert worden. Endlich sei überhaupt nicht zu erwarten, daß der Reichstag von der Einrichtung der Zwischenkommission einen übermäßigen Gebrauch machen werde.

Die Kommission hat sich ferner mit der Frage beschäftigt, ob es zweckmäßig sei, die Niedersetzung einer Zwischenkommission davon abhängig zu machen, daß die erste Berathung des Entwurfs im Plenum stattgefunden.

Die erste Berathung eines größeren und umfangreichen Entwurfs wie der einer Prozeß-Ordnung im Plenum, bietet nicht die Vortheile, wie die Berathung eines Entwurfs, in welchem ein oder doch nur wenige Prinzipien die maßgebenden Elemente für die Behandlung der Materie und für die einzelnen Bestimmungen bilden. In Fällen der letzteren Art kann bereits in der ersten Berathung eine Aussprache über die Prinzipien in einer Weise erfolgen, welche der Kommission für ihre Arbeiten eine dankenswerthe Direktive darbietet. Bei dem Entwurfe einer Prozeß-Ordnung treten dagegen eine so große Zahl eingreifender Prinzipien, die überdies wieder unter sich in einer gegenseitigen Wechselwirkung stehen, uns entgegen, daß selbst bei einer außergewöhnlichen Ausdehnung der ersten Berathung nur schwerlich ein befriedigendes Ergebniß zu erwarten ist. Die einzelnen Redner werden einzelne Prinzipien, vielleicht in einer bedenklichen Isolirung von den übrigen Prinzipien, herausgreifen, — wichtige Fragen unberührt bleiben, — irgend eine Vermittelung oder Ausgleichung der gegenüberstehenden Ansichten durch eine vorläufige Abstimmung, die überdies aus anderen, naheliegenden Gründen wesentliche Bedenken hat, findet nicht statt.

Allein dessenungeachtet wird, nach der Ansicht der Majorität der Kommission, die Vornahme der ersten Berathung eines solchen Entwurfs im Plenum, ehe letzteres ihn an eine Kommission verweist, nicht zu entbehren sein. Die erste Berathung wird dem Hause und dessen Mitgliedern Gelegenheit zu einer vorläufigen Prüfung des Entwurfs und auch Material in Bezug auf die Beantwortung der Frage, ob derselbe sich mehr zu einer weiteren Berathung in dem Hause oder zur Vorberathung in einer Kommission eigne, darbieten. Auch muß dem Hause die Möglichkeit gelassen werden, zu beschließen, daß einzelne Prinzipfragen im Hause erörtert und durch Beschluß des Hauses festgestellt werden, bevor die Verweisung an eine Kommission dekretirt wird. Jedenfalls würde es der herrschenden Ansicht nicht entsprechen, eine derartige Maßregel, wie die Verweisung eines Entwurfs an eine Kommission und eine Wahl von Mitgliedern für dieselbe zu beschließen, ehe der Entwurf nicht dem Hause selbst vorgelegen und einer vorläufigen Prüfung unterzogen worden wäre.

Allerdings wird bei diesem Verfahren einer derjenigen Gesichtspunkte nicht berücksichtigt, welcher bei den Einrichtungen in Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg ꝛc. besonders maßgebend gewesen. In den genannten Ländern kann, auch wenn der Entwurf während der Versammlung des Landtags dem letzteren nicht vorgelegt werden kann, auf Antrag der Regierung von dem Landtage eine Kommission gewählt werden, welche nach Schluß des Landtags, sobald der Entwurf fertig und zur Vorlage bereit ist, einberufen wird und in der Zwischenzeit bis zur nächsten Session des Landtags mit der Vorberathung sich beschäftigt, so daß bei dem Zusammentritt des letzteren ihm die Kommission den bereits fertigen Bericht vorlegen, und er sofort in dessen Berathung eintreten kann. Allein es mag nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Vortheil gegenüber den obigen, die erste Berathung im Plenum betreffenden Erwägungen nicht entscheiden kann, vielmehr die letzteren es dringend gebieten, nur nach solcher Berathung die Frage wegen Niedersetzung einer Zwischen-Kommission zur Entschließung der beiden Gesetzgebungsfaktoren zu bringen.

Es wurde hierbei der Antrag gestellt, statt:

„nach dem Abschlusse der ersten Berathung" zu setzen:

„nach Berathung der Grundsätze des Entwurfs."

Man machte geltend, daß diese, bereits in Alinea 1 des §. 16 der Geschäfts-Ordnung befindliche Bezeichnung des Zweckes der ersten Berathung sich empfehle, weil man keine Gewißheit dafür habe, daß die zeitherige Eintheilung in der Behandlung der Vorlagen (erste, zweite und dritte Berathung) auch fernerhin werde beibehalten werden.

Allein die Majorität vermochte nicht, diesem Antrage beizutreten, da zu der Annahme, als ob in nächster Zeit eine solche Aenderung zu erwarten sei, kein genügender Anlaß vorliege.

Dagegen einigte man sich in der unterzeichneten Kommission dahin, die Worte in dem Lasker'schen Entwurfe

„von ungewöhnlich großem Umfange"

zu streichen. Denn die räumliche Ausdehnung des Entwurfs sei kein Maßstab für seine spezielle Natur und für die, bei der hier fraglichen Maßregel entscheidenden Gesichtspunkte. Auch sei die Bezeichnung zu unbestimmt und unsicher. Endlich drückten sie nur ein Motiv aus, welches für die Entschließung des Bundesraths und des Reichstages maßgebend sein könne, aber keiner Verlautbarung im Gesetze selbst bedürfe.

Endlich hat man den §. 1, jedoch in folgender veränderter Fassung, mit Majorität angenommen:

> Der Reichstag kann nach dem Abschlusse der ersten Berathung über einen Gesetzes-Entwurf unter Zustimmung des Bundesrathes beschließen, daß der Entwurf ꝛc. ꝛc. (wie in der Vorlage) oder festgesetzt werde.

Zu §. 2, Alinea 1.

Es entstanden Zweifel, ob es überhaupt einer solchen Vorschrift bedürfe, um die in den angezogenen Artikeln der Verfassung erwähnten Bestimmungen auf die Verhandlungen und die Mitglieder der Kommissionen zu erstrecken, während andererseits behauptet wurde, daß ohne solche ausdrückliche Erstreckung diese Bestimmungen nicht als anwendbar anzusehen seien. Man glaubte daher, daß es angemessen sei, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber zu ertheilen. Hierbei einigte man sich jedoch in der Ansicht, daß

a. es zweckmäßig sei, auch die Bestimmung in Art. 21, Alin. 2 mitaufzunehmen;
b. die Bestimmung in Art. 22, Alin. 2 als entbehrlich nicht aufzunehmen, auch nicht erst noch Bestimmungen, wie die des Art. 31 hier zu wiederholen.

Es wurde demgemäß beschlossen, Alin. 1 in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

> Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionssitzungen die Bestimmungen der Art. 21 und Art. 30 der Verfassung Anwendung.

Zu §. 2, Alinea 2.

Die Kommission war in ihrer Majorität mit diesem Vorschlage einverstanden, da es nothwendig sei, daß noch

besondere Vorschriften in der hier fraglichen Beziehung festzustellen, keineswegs aber entbehrlich sei, dies hier ausdrücklich hervorzuheben.

Zu §. 3.

Indem hier im Allgemeinen auf die obigen Ausführungen S. 5 verwiesen wird, ist noch zu bemerken, daß die Kommission glaubte, den Paragraphen anders, als er vorgelegt worden, redigiren zu müssen; sie schlägt vor.

§. 3.

Während der Dauer der Vorberathung zwischen einer und der anderen Session des Reichstags erhalten die Mitglieder der Kommission Ersatz der Reisekosten und außerdem Diäten, deren Höhe bis zu gesetzlicher Feststellung durch Kaiserliche Anordnung festgesetzt wird.

An diesen Paragraphen würde sich als

§. 4.

der bereits oben S. 8 vorgetragene Paragraph anschließen.

In Folge der Aenderungen in §. 1 des Entwurfs macht sich endlich noch eine Aenderung in der Ueberschrift nöthig. Die Kommission schlägt vor, zu setzen:

„Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung von Gesetz-Entwürfen durch Zwischenkommissionen."

In Bezug auf den Eingang des Gesetz-Entwurfs selbst geht der Kommission ein Bedenken nicht bei, und sie empfiehlt daher die Annahme desselben.

Der Schlußantrag der Kommission geht dahin:

der Reichstag wolle beschließen,

dem von dem Abgeordneten Lasker und Genossen vorgelegten Gesetz-Entwurfe — Nr. 80 der Drucksachen — in dem, aus der Beilage A festgestellten Maße seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Die VIII. Kommission.

Kanngießer (Vorsitzender). Dr. **Schwarze** (Berichterstatter). **Böhmer** (Neuwied). Graf zu **Eulenburg. Behringer. v. Mallinkrodt.** Dr. **Schaffrath. Klotz** (Berlin). Dr. **Prosch.** Dr. **Windhorst** (Meppen). Freiherr **v. Unruhe-Bomst. Grumbrecht. v. Brauchitsch.** Dr. **Websky.**

Beilage A.

Zusammenstellung

der

Vorlage mit den Vorschlägen der Kommission.

Vorlage.	**Vorschläge der Kommission.**
Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetz-Entwurfes.	**Gesetz,** betreffend die geschäftliche Behandlung von **Gesetzentwürfen durch Zwischenkommissionen.**
Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:	Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Ueber einen Gesetz-Entwurf von ungewöhnlich großem Umfang kann der Reichstag nach dem Abschluß der ersten Berathung unter Zustimmung des Bundesrathes beschließen,	Der Reichstag kann nach dem Abschlusse der ersten Berathung **über einen Gesetz-Entwurf** unter Zustimmung des Bundesrathes beschließen, daß der Entwurf

Vorlage.	Vorschläge der Kommission.
daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, die Verhandlung des Reichstags in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortgesetzt und in der Zwischenzeit die Vorberathung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde.	einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, die Verhandlung des Reichstages in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortgesetzt und in der Zwischenzeit die Vorberathung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde.
§. 2.	§. 2.
Auf die Verhandlungen, sowie auf die persönlichen Rechte der Mitglieder der Kommission für die Dauer der Kommissionssitzung finden die in dem Artikel 21, Absatz 1 Artikel 22, Absatz 2, Artikel 30 und Artikel 31, Absatz 1 und 2 der Verfassung enthaltenen Vorschriften Anwendung. Im Uebrigen bleibt der Geschäfts-Ordnung des Reichstages vorbehalten, die Regeln über die Zusammensetzung und die Wahl der Kommission, so wie die durch den Beschluß bedingten Regeln des Verfahrens in dem Reichstag und in der Kommission festzustellen.	**Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionssitzungen die Bestimmungen der Artikel 21 und Artikel 30 der Verfassung Anwendung.** Im Uebrigen bleibt der Geschäfts-Ordnung des Reichstages vorbehalten, die Regeln über die Zusammensetzung und die Wahl der Kommission, so wie die durch den Beschluß bedingten Regeln des Verfahrens in dem Reichstag und in der Kommission festzustellen.
§. 3.	§. 3.
Für die zwischen einer und der andern Session abgehaltenen Sitzungen der Kommission erhalten deren Mitglieder Ersatz der Reisekosten und außerdem Diäten, deren Höhe bis zu gesetzlicher Feststellung durch das Bundespräsidium festgesetzt wird.	**Während der Dauer der Vorberathung zwischen einer und der anderen Session des Reichstags erhalten die Mitglieder der Kommission Ersatz der Reisekosten und außerdem Diäten, deren Höhe bis zur gesetzlichen Feststellung durch Kaiserliche Anordnung festgesetzt wird.**
	§. 4 (neu).
	Gegenwärtiges Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sobald die verfassungsmäßige Zuständigkeit des gegenwärtig gewählten Reichstags durch Ablauf der Wahlperiode oder Auflösung erloschen ist.
Urkundlich u. s. w.	Urkundlich u. s. w.
Gegeben u. s. w.	Gegeben u. s. w.

№ 151.

Bericht

der

V. Kommission über den Antrag des Abgeordneten Schulze-Delitzsch auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. (Nr. 45. der Druckſachen.)

Berichterstatter:
Abgeordneter Schenck.

Die Kommission hat in 6 Sitzungen den vorgelegten Gesetz-Entwurf berathen. An diesen Berathungen hat der Antragsteller Herr Schulze-Delitzsch theilgenommen und als Vertreter der Bundes-Regierungen hat Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Eck beigewohnt.

Wie in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe angeführt ist, hat der Reichstag des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 dem Gesetz-Entwurfe bereits seine Zustimmung ertheilt, und im Königreiche Baiern ist durch Gesetz vom 29. April 1869 dem gleichen Entwurfe Gesetzeskraft verliehen.

Bei der ersten Lesung des hier vorliegenden Antrages am 26. April 1871 wurde darauf hingewiesen, daß über den Gesetz-Entwurf ein Kommissionsbericht des Norddeutschen Reichstages vorliege und daß das Gesetz am 11. Juni 1869 in dem Norddeutschen Reichstage durchberathen sei, und daß es wünschenswerth sei, diese Verhandlungen bei der diesmaligen Berathung des Entwurfs zu berücksichtigen. Diese Vorarbeiten des Norddeutschen Reichstages sind von der Kommission bei der Berathung und bei diesem Berichte benutzt worden. In dem von dem Abgeordneten Dr. Bähr in dem Reichstage des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 erstatteten Berichte ist über die Bedeutung und den Zweck des Gesetz-Entwurfes Folgendes gesagt:

„Bisher galt in dem Rechte der meisten Deutschen Länder der Satz, die juristische Persönlichkeit eines Vereins sei eine Rechtsfiktion, welche nur durch besondere, nach Ermessen zu ertheilende oder versagende Verleihung der Staatsgewalt geschaffen werden könne. Diese Lehre dürfte der inneren Wahrheit entbehren. Wenn Menschen zu einem Vereine zusammentreten, so wollen sie damit gewisse persönliche Interessen nicht mehr als getrennte, sondern als ein einheitliches, ein Gesammtinteresse verfolgen. Um dies zu ermöglichen, um namentlich der Vertretung dieses Gesammt-Interesses die unentbehrliche Grundlage eines einheitlichen Denkens, Wollens und Handelns nicht fehlen zu lassen, unterwerfen sie sich einer bestimmten Organisation, und nennen den also geschaffenen Organismus „Verein". In der Art und Weise, wie ein solcher Verein die in ihm vereinigten Interessen einheitlich zusammenfaßt, nimmt derselbe selbst gewissermaßen die Natur einer Persönlichkeit an, und tritt dadurch zu der Person der einzelnen bei ihm betheiligten Individuen in einen gewissen Gegensatz. Aber man darf doch nicht vergessen, daß die in dem Vereine vereinigten Interessen nur die Interessen der bei ihm Betheiligten sind, daß die Persönlichkeit des Vereins getragen wird von der Persönlichkeit seiner Mitglieder, und daß deßhalb dem Vereine die Persönlichkeit absprechen nichts Anderes heißt, als seinen Mitgliedern ein Stück ihrer Persönlichkeit versagen. Mit anderen Worten, der Verein ist nur eine besondere Rechtsform, in welcher die einzelnen Mitglieder desselben ihre Interessen verfolgen, und zwar eine unserem heutigen Rechtsbewußtsein, völlig geläufige Rechtsform.

Das Letzteres der Fall, darüber können wir nicht zweifeln, wenn wir in das Leben umschauen. Ueberall bestehen Vereine, welche, trotzdem daß ihnen die juristische Persönlichkeit nicht verliehen ist, ganz die oben geschilderte Erscheinung darbieten. Sie errichten Statuten, wählen ihre Vorstände, besteuern ihre Mitglieder, fassen Beschlüsse zur Verfolgung ihrer Zwecke ꝛc. ꝛc., kurz sie leben innerlich und äußerlich ein so einheitliches Dasein, wie es eben den Begriff der Persönlichkeit charakterisirt. Sind sie aber genöthigt, zur Geltendmachung von Rechten vor Gericht zu treten, so erklärt der Richter: „ich kenne keinen Verein, der eine Person wäre, ich kenne nur ein Aggregat einzelner physischer Personen, und kann nur diese als Vertreter von Rechten zulassen." Durch diese Verläugnung ihres natürlichen Rechtes gerathen die Vereine in die bedrängteste Lage. Um ihr privatrechtliches Dasein zu fristen, sind sie genöthigt, zu allerlei künstlichen Hülfsmiteln ihre Zuflucht zu nehmen, damit das, was nach allseitigem Bewußtsein Recht des „Vereins" ist, dem Richter als Recht der einzelnen Person sich darstelle, laufen aber in diesem schwierigen Verkehr stets Gefahr, der Arglist des Gegners und der richterlichen Verkennung zu unterliegen. Kurz, sie sind auf einen Rechtszustand verwiesen, durch welchen zwar ihr Bestand nicht gehindert, aber doch ihnen das Leben möglichst sauer gemacht wird.

Mit diesem unwahren Rechtszustande will der Entwurf brechen. Er will, daß der für die Verfolgung gemeinsamer Interessen durchweg üblichen, vom allgemeinen Rechtsbewußtsein längst anerkannten Form der Vereinsschließung auch die Anerkennung des positiven Rechtes nicht länger vorenthalten bleibe. Er bringt den Satz zur Geltung, daß die Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit) eines Vereins nicht ein Geschenk des Staates, sondern ein Erzeugniß des Willens der Betheiligten sei, daß deshalb die Mitwirkung des Staates nicht in einer willkürlich zu versagenden Verleihung, sondern nur in einer das Vorhandensein der Rechtsbedingungen bestätigenden Anerkennung zu bestehen habe, und daß demgemäß diese Mitwirkung nicht von den Verwaltungs-Behörden, sondern von dem Gerichte zu üben sei. Hierin liegt die tiefgehende Bedeutung des Entwurfes und es ist dieser Fortschritt der Rechtsentwickelung mit Freuden zu begrüßen."

Die große Mehrheit der Kommission war mit diesen allgemeinen Betrachtungen und darüber einverstanden, daß der Gesetz-Entwurf einem unabweisbaren Bedürfnisse des Rechtes und der modernen Kultur entspreche. Gegen den Entwurf wurde geltend gemacht, daß derselbe zu weit gehe, indem er allen Vereinen, welche den in dem Entwurfe aufgestellten Normativbestimmungen entsprechen, die Anerkennung des Staates und damit die Rechts- und Vermögensfähigkeit verleihe und damit dem Staate überall das Recht und die Möglichlichkeit entziehe, die Gemeinnützigkeit eines Vereines zu prüfen, daß dieses besonders bedenklich erscheine, in Ansehung der Gewerkvereine und der religiösen Vereine,

und daß für die meisten Vereine ein Bedürfniß zum Erlasse eines Gesetzes der beabsichtigten Art nicht vorliege, da die Mehrheit der Vereine auch ohne Erlangung der juristischen Persönlichkeit im Stande wären ihre Zwecke zu erfüllen.

Hingegen wurde von dem Herrn Antragsteller Schulze-Delitzsch verwiesen auf dasjenige, was er bei Begründung seines Antrages in der Sitzung des Reichstages vom 26. April 1871 über die Bedeutung der Vereine ausgeführt hat, und weiter angeführt, daß dem Staate das Recht und die Pflicht zustehe, das Thun und Treiben der eine Macht in sich darstellenden Vereine zu beobachten, daß aber das Bestehen dieser Vereine nicht von der Genehmigung des Staates abhängig gemacht werden dürfe, indem dadurch das Wesen des Vereinslebens negirt werde.

Weiter wurde hervorgehoben, daß der vorliegende Entwurf nur die Ordnung der privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine bezwecke und auf alle Vereine, welche gesetzlich zugelassen seien, Anwendung finden müsse, da es nicht geeignet sei, gesetzlich zugelassenen Vereinen durch Schwierigkeiten auf privatrechtlichem Gebiete das Leben schwer zu machen, und daß daher weder Gewerkvereinen noch religiösen Vereinen die Rechte „anerkannter Vereine" versagt werden könnten, wenn dieselben die Bedingungen des Gesetzes erfüllten, und so weit und so lange dieselben gesetzlich nicht verboten seien.

Von Seiten des Herrn Vertreters des Bundeskanzler-Amtes wurde folgende Erklärung abgegeben:

Der von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in der Session des Jahres 1869 gefaßte, die Annahme des Gesetz-Entwurfs über die privatrechtliche Stellung der Vereine betreffende Beschluß hat dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes Veranlassung gegeben, die Bundes-Regierungen um Aeußerungen darüber zu ersuchen, ob der Gesetz-Entwurf in seinen Grundsätzen überhaupt für annehmbar zu erachten, eventuell in welchen Beziehungen eine Aenderung der Bestimmungen desselben durch die in den einzelnen Bundesstaaten bestehende Gesetzgebung bedingt sei. Die Antworten der Bundes-Regierungen waren beim Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges noch nicht vollständig eingegangen. Eine Beschlußnahme des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes über die zu dem Gesetz-Entwurfe einzunehmende Stellung ist deßhalb nicht erfolgt. Ebensowenig hat der Bundesrath des Deutschen Reiches bis jetzt einen Beschluß hierüber gefaßt.

Eine Erklärung im Namen des Bundesrathes über die Vorlage kann daher zur Zeit nicht abgegeben werden.

Nachdem hierauf folgender Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

unter Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Schulze den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage demnächst einen den hervorgetretenen Bedürfnissen entsprechenden Gesetz-Entwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, vorzulegen

mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt worden war, wurde zur Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs übergegangen.

Zu §. 1.

wurde beschlossen, dem Absatze 1 folgende Fassung zu geben:

Vereinigungen zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze sind:

1) Vereinigungen, welche zu den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels- oder den Versicherungs-Gesellschaften, sowie
2) zu den im Gesetze vom 4. Juli 1868 für den Norddeutschen Bund charakterisirten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften gehören,
3) alle Vereine, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen.

Bei Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen kam die Frage über die Anwendung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes auf politische und religiöse Vereine zur Sprache und der Herr Antragsteller und alle Mitglieder der Kommission waren darüber einverstanden, daß durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf an den besonderen Erfordernissen, an welche die Zulassung politischer und religiöser Vereine nach den Landesgesetzen geknüpft sei, nichts geändert werde. Zu Absatz 2 wurden folgende Abänderungsanträge gestellt:

1) Geistliche Orden und Körperschaften fallen nicht unter dieses Gesetz.

   Die Bestimmungen der Landesgesetze, welche die politischen und religiösen Vereine betreffen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.
2) In Bezug auf politische, kirchliche und religiöse Vereine, sowie geistliche Orden und Körperschaften bleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze und findet auf sie das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Beide Anträge wurden abgelehnt, dagegen wurde mit Zustimmung des Herrn Antragstellers anstatt Absatz 2 und 3 des §. 1 der folgende Antrag mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen:

> Die Zulassung politischer und religiöser Vereine vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes, sowie die Rechtsverhältnisse geistlicher Orden und Körperschaften überhaupt und die Beschränkungen des Vermögenserwerbes zur todten Hand und religiöser Orden werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt, in dieser Beziehung verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

Durch diese Bestimmung soll jeder Zweifel darüber beseitigt werden, daß alle bestehenden Beschränkungen in Betreff der geistlichen Orden und Körperschaften sowie des Vermögenserwerbes zur todten Hand durch den vorliegenden Entwurf nicht geändert werden sollen, daß dagegen den gesetzlich nicht verbotenen politischen und religiösen Vereinen, wenn sie die Bedingungen des Gesetzes erfüllen, die Rechte anerkannter Vereine im Sinne des Gesetzes nicht versagt werden dürfen.

Auf gestellte Anfrage erklärte der Antragsteller Herr Schulze-Delitzsch, daß die bestehenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ohne Solidarhaft, die Innungen und die in §. 141 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten gewerblichen Hülfskassen durch den Entwurf nicht berührt werden.

Zu §. 3.

wurde beantragt, in Pos. 4 anstatt der Worte: „die Höhe der Beiträge" zu setzen: „die Art und Größe der Beiträge".

Dieser Antrag wurde angenommen, dagegen wurden zwei Anträge auf Abänderung von Pos. 5 abgelehnt.

Zu §. 4.

wurden zunächst folgende Anträge gestellt:

1) In Absatz 1 zu sagen:
   anstatt „dem ordentlichen Gerichte"
   „der Verwaltungsbehörde"

und 2) im Falle der Annahme dieses Antrages dem §. 4. folgenden Zusatz zu geben:

   „Im letzteren Falle steht dem Vorstand der Rekurs an den ordentlichen Richter zu."

Zur Begründung des ersteren Antrages wurde hervorgehoben, daß der Richter von Verwaltungsgeschäften freigemacht werden müsse, da nur dadurch die Unabhängigkeit des Richters gewahrt bleibe.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß es sich hier um die Anerkennung des Vorhandenseins der Rechtsbedingungen der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit und nicht um die Ertheilung einer Konzession handele und daß deshalb das ordentliche Gericht und nicht die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe.

Beide Anträge wurden abgelehnt.

Weiter wurde beantragt:

1) die Worte „nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse" zu streichen und
2) anstatt der Worte „durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten im" zu setzen:
   „in gehörig vollzogenem".

Zur Motivirung wurde angeführt, daß die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses die Vereine unnöthig belästige und daß die Einreichung „in Person oder mittelst beglaubigten Aktes" für manche Vereine zu kostspielig sei, und daß das Sächsische Gesetz diese Förmlichkeiten nicht verlange und bis jetzt Unzuträglichkeiten dadurch nicht entstanden seien.

Der Herr Antragsteller widersprach dieser Abänderung, indem er anführte, daß die Einreichung der Mitgliederverzeichnisse für den Kredit der Vereine wichtig sei, daß die Führung und Einreichung der Mitgliederverzeichnisse nicht schwierig, dagegen geeignet sei, die Mitglieder zur Ordnung und Pünktlichkeit im Vereinsleben anzuhalten und daß die Rechtssicherheit des Vereinslebens fordere, daß über die Identität der als Vorstand handelnden Personen kein Zweifel obwalte.

Dieser Antrag sowie der weitere zu Absatz 2 anstatt „Schriftstücke" zu sagen „Originalstatuten" werden hierauf abgelehnt.

Der §. 4 ist hierauf in der Fassung des Entwurfes angenommen. In der gerichtlichen Anerkennungsformel aber muß anstatt „1869" der Jahrgang des Gesetzes aufgenommen werden.

Zu §. 5

wurde folgender Zusatz beantragt und angenommen:

> Gegen die in §§. 4 und 5 bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde statt. Den Instanzenzug bestimmen die Landesgesetze.

Dieser Zusatz war deshalb erforderlich weil ohne denselben nach Bairischem Rechte jede Beschwerde ausgeschlossen wäre, die Fassung des Zusatzes wurde gewählt, weil die Landes-

gesetze von einander abweichend Beschwerden an die dritte Instanz gestatten oder versagen.

§. 7.

wird in folgender Fassung angenommen:

Besitzt der Verein in einem anderen Orte einen Zweigverein, so muß dieser dem ordentlichen Gerichte dieses Ortes gegenüber ebenso verfahren, wie vorsteht, ehe er die Eigenschaft eines anerkannten Vereins nach diesem Gesetze erlangt.

Zu §. 12.

wurde beantragt:

anstatt „fälligen Beiträge zur Vereinskasse" zu sagen: „begründeten Verpflichtungen."

Der Antrag fand keine Annahme.

Zu §. 15.

wurde beantragt:

1) im Absatz 1 das Wort „nur" zu streichen, und dem Absatz 1 zuzusetzen: „subsidiär die Vorstands-Mitglieder, welche die Schulden kontrahirt haben";
2) im Absatz 2 das Wort „lediglich" zu streichen und dem Absatz zuzusetzen: „bis die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten vollständig erfüllt sind".

Für diese Anträge wurde angeführt, daß die Bestimmung des §. 15. bedenklich sei, weil dieselbe von dem Systeme des bestehenden Rechtes am meisten abweiche, und die größten Gefahren für diejenigen enthalte, welche mit den Vereinen Geschäfte machen würden, daß, da die Vorlage von der abstrakten Stellung der römisch rechtlichen Korporation sich entfernt habe, kein Grund vorliege, die einzelnen Mitglieder von der juristischen Person vollständig los zu lösen, und sie nicht zu zwingen, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daß insbesondere kein Grund vorliege, den Vorstand aller Haftverbindlichkeit zu entlasten, da der Vorstand, welcher mehr Schulden kontrahire, als Vereinsvermögen vorhanden sei, sich eines Dolus schuldig mache.

Der Herr Antragsteller Abgeordneter Schulze-Delitzsch machte dagegen geltend, daß bei Annahme der gestellten Abänderungs-Anträge die Vereine auf die Wohlthaten des Gesetzes verzichten müßten, und führte in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Kommission im Wesentlichen dasselbe aus, was zu §. 12 des Kommissionsberichtes vom Jahre 1869 zur Begründung des Grundsatzes des Entwurfes vorgetragen ist.

Da auch zur Vertheidigung der Abänderungs-Anträge auf die in jenem Berichte gegen den Entwurf geltend gemachten Gründe ausdrücklich Bezug genommen worden ist, so ist die ganze Ausführung für und gegen den Entwurf aus jenem Berichte hier aufgenommen.

Zur Begründung des Grundsatzes, auf welchem der Entwurf ruht, ist dort angeführt:

„Daß Vereine (über den Begriff und Unterschied im Gesellschaftsprinzip von der Sozietät vergleiche man S. 5 u. 6 des Buches: „Die Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc., Berlin 1869, bei A. Herbig, von Schulze-Delitzsch) aller Gattungen nicht unter ein und dasselbe Gesetz bei Bemessung ihrer privatrechtlichen Stellung gestellt werden können, sondern je nach Verschiedenheit der Zwecke, welche sie verfolgen, nach gewissen Haupt-Kategorien geschieden werden müssen, springt in die Augen. Eben die Verschiedenartigkeit der Zwecke bedingt eine Verschiedenartigkeit der Organisation, mittelst deren die Zwecke erreicht werden sollen. Dies zieht aber mit Nothwendigkeit eine durchaus verschiedene Bemessung von Rechten und Pflichten für eine jede Klasse Seitens der Gesetzgebung nach sich, will man anders einerseits dem Bedürfniß der Betheiligten, andererseits den Garantieen eines gesicherten Verkehrs gerecht werden.

Vor Allem scheiden sich in den gedachten Beziehungen diejenigen Vereinigungen, welche einen kommerziellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstande haben, wie Handels- und Versicherungs-Gesellschaften, Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, von solchen, welche keine derartigen Zwecke verfolgen, wie z. B. Bildungs- und gesellige Vereine, Gesellschaften von Fachgenossen zur Förderung ihrer Berufsinteressen, Vereine zur Armenpflege und gemeinnützigen Bestrebungen und dgl. m.; und da eben bisher nur über die erstere Kategorie eine vollständige, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Gesetzgebung existirt, während es Aufgabe des vorliegenden Gesetz-Entwurfs ist, eine solche für die zweite Kategorie erst zu schaffen, so werden sich diejenigen Verschiedenheiten, welche sich mit innerer Nothwendigkeit aus dem Wesen beider ergeben und Berücksichtigung bei der Gesetzgebung erheischen, am füglichsten durch eine Vergleichung der einschlagenden Gesetzgebung anschaulich machen lassen. Insbesondere wird hierbei für die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen des Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli v. J. werthvolle Anhaltspunkte bieten, weil es ganz direkt „Vereine mit Geschäftsbetrieb" (das sind die darin charakterisirten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften) behandelt. Daß neben den Abweichungen in vielen Stücken auch einheitliche Grundsätze für beide Haupt-Kategorien Platz greifen, welche sich aus ihrem gemeinsamen Charakter als Vereine, besonders bei Ordnung der inneren Angelegenheiten durch Majoritäts-Beschlüsse, bei dem Ein- und Austritt von Mitgliedern und a. m. ergeben, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Unter den Hauptabweichungen steht vor allen:

„die Haftpflicht der Mitglieder für die Vereins-Verbindlichkeiten"

obenan. Die Grundlage eines jeden auf Handel und Wandel gerichteten gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes ist in dieser Hinsicht entweder die unbeschränkte persönliche Haft der Geschäftstheilhaber, oder ein eingeworfenes dem Geschäft dauernd gesichertes Kapital, welches dieselben nicht daraus zurückziehen können, und wie sich dies bei den Genossenschaften, als „Vereine mit Geschäftsbetrieb" gestaltet, je nachdem sie Kapital-Genossenschaften (Aktien-Gesellschaften) oder Personal-Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1868 sind, ist bekannt. Dieselben sind auf Erwerb und Gewinn gerichtet, treten in den kommerziellen Verkehr mit seinen ausgedehnten Verbindungen und verschiedenartigen Operationen ein und haben es mit dem Erwerb von Rechten und Eingehen von Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiete, als ihrer eigentlichen Bestimmung, zu thun. Sie müssen daher vor Allem dem Publikum, mit dem sie in ausgebreitete Geschäftsverbindungen treten, einen Anhalt bieten, für die nach den verschiedensten Seiten hin angeknüpften Beziehungen und eingegangenen Verpflichtungen, wie es eben auf dem Erwerbs- und Wirthschaftsgebiete nur in der erwähnten Regelung der Haftpflicht gefunden werden kann. Andernfalls würden derartige Gesellschaften jedes geschäftlichen Haltes in sich, und der unentbehrlichen Kreditbasis nach Außen entbehren, und wohl nur in den seltensten Fällen überhaupt sich geschäftlich zu entwickeln im Stande sein. Dies genügt zugleich, die Mitglieder, welche ja Vermögens-Vortheile und Förderung in Erwerb und Wirthschaft durch die Vereine erzielen, für Uebernahme des Risiko zu stimmen, weil ohnedies im Geschäftsleben überhaupt Nichts zu machen ist, überdem bei einem Theile von ihnen die Existenzfrage dabei mit berührt wird.

Ganz anders bei den Vereinen der zweiten Klasse, die auf keinerlei materiellen Erwerb oder Gewinn gerichtet sind. Nicht „Geschäfte machen" ist deren Zweck, bildet den Gegenstand ihrer Vereinigung, sondern höchstens kommt ausnahmsweise einmal ein Geschäft bei ihnen als Mittel zur Erreichung ihres auf einem ganz anderen Felde liegenden Endzweckes vor. Von einem geschäftlich verzweigten Verkehr ist da überhaupt keine Rede, da ein solcher vereinzelter Abschluß sich

ganz von selbst in den nächsten lokalen Grenzen hält. Man vergegenwärtige sich nur die Fälle, wie sie bei derartigen Vereinen vorkommen. Da bedarf man eines Lokals, mancher Geräthe zu dessen Ausstattung; da werden Bücher und dergleichen angeschafft, ein Lehrer, ein Beamter angestellt: und zu diesem Zwecke wird in längeren Zwischenräumen hier und da ein Kontraktsabschluß nöthig, wobei diejenigen Personen, welche mit dem Verein in solcher Weise zu thun haben, ganz gewiß genau mit den Vermögens-Verhältnissen desselben bekannt, oder im Stande sind, sich darüber zu informiren, da sie nothwendig dabei in eine engere lokale, ja persönliche Beziehung zu denselben treten. Daß sich darnach die Kreditfähigkeit eines solchen Vereins auf dasjenige Maß beschränkt, welches sich aus der Zahl und den statutenmäßigen Beiträgen seiner Mitglieder entnehmen läßt, ist selbstverständlich, und entspricht durchaus dem Wesen der Sache und der Stellung, welche seine Mitglieder zu dem Zwecke desselben einnehmen. Wie sollen dieselben geneigt sein — man nehme z. B. einen Bildungs-, Gesang-, Turn-, Lese-, Gewerbe-, landwirthschaftlichen oder sonstigen Verein zu gemeinnützigen Zwecken u. s. w. — das Risiko der unbeschränkten persönlichen Haftbarkeit für die Vereinszwecke zu übernehmen, ihr Vermögen dafür einzusetzen, da dieselben ihnen keinerlei auf ihr Vermögen sich beziehendes Aequivalent dafür bieten, keinen Erwerb, Gewinn oder sonstigen materiellen Vortheil in Aussicht stellen? — Und was andererseits diejenigen betrifft, die in den angedeuteten Fällen in ein Geschäft mit dem Verein eintreten, so wird ihnen ja durch das Gesetz die Haftbasis des letzteren bekannt, und es ist ihre Sache, die darauf bezüglichen Verhältnisse zu prüfen und nur unter denjenigen Bedingungen abzuschließen, die sie in Bezug auf die Erfüllung der Vereins-Verpflichtungen sicher stellen. Dieselben vor den Folgen der von ihnen bei solchen Abschlüssen bewiesenen Nachlässigkeit durch Maßregeln sicher stellen zu wollen, welche die Entwickelung des Vereinswesens geradezu hemmen — und das würde die unbeschränkte Haftbarkeit der Mitglieder für die Vereinsschulden —, rechtfertigt sich in keiner Weise.

Hiergegen kann auch der bisherige Stand der Gesetzgebung in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht angeführt werden. Allerdings neigt sich derselbe im Allgemeinen der Solidarhaft bei Verpflichtungen, welche von Mehreren eingegangen werden, also auch bei Privat-Vereinen, zu, vorbehaltlich mehrfacher Modifikationen nach dem gemeinen Römisch-Deutschen Privatrecht und den einzelnen Landesgesetzgebungen. Allein darin, daß jene eben der Vergangenheit angehörigen gesetzlichen Normen mit der jetzigen Entwickelung nicht blos des Vereins-, sondern des ganzen Rechtslebens unserer Zeit unverträglich sind, liegt der Grund, mit der gegenwärtigen Gesetzes-Vorlage vorzugehen. Wer hat denn in den vergangenen Jahrhunderten auch nur geahndet, welche Bahnen in der wirthschaftlichen und gesammten Kultur-Entwickelung uns durch das Vereinswesen erschlossen werden sollten, welche Dimensionen dasselbe annehmen würde? Da genügte es freilich, wenn hier und da einmal ein Verein von den Fesseln des gemeinen Rechts durch Ertheilung der Korporationsrechte unter spezieller Staatsüberwachung befreit wurde. Aber dieses Freigeben muß gegenwärtig aus der Ausnahme zur Regel werden, die Konzession der Administrativ-Behörde in das System der gesetzlichen Normativ-Bedingungen übergeleitet, deren Vorhandensein und Beobachtung dem Richter unterstellt werden. Die nicht mehr zu dämmende Bewegung, welche schon jetzt durch Fiktion und künstliche Rechtsbehelfe aller Art die beengenden Gesetze zu umgehen sich genöthigt sieht, wird durch Eröffnung der gesetzlichen Bahnen nicht nur am sichersten innerhalb der gesetzlichen Schranken erhalten, sondern dadurch erst in den Stand gesetzt werden, ihre volle befruchtende Kraft für die Gesellschaft unserer Tage, für die wichtigsten Zeitaufgaben zu bewähren."

Gegen den Entwurf sind folgende Gründe hervorgehoben: „Wenn man überhaupt davon ausgeht, daß der Verein nur eine Rechtsform ist, in welcher dessen Mitglieder ihre gemeinsamen Interessen verfolgen, so ist nichts natürlicher, als daß die Schulden, welche für den „Verein", d. h. für das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder gemacht werden, auch von diesen Mitgliedern getragen werden; und zwar zunächst mit dem für diesen Zweck bereits zusammengeschossenen Vermögen, d. h. dem „Vereinsvermögen;" eventuell aber auch mit ihrem übrigen Vermögen. Reicht das Vereinsvermögen nicht aus, so zeigt sich eben damit, daß man für den Zweck des Vereins zu wenig Vermögen zusammengeschossen hat, und man muß das Fehlende nachholen. Wenn auf die Gefahr hingewiesen wird, daß ja auf diese Weise gewissenlose Vorstände den Verein in Schulden stürzen und die Mitglieder unberechenbar belasten könnten, so ist diese Gefahr die nämliche, welcher Jeder unterliegt, der einen Andern mit Führung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt. Scheut er diese Gefahr, so darf er keine Vollmacht ausstellen. Daß der Vorstand eines Vereins im Verhaltniß zu diesem die Stellung eines Bevollmächtigten hat, wird wiederholt im Entwurfe (§§. 13., 16.) ausgesprochen. Nirgends aber in der Welt ist es Rechtens, daß, wenn der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen seiner offenen Vollmacht gehandelt hat, der Vollmachtgeber weil er die Geschäfte nicht nützlich für sich geführt findet, ihn desavouiren und dem gänzlich unschuldigen Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte kontrahirt hat, das leere Nachsehen lassen kann. Und wie, wenn nun nicht einmal der Vorstand, sondern der Verein selbst, die General-Versammlung, das Schuldenmachen beschlossen hat? Welche Gerechtigkeit würde es sein, auch hier die Mitglieder von Bezahlung der Schulden frei zu geben?

Das bisherige Recht kennt überhaupt nirgends ein Verhältniß, wenn Jemand in der Art Schulden kontrahiren könnte, daß er für solche nur mit einem völlig unbestimmten, jederzeit wandelbaren Vermögensstück zu haften habe. Es hat die Verwerflichkeit einer solchen Art des Kontrahirens noch neuerdings Seitens des Herrn Antragstellers, Abgeordneten Schulze, selbst in seiner oben (Seite 7) angeführten, höchst beachtungswerthen Schrift, eine treffende Darlegung gefunden. Indem er die persönliche Haftbarkeit, d. h. die Verpflichtung des Schuldners, mit „seiner gesammten ökonomischen Leistungsfähigkeit" für seine Schulden einzustehen, überall als Regel aufstellt, sagt er dieser Beziehung (S. 40): „Niemand kann den Gläubiger auf den augenblicklichen Stand seiner Habe, oder auf ein spezielles Stück davon beschränken, so weit nicht die ausdrückliche Einwilligung desselben stattgefunden hat, wie z. B. bei einer vom persönlichen Schuldners völlig getrennten Hypothek. In diesem und ähnlichen Fällen liegt ein ausdrücklicher Verzicht auf Einsetzung der Persönlichkeit des Schuldners vor, und der Gläubiger hat, anstatt der Leistungsfähigkeit desselben überhaupt, ein bestimmtes Produkt früherer Leistungen als Befriedigungsobjekt angenommen. Indessen ist dies doch Alles nur bei einzelnen bestimmten Geschäftsabschlüssen, als Ausnahme, zulässig, und auch selbst da nicht ohne ausdrückliches Uebereinkommen. Auf keinen Fall aber gilt es für den Haushalt, den Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb eines Menschen, rücksichtlich deren Aktiv- und Passiv-Standes, im Ganzen. Kein Kaufmann, Fabrikant oder Handwerker, überhaupt kein wirthschaftender Mensch kann irgendwie feststellen oder prätendiren: er hafte für die Verbindlichkeiten seiner Wirthschaft oder seines Gewerbes nur mit diesen oder mit jenen Vermögensstücken, oder bis zum Belauf einer bestimmten Summe, mit der Wirkung, daß nur bei Insufficienz seines Vermögens der Ueberschuß über jene Haftobjekte ihm von den Gläubigern freigelassen werden müßte. Dergleichen wird nirgends gestattet, vielmehr die volle Verantwortlichkeit, die unbeschränkte Haft mit dem ganzen Vermögen, überall als unentbehrliches Fundament des wirthschaftlichen Verkehrs festgehalten." (S. 40, 41.)

Es wird dann in jener Schrift dargelegt, wie diese Grundsätze auch auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts Anwen-

dung finden müssen, hier jedoch mit einer nothwendigen Ausnahme. Das sei die Kapital-Genossenschaft, mit der ihrem Wesen einzig zusagenden „beschränkten Haftbarkeit". — „Durch Zusammenwerfen von Kapital-Einlagen wird eine Vermögensmasse geschaffen und mit rechtlicher Persönlichkeit ausgestattet. Sie allein steht als Trägerin des Unternehmens da, erwirbt Rechte und geht Verbindlichkeiten auf ihren Gesammt-Verein ein, für welchen letztern aber eben auch nur sie allein haftet." (S. 43.) Ueber die Zulassung einer solchen „beschränkten Haftbarkeit" äußert sich dann aber der Herr Verfasser in folgender Weise: „Wir stellen den Erörterungen dieser Bedingungen einen Grundsatz voraus, der im Allgemeinen für alle Geschäfte gilt, die dem Gläubiger wegen Erfüllung der Verbindlichkeit nur das Recht an eine bestimmte Sache, nicht auf das ganze Vermögen des Schuldners ertheilen, der nämlich:

> daß das Vermögensstück, welches Objekt der Haft ist, von allen anderen wohl unterschieden, in seinem Bestande und Werthe — in Quantität und Qualität — fest bestimmt und darin unter Ausschluß aller einseitigen Dispositionen des Schuldners erhalten werden kann." (S. 45.)

Ein so gesichertes Vermögen wird dann ausdrücklich mit einer eingesetzten Hypothek in Parallele gestellt. Als nothwendige Garantieen hierfür werden aber bezeichnet:

> „das Vorhandensein eines in sich fest bestimmten, von den Gesellschaftern eingeschossenen Kapitals, dessen Betrag und Bestandtheile auf zuverlässige Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden." (S. 46),

und ferner:

> „daß der das Haftobjekt bildende Geschäftsfonds, das von den Mitgliedern eingeschossene s. g. Grundkapital, der Verfügung der Einzelnen völlig entzogen, namentlich jede ganze oder theilweise Zurücknahme der dazu gemachten Einlagen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaftsgläubiger unbedingt ausgeschlossen sein muß." (S. 48).

„Niemals darf das Gesetz Mittel bieten und Wege offen lassen, auf denen man in bequemster Weise sich seinen Verpflichtungen zu entziehen in den Stand gesetzt wird, vielmehr ist das gerade Gegentheil sein Zweck." (S. 48.)

Diese Grundsätze, denen gewiß beizupflichten ist, dürften mit nothwendiger Konsequenz dahin führen, auch die Vereine des vorliegenden Entwurfs nicht als Genossenschaften mit beschränkter, sondern nur mit unbeschränkter Haftbarkeit zuzulassen. Denn es fehlen alle Voraussetzungen, welche für ersteres gefordert werden. Von einem gesicherten Vermögensbestande, welcher statt der Personen in die Haftbarkeit einträte, ist bei ihnen nicht die Rede. Der Bestand eines Vereins-Vermögens ist hier etwas rein Zufälliges, jederzeit Wandelbares. Der Gläubiger hat nicht die geringste Garantie, daß ein solches Vermögen ihm irgend einen Halt darbiete.

Wenn dem gegenüber auf den tiefgehenden Unterschied zwischen Erwerbs und Wirthschafts-Genossenschaften einerseits und Vereinen der hier fraglichen Art andererseits hingewiesen, und nur für erstere, durchaus aber nicht für letztere, jenes strengere Schuldrecht für anwendbar erklärt wird, so dürfte das doch nicht ganz zutreffen. Abgesehen davon, daß jener Unterschied nicht überall so tiefgehend ist, da auf dem weiten Gebiete der Vereine auch solche erstehen können, die sich den Wirthschafts-Genossenschaften in hohem Maße annähern, so liegt auch durchaus kein Grund vor, Vereine, die zwar nicht auf einen Geschäftsbetrieb berechnet sind, die man aber doch für schuldenfähig erklärt, und die dann wirklich auch Schulden machen, anders zu behandeln, als Genossenschaften, deren Lebenszweck die Eingehung von Kreditgeschäften in sich schließt. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man nur auf dem Gebiete der physischen Personen die entsprechende Parallele zu ziehen. Auch dort ließe sich ein Unterschied aufstellen zwischen Personen, deren Lebensberuf im „Geschäfte machen" besteht (z. B. der Kaufmann), und Personen, für welche „nicht Geschäfte machen der Zweck ist, bei denen vielmehr höchstens ausnahmsweise einmal ein Geschäft als Mittel zur Erreichung ihres auf einem ganz andern Felde liegenden Lebenszweckes vorkommt" (z. B. der Rentier). Was würde man aber wohl sagen, wenn Jemand den Satz aufstellte: Kaufmann und Rentier müssen wegen dieser Verschiedenheit ihres Lebenszweckes auch einem verschiedenen Schuldrechte unterliegen! Ersterer müsse streng angehalten werden, seine Schulden zu bezahlen, letzterer nicht! — Das Wahre ist: der Rentier, welcher im Interesse seiner Liebhabereien nur zufällig Schulden macht, ist nicht minder ein „wirthschaftender Mensch", als der Kaufmann, der dies für sein Geschäft ex professo thut; und deshalb müssen beide gleichmäßig ihre Schulden bezahlen. Genau dasselbe Verhältniß besteht aber zwischen einem erwerbtreibenden und einem nichterwerbtreibenden Vereine.

Wenn man endlich sagt, mit dem Risiko persönlicher Haftung würden Vereine kaum noch geschlossen werden, so möchte auch diese Befürchtung doch einigermaßen übertrieben sein. Bisher bestand diese Haftung in der Art, daß die Mitglieder des Vereins für die Handlungen ihres Vorstandes nach den Grundsätzen des Mandats haftbar waren. Hat diese Haftbarkeit nun wohl das Zustandekommen von Vereinen gehindert? Ueberhaupt ist die Gefahr dieser Haftung nicht so groß, als man sie hier und da zu schildern unternimmt. Thatsächlich wird es sich selten um etwas Anderes handeln, als daß die Mitglieder, statt die Gläubiger unbezahlt zu lassen, je einige Thaler zur Deckung des Defizit zusammenschießen. Jeder anständige Verein wird dies in der Regel von selbst thun. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb nicht das Recht dies auch vorschreiben sollte.

Jedenfalls dürfte es eine eigenthümliche Zumuthung für den Staat sein, mittelst seiner „Anerkennung" Vereine zu schaffen, deren Charakteristisches darin bestände, daß sie keine Garantie für Zahlung ihrer Schulden gewährten; so daß also ein „anerkannter Verein" ein solcher wäre, dem man nicht trauen darf."

Die Anträge wurden mit allen gegen 1 Stimme abgewiesen.

Der §. 17.

wurde mit folgendem Zusatz angenommen:

> Bevor diese Anmeldung ordnungsmäßig bewirkt ist, kann die vorgekommene Aenderung Dritter vom Vereine nicht entgegengesetzt werden.

Zu §. 19.

wurde beantragt, dem Absatz 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

> Der Verein wird durch die vom Vorstande in seinem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.
>
> Der Vorstand ist dem Vereine gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Statute oder durch die Beschlüsse der General-Versammlung für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind. Gegen Dritte hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, den Verein zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dieses gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der General-Versammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Vereinsmitglieder für einzelne Geschäfte erforderlich ist.

Der Herr Antragsteller Abgeordneter Schulze-Delitzsch erklärt sich gegen diesen Abänderungs-Vorschlag und bemerkt, daß die hier fraglichen Vereine nicht vom Standpunkte des Handesrechtes beurtheilt werden könnten, und daß durch die Annahme des Antrags die Grundlage des Gesetz-Entwurfes verletzt werde.

In Betreff der Vertretung der Vereine nach Außen wurden aus dem Kommissionsberichte von 1869 die folgenden Erwägungen hier weiter angeführt:

„Das Wesen eines kommerziellen Geschäftsbetriebes bedingt auch bei Ordnung des Legitimationspunktes eine prinzipielle Verschiedenheit, den gegenwärtig in Frage stehenden Vereinen gegenüber.

In dieser Hinsicht gilt nämlich im Handels- und Gewerbsrecht der auch im Deutschen Allgemeinen Handelsgesetzbuche konsequent durchgeführte Grundsatz: daß jede zu einem Geschäftsbetrieb vereinigte Gesellschaft durch ihre Vorstände oder sonstigen Vertreter dritten Personen gegenüber unbedingt verpflichtet wird, und daß alle in dem Gesellschafts-Vertrage hierin enthaltenen Beschränkungen den Vorstand nur der Gesellschaft gegenüber binden, ihn zwar regreßpflichtig, nicht aber das abgeschlossene Geschäft ungültig machen.

Der Grund hiervon liegt offenbar in der Rücksicht, daß ein gesunder Kommerz vor Allem Einfachheit und Verläßigkeit in seinen Rechtsformen erfordert, namentlich verwickelte Informationen über die Legitimation der Pazizenten, von welcher die Rechtsverbindlichkeit von deren Geschäftsabschlüssen abhängt, vermieden werden müssen, weil man sonst Hinterziehungen und chikanösen Einwendungen aller Art Eingang schafft und durch die Unsicherheit der einzelnen Geschäftsabschlüsse die geschäftliche Solidität im Ganzen leidet. Daher der im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch eingeschlagene Weg. Hat man sich aus dem Handels- resp. Genossenschafts-Register der Personen der Vorstände einmal versichert, so soll man ohne alle Gefährde Geschäfte jeder Art mit ihnen abschließen können, welche für die Gesellschaft rechtsverbindlich sind, indem dieselbe für eine dabei vorgekommene Ueberschreitung von Befugnissen Seitens der Vorstände nur an deren Personen sich halten kann.

Dieses Prinzip in das Gesetz zu übertragen, lag keine Veranlassung vor, da die darin behandelten Vereine zu Kommerz und Handel in gar keiner Beziehung stehen. Im Gegentheil liegt nicht der mindeste Grund vor, den Vorständen von Religionsgesellschaften, Kasino's, Arbeiter-Bildungs- und dergl. Vereinen eine solche Machtbefugniß in deren privatrechtlicher Vertretung einzuräumen, deren sie zu den damit zusammenhängenden Geschäften gar nicht bedürfen. Vielmehr kann hier allen desfallsigen Erfordernissen genügt und zugleich der Gefährdung des Vereins-Vermögens durch willkürliches oder unredliches Vorgehen der Vorsteher vorgebeugt werden, wenn in den Satzungen die Vertretungsbefugniß der Letztern vollmachtsmäßig auf bestimmte Akte und Geschäfte gewisser Art oder bis zu einem gewissen Belauf beschränkt, und bei wichtigen Abschlüssen die Mitwirkung anderer Vereinsorgane, z. B. eines Aufsichtsrathes der General-Versammlung, zur Rechtsgültigkeit erfordert wird. So wenig wie man bei Gemeinden dies thut, sondern zu wichtigeren vermögensrechtlichen Akten die Zustimmung der Kommune-Repräsentanten erfordert, so wenig ist bei Vereinen der gedachten Art dazu die mindeste Veranlassung. Die bei Verfolgung ihrer Zwecke vorkommenden privatrechtlichen Negoziationen verzweigen sich nicht weithin in das große Gebiet des kommerziellen Lebens, sondern beschränken sich auf einfache, eben durch ihre Zwecke begrenzte Abmachungen, denen die erwähnten Beschränkungen der Vorsteher keinerlei Hemmung bereiten, weshalb eine solche Ordnung ihrer Angelegenheiten überall mit bestem Erfolg in Praxis getreten ist.

Der Antrag wird gegen 4 Stimmen abgelehnt."

Dagegen wird zu Absatz 3 der Antrag angenommen:

anstatt der Worte: „bei allen das Hypothekenbuch betreffenden und sonstigen" zu setzen:

„bei den das Hypothekenbuchwesen betreffenden und bei allen."

§. 21.

wurde in folgender Fassung angenommen:

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die zur Klarstellung der Vermögenslage erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden und die statutenmäßige Rechnungslegung in der Generalversammlung erfolge.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

Zu §. 29.

wurde beantragt, Passus 4 dahin abzuändern:

4) dadurch, daß die Mitgliederzahl unter die Zahl der zur Bildung der statutenmäßigen Organe der Gesellschaft nothwendigen Mitglieder oder unter 3 herabsinkt.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Antrag dagegen in Absatz 2 den letzten Satz:

„In dem Falle Nr. 4 spricht das Gericht auf erlangte Kenntniß von der verminderten Mitgliederzahl die Auflösung von Amtswegen aus"

zu streichen, wurde abgelehnt.

Zu §. 34.

war beantragt, den Absatz 3 und 4 zu streichen, dieser Antrag fand keine Annahme, dagegen wurde dem Antrage, in Absatz 3 nach den Worten:

„Dieselben fallen"

die Worte:

„insofern nicht der Zuwender für einen solchen Fall eine andere Bestimmung getroffen hat"

einzuschalten, zugestimmt.

Zu §. 37.

wurde die Streichung des ganzen §. 37. beantragt.

Weiter wurde der Antrag gestellt anstatt:

„werden . . . . geahndet" zu setzen:

„können . . . . geahndet werden."

Der Herr Antragsteller Schulze-Delitzsch widersprach beiden Anträgen und beide wurden abgelehnt.

§. 38.

wird in folgender Fassung angenommen:

Der Verkehr der Vereine mit den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes erfolgt stempelfrei.

Zu §. 41.

wurde vorgeschlagen, nach dem Worte:

„namentlich" einzuschalten: „über die in den §§. 4, 7, 28, 36 erwähnten Behörden und"

Diesem Vorschlage ist die Kommission beigetreten.

Als §. 42.

wird sodann beantragt und von der Kommission beschlossen, folgende Bestimmung zuzusetzen:

Die nach dem Bairischen Gesetze vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Vereine bereits „anerkannten Vereine" erhalten die Rechte der „anerkannten Vereine nach diesem Gesetze" ohne daß hiezu die nochmalige Einreichung ihrer Statuten nebst Mitgliederverzeichniß bei dem ordentlichen Gerichte (§. 4) erforderlich ist.

Das Baierische Gesetz vom 29. April 1869 beruht auf denselben Grundsätzen wie der vorliegende Entwurf und macht die Ertheilung der Rechte eines „anerkannten Vereins" von denselben Bedingungen wie der Entwurf abhängig.

Die nach dem Baierischen Gesetze anerkannten Vereine bedürfen daher nach Erlaß des Reichsgesetzes nicht einer nochmaligen Anerkennung durch das Gericht.

Bezüglich der im Königreich Sachsen bestehenden Vereine, welche nach dem Gesetze vom 15. Juni 1868 die Rechte einer juristischen Person erlangt haben, wurde von einem solchen Vorbehalte abgesehen, da ein Mitglied der Kommission besondere Anträge in dieser Beziehung zu stellen beabsichtigt.

Die übrigen in der beigefügten Zusammenstellung enthaltenen Aenderungen des Entwurfs sind redaktioneller Art und haben in der Kommission zu Erörterungen nicht geführt und werden deshalb einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Die V. Kommission.

Dr. **Völk**, Vorsitzender. **Schenck**, Berichterstatter. Dr. **Grimm**. Dr. **Metz**. **Uhden**. Freiherr **v. Ow**. **v. Keudell**. Dr. **Georgi**. **Westphal**. Dr. **Gerstner**. Dr. **Boehme**. Dr. **Elben**. **v. Mallinckrodt**. **Stumm**.

Zusammenstellung

des

Entwurfs mit den Beschlüssen der Kommission.

Entwurf.	Kommissions-Vorschläge.
Gesetz,	**Gesetz,**
betreffend	betreffend
die privatrechtliche Stellung von Vereinen.	die privatrechtliche Stellung von Vereinen,
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.	**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Reiches, was folgt:	verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Reiches, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Vereinigungen zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, welche nicht auf einzelne, bestimmte Mitglieder beschränkt sind, insofern sie nicht zu den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder den Versicherungs-Gesellschaften, so wie zu den im Gesetze vom 4. Juli 1868 für den Norddeutschen Bund charakterisirten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften gehören, und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen.	Vereinigungen zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze sind: 1) Vereinigungen, welche zu den im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels- oder den Versicherungs-Gesellschaften sowie 2) zu den im Gesetze vom 4. Juli 1868 für den Norddeutschen Bund charakterisirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören, 3) alle Vereine, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen.
Diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche die Zulassung politischer und religiöser Vereine, sowie geistlicher Orden und Körperschaften vom Standpunkte des öffentlichen Rechts betreffen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.	Die Zulassung politischer und religiöser Vereine vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes sowie die Rechtsver-

Entwurf.

Dasselbe gilt von den Beschränkungen des Vermögens-Erwerbs der todten Hand und religiöser Orden.

I. Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

§. 2.

Zur Gründung des Vereins bedarf es:
1) der schriftlichen Abfassung der Statuten;
2) der Annahme eines Vereins-Namens, welcher von dem aller andern an dem nämlichen Orte befindlichen Vereine unterschieden sein muß.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder eine schriftliche Erklärung.

§. 3.

Die Vereins-Statuten müssen enthalten:
1) Namen, Sitz und Zweck des Vereins;
2) die Zeitdauer desselben, insofern diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;
3) die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
4) die Höhe der Beiträge, welche die Mitglieder zu den Vereinszwecken in die Gesellschaftskasse zu entrichten haben;
5) die Einsetzung eines Vorstandes, die Art seiner Wahl und seiner Legitimation, sowie der Wahl und Legitimation seiner Stellvertreter;
6) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereins-Angelegenheiten zustehenden Befugnisse, und die zum Behufe der Vertretung des Vereins nach Außen ihm ertheilten Vollmachten;
7) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, im Fall der Verein sich überhaupt für solche entscheidet;
8) die Formen für die Zusammenberufung der General-Versammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in derselben;
9) die Bezeichnung der Fälle, für welche die General-Versammlung ordentlicher Weise zu berufen ist;
10) die Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Statuten zulässig sein soll.

§. 4.

Die Statuten müssen bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck desselben beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger, Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewahrt sind so giebt das Gericht die Original-Statuten dem Vorstande zurück, nachdem es den Vermerk: „Anerkannt nach dem Gesetz vom . . . . 1869“ darauf gebracht hat, wogegen die Abschrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Anerkennung zu den Gerichts-Akten genommen wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der versagten Anerkennung.

Kommissions-Vorschläge.

hältnisse geistlicher Orden und Körperschaften überhaupt und die Beschränkungen des Vermögenserwerbes zur todten Hand und religiöser Orden werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt, in dieser Beziehung verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

I. Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Die Vereins-Statuten müssen enthalten:
1) Namen, Sitz und Zweck des Vereins;
2) die Zeitdauer. desselben, insoferne diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;
3) die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
4) **die Art und Größe** der Beiträge, welche die Mitglieder zu den Vereinszwecken in die **Vereinskasse** zu entrichten haben;
5) die Einsetzung eines Vorstandes, die Art seiner Wahl und seiner Legimation sowie der Wahl und Legimation seiner Stellvertreter;
6) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereins-Angelegenheiten zustehenden Befugnisse und die zum Behufe der Vertretung des Vereins nach Außen ihm ertheilten Vollmachten;
7) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, im Fall der Verein sich überhaupt für solche entscheidet;
8) die Formen für die Zusammenberufung der General-Versammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in derselben;
9) die Bezeichnung der Fälle, für welche die General-Versammlung ordentlicher Weise zu berufen ist,
10) die Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Statuten zuzulässig sein soll.

§. 4.

Die Statuten müssen bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck desselben beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewahrt sind, so giebt das Gericht die Originalstatuten dem Vorstande zurück, nachdem es den Vermerk: „Anerkannt nach dem Gesetze vom . . . . . “ darauf gebracht hat, wogegen die Abschrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Anerkennung zu den Gerichtsakten genommen wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der versagten Anerkennung.

Entwurf.	Kommissions-Vorschläge.
§. 5.	§. 5.
Jede Abänderung der Statuten muß in der General-Versammlung der Vereinsmitglieder beschlossen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubten Aktes dem Gerichte angezeigt werden. Im Fall der Inhalt des Beschlusses keine dem Gesetz entnommene Bedenken bietet, erhält der Vorstand die eine Abschrift mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung vom Gericht zurück, die zweite geht mit demselben Vermerk zu den Akten und gilt dieser Vermerk der ausdrücklichen Anerkennung gleich. Finden sich dagegen Bedenken der erwähnten Art, so wird wie vorstehend (§. 4. sub fine) mit den Statuten verfahren.	Jede Abänderung der Statuten muß in der General-Versammlung der Vereinsmitglieder beschlossen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes dem Gericht angezeigt werden. Im Fall der Inhalt des Beschlusses keine dem Gesetz entnommenen Bedenken bietet, erhält der Vorstand die eine Abschrift mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung vom Gerichte zurück, die zweite geht mit demselben Vermerk zu den Akten und gilt dieser Vermerk der ausdrücklichen Anerkennung gleich. Finden sich dagegen Bedenken der erwähnten Art, so wird wie vorstehend (§. 4. Abs. 2.) mit den Statuten verfahren. **Gegen die in §§. 4. und 5. bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde statt. Den Instanzenzug bestimmen die Landesgesetze.**
§. 6.	§. 6.
Durch den auf den zurückgegebenen Statuten eingetragenen gerichtlichen Vermerk der Anerkennung (§. 4.) erhält der Verein die Eigenschaft eines „anerkannten" Vereins nach gegenwärtigem Gesetze. Ebenso erhält eine Abänderung der Statuten erst durch den entsprechenden gerichtlichen Vermerk (§. 5.) rechtliche Wirkung für die Verhältnisse des Vereins nach Außen.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Besitzt der Verein in einem andern Orte eine Zweiganstalt, so muß diese dem Ortsgerichte gegenüber ebenso verfahren, wie vorsteht, ehe sie die Eigenschaft eines anerkannten Vereins nach diesem Gesetze erlangt.	Besitzt der Verein in einem anderen Orte einen Zweigverein, so muß dieser **dem ordentlichen Gerichte dieses Ortes** gegenüber ebenso verfahren, wie vorsteht, ehe er die Eigenschaft eines anerkannten Vereins nach diesem Gesetze erlangt.
§. 8.	§. 8.
Die Einsicht in alle von „anerkannten" Vereinen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücke und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Ueberdem sind die Gerichte verpflichtet, über den Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen beglaubigte Bescheinigungen zu ertheilen.	Unverändert.
II. Abschnitt.	**II. Abschnitt.**
Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder.	**Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder.**
§. 9.	§. 9.
Das Rechtsverhältniß der Vereinsmitglieder zu dem Vereine bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz entscheidende Anordnung darüber trifft.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in dessen Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme, insoweit die Statuten dies nicht anderweit feststellen.	Unverändert.
§. 11.	§. 11.
Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, unter Beobachtung der in den Statuten zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formen, auszutreten, selbst wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.. Ebenso erlischt die Mitglied-	Unverändert.

Entwurf.

schaft durch den Tod. In allen Fällen sind entgegengesetzte Bestimmungen der Statuten ohne rechtliche Wirkung.

Außerdem kann der Verein aus den in den Statuten angegebenen Gründen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, Mitglieder ausschließen.

§. 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben der durch den Tod ausgeschiedenen, bleiben dem Vereine wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge zur Vereinskasse verhaftet, haben aber, insofern die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen.

§. 13.

Die Verwendung des Vereinsvermögens wird durch die Statuten geregelt. Sofern aber dem Vereine Zuwendungen unter spezieller Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind, bewendet es in dieser Beziehung bei den Landesgesetzen.

§. 14.

Der anerkannte Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sein ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

§. 15.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet.

III. Abschnitt.

Von den Organen der Vereine.

1. Vorstand.

Beamte und Bevollmächtigte.

§. 16.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen gewählten Vorstand haben, welcher ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt, die Vereinsangelegenheiten leitet, und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, besoldet sein, oder nicht. Seine Bestallung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestallung beim Gericht unter Beifügung ihrer Legimation angemeldet werden.

Gleiches gilt bei jeder auch nur theilweisen Aenderung oder Stellvertretung im Personal des Vorstandes.

Die Anmeldung geschieht durch den Vorstand in Person oder mittelst Einreichung eines beglaubigten Aktes.

Kommissions-Vorschläge.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

III. Abschnitt.

Von den Organen der Vereine.

1. Vorstand.

Beamte und Bevollmächtigte.

§. 16.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen gewählten Vorstand haben, welcher ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt, die Vereinsangelegenheiten leitet, und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, besoldet sein, oder nicht. Seine **Bestellung** ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer **Bestellung** beim Gericht unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden.

Gleiches gilt bei jeder auch nur theilweisen Aenderung oder Stellvertretung im Personal des Vorstandes.

Die Anmeldung geschieht durch den Vorstand in Person oder mittelst Einreichung eines beglaubigten Aktes.

Bevor diese Anmeldung ordnungsmäßig bewirkt ist, kann die vorgekommene Aenderung Dritten vom Verein nicht entgegengesetzt werden.

Entwurf.	Kommissions-Vorschläge.
§. 18.	§. 18.
Der Vorstand hat in der in den Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für den Verein zu zeichnen. Im Mangel einer statutarischen Bestimmung findet die Zeichnung rechtsverbindlich nur durch sämmtliche Vorstands-Mitglieder statt.	Unverändert.
Bewirkt wird dieselbe dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen des Vereins ihre Namens-Unterschriften nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.	
§. 19.	§. 19.
Die Befugniß des Vorstandes, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.	Die Befugniß des Vorstandes, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.
Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, wird der Verein berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des §. 18. vom Vorstande gezeichnet. Im Falle nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäfts-Abschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich, in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organs der Urkunde beigefügt, und ist der Vorstand für die Aechtheit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.	Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, wird der Verein berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des (§. 18.) vom Vorstande gezeichnet. Im Falle, nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäftsabschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organs der Urkunde beigefügt, und ist der Vorstand für die Aechtheit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.
Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Hypothekenbuch betreffenden und sonstigen Geschäften, welche beglaubigte Akte erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen denselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig (§. 17.) angemeldet sind.	Zur Legitimation des Vorstandes bei **den das Hypothekenwesen betreffenden und allen** Geschäften, welche beglaubigte Akte erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen denselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig (§. 17.) angemeldet sind.
§. 20.	§. 20.
Zur Führung von Prozessen für den Verein, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben, ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch anderweite Bevollmächtigte vertreten lassen.	Unverändert.
Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an den Verein genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes geschieht.	
Eide Namens des Vereins werden durch den Vorstand abgeleistet.	
§. 21.	§. 21.
Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die zur Klarstellung der Vermögenslage erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden.	Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die zur Klarstellung der Vermögenslage erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden **und die statutenmäßige Rechnungslegung in der General-Versammlung erfolge.**
Auch hat derselbe spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Rechnungsjahres, als welches, wenn die Statuten nichts Anderes bestimmen, das Kalenderjahr anzusehen ist, die Rechnung des verflossenen Jahres der General-Versammlung abzulegen.	
Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereins-Mitglieder einzureichen.	Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereins-Mitglieder einzureichen.
§. 22.	§. 22.
Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Statuten entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.	Unverändert.

Entwurf.	Kommissions-Vorschläge.
§. 23.	§. 23.
Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen des Vereins, sowie die Vertretung desselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäftszweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereins-Beschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten des Vereins zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen ertheilten Vollmacht, und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.	Unverändert.
2. Aufsichtsrath.	2. Aufsichtsrath.
§. 24.	§. 24.
Die Statuten können dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Ausschuß) von mindestens 3 Mitgliedern an die Seite setzen, welcher von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht. Die zu diesem Zwecke, sowie wegen Betheiligung bei der Verwaltung demselben zu übertragenden Befugnisse sind in den Statuten zu bestimmen. Jedenfalls steht dem Aufsichtsrath die Befugniß zu, sobald er es für nöthig erachtet, eine General-Versammlung der Vereinsmitglieder zu berufen.	Unverändert.
§. 25.	§. 25.
Der Aufsichtsrath konstituirt sich selbstständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und erledigt seine Geschäfte nach der in Gemäßheit der Statuten zu regelnden Geschäfts-Ordnung. Zur Vollziehung der von ihm zu erlassenden Schriftstücke genügt im Zweifel die Unterschrift des Vorsitzenden.	Unverändert.
3. General-Versammlung.	3. General-Versammlung.
§. 26.	§. 26.
Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die sonst statutarisch dazu ermächtigten Personen in den durch die Statuten bestimmten Fällen. Eine außerordentliche General-Versammlung kann sowohl von dem Vorstande, als von dem Aufsichtsrathe berufen werden. Sie ist zu berufen sobald es das Interesse des Vereins erheischt. Sie muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder, oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.	Unverändert.
§. 27.	§. 27.
Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende darin wird von dem Organe des Vereins, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, ebenso wie der Schriftführer, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen. Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.	Unverändert.

Entwurf.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 28.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung und drei andere Vereinsmitglieder.

IV. Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins und dem Konkurs über das Vereinsvermögen.

§. 29.

Ein Verein wird aufgelöst:
1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch Vereinsbeschluß in der General-Versammlung;
3) durch obrigkeitliche Schließung in den nach den Landesgesetzen, sowie nach der Bestimmung des §. 30. statthaften Fällen;
4) dadurch, daß seine Mitgliederzahl unter 3 herabsinkt;
5) durch Eröffnung des Konkurses (Fallitments) über das Vereinsvermögen.

In den Fällen Nr. 1. und 2. hat der Vorstand, in dem Falle Nr. 3. die Behörde, welche die Schließung verfügt, sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht anzuzeigen. In dem Falle Nr. 4. spricht das Gericht auf erlangte Kenntniß von der verminderten Mitgliederzahl die Auflösung von Amtswegen aus.

§. 30.

Wenn ein Verein durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet, so kann er aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungs-Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§. 31.

In allen Fällen der Auflösung, mit Ausnahme der durch den Konkurs herbeigeführten, erfolgt eine Bekanntmachung derselben durch das Gericht mittelst Aushang an Gerichtsstelle und einmaliger Einrückung in die vom Gericht zu bestimmenden öffentlichen Blätter.

Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungs-Beschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Vermerke (§§. 4. und 5.) befinden, einzufordern und zu den Akten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungültigkeits-Erklärung der betreffenden Urkunden auszusprechen.

§. 32.

Auch nach Auflösung des Vereins kommen, bis zur völligen Abwickelung von dessen Vermögens-Verhältnissen in

Kommissions-Vorschläge.

§. 28.

Unverändert.

IV. Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins und dem Konkurs über das Vereinsvermögen.

§. 29.

Der Verein wird aufgelöst:
1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch Vereinsbeschluß in der General-Versammlung;
3) durch obrigkeitliche Schließung in den nach den Landesgesetzen sowie nach der Bestimmung des §. 30. statthaften Fällen.
4) dadurch daß **die Mitgliederzahl unter die Zahl der zur Bildung der statutenmäßigen Organe der Gesellschaft nothwendigen] Mitglieder oder** unter 3 herabsinkt;
5) durch Eröffnung des Konkurses (Fallitment, **Gant**) über das Vereinsvermögen.

In den Fällen Nr. 1. und 2. hat der Vorstand, in dem Falle Nr. 3. die Behörde, welche die Schließung verfügt, sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht anzuzeigen. In dem Falle Nr. 4. spricht das Gericht auf erlangte Kenntniß von der verminderten Mitgliederzahl die Auflösung von Amtswegen aus.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Unverändert.

§. 32.

Unverändert.

Entwurf.	Kommissions-Vorschläge.
Bezug auf die innern Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins gegen Dritte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung, und bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen der Verein zur Zeit seiner Auflösung hatte, bestehen.	
Insbesondere haben der Vorstand, unter Mitwirkung der dazu in den Statuten berufenen Organe, oder besondere dazu von der General-Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich den Vorständen dem Gericht angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwickelung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für Erfüllung der Verpflichtungen des aufgelösten Vereins zu sorgen, zu diesem Behufe auch den Verein, wie vor der Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.	
Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt — auch abgesehen von dem Falle des Konkurses (§. 35.), — wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts Anderes besagen, durch öffentliche Versteigerung.	
§. 33.	§. 33.
Spätestens binnen 8 Tagen nach der Auflösung hat der Vorstand eine vollständige Uebersicht des aktiven und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz beim Gericht einzureichen.	Unverändert.
§. 34.	§. 34.
Das Vermögen des aufgelösten Vereins muß zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden.	Das Vermögen des aufgelösten Vereins muß zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden.
Die Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens erfolgt, insofern nicht die Statuten oder besondere Vereins-Beschlüsse eine anderweite Verwendung bestimmen, durch den Vorstand unter die Vereinsmitglieder nach Köpfen, jedoch darf dieselbe nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.	Die Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens erfolgt, insofern nicht die Statuten oder besondere Vereins-Beschlüsse eine anderweite Verwendung bestimmen, durch den Vorstand unter die Vereinsmitglieder nach Köpfen, jedoch darf dieselbe nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.
Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die dem Vereine unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen derjenigen Gemeinde, und in deren Ermangelung demjenigen kommunalen oder politischen Verbande zu, innerhalb deren der Verein seßhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.	Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die dem Vereine unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen, **insofern nicht der Zuwender für einen solchen Fall eine andere Bestimmung getroffen hat**, derjenigen Gemeinde, und in deren Ermangelung demjenigen kommunalen oder politischen Verbande zu, innerhalb deren der Verein seßhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.
Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessenBezirk der Verein seinen Sitz gehabt hat, welches, auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§. 33.), den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amtswegen Nachricht zu geben hat.	Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz gehabt hat, welches, auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§. 33.) den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amtswegen Nachricht zu geben hat.
§. 35.	§. 35.
Ergiebt die nach §. 33. vorgelegte Bilanz eine Ueberschuldung, ohne daß der Vorstand Mittel zur Deckung des Ausfalls dem Gerichte nachzuweisen vermag, so hat dasselbe den Konkurs über das Vereinsvermögen zu eröffnen. Auch außer diesem Falle wird der Konkurs eröffnet, sobald der Verein vor oder nach der Auflösung seine Zahlungen einstellt, oder sonst die Bedingungen für die Konkurseröffnung nach den Landesgesetzen vorliegen.	Unverändert.
Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande des Vereins, und, insofern nach dessen Auflösung andere Bevollmächtigte an Stelle des Vorstandes getreten sind, diesen ob.	

Entwurf.

V. Abschnitt.

§. 36.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die etwa an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den §§. 5., 17., 21. Alinea 3., 29. Alinea 2., 32. Alinea 2., 33., 35. Alinea 2. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amtswegen, und der Vorschriften des §. 21. Alinea 1. und 2., so wie §. 26. Alinea 2. auf Anrufen der betheiligten Vereinsmitglieder oder Gläubiger, durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 37.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande und dessen Stellvertretern obliegenden Anzeigen und sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Thlr. geahndet, ohne daß dadurch die Anwendung härterer, durch ihre Handlungen sonst verschuldeter Strafen im ordentlichen Strafrechtswege ausgeschlossen wäre.

§. 38.

Die Vermerke der Gerichte auf die eingereichten Statuten und Abänderungs-Beschlüsse (§§. 4., 5.) erfolgen kostenfrei.

§. 39.

Das Vermögen eines bereits bestehenden Vereines verbleibt, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, demselben auch nach einer Anerkennung in Gemäßheit dieses Gesetzes.

Auf nicht anerkannte Vereine findet das Gesetz keine Anwendung.

§. 40.

In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bereits bestehende Stiftungen oder öffentlicher Korporationen wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert.

§. 41.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über das nach den §§. 36. und 37. eintretene Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen werden von den einzelnen Landes-Regierungen im Verordnungswege erlassen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Kommissions-Vorschläge.

V. Abschnitt.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Unverändert.

§. 38.

Der Verkehr der Vereine mit den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes erfolgt stempelfrei.

§. 39.

Unverändert.

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich **über die in den §§. 4, 7, 28, 36 genannten Behörden und** über das nach den §§. 36 und 37 eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen werden von den einzelnen Landes-Regierungen im Verordnungswege erlassen.

§. 42.

Die nach dem Bairischen Gesetze vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Vereine bereits „anerkannten Vereine" erhalten die Rechte der „anerkannten Vereine nach diesem Gesetze" ohne daß hierzu die nochmalige Einreichung ihrer Statuten nebst Mitglieder-Verzeichnisse bei den ordentlichen Gerichten (§. 4.) erforderlich ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 152.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche — Nr. 61. der Druckſachen — mit den bei der zweiten Berathung über denſelben im Plenum des Reichstages gefaßten Beſchlüſſen. (§. 17. der Geſchäfts-Ordnung.)

Vorlage des Bundes-Präſidiums.

Geſetz,

betreffend

die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutſchen Reiche.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elſaß und Lothringen werden, unbeſchadet der in dieſem Artikel vorbehaltenen endgültigen Beſtimmung ihrer Grenze, mit dem Deutſchen Reiche für immer vereinigt.

§. 2.

Die Verfaſſung des Deutſchen Reichs tritt in Elſaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirkſamkeit.

Durch Verordnung des Kaiſers mit Zuſtimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfaſſung ſchon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfaſſung werden auf verfaſſungsmäßigem Wege feſtgeſtellt.

§. 3.

Bis zum Eintritt der Wirkſamkeit der Reichsverfaſſung wird für Elſaß und Lothringen das Recht der Geſetzgebung

Beſchlüſſe des Reichstages.

Geſetz,

betreffend

die Vereinigung von Elſaß und Lothringen mit dem Deutſchen Reiche.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutſchen Reich, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elſaß und Lothringen werden, unbeſchadet der in dieſem Artikel vorbehaltenen endgültigen Beſtimmung ihrer Grenze, mit dem Deutſchen Reiche für immer vereinigt.

§. 2.

Die Verfaſſung des Deutſchen Reichs tritt in Elſaß und Lothringen am **1. Januar 1873** in Wirkſamkeit; **Artikel 3 derſelben findet jedoch ſofort Anwendung.**

Durch Verordnung des Kaiſers mit Zuſtimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfaſſung ſchon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfaſſung bedürfen der Zuſtimmung des Reichstags.

§ 3.

Die Staatsgewalt in Elſaß und Lothringen übt der Kaiſer aus.

Bis zum Eintritt der Wirkſamkeit der Reichs-Verfaſſung iſt der Kaiſer bei Ausübung

Vorlage des Bundes-Präsidiums.	Beschlüsse des Reichstages.
in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt.	**der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantieen belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.** **Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.**
Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu. Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus.	Nach Einführung der **Reichs**-Verfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.
	§. 4.
	Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

№ 153.

Verbesserungs-Anträge

zu

dem dringlichen Antrage der Abgeordneten Dr. v. Bunsen und Genossen. — Nr. 139. der Drucksachen. —

I.

Greil und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu stellen, daß bei Ausarbeitung eines Gesetz-Entwurfes über Verwendung der französischen Kriegs-Entschädigung auf Zuweisung bestimmter, nach den Kriegsleistungen zu bemessender Summen an die verbündeten Staaten Bedacht genommen werde, um daraus den Reservisten und Landwehrmännern, welche wegen des Krieges gegen Frankreich zu den Waffen gerufen waren, und den Familien derjenigen Reservisten und Landwehrmänner, welche hierbei das Leben eingebüßt haben, eine durch Landesgesetzgebung näher zu bestimmende Vergütung leisten zu können.

Greil. Karl Fürst zu Loewenstein. Hauck. Dr. Schmidt (Aichach). Dr. Mayer. Graf v. Seinsheim-Grünbach. Dr. Windthorst (Meppen). Graf v. Walderdorff. Freiherr v. Reichlin-Meldegg.

II.

Jensen. Dr. **Windthorst** (Meppen). Der Reichstag wolle beschließen:
in dem vorstehenden Antrage statt der Worte:
„an die verbündeten Staaten"
zu setzen:
„an die einzelnen Bundesstaaten resp. Provinzen."

III.

v. Blanckenburg und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
In Erwägung,
daß es angemessen ist, Anträge auf Geldbewilligungen, und insbesondere bei Mehrforderungen für die Armee und deren Angehörige, der Initiative des Kaisers und der verbündeten Regierungen zu überlassen;
in Erwägung,
daß nur die verbündeten Regierungen in der Lage sind den Umfang des Bedürfnisses einer Unterstützung für die zu ihrem bürgerlichen Berufe zurückkehrenden Krieger, sowie den Umfang der dazu vorhandenen Geldmittel zu bemessen, und deren zweckmäßige und befriedigende Vertheilung durch die dazu berufenen und geeigneten Organe zu bewirken;
in Erwägung ferner,
daß die in dem vorliegenden Antrage ausschließlich zur Berücksichtigung empfohlenen Kategorien der Reservisten und Landwehrmänner nicht für alle Bundesstaaten gleichmäßig zutreffend und erschöpfend sind; und endlich
in Erwägung,
daß der entsprechenden Initiative der verbündeten

Regierungen mit vollem und unbedingtem Vertrauen entgegen gesehen werden darf,

über den Antrag der Abgeordneten v. Bunsen und Genossen (Nr. 139. der Drucksachen) zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

v. Blanckenburg. Graf v. Kleist. v. Oheimb. Winter (Wiesbaden). Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. v. Wedell (Malchow.) Graf Moltke. Graf Rittberg. v. Schaper. v. Gerlach. v. Woedtke. v. Maltzahn. Freiherr v. Romberg. v. Karstedt. v. Branchitsch. Graf Dohna-Finkenstein. v. Diest. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Graf v. d. Schulenburg-Filehne. v. Seydewitz. Graf Eulenburg. v. Denzin. v. Cranach. Wilmanns. Uhden. v. Schöning. v. Waldaw-Reitzenstein.

№ 154.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag der Königlichen Kron-Oberanwaltschaft zu Celle auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in dem Leitartikel der Nr. 6 der „Hannoverschen Landeszeitung" enthaltenen Beleidigungen des Reichstages.

Berichterstatter: Herr v. Puttkamer (Franstadt).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der für den Leitartikel in Nr. 6 der „Hannoverschen Landeszeitung" vom 8. April d. J. strafrechtlich verantwortlichen Personen zu versagen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag der Königlich Sächsischen Regierung auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in den Nummern 30 und 34 der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „der Volksstaat" enthaltenen Beleidigungen des Reichstages.

Berichterstatter: Herr v. Puttkamer (Franstadt).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der, für die in Bezug genommenen Artikel in den Nrn. 30 und 34 der Zeitschrift „der Volksstaat" vom 12. resp. 26. April cr. strafrechtlich verantwortlichen Personen zu versagen.

Berlin, den 23. Mai 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

Dr. **Simson.**

№ 155.

I.

Resolution

zum

Additional-Artikel des Postvertrags mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — Nr. 132. der Drucksachen. —

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ermächtigen:

das Briefporto für den einfachen frankirten Brief, von Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und in entgegengesetzter Richtung, überall da auf 2½ Sgr. (resp. 6 Cents) zu normiren, wo die Abmachungen zwischen den Post-Anstalten und den Dampferlinien dies ermöglichen.

A. G. Mosle.

Motiv.

Ermöglichung der Herstellung des gleichen Portosatzes von und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (2½ Sgr. = 6 Cents) für alle Dampferlinien.

II.

Verbesserungs-Antrag

zu

Nr. 144 der Drucksachen.

(Antrag Thomas-Köchly.)

Der Reichstag wolle statt des Antrages Nr. 144 beschließen:

Den Reichskanzler aufzufordern die Anfrichtung einer Deutschen Universität in Straßburg baldmöglichst in's Werk zu setzen.

Dr. Wehrenpfennig.

№ 156.

Abänderungs-Antrag

zu der

Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. — Nr. **152.** der Drucksachen. —

Duncker. Der Reichstag wolle beschließen:

1) Im zweiten Alinea des §. 2. anstatt der Worte: „Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes" zu setzen:

„durch Reichsgesetz".

2) In §. 3. Alinea 2. die Worte: „bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantieen belasten, auch an die Zustimmung" zu streichen
und zugleich folgendes neues Alinea einzuschalten:
„In dringenden Fällen können jedoch, sofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen vom Kaiser mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, falls der Reichstag diese nicht ertheilt."
3) In §. 3. Alinea 4. statt „bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz" zu setzen:
„bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen durch ein Reichsgesetz".

Berlin, den 24. Mai 1871.

Duncker.

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Dr. Becker. Dr. Boehme (Annaberg). Dickert. Emden. Dr. Gerstner. Hagen. Dr. Hänel. Harkort. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Lorentzen. Herz. Dr. Köchly. Dr. Loewe. Ludwig. Dr. Minckwitz. Richter. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Runge. Dr. Schaffrath. Schenk. Schmidt (Stettin). Ziegler. Dr. Seelig. Schulze. Dr. Wigard. Wiggers.

№ 157.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines
Gesetzes, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts,
nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Delbrück.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Reichskanzler-Amtes im Jahre 1871 als erste Kostenrate den Betrag von Einhunderttausend Thalern zu verwenden.

Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgabe sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Die Geschäftsräume des Auswärtigen Amtes und zwar sowohl die der politischen Abtheilung, als die der zweiten Abtheilung, sind nicht nur für die im Laufe der Jahre eingetretene Vermehrung der Geschäfte gänzlich unzureichend geworden, sondern auch in hohem Grade mangelhaft und gesundheitsschädlich.

In der politischen Abtheilung sehen die Räthe und Hülfsarbeiter sich auf zwei Zimmer und zwei Kammern, von denen die eine halb dunkel ist, angewiesen und müssen deshalb zu zweien, ja zu dreien in Einem Zimmer arbeiten, eine Nothwendigkeit, die der Erledigung ihrer schwierigen und wichtigen Geschäfte zum größten Nachtheil gereicht. Das Centralbureau, in welchem zur Zeit sechs Beamte arbeiten, ist, einschließlich der Repositorien für die politischen Akten auf ein Zimmer, das Chiffrir- und Depeschen-Bureau, in welchem gegenwärtig vierzehn Beamte thätig sind, auf zwei kleine Zimmer beschränkt, während der regelrechte Bedarf für beide Büreaux 7 bis 8 gesonderte Räume bedingen würde. An einem Vorzimmer fehlt es, mit Ausnahme des äußerst dürftigen, kleinen Wartezimmers der Gesandten, gänzlich, so daß, wenn letzteres besetzt ist, die Beamten genöthigt sind, dienstliche Rücksprachen und Konferenzen, mit Fremden oder mit Beamten, die dem Auswärtigen Amte nicht angehören, auf dem obenein dunklen Flure zu erledigen. Der Telegraph befindet sich in einem Verschlage, der nur Einer Person dürftig Raum bietet.

Noch empfindlicher sind die Mißstände in dem alten und baufälligen Dienstgebäude der zweiten Abtheilung, Wilhelmstraße 61. In diesem sind die Räumlichkeiten zwar nicht in dem Grade beschränkt, wie diejenigen der politischen Abtheilung, dagegen sind sie, namentlich im Erdgeschoß, feucht und kalt — so daß in mehreren Zimmern in jedem Jahre zehn Monate lang geheizt werden muß — auch zum Theil dunkel. Es bedarf keines weiteren Hinweises darauf, daß die betheiligten Beamten durch steten Aufenthalt in solchen Räumen sich in Ausübung ihrer Dienstpflichten an ihrer Gesundheit gefährdet sehen und daß eine schleunige Abhülfe dieser Mißstände ein unabweisbares Bedürfniß ist.

Eine solche Abhülfe läßt sich ermöglichen, wenn die bei der zunehmenden Ausdehnung des Wirkungskreises des Bundesrathes und des Reichskanzler-Amtes ohnehin nothwendigen Erweiterungsbauten auf dem, dem Reiche gehörenden Grundstück Nr. 74 der Wilhelmstraße ohne Verzug zur Ausführung kommen, und die dadurch gewonnenen Räume den beiden Abtheilungen des Auswärtigen Amtes interimistisch und so lange, bis für dieselben anderweit gesorgt worden ist, als Geschäftsräume überwiesen werden.

Die für den Bundesrath und das Reichskanzleramt in dem Dienstgebäude des letzteren zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind schon für den gegenwärtigen Bedarf als

unzulänglich zu betrachten. Die Räume des Nachbarhauses, welche zur Zeit mit herangezogen sind, stehen nur so lange zur Verfügung, als das Königlich Preußische Staatsministerium das Erdgeschoß des Gebäudes benutzt, und da das letztere erheblich mehr Raum nicht bietet, als der dafür zeitweilig eingetretene Ersatz, so wird auch nach Räumung des Erdgeschosses durch das Staatsministerium die Lage eine bessere nicht sein, als gegenwärtig.

Für die acht stehenden und die oft hinzutretenden außerordentlichen Ausschüsse des Bundesraths stehen nur drei Berathungszimmer zur Verfügung. Für die Berathungen außerordentlicher Kommissionen, welche zur Vorbereitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, von Verwaltungsorganisationen ꝛc. ferner zur Vornahme von Enquêten oft gleichzeitig mit dem Bundesrathe tagen, ist nur Ein Raum im ersten Stock des Nachbargrundstücks vorhanden. Es wird sich aber in Zukunft ohne Zweifel in noch größerer Ausdehnung, als bisher die Nothwendigkeit ergeben, zur Vorbereitung umfassender Maßnahmen der Gesetzgebung und Gesetzesausführung außerordentliche Kommissionen zu berufen und Enquêten zu veranstalten, für welche neben den für die Bundesraths-Ausschüsse bestimmten Sitzungszimmern ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sind.

Rücksichtlich des Reichskanzler-Amts sind schon für das gegenwärtige Personal, ferner für Registratur, Kanzlei und Bibliothek die Räumlichkeiten äußerst beschränkt. Die oft nöthige Zuziehung remuneratorisch besoldeter Kräfte führt zu den größten Verlegenheiten wegen ihrer Unterbringung. Durch den vom Reichstage bereits genehmigten Reichshaushaltsetat für 1871 ist eine Verstärkung des ständigen Personals vorgesehen, für welche die nöthigen Geschäftsräume zu beschaffen sein werden. Es tritt hinzu das Bundesamt für das Heimathswesen, die Centralstelle für die Verwaltung des Reichslandes Elsaß und Lothringen mit einem zur Zeit noch nicht bestimmt zu veranschlagenden, jedenfalls aber sehr erheblichen Raumbedarf.

Es würde hiernach ganz unabhängig von dem Bedürfniß vorübergehender Unterbringung des Auswärtigen Amtes eine Erweiterung der Räumlichkeiten des Dienstgebäudes des Reichskanzler-Amts schon jetzt im Bedürfniß liegen. Zugleich ist, wenn ein solcher Bau in Angriff genommen wird, nicht blos dem Bedürfniß der Gegenwart, sondern auch den mit Sicherheit in Aussicht zu nehmenden erweiterten Bedürfnissen der Zukunft vorzusehen, da eine allmälige Erweiterung der Baulichkeiten je nach dem wachsenden Bedarf die Kosten vergrößern und die Zweckmäßigkeit in der Gestaltung der Anbauten beeinträchtigen würde.

Unter diesen Umständen empfiehlt sich eine Kombination, vermöge welcher zunächst die nöthigen Erweiterungen des Dienstgebäudes des Reichskanzler-Amtes zur Ausführung gebracht, in diesem erweiterten Gebäude interimistisch dem Auswärtigen Amte das nöthige Geschäftslokal überwiesen und demnächst für dessen anderweitige Unterbringung Vorsorge getroffen wird. Dies letztere wird Gegenstand künftiger Vorlagen sein, welche erst nach erfolgter Umsiedelung des Auswärtigen Amtes in Erwägung zu ziehen sein werden.

Durch diese Kombination würde es zugleich möglich werden, dem Grundstücke Wilhelmstraße 76, dessen Räume im Erdgeschoß gegenwärtig von der politischen Abtheilung des Auswärtigen Amtes eingenommen werden, den früher bewahrten Charakter als Dienstwohnung für den Reichskanzler zurückzugeben und durch die Benutzung beider Geschosse zu diesem Zwecke die Möglichkeit des Ausbau's der beiden Flügel, welcher bereits projektirt ist, aber bei jetziger Sachlage nicht ernstlich in's Auge gefaßt werden kann, zu gewähren.

Als Erweiterungsbauten auf dem Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 74 sind gedacht:

1) ein Quergebäude hinten am Garten,
2) ein Seitenflügelgebäude rechts,
3) ein Seitenflügelgebäude links,
4) ein Quergebäude in der Mitte,

alle zweistöckig ausgeführt und mit dem Hauptgebäude verbunden.

In dem aufgestellten generellen Kostenanschlage sind die Baukosten für das Quergebäude hinten am Garten zu 12 Thaler, für die übrigen Gebäude zu 10 Thaler für den Quadratfuß der zu bebauenden Fläche angenommen. Dieselben berechnen sich hiernach:

1)	für das Quergebäude am Garten (5643 Quadratfuß) auf	67,716 Thaler.
2)	für das Seitenflügelgebäude rechts (2531 Quadratfuß) auf	25,310 "
3)	für das Seitenflügelgebäude links (4236 Quadratfuß) auf	42,360 "
4)	für das mittlere Quergebäude (3328 Quadratfuß) auf	33,280 "
	Ferner sind:	
5)	für die Veränderungen im Vordergebäude behufs der Verbindung desselben mit dem Neubau rund . .	5,000 "
6)	für Hofpflaster, Brunnen, Gartenanlagen ꝛc. unter Anrechnung des Erlöses aus dem Abbruch der Stallgebäude	1,334 "

in Ansatz zu bringen.

Die Anschlagssumme stellt sich also auf 175,000 Thaler, von welcher Summe bei sofortiger Inangriffnahme des Baues für das laufende Jahr voraussichtlich 100,000 Thaler zur Verwendung kommen würden.

№ 158.

Abänderungs-Anträge

zu der

Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. — Nr. 152. der Druckſachen. —

I.

Reyscher: Der Reichstag wolle beschließen:
dem §. 1 folgende Fassung zu geben:
„Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatz-Artikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt."

II.

Zu §. 2.

Graf **v. Kleist,** Dr. **Weigel.** Der Reichstag wolle beschließen:
den Satz in Abschnitt I.
„Artikel 3. derselben findet jedoch sofort Anwendung"

an dieser Stelle zu streichen, und statt dessen in nachstehender Fassung:

„Artikel 3. der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit"

als viertes Alinea dem §. 2. hinzuzufügen.

III.

Wilmans. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 2. anstatt des Wortes: „einzelne". zu setzen: „auch andere."

IV.

Graf **Kleist** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

ad §. 2. „Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit"

perge wie in der Vorlage nach den Beschlüssen der zweiten Lesung.

ad §. 3 unter Festhaltung des Alinea 1 statt des zweiten Absatzes zu sagen:

„Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt."

Hieran als 2. und 3. Alinea anzureihen, das 3. und 4. Alinea der Beschlüsse.

Berlin, den 25. Mai 1871.

Graf v. Kleist. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. v. Wedell-Malchow. v. Simpson-Georgenburg. v. Diest.

№ 159.

Berlin, den 24. Mai 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 17. d. Mts. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Bundesrath in seiner heutigen Sitzung,

den Königlich Preußischen Ministerial-Direktor Herrn Weishaupt,

den Königlich Baierischen Staats-Minister Herrn von Schlör und

den Hanseatischen Minister-Residenten Herrn Dr. Krüger

zu Mitgliedern, sowie

den Großherzoglich Hessischen Geheimen Legationsrath Herrn Hofmann und

den Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Minister Herrn von Bülow

zu Stellvertretern der Kommission zur Ermittelung eines passenden Bauplatzes für ein Reichstags-Gebäude, sowie wegen thunlichster Beseitigung der Mängel des gegenwärtigen provisorischen Zustandes bis zur Vollendung jenes Gebäudes ernannt hat.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, dem Reichstage hiervon gefälligst Kenntniß geben zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Delbrück.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstages,
Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren
hier.

№ 160.

Berlin, den 25. Mai 1871.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, hierbei einen Abdruck des am 10. d. M. unterzeichneten Friedens-Vertrages zwischen Deutschland und Frankreich nebst Zusatz-Artikeln und Unterzeichnungs-Protokoll, sowie zweier am 20. und 21. d. M. unterzeichneter, auf diesen Vertrag bezüglicher Protokolle mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, diese Dokumente zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn Dr. **Simson.**
Hochwohlgeboren.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire germanique,
le Comte Harry d'Arnim, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'Allemagne près du St. Siége,
stipulant au nom de S. M. l'Empereur d'Allemagne,
d'un côté,
de l'autre
M. Jules Favre, Ministre des affaires étrangères de la République française,
M. Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Ministre des finances de la République française, et
M. Marc Thomas Eugène de Goulard, Membre de l'Assemblée nationale,
stipulant au nom de la République française, s'étant mis d'accord pour convertir en traité de paix définitiv le traité de préliminaire de paix du 26 février de l'année courante, modifié ainsi qu'il va l'être par les dispositions qui suivent,
ont arrêté:

Article 1er.

La distance de la ville de Belfort à la ligne de frontière telle qu'elle a été d'abord proposée lors des négociations de Versailles et telle qu'elle se trouve marquée sur la carte annexée à l'instrument ratifié du traité des préliminaires du 26. février, est considérée comme indiquant la mesure du rayon qui, en vertu de la clause y relative du premier Article des préliminaires, doit rester à la France avec la ville et les fortifications de Belfort.

Le Gouvernement allemand est disposé à élargir ce rayon de manière qu'il comprenne les cantons de Belfort, de Delle et de Giromagny, ainsi que la partie occidentale du canton de Fontaine à l'ouest d'une ligne à tracer du point où le canal du Rhin au Rhône sort du canton le Delle au sud de Montreux-Château jusqu'à la limite nord du canton entre Bourg et Félon où cette ligne joindrait la limite est du canton de Giromagny.

Le Gouvernement allemand, toutefois, ne cédera les territoires susindiqués qu'à la condition que la République française, de son côté, consentira à une rectification de frontière le long des limites occidentales des cantons de Cattenom et de Thionville, qui laisseront à l'Allemagne le terrain à l'est d'une ligne partant de la frontière du Luxembourg entre Hussigny et Redingen, laissent à la France les villages de Thil et de Villerupt,

se prolongeant entre Erronville et Aumetz, entre Beuvillers et Boulange, entre Trieux et Lommeringen, et joignant l'ancienne ligne de frontière entre Avril et Moyeuvre.

La Commission internationale dont il est question dans l'art. 1er. des préliminaires, se rendra sur le terrain immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité pour exécuter les travaux qui lui incombent et pour faire le tracé de la nouvelle frontière conformément aux dispositions précédentes.

Article 2.

Les sujets français originaires des territoires cédés domiciliés actuellement sur ce territoire qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au premier octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison de ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.

Article 3.

Le Gouvernement français remettra au Gouvernement allemand les archives, documents et registres concernant l'administration civile, militaire et judicaire des territoires cédés. Si quelques-uns de ces titres avaient été déplacés, ils seront restitués par le Gouvernement français sur la demande du Gouvernement allemand.

Article 4.

Le Gouvernement français remettra au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne dans de terme le six mois à dater de l'échange des ratifications de ce traité:

1° le montant des sommes déposées par les départements, les communes et les établissements publics des territoires cédés;

2° le montant des primes d'enrôlement et de remplacement appartenant aux militaires et marins originaires des territoires cédés qui auront opté pour la nationalité allemande;

3° le montant des cautionnements des comptables de l'État;

4° le montant des sommes versées pour consignations judiciaires par suite de mesures prises par les autorités administratives ou judiciaires dans les territoires cédés.

Article 5.

Les deux nations jouiront d'un traitement égal en ce qui concerne la navigation sur la Moselle, le canal du Rhin à la Marne, le canal du Rhône au Rhin, le canal de la Sarre et les eaux navigables communiquant avec ces voies de navigation. Le droit de flottage sera maintenu.

Article 6.

Les Hautes Parties contractantes, étant d'avis que les circonscriptions diocésaines des territoires cédés à l'Empire allemand doivent coïncider avec la nouvelle frontière déterminée par l'article 1er ci-dessus, se concerteront après la ratification du présent traité, sans retard, sur les mesures à prendre en commun à cet effet.

Les communautés appartenant, soit à l'église réformée, soit à la confession d'Augsbourg, établies sur les territoires cédés par la France, cesseront de relever de l'autorité ecclésiastique française.

Les communautés de l'église de la confession d'Augsbourg établies dans les territoires français cesseront de relever du consistoire supérieur et du directeur siégeant à Strasbourg.

Les communautés israélites des territoires situés à l'est de la nouvelle frontière cesseront de dépendre du consistoire central israélite siégeant à Paris.

Article 7.

Le payement de cinq cent millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français dans la ville de Paris. Un milliard sera payé dans le courant de l'année et un demimilliard au 1er mai mil huit cent soixante-douze. Les trois derniers milliards resteront payables au 2 mars mil huit cent soixante-quatorze, ainsi qu'il a été stipulé par le traité de paix préliminaire. A partir du 2 mars de l'année courante, les intérêts de ces trois milliards de francs seront payés chaque année, le 3 mars, à raison de cinq pour cent par an.

Toute somme payée an avance sur les trois derniers milliards cessera de porter des intérêts à partir du jour du payement effectué.

Tous les payements ne pourront être faits que dans les principales villes de commerce de l'Allemagne et seront effectués en métal, or ou argent, en billets de la banque d'Angleterre, billets de la banque de Prusse, billets de la banque royale des Pays-Bas, billets de la banque nationale de Belgique, en billets à ordre ou en lettres de change négociables de premier ordre valeur comptant.

Le Gouvernement allemand ayant fixé en France la valeur du thaler prussien à trois francs soixante-quinze centimes, le Gouvernement français accepte la conversion des monnaies des deux pays au taux ci-dessus indiqué.

Le Gouvernement français informera le Gouvernement allemand, trois mois d'avance, de tout payement qu'il compte faire aux caisses de l'Empire allemand.

Après le payement du premier demi-milliard et la ratification du traité de paix définitif, les départements de la Somme, de la Seine-Inférieure et de l'Eure seront évacués en tant qu'ils se trouveront encore occupés par les troupes allemandes. L'évacuation des départements de l'Oise, de Seine-et-Oise, de Seine-et-Marne et de la Seine, ainsi que celle des forts de Paris, aura lieu aussitôt que le Gouvernement allemand jugera le rétablissement de l'ordre, tant en France que dans Paris, suffisant pour assurer l'exécution des engagements contractés par la France.

Dans tous les cas, cette évacuation aura lieu lors du payement du troisième demi-milliard.

Les troupes allemandes, dans l'intérêt de leur sécurité, auront la disposition de la zone neutre située entre la ligne de démarcation allemande et l'enceinte de Paris sur la rive droite de la Seine.

Les stipulations du traité du 26 février relatives à l'occupation des territoires français après le payement de deux milliards resteront en vigueur. Aucune des déductions que le Gouvernement français serait en droit de faire ne pourra être exercée sur le payement des cinq cents premiers millions.

Article 8.

Les troupes allemandes continueront à s'abstenir des réquisitions en nature et en argent dans les territoires occupés; cette obligation de leur part étant corrélative aux obligations contractées pour leur entretien par le Gouvernement français, — dans le cas où malgré des réclamations réitérées du Gouvernement allemand le Gou-

vernement français serait en retard d'exécuter lesdites obligations, les troupes allemandes auront le droit de se procurer ce qui sera nécessaire à leurs besoins en levant des impôts et des réquisitions dans les départements occupés et même en dehors de ceux-ci, si leurs ressources n'étaient pas suffisantes.

Relativement à l'alimentation des troupes allemandes, le régime actuellement en vigueur sera maintenu jusqu'à l'évacuation des forts de Paris.

En vertu de la Convention de Ferrières du 11 mars 1871, ler réductions indiquées par cette convention seront mises à exécution après l'évacuation des forts.

Dès que l'effectif de l'armée allemande sera réduit au-dessous du chiffre de cinq cent mille hommes, il sera tenu compte des réductions opérées au-dessous de ce chiffre pour établir une diminution proportionnelle dans le prix d'entretien des troupes payé par le Gouvernement français.

Article 9.

Le traitement exceptionnel accordé maintenant aux produits de l'industrie des territoires cédés pour l'importation en France sera maintenu pour un espace de temps de six mois, depuis le 1er mars, dans les conditions faites avec les délégués de l'Alsace.

Article 10.

Le Gouvernement allemand continuera à faire rentrer les prisonniers de guerre en s'entendant avec le Gouvernement français. Le Gouvernement français renverra dans leurs foyers ceux de ces prisonniers qui sont libérables. Quant à ceux qui n'ont point achevé leur temps de service, ils se retireront derrière la Loire. Il est entendu que l'armée de Paris et de Versailles, après le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français à Paris et jusqu'à l'évacuation des forts par les troupes allemandes, n'excédera pas quatre-vingt mille hommes.

Jusqu'à cette évacuation, le Gouvernement français ne pourra faire aucune concentration de troupes sur la rive droite de la Loire, mais il pourvoira aux garnisons régulières des villes placées dans cette zone, suivant les nécessités du maintien de l'ordre et de la paix publique.

Au fur et à mesure que s'opérera l'évacuation, les chefs de corps conviendront ensemble d'une zone neutre entre les armées des deux nations.

Vingt mille prisonniers seront dirigés sans délai sur Lyon, à la condition qu'ils seront expédiés immédiatement en Algérie après leur organisation pour être employés dans cette colonie.

Article 11.

Les traités de commerce avec les différents États de l'Allemagne ayant été annulés par la guerre, le Gouvernement allemand et le Gouvernement français prendront pour base de leurs relations commerciales le régime du traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée.

Sont compris dans cette règle les droits d'entrée et de sortie, le transit, les formalités douanières, l'admission et le traitement des sujets des deux nations ainsi que de leurs agents.

Toutefois, seront exceptées de la règle susdite les faveurs qu'une des parties contractantes, par des traités de commerce, a accordées ou accordera à des États autres que ceux qui suivent: l'Angleterre, la Belgique, les Pays-Bas, la Suisse, l'Autriche, la Russie.

Les traités de navigation, ainsi que la convention relative au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane et la convention pour la garantie réciproque de la propriété des œuvres d'esprit et d'art seront remis en vigueur.

Néanmoins, le Gouvernement français se réserve la faculté d'établir, sur les navires allemands et leurs cargaisons, des droits de tonnage et de pavillon, sous la réserve que ces droits ne soient pas plus élevés que ceux qui grèveront les bâtiments et les cargaisons des nations susmentionnées.

Article 12.

Tous les Allemands expulsés conserveront la jouissance pleine et entière de tous les biens qu'ils ont acquis en France.

Ceux des Allemands qui avaient obtenu l'autorisation exigée par les lois françaises pour fixer leur domicile en France sont réintégrés dans tous leurs droits et peuvent, en conséquence, établir de nouveau leur domicile sur le territoire français.

Le délai stipulé par les lois françaises pour obtenir la naturalisation sera considéré comme n'étant pas interrompu par l'état de guerre pour les personnes qui profiteront de la faculté ci-dessus mentionnée de revenir en France dans un délai de six mois après l'échange des ratifications de ce traité, et il sera tenu compte du temps écoulé entre leur expulsion et leur retour sur le territoire français, comme s'ils n'avaient jamais cessé de résider en France.

Les conditions ci-dessus seront appliquées en parfaite réciprocité aux sujets français résidant ou désirant résider en Allemagne.

Article 13.

Les bâtiments allemands qui étaient condamnés par les conseils de prise avant le 2 mars 1871 seront considérés comme condamnés définitivement.

Ceux qui n'auraient pas été condamnés à la date sus-indiquée seront rendus avec la cargaison en tant qu'elle existe encore. Si la restitution des bâtiments et de la cargaison n'est plus possible, leur valeur, fixée d'après le prix de la vente, sera rendue à leurs propriétaires.

Article 14.

Chacune des deux parties continuera sur son territoire les travaux entrepris pour la canalisation de la Moselle. Les intérêts communs des parties séparées des deux départements de la Meurthe et de la Moselle seront liquidés.

Article 15.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à étendre aux sujets respectifs les mesures qu'elles pourront juger utiles d'adopter en faveur de ceux de leurs nationaux qui, par suite des événements de la guerre, auraient été mis dans l'impossibilité d'arriver en temps utile à la sauvegarde ou à la conservation de leurs droits.

Article 16.

Les deux Gouvernements, allemand et français, s'engagent réciproquement à faire respecter et entretenir les tombeaux des soldats ensevelis sur leurs territoires respectifs.

Article 17.

Le règlement des points accessoires sur lesquels un accord doit être établi, en conséquence de ce traité et du

traité préliminaire, sera l'objet de négociations ultérieures qui auront lieu à Francfort.

Article 18.

Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne

d'un côté,

et de l'autre

par l'Assemblée nationale et par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, seront échangées à Francfort dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

sig. (L. S.) **v. Bismarck.**
(L. S.) **Arnim.**

(L. S.) **Jules Favre.**
(L. S.) **Pouyer-Quertier.**
(L. S.) **C. de Goulard.**

Articles additionnels.

Article 1er.

§. 1. D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifications du présent traité, le Gouvernement français usera de son droit de rachat de la concession donnée à la Compagnie des chemins de fer de l'Est. Le Gouvernement allemand sera subrogé à tous les droits que le Gouvernement français aura acquis par le rachat des concessions en ce qui concerne les chemins de fer situés dans les territoires cédés, soit achevés, soit en construction.

§. 2. Seront compris dans cette concession:

1° tous les terrains appartenant à ladite Compagnie, quelle que soit leur destination, ainsi que: établissements de gares et de stations, hangars, ateliers et magasins, maisons des gardes de voie, etc., etc.;

2° tous les immeubles qui en dépendent, ainsi que: barrières, clôtures, changements de voie, aiguilles, plaques tournantes, prises d'eaux, grues hydrauliques, machines fixes etc. etc.;

3° tous les matériaux combustibles et approvisionnements de tout genre, mobiliers des gares, outillages des ateliers et des gares, etc., etc;

4° les sommes dues à la Compagnie des chemins de fer de l'Est à titre de subvention accordées par des corporations ou personnes domiciliées dans les territoires cédés.

§. 3. Sera exclu de cette cession le matériel roulant. Le Gouvernement allemand remettra la part du matériel roulant avec ses accessoires qui se trouverait en sa possession au Gouvernement français.

§. 4. Le Gouvernement français s'engage à libérer envers l'Empire allemand entièrement les chemins de fer cédés ainsi que leurs dépendances de tours les droits que des tiers pourraient faire valoir, nommément des droits des obligataires. Il s'engage également à se substituer, le cas échéant, au Gouvernement allemand, relativement aux réclamations qui pourraient être élevées vis-à-vis du Gouvernement allemand par les créanciers des chemins de fer en question.

§. 5. Le Gouvernement français prendra à sa charge les réclamations que la Compagnie des chemins de fer de l'Est pourrait élever vis-à-vis du Gouvernement allemand ou de ses mandataires par rapport à l'exploitation desdits chemins de fer et à l'usage de objets indiqués dans le §. 2 ainsi que du matériel roulant.

Le Gouvernement allemand communiquera au Gouvernement français, à sa demande, tous les documents et toutes les indications qui pourraient servir à constater les faits sur lesquels s'appuieront les réclamations susmentionnées.

§. 6. Le Gouvernement allemand payera au Gouvernement français, pour la cession des droits de propriété indiqués dans les §§. 1 et 2 et en titre d'équivalent pour l'engagement pris par le Gouvernement français dans le §. 4, la somme de trois cent vingt-cinq millions (325,000,000) de francs.

On défalquera cette somme de l'indemnité de guerre stipulée dans l'article 7. Vu que la situation qui a servi de base à la convention conclue entre la Compagnie des chemins de fer de l'Est et la Société Royale Grand-Ducale des chemins de fer Guillaume-Luxembourg en date du 6 juin 1857 et du 21 janvier 1868, et celle conclue entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et les Sociétés des chemins de fer Guillaume-Luxembourg et de l'Est français en date du 5 décembre 1868 a été modifiée essentiellement de manière qu'elles ne sont applicables à l'état des choses créé par les stipulations contenues dans le §. 1, le Gouvernement allemand se déclare prêt à se substituer aux droits et aux charges résultant de ces conventions pour la Compagnie des chemins de fer de l'Est.

Pour le cas où le Gouvernement français serait subrogé, soit par le rachat de la concession de la Compagnie de l'Est, soit par une entente spéciale, aux droits acquis par cette société en vertu des conventions sus indiquées, il s'engage à céder gratuitement dans un délai de six semaines ces droits au Gouvernement allemand.

Pour le cas où ladite subrogation ne s'effectuerait pas, le Gouvernement français n'accordera de concessions pour les lignes de chemin de fer appartenant à la Compagnie de l'Est et situées dans le territoire français que sous la condition expresse que le concessionnaire n'exploite point les lignes de chemin de fer situées dans le Grand-Duché de Luxembourg.

Article 2.

Le Gouvernement allemand offre deux million de francs pour les droits et les propriétés que possède la Compagnie des chemins de fer de l'Est sur la partie de son réseau située sur le territoire Suisse, de la frontière à Bâle, si le Gouvernement français lui fait tenir le consentement dans le délai d'un mois.

Article 3.

La cession de territoire auprès de Belfort, offerte par le Gouvernement allemand dans l'article 1er du présent traité en échange de la rectification de frontière demandée à l'ouest de Thionville, sera augmentée des territoires des villages suivants: Rougemont, Leval, Petit-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapelle-sous-Rougemont, Angeot, Vanthiermont, La Rivière, La Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Foussemagne, Cunelières, Montreaux-Châteaux, Bretagne, Chavannes-les-Grands, Chavanatte, Suarce.

La route de Giromagny à Remiremont passant au ballon d'Alsace restera à la France dans tout son parcours et servira de limite, en tant qu'elle est située en dehors du canton de Giromagny.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

sig. **v. Bismarck.**
sig. **Arnim.**

sig. **Jules Favre.**
sig. **Pouyer-Quertier.**
sig. **E. de Goulard.**

Fait à Francfort s. M., le 10. Mai 1871.

Les soussignés, après avoir entendu la lecture du traité de paix définitif, l'ont trouvé conforme à ce qui a été convenu entre eux.

En vertu de quoi ils l'ont muni de leurs signatures.

Les trois articles additionnels ont été signés séparément. Il est entendu qu'ils feront partie intégrale du traité de paix.

Le soussigné Chancelier de l'Empire allemand a déclaré qu'il se charge de communiquer le traité aux Gouvernements de Bavière, de Wurtemberg et de Bade et d'obtenir leurs accessions.

sig. **v. Bismarck.** sig. **Jules Favre.**
sig. **Arnim.** sig. **Pouyer-Quertier.**
sig. **E. de Goulard.**

Fait à Francfort s. M., le 20. mai 1871.

Les Soussignés,

M. Jules Favre, ministre des affaires étrangères de la République française,

M. Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, ministre des finances de la République française, et

M. Marc Thomas Eugène de Goulard, membre de l'Assemblée nationale,

d'un côté,

de l'autre,

le Prince de Bismarck, chancelier de l'Empire germanique,

le Comte Harry d'Arnim, envoyé extraordinaire et ministre plenipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne près le St. Siége,

se sont réunis aujourd'hui pour procéder à l'échange des ratifications du traité définitif de paix, entre la République française et l'Empire germanique, signé dans cette ville le dix mai de l'année courante.

M. Jules Favre et M. Pouyer-Quertier présentèrent l'instrument de ratification signé par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française le 18 mai, ainsi qu'une expédition en due forme de la loi ratificative du traité voté par l'Assemblée nationale le 18 mai, par l'article 2 de laquelle l'Assemblée nationale consent à la rectification de frontière proposée par le paragraphe 3 de l'article 1er du traité en échange de l'élargissement du rayon autour de Belfort tel qu'il est indiqué par le paragraphe 3 du dit article et par le troisième des articles additionnels.

Le prince de Bismarck et le comte d'Arnim présentèrent de leur côté l'instrument de ratification signé par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et Roi de Prusse le 16 du mai courant, ainsi que expédition du protocole en date de Berlin, le 15 mai, et inséré dans l'instrument de ratification allemand, en vertu duquel Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Wurtemberg et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade ont accédé expressément, par leurs plénipotentiaires respectifs, au traité de paix du 10 de ce mois.

Lecture ayant été donnée de ces deux documents, les plénipotentiaires français ont pris acte de l'adhésion donnée au traité par les plénipotentiaires de Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade au nom de leurs Souverains respectifs, les plénipotentiaires allemands de la loi sus-indiquée votée par l'Assemblée nationale française.

Les plénipotentiaires des deux pays sont convenus que les stipulations d'échange, dont il est question dans l'article 1er et le troisième des articles additionnels, après avoir été acceptées par le gouvernement français, feront partie intégrante au traité de paix et que la délimitation de frontières entre la France et l'Empire germanique sera effectuée en conséquence.

L'échange des lettres de ratification a eu lieu ensuite de manière que l'instrument allemand a été délivré aux plénipotentiaires français et l'instrument français aux plénipotentiaires allemands.

En foi de quoi le présent protocole, rédigé en deux exemplaires, dont l'un en langue française et l'autre en langue allemande, a été signé par les plénipotentiaires respectifs, après avoir été lu et approuvé. L'exemplaire allemand a été remis aux plénipotentiaires français, l'exemplaire français aux plénipotentiaires allemands.

Sig. **v. Bismarck.** Sig. **Jules Favre.**
Arnim. **Pouyer-Quertier.**
E. de Goulard.

Les Soussignés sont convenus et ont arrêté ce qui suit:

D'après l'article 7 du traité définitiv de paix entre l'Empire germanique et la République française du 10 mai courant le premier payement de cinq cents millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rètablissement de l'autorité du gouvernement français dans la ville de Paris.

Le mode de payement est fixé dans ce même article.

Les Soussignés sont cependant convenus que, pour cette fois seulement, les conditions du payement stipulées seront modifiées de sorte que 125 millions de francs seront acceptés en payement en billets de la banque de France dans les conditions suivantes:

1. quarante millions seront payés jusqu'au 1er. juin courant, autres quarante millions jusqu'au 8 juin courant, les derniers quarante-cinq millions de francs jusqu'au 15 juin courant;
2. la partie la plus grande possible de chaque payement se fera en billets de banque de cent, cinquante ou vingt francs; les payements seront effectués à Strasbourg, Metz ou Mulhouse.

Une somme de 125 millions à compte du second payement d'un milliard fixé dans l'article 7 du traité définitif de paix du 10 mai courant devra être payée dans les soixante jours qui suivront l'époque fixée pour le payement du premier demi-milliard. Ce payement de 125 millions sera effectué dans les valeurs prescrites audit article 7 à moins qu'un autre arrangement n'aurait eu lieu.

Fait en double à Francfort, ce 21 mai 1871.

v. Bismarck. **Jules Favre.**
Pouyer-Quertier.

№ 161.

Antrag

zu

den Kommissions-Vorschlägen über das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

— Nr. **151.** der Druckſachen. —

Dr. **Völk** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen, daß an die Stelle des §. 1. Absatz 3. gesagt werde:

„In Bezug auf politische, kirchliche und religiöse Vereine, sowie geistliche Orden und Körperschaften bleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze und findet auf sie das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Dasselbe gilt von den Beschränkungen des Vermögens-Erwerbes der todten Hand und religiösen Orden.

Berlin, den 26. Mai 1871.

Dr. Völk. Ackermann. Dr. Barth. v. Bernuth. Behringer. v. Bonin. Kottmüller. Dr. Schleiden. Kastner. v. Lottner. Frhr. v. Patow. Overweg. Roß. Wagner (Dillingen).

№ 162.

Antrag.

Dr. **Völk**. Dr. **Banks**. **Hölder**. Der Reichstag wolle beschließen:

Angesichts der Verhandlungen, welche in der Sitzung des Deutschen Reichstags am 17. Mai d. J. in Betreff der Interpellation des Abgeordneten Dr. Banks wegen Versetzung von Postbeamten stattgefunden, sowie der hierbei von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts bezüglich der Ausübung des Petitionsrechts durch Beamte, abgegebenen Erklärungen, spricht der Reichstag dem Herrn Reichskanzler die Erwartung aus, daß das verfassungsmäßige Recht der Beamten, sich mit Petitionen an den Reichstag zu wenden, in Zukunft nicht mehr werde beeinträchtigt werden.

Berlin, den 26. Mai 1871.

Dr. Völk. Dr. Banks. Hölder.

Unterstützt durch:

Dr. Techow. Koch. Dr. Bamberger. Kanngießer. Müller. Kirsner. v. Keßler (Würtemberg). Dr. Bähr. Dr. Buhl. Schmid (Württemberg) Martin. Dr. Blum. Bode. Dennig. Fernow. Dr. Marquardsen. Golsen. Lentz. Albrecht. Dr. Minckwitz. Emden. Dr. Metz. Böhmer (Neuwied). Heydenreich. Büsing (Güstrow). Kiefer. Wölfel. Augspurg. v. Goppelt. Lasker. v. Bennigsen. Dr. Notter. Herz. v. Frisch. Behringer. Edel. Wiggers. v. Hoermann. Scheuck. Hausmann (Lippe). Dr. Wigard. Harkort. Dr. Seelig. Röben. Adickes. Büsing (Rostock). Dr. Birnbaum. Frhr. v. Stauffenberg. Dr. Georgi. Dr. Gerstner. van Freeden. Ludwig. Crämer. Dr. Erhard. Dr. Lorentzen. Dr. Wolffson. Kraußold. Schulze. Dickert. Dr. Hänel. Klotz (Berlin). Dr. Reyscher. Richter. Dr. Loewe. Hausmann (Westhavelland). Ziegler. Duncker. Knapp. Hagen. Dr. Köchly. Runge. v. Lottner. Kastner. Kottmüller. Wagner (Dillingen).

№ 163.

Verbesserungs-Anträge

zum

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen u. s. w. — Nr. 96. der Druckſachen. —

I.

Freiherr **v. Ketteler** (Paderborn). Freiherr **v. Reichlin-Meldegg. v. Kesseler** (Bonn). Der Reichstag wolle beschließen:

1) im §. 41. vor dem letzten Alinea zu setzen:
„Die gleichen Beträge erhalten die Eltern, deren Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offizierrange stehenden Militair-Aerzte der Feld-Armee waren;"
2) im §. 42. als zweites Alinea zu setzen:
„Die gleiche Unterstützung erhalten die Geschwister, deren Ernährer die vorbezeichneten Offiziere oder im Offizierrange stehenden Militair-Aerzte waren;"
3) bei §. 93. statt der Ueberschrift:
„C. Unterstützung von Wittwen und Waisen"
zu setzen:
„C. Bewilligungen für Hinterbliebene."
4) im §. 94. nach dem letzten Alinea zu setzen:
„die gleiche Unterstützung erhalten die Eltern, deren Ernährer die im §. 93. bezeichneten Militairpersonen waren;"
5) im §. 95. als zweites Alinea zu setzen:
„die gleiche Unterstützung erhalten die Geschwister, deren Ernährer die im §. 93. bezeichneten Militairpersonen waren;"
6) im §. 98. im ersten Alinea hinter dem Worte „Wittwen" zu setzen:
„Waisen-, Eltern- und Geschwister-Unterstützungen u. s. w."

Freiherr v. Ketteler (Paderborn). Freiherr v. Reichlin-Meldegg. v. Kesseler (Bonn).

Unterstützt durch:

Lingens. Grosmau (Stadt Köln). Grosmau (Kreis Köln). Freiherr v. Hafenbrädl. Dr. Mayer. Müller (Pleß). Hauck. Dr. Nieper. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Schröder (Lippstadt). Graf v. Spee. Freiherr v. Thimus.

Freiherr v. Heereman. Probst. Dr. Mouſang. Frhr. v. Landsberg. Graf v. Walderdorff. Dr. Zehrt. Graf v. Seinsheim. Bernards. v. Mallinckrodt. Dr. Schmid (Aichach). Dr. Windthorst (Meppen). Freiherr v. Loë.

II.

Freiherr **v. Dörnberg** — unter Wegfall der sub. Nr. **145.** II. gestellten Amendements. — Der Reichstag wolle beschließen:

1) Die Ueberschrift C. vor §. 93. zu fassen:
„Unterstützung von Wittwen, Waisen und andern Angehörigen."
2) Hinter §. 93. folgenden §. 93a. zu inseriren:
„Die hinterbliebenen leiblichen Stief-, Adoptiv- oder Groß-Eltern, welche zu einer der im §. 93. erwähnten Militairpersonen thatsächlich in einem solchen Ernährungs-Verhältniß standen, daß sie nach den bestehenden Aushebungsvorschriften im Frieden die Befreiung des Gebliebenen oder Verstorbenen vom Eintritt in das stehende Heer hätten erwirken können, sind ebenfalls pensionsberechtigt und erhalten die Pension einer Wittwe.

Bei dieser analogen Anwendung der Aushebungsvorschriften ist namentlich zu beachten, daß der Gebliebene oder Verstorbene der Familie nicht blos zeitweise, sondern für immer verloren ist.

Berlin, den 26. Mai 1871.

Freiherr v. Dörnberg.

Unterstützt durch:

Dr. Friedenthal. Freiherr v. Eckardstein. v. Kardorff. Graf Frankenberg. Prinz Wilhelm von Baden. v. Behr (Greifswald). Schröter (Ohlau). Freiherr v. Zedlitz. Graf zu Münster (Hannover). Freiherr v. Ende. Graf zu Solms-Laubach. Freiherr v. Unruh-Bomst. Günther (Deutsch-Crone). Graf Bethusy-Huc. Dr. Lucius (Erfurt). Dietze. Graf Saurma. Fürst zu Carolath. Graf v. Oppersdorff.

№ 164.

Siebenter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Pfannebecker.

D. R. Journal II. Nr. 65.

Die Bittschrift des landwirthschaftlichen Clubs zu Frankfurt a. M. kam in der Sitzung der Petitionskommission vom 6. Mai, welcher der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Eck als Kommissar des Bundeskanzler-Amts beigewohnt hat, zur Verhandlung. Der Referent bemerkte über die Angelegenheit einleitend Folgendes:

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß seit mehreren Jahren in den landwirthschaftlichen Kreisen Deutschlands ein lebhaftes Bestreben sich kund giebt, neben den andern volkswirthschaftlichen Thätigkeiten im Staatsleben eine ebenbürtige Stellung einzunehmen. Diese Kundgebung erfolgt etwas verspätet und die Landwirthe haben die Zurücksetzung, über welche sie sich beklagen, wohl zum Theil der Unthätigkeit zuzuschreiben, in welcher sie verharrten, während Handel und Industrie zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen aufgetreten sind. Die Erklärung hierfür liegt in der Natur der Verhältnisse. Die Landwirthe sind zerstreut auf dem weiten Boden des Vaterlandes, stehen miteinander nicht in Verbindung und selbst die landwirthschaftlichen Vereine haben da, wo sie bestehen, unter sich nur einen losen Zusammenhang. Der Handel und die Industrie haben ihre Centralpunkte, die unter sich in lebhaftem Verkehr und Meinungsaustausch stehen, und aufmerksam jeden Vortheil wahrnehmen der ihnen erwachsen kann und jeden Nachtheil abzuwenden bemüht sind. Die erwähnten Bestrebungen sind zuerst in Norddeutschland lebhaft hervorgetreten und haben in den Versammlungen des Kongresses der Landwirthe und der Delegirtenversammlungen ihren Ausdruck gefunden und zu interessanten Erörterungen und Beschlüssen geführt. Die Königlich Preußische Regierung hat in richtiger Würdigung des Satzes, daß ohne blühende Landwirthschaft das Wohl des Staates nicht gedeihen könne, den an sie gerichteten Wünschen Anerkennung zu Theil werden lassen, das Landes-Oekonomie-Kollegium umgestaltet und dessen Vorsitzenden in den Bundesrath als Mitglied desselben berufen.

Die Landwirthschaft Süddeutschlands ist vielfach verschieden von derjenigen Norddeutschlands, und wird zum Theil unter wesentlich anderen Verhältnissen betrieben. Bei aller Achtung vor den Kenntnissen und Anerkennung der Verdienste des Herrn Vorsitzenden des Landes-Oekonomie-Kollegiums vermögen die Landwirthe Süddeutschlands den Vertreter ihrer Interessen in demselben nicht zu erkennen und glauben ein dafür geeignetes Organ nun in der Konstituirung eines achten Ausschusses im Bundesrathe für Wahrung landwirthschaftlicher Interessen finden zu können. Dieser Ueberzeugung verdankt die vorliegende, von dem in Frankfurt a./M. gegründeten und bestehenden landwirthschaftlichen Klub ausgegangene, und an den Reichstag gerichtete Bittschrift ihre Entstehung. Derselbe beantragt: „Der Reichstag wolle eine Ergänzung des Art. 8. der Reichsverfassung in der Richtung herbeiführen, daß zu den bestehenden sieben aus der Mitte des Bundesraths gebildeten dauernden Ausschüssen noch ein achter für Wahrung landwirthschaftlicher Interessen, soweit dieselben unter die Kompetenz des Reichstages fallen, beigefügt werde."

Zur Begründung ihres Gesuchs führen die Bittsteller an: Die überwiegend große Mehrzahl des Deutschen Volks treibe Landwirthschaft, ihr widmen sie ihre Zeit und eine angestrengte Thätigkeit, und von ihr würden die Lasten, welche das Staats- und Gemeindeleben auferlegten, zum größten Theile getragen. Bei der Vergleichung ihrer Stellung mit andern gewerblichen Thätigkeiten mit Handel und Industrie, komme die Landwirthschaft aber zur Ueberzeugung, daß sie zurückgesetzt sei und im Nachtheile sich befinde, und daß ihr Bestreben dahin gerichtet sein müsse, eine Aenderung dieses Zustandes herbeizuführen und gleiche Stellung und Berechtigung mit andern volkswirthschaftlichen Zweigen im Staatsleben zu erlangen. Vor Allem müsse das Bestreben dahin gerichtet sein, daß ein Organ im Staatsleben geschaffen werde, durch welches sie ihre Wünsche und Verlangen zur Geltung bringen könne und ihre Interessen vertreten sähe, und ein solches Organ sei der beantragte achte Ausschuß im Bundesrathe.

Nachdem der Referent mit Rücksicht auf diese Ausführungen in Uebereinstimmung mit dem Korreferenten die Annahme der Petition befürwortet hatte, gab der Herr

Kommissar des Bundeskanzler-Amtes, Geheimer Ober-Regierungsrath Eck folgende Erklärung ab:

Daß unter den nach Art. 8 der Reichsverfassung gebildeten dauernden Ausschüssen des Bundesraths zwar ein Ausschuß für Handel und Verkehr, nicht aber ein Ausschuß für landwirthschaftliche Angelegenheiten sich befindet, erklärt sich aus dem Inhalte des Art. 4 der Reichsverfassung, welcher der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nicht überwiesen hat.

Ein Bedürfniß, den Art. 4 dahin zu ändern, daß die Kompetenz des Reichs auch auf die letztgedachten Angelegenheiten ausgedehnt werde, dürfte als vorhanden nicht anzuerkennen sein.

Wenn die Petenten die landwirthschaftlichen Interessen, welche ja unzweifelhaft mit Zoll-, Handels- und sonstigen im Bundesrath zur Verhandlung gelangenden Fragen vielfach konnex sind, in den bestehenden Ausschüssen des Bundesraths nicht genügend vertreten finden, so würde die von ihnen gewünschte Abhülfe auch ohne Bildung eines besonderen landwirthschaftlichen Ausschusses durch eine entsprechende Auswahl der den Ausschüssen für Handel und Verkehr, für Zoll- und Steuerwesen u. s. w. zuzutheilenden Bundesraths-Mitglieder sich erreichen lassen. Jedem Bundesstaate steht die Wahl der von ihm in den Bundesrath sowie in dessen Ausschüsse zu kommittirenden Vertreter frei. Hierbei auf die landwirthschaftlichen Interessen mit Rücksicht zu nehmen, wäre daher auch ohne Verfassungs-Aenderung möglich.

Gegenüber der Ansicht der Bittsteller, welche auf solche Zusammensetzung des Bundesraths besonderes Gewicht legen und namentlich hervorheben, daß unter den gegenwärtigen Mitgliedern des Bundesrathes nur ein Norddeutscher, kein Süddeutscher Landwirth sich befinde, ist übrigens darauf hinzuweisen, daß die Abstimmungen im Bundesrath nach Art. 7 der Reichsverfassung nicht nach Köpfen, sondern nach Staaten erfolgen. Für die Abstimmung jedes einzelnen Staates ist ausschließlich die Instruktion maßgebend, welche dem stimmführenden Vertreter desselben von seiner Regierung ertheilt wird. Daß von Seiten der einzelnen Bundes-Regierungen bei der Instruktions-Ertheilung in solchen Fragen, welche die landwirthschaftlichen Interessen ihrer Staats-Angehörigen nahe berühren, auch diesen Interessen die gebührende Berücksichtigung zu Theil wird, muß vorausgesetzt werden. Sollte diese Voraussetzung aber nicht überall zutreffen, so würde eine Abhülfe nur im Wege entsprechender Einwirkung auf die betreffenden Bundes-Regierungen, nicht aber durch die beantragte Aenderung der Bundesverfassung mit Aussicht auf Erfolg zu erstreben sein.

Es wurde hierauf erwidert, daß der Antrag, es solle der Bundesrath zu den sieben Ausschüssen, die er nach Art. 8. der Reichsverfassung aus seiner Mitte zu bilden hat, noch einen achten dauernden Ausschuß für Landwirthschaft hinzufügen, allerdings eine Abänderung der Verfassung verlange. Die Verfassung sei aber entwickelungs- und fortbildungsfähig und werde im Laufe der Zeit auch Abänderungen erfahren. Die beantragte Aenderung sei eine unwesentliche, benachtheilige keine andere volkswirthschaftliche Thätigkeit, und erfülle nur die berechtigten Wünsche der Landwirthe in allen Gauen Deutschlands auf Anerkennung und Gleichstellung mit den andern volkswirthschaftlichen Zweigen des Staatslebens. Eine weitergehende Aenderung der Verfassung sei aber nicht der Zweck der Bittschrift, und werde auch nicht beantragt. Namentlich sei eine Abänderung des Art. 4. der Verfassung nicht beabsichtigt.

Der Art. 4. der Verfassung unterstelle der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs:

a. unter Nr. 1. Gewerbebetrieb und Versicherungswesen;
b. unter Nr. 2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
c. unter Nr. 8. das Eisenbahnwesen und
d. unter Nr. 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht.

Bei allen unter die Positionen 2., 8. und 13. fallenden Fragen sei die Landwirthschaft in hohem Grade betheiligt, insbesondere aber bei der Gesetzgebung über Zollwesen und Handelssachen, und glaube berechtigt zu sein zu verlangen, daß ihre Interessen dabei berücksichtigt werden. Ein für Landwirthschaft gebildeter Ausschuß würde im Schooße des Bundesraths über dahin gehörige Fragen selbstständig, oder in Gemeinschaft mit den einschläglichen Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen, für Eisenbahnen und für Justizwesen Gutachten zu erstatten haben und bemüht sein, die berechtigten Ansprüche der Landwirthschaft zur Geltung zu bringen. Auch würden, sobald beschlossen sei, es solle ein Ausschuß für Landwirthschaft gebildet werden, die Regierungen, namentlich diejenigen, welche mehrere Vertreter zu ernennen haben, bei der Wahl derselben Rücksicht darauf nehmen, daß unter denselben Männer sich befinden, die vertraut sind mit der Landwirthschaft und den berechtigten Ansprüchen derselben; diese Ansprüche würden dann im Bundesrathe einer Prüfung durch Sachkundige unterzogen werden und bei Gesetzesvorlagen nicht unbeachtet bleiben. Es sei aber die Abfassung der Vorlagen, welche von dem Bundesrathe an den Reichstag gelangen, von größter Bedeutung für die Verhandlung und die Beschlußnahmen über dieselben.

Nach einer eingehenden Diskussion wurde unter Ablehnung des Antrags eines Mitgliedes, aus den von dem Herrn Bundeskommissar entwickelten Gründen dem Reichstage Uebergang zur Tages-Ordnung mittelst schriftlichen Berichts zu empfehlen, mit einer Stimme Majorität der Beschluß gefaßt, den Antrag zu stellen:

> der Reichstag wolle die Bittschrift dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß.

3. (II. 3.) 12. (II. 13.) 36. (II. 37.)

Viertes Verzeichniß.

19. (II. 143.)

Fünftes Verzeichniß.

8. (II. 163.) 10. (II. 165.) 14. (II. 169.) 15. (II. 170.) 16. (II. 171.) 46. (II. 204.)

Sechstes Verzeichniß.

20. (II. 237.) 27. (II. 248.)

Siebentes Verzeichniß.

10. (II. 263.) 29. (II. 282.) 31. (II. 284.) 32. (II. 285.) 37. (II. 290.) 47. (II. 300.) 50. (II. 303.)

Achtes Verzeichniß.

1. (II. 308.) 2. (II. 309.) 3. (II. 310.) 4. (II. 311.) 8. (II. 316.) 9. (II. 317.) 12. (II. 320.) 13. (II. 321.) 14. (II. 322.) 15. (II. 323.) 16. (II. 324.) 17. (II. 325.) 18. (II. 326.) 19. (II. 327.) 20. (II. 328.) 23. (II. 331.) 24. (II. 332.) 25. (II. 333.) 30. (II. 344.) 31. (II. 345.) (32. (II. 346.) 41. (II. 355.) 42. (II. 356.) 43. (II. 357.)

Neuntes Verzeichniß.

1. (II. 358.) 3. (II. 360.) 6. (II. 363.) 9. (II. 366.) 11. (II. 368.) 16. (II. 373.) 20. (II. 377.) 21. (II. 378.) 26. (II. 383.) 30. (II. 388.) 31. (II. 389.) 32. (II. 390.) 37. (II. 396.) 38. (II. 397.)

Berlin, den 26. Mai 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Erbgraf **zu Solms-Laubach.** Freiherr **v. Landsberg.** Dr. **Minckwitz. Lentz. Evelt. Schröder** (Lippstadt). **Büsing** (Rostock). **Albrecht.** Dr. **Künzer. Probst. Craemer. Pfannebecker.** Freiherr **Carl v. Aretin. v. Below. Oehmichen.** Dr. **Gneist. v. Oheimb. Winter** (Wiesbaden). **Schmidt** (Stettin). Freiherr **v. Hüllessem.** Dr. **Köster. Eckhard. v. Cranach. Wilmanns.** Dr. **Marquardsen. Kraußold.** Dr. **Hammacher.**

№ 165.

Berlin, den 27. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig tritt als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen an die Stelle des Kassationshofes zu Paris.

§. 2.

Die Zuständigkeit und das Prozeßverfahren bestimmen sich nach den in Elsaß und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden Gesetzen. Ein besonderes Admissionsverfahren über das Kassationsgesuch hat jedoch nicht statt.

Auf die Einziehung der Gerichtskosten und Stempel, sowie die Erstattung der Reisekosten auswärtiger Anwalte oder Advokaten finden die Bestimmungen im §. 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (Bundesgesetzbl. S. 201), Anwendung.

§. 3.

Bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte kann ein besonderer Beamter mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. Bis dies geschieht, hat der Präsident des Gerichtshofes zur Vertretung der Staatsanwaltschaft in den aus Elsaß und Lothringen an denselben gelangenden Sachen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts, einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder einen dort wohnhaften Advokaten zu ernennen.

§. 4.

Zu Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts können auch Rechtskundige aus Elsaß und Lothringen ernannt werden, welche nach den dortigen Gesetzen befähigt sind, zu rechtskundigen Mitgliedern eines oberen Gerichtshofes ernannt zu werden.

§. 5.

Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes sind auch die in Elsaß und Lothringen zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Advokaten berechtigt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

So lange Elsaß und Lothringen zu Frankreich gehörten, war der Kassationshof zu Paris auch für diese Gebiete der oberste Gerichtshof. Durch die endgültige Trennung der genannten Lande von Frankreich ist diese Beziehung gelöst worden. Für Elsaß und Lothringen besteht augenblicklich kein oberster Gerichtshof. Die baldige anderweitige Bestellung eines solchen ist darum Bedürfniß.

Der gegenwärtige Stand der Berathungen über den die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetz-Entwurf berechtigt nicht blos zu der Voraussetzung, daß diese Gebiete für immer mit dem Reiche werden vereinigt, sondern auch zu der bestimmten Annahme, daß dieselben in ein unmittelbares Verhältniß zu Kaiser und Reich treten werden. Diesem Verhältniß entspricht es, den vorhandenen Gerichtshof des Reichs zum obersten Gerichtshof auch für Elsaß und Lothringen zu bestellen.

Wenn die in dem §. 3. des erwähnten Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung, daß bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths auszuüben sei, zum Gesetze erhoben wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß

durch eine mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Kaiserliche Verordnung die Einsetzung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen in soweit rechtsverbindlich erfolgen würde, als nur diese Lande in Betracht kommen. Es mag ferner anzuerkennen sein, daß sich gegen die Auffassung, eine solche Verordnung würde auch das Oberhandelsgericht in Leipzig zur Uebernahme der Funktionen des obersten Gerichtshofes für Elsaß und Lothringen berechtigen und verpflichten, durchgreifende Bedenken nicht aufstellen lassen. Allein als frei von allen Bedenken wird diese Auffassung nicht bezeichnet werden können; ein Zweifel aber an der Berechtigung eines höchsten Gerichtshofs, als solcher zu fungiren, ist ein Uebelstand. Außerdem würde sich, wie die §§. 4. und 5. des gegenwärtigen Entwurfs ergeben, die Uebertragung der in Rede stehenden Befugnisse und Obliegenheiten auf das Bundes-Oberhandelsgericht nur schwer ohne Anordnungen ausführen lassen, welche das Gesetz vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (Bundesgesetzblatt S. 201), modifiziren. Diese Erwägungen mußten bestimmen, zur Erledigung der vorliegenden Angelegenheit den Weg der eigentlichen Reichsgesetzgebung zu beschreiten.

Der Inhalt des Entwurfs giebt zu folgenden begründenden Bemerkungen Anlaß:

1. Der einfache Ausspruch, daß das Bundes-Oberhandelsgericht für Elsaß und Lothringen an die Stelle des Pariser Kassationshofes trete und daß sich Zuständigkeit und Verfahren (in Civil- und Strafsachen) lediglich nach den für denselben bis dahin gültigen Vorschriften richte, genügt dem Bedürfnisse nicht, weil sich nicht übersehen läßt, ob die anderweitige Einrichtung der Gerichte in Elsaß und Lothringen oder, auch abgesehen hiervon, die Thatsache der Abtrennung dieser Gebiete von Frankreich Aenderungen in den bezeichneten Richtungen bedingen wird. Aus diesem Grunde ist im §. 1. des Entwurfs dem Bundes-Oberhandelsgerichte die Eigenschaft eines obersten Gerichtshofes für Elsaß und Lothringen allgemein beigelegt und im §. 2. bestimmt worden, daß für Zuständigkeit und Verfahren die in Elsaß und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden, jetzigen und künftigen Gesetze maßgebend sein sollen.

Abgesehen von der im zweiten Absatze des §. 2. enthaltenen, einer besonderen Begründung nicht bedürfenden Bestimmung hält es der Entwurf jedoch in einer Beziehung für erforderlich, schon jetzt eine Aenderung der für das Verfahren vor dem Kassationshofe bestehenden Vorschriften auszusprechen. Bei dem Kassationshofe zu Paris besteht die Einrichtung, daß eine besondere Abtheilung desselben die eingelegten Kassationsgesuche prüft und die gänzlich unbegründet befundenen nicht zuläßt. So sehr auch dieses Verfahren, welches mit dem Namen des Admissionsverfahrens bezeichnet wird, dazu dient, den höchsten Gerichtshof von der Erledigung unbegründeter Gesuche zu befreien, so ist doch kein Bedürfniß vorhanden, die gedachte Einrichtung für das Bundes-Oberhandelsgericht ins Leben zu rufen. In Strafsachen besteht auch nach der Französischen Gesetzgebung kein Admissionsverfahren, in Civilsachen werden aber nach den bisherigen Erfahrungen so wenige Kassationsgesuche an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangen, daß es nicht erforderlich erscheint, um ihrer Vorprüfung willen die immerhin in den Geschäftsgang belästigend eingreifende Einrichtung eines besonderen Senats zu treffen. Es darf auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieselbe von denjenigen Deutschen Gesetzgebungen, welche sich an die Französische angeschlossen haben, fast ausnahmslos nicht aufgenommen worden ist.

Nach dem Französischen Gesetze vom 18. März 1800 (27 Vent. VIII. Bull. 3. ser. No. 103.) soll die erkennende Kammer des Kassationshofes aus 11 Mitgliedern bestehen. Einer besonderen Aufhebung dieser Bestimmung bedarf es nicht, weil §. 2. des Entwurfs nur in Bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren die in Elsaß und Lothringen geltenden Gesetze für maßgebend erklärt, nicht aber in Rücksicht auf die Besetzung des erkennenden Gerichts, diese vielmehr sich in Folge der uneingeschränkten Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen auch ohne besondere Vorschrift nur nach dessen Organisation und insbesondere nach §. 7. des Gesetzes vom 12. Juni 1869, welcher die Mitwirkung von nur 7 Mitgliedern erfordert, richten kann.

2. Die Wahrnehmung staatsanwaltlicher Funktionen bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte sieht bereits §. 20 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 vor. Durch §. 32. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., ist die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft bei dem genannten Gerichtshofe nicht minder ausgedehnt worden, als durch §§. 3. und 5. des Gesetzes über die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Baiern vom 22. April d. Js. (Bundes-Gesetzblatt Seite 87). Tritt hierzu noch die Nothwendigkeit, in allen an das Bundes-Oberhandelsgericht aus Elsaß und Lothringen gelangenden Sachen unter Mitwirkung des Staatsanwalts zu verhandeln, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Beauftragung eines besonderen Beamten mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, namentlich im Interesse einheitlicher und gleichmäßiger Behandlung der Sachen, zur Nothwendigkeit wird. Um im Falle ihres Eintritts, gegenüber den oben in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, derselben genügen zu können, ist der erste Satz des §. 3. formulirt worden. Ob sich das erwähnte Bedürfniß zeigen wird, kann nur die Erfahrung lehren. Bis es sich herausgestellt hat, entspricht der zweite Satz des §. 3, welcher sich wörtlich an den §. 3 des oben erwähnten, Baiern betreffenden Einführungs-Gesetzes anschließt, umsomehr dem Bedürfnisse, als der Präsident des Gerichtshofes völlig in der Lage ist, diejenigen staatsanwaltlichen Funktionen, welche einheitlicher Behandlung bedürfen, in eine und dieselbe Hand zu legen.

3. Die aus dem vorliegenden Entwurfe entspringende Ausdehnung der Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts kann eine Vermehrung seiner Mitglieder nothwendig machen. Für diesen Fall muß darauf Bedacht genommen werden, dem Gerichtshofe Personen zuzuführen, welche durch eigene Uebung mit dem in Elsaß und Lothringen geltenden Rechte vertraut sind. Daß die Thätigkeit derselben nicht auf die aus den genannten Gebieten an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangenden Sachen beschränkt werden kann, bedarf keiner Ausführung. Diese Erwägungen begründen die Bestimmung des §. 4, welche sich in ihrer Fassung an den §. 6 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 anschließt.

4. Der §. 5. entspricht dem §. 10. des oben angeführten Gesetzes. Es erscheint unstatthaft, die in Elsaß und Lothringen zur Praxis zugelassenen Advokaten anders zu stellen, als die des übrigen Deutschlands. Sie zur Führung der aus Elsaß und Lothringen an den obersten Gerichtshof kommenden Sachen zu verstatten, gebietet das Bedürfniß; zu ihrem Ausschlusse von der Praxis in anderen Rechtssachen fehlt es umsomehr an einem Grunde, als die Betheiligten bei der fast unbeschränkten Auswahl des Vertreters, welche ihnen das Gesetz gewährt, nur dann auf einen Elsaß oder Lothringen angehörenden Advokaten ihr Augenmerk richten werden, wenn sie sich von dessen Vertretung besonderen Vortheil versprechen dürfen. — Wenn der Entwurf nur den avocats, nicht auch den avoués die Befugniß zur Praxis bei dem höchsten Gerichtshofe beilegt, so hat dies seinen Grund in dem wesentlich geringeren Maße juristischer Ausbildung, dessen ein bloßer avoué zur Erlangung seiner Stellung bedarf, und der hierdurch bedingten Stellung des avoué im Verhältnisse zum avocat, ein Gesichtspunkt, welcher in Frankreich dazu beigetragen hat, daß bei dem Pariser Kassationshofe die Funktionen des avoué in die Hände der avocats gelegt worden sind.

5. Der Entwurf sieht von einer Bestimmung über die Behandlung derjenigen Rechtssachen ab, welche etwa jetzt bei dem Pariser Kassationshofe noch anhängig sind. Insofern es sich um die Ausantwortung der über dieselben bei dem gedachten Hofe befindlichen Schriftstücke handelt, liegt eine auf internationalem Wege zu erledigende Angelegenheit vor. Was aber die Fortführung der Sachen betrifft, so läßt sich eine allgemeine Regel, etwa die, daß die Rechtsangelegenheiten in derselben Lage, in die sie bei dem Pariser Kassationshofe gelangt sind, auf das Bundes-Oberhandelsgericht übergehen sollen, nicht aufstellen. Abgesehen von der Wirkung, welche in dieser Beziehung der Betrieb des Prozesses durch die Parteien äußert und die sich zunächst in der Bestellung anderer, bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte zur Praxis berechtigter Anwalte zeigen wird, können die thatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles, namentlich wenn man den Einfluß des Krieges und seiner Folgen berücksichtigt, leicht die Erneuerung oder Ergänzung einzelner Prozeduakte bedingen und besondere Anordnungen und Verhandlungen zu diesem Zwecke erfordern.

Der Entwurf hat es daher vorgezogen, die Entscheidung darüber, wie im einzelnen Falle das Verfahren zu Ende zu führen sei, der Entscheidung des Gerichtshofes zu überlassen, — und zwar um so mehr, als die Zahl der in Betracht kommenden Sachen jedenfalls nur unbedeutend ist.

№ 166.

Berlin, den 29. Mai 1871.

In Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Entschädigung der Deutschen Rhederei.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Den Deutschen Eigenthümern und Deutschen Besatzungen der von Frankreich genommenen Schiffe, beziehungsweise Ladungen, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung nach folgenden Grundsätzen Entschädigung gewährt:

§. 1.

Den Rhedern und den Ladungs-Eigenthümern der von Frankreich nicht zurückgegebenen Schiffe und Ladungen wird der Werth derselben vergütet. Haben zurückgegebene Schiffe und Ladungen während der Dauer der Wegnahme eine Werthsverminderung erlitten, so erhalten die Eigenthümer für diese Werthsverminderung Ersatz.

§. 2.

Bei der Ermittelung des Werthes ist zum Grunde zu legen:

a) für Schiffe derjenige Werth, welchen sie zur Zeit der Aufbringung gehabt haben. Die Schätzung des Schiffswerthes erfolgt — vorbehaltlich des Rechts des Schiffs-Eigenthümers zum Nachweise eines höheren Werthes — nach der anliegenden Tax-Skala;
b) bei Ladungen der Werth, welchen dieselben mit Zurechnung der dafür bezahlten Seeversicherungs-Prämie am Einschiffungsorte zur Zeit des Abgangs des Schiffes gehabt haben.

§. 3.

Den Rhedern, Ladungs-Eigenthümern und Schiffsbesatzungen werden die nachstehend bezeichneten Ausgaben und Verluste, soweit dieselben durch die Aufbringung der Schiffe oder die Wegnahme der Ladungen erweislich erwachsen sind, ersetzt:

Hafengelder, Gerichts- und Notariatskosten, sowie ähnliche baare Auslagen, Verlust an Schiffsproviant, Aufwendungen für den Unterhalt oder die Heimsendung der Schiffe, Ladungen und Besatzungen, die für die Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr erweislich bezahlten, auf die Dauer der Wegnahme fallenden Prämien, die verdiente Distanzfracht der nicht mit Ladung zurückgegebenen Schiffe, die Heuer der Besatzungen für die Zeit ihrer Gefangenhaltung und die Verluste an der Habe derselben. Der Werth dieser Habe wird hierbei

a) für einen Schiffsführer auf 400 Thlr.,
b) für einen Steuermann auf 200 Thlr.,
c) für einen Unterstenermann, Bootsmann, Zimmermann oder anderen Seemann gleichen Ranges auf 150 Thlr.,
d) für jeden sonstigen Schiffsmann auf 100 Thlr.

angenommen.

§. 4.

Für Verluste, welche durch Versicherung gegen Kriegsgefahr gedeckt sind, wird, außer dem Ersatz der gezahlten Versicherungsprämie, Entschädigung nicht gewährt.

Artikel II.

Aus der im Artikel I. erwähnten Kriegs-Entschädigung wird ferner den Rhedern derjenigen Deutschen Kauffahrteischiffe, welche durch feindliche Bedrohung in außerdeutschen Häfen zurückgehalten oder zum Einlaufen in solche Häfen genöthigt worden sind, für die Dauer ihres gezwungenen Aufenthalts Ersatz der ihnen erwachsenen baaren Auslagen für Heuer (ausschließlich Kaplaken) geleistet und außerdem Entschädigung für den Unterhalt der Besatzung nach den von der Liquidations-Kommission (Art. III.) festzustellenden Grundsätzen gewährt.

Artikel III.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Entschädigung wird für jeden einzelnen Fall durch eine aus 6 Mitgliedern und 4 Stellvertretern bestehende Liquidations-Kommission endgültig entschieden. Die Kommission wird vom Bundesrath ernannt. Sie wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus der Zahl ihrer Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissions-Mitglieder stimmen lediglich nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich. Im Uebrigen regelt die Kommission ihre Geschäfts-Ordnung selbstständig. Die Kommission hat das Recht, die Behörden selbstständig zu requiriren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch den Liquidanten präklusivische Fristen für die Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen zu bestimmen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Tax-Skala

für

von Holz gebaute Segelschiffe.

A. Alter des Schiffes.	B. Standard-Werth für eisenfeste Holzschiffe erster Klasse, per Last von 4000 Pfund preußisch Schiffe bis einschließlich 250 Last.	B. Standard-Werth für eisenfeste Holzschiffe erster Klasse, per Last von 4000 Pfund preußisch Schiffe über 250 Last.	C. Erster Zuschlag.	D. Zweiter Zuschlag.	E. Dritter Zuschlag.	F. Erster Abschlag.	G. Zweiter Abschlag.
neu oder 1 Jahr alt	125 Thlr.	Bei Schiffen von mehr als 250 Lasten werden die ersten 250 Lasten zum vollen Standard-Werthe, die Lasten über 250 hinaus zu einem um 10 Thaler pro Last geringeren Werthe berechnet.	Für Schiffe mit Zink, Eisen oder anderer Masse beschlagen 5 Prozent; ist der Beschlag über 3 Jahre alt, nur 2½ Prozent zum Standard-Werthe.	Für kupfer- oder metallfeste Schiffe ohne Beschlag 10 Prozent zum Standard-Werthe.	Für kupfer- oder metallfeste Schiffe mit Kupfer- oder Metallbeschlag 20 Prozent; ist der Beschlag über 2 Jahre alt, nur 17½ Prozent zum Standard-Werthe. Hat das Schiff bei Veritas L. („Longcons“), oder ist das beim Germanischen Lloyd klassifizirte Schiff auf der großen Fahrt begriffen oder dafür ausgerüstet, so sollen diese Zuschläge auf 25 Prozent, resp. 22½ Prozent erhöht werden.	Für Schiffe 2. Klasse 15 Prozent vom Standard-Werthe, nachdem, wo erforderlich, vorher die Zuschläge gemacht sind.	Für Schiffe 3. Klasse oder gar nicht klassifizirte Schiffe 30 Prozent vom Standard-Werthe, nachdem, wo erforderlich, vorher die Zuschläge gemacht sind.
2 Jahre alt	120 „						
3 „ „	115 „						
4 „ „	110 „						
5 „ „	105 „						
6 „ „	102½ „						
7 „ „	100 „						
8 „ „	97½ „						
9 „ „	95 „						
10 „ „	92½ „						
11 „ „	90 „						
12 „ „	87½ „						
13 „ „	85 „						
14 „ „	84 „						
15 „ „	83 „						
16 „ „	82 „						
17 „ „	81 „						
18 „ „	80 „						
19 „ „	79 „						
20 „ „	78 „						
21 „ „	77 „						
22 „ „	76 „						
23 od. mehr Jahre alt	75 „						

Erläuterungen.

1) Da größere Schiffe sich im Lastenpreise billiger stellen, als kleinere, so sollen bei denselben nur die ersten 250 Lasten zum Taxwerthe berechnet werden, während für die darüber hinausgehende Lastenzahl ein Abschlag von 10 Thalern pro Last eintritt. Beispielsweise ist ein 7 Jahre altes Schiff von 300 Lasten, wie folgt, zu taxiren:

250 Lasten	à 100 Thaler	=	25,000 Thaler,
50 „	à 90 „	=	4,500 „
	Zusammen		29,500 Thaler.

2) Bei Feststellung des Alters der Schiffe gelten dieselben bis Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie vom Stapel gelassen sind, für neu, und das 1. Jahr ihres Alters endigt mit dem nächstfolgenden Kalenderjahre. Dagegen wird das Jahr der Fortnahme als verstrichen betrachtet und für voll gerechnet. Beispielsweise ist demnach ein Schiff, das im Juli 1868 vom Stapel lief und im August 1870 genommen wurde, 2 Jahre alt.

3) Als Norm für die Klasse gelten die Klassifikationen des „Veritas français“ und des „Germanischen Lloyd“; danach gehören zur

	bei „Veritas“			bei „Germ. Lloyd“
1. Klasse	3/3	1.	1.	A. I.
	5/6	1.	1.	A. II.
2. Klasse	5/6	2.	1.	B.
	3/4	2.	1.	
3. Klasse	2/3	3.	2.	C. L.
	1/2	3.	2.	C. K.

doch sollen auch die entsprechenden Klassen beim „Englischen Lloyd“, dem „Registre maritime“, den amerikanischen und anderen anerkannten Klassifikations-Gesellschaften von Gültigkeit sein.

4) Der Werth von Dampfschiffen und eisernen Segelschiffen ist durch eine Tax-Skala nicht festzustellen, sondern muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

5) Die Deutschen Meßbriefe sind für die Bestimmung der Größe des Schiffes maßgebend, alle abweichenden Vermessungen werden auf die jetzt übliche Last von 4000 Preußischen Pfunden reduzirt.

Motive.

Die Französische Regierung ist während des letzten Krieges dem Vorgange Deutschlands, welches die Französischen Handelsschiffe von der Aufbringung und Wegnahme durch seine Kriegsmarine befreite, — Verordnung vom 18. Juli v. J. (Bundesgesetz-Blatt Seite 485) — nicht gefolgt.

Mehr als achtzig Deutsche Kauffahrteischiffe sind von den Französischen Kreuzern genommen worden und die Besorgniß vor gleichem Schicksal hat sehr zahlreiche Deutsche Schiffe während des Krieges in fremden Häfen zurückgehalten oder zum Einlaufen in solche Häfen genöthigt.

Daß den Deutschen Eigenthümern und Deutschen Besatzungen der von Frankreich genommenen Schiffe und Ladungen aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung Ersatz gewährt werde, entspricht mit Rücksicht auf die völkerrechtliche Schutzlosigkeit des Privat-Eigenthums zur See der Billigkeit und der in früheren Fällen, z. B. nach dem letzten Deutsch-Dänischen Kriege geübten Praxis. Die zu leistende Entschädigung ist auf die Vergütung der direkt durch die Wegnahme erwachsenen Schäden und Verluste zu beschränken. Die Gewährung einer ausgedehnteren Entschädigung an die Rhederei ꝛc. würde von Seiten anderer, durch den Krieg kaum minder hart betroffenen Geschäftszweige Ansprüche auf gleichartige Ersatzleistung hervorrufen, welchen zu genügen nicht möglich wäre. Größer noch als derjenige Schaden, welcher durch die Aufbringung von Schiffen der Deutschen Handelsmarine zugefügt wurde, ist der Gesammtbetrag derjenigen Verluste, welcher durch das gezwungene Stilliegen zahlreicher Schiffe in außerdeutschen Häfen den betheiligten deutschen Rhedern erwachsen ist. Die letzteren befanden sich nach Ausbruch des Krieges in der Alternative, ihre Schiffsbesatzungen entweder trotz des Stilliegens während der Dauer des Krieges in ihrem Dienst, also in Lohn und Brod, zu behalten oder aber unter Auflösung des Heuervertrags auf Grund des Artikel 543 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs nach demjenigen Hafen, in welchem sie angeheuert worden, zurückzubefördern. In letzterem Falle wäre den Rhedern außer den oft sehr erheblichen Kosten der Heimschaffung die Nothwendigkeit erwachsen, nach Beendigung des Krieges zur Heimführung der Schiffe auf ihre Kosten Deutsche Mannschaften in's Ausland zu senden, sofern sie Bedenken trugen, ihre Schiffe ausländischen, nicht immer zuverlässigen und oft nur für hohen Lohn zu gewinnenden Seeleuten anzuvertrauen. Mit Rücksicht auf diese mit der Heimsendung der Besatzungen verbundenen Nachtheile sowie auf die Ungewißheit der Dauer des Krieges haben die Rheder, welche überdies ihre Schiffe im Auslande nicht ganz ohne Obhut lassen konnten, vielfach die erstere Alternative gewählt. Sie sind demgemäß genöthigt gewesen, für die beim Schiffe verbliebene Besatzung an Heuer und Kosten des Unterhalts bedeutende Beträge aufzuwenden. Daß den betheiligten Rhedern für diese letzteren direkt durch den Krieg ihnen veranlaßten baaren Ausgaben Vergütung aus der Kriegsentschädigung gewährt werde, erscheint durch Billigkeitsgründe gleichfalls gerechtfertigt.

Die vorstehenden Gesichtspunkte waren für die Fassung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs maßgebend. Zu den einzelnen Bestimmungen desselben ist Folgendes zu bemerken:

Art. I. §§. 1—4 enthält die Grundsätze, welche für die den Eigenthümern ꝛc. genommener Schiffe und Ladungen zu gewährende Entschädigung maßgebend sein sollen.

Nach §. 1. ist den Eigenthümern der von Frankreich nicht zurückgegebenen Schiffe und Ladungen der Werth derselben voll zu vergüten. Diejenige — jedenfalls geringere — Entschädigung, welche Frankreich nach Artikel 13 Alinea 2 des Friedens-Vertrags für nicht kondemnirte und dessenungeachtet verkaufte Schiffe oder Ladungen etwa zu leisten haben wird, verbleibt dann der Reichskasse.

Die im §. 2a. erwähnte Tax-Skala ist von Vertretern der Deutschen Rhederei entworfen. Die vollständige Aufzählung der einzelnen zu vergütenden Ausgaben und Verluste im §. 3. bezweckt, den bei früheren derartigen Liquidationen vorgekommenen Streitigkeiten über den Umfang der zu leistenden Entschädigung vorzubeugen. Durch den Ausdruck „Heuer“ der Besatzungen soll für die Schiffsführer eine Berücksichtigung der ihnen neben der eigentlichen Heuer nach Prozenten der Bruttofracht unter dem Ausdruck: „Kaplaken“ häufig gewährten Vergütung nicht ausgeschlossen werden.

Ueber die Art dieser Berücksichtigung wird die Liquidations-Kommission (Artikel III.) zu befinden haben. — Die für die Habe der Besatzungen bestimmten sehr reichlich bemessenen Werthssätze sollen absolut maßgebend und namentlich auch durch den Beweis des Mehrwerths nicht anfechtbar sein.

Ohne solche Festsetzung würde die eventuell unerläßliche Beweisaufnahme über den Werth der einzelnen während der Gefangenschaft verloren gegangenen Effekten der Deutschen Seeleute zu den größten Weiterungen führen.

Artikel III. überträgt das Liquidationsgeschäft einer Kommission, welche über die Ansprüche der Liquidanten in gleicher Art, wie dies nach dem Deutsch-Dänischen Kriege geschehen, entgültig zu entscheiden berufen sein soll.

№ 167.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Reichstag.

Gesetz,

die

Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Zur Gewährung von Beihülfen an die während des letzten Krieges aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen wird außer den für diesen Zweck in Frankreich erhobenen besonderen Kontributionen eine Summe von zwei Millionen Thalern aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung verwendet.

Artikel 2.

Die Artikel 1. bestimmten Mittel werden den einzelnen Deutschen Regierungen überwiesen und unter dieselben nach dem Verhältnisse der jedem einzelnen Staate angehörigen Ausgewiesenen zur Gesammtzahl aller Ausgewiesenen vertheilt.

Artikel 3.

Die Regierungen bestimmen die den einzelnen Ausgewiesenen zu gewährenden Beihülfen, und sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Während des letzten Krieges sind aus Frankreich und dessen Kolonien zahlreiche bis dahin dort wohnhafte Deutsche auf Anordnung der Französischen Regierung ausgewiesen worden. Diese Maßregel, welche mit den, von Frankreich bei dem Ausbruch des Krieges öffentlich ausgesprochenen Absichten nicht im Einklang sich befand und in vielen Fällen mit Härte ausgeführt wurde, hat für einen großen Theil der davon Betroffenen empfindliche Vermögens-Verluste zur Folge gehabt. Nicht allein die Lebensstellung, welche die einzelnen Deutschen in Frankreich sich zu erwerben gewußt hatten, und in der sie durch Thätigkeit ihren Unterhalt gewannen, ging ihnen durch die Ausweisung verloren, sondern auch des Besitzes ihrer Habe wurden sie vielfach dadurch beraubt, daß ihnen weder zur Veräußerung noch zur Fortschaffung derselben Zeit gelassen wurde. Sehr zahlreiche Gesuche um Entschädigung oder Unterstützung sind von den auf diese Weise Beschädigten, zum Theil in wirklicher Noth befindlichen Deutschen bei den Reichsbehörden und Landesbehörden angebracht worden. Wenn nun auch ein Rechts-Anspruch der Vertriebenen auf Gewährung solcher Entschädigung weder gegen Frankreich, noch gegen Deutschland als begründet anerkannt werden kann, so sprechen doch erhebliche Billigkeitsrücksichten dafür, den durch die Folgen des Krieges so hart betroffenen Deutschen wenigstens eine Beihülfe zur Erleichterung ihres ferneren Fortkommens zu gewähren. Zu diesem Zwecke sind bereits während des Krieges in den okkupirten Gebieten Frankreichs speciell für die vertriebenen Deutschen bestimmte Kontributionen ausgeschrieben und im Betrage von ungefähr sieben Millionen Franken eingezogen worden. Die Zahl der Vertriebenen ist indeß eine so große und der von ihnen erlittene Schaden ein so beträchtlicher, daß der gedachte Betrag eine zureichende Beihülfe zur Erfüllung des Zwecks nicht gewähren würde.

Der Artikel 1. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs will daher den Betrag jener Kontributionen noch um 2 Millionen Thaler aus den bereiten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung erhöhen.

Der Artikel 2. vertheilt die hiernach aus der Kontribution und den 2 Millionen Thalern bestehende Gesammtsumme je nach der Kopfzahl der jedem einzelnen Deutschen Staate angehörenden Ausgewiesenen unter die einzelnen Deutschen Regierungen, und der Artikel 3. überträgt den letzteren die Bemessung der Beihülfen für jeden einzelnen Fall, weil eben nur die Landes-Regierungen im Stande sind, die Verhältnisse ihrer Staats-Angehörigen eingehend zu prüfen und richtig zu würdigen.

№ 168.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Reichstag.

Gesetz,

den

Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Für Schäden an Mobilien und Immobilien, welche im Laufe des letzten Krieges Seitens des Französischen oder Deutschen Heeres durch Beschießung in dem bisherigen Bundesgebiete oder in Elsaß-Lothringen belegener Orte oder durch Brandlegung zu militairischen Zwecken in solchen Orten verursacht worden sind, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung nach folgenden Grundsätzen Vergütung gewährt.

1) Die zerstörten Immobilien und Mobilien werden nach dem vollen Werth vergütet. Hat nur eine Beschädigung der Sachen stattgefunden, so wird für die hieraus erwachsene Werthsverminderung Ersatz geleistet.

2) Unter dem in Nr. 1 gedachten Werthe ist derjenige zu verstehen, welchen die Sachen zur Zeit ihrer Zerstörung beziehungsweise Beschädigung gehabt haben.

3) Für Verluste, welche durch Versicherung gedeckt sind, wird Entschädigung nicht gewährt.

4) Der Anspruch auf Vergütung kann in Beziehung auf Immobilien vom Eigenthümer, in Beziehung auf Mobilien nur von denjenigen Beschädigten erhoben werden, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben. Beschädigten, welche nicht Deutsche Angehörige sind, wird die Vergütung nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimathlandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt.

Artikel 2.

Aus der in Artikel 1. gedachten Kriegsentschädigung werden ferner diejenigen Kriegsleistungen vergütet, welche von den Bewohnern von Elsaß-Lothringen im Laufe des letzten Krieges auf Anordnung der Deutschen Militairbehörden und gegen Anerkenntniß der letzteren geleistet worden sind.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der über die Vergütung von Kriegsleistungen im Norddeutschen Bunde bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Vergütung wird für jeden einzelnen Fall durch Kommissionen endgültig entschieden, welche von der Landesregierung, in Elsaß-Lothringen vom Reichskanzler zu bilden sind. Die Beschlüsse der Kommissionen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionen haben das Recht, die Behörden selbstständig zu requiriren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch den Liquidanten präklusivische Fristen für die Anmeldung oder Begründung ihrer Forderungen zu bestimmen.

Artikel 4.

Die Auszahlung der nach Artikel 3 festgestellten Vergütung an die Betheiligten geschieht durch die Landesbehörden. Die Letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa gewährten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Während des letzten Krieges haben im bisherigen Bundesgebiete die Orte: Kehl (Stadt und Dorf), Altbreisach und Saarbrücken durch Beschießung Seitens des Französischen Heeres, und in Elsaß-Lothringen zahlreiche Ortschaften durch Beschießung von Seiten des Deutschen Heeres Schaden erlitten. Aus Straßburg, Schlettstadt, Breisach und Thionville sind bis jetzt 57,700,000 Frcs. hierfür liquidirt. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung dieses Schadens steht den Betheiligten nach völkerrechtlichen Grundsätzen gegen die kriegführenden Theile allerdings nicht zu. Erhebliche Billigkeitsgründe sprechen indeß dafür, daß aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung eine Vergütung jener Schäden gewährt werde. In noch höherem Grade gilt dies von denjenigen Kriegsleistungen, welche von den Bewohnern Elsaß-Lothringens im Laufe der letzten Krieges auf Anordnung der Deutschen Militairbehörden und gegen Anerkenntniß der letzteren ausgeführt worden sind. Denn diese Leistungen sind dem Deutschen Heere unmittelbar zu Gute gekommen und von Personen ausgeführt worden, welche durch Geburt oder Wohnsitz einem gegenwärtig Deutschen Lande angehören.

Ueber die Vergütung der durch Beschießung entstandenen Schäden an Mobilien und Immobilien bestimmt der Artikel I. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs. Diejenigen Zerstörungen, welche durch Brandlegung zu militairischen Zwecken herbeigeführt worden, sind den durch Beschießung verursachten Schäden gleich zu stellen, es bedarf jedoch kaum der Erwähnung, daß die etwa als Strafmaßregel angeordnete Niederbrennung von Häusern als zu militairischen Zwecken erfolgt nicht zu betrachten sein würde.

Die Gewährung einer Vergütung für zerstörtes Eigenthum an Ausländer wird in Nr. 4 des Artikel I. von der Zusage der Reziprozität Seitens der Regierung des Heimathsstaates der Betheiligten abhängig gemacht, während nach Artikel II. die Vergütung der Kriegsleistungen der Natur dieser Leistungen entsprechend ohne Rücksicht auf solche Gegenseitigkeit auch an Ausländer erfolgen soll.

Die nach Artikel III. einzusetzenden Kommissionen werden nicht bloß über die Begründung und die Höhe des Anspruchs, sondern auch darüber, ob die einzelnen Liquidanten ihre Aktiv-Legitimation im Sinne des Artikel I. Nr. 4 geführt, endgültig zu entscheiden haben.

№ 169.

Zweiter Bericht

der

7. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. — Nr. 61. und 152. der Drucksachen. —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Lamey.

Der Reichstag hat bei der dritten Lesung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche in der Sitzung vom 25. Mai beschlossen, die Zusammenstellung Nr. 152. der Drucksachen nebst allen dazu gestellten Verbesserungs-Anträgen der siebenten Kommission zur nochmaligen Berichterstattung zu überweisen. Die siebente Kommission hat sich ihres Auftrags in einer noch am gleichen Abende abgehaltenen Sitzung entledigt. Seitens des Bundesrathes nahmen an derselben der Herr Reichskanzler, Fürst Bismarck, und der Herr Präsident des Reichskanzleramts, Staats-Minister Delbrück, Theil.

Die Verbesserungs-Anträge, welche gestellt wurden, beziehen sich auf die drei ersten Paragraphen des Gesetz-Entwurfs, wie derselbe in zweiter Lesung angenommen worden ist (Zusammenstellung Nr. 152. der Drucksachen). Diese Artikel betreffen theils bloße Aenderungen der Wortfassung der einzelnen Artikel und beabsichtigen nicht, den Inhalt des Gesetzes zu modifiziren, theils sind sie Erneuerungen einer früheren Gruppe von Anträgen, über welche der erste Kommissionsbericht sich seiner Zeit in nähere Erörterungen eingelassen und über welche der Reichstag selbst bei der zweiten Lesung Berathung gepflogen und Beschlüsse gefaßt hat, theils beziehen sie sich unmittelbar auf die Ausführungen des Herrn Reichskanzlers Fürsten Bismarck, welche in der Sitzung vom 25. Mai den nächsten Anlaß zur Zurückweisung des Gesetz-Entwurfs an die Kommission gegeben haben.

I.

Was die Anträge betrifft, welche einfache Redaktionsänderungen enthalten, so sind sie in Nr. 158. der Drucksachen mitgetheilt. Sie schlagen vor:

A. zu §. 1.

Diesen Paragraphen dahin zu fassen:

> Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete von Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt. (Nr. 158. I.)

Dieser Antrag wurde als ein entsprechender Ausdruck der durch den definitiven Friedensschluß eingetretenen Sachlage von der Kommission angenommen. (Vergl. Nr. 160. der Drucksachen, den Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich nebst Zusatzartikeln enthaltend.)

B. zu §. 2.

wird vorgeschlagen:

1) den Satz in Absatz 1.:
> „Artikel 3. derselben findet jedoch sofort Anwendung."
an dieser Stelle zu streichen und statt dessen in nachstehender Fassung
> „Artikel 3. der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit."
als viertes Alinea dem §. 2. hinzuzufügen. (Nr. 158. II.)

2) in Absatz 2. anstatt des Wortes „einzelne" zu setzen „auch andere". (Nr. 158. III.)

Von diesen Anträgen wurde der erstere als eine verbesserte Fassung von der Kommission angenommen, wodurch der weitere Antrag Nr. 2. als gegenstandslos wegfiel.

II.

Was die Amendements betrifft, welche als Erneuerungen einer früheren Gruppe von Anträgen erscheinen, so sind sie in Nr. 156. der Drucksachen mitgetheilt worden. Diese Anträge gehen dahin:

in §. 2. der Zusammenstellung Nr. 152. der Drucksachen in dem 2. Alinea anstatt der Worte:
> „Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths"
zu setzen:
> „Durch Reichsgesetz";
> in §. 3. (ebenda)
in Alinea 2. die Worte:
> „bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantieen belasten, auch an die Zustimmung"
zu streichen, und zugleich folgendes neue Alinea einzuschalten:
> „In dringenden Fällen können jedoch, sofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen vom Kaiser mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen, und treten außer Wirksamkeit, Falls der Reichstag diese nicht ertheilt.

Sodann in Alinea 4. statt
> „bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz"
zu setzen:
> „bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen durch ein Reichsgesetz."

Diese Anträge entsprechen den im früheren Kommissionsberichte (Nr. 133. der Drucksachen) unter Antrag 4, 9 und 16 besprochenen und bei der zweiten Lesung in Nr. 141. I. der Drucksachen wieder eingebrachten Amendements.

Die Kommission nahm daher von einer erneuerten eingehenden Erörterung derselben Umgang. Bei der darüber vorgenommenen Abstimmung blieben dieselben wie früher in der Minderheit.

III.

Die der Kommission überwiesenen Anträge der dritten Art beziehen sich auf den in §. 2. des Gesetz-Entwurfs normirten spätesten Termin zur Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen und auf das Erforderniß der Zustimmung des Reichstages bei Aufnahmen von Anleihen und Garantieübernahmen für Elsaß und Lothringen, welches durch das in zweiter Lesung gestellte Amendement zu §. 3., Absatz 2. auch für die Zeit der sogenannten Diktatur dem Gesetz-Entwurf beigefügt worden war.

Bei der Berathung der Kommission wurde, wie dies auch bei ihrem ersten Zusammentritt geschehen war (Bericht Nr. 133. der Drucksachen, Seite 6.), die Erörterung und Beschlußfassung über den Zeitpunkt, an welchem die Reichsverfassung in Wirksamkeit treten solle, erst nach der Berathung und Beschlußfassung über die zu §. 3., Absatz 2. gestellten Anträge vorgenommen, welcher Ordnung daher auch der Bericht folgen wird. Die Anträge selbst lauten:

A. Anträge zu §. 3., Absatz 2.

1) Der Kommission wurde überwiesen ein Antrag, besagend:

Unter Festhaltung des Alinea 1. des §. 3. statt des zweiten Absatzes zu sagen:

„Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths ausgeübt."

sodann Alinea 3. und 4. wie in der Vorlage nach den Beschlüssen der zweiten Lesung.

2) In der Kommission selbst wurde als neuer Antrag eingebracht:

Den Absatz 2. des §. 3. dahin zu fassen:

„Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden."

B. Antrag zu §. 2., Absatz 1.

Derselbe schlägt vor, den Absatz 1. dahin zu fassen:

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt für Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

Zu A.

Bei den frühern Berathungen der 7. Kommission waren inhaltlich des Berichts Nr. 133. der Drucksachen verschiedene Amendements gestellt worden (Antrag 10, 11, 12, 16 auf Seite 10 und 11), welche bei Steuer- und Anlehensgesetzen für Elsaß und Lothringen auch für die Zeit der sog. Diktatur die Zustimmung des Reichstags vorbehalten wissen wollten. Diese Amendements kamen von der ausgedehntesten Form dieses Vorbehalts, wonach alle Steuer- und Anlehensgesetze der Zustimmung des Reichstags unterliegen sollten, bis zur begrenztesten Form, wornach nur Schuldaufnahmen zu andern Zwecken als zu Eigenthumserwerb vorbehalten bleiben sollten, zur Abstimmung. Keines dieser Amendements fand in der 7. Kommission die Mehrheit; vielmehr wurde die ursprüngliche Vorlage des Bundespräsidiums schließlich angenommen und der zweiten Lesung als Kommissionsvorschlag unterbreitet.

Auch der jetzt vorliegende erste Antrag (A. 1) stellt diese Fassung einfach wieder her.

Bei der zweiten Lesung wurde ein neu formulirter Antrag im Reichstage eingebracht, welcher die Frage der Zustimmung des Reichstages-Anlehen zu während der Diktaturperiode wieder aufgriff. Derselbe setzt der ursprünglichen Festsetzung des Gesetz-Entwurfs, „daß bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung die Gesetzgebung für Elsaß und Lothringen vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths ausgeübt werde," den Vorbehalt hinzu, daß Gesetze, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahmen von Garantien belasten, auch die Zustimmung des Reichstags erfordern sollten.

Als Gründe dafür wurden im Reichstage ebenso wie seiner Zeit bei den Kommissionsberathungen vorzugsweise zwei geltend gemacht.

a) Zur ständigen Belastung eines Landes, wie sie durch Schuldaufnahmen entstehen könne, solle die Zustimmung eines Vertretungskörpers gefordert werden. Elsaß und Lothringen ermangle eines solchen; seine Konstituirung als Land sei noch nicht festgestellt, und eine Regelung darüber durch Reichsgesetz vorbehalten. Der Reichstag, dem nach Ablauf der Diktaturperiode eine Theilnahme an der Gesetzgebung für Elsaß und Lothringen durch den Gesetz-Entwurf selbst zugesprochen sei, so lange eine anderweitige Regelung nicht vor sich gegangen, sei daher wohl auch hier zur Zustimmung berufen.

b) Anlehen, die auf den Namen von Elsaß und Lothringen und nicht als einfache Departementalschulden aufgenommen wären, würden, da Elsaß und Lothringen zur Zeit nicht als Staat konstituirt seien, juristisch oder mindestens moralisch auf das Reich selbst zurückwirken und dasselbe mit einer Verbindlichkeit belasten. Jedenfalls entstünden daraus dunkle Verhältnisse, deren Klärung durch den beantragten Zusatz herbeigeführt werden solle.

Dieser so formulirte Antrag fand die Zustimmung der Majorität des Reichstags.

Das in der Kommission neu gestellte Amendement (A. 2.), welches vorzugsweise Gegenstand der Berathung wurde, modifizirt den Vorbehalt der Zustimmung des Reichstags bei Anleihen und Garantieübernahmen für Elsaß und Lothringen, welche in der Diktaturperiode aufgenommen würden, dahin, daß es diese Zustimmung nur dann fordert, wenn dadurch irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird. Zur Begründung dieses Antrages wurde mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Reichskanzlers, Fürsten Bismarck, in der Reichstagssitzung vom 25. Mai und auf dessen Erklärungen in der Kommission selbst hervorgehoben:

Die Quelle der Anträge, welche dem Reichstage bei Schuldaufnahmen eine konkurrirende Thätigkeit eröffnen wollten, könne in keiner Weise in einem Mißtrauen gegen die Exekutive gefunden werden, daran sei von keiner Seite gedacht worden. Durch diese Anträge hätten auch Schuldaufnahmen seitens der Kommunen und Departemente in keiner Weise behindert werden wollen, wie dies sowohl in den Kommissionsberathungen als in denen des Reichstags ausgesprochen worden sei. Solche Schuldaufnahmen habe man als Befugnisse von Körperschaften, die aus dem bestehenden Verwaltungsrechte hervorgingen, betrachtet. Als Gegenstand der Gesetzgebung selbst sei nur an Schuldaufnahmen für die Gesammtheit von Elsaß-Lothringen gedacht worden, für welche eine bestimmte staatliche Form und eine Vertretung nicht existire, und für welche eine Landesverfassung nach offizieller Erklärung nicht anders als durch ein Reichsgesetz gegeben werden solle. Seitens des Herrn Reichskanzlers sei jetzt ausgesprochen, daß er solche Schuldaufnahmen als eigenstes Interesse der Bewohner von Elsaß und Lothringen auffasse, ohne deren Befragung sie nicht stattfinden würden. Mit einer Erklärung dieser Art falle der eine Grund hinweg, der den bestrittenen Zusatz hervorgerufen habe. Um den zweiten Grund zu beseitigen, den, daß Anlehen und Garantieübernahmen für das Reichsland in irgend welcher Weise dem Reiche selbst eine Verbindlichkeit auferlegen könnten, genüge es, diesen Fall, wie die beantragte Fassung thue, besonders hervorzuheben und die Zuständigkeit des Reichstags ausdrücklich dafür zu wahren.

Ferner wurde noch bemerkt, daß durch die Abtretung der Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen an das Reich die Möglichkeit beseitigt sei, daß die Eisenbahnen an das Reichsland ohne Zustimmung des Reichstags abgetreten würden. Wie dem Reichstage eine Mitwirkung bei Verwendung der Kriegskontribution eingeräumt werde, so werde ihm auch die Mitverfügung über diesen Theil des Reichsvermögens zustehen. Damit scheine der frühere Beschluß nicht mehr nöthig, vorausgesetzt, daß die Eisenbahnfrage in der angedeuteten Weise angesehen werde.

Der Herr Reichskanzler, Fürst Bismarck, erklärte darauf, daß er der Debatte keine weitgreifende principielle Bedeutung gegeben zu sehen wünsche. Im ersten Stadium der Friedens-Verhandlungen habe Frankreich dem Elsaß als Quote der Französischen Schuld 750 Millionen aufbürden wollen; dies sei abgewiesen worden und man habe dann über eine Antheilnahme der Schuld im Verhältniß des Eisenbahnwerthes verhandelt. Später sei anders abgeschlossen worden, es sei aber leicht gewesen zu bestimmen, daß die Eisenbahnen gegen

Uebernahme eines entsprechenden Schuldantheils an Elsaß und Lothringen abgetreten würden, und man könne dies heute noch mit Frankreich abmachen.

Dem neuen Amendement könne er zustimmen. Ueberrascht habe ihn eine Neigung der Mehrheit des Reichstages, sich an die Stelle eines Elsäßer Landtages zu setzen, das Elsaß solle aber nicht als Versuchsstation dienen. Der Reichskanzler habe im Elsaß eine Vertrauensmission zu erfüllen, und könne das nur, wenn ihm volles Vertrauen zu Theil werde. Nach seiner Ansicht seien durch die Fassung des Abs. 2. auch Departementalschulden ausgeschlossen worden. Ueber die Zweckmäßigkeitsfrage, ob die Eisenbahnen besser für das Reich oder im Interesse der Elsässer zu bewirthschaften seien, habe er noch keine feste Ansicht. Ihm habe bei den Schulden der Bau von Chausseen, Vicinaleisenbahnen u. dergl. vorgeschwebt, wovon die Elsässer selbst gesprochen hätten. Den Gedanken, aus Elsaß und Lothringen ein staatliches Gebilde zu schaffen, habe er nicht, da er überhaupt noch nicht wisse, was die Bevölkerung wolle. Daher habe er nach jeder Richtung freie Hand gelassen; rechtlich existirten in den neuen Landen vorerst nur die drei Departements. Ob man es nützlich finden werde, aus ihnen ein organisches Ganze zu schaffen, darüber lasse sich heute noch nicht entscheiden. Metz mit seinem Gebiete verlange vielleicht eine Behandlungsweise, welche auf die Gesammtheit angewendet, die Assimilirung der Deutschen Lande erschwere. Möglich, daß man aus den beiden Elsässer Departements ein Ganzes machen könne, ob sich Theile von Deutsch-Lothringen dazu legen ließen, müsse man abwarten. Man müsse als ersten Grundsatz festhalten, nicht vorzugehen ohne Fühlung mit der Bevölkerung. Deßhalb sollten die Kommunal- und Departementalwahlen ausgeschrieben werden. Sollte übrigens aus der jetzigen Dreitheilung eine Zweitheilung gemacht werden, so werde er auch eine Schuld, an welcher beide Elsässer Departements Theil nehmen, als Departementalschuld auffassen. Der Begriff eines Reichslandssei mit dem eines selbstständigen Staatswesens nicht kongruent.

Daß übrigens seine Ansicht dahin gehe, daß Schulden für die Gesammtheit von Elsaß und Lothringen nur mit Zustimmung einer Landesvertretung auferlegt werden könnten, habe er bereits erklärt, sogar in dem strengen Sinne, daß er den Zweifel ausgesprochen, ob die fehlende Zustimmung der Elsässer durch die des Reichstages ersetzt werden könne.

Gegenüber der Einwendung, daß durch das jetzt gestellte Amendement der ganze Vorbehalt bedeutungslos werde, weil er nun nur Etwas sage, was sich von selbst verstehe, wurde bemerkt, von großer Tragweite sei schon das ursprüngliche Amendement nicht gewesen. Da man Departementalschulden nicht darunter habe begreifen wollen, so hätte durch Zusammenwirken der 3 Departements derselbe wirkungslos gemacht werden können. Eine bestimmte Bedeutung liege aber immer noch darin vor, daß das Reich während der Diktaturperiode, während welcher dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths das ganze Gesetzgebungsrecht in dem Reichsland übertragen sei, ausdrücklich von jeder moralischen oder juristischen Verbindlichkeit frei gemacht werde.

Bei der Abstimmung wurde das die ursprüngliche Vorlage wieder herstellende Amendement (A. 1.) abgelehnt, das neu in der Kommission eingebrachte Amendement (A. 2.) mit 16 Stimmen angenommen.

Zu B.

Die Kommission schritt hierauf zur Berathung des Antrags, den Termin des Eintritts der Wirksamkeit statt auf 1. Januar 1873 — entsprechend der ursprünglichen Regierungs-Vorlage — auf 1. Januar 1874 festzusetzen.

Der Herr Reichskanzler, Fürst Bismarck, befürwortet diesen Antrag. Ein zwingender Grund für den Termin 1874 oder für einen andern lasse sich nicht angeben. Die Gefahr, daß man bei dem kürzeren Termine in Hast noch viele Dinge fertig zu bringen suchen müsse, werde durch den Termin von 1874 jedenfalls vermindert. Die Regierung selbst werde keine Stunde länger als nothwendig sei, an der Diktatur festhalten. Diese lasse sich aber, wenn sich dies zulässig zeige, leicht um ein Jahr verkürzen, aber schwer um ein Jahr verlängern. Eine solche Verlängerung stoße auch auf die Schwierigkeit, daß man sich erforderlichen Falls schon im Frühjahr 1872 darüber schlüssig machen oder im Herbst 1872 einen Reichstag ad hoc einberufen müsse. Uebrigens habe ihm der Gedanke vorgeschwebt, ob nicht die Elsässer am Reichstage bald, an dem Bundesrathe durch berathende Mitglieder unverzüglich betheiligt werden könnten.

Für die Beibehaltung des in der zweiten Lesung angenommenen Termins wurde auf die bei der früheren Kommissionsberathung geltend gemachten Gründe verwiesen. Der kürzere Termin werde den Gegnern Deutschlands in Elsaß und Lothringen ein großes Agitationsmittel aus der Hand nehmen. Ende 1872 werde von der Reichsverfassung schwerlich etwas übrig sein, was nicht in Elsaß-Lothringen eingeführt sei, mit einziger Ausnahme der Vertretung. Gerade die Nichtbetheiligung am Reichstag würde dort aber am schmerzlichsten empfunden werden. Auch erscheine es wünschenswerth, daß die Vertreter der neuen Gebiete in einen bereits festkonstituirten und nicht in einen erst neugewählten Reichstag einträten, wie dies im Jahre 1874 der Fall sein würde. Fehlgriffe in der ersten Wahl würden dann bei der spätern Wahl von 1874 leicht korrigirt werden können. — Sollte übrigens, so wurde von einer Seite noch bemerkt, durch die Zustände von Elsaß-Lothringen eine Verlängerung des Termins erforderlich werden, so werde ja der Reichstag seiner Zeit dazu bereit ein.

Dagegen wurde hervorgehoben, daß man, da anerkannter Maßen hier ein prinzipieller Gegensatz nicht vorliege, für die Zweckmäßigkeit des Jahres 1873 sich auch kein durchgreifender Beweis führen lasse, am besten dem Wunsch der Regierung entspreche, die den Zeitpunkt nach den Umständen zu verkürzen den Willen habe. Das Jahr 1873 mache eine zweimalige Wahl, für 1873 und für 1874 in kurzer Aufeinanderfolge nothwendig, was keineswegs wünschenswerth erscheine. Am besten sei es vielleicht, überhaupt keinen Termin zu fixiren.

Als ein weiterer Ausweg wurde noch der bezeichnet, Elsaß-Lothringen schon 1873 am Reichstage zu betheiligen, für die Landesgesetzgebung aber noch die Diktatur nach der Regierungs-Vorlage bis 1874 bestehen zu lassen. Ein Antrag wurde daran nicht geknüpft. Der Herr Reichskanzler, Fürst Bismarck, äußert, daß vielleicht im Plenum ein Kompromiß gefunden werden könne, dem dieser Gedanke zu Grunde liege.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, den Termin der Regierungs-Vorlage (1. Januar 1874) wieder herzustellen, mit 8 gegen 14 Stimmen verworfen, und damit die Fassung des Abs. 1. des §. 2. nach dem Beschlusse der zweiten Lesung beibehalten.

Hiernach schlägt die Kommission vor, den Gesetz-Entwurf zu fassen wie folgt:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1. des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§. 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Artikel 3. der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§. 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei der Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichs-Verfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§. 4.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Die VII. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

Graf **v. Rittberg** (Stellvertreter des Vorsitzenden). Dr. **Lamey** (Berichterstatter). Freiherr **v. Roggenbach.** **Wilhelm,** Prinz von Baden. **v. Oheimb.** Fürst **zu Hohenlohe,** Herzog von Ujest. **v. Bennigsen.** Dr. **Erhard.** Dr. **Wigard.** Graf **zu Stolberg-Wernigerode. Lasker. Miquél.** Dr. **Friedenthal. Kiefer.** Graf **v. Walderdorff. v. Denzin.** Dr. **Wehrenpfennig.** Freiherr **v. Hoverbeck.** Dr. **Windthorst** (Meppen). **Duncker. Hoelder. v. Blanckenburg.** Dr. **Reichensperger** (Crefeld). **v. Unruh** (Magdeburg). **Probst.**

Zusammenstellung

der

Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

betreffend

die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, **in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung** mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung werden auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt.

§. 3.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths ausgeübt.

Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

§. 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am **1. Januar 1873** in Wirksamkeit.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichs-Verfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei der Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, **auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.**

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der **Reichs**-Verfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§. 4.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 170.

Berlin, den 28. Mai 1871.

Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Marginalschreiben von 19. d. M., betreffend die Verhältnisse der zur Disposition gestellten Offiziere, habe ich unverweilt dem Königlich Preußischen Herrn Kriegs-Minister mit dem Ersuchen übersandt, mich zur Beantwortung der gestellten Anfrage in den Stand zu setzen.

Indem ich mich beehre, Ew. Hochwohlgeboren eine demzufolge im Königlichen Kriegs-Ministerium ausgearbeitete Zusammenstellung, betreffend die finanziellen und Rechts-Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, beifolgend mit den dazu gehörigen Anlagen ganz ergebenst zu übersenden, habe ich zugleich zu bedauern, daß das erwähnte Marginalschreiben vom 19. d. M. noch nicht wieder in meine Hände gelangt ist und ich mir dessen Rückgabe daher ganz ergebenst vorbehalten muß.

Zur Ergänzung der beiliegenden Zusammenstellungen ist noch anzuführen, daß die Kategorie von „zur Disposition gestellte Offiziere" sich dadurch gebildet hat, daß es ein Erforderniß ist, bei eintretenden besonderen Ereignissen, besonders bei Mobilmachungen eine große Zahl von inaktiven Offizieren bei den stellvertretenden Stäben, bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen, bei dem Etappen- und Lazarethwesen ꝛc. zu verwenden. Diese Offiziere müssen aus der allgemeinen Zahl der pensionirten Offiziere ausgesondert werden, weil die Behörden ihre Brauchbarkeit kontroliren müssen und weil sie selbst auch ihre Verhältnisse derartig zu ordnen haben, daß sie beim Eintritt der Mobilmachung für die Einstellung bereit sind.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Delbrück.

An

den Präsidenten des Reichstags

Herrn Dr. **Simson**

Hochwohlgeboren.

Zusammenstellung

der

Bestimmungen über die finanziellen und Rechts-Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere.

---

1) Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere sind in die Kategorie der früher mit Inaktivitätsgehalt ausgeschiedenen Offiziere gestellt und sollen nach den für diese gegebenen gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1837.) (Gesetz-Sammlung Seite 98.)
2) Dieselben sind in allen Kriminal- und Injuriensachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. (Militair-Strafgesetzbuch) Theil II. §. 1 Nr. 3 und §. 2.) (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 13 pro 1867.)
3) Desgleichen sind dieselben mit Ausnahme der Generalität, den Ehrengerichten unterworfen. (Allerhöchste Verordnung I. vom 20. Juli 1843 §. 3 Nr. 4.)
4) Den Militair-Befehlshabern, welche die Kontrole über die vorgedachten Offiziere zu führen haben, und den weiteren vorgesetzten höheren Befehlshabern steht die Disziplinar-Strafgewalt über diese Offiziere in gleichem Umfange zu, wie solche von ihnen nach den geltenden Bestimmungen über die Landwehr-Offiziere (Offiziere des Beurlaubtenstandes) ausgeübt werden darf. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1866.)
5) Seine Majestät der König haben Sich vorbehalten, den zur Disposition gestellten Offizieren nach Umständen auch einen bestimmten Aufenthaltsort anzuweisen. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Dezember 1841.)
6) Rücksichtlich der über die bezeichneten Offiziere zu führenden Kontrole, ihre Pflicht zur An- und Abmeldung, sowie ihre Berechtigung zur Auswanderung ꝛc. (Anhang zur Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868. Seite 63. ff. sub No. 1. bis 6.)
7) In Civilprozeß-Angelegenheiten sind die zur Disposition gestellten Offiziere, gleich den in aktiven Diensten stehenden, den ordentlichen bürgerlichen Gerichten unterworfen.

   Bei der Beschlagnahme ihrer dienstlichen Bezüge im Wege der Exekution finden auch auf sie die Vorschriften der §§. 165., 168. und 169. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Anwendung.

   (Es ist nur die Hälfte des 400 Thlr. übersteigenden Betrages der Pension, bei Entrichtung laufender Alimente aber die Hälfte des Gesamtbetrages der Beschlagnahme unterworfen.)
8) Von der Entrichtung aller direkten Kommunal-Abgaben sind diese Offiziere hinsichtlich ihrer dienstlichen Bezüge, nicht aber hinsichtlich ihres Privateinkommens befreit.

   (Gesetz vom 11. Juli 1822 §. 3. — Verordnung vom 23. September 1867 §. 1 Nr. 2. — Gesetz-Sammlung Seite 1648 und Bundes-Gesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes Nr. 35 pro 1868.)
9) Dieselben können dagegen zu den Funktionen als Geschworne herangezogen werden. (Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 63. Nr. 4, Gesetz-Sammlung Seite 14. ff.)

Beglaubigte Abschrift.

Nr. 567. Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium) ꝛc.

§. 3.

Den Ehrengerichten sind, mit Ausnahme der Generalität, unterworfen:

1) alle Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr;
2) die Offiziere der Gensdarmerie;
3) die auf Inaktivitätsgehalt stehenden Offiziere;
4) die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere;
5) die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere, und
6) die verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militair-Uniform zu tragen.

§. 4.

Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:

a) auf eine Warnung;
b) auf Entlassung aus dem Dienst;
c) auf Entfernung aus dem Offizierstand, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist;
d) auf Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3. unter Nr. 6. aufgeführten Offiziere;
e) auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe für die ebenda unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Offiziere ꝛc.

Für richtige Abschrift

(L. S.) gez.: **Kamrath,**
Geheimer Kanzlei-Sekretär.

Beglaubigte Abschrift.

Ich bestimme zur Beseitigung der Mir von Ihnen vorgetragenen Zweifel im Anschluß an die Ordre vom 4. Mai 1837 (Ges.-Samml. S. 98) nach welcher die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere in das Verhältniß der früher mit Inaktivitätsgehalt ausgeschiedenen Offiziere getreten sind, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß die mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere in einem gleichen Verhältniß stehen, das Folgende: Den Militair-Befehlshabern, welche die Kontrole über die Offiziere der vorgedachten beiden Kategorien zu führen haben, und den weiteren vorgesetzten höheren Befehlshabern steht die Disziplinar-Strafgewalt über diese Offiziere in gleichem Umfange zu, wie solche von ihnen, nach den geltenden Bestimmungen über die Landwehr-Offi-

ziere ausgeübt werden darf. Sie haben dies der Armee und der Marine bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1866.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An
den Kriegs- und Marine-Minister.

Für richtige Abschrift
(L. S.) gez. **Kamrath,**
Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Es kommen so häufig Pensions-Gesuche von Offizieren vor, bei welchen hinsichtlich ihrer vollständigen Begründung Zweifel übrig bleiben, daß Ich Mir vorbehalten muß, künftig in solchen Fällen die betreffenden Offiziere, insofern dieselben nicht eine 40jährige Dienstzeit zurückgelegt haben, zur Disposition zu stellen und ihnen nach Umständen auch einen bestimmten Aufenthalt anzuweisen. Das Kriegs-Ministerium hat dies der Armee bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 2. Dezember 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Kriegs-Ministerium.

Für richtige Abschrift
(L. S.) gez. **Kamrath,**
Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Beglaubigte Abschrift.

Verordnung,

betreffend

die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Vom 4. Juli 1868.

Anhang.

Dienstverhältnisse der mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassenen, sowie der zur Disposition stehenden und der verabschiedeten Offiziere.

---

1) Wenn Offiziere mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienste entlassen oder zur Disposition gestellt werden, so sind dieselben Seitens des Truppen-Kommandeurs, bez. des nächst höheren Vorgesetzten mittelst Ranglisten-Auszuges dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur desjenigen Bezirkes zu überweisen, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen.
2) Gleichzeitig wird der Personal- und Qualifikations-Bericht derselben auf dem Dienstwege,
   a. wenn sie im Hauptmanns- oder Lieutenants-Rang stehen, dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
   b. wenn sie im Stabsoffizier-Range stehen, dem Infanterie-Brigade-Kommandeur *),
   c. wenn sie zu den Generalen gehören, dem kommandirenden Generale,

   desjenigen Bezirks, in welchem ihr Wohnort liegt, übersandt.
3) Nehmen dergleichen Offiziere ihren Wohnort in dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen oder Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig oder in nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten, so sind sie in der ad 1 und 2 angegebenen Weise nach demjenigen Bezirke zu überweisen, in welchem die Pension zahlende Kasse liegt, oder wenn sie keine Pension beziehen, nach dem ihrem zeitigen Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Landwehr-Bataillons-Bezirke.
4) Die mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassenen und die zur Disposition stehenden Offiziere sind verpflichtet, sich nach dem Eintreffen an dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte sogleich persönlich oder schriftlich bei demjenigen Vorgesetzten zu melden, welchem nach Passus 2 resp. 3 der Personal- und Qualifikationsbericht zugeht.

   Die kommandirenden Generale und die Brigade-Kommandeure machen von den bezüglichen Meldungen der zur Disposition stehenden Generale, bez. Stabs-Offiziere dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur Mittheilung.
5) Bei Reisen, beim Aufenthalts-Wechsel, sowie beim Verlegen des Wohnorts in das Ausland (cfr. ad 3) finden die für die Offiziere des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen auf die mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen und auf die zur Disposition stehenden Offiziere mit der Maßgabe analoge Anwendung, daß die zur Disposition stehenden Generale und Stabsoffiziere ihre bezüglichen Meldungen an die kommandirenden Generale, bez. an die Brigade-Kommandeure zu richten haben.

   Der Auswanderungs-Konsens kann den qu. Offizieren erst ertheilt werden, nachdem sie ihren Abschied erhalten haben.
6) Gesuche in militairischen Dienst-Angelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen, unter gleichzeitiger Anzeige an das General-Kommando, direkt an Seine Majestät den König, von den Stabs-Offizieren an den Brigade-Kommandeur *), von den Hauptleuten und Lieutenants an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten und gelangen in den beiden letzteren Fällen event. mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung ꝛc.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
gez. v. Roon.

Für richtige Abschrift.
(L. S.) gez. **Kamrath,**
Geheimer Kanzlei-Sekretair.

---

*) für Berlin gleichfalls dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

**) Für Berlin wie ad 2.

№ 171.

Abänderungs-Anträge

I.

zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. — Nr. 169. der Druckſachen. —

Herz. Der Reichstag wolle beschließen:
Es seien in §. 3. Absatz 2. der Kommissions-Beschlüsse die Worte:
„durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird"
zu streichen.

Herz.

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Dr. Becker. Dr. Boehme (Annaberg). Crämer. Dickert. Duncker. Emden. Dr. Erhard. Eysoldt. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Gerstner. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). Frhr. v. Hoverbeck. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Kraussold. v. Kirchmann. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter. Roland. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Dr. Wigard. Wiggers. Ziegler.

II.

zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. — Nr. 166. der Druckſachen. —

Büsing (Rostock) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
Im Artikel II.
1) in Zeile 3. statt der Worte: „in außerdeutschen Häfen" zu setzen: „in einem andern Hafen als in ihrem Heimathshafen";
2) in Zeile 3. und 4. statt der Worte: „in solche Häfen" zu setzen: „in Schutzhäfen".

Berlin, den 2. Juni 1871.

Büsing (Rostock). van Freeden. Wichmann. Lesse. Westphal. Dr. Wolffson. v. Winter (Marienwerder). Dr. Banks. Büsing (Güstrow).

№ 172.

Verbesserungs-Anträge

zum

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen u. s. w. — Nr. 96. der Druckſachen. —

I.

Dickert. Herz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
dem **§. 2.** Absatz 1. des Gesetzes folgende Fassung zu geben:
„Jeder Offizier und im Offizierrang stehender Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militairetat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes dauernd unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird."
ferner
im **§. 11** statt: „mehr als 4000 Thaler" zu setzen „mehr als 3000 Thaler".

Dickert. Herz. Dr. Banks. Dr. Becker. Duncker. Dr. Boehme (Annaberg). Emden. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Gerstner. Hagen. Hausmann (Lippe). Harkort. Hausmann (Westhavelland). Klotz (Homburg). Frhr. v. Hoverbeck. Klotz (Berlin). Knapp. Kraussold. v. Kirchmann. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Richter. Rohland. Runge. Schenck. Schmidt (Stettin). Dr. Schaffrath. Dr. Wigard. Wiggers. Ziegler.

II.

Richter und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
im **§. 10.**: „d. für die Offiziere vom Regimentskommandeur einschließlich abwärts der Werth der Bedienung durch einen dienstfreien Burschen;"
zu streichen.

Berlin, den 4. Juni 1871.

Richter. Dr. Banks. Dr. Becker. Dr. Boehme (Annaberg). Dickert. Duncker. Emden. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Gerstner. Herz. Hagen. Harkort. Hausmann (Lippe). Hausmann (Westhavelland). Frhr. v. Hoverbeck. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Kraussold. v. Kirchmann. Ludwig. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Dr. Minckwitz. Richter. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Dr. Wigard. Wiggers. Ziegler.

№ 173.

Verbesserungs-Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, so wie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen. — Nr. 96 der Drucksachen. —

---

v. **Bonin** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1) im **§. 3.**
   A. das Alinea 1. zu fassen wie folgt:
   „Als Dienstbeschädigungen (§. 2.) gelten:
   a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,
   b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, so wie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,
   wenn durch sie — a. und b. — u. s. w."
   wie im Entwurf;
   B. das Alinea 2. zu fassen, wie folgt:
   Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.
2) Im **§. 5.** Zeile 4. hinter: „so kann demselben" einzuschalten:
   „bei vorhandener Bedürftigkeit".
3) Im **§. 6.** Alinea 1.:
   a) statt: „Durchschnittseinkommen",
   zu setzen: „pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10.)",
   b) vor: „innerhalb des Etats" einzuschalten:
   „mindestens während eines Dienstjahres".
4) Den **§. 9.** zu fassen, wie folgt:

§. 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendeten zehnten, jedoch vor vollendetem eilften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2. erwähnten Fall der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Dienst-Einkommens, in dem Falle des §. 5. höchstens $^{20}/_{80}$ derselben.

5) Im **§. 10.** die Litt. d. zu fassen, wie folgt:
   d. für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung.
6) Im **§. 12.** statt a., b. und c. zu setzen:
   a. wenn dieselbe 550 Thlr. und weniger beträgt, um 250 Thlr. jährlich,
   b. wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 800 Thlr. jährlich,
   c. wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, um 200 Thlr. jährlich,
   d. wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich,
   e. wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich.
7) Im **§. 13.** Alinea 2.
   in Litt. d. Zeile 2., statt: „noch schlimmer als der Verlust" zu setzen:
   „gleich dem Verlust".
8) Im **§. 14.** in der vorletzten Zeile das Wort: „äußerliche" zu streichen.
9) Im **§. 17.** Zeile 4. die Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu streichen.
10) Im **§. 21.** Alinea 1.:
   a) in Zeile 1. das Wort: „den" und: „des gegenwärtigen Gesetzes" zu streichen.
   b) in Zeile 4. hinter: „begründet" einzuschalten: „bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren."
   c) in Zeile 6. statt: „$^{1}/_{60}$" zu setzen: „$^{1}/_{80}$."
11) Im **§. 21.** das Alinea 2. zu fassen wie folgt:
   „Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizier-Range stehenden Militair-Aerzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe."
12) Im **§. 41.** Alinea 1. Zeile 7. hinter den Worten: „im Wittwenstande bleiben" einzuschalten: „und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr."
13) Im **§. 42.** Zeile 3. vor: „jährlich" einzuschalten: „und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thlr."
14) Hinter **§. 42.** einen neuen Paragraphen einzuschalten:

§. 42a.

„Die Zahlung der im §. 41. und 42. bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt."

15) Im **§. 44.** Alinea 3. die Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu streichen.
16) Im **§. 48.** unter Ziffer 3. statt der Worte: „der Werth" bis: „Burschen" zu setzen: „eine Entschädigung für Bedienung".
17) Im **§. 49.** Alinea 2. statt: „der Ost- und Nordsee" zu setzen: „Europäischer Gewässer".
18) Im **§. 51.**
   a) im Alinea 1. hinter: „nachweislich" einzuschalten:
   „in Folge einer militairischen Aktion oder"
   b) im Alinea 2. statt: „in Folge der obengedachten klimatischen Einflüsse auf solchen Seereisen" zu setzen:
   „aus den oben gedachten Veranlassungen".
19) Im **§. 56.** Zeile 6. hinter „Kaiserlichen Marine" einzuschalten: „sowie die sonstigen Lootsen, Kommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienst der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden."
20) Im **§. 70.**
   a. statt: „durch Verwundung vor dem Feinde" zu setzen: „nachweislich durch den Krieg";

b. statt: „Verwundungszulage" zu setzen: „Pensions-Zulage".

21) Im §. **71.** Alinea 3. die Littr. d. zu fassen wie folgt:
„d. bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind."

22) Im §. **77.** Alinea 1., Zeile 1., hinter: „Ganzinvalide" einzuschalten: „mit ihrer Zustimmung".

23) Im §. **88.** Alinea 2. statt: „durch Verwundung vor dem Feinde" zu setzen: „nachweislich durch den Krieg".

24) Im §. **89.** Zeile 4. statt: „durch Verwundung vor dem Feinde" zu setzen: „nachweislich durch den Krieg".

25) Im §. **92.** Alinea 2. Zeile 2., hinter: „Marine" einzuschalten: „und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen",

26) Vor §. **93.** die Ueberschrift dahin zu fassen:
„C. Unterstützung von Hinterbliebenen."

27) Im §. **93.** Alinea 1.
a) unter Littr. c. nach den Worten: „in Folge" einzuschalten: „einer militairischen Aktion oder";
b) am Schlusse hinter: „im Wittwenstande bleiben" einzuschalten: „und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr".

28) Im §. **95.** als 2. und 3. Absatz hinzuzufügen:
a) Dieselbe Unterstützung erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war.
b) Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihülfe von 5 Thlr. monatlich.

29) Den §. **97.** zu fassen, wie folgt:
Hinsichtlich der Unterstützung von Hinterbliebenen der im §. 93. bezeichneten Personen finden die in §. 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

30) Im §. **98.**
a. im Alinea 1. hinter: „Waisen" einzuschalten: „und Eltern".
b) im Alinea 2. hinter: „Zahlung" einzuschalten: „Der Pensionen und Pensionszulagen".
c) Ebendaselbst das Wort: „regelmäßige" zu streichen.
d) Statt Alinea 3. zu setzen:
„Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Pensionsbeträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt. Die Zahlung der Unterstützung für Wittwen, Waisen und Eltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt."

31) Im §. **104.**
a) im Alinea 1. die Worte: „ohne prozessualisches Verfahren" zu streichen.
b) das 2. Alinea zu streichen.

32) Im §. **108** den zweiten Absatz zu streichen.

33) Hinter §. **111** einzuschalten:

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 112.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pension und Versorgung, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 113.

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militair-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgiltige Entscheidung der Militair-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 114.

Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:
a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im §. 44, Al. 1. und 2. gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 74),
sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 112) maßgebend.

§. 115.

Der Militairfiskus wird durch die oberste Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents vertreten. Die Klage ist in Ermangelung eines anderen durch die Landesgesetze bestimmten Gerichtes bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke jene Behörde ihren Sitz hat.

§. 116.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1871.

v. Bonin. Behringer. v. Bernuth. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen. Dickert. Dr. Georgi. Lasker. Herz. Dr. Wagner (Altenburg). v. Winter (Danzig).

№ 174.

Verbesserungs-Anträge

zum

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen u. s. w. — Nr. 96. der Druckſachen. —

I.

v. Bonin. §. 46. **Vor dem letzten Alinea** nachfolgenden Zusatz aufzunehmen:
„Für die im Offizierrang stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht."

II.

van Freeden. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 48. hinzuzufügen:

Steuerleuten und Kapitänen der Handelsflotte, welche als Offiziere in die Kriegsmarine aufgenommen sind, wird die Fahrzeit vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Marine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

Berlin, den 5. Juni 1871.

№ 175.

Resolution

ad §§. 71. und 93. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen. — Drucksachen Nr. 96. —

Graf **v. Kleist.** Der Reichstag wolle beschließen:

Das Gesetz genügt der Verpflichtung angemessener Fürsorge für die Opfer des jüngsten Krieges gegen Frankreich in allen den Fällen nicht, wo es sich um „Versorgung" solcher „Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener" handelt, welche dem Beurlaubtenstande bereits angehörig, nach Maßgabe ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft die Mittel zu ihrer Existenz durch die gesetzmäßigen Bewilligungen auch nicht annähernd empfangen.

Der Reichstag beschließt, den Herrn Reichskanzler an Stelle ausdrücklicher Ermächtigung zu ersuchen, im Verein mit den Militairbehörden des Reiches veranlassen zu wollen, daß den bezeichneten Militairpersonen der Unterklassen sowie deren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit die Beträge bewilligt werden, wie sie durch §§. 13. und 47. des Gesetzes als Pensionserhöhungen für Offiziere 2c. des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und durch §§. 41., 42. und 47. für die Hinterbliebenen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere vorgeschrieben sind.

Berlin, den 5. Juni 1871.

№ 176.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf für die Ausrüstung der an Deutschland abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen mit Betriebsmitteln bis auf Höhe von fünf Millionen Thalern aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung vorschußweise zu bestreiten.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Da durch den Friedensschluß mit Frankreich die seither der französischen Ostbahn-Gesellschaft angehörenden Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ausschließlich des Lokomotiven- und Wagenparks erworben sind, so wird für die Ausstattung dieser Bahnen mit dem nöthigen Betriebsmateriale zu sorgen sein. Bisher hat der Betrieb auf denselben, außer mit den für Kriegszwecke durch Verwendungen aus den Kriegsfonds erworbenen Transportmitteln, hauptsächlich mit Betriebsmitteln bewirkt werden müssen, welche den Deutschen Eisenbahnen entnommen sind. Die längere Verwendung dieser Betriebsmittel in jenen Landestheilen würde mit den Interessen des Verbrauchs, des Handels und der Gewerbsamkeit Deutschlands unvereinbar sein und dennoch keineswegs den Anforderungen entsprechen, welche der Verkehr in den gedachten Landestheilen schon gegenwärtig stellt. Der in Folge des Friedens zu erwartende Aufschwung des Verkehrs wird die Knappheit des Betriebsmateriales auf den Eisenbahnen sowohl in Elsaß-Lothringen als auch im übrigen Deutschland in erhöhtem Maße fühlbar werden lassen.

Dieser Lage gegenüber erscheint es nicht nur im Interesse der für Deutschland erworbenen Gebietstheile, sondern auch im Interesse des gesammten Deutschen Verkehrs dringend geboten, mit der größten Beschleunigung für die Beschaffung eines ausreichenden eigenen Betriebsmaterials für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen Fürsorge zu treffen.

Nach den im übrigen Deutschland gemachten Erfahrungen ist zur mäßigen Ausrüstung einer Meile Eisenbahn mit Betriebsmitteln ein Betrag von durchschnittlich 100,000 Thalern erforderlich. Bei einer Betriebslänge der in Rede stehenden Bahnen von etwa 100 Meilen wird also ein Gesammtbetrag von 10 Millionen Thalern Verwendung finden müssen. Die Beschaffung von Eisenbahn-Betriebsmitteln, welche aus

Kriegsfonds stattgefunden hat, hat einen Werthbetrag von 2 bis höchstens 3 Millionen Thalern erreicht, so daß, wenn dieses für gemeinsame Kriegszwecke beschaffte Material auf die Elsäßisch-Lothringischen Eisenbahnen übertragen wird, immer noch für 7 bis 8 Millionen Thaler Betriebsmittel zu beschaffen sein werden.

Es dürfte daher keinem Bedenken unterliegen, wenn dem Reichskanzler die Ermächtigung ertheilt wird, den Betrag von 5 Millionen Thalern, welcher für die bis zum Spätherbst zu bewirkenden Beschaffungen ausreichen wird, zu dem gedachten Zwecke vorschußweise zu verwenden. Die definitive Verrechnung dieses Kostenaufwandes ist bis zur definitiven Ordnung der Verhältnisse der erworbenen Eisenbahnen zu verschieben.

№ 177.

Abänderungs-Anträge.

I.

zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. — Nr. 168. der Drucksachen. —

v. Benda, Dr. **Bamberger.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 3. Zeile 4. nach den Worten: „zu bilden sind" einzuschalten:

Die Kommissionen sind bei ihren Entscheidungen an die Festsetzungen gebunden, welche der Bundesrath zur Wahrung einer angemessenen und gleichmäßigen Handhabung der Vorschriften im Artikel 1. treffen wird. Ihre Beschlüsse werden u. s. w. wie in Zeile 4.

II.

zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. — Nr. 167. der Drucksachen. —

Dr. **Bamberger, v. Benda.** Der Reichstag wolle beschließen:

an die Stelle der Artikel 2. und 3. einen einzigen Artikel 2. zu setzen, welcher lautet:

„Der Bundesrath ordnet die Vertheilung der im Artikel 1. bestimmten Mittel durch die einzelnen Deutschen Regierungen an. Die letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen."

III.

zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. — Nr. 166. der Drucksachen. —

van Freeden und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

im Artikel II. Zeile 3. statt: „in außerdeutschen Häfen" zu setzen:

„„im Hafen""

und statt: „solche Häfen" in Zeile 4. zu setzen:

„„Schutzhäfen"".

Berlin, den 6. Juni 1871.

van Freeden. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Nieper. Dr. Windthorst (Meppen).

Motive.

Der Artikel II. in der Vorlage des Bundesraths, insofern er als Präjudiz für die Zukunft angesehen werden wird, birgt in sich eine Gefahr finanzieller Ueberlastung und einer Schwächung unserer Streitkräfte zur See. Es wird gewissermaßen eine Prämie gesetzt auf den Verbleib in ausländischen Häfen. Während obiger Verbesserungsvorschlag finanziell höchst wenig ins Gewicht fällt, da die meisten Schiffe, die in Deutschen Häfen während des Krieges zurückgehalten wurden, keinerlei Unkosten für Gage und Kost aufzuwenden hatten, würde die durch die Regierungsvorlage begünstigte Bevorzugung des Aufenthalts in fremden Häfen uns künftig in erhebliche Unkosten stürzen. Noch weit erheblicher ist der zu befürchtende Nachtheil für die Bemannung der Flotte. Die Vorlage giebt dem Kapitain einen Anlaß, während eines Krieges mit Vorliebe einen ausländischen Hafen aufzusuchen, und so der Mannschaft ein gesetzlich sanktionirtes Hinderniß zu bereiten, ihrer Wehrpflicht zu Gunsten des Vaterlandes nachzukommen. Wir können so im Beginn eines Krieges in die Lage kommen, wohl Schiffe, aber keine ausreichende Mannschaft für dieselben zu haben.

Der Antrag Büsing und Genossen begünstigt unter Nichtachtung des charakteristischen Unterschiedes der Ostsee- und Nordseeschifffahrt die erstere ohne der letztern zu nützen. Die Ostsee-Rhederei ist vorwiegend beschäftigt im fremden Frachtverkehr, während die Nordsee-Rhederei ebenso vorwiegend den eigenen Import und Export kultivirt; die Ostseeschiffe fahren viel seltener zu ihrem Heimathshafen als die Nordseeschiffe, die fast regelmäßig dahin zurückkehren.

Obiger Verbesserungsvorschlag läßt die gesammte Deutsche Kauffahrtei-Flotte gleichmäßig die Wohlthat des Gesetzes genießen. Obendrein gewährt er besonders den kleinen Schiffen, die in der Nord- und Ostseefahrt beschäftigt sind, eine Entschädigung, während der Regierungsvorschlag vorzugsweise die in langer Fahrt beschäftigten Schiffe der größeren Rhedereien entschädigen würde.

№ 178.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Albrecht.

A.

D. R. Journ. II. Nr. 319.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Stettin haben unter dem 9./12. Mai 1871 eine Petition eingereicht, worin sie den Reichstag bitten:

dafür einzutreten, daß das als Bundesgesetz anzusehende Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 in gesetzmäßiger Weise gehandhabt wird.

Zur Begründung dieser Bitte wird von den Petenten Folgendes angeführt:

Die Stadt Stettin sei Besitzerin des im Festungsrayon von Stettin belegenen Vorwerks Petrihof, wovon sie verschiedene Theile, unter anderen eine im zweiten Rayon belegene Parzelle an den Holzhändler Lange in Stettin verkauft habe. Dieser habe den Konsens zur Erbauung eines Wohnhauses auf diesem Grundstücke nachgesucht, sei jedoch von der Polizeidirektion in Stettin dahin beschieden:

daß das Königliche Allgemeine Kriegsdepartement durch Entscheidung vom 2. Mai 1866 die Ausführung nicht genehmigt habe, da das qu. Wohnhaus nicht zur Kategorie der leichten Wohngebäude zähle.

Auf ein Immediatgesuch bei Sr. Majestät dem Könige sei ihm unterm 14. April 1866 von dem Kriegs-Ministerium, an welches dasselbe zur ressortmäßigen Erledigung abgegeben sei, folgender Bescheid ertheilt:

„Sie erheben in diesem Gesuch darüber Beschwerde, daß Ihnen der Neubau großer Familien-Wohnhäuser auf dem im zweiten Rayon belegenen Terrain vor dem Fort Wilhelm nicht genehmigt worden sei. Hierauf wird Ihnen jedoch bemerkt, daß nach §. 10. des Rayon-Regulativs nur der Bau leichter Wohn- und Wirthschaftsgebäude im zweiten Rayon gestattet ist. Gebäude von einer Ausdehnung, wie Sie dieselben beabsichtigt haben, können aber füglich nicht als leichte Wohngebäude im Sinne des vorstehend erwähnten Paragraph betrachtet werden."

Der rc. Lange habe nunmehr sein Bauprojekt umgeändert und um den Konsens für ein kleineres Fachwerkgebäude gebeten, dem Niemand das Prädikat eines leichten Wohnhauses habe verweigern können; hiernach habe er am 12. Dezember 1866 folgenden Bescheid erhalten:

„In Folge Ihres Antrages werden Sie hiermit benachrichtigt, daß das Königliche Kriegsministerinm, Allgemeines Kriegs-Departement, durch Entscheidung auf die Baugesuchsliste Nr. 44 nicht genehmigt hat, daß Sie auf Ihrem Grundstücke auf Petrihofer Fundus ein Wohnhaus aufführen können, da hiermit der Anfang zu einer planmäßigen Bebauung im II. Rayon gemacht werde, die nach dem Rayon-Regulativ unzulässig ist."

Der zuletzt aufgestellte Grund hänge mit einem Erlaß zusammen, in welchem das Königl. Kriegsministerium, allgemeines Kriegsdepartement, als ihm ein vom Magistrat von Stettin entworfener, den Petrihofer Fundus mitumfassender Bebauungsplan vorgelegt sei, unterm 20. Januar 1865 erklärt habe:

„Das Departement vermag bei Gelegenheit des vorliegenden Antrages nur wiederholt auszusprechen, was dasselbe in letzter Zeit mehrfach zu äußern Veranlassung gehabt hat, daß nämlich von einem Bebauungsplan des Vorterrains innerhalb des I. Festungs-Rayons nicht die Rede sein kann und daß nach den gesetzlichen Bestimmungen das Alignement jedes im II. Rayon aufzuführenden Gebäudes von der Militairbehörde festgestellt werden muß. Wenn von dieser letzteren Bestimmung durch den diesseitigen Erlaß vom 10. Juni 1863 in Bezug auf die Vorstadt Günhof eine Ausnahme gemacht worden ist, so konnte dies nur auf Grund des §. 26 des Regulativ vom 10. September 1828 in Berücksichtigung der Terrainverhältnisse erfolgen.

Das Departement befindet sich hiernach nicht in der Lage auf den vorliegenden Antrag des Magistrats in Stettin einzugehen, umsoweniger, als eine planmäßige Bebauung sowohl des ganzen Vorterrains vor dem Fort Wilhelm, als einzelner Theile desselben, wie eine solche nach dem beiliegenden Uebersichtsplane beabsichtigt ist, weder auf irgend ein Erweiterungsprojekt der Festung Rücksicht nimmt, noch die gegenwärtig bestehenden Festungswerke beachtet.

„Mit der größten Strenge wird vielmehr jedem Anfang einer Ansiedelung auf dem hier zur Sprache kommenden Terrain entgegengetreten werden müssen, um jede nach dem Rayon-Regulativ nicht unbedingt zulässige Anlage mit aller Energie zu inhibiren."

Dieser Erlaß stelle eine strenge, aber gesetzmäßige Handhabung des Rayon-Regulativs in Aussicht; die Ankündigung, jede nach dem Rayon-Regulative nicht unbedingte zulässige Anlage zu inhibiren, enthalte indirekt das Anerkenntniß, daß es auch unbedingt zulässige Anlagen gäbe. Dasselbe Anerkenntniß lasse sich aus den früheren Erlassen an Lange entnehmen, worin der Konsens verweigert sei, weil im II. Rayon nur leichte Wohnhäuser gestattet sind. Anders liege es mit dem jüngsten Erlasse an Lange. Das Rayon-Regulativ knüpfe die Erlaubniß, leichte Wohnhäuser im II. Rayon zu erbauen, nicht an die Bedingung, daß darin nicht der Anfang zu einer planmäßigen Bebauung liegen dürfe. Lange habe diesen Plan auch nicht; er besitze nur eine Parzelle und wolle nur ein Haus erbauen. Daß er an einem Unternehmen betheiligt sei, nach welchem planmäßig, von verschiedenen Personen durch Bauprojekte, die einzeln genommen statthaft seien, das Interesse der Festung gefährdet sein sollte, sei nicht erwiesen und kaum zu vermuthen, zumal er, nachdem sein erstes Projekt verworfen worden sei, weil es zu ausgedehnt sei um als ein leichtes Gebäude gelten zu können, sich zu einem kleineren Bauprojekt bequemt habe. Allerdings könne man jedes einzelne Haus den Anfang einer größeren Ansiedelung nennen und Lange könne keiner zweiten Person wehren, ebenfalls ein Bauprojeet zu fassen; ebensowenig könne er beweisen, daß dieser Fall nicht eintreten werde. Der Abweisungsgrund des Kriegsministeriums komme auf den Satz heraus, daß es in die Willkür der Militairbehörden gestellt sei, ob sie einen allen Vorschriften des Rayon-Regulativs Rechnung tragenden Bau gestatten wollen oder nicht. Diese Behandlung des Lange lasse den Sinn erkennen, in welchem das Königliche Kriegs-Ministerium das Reskript vom 28. Januar 1865 an den Magistrat von Stettin erlassen habe, und zwar dahin, daß die Bebauung

des Petrihöfer Fundus untersagt sei, wie denn auch seit dem Langeschen Falle Niemand mehr die Erlaubniß erhalten habe, dort ein Gebäude zu errichten.

In diesem Sinne praktisirt enthalte jenes Reskript eine Rechtsverletzung. Der Grundsatz, daß das Eigenthum frei sei, finde in dem Rayon-Regulativ eine Beschränkung, der Umfang der letzteren sei aber gesetzlich bestimmt. Was insbesondere den II. Rayon betrifft, bestimme §. 10. a. a. O., daß Massivbauten, Gewölbebauten unzulässig, dagegen leichte Wohngebäude gestattet sind. Diese Spezifikation wäre überflüssig, wenn die Militairbehörden alle Bauten verbieten könnten; sie sei in einem Gesetze enthalten, daher für die Behörden, wie für die Unterthanen bindend. Die Behörden seien nicht befugt, ein Gesetz zu der Bedeutung einer Ministerial-Instruktion herabzudrücken, von der sie unter Umständen abweichen können. Das prätendirte Recht der Militairbehörden sei auch nicht daraus zu folgern, daß vor jedem Bau nach Vorschrift des §. 3. a. a. O. die Erlaubniß des Kriegsministeriums nachgesucht werden müsse. Danach müsse zwar eine Untersuchung, ob ein Bau regulativwidrig sei, dem Baue vorausgehen, sich aber auch auf diese Frage beschränken. Wer das Recht habe, einen Konsens zu ertheilen, habe noch nicht die Befugniß ihn nach Belieben zu versagen. Wenn der Rechtsweg auf Ertheilung eines Baukonsenses gegen die Militairbehörden des dabei in Betracht kommenden Staatsinteresses halber nicht zulässig sei, und das Königliche Obertribunal für die aus den Rayongesetzen entspringenden Eigenthumsbeschränkungen jeden Entschädigungsanspruch versage, so haben die Militairbehörden um so mehr die Pflicht, sich bei ihren Entscheidungen in den gesetzlichen Schranken zu halten. Diese Pflicht sei in dem Reskript vom 20. Januar 1865 nicht geübt. Die darin angezogene gesetzliche Bestimmung, daß das Alignement jedes im II. Rayon aufzuführenden Gebäudes von der Militairbehörde festgestellt werden müsse (cfr. §. 10. Schlußsatz des Rayon-Regulativs) gebe dieser Behörde nicht das Recht jede Bebauung zu verbieten. Nur, wenn die Militairbehörde den Konsens zur Errichtung leichter Gebäude im II. Rayon ertheilen müsse, sei es für sie von Wichtigkeit, daß sie das Alignement dieser nicht ganz zu unterdrückenden Bauten bestimmen könne.

Wenn ferner in dem Reskripte vom 20. Januar 1865 dem Magistrate der Vorwurf gemacht worden, daß sein Bebauungsplan keine Rücksicht auf irgend ein Erweiterungsprojekt der Festung nehme, so verlasse das Königliche Kriegs-Ministerium den gesetzlichen Boden. Denn das Rayon-Regulativ nehme nur auf die bestehenden, nicht auf künftige Festungswerke Bezug.

Wenn das Kriegs-Ministerium die Erlaubniß zum Bauen in den Festungs-Rayons zu ertheilen habe, so sei dasselbe damit nur als diejenige Behörde bezeichnet, welche in diesen Angelegenheiten das Gesetz zu handhaben habe. Wären die allegirten Erlasse der Militairbehörde richtig, so müßte das Rayon-Regulativ den einzigen Paragraphen enthalten: Im Rayon darf nur Derjenige bauen, dem das - das Kriegs-Ministerium gestattet. Die Last, welche die Rayongesetze den befestigten Städten auferlegen, sei eine sehr schwere, sie lasse sich höchstens im Gedanken an ihre Gesetzmäßigkeit im Rechtsstaate ertragen. „Können wir uns aber" — so schließen die Petenten — „nicht der Ueberzeugung erwehren, daß zur Last des Gesetzes auch noch der Druck der Willkür hinzutritt, so muß dieser Zustand ein wahrhaft unerträglicher werden."

Die Petitions-Kommission hat die vorliegende Petition in Anwesenheit des Bundes-Kommissarius, Oberstlieutenants im Kriegs-Ministerium, Herrn v. Waugenheim berathen, welcher auf dieselbe folgende Erklärung abgab:

„Magistrat und Stadtverordnete wenden sich unter dem 9. Mai c. an den Hohen Reichstag mit der Bitte „dafür einzutreten, daß das als Bundesgesetz anzusehende Rayonregulativ vom 10. September 1828 in gesetzmäßiger Weise gehandhabt wird," und führen zur Begründung ihrer Petiton einen Fall ganz ausführlich an, wodurch sie den Beweis zu geben vermeinen, daß das Kriegs-Ministerium bei Entscheidungen auf Baugesuche willkürlich verfahre.

Bevor auf die Petiton im Speziellen eingegangen wird, muß von vornherein die letzte Behauptung als thatsächlich unrichtig zurückgewiesen werden; wer überhaupt weiß, mit welcher Sorgfalt und Gerechtigkeit, mit welchem Aufwande von Zeit und Arbeitskräften die so zahlreich eingehenden Bauanträge von allen Instanzen geprüft werden, der wird nicht auf Grund einer seinen Wünschen und Ansichten entgegenstehenden Entscheidung ohne Weiteres eine derartige schwere Beschuldigung aussprechen. Daß nicht überall gleich verfahren wird, dazu giebt der §. 26 des Rayonregulativs Veranlassung, der eben Ausnahmen gestattet, die in Folge dessen auch reichlich den Baulustigen der Rayons zu statten kommen, wie dies den Petenten auch genau bekannt ist. Wenn nun im vorliegenden Falle von einer Willkür bei der Behandlung des Baugesuchs durch das Kriegs-Ministerium abgesehen wird, so fragt es sich, ob nicht bei der Ablehnung des Gesuchs eine falsche Anwendung des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 stattgefunden habe. Auch dies muß, wie aus nachstehender Darlegung hervorgehen wird, bestritten werden.

Der Holzhändler Lange beantragte im April 1866 zwei Wohnhäuser auf einer im zweiten Rayon der Festung Stettin liegenden Parzelle zu erbauen; das Gesuch wurde abgelehnt, da es nach §. 10 des Rayon-Regulativs nicht zu den darin genehmigten leichten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gerechnet werden konnte, indem mit Rücksicht auf ihre Abmessungen bauliche Anlagen nothwendig wurden, die dem Gesetze widersprachen. Außerdem war die Richtung, in welcher das Gebäude zu stehen kommen sollte, den Vertheidigungs-Interessen zuwider.

Ein zweites fast unverändertes Gesuch, im Mai desselben Jahres vorgelegt, konnte aus denselben Gründen keine Genehmigung erhalten.

Ein nunmehr von dem ꝛc. Lange eingereichtes Immediatgesuch für denselben Antrag, welches dem Kriegs-Ministerium zur Erledigung überwiesen war, wurde von diesem unterm 14. August 1866 nach nochmaliger reiflicher Erwägung der Vorlage ebenfalls ablehnend beschieden.

In Folge dessen änderte der ꝛc. Lange sein Baugesuch und reichte dasselbe von Neuem im November 1866 ein. Der gesetzlichen Bestimmung für die Bauart war darin nachgekommen; das Gebäude war aber — wie bei allen früheren Baugesuchen — in einer Richtung zu den Festungswerken projektirt, die nach §. 10 als unzulässig bezeichnet, daher das Gesuch auch jetzt wieder abgelehnt werden mußte.

Wenn vom Kriegs-Ministerium in den Gründen hierfür die beabsichtigte planmäßige Bebauung angeführt ist, so lag das Motiv dazu sehr nahe, denn obgleich das wiederholte Drängen des Magistrats auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den ersten und zweiten Rayon vor dem Fort Wilhelm vom Kriegs-Ministerium aus rayongesetzlichen Bestimmungen stets abgewiesen war, lag dem letzten Gesuche des ꝛc. Lange dennoch als Situations-Skizze ein Theil dieses mit imaginairen

Straßen durchzogenen Bebauungsplanes bei, nach welchem die Richtung des Gebäudes bestimmt war.

Einer solchen planmäßigen Bebauung muß sich das Kriegs-Ministerium aber aus defensorischen Rücksichten mit aller Entschiedenheit widersetzen, da sobald die Anlage einer Straße erst faktisch durchgeführt ist, die Bebauung derselben nach §. 10 des Rayon-Regulativs nicht mehr zu verbieten ist. Nothwendig war die Anführung dieses Grundes für die Ablehnung allerdings nicht, es schien aber für die Aufstellung neuer Baugesuche doch wünschenswerth, daß dieselben nicht auf Annahmen gegründet wurden, die für die Entscheidung beim Kriegs-Ministerium gar keine Bedeutung haben konnten.

Hiermit ruhte diese Angelegenheit bis jetzt, indem kein neuer, den Verhältnissen Rechnung tragender Antrag eingereicht worden ist, denn das von dem ꝛc. Lange im August 1868 eingereichte, mit seinen Eingaben vom Jahre 1866 ganz übereinstimmende Gesuch konnte aus den bereits angeführten Gründen keine Genehmigung erhalten.

Wenn aber der Magistrat daran die Behauptung knüpft, daß seit dem Lange'schen Fall in der That Niemand mehr die Erlaubniß erhalten habe, auf dem Petrihofer Fundus zu bauen, und damit die von ihm behauptete entschiedene Rechtsverletzung begründet, so ist nur insoweit diese Angabe richtig, als seit dieser Zeit kein Baugesuch auf dem betreffenden Terrain mehr an das Kriegs-Ministerium gelangt ist, dieses also allerdings nicht in der Lage war, eine Bauerlaubniß zu ertheilen.

In wie weit der Magistrat und die Stadtverordneten von Stettin hiernach aus dem vorliegenden Falle ein Recht herzuleiten vermögen, das Kriegs-Ministerium bei seinen Entscheidungen auf Baugesuche der Ungesetzmäßigkeit zu zeihen, ist unerfindlich. Das Kriegs-Ministerium hat das Recht der Bebauung des Terrains in den Rayons unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nie in Frage gestellt und erkennt die Ansicht als vollkommen richtig an, daß die Grundbesitzer im zweiten Rayon auf ihrem Grund und Boden unter Beachtung der Beschränkungen des §. 10. des Rayon-Regulativs leichte Wohn- und Wirthschaftsgebäude aufführen können, es muß sich aber einer planmäßigen Bebauung, d. h. einer Bebauung nach einem von ihm anzuerkennenden Plane durchaus widersetzen. In wie weit die Polizeibehörde den Baulustigen für Richtung und Konstruktion Bedingungen stellen will, ist für das Kriegs-Ministerium, sobald die rayongesetzlichen Bestimmungen nicht alterirt werden, ganz gleichgültig."

Der Referent beantragte darauf, an den Reichstag den Antrag zu richten:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen,

und hob zur Begründung hervor:

Die einschlagenden Bestimmungen des auf Grund des Art. 61 der Reichsverfassung durch §. 1 Nr. 4 der Verordnung, betr. die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete, vom 7. November 1867 im ganzen Bundesgebiete eingeführten Regulatives über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der Festungen vom 10. September 1828, (Pr. Gesetz-Samml. S. 120), lauten:

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen, oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizei-Behörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegs-Ministerium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirks können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in ausgemauertem oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungs-Anlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, insofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzulässig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unzulässig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, insofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militärbehörde näher bestimmt.

Hiernach muß die Auffassung der Petenten gebilligt werden, daß die Grundbesitzer im zweiten Rayon das Recht haben, unter Beachtung der im 2. Absatze des §. 10 cit. angegebenen Beschränkung bezüglich des Alignements auf ihrem Grund und Boden leichte Wohn- und Wirthschaftsgebäude der darin näher beschriebenen Art aufzuführen, und daß die zuständigen Militairbehörden die nachgesuchte Erlaubniß zu solchen Bauten nicht blos ertheilen dürfen, sondern auch ertheilen müssen und nicht aus in dem Regulative nicht gebilligten Gründen versagen dürfen. Für die nach diesen Voraussetzungen zulässigen neuen Gebäude hat die Militairbehörde das Alignement gegen die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, näher zu bestimmen. Es muß daher der Baulustige einerseits bei seinem Bau das von der Militairbehörde bestimmte Alignement einhalten; wenn er etwa ein anderes von der Militairbehörde nicht gebilligtes Alignement projektirt hatte, so muß er sich dem von der Militairbehörde anders bestimmten Alignement unterwerfen, oder, wenn er das nicht will, den Bau unterlassen. Die Militairbehörde andererseits darf sich der Bestimmung des Alignements der an sich zulässigen Bauten nicht entziehen; wenn das ihr zur Genehmigung vorgelegte Alignement ihr nicht genehm ist, so muß sie unter dessen Verwerfung das von ihr im Interesse der Vertheidigung für erforderlich gehaltene Alignement vorschreiben. Dem Baulustigen bleibt es dann überlassen, ob er unter Beachtung desselben den Bau ausführen oder ganz davon abstehen will.

Nach der Erklärung des Herrn Bundeskommissars scheint auch das Kriegsministerium diese Auffassung der Bestimmungen des Rayon-Regulativs grundsätzlich als richtig anzuerkennen; dagegen ist es mindestens zweifelhaft, ob bei dem in der Petition angefochtenen, die von dem ꝛc. Lange nachgesuchte Bauerlaubniß ablehnenden Bescheide vom 12. Dezember 1866 diese als richtig anerkannten Grundsätze eine korrekte Anwendung gefunden haben. Von dem Herrn Bundeskommissar ist anerkannt, daß in dem betreffenden Bau-

gesuche des ꝛc. Lange der gesetzlichen Bestimmung für die Bauart nachgekommen war. Dann mußte korrekter Weise dem ꝛc. Lange auch die Erlaubniß zum Bau unter näherer Bestimmung des Alignements des neuen Gebäudes gegen die Festungswerke durch die Militairbehörde ertheilt werden. Das ist aber nicht geschehen; das Kriegsministerium hat nicht genehmigt, daß ꝛc. Lange auf seinem Grundstücke ein Wohnhaus aufführen könne, und hat dafür als Grund angeführt, „da hiermit der Anfang zu einer planmäßigen Bebauung im II. Rayon gemacht werde, die nach dem Rayon-Regulative unzulässig ist. „Die von dem Herrn Bundeskommissar gegebene Erläuterung, daß dem Lange'schen Gesuche als Situationsskizze ein Theil eines von imaginairen Straßen durchzogenen Bebauungsplanes beigelegt sei, nach welchem die Richtung des Gebäudes bestimmt sei; daß diese Richtung des Gebäudes zu den Festungswerken den Vertheidigungsinteressen zuwider gewesen sei und aus diesem Grunde das Gesuch habe abgelehnt werden müssen, rechtfertigt keinenfalls in genügender Weise den angefochtenen Bescheid in seiner in der Petition angegebenen Fassung. Da das betreffende Gesuch des Lange in seinem Wortlaute nicht vorliegt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Lange das von ihm projektirte Gebäude nur in einer ganz bestimmten Richtung zu den Festungswerken hat aufführen wollen und gerade nur zur Ausführung des Baues in dieser bestimmten und keiner anderen Richtung die Genehmigung erbeten hat. Nur wenn dieses der Fall sein sollte, würde sich die Ablehnung des Gesuchs aus dem von dem Herrn Bundeskommissar angegebenen Grunde rechtfertigen lassen; aber auch dann würde dieser Grund in der Fassung des Bescheids vom 12. Dezember 1866 nur einen sehr unklaren Ausdruck gefunden haben.

Nach dem Inhalte der Petition muß dagegen angenommen werden, daß Lange, wenn er in einer seinem Baugesuche angelegten Situationszeichnung eine bestimmte Richtung des projektirten Gebäudes zu den Festungswerken angegeben hat, gar nicht zu erklären beabsichtigt hat, daß er dem von der Militairbehörde etwa anders bestimmten Alignement des von ihm projektirten Gebäudes gegen die Festungswerke sich nicht unterwerfen wolle. Vielmehr wird in der Petition ausdrücklich das Recht der Militairbehörde anerkannt, das Alignement des neuen Gebäudes gegen die Festungswerke zu bestimmen und die Beschwerde darin gefunden, daß die Bauerlaubniß schlechthin versagt ist und nicht vielmehr unter Bestimmung des Alignements durch die Militairbehörde ertheilt ist. Sollte sich bei der in dieser Richtung noch erforderlichen näheren Untersuchung und Prüfung des Thatbestandes ergeben, daß diese Auffassung des Sachverhältnisses richtig ist, und Lange in der That gar nicht prätendirt, das Alignement des von ihm projektirten Gebäudes zu den Festungswerken selbst zu bestimmen, vielmehr dem Rayon-Regulative entsprechend sich der Bestimmung des Alignements durch die Militairbehörde schlechthin unterwirft, so wird auch die betreffende Militairbehörde sich der Bestimmung des Alignements nicht entziehen dürfen, vielmehr zu veranlassen sein mit der Ertheilung der Bauerlaubniß zu dem der Bauart nach zulässigen Gebäude das Alignement des neuen Gebäudes gegen die Festungswerke zu bestimmen.

Unter diesen Umständen rechtfertigt sich der Antrag, die Petition, dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Die Kommission trat diesem Votum des Referenten bei und beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Stettin II. Nr. 319., dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Drittes Verzeichniß.

9. (II. 103.)

Viertes Verzeichniß.

24. (II. 148.)

Fünftes Verzeichniß.

24. (II. 179.)

Sechstes Verzeichniß.

19. (II. 236.)

Siebentes Verzeichniß.

5. (II. 258.)

Neuntes Verzeichniß.

2. (II. 359.) 10. (II. 367.) 13. (II. 370.) 24. (II. 381.) 25. (II.382.) 33. (II. 392.) 39. (II. 399.) 42. (II. 403.) 43. (II. 404.) 44. (II. 405.)

Zehntes Verzeichniß.

2. (II. 414.) 3. (II. 415.) 4. (II. 416.) 14. (II. 426.) 16. (II. 428.) 17. (II. 429.) 19. (II. 431.) 20. (II. 432.) 22. (II. 434.) 24. (II. 436.) 29. (II. 442.) 32. (II. 445.) 33. (II. 446.) 34. (II. 447.) 35. (II. 448.) 36. (II. 449.) 37. (II. 450.) 38. (II. 451.) 39. (II. 452.) 40. (II. 453.) 41. (II. 454.) 45. (II. 458.)

Berlin, den 6. Juni 1871.

Die Kommission für Petitionen.

v. Oheimb (Stellvertreter des Vorsitzenden). Erbgraf **zu Solms-Laubach.** Freiherr **v. Landsberg. Lentz.** Dr. **Minckwitz. Schröder** (Lippstadt). **Albrecht. Evelt. Büsing** (Rostock). Dr. **Künzer. Probst. Pfannebecker.** Freiherr **Carl v. Aretin. Craemer. Oehmichen.** Dr. **Gneist. v. Below. Winter** (Wiesbaden). **Schmidt** (Stettin). Freiherr **v. Hüllessem.** Dr. **Köster. Eckhard. v. Cranach. Wilmanns.** Dr. **Marquardsen. Kraußold.** Dr. **Hammacher.**

№ 179.

Verbesserungs-Anträge

zum

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen u. s. w. — Nr. 96. der Drucksachen. —

I.

v. Bonin. Der Reichstag wolle beschließen:

bei Nr. 28 a. der Verbesserungs-Anträge — Nr. **173.** der Drucksachen (§. **95**) — zuzusetzen:

und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

II.

— Zum Amendement v. Bonin Nr. 173 ad 28 (§. **95**). —

Graf **v. Rittberg.** Der Reichstag wolle beschließen:
den Absatz a. des gedachten Amendements dahin zu fassen:
„dieselbe Unterstützung kann dem hinterbliebenen Vater und der hinterbliebenen Mutter im Falle ihrer Bedürftigkeit gezahlt werden."

III.

Graf **v. Bethusy-Huc.** Der Reichstag wolle beschließen:
Dem **§. 95** als zweites Alinea hinzuzufügen:
Hinterläßt der Verstorbene (§. 93) Stiefkinder, deren Ernährer er war, so erhalten diese dieselbe Unterstützung als die eigenen Kinder.

IV.

v. Mallinckrodt. Der Reichstag wolle beschließen:
das Amendement v. Ketteler — Nr. **163.** der Druckſachen — in folgender Fassung anzunehmen:
Beihülfen bis zu den gleichen Beträgen und für die Dauer der Bedürftigkeit können auch den Eltern bewilligt werden, deren einzige Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offizierrange stehenden Militair-Aerzte der Feld-Armee waren.

V.

Dr. **Baehr.** Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 115. (Seite 5. der No. 173.) in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Kontingentes" hinzuzufügen:
der Marinefiskus von dem Marine-Ministerium.

Berlin, den 7. Juni 1871.

№ 180.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition der Delegirten des Stadtvorstandes von Mainz, Carl Nacke und Genossen — II. Nr. 482. —
um Bewilligung eines Zuschusses von 2 Millionen Gulden zu den Kosten der projektirten Erweiterung der Stadt Mainz, aus Reichsmitteln, beziehungsweise aus der Französischen Kriegsentschädigung.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Gneist.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die vorbezeichnete Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und mit dem Ersuchen zu überweisen **event.** dem Reichstage ein Gesetz wegen Gewährung eines Reichsbeitrages zu den Kosten der Erweiterung der Stadt Mainz vorzulegen.

Berlin, den 7. Juni 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson.**

№ 181.

Abänderungs-Anträge.

I.

zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. — Nr. **168.** der Druckſachen. —

Dr. **Bähr,** Dr. **Lamey.** Der Reichstag wolle beschließen:
Nr. 4. in Artikel 1. dahin abzuändern:
Entschädigung für Immobilien wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschädigten gewährt; jedoch kann nach Umständen Sicherheitsleistung wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Grundstücks gefordert werden. Entschädigung für Mobilien wird solchen Beschädigten, welche nicht Deutsche Angehörige sind, nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimathslandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt.

II.

zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. — Nr. **166.** der Druckſachen. —

Dr. **Wolffson** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
nach §. 3. folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§. 3a.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung für Schiff, Fracht oder Ladung tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, zu deren Ersatz sie bestimmt ist.

Berlin, den 7. Juni 1871.

Dr. Wolffson. Dr. Banks. v. Freeden. v. Winter. Büsing (Güstrow). Büsing (Rostock).

№ 182.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen — Nr. 96. der Drucksachen — mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Deutschen Reichstages gefaßten Beschlüssen. (§. 17. der Geschäfts-Ordnung.)

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

betreffend

die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Anspruch auf Pension.

Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Unverändert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3.

Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

a. die bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen äußeren Verletzungen,

b. anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeit des Militairdienstes hervorgerufene bleibende Störungen der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Entscheidung, ob auf Grund einer Dienstbeschädigung eine Pension in Anspruch genommen werden könne, erfolgt für die einzelnen Personen mit Ausschluß des Rechtsweges durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4.

Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann.

Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5.

Wird außer dem in §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem Durchschnitts-Einkommen der innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charakter-Erhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7.

Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen

Beschlüsse des Reichstages.

§. 3.

Als Dienstbeschädigungen (§. 2.) gelten:

a) **die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,**

b) **anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, so wie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,**

wenn durch sie — a. und b. — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Wird außer dem in §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben **bei vorhandener Bedürftigkeit** eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem **pensionsfähigen Dienst**-Einkommen **(§. 10)** der **mindestens während eines Dienstjahres** innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charakter-Erhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7.

Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8.

Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militairdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2. und 3.).

§. 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens; in dem Falle des §. 5 höchstens $^{15}/_{60}$ desselben.

§. 10.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
d) für die Offiziere vom Regiments-Kommandeur einschließlich abwärts der Werth der Bedienung durch einen dienstfreien Burschen;
e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;
f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

§. 11.

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Beschlüsse des Reichstages.

höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10.) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem eilften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2. erwähnten Fall der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Dienst-Einkommens, in dem Falle des §. 5. höchstens $^{20}/_{80}$ derselben.

§. 10.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
d) für die Offiziere vom **Hauptmann erster Klasse** einschließlich abwärts **eine Entschädigung für Bedienung;**
e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;
f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

§. 11.

Unverändert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militair-Arzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a. wenn die letztere 900 Thlr. jährlich und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich,
b. wenn dieselbe 800 Thlr. und weniger beträgt, um 200 Thlr. jährlich,
c. wenn die Pension zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, um 200 Thlr. jährlich.

§. 13.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militair-Arzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thlr. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet.

b) bei dem Verlust der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, noch schlimmer als der Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thlrn. nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thlrn. und 400 Thlrn. jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen: so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militair-Aerzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensions-Erhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder **äußerliche** Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a. **wenn dieselbe 550 Thlr. und weniger beträgt, um 250 Thlr. jährlich,**
b. **wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 800 Thlr. jährlich,**
c. **wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, um 200 Thlr. jährlich,**
d. **wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich,**
e. **wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich.**

§. 13.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thlr. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet.

b) bei dem Verlust des Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, **gleich dem Verlust** eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thlrn. nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thlrn. und 400 Thlrn. jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die **Gebrauchsunfähigkeit** der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen: so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militair-Aerzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensions-Erhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 15.

Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Dienst-Einkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16.

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12.), erfolgt **mit Ausschluß des Rechtweges** durch die oberste Militär-Verwaltungs-Behörde des Kontingents.

§. 18.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a. im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b. mit Gehalt zur Disposition gestanden hat.

§. 20.

Die im Civildienst des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12.), erfolgt durch die oberste Militairverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b) mit Gehalt **vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend,** zur Disposition gestanden hat.

§. 20.

Unverändert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit **den** Pensionsansprüchen **des gegenwärtigen Gesetzes** aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $^1/_{60}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Dagegen erlangen diejenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, welche nach anderen Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, wenn sie in der vorbezeichneten Weise zum Dienst wieder herangezogen werden, eine höhere Pension auf Grund fortgesetzter Dienstzeit nur nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements und Bestimmungen.

§. 22.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24.

Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

§. 25.

Mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung det, begründet **bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren** mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $^1/_{80}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Unverändert.

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Unverändert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 26.

Verfahren bei der Pensionirung.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht vierzig Jahre gedient haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche eine Dienstzeit von vierzig Jahren zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensions-Erhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensions-Erhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 17. angegebenen Fristen beantragt wird.

§. 30.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31.

Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

a) durch den Tod des Pensionairs,

b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 33.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

Beschlüsse des Reichstages.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht **das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben,** sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28.

Offiziere oder im Offizierrang stehende Militairärzte, welche **das 60. Lebensjahr** zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensions-Erhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensions-Erhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im **§. 16** angegebenen Fristen beantragt wird.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Unverändert.

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Unverändert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.	Beschlüsse des Reichstages.
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer;	
c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Dienst-Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensions-Erhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Dienst-Einkommens übersteigt.	
§. 34.	§. 34.
Das Recht auf den Bezug der Pensions-Erhöhungen §§. 12. und 13.) ruht in dem Falle des §. 33. unter a., desgleichen der Regel nach in dem Falle des §. 33. unter b.; es verbleiben jedoch die Pensions-Erhöhungen dem Pensionair:	Unverändert.
a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Straf-Abtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappen-Inspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;	
b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;	
c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten;	
d) bei Anstellung im Civildienst neben den sonst zuständigen Kompetenzen.	
§. 35.	§. 35.
Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensions-Erhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.	Unverändert.
Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt.	
§. 36.	§. 36.
Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33. unter c. begrenzten Umfange statt.	Unverändert.
Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.	
§. 37.	§. 37.
Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.	Unverändert.
Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.	
§. 38.	§. 38.
Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden	Unverändert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

§. 39.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Deszendenz, so wird die Pension noch für den, auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40.

Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41.

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten der Feld-Armee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von 500 Thlr.,
den Wittwen der Stabsoffiziere . . . 400 „
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere . . . . . 300 „

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42.

Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thlrn. jährlich gewährt.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 39.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Deszendenz, so wird die Pension noch für den, auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, **Großeltern,** Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40.

Unverändert.

§. 41.

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten der Feld-Armee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, **und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr,** gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von 500 Thlr.,
den Wittwen der Stabsoffiziere . . . 400 „
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere. . . . . 300 „

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42.

Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thlrn. **und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thlrn.** jährlich gewährt.

Eine Beihülfe in gleichem Betrage wie das vaterlose Kind, erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 43.

Die §§. 41. bis 42. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 44.

Die nach §. 41. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 41. gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, erfolgt, **mit Ausschluß des Rechtsweges,** durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß, der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

§. 45.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 46.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklang mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Das letztere hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militairärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 16. Oktober 1866 zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im §. 14. bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militairdienste herangezogenen Pensions-Empfänger, indem diesen

Beschlüsse des Reichstages.

§. 43.

Die Zahlung der im §. 41. und 42. bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus. Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44.

Unverändert wie §. 43 der Vorlage.

§. 45.

Die nach §. 41. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 41. gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

§. 46.

Unverändert wie §. 45 der Vorlage.

§. 47.

Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militairärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 16. Oktober 1866 zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im §. 14 bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militairdienste herangezogenen Pensions-Empfänger, indem diesen der Anspruch

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

der Anspruch auf die Pensions-Erhöhung (§. 12) nach der näheren Bestimmung des §. 14. gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrang stehenden Militairärzte findet der §. 33. unter c. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 47.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 48.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§§. 9 und 10) wird in Anrechnung gebracht:

1) für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen,
2) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere
   a) das etatsmäßige Gehalt,
   b) der mittlere Chargen-Serviszuschuß und
   c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütigung,
3) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure der Werth der Bedienung durch einen dienstfreien Burschen,
4) für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage.

§. 49.

Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der

Beschlüsse des Reichstages.

auf die Pensions-Erhöhung (§. 12) nach der näheren Bestimmung des §. 14 gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrang stehenden Militairärzte findet der §. 33 unter c. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizierrang stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48.

Unverändert wie §. 47. der Vorlage.

§. 49.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§§. 9 und 10) wird in Anrechnung gebracht:

1) für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen,
2) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere
   a) das etatsmäßige Gehalt,
   b) der mittlere Chargen-Serviszuschuß und
   c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung,
3) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure **eine Entschädigung für Bedienung,**
4) für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage.

§. 50.

Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb **Europäischer Gewässer** zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt.

§. 50.

Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3. bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militair- beziehentlich Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird.

§. 51.

Die auf Seereisen nachweislich durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im §. 12. festgesetzten Pensions-Erhöhungen Anspruch.

Auch sind den Wittwen der, in Folge der oben gedachten klimatischen Einflüsse auf solchen Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere die im §. 41. und für die Kinder derselben die im §. 42 festgesetzten Beihülfen zu gewähren.

§. 52.

Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 53.

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

§. 54.

Die durch dieses Gesetz der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

§. 55.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und

Beschlüsse des Reichstages.

Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt.

§. 51.

Unverändert wie §. 50. der Vorlage.

§. 52.

Die auf Seereisen nachweislich **in Folge einer militairischen Aktion oder** durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensions-Erhöhungen Anspruch.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, so wie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere **sind** die im §. 41 und für die Kinder derselben die im §. 42. festgesetzten Beihülfen zu gewähren.

§. 53.

Unverändert wie §. 52. der Vorlage.

§. 54.

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegs-Marine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§. 55.

Unverändert wie §. 54 der Vorlage.

§. 56.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12. bis 19., §. 46. — c., 49., 50. und 51., auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 42., 43., 44. und 51. dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 42.) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nach dem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

§. 56.

Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militairbeamten gleich behandelt:

1) die Marineverwalter und
2) die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg — §. 12. — oder eine Verstümmelung und Erblindung — §. 13. resp. der Tod in Folge des Krieges — §§. 42. und 43. — eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 58.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,
b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem, den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 59.

Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18—25, 49 und 53 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Beschlüsse des Reichstages.

der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12—19, **§. 47—c. 50, 51** und **52,** auf die Hinterbliebenen derselben die **§§ 42, 43, 45** und **52** dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 42) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nach dem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

§. 57.

Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militairbeamten gleich behandelt:

1) die Marineverwalter und
2) die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, **sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden** insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg — §. 12. — oder eine Verstümmelung und Erblindung — §. 13. — resp. der Tod in Folge des Krieges — §§. 42. und 44. — eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§. 58.

Unverändert wie §. 57 der Vorlage.

§. 59.

Unverändert wie §. 58 der Vorlage.

§. 60.

Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18—25, **50** und **54** enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 60.

Die Invaliden sind entweder:
Halb-Invalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganz-Invalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. 61.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich, als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.
Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 62.

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 63.

Als Invaliden-Versorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invaliden-Institute, die Verwendung im Garnisondienst.

§. 64.

Pension.
Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr.	4. Klasse. Thlr.	5. Klasse. Thlr.
a) für Feldwebel	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere . .	11	8	6	4	3
d) für Gemeine	10	7	5	3	2

§. 65.

Die Invaliden-Pension erster Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 25jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 66.

Die Invaliden-Pension zweiter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 20jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 67.

Die Invaliden-Pension dritter Klasse wird gewährt:

Beschlüsse des Reichstages.

§. 61.

Unverändert wie §. 60 der Vorlage.

§. 62.

Unverändert wie §. 61 der Vorlage.

§. 63.

Unverändert wie §. 62 der Vorlage.

§. 64.

Unverändert wie §. 63 der Vorlage.

§. 65.

Unverändert wie §. 64 der Vorlage.

§. 66.

Unverändert wie §. 65 der Vorlage.

§. 67.

Unverändert wie §. 66 der Vorlage.

§. 68.

Unverändert wie §. 67 der Vorlage.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 15jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68.

Die Invaliden-Pension vierter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69.

Die Invaliden-Pension fünfter Klasse wird gewährt:
A. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 58. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind;
B. den Halbinvaliden, welche
1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 58. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

§. 70.

Pensions-Zulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Verwundung vor dem Feinde ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Verwundungszulage von 2 Thlrn. monatlich neben der Pension.

§. 71.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Verwundungszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thlr. monatlich:
a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges;
die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
b) beim Verlust der Sprache;
c) bei Störung der Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:
d) bei schweren Schäden an den übrigen wichtigen Körpertheilen, welche einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thlrn. monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 58. a. und b.) herbeigeführt ist.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 69.

Unverändert wie §. 68. der Vorlage.

§. 70.

Die Invaliden-Pension fünfter Klasse wird gewährt:
A. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. **59.** unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind;
B. den Halbinvaliden, welche
1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. **59.** unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

§. 71.

Pensions-Zulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche **nachweislich durch den Krieg** ganzinvalide geworden sind, erhalten eine **Pensions**-Zulage von 2 Thlrn. monatlich neben der Pension.

§. 72.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thlr. monatlich:
a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges;
die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
b) beim Verlust der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:
d) **bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.**

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12.Thlrn. monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. **59** a. und b.) herbeigeführt ist.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thlrn., beziehentlich 12 Thlrn. monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 72.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 73.

Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von ½ Thlr. monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 70. und 71. bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

§. 74.

Civilversorgungsschein.

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 75.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.

§. 76.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

§. 77.

Invaliden-Institute.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Beschlüsse des Reichstages.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thlrn., beziehentlich 12 Thlrn. monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 73.

Unverändert wie §. 72. der Vorlage.

§. 74.

Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von ½ Thlr. monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. **71.** und **72.** bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

§. 75.

Unverändert wie §. 74. der Vorlage.

§. 76.

Unverändert wie §. 75. der Vorlage.

§. 77.

Unverändert wie §. 76. der Vorlage.

§. 78.

Invaliden-Institute.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide **mit ihrer Zustimmung** auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institut kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§. 78.

Verwendung im Garnisondienst.

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 79.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

§. 80.

Anmeldung des Versorgungs-Anspruchs.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

§. 81.

Versorgungs-Ansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,
   wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:
   1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 58 zu a. und b.), oder
   2) durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;
B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,
   wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

Beschlüsse des Reichstages.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institut kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§. 79.

Unverändert wie §. 78. der Vorlage

§. 80.

Unverändert wie §. 79. der Vorlage.

§. 81.

Unverändert wie §. 80. der Vorlage.

§. 82.

Versorgungs-Ansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,
   wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:
   1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. **59** zu a. und b.), oder
   2) durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;
B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,
   wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,
wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 82.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 81 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 58 zu c. und 81 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 83.

In den Fällen des §. 81. zu A. 1. und 2. unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Verwundungs- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 81. zu A. 2. unter b. und C. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 81. zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 84.

Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 83. mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 81. zu B. und zu C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 85.

Für Temporärinvalide (§. 62.) sind die in den §§. 64. bis 72 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 86.

Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 74. und des §. 75. 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

Beschlüsse des Reichstages.

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,
wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 83.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. **82** als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. **59** zu c. und **82** zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84.

In den Fällen des §. **82.** zu A. 1. und 2. unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Verwundungs- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. **82.** zu A. 2. unter b. und c. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. **82.** zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 85.

Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. **84.** mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. **82.** zu B. und zu C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 86.

Für Temporärinvalide (§. **63.**) sind die in den §§. **65** bis **73** enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 87.

Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. **75** und des §. **76** 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

§. 87.

Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militairbeamte.

§. 88.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $3\frac{1}{2}$ Thlrn., nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thlrn. bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität in Folge Verwundung vor dem Feinde und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 70. und 71. gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 89.

Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 70 und 71 Anwendung, wenn sie durch Verwundung vor dem Feinde ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. 90.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den General-Kommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 89 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 91.

Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. 88 bis 90 zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 70 und 71 einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 81 maßgebend.

§. 92.

Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 65 bis 70 für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine, im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 71 und 72. Anwendung.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 88.

Unverändert wie §. 87. der Vorlage.

B. Untere Militairbeamte.

§. 89.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $3\frac{1}{2}$ Thlrn., nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thlrn. bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität **nachweislich durch den Krieg** und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. **71** und **72** gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 90.

Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. **71** und **72** Anwendung, wenn sie **nachweislich durch den Krieg** ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. 91.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den General-Kommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. **90** pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 92.

Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. **89** bis **91** zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. **71** und **72** einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. **82** maßgebend.

§. 93.

Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. **66** bis **71** für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine **und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen** im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. **72.** und **73.** Anwendung.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

C. Unterstützung von Wittwen und Waisen.

§. 93.

Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. 92 erwähnten Personen welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
c) in Folge der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 58 c) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Unterstützungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, gewährt.

Die im §. 44. über die Zugehörigkeit zur Feldarme getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 94.

Die Unterstützung beträgt für

a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thlr.
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thlr.
c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thlr.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 92 erwähnten Personen ist für die Höhe der Unterstützung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thlrn. und darüber jährlich auf die Unterstützung von 9 Thlrn. monatlich;
2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thlrn. jährlich auf die Unterstützung von 7 Thlrn. monatlich;
3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thlrn. jährlich auf die Unterstützung von 5 Thlrn. monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Unterstützung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Unterstützung gewährt.

§. 95.

Für jedes Kind der im §. 93 bezeichneten Militairpersonen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 3½ Thlr. monatlich gewährt.

Beschlüsse des Reichstages.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 94.

Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. **93** erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
c) **durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder** der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. **59.** c) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Unterstützungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, **und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr,** gewährt.

Die im §. 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 95.

Die Bewilligung beträgt für

a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thlr.
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thlr.
c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thlr.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. **93** erwähnten Personen ist für die Höhe der Unterstützung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thlrn. und darüber jährlich auf die Unterstützung von 9 Thlrn. monatlich;
2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thlrn. jährlich auf die Unterstützung von 7 Thlrn. monatlich;
3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thlrn. jährlich auf die Unterstützung von 5 Thlrn. monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Unterstützung, als das ihnen zuletzt gewährte Dienst-Einkommen, so wird den Wittwen die höhere Unterstützung gewährt.

§. 96.

Für jedes Kind der im §. **94** bezeichneten Militairpersonen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 3½ Thlr., monatlich gewährt.

Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihülfe von 5 Thlr. monatlich.

Eine Beihülfe in gleichem Betrage erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, desgleichen die Großeltern, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

Vorlage des Bundes-Präsidium.

§. 96.

Die §§. 94 und 95 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 97.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Deszendenz, so finden wegen der Bewilligung der Pension für den Gnadenmonat die im §. 39 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die in den §§. 39 und 40 bezeichneten Unterstützungen können im Fall des Bedürfnisses zur Bestreitung der Kosten für das Begräbniß und die Pflege in der letzten Krankheit noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 98.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc.

Die Zahlung der Pensionen, Pensionszulagen, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen erfolgt monatlich im voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung hebt mit dem ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruches durch die kompetente Behörde folgt.

Haben Verzögerungen in der Anerkennung des Anspruchs ohne Verschulden des Betheiligten stattgefunden, so werden die im Rückstande gebliebenen Pensionsbeträge, soweit sie nicht der Verjährung unterworfen sind, nachgezahlt.

§. 99.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:
1) durch den Tod,
2) im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,
3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. 100.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:
a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer.

§. 101.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:
a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflege-Anstalt; die Pension

Beschlüsse des Reichstages.

§. 97.

Die §§. **95** und **96** finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militairverwaltungs-Behörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 98.

Hinsichtlich der Unterstützung von Hinterbliebenen der im §. 94. bezeichneten Personen finden die in §. 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 99.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, Wittwen-, Waisen- **und Eltern**-Unterstützungen erfolgt monatlich im voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung **der Pensionen und Pensionszulagen** hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruches durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Pensionsbeträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Unterstützung für Wittwen, Waisen und Eltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 100.

Unverändert wie §. 99. der Vorlage.

§. 101.

Unverändert wie §. 100. der Vorlage.

§. 102.

Unverändert wie §. 101. der Vorlage.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.	Beschlüsse des Reichstages.
kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden; c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.	
§. 102.	§. 103.
Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen oder a) bei einem Feldwebel nicht . . 200 Thlr., b) bei einem Sergeanten oder Unteroffizier nicht . . . 150 Thlr., c) „ „ Gemeinen nicht . . 100 „ so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.	Unverändert wie §. 102 der Vorlage.
§. 103.	§. 104.
Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 101. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.	Unverändert wie §. 103. der Vorlage.
§. 104.	§. 105.
Wer über das in dem §. 101. zu c. angegebene Zeitmaaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich **ohne prozessualisches Verfahren** bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Dienst-Einkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen. Gegen die diesfälligen Anordnungen der Verwaltungsbehörden ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung unzulässig.	Wer über das in dem §. **102.** zu c. angegebene Zeitmaaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Dienst-Einkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.
§. 105.	§. 106.
Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden. Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher.	Unverändert wie §. 105. der Vorlage.
§. 106.	§. 107.
Den im Civildienst angestellten Militair-Pensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civil-Pension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen. Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben,	Unverändert wie §. 106. der Vorlage.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.	Beschlüsse des Reichstages.
so wird der Betrag der Invaliden-Pension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civil-Pensionsfonds bestritten. Die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militairfonds bestritten.	
§. 107.	§. 108.
Den im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militair-Pensionairen, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.	Unverändert wie §. 107. der Vorlage.
§. 108.	§. 109.
Schlußbestimmungen.	Schlußbestimmungen.
Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden. Gegen die Entscheidung derselben ist die Beschreitung des Rechtsweges unzulässig, wenn es sich um das Urtheil über den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, um die Entscheidung darüber, ob in besonderen Fällen das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen, ferner um Beantwortung der Frage, ob die vorhandene Dienst- und Erwerbsunfähigkeit durch Dienstbeschädigung entstanden ist der nicht, und endlich um die Beurtheilung der Führung handelt.	Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.
§. 109.	§. 110.
Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.	Unverändert wie §. 109. der Vorlage.
§. 110.	§. 111.
Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde. Dasselbe gilt für die Unterstützungen an Wittwen und Waisen.	Unverändert wie §. 110. der Vorlage.
§. 111.	§. 112.
Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich. Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 98—107. unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.	Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich. Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. **99—108.** unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Beschlüsse des Reichstages.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pension und Beihülfe, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114.

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militair-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgiltige Entscheidung der Militair-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115.

Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im §. 45, Al. 1. und 2. gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend.

§. 116.

In Ermangelung einer andern landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marine-Ministerium vertreten und ist die Klage bei denjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk jene Behörde ihren Sitz hat.

§. 117.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 183.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. — Nr. 165. der Drucksachen. —

Dr. **Prosch.** Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 5., Zeile 2. und 3., die Worte:

„so wie zur Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes"

zu streichen.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Motive.

Konsequenz des vom Reichstage beschlossenen Zusatzes zum §. 2. des Gesetzes wegen Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, wonach der Artikel 3. der Reichsverfassung auf Elsaß und Lothringen sogleich Anwendung zu finden hat.

№ 184.

An

Hohen Deutschen Reichstag!

Die Stadt Mainz ist hinsichtlich ihrer räumlichen Verhältnisse innerhalb der Festungswerke längst auf dem Punkte angelangt, wo eine Erweiterung dieser Letzteren zu einem dringenden Bedürfnisse geworden ist.

Statistische Ermittelungen haben dargethan, daß Mainz zu denjenigen Städten gehört, die am dichtesten bevölkert sind.

Mit Ausnahme derjenigen Gebäude und Grundstücke, welche die Festung selbst im Innern der Stadt besitzt, bietet sich kein Raum mehr zur Vermehrung der Wohnungen und Geschäftslokale. Sie wird nicht allein von Denjenigen gemieden, die unter besseren Verhältnissen sich gerne in Mainz ansiedeln würden, auch viele Einheimische verlassen die Stadt um in Nachbarstädten nicht nur bessere, sondern auch billigere Unterkunft zu finden. Die Theuerung der Wohnungen ist zu einer drückenden Last geworden. Bedenklicher noch äußert sich dieser Zustand in dem Mangel an Wohnungen für die ärmere Bevölkerung, die auf die engen Stadttheile angewiesen ist.

Es ist Thatsache, daß schon im Jahre 1864 in Mainz 1082 Familien, gleich 12¾% der Gesammtanzahl der Familien gezählt worden, deren Wohnung nur in je einem Zimmer bestand.

Seitdem hat sich dieses traurige Verhältniß noch verschlimmert. Der Gesundheitszustand leidet darunter immer mehr und in Folge dessen ist die Sterblichkeit weit über den normalen Stand herangewachsen.

Vor der Enceinte in dem sog. Gartenfeld ist allerdings im Laufe der Zeit eine kleine Vorstadt entstanden, besetzt mit etwa 300 kleinen Gebäuden, die aber alle mit dem Demolirungsrevers behaftet sind. Den Eigenthümern ist daher keinerlei Garantie geboten für die Erhaltung ihres Eigenthums; aus demselben Grunde ist diese Vorstadt für die Industrie nur eine sehr gewagte Niederlassung.

Der Stadtvorstand hat daher unablässig die äußersten Anstrengungen gemacht, um einem weiteren Voranschreiten dieser Calamität Einhalt zu thun.

Es gelang ihm im vorigen Jahre mit Hülfe einer ausnahmsweise billigen Geldbeschaffung, in Form eines Prämien-Anlehens, den Anforderungen der Fortifikation für die Verlegung eines Theils der Festungswerke, auf 4 Millionen Gulden berechnet, unter gewissen Voraussetzungen nachzukommen. In diesem Augenblicke trat jedoch der Kriegszustand ein, wodurch die Verträge, einestheils mit dem betreffenden Bankinstitute, anderntheils mit dem königlichen Festungs-Gouvernement und alles, was sich daran knüpfte, hinfällig wurden.

Unter den jetzigen Verhältnissen ist die Stadt ganz außer Stande, die für die Festungsbauten bedungenen Mittel zu erschwingen. Das zu erwartende Reichsgesetz über Prämien-Anlehen macht die fernere Emission eines solchen Seitens der Stadt unmöglich, abgesehen davon, daß sich schwerlich neue Unternehmer finden werden, die auf gleich günstige Bedingungen wie früher einzugehen, gewillt sind.

Der Kriegsfall brachte noch weiter den Nachtheil, daß eine Gesellschaft auswärtiger Kapitalisten, die sich erboten hatte, das Festungsterrain der Gartenfront für 2 Millionen Gulden käuflich zu übernehmen, sich zurückzog und daß die Spekulation für den Grunderwerb gerade durch die Erfahrungen während des Krieges sich von gleichen Unternehmungen in Festungsstädten abwendet.

Das freiwerdende Festungsterrain, ca. 160 hessische Morgen, von dem wieder ein großer Theil für Straßenanlagen in Abzug kommt, dürfte im günstigsten Falle nicht mehr als 2,000,000 Gulden aufbringen; denn es erfordert noch mehr als eine weitere Million zur Herstellung der Verbindung dieses Terrains mit der alten Stadt, der Planirungen und Straßenanlagen.

Auch ist dabei zu berücksichtigen, daß der Verkauf des Terrains nicht auf einmal, sondern nur successive in einer Reihe von Jahren geschehen kann und dadurch die Kapitalzinsen beträchtlich heranwachsen.

Die Stadt kann daher mit Aufbietung aller Kräfte nicht mehr als die Hälfte der festgesetzten Kosten für Erweiterung der Enceinte aufbringen, und wenn darauf beharrt werden sollte, ihr die ganze Summe des Erfordernisses mit 4,000,000 Gulden aufzubürden, müßte sie auf das Projekt der Stadt-Erweiterung verzichten. Die Folge davon würde aber sein, daß die Stadt Mainz neben der kräftigen Entwickelung ihrer Nachbar-Städte immer mehr herabsinken und ihrem gesundheitlichen und geschäftlichen Ruin entgegen gehen wird.

Unsere Stadt ist in Bezug auf ihre Festungseigenschaft in einer ganz besonderen Lage, sie ist, als frühere Bundesfestung, keine Landesfestung geworden und hat daher bei keinem Einzelstaate Anspruch auf Erweiterung ihrer Enceinte. Sie ist jetzt gleich den Elsäßischen und Lothringischen Festungen, für welche dem Vernehmen nach große Summen zu ihrer Erweiterung aus Reichsmitteln verwendet werden sollen, lediglich eine Reichsveste und kann daher nur von dem Deutschen Reiche die Hülfe erwarten, deren sie zu ihrer Erhaltung und Fortentwickelung bedarf.

Die ergebenst unterzeichnete Deputation des Stadtvorstandes zu Mainz erlaubt sich daher an Hohen Deutschen Reichstag die geziemende aber dringende Bitte zu richten:

„Hoher Reichstag wolle geneigtest dahin antragen, daß aus den Mitteln des Reichs, beziehungsweise aus den Geldern der französischen Kriegsentschädigung eine Summe von 2 Millionen Gul-

den als Zuschuß zu den Kosten der projektirten Erweiterung der Stadt Mainz bewilligt werden möge."

Im Namen und Auftrage des Stadtvorstandes von Mainz

dessen Delegirte:

Carl Racki. Dr. Karl Jung. Chr. Ad. Kupferberg.

Berlin, den 6. Juni 1871.

№ 185.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend — Nr. 168. der Drucksachen — mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen. (§. 17. der Geschäftsordnung.)

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

den

Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Für Schäden an Mobilien und Immobilien, welche im Laufe des letzten Krieges Seitens des Französischen oder Deutschen Heeres durch Beschießung in dem bisherigen Bundesgebiete oder in Elsaß-Lothringen belegener Orte oder durch Brandlegung zu militairischen Zwecken in solchen Orten verursacht worden sind, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung nach folgenden Grundsätzen Vergütung gewährt.

1) Die zerstörten Immobilien und Mobilien werden nach dem vollen Werth vergütet. Hat nur eine Beschädigung der Sachen stattgefunden, so wird für die hieraus erwachsene Werthsverminderung Ersatz geleistet.

2) Unter dem in Nr. 1 gedachten Werthe ist derjenige zu verstehen, welchen die Sachen zur Zeit ihrer Zerstörung beziehungsweise Beschädigung gehabt haben.

3) Für Verluste, welche durch Versicherung gedeckt sind, wird Entschädigung nicht gewährt.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

den

Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Für Schäden an Mobilien und Immobilien, welche im Laufe des letzten Krieges Seitens des Französischen oder Deutschen Heeres durch Beschießung in dem bisherigen Bundesgebiete oder in Elsaß-Lothringen belegener Orte oder durch Brandlegung zu militairischen Zwecken in solchen Orten verursacht worden sind, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung nach folgenden Grundsätzen Vergütung gewährt.

1) Die zerstörten Immobilien und Mobilien werden nach dem vollen Werth vergütet. Hat nur eine Beschädigung der Sachen stattgefunden, so wird für die hieraus erwachsene Werthsverminderung Ersatz geleistet.

2) Unter dem in Nr. 1 gedachten Werthe ist derjenige zu verstehen, welchen die Sachen zur Zeit ihrer Zerstörung beziehungsweise Beschädigung gehabt haben.

3) Für Verluste, welche durch Versicherung gedeckt sind, wird Entschädigung nicht gewährt.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

4) Der Anspruch auf Vergütung kann in Beziehung auf Immobilien vom Eigenthümer, in Beziehung auf Mobilien nur von denjenigen Beschädigten erhoben werden, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben. Beschädigten, welche nicht Deutsche Angehörige sind, wird die Vergütung nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimathlandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt.

Artikel 2.

Aus der in Artikel 1. gedachten Kriegsentschädigung werden ferner diejenigen Kriegsleistungen vergütet, welche von den Bewohnern von Elsaß-Lothringen im Laufe des letzten Krieges auf Anordnung der Deutschen Militairbehörden und gegen Anerkenntniß der letzteren geleistet worden sind.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der über die Vergütung von Kriegsleistungen im Norddeutschen Bunde bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Vergütung wird für jeden einzelnen Fall durch Kommissionen endgültig entschieden, welche von der Landesregierung, in Elsaß-Lothringen vom Reichskanzler zu bilden sind. Die Beschlüsse der Kommissionen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionen haben das Recht, die Behörden selbstständig zu requiriren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch den Liquidanten präklusivische Fristen für die Anmeldung oder Begründung ihrer Forderungen zu bestimmen.

Artikel 4.

Die Auszahlung der nach Artikel 3 festgestellten Vergütung an die Betheiligten geschieht durch die Landesbehörden. Die Letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa gewährten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

4) **Entschädigung für Immobilien wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschädigten gewährt; jedoch kann nach Umständen Sicherheitsleistung wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Grundstücks gefordert werden. Entschädigung für Mobilien wird nur solchen Beschädigten, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben und sofern sie nicht Deutsche Angehörige sind, nur dann gewährt,** wenn die Regierung ihres Heimathslandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt.

Artikel 2.

Unverändert.

Artikel 3.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Vergütung wird für jeden einzelnen Fall durch Kommissionen endgültig entschieden, welche von der Landesregierung, in Elsaß-Lothringen vom Reichskanzler zu bilden sind. **Die Kommissionen sind bei ihren Entscheidungen an die Festsetzungen gebunden, welche der Bundesrath zur Wahrung einer angemessenen und gleichmäßigen Handhabung der Vorschriften im Artikel 1. treffen wird. Ihre Beschlüsse** werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionen haben das Recht, die Behörden selbstständig zu requiriren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch den Liquidanten präklusivische Fristen für die Anmeldung oder Begründung ihrer Forderungen zu bestimmen.

Artikel 4.

Unverändert.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 186.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen — Nr. 167. der Drucksachen — mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen. (§. 17. der Geschäftsordnung.)

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

die

Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen betreffend.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Zur Gewährung von Beihülfen an die während des letzten Krieges aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen wird außer den für diesen Zweck in Frankreich erhobenen besonderen Kontributionen eine Summe von zwei Millionen Thalern aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung verwendet.

Artikel 2.

Die Artikel 1. bestimmten Mittel werden den einzelnen Deutschen Regierungen überwiesen und unter dieselben nach dem Verhältnisse der jedem einzelnen Staate angehörigen Ausgewiesenen zur Gesammtzahl aller Ausgewiesenen vertheilt.

Artikel 3.

Die Regierungen bestimmen die den einzelnen Ausgewiesenen zu gewährenden Beihülfen, und sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

die

Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen betreffend.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Unverändert.

Artikel 2.

Der Bundesrath ordnet die Vertheilung der im Artikel 1. bestimmten Mittel durch die einzelnen Deutschen Regierungen an. Die letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 187.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei — Nr. **166.** der Druckſachen — mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen. (§ 17. der Geschäftsordnung).

Vorlage des Bundes-Präsidiums.	Beschlüsse des Reichstages.
Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei.	**Gesetz,** betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:	**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:
Artikel I.	Artikel I.
Den Deutschen Eigenthümern und Deutschen Besatzungen der von Frankreich genommenen Schiffe, beziehungsweise Ladungen, wird aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung nach folgenden Grundsätzen Entschädigung gewährt:	Unverändert.
§. 1.	§. 1.
Den Rhedern und den Ladungs-Eigenthümern der von Frankreich nicht zurückgegebenen Schiffe und Ladungen wird der Werth derselben vergütet. Haben zurückgegebene Schiffe und Ladungen während der Dauer der Wegnahme eine Werthsverminderung erlitten, so erhalten die Eigenthümer für diese Werthsverminderung Ersatz.	Unverändert.
§. 2.	§. 2.
Bei der Ermittelung des Werthes ist zum Grunde zu legen:	Unverändert.
a) für Schiffe derjenige Werth, welchen sie zur Zeit der Aufbringung gehabt haben. Die Schätzung des Schiffswerthes erfolgt — vorbehaltlich des Rechts des Schiffs-Eigenthümers zum Nachweise eines höheren Werthes — nach der anliegenden Tax-Skala;	

Vorlage des Bundes-Präsidiums.	Beschlüsse des Reichstages.
b) bei Ladungen der Werth, welchen dieselben mit Zurechnung der dafür bezahlten Seeversicherungs-Prämie am Einschiffungsorte zur Zeit des Abgangs des Schiffes gehabt haben.	
§. 3.	§. 3.
Den Rhedern, Ladungs-Eigenthümern und Schiffsbesatzungen werden die nachstehend bezeichneten Ausgaben und Verluste, soweit dieselben durch die Aufbringung der Schiffe oder die Wegnahme der Ladungen erweislich erwachsen sind, ersetzt: Hafengelder, Gerichts- und Notariatskosten, sowie ähnliche baare Auslagen, Verlust an Schiffsproviant, Aufwendungen für den Unterhalt oder die Heimsendung der Schiffe, Ladungen und Besatzungen, die für die Versicherung der Schiffe gegen Seegefahr erweislich bezahlten, auf die Dauer der Wegnahme fallenden Prämien, die verdiente Distanzfracht der nicht mit Ladung zurückgegebenen Schiffe, die Heuer der Besatzungen für die Zeit ihrer Gefangenhaltung und die Verluste an der Habe derselben. Der Werth dieser Habe wird hierbei a) für einen Schiffsführer auf 400 Thlr., b) für einen Steuermann auf 200 Thlr., c) für einen Untersteuermann, Bootsmann, Zimmermann oder anderen Seemann gleichen Ranges auf 150 Thlr., d) für jeden sonstigen Schiffsmann auf 100 Thlr. angenommen.	Unverändert.
	§. 4 (neu).
	Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung für Schiff, Fracht oder Ladung tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, zu dessen Ersatz sie bestimmt ist.
§. 4.	§. 5.
Für Verluste, welche durch Versicherung gegen Kriegsgefahr gedeckt sind, wird, außer dem Ersatz der gezahlten Versicherungsprämie, Entschädigung nicht gewährt.	Unverändert wie §. 4 der Vorlage.
Artikel II.	Artikel II.
Aus der im Artikel I. erwähnten Kriegs-Entschädigung wird ferner den Rhedern derjenigen Deutschen Kauffahrteischiffe, welche durch feindliche Bedrohung in außerdeutschen Häfen zurückgehalten oder zum Einlaufen in solche Häfen genöthigt worden sind, für die Dauer ihres gezwungenen Aufenthalts Ersatz der ihnen erwachsenen baaren Auslagen für Heuer (ausschließlich Kaplaken) geleistet und außerdem Entschädigung für den Unterhalt der Besatzung nach den von der Liquidations-Kommission (Art. III.) festzustellenden Grundsätzen gewährt.	Unverändert.
Artikel III.	Artikel III.
Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Entschädigung wird für jeden einzelnen Fall durch eine aus 6 Mitgliedern und 4 Stellvertretern bestehende Liquidations-Kommission endgültig entschieden. Die Kommission wird vom Bundesrath ernannt. Sie wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus der Zahl ihrer Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissions-Mitglieder stimmen ledig-	Unverändert.

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

lich nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich. Im Uebrigen regelt die Kommission ihre Geschäfts-Ordnung selbstständig. Die Kommission hat das Recht, die Behörden selbstständig zu requiriren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch den Liquidanten präklusivische Fristen für die Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen zu bestimmen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 188.

Verbesserungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen u. s. w. (Nr. **182.** der Drucksachen.)

I.

Freiherr **v. Zedlitz** und Genossen.

Für den Fall der Annahme des §. 6. Alinea 1. in der bei der zweiten Lesung beschlossenen Fassung wolle der Reichstag beschließen, zwischen Alinea 1. und 2. des genannten Paragraphen folgenden Zusatz einzuschieben:

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3.) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Freiherr v. Zedlitz. Graf Bethusy-Huc.

Dr. Friedenthal.

Unterstützt durch:

Fürst v. Pleß. Graf Frankenberg. v. Keudell. Fürst zu Carolath. v. Lindenau. Graf v. Maltzan. Fürst v. Lichnowski. Graf Münster (Hannover). v. Behr. Freiherr v. Eckardstein. Graf Saurma. Dr. Lucius (Erfurt). Dietze. v. Dörnberg. v. Kardorff. Graf zu Stolberg. Graf zu Solms-Laubach. Freiherr v. Landsberg. Krug v. Nidda. Prinz Wilhelm von Baden. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Schröter. Graf Schaffgotsch.

II.

Ludwig und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 95 statt der Worte:

„bis zum vollendeten 15. Lebensjahre"

zu setzen:

„bis zum vollendeten siebenzehnten Lebensjahre„.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Ludwig. Dr. Wigard. Dr. Minckwitz.

№ 189.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Den Bundesregierungen wird eine Summe von vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung zur Verfügung gestellt, um aus derselben, soweit nach den Verhältnissen der einzelnen Länder sich ein Bedürfniß herausstellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern.

Der Bundesrath ordnet die Vertheilung dieser Summe durch die einzelnen Bundesregierungen an.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Der Ausbruch des letzten Krieges hat Hunderttausende von ihrer friedlichen Arbeit hinweg zur Abwehr eines von Deutschland nicht herausgeforderten Angriffs zu den Waffen gerufen. Viele von diesen haben ihre Hingebung für die heiligsten Interessen des Vaterlandes mit ihrem Blute besiegelt. Für sie und für ihre Hinterbliebenen wird das dankbare Vaterland die Fürsorge übernehmen.

Aber auch von vielen der Krieger, welchen es vergönnt ist, unversehrt aus dem Kampfe an den heimischen Heerd zurückzukehren, hat der Krieg mannigfache materielle Opfer gefordert: Opfer, welche in nicht wenigen Fällen sogar bis zur Gefährdung der gesammten wirthschaftlichen Existenz sich gesteigert haben.

Der beigefügte Gesetzentwurf, welcher den Bundesregierungen die Summe von vier Millionen Thalern zur Verfügung stellt, um aus derselben den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbs-Verhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern ist dazu bestimmt, die einzelnen Bundesregierungen zur Befriedigung der diesfalls hervortretenden Bedürfnisse in den Stand zu setzen.

Die verbündeten Regierungen gingen hierbei von der Erwägung aus, daß die den Betheiligten zu gewährende materielle Hülfe zwar an und für sich Sache der einzelnen Regierungen sein würde, daß aber bei der Dringlichkeit der Lage und in Erwägung des Umstandes, daß die Landesvertretungen, an welche die bezüglichen Anträge um Bewilligung der erforderlichen Mittel eventuell zu richten sein würden, im gegenwärtigen Augenblick in keinem Bundesstaate versammelt sind, es sich rechtfertige, den Weg der Reichsgesetzgebung zu betreten.

Die auf die Vertheilung der oben bezeichneten Summe durch die einzelnen Bundesregierungen bezügliche Schlußbestimmung entspricht den bei der Berathung, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen im Reichstage aufgestellten und von den verbündeten Regierungen angenommenen Gesichtspunkten.

№ 190.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Zur Verleihung von Dotationen an diejenigen Deutschen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, wird dem Kaiser eine Summe von Vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt.

Motive.

Der letzte Krieg, welcher Deutschland seine Einheit wiedergegeben und das geeinigte Vaterland auf eine kaum in einer früheren Epoche seiner Geschichte erreichte Stufe der Macht gehoben hat, steht, wie in seinen Erfolgen, so auch in dem Glanze seiner Kämpfe und Siege, unübertroffen da.

Die verbündeten Deutschen Heere haben in diesem Kriege, wetteifernd in Tapferkeit und edler Mannszucht, durch eine Reihe glorreicher Siege die Einigung Deutschlands mit ihrem Blute besiegelt; ihnen voranleuchtend in allen kriegerischen Tugenden heldenmüthige Heerführer, welche die nationale Wehrkraft für den vorliegenden Entscheidungskampf gefestigt und unter deren umsichtiger und erfolgreicher Leitung, gleich stark und unüberwindlich in Angriff wie in Abwehr, alle Theile der Deutschen Heeresmacht auf feindlichem Boden sich unverwelkliche Lorbeeren errungen haben.

Dieser Männer Andenken wird die Nachwelt in treuer Verehrung bewahren. Das dankbare Vaterland aber will Verdienste, welche der Geschichte angehören, auch auf eine der Gegenwart würdige Weise ehren.

Der beigefügte Gesetz-Entwurf bietet der Vertretung des Deutschen Volks die Gelegenheit, den Heerführern, welche zu dem glücklichen Ausgange des Krieges in hervorragender Weise beigetragen haben, den Dank des Vaterlandes abzustatten.

№ 191.

Verbesserungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen u. s. w. (Nr. 182. der Druckfachen.) —

I.

v. Bernuth und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1) In dem Titel des Gesetzes statt: „Unterstützung der" zu setzen „Bewilligung für die".
2) Im §. 1. statt: „für die Unterstützung" zu setzen: „für die Bewilligung an die Hinterbliebenen".
3) Im §. 4. das 1. und 2. Alinea zu einem einzigen zu vereinigen.
4) In §. 34.
   a. den Eingang zu fassen wie folgt:
      „Das Recht auf den Bezug der Pensions-Erhöhungen (§. 12. und 13.) ruht in dem Falle des §. 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33 unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen
      a.
      b. } wie in dem Entwurf.
      c.
   b. Statt der Litt. d. zu setzen als neues Alinea was folgt:
      „Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensions-Erhöhungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Kompetenzen."
5) Im §. 37. Alinea 1. das Allegat §§. 34. bis 38. zu ändern in „§§. 32. bis 36."
6) Im §. 39. Alinea 1. statt Deszendenz zu setzen „Nachkommen".
7) Im §. 40. das Allegat §. 40. zu ändern „§. 39."
8) Dem zweiten Alinea des §. 42. folgende Fassung zu geben:
   „Eine Beihülfe von 50 Thlrn. jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der ꝛc. (bis zum Schluß).
9) Im Eingang des §. 44. (neu) das Allegat: §§. 41. und 42. zu ändern in: „§§. 41. bis 43."
10) In §. 47. im Schlußsatz des jetzigen ersten Alineas die Worte: „im zweiten Absatze" zu streichen.
11) Im zweiten Alinea des §. 52. am Schluß statt: „für die Kinder" zu setzen:
   „den Kindern, Eltern oder Großeltern".
12) Im §. 56.
   a) das Allegat in Zeile 2 „§. 47c." zu ändern in „§. 47. litt. a. bis c."
   b) das Allegat in Zeile 4 „§§. 42., 43., 45" zu ändern in: „§§. 41. bis 46",
   c) das Allegat in Zeile 6 „(§. 42.)" zu ändern in: „(§. 41.)"
13) In §. 57. den Schluß der Nr. 2. zu fassen wie folgt:
   „. . . zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12.) oder eine Verstümmelung, oder Erblindung (§. 13.) oder den Tod in Folge des Krieges (§§. 41. bis 44.) eingetreten ist."
14) In §. 72. am Schluß des ersten Alineas statt „Verwundungszulage" zu setzen: „Pensionszulage".
15) In §. 84. Alinea 2, Zeile 1 statt „Verwundungs-", zu setzen: „Pensions-".
16) Im §. 89. Alinea 2. vor: „nachweislich" zu setzen: „die".
17) Im ersten Alinea des §. 94.
   a. unter Litt. c. das Allegat: „(§. 59. c.)" zu ändern in: „(§. 59. Litt. c.)".
   b. in der zweiten Zeile vor dem Schluß statt: „Unterstützungen" zu setzen: „Bewilligungen".
18) In §. 95. das siebenmal vorkommende Wort „Unterstützung" jedesmal in „Bewilligung" zu ändern.
19) Den §. 96. zu fassen, wie folgt:
   „Für jedes Kind der im §. 94. bezeichneten Personen, wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 3½ Thlrn. und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thlr. monatlich gewährt.
   Eine Beihülfe von je 3½ Thlrn. monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert".
20) den §. 98 zu fassen wie folgt:
   „Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94 bezeichneten Personen Anwendung".
21) Im §. 99:
   a) das erste Alinea zu fassen wie folgt:
      „Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie die Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich u. s. w.,
   b) im dritten Alinea statt „Pensionsbeträge" zu setzen „Beträge",
   c) das vierte Alinea zu fassen wie folgt:
      „Die Zahlung der Bewilligung für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt u. s. w."
22) Im §. 102 Zeile 2 statt „Verwundungs" zu setzen „Pensions".

23) Im §. 103 Zeile 5 statt „Verwundungs" zu setzen „Pensions".
24) Im §. 104 Zeile 3 das Allegat: „§. 102 c." zu ändern in „§. 101 Lit. c."
25) Im §. 105. Zeile 1. das Allegat: „§. 102. zu c." zu ändern in „§. 101. litt. c.".
26) Im §. 107. Alinea 3. statt: „Verwundungs" zu setzen: „Pensions".
27) Im §. 110. Alinea 2 statt: „Unterstützungen" zu setzen: „Bewilligungen".
28) den Eingang des §. 113. zu fassen wie folgt: Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz u. s. w."
29) Im §. 115. Litt. d. statt „Al. 1. und 2." zu setzen: „Alinea 1. und 2".
30) Im §. 116. letzte Zeile statt „jene" zu setzen: „betreffende".

v. Bernuth. Behringer. Dr. Wagner (Altenburg).

II.

Herz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
dem **§. 2.** Absatz 1. des Gesetzes folgende Fassung zu geben:
„Jeder Offizier und im Offizierrang stehender Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfe zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes dauernd unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird."

Berlin, den 10. Juni 1871.

Herz. Dickert. Dr. Banks. Dr. Boehme (Annaberg). Dr. Becker. Duncker. Emden. Fischer (Kitzingen). Francke. Dr. Gerstner. Hagen. Hausmann (Lippe). Harkort. Hausmann (Westhavelland). Klotz (Homburg.) Klotz (Berlin). Freiherr v. Hoverbeck. Kraussold. Knapp. v. Kirchmann. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Richter. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schenck. Schmidt (Stettin). Dr. Wigard. Craemer. Erhard. Wiggers. Ziegler. Oehmichen.

№ 192.

Verbesserungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen u. s. w. (Nr. **182.** der Druckfachen.)

I.

v. Treskow. Der Reichstag wolle beschließen:
1) In §. 2. Zeile 4. statt „zehn Jahren" zu setzen „12 Jahren";
gleichfalls Zeile 9. statt „zehnjähriger" zu setzen „12jähriger".
2) Statt §. 9. zu setzen:

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zwölften, jedoch vor vollendetem dreizehnten Dienstjahre eintritt $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus, findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem in §. 2. erwähnten Fall der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Einkommens, in dem Falle des §. 5. höchstens $^{15}/_{60}$ derselben.

N. S. Im Falle der Annahme dieses Amendements werden wohl noch einige andere Paragraphen dem entsprechend umzuändern sein.

II.

v. Winter. Der Reichstag wolle beschließen:
ad. §. 50. Absatz 2. an Stelle der Worte:
„Europäischer Gewässer"
zu setzen:
„der Ost- und Nordsee".

III.

v. Zedlitz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
zu §. **62.** Alinea 2 einzuschieben:
„Auf Antrag des Pensionirten findet eine Revision der über die Klassifizirung (§§. 66—70) ergangenen Entscheidung durch die Ersatzbehörden in dem für das Ersatzgeschäft selbst vorgeschriebenen Verfahren und Instanzenzug statt".
dem §. 115. ein Schlußalinea zuzufügen:
„Dasselbe ist der Fall mit den nach §. 62. Alinea 2. getroffenen Entscheidungen der Militair- resp. Ersatz-Behörde.

Berlin, den 11. Juni 1871.

v. Zedlitz. v. Bonin. v. Cranach. Dr. Lucius (Erfurt). Freiherr v. Reichlin-Meldegg. Freiherr v. Dörnberg.

№ 193.

Verbesserungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen u. s. w. (Nr. **182.** der Druckfachen.)

Schmidt (Stettin). Der Reichstag wolle beschließen:
statt der beiden ersten Alinea von §. 49. Folgendes anzunehmen:

„Bei Expeditionen der zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe, welche außerhalb der europäischen Gewässer gehen, wird, wenn zwischen dem Verlassen des letzten europäischen Hafens und der Rückkehr in einen solchen eine Zwischenzeit von mindestens 13 Monaten liegt, der Besatzung diese Zwischenzeit anderthalbfach und wenn diese über 2 Jahre beträgt, doppel als pensionsberechtigte Dienstzeit angerechnet."

Berlin, den 12. Juni 1871.

№ 194.

Gesetz,

betreffend

die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in der dritten Berathung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Anspruch auf Pension.

Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3.

Als Dienstbeschädigungen (§. 2.) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, so wie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4.

Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5.

Wird außer dem in §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Dienst-Einkommen (§. 10). der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3.) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charakter-Erhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7.

Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10.) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8.

Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine

Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militairdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2. und 3.).

§. 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens; in dem Falle des §. 5 höchstens $^{20}/_{80}$ desselben.

§. 10.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung;
e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;
f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

§. 11.

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a. wenn dieselbe 550 Thlr. und weniger beträgt, um 250 Thlr. jährlich,
b. wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 800 Thlr. jährlich,
c. wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, um 200 Thlr. jährlich.
d. wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich,
e. wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich.

§. 13.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thlr. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges, bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.
Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet.
b) bei dem Verlust des Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thlrn. nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thlrn. und 400 Thlrn. jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militair-Aerzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensions-Erhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§. 15.

Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Dienst-Einkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16.

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12.), erfolgt durch die oberste Militairverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 18.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet..

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a. im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b. mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. 20.

Die im Civildienst des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $^1/_{80}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offiziere oder im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

§. 22.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24.

Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

§. 25.

Mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

§. 26.

Verfahren bei der Pensionirung.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28.

Offiziere oder im Offizierrang stehende Militairärzte, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensions-Erhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf

Pensions-Erhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16. angegebenen Fristen beantragt wird.

§. 30.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31.

Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

a) durch den Tod des Pensionairs,
b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 33.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer;
c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Dienst-Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensions-Erhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Dienst-Einkommens übersteigt.

§. 34.

Das Recht auf den Bezug der Pensions-Erhöhungen (§§. 12. und 13.) ruht in dem Falle des §. 33. unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33. unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Straf-Abtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappen-Inspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;
b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensions-Erhöhungen dem Pensionair neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35.

Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensions-Erhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt.

§. 36.

Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33. unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38.

Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

§. 39.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den, auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40.

Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41.

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten der Feld-Armee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von 500 Thlr.,
den Wittwen der Stabsoffiziere . . . 400 „
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere . . . . . 300 „

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42.

Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thlrn., und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thlrn. jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 50 Thlrn. jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43.

Die Zahlung der im §. 41. und 42. bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44.

Die §§. 41. bis 42. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45.

Die nach §. 41. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 41. gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

§. 46.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 47.

Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;
b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militairärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 16. Oktober 1866 zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;
c) auf die im §. 14 bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militairdienste herangezogenen Pensions-Empfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensions-Erhöhung (§. 12) nach der näheren Bestimmung des §. 14 gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrang stehenden Militairärzte findet der §. 33 unter c. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizierrang stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht. Stabs-Offiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thlrn., sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thlrn. beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabs-Offiziere mit dem Gehalte von 1800 Thlrn. beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thlrn. pensionirt.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 49.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§§. 9 und 10) wird in Anrechnung gebracht:

1) für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen,
2) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere
   a) das etatsmäßige Gehalt,
   b) der mittlere Chargen-Servis-Zuschuß und
   c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung,
3) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure eine Entschädigung für Bedienung,
4) für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage.

§. 50.

Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt.

§. 51.

Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3. bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militair- beziehentlich Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird.

§. 52.

Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militairischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensions-Erhöhungen Anspruch.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, so wie der in Folge der obengedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere sind die im §. 41 und den Kindern, Eltern und Großeltern, die im §. 42. festgesetzten Beihülfen zu gewähren.

§. 53.

Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 54.

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegs-Marine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§. 55.

Die durch dieses Gesetz der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

§. 56.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12. bis 19., §. 47. Litt. a. bis c., 50, 51 und 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41.) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nach dem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

§. 57.

Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militairbeamten gleich behandelt:

1) die Marineverwalter und
2) die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12.) oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§. 13.) oder der Tod in Folge des Krieges (§§. 41. und 44.) eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 59.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,
b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem, den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 60.

Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18—25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 61.

Die Invaliden sind entweder:

Halb-Invalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganz-Invalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. 62.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich, als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63.

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 64.

Als Invaliden-Versorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invaliden-Institute, die Verwendung im Garnisondienst.

§. 65.

Pension.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr.	4. Klasse. Thlr.	5. Klasse. Thlr.
a) für Feldwebel	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere . .	11	8	6	4	3
d) für Gemeine	10	7	5	3	2

Die Bewilligung der chargemäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. 66.

Die Invaliden-Pension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 25jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 67.

Die Invaliden-Pension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 20jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68.

Die Invaliden-Pension dritter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 15jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69.

Die Invaliden-Pension vierter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 70.

Die Invaliden-Pension fünfter Klasse wird gewährt:

A. den Ganzinvaliden, welche

1) nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind;

B. den Halbinvaliden, welche

1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

§. 71.

Pensions-Zulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensions-Zulage von 2 Thlrn. monatlich neben der Pension.

§. 72.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thlr. monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges;
die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
b) beim Verlust der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thlrn. monatlich nur in dem Falle übersteigen,

wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thlrn., beziehentlich 12 Thlrn. monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 73.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 74.

Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von ½ Thlr. monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71. und 72. bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

§. 75.

Civilversorgungsschein.

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 76.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.

§. 77.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

§. 78.

Invaliden-Institute.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institut kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§. 79.

Verwendung im Garnisondienst.

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 80.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

§. 81.

Anmeldung des Versorgungs-Anspruchs.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

§. 82.

Versorgungs-Ansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,
   wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:
   1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 a. und b.), oder
   2) durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,
   wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,
   wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 83.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit an-

gegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84.

In den Fällen des §. 82. zu A. 1. und 2. unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82. zu A. 2. unter b. und c. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82. zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 85.

Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 84. mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82. zu B. und zu C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 86.

Für Temporärinvalide (§. 63.) sind die in den §§. 65 bis 73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 87.

Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75 und des §. 76 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 88.

Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militairbeamte.

§. 89.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thlrn., nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thlrn. bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71 und 72 gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 90.

Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71 und 72 Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. 91.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den General-Kommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 92.

Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. 89 bis 91 zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71 und 72 einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 82 maßgebend.

§. 93.

Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 66 bis 71 für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72 und 73 Anwendung.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 94.

Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. 93 erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59 litt. c) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

Die im §. 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 95.

Die Bewilligung beträgt für

a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thlr.
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thlr.
c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thlr.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thlrn. und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thlrn. monatlich;
2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thlrn. jährlich auf die Bewilligung von 7 Thlrn. monatlich;
3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thlrn. jährlich auf die Bewilligung von 5 Thlrn. monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Dienst-Einkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§. 96.

Für jedes Kind der im §. 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von $3\frac{1}{2}$ Thlr., und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thlrn. monatlich gewährt.

Eine Beihülfe von je $3\frac{1}{2}$ Thlrn. monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 97.

Die §§. 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 98.

Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94 bezeichneten Personen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 99.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc.

Die Zahlung der Pensionen, Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen- Waisen- Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruches durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 100.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1) durch den Tod,
2) im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,
3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. 101.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer.

§. 102.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflege-Anstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;
c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 103.

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . 200 Thlr.,
b) bei einem Sergeanten oder Unteroffizier nicht . . . 150 Thlr.,
c) " " Gemeinen nicht . . 100 "

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 104.

Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 101. litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 105.

Wer über das in dem §. 101. litt. c. angegebene Zeitmaaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Dienst-Einkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

§. 106.

Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher.

§. 107.

Den im Civildienst angestellten Militair-Pensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civil-Pension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invaliden-Pension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civil-Pensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungs-Zulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militairfonds bestritten.

§. 108.

Den im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militair-Pensionairen, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

§. 109.

Schlußbestimmungen.

Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

§. 110.

Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 111.

Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 112.

Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108. unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114.

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militair-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgiltige Entscheidung der Militair-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115.

Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im §. 45, Alinea 1. und 2. gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend.

§. 116.

In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marine-Ministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 117.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 195.

Dringlicher Antrag

zum

Beschluß des Reichstages vom 19. April d. J., den Bau eines Parlamentshauses betreffend.

Braun (Hersfeld.) Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, für die Herbst-Session des Reichstages die Lokalitäten des Preußischen Herrenhauses zur Verfügung zu stellen, dieselben durch Errichtung eines provisorischen Sitzungssaales auf dem angrenzenden Grundstück der Königlichen Porzellan-Manufaktur zu vervollständigen und zu diesem Zweck die schleunige Räumung der unmittelbar an der Leipzigerstraße belegenen Gebäulichkeiten nebst dem vorderen Hofe jener Anstalt veranlassen zu wollen.

Berlin, den 13. Juni 1871.

№ 196.

Mündlicher Bericht

der

IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste.

— Nr. **190.** der Drucksachen. —

Berichterstatter: Herr von Bennigsen.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetz-Entwurfe unter Einschaltung folgender Worte nach den Worten „beigetragen haben"

„sowie an Deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben"

seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 13. Juni 1871.

Die IX. Kommission.

Fürst **v. Hohenlohe-Schillingsfürst** (Vorsitzender). **v. Bennigsen** (Berichterstatter). Dr. **M. Barth. v. Benda. v. Brauchitsch.** Dr. **Marquardsen. Graemer. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Kiefer.** Dr. **Friedenthal. v. Hennig. Schulze. v. Lenthe. Reichensperger** (Olpe).

№ 197.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Dr. Braun (Hersfeld) — Nr. **195.** der Drucksachen. —

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, ein interimistisches Sitzungslokal für den Reichstag auf dem Grundstück der Porzellan-Manufaktur nach dem Plane des Herrn Geheimen Baurathes Hitzig so schleunig wie irgend möglich zur Ausführung bringen zu lassen und zu dem Ende für die baldigste Räumung der zu benutzenden Gebäude der Porzellan-Manufaktur zu sorgen.

Berlin, den 14. Juni 1871.

v. Unruh (Magdeburg). v. Denzin. Graf zu Münster (Hannover). Roemer (Hildesheim). Dr. Reichensperger (Crefeld). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Simson.

№ 198.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste — Nr. 190. der Druckfachen — mit den bei der zweiten Berathung über denselben im Plenum des Reichstages gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäftsordnung).

Vorlage des Bundes-Präsidiums.

Gesetz,

betreffend

die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender im letzten Kriege erworbener Verdienste.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Zur Verleihung von Dotationen an diejenigen Deutschen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, wird dem Kaiser eine Summe von Vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Zur Verleihung von Dotationen an diejenigen Deutschen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, **sowie an Deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben,** wird dem Kaiser eine Summe von Vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

№ 199.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir beabsichtigen, gemäß Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reichs die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstages am Donnerstag, den 15. d. M., im Namen der verbündeten Regierungen zu schließen. Wir fordern demnach den Reichstag hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 3 Uhr Nachmittags im Weißen Saale Unseres Residenzschlosses in Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

Wilhelm.

v. Bismarck.

Allerhöchste Botschaft.

Sach-Register

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. 1. Session 1871.

Abgeordnete.
1) Antrag Schraps. Nr. 9.
2) Antrag Dr. Biedermann. Nr. 10.
} auf Entlassung des Abgeordneten Bebel aus der Untersuchungshaft.
3) Verzeichniß der Mitglieder des Reichstages und des Gesammt-Vorstandes Nr. 1.
4) Nachweisung der Reichstagsmitglieder nach Wahlkreisen geordnet. Nr. 1 a.
5) Abtheilungslisten. Nr. 2.
6) Mitgliederverzeichnisse der Kommissionen. Nr. 3.

Adresse.
Antrag von Bennigsen auf Annahme einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser Nr. 11.
Verbesserungs-Antrag Reichensperger (Crefeld). Nr. 17.

Amerika. Additional-Artikel zum Postvertrage mit demselben. S. Post-Angelegenheiten sub 3.

Anleihe.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Nr. 42.

Ausgewiesene Deutsche (aus Frankreich). — Gewährung von Beihülfen an dieselben. S. Kriegs-Entschädigungen sub 4.

Ausland. — S. Deutsche Stammesgenossen.

Bayern.
Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. S. Bundesgesetze.

Beamte. — Petitionsrecht derselben. S. Petitionsrecht.

Beleidigungen des Reichstages. — Anträge wegen strafrechtlicher Verfolgung derselben S. Reichstag sub 1.

Berechtigungszeugnisse zum einjährigen Militairdienst. — Beschränkung der Berechtigung der israelitischen Realschule zu Frankfurt a. M. zur Ausstellung derselben. S. Interpellation sub 6.

Bergwerke. Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. S. Schadenersatz sub 1.

Börsensteuer. S. Schlußscheine.

Bundesgesetze (Norddeutsche)
Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Nr. 14.

Bundeshaushalts-Etat.
1) Gesetz-Entwurf, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammt-Ausgaben für das Jahr 1869. Nr. 6.
Kommissionsbericht Nr. 62.
2) Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871. Nr. 19.
3) Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. (Nachtrags-Etat.) Nr. 57.
Erster Kommissionsbericht. Nr. 108.
Resolution v. Kardorff, in Betreff der Stellenbesetzung beim Bundes-Amt für das Heimathwesen. Nr. 123.
Zweiter Kommissions-Bericht. Nr. 112.
Antrag der Kommission zur mündlichen Bericht-Erstattung über die Etats-Abschnitte: „Marine-Verwaltung" und „Matrikularbeiträge". Nr. 124.
Zusammenstellung des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etats mit den in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 148.
Abänderungs-Antrag: v. Benda-Richter. Nr. 149.

Bundes-Oberhandelsgericht. — Bestellung desselben zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. S. Justizwesen.

Bundesrath. Mittheilung des Bundeskanzlers, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Nr. 7.

Bundesschuldenwesen.
Dritter Bericht der Bundesschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870. Nr. 125.

Denkmünze. S. Kriegs-Denkmünze.

Deutsche Stammesgenossen im Auslande.
1) Resolution Graf v. Frankenberg und Genossen, betreffend die Anerkennung und den Dank des Deutschen Volkes für die von den Deutschen Stammesgenossen im Auslande ihrem gemeinsamen Vaterlande während des Krieges bewiesene Unterstützung ꝛc. Nr. 21.
Dieselbe Resolution nach dem Beschlusse des Reichstages. Nr. 31.
2) Mittheilung des Deutschen Friedensfest-Comité's zu New-York über die, von der am 10. April 1871 zur Feier des Deutschen Friedensfestes gehaltenen Massenversammlung der Deutsch-Amerikanischen Bürger gefaßten Beschlüsse. Nr. 83.
3) Erklärung der Deutschen von Quincy Ills. bei der am 10. April 1871 zu Ehren des glücklichen und glorreichen Friedens zwischen Deutschland und Frankreich abgehaltenen Feier. Nr. 135.

Diäten und Reisekosten der Reichstagsmitglieder. S. Reichsverfassung sub 2.

Dienstgebäude für das Reichskanzleramt — Erweiterungsbau desselben. S. Reichskanzleramt.

Dotationen.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Nr. 190.
Mündlicher Bericht der IX. Kommission. Nr. 196.
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 198.

Eisenbahnwesen.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschaffung von Betriebs-

mitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Nr. 176.
Beseitigung der Unregelmäßigkeiten im Deutschen Eisenbahnverkehr. S. Interpellationen sub 4.
Verlängerung der Frist zur Beschaffung der Subsidien für den Bau der St. Gotthard Eisenbahn. S. Interpellationen sub 5.
Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. S. Schadenersatz sub 1.

Elsaß und Lothringen.
Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. S. Reichsgebiet.
Herstellung einer Zollgrenzbewachung in Elsaß und Lothringen. S. Zollgrenzbewachung.
Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens daselbst. S. Unterrichtswesen sub 1.
Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elaß und Lothringen. S. Justizwesen
Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. S. Eisenbahnwesen.

Etat. S. Bundeshaushalts-Etat.

Feldpostwesen. S. Postangelegenheiten.

Frankfurt a. M. Berechtigung der dortigen israelitischen Realschule zur Ausstellung gültiger Berechtigungszeugnisse zum einjährig freiwilligen Militairdienst. S. Interpellationen sub 6.

Frankreich. S. Friedensvertrag mit demselben.

Friedensfest. Beschlüsse Deutsch-Amerikanischer Bürger beim Friedensfeste in New-York und Quincy Ills. S. Deutsche Stammesgenossen sub 2 und 3.

Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich nebst Zusatz-Artikeln. Nr. 160.

Genossenschaften.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, (privatrechtliche Stellung der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften). Nr. 101.

Gerichtshof, oberster, für Elsaß und Lothringen. S. Justizwesen.

Geschäftliche Behandlung umfangreicher Gesetz-Entwürfe. S. Gesetzgebung.

Gesetzgebung.
Antrag Lasker und Genossen, auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetz-Entwurfs. Nr. 80.
Bericht der VIII. Kommission. Nr. 150.

Gewerbe-Steuer. S. Hausir-Gewerbesteuer.

Gotthard-Eisenbahn. — Verlängerung der Frist zur Beschaffung der Subsidien für den Bau derselben. S. Interpellationen sub 5.

Haushalts-Etat. S. Bundeshaushalts-Etat.

Hausirgewerbesteuer.
Antrag Dr. Prosch, betreffend die reichsgesetzliche Regulirung der Steuer vom Hausirgewerbe. Nr. 18.

Inhaberpapiere mit Prämien. S. Papiergeld.

Interpellationen:
1) Miquél und Genossen, betr. die Erbauung eines Parlamentshauses. Nr. 13.
2) Graf Luxburg, betreffend die Herstellung einer Zollgrenzbewachung in Elsaß und Lothringen. Nr. 34.
3) Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen, die Bewerkstelligung der Packet-Sendungen an die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen betreffend. Nr. 39.
4) Dr. Gerstner, betreffend die Beseitigung der Unregelmäßigkeiten im Deutschen Eisenbahnverkehr. Nr. 41.
5) Dr. Elben, betreffend die Verlängerung der Frist zur Beschaffung der Subsidien für den Bau der St. Gotthard-Eisenbahn und Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1870. Nr. 60.
6) Sonnemann, betreffend die Beschränkung der, der israelitischen Realschule zu Frankfurt a. M. gewährten Berechtigung zur Ausstellung gültiger Berechtigungszeugnisse zum einjährig freiwilligen Militairdienste, Seitens des Provinzial-Schulcollegiums zu Cassel. Nr. 63.
7) Dr. Banks und Genossen, in Betreff der Versetzung zweier Postsekretaire aus Hamburg nach Schwelm, resp. Stallupönen. Nr. 122.

Italien. — Bewilligung von Steuerherabsetzungen an dortige Spiritus-Fabrikanten. S. Spiritussteuer.

Justizwesen.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Nr. 165.
Abänderungs-Antrag Dr. Prosch. Nr. 183.

Kautionspflicht — periodischer Druckschriften. S. Preßangelegenheiten.

Kommissionen.
Mitgliederverzeichnisse derselben Nr. 3. h.—
Kommission zur Ermittelung eines Bauplatzes ꝛc. für das zu errichtende Parlamentsgebäude. S. Reichstagsgebäude sub 3 und 4.
Kommissionen zur Vorberathung umfangreicher Gesetz-Entwürfe. S. Gesetzgebung.

Kriegsdenkmünze.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer. Nr. 86.
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den Beschlüssen in der zweiten Berathung. Nr. 97.

Kriegsentschädigungen.
1) Dringlicher Antrag v. Bunsen und Genossen, wegen Bildung eines Fonds zur Gewährung von Darlehen an die aus dem Kriege heimkehrenden Reservisten und Landwehrmänner. Nr. 139.
Verbesserungs-Anträge: Greil und Genossen, Jensen-Dr. Windthorst (Meppen), v. Blanckenburg und Genossen. Nr. 153.
2) Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Nr. 189.
3) Gesetz-Entwurf, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Nr. 166.
Abänderungs-Anträge: Büsing (Rostock) und Genossen. Nr. 171. II. — van Freeden und Genossen. Nr. 177. III. — Dr. Wolffson und Genossen. Nr. 181. II.
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 187.
4) Gesetz-Entwurf, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Nr. 167.
Abänderungs-Antrag Dr. Bamberger-v. Benda. Nr. 177. II.
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 186.
5) Gesetz-Entwurf, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend. Nr. 168.
Abänderungs-Anträge: v. Benda-Dr. Bamberger Nr. 177. I. — Dr. Baehr-Dr. Lamey Nr. 181. I.
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 185.

Kriegskosten. Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten Ausgaben. S. Anleihe.

Kriegsleistungen. Ersatz derselben. S. Kriegs-Entschädigungen sub 5.

Kriegsschäden. Ersatz derselben. S. Kriegs-Entschädigungen sub 5.

Landwehr — Unterstützung der aus dem Kriege heimkehrenden Angehörigen derselben S. Kriegsentschädigungen sub 1 und 2.

Mainz. — Bewilligung eines Zuschusses zur dortigen Stadterweiterung. S Petitionen sub 1.

Matrikularbeiträge. S. Bundeshaushalts-Etat sub 1.

Militairpersonen. Pensionirung derselben. S. Pensionen sub 1.

New-York. Deutsches Friedensfest daselbst. S. Deutsche Stammesgenossen sub 2.

Offiziere — finanzielle und Rechtsverhältnisse der zur Disposition gestellten. S. Pensionen sub 2.

Papiergeld.
Gesetz-Entwurf betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien. Nr. 33.
Kommissionsbericht Nr. 95.
Abänderungsvorschläge: Dr. Wolffson und Genossen. Nr. 106. — v. Blanckenburg und Genossen. Nr. 114. — Martin und Genossen. Nr. 118. — Eventueller Abänderungs-Antrag Richter und Genossen. Nr. 121. — Abänderungs-Anträge Dr. Hänel, Schulze. Nr. 127. — Ackermann. Nr 131. —
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 134.
Abänderungs-Anträge Dr. Prosch, Richter, Bamberger. Nr. 136. — v. Hennig, Kanngießer. Nr. 137.
Redaktion des Gesetz-Entwurfs nach den in der dritten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 140.

Parlamentshaus. S. Reichstagsgebäude.

Pensionen.
1) Gesetz-Entwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen. Nr. 96.
Verbesserungs-Anträge zur zweiten Berathung: Dr. Lucius (Erfurt), Freiherr v. Dörnberg. Nr 145. — Freiherr v. Ketteler (Paderborn) - Freiherr v. Reichlin-Meldegg-v. Kesseler (Bonn),

Freiherr v. Dörnberg. Nr. 163. — Dickert-Herz und Genossen, Richter und Genossen. Nr. 172. — v. Bonin und Genossen. Nr. 173. — v. Bonin, van Freeden. Nr 174. — Resolution Graf v. Kleist. Nr. 175. — Verbesserungs-Anträge: v. Bonin, Graf v. Rittberg, Graf v. Bethusy-Hue, v. Mallinckrodt, Dr. Baehr. Nr. 179.
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 182.
Verbesserungs-Anträge zur dritten Berathung: Freiherr v. Zedlitz und Genossen, Ludwig und Genossen. Nr. 188. — v. Bernuth und Genossen, Herz und Genossen. Nr. 191. — v. Treskow, v. Winter, v. Zedlitz und Genossen. Nr. 192. — Schmidt (Stettin). Nr. 193. —
Redaktion des Gesetz-Entwurfs nach den Beschlüssen in der dritten Berathung. Nr. 194.
2) Zusammenstellung der Bestimmungen über die finanziellen und Rechtsverhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere. Nr. 170.

Petitionen.
1) Petition der Delegirten des Stadtvorstandes von Mainz um Bewilligung einer Summe von 2 Millionen Gulden als Zuschuß zu den Kosten der projectirten Erweiterung der Stadt Mainz. Nr. 184. —
2) Berichte der Kommission für Petitionen:
Erster Bericht. Nr 58. — Zweiter Bericht. Nr. 64. — Dritter Bericht. Nr. 90, Abänderungs-Antrag Pfannebecker. Nr. 92. — Vierter Bericht. Nr. 98. — Fünfter Bericht. Nr. 117. — Sechster Bericht. Nr. 128. — Siebenter Bericht. Nr. 164. — Achter Bericht. Nr. 178. —
3) Anträge der Petitions-Kommission zu mündlichen Berichterstattungen über Petitionen: Nr. 37. — Nr. 68. — Nr. 69, Zusatz-Antrag Dr. Biedermann und Genossen. Nr. 85. — Nr. 113. — Nr. 180. —

Petitionsrecht.
Antrag Dr. Völk-Dr. Banks-Hölder, wegen Wahrung des verfassungsmäßigen Petitionsrechts der Beamten Nr. 162.

Portugal. Revision des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit demselben. S. Verträge sub 2.

Portugisische Behörden, gesetz- und rechtswidrige Kondemnirung und Versteigerung des Stettiner Barkschiffs „Ferdinand Nieß" durch dieselben. S. Schadenersatz sub 2.

Post-Angelegenheiten.
1) Entwurf eines Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs. Nr. 87.
Anträge zur zweiten Berathung: v. Below zu §. 50. Nr. 100. — Dr. Elben, Dr. Seelig. Nr. 103. — Zusatz-Antrag Hölder. Nr. 107. — Verbesserungs-Anträge Graf v. Rittberg, Fischer (Augsburg) und Genossen, Dr. Prosch, v. Bernuth und Genossen. Nr. 110. — Hausmann (Lippe). Nr. 111. I. —
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den Beschlüssen in der zweiten Berathung. Nr. 119.
Abänderungs-Anträge zur dritten Berathung: Dr. Brockhaus, Dr. Elben-Dr. Gerstner, Dr. Becker. Nr. 129. — Richter und Genossen, Duncker, Dr. Prosch, Schenk. Nr. 130. —
Redaktion des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches nach den in der dritten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 143.
2) Entwurf eines Gesetzes über das Posttaxwesen des Deutschen Reichs. Nr. 88.
Abänderungs-Anträge: Graf v. Rittberg, Dr. Bamberger, Grumbrecht. Nr. 109. — Schenck und Genossen. Nr. 111. II. —
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den Beschlüssen in der zweiten Berathung. Nr. 120.
3) Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, sowie zu dem Additionalvertrage vom 7./23. April 1870. Nr. 132.
Resolution: A. G. Mosle. Nr. 155.
4) Statistische Darstellung des Feldpostwesens während des letzten Krieges zwischen Deutschland und Frankreich. Nr. 38.
5) Interpellation Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen, wegen Bewerkstelligung von Packetsendungen an die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen. Nr. 39.
6) Antrag Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen, die Beförderung von Packeten an die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen betreffend. Nr. 51.

Postbeamte. Versetzung zweier Postsekretaire aus Hamburg. S. Interpellationen sub 7. Petitionsrecht derselben. S. Petitionsrecht.

Pramienpapiere. S. Papiergeld.

Preß-Angelegenheiten.
Antrag Wiggers auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes. Nr. 77.
Abänderungs-Vorschlag: Dr. Völk. Nr. 104. —

Quincy Jlls. Erklärung der dortigen Deutschen bei der Friedensfeier. S. Deutsche Stammesgenossen sub. 3.

Rechtsverhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere. S. Pensionen sub 2.

Reichsgebiet.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Nr. 61.
Bericht der VII. Kommission. Nr. 133.
Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung: Duncker, Freiherr Schenck v. Stauffenberg-Lasker, Reichensperger (Olpe) und Genossen. Nr. 141. — Dr. Reyscher, Dr. Wigard. Nr. 142. — Dr. Hänel und Genossen. Nr. 147. —
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 152. —
Abänderungs-Anträge zur dritten Berathung: Duncker. Nr. 156. — Dr. Reyscher, Graf v. Kleist-Dr. Weigel, Wilmanns, Graf v. Kleist und Genossen. Nr. 158. —
Zweiter Bericht der VII. Kommission Nr. 169.
Abänderungs-Antrag Herz Nr. 171.

Reichskanzleramt.
Gesetz-Entwurf, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts. Nr. 157.

Reichstag.
1) Anträge der Kommission für die Geschäfts-Ordnung zur mündlichen Bericht-Erstattung über Anträge auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Zeitschriften wegen Beleidigungen des Reichstages. Nr. 154. I. und II.
2) Allerhöchste Botschaft über den Schluß des Reichstags. Nr. 199.

Reichstagsgebäude.
1) Interpellation Miquél und Genossen, betreffend die Erbauung eines Parlamentshauses. Nr. 13.
2) Antrag Braun (Herefeld), betreffend die Errichtung eines monumentalen Parlamentshauses. Nr. 26.
Abänderungs-Vorschläge Braun (Hersfeld), v. Unruh (Magdeburg) und Genossen, Dr. Hänel. Nr. 35. — Dr. Haenel. Nr. 43. — v. Bernuth. Nr. 47.
3) Mittheilung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung einer Kommission zur Ermittelung eines Bauplatzes und Aufstellung eines Programms für das zu errichtende Reichstagsgebäude. Nr 115. —
4) Mittheilung des Reichskanzlers über die von dem Bundesrathe für die Kommission zur Ermittelung eines passenden Bauplatzes für ein Reichstagsgebäude ꝛc. gewählten Mitglieder. Nr. 159.
5) Dringlicher Antrag Braun (Hersfeld), wegen Benutzung der Lokalitäten des Preußischen Herrenhauses für die Herbstsession des Reichstages und Errichtung eines provisorischen Sitzungssaales auf dem angrenzenden Grundstück. Nr. 195.
Abänderungs-Antrag v. Unruh (Magdeburg) und Genossen. Nr. 197.

Reichstagsmitglieder. S. Abgeordnete.

Reichstagsverhandlungen.
Antrag Bamberger und Genossen auf Niedersetzung einer Kommission, behufs Ausarbeitung eines Vorschlags wegen Reproduktion der Reichstagsverhandlungen. Nr. 52.

Reichsverfassung.
1) Gesetz-Entwurf, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches. Nr. 4.
Abänderungs-Anträge: Reichensperger (Olpe) und Genossen. Nr. 12. — Verbesserungs-Antrag Dr. v. Zoltowski und Genossen. Nr. 20. — Anträge: Duncker, Dr. Boehme, Schulze, Wiggers, Hänel. Nr. 22. — Anträge: Graf Renard und Genossen, und Schulze und Genossen. Nr. 23. — Anträge Sonnemann und Genossen. Nr. 24. — Abänderungsvorschläge Sonnemann und Genossen. Nr. 25.
2) Antrag Schulze und Genossen auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betr. die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des Deutschen Reiches. (Diäten und Reisekosten der Reichstagsmitglieder.) Nr. 36.

Antrag Graf Bethusy-Hue. Nr. 49.
Zusammenstellung des Antrags Schulze und Genossen mit den in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 55.
Abänderungs-Antrag Dr. Elben und Genossen. Nr. 59.

Reservisten — Unterstützung der aus dem Kriege heimkehrenden. S. Kriegs-Entschädigungen sub 1 und 2.

Rhederei (Deutsche) — Entschädigung derselben. S. Kriegs-Entschädigungen sub 3.

Salvador (Freistaat) — Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit demselben S. Verträge sub 1.

Schadenersatz.
1) Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Nr. 16.
Statistisches Material über die Verunglückungen von Gewerbtreibenden in ihrem Beruf. Nr. 46 und zu 46.
Abänderungs-Anträge: Lasker und Genossen. Nr. 65. — Reichensperger (Olpe)-Dr Roemer (Württemberg), Dr. Baehr. Nr. 70. — Schulze und Genossen, Dr. Schaffrath-Klotz (Berlin), Dr. Biedermann, Dr. Banks. Nr. 71. — Ackermann und Genossen. Nr. 72. — v. Unruh (Magdeburg), Dernburg, Dr. Websky. Nr. 73. — Ulrich, Wilmanns, Baron v. Minnigerode. Nr. 74. — Lesse, Dr. Friedenthal. Nr. 75. — Lasker und Resolution Dr. Hammacher. Nr. 76. — Abänderungs-Antrag Lasker und Resolution Tellkampf. Nr. 78. — Ulrich, Wichmann. Nr. 79. — Lasker, Dr. Banks. Nr. 81. — Winter (Wiesbaden). Nr. 82.
Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 84
Abänderungs-Anträge: Reichensperger (Olpe) und Genossen, Dr. M. Barth und Genossen, Lasker und Genossen, Dr. Baehr und Genossen, Dr. Roemer, Windthorst (Berlin) und Genossen. Nr. 93. — Grumbrecht, Ulrich und Genossen. Nr. 94. — Hausmann, Dr. Schwarze. Nr. 99. — Dr. Websky, Lesse. Nr. 102.
Redaktion des Gesetz-Entwurfs nach den Beschlüssen in der dritten Berathung. Nr. 105.
2) Antrag Harkort wegen Entschädigung der Rheder und Assekuradeure für das von Portugiesischen Behörden gesetz- und rechtswidrig kondemnirte und versteigerte Barkschiff „Ferdinand Nieß". Nr. 32.
Abänderungs-Antrag Mosle. Nr. 40.

Schatzanweisungen. S. Anleihe.

Schlußscheine — Besteuerung derselben.
Antrag Wilmanns auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betr. die Besteuerung der Schlußscheine ꝛc. im Gebiete des Deutschen Reiches. Nr. 48.

Schul-Angelegenheiten. S. Unterrichtswesen.

Spiritussteuer.
Antrag v. Kardorff und Genossen wegen der von der Italienischen Regierung im Widerspruch mit dem Handelsvertrage, den dortigen Spiritusfabrikanten gewährten Steuerherabsetzungen. Nr. 56.

Statistik.
1) Statistische Darstellung des Feldpostwesens während des letzten Krieges zwischen Deutschland und Frankreich. S. Post-Angelegenheiten sub 4.
2) Statistisches Material über die Verunglückungen von Gewerbtreibenden in ihrem Beruf. S. Schadenersatz sub 1.

Steuer.
S. Hausirgewerbesteuer, — Spiritussteuer, — Schlußscheine.

Strafgesetzbuch.
Gesetz-Entwurf, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nr. 89.

Strafrechtliche Verfolgung — wegen Beleidigung des Reichstages. — Siehe Reichstag sub 1.

Strandungs-Ordnung.
Antrag Schmidt (Stettin), wegen Vorlegung einer Strandungs-Ordnung für die gesammte Deutsche Küste. Nr. 44.

Unterrichtswesen.
1) Antrag Dr. Thomas-Dr. Köchly, betreffend die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens in Elsaß und Lothringen. Nr. 144.
Verbesserungs-Antrag Dr. Wehrenpfennig. Nr. 155. II.
2) Beschränkung der Berechtigung der israelitischen Realschule in Frankfurt a. M. zur Ausstellung gültiger Berechtigungszeugnisse zum einjährig freiwilligen Militairdienst. S. Interpellationen sub 6.

Unterstützung
der Hinterbliebenen von Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine S. Pensionen sub 1.
Gewährung von Darlehen und Beihülfen an die aus dem Kriege heimkehrenden Angehörigen der Reserve und Landwehr. S. Kriegs-Entschädigungen sub 1 und 2.
Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. S. Kriegs-Entschädigungen sub 4.

Vereine. S. auch Genossenschaften.
Antrag Schulze auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. Nr. 45
Zusammenstellung des Antrag Schulze und Genossen mit dem Königl. Bayerischen Gesetz vom 29. April 1869. Nr. 91.
Bericht der V. Kommission. Nr. 151.
Abänderungs-Antrag Dr. Völk und Genossen. Nr. 161.

Verfassung. S. Reichsverfassung.

Verträge. S. auch Post-Angelegenheiten sub 3 und Friedensvertrag.
1) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits. Nr. 5.
Antrag Augspurg. Nr. 15.
2) Antrag Harkort, betreffend die Revision des mit Portugal abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages. Nr. 116.

Wahlprüfungen.
1) Alphabetische Verzeichnisse der Reichstagsmitglieder, deren Wahlen von den Abtheilungen geprüft und einstweilen als gültig zu betrachten sind. Nr. 8.— c.
2) Bericht der 5. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im Bayern'schen 5. Wahlkreise von Oberfranken (Bamberg). Nr. 27.
3) Bericht der 2. Abtheilung über einen gegen die Wahl des Abgeordneten für den 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreis Dr. Schleiden eingegangenen Protest. Nr. 28.
4) Bericht der 7. Abtheilung über die Wahl im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen. Nr. 29.
5) Bericht der 4. Abtheilung über die im 18. Sächsischen Wahlkreise stattgehabte Wahl des Abgeordneten Schraps. Nr. 30.
6) Bericht der 6. Abtheilung über die in dem Wahlkreise des Fürstenthums Reuß ä. L. stattgehabte Wahl des Abgeordneten v. Kommerstädt. Nr. 50.
7) Bericht der 4. Abtheilung über die Wahl im 3. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 53.
8) Bericht der 2. Abtheilung über die Reichstagswahl im 4. Wahlkreise Schleswig-Holstein. Nr. 54.
9) Bericht der 7. Abtheilung über die im 1. Danziger Wahlkreise stattgehabte Wahl des Abgeordneten v. Brauchitsch. Nr. 66.
10) Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl im 8. Arnsberger Wahlkreise (Lippstadt-Brilow). Nr. 67.
11) Bericht der 3. Abtheilung über die Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden (Stadt Frankfurt a. M.). Nr. 126.
12) Bericht der 6. Abtheilung, betreffend die bei der Vorprüfung der Wahlen wahrgenommenen Mängel. Nr. 138.
13) Bericht der 7. Abtheilung über die Wahl im 6. Königsberger Wahlkreise (Braunsberg-Heilsberg). Nr. 146.

Zeitungskautionen. S. Preß-Angelegenheiten.

Zollgrenzbewachung. Herstellung derselben in Elsaß und Lothringen. S. Interpellationen sub 2.

Druck von W. Moeser in Berlin, Stallschreiberstraße 34./35.

Anhang

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

I.

Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 1.	Der Vorstands-Vorsitzende des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins, Carl Graff zu Mainz	bringt die von dem am 5. December 1870 zu Mannheim abgehaltenen „Allgemeinen deutschen Fabrikantentage" bezüglich des Anschlusses von Elsaß und Lothringen an den Zollverein gefaßten Resolutionen zur Kenntniß des Reichstages.
2.	II. 2. II. 6.	K. M. Hesser in New-York	unverständliche religiös-politische Betrachtungen.
3.	II. 3.	Otto Landsberg in Berlin	bittet um Aufhebung des Eingangzolles für leere Patronenhülsen.
4.	II. 4.	Der Vorstand des Vereins der Berliner Stadtbezirke 34. 35. 37; ꝛc. Goßmann und Genossen,	bittet um Aufnahme der Grundrechte des Deutschen Volkes in die Verfassung für das Deutsche Reich.
5.	II. 5.	Handschuhmachermeister Otto Melchior in Frankfurt a/O.	beantragt: 1) Beseitigung der alten Bann- resp. Zwangsrechte im Rechtsverkehr, 2) Gewährung resp. Einführung der freien Advokatur und 3) Sicherstellung der Regreßpflicht von Seiten der Richter und sonstigen Staatsbeamten gegenüber dem interessirenden Volke.
6.	II. 7.	Ober-Post-Kommissarius Harig und Genossen zu Mainz	bitten um Bewilligung einer angemessenen Ortszulage für die Beamten des Post- und Telegraphen-Amtes zu Mainz vom 1. Januar 1871 ab.
7.	II. 8.	Die Kramer-Innung zu Leipzig	führt Beschwerde wegen Verletzung des §. 104 der Gewerbe-Ordnung Seitens der Königlich Sächsischen Regierung.
8.	II. 9.	Der Ausschuß des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, Direktor Wichmann zu Lübeck und Genossen,	Beschwerde wegen der von der Königlichen Preußischen Regierung unterm 4. September 1869 angeordneten, mit der Gewerbe-Ordnung in Widerspruch stehenden, Besteuerung des auswärtigen Gewerbebetriebes der Versicherungs-Agenten.
9.	II. 10.	Post-Expedient Winkler in Oppeln	bittet dahin zu wirken, daß ihm eine Vorsteherstelle bei einer Post-Expedition I. Klasse übertragen und für erlittene Verkürzung seines Diensteinkommens eine angemessene Entschädigung gewährt werde.
10.	II. 11.	Buch- und Steindruckerei-Besitzer Ed. Ahl zu Rastenburg	bittet um Aufhebung der Zeitungskautionspflicht und Verweisung der politischen und Preßvergehen vor die Geschworenengerichte.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
11	II. 12.	Friedrich v. Steensen, vormaliger Schleswig-Holsteinischer Major, in Dresden	bittet zu veranlassen, daß den Angehörigen der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee die nach dem Schleswig-Holsteinischen Pensionsgesetz zuerkannte, im März 1851 ohne Weiteres genommene, Pension bis zum Juli 1867 nachgezahlt werde.
12.	II. 13.	Medicus Fr. Stahn zu Leutmannsdorf	beantragt §. 367 Satz 3 des Strafgesetzbuches dahin zu interpretiren, daß geprüfte und vereidete, naturgemäß wirkende Heilkünstler (Medicin, Aerzte) berechtigt sind milde (weder giftige, noch scharfe) Heilmittel ihren Kranken umsonst zu verabreichen.
13.	II. 14.	Kunsttischler Carl Hirse in Halle	unverständliche Ausführung einer Beschwerde über den Reichstag.
14.	II. 15.	Bürgermeister Rücker in Biesenthal	beantragt zu veranlassen, daß jedem heimkehrenden Landwehrmanne aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Contribution eine Dotation von 100 Rthlr. event. 50 Rthlr. bewilligt werde.
15.	II. 16.	Der Deutsche Schornsteinfegermeister-Verein (gez. A. Krüger) in Berlin	beantragt dahin zu wirken, daß auch den gewerblichen Vereinen durch Gesetz Corporationsrechte ausnahmslos zu Theil werden.
16.	II. 17.	Apotheker J. Heusel in Berlin (überreicht durch Abgeordneten Duncker)	beantragt die Gewerbefreiheit auch für die staatlich geprüften und approbirten Apotheker durch ein Gesetz auszusprechen.
17.	II. 18.	Wittwe Pfeiffer zu Schloppe	bittet um Erhöhung der ihr aus Anlaß der Einberufung ihres Sohnes zum Kriegsdienste gewährten Kreisunterstützung.
18.	II. 19.	Deutner & Niclas und Genossen, vereinigte Buchdruckereibesitzer in Berlin (überreicht durch Abgeordneten Dr. Müller [Görlitz])	bitten um Erlaß eines für das Deutsche Reich geltenden Preßgesetzes.
19.	II. 20.	Rentier Marcus Pinschower in Posen	bittet um Abänderung der §§. 257 und 258 des Strafgesetzbuches.
20.	II. 21.	Der Klub der Landwirthe zu Berlin	bittet um Wiedereinführung einer stehenden 12tägigen Quarantaine für alles Russisch-Oesterreichische Vieh an der Ostgrenze.
21.	II. 22.	Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Arnstadt: F. Krieger und Genossen,	desgleichen.
22.	II. 23.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Sondershausen: Wilh. Klemann und Genossen	desgleichen.
23.	II. 24.	Der Vorstand des Vereins der Oderbrücher: W. Christiani zu Wriezen a./O.	desgleichen.
24.	II. 25.	Der Vorsitzende des Ober-Barnimschen Vereins der Landwirthe: W. Elsner	desgleichen.
25.	II. 26.	Kreisgerichtsrath a. D. Buchholz zu Heiligenbeil	bittet um Fürsorge für eine unparteiische Rechtspflege ꝛc.
26.	II. 27.	Buchbindermeister Krebs in Berlin, im Auftrage des Berliner Arbeiter-Vereins	bittet um Aufnahme von Grundrechten in die Reichsverfassung.
27.	II. 28.	Rentier Franz Schneider zu Colberg	beantragt zu veranlassen, daß die Revision des Rayon-Regulativs des Schleunigsten erfolge.
28.	II. 29.	Schornsteinfeger Tscharnke zu Cassel	bittet zu veranlassen, daß ihm die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes gestattet werde.
29.	II. 30.	Buchdruckereibesitzer Reinhold Richter zu Peitz	bittet um Reform der Preßgesetzgebung.
30.	II. 31.	Senator Brill in Nordhorn	bittet um Befürwortung seiner, an Se. Majestät den Deutschen Kaiser gerichteten Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung bezüglich der durch Staatsbeamten begangenen Amtsverbrechen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
31.	II. 32.	Müller und Genossen, Mitglieder des landwirthschaftlichen Kreisvereins Paderborn	bitten um Wiedereinführung einer stehenden zwölftägigen Quarantaine für alles Russisch-Oesterreichische Vieh an der Ostgrenze.
32.	II. 33.	Abtheilungsbaumeister a. D. Schrägel zu Bärwalde i. P.	bittet, Behufs Ausbeutung einer neuen Erfindung (Kraftmaschine), die Gründung eines Actienvereins zu befürworten und zu unterstützen.
33.	II. 34.	Der Vorstand des Vereins mittelrheinischer Fabrikanten in Mainz	beantragt dahin zu wirken, daß ein Reichs-Verkehrs-Ministerium, bezw. zunächst eine entsprechende Abtheilung des Bundesrathes, ins Leben gerufen werde.
34.	II. 35.	Johann Winkler in Mur. Goslin	beschwert sich über die im Wege der Subhastation erfolgte Entziehung seines Grundeigenthums Seitens des Königlichen Kreisgerichts zu Rogasen.
35.	II. 36.	pract. Arzt, Dr. Macke zu Sorau i. L.	macht Abänderungs-Vorschläge zu dem Entwurfe der Deutschen Reichsverfassung.
36.	II. 37.	Kanzlist Oehlers zu Hannover.	beschwert sich wegen seiner Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer.
37.	II. 39.	Bauer Carl Schulz in Nötzenhagen	bittet um Beibehaltung der bisherigen Stolgebührentaxe.
38.	II. 40.	Louis Ogilvie und Genossen zu Warrischken	bitten um Regelung des Postportos für amtliche Angelegenheiten.
39.	II. 41.	Dieselben	beantragen die nöthigen Schritte zu thun daß bei Tilsit eine feste Brücke über den Memelstrom unverzüglich gebaut werde.
40.	II. 42.	Gutsbesitzer Hillmann zu Nordenthal (überreicht durch Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck)	Beschwerden über Beschränkungen der Wahlfreiheit im Kreise Oletzko.
41.	II. 43.	Maler C. Linde in Bunzlau	Beschwerde wegen angeblicher Gefangenhaltung und Verfolgung durch thierischen Electromagnetismus.
42.	II. 44.	Dr. Friedrich Ahlfeld, Assistent an der Koniglichen Entbindungsschule zu Leipzig	beantragt dahin zu wirken, daß allen denjenigen Frauen, die nach einer Prüfung als tüchtig befunden sind, die Hebammenkunst auszuüben, die Erlaubniß ertheilt werde, sich sofort nach erfolgter Prüfung niederlassen zu dürfen.
43.	II. 45.	Pastor Diedrich, derzeitiger Präses der evangelisch-lutherischen Immanuelsynode, zu Jabel	betrifft die Einführung einer einheitlichen Ehegesetzgebung, Gewährung voller Religionsfreiheit ꝛc.
44.	II. 46.	Kaufleute A. Abraham und F. Loepert zu Schlawe	beschweren sich wegen Verwaltung des Notariats zum Nachtheil des Publikums.
45.	II. 47.	Rechnungsrath und Ober Lazareth-Inspector a. D. Heßling in Münster, (überreicht durch Abgeordneten Freiherr v. Heereman)	bittet um Erweiterung des Gesetzes vom 16. October 1866 die Pensionserhöhung der im Kriege invalide und dienstunfähig gewordenen Offiziere und Militairbeamte betreffend.
46.	II. 48.	Der Vorsitzende der Ständischen Chausseebau-Kommission des Arnswalder Kreises, Landrath v. Meyer zu Arnswalde,	beantragt, die nach §. 16 des Bundesgesetzes vom 2. November 1867 der Postverwaltung zustehende Chausseegeldfreiheit bezüglich derjenigen Chausseen in Wegfall zu bringen, welche auf Kosten einzelner Provinzen, Kreise und Gemeinden unterhalten werden.
47.	II. 49.	Partikulier Friedrich Theobald Schönknecht in Liegnitz	beantragt Sr. Königlichen Hoheit dem Feldmarschall Prinzen Friedrich Carl die Spezial-Regierung über Elsaß-Lothringen unter dem Titel „Großherzog von Elsaß-Lothringen„ anzubieten.

Dr. E. Stephani,

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Berlin den 28. März 1871.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 50.	Emanuel Rintel zu Trenchin	bittet zu veranlassen, daß ihm auf seine, dem Kriegsministerium gemachte Offerte wegen Unterbringung und Verpflegung der event. in die Badeorte Trenchin-Teplitz und Pirtyan zu entsendenden Deutschen Verwundeten, baldigst ein Bescheid ertheilt werde.
2.	II. 51.	Reinhold Krause, invalider Jäger und Privatforstsbeamter zu Poditau, Kreis Glatz	beschwert sich wegen zu geringer Bemessung der ihm bewilligten Invalidenpension.
3.	II. 52.	Bernasch in Zurlauben bei Trier	beantragt, zur Canalisirung der Mosel von Coblenz bis Metz und der Saar von Conz bis Saarbrücken 1,000,000 Thlr. von der französischen Kriegscontribution zu bestimmen.
4.	II. 53.	Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Guben	bitten um Wiedereinführung einer stehenden 12 tägigen Quarantaine für alles russisch-österreichische Vieh an der Ostgrenze.
5.	II. 54.	Heinrich Kettner und Sohn und Genossen zu Stettin	bitten den Antrag auf Wegfall der 20 resp. 6⅔% Weinzollrabatt abzulehnen und jenen Rabatt auch ferner zu Recht bestehen zu lassen.
6.	II. 55.	Jacob Knoop Söhne in Berlin	bitten um Beibehaltung des Weinzollrabatts auf ausländische Weine.
7.	II. 56.	J. W. Hoffmann und Genossen zu Frankfurt a. O.	schließen sich der Stettiner Petition, betreffend den Wegfall des Weinzollrabatts, an.
8.	II. 57.	Carl Rudolph Günzel zu Leipzig	empfiehlt die Gründung eines Vereins Sprachkundiger, welcher die Reinigung der Sprache von entbehrlichen Fremdwörtern durch Aufsuchung und Veröffentlichung deutscher Ausdrücke, sowie die Feststellung und Bekanntmachung sicherer Grundsätze über Rechtschreibung und Wortbeugung, zu seiner Aufgabe zu machen hat.
9.	II. 58.	Dr. med. Schmidtmann in Bünde in Westphalen	beantragt: 1) in allen Gesetzesvorlagen, unter Vermeidung aller Fremdenwörter, nur die Deutsche Sprache in Anwendung zu bringen. 2) aus dem für den früheren Norddeutschen Bund bestimmten, von Frankreich entlehnten Gesetze über Maaß und Gewicht sämmtliche französische Benennungen zu entfernen und durch deutsche zu ersetzen, wenn dies Gesetz zur Annahme vorgelegt wird.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
10.	II. 59.	Becker in Warmbrunn	beantragt, die Pension der invaliden Lieutenants von 120 Thlr. auf mindestens 300 Thlr. zu erhöhen.
11.	II. 60.	Hans Heinrich Misdorf, Ganzinvalide der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, zu Elmshorn	bittet um Gewährung einer Pensionszulage von 3 Thlr. monatlich für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.
12.	II. 61.	Hoffmann, Heffter und Comp. und Genossen zu Leipzig, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Stephani)	beantragen, in das demnächst zu erlassende Reichsgesetz über die Inhaberpapiere die Bestimmung aufzunehmen, wonach für die im Deutschen Reiche ausgestellten, auf den Inhaber lautende Zinskoupons und Dividendenscheine neben der etwaigen lokalen Einlösungsstelle mindestens in einer der Städte Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Cöln, Leipzig, Augsburg, eine Einlösungsstelle zu bezeichnen ist.
13.	II. 62.	v. Wullserona'sche Weinhandlung und Genossen zu Stralsund (überreicht durch den Abgeordneten Graf v. Behr-Negendank)	beantragen den bisher gewährten Weinzollrabatt von 20 resp. 6⅔ pCt. auch fernerhin zu Recht bestehen zu lassen.
14.	II. 63.	Eduard v. Labunski, Prem.-Lieut. a. D. in Berlin, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Loewe)	bittet zu veranlassen, daß auch ihm, als Volontair-Offizier im 6. Infanterie-Bataillon der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, die Pension nach dem Gesetz von 1867 bewilligt werde.
15.	II. 64.	Schlossermeister August Kohl zu Zerbst	beschwert sich wegen wiederholter Einsperrung als Geisteskranker.
16.	II. 65.	Der landwirthschaftliche Club zu Frankfurt a. M. (Vorsitzender Casselmann)	beantragt eine Ergänzung des Artikels 8 der Reichsverfassung in der Richtung herbeizuführen, daß zu den sieben aus der Mitte des Bundesrathes gebildeten dauernden Ausschüssen noch ein achter für Wahrung der landwirthschaftlichen Interessen — soweit dieselben unter die Competenz des Reiches fallen — beigefügt werde.
17.	II. 66.	Gutsbesitzer v. Frankenberg und Kaufmann Streit zu Erfurt	bitten, unter Aufhebung der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, mit Rücksicht auf die einheimischen Verhältnisse, für das deutsche Reich eine allgemeine Maß- und Gewichts-Ordnung, welche die gebräuchlichen Namen wie z. B. Fuß, Ruthe, Hufe, Elle, Zoll, Klafter, Pfund, Loth ꝛc. beibehält, gesetzlich einzuführen.
18.	II. 68.	Baumeister a. D. Schregel zu Baerwalde i. P.	bittet um Berücksichtigung und Abstellung verschiedener Uebelstände ꝛc.
19.	II. 69.	Simon Meeske, Pastor der evang. lutherischen Immanuelgemeinde zu Luzine bei Juliusburg,	beschwert sich wegen Beschränkung der Rechte der evangelisch-lutherischen Immanuelgemeinden in Preußen.
20.	II. 70.	Briefträger H. Priem und Genossen zu Münster	bitten um Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Postunterbeamten.
21.	II. 71.	Der Magistrat und die repräsentirende Bürgerschaft der Stadt Dönitz in Mecklenburg-Schwerin	bitten um Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest.
22.	II. 72.	v. Schmidt in Küstrinchen bei Wyssek	überreicht eine Petition von 573 Einwohnern des Kreises Wirsitz, Dt. Crone und Chodziesen um Wiederaufhebung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Portofreiheit für amtliche Correspondenzen.
23.	II. 73.	Der Vorstand des Königsstädtischen Bezirks-Vereins, W. Rüthnick, Vorsitzender, zu Berlin	beantragt die Aufnahme der Grundrechte des Deutschen Volkes in die Verfassung für das Deutsche Reich.
24.	I. 382.	Ludwig Mischke, Lehrer a. D. zu Eichen bei Lonkorz,	bittet in einem „Deutschlands Zukunft" überschriebenen Gedicht um Verbesserung der Stellungen der Lehrer.
25.	II. 75.	Sophie Schütze geb. Rosenthal, Handelsfrau, zu Halberstadt,	beschwert sich wegen unrichtiger Anwendung des §. 33 der Gewerbe-Ordnung Seitens der Königl. Regierung zu Magdeburg resp. der Polizei-Verwaltung zu Halberstadt.
26.	II. 76.	Dr. W. Bartels, Thierarzt und Direktor der Braunschweigischen Allgemeinen Viehversicherungs-Gesellschaft, in Braunschweig	bittet um bedingungsweise Gestattung der Heilversuche unter staatlicher Aufsicht bei Rinderpest überhaupt, und Gestattung des Heilversuches zur Grundlage der Verbesserung der polizeilichen Maßregeln gegen Rinderpest mit Erzeugung des definitiven Schutzes gegen dieselbe.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
27.	II. 78.	Falk, königl. Konsistorialrath und Pastor in Waldau	bittet, falls dem Antrage um Aufnahme des Abschnitts „Grundrechte" in die Reichsverfassung stattgegeben werden sollte, dem Artikel 7 einen beschränkenden Zusatz hinzuzufügen.
28.	II. 79.	Friedrich v. Langenau (Poststempel Barmen)	unverständlich.
29.	II. 80.	Maurermeister C. Guttmann und Genossen, im Auftrage einer Versammlung des Gewerbevereins und des Kaufmännischen Vereins zu Insterburg,	beantragen dahin zu wirken, daß noch in dieser Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die privatrechtliche Stellung der deutschen Bildungs- und anderer Vereine nach Vorgang des deutschen Genossenschaftsgesetzes und des im Jahre 1869 vom Abgeordneten Schulze eingebrachten Gesetzentwurfes, endgültig geregelt werde.
30.	II. 81.	Das Comité für den Bau des Nord-Ostsee-Kanals, Vorsitzender Dr. Karsten und Genossen, zu Kiel	beantragt, der Reichstag möge den deutschen Regierungen den Bau des Nord-Ostsee-Kanals dringend anrathen.
31.	II. 82.	Ph. Spiller zu Berlin	bittet um Erlaß eines Patentgesetzes nach amerikanischem Muster.
32.	II. 83.	Wilhelm Traine zu Weisenau bei Mainz	bittet zu veranlassen, daß seine, allen Cabinetten und regierenden Fürsten zugesandte Erklärung gegen den Krieg und die Aufforderung zur Schließung eines Weltbundes, bald Beachtung finde.
33.	II. 84.	Partikulier Otto Moeser hier	beantragt, den Gesetzentwurf, betr. die Schadensersatzleistung für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, dahin abzuändern, daß derselbe vorläufig auf die Unternehmer von Bergwerken nicht angewendet werde, oder dafür zu sorgen, daß wenigstens gleichzeitig mit Erlaß eines solchen Gesetzes, welches die Bergwerke treffen soll, auch die preußischen Berggesetze in allen übrigen deutschen Staaten eingeführt und die Partikulargesetzgebung dieser Staaten über den Bergbau aufgehoben werde.
34.	II. 85.	Der Gemeinderath zu Empfingen in Hohenzollern	bittet um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze gegen Quernlanten.
35.	II. 86.	Der Vorstand des Bezirksvereins des Wedding-Stadttheils (Kaufmann Bielefeld) zu Berlin	beantragt die Aufnahme der Grundrechte des deutschen Volks in die Verfassung für das Deutsche Reich.
36.	II. 87.	G. A. Schulz zu Bodschwinken	unverständlich.
37.	II. 88.	Kreich-Liebenow und Genossen, Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Arnswalde,	bitten um Wiedereinführung einer stehenden 12tägigen Quarantaine für alles russisch-oesterreichische Vieh an der Ostgrenze.
38.	II. 89.	C. G. Boerner und Genossen, Mitglieder des Elberfelder Consum- und Spar-Vereins, (überreicht durch die Abgeordneten Schulze und v. Kusserow)	bitten um Erlaß einer Declaration zu §. 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 des Inhalts, daß den Genossenschaften der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern freistehe.
39.	II. 90.	Freiherr v. Reichenegg, z. Z. in Dresden,	beantragt, zur Sicherung des innern Friedens und zum freiheitlichen Ausbau des Deutschen Reichs, ein allgemeines Bürgerthum zu begründen und den Adel aufzuheben.
40.	II. 91.	F. G. Großkopf zu Berlin	empfiehlt sein Grundstück Charlottenstraße Nr. 90—94 zum Ankauf behufs Baues des Parlamentsgebäudes.
41.	II. 92.	Joh. Friedrich Knop und Crato & Comp., Weingroßhändler, zu Lüneburg	bitten um Beibehaltung des Weinzollrabatts auf ausländische Weine.
42.	II. 93.	Schuhmachergeselle Theodor Kallies zu Barmen	beschwert sich wegen seiner Irrsinnigkeits-Erklärung durch den Kreisphysikus Feldmann ꝛc.
43.	II. 94.	Bürgermeister Wormstall und Genosse zu Lüdinghausen (überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Landsberg)	bitten zu veranlassen, daß zur vollständigen Beseitigung der Verkehrshindernisse auch die Chausseegelds-Erhebung auf den Staatsstraßen wegfalle.
44.	II. 102.	G. W. Lehmann, erster Prediger der Baptistengemeinde, im Auftrage der Gemeindemitglieder, zu Berlin,	bittet um Vereinbarung eines Gesetzes, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften, wie auch die Baptistengemeinde, Korporationsrechte erlangen können.

Berlin den 5. April 1871.

Dr. E. Stephani,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	I. 433.	Hupfeld und Genossen zu Kassel	beschweren sich über die von dem dortigen Königlichen Landrath bei der Reichstagswahl ausgeübte Wahlbeeinflussung.
2.	II. 95.	A. Eisner zu Berlin	rügt mehrere bei dem Eisenbahnbetriebe obwaltende Uebelstände und Unzuträglichkeiten.
3.	II. 96.	Rentner August Lehmann zu Posen	bittet um Einführung des französischen Münzsystems.
4.	II. 97.	Kaufmann Müller in Mainz	beantragt, den vielseitigen Klagen über mangelhafte Naturalverpflegung der Deutschen Occupationstruppen in Frankreich schleunigst und gründlich Abhülfe zu verschaffen.
5.	II. 98.	Kaufmann F. Baar zu Neu-Ruppin	bittet um Abschaffung der Börsen-Kommissionäre.
6.	II. 99.	Redacteur Klein und Genossen, im Auftrage einer am 18. März 1871 abgehaltenen Volksversammlung, zu Danzig	bitten zu veranlassen, daß noch in dieser Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die privatrechtliche Stellung der Deutschen Bildungs- und anderer Vereine im Sinne des Deutschen Genossenschaftsgesetzes endgültig regelt.
7.	II. 100.	Die Handelskammer zu Leipzig	bittet, für Beibehaltung des Weinzollrabattes in geeigneter Weise zu wirken.
8.	II. 101.	National-Oekonom Leonhard Benecke zu Berlin	bittet um Ausscheidung aller fremden Elemente aus dem Deutschen Reiche.
9.	II. 103.	Schlossermeister und Maschinenbauer Prahst zu Waren	bittet zu veranlassen, daß ihm die Erlaubniß zur Selbsteichung der in seiner Maschinen-Anstalt angefertigten Decimalwaagen ertheilt werde.
10.	II. 104.	Pastor Quistorp zu Ducherow und Genossen	beantragen dahin zu wirken, daß an Sonn- und Festtagen alle Arbeit in den Fabriken und Werkstätten und auf dem Felde, sowie der Güterverkehr der Eisenbahnen gänzlich eingestellt, der Personen- und Postverkehr auf das Nöthigste beschränkt und alle mit der Ehre Gottes und der christlichen Volkssitte und Volkswohlfahrt unvereinbaren öffentlichen Lustbarkeiten verboten werden.
11.	II. 105.	Tuchmacher Gottfried Schendel zu Schloppe	bittet ihm zur Erlangung einer Kreis-Unterstützung zu verhelfen, weil sein Sohn zum Militair eingezogen ist.
12.	II. 106.	Wilhelm Tack, ehemaliger Landbriefträger zu Pollitz	beschwert sich wegen seiner Dienstentlassung.
13.	II. 108.	Emil Koenig, Redakteur und Eigenthümer der „(Nord) Deutschen Post" zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß künftig, um Mystifikationen des Reichstages zu vermeiden, bevor die Petitionen in das Verzeichniß aufgenommen und somit durch den Druck

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			veröffentlicht werden, die Feststellung der Persönlichkeit des Petenten erfolge, sowie daß in dem nächstfolgenden Petitionsverzeichniß in Bezug auf eine früher eingegangene Petition Seitens des Bureaus die Erklärung aufgenommen werde, daß jene Petition von einem Anonymus herrühre und vollständig unbegründet sei.
14.	II. 109.	Ferdinand Julius Bachmann zu Dresden	bittet um Einführung von Beschränkungen bei Ausübung der Jagd.
15.	II. 110.	Phil. Jac. Weydt und Genossen (ohne Datum und Ortsangabe)	bitten zu veranlassen, daß der Zoll auf französische Weine wieder auf $2^2/_3$ Rthlr. ermäßigt werde.
16.	II. 111.	Der Magistrat zu Minden	beantragt, den Bundeskanzler aufzufordern, an Allerhöchster Stelle die zweckentsprechenden Anträge Behufs baldiger Beseitigung aller Stadtbefestigungen zu stellen.
17.	II. 112.	Emeritirter Lehrer Schrabisch zu Leibsch bei Wendisch-Buchholz	bittet um Gewährung eines Darlehns.
18.	II. 113.	C. W. Spiller in Thorn	bittet zu veranlassen, daß der Verkauf von Droguen und technischen Chemikalien unbeschränkt frei gegeben werde.
19.	II. 114.	Magistrat und Bürger-Vorsteher-Kollegium zu Goslar	beantragen zu veranlassen, daß die Arbeiten zur Restauration des Kaiserhauses zu Goslar schleunigst wieder aufgenommen werden und bitten um Bewilligung der hierzu erforderlichen Geldmittel.
20.	II. 115.	Pfarrer W. Feller zu Hof-Ackerbach bei Catzenelnbogen	bittet um Erlaß eines Gesetzes wegen Einführung der Leichenschau.
21.	II. 116.	Prediger J. L. Hinrichs zu Elbing	bittet Namens der Baptistengemeinde Elbing um Erlaß eines Gesetzes auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften wie auch die Baptistengemeinde Corporationsrechte erlangen können.
22.	II. 117.	C. A. Frost zu Wustrau	theilt die von ihm gemachten Erfahrungen über die Folgen des jetzigen Schulunterrichts mit.
23.	II. 119.	Dr. William Rasch zu Philadelphia	bittet um Abhülfe seiner Beschwerde wegen der Seitens des Magistrats der Stadt Sternberg in Mecklenburg-Schwerin verweigerten Auslieferung eines Testaments.
24.	II. 120.	Lemke und Genossen, Briefträger zu Berlin	bitten um Aufbesserung ihrer Gehälter.
25.	II. 121.	Pfarrer Hofmann und Genossen zu Holzheim, Kr. Gießen	beantragen dahin zu wirken, daß an Sonn- und Festtagen alle Arbeit in den Fabriken und Werkstätten und auf dem Felde, sowie der Güterverkehr der Eisenbahnen gänzlich eingestellt, der Personen- und Postverkehr auf das Nöthigste beschränkt und alle mit der Ehre Gottes und der christlichen Volkssitte und Volkswohlfahrt unvereinbaren öffentlichen Lustbarkeiten verboten werden.
26.	II. 122.	Johannes Fleischer zu Rupperts-burg in Oberhessen	bittet um Rechtshülfe und Schutz in einer gegen ihn geführten Untersuchungssache.
27.	II. 123.	Der Vorstand des Architekten-Vereins zu Berlin, Koch und Genossen	beantragen zu veranlassen, daß für die Herstellung eines Deutschen Parlamentsgebäudes ein, über die Befriedigung des bloßen Bedürfnisses hinausgehender Bauplatz in Vorschlag gebracht werde.

Berlin den 13. April 1871.

Dr. E. Stephani,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 124.	A. Reinersmann zu Oesede	bittet um Aufhebung des Landbriefbestellgeldes und Einführung einer täglichen Landbriefbestellung.
2.	II. 125.	Ziegeldecker Friederich Rausch und Genossen zu Naumburg a. S.	unverständlich.
3.	II. 126.	Christian Brüggemann zu Obermehen, Kreis Lübbecke,	bittet um Beurlaubung seines im Westphälischen Artillerie-Regiment Nr. 7 dienenden Sohnes.
4.	II. 127.	Kaufmann F. W. Budde zu Plau in Mecklenburg-Schwerin, (überreicht durch den Abgeordneten M. Wiggers)	beschwert sich wegen Beschränkung des Freizügigkeitsrechtes.
5.	II. 128.	Dr. med. J. Müller zu Lohne, Großherzogthum Oldenburg,	beantragt, den betreffenden Paragraphen des Bundesgewerbegesetzes dahin zu ergänzen, daß es den approbirten Aerzten, die an einem Orte ansässig sind, worin sich keine Apotheke befindet, gestattet sei, die von ihnen verordneten Arzneimittel selbst vorräthig zu halten und verabreichen zu dürfen.
6.	II. 129.	Wolff und Genossen, Postsekretäre, Post-Assistenten und Post-Expedienten zu Königsberg i. Pr.,	bitten um Aufbesserung ihrer Besoldungen.
7.	II. 130.	Hauptmann a. D. Hartmann zu Oldenburg,	bittet zu veranlassen, daß den durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1868 in ihren, aus dem Schleswig-Holsteinischen Pensionsgesetz vom 15. Februar 1850 erwachsenen Rechten geschädigten invaliden Offizieren der ehemaligen Schleswig-Holstein'schen Armee, eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.
8.	II. 132.	Prediger und Vorsteher A. Pensky und Genossen, Namens der Baptistengemeinde zu Gr. Ksionsken bei Briesen in Westpr.,	bitten um Erlaß eines Gesetzes auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften wie auch die Baptisten-Gemeinde Korporationsrechte erlangen können.
9.	II. 133.	Die Handelskammer zu Lübeck	bittet, der Reichstag wolle in Anbetracht, daß die Verhältnisse, welche zur Einführung des Weinzollrabattes nöthigten, in Nichts eine Veränderung erlitten haben, sich für die Aufrechterhaltung des Weinzollrabattes und zwar ganz unabhängig von der Höhe des Weinzolles, aussprechen.
10.	II. 134.	Karl Andreack und Genossen, Delegirte des Gewerkvereins der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Berlin, (überreicht durch den Abgeordneten Duncker)	beantragen in Bezug auf den Gesetzentwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen: 1) die Haftpflicht auf sämmtliche Betriebsunternehmer mit Einschluß der Hüttenwerke, der Dampfschiffe, der Posten und der Landwirthschaft auszudehnen; 2) die Fassung des Gesetzentwurfs betreffs der Eisenbahnen (§. 1.) gleichlautend für die Unternehmer

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			von Hüttenwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken, event. für alle übrigen Unternehmer gelten zu lassen, so daß nur der geführte Beweis der eigenen Schuld der Beschädigten (nicht aber der Mitarbeiter) oder einer höheren Gewalt den Unternehmer von seiner Verbindlichkeit zum vollen Schadenersatz befreien kann.
11.	II. 135.	Peter Franke zu Lößnitz	beantragt zu beschließen, daß fortan die Juden ebenso wie die Bekenner anderer Konfessionen zum Offizierdienst der Linientruppen des Deutschen Heeres zugelassen werden, und ihnen bei der Offizierswahl ihres Glaubens wegen kein Hinderniß entgegenstehen soll.
12.	II. 136.	Albert Rohde und Genossen zu Forst i./L.	bitten um Trennung von Staat und Schule von der Kirche, Verleihung von Korporationsrechten an alle wirthschaftlichen Vereine und Religionsgemeinden, Abschaffung aller indirecten Steuern, Aufhebung des Dreiklassenwahlsystems u. s. w.
13.	II. 137.	Strutz-Cunau und Genossen, Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins Sagan-Sprottau,	bitten, die Wiedereinführung einer stehenden 12tägigen Quarantaine für alles Russisch-Oesterreichische Vieh an der Ostgrenze bei der Bundesregierung zu beantragen.
14.	II. 138.	Senator Brill zu Nordhorn	bittet um Befürwortung seiner, Sr. Majestät dem Kaiser vorgetragenen Beschwerden und Anklagen.
15.	II. 139.	Schuhmachermeister Friedr. Wilhelm Schlauch zu Naumburg a./S.	unverständlicher religiös-politischer Schriftsatz.
16.	II. 140.	Die Handelskammer zu Hannover	bittet für die Beibehaltung des Weinzollrabatts in geeigneter Weise einzutreten.
17.	II. 141.	Christian Werner zu Frankenstein i./Schl.	bittet um Aufhebung des Zeugeneides.
18.	II. 142.	Magistrat zu Elbing	beantragt dafür einzutreten, daß die Elbinger Französische Kriegsschuld aus dem Jahre 1807 der Stadt Elbing aus der zu erwartenden französischen Kriegs-Entschädigung erstattet werde.
19.	II. 143.	Scharfrichterei- und Abdeckereibesitzer Stavenow zu Zehdenick und Genossen	bitten um schleunige Ablösung des Abdeckereizwanges.
20.	II. 144.	M. Dreyfuß zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß das Gesetz vom Jahre 1842, wonach Personen, die bestraft worden sind, der Aufenthalt in Berlin verweigert werden darf, aufgehoben werde.
21.	II. 145.	Heinrich Beck zu Eckartsborn (Oberhessen)	beschwert sich über angeblich mangelhafte Rechtsprechung Hessischer Gerichte.
22.	II. 146.	v. Knobelsdorf-Brenkenhof und Genossen (Ohne Ortsangabe.)	bitten, die Wiedereinführung einer stehenden 12tägigen Quarantaine für alles Russisch-Oesterreichische Vieh an der Ostgrenze bei der Bundesregierung zu beantragen.
23.	II. 147.	Vorsitzender Kuhtze, Namens des technischen Vereins zu Lübeck,	beantragt, die Brauchbarkeit der für das neu zu erbauende Parlamentsgebäude in Vorschlag zu bringenden Bauplätze, durch eine aus Reichstagsabgeordneten, Vertretern des Bundesraths und Architekten zusammengesetzte Kommission prüfen und demnächst ein Bauprogramm aufstellen zu lassen.
24.	II. 148.	Postillon Martin Sobczak zu Schwiebus	beschwert sich wegen seiner Dienstentlassung und bittet zu veranlassen, daß er wieder als Postillon angenommen werde.
25.	II. 149.	J. H. Wagner, Sprachlehrer und beeidigter Uebersetzer zu Hannover,	bittet zu veranlassen, daß ihm Seitens der Preußischen Regierung für das ihm seit fünf Jahren entzogene Diensteinkommen eine Entschädigung bezw. Pension gewährt werde.
26.	II. 150.	Der Vorstand des Brandenburgischen Baugewerken-Vereins, Zimmermeister Schwager und Genossen zu Berlin	beantragt den Erlaß eines Reichsgesetzes, betreffend die Organisation bautechnischer Schiedsgerichte.
27.	II. 151.	C. E. Schelle und Genossen, Namens des Chemnitzer Arbeitervereins zu Chemnitz,	beantragen, in §. 5 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betrieb von Bergwerken, Eisenbahnen ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vorzusehen, daß die Beweisaufnahme in jedem Falle Statt finde und bei derselben auch der Ausspruch der zu diesem Zwecke, dem Geschwornen-In-

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			stitute ähnlich, zu bildenden Arbeiter-Kommission gehört werde.
28.	II. 152.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Cüstrin	beantragen, an maßgebender Stelle die Erweiterung und neue Befestigung Cüstrins, als im Interesse der Landesvertheidigung und allgemeinen Wohlfahrt liegend, zu befürworten.
29.	II. 153.	Carl Haefs (Ohne Datum und Ortsangabe)	betrifft die Gründung einer Kasse zur Unterstützung in See-Unglücksfällen ꝛc.
30.	II. 154.	Vorsteher H. Steenken in Holte und Genossen	bitten um Aufhebung des Landbriefbestellgeldes.
31.	II. 155.	Werner in Frankenstein i. Schl.	religiös-politische Betrachtungen.

Berlin den 20. April 1871.

Dr. E. Stephani,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 156.	Die Direktionen und Verwaltungen mehrerer Bergwerke zu Lugau (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Minckwitz)	protestiren gegen die Ausdehnung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Haftpflicht, auf die Bergwerks-Unternehmer.
2.	II. 157.	Büdner Franz Blohm zu Lübtheen in Mecklenburg-Schwerin	bittet zu veranlassen, daß ihm gestattet werde, gegen den Amtshauptmann Kuhberg wegen Mißbrauch der Amtsgewalt den Rechtsweg zu beschreiten.
3.	II. 158.	Büdner Schuldt und Genossen zu Krenzliner Hütte in Mecklenburg-Schwerin	bitten zu veranlassen, daß ihrem Antrage um Errichtung von Hypothekenbüchern über ihre Ländereien Statt gegeben werde.
4.	II. 159.	Zollverwalter Thoms zu Sonderburg	bittet um Erstattung seiner von der Dänischen Regierung einbehaltenen Dienstkaution.
5.	II. 160.	Gutsbesitzer Hecheltzin zu Obrighoven bei Wesel	bittet um Abschaffung des Landbriefbestellgeldes.
6.	II. 161.	Kaufmann Boese und Brauereibesitzer Kumpenhaus und Lungerhausen zu Arnstadt	bitten — veranlaßt durch eine von dem dortigen Fürstlichen Landrath, in Betreff der Konzessionspflichtigkeit der Schank-2c.-Gewerbe erlassene Bekanntmachung — dahin zu wirken, daß die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung einheitlich durchgeführt werden.
7.	II. 162.	National-Oekonom Leonhard Benecke zu Berlin	beantragt, die strafgesetzlichen Bestimmungen wegen Aeußerungen, sofern diese erkennen lassen, daß sie für die Gestaltung oder den Ausbau Deutschlands gethan wurden, außer Anwendung zu setzen 2c.
8.	II. 163.	Schuhmachermeister Pilatz in Falkenburg in Pommern	bittet um Auskunft, an welche Behörde er sich in seiner Prozeßsache zu wenden habe.
9.	II. 164.	Geschäftsmann Wunderlich zu Crefeld	betrifft den Bau des Parlamentsgebäudes.
10.	II. 165.	Dr. med. Engelmann zu Lößnitz und Genossen	bitten zu veranlassen, daß dem Arzte gestattet werde, die zu seinen Kuren nöthigen Arzeneimittel selbst zu bereiten und zu verabreichen.
11.	II. 166.	G. A. Schultz in Bodschwinken	unverständlich.
12.	II. 167.	Pfarrer Kisner zu Usenborn und Genossen	bitten um Abschaffung des Landbriefbestellgeldes.
13.	II. 168.	Bürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete der Stadt Mayen, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Monfang)	beantragen, den Bau einer Eisenbahn zwischen dem Rheine und Hillesheim zu befürworten.
14.	II. 169.	C. A. Frost in Wustrau bei Neu-Ruppin	beantragt, auf den Erlaß eines geeigneten Unterrichtsgesetzes hinzuwirken.
15.	II. 170.	Leim- und Seifenfabrikant Ehrlich zu Oranienburg	bittet um schleunige Ablösung des Abdeckereizwanges.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 171.	Schriftsteller Gustav Puhlmann in Leipzig	beantragt, Artikel 367 sub 3 des Strafgesetzbuches dahin zu deklariren, daß diese Bestimmung auf das unentgeltliche Verabreichen unschädlicher, nichtgiftiger Stoffe, keine Anwendung findet.
17.	II. 172.	Chausseezollpächter E. Neumann zu Oppersdorf	bittet zu veranlassen, daß ihm das entzogene Nutzungsrecht eines zur Chausseegeldhebestelle gehörigen Gartens wiedergewährt, oder aber seine 3jährige Pachtzeit auf ein Jahr herabgesetzt werde.
18.	II. 173.	Das Börsen-Comité zu Amsterdam	bittet zu veranlassen, daß die im März d. J. in Amsterdam ausgegebene (sogenannte Graz-Raaber) 4proz. Prämienanleihe nachträglich in das, dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, beigelegte Verzeichniß der vom Verbote nicht betroffenen Anleihen, aufgenommen werde.
19.	II. 174.	Techniker Robert Vier zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß den einberufen gewesenen Landwehrleuten aus den von Frankreich zu zahlenden Summen, der von jedem Einzelnen durch die Einberufung unmittelbar erlittene finanzielle Verlust bis zur nachgewiesenen Höhe ersetzt werde.
20.	II. 175.	Baurath Hase und Genossen, im Auftrage des Architekten- und Ingenieur-Vereins zu Hannover, (überreicht durch den Abgeordneten v. Bennigsen)	beantragen für den Bau des Parlamentshauses eine freie Konkurrenz ausschreiben und bei derselben nach den Prinzipien, welche von der 15. Wanderversammlung der Deutschen Architekten und Ingenieure festgestellt sind, verfahren zu lassen, sowie eine Kommission einzusetzen, welche den Bauplatz zum neuen Parlamentsgebäude auswählt und das Programm zur freien Konkurrenz für Künstler des Deutschen Reichs feststellt.
21.	II. 176.	Gottfried Pretzsch und Genossen zu Dittmannsdorf (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Köchly)	bitten zu veranlassen, daß Packete im Gewichte von 6 Pfund mittelst Post an die Soldaten in Frankreich gesandt werden dürfen.
22.	II. 177.	P. W. Krause in Berlin	bittet, falls der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, zum Gesetze erhoben werden sollte, die Prämienanleihe der k. k. privilegirten Stuhlweißenburg-Raab-Grazer Eisenbahngesellschaft in das dem Gesetze beizufügende Verzeichniß nachträglich aufzunehmen.
23.	II. 178.	pens. Kreis-Sekretair Peterson zu Pr. Friedland	beantragt die Höhe des abzugsfähigen Gehalts anderweitig und den jetzigen Zeitverhältnissen, sowie der Billigkeit entsprechend, festzusetzen.
24.	II. 179.	Eisenbahnarbeiter Gustav Baumann zu Schwintochlowitz	bittet zu veranlassen, daß ihm Seitens der Oberschlesischen Eisenbahn eine monatliche Unterstützung gewährt werde, weil er in deren Dienst verunglückt ist.
25.	II. 181.	Geh. Regierungsrath Dr. Karmarsch und Genossen, Namens des Vereins für das Herrmann-Denkmal zu Hannover, (überreicht durch den Abgeordneten Albrecht)	bitten, zur Fertigstellung des im Teutoburger Walde zu errichtenden „Hermanns-Denkmals eine Summe von 10,000 Thlrn. aus Reichsmitteln zur Verfügung zu stellen.
26.	II. 182.	Hermann Fischer zu Nordhausen	bittet zu veranlassen, daß die von dem Kreisgericht zu Nordhausen angeordnete Subhastation seines Hausantheils aufgehoben werde.
27.	II. 183.	Wiesicke auf Plauerhof und Genossen, Namens des landwirthschaftlichen Vereins zu Brandenburg a. d. H.,	bitten die Wiedereinführung einer stehenden 12tägigen Quarantaine für alles Russisch-Oesterreichische Vieh an der Ostgrenze bei der Bundesregierung zu beantragen.
28.	II. 184.	Prediger Moritz Geißler, Namens der Baptistengemeinde zu Halle a. d. S.,	bittet um Erlaß eines Gesetzes, wonach religiöse Gesellschaften, wie auch die Baptistengemeinden Korporationsrechte erlangen können.
29.	II. 185.	Derselbe, Namens der Baptistengemeinde zu Oederan bei Chemnitz,	desgleichen.
30.	II. 186.	Der Vorstand des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins, Karl Graef und Genossen zu Mainz,	Abänderungsvorschläge zu dem Gesetz-Entwurf über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.
31.	II. 187.	L. Uhlich und Genossen, Mitglieder der freien Religionsgesellschaft zu Magdeburg,	bitten dahin zu wirken, daß sie für ihr Eigenthum den Besitztitel erwerben können.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
32.	II. 188.	Kaufmann John Meyer und Genossen zu Danzig	bitten zu veranlassen, daß noch in dieser Session ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, durch welchen die privatrechtliche Stellung der Bildungs- und anderer Vereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und des vom Abgeordneten Schulze eingebrachten Gesetz-Entwurfes endgültig geregelt wird.
33.	II. 189.	A. P. W. Haese, Prediger der Baptistengemeinde zu Varel,	bittet ein Gesetz zu vereinbaren, wonach die Baptistengemeinden Korporationsrechte erlangen können.
34.	II. 190.	W. Weist, Prediger und Vorsteher der Baptistengemeinde zu Stolzenberg bei Zinten	beantragt ein Gesetz zu vereinbaren, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften wie auch die Baptistengemeinden Korporationsrechte erlangen können.
35.	II. 191.	v. Zenner zu Danzig	macht Vorschläge zur Beschaffung eines internationalen Münzsystems.
36.	II. 193.	Kaufmann Girndt zu Langenbielau	unverständlich.
37.	II. 194.	Magistrat zu Mehlsack	beantragt dahin zu wirken, daß die Korrespondenz, welche Kommunalbehörden als Organe des Staats im Auftrage und im Interesse desselben zu führen verpflichtet sind, vom Porto befreit, event. daß dafür Ersatz geleistet werde.
38.	II. 195.	Eigenthümer Struck zu Hindenburg bei Naugard	bittet zu veranlassen, daß ihm die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ertheilt werde.
39.	II. 196.	H. Gremelmeyer (ohne Ortsangabe)	bittet um Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme der Arbeiterlöhne.
40.	II. 197.	Bürgermeister Erchenbrecher und Genossen zu Leisnig (überreicht durch den Abgeordneten Oehmichen)	bitten zu veranlassen, daß das Preußische Kriegs-Ministerium die französischen Worte aus dem Deutschen Heerwesen möglichst entferne und dafür Deutsche einführe.
41.	II. 198.	L. F. Jolas in Saarbrücken	bittet um Erwirkung einer Remuneration an die durch den Krieg mit Frankreich in großen Schaden gerathenen Landwehrleute.
42.	II. 200.	Wilhelm Henschert in Stettin	macht Vorschläge wegen Einführung Deutscher Bezeichnungen für die neuen Maaße und Gewichte.
43.	II. 201.	Die Repräsentanten der Landschaft Stapelholm, Regierungs-Bezirk Schleswig, ꝛc. Joost und Genossen,	bitten um Erstattung der in den Jahren 1850 und 1851 erlittenen Kriegsschäden.
44.	II. 202.	Deutsche Schaumwein-Fabrikanten, F. Döring in Würzburg und Genossen,	bitten dahin zu wirken, daß bei dem bevorstehenden Abschlusse eines Handelsvertrages mit Frankreich durch die Feststellung des Unterschiedes zwischen „Flaschenweinen" und „Weinen in Fässern", d. i. durch Einführung eines Differentialzolles, den Wünschen der Interessenten und ihren Interessen entsprochen werde.
45.	II. 203.	Der Vorstand des Architektonischen Vereins in Hamburg, J. Dalmann und Genossen,	beantragt, der Reichstag wolle sich für den Bau eines Deutschen Parlamentsgebäudes in der Weise verwenden, daß dasselbe als großartiges nationales Bauwerk für die glücklich vollzogene Einigung Deutschlands ein bleibendes Denkmal werde.
46.	II. 204.	Oberstlieutenant a. D. v. Wolframsdorff zu Saalfeld	beschwert sich darüber, daß er im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, von wo er seine Pension bezieht und in Saalfeld, seinem Wohnorte, also doppelt zur Kommunalsteuer herangezogen wird.
47.	II. 205.	Bergwerks- und Hüttendirektor Ihne zu Stockheim und Genossen	beantragen, der Gesetzentwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen in dem von ihnen vorgeschlagenen Sinne abzuändern.
48.	II. 206.	(Unleserlich) aus Breslau	betrifft die Entlassung der zu den Handwerker-Abtheilungen eingezogenen Landwehrleute.
49.	II. 207.	Oberpostsekretair Günst und Genossen zu Kassel	bitten um Aufbesserung ihres Gehalts, beziehungsweise um Gewährung einer Ortszulage.
50.	II. 208.	Senator Brill zu Nordhorn, Provinz Hannover,	bittet um baldige Benachrichtigung über den Erfolg der unterm 22. März eingereichten Petition wegen Befürwortung seiner, Sr. Majestät dem Kaiser vorgetragenen Beschwerden ꝛc.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
51.	II. 209.	J. C. Beckmann und Genossen zu Magdeburg	beantragen dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- und Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
52.	II. 210.	Landmann Wilhelm Böhmer zu Königsberg i. Pr.	beantragt die unverzügliche Einführung von dreißig, seiner Ansicht nach, wichtigsten und nothwendigsten Gesetze für das Deutsche Volk.
53.	II. 211.	Packmeister Andrecht und Genossen, Post-Unterbeamte zu Kassel	bitten um Gehaltserhöhung.
54.	II. 212.	Ed. Rost und Genossen, Holzbildhauer in Berlin	beantragen dahin zu wirken, daß die Beschäftigung der Strafanstaltsgefangenen in der Holzbildhauerei beseitigt, event. nur von solchen Gefangenen ausgeübt werde, welche sich diesen Berufszweig vor ihrer Haft gewählt hatten.

Berlin den 27. April 1871.

Dr. E. Stephani,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 213.	Johann Friedrich Stein aus Halle a./S. dat. Frankfurt a./M.	betrifft die Gründung einer neuen Dynastie in Frankreich.
2.	II. 215.	C. A. Frost in Wustrau	erklärt sich gegen den religiösen Glaubenszwang und gegen den über das 10. Jahr hinaus ausgedehnten Schulbesuchszwang.
3.	II. 216.	Bürgermeister a. D. Kuhn zu Bentschen	bittet zu veranlassen, daß die Preußische Regierung seinem Antrage um Gewährung einer Civil-Anstellung ꝛc. Folge gebe.
4.	II. 217.	Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin, (überreicht durch den Abgeordneten Harkort)	bittet, die schleunigste Vorlage eines allgemeinen Deutschen Reichspatentgesetzes zu veranlassen.
5.	II. 219.	Koschinsky, früherer Post-Expediteur zu Pitschen, (überreicht durch den Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc)	bittet zu veranlassen, daß ihm eine entsprechende Gnadenpension bewilligt werde.
6.	II. 220.	Dr. Preußner zu Jordanhütte, (überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Patow)	bittet, sein Gesuch um Entschädigung für die durch das zeitweise Fehlen der auf Anordnung der Militairbehörde abgebrochenen Landungsbrücke erlittene Geschäftsstörung, zu befürworten.
7.	II. 221.	Buntrock und Genossen zu Pinnow bei Wilsmitz	beschweren sich wegen unrichtiger Aufstellung eines Abgabenvertheilungsplans bei Parzellirung eines Grundstücks.
8.	II. 223.	Varnhagen, Namens des Vereins für die bergbaulichen Interessen zu Zwickau	beantragt, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen so lange abzulehnen, als nicht sachverständige Kommissionen diejenigen entsprechenden speziellen Bestimmungen ermittelt haben, welche die Natur der verschiedenen Industriezweige erheischt.
9.	II. 224.	Konzipient Hermann Leow zu Brandenburg a./H.	bittet zu veranlassen, daß die Ansprüche der Besitzer Westphälischer Obligationen Litt. A. aus der französischen Kriegskontribution Befriedigung erlangen.
10.	II. 225.	Steueraufseher a. D. Andreas Meier zu Neisse	beschwert sich darüber, daß ihm angeblich die Errichtung eines Testaments verweigert worden ist.
11.	II. 226.	verwittwete Post-Expediteur Krüger zu Bromberg	bittet um Erwirkung einer Wittwenpension.
12.	II. 227.	Cigarrenarbeiter Ferdinand Hahn zu Berlin	beschwert sich wegen verweigerter Einleitung einer Schadenersatzklage gegen den Justizfiskus.
13.	II. 228.	Derselbe	beschwert sich wegen verweigerter Rechtspflege in seiner Prozeßsache c./a. Reich.
14.	II. 230.	Dr. Bertrand in Coblenz	beschwert sich wegen Steuerüberbürdung.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 232.	Schriftsteller Dr. Kühling in Berlin	beantragt zu veranlassen, daß die Sitzungen des Bundesraths und seiner Ausschüsse öffentlich sind, eventuell, daß Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, daß unvollständige Referate über die dem Bundesrathe zugehenden Vorlagen sowie über die Verhandlungen des Bundesraths und seiner Ausschüsse durch den Literaten Stern in die Oeffentlichkeit gelangen.
16.	II. 233.	Strafanstalts-Aufseher a. D. Joh. Funck zu Mewe	beschwert sich wegen seiner Dienstentlassung.
17.	II. 234.	Rittergutsbesitzer Müller zu Juskeln bei Aulowoenen	beantragt zu veranlassen, daß die noch in Frankreich internirten Deutschen Gefangenen schleunigst ausgewechselt werden.
18.	II. 235.	Margaretha Meudt und Genossinnen in Hadamar	bitten zu veranlassen, daß alle verheiratheten 30jährigen Landwehrleute baldigst in die Heimath entlassen werden.
19.	II. 236.	Schlosser Ernst Großer und Genossen zu Chemnitz	bitten dafür zu sorgen, daß im ganzen Deutschen Reiche der Normal-Arbeitstag mit zehnstündiger Arbeitszeit eingeführt werde.
20.	II. 237.	Wunderlich sen. in Crefeld	betrifft die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes.
21.	II. 239.	Johann Bouecky in Cöln	desgleichen.
22.	II. 241.	J. N. Brakhahn und Genossen zu Wulsdorf, Amts Lehe (überreicht durch den Abgeordneten von Bennigsen)	bitten, dahin zu wirken, daß das Landbriefbestellgeld abgeschafft werde.
23.	II. 242.	Der Vorstand des Badischen Techniker-Vereins zu Karlsruhe	tritt der Petition des Architekten-Vereins zu Berlin, betreffend den Bau eines Hauses für den Deutschen Reichstag, bei.
24.	II. 243.	Bürgermeister und Gemeinderath von Meisenheim (überreicht durch den Abgeordneten Stumm)	beantragen, dahin zu wirken, daß die Entschädigung für Fuhrwerke, welche den Truppen nach Frankreich folgen mußten, höher normirt werde.
25.	II. 246.	Dr. Recht zu München (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Thomas)	bringt seine wissenschaftlich-technischen Untersuchungen zur Kenntniß des Reichstages und bittet um Anstellung eines Versuchs.
26.	II. 247.	Schulz Hasse und Genossen zu Ristow bei Schlawe	beschweren sich wegen der erfolgten Erhöhung der Stolgebührentaxe.
27.	II. 248.	Hauptmann a. D. v. Hartwig in Hildesheim	beschwert sich wegen seiner am 19. Juli v. J. erfolgten Verhaftung.
28.	II. 249.	Bock und Genossen, Mitglieder des Schneidergewerkes zu Calbe a. S.,	bitten, dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
29.	II. 250.	Prediger A. Baumgärtner, Namens der Baptistengemeinde zu Rossitten, Kreis Pr. Eylau,	bitten, ein Gesetz zu vereinbaren, wonach religiöse Gesellschaften, namentlich auch Baptistengemeinden, Korporationsrechte erlangen können.
30.	II. 251.	Johann Wasdorf und Genossen zu Niederlützingen	bitten zu veranlassen, daß ihnen für die zum Armee-Fuhrpark gestellten Fuhrwerke eine Vergütung von 6 Thlr. pro Tag gewährt werde.
31.	II. 252.	Prediger Niemetz und Genossen, Mitglieder der Baptistengemeinde zu Memel,	bitten, ein Gesetz zu vereinbaren, wonach religiöse Körperschaften, namentlich auch die Baptistengemeinden, Korporationsrechte erlangen können.
32.	II. 253.	Bürgermeister und Stadtverordnete zu Burgsteinfurt	bitten um Aufhebung des Chaussee- und Brückengeldes auf den Kreis-, Gemeinde- und resp. Aktien-Chausseen und Entschädigung der Hebungsberechtigten aus den von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten.

Dr. E. Stephani,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission (IV.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien.

1.	II. 173.	Das Börsen-Comité zu Amsterdam	bittet zu veranlassen, daß die im März d. J. in Amsterdam ausgegebene (sogenannte Graz-Raaber) 4 proz. Prämien-Anleihe nachträglich in das, dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, beigelegte Verzeichniß der vom Verbote nicht betroffenen Anleihen, aufgenommen werde.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
2.	II. 177.	P. W. Krause zu Berlin	bittet, falls der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, zum Gesetze erhoben werden sollte, die Prämien-Anleihe der k. k. privilegirten Stuhlweißenburg-Raab-Grazer Eisenbahn-Gesellschaft in das dem Gesetze beizufügende Verzeichniß nachträglich aufzunehmen.
3.	II. 229.	de Bylandt (ohne Ortsangabe)	desgleichen.
4.	II. 231.	Fuld & Comp. in Frankfurt a. M.	beantragt die von der Stadt Barletta ausgegebene Prämien-Anleihe in das dem bezeichneten Gesetz-Entwurf beigefügte Verzeichniß aufzunehmen.
5.	II. 238.	Rechtsanwalt Romeiß zu Wiesbaden	beantragt den Gesetz-Entwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, abzulehnen.
6.	II. 240.	Manuel und Genossen zu Berlin	wie II. 177.

v. Benda.

Vorsitzender der IV. Kommission.

C. Kommission (V.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

1.	II. 80.	Maurermeister C. Guttmann, im Auftrage einer Versammlung des Gewerbevereins und des kaufmännischen Vereins zu Insterburg,	beantragen dahin zu wirken, daß noch in dieser Session ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, durch welchen die privatrechtliche Stellung der Deutschen Bildungs- und anderer Vereine nach Vorgang des Deutschen Genossenschaftsgesetzes und des im Jahre 1869 vom Abgeordneten Schulze eingebrachten Gesetz-Entwurfes, endgültig geregelt werde.
.	II. 99.	Redakteur Klein und Genossen, im Auftrage einer am 18. März 1871 abgehaltenen Volksversammlung zu Danzig	desgleichen.
3.	II. 188.	Kaufmann John Meyer und Genossen zu Danzig	desgleichen.

Dr. Völk.

Vorsitzender der V. Kommission.

D. Kommission (VI.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871.

1.	II. 129.	Wolff und Genossen, Postsekretaire, Postassistenten und Post-Expedienten zu Königsberg i. Pr.	bitten um Aufbesserung ihrer Besoldungen.
2.	II. 207.	Oberpostsekretair Günst und Genossen zu Cassel	bitten um Aufbesserung ihrer Besoldungen beziehungsweise um Gewährung einer Ortszulage.

R. v. Benningsen.

Vorsitzender der VI. Kommission.

Berlin, den 4. Mai 1871.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 254.	F. A. Günther, Verleger und Redakteur gewerblicher Zeitungen, zu Berlin	bittet um Erlaß eines Gesetzes, betreffend den Fortfall der Kaution für gewerbliche Fachzeitungen mit sozialem Inhalt.
2.	II. 255.	Dr. phil. Carl Rohrbach in Gotha	beantragt, ein Gesetz zu erlassen, wodurch jeder Darsteller von Zaubereien, Geister-Erscheinungen und dergl. verpflichtet wird, nach jeder öffentlichen Vorstellung diese vollständig und deutlich zu erläutern und die betreffenden Apparate, Maschinen ꝛc. zu erklären.
3.	II. 256.	Gebrüder Ramann und Genossen zu Erfurt (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius)	beantragen, den zur Zeit gewährten Weinzollrabatt auch ferner bestehen zu lassen.
4.	II. 257.	Gustav Schulze und Genossen zu Bautzen	bitten dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
5.	II. 258.	Kreisgerichtsbote Schottke zu Marienfelde bei Marienwerder	bittet zu veranlassen, daß die über ihn verhängte Amtssuspension aufgehoben werde.
6.	II. 259.	Oskar Krohn und Genossen zu Berlin	beantragen, zu veranlassen, daß den aus dem Felde zurückkehrenden Reservisten und Landwehrleuten für die erlittenen Verluste eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.
7.	II. 260.	E. F. Fabius zu Leipzig	betrifft die Abkürzung des prozessualischen Verfahrens.
8.	II. 261.	B. Burchard und Söhne in Berlin	empfehlen als Bauplatz für das zu errichtende Parlamentsgebäude ein Terrain am Moabijouplatz.
9.	II. 262.	Melchior Strack aus Bogel, Regierungsbezirk Wiesbaden,	bittet um Entlassung seines bei der 8. Kompagnie 80. Infanterie-Regiments dienenden Sohnes.
10.	II. 263.	Bürgermeister Schott und Genossen zu Mainz	bitten um Erlaß eines Gesetzes, wonach das Deutsche Volk in seiner Gesammtheit es übernimmt, die durch den Krieg an ihrem Eigenthum geschädigten Bewohner, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in Festungen, offenen Städten oder auf dem flachen Lande wohnen, zu entschädigen.
11.	II. 264.	Bierschankwirth A. M. Schulz zu Charlottenburg	beschwert sich wegen der polizeilichen Beschränkungen seines Schankgeschäfts.
12.	II. 265.	Gastwirth Franz Schwartze und Genossen zu Pallien bei Trier,	betrifft die für die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen zu entrichtenden Abgaben.
13.	II. 266.	Karl Jacobi aus Berlin	beschwert sich darüber, daß er wegen Ankündigung des von ihm erfundenen „Königstrank" fortgesetzt mit Strafverfügungen belästigt wird.
14.	II. 267.	Literat Mathias Hamburger in Berlin	überreicht eine von ihm verfaßte Schrift, betreffend den Deutsch-Französischen Krieg.
15.	II. 268.	G. A. Schulz in Bodschwinken	unverständlich.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 269.	Obermeister A. Garun und Genossen zu Magdeburg	bitten, zu veranlassen, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
17.	II. 270.	L. Stünkel und Genossen in Hildesheim	desgleichen.
18.	II. 271.	Friedrich Müller, Vorsitzender des allgemeinen Dresdner Handwerkervereins, zu Dresden	desgleichen.
19.	II. 272.	W. Holländer und Genossen zu Magdeburg	desgleichen.
20.	II. 273.	Verwittwete Registrator Emilie Heybach zu Gleiwitz.	Beschwerde wider den Chef-Redakteur Dr. Stein zu Breslau.
21.	II. 274.	Postbureaudiener Gustav Meinke zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß die von der Oberpostdirektion in Berlin in Folge seiner Krankheit angeordnete Dienstkündigung wieder zurückgenommen werde.
22.	II. 275.	Privatlehrer Karl Möller zu Lübeck	beschwert sich über Rechtsverletzungen der Lübecker Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.
23.	II. 276.	Handelsmann Friedrich Schaar zu Schollehne	bittet um Beistand in seiner Prozeßsache wider den Mühlenbesitzer Lahn.
24.	II. 277.	Nagelschmied Gustav Fabian zu Köthen	bittet zu veranlassen, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Controle durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe), gesetzlich wieder eingeführt werde.
25.	II. 278.	Obermeister J. Schumacher und Genossen, Mitglieder der Schuhmacher-Innung, zu Bromberg	wie vor.
26.	II. 279.	Eduard Dietze und Genossen, Mitglieder der Büchsenmacher- und Feilenhauer-Innung, zu Bromberg	wie vor.
27.	II. 280.	Obermeister der Schuhmacher-Innung, Julius Elsasser und Genossen, zu Görlitz	wie vor.
28.	II. 281.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung, rc. Bruhn und Genossen, zu Stettin	wie vor.
29.	II. 282.	Der Verein der Gasthofsbesitzer, Otto Caraniola zu Remagen und Genossen,	bitten um Erlaß eines Gesetzes, wonach die Gastwirthe für den Verlust von Werthobjekten, wenn der Gast solche trotz ergangener Aufforderung zur Hinterlegung, in eigenem Gewahrsam behält, nicht verantwortlich sind.
30.	II. 283.	Fabrikbesitzer G. Kleeberg und Com. zu Torgau	bitten zu veranlassen, daß ihnen gestattet werde im dortigen Festungs-Rayon ein neuzuerrichtendes Gebäude in der von ihnen beabsichtigten Weise zu erbauen, event. daß der Militairfiskus ihr Etablissement käuflich an sich bringe.
31.	II. 284.	Anna Harmuth und Genossinnen, Landwehrfrauen zu Spremberg, (überreicht durch den Abgeordneten Duncker)	bitten zu veranlassen, daß ihnen entweder von Seiten des Staats oder der Kreise eine Miethsentschädigung gewährt werde.
32.	II. 285.	Fuhrmannsfrau Eichmann zu Güstrow	beschwert sich wegen ungerechtfertigter Zurückhaltung eines Hypothekenkapitals rc.
33.	II. 286.	Kaufmann Julius Jacobsohn jun. zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß ihm Seitens des Steuer-Amtes für einen auf dem hiesigen Packhofe abhanden gekommenen Ballen Seide Ersatz geleistet werde.
34.	II. 287.	Theodor Kallies, Schuhmachergeselle zu Witten a. d. Ruhr.	unverständlich.
35.	II. 288.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Stettin, Obermeister W. Horstmann und Genossen,	beantragt dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
36.	II. 289.	Der Obmann des Innungs-Aeltesten-Vereins, August Steimann, zu Dresden	desgleichen.
37.	II. 290.	Müllermeister Heinrich Herbst zu Langenweddingen (überreicht durch den Abgeordneten v. Benda)	bittet um Erlaß eines Gesetzes, wonach den unschuldig Verurtheilten Seitens des Staats vollständige Entschädigung zu gewähren ist.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
38.	II. 291.	Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Heinrich Berent in Erkelenz	bittet in Erwägung zu nehmen, ob nicht das Zeitungsbestellgeld ermäßigt werden kann.
39.	II. 292.	Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages zu Berlin	beantragt dahin zu wirken, daß den vom Reichstage des Norddeutschen Bundes am 5. und 20. Mai 1869 und am 21. April 1870 gefaßten Beschlüssen in Betreff der Eisenbahnverhältnisse, eine vollständige Ausführung zu Theil werde, und daß vor Allem zur Ausübung der dem Reiche nach Art. 41 bis 47 der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse eine hierzu geeignete Zentralbehörde eingesetzt werde.
40.	II. 293.	Dr. Stolp zu Berlin (überreicht durch den Abgeordneten Grumbrecht)	beantragt, in dem Gesetz-Entwurfe über das Posttaxwesen, die für die Versendung von Zeitungen zu entrichtende Provision so festzustellen, daß dieselbe nicht mehr beträgt als der Portosatz bei der Versendung derselben vermittelst Streifband betragen würde.
41.	II. 294.	Der Vorstand der Bäcker-Innung zu Bautzen	beantragt dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
42.	II. 296.	Litschke und Genossen, Handwerksmeister zu Bunzlau,	desgleichen.
43.	II. 295.	E. W. Röbling zu Mühlhausen i. Th.	bittet zu veranlassen, daß die Zeitungskaution wie der Zeitungs- und Kalenderstempel gänzlich in Wegfall komme, sowie daß ihm für einen neu erfundenen Sparkoch-Apparat ein kostenfreies Patent ertheilt und eine alljährlich wiederkehrende „National-Belohnung" gewährt werde.
44.	II. 297.	Bauführer Johannes Schultze zu Berlin	bringt als Bauplatz für das zu errichtende Parlamentsgebäude den Königlichen Marstall in der Breiten Straße, und die daran anlehnenden Häuser des Schloßplatzes in Vorschlag.
45.	II. 298.	S. Kleinworth zu Ratzeburg	bittet, dem Mißbrauche der Einmengung fremder Worte in die Deutsche Muttersprache möglichst abzuhelfen.
46.	II. 299.	Der Vorstand der Knappschaft, ꝛc. Herbrig zu Loeßnitz	beantragt, die Freigebung des Apothekergewerbes in Erwägung zu ziehen.
47.	II. 300.	Amtsverwalter z. D. Theodor Andersen zu Ahrensboek	bittet zu veranlassen, daß ihm, behufs Geltendmachung, seines Guthabens an rückständigen Wartegeldern, die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Preußischen Fiskus gestattet werde.
48.	II. 301.	Kaufmann L. Frank zu Mötze	bittet um Anerkennung der Ansprüche der Besitzer Westphälischer Staatspapiere auf Einlösung derselben durch das Deutsche Reich event. durch die Staatskassen, die s. Z. zum Königreich Westphalen gehörten.
49.	II. 302.	Eisenbahnarbeiter Philipp Wolf zu St. Johann	bittet um Erwirkung einer fortlaufenden Unterstützung, weil er beim Bau der Saarbrücker-Saargemünder-Eisenbahn verunglückt und arbeitsunfähig geworden ist.
50.	II. 303.	Materialwaarenhändler A. Jacobs zu Menz bei Magdeburg (überreicht durch den Abgeordneten v. Bonin)	beschwert sich darüber, daß ihm die Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft verweigert worden ist.
51.	II. 304.	Schneidermeister H. Schwetge und Genossen zu Genthin	beantragen dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
52.	II. 305.	Der Verein Gewerbtreibender zu Dresden	desgleichen.
53.	II. 306.	Schulze Krause und Genossen zu Schinkenberg (überreicht durch den Abgeordneten v. Winter [Danzig])	bitten um Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, in der Art, daß ein Klassen-System eingeführt werde nach welchem in der Hauptsache Qualität und Produktionsertrag des Tabacks und Beschaffenheit des Bodens für die Abmessung der Steuerstufen maßgebend ist.
54.	II. 307.	Fabrikant C. L. Küster zu Hannover	macht Mittheilungen über ein von ihm combinirtes Heilmittel „schmerzstillende, nervenberuhigende Essenz."

Berlin, den 12. Mai 1871.

Dr. E. Stephani,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 308.	Apothekenpächter A. Kirchner in Seefeld, Großherzogthum Oldenburg	bittet dahin zu wirken, daß das Privilegium und Konzessionswesen in Betreff der Apotheken aufhöre.
2.	II. 309.	Oekonom Klingsporn zu Bomst	bittet zu veranlassen, daß seine gegen den Justizrath Klinkmüller erhobenen Beschwerden geprüft werden ꝛc.
3.	II. 310.	Bäcker, Amtsvorsteher D. Mockwinkel und Genossen zu Celle	beantragen dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
4.	II. 311.	Johann Gottfried Becher zu Sörmitz in Sachsen, und Genossen	bitten zu veranlassen, daß die realberechtigten Schankwirthschafts-Grundbesitzer ꝛc. für die, durch Freigebung des Schankgewerbes erlittenen Verluste entschädigt werden.
5.	II. 312.	Dr. Thilenius und Genossen, Mitglieder des Kreistages des Mainkreises	bitten zu veranlassen, daß schleunigst ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, welcher die Staatsvergütung für Marschverpflegung, Fouragelieferung und Gespanndienste für die Armee nach Maßgabe der lokalen Preisverhältnisse regelt.
6.	II. 313.	Bürgermeister Franke zu Mayen (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Moufang)	beantragt dahin zu wirken, daß die Entschädigung für die für die Armee gestellten Fuhren auf 3 Thaler pro Tag und Pferd erhöht werde.
7.	II. 314.	Schiffskapitain Ihnke Wilms Hook zu Karolinensiel (überreicht durch den Abgeordneten v. Freeden)	bittet zu veranlassen, daß ihm baldigst darüber Gewißheit gegeben werde, ob er sein von den Franzosen aufgebrachtes Kuffschiff „Fortuna" zurück erhalten, oder ob und von wem er für den erlittenen Verlust Ersatz erhalten werde.
8.	II. 316.	Laudon Kaden zu Oberwiesenthal in Sachsen	unverständlich.
9.	II. 317.	Wittwe Auguste Ganzel zu Berlin	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
10.	II. 318.	Bürgermeister und Beigeordnete zu Bell, Kreis Mayen, (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	bitten zu veranlassen, daß für das requirirte Fuhrwerk eine höhere Entschädigung gewährt werde.
11.	II. 319.	Magistrat und Stadtverordneten zu Stettin	bitten dafür einzutreten, daß das als Bundesgesetz anzusehende Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 in gesetzmäßiger Weise gehandhabt werde.
12.	II. 320.	Friedrich Gerhard zu Cölln bei Meißen in Sachsen	betrifft die Förderung des Verkehrs ꝛc.
13.	II. 321.	Tischlermeister G. Linde und Genossen zu Quedlinburg	beantragen zu veranlassen, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeitsbücher oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
14.	II. 322.	Schuhmacher Landgräber und Genossen zu Schoenebeck	desgleichen.
15.	II. 323.	Schneidermeister J. Fehling und Genossen zu Landsberg a./W.	desgleichen.

Laufende Nummer	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 324.	Obermeister der Schuhmacher-Innung Carl Seydel und Genossen zu Landsberg a./W.	beantragen zu veranlassen, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeitsbücher oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
17.	II. 325.	Obermeister der Schlosser-Innung, A. Schoebel und Genossen zu Königsberg i./Pr.	desgleichen.
18.	II. 326.	Oberältester der Barbier-Innung G. Franz und Genossen zu Brandenburg a./H.	desgleichen.
19.	II. 327.	Die Vorstände der Innungen zu Merane	desgleichen.
20.	II. 328.	Johann Schmaldt zu Crefeld	beantragt, den die Wahlen betreffenden Paragraphen der Verfassung dahin abzuändern, daß jeder Deutsche mit dem 21. Jahre wahlfähig ist.
21.	II. 329.	Dr. Schmidt zu Berlin (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	bittet zu veranlassen, daß allen denjenigen Bundesbeamten, welche zur Zeit nach dem noch gültigen Gesetze überhaupt pensionsberechtigt sind, bei deren späteren Pensionirung der Anspruch auf eine Pension nach den älteren Gesetzen verbleibe, falls dieselbe gegen die Sätze in dem neu zu erlassenden Reglement höher sein sollte.
22.	II. 330.	Der Gemeinderath zu Polch (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	bittet dahin zu wirken, daß den betreffenden Gemeinden für die gestellten Kriegsfuhren eine entsprechende höhere Entschädigung gewährt werde.
23.	II. 331.	Sander und Genossen, Post-Packträger am Freiburger- und Oberschlesischen Eisenbahnhofe zu Breslau,	bitten um Gehaltsaufbesserung.
24.	II. 332.	Obermeister G. Brunne und Genossen, Mitglieder der Schneider-Innung zu Aschersleben	bitten dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
25.	II. 333.	Pfarrer W. Feller zu Ackerbach bei Catzenelnbogen	beantragt die Einführung einer gesetzlichen Leichenschau.
26.	II. 335.	F. Ewald in Berlin	unverständlich.
27.	II. 336.	G. Voigt zu Troitschendorf (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Müller [Görlitz])	beantragt zu veranlassen, daß auch den Mannschaften, welche den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben, gleich den Offizieren Retablissementsgelder bewilligt werden.
28.	II. 342.	Die Bürgermeisterei-Versammlung der Landbürgermeisterei Ahrweiler (überreicht durch den Abgeordneten v. Mallinckrodt)	beantragt dahin zu wirken, daß den betreffenden Gemeinden für die gestellten Kriegsfuhren eine entsprechende höhere Vergütung gewährt werde.
29.	II. 343.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Ahrweiler (überreicht durch den Abgeordneten v. Mallinckrodt)	desgleichen.
30.	II. 344.	Steuerrath Schultze zu Brandenburg a. d. H.	beantragt dahin zu wirken, daß noch vor dem Eintritte des Jahres 1872 durchweg „volksmäßige Maaß- und Gewichtsbenennungen" eingeführt und zur Ausführung gebracht werden.
31.	II. 345.	Obermeister der Schneider-Innung Gotthelf Grosmann zu Kamenz	beantragt dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
32.	II. 346.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Kamenz	desgleichen.
33.	II. 347.	Invalider Feldwebel A. Brinkmann und H. Daubenspeck zu Dortmund	beantragen, den jetzt vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Militair-Invalidenpensionen auch auf die Invaliden aus früheren Feldzügen auszudehnen.
34.	II. 348.	Das Gemeinderaths-Kollegium der Bürgermeisterei Pütz	beantragt, dahin zu wirken, daß für die während des Krieges gegen Frankreich requirirten Vorspannfuhren eine höhere Entschädigung gewährt werde.
35.	II. 349.	Die Kreisstände des Kreises Euskirchen	desgleichen.
36.	II. 350.	F. Horster und Genossen, Eingesessene des Kreises Bonn (überreicht durch den Abgeordneten v. Kesseler)	desgleichen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
37.	II. 351.	F. Ewald zu Berlin	unverständlich.
38.	II. 352.	Cigarrenarbeiter Fritsche zu Berlin	beantragt, den Erlaß eines Gesetzes, welches die Beschäftigung der Detinirten in den Straf- und Besserungs-Anstalten nach Grundsätzen regelt, welche mit den Interessen des Arbeiterstandes sich in Einklang befinden ꝛc.
39.	II. 353.	Der Magistrat zu Neu-Ruppin	beantragt, zu veranlassen, daß den aus dem Felde heimkehrenden hülfsbedürftigen Familienvätern eine schleunige Unterstützung von mindestens je 10 Thlr. zur Abhülfe der dringendsten Noth gewährt werde.
40.	II. 354.	Theil und Genossen zu Stargard i. P.	beantragen, bei Berathung des Militair-Pensionsgesetzes dahin zu wirken, daß den im Kommunal-, Eisenbahn-, Landschafts- ꝛc. Dienste angestellten Militair-Invaliden ebenso wie den im Staatsdienste Angestellten, bei der dereinstigen Pensionirung die zurückgelegten Militairdienstjahre angerechnet werden.
41.	II. 355.	Schuhmacher L. Ohm und Genossen zu Burg bei Magdeburg	beantragt dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
42.	II. 356.	Zimmermeister Eduard Kyritz und Genossen zu Halle a. S.	desgleichen.
43.	II. 357.	David Feist in Mainz	beschwert sich wegen seiner angeblich ungerechtfertigten Fallit-erklärung ꝛc. Seitens des dortigen Gerichts.

Dr. E. Stephani,

Berlin, den 18. Mai 1871.

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Neuntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 358.	Sebastian Schön zu Aulhaußen	Beschwerde wider den Adjunkt Coulin.
2.	II. 359.	Obermeister der Tuchmacher-Innung, Karl Friedrich Linke zu Kamenz	beantragt dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
3.	II. 360.	Albert Aumann und Genossen zu Stollberg (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Minckwitz)	bitten zu veranlassen, daß den Aerzten gestattet werde, die Arzeneien für ihre Kranken selbst zu bereiten.
4.	II. 361.	A. Münch und Genossen zu Hadamar (überreicht durch den Abgeordneten Knapp)	bitten um Erhöhung der Vergütungssätze für die während des Krieges gegen Frankreich geleisteten Vorspanndienste.
5.	II. 362.	J. Fans und Genossen zu Berschweiler im Kreise St. Wendel	desgleichen.
6.	II. 363.	Buchdruckereibesitzer v. Nesse zu Gotha	führt darüber Beschwerde, daß ihm der Geschäftsbetrieb als Buchdrucker in der Stadt Arnstadt verwehrt worden ist, weil das fürstliche Ministerium das früher dort bestandene Buchdruckerei-Privilegium einem Andern übertragen hat.
7.	II. 364.	Drechslermeister G. Kaeselitz zu Wittstock	bittet zu veranlassen, daß die in Folge des Krieges zu den Fahnen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner für die erlittenen Verluste eine Entschädigung erhalten.
8.	II. 365.	Prediger H. Bolzmann und Genossen, Namens der Baptisten-Gemeinde zu Hannover (überreicht durch den Abgeordneten Runge)	bitten ein Gesetz zu vereinbaren, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften, wie auch die Baptisten-Gemeinden, Korporationsrechte erlangen können.
9.	II. 366.	Carl Dittmann zu Charlottenburg	bittet die Wirkungen der von ihm erfundenen neuen Tannin-Lohkur prüfen zu lassen.
10.	II. 367.	Wittwe Branke, jetzt verehelichte Conrad, zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß Behufs Auffindung eines von ihrem verstorbenen Ehemann am 16. März 1813 bei der Kriegskasse niedergelegten Lieferungsbuches, Recherchen angestellt werden.
11.	II. 368.	Lackfabrikant Heinrich Dietz in Leipzig	beschwert sich wegen Nichtbeachtung der Reichsgesetze Seitens der Justizbeamten.
12.	II. 369.	Fabrikant E. Kreter zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß für kirchliche Feiertage, welche auf einen Wochentag fallen, das Gebot einer Feier aufgehoben werde.
13.	II. 370.	Uhrmacher W. Bethe zu Soldin	beschwert sich wegen seiner Heranziehung zur Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes in der dortigen Gemeinde.
14.	II. 371.	ꝛc. Werner zu Koblenz	beantragt zu veranlassen, daß denjenigen Offizieren, welche vor dem Kriege bereits pensionirt waren, während des Krieges aber wieder zum Dienst einberufen wurden, ebenfalls die Pension nach dem neuen Gesetze bewilligt werde.
15.	II. 372.	Das Stadtverordneten-Kollegium zu Schwelm	beantragt, eine Bestimmung darüber herbeizuführen, ob und wie weit den Gemeinden resp. Kreisen aus den von

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			Frankreich zu zahlenden Entschädigungen eine Rückvergütung der zu den Kreis-Unterstützungen verausgabten Beträge werden wird.
16.	II. 373.	Dr. Theodor Landgraff zu Heidelberg (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Stephani)	betrifft die Anwendung des §. 24. des Bundes- und Staatsangehörigkeits-Gesetzes.
17.	II. 374.	Bürgermeister und Stadtverordnete zu Neuwied (überreicht durch den Abgeordneten Böhmer)	bitten um Erwirkung einer höheren Entschädigung für die während des Krieges im Requisitionswege gestellten Fuhren.
18.	II. 375.	Der Bürgermeistereirath der Bürgermeisterei Gelsdorf (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Moufang)	desgleichen.
19.	II. 376.	Uhrmacher A. Jost und Genossen zu Berlin (überreicht durch den Abgeordneten Böhmer)	bitten zu veranlassen, daß noch in der gegenwärtigen Session ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Entschädigung der aus Frankreich verwiesenen Deutschen, vorgelegt werde.
20.	II. 377.	Webermeister Gotthelf Strauch zu Berlin	beschwert sich wegen des ihm durch ein Versehen des Ober-Vormundschaftsgerichts zugefügten Vermögensverlustes.
21.	II. 378.	Hausbesitzerin Wittwe Caroline Barkow zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß ihr für den Ausfall an Miethe, der ihr durch Einziehung mehrerer Hausbewohner zum Militair erwachsen ist, aus Staatsfonds Ersatz geleistet werde.
22.	II. 379.	Rechnungsrath a. D. Heßling zu Münster	bittet zu veranlassen, daß auch den „Civilbeamten der Militair-Verwaltung" die durch das Gesetz vom 16. Oktober 1866 den im Kriege invalide gewordenen Offizieren und Militairbeamten bewilligten Pensionserhöhungen zu Theil werden.
23.	II. 380.	Tagelöhner Johann Conrad III. zu Püttlingen	beschwert sich wegen der ihm Seitens des Bergamtes zu Saarbrücken, angeblich zu Theil gewordenen ungerechten Behandlung ꝛc.
24.	II. 381.	Dekan Korytkowski und Genossen zu Trzcinica	beantragen: die Regierung Se. Majestät des Kaisers und Königs zu veranlassen, den heiligen Vater in alle seine Rechte wieder einzusetzen, die ihm gegenwärtig auf ungerechte Weise entrissen worden sind.
25.	II. 382.	ꝛc. Chylinski und Genossen zu Baranow	desgleichen.
26.	II. 383.	Pfarrer W. Feller zu Hof Ackerbach bei Catzenelnbogen	beantragt, dahin zu wirken, daß allenthalben eine feste maßgebende Zeitordnung sich im Reiche finde und der öffentlichen Kontrole (durch Staats- oder Bundesbehörden) unterliege.
27.	II. 384.	Küppert und Genossen, Bürgermeister des Kreises Kreuznach	bitten um Erwirkung einer höheren Entschädigung für die während des Krieges geleisteten Vorspannfuhren.
28.	II. 386.	Die Gemeindevertretung der Bürgermeisterei Caster	desgleichen.
29.	II. 387.	Die Gemeindevertreter von Baltersweiler u. a. O.	desgleichen.
30.	II. 388.	Karl Lankowsky zu Kunzendorf	beschwert sich darüber, daß ihm der Konsenz zum Betriebe des Gastwirthschaftsgewerbes verweigert worden ist.
31.	II. 389.	Konzipient Stange zu Schlawe	beantragt feststellen zu lassen, ob eine grundlose Denunciation, wie sie gegen seine Tochter vorliegt, straflos sei.
32.	II. 390.	ꝛc. Bergmann zu Birnbaum	beantragt zu veranlassen, daß dem Unwesen der unleserlichen Namensunterzeichnung von Seiten der Beamten abgeholfen, sowie daß der Gebrauch von Fremdenwörtern in den von Behörden an das Publikum gerichteten Schriftstücken untersagt werde.
33.	II. 392.	Dr. Johannes Grönland zu Berlin	bittet, noch in dieser Session ein Gesetz über die Entschädigung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen anzunehmen.
34.	II. 393.	C. Bartel und Genossen, Bürgermeister des Cantons Waldmohr (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Buhl)	bitten um Erwirkung einer höheren Entschädigung für die während des Krieges geleisteten Vorspannfuhren.
35.	II. 394.	Bürgermeister Lotz und Genossen zu Homburg (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Buhl)	desgleichen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
36.	II. 395.	C. Spanier und Genossen, Bürgermeister des Cantons Landstuhl (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Buhl)	bitten um Erwirkung einer höheren Entschädigung für die während des Krieges geleisteten Vorspannfuhren.
37.	II. 396.	Fabrikant Heinrich Dietz zu Leipzig	bittet um Beseitigung verschiedener Mängel des Justizwesens in den Kleinstaaten.
38.	II. 397.	Wittwe Karoline Schwenk zu Wieselbach Kreis St. Wendel, (überreicht durch den Abgeordneten Stumm)	bittet um Erwirkung einer dauernden Unterstützung aus Staatsmitteln, weil ihr Ehemann, welcher als Kutscher bei der Armee in Frankreich Dienste geleistet hat, am Typhus gestorben ist.
39.	II. 399.	Pfarrer Koszutski und Genossen zu Mielzyn bei Witkowo	beantragen: die Regierung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu veranlassen, den heiligen Vater in alle seine Rechte wieder einzusetzen, die ihm gegenwärtig auf ungerechte Weise entrissen worden sind.
40.	II. 400.	Magistrat zu Mehlsack	bittet zu erwägen, ob die für die Familien der Landwehrmänner und Reservisten aus öffentlichen Kassen gezahlten Unterstützungen nicht aus der französischen Kriegskontribution den Kreisen erstattet werden können.
41.	II. 401.	Cigarrenarbeiter Ferdinand Hahn zu Berlin	beschwert sich wegen angeblich widerrechtlich verweigerter Einleitung einer Schadenersatzklage.
42.	II. 403.	Krämer Joseph Hadamczek zu Odersch	bittet zu veranlassen, daß ihm die nachgesuchte Konzession zum Ausschank von Bier und Wein ertheilt werde.
43.	II. 404.	(Unleserlich) aus Saarlouis	bittet zu veranlassen, daß ihm für den Schaden, welchen er durch die auf Befehl der dortigen Kommandantur erfolgte Wegräumung eines Schuppens, der Einfriedung und der Bestände seines Holzplatzes erlitten hat, Ersatz geleistet werde.
44.	II. 405.	Schiffer Adam Lousdorfer und Baptist Nobel zu Liesdorf bei Saarlouis	bitten zu veranlassen, daß die ihnen gebührende Entschädigung für ihre bei der Armirung der Festung Saarlouis angebohrten und auf den Grund versenkten Schiffe, recht bald ausgezahlt werde.
45.	II. 406.	Magistrat und Stadtverordneten zu Eupen	bitten um Erwirkung höherer Entschädigungssätze für die während des Krieges gestellten Vorspannfuhren.
46.	II. 407.	Der Bürgermeistereirath zu Königsfeld im Kreise Ahrweiler	desgleichen.
47.	II. 408.	J. Hamspohn, Namens der „Lokalabtheilung Köln des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“,	desgleichen.
48.	II. 409.	Schuhmachermeister Rudolph George zu Berlin	bitten zu veranlassen, daß ihm der Rest einer zu verbüßenden Gefängnißstrafe erlassen werde.
49.	II. 410.	Joh. Pet. Franzek und Genossen zu Reetz, im Kreise Schleiden	bitten um Erwirkung höherer Entschädigungssätze für die während des Krieges geleisteten Vorspannfuhren.
50.	II. 411.	Der Bürgermeister der Stadt- und der Landbürgermeisterei Andernach (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	desgleichen.
51.	II. 412.	Der Bürgermeister zu Bergheim.	desgleichen.

Dr. E. Stephani,
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission (V.) zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen.

1.	II. 402.	August Thielemann und Genossen, Mitglieder des Arbeiter-Bildungs-Vereins zu Hannover, (überreicht durch den Abgeordneten Schulze)	beantragen dahin zu wirken, daß noch in gegenwärtiger Session ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, durch welchen die privatrechtliche Stellung der Deutschen Bildungs- und anderer Vereine im Sinne des Deutschen Genossenschaftsgesetzes und des vom Abgeorneten Schulze eingebrachten Gesetz-Entwurfs endgültig geregelt wird.

Berlin, den 25. Mai 1871.

Dr. Völk,
Vorsitzender der V. Kommission.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Zehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 413.	Magistrat zu Mehlsack	bittet dahin zu wirken, daß die Stadt Mehlsack für die, in den Jahren 1806—13, für die Französische Armee in Höhe von 263,515 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. gemachten Ausgaben, aus der jetzt von Frankreich zu zahlenden Kriegskontribution angemessen entschädigt werde.
2.	II. 414.	ꝛc. Berowicz und Genossen zu Dornchow	beantragen, die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu veranlassen, den heiligen Vater in alle seine Rechte wieder einzusetzen, die ihm gegenwärtig auf ungerechte Weise entrissen worden sind.
3.	II. 415.	ꝛc. Szurminski und Genossen zu Doroborow	desgleichen.
4.	II. 416.	ꝛc. Gruski und Genossen zu Slupia	desgleichen.
5.	II. 417.	Photograph Louis Brade zu Bremerhaven	bittet dahin zu wirken, daß den in Folge des Krieges einberufenen Landwehrmännern und Reservisten als Nationaldank eine Vergütigung von 15 Sgr. pro Tag ihrer Abwesenheit von Heimath und Beruf gewährt werde.
6.	II. 418.	Schiffskapitain August Pusch zu Memel	bittet zu veranlassen, daß den Schiffskapitainen, deren Schiffe von den Franzosen aufgebracht wurden, für den ihnen dadurch entgangenen Verdienst eine Entschädigung gewährt werde.
7.	II. 419.	Bürgermeister und Beigeordnete zu Bedburg, Regierungsbezirk Köln,	bitten um Erwirkung höherer Entschädigungssätze für die während des Krieges gestellten Vorspannfuhren.
8.	II. 420.	Magistrat zu Graudenz	beantragt dahin zu wirken, daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Anstellung von Militair-Anwärtern in Sekretariats- und Registraturstellen bei Kommunal-Verwaltungen aufgehoben werde.
9.	II. 421.	Schuhmacher A. Heyder zu Berlin	bittet um Ersatz für den in Folge seiner Ausweisung aus Paris erlittenen Vermögensverlust.
10.	II. 422.	Joseph Ferdinand Froeber zu Elsterberg	bittet zu veranlassen, daß den dortigen Methodisten, die freie Religionsübung unverweilt gestattet werde.
11.	II. 423.	Oberbürgermeister Hammers zu Düsseldorf	beantragt dahin zu wirken, daß den Kreisen und Gemeinden der volle Betrag der durch Unterstützung der Familien einberufener Wehrmänner und Gestellung von Kriegsfuhren erwachsenen Unkosten, aus der Kriegs-Entschädigung zurückgegeben werde.
12.	II. 424.	Rittergutsbesitzer v. Below-Serpenten zu Gumbinnen, (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	bittet zu veranlassen, daß bei Ausübung der Heilkunde nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung, die unentgeltliche Verabreichung von Arzneimitteln, aus inländischen Apotheken entnommen, gestattet werde.
13.	II. 425.	Bürgermeister Salentin und Genossen, Vertreter der Gemeinden der Bürgermeisterei Burgbrohl,	bitten um Erwirkung höherer Entschädigungssätze für die während des Krieges gestellten Vorspannfuhren.
14.	II. 426.	Lehrer Hopfenstock (ohne Ortsangabe)	betrifft das Elementarschulwesen ꝛc.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 427.	Kretschmann und Genossen zu Berlin	betrifft die Vertheilung des für die aus Frankreich vertriebenen Deutschen ausgesetzten Betrages.
16.	II. 428.	Verehelichte Kaufmann Emma Sternberg, geb. Leow, zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß die Ansprüche der Inhaber Westphälischer Obligationen Lit. A. aus der jetzt von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung Befriedigung erlangen.
17.	II. 429.	Salzsteuer-Kontroleur Fr. Stammberger zu Traunstein	bittet um Schadloshaltung für die wegen seiner Theilnahme am Hambacher Volksfeste im Jahre 1832 erlittene Unbill.
18.	II. 430.	Lorenz Schlösser und Genossen zu Hillesheim, Kreis Daun,	bitten um Erwirkung höherer Entschädigungssätze für die während des Krieges geleisteten Fuhrdienste.
19.	II. 431.	Probst Swaszkiewicz und Genossen zu Kempen	beantragen die Regierung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu veranlassen, den heiligen Vater in alle seine Rechte wieder einzusetzen, die ihm gegenwärtig auf ungerechte Weise entrissen worden sind.
20.	II. 432.	Pleban Gleichmann und Genossen zu Olszowa	desgleichen.
21.	II. 433.	Lederfabrikant Julius v. Berger zu Saarlouis	bittet zu veranlassen, daß ihm für die Entwerthung und Beschädigung seines Grundstücks in Folge der Armirung der Festung Saarlouis, schleunigst eine Entschädigung gezahlt werde.
22.	II. 434.	Heinrich Barth. Fuchs zu Berlin	bittet zu veranlassen, daß über die Entschädigung der aus Frankreich vertriebenen Deutschen schleunigst eine Vorlage gemacht werde.
23.	II. 435.	Bürgermeister Franke zu Stralsund, im Auftrage des ständigen Ausschusses des Vereins Deutscher Festungsstädte,	beantragt dahin zu wirken, daß bei der Verfügung über die Französische Kriegskontribution der unglücklichen Lage der Deutschen Festungsstädte gedacht und derselben durch Verwendung eines angemessenen Theils jener Summe, endlich ein Ziel gesetzt werden möge.
24.	II. 436.	Obermeister der Glaser-Innung H. Tischer und Genossen zu Magdeburg	beantragen dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
25.	II. 438.	A. Golsen und Genossen zu Zell in der bayerischen Pfalz (überreicht durch den Abgeordneten Golsen).	bitten um Erwirkung höherer Entschädigungssätze für die während des Krieges gestellten Vorspannfuhren.
26.	II. 439.	Bürgermeister Becker und Genossen, Mitglieder des Sammtgemeinderaths zu Paffendorf.	desgleichen.
27.	II. 440.	Karl Engstler und Genossen zu Lebach und Bellingen, Kreis Saarlouis (überreicht durch den Abgeordneten Duncker.)	desgleichen.
28.	II. 441.	Hofbesitzer und Schulze Julius Schultz zu Klein-Lichtenau.	beschwert sich darüber, daß er auf seine vielfachen, dem Preußischen Justizminister überreichten Eingaben ꝛc., nicht beschieden worden ist.
29.	II. 442.	National-Oekonom Leonhard Benecke zu Berlin	reicht die bereits als zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet befundene Petition II. 101. wieder ein, protestirt gegen den ihm ertheilten Bescheid und beantragt: „besagte Petition ihrem Sinne nach zu behandeln und zu erledigen."
30.	II. 443.	Stadtverordneten-Versammlung zu Düren (überreicht durch den Abgeordneten Decker)	bittet um Erwirkung höherer Entschädigungssätze für die während des Krieges gestellten Vorspannfuhren.
31.	II. 444.	Wilhelm Kimmerich und Genossen zu Köln (überreicht durch den Abgeordneten Freiherr v. Hoverbeck)	bitten, 1., den Bundesrath zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob es mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen war, daß die ältesten Jahrgänge der Landwehr in Feindes Land geführt wurden, und 2., zu veranlassen, daß diesen Mannschaften aus den Französischen Kriegskosten eine angemessene Entschädigung gewährt werde.
32.	II. 445.	Verwittwete Tagearbeiter Piscurs zu Schwiebus	bittet zu veranlassen, daß ihr Seitens der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft eine fortlaufende Unterstützung gewährt werde, weil ihr Ehemann durch einen Schnellzug überfahren wurde und in Folge dessen gestorben ist.
33.	II. 446.	Literat Mathias Hamburger zu Berlin	frägt an, ob er eine von ihm ausgearbeitete Schrift dem Reichstage einreichen darf.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
34.	II. 447.	J. H. Baasch und Genossen, Schuhmacher zu Schleswig,	beantragen dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
35.	II. 448.	Schneidermeister Jacob J. Paulsen und Genossen zu Schleswig	desgleichen.
36.	II. 449.	Bäcker H. Looff und Genossen zu Schleswig	desgleichen.
37.	II. 450.	Schlächter Jürg. Nissen zu Schleswig	desgleichen.
38.	II. 451.	F. Hübener und Genossen zu Schleswig	desgleichen.
39.	II. 452.	H. Heller und Genossen zu Schleswig	desgleichen.
40.	II. 453.	A. H. Lundt und Genossen, Mitglieder des Glaseramts zu Schleswig,	desgleichen.
41.	II. 454.	C. Dill und Genossen, Mitglieder des Schneideramts zu Schleswig,	desgleichen.
42.	II. 455.	Gemeinde-Vertretung der Bürgermeisterei Königshoven	bittet um Erwirkung höherer Entschädigungssätze für die während des Krieges geleisteten Fuhrdienste.
43.	II. 456.	Hüfner Johann Kühl und Johann Pahl zu Fockbeck bei Rendsburg	bitten um Erwirkung einer Vergütigung für die im Jahre 1864 geleisteten Kriegsfuhren.
44.	II. 457.	Der Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die Stadtverordneten zu Trier,	beantragen zu veranlassen, daß aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung den Kreisen und Gemeinden neben den Kosten der Kriegsleistungen auch die Aufwendungen für Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Reservisten und Wehrmänner erstattet werden.
45.	II. 458.	Bartlomi Werner und Genossen, katholische Einwohner der Pfarre Pogorzelice,	beantragen, die Regierung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu veranlassen, den heiligen Vater in alle seine Rechte wieder einzusetzen, die ihm gegenwärtig auf ungerechte Weise entrissen worden sind.

Der Vorsitzende der Kommission für Petitionen.

In Vertretung:

v. Oheimb.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Druck von W. Moeser in Berlin.

Eilftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

1. Legislatur-Periode. I. Session 1871.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1.	II. 460.	Invalider Sergeant und pensionirter Gerichtsbote Vogel zu Halberstadt	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für den in Folge des Krieges erlittenen Vermögensverlust.
2.	II. 461.	Der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten in Crefeld	bitten um Ersatz der den Kreisen und Gemeinden durch Unterstützung der Familien einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften und Gestellung von Kriegsfuhren erwachsenen Kosten.
3.	II. 462.	Dr. Hallama zu Breslau	bittet zu veranlassen, daß ihm Seitens der Rentenversicherungsgesellschaft „die Imperiale" zu Paris die am 6. Mai c. fällig gewesene Rente von 97 Thlr. 4 Sgr. sogleich gezahlt werde, oder, falls die Gesellschaft, wie verlautet, nicht mehr zahlungsfähig sein sollte, daß ihm eine Summe von 16,500 Fr. von der französischen Kriegskosten-Entschädigung als Schadenersatz gewährt werde.
4.	II. 463.	A. Zinnau und Genossen, Lehrer des Kirchspiels Mehlauken	bitten dafür zu sorgen, daß den Lehrern des Deutschen Reiches ein höheres, auskömmliches, in festen Zahlen bestimmtes Gehalt gewährt werde.
5.	II. 464.	Ober-Telegraphist Ledig und Genossen zu Saarbrück	bitten um Bewilligung einer extraordinären Unterstützung von mindestens 1 Thlr. pro Tag für die Dauer der Kriegsperiode.
6.	II. 466.	Lehrer Bercio zu Glauch-Willenberg, Kreis Ortelsburg	beantragt, aus den französischen Kriegskosten den Lehrern entweder eine einmalige, ihre Wirksamkeit für's Vaterland anerkennende, Remuneration zu gewähren oder einen Pensions- resp. Dotationsfonds für dieselben zu begründen.
7.	II. 467.	Bürgermeister Plum zu Baesweiler im Kreise Geilenkirchen	bittet um Erwirkung höherer Entschädigungssätze für die während des Krieges gestellten Vorspannfuhren.
8.	II. 468.	Uferbesitzer G. A. Schultz zu Bodschwinken	unverständlich.
9.	II. 469.	W. Bernstein und Genossen, Mitglider der Böttcher-Innung zu Stettin,	beantragen, den §. 110 der Gewerbe-Ordnung dahin zu vervollständigen, daß das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Gesellen nur nach vorheriger Aufkündigung gelöst werden kann.
10.	II. 470.	Leinwandfabrikanten A. J. Rothschild Söhne zu Cöln	bitten zu veranlassen, daß ihnen der Betrag für die im Jahre 1866 an die Nassauische Militair-Verwaltung in Wiesbaden gelieferten 2000 Ellen Hosendrell ausgezahlt werde.
11.	II. 471.	Kossäth und Landwehrmann August Höhne zu Tzschetzschnow, Kreis Lebus	bittet zu veranlassen, daß seiner Familie für die Zeit seiner Abwesenheit die gesetzliche Unterstützung aus Kreismitteln nachträglich gezahlt werde.
12.	II. 472.	Friedrich Deparade zu Hallea./S.	bittet um Schutz und Hülfe gegen angebliche Verfolgung Seitens der Polizeibehörde.
13.	II. 474.	Erdmann Paarmann und Genossen zu Peitz	beantragen: Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, Trennung von Staat und Schule von der Kirche, Verleihung

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			von Korporationsrechten an alle Vereine und Religions-Genossenschaften, Aufhebung des Dreiklassen-Wahlsystems ꝛc. ꝛc.
14.	II. 475.	Martin Mewes und Genossen, Seefischer zu Finkenwerder bei Hamburg,	bitten, durch entsprechende Amendirung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei, dafür Sorge zu tragen, daß auch sie für die durch den Krieg erfolgte Behinderung ihres Gewerbebetriebes entschädigt werden.
15.	II. 476.	Heinrich Beck zu Eckartsborn	wiederholt seine, zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtete Petition (II. 145), wegen angeblich mangelhafter Rechtsprechung Hessischer Gerichte.
16.	II. 477.	W. Ehrig und Genossen, Alterleute des Schlachter-Amts zu Kiel,	beantragen, dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
17.	II. 478.	J. Martini und Genossen, Altmeister des Buchbinder-Amts zu Kiel,	desgleichen.
18.	II. 479.	Bäckermeister A. Hodorff und Genossen zu Kiel,	desgleichen.
19.	II. 480.	Georg Kühn und Genossen zu Lisdorf bei Saarlouis	bitten um Entschädigung für den durch Räumung und Niederlegung ihrer Häuser in Folge Armirung der Festung Saarlouis erlittenen Verlust, sowie für die dadurch herbeigeführte Betriebsstörung.
20.	II. 481.	Schuhmachermeister Haschke zu Züllichau	beschwert sich darüber, daß sein neunjähriger Sohn, welcher bisher die 1. Klasse der Elementarschule besucht hat, zu Ostern d. J. nicht nach der gehobenen Bürgerschule versetzt worden ist.
21.	II. 482.	Carl Racke und Genossen, Delegirte des Stadtvorstandes von Mainz, (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Bamberger)	bitten dahin zu wirken, daß aus den Mitteln des Reichs, beziehungsweise aus den Geldern der französischen Kriegs-Entschädigung eine Summe von 2 Millionen Gulden als Zuschuß zu den Kosten der projektirten Erweiterung der Stadt Mainz bewilligt werde.
22.	II. 483.	Tabacksfabrikant Ferdinand Hahn zu Berlin	protestirt gegen den ihm auf seine, zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtete Petition II. 228, ertheilten Bescheid.
23.	II. 484.	Derselbe	desgleichen in Betreff der Petition II. 227.
24.	II. 485.	Fuhrwerksbesitzer Johann Morlack II. und Genossen zu Ellerstadt in der Pfalz (überreicht durch den Abgeordneten Jordan)	bittet um Bewilligung voller Entschädigung für die während des Krieges geleisteten Vorspanndienste.
25.	II. 486.	Buchdruckereibesitzer H. Fünfstück zu Hildesheim (überreicht durch den Abgeordneten Römer)	beschwert sich wegen der auf Anordnung der dortigen Kronanwaltschaft erfolgten Beschlagnahme der No. 73 des „Hildesheimer Kurier", weil im Inseratentheil desselben zwei Anzeigen von Hamburger-Lotterie-Kollekteuren Aufnahme gefunden hatten, während dieselben Anzeigen in anderen Blättern nicht beanstandet wurden.
26.	II. 487.	Handelsmann Friedrich Schaar zu Schollehne	protestirt gegen den ihm auf seine frühere, zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtete Petition II. No. 276, ertheilten Bescheid.
27.	II. 488.	Oberbürgermeister Bredt zu Barmen	beantragt zu veranlassen, daß dem Stadtkreise Barmen sowie dem dortigen Krieger-Hülfs-Verein die durch den Krieg mit Frankreich entstandenen besonderen Kosten unter der Bedingung aus der Kriegs-Entschädigung erstattet werden, daß diese ganze Summe dem dortigen Zweigverein der National-Invalidenstiftung überwiesen wird.
28.	II. 490.	Maximilian Jakobi zu Trattlau bei Ostritz in Sachsen	beantragt die Abschaffung des Landbriefbestellgeldes ꝛc.
29.	II. 491.	Conrad Craemer und Genossen zu Merenberg, Amts Weilburg,	bitten um Erhöhung der Vergütungssätze für die während des Krieges gestellten Vorspannfuhren.
30.	II. 492.	Verwittwete Steueraufseher Kosub in Bromberg	bittet um Erwirkung einer Gnadenpension.
31.	II. 493.	Lehrer Joseph Markowski und Genossen zu Wyszanowo	bitten um Wiedereinsetzung des Papstes in seine Rechte ꝛc.
32.	II. 494.	Oberbürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete zu Köln	bitten um Ersatz, der durch die während des letzten Krieges geleisteten Unterstützungen der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner entstandenen Unkosten.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
33.	II. 495.	Polizeisergeant Niemeyer zu Herdecke i./W., (überreicht durch den Abgeordneten Harkort)	bittet dahin zu wirken, daß bestimmte gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Belassung, der Einziehung und resp. Wiedergewährung der Militairpension erlassen werden.
34.	II. 496.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig, (überreicht durch den Abgeordneten Lesse)	beantragen, den Deutschen Regierungen den Bau des Nord-Ostsee-Kanals dringend anzurathen und auf die baldige Ausführung desselben in geeigneter Weise hinzuwirken.
35.	II. 497.	Wehrmannsfrau Louise Heinrich zu Braetz	bittet zu veranlassen, daß ihr für die Zeit der Einberufung ihres Mannes die gesetzliche Unterstützung nachträglich ausgezahlt werde.
36.	II. 498.	Der Gemeindevorstand von Königshof im Amte Elbingerode	beschwert sich wegen Entziehung der Brennholz-, Raff- und Leseholzberechtigung u. s. w.
37.	II. 499.	Eigenthümer Gericke und Genossen zu Steglitz	beschweren sich wegen der durch Staats-Ministerialbeschluß erfolgten Amtsentsetzung des dortigen Lehrers Herrmann.
38.	II. 500.	Schneidermeister Christian Müller zu Gramsdorf bei Calbe a. S.	beschwert sich wegen der ihm durch Subhastirung seines Grundstücks angeblich zugefügten Ungerechtigkeit.
39.	II. 501.	Der Oberbürgermeister der Stadt Bonn	beantragt, dahin zu wirken, daß den Kreisen und Gemeinden für die, durch Gestellung von Kriegsfuhren und durch Unterstützung der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner, entstandenen Kosten Ersatz gewährt werde.
40.	II. 502.	Wirth George Lappat zu Packelnischken, Kreis Stallupoenen,	beantragt, zu veranlassen, daß das Bett des seine Ländereien durchschneidenden Pissaflusses regulirt werde.
41.	II. 503.	ꝛc. Meurer und Genossen zu Beck bei Aachen	bitten, die Erbauung eines neuen Weges bis zur Belgischen Grenze zu befürworten und die hierzu erforderlichen Gelder vorschußweise zu bewilligen.
42.	II. 504.	Stellmacher Fr. Schmidt und Wittwe Hansen zu Schleswig	bitten um Ersatz für den im Jahre 1864 erlittenen Kriegsschaden.
43.	II. 506.	Knochenhauermeister Konrad Liebe zu Braunschweig	beschwert sich wegen des ihm durch Subhastirung seines Grundstücks angeblich zugefügten Unrechts.
44.	II. 507.	Salzhandlung Dähnke, Hirsch und Co. zu Memel	beantragt bei Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei, dahin zu wirken, daß auch den Ladungseigenthümern die nachweislich in Folge des Aufenthalts der Schiffe in auswärtigen Häfen entstandenen baaren Mehrausgaben erstattet werden.
45.	II. 508.	(Unleserlich) zu Antwerpen	bittet um Ersatz des Schadens den er durch die in Folge des Krieges unterbrochene Schifffahrt erlitten hat.
46.	II. 509.	Lehrer Herrmann zu Steglitz	beschwert sich wegen seiner Amtsentlassung und bittet um Wiederanstellung als Lehrer.
47.	II. 510.	Stellmachermeister Wilhelm Kubisch zu Zduny	beschwert sich wegen der Zurückweisung seiner gegen den Tagearbeiter Gräser bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Denunciation.
48.	II. 511.	Frau Henriette Denzin zu Neudorf	bittet um Erwirkung einer Unterstützung für ihren aus dem Kriege krank zurückgekehrten Ehemann.
49.	II. 512.	Frau Lehrer Herrmann geb. Weihrauch zu Potsdam	bittet um Wiederanstellung ihres Ehemanns als Lehrer in Steglitz.
50.	II. 513.	Müller Karl Ellermeyer zu Heringen an der Werra	überreicht zwölf verschiedene Beschwerden wegen verweigerter Umpflasterung eines Weges, Steuerüberbürdung, angeblich ungerechtfertigter Exekutionsvollstreckung, ungerechter Bescheidung Seitens der Justizbehörden, Vertheilung der Kommunalabgaben ꝛc. ꝛc.

Der Vorsitzende der Kommission für Petitionen.

Dr. E. Stephani.

Berlin, den 13. Juni 1871.

Druck von W. Moeser in Berlin.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063435744